DD
491
W4W3
vol. 71

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Altertumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde
Westfalens.

durch

dessen Direktoren

Domkapitular Msgr. Schwarz und Professor Dr. Linneborn
in Münster in Paderborn.

Einundsiebzigster Band.

Münster, 1913.

Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.
(B. Theissing.)

Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Domkapitular Msgr. Schwarz.

Repertor 89, 92, 93. Domkapitel.
Münsterisches Landesarchiv.
Akten der Studienfonds-Rentei betreffend Dombibliothek.

Literatur.

Bailleu, H., Preußen und Frankreich von 1795—1807. 2 Teile. 1881, 1887. Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven. Bd. VIII u. XXIX. Leipzig 1878 f.

Bastgen, H., Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter. Pad. 1910.

von Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Hist. Studien. Leipzig 1883.

Berghaus, H., Deutschland seit 100 Jahren. Abt. I und II. Leipzig 1859—62.

(Berghaus, H.) Von einem Sechsundsechziger. Wallfahrt durchs Leben. Bd. I—IX. Leipzig 1862.

von Brüneck, W., Die Verbindung des Kirchenpatronats mit dem Archidiakonat. Festschrift für H. Fittig. 1903.

Bückmann, R., Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter. Dissertation. Hildesheim 1912.

Degering, H., Gottfried von Raesfeld. Sein Geschlecht, sein Leben und sein Testament. Münster 1906.

Detmer, Die Dombibliothek. Westdeutsche Zeitschrift. Jahrgang XIV, (1895) 203—229.

— Die Aufhebung des Feudalwesens durch Napoleon I. Münsterischer Anzeiger. Jahrgang 1911, Nr. 879.

Engler, B., Die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft 1802—1813. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hersg. von Prof. Dr. Georg Erler. Heft 2. Hildesheim 1905.

Erler, Georg, Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerkerink zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. LXIX. Münster 1912.

Gaspari, Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Hamburg 1803.

Granier, H., Preußen und die katholische Kirche seit 1640. 8. und 9. Teil von 1797—1807. Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven. Bd. LXXVI—LXXVII. Leipzig 1878 ff.

Hilling, N., Die Entstehungsgeschichte der münsterischen Archidiakonate. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. LX. Münster 1902.

Hupperţ, A., Münster im Siebenjährigen Kriege, insbesondere die Belagerungen des Jahres 1759. Münster 1908.

Kleinschmidt, Arthur, Die Säkularisation von 1803, Berlin 1878.

Klessing, C., Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster während des 18. Jahrhunderts. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrsg. von Prof. Dr. Georg Erler. Heft 8. Hildesheim 1907.

König, Leo, Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat. Innsbruck 1904.
Kötzschke, Rudolf, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von Aloys Meister. Bd. II 1. Abschnitt. Leipzig 1908.
Kötzschke, Rudolf, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Leipzig 1901.
Lehmann, Freiherr vom Stein. Bd. I—III. Leipzig 1902—05.
Meyer zu Stieghorst, Die Verhandlungen der Landstände des Fürstbistums Münster vom Jahre 1789 bis 1802. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrsg. von Prof. Dr. Georg Erler, Hildesheim 1911.
Münstersche Eigentumsordnung vom 10. Mai 1770. Gedruckt in der „Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Reskripte usw. des vormaligen Bistums Münster und des jetzigen Herzogtums Arenberg-Meppen bis 1810 einschließlich", hrsg. von L. Bödiker. Hannover 1855.
— — Nachrichten über Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten in Münster. Theissing, Münster 1884.
Nottarp, H., Die Vermögensverwaltung des münsterschen Domkapitels im Mittelalter. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. LXVII. Münster 1909.
von Olfers, C., Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster. Münster 1848.
Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. 6 Bde. Berlin 1848—55.
Philippi, 100 Jahre preußischer Herrschaft im Münsterlande. Münster 1904.
Pieper, A., Wegführung und Verlust des Münsterer und Paderborner Domschatzes im Jahre 1806. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. LXI. Münster 1903.
Rudolphi, W., Zur Kirchenpolitik Preußens. Paderborn 1897.
Scheglemann, Die Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern. Mainz 1910.
Schröder, A., Die Entwicklung des Archidiakonats bis zum elften Jahrhundert. Augsburg 1890.
Schulte, Gottfried, Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter. Münster 1897.
Schücking, L., Die Franzosen im Münsterlande. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. LVIII 158. Münster 1900.
Schwieters, J., Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen. Münster 1891.
Sommer, K., Die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Bischof von Münster und Paderborn, zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge im Erzstift Cöln, zum Bischof von Hildesheim und Osnabrück. Dissertation. Hildesheim 1908.
Stoecker, Wilhelm, Die Wahl Maximilian Friedrichs von Königsegg-Rottenfels zum Erzbischof von Cöln und Bischof von Münster 1761/62. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrsg. von Prof. Dr. Georg Erler. Hildesheim 1910.
Tibus, A., Beiträge zur Namenkunde westfälischer Orte. Münster 1890.

Tibus, A., Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Münster 1862.
Tibus, A., Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster. Münster 1885.
von Treitschke, H., Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Bd. I. Leipzig 1909.
Völker, A. F., Die innere Politik des Fürstbischofs von Münster Friedrich Christian von Plettenberg. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrsg. von Prof. Dr. G. Erler. Bd. II, Heft 12.
Wenzel, Joseph, Die Wahl Wilhelm Antons von der Asseburg zum Bischof von Paderborn 1763. Dissertation. Fulda 1912.
Werminghoff, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von Aloys Meister. Bd. II 6. Abschnitt. Leipzig 1907.
Westfälischer Anzeiger, hrsg. von Mallinkrodt in Dortmund. Jahrgang 1805, Bd. XV.
Wilmans, Der Freiherr vom Stein und die Organisation der Erbfürstentümer Münster und Paderborn. Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde. 1873, Bd. X.
Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Erstes Kapitel.

Das Domkapitel als erste, selbständige Körperschaft des Fürstbistums Münster.

Von Karl dem Großen,[1]) dem Gründer des Bistums Münster, und dem ersten Bischof Ludger[2]) seinen Ursprung ableitend, konnte sich das Domkapitel zu Münster am Anfange des 19. Jahrhunderts einer tausendjährigen Vergangenheit rühmen. Allerdings hatte sich die Bildung zu einer selbständigen, geschlossenen Körperschaft erst im Laufe der Zeiten vollzogen. In dem ersten Jahrhundert nach der Gründung führten die Mitglieder unter der Leitung des Bischofs als seine Gehilfen in der Wahrnehmung der Seelsorgegeschäfte ein gemeinsames Leben nach der Regel des Bischofs Chrodegang von Metz,[3]) und das Kirchengut war noch nicht in Bischofsgut, die späteren fürstbischöflichen Tafelgüter[4]) und erb-

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 3.
[2]) Nottarp 4.
[3]) Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter 17.
[4]) von Olfers 43.

fürstlich-münsterischen Domänen, und in Kapitelsgut getrennt worden. Erst als der Bischof die Leitung des Kapitels mit der zunehmenden Verweltlichung der Mitglieder niederlegte, erfolgte die Scheidung zwischen Bischof und Kapitel, als zwei selbständigen kirchlichen Gewalten mit bestimmten Befugnissen, und demnach auch die Trennung zwischen Bischofs- und Kapitelsgut.[1]) Nachdem das Kapitelsgut im 13. Jahrhundert durch die ministerialischen Amtmänner, deren Amt nebst den verwalteten Kapitelsgütern erblich geworden war, eine erhebliche Verminderung erfahren hatte, gelang es dem Domkapitel vielfach, durch Rückkauf diese allmählich entfremdeten Güter wieder zu erwerben, und so wuchs durch sorgsame Wirtschaftsführung das Vermögen des Domkapitels im Laufe der nachfolgenden Jahrhunderte zu einem beträchtlichen Umfange an. Zu gleicher Zeit hob sich das Ansehen und der Einfluß des Domkapitels auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse des Bistums, sodaß es sich als eine nach innen und außen gefestigte Körperschaft von kirchlichem und politischem Charakter darstellte. Die Zahl der Mitgliederstellen betrug in den letzten Zeiten 41[2].) Mit Ausnahme einer Familienpräbende, deren Vergebung dem Erbkämmerer Grafen von Galen zustand,[3]) wurden die Präbenden vom Papste, dessen Recht die Fürstbischöfe wahrnahmen, oder vom Domkapitel selbst vergeben[4].) Das Vergebungsrecht der ersten, nach einer Kaiserwahl erledigten Präbende stand jedoch dem Kaiser zu. Nach dem Konkordate vom Jahre 1448[5]) mußte eine Präbende innerhalb sechs Monaten von dem Tage an, an dem die Erledigung in Münster bekannt gemacht worden war, wieder vergeben worden sein und die Kollationsurkunde dem Domkapitel vorgelegt werden, andernfalls ging das Vergebungsrecht an den nächstberechtigten Kollator über.

Als Bedingung für die Aufnahme verlangten die Statuten des Domkapitels vom Bewerber außer dem katholischen

[1]) Bereits in einer Urkunde vom Jahre 889. Nottarp 5.

[2]) Vgl. Bastgen, Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter 33 ff.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 3.

[4]) Vgl. von Olfers 44. — Bastgen, Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter 46 ff. — Bückmann, Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter 31.

[5]) D. R. Fach 81 Nr. 10.

Bekenntnis und dem Mindestalter von vierzehn Jahren den geistlichen Stand. Jedoch waren nur die niederen Weihen[1]) erforderlich, womit die Möglichkeit der Rückkehr und des weltlichen Lebens gegeben war.[2]) Im späteren Mittelalter hatte zur Aufnahme noch die Abstammung aus bloß edlem oder wenigstens ritterlichem Geschlechte oder der bei einer theologischen oder rechtswissenschaftlichen Fakultät erworbene Grad[3]) genügt. Später war jedoch die Abstammung von sechzehn Ahnen als Hauptbedingung für die Aufnahme ins Domkapitel zur Geltung gekommen und durch das kaiserliche Privileg vom 2. August 1786 statutenmäßig vorgeschrieben.[4]) Der Bewerber um eine Pfründe hatte, sobald sein Adel nachgewiesen war, eine Summe von 458 Rtl. 5 Schill. 4 Pfg. zu erlegen, dann erhielt er wohl das Recht auf eine Präbende, aber noch nicht deren Genuß[5]) und die Zugehörigkeit zum Kapitel. Dazu war noch die Emanzipation erforderlich, die der Bewerber erst im Alter von zwanzig Jahren nach einem zweijährigen Universitätsstudium[6]) in Frankreich oder Italien oder auch in Münster, gegen Zahlung von 200 Rtl. an das Domkapitel, und nach Ablegung einer Prüfung über das erwählte Studium erlangen konnte. Auch bei der Emanzipation mußte eine neue Gebühr in der Höhe von 219 Rtl. 10 Schill. 4 Pfg. gezahlt werden. Erst nachdem der Emanzipierte[7]) sechs Wochen auf dem Domplatze gewohnt und an jedem Gottesdienste im Dome teilgenommen hatte, galt er als vollberechtigter Domherr. Die Einkünfte genoß er[8]) jedoch erst nach Ablauf der weiter unten zu behandelnden sogenannten Nachjahre einer erledigten Domherrenstelle. Unter den Domherrenstellen waren einzelne mit besonderen Rechten, Befugnissen und Einkünften ausgestattet. Dem Range nach nahmen die be-

[1]) von Olfers 50.
[2]) Philippi 36.
[3]) Rottarp 7.
[4]) von Olfers 45.
[5]) Nur eine geringe Kornquote wurde verabreicht. von Olfers 45.
[6]) D. R. Fach 79 Nr. 3. Das Theologiestudium war nicht vorgeschrieben. Vgl. Erler, Denkschrift des Reichsfreiherrn von Kerkerink zur Borg 422.
[7]) von Olfers 46.
[8]) Den ersten Anteil an den gemeinsamen Einkünften mußte er dem Domdechanten anweisen lassen. D. R. Fach 81 Nr. 10.

vorzugteste Stellung ein die Prälaten, und unter ihnen war der erste der Dompropst.[1]) Seine Wahl aus den Mitgliedern des Domkapitels bedurfte der Bestätigung des Papstes. Von größter Bedeutung war die zweite Prälatur, die des Domdechanten. Denn ihm lag die Aufsicht über die Domgeistlichkeit, den Kirchendienst und die gesamte Vermögensverwaltung ob. In der Versammlung der Domherren, dem Kapitel, führte er den Vorsitz.[2]) Seine verfassungsmäßige und vornehmste Pflicht war die Vertretung der Rechte des Domkapitels und des Landes dem Landesherrn gegenüber. Er wurde gewöhnlich vom Kapitel aus den eigenen Reihen gewählt und mußte als Pastor primarius die Priesterwürde besitzen. Der dritte Prälat, der aus der Wahl des Kapitels hervorging, war der Domscholaster. Seine Wahl bedurfte, wie die des Domdechanten, der Bestätigung des Bischofs. Von seiner ursprünglichen Lehrtätigkeit[3]) war nur noch die Beaufsichtigung der Pauliner Schule geblieben. Den vierten und fünften Prälaten, den Domküster und Vicedominus, ernannte der Bischof aus der Zahl der Domherren. Für diese beiden Prälaten wie für den Domscholaster, bestand die Verpflichtung, sich die Subdiakonatsweihe[4]) geben zu lassen. Sämtliche Prälaturen mit Ausnahme der zweiten waren im Laufe der Entwicklung des Domkapitels zu großen Pfründen geworden. Außerdem bestanden noch als besondere Würden die Stelle eines Domkantors[5]) und die Stellen der Inhaber des Großen und Kleinen Stabes,[6]) die jedoch nicht zu den Prälaturen gerechnet wurden. Im übrigen besaß jeder vollberechtigte und im Präbendalgenuß stehende Domherr[7]) gleiches Recht auf den Bezug der Einkünfte und gleiches Stimmrecht im Kapitel.

Die ursprüngliche Verpflichtung zur Lesung der Konventualmessen[8]) und zur Abhaltung des Chordienstes im Dome war, als die mit den Domherrenstellen verbundenen reichen

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 3. — von Olfers 46, 47. — Nottarp 12.
[2]) Das kam auch in den Kapitelsbeschlüssen, die mit „Wir, Domdechant Senior und übrigen Kapitularen" begannen, zum Ausdruck.
[3]) Nottarp 7.
[4]) D. R. Fach 79 Nr. 3.
[5]) von Olfers 51.
[6]) von Olfers 48.
[7]) von Olfers 49.
[8]) Nottarp 10.

Pfründen die Hauptanziehungskraft für die Bewerber zu bilden begannen, schon früh aufgehoben worden und hatte die Einsetzung der Domvikare,[1]) denen dann diese Pflicht oblag, veranlaßt. Durch Stiftungen war ihre Zahl auf 41 angewachsen. Auch die Vikarien[2]) hatten den Charakter von Pfründen angenommen, insofern mit ihnen fast gar keine Seelsorge verbunden war. Zur Erwerbung dieser Stellen war ebenfalls ein Mindestalter von 14 Jahren und der Empfang der niederen geistlichen Weihen vorgeschrieben. Bis zum Antritte der Vikarie, wozu die Priesterweihe erforderlich war, mußte der Besitzer die mit seiner Pfründe verbundenen geistlichen Obliegenheiten auf eigene Kosten besorgen lassen.[3]) Mit Ausnahme einer Familienvikarie[4]) wurden diese Stellen vom Domkapitel in seiner Gesamtheit oder von einzelnen Domherren vergeben. Von zwei Vikarien stand das Vergebungsrecht dem Bischof zu. Auch unter den Vikaren gab es Rangunterschiede. Sie hatten im einzelnen genau geregelte Pflichten zu erfüllen, die ihren zum größten Teil jedesmal für einen besonderen Zweck gestifteten Pfründen anhafteten. So hatten drei Vikare die Leitung des Chorgesanges, einer die Aufsicht über die Kirchenornamente und -paramente. Einem fünften lag das Amt der Weihwasserausteilung ob. Zur Lesung der Frühmessen waren zwei sogenannte Primissare bestimmt. Sodann gab es zwei Domprediger und für den allgemeinen Kirchen- und Chordienst sechs, jedoch nicht fest angestellte Offizianten. Zu diesen eigentlichen Domvikarien kamen noch achtzehn Vikarien und zwei Primissarien in den zum Dom gehörigen Nebenkapellen.[5]) Zum Kirchenpersonal gehörten auch zwölf Chorsänger, die sogenannten Kameralen, die Laien waren, aber unverheiratet sein mußten.[6])

[1]) Nottarp 10.
[2]) D. R. Fach 79 Nr. 3.
[3]) D. R. Fach 81 Nr. 17.
[4]) D. R. Fach 79 Nr. 3.
[5]) Es waren dies die Jakobi-, Nikolaikirche, Margarethen-, Michaelis- (im Schlosse) und Muttergottes-Kapelle. Die Gesamtzahl der niederen geistlichen Stellen betrug 72, darunter drei Familienvikarien. Die Personenzahl war jedoch geringer, da einige Vikare doppelte Pfründen besaßen. Im Jahre 1805 gab es vermutlich 52 oder 53 niedere Geistliche. von Olfers 47, 54.
[6]) Im 16. Jahrhundert waren deren 24. Kerssenbrock-Detmer, Wiedertäufergeschichte 44. Vgl. Degering, Gottfried von Raesfeld. Sein Geschlecht, sein Leben und sein Testament 55.

Diese ursprünglich also ganz geistliche Körperschaft von 41 altadligen Dompfründeninhabern übte nun auf die Geschicke des Fürstbistums einen weitgehenden Einfluß aus, den größten zunächst durch das Recht der Wahl[1]) des Fürstbischofs oder des Coadjutors und durch die Aufstellung einer Wahlkapitulation, besonders aber durch die Übernahme der Landesregierung bei Erledigung des bischöflichen Stuhles.[2]) Ferner war bei allen den Bestand der Domänen ändernden Verfügungen des Bischofs die Zustimmung des Domkapitels ebenso erforderlich, wie umgekehrt die bischöfliche Genehmigung bei der Umwandlung der inneren Verfassung des Domkapitels eingeholt werden mußte. Im übrigen besaß das Domkapitel das Recht der Selbstverwaltung. Auch Erlasse von Gesetzen und Verordnungen, die die kirchliche und politische Verfassung des Fürstbistums betrafen, waren an die Einwilligung des Domkapitels gebunden. Bei den Wahlen der Äbtissinnen der Damenstifter (außer Asbeck) und der Pröpste, Äbte und Äbtissinnen der Klöster mußte außer dem Bischof auch das Domkapitel um die Bestätigung der Wahl ersucht werden. Dieses erschien daher als der Senat des Bischofs, in gewisser Hinsicht sogar als sein Mitregent. Einen tief die Interessen des Landes berührenden Einfluß besaß außerdem das Domkapitel als erster Landstand auf dem münsterischen Ständelandtage.[3]) Sodann waren die Präsidentenstellen bei den ersten Landesbehörden, nämlich bei dem Geheimen Rat, dem Geheimen Kriegsrat, der Hofkammer und dem Hofgericht, den Mitgliedern[4]) des Domkapitels vorbehalten. Bei den beiden ersten Behörden ernannte der Landesherr gewöhnlich wenigstens zwei Domherren zu Mitgliedern und bei jeder Kommission mindestens einen Domherren zum Mitgliede. Auch der Generalvikar des Bischofs wurde aus der Reihe der Domherren genommen, ebenso die Pröpste der Collegiatstifter des Bistums.[5])

---

[1]) Dc. R. N. Z. I 1. — D. R. Fach 79 Nr. 3. — Vgl. im allgemeinen von Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel.

[2]) von Olfers 58.

[3]) Erler, Die Denkschrift des Reichsfreiherrn von Kerkerink zur Borg 421. — Meyer zu Stieghorst, Die Verhandlungen der Landstände 17.

[4]) Erler, Die Denkschrift 436 ff.

[5]) von Olfers 44.

Die staatsrechtlich bevorzugte Stellung des Domkapitels offenbarte sich auch darin, daß das Domkapitel in der Gesamtheit wie auch die einzelnen Mitglieder der öffentlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, ferner von allen Lasten und Steuern befreit waren,[1]) abgesehen von außerordentlichen Fällen. Auch stand dem Domkapitel das Recht der Prägung[2]) geringer Kupfermünzen zu, sowie einfacher (0,11 ℳ etwa) und doppelter Schillinge (0,21 ℳ etwa) und im besonderen der Sedisvakanzmünzen. Die einzelnen Domherren hatten die Befugnis, mit ihren Jägern und mit Privatleuten in begrenzter Zahl die Koppeljagd im ganzen Oberstift Münster, die landesherrlichen und adeligen Hofesaaten ausgenommen, auszuüben.

Von nicht geringer Bedeutung war die dem Domkapitel zustehende Gerichtsbarkeit. Dahin gehörte zunächst die Immunität des Domplatzes.[3]) Es war dies eine patrimoniale Gerichtsbarkeit über alle Domplatzbewohner und über alle Domvikare und Beamten des Domkapitels, auch wenn sie nicht auf dem Domplatze, sondern in oder außerhalb der Stadt Münster ihren Wohnsitz hatten. Die Grenze der Domplatzimmunität, früher von einer Ringmauer gebildet, lief vom Domplatze bis an die Aabrücke am Spiegelturm, dann den Fluß hinauf bis an die Brücke auf der Bispinghofstraße, von da die Straße herauf bis zur Paulinerschule, von wo sie hinter den Wohnhäusern der Domherren, der Rothenburg und dem Prinzipalmarkt entlang zum Horsteberg sich hinziehend, die Aabrücke wieder erreichte. Gerichtsherr war der Domdechant, der die einlaufenden Gerichtssachen durch den Domsyndikus, als Gerichtsverwalter, und durch den Domsekretär, als Gerichtsschreiber, besorgen ließ, gleichwohl wurden alle Urteile mit dem Privatsiegel des zeitlichen Domdechanten ausgefertigt. Das Gericht behandelte in erster Instanz alle Real-, Personal- und Kriminalsachen der Domplatzbewohner,[4]) jedoch erstreckte sich der Gerichtszwang bei den Vikaren und Beamten des Domkapitels, wenn sie außer-

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 3.

[2]) Repertor 93. Domkapitel. Vermutlich infolge der dem Domkapitel zustehenden unterherrlichen Gewalt im Amte Lüdinghausen. — von Olfers 44.

[3]) Dc. R. R. Z. V 27.

[4]) von Olfers 18.

halb der Immunität wohnten, nur auf Personal und Kriminalsachen. Die Appellation gegen ein Urteil des Immunitätsgerichts in Civilsachen ging an das geistliche Hofgericht, genannt Offizialatgericht, das Revisorium in Zivilsachen aber ging je nach Wunsch des Revidenten an die Regierung[1]) oder an die kaiserlichen Reichsgerichte. In kirchlichen Sachen wurde die Appellation gegen ein Urteil des Immunitätsgerichts an den Erzbischof von Köln und in wichtigen Angelegenheiten sogar an den Papst gerichtet.

Einen ausgedehnteren Gerichtsbezirk besaß das Domkapitel in den vier Gogerichtsbezirken Bakenfeld, Telgte, Meest und Senden[2]) in einem Umfange von 21 Kirchspielen und im Gericht Lüdinghausen. Es ließ dort durch seine Beamten, nämlich durch zwei Grafen mit Unterstützung von drei Gerichtsschreibern und mehreren Vögten, die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit in erster Instanz und die Polizeiverwaltung[3]) ausüben. In diesen Gerichtsbezirken standen dem Domkapitel zahlreiche Regalien zu,[4]) und ein beträchtlicher Teil der umfangreichen Liegenschaften befand sich hier.

Eine besondere Gerichtsbarkeit, die weniger dem Domkapitel als Körperschaft zustand, als vielmehr mit einzelnen Domherrenstellen verbunden war, bildeten die vierzehn domkapitularischen Archidiakonate.[5]) Die ersten Bezirke waren die vier Urpfarreien des Münsterlandes, die sogenannten Bistumskaplaneien Billerbeck, Warendorf, Beckum und Stadtlohn.[6]) Diese und die Archidiakonate auf'm Dreen, Lüdinghausen und Wintersvyk wurden anfangs vom Bischof vergeben, seit 1553 aber von den Domherren selbst, die die Sub-

[1]) von Olfers 14.

[2]) D. R. Fach 79 Nr. 3. Die vier Gogerichte waren seit dem 14. Jahrhundert allmählich angekauft worden.

[3]) Das Domkapitel besaß zwei Gefängnisse, die Helleburg bei Amelsbüren und den Buddenturm in Münster. Dc. R. N. Z. I 7.

[4]) Bestätigungsurkunde von Karl V., Worms, den 21. Mai 1521.

[5]) D. R. Fach 80 Nr. 1. — Dc. R. N. Z. VI 1. — Vgl. Schröder, Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert, 1890. — von Brüneck, Die Verbindung des Kirchenpatronats mit dem Archidiakonat, 1903. — Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter 56. — Bastgen, Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter 135 ff. — Bückmann, Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter 73 ff.

[6]) Nottarp 47, 48. — von Olfers 51. — Hilling, Entstehungsgeschichte der münsterischen Archidiakonate 54, 79.

diakonatsweihe zu diesem Amt besitzen mußten, gewählt oder optiert. Die übrigen Archidiakonate waren bestimmten Stellen vorbehalten. Das Archidiakonat Cis aquas in Münster war mit der Dompropstei verbunden, zu der Domdechanei gehörte das der Domimmunität, von Bocholt und Dülmen, zu dem Vizedominat das von Telgte, zur Domküsterei das von Albachten und zur Domkantorei das von Albersloh. Einige Archidiakone waren zugleich Pröpste an den Kollegiatstiftern in ihrem Bezirke, wiewohl die Vereinigung beider Würden vielleicht auf umgekehrtem Wege entstand.

Diese Gerichtsbarkeit bestand in der Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz, sodann in der Oberaufsicht über die Geistlichkeit, über Kirchen-, Schul- und Armenwesen. Ferner fielen alle[1]) in Kirchen und auf Kirchhöfen begangenen Straftaten von nicht krimineller Natur, sittliche Vergehen der Geistlichen und der Laien, Streitigkeiten über Gerechtsame der Archidiakonalkirchen, über Verpflichtungen zum Kirchenbau und zur Erhaltung der Kirchwege usw. unter diese Gerichtsbarkeit, die auf den sogenannten Sendgerichten[2]) von den Archidiakonen ausgeübt wurde. Wachs oder an dessen Stelle Geld bildete das Strafmittel. Appellationen gegen die Urteilssprüche waren an das geistliche Hofgericht zu richten.

Von einiger Bedeutung war auch das Markenrichteramt[3]) des Domkapitels, das in einigen Gegenden an domkapitularischen Gütern[4]) haftete.

Zweites Kapitel.

Das Vermögen des Domkapitels.

Zur Aufbringung der Pfründen für die Domherren und für die Vikare dienten die Einkünfte des domkapitularischen Vermögens. Den Grundstock bildete der dem Domkapitel zugewiesene Teil des allgemeinen Kirchengutes, das im 9. Jahrhundert zwischen den einzelnen Pfarreien des Bistums und dann vermutlich zu gleichen Teilen[5]) zwischen

[1]) A. N. Z. Reg. M. 31. — von Olfers 18.
[2]) Nottarp 48.
[3]) von Olfers 24.
[4]) D. R. Fach 79 Nr. 3.
[5]) Nottarp 5 Anmerk. 1).

dem Bischof und dem Kapitel[1]) geteilt worden war. Zu diesem ursprünglichen Bestande, dessen Größe unbekannt ist, trat in dem langen Zeitraume eines Jahrtausends durch Stiftungen und durch einen mit Stiftungsgeldern und mit erzielten Überschüssen erfolgreich bewirkten Güterankauf eine Anhäufung der verschiedenartigsten Vermögensgegenstände.

1. Das Kirchenvermögen des Domkapitels in Münster.

In Münster selbst zunächst lag der eigentliche Kirchenbesitz. Außer dem Dom und seinen vielen Haupt- und Nebenkapellen[2]) war von kostbarem, historischem Werte der Domschatz, aus goldenen und silbernen Gefäßen, Statuen, Leuchtern und anderen zur Feier des Gottesdienstes bestimmten Gegenständen bestehend. Zum Domschatze wurde auch die zur von Galenschen Stiftung gehörige, noch wertvollere Sammlung[3]) an goldenen und silbernen Kostbarkeiten gerechnet. Auch der Reichtum an Kirchengewändern war groß. Eine reichhaltige, seit 1581 von neuem gegründete Dombibliothek[4]) vervollständigte den Domschatz.

Zur Wohnung für die Domherren und die Domvikare dienten die rings um den Dom auf der Domplatzimmunität erbauten, noch teilweise vorhandenen Domkurien. Sie konnten, da ihre Zahl — es gab 21 Domherrenkurien und

---

[1]) Dazu gehörte der Brockhof vor Ludgeritor, auf dessen Gebiet fast ganz Alt-Münster liegt. Die vielen Ländereien waren aufgeteilt und meist verpachtet. Ebenso der Kampvorderbeteshof, der später an das Stift St. Mauritz verschenkt wurde. Tibus, Beiträge zur Namenkunde westfälischer Orte 17.

[2]) D. R. Fach 79 Nr. 3.

[3]) D. R. Fach 82 Nr. 1. Das Gesamtgewicht betrug 1245 Pfund 1½ Lot. Der Metallwert belief sich auf 89015 ℳ. — Pieper, Wegführung und Verlust des Münsterer und Paderborner Domschatzes im Jahre 1806, 151.

[4]) Der Kapitalienbestand betrug im Jahre 1819 5837 Rtl. mit 215½ Rtl. Zinsen für Bücheranschaffungen. Im Jahre 1824 wurde die Sammlung der Paulinischen, jetzigen Universitätsbibliothek einverleibt. Im Jahre 1910/12 betrug der Kassenbestand 25950 ℳ mit 910½ ℳ Zinsen. Akten der Studienfonds-Rentei, betr. die Dombibliothek. — Vgl. Detmer, Die Dombibliothek 203 ff. — Degering, Gottfried von Raesfeld. Sein Geschlecht, sein Leben und sein Testament 82 f.

17 Vikariekurien[1]) — für die zahlreichen Berechtigten nicht ausreichte, von den einzelnen Pfründnern dem Alter nach optiert werden. Jedoch standen dem Dompropst[2]) eine und dem Domdechanten[3]) zwei bestimmte Kurien zur Verfügung. Ebenso waren auch einige Vikariekurien besonderen Stellen vorbehalten. Auch zur von Galenschen Erbpräbende gehörte eine Kurie. Den Besitzern der Kurien, außer dem Domdechanten,[4]) stand es frei, sie zu bewohnen oder zu vermieten. Nur zur Instandhaltung[5]) waren sie verpflichtet, und beim Tode des Bewohners mußten die durch eine Besichtigungskommission, bestehend aus dem Domsekretär, dem Domwerkmeister und drei Handwerksmeistern, vorgefundenen geringen Beschädigungen von den Testamentsvollstreckern des Verstorbenen mit den Mitteln des Nachlasses ausgebessert werden. Sechs Kurien jedoch standen den Mitgliedern des Domkapitels nicht als freie Wohnung zur Verfügung, vielmehr mußte für sie von den Besitzern Miete[6]) im Gesamtbetrage von 416 Rtl. an zwei domkapitularische Kassen entrichtet werden. Die Anzahl sämtlicher Domkurien und Dienstwohnungen für Dombeamte und Bediente betrug 48,[7]) die bei der Feuerversicherung,[8]) mit 68860 Rtl. versichert waren.[9]) In der Stadt Münster überhaupt gab es 70 Häuser, die im Besitze des Domkapitels waren.[10])

2. Der Grundbesitz und seine Erträge.

Das eigentliche Pfründen oder Präbendalvermögen bestand im Grundbesitz, der zerstreut im ganzen, durch die

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 3 u. Nr. 17. — Nottarp 36, 37. Früher mußten die Kurien den verstorbenen Bewohnern oder ihren Erben jedesmal abgekauft werden, welcher Brauch sich in einem Falle erhalten hatte. Der Kaufpreis betrug jedoch nur 200 Rtl.

[2]) An der Stelle des jetzigen Postgebäudes. Der Mietswert war auf 120 Rtl. jährlich veranschlagt.

[3]) Die Dechanei war das jetzige bischöfliche Palais mit 150 Rtl. Nutzungswert. Die zweite Kurie war für 100 Rtl. vermietet.

[4]) von Olfers 47.

[5]) D. R. Fach 86 Nr. 1.

[6]) D. R. Fach 79 Nr. 3.

[7]) Auch eine Schule nebst Lehrerwohnung an der Ägidiikirche befand sich darunter.

[8]) Erler, Denkschrift 427.

[9]) Der absolute Wert war natürlich größer. D. R. Fach 49 Nr. 3.

[10]) Dc. R. N. Z. II 38. In der ganzen Stadt gab es im Jahre 1805 2274 Gebäude.

Ämter[1]) Ahaus, Bocholt, Dülmen, Horstmar, Sassenberg, Stromberg, Werne mit Lüdinghausen, Wolbeck und Rheine mit Bevergern gebildeten Gebiete des Oberstiftes Münster lag. Er wurde vornehmlich von Gütern gebildet, die in Erb- oder Zeitpacht gegeben waren, mit denen vielfach die Berechtigung verbunden war, von den auf ihnen wohnenden Abgabenpflichtigen bestimmte Dienstverrichtungen zu verlangen. Die Arealgröße des gesamtem Besitzes an Äckern, Weiden und Waldgründen kann wegen des Mangels einschlägiger Vermessungsarbeiten nicht angegeben werden.

Einen großen Teil der Abgabenzahlenden stellten die sogenannten Eigenhörigen oder Wehrfester. Sie waren mit der Verpflichtung zur Leistung der genau geregelten,[2]) im einzelnen im Verhältnis zum früher bestandenen vollen Eigentumsrechte des Domkapitels niedrigen Abgaben und Dienste an ihre Scholle gebunden, von der sie sich allerdings durch einen Freibrief loskaufen konnten. Die Abgaben, die von den eigenhörigen Höfen an das Domkapitel zu entrichten waren, bestanden in Geld und zum größten Teil, entsprechend der noch im 18. Jahrhundert in Deutschland vielfach herrschenden Naturalwirtschaft, in Naturalleistungen jeglicher Art. Ihre Höhe richtete sich nach dem Ertrage des Hofes und war im einzelnen sehr verschieden. Deshalb gab es auch verschiedene Bezeichnungen für die Besitzer der Höfe, wie Schulze, Vollerbe, Halberbe, Zeller, Pferdekötter und einfache Kötter.[3])

Die Geldzahlungen waren zum Teil Geldablösungen von Zwangdiensten, die der Eigenhörige persönlich seinem Grundherrn hatte leisten müssen.[4]) Sie zerfielen in Dienst-, Schweine-, Jagd- und Hofgeld.

So war ein voller Wochendienst, den meist zwei oder drei Bauern zugleich leisteten, mit 12 Rtl. Dienstgeld abgelöst worden[5]) und die Pflicht zur Stellung eines Sattelpferdes und zur Bereithaltung eines Jagdgespannes, die früher den eigenhörigen Amtsschulzen und Besitzern größerer

---

[1]) von Olfers 3.
[2]) Vgl. Münstersche Eigentumsordnung vom 10. Mai 1770.
[3]) Andere Namen finden sich bei Erler, Denkschrift 428. — Klessing, Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit 18.
[4]) Dc. R. N. Z. III 3.
[5]) Seit dem Jahre 1719.

eigenhöriger Höfe bei Gelegenheit der Reisen des Gutsherrn oblegen hatte, war durch die Zahlung von 8 oder 10 Rtl. ersetzt worden. Die Fütterung eines Schweines oder auch einer Kuh, die manche Eigenhörige besorgen mußten, war durch die jährliche Entrichtung von 14 Schill. oder 1 Rtl. 7 Schill. abgelöst worden. An Stelle der Verpflichtung zur Fütterung von Jagdhunden und an Stelle der Jagdberechtigung des Grundherrn war die Zahlung des Jagdgeldes getreten. Das Hofgeld jedoch, das die Eigenhörigen zahlten, war vermutlich nicht eine in dem Wesen der Eigenhörigkeit begründete Abgabe, da das Domkapitel auch von Nichteigenhörigen dieses Hofgeld empfing. Nicht sämtliche Dienstleistungen, die zu den verschiedensten Zwecken vom Gutsherrn gefordert werden durften,[1]) konnten mit Geld abgelöst werden. Von vielen Eigenhörigen mußten noch jährlich Spannfuhren zunächst den domkapitularischen Rentmeistern[2]) auf ihren Dienstreisen, sodann auch den diese Fuhren jedesmal am 3. Februar optierenden Domherren gestellt werden.[3]) Auch zahlreiche Handdienste wurden noch wirklich geleistet.

Im einzelnen war die Verpflichtung zu Dienstverrichtungen sehr verschieden. Abgesehen von der allen Eigenhörigen gemeinsamen Verpflichtung zur Ablieferung des Pachtkorns an die domkapitularischen Rentein brauchten einzelne nur Bau- oder Brandholz nach dem ihnen bestimmten Orte zu fahren. Andere wiederum waren sogar von jeglicher Dienstverrichtung befreit. Vielfach[4]) wurden auch Spanndienste mit je 4 Schill. 8 Pfg. und Handdienste mit je 1 Schill. oder mit je 2 Schill. für den Tagdienst vergütet.

Außer den in jedem Jahre abzuliefernden beständigen oder gewissen Eigentumsgefällen bezog das Domkapitel aus seinen eigenhörigen Gütern die ungewissen Gefälle, die der Eigenhörige in unregelmäßig eintretenden Fällen zu zahlen hatte. Starb[5]) ein Wehrfester oder seine Frau, so mußte das einfache Sterbefallsgeld erlegt werden, jedoch beim Tode der Frau nur dann, wenn der überlebende Mann keine neue Ehe einging. Starben aber beide Ehegatten, so war ein

---

[1]) Klessing 42 ff.
[2]) D. R. Fach 79 Nr. 15.
[3]) Dc. R. N. Z. VI 4.
[4]) D. R. Fach 79 Nr. 14 und 16.
[5]) Dc. R. N. Z. VII 5.

doppelter Sterbefall vom Nachfolger zu zahlen. Es stellte dies das Anrecht des Grundherrn auf einen Anteil an dem Mobiliar-Nachlaß des Anbauers oder seiner Frau dar. Zum Zwecke der Festsetzung des Sterbefalls wurde eine Aufnahme vom Stande des Gutes und des Viehes durch einen domkapitularischen Rentmeister vorgenommen, und der Viehbestand mäßig veranschlagt. Bei einfachem Sterbefall wurde die Hälfte, bei doppeltem Sterbefall zwei Drittel dieser Veranschlagungssumme zur Abgabe bestimmt. Außerdem mußte das Sterbekorn entrichtet werden, das je nach der Größe des Hofes einen Scheffel bis ein Malter Roggen betrug.[1]) Die Veranschlagung des doppelten Sterbefalles geschah aber nicht eher, als bis die jungen Wehrfester oder sonstige Nachfolger das Erbe antreten oder gewinnen wollten, bisweilen freilich schon bei Lebzeiten der Alten, wenn diese den Hof noch vor ihrem Tode abtraten. Bei dem Antritte oder der Gewinnung des Erbes durch die jungen Wehrfester oder auch, wenn das Geschlecht ausgestorben war, durch neu angesiedelte Eigenhörige, waren die Gewinn- oder Weinkaufsgelder zu entrichten, wodurch das Eigentumsrecht des Grundherrn am Gute seine Anerkennung fand. Sie richteten sich nach dem Werte der Ländereien. Von der gering angesetzten Veranschlagungssumme, indem ein Scheffel Land nur auf $^1/_2$ oder $^1/_3$ Rtl., ein Scheffel Buschgrund auf $^1/_4$ Rtl. veranschlagt wurde, wurden alle Ausgaben des Eigenhörigen abgezogen, mit Ausnahme des Knechte- und Mägdelohnes. Brachte man noch die Summe von vier bis fünf Freibriefen für den weiter unten zu behandelnden Loskauf von vier bis fünf Kindern in Abzug, die durchschnittlich auf eine Ehe gerechnet wurden, so ergab der Rest der Veranschlagungssumme den von dem neugewinnenden Wehrfester zu zahlenden Weinkauf. Gewöhnlich wurde bei kleinen Höfen der Sterbefall und der Weinkauf[2]) zugleich festgesetzt und der

[1]) Dc. R. N. Z. VII 2 vol. II. Beim Tode derjenigen Eigenhörigen, denen ein Gut zur Bewirtschaftung nicht zugefallen war, sondern die als eigenhörige, aber im übrigen selbständige Tagelöhner ihren Lebensunterhalt zu erwerben gezwungen waren, fiel deren ganzer Nachlaß, falls sie keine Leibeserben hinterließen, dem Grundherrn zu. Waren Kinder vorhanden, so erbte der Grundherr mit ihnen. Klessing 31.

[2]) Sterbegeld und Weinkauf wurden auch Himmelsgefälle genannt. Vgl. Philippi, 100 Jahre preußischer Herrschaft im Münsterlande 30.

letzte, um einen geringen Betrag vergrößerte Anschlag, wiedergefordert.[1])

Als ungewisse Gefälle galten auch die Freikaufsgelder, die die Eigenhörigen in der Regel für alle Kinder mit Ausnahme des Anerben zur Befreiung aus der Eigenhörigkeit[2]) an den Gutsherrn entrichteten. Ein großer Bauer zahlte für einen Freibrief 10 Rtl. 12 Schill. 5 Pfg., ein mittlerer Kötter 10 Rtl., ein einfacher Kötter 5 Rtl.[3]) Zugleich mußten zur Ablösung des Zwangsgesindedienstes, den fast jedes eigenhörige Kind ein halbes Jahr lang dem Gutsherrn zu leisten hatte[4]), 3 Rtl. für einen Sohn und 2 Rtl. für eine Tochter gezahlt werden. Dazu kamen noch Schreibgebühren für die Beamten des Domkapitels.

Ein Teil des Freikaufsgeldes[5]) wurde vom Kapitel nicht als verfügbares Einkommen angesehen, sondern unter dem Namen von Wiederambs oder Rekambiengeldern[6]) kapitalisiert und zinsbar oder zur Verbesserung und zum Ankauf von Gütern angelegt. Denn die Eigenhörigen wurden als zum Bestand des Hofes gehörig betrachtet, und der Vermögensbestand durfte vom Domkapitel grundsätzlich nicht angegriffen werden, da ihm nur die Nutznießung zustand und demnach nur die Zinsen oder die Einkünfte, die die zinsbar angelegten oder zur Verbesserung und Vergrößerung des Vermögensbestandes verwandten Rekambiengelder abwarfen, vom Domkapitel in Anspruch genommen werden durften.

Im allgemeinen berechnete man die für den Sterbefall Weinkauf und Freibriefe von den Eigenhörigen zu erhebenden ungewissen Eigentumsgefälle eines Jahres auf $^1/_6$[7]) oder auch nur auf $^1/_8$[8]) aller übrigen gewissen Eigentumsabgaben

---

[1]) Beispiel eines Sterbefalles und eines Weinkaufes bei einem halben Erben: 120 Rtl. Sterbefall, 4 Rtl. 10 Schill. 6 Pfg. für Sterbekorn, 11 Rtl. 10 Schill. Weinkauf.

[2]) Klessing 54.

[3]) Dc. R. N. Z. VII 2. vol. II.

[4]) Erler, Denkschrift 430. — Klessing 65, 94.

[5]) D. R. Fach 79 Nr. 16. — Dc. R. N. Z. I 1.

[6]) von Olfers 7.

[7]) D. R. Fach 79 Nr. 3.

[8]) Dc. R. N. Z. VII 5. Im Jahre 1804 wurden diese ungewissen Einzelgefälle abgeschafft und dafür eine je nach der Größe des Hofes verschiedene Pauschalsumme gesetzt.

der Eigenhörigen. Diese Annahme scheint trotz der sehr hoch erscheinenden Summe der ungewissen Eigentumsgefälle berechtigt gewesen zu sein, wenn man bedenkt, daß z. B. ein Sterbefall auf einem Hofe durchschnittlich nur alle 30 Jahre eintrat.[1])

Von vielen Eigenhörigen waren noch besondere Abgaben zu entrichten für die Berechtigung, die Schweine zur Mast in die zu ihren Höfen gehörigen Eichen und Buchenwälder zu treiben. Da nämlich der Hofinhaber und der Gutsherr zusammen[2]) als Besitzer des Kolonarswaldes betrachtet wurden, so mußte der den Wald ausnutzende Besitzer, also der Eigenhörige, vielfach seinen Mitbesitzer, das Domkapitel, in der Weise entschädigen, daß letzterem diese Waldausnutzung zur Hälfte in Geld zu gute gerechnet wurde.

Die Anzahl aller domkapitularischen eigenhörigen Hofinhaber belief sich im Anfange des 19. Jahrhunderts auf etwa 1202, die zerstreut im ganzen Oberstift Münster wohnten.[3]) Ihre Abgaben bildeten eine Haupteinnahmequelle für das Domkapitel. Ihre wirtschaftliche Lage war verhältnismäßig günstig,[4]) zumal da das Domkapitel aus eigenem Interesse alles tat, um die Höfe leistungsfähig zu machen und zu erhalten. Denn im Unvermögensfalle wurden ihnen die Abgaben ganz oder zum Teil erlassen, auch Ratenzahlungen der ungewissen Gefälle wurden angenommen oder Kapitalien zur Besserung und Hebung des Gutes und der Erträge bisweilen sogar zinslos vorgeschossen.[5])

Geringerer Abhängigkeit und größerer Freiheit von Abgaben erfreuten sich die allerdings an Zahl gegenüber den Eigenhörigen fast verschwindenden Erbpächter, die meist frühere Eigenhörige waren. Waren sie auch in Hinsicht auf die Abgaben besser als diese gestellt, indem sie persönlich[6]) nicht wie jene an die Scholle gebunden waren und auch soviele Dienste nicht mehr zu leisten brauchten, so standen

[1]) Vgl. die Aufhebung des Feudalwesens durch Napoleon I. Aufsatz im Münsterischen Anzeiger, Jahrg. 1911, Nr. 879.
[2]) D. R. Fach 79 Nr. 4. — Vgl. Klessing 26.
[3]) D. R. Fach 79 und Fach 80.
[4]) Erler, Denkschrift 431. — Klessing 56.
[5]) D. R. Fach 79 Nr. 12.
[6]) Nur auf Grund des vom Gutsherrn und von ihnen selbst geschlossenen Kontraktes. Vgl. Klessing 13.

doch beide Arten der Abgabenpflichtigen auf gleicher sozialer Stufe. Die meisten Hof-Erbpächter waren nämlich vom Grundherrn nur ihres speziell eigenhörigen[1]) Charakters zu ihrer wirtschaftlichen Erleichterung entkleidet worden. Diese Erbpacht war nichts anderes als das Endergebnis der aus einer unbeschränkten zu einer beschränkten gewordenen Eigenhörigkeit, und diese war im Münsterlande im 18. Jahrhundert eine mit bestimmten Dienstverrichtungen verbundene Erbacht.[2])

Die Erbpächter[3]) zahlten an beständigen oder gewissen Gefällen außer beträchtlichen Getreidelieferungen das Hofsprachengeld, das Rekognitionsgeld und besonders das Pachtgeld.[4]) An ungewissen Gefällen kamen von den Erbpachtshöfen die sogenannten Auffahrtsgelder ein[5]), die von jedem neuen Erbpächter entrichtet wurden.

Sämtliche Abgaben der etwa 1217 abgabenpflichtigen Eigenhörigen und Erbpächter[6]) bildeten für das Domkapitel, nach einem zwölfjährigen Durchschnittspreise für die Naturalien in Geld berechnet, eine jährliche Einnahme von 29264Rtl. 9 Schill.[7])

Während nun diese eigenhörigen und Erbpachtshöfe beim Tode des Inhabers stets, außer im Falle des Aussterbens des Geschlechts, auf den Anerben übergingen, hatte das Domkapitel über Zeitpachtshöfe größeres Verfügungsrecht. Sie wurden zwar meistens an dieselben Pächter wieder verpachtet[8]), doch mußten sie häufig außer der Zah-

[1]) Es gab auch freie Erbpächter, die aus den stets dasselbe Gut wieder pachtenden Zeitpächtern hervorgegangen waren. Die Erbpacht war, wie leicht verständlich, das Ziel jedes Zeitpächters, das der Grundherr natürlich, um freies Verfügungsrecht zu behalten, nie begünstigte.

[2]) Vgl. Klessing 13.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 4.

[4]) Auf dem Gute Lüdinghausen leisteten einige Erbpächter auch wohl noch Handdienste.

[5]) Diese Gefälle sind dem Weinkauf gleichzustellen.

[6]) Auf die verschiedenen Arten der eigenhörigen Höfe mit mehr oder minder ausgeprägtem Eigentumscharakter sei hingewiesen. Vgl. Klessing 13.

[7]) D. R. Fach 79 und Fach 80. Für die Umrechnung sei bemerkt, daß im allgemeinen bei den Angaben in Reichstalern die neunfache Summe etwa den heutigen Markwert ergibt, da seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts der Geldwert auf ungefähr ein Drittel des damaligen Wertes gesunken ist.

[8]) Auf Kündigung, auf Widerruf und auf Lebenszeit.

lung einer festgesetzten jährlichen Pachtsumme[1]) bei jedesmaligem neuen Pachtantritte, zuweilen sogar noch einmal innerhalb der vereinbarten, meist zwölfjährigen Pachtzeit besonders „beweinkauft" werden. Der Weinkauf betrug gewöhnlich 4 Schill. 8 Pfg. oder auch 7 Schill. für jeden Taler der jährlichen Pachtsumme.

Ähnlich verhielt es sich mit den zahlreichen in Pacht gegebenen Grundstücken,[2]) die oft Teile von früher aufgelösten Gutshöfen waren. Auch einzelne Häuser, unter anderen fünf Mühlen und eine Ziegelei, ferner Jagdbezirke und Fischereien auf Teichen und Flüssen, wovon das Domkapitel Eigentumsrecht[3]) besaß, wurden in Zeitpacht gegeben.

Alle Zeitpachtgelder wurden als unbeständige Gefälle betrachtet.

Die abgabenpflichtigen Höfe des Domkapitels, sowohl die eigenhörigen als auch die in Pacht gegebenen, waren entweder für sich bestehende Einzelhöfe[4]) oder sie waren Teile von größeren Gutshöfen, die im Laufe der Entwickelung zum Vermögen des Domkapitels hinzugekommen waren.

Solche große Gutshöfe besaß das Domkapitel in nicht geringer Zahl. Die bedeutendsten waren das freiadlige Haus Groß-Schonebeck und das Amt Lüdinghausen. Beide Güter waren selbständige unter der Oberaufsicht des Domkapitels von zwei Rentmeistern verwaltete Grundherrschaften mit allen beständigen, unbeständigen und ungewissen Gefällen eines abgabenpflichtigen Grundbesitzes. Ihre Verwaltung war gleich von Anfang ihrer Erwerbung an wegen der Geschlossenheit und Größe ihres Gutsbezirks und beim Amt Lüdinghausen auch wegen der entfernten Lage von Münster nicht den Hauptrenteien übertragen worden. Groß-Schonebeck[5]) bei Senden gehörte seit dem Jahre 1740 zu den land-

[1]) Gewöhnlich 4 Rtl. pro 1000 Quadratschritt.

[2]) Unter diesen Grundstücken waren viele in Erbpacht gegeben, für die ein Erbpachtskanon, bestehend in Geld und Naturalien, und auch ein festgesetzter Weinkauf zu entrichten war.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 5. — Dc. R. N. Z. I 7.

[4]) Die Villikationsverfassung, die im Mittelalter bestand, war infolge der mannigfachen Besitzveränderungen der großen Grundherrschaften gesprengt und durch die Renteikassenverwaltung zumeist am Hauptorte der Grundherrschaft abgelöst worden. Vgl. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 356 ff. — Vgl. Nottarp 13.

[5]) D. R. Fach 79 Nr. 15. — Dc. R. N. Z. II 34. — Nottarp 16. — Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen 69.

tagsfähigen Gütern des Fürstbistums. Es war mit guterhaltenen Wirtschaftsgebäuden, zwei Mühlen, drei freien Kotten, die insgesamt mit 8200 Rtl. versichert waren, versehen. Mit Ausnahme einiger, dem Rentmeister zur Wohnung dienenden Häuser waren die Gebäude und die ansehnliche Hovesaat an Gärten, Feldern, Weiden in Zeitpacht gegeben. Die Gesamtflächengröße des Gutes samt Wald und Heide betrug 112 Malter 8 Scheffel Weizeneinsaat.[1]) Außer den Pachtgeldern für die ganze Hovesaat und für die am Gute haftende Jagd- und Fischereiberechtigung und außer den Erträgen aus Holzverkäufen hatte das Gut noch einige Einnahmen an fünfzehn Grundrenten, an zehn Zehntgefällen[2]) und an Gefällen von 24 Eigenhörigen, die zum Gut gehörten.

Noch größer war das Amt Lüdinghausen, das das Domkapitel von der Reichsabtei Werden zu Lehen trug.[3]) Lehnsträger war aber das Domkapitel nicht in seiner Gesamtheit, sondern der Lehnsbrief wurde auf den Namen eines eigens zum Lehnsträger ernannten Domherrn ausgestellt. Die Lehnware betrug bei der jedesmaligen Mutung infolge des Wechsels des Lehnsträgers 195 Rtl. 30 Stüber, außer dem mußte jährlich ein Lehnskanon von 14 Rtl. 15 Schill. 9 Pfg. entrichtet werden. Mit diesem Gute war die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit über die Stadt Lüdinghausen und mehrere Bauerschaften verbunden, auch einige grund- und landesherrliche Gerechtsame. Ebenso wie das Gut Groß-Schonebeck trug das Amt Lüdinghausen außer Grundrenten, Zehnten, Erb- und Zeitpachtsgeldern sehr beträchtliche Abgaben von 121 Eigenhörigen. Die in Pacht gegebene Hovesaat allein war 208 Malter groß[4]). Der Gesamtwert des Amtes Lüdinghausen wurde im Anfang des 19. Jahrhunderts auf 113354 Rtl. geschätzt.[5])

---

[1]) Dc. R. R. Z. I 7. — Schwieters, Geschichtliche Nachrichten 70, gibt 606 Morgen an.

[2]) Über Renten und Zehnten siehe weiter unten.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 14. — Repertor 93, Domkapitel. — Schwieters, Geschichtliche Nachrichten 163 ff. — Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden 54, 89 f.

[4]) Dc. R. R. Z. I 7. — Auch eine Wassermühle, die Fischereiberechtigung auf der Stever, eine Vasenmeisterei und die Erhebung eines Straßenzolles waren verpachtet.

[5]) Dc. R. R. Z. II 34 u. 35.

Außer diesem Lehen trug das Domkapitel noch den Schulzenhof Groß-Vinkenbrink im Kirchspiel Bösensell zu Lehen und zwar vom Fürstbistum Münster.[1])

Von geringerem Umfange waren die Güter Schönefließ bei Greven,[2]) Uhlenbrock[3]) bei Nienberge, Geisterholt in Sendenhorst,[4]) Hiddingsel[5]) bei Hiddingsel, Forst[6]) bei Amelsbüren, Grael bei Münster, Engelrödering bei Horstmar, Althaus[7]) bei Nordwalde, Havichhorst und Geist[8]) bei Münster. Auch das Gut Groß und Klein-Südefeld[9]) bei Münster hatte ursprünglich dem Domkapitel gehört, war aber während der Regierungszeit des Bischofs Christoph Bernhard von Galen der Hofkammer für 500 Rtl. in Erbpacht überlassen worden.

Mit fast allen diesen Gütern war die Jagdberechtigung auf der Hovesaat und die Fischereiberechtigung auf Fischteichen oder vorbeifließenden Bächen und Flüssen, z. B. auf der Werse und der Ems, verbunden

Auch die Grundstücke dieser großen Höfe, die sämtlich an sich steuerfrei waren, wurden nicht vom Domkapitel selbst bewirtschaftet, sondern sie waren entweder samt den Gebäuden einem Einzelzeitpächter in Gesamtpacht oder, wie es meist der Fall war, aufgeteilt mehreren Landwirten oder Bürgern in Zeitpacht gegeben. Solche Acker-, Weide- und Gartengrundstücke, von denen viele auch einzeln im Laufe

---

[1]) Dc. R. N. Z. II 33. Die Größe betrug 63 Malter 3 Scheffel.

[2]) D. R. Fach 79 Nr. 4. — Dc. R. N. Z. II 4, 22, 34. Es war 1276 von Fr. von Schonebeck für 421 Mark angekauft worden. Die Größe des Areals betrug 147 Morgen 87 Ruten, darunter 4½ Malter Waldbestand. Auch eine Mühle war vorhanden.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 4. Es war 1702 für 16623 Rtl. aus einem Stiftungsfonds angekauft worden.

[4]) Dc. R. N. Z. I 7. Gebäude waren nicht mehr vorhanden.

[5]) D. R. Fach 79 Nr. 16.

[6]) D. R. Fach 79 Nr. 12.

[7]) D. R. Fach 80 Nr. 2.

[8]) D. R. Fach 80 Nr. 3. Havichhorst war 1426 für 400 Mark durch das Domkapitel vom Bischof Heinrich angekauft worden. Es war mit einem Herrenhaus und Wirtschaftsgebäuden, darunter eine Mühle, versehen. Die Größe der Grundstücke betrug 91 Malter 1⅚ Scheffel, wovon 27 Malter 5⅔ Scheffel Buschgrund war. Haus Geist oder Bisping war 1630 von einem von Bisping für 9000 Thlr. angekauft. Auch hier waren Wohn- und Wirtschaftsgebäude vorhanden, die Grundstücke waren 49 Malter 8½ Scheffel groß, dazu kam 8 Malter Waldbestand.

[9]) D. R. Fach 79 Nr. 4.

der Zeit in den Besitz des Domkapitels gekommen waren, lagen in großer Zahl und oft in beträchtlicher Größe im ganzen Münsterlande zerstreut zwischen dem Grundbesitz anderer Grundherrschaften.

Der jährliche Ertrag aller in Pacht gegebenen Liegenschaften des Domkapitels belief sich im Durchschnitt auf 17629 Rtl. 19 Schill. 8 Pfg.[1])

Der Waldbestand des Domkapitels war entsprechend den ausgedehnten Liegenschaften recht umfangreich. Fast zu jedem eigenhörigen Hofe[2]) gehörte auch ein gewisser Holzbestand an Bau-, Hoch- und Schlagstämmen. Nach der im Münsterlande herrschenden Eigentumsordnung stand im allgemeinen den Eigenhörigen nur das Schlagholz in den zum Hofe gehörenden Buschgründen zu[3]). Die Erträge der aus Hochstämmen bestehenden Schonungen jedoch kamen dem Gutsherrn und Eigenhörigen zu gleichen Teilen zu. Kräftige Förderung ließ das Domkapitel besonders den Eichen- und Buchenpflanzungen angedeihen, da diese Waldungen vorzüglich zur Schweinemast dienten, wofür von vielen Bauern dem Grundherrn Masgelder bezahlt werden mußten. Während der Wald- oder Buschbestand bei den einzelnen Kolonaten meist geringen Umfang hatte, war der zu den großen Gütern des Domkapitels gehörende private Waldbesitz, womit auch Privatjagdberechtigung verbunden war, von größerer Ausdehnung und Geschlossenheit. So lagen beim Amte Lüdinghausen 168 Morgen und beim Haus Groß-Schonebeck 108 Morgen Wald.[4]) Zu den Gütern Havichhorst, Geist und Schönefließ gehörte insgesamt ein 40 Malter 10 Scheffel großer Waldbestand.[5]) Auch in der Davert und in der unmittelbaren Umgebung von Münster hatte das Domkapitel Waldbesitz. Die Gesamtwaldfläche in der Gegend von Ahlen, Beckum, Lüdinghausen und Senden betrug nach einer Angabe aus dem Jahre 1810 762 Morgen 125 Ruten.[6]) Zur Beaufsichtigung der Wälder waren vier

[1]) D. R. Fach 79 und Fach 80.
[2]) Dc. R. N. Z. II 35.
[3]) Klessing 25.
[4]) Dc. R. N. Z. II 35. Ein bergischer Morgen war 150 Quadratruten à 16 Fuß groß.
[5]) Ein Malter à 12 Scheffel umfaßte 864 Quadratruten.
[6]) Genauere Angaben lassen sich wegen des Mangels an Vermessungsarbeiten nicht machen.

Förster in Münster, Greven, Coesfeld und Lüdinghausen angestellt.

Jährlich wurden bestimmte Mengen Holz gefällt und entweder vom Domkapitel selbst als Brand- oder Bauholz bezogen oder öffentlich verkauft. Der Ertrag aus den jährlichen Holzverkäufen sowie an Mast- und Weidegeld betrug durchschnittlich 1671 Rtl. 24 Schill. 7 Pfg.[1])

Eine regelrechte Forstwirtschaft scheint vom Domkapitel nicht betrieben worden zu sein. Bedurfte man zur Instandsetzung und Verbesserung der Gebäude Bauholz und bei besonderen Gelegenheiten größerer Geldsummen, so bot der Wald durch Holzeinschlag und -verkäufe eine bequeme Gelegenheit zur Beschaffung der erforderlichen Mittel.

3. Renten, Zehnten und andere Naturaleinnahmen.

Waren die bisherigen Gefälle Erträge des eigenen Grund und Bodens, so bezog das Domkapitel auch noch Einkünfte von fremdem Grundbesitze, der ursprünglich vielfach eigen[2]) gewesen, später aber fast zum Eigentum der darauf wohnenden Abgabenpflichtigen geworden war. Das waren die vielen Kanones, Grundzinsen, allgemein auch Grundrenten[3]) genannt. Sie kamen auch unter den Namen wie Grund-, Wort- und Zehntpfennigen oder Vertädigungs- und Libertäts-Geldern vor. Außer von freien Stadt- und Landbewohnern wurden diese Abgaben von adligen Häusern, von Kirchen, ja von fremden eigenhörigen Höfen entrichtet, und zwar in Geld und Naturalien.

Hinzu kam der Zehnt, der von alters her eine wichtige Einnahme von ursprünglich rein kirchlichem Charakter war.[4]) Das Domkapitel besaß nämlich auf seinem Grund und Boden mehrere Eigenkirchen,[5]) zu deren Unterhalt von den Pfarr-

[1]) D. R. Fach 79 und Fach 80.

[2]) Nottarp 20.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 4. Auch Wachszinsen, in Geld abgelöst, waren hierunter begriffen. — Vgl. Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert 103.

[4]) Nottarp 22.

[5]) Nottarp 12, 14. In Böjensell, Everswinkel, Handorf, Lamberti, Nordwalde, Ostbevern, Reken, Rinkerode, Servatii, Telgte, Westbevern. Da der Zehntpflichtige den Zehnt nur in seinem Hause abzugeben verpflichtet war, so wurde er eingesammelt, was meist der Schulze des betreffenden Pfarrbezirks besorgte.

eingesessenen, auch wenn sie nicht, was meist der Fall war, auf dem Grundbesitze des Domkapitels wohnten, der Zehnt gezahlt werden mußte. Da er schon früh zu einem mobilen Vermögensgegenstande geworden war, ebenso wie die Renten, so hatte das Domkapitel mit den aus seinem Grundbesitz erzielten Überschüssen und besonders mit Stiftungsgeldern[1]) einen regen Ankauf von Renten und Zehnten betrieben, die eine vorzügliche Verzinsung des Anlagekapitals bildeten.

Die Zehntleistungen, die anfänglich jedesmal den zehnten Teil des jährlichen Ernteertrages und Viehbestandes ausmachten, wurden schon im 15. Jahrhundert[2]), wenigstens der sogenannte Kornzehnt, meist in eine feste Geld- und Kornabgabe verwandelt,[3]) der wirkliche Vieh- oder Blutzehnt erhielt sich länger, bis auch er im 18. Jahrhundert von fast allen Zehntpflichtigen mit einer festen Geldleistung abgelöst wurde.[4]) Auch Verwandlungen des ganzen Kornzehnten in reine Geldabgaben hatten stattgefunden.

Unter die Renten und Zehnten ist auch das sogenannte Meß- oder Morgenkorn zu rechnen, das das Domkapitel, besonders aus der Telgter Mark, erhielt.

Ebenso sind an dieser Stelle zu erwähnen die aus der Verwaltung der Archidiakonalgerichtsbarkeit herrührenden Einnahmen, die außer Renten, Zehnten, Gefällen von Eigenhörigen und Pächtern in einzelnen Send-gerichtsbezirken aus dem Sendhafer[5]) und dem dritten Jahreskorn[6]) und in anderen Bezirken aus den bestimmten Kornabgaben bestanden, die an den Archidiakon, als den Hauptpfarrer des Bezirks, von jeher von den Pfarreingesessenen zu entrichten waren.

Alle diese Abgaben waren bestimmte, Jahr für Jahr einkommende Einnahmen des Domkapitels und galten deshalb als beständige Gefälle. Sie betrugen in einem Jahre nach der Durchschnittsberechnung der Naturalienpreise 8820 Rtl. 1 Schill.[7]) Die Zahl der Renten und Zehntpflichtigen

[1]) Nottarp 26.
[2]) Nottarp 15.
[3]) Zehntlöse, Nottarp 15, 25. Der sogenannte fixierte Zehnt.
[4]) D. R. Fach 79 Nr. 4. Ein Zehntschwein z. B. wurde mit 21 Schill. abgelöst. D. R. Fach 79 Nr. 14.
[5]) D. R. Fach 80 Nr. 1.
[6]) Nottarp 48.
[7]) D. R. Fach 79 und Fach 80.

war in den Rechnungen auf 1443 angegeben. In Wirklichkeit sind wohl über 2000 Pflichtige anzunehmen.

Eine sehr geschätzte Einnahmequelle bildeten auch die Salzlieferungen der Saline in Rheine, die jährlich in einer Menge von 50½ Sack zu je sechs Scheffel in einem Werte von einem halben Reichstaler pro Scheffel von Eigenhörigen des Domkapitels abgeholt wurden.[1]) Die Saline war ein Aktienunternehmen,[2]) wovon das Domkapitel vermutlich auch einen Aktienanteil früher in Besitz gehabt hatte, der dann mittels Vergleichs durch die jährliche Naturallieferung von der Salinengesellschaft abgekauft worden war.

Die Erträge des domkapitularischen Großgrundbesitzes und die übrigen Einkünfte waren demnach vornehmlich Naturaleinnahmen, an deren Stelle allerdings zum Teil bereits Geldablösungen eingetreten waren.

Wie hoch die Summe der Naturaleinkünfte war, geht aus folgender Zusammenstellung hervor:[3])

Man empfing an Getreide:

171	Malter	3	Scheffel Weizen
1120	„	¾	„ Roggen
1469	„	4	„ Gerste
1143	„	4	„ Hafer,

an Hülsenfrüchten:

3	Malter	4	Scheffel Erbsen
2	„	11	„ Bohnen
		3¼	„ Rübsamen,

an Vieh:

247	Schweine	1	Kuh
6	Ferkel	200	Gänse
1	Lübben	49	Enten
1	Schaf	2574	Hühner
1	Ziege	2300	Eier,

an anderen Naturalien:

7	Fuder 80 Zentner Heu	31	Heringe
2	Boten Flachs	50½	Sack Salz
2	Pfund Wachs	150	Haufen Holz

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 3.
[2]) D. R. Fach 80 Nr. 5.
[3]) D. R. Fach 79 Nr. 3. Der Malter zerfiel in 12 Scheffel (à 80 Pfund) zu je 12 Becher.

40½	Kannen Honig	227	Fuder hart Holz
18	Pfund Butter	28	Fuder weich Holz
12	Stück Käse	3400	Stück Buschen.

Daneben waren dem Domkapitel zu leisten:

759	Spanndienste	mit 4	Pferden
462	"	" 2	"
52	"	" 1	Pferd.
1410	Handdienste		
14⅔	Garnspinnen.		

4. Reine Geldeinkünfte.

Bestanden die bisher erwähnten Einnahmen des Domkapitels mehr oder weniger in Naturallieferungen, so verfügte es doch auch über reine Geldeinkünfte. So flossen in die domkapitularischen Kassen die Erträge, die mit den Hoheitsrechten in den Gerichtsbezirken des Domkapitels und im Amt Lüdinghausen verknüpft waren, nämlich die Akzise von Krämern, Branntweinbrennereien, Bauern und Wirten im durchschnittlichen Betrage von 589 Rtl. 25 Schill. 3 Pfg. jährlich,[1]) sodann die sogenannten Brüchten, die Strafgelder für Polizeivergehen, in der Höhe von durchschnittlich 205 Rtl. 3 Schill. 4 Pfg.

Ein Ausfluß der landesherrlichen Gewalt in den Gogerichten war auch die Abnahme der Kirchspielsrechnungen über die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben.[2]) Sie wurde alle zwei Jahre vom Domkapitel und seinen Beamten vorgenommen, und zwar in den Jahren mit gerader Zahl die Abnahme der Rechnungen der Kirchspiele Albachten, Alverskirchen, Amelsbüren, Bösensell, Everswinkel, Hiltrup, Handorf, Lamberti, Mauritz, Roxel, Telgte, Überwasser und Westbevern, in den Jahren mit ungrader Zahl die von den Kirchspielen Altenberge, Greven, Dorf Greven, Ginte, Nordwalde, Nienberge und Senden. Die Gebühr, die von jedem Kirchspiele für die zweijährige Rechnungsabnahme dem Domkapitel zu entrichten war, betrug je 32 Rtl. Nur das Kirchspiel Ginte und das Dorf Greven zahlten je 16 Rtl. Die jährlichen Gebühren für die Abnahme dieser Gemeinderechnungen beliefen sich demnach auf 304 Rtl.

[1]) D. R. Fach 79 und Fach 80. Die Akzise war durch kaiserliches Privileg dem Domkapitel zur Bestreitung der Gerichtskosten verliehen worden. Dc. R. N. Z. VII 7 a.

[2]) D. R. Fach 81 Nr. 3. — Vgl. von Olfers 5.

Ein anderes, wichtigeres Regal in diesen Kirchspielen, sowie in den Kirchspielen Angelmodde und Venne und im Amt Lüdinghausen bildeten die Landfolgen.[1]) Den Dienstleistungen der Eigenhörigen vergleichbar, waren sie in ihrem Wesen nach keine gutsherrlichen, sondern landesherrliche oder vielmehr Landdienste und zwar Handdienste, die von 1634 Eingesessenen[2]) der genannten Kirchspiele, in denen ihre Zahl zwischen 3 und 236 Pflichtigen schwankte, zur Verbesserung öffentlicher Anlagen, z. B. der Wege, gewöhnlich drei Tage lang geleistet werden mußten. Befreit waren die Provisoren, Führer, Vögte, Bauernrichter, Bauernboten und bescheinigte Arme.

Auch diese Dienste waren mit einigen wenigen Ausnahmen in Geld, $^1/_2$ Rtl. statt eines Dienstes, abgelöst und seitdem als privatrechtliche Nutzung betrachtet worden.[3])

Noch andere Regalien besaß das Domkapitel in seinen Gerichtsbezirken. In Lüdinghausen[4]) stand ihm die Erhebung eines Wegegeldes zu, deren Verpachtung 18 Rtl. eintrug, und an der sogenannten Schiffahrt, einer Fähre über die Ems auf der Landstraße von Münster nach Osnabrück, und für die Überfahrt über die Werse bei Nobiskrug auf der Straße nach Warendorf nahm das Domkapitel ein Brückengeld von durchschnittlich 174 Rtl. ein. Von dem auf der Ems bei dem Gute Schöneflieth[5]) und bei dem Dorfe Telgte, sowie auf der Werse bei der Mühle des Gutes Havichhorst[6]) vorbeischwimmenden Flößholz wurde ein Zoll erhoben, der nach einer Durchschnittsberechnung dem Domkapitel 62 Rtl. 8 Schill. $7^1/_2$ Pfg. einbrachte.

Auch Lehnsherr war das Domkapitel und zwar von den Höfen Buschfeld, Rumlinghof, Emsmanns- und Wegmanns-Erbe und noch von dreizehn anderen Bauerngütern[7]). Die

[1]) D. R. Fach 80 Nr. 5. Die Landfolgen von den drei Kirchspielen Albachten, Bösensell und Senden und von einzelnen Pflichtigen in den anderen Kirchspielen waren infolge der Nachlässigkeit in der Registerführung durch die zeitweiligen Nutznießer oder deren Verwalter dem Domkapitel verloren gegangen.

[2]) D. R. Fach 81 Nr. 2. — von Olfers 13, 14.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 14. Wurden diese Dienste noch geleistet, so wurde zuweilen ein Tagesdienst mit 1 Schill. vergütet.

[4]) D. R. Fach 79 Nr. 14.

[5]) D. R. Fach 79 Nr. 4.

[6]) D. R. Fach 80 Nr. 3.

[7]) D. R. Fach 80 Nr. 4. Sie lagen im Kreise Münster und Warendorf.

Lehnware bei der jedesmaligen Mutung ergab nach einer zwanzigjährigen, oder auch erst nach einer hundertjährigen Durchschnittsberechnung jährlich 20 Rtl. 20 Schill. 4 Pfg.

Andere Einkünfte bezog das Domkapitel als erster Landstand des Fürstbistums Münster. Für die Teilnahme an den Beratungen des Landtages erhielt es ebenso wie die Ritterschaft die Landtagsdiäten.[1]) Sie wurden von den Kirchspielen des Oberstifts[2]) aufgebracht und im Betrage von 500 Rtl. durch die Landpfennigkammer dem Domkapitel ausbezahlt.[3])

Sodann gebührten ihm für die zwei zur Beaufsichtigung der Pfennigkammer beorderten Domherren sogenannte Deputationsgelder, ferner Gebühren für die Abnahme der Pfennigkammer und Kriegskommissariatsrechnungen, in dem Gesamtbetrage von 475 Rtl. 7 Schill. 4 Pfg.[4]) Nicht als regelmäßige jährliche Einnahme des Domkapitels können die Sedisvakanzgefälle in Rechnung gezogen werden, die dem Domkapitel mit der Übernahme der Landesregierung zur Zeit der Erledigung des fürstbischöflichen Stuhles zufielen. Eine bestimmte Norm in dem Bezuge dieser Einnahme scheint jedoch nicht bestanden zu haben. Nach zwei Berichten[5]) standen dem Domkapitel alle Kammereinkünfte des Fürstbischofs zu, die nach dem Abzuge der der Hofkammer[6]) zur Last fallenden Regierungsausgaben übrig blieben, somit das reine[7]) Einkommen des Landesherrn. Nach einer anderen Angabe[8]) gebührte dem Domkapitel nur die Hälfte der Domanialgefälle, die andere fiel den Erben des verstorbenen Bischofs zu. Auf Grund eines Privilegs Kaiser Maximilians II. konnten die Domherren die Regalien des Bistums Münster ein Jahr lang beanspruchen, falls nicht das Domkapitel sich mit dem neuen Landesherrn über die von letzterem zu leistende Zahlung einer Abfindungssumme einigte. Das scheint meistens geschehen zu sein. So zahlte im Jahre 1719 der Coadjutor

---

[1]) Dc. R. R. Z. V 27. — Vgl. von Olfers 64. — Völker 41.

[2]) Ausgenommen das Amt Rheine.

[3]) von Olfers 4.

[4]) Vgl. von Olfers 10.

[5]) Dc. R. R. Z. V 27.

[6]) von Olfers 11.

[7]) Erler, Denkschrift 445.

[8]) Reg. M. 1 b.

des Kurfürsten von Cöln und Bischof von Münster, Clemens August, dem Domkapitel für die Leitung der Regierungsgeschäfte zur Zeit der Sedisvakanz 20 000 Rtl. aus.[1]) Im Jahre 1765 erhielt das Domkapitel vom Kurfürsten Maximilian Friedrich von Cöln, der auch Fürstbischof von Münster war, 45 000 Rtl.[2]) von den Domänengefällen, zahlbar wenn möglich in 6 Jahren, zugebilligt. In der letzten Sedisvakanzzeit, am 30. Juli 1802, hatte das Domkapitel bei der Landrentei[3]) an Kameralgefällen 4948 Rtl. 10 Schill. 3 Pfg. erhoben. Auch waren, wie in früheren Sedisvakanzzeiten, den Domherren, die an den den Regierungsgeschäften gewidmeten Verhandlungen[4]) teilgenommen hatten, 2 Rtl. Tagegeld für den einzelnen Domherrn und 6 Rtl. für den Domdechanten ausbezahlt,[5]) und außerdem waren für die zum Andenken an die Regierung des Domkapitels geschlagenen Sedisvakanzmedaillen, die an die Domherren, Ritter und Städte verteilt wurden, aus den Mitteln der Landrentei 4000 Rtl. ausgeworfen worden.

Sodann hatten die Landstände am 11. November 1801 dem Domkapitel 12 000 Rtl. aus den Überschüssen der Pfennigkammer als Entschädigung für die Unkosten der diplomatischen Verhandlungen auf dem Rastatter Kongreß bewilligt.[6])

Insgesamt belief sich im Jahre 1802 die vom Domkapitel bei der Landrentei und der Pfennigkammer erhobene Summe auf 38102 Rtl. 19 Schill. 2 Pfg.[7])

Unbedeutend waren die folgenden Einkünfte, die der Vollständigkeit halber hier erwähnt werden mögen. Für die rein geistliche Tätigkeit der Domvikare und für die dienstlichen Verrichtungen der Kirchenangestellten kamen an Gebühren bei Begräbnissen,[8]) Kindtaufen und an Opfergeld

---

[1]) Sommer, Die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern 15, 17, 18.

[2]) Dc. I Bd. C 6.

[3]) von Olfers 6.

[4]) Reg. M. 1 b. — Dc. R. N. Z. V 27.

[5]) In früheren Zeiten 4 oder 8 Rtl.

[6]) Dc. R. N. Z. V 27. — Meyer zu Stieghorst, Die Verhandlungen der Landstände des Fürstbistums Münster 102.

[7]) Reg. M. 1 b.

[8]) D. R. Fach 79 und Fach 80. So kostete z. B. beim Totengeläute das Läuten mit der großen Glocke 1½ Rtl., mit der kleinen Glocke ½ Rtl.

durchschnittlich 225 Rtl. 8 Schill. 5 Pfg. ein. Dagegen spielten die Aufnahmegebühren der Domherren und Vikare schon eine größere Rolle. Erwähnt sind schon die Gebühren, die beim Antritte einer Präbende von den Domherren aus ihren Privatmitteln zu erlegen waren, die Iura possessionis et emancipationis[1]). Hinzu kamen noch die Kosten für ein Brevier, ein gelbes Kissen und ein Kapitularkreuz. Statt eines Gastmahles, das in früheren Zeiten von dem neuen Domherrn gegeben worden war, mußten von diesem 200 Rtl. gezahlt werden, ebensoviel für die Erlaubnis, die vorgeschriebenen zwei Universitätsjahre statt in Frankreich oder in Italien in Münster[2]) zubringen zu dürfen.

Auch die Vikare zahlten, wenn sie ihre Präbende antraten, einige Gebühren, aber nur Iura possessionis, die je nach den Altären im Dom, an denen sie die mit ihrer Präbende verknüpften geistlichen Obliegenheiten verrichteten, verschieden waren. Erhielten die Domherren und die Vikare eine nicht durch Todesfall, sondern durch Resignation oder Dimission erledigte Präbende, so waren in beiden Fällen doppelte Gebühren zu zahlen. Diese in den einzelnen Jahren in ganz verschiedenen Summen eingenommenen Aufnahmegebühren bezifferten sich jährlich nach zwanzigjährigem Durchschnitte auf 1457 Rtl. 21 Schill. 8 Pfg.[3])

Alle diese jährlichen reinen Geldeinkünfte waren im Haushalte des Domkapitels nicht von der Bedeutung wie die Zinsen, die die Kapitalien jährlich abwarfen. Mit den Abgaben der Eigenhörigen, Renten, Zehnt- und Pachtpflichtigen bildeten sie das Haupteinkommen des Domkapitels. Die Entstehung dieses Mobiliarvermögens hing eng mit der Entwicklung des übrigen Grundvermögens zusammen, oder teilweise sogar war das Vermögen des Domkapitels eben eine Ansammlung von zahlreichen zu besonderen Zwecken gegründeten Fonds und der aus ihren Mitteln erworbenen immobilen Besitztümer. Die Kapitalien waren nämlich entstanden aus den durch sorgfältige Haushaltsführung erzielten Überschüssen, aus vielen zum Vermögens-

[1]) D. K. Fach 79 Nr. 10 und 12.

[2]) Seit 1782, in welchem Jahre dies Statut gegeben worden war, hatten 23 Domherren von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht. D. K. Fach 79 Nr. 12.

[3]) D. K. Fach 79 Nr. 10 und 12.

bestande gehörenden Rekambiengeldern[1]) und sonstigen zu fälligen Einkünften, auch aus den Erträgen von Holzverkäufen in den Waldungen des Domkapitels, die die bequemste Gelegenheit zum Erwerb von Kapitalien darboten. Den größten Teil der Kapitalien stellten jedoch die Stiftungen, die, soweit sie noch in den Rechnungen besonders aufgeführt und verwaltet wurden,[2]) ein Stammkapital von 297 944 Rtl. 24 Schill. 7 Pfg. darstellten.

Bedeutende Stiftungen waren unter vielen anderen die der Familie von Galen, von der während der Regierungszeit des Fürstbischofs Bernhard von Galen 30 000 Speziestaler[3]) für eine Domherrenpräbende gestiftet worden waren, sodann mehrere Familienvikarien mit bestimmten Stiftungsfonds. Ferner gab es zwei Stiftungen zur Abhaltung der sogenannten Pestmessen[4]) und der Frühmessen für Orte mit nur einem Geistlichen, die beide von einem Domherrn von Landsberg[5]) gegründet worden waren, sodann eine Stiftung zur Grabfeier in der Karwoche, die von dem Bischof Friedrich Christian von Plettenberg herrührte, schließlich noch eine von Galensche Stiftung[6]) für Adventsmessen und eine von Sparrsche Vespernstiftung. Mehrere Stiftungen dienten zur Bestreitung der Kosten beim Gottesdienste,[7]) besonders bei gewissen feierlichen Gelegenheiten. Zahlreich waren auch die sogenannten Memorien zur Feier der Seelenmessen,[8]) besonders für Bischöfe.[9])

Auch zur Unterstützung der Armen war beim Domkapitel im Laufe der Zeit ein sehr beträchtlicher Armenfonds

---

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 12. — D. R. Fach 80 Nr. 2.

[2]) Viele Stiftungsurkunden waren abhanden gekommen, da das Domarchiv zur Zeit der Wiedertäuferunruhen, während des Siebenjährigen Krieges und während der französischen Revolution sehr gelitten hatte. Als Archivraum diente die zum Gottesdienste nicht mehr benutzte Margarethenkapelle.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 5.

[4]) Vermutlich zur Erinnerung an die große Pest in Münster im Jahre 1382. Vgl. von Olfers 35.

[5]) D. R. Fach 79 Nr. 7.

[6]) D. R. Fach 79 Nr. 8.

[7]) D. R. Fach 79 Nr. 9.

[8]) Aus den Rechnungen ergeben sich 84 Memorien. Vgl. Bastgen, Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter 116.

[9]) D. R. Fach 79 Nr. 7.

durch Stiftungen entstanden.[1]) Von den noch erhaltenen Namen von 102 Stiftern seien nur von Droste, zur Eik, Gescher, Schiels, Heerde und von Nagel erwähnt. Für verschämte Arme bestand die Stiftung von Bodelschwingh.

Erwähnenswert sind noch die Stiftungen des Domdechanten Gottfried von Raesfeld für die Professoren am Paulinischen Gymnasium und für die Dombibliothek,[2]) endlich die Stiftung von Landsberg für Invalide im Münsterlande.[3])

Die Zahl sämtlicher Stiftungen und die Größe ihres Gründungskapitals, das vielfach durch die Zulegung von Jahreseinkünften zum Stammkapital vermehrt worden war oder in einigen Fällen sogar stiftungsgemäß bis zu einer gewissen Summe durch Zuschlag der Zinsen vergrößert werden mußte, waren in Vergessenheit geraten. Das Domkapitel hatte sogar häufig in den Stiftungsbestimmungen Veränderungen getroffen[4]) und viele Fonds zusammengelegt, sodaß vielfach nur noch einige Abgaben zu dem vom Stifter bestimmten Zwecke bestehen geblieben waren.

Die Gesamtsumme aller Kapitalien, aus verschiedenen Münzsorten[5]) älterer und jüngerer Zeit bestehend, belief

---

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 11.

[2]) D. R. Fach 79 Nr. 8. — Vgl. Degering, Gottfried von Raesfeld. Sein Leben, sein Geschlecht und sein Testament 48 ff.

[3]) Dc. R. N. Z. V 12. Der Domdechant war Verwalter. Nach der dem Könige von Preußen im Jahre 1803 vom Domdechanten Frhrn. von Spiegel unterbreiteten Denkschrift betrug der Kapitalbestand 140000 Rtl. Granier LXXVI 758. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel sollten neun Bedürftigen Unterstützungen gewährt werden. Diese Stiftung wurde schon durch die bergische Ministerialverfügung vom 11. Sept. 1809 der bergischen Domänendirektion untergeordnet, die die Einkünfte zum trésor public fließen lassen sollte. A. N. Z. Liquidationskommission 32. — D. R. Fach 89 Nr. 5. Bei der vorliegenden Berechnung des Kapitalbestandes ist diese Stiftung nicht mitberechnet.

[4]) Bei manchen Stiftungen war auch die Entscheidung über die Verwendung der Erträge dem Kapitel überlassen. Nottarp 27.

[5]) Bei der Umrechnung ist der Reichstaler à 28 Schilling à 12 Pfg. als Konventions- oder Kurstaler nach dem Zwanzig-Guldenfuß, nach dem 10 Taler oder 20 halbe Taler aus der feinen Mark geprägt wurden, zu Grunde gelegt. Er galt 3 Francs 87¾ Centimes und war damals das im Münsterlande gebräuchliche Kursgeld. So ist 1 Mark gleich 12 Schilling, 1 Goldgulden gleich 1 Rtl. 3 Schill., 1 Gulden gleich 11 Schill. 8 Pfg., 1 Joachimstaler gleich 1 Rtl. 14 Schill., 1 Altsilberkourant gleich dem Speziestaler gesetzt, und letzterer, der nach einer Angabe gleich 1 Rtl. 8 Schill. 6 Pfg.

sich auf rund 910 431 Rtl.[1]) in dem im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts herrschenden Kursgelde mit einem Zinsenertrage von 31 689 Rtl. 15 Schill. 3½ Pfg. Sehr viele dieser Gelder waren als Hypothek zu 3, 3½, 4, 4½ und 5 % an Privatpersonen in und außerhalb des Fürstentums ausgeliehen worden. Die Güter, auf die die Hypothek eingetragen wurde, mußten im Fürstbistum Münster liegen. So war ein großer Teil des Münsterländischen Adels, meist jedoch nur mit kleinen Darlehen,[2]) dem Domkapitel verschuldet. Auch unter dem Mittel und Bauernstande befanden sich zahlreiche Hypothekenschuldner des Domkapitels. So hatte das Domkapitel besonders vielen seiner Eigenhörigen zur Aufbesserung ihrer Wirtschaftsanlagen, wie bereits erwähnt, Kapitalien vielfach zu einem Zinsfuße von nur 2 %, teilweise sogar auch zinslos vorgeschossen. Auch zahlreiche Kirchspiele hatten zur Deckung ihrer Verpflichtungen und sonstigen Schulden Geldsummen beim Domkapitel aufgenommen, ebenso einzelne Städte des Münsterlandes.[3]) Das Datum mancher Schuldverschreibung reichte bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinab. In einigen Fällen waren die Urkunden sogar nicht mehr vorhanden, sodaß, obwohl die Kapitalsumme unbekannt war, nur der Zinsenbetrag in den Kassenbüchern sich erhalten hatte und weiter gefordert wurde. Ob aber nicht auf diese Weise dem Domkapitel Kapitalien ganz verloren gegangen waren, das entzieht sich jeder Nachforschung.

Der größte aller Schuldner, dessen Schuldzinsen bei vielen Fonds die Haupteinnahme bildeten, war die Landpfennigkammer in Münster.[4]) In diese Kasse flossen die Landessteuern. Sie hatte die Ausgaben für bestimmte Landesbedürfnisse zu bestreiten und vor allem die Landes-

war, ist nach einer anderen, richtiger erscheinenden Angabe mit 1,481 Konventionstaler berechnet worden. D. R. Fach 79 und 80. — A. N. Z. Oberpräsidium A. 7.

[1]) Nach einer im Jahre 1811 gemachten Angabe war die Gesamtsumme nur 763794 Rtl. groß, vermutlich war aber die Umrechnung der Münzsorten unterblieben.— D. R. Fach 49 Nr. 8.

[2]) Die gräfliche Familie von Nesselrode machte allerdings mit 26660½ Rtl. eine Ausnahme. Auch der Freiherr vom Stein hatte ein Darlehen von über 2200 Rtl. aufgenommen.

[3]) D. R. Fach 79 und 80.

[4]) von Olfers 5.

schulden zu verzinsen und zurückzuzahlen. Ursprünglich hatten die Domänen des Landesherrn als Bürgschaft für die Landesschulden gedient. Seit dem siebzehnten Jahrhundert aber haftete für diese Schulden das ganze Land. Das Domkapitel war an den Forderungen an die Pfennigkammer mit 460 354 Rtl. 9 Schill. 3 Pfg. beteiligt.[1]) Unter diesen Kapitalien verdient eine Art von Darlehen besondere Beachtung, weil sie auf die Entstehung dieser Landesschulden und auf die Art und Weise der Ausschreibung von Staatsanleihen des Fürstbistums Münster ein Licht wirft. Als nämlich im Siebenjährigen Kriege[2]), durch den das Münsterland schwer heimgesucht wurde, den ungeheuren Anforderungen der im Lande hausenden Franzosen, Engländer, Hannoveraner und Preußen zeitweise nur durch eine Staatszwangsanleihe bei sämtlichen Bewohnern Genüge geleistet werden konnte, waren nach dem Kriege Landesschuldverschreibungen zu 2% unter dem Namen von Quotisationen[3]) den Steuerfreien ausgestellt worden. Solche Schuldscheine der Landpfennigkammer besaß das Domkapitel in einem Betrage von 37 452 Rtl. 26 Schill. 11 Pfg.[4])

Das Domkapitel unterhielt also mit seinen Barmitteln einen regelrechten, allerdings von jeder unsicheren Spekulation sich fernhaltenden Geldausleihbetrieb und bildete für das alte Münsterland die mit durchschnittlichem und niedrigem Zinsfuß arbeitende und daher häufig aufgesuchte Kreditanstalt. Auch über die engeren Grenzen des Fürstbistums hinaus wurden Geschäftsverbindungen angeknüpft. Die Domkapitel zu Osnabrück und zu Paderborn und das Stift Essen standen mit einigen Beträgen im Schuldbuche des Domkapitels, ebenso das Johanniter-meistertum zu Heitersheim mit 9674 Rtl. und die Hofkammer zu Bonn und das Erzstift Cöln mit zusammen 35 424 Rtl.[5]) Sogar bis nach

[1]) D. R. Fach 79 und 80. Nach einer Angabe aus dem Jahre 1815 belief sich die Summe der dem Domkapitel geschuldeten Pfennigkammerkapitalien nur auf 443986 Rtl. 19 Schill. 11 Pfg. mit 14732 Rtl. 11 Pfg. Zinsen. A. A. Z. Liquidationskommission 32. — Vielleicht war keine Umrechnung der verschiedenen Münzsorten vorgenommen oder ein anderes Jahr der Berechnung zu Grunde gelegt worden.

[2]) Huppertz, Münster im Siebenjährigen Kriege 101 f., 141.

[3]) Vgl. von Olfers 5. — Erler, Denkschrift 434.

[4]) D. R. Fach 79 Nr. 12.

[5]) D. R. Fach 79 und 80. — Dc. R. N. Z. I 2.

Wien reichten die Verbindungen, wo die damalige Wiener Bank z. B. dem Domkapitel 8076 Rtl. 18 Schill. schuldete.

Daß natürlich diese Verwendung der Barmittel zum Zweck einer einträglichen Geldeinnahme auch mit einem Risiko verbunden war, zeigte der auf 46 306 Rtl.[1]) sich belaufende Zinsenrückstand von Pfennigkammerkapitalien, der bereits aus dem 17. Jahrhundert herstammte und auf den vom Domkapitel nie Verzicht geleistet worden war. Auch von den Privatschuldnern wurden manche zahlungsunfähig,[2]) und im Jahre 1804 fand ein Zinsenausfall von 319 Rtl. 14 Schill. statt,[3]) sodaß immerhin mit dem gänzlichen Verluste der ausgeliehenen Kapitalien gerechnet werden mußte.

5. Die Gesamteinkünfte und der Gesamtwert des Vermögens.

Das Vermögen des Domkapitels bestand demnach aus einem Großgrundbesitz von naturalwirtschaftlichem Charakter, daneben aus zahlreichen Nutzungsrechten von landesherrlicher, grundherrlicher und kirchlicher Art, sowie aus einem bedeutenden Kapitalbestande — in einem Gesamtschätzungswerte von 2 612 500 Rtl.[4]) und mit einem durchschnittlichen Einkommen von 97723 Rtl. 24 Schill. 6 Pfg. im Jahre.[5])

Doch ist zu der Vermögenswertsumme zu bemerken, daß sie bei Annahme einer vierprozentigen Verzinsung der jährlichen Einkünfte gewonnen worden ist und als solche höchst ungenau den wirklichen Wert ausdrückt.[6]) Denn die Höhe und besonders der Wert der jährlichen Einkünfte schwankte von Jahr zu Jahr infolge der wachsenden und fallenden

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 6, 10, 11. — Dc. R. R. Z. I 1.

[2]) D. R. Fach 79 Nr. 7.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 11. — Der obige Zinsenrückstand der Pfenniglammer ist nicht mitgerechnet. Von Privatschuldnern standen 1804 noch 874¼ Rtl. Zinsen seit mehreren Jahren aus.

[4]) D. R. Fach 49 Nr. 8. Angabe aus dem Etat des chapitres, couvents etc. vom 28. Januar 1811. Nach heutigem Wertmaßstabe dürfte der Gesamtwert die Summe von rund 30 Millionen Mark erreichen.

[5]) D. R. Fach 79 und 80.

[6]) In dem Etat des chapitres, couvents etc. vom 28. Januar 1811 war die aus einer unverstandenen, im Kassenwesen des Domkapitels begründeten Berechnungsart hervorgegangene Einnahmesumme von 104500 Rtl. der Berechnung zu Grunde gelegt worden.

Naturalienpreise. Bei der vorliegenden Berechnung der Getreideeinnahmen ist ein zwölfjähriger Durchschnittspreis von den Getreidepreisen der Jahre von 1780—1792 zu Grunde gelegt worden, nach dem ein Malter[1]) Weizen auf 9 Rtl., ein Malter Roggen auf 7½ Rtl., ein Malter Gerste auf $5^2/_3$ Rtl. und ein Malter Hafer auf 3½ Rtl. zu stehen kam. Der Jahrespreis von 1804/5 aber betrug in Münster für je ein Malter aller vier Getreidesorten von mittlerer Güte 18½ Rtl., 16 Rtl., 9½ Rtl. und 5½ Rtl., also die Preise waren innerhalb dreizehn Jahren auf den doppelten Betrag etwa gestiegen.[2]) Auch die übrigen Naturalien wie Vieh, Geflügel usw. sind nach geringen Durchschnittspreisen berechnet worden. Demnach dürften sich im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts die jährlichen Einkünfte des Domkapitels auf etwa 100 bis 120 Tausend Rtl. jährlich belaufen haben.[3])

Drittes Kapitel.

Die Auslagen und Ausgaben des Domkapitels.

Bevor jedoch die Einkünfte dem Domkapitel zugingen, erfuhren sie eine erhebliche Verminderung durch den Abzug der Auslagen und Ausgaben, die im Verhältnis zur Gesamteinnahme sehr hoch waren. Zunächst hatte das Domkapitel stets mit dem jährlichen Ausfall von Einkünften zu rechnen. So wurde schatzungspflichtigen, aber leistungsunfähigen Kolonen als Vergütung für die Schatzung, d. i. die Landessteuer, von dem Gutsherrn häufig die halbe oder ganze Pacht erlassen. Auch sonst wurde den Gesuchen armer Abgabenpflichtiger um zeitweise Befreiung von ihren Obliegenheiten stattgegeben. Auslagen bei der Einnahme der Einkünfte waren auch die Ausgaben für Schreibmaterialien, für Porto, für Bekanntmachungen in dem Intelligenzblatt und für

[1]) Das im Münsterlande geltende Hohl- und Flächenmaß war ein Malter à 12 Scheffel à 12 Becher. Der Scheffel entsprach etwa einem heutigen Gewicht von 80 Pfund.

[2]) D. R. Fach 79 Nr. 3. Im Jahre 1804/5 wurde das ganze Vermögen des Domkapitels von dem Kriegs- und Domänenrat Brune im Auftrage der preußischen Regierung mit Hilfe des Domdechanten Freiherrn von Spiegel und des Domsekretärs Scheffer gen. Boichorst inventarisiert. Vgl. darüber das fünfte Kapitel.

[3]) Nach heutigem Wert rund 900 000 Mark.

Stempel- und Restituitgeld. Das Restituit war ein Zinsenabzug von je 9 Deut oder ungefähr 1 Pfg. auf den Darlehnstaler und wurde ursprünglich bei der Pfennigkammer von deren Schuldzinsen zur Besoldung des Beamtenpersonals einbehalten. Allmählich war dieser Abzug zu einem Geschenk des Gläubigers an seinen Schuldner geworden und hatte sich auch bei anderen Geldausleihkassen zu Gunsten der Schuldner eingebürgert.[1]) Der Gesamtausfall bei der Einnahme der Einkünfte betrug 1452 Rtl. 15 Schill. 6 Pfg.[2]) Ferner hatte das Domkapitel auch selbst eine zu verschiedenen Zeiten bei einigen Privatpersonen, Geistlichen, der großen Kalandsbruderschaft und zum größten Teile bei der Ferdinandeischen Stiftung für Missionen und der Christianischen Stiftung für Unterstützungsbedürftige[3]) aufgenommene Kapitalsumme von 14173 Rtl. 25 Schill. 3 Pfg. zu einem drei oder vierprozentigen Zinsfuße mit 528 Rtl. 10 Schill. 1 Pfg. zu verzinsen. Dieses Schuldkapital war besonders zum Aufbau und zur Verbesserung von Gebäuden und zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben verwandt worden.

Andere ständige Ausgaben waren die hohen Kosten, die der Aufwand für Bedürfnisse beim Gottesdienste an Beleuchtungsgegenständen und anderen notwendigen Gegenständen verursachte. Zu dem Zwecke mußten jährlich 2699 Rtl. 26 Schill. 11 Pfg. verausgabt werden.[4])

Bestimmte Ausgaben oder vielmehr Abgaben und Lasten, wie einige Renten und Zehnten, Auslagen zur Instandhaltung und Beleuchtung des Domplatzes, zur Unterhaltung und Ausbesserung von Gebäuden, Straßen, Flußuferstrecken und Brücken[5],) sodann die Lehnware für das Amt Lüdinghausen hafteten am Grundbesitz. Auch viele Klöster, geistliche Körperschaften, zahlreiche einzelne Diözesangeistliche und besondere Stiftungsfonds erhielten vom Domkapitel regelmäßige Beträge angewiesen. Die Entstehung der ver-

[1]) A. N. Z. Oberpräsidium A 7.

[2]) D. R. Fach 79 und 80. Der oben erwähnte Zinsenrückstand der Pfennigkammer und einiger Privatleute ist hier unberücksichtigt geblieben.

[3]) Diese Stiftung unterstand der Aufsicht des Domdechanten.

[4]) D. R. Fach 79 und 80.

[5]) Z. B. bestimmte Wege in Lüdinghausen und Ottmarsbocholt, gewisse Uferstrecken an der Stever, 53 Brücken über verschiedene Flüsse im Münsterlande. Dc. R. N. Z. II 39.

schiedenartigsten Verpflichtungen reichte bis tief ins Mittelalter und bleibt, da für die ältere Zeit die Nachrichten vielfach fehlen, zum größten Teile unaufgeklärt. Vermuten läßt sich, daß die Abgaben des Domkapitels an Körperschaften häufig auf Stiftungen beruhten, zuweilen auch von der Verzichtleistung der Empfänger auf bestimmte Rechte ihre Entstehung herleiteten, wie die Entrichtung von 4 Malter Roggen, die die Minoriten in Münster[1]) für das aufgegebene Vorrecht, bei der zur Erinnerung an die Pest des Jahres 1382 veranstalteten Prozession den Vortritt vor den Domherren zu haben, jährlich erhielten. Die Zahlungen an einzelne Geistliche mochten allerdings in den grundherrlichen Verpflichtungen des Domkapitels ihren Ursprung haben, teilweise auch auf Ersuchen seitens der Empfänger vom Domkapitel als regelmäßige Zuschüsse bewilligt worden sein. Auch die Abgaben an Klöster und fromme Körperschaften trugen vielfach den Charakter von Unterstützungen. Armenunterstützungen wurden gemäß den Kapitelsstatuten in reichem Maße gewährt. Nach der schon genannten Kanonikerregel des Bischofs Chrodegang von Metz aus dem Anfange des neunten Jahrhunderts mußte von jedem Kapitel ein Armenfonds aus dem Präbendalgute gebildet werden, und erwähnt ist schon, daß noch 102 Namen von Armenstiftungen aus der Zahl derer, die in Vergessenheit geraten waren, sich erhalten hatten. Auch andere Fonds hatten unter ihren Ausgaben auch solche an Arme. Die Armenunterstützungen, die Klöstern und einzelnen dürftigen Personen dauernd oder auch nur zeitweise gewährt wurden, erstreckten sich über das ganze nähere und weitere Münsterland, ja bis in die Rheinlande hinein und erreichten jährlich eine Summe von 3809 Rtl. 4 Schill. 9 Pfg. Zusammen mit den vorhergenannten Lasten und Abgaben waren jährlich 7913 Rtl. 11 Pfg. zu entrichten.

All in allem hatte das Domkapitel Auslagen und Ausgaben im Betrage von 12 593 Rtl. 25 Schill. 5 Pfg.[2]) und folglich eine Nettoeinnahme von 85129 Rtl. 27 Schill. 1 Pfg., die die Einkünfte der Domherren, Vikare und Offizianten

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 12. — von Olfers 55 berichtet, daß die Minoriten das Vorrecht gehabt hätten, an jenem Tage dem Gottesdienste im Chore des Domes beiwohnen zu dürfen.

[2]) D. R. Fach 79 und 80.

und die Gehälter und Gebühren des Beamtenpersonals bildeten, zu einem geringen, stets wechselnden Teile bei einigen Fonds auch zur Erhöhung des Kassenbestandes verwandt wurden.

Viertes Kapitel.

Die Verwaltung und Nutznießung des Besitzes des Domkapitels.

Zur Verwaltung dieses für die Verhältnisse des achtzehnten Jahrhunderts sehr bedeutenden Vermögens diente ein von einem zahlreichen Beamtenpersonal geführtes Kassenwesen, das, so unübersichtlich gestaltet wie es war, nur durch den Gang der historischen Entwicklung sich erklären läßt. Diese erfolgte nämlich in der Weise, daß neben der anfänglich bestehenden Zentralverwaltung des ursprünglichen Präbendalvermögens, der späteren Domkellnerei,[1]) allmählich selbständig geführte Verwaltungen der zum besonderen Zwecke vom Grundstocke abgetrennten Vermögensteile entstanden, so schon frühzeitig die Domeleemosyne,[2]) die Domfabrik, die Offizien oder Oblegien, die Kameralenkammer und im Jahre 1786 noch die Rentmeisterei. Auch große Neuerwerbungen wurden, wenn sie nicht den schon bestehenden Kassenverwaltungen überwiesen wurden, gesondert verwaltet, wie das Amt Lüdinghausen und die Rentei Groß-Schonebeck, ebenso die aus den verschiedensten Beweggründen gemachten Stiftungen, zu deren Verwaltung besonders die Domburse, der Kirchendienstfonds und die Obedienzen gebildet worden waren. Daneben bestanden noch Einzelkassen für Einkünfte der Domherren und der Vikare, zur Deckung der Schulden und Lasten und zur Auszahlung der Beamtengehälter. Insgesamt zählte man 112 Fonds.[3]) Die Dezentralisation lag einerseits in der allmählich entstandenen Ausdehnung des domkapitularischen Großgrundbesitzes, anderseits in der Zusammensetzung des Vermögens aus Eigengut, Stiftungsgut, Neuerwerbungen und Nutzungsrechten und in der verschiedenen Art der Verwendung begründet. Und so

[1]) Nottarp 32 ff.
[2]) Nottarp 9, 11, 21, 43.
[3]) A. N. Z. Reg. M. Acc. I 1907 Nr. 501.

findet auch der Mangel einer Zentralkasse in den letzten Jahrhunderten während des Bestehens des Domkapitels und das oft planlos und unübersichtlich erscheinende Ineinandergreifen der verschiedensten Kassen in Einnahme und Ausgabe seine Erklärung, indem z. B. aus der Domkellnerei, der ursprünglichen Hauptkasse, Abgaben in andere, zu besonderem Zwecke eingerichtete kleinere Verwaltungszweige flossen, oder indem aus den Stiftungsfonds Kapitalien in anderen Kassen zinsbar angelegt wurden, wo sie entweder zur Verbesserung der Liegenschaften verwandt oder selbst an Private oder fremde Kassen auf Zins weiter ausgegeben wurden.[1])

Dieses Einzelkassensystem hatte den Vorteil, daß, da ein einzelner Beamter unmöglich das ganze Einkünftewesen hätte verwalten können, mehrere desto besser den von ihnen verwalteten Bezirk kleinerer Fonds überschauen und bearbeiten konnten. Auch die peinliche Genauigkeit, die an den Rechnungen zu erkennen ist und von der preußischen Behörde[2]) rühmend anerkannt wurde, und eine gewisse Kontrolle durch die einzelnen Rechnungsführer selbst, die Unterschlagungen leicht aufdeckte, wurden durch dieses Kassensystem sehr gefördert.

Ein großer Nachteil allerdings bestand darin, daß diese im Laufe der Jahrhunderte entstandene Vermögensverwaltung ein Bild größter Verworrenheit darbot und einen verhältnismäßig zu großen, beinahe nutzlos verschwendeten Aufwand von Arbeit und Zeit erforderte. In den letzten Jahren während des Bestehens war jedoch von dem Domdechanten Freiherrn von Spiegel eine Vereinfachung des Kassen- und Verwaltungsbetriebes angestrebt worden.

Die Oberaufsicht[3]) über die gesamte Vermögensverwaltung führte das Domkapitel selbst. Nur standen dem Domdechanten bei einzelnen Fonds besondere Vorrechte zu, wie überhaupt dieser stets als der Vertreter des Kapitels erschien. Zur Beschlußfassung über die die Vermögensverwaltung betreffenden Fragen diente die am zweiten Tage jeden Monats

[1]) Die Gesamtsumme der Einnahme und Ausgabe, die in allen Kassen unter der Rubrik „Aus" und „An andere domkapitularische Kassen" geführt wurde, betrug 41 532 Rtl. 19 Schill. $3\frac{1}{3}$ Pfg.

[2]) Bericht der Kriegs- u. Domänenkammer nach Berlin im Juni 1806. E. R. Fach 81 Nr. 3.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 3. — von Olfers 56.

abgehaltene Kapitelsversammlung. Die Abnahme der Jahresrechnungen und die Erledigung aller größeren Geschäfte jedoch fanden auf den beiden Generalkapiteln am 24. Juli und am 10. November statt, da gewöhnlich nur an diesen Tagen im Jahre sämtliche Domherren zum Zwecke der Entgegennahme ihrer Präbende anwesend waren.

Die eigentlichen, den großen Liegenschaften entsprechend zahlreichen Verwaltungsgeschäfte lagen den domkapitularischen Beamten ob.[1]) Für die gerichtlichen, zum Teil auch für die in den Bereich der Verwaltung fallenden Obliegenheiten waren ein Domsyndikus, zwei Ograsen, zwei Advokaten, zwei Prokuratoren und drei Gerichtsschreiber angestellt. Niedere Verwaltungs- und Polizeidienste versahen ein Oberführer, elf Vögte und vier Förster. Die Rechnungen der Hauptkassen wurden von zehn Rendanten geführt, unter denen auch einzelne Domvikare waren. Die Ordnung der Registratur und des Archivs, besonders die Führung der Korrespondenz und des Protokolls des Kapitels und des Landtages lag in den Händen des Domsekretärs,[2]) der ebenso wie der Domsyndikus im Kapitel erscheinen mußte, in dem jedoch nur letzterer bei wichtigeren Angelegenheiten beratende Stimme hatte.[3]) Für die niederen Dienstleistungen beim Gottesdienste im Dom und in den angrenzenden Kapellen gab es sechs Küster, deren Stellen vom Domküster vergeben wurden, und zwei Stabträger, deren Beschäftigung in Botengängen, in der Führung der Aufsicht über den Kapitelssaal und anderen Verrichtungen dieser Art bestand. Für die Bedienung der Orgel bestand die Stelle eines Organisten und eines Kalkanten. Einige niedere Dienststellungen vervollständigten die Zahl der Beamten- und Dienststellen, die 54 betrug. Doch verminderte sich gewöhnlich die Personenzahl, da wie bei den Vikarien einige Stellen[4]) bisweilen in einer Hand vereinigt waren. Abgesehen von den Küsterstellen wurden alle Stellen vom gesamten Kapitel vergeben.

---

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 3.
[2]) Dc. R. N. Z. IV 1.
[3]) von Olfers 57.
[4]) Die Gesamtzahl aller Stellen beim Domkapitel sowohl für die Präbendierten wie für die Angestellten betrug 179.

Zur Verwaltung der unter die Domherren zur Verteilung kommenden Präbendaleinkünfte dienten fünf sogenannte Teilungskassen, nämlich die Domkellnerei, die Domrentmeisterei, die Bursenquotenrechnung, das Amt Lüdinghausen und die Rentei Groß-Schonebeck. Unter ihnen hatte die Domkellnerei den umfangreichsten Verwaltungsbezirk.[1]) Denn in diese Kasse flossen außer Renten, Zehnten und Zeitpachtgeldern vornehmlich die Abgaben von etwa 700 Eigenhörigen und Erbpächtern, die zu einem großen Teile in den domkapitularischen Gogerichtsbezirken ihren Wohnsitz hatten. Auch die Strafgelder und die Gebühren für die Abnahme der Kirchspielsrechnungen in diesen Gerichtsbezirken wurden bei der Domkellnerei vereinnahmt, ebenso bestimmte Einkünfte aus den Oblegien und Obedienzen und der Überschuß von der Kameralenkammer, von der weiter unten die Rede sein wird. Im Etat dieser Kasse wurden auch die Erträge des Gutes Schönefleth in gesonderter Berechnung aufgeführt. Die zur Domkellnerei gehörenden Liegenschaften, bildeten, wie bereits angedeutet, zu einem großen Teile das ursprüngliche Präbendalvermögen. Die Leitung besaß in den ersten Jahrhunderten seit der Entstehung des Domkapitels der Propst,[2]) der selbständiger Grundherr war und den Kapitelshaushalt durch den seit dem dreizehnten Jahrhundert von ihm aus der Zahl der Domherren ernannten Cellerar führen ließ.[3]) Im Jahre 1370 aber wurde der Propst wegen seiner Nachlässigkeit in der Verteilung der Präbenden vom Kapitel aus seiner leitenden Stellung verdrängt und die Verwaltung des Präbendalgutes unter dem Namen der Domkellnerei durch den von nun an vom Domkapitel selbst ernannten Cellerar, dem späteren Domkellnereidirektor, geführt, unter dem Beistande zweier Domkellnereiassessoren, die ebenfalls aus der Reihe der Domherren genommen werden mußten. Die laufenden Rechnungsgeschäfte wurden in späterer Zeit, als die Stelle des Direktors unbesetzt blieb, und die Assessoren nur die Aufsicht führten,[4]) von einem Beamten, dem Domkellnereirentmeister, besorgt.[5]) Zum Ver-

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 3, 4.
[2]) Nottarp 32.
[3]) Nottarp 18, 28.
[4]) Die Gebühren eines Assessors betrugen 220 Rtl. 2 Schill. 4 Pfg.
[5]) Die sog. Kellnerei war in einem Flügel der Dechanei untergebracht.

waltungspersonal gehörten auch die zwei Grafen, ein Kellnereiadvokat, ein Fiskaladvokat und für niedere Verwaltungsdienste mehrere Vögte und Förster.

Eine für die Abgabenpflichtigen wichtige Entscheidung lag bei der Domkellnerei insofern, als sie nach den von den zwei Marktmeistern Münsters eingesandten Marktpreisverzeichnissen am 2. Februar in jedem Jahre die Kappensaat[1]), d. h. die mittlere Geldtaxe festsetzte, die der Gutsherr für die in der Zeit vom 11. November bis zum 2. Februar noch nicht abgelieferten Kornabgaben von seinen Bauern verlangen konnte. Das Rechnungsjahr lief von Jakobi- zu Jakobitag[2]), da am Tage vorher die Rechnungsabnahme im Generalkapitel stattfand. Die Bilanz wurde jedoch nur für alle bis zum 1. Juli fällig gewordenen Abgaben gezogen, mochten sie abgeliefert sein oder nicht.

Von dieser Domkellnerei war im Jahre 1786 die Domrentmeisterei[3]) zur Verwaltung von beträchtlichen Kapitalien, Renten, Zehnten, Pachtgrundstücken, der Einnahme an Brückengeld, Flößholzgeld, Akzise und schließlich zur Vereinnahmung von Abgaben anderer domkapitularischer Kassen abgetrennt worden. Die Rechnung, die von Jakobi- zu Jakobitag lief, wurde vom Domrentmeister geführt.

Die dritte Teilungskasse war die Bursenquotenrechnung,[4]) die ehemals ein Teil der Domburse, später zur Verwaltung bestimmter, unter die Domherren zur Verteilung kommenden Quoten selbständig geführt wurde. Auch ihre Einnahmen waren außer bestimmten Einkünften aus anderen Kassen Geld- und Naturalgefälle des domkapitularischen Vermögens.

Auch die beiden letzten Kassenbezirke, das Amt Lüdinghausen und die Rentei Groß-Schonebeck, gehörten zu dem von den drei genannten Kassen verwalteten, eigentlichen Präbendalvermögen der Domherren.

Mit Ausnahme des Amtes Lüdinghausen, von dessen Erträgen nur ein gewisser Teil den Domherren zu gute kam, wurden die Überschüsse aus diesen getrennt verwalteten

---

[1]) Dc. R. N. Z. V 22. — Vgl. Erler, Denkschrift 429. — von Olfers 56. Der Name „Kappe" stammte von dem früheren Sitzungsgebäude der Kellnerei her. „Saat" oder „Sathe" bedeutet Festsetzung.

[2]) D. R. Fach 81 Nr. 3.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 5.

[4]) D. R. Fach 79 Nr. 6.

Kassen, — nach Abzug von Verwaltungskosten, bestimmten Lasten, Ausfällen bei der Einnahme, Zinsen von Schuldkapitalien, bestimmten Abgaben an fremde Körperschaften, an Arme, an andere domkapitularische Kassen und zuletzt erst noch an die einzelnen Domherren selbst, — unter sie verteilt und bildeten ihre eigentlichen Präbendaleinkünfte. Die einzige, unumgängliche Bedingung zur Erlangung der Präbenden war für die zum Präbendengenuß berechtigten Domherren die persönliche Gegenwart[1]) auf den Generalkapiteln am 24. Juli, am Tage vor dem Jakobitage, und am 10. November, am Tage vor dem Martinitage.[2]) Nur Krankheit, durch ärztliches Zeugnis bescheinigt, wurde, wenn der Domherr sich in Münster aufhielt, als Hinderungsgrund am Erscheinen angesehen.[3]) Von der Verpflichtung zum Erscheinen am Martinitage war jedoch derjenige, der vorher 60 Rtl. erlegte und am Jakobitage der Konventualmesse beigewohnt hatte, entbunden.[4])

Die Verteilung der Überschüsse bei der Domkellnerei ging in folgender Weise vor sich. Zunächst wurde am Martinitage von der Verteilungssumme, deren Geldbetrag infolge der schwankenden Naturalienpreise in jedem Jahre verschieden war, für den Domdechanten ein Abzug von 15 Rtl. und für den Domscholaster ein Abzug von 10 Rtl. gemacht. Sodann war von Einfluß auf die Verteilung die zur Forderung der persönlichen Anwesenheit in Münster getroffene Scheidung der Domherren in Residenten, die beim Domkapitel in Münster ihren Wohnsitz hatten, aber doch nicht zum ständigen Aufenthalt in Münster verpflichtet waren, und in Nichtresidenten, die von vornherein nicht die Absicht

---

[1]) Die zwei vom Bischof ernannten Canonici a latere waren von dieser Verpflichtung befreit, ebenso ein Domherr, der in negotiis patriae vel ecclesiae abwesend war. — Dc. R. N. Z. V 28. — von Olfers 52.

[2]) Nach altem Herkommen und nach der münsterischen Eigentumsordnung Teil II Tit. 6 § 1 waren die Abgaben der Eigenhörigen am Jakobitage verfallen und mußten um die Zeit von Martinitag gezahlt werden. In dieser Zeit erhielten auch die Domherren die ersten Quoten, worüber bis zum folgenden Jakobitag die Quittungen seitens der Rendanten dem Kapitel vorgelegt werden mußten.

[3]) Dc. R. N. Z. VI 17.

[4]) von Olfers 49 gibt 50 Rtl. an.

hegten, Münster zum ständigen Aufenthaltsorte zu nehmen.[1]) Die Residenten erhielten nämlich bei der Verteilung ebenfalls eine Vorgenußquote im Betrage von 7 Rtl. Unter alle genußberechtigten Domherren wurden dann 2200 Rtl. gleichmäßig verteilt, jedoch erhielt der Domdechant, wie überhaupt bei allen Verteilungen, doppelten Anteil.[2]) Dieser sogenannten Martinigeldquote folgte in der Zeit von Lichtmeß bis Ostern die Martinikornquote. Sie betrug für den Residenten $5\frac{3}{4}$ Malter Roggen, $7\frac{5}{6}$ Malter Gerste und 13 Malter Hafer, für den Nichtresidenten $3\frac{1}{6}$ Malter Roggen, $7\frac{5}{6}$ Malter Gerste und 4 Malter Hafer.[3]) Die zur Teilnahme an anderen Verteilungen noch nicht berechtigten, erst neu aufgenommenen Domherren erhielten, wie oben erwähnt, als einziges Einkommen einen Anteil an dieser Kornverteilung, der in je $4\frac{3}{4}$ Malter Roggen, $7\frac{5}{6}$ Malter Gerste und 3 Malter Hafer bestand.

Eine weitere Kornquote war die Utpräbende,[4]) aus 3 Scheffel Roggen, 2 Malter Gerste und 1 Malter Hafer bestehend, die in größerem Umfange allerdings bereits im elften und zwölften Jahrhundert von mehreren Stiftern zur Förderung des Kirchenbesuches gestiftet worden war. Die früher strengeren Bedingungen zum Erwerb waren allmählich auf die Verpflichtung der persönlichen Gegenwart in der Dauer von mindestens einem Tage und einer Nacht innerhalb der Zeit zwischen Weihnachten und Lichtmeß beschränkt worden. Abgesehen von der doppelten Gebühr des Domdechanten erhielten auch der Domscholaster und der Domkantor besondere Anteile. Nur der Dompropst und die Archidiakone von Warendorf, Beckum, Stadt- und Südlohn, sowie von Billerbeck waren vom Genuß der Utpräbende ausgeschlossen. Sie war in früheren Zeiten noch mehr in be-

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 3, 4. — Vgl. von Olfers 46. Die Wahl, ob Residente oder Nichtresidente, mußte sofort nach der Aufnahme ins Kapitel getroffen werden. Der Residente durfte nicht zugleich bei anderen Kapiteln residieren. Im Jahre 1804 waren in Münster 22 Residenten, 15 Nichtresidenten. 4 Präbenden waren unbesetzt. Dc. R. N. Z. VI 4.

[2]) Vermutlich deshalb, weil der Domdechant das Amt des pastor primarius und die Würde eines Domherrn zugleich bekleidete und in dieser doppelten Eigenschaft auch doppelte Einkünfte bezog.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 4. In der Fastenzeit wurden 318 Hühner und 1515 Eier verteilt.

[4]) Vgl. von Olfers 49. — Rottarp 38.

sondere Anteile zerlegt gewesen, und im Jahre 1805 wurde sie in eine Geldquote von je 20 Rtl. für die sie verdienenden Domherren verwandelt.[1])

Der nach Abzug der Martinsquoten sich ergebende Rest des Überschusses der Domkellnerei wurde dann am Jakobitage als Jakobigeldquote verteilt.

Die Überschüsse der an Einnahmen nicht so bedeutenden Domrentmeistereien[2]) kamen am Jakobitage in gleichen Beträgen zur Verteilung. Ebenso wurde der Überschuß der Rentei Groß-Schonebeck,[3]) deren Rechnung von Martini zu Martini geführt wurde, als Martinsquote zu gleichen Teilen zwischen Jakobi und Martini verteilt, da erst im Generalkapitel vor dem Jakobitage die Rechnung für das verhergegangene Jahr abgenommen wurde.

Von den Erträgen des Amtes Ludmgshausen[4]) wurde nur ein bestimmter Teil, nämlich 400 Rtl., am Martinstage zur Verteilung gebracht. Der Rest fand seine besondere Verwendung, wovon weiter unten noch die Rede sein wird.

Am verwickeltsten war die Verteilung des Überschusses bei der Burienquotenrechnung.[5]) Zunächst erhielt der Domdechant 5 Rtl. 14 Schill. 8 Pfg., und der Domscholaster und der Domkantor bekamen je 7 Rtl. 10 Schill. 3 Pfg., welche Bevorzugung wie bei der Kellnerei vermutlich noch aus der Zeit herrührte, in der jene Stellen noch keine Prälaturen, sondern wirkliche Ämter waren. Sodann wurden alle Domherren wieder in Residenten und Nichtresidenten geschieden. Außerdem waren noch für die Verteilung drei Stufen nach dem Alter der Domherren bestimmt, indem sie nämlich nach ihrem Platze in drei Bänke[6]), auf denen sie dem Alter nach aufrückten, eingeteilt waren. Für die Residenten der ersten, zweiten und dritten Bank betrug die Verteilungsquote nach der Reihe der Bänke je 47 Rtl. 9 Schill. 5 Pfg., je 46 Rtl.

---

[1]) Dc. R. R. Z. VI 15.

[2]) D. R. Fach 79 Nr. 5.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 15. Netto-Einnahme war 3099 Rtl. 4 Schill. nach der Durchschnittsberechnung.

[4]) D. R. Fach 79 Nr. 14. Brutto-Ertrag war 5796 Rtl. 25 Schill. 7 Pfg.

[5]) D. R. Fach 79 Nr. 6.

[6]) D. R. Fach 81 Nr. 11. In den beiden ersten Banken saßen je 12, die übrigen Domherren in der letzten Bank.

15 Schill. 1 Pfg. und je 41 Rtl. 22 Schill. 8 Pfg. Für die Nichtresidenten in der ersten, zweiten und dritten Bank betrug sie sich auf je 8 Rtl. 11 Pfg., auf je 6 Rtl. 5 Schill. 4 Pfg. und auf je 4 Rtl. 9 Schill. 9 Pfg.

Der nach dieser für den einzelnen Domherrn genau festgestellten Verteilung noch übrig bleibende Rest wurde gleichmäßig, abgesehen von der doppelten Quote des Domdechanten, unter alle Domherren als Jakobiquote verteilt. Bei der Verteilung des Überschusses dieser Kasse fand demnach eine zehnfache Differenzierung statt.

Zu diesen fünf Teilungsarten war in gewisser Hinsicht auch die sogenannte Prozession, deren Bestimmung weiter unten noch zu behandeln sein wird, zu rechnen. Denn falls sich Überschüsse bei dieser Kasse ergaben, so konnten sie je nach dem Gutdünken des Domkapitels zur allgemeinen Verteilung kommen.

Die gesamte Verteilungssumme, die aus den Teilungskassen in der dargelegten Weise als Martini- und Jakobiquote unter die Domherren verteilt wurde, betrug, nach den durchschnittlichen Kornpreisen berechnet, jährlich 30 535 Rtl. 8 Schill. 10 Pfg.[1])

Außer diesen Pfründen bildeten für die Domherren eine wichtige Einnahmequelle die zum größten Teil aus den Stiftungen für den Besuch des Gottesdienstes und der Seelengedächtnisse herrührenden Präsenz- und Residenzgefälle. Da nämlich nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens der Kanoniker[2]), also schon in den ältesten Zeiten, der Chordienst sehr nachlässig beobachtet wurde, so waren von vielen Stiftern zur Förderung des Kirchenbesuches und der Beiwohnung ihrer Memorien sehr beträchtliche Kirchendienstgelder, sogenannte Präsenzen, ausgesetzt worden, die jedesmal unter die im Dome Anwesenden verteilt wurden, in einzelnen Fällen jedoch bloß für eine geringe Beteiligung berechnet waren und bei den meisten Memorien nur durch persönliche Gegenwart verdient werden konnten. Die Größe des Verdienstes hing also für den einzelnen Domherrn einerseits

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 4, 5, 6, 14, 15, 12.

[2]) Vgl. Hartzen, Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter 7 ff. — Bodmann, Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter 11 f. — Wermingholf, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter 53 f.

vom häufigen Besuch des Gottesdienstes, anderseits von der geringen Zahl der Anwesenden ab.

Jedoch nicht nur aus Stiftungen, auch aus den Einkünften des Präbendalvermögens waren zu diesem Zwecke gewisse Geldsummen bestimmt worden. So wurden z. B. unter die auf dem Domplatze wohnenden oder überhaupt unter die der täglichen Konventualmesse beiwohnenden Domherren an jedem Tage 6 Rtl. als sogenannte Residenzgelder verteilt.[1]) In einzelnen Fällen fand jedoch keine Verteilung statt, sondern es war für jeden Anwesenden ein ein für allemal bestimmter Geldbetrag festgesetzt worden.

Zur Verwaltung der Memorien und der die Förderung des Gottesdienstes bezweckenden Stiftungen und Präbendalerträge dienten die bereits in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts entstandene sogenannte Domburse zum Kirchendienst[2]) und der Kirchendienstfonds, der erst im Laufe der Zeit infolge der Vermehrung des Vermögens und der dadurch hervorgerufenen Erschwerung der Verwaltung als selbständige größere Kasse gebildet worden war.[3]) Beide Kassen wurden von zwei Rendanten[4]) getrennt verwaltet, und die Stiftungen, soweit sich ihr Fondsbestand als solcher noch erhalten hatte, wurde neben den eigentlichen Kassenfonds jedesmal besonders im Etat aufgeführt. Ihre Einnahmen waren außer Natural- und sonstigen Gelderträgen vornehmlich Zinsen von einer bedeutenden Kapitalmasse, die bei fremden Körperschaften, bei Privatleuten und außerdem — eine erklärliche Folge der Einzelkassenverwaltung — bei anderen domkapitularischen Fonds zinsbar angelegt war. Sodann mußten, abgesehen von den vielen Einnahmen aus anderen Kassen, vom Amt Lüdinghausen[5]) 1000 Rtl. und 15 Rtl. aus der Stiftung Christoph Bernhards von Galen vom von Galenschen Erbkammeramte jährlich zur Domburse abgeliefert werden. Außer den oben näher

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 7.

[2]) D. R. Fach 79 Nr. 7. — Vgl. Nottarp 26. Die Rechnungsabnahme der Domburse z. K. fand zugleich mit der Bursenquotenrechnung statt.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 8.

[4]) Die Domburse mit der Bursenquotenrechnung verwaltete ein Vikar, der Domburfarius, den Kirchendienstfonds ein anderer Vikar, der Domeleemosynarius.

[5]) D. R. Fach 79 Nr. 14.

bezeichneten Ausgaben flossen also aus diesen beiden Kassen in erster Linie die Präsenz- und Residenzbezüge der Domherren, die bei der Domburse die Hauptausgabe bildeten, während bei dem Kirchendienstfonds nur ein geringer Betrag zu diesem Zwecke angesetzt war, da er, an und für sich schon nur etwa ein Drittel der Einnahme der Domburse bildend, hauptsächlich zur Verwaltung der Präsenz- und Gehaltsbezüge der Domvikare und anderen Domoffizianten, auch zur Bestreitung von Bedürfnissen beim Gottesdienste bestimmt war. Der Überschuß beim Kirchendienstfonds wurde zur Erhöhung des Kassenbestandes verwandt. Bei der Domburse wurde nur ein bestimmter Betrag dazu angewiesen. Der Rest floß zum Kirchendienstfonds.

Nicht nur die Gegenwart beim Gottesdienst, sondern auch die Teilnahme an der Prüfung der Kassenrechnungen, die von den Domherren zur Entlastung der Rendanten angestellt werden mußte, und vielfach die bloße Anwesenheit im Kapitel brachte ihnen reichliche Gebühren ein. An acht bestimmten Feiertagen kamen je 400 Rtl. aus der Domkellnerei und dem Amt Lüdinghausen an sie zur Verteilung.[1]) Aus letzterem wurden auch in dem am zweiten Tage in jedem Monat stattfindenden Kapitel 12 Rtl. an die Anwesenden gezahlt, ferner kamen sogenannte Holzgelder am Jakobitage, ein Zehntel der ungewissen Gefälle von den Eigenhörigen von Lüdinghausen und noch Präsenzgelder am 14. November zur Verteilung.[2])

Auch sind hier zu erwähnen die Gebühren bei der Abnahme der Kirchspielsrechnungen in den vier Gogerichtsbezirken, wovon jedoch nicht die ganze Summe, sondern an die zwei Domkellnereiassessoren[3]) abwechselnd in dem einen Jahre 156 Rtl. und in dem anderen Jahre 72 Rtl. und an die Domkellnerei für die in letzter Zeit unbesetzt gebliebene Stelle des Domkellnereidirektors und zur gemeinsamen Teilung die gleichen Beträge abwechselnd gezahlt wurden.[4])

---

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 4, 14.

[2]) Aus dem Amt Lüdinghausen allein wurden, die obengenannte Martiniquote von 400 Rtl. mitgerechnet, im ganzen 1488 Rtl. 24 Schill. 9 Pfg. Präsenzen verteilt.

[3]) D. R. Fach 81 Nr. 3.

[4]) Der Rest der Gebühren fiel an den Kellnereirentmeister, die Gografen und die Gerichtsschreiber.

Ebenso waren die Landtagsdiäten im Betrage von 500 Rtl., die in den ersten zehn Tagen der Sessionsperiode zu je 50 Rtl. unter die an den Sitzungen teilnehmenden Domherren verteilt wurden, wobei der präsidierende Prälat den doppelten Anteil erhielt, und auch die 475 Rtl. 7 Schill. 4 Pfg. betragenden Deputationsgelder und Gebühren einzelner Kapitelsmitglieder für die Rechnungsabnahme der Pfennigkammer und der Kriegskommission im Grunde genommen bloße Anwesenheitsgelder. Der Gesamtbetrag aller von den Domherren verdienten Präsenzen belief sich jährlich auf 11 623 Rtl. 15 Schill. 3 Pfg.[1])

Reiche Einnahmen bezogen einzelne und in erster Linie die älteren Domherren auch aus den Prälaturen, Obedienzen, Oblegien, Archidiakonaten und Landfolgen.[2]) Diese Fonds wurden nicht von domkapitularischen Beamten verwaltet, sondern von den Nutznießern selbst oder ihren Verwaltern. Sie standen mit der gesamten übrigen Hauptkassenverwaltung in gar keiner Verbindung, außer daß aus den meisten Fonds untereinander Abgaben zu entrichten und zu empfangen waren, woraus der früher zwischen dem Haupt- und diesem Nebenvermögen teilweise bestandene Zusammenhang noch hervorging. Alle diese Nebenstellen wurden gleichsam als eine Privatnutzung der zeitweiligen Inhaber betrachtet. Theoretisch führte das Gesamtkapitel die Oberaufsicht, indem ohne seine Genehmigung der Grundbestand dieser Nebenstellen nicht einseitig vom einzelnen Nutznießer eine Veränderung erleiden durfte. Da jedoch von diesen Einkünften keine Rechnung abgelegt zu werden brauchte, so wurden in Wirklichkeit infolge der üblich gewordenen Verwaltung durch die dem Gesamtkapitel unverantwortlichen Vertreter der jedesmaligen Nutznießer manche Vermögensverluste im Laufe der Zeit, wenn auch nur durch nachlässige Rechnungsführung, verschuldet, zumal, da die Besitzer häufig gar keine eingehendere Kenntnis vom Einkommen aus ihren Nebenpfründen hatten.[3])

---

[1]) D. R. Fach 79 und 80.

[2]) Vgl. die Darlegung über die Prälaturen, Archidiakonate und Landfolgen im ersten und zweiten Kapitel.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 3. — Als Entschädigung für die Bemühungen erhielten die Verwalter, meist Domvikare, von ihren Auftraggebern im allgemeinen 4 % Hebegebühren.

Mit reichem Einkommen waren an erster Stelle die Würden des Dompropstes und des Domdechanten verbunden. Unter den Liegenschaften der Dompropstei[1]) befanden sich vermutlich noch Reste des ursprünglichen Präbendalgutes,[2]) das, wie erwähnt, in den ersten Jahrhunderten ganz dem Propste als dem selbständigen Präbendalgrundherrn unterstanden hatte. Die meisten Einkünfte warf das mit der Dompropstei verbundene Große Weißamt[3]) ab, worauf die Verpflichtung zur Lieferung von 42 Malter 7 Scheffel Weizen für Brote an die in Münster anwesenden Domherren und an einige Vikare ruhte, worin die Hauptausgabe der Dompropstei bestand. Außer den Erträgen eines beträchtlichen Grundbesitzes — auch die Güter Althaus bei Nordwalde, Engelrödering bei Horstmar, Grael mit Maikotten bei Münster gehörten dazu — bezog der Dompropst als testamentarischer Verwalter eines Privatfonds ein Legat von 100 Rtl. An seine frühere grundherrliche Stellung erinnerte noch die Einnahme der Lehnware von dreizehn Lehnshöfen.

Am einträglichsten war die Stelle des Domdechanten. Mit seiner Prälatur,[4]) die bereits früh mit Teilen des eigentlichen Präbendalgutes ausgestattet worden war, war der Nießbrauch der beiden Güter Havichhorst und Geist bei Münster nebst sämtlichen Zubehörigkeiten verbunden. Dazu kamen reiche Erträge von Pacht- und eigenhörigen Gütern. Ob die Lehnware, die dem Domdechanten von einem Hofe in Albachten gezahlt werden mußte, ihm in der Eigenschaft als Vertreter des Gesamtkapitels gebührte, ist zweifelhaft. Er war stets residents. Erwähnt wurde schon, daß er bei sämtlichen Verteilungen der domkapitularischen Kassen doppelt so großen Anteil wie die übrigen Domherren, häufig auch noch eine Vorgenußquote bezog. Im Gegensatz zu den anderen Mitgliedern, für die die Anwesenheit im Dome erforderlich war, genügte zum Erwerb der Präsenzen seine

[1]) D. R. Fach 80 Nr. 2.

[2]) Ursprünglich hatte der Propst als Einkommen die gesamten Überschüsse gehabt, die nach Abzug der Präbenden an die übrigen Kapitelsmitglieder und anderer Ausgaben sich ergaben. 1391 hatte er eine feste Präbende erhalten und war dann in die Reihe der anderen Nutznießer eingerückt. Nottarp 41.

[3]) Vgl. von Olfers 50. — Nottarp 27.

[4]) D. R. Fach 80 Nr. 3. — Vgl. Nottarp 42.

Gegenwart in Münster überhaupt. Nur wenn er in Privatgeschäften außerhalb des Münsterlandes weilte, verlor er sogar die Präsenzen, die ihm als Dechanten sonst stets zustanden. Auch mit seiner amtlichen Dekanatstätigkeit bei der Aufnahme neuer Domherren und der ihm zustehenden Vergebung einiger Vikariestellen waren gewisse Gebühren verbunden. Außer bestimmten Abgaben an andere Kassen hatte die Dechanei als Hauptausgabe die Verzinsung eines Schuldkapitals[1]), das besonders zur Bestreitung von Baukosten an der Mühle auf Gut Havichhorst aus zwei fremden Stiftungen, zum größten Teile aus anderen domkapitularischen Fonds stammte.

Die Einkünfte der drei andern Prälaten waren minder bedeutend.[2]) Der Domscholaster hatte außer einigen Naturalerträgen bestimmte Erträge aus einigen Kassen, und der Vicedominus erhielt einige Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien. Bemerkenswert war bei der vierten Prälatur, daß auch der Domküster Lehnsherr von drei Lehnshöfen war und als solcher Lehnware bezog. Auf die von ihm früher wirklich ausgeübte kirchliche Amtstätigkeit wiesen noch die verhältnismäßig bedeutenden Auslagen für die Feier des Gottesdienstes hin, sodaß ihm von der nicht geringen Einnahme nur ein kleiner Teil verblieb.

Nicht zu den eigentlichen Prälaten wurde gerechnet der Domkantor, der als solcher nur bei einigen Verteilungen eine Vorgenußquote bezog, und die Inhaber der beiden Stellen, die die Bezeichnung „Großer" und „Kleiner Stab" führten und vom Domküster vergeben wurden. Während mit dem Großen Stabe ziemlich beträchtliche Einkünfte an Renten, Zehnten und Morgenkorn mit bestimmten Verpflichtungen zur Bestreitung von Kirchenbedürfnissen und Abgaben an andere Kassen verbunden waren, warf der Kleine Stab nur einen geringen Betrag ab.

Kamen die Einkünfte der Prälaturen in erster Hinsicht einer kleinen Minderheit unter den Domherren zu gute, so war durch die folgenden Nutzungen einer größeren Zahl von Kapitelsmitgliedern die Möglichkeit gegeben, außer den nur unter bestimmten Bedingungen zu erwerbenden Prä-

[1]) 9520 Rtl.
[2]) D. R. Fach 80 Nr. 4.

benden und Präsenzgeldern ihre Einkünfte zu vermehren, jedoch hatten die älteren Domherren stets den Vorzug. So konnten die Archidiakonate,[1]) abgesehen von den fünf, die mit der Stelle des Dompropstes, des Domdechanten,[2]) des Domküsters, des Vizedominus und des Domkantors verbunden waren, von den Domherren dem Alter nach optiert werden. Ihre Einkünfte waren in einigen Bezirken recht bedeutend. Sie sind jedoch, da von ihren Inhabern die geistliche Gerichtsbarkeit ausgeübt werden mußte, weniger zu den Pfründen als vielmehr zu den Ämtern zu rechnen.

Die größte Bedeutung unter den in Privatnutzung und Privatverwaltung stehenden Nebenpfründen hatten, abgesehen von den beiden ersten Prälaturen, schon ihrer Zahl nach die Obedienzen und Oblegien.

Die Entstehung der Obedienzen[3]) rührte größtenteils daher, daß in den ersten Zeiten Stiftungsgelder vornehmlich in Grundbesitz, Zehnt- und Rentenberechtigung angelegt und größere Güterkomplexe dann zu einem ganz für sich bestehenden Verwaltungsbezirk zusammengefaßt worden waren. Zu ihrer Verwaltung waren einzelne Domherren auf Grund ihres dem Kapitel schuldigen Gehorsams mit der Verpflichtung zur Leistung der auf ihrem Bezirk lastenden Abgaben an den Gesamthaushalt und zur Bestreitung gewisser Bedürfnisse beim Gottesdienste im Dome bestimmt worden. Auch an andere Obedienzen selbst mußten aus einzelnen Obedienzen Abgaben entrichtet werden, was seinen Grund zum Teil darin hatte, daß aus den älteren Obedienzen an die später entstandenen zur Besserung ihrer Einnahmen bestimmte Beträge abgeführt werden mußten. Der bleibende Überschuß fiel dem verwaltenden Domherrn gewissermaßen als Besoldung zu. Auch waren einzelnen Obedientiariern bestimmte Beiträge aus den Hauptkassen in Münster ausgesetzt worden. Die Erträge hatten sich im Laufe der Zeit durch den Zuschlag von Rekambien-, Überschuß- und vermutlich auch Stiftungsgeldern zum Bestand des Fonds in der Form der Ausleihe von Kapitalien sehr vermehrt, auch dadurch, daß bisweilen einige Obedienzen zu einem Verwaltungsbezirk

[1]) Vgl. die Darlegung darüber im ersten Kapitel.
[2]) Ihre Bezirke warfen keine Erträge ab.
[3]) D. K. Fach 79 Nr. 16. — Vgl. Nottarp 22, 42.

vereinigt worden waren, während anderseits die Größe der Lasten auf derselben Stufe stehen geblieben war. Der Zahl nach gab es dreizehn Obedienzen. Der Entstehungszeit nach zerfielen sie in die alten, nämlich die Obedienzen Hiddingsel, Greving, Schölling, Buldern, Sommersell, Ladbergen, Hellne, Ostenfelde und in die später, im Jahre 1366 entstandenen Obedienzen Leppering, Spiekerhof, Schwienhorst, Senden und Lembeck.

Die Oblegien[1]) unterschieden sich von den Obedienzen insofern, als sie in erster Hinsicht die vom Propste früher einigen Domherren zu seiner Entlastung anvertrauten Verwaltungsteile zumeist des ursprünglichen Präbendalgutes waren, auf denen ebenso die Leistung ganz bestimmter Abgaben zum Unterhalte des Gesamtkapitels und zu sonstigen Zwecken haftete. So bestand ein durch den Namen schon gekennzeichnetes Oblegium Caseorum, d. i. Käseamt,[2]) dessen Naturalabgabenverpflichtung jedoch aufgehoben worden war.

Der Amtscharakter, der demnach den Obedienzen wie den Oblegien ursprünglich anhaftete, war allmählich verwischt worden. Sie waren zu bloßen Pfründen geworden, deren Erträge aber infolge des anfänglichen Zweckes dieser Fonds als Verwaltungskörper des Gesamthaushaltes erst dann den Nutznießern zu gute kamen, wenn die auf diesen Stellen ruhenden Verpflichtungen erfüllt waren. So lastete unter anderem auf den Obedienzen Spiekerhof und Greving und dem Oblegium Althof die Verpflichtung zur Ablieferung bestimmter Geld- und Kornbeträge an alle Residenten unter den Domherren. Aus den Oblegien Schmalamt[3]) und Groß Gronower[4]) mußten auch den Nichtresidenten gewisse Kornabgaben entrichtet werden, falls sie am Martinitage anwesend waren. Bei den Oblegien Klein Gronower, Klein Gassel, Brirup, Roxel, Averbeck und Heitmann war die Abgabenverpflichtung ganz geschwunden. Zuschüsse aus den domkapitularischen Teilungshauptkassen erhielten nur das Oblegium Schmalamt und das Oblegium Subcelleraria, dessen Einnahme allerdings ganz von der Domkellnerei und der Dom-

[1]) A. N. Z. Reg. M. 37. — Oblegium gleich bonum oblatum.
[2]) Vgl. Nottarp 30.
[3]) D. R. Fach 80 Nr. 5. — Vgl. Nottarp 43.
[4]) Dc. R. N. Z. VI 1.

burse bestritten wurde. Die Namen der übrigen Oblegien waren Kump, Overholthausen, Groß-Gassel, Stodtbrock und Groß-Hülsen.

In Bezug auf die Höhe der Einnahmen waren die Obedienzen im ganzen einträglicher als die Oblegien. Beide Arten von Nebenpfründen wurden von den Domherren dem Alter nach auf Lebenszeit optiert, doch durfte keine von diesen Pfründen von dem Domherrn, an den die Reihe gekommen war, in der Hoffnung auf eine künftig freiwerdende mit einträglicheren Einkünften ausgeschlagen werden. Zur Option zugelassen war nur, wer die Subdiakonatsweihe sich hatte geben lassen und sich persönlich im Kapitel innerhalb vierzehn Tagen nach dem Beerdigungstage des früheren Besitzers gemeldet hatte.[1])

Die Reihe der in Privatnutzung der Domherren stehenden selbständigen Fonds schließen die Landfolgen[2]) von achtzehn Kirchspielen im domkapitularischen Gerichtsbezirk, mit der Einschränkung, daß die Landfolge von Lüdinghausen nur zur Hälfte optiert werden konnte, da die andere Hälfte der Amtsverwaltung zur Berechnung überwiesen war. Auch für diese Nutzung war die Option dem Alter nach, die aber Jahr für Jahr am 2. Februar von neuem stattfand, vorgeschrieben. Nur der Dompropst und der Domdechant waren zum lebenslänglichen Genuß der einmal gewählten Landfolge berechtigt.

Zum Schluß bezogen die Domherren noch einzelne Einkünfte, die allerdings in ihrem Haushalte nur eine geringe Rolle spielten. Zur Erleichterung des Aufenthaltes in Münster wurden den anwesenden Domherren täglich je drei Weizenbrote zu $^2/_5$ Becher Größe von dem sogenannten Herrenbäcker verabreicht. Nur der Dompropst und der Domdechant erhielten je sechs Brote. Das Domkapitel besaß nämlich auf dem Spiekerhof eine eigene Bäckerei, die für 120 Rtl. an einen Bäcker mit der Verpflichtung zur täglichen Brotlieferung verpachtet war.[3]) Das Korn wurde im jährlichen Betrage von 78 Malter 10 Scheffel $1^1/_2$ Becher aus dem Weißamt ge-

[1]) D. R. Fach 81 Nr. 10.

[2]) D. R. Fach 80 Nr. 5. Vgl. die Darstellung der reinen Geldeinkünfte im zweiten Kapitel.

[3]) Die Bäckerei war der Rest von den früher zahlreichen Kapitelshaushaltsämtern, die sonst sämtlich ministerialisch geworden waren. Vgl. Nottarp 31.

liefert, das in das Große und Kleine Weißamt zerfiel. Jenes war, wie oben erwähnt, mit der Dompropstei vereinigt,[1]) der die Lieferung vom 4. März bis zum 29. September oblag. Dieses wurde von der Domkellnerei[2]) verwaltet, die das Korn in der übrigen Jahreszeit zu liefern hatte.

Außerdem wurden an gewissen Festtagen aus der Domrentmeisterei einige Geldbeträge unter dem Namen Vinalien, ebenso Wachs- und Talglichter verteilt, aus der Burse wurden Fleisch- und Dienstgelder gezahlt, die im Laufe der Zeit an die Stelle der früheren Naturallieferungen getreten waren. Von dem von der Saline in Rheine gelieferten Salz erhielt jeder Prälat drei Sack und jeder Resident zwei Sack Salz oder auch den Geldwert, der drei Rtl. für den Sack betrug.[3]) Der Nutzen, den die freie Wohnung in den Kurien auf dem Domplatze den Domherren gewährte, wurde auf 1690 Rtl. veranschlagt.

Im ganzen bezogen die Domherren an Einkünften aus den Nebennutzungen jährlich 18836 Rtl. 7 Schill. 8 Pfg.[4])

Dagegen läßt sich der Ertrag der Koppeljagden[5]) im ganzen Oberstift Münster und der Privatjagden auf den großen Gütern des Domkapitels bei dem Mangel an Unterlagen nicht abschätzen, ebensowenig der Nutzen, der den Domherren aus der Freiheit von allen persönlichen Landessteuern und Lasten erwuchs.

Das jährliche Einkommen der im vollen Genuß der Einkünfte stehenden Domherren bestand demnach aus einer Präbende,[6]) aus Residenz- und Präsenzgeldern, ferner aus den selbst verwalteten Nebenpfründen und einigen besonderen Nutzungen. Im ganzen betrug der von den Gesamteinnahmen des Domkapitels auf die Domherren allein entfallende Teil durchschnittlich jährlich 60995 Rtl. 7 Schill. 9 Pfg., die in ebensoviele Anteile zerfielen, als Domherren zum Genusse berechtigt waren. Die Größe der einzelnen Quote mußte infolge der eigenartigen Kasseneinrichtung und Ver-

[1]) D. R. Fach 80 Nr. 2.
[2]) D. R. Fach 79 Nr. 4. — Nottarp 43.
[3]) D. R. Fach 79 Nr. 3 und Fach 80 Nr. 5.
[4]) D. R. Fach 79 und 80.
[5]) Vgl. erstes Kapitel.
[6]) Auch die Präbende war ihrem Wesen nach eine durch Präsenz in der Domkirche zu einer bestimmten Zeit erworbene Geldquote.

teilung der Einkünfte höchst verschieden sein. Sie hing für den einzelnen Domherrn vom Erscheinen an den beiden Terminen im Jahre, von der Dauer der Mitgliedschaft, auch von seinem Eifer im Besuche des Gottesdienstes und nicht zuletzt davon ab, daß die Domherren nur in geringer Zahl sich zum Verdienen der Verteilungsgelder einfanden. Als Beispiele für das Einkommen eines einzelnen Domherrn seien die Einkünfte der Prälaten[1]) angeführt: der Domdechant besaß nach einer Berechnung vom Jahre 1805 mit durchschnittlichen Kornpreisen ein Einkommen von 6 556 Rtl. 8 Schill. 10 Pfg., der Dompropst erhielt 4249 Rtl. 1 Schill. 1 Pfg., der Domscholaster 2306 Rtl. 15 Schill. 6 Pfg., der Vizedominus 1727 Rtl. 11 Schill. 7 Pfg. Die Einkünfte des Domkantors beliefen sich auf 2480 Rtl. 22 Schill. 3 Pfg.[2]) Das jährliche Einkommen der übrigen Domherren betrug durchschnittlich 1214 Rtl. In einem Falle belief es sich bei einem vollberechtigten Domherrn nur auf 474 Rtl. 4 Schill. 1 Pfg. Bei zwei noch nicht vollberechtigten Domherren, die ja nur eine geringe Kornquote aus der Kellnerei und einige Präsenzen bezogen, betrug es nur je 104 Rtl. 14 Schill. 5 Pfg. Zum Vergleich seien die Gehälter angegeben, die die ersten Beamten des französisch-bergischen Administrationskollegiums im Jahre 1808 erhielten.: der Präsident hatte ein Gehalt von 2250 Rtl., der Kammerdirektor 1680 Rtl., die Räte nach dem Durchschnitt 1000 Rtl.[3])

Erledigt wurden die Domherrenstellen durch Verzichtleistung, durch Entlassung seitens des Kapitels, gewöhnlich aber durch den Tod ihres Inhabers.[4]) Der Pfründengenuß dauerte jedoch unter gewissen Einschränkungen noch fort, d. h. zu Gunsten der Erben des Verstorbenen. Den Karenzjahren, die die neuen Domherren durchzumachen hatten, entsprachen nämlich bei der Erledigung ihrer Stelle die Nachjahre.[5]) Vorbedingung für den Genuß der Nachjahre war die durch den Verstorbenen selbst vollzogene Ernennung von

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 3.

[2]) Der letzte Domkantor war der Minister Franz Freiherr von Fürstenberg.

[3]) A. N. Z. Großherzogtum Berg B 21.

[4]) Vgl. Bastgen, Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter 46 f. — von Olfers 45.

[5]) D. R. Fach 71 Nr. 10, 11.

Testamentsvollstreckern.[1]) Starb ein Domherr vor dem Jakobitage, so trat für die Erben kein Nachgenuß ein, nur bei den Obedienzen der des Sterbejahres. Ereignete sich der Sterbefall nach dem Jakobitage und fand der Domherr seinen Begräbnisplatz nicht in Münster, so verfiel den Erben die ja bereits am Jakobitage vom Verstorbenen verdiente Präbendalquote, ferner von dem Oblegium und der Obedienz das Sterbejahr und von letzterer Pfründe auch noch das nächste Jahr. Wurde aber der nach dem Jakobitage gestorbene Domherr in Münster begraben,[2]) dann bezogen die Erben außerdem die Präbendalquote und bestimmte Fruchtlieferungen aus den Oblegien Althof, Gronower, Schmalamt und aus der Obedienz Spiekerhof noch zwei ganze Jahre nach dem Tode ihres Erblassers. Auch bei den Archidiakonaten und bei den Prälaturen kam das Sterbejahr noch den Erben zu gute, falls der Domherr den Jakobitag überlebt hatte. Die Präbendalquote wurde den Erben der Residenten wie Nichtresidenten nur aus der Kellnerei in ganz bestimmten Beträgen geliefert,[3]) sodaß, da sie geringer waren als die der Lebenden, die Quoten der letzteren während der Nachjahre der Verstorbenen vergrößert wurden, und aus der Bursenquotenrechnung, in der jedoch nur für die verstorbenen Nichtresidenten eine bestimmte Quote ausgesetzt war, während der Anteil der Residenten stets wechselte. Im dritten Nachjahre[4]) flossen die Präbendaleinkünfte der Verstorbenen aus der Domkellnerei zur Provision, die der Nonresidenten aber auch aus der Bursenquotenrechnung zur Werkmeisterei,[5]) während die Erben der Residenten aus letzterer Teilungskasse alle drei Nachjahre bezogen. Waren keine Testamentsvollstrecker vom Verstorbenen ernannt, so fielen alle Einkünfte, die sonst den Verstorbenen oder ihren Erben zugefallen wären, während der drei Jahre an die Provision, die Anteile aus der Bursenquotenrechnung an die Werkmeisterei.

---

[1]) Dc. R. N. Z. VI 2. — Vgl. Bückmann, Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter 32 ff.

[2]) Der Begräbnisort der Domherren in Münster war der Dom, für die in der Charwoche gestorbenen Mitglieder war es die Muttergotteskapelle. Die Vikare wurden auf dem vom Kreuzgange umgebenen Hofe begraben. Vgl. Olfers 55.

[3]) D. R. Fach 71 Nr. 10.

[4]) D. R. Fach 81 Nr. 10, 11.

[5]) Siehe weiter unten.

Bei Verzichtleistungen und Entlassungen[1]) wurden nur zwei Nachjahre berechnet, natürlich nur zu Gunsten des Gesamtkapitels.[2])

Als Beispiel für das Nachjahr eines Domherrn sei das Einkommen im Betrage von 1471 Rtl. 7 Schill. 2 Pfg., das den Erben des im Jahre 1802 gestorbenen letzten Domküsters noch zukam, angegeben.

Die Einkünfte der Domvikare und der anderen geistlichen Offizianten wurden in vielen von der übrigen Verwaltung gesonderten Kassen verwaltet. Ähnlich wie die Domherren bezogen sie, abgesehen von einigen Ausnahmen, ihr Einkommen aus einer gemeinsamen Kasse, der Vikarienburse,[3]) und sodann war noch mit jeder oder auch mit nur je zwei Vikarien ein besonderer, im einzelnen verschieden großer Fonds verbunden, den die einzelnen Vikare unter der Oberaufsicht des Kapitels und des Domdechanten selbst verwalteten. Diese Fonds, deren Nutznießer meist die Verpflichtung zum Meßelesen an bestimmten Altären hatten, waren entweder aus dem Präbendalvermögen des Domkapitels seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts hervorgegangen,[4]) oder es waren von privater Seite gemachte Stiftungen. Die Einnahme bestand außer den Erträgen von Grundbesitz in Einkünften und Gebühren aus den Hauptkassen und in Zinsen von zahlreichen ausgeliehenen Kapitalien. Einzelne Vikare hatten auch freie Wohnung in den Vikariekurien.

Die Vikarienburse nun war aus Teilen dieser Einzelfonds gebildet, jedoch mit der Einschränkung, daß einzelne Vikarien zu dieser Kasse nichts beigetragen hatten und deshalb auch keinen Anteil aus dieser Burse erhielten. Die Verteilung von Präsenzen bei Jahresgedächtnissen und Memorien, deren Fonds zur Vikarienburse gehörten, zerfiel, wie bei den Domherren, entweder in unbestimmte, je nach der Zahl der Anwesenden verschieden ausfallende oder bestimmte Einzelbeträge. Wer von den Vikaren länger als sechs Wochen un-

[1]) von Olfers 46.

[2]) Die Einkünfte, die einigen Domherren aus ihren Pfründen an anderen Kapiteln zuflossen — es gab am Domkapitel im Jahre 1805 23 mehrfach präbendierte Domherren — kommen hier nicht in Betracht.

[3]) D. R. Fach 80 Nr. 7, 6. Der Rendant war ein Vikar, dem vier Revisoren zur Seite standen.

[4]) Nottarp 10.

unterbrochen dem Gottesdienste fernblieb, ging seines Anteils aus dieser Bursе verlustig. Abgesehen von dem Ausfalle einiger Einnahmen und von anderen Abgaben waren aus der Vikarienbursе auch Bedürfnisse für den Kirchendienst zu bestreiten und einige Abgaben an Fremde und Arme zu entrichten.

Für sieben Vikare am Hochaltar des Domes, nämlich für die drei sogenannten hohen Priester und vier Leviten, bestand außerdem eine eigene Kasse unter dem Namen Hochaltars- und Leviten-Bursе, da sie einige besondere Einkünfte an Zinsen von Stiftungskapitalien, 12 Schilling von jeder Domherrenquote, das Opfergeld an hohen Feiertagen und einen bestimmten Kornbetrag erhielten, was alles in bestimmten Anteilen verteilt wurde.

Auch von den Vikaren an der Nikolaikirche, der Margarethenkapelle[1]) und der Jakobikirche, die jedoch ihre gottesdienstlichen Handlungen im Dome verrichteten, verwaltete jeder sein Einkommen selbst. Dagegen ließen die vier Vikare und die zwei Primissare an der Muttergotteskapelle ihre Rechnung gemeinsam durch einen Vikar und einen Primissar führen. Bei den Vikaren wie bei den Primissaren fand Teilung der Einkünfte zu gleichen Teilen statt. Jedoch war der ältere Primissar außerdem im Genusse der freien Wohnung.

Das Einkommen der einzelnen Vikare wurde erheblich durch die Präsenzgelder aus den Hauptkassen und den großen Stiftungsfonds vermehrt. Einige Vikare hatten außerdem besondere Einnahmen an Naturalien aus der Domkellnerei. Unter anderem erhielten der an Rang erste sogenannte Bischofsvikar, sowie die drei hohen Priester täglich ein Weißbrot aus der Herrenbäckerei. Letzteren lag auch die Beerdigung der Domherren und Vikare ob, wofür ihnen je 18 oder 4 Rtl. an Gebühren entrichtet werden mußten.

Von den Domvikaren konnte keiner zwei Domvikariestellen zugleich bekleiden, wohl aber neben einer Hauptvikarie im Dome eine in den Nebenkapellen oder eins der fünf Offizien des Succentor, Concentor, tertius Cantor, Albinus und Aspersor, mit denen bestimmte Gebühren und Präsenzen aus verschiedenen Kassen verknüpft waren. Jedoch konnten die Präsenzen stets nur in einer Eigenschaft

[1]) Das Rektorat an der Margarethenkapelle war vom Domkapitel dem Pfarrer von Albachten zur Erhöhung seines Einkommens übertragen worden.

verdient werden, mit der Ausnahme, daß die hohen Priester bisweilen doppelte Anteile erhielten.

Das Nachjahr der Vikare dauerte ein Jahr.[1]) Es war jedoch nur auf die Einkünfte der einzelnen Vikariefonds beschränkt und zwar mit der Bedingung, daß die mit der Stelle verbundenen Dienste durch Vertreter besorgt wurden. Bei den Primissariaten, die als officia aufgefaßt wurden, fielen unter derselben Bedingung den Erben die Einkünfte nur noch sechs Wochen lang zu. Die Gesamtsumme, die die Domvikare und die übrigen Domgeistlichen[2]) an Anteilen aus den gemeinsamen Vikariekassen, an Einkünften aus den Einzelfonds und an Präsenzgeldern und sonstigen Nutzungen bezogen, betrug 11671 Rtl. 20 Schill. 7 Pfg., wovon auf den einzelnen Geistlichen im Durchschnitt 223 Rtl. jährlich entfielen. Das höchste Einkommen belief sich bei einer Vikarie auf 575 Rtl. 3 Schill. 1 Pfg., das niedrigste auf 20 Rtl. 21 Schill. 3 Pfg. Die Domprediger bezogen 245 Rtl. 3 Schill., die hauptsächlich aus zwei dazu bestimmten Vikarien herrührten.[3]) Sehr gering waren die sechs, nur zur Aushilfe und Vertretung kranker und verstorbener Vikare dienenden Offizianten[4]) bedacht, die im Durchschnitt ein Einkommen von $67\frac{1}{2}$ Rtl. hatten. Das höchste betrug 80 Rtl., das niedrigste 50 Rtl. Sie besaßen keine feste Pfründe, sondern bezogen nur Präsenzgelder.

Auch zum Unterhalte der etwa zwölf Köpfe zählenden Kameralen,[5]) deren Obliegenheit der Chorgesang war, die aber nicht als eigentliche Mitglieder des Domkapitels galten, da sie jederzeit wieder entlassen werden konnten, bestand ein besonderer Fonds. Sie waren anfangs im vierzehnten Jahrhundert[6]) von den Domherren, als sie sich des Kirchendienstes zu entwöhnen begannen, unterhalten worden. Später bezogen sie den größten Teil ihres Einkommens, einen jährlich wechselnden Kornbetrag, aus der Domkellnerei. Als nun im

[1]) Dc. R. N. Z. VI 2. — D. R. Fach 79 Nr. 3. Bei der Vikarienbursе wurde nur der schon verdiente Anteil zum Nachjahr gerechnet.
[2]) Es kamen etwa 53 Geistliche in Betracht.
[3]) D. R. Fach 79 Nr. 8.
[4]) D. R. Fach 79 Nr. 3.
[5]) D. R. Fach 79 Nr 13. — Vgl. Degering, Gottfried von Raesfeld 55 ff.
[6]) Nottarp 10.

Laufe der Zeit die Einnahmen der Kameralen sich beträchtlich vermehrt hatten, wurden sie zu besserer Verwaltung zu einem Fonds, der Kameralenkammer, zusammengefaßt und in besonderer Rechnung geführt. Den Einnahmen an Zinsen, Renten, Pachtgeldern, Präsenzen und den Einkünften aus anderen Kassen standen jedoch Ausgaben, nämlich Verwaltungskosten und bestimmte Abgaben an verschiedene Domgeistliche, gegenüber. Jeder Kameral erhielt ein festes Gehalt von 90 Rtl. jährlich nebst anderen Gebühren, durchschnittlich 132 Rtl. 5 Schill. 2 Pfg. im ganzen, worin auch der Betrag für die freie Wohnung im Kameralenhause auf dem Domplatze eingeschlossen war. Der Überschuß dieser Kasse floß wieder zur Domkellnerei, als deren Bestandteil sie eigentlich zu betrachten war.

Weniger für den Präbendalgenuß als für verschiedene besondere Zwecke waren folgende Kassen bestimmt. Zur Bestreitung der Kosten für den Kultus im Dom wurde aus fast allen Fonds beigesteuert. Die Stiftungen von Lethmate und von Landsberg[1]) dienten fast ausschließlich diesem Zwecke. Zu ihrem Kassenbestande gehörten Kapitalien und Grundbesitz. Das Verfügungsrecht über die Verwendungsgelder stand satzungsgemäß dem Domdechanten zu. Ein etwaiger jährlicher Überschuß wurde dem Kassenbestande zugeführt.

Daneben bestand zur Bestreitung der Reparaturkosten am Dom, an den Nebenkapellen und einigen Kurien[2]) die bereits im dreizehnten Jahrhundert geschaffene Domwerkmeisterei oder Domfabrik.[3]) Die Verwaltung führte der Domwerkmeister, dem einige Handwerker unterstanden. Im Laufe der Zeit hatte sich die ursprüngliche Bestimmung dieser Kasse infolge mannigfacher Vergrößerung des Fonds erweitert. Sie war zu einer Verwaltungskasse größeren Stiles geworden. Aus den Einnahmen, die an Zinsen von einer großen Kapitalmasse, an Renten, an Miete von den zur Fabrik gehörenden Kurien und anderen Häusern, an Standgeldern von den auf dem Domplatze zur Sendzeit aufgeschlagenen Verkaufsbuden, ferner an Opfergeld im Dome,

[1]) D. R. Fach 79 Nr. 9.
[2]) D. R. Fach 86 Nr. 13.
[3]) D. R. Fach 79 Nr. 10. — Vgl. Nottarp 9.

an Iura possessionis et emancipationis von den Domherren oder von den Vikaren und schließlich an Abgaben anderer Kassen einliefen, waren nämlich neben anderen Ausgaben auch viele Beiträge zu den Kosten des Domkirchendienstes, besonders zu den Gebühren der Dombedienten, zu leisten. Auch die Unterhaltung der Jakobipfarrkirche[1]) auf dem Domplatze fiel fast ganz der Fabrik zur Last, und daneben bestand noch ein besonderer Fonds für Bau- und andere Kosten an der Muttergotteskapelle. Der Verwaltung der Domfabrik unterstand ferner ein Teil der Armenstiftung von Nagel, deren Zinsen auf Kapitelsbeschluß in jedem Jahre zum Stammkapital bis zur Höhe von 10 000 Rtl. geschlagen werden mußten, ehe sie zur Verwendung kamen. Ergab sich nach der Begleichung aller Revoraturlasten der Domfabrik ein Überschuß, so wurde er zur Vergrößerung des Kassenbestandes kapitalisiert.

Die Kosten, die dem Domkapitel aus der nächtlichen Beleuchtung der Domplatzimmunität erwuchsen, wurden aus der Domplatzbeleuchtungskasse bestritten,[2]) woraus auch der zur Erledigung der erforderlichen Arbeiten angestellte Laternenwächter seine Gebühren bezog.

Der aus einer Stiftung des Gottfried von Raesfeld entstandene Dombibliotheksfonds bezweckte die Instandhaltung und Vergrößerung der Bibliothek. Doch wurden bei diesem Fonds auch die vom Stifter verfügten Abgaben für gottesdienstliche Zwecke verwaltet.[3])

Die reichen Armenunterstützungen, die das Domkapitel zahlreichen Bedürftigen gewährte, wurden zum allergrößten Teile aus der ursprünglich nur zum Armenfonds bestimmten Domeleemosyne verabreicht.[4]) Ihrer Entstehung ging bereits

---

[1]) Die Jakobikirche wurde zur Zeit der französischen Herrschaft in Münster abgebrochen. Vgl. von Olfers 47.

[2]) D. R. Fach 79 Nr. 3. — von Olfers 52. Die Einnahme dieser Kasse betrug 353 Rtl. 7 Schill. 2 Pfg. Es gab 44 Laternen mit 70 Lampen auf dem Domplatze, wofür 301 Rtl. 16 Schill. verausgabt wurden. Vgl. B. Engler, Die Verwaltung der Stadt Münster 44, wo einige andere Angaben gemacht sind.

[3]) D. R. Fach 79 Nr. 3. Für gottesdienstliche Zwecke wurden nach dieser Angabe allein 179 Rtl. 10 Schill. 2 Pfg. aufgewandt, die ganze Einnahme betrug nur 217 Rtl. 18 Schill. 2 Pfg. Vgl. Degering, Gottfried von Raesfeld 82.

[4]) D. R. Fach 79 Nr. 11.

die Gründung des sogenannten Zwölfmännerhauses in der Überwasserpfarre aus Mitteln des Präbendalgutes und zwar des späteren Oblegiums Groß-Gassel voraus. Ein zweiter Armenfonds am Domkapitel und einige Eleemosynen an bischöflichen Haupthöfen wurden später zu einer Domstiftung vereinigt und die endgültige Zahl der zu pflegenden Armen später gleichfalls auf zwölf festgesetzt, für die seit 1324 das Zwölfmännerhaus in der Ludgeripfarre bestand.[1]) Das war vermutlich der Anfang der seitdem ständig durch Stiftungen und durch Zuschüsse von Seiten des Kapitels selbst zu einem bedeutungsvollen Fonds angewachsenen Domeleemosyne. Aber gerade die Stiftungen änderten wesentlich ihre Bestimmung. Denn diese, meist in Kapitalien, daneben auch in Grundbesitz bestehend, bezweckten nicht nur die Unterstützung der Armen, sondern in erster Linie Bittgottesdienst für das Seelenheil der Stifter. So waren denn auch den Domgeistlichen und Kirchenbedienten für die Seelenmessen und Memorienfeierlichkeiten Zuwendungen gemacht worden, die schließlich einen nicht unbedeutenden Betrag der Ausgabe der Domeleemosyne bildeten. Infolgedessen war vermutlich zur besseren Übersicht ein großer Teil, der fast nur für den Kirchendienst bestimmt war, von dieser Kasse abgetrennt worden und dieser wurde dann unter dem gemeinsamen Namen des bereits erwähnten Kirchendienstfonds oder Officium divinum getrennt verwaltet. Das geht auch daraus hervor, daß der Rendant der Domeleemosyne beide Rechnungen, allerdings jede für sich, führte.[2]) Der der Eleemosyne verbliebene Rest für Kirchenzwecke bewirkte, daß sie zugleich Armen- und Kirchendienstfonds war. Da die meisten Stiftungsurkunden verloren gegangen waren, so waren die Fondsbestände zu einem Haupteleemosynefonds vereinigt worden. Nur bei einigen größeren Stiftungen hatte sich die gesonderte Rechnungsführung erhalten. Außer den Aufwendungen für den Kirchendienst[3]) wurden auch an fremde Geistliche und Körperschaften meist stiftungsgemäß gewisse Beträge ausgezahlt. Die Armenunterstützungen zerfielen in bestimmte,

[1]) Rottarp 11. — von Olfers 53. — Tibus, Gründungsgeschichte 90 f.

[2]) D. R. Fach 79 Nr. 8.

[3]) Die Domherren erhielten aus der Eleemosyne nur Präsenzgelder bei der zur Entlastung des Rendanten vorgenommenen Rechnungsabnahme.

zu festgesetzten Zeiten stets denselben Armenhäusern, Familien und einzelnen Dürftigen zukommende Geldanweisungen und in solche, die auf Kapitelsbeschluß zeitweilig verschiedenen Armen, soweit der Vorrat reichte, zugewendet wurden. Die Gesamtausgabe an fremde Geistliche und an Arme betrug 4204 Rtl. 5 Schill. 1 Pfg.

Die Kassen der beiden Zwölfmännerhäuser in der Überwasser und Ludgeripfarre waren allmählich zu selbständigen Fonds geworden. Außer einigen Zuschüssen aus der Domeleemosyne bezog das Ludgerizwölfmännerhaus den größten Teil seiner Einnahme aus der Domkellnerei, für deren arme Eigenhörige es bestimmt war.[1]) Die anfängliche Zahl von zwölf Pfründnerstellen war auf zehn beschränkt worden, da zwei Stellen zur Aufbesserung des Einkommens zweier Küster vom Domkapitel eingezogen worden waren.[2]) Infolge der nicht ausreichenden Einnahme mußten sich die Pfründner als Tagelöhner, auch durch kirchliche Dienstverrichtungen einen Nebenverdienst suchen. Der Kapitalbestand war 4270 Rtl. 10 Schill., die Einnahme betrug 400 Rtl. Zum Verwalter der Einkünfte wählten sich die Pfründner selbst einen Geistlichen, der der Bestätigung des Domkapitels bedurfte und dem Domkellnereirentmeister, der die Aufsicht über das Zwölfmännerhaus führte, die Rechnungen vorlegen mußte.

Das Zwölfmännerhaus in der Überwasserpfarre, der älteste und rein domkapitularische Armenfonds, wurde vom jeweiligen Inhaber des Oblegiums Groß-Gassel oder seinem Vertreter verwaltet, und die Pfründnerstellen wurden in erster Hinsicht solchen Armen verliehen, die zu den Abgabenpflichtigen dieses Oblegiums gehörten.[3])

Ein wichtiger domkapitularischer Hauptfonds, der seines Zweckes wegen sowohl in einem kleinen wie in einem großen Haushalte an letzter Stelle erwähnt und behandelt zu werden pflegt, war die Schuldentilgungskasse, die schon mehrfach genannte Provision.[4]) Doch traf die Bezeichnung Schulden-

[1]) Dc. R. R. Z. V 22.

[2]) A. R. Z. Reg. M. 49.

[3]) Nach den Nachrichten über die Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten in Münster, erschienen bei Theissing, Münster 1884, betrug der Fonds beider Armenhäuser 100970 *M*. An Zinsen und Erträgen eines 12 Hektar 51, 59Ar großen Grundbesitzes liefen 5117 *M* ein. Außer freier Wohnung erhielt jeder Pfründner 139,56 *M*.

[4]) D. R. Fach 79 Nr. 12.

tilgungskasse nicht in vollem Sinne zu. Denn obwohl dieser Fonds vom Domkapitel für außerordentliche Bedürfnisse geschaffen worden war und deshalb dieser Kasse außer einer beträchtlichen Zuwendennahme und bestimmten Grundbesitzerträgen der Überschuß des Amtes Ludinghausen, bestimmte Abgaben der Domherren, besonders in den Nachjahren, schließlich noch alle Einkünfte einer Reservatpräbende überwiesen worden waren, so betrugen die Schuldzinsen von den bei einer Stiftung und einigen Privatleuten aufgenommenen Kapitalien nur einen geringen Teil der Ausgabe. Die Hauptausgabe der Provision war vielmehr neben einigen Auslagen und Ausgaben für Kirchenzwecke die Besoldung der ersten domkapitularischen Beamten und allerdings die Auszahlung von vielen Schuldzinsen, aber für Schuldkapitalien, die aus anderen Fonds des Domkapitels zur Bestreitung von außerordentlichen Ausgaben zu verschiedenen Zeiten im sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert entliehen worden waren.[1]) Und damit ist auch das Wesen und die Entstehung der Schulden des Domkapitels oder vielmehr der domkapitularischen Einzelfonds gekennzeichnet. Sie waren die von den Kassen in erster Linie für Gebäude, Reparaturen und für Neubauten verwandten Gelder,[2]) die mit Genehmigung des Kapitels fast nur bei den domkapitularischen Fonds selbst aufgenommen worden waren, und an den entleihenden Fonds oder den Gütern haftend, besonders von den Einzelnutznießern und ihren Nachfolgern auch wieder abgetragen werden mußten.[3])

Für die Auszahlung der Gehalter der Beamten kam nun die Provision nicht allein in Betracht. Vielmehr waren in fast allen Kassen für die Beamten und Angestellten bestimmte Gebühren in Ausgabe gestellt, die sich insgesamt auf 8162 Rtl. 20 Schill. 10 Pfg. beliefen.[4]) Das höchste Einkommen an festem Gehalt und Gebühren bezog der Domsyndikus,[5]) zugleich Kellnereiadvokat, nämlich 862 Rtl. Der

[1]) Ein etwaiger Überschuß der Provision wurde, wie schon oben angedeutet, zum Kassenbestande geschlagen oder verteilt oder zur Schuldentilgung verwandt.

[2]) A. N. Z. Reg. M. Acc. I 1907 Nr. 501. — D. R. Fach 81 Nr. 11.

[3]) Der Gesamtbetrag aller bei domkapitularischen Kassen aufgenommenen Einzelfondsschulden belief sich auf 126 437 Rtl. D. R. Fach 79 und 80.

[4]) D. R. Fach 79 Nr. 3.

[5]) A. N. Z. Oberpräsidium 997 Acc. 3/1905.

Domsekretär, die beiden Gografen und die Rendanten der Kellnerei, der Rentmeisterei und der Provision, sowie der Burse hatten nach dem Durchschnitt ein Einkommen von 690 Rtl., für den Amtsrentmeister von Lüdinghausen, für den Eleemosynar und den Werkmeister betrug es nach dem Durchschnitt 317 Rtl. Die niederen Beamten, wie der Oberführer und die zwei Stabträger erhielten zur Besoldung je 190 Rtl. nach dem Durchschnitt, auf gleicher Gehaltsstufe stand der Bursen und Fiskaladvokat. Die drei Vögte der Kellnerei, der Burse und des Amtes Lüdinghausen erhielten nach dem Durchschnitt $66\frac{1}{3}$ Rtl. und der Kapitelsbote etwa 55 Rtl. Des Domorganisten Gehalt betrug 204 Rtl., und für die sechs Domküster kamen nach dem Durchschnitt 150 Rtl. ein. Einigen Beamten stand auch freie Dienstwohnung zu. Über die Gehaltsbezüge einiger niederer Beamten, wie der drei Gerichtsschreiber und einiger Vögte, sind wegen Mangel an genügenden Unterlagen keine sicheren Angaben zu machen. Im übrigen wechselten natürlich von Jahr zu Jahr die Geldbeträge der Gehalter infolge des Steigens und Sinkens der Preise für Naturalien, die im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts noch eine wichtige Rolle auch bei dem Einkommen der Beamten spielten. Und wenn die Beamten auch nicht als Glieder des Domkapitels galten, so wurden sie doch insofern als zum Domkapitel gehörig betrachtet, als sich die Steuer- und Lastenfreiheit der Domherren und Vikare stufenmäßig auch auf sie erstreckte.

Fünftes Kapitel.

Die Säkularisation des Domkapitels unter preußischer Herrschaft.

In diesem wirtschaftlichen Zustande befand sich das Domkapitel, als die von der Reichsdeputation zu Regensburg am 25. Februar 1803 dem Kaiser empfohlene Säkularisation und Überlassung der geistlichen Güter an die Landesherren eine große Umwälzung in den geistlichen Staaten des deutschen Reiches hervorrief. Schon in den Zeiten Friedrichs des Großen, der im Bunde mit den Engländern während des Siebenjährigen Krieges die Franzosen in den westfälischen Ländern abzuwehren hatte, hatte man in Berlin und London eine

Säkularisation der westlichen Bistümer Münster, Osnabrück Paderborn und Hildesheim ins Auge gefaßt.[1] Die Idee von der Gründung eines großen norddeutschen Staates mit besonders starker Front nach Westen bildete seitdem das Hauptziel der preußischen Politik.[2] Der Geheimvertrag vom 5. August 1796, in dem Preußen sich von Frankreich gegen Abtretung des linken Rheinufers den größeren Teil vom Fürstbistum Münster und die Herrschaft Recklinghausen hatte versprechen lassen, kam allerdings nicht zur Ausführung.[3] Als sich aber infolge der durch die im Frieden von Lunéville im Jahre 1801 vollzogene Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich brennend gewordenen Frage nach der Entschädigung der ihrer Gebietsteile beraubten Reichsfürsten eine günstige Gelegenheit zur Verwirklichung der Idee von der Hegemonie in Norddeutschland bot, da ging Preußen, ohne erst die Beschlüsse der zur Regelung des Entschädigungsgeschäftes eingesetzten Reichsdeputation abzuwarten, selbständig vor und erhielt durch den Geheimvertrag vom 23. Mai 1802[4] von Frankreich einen im Verhältnis zu den verlorenen Landesteilen bedeutend größeren Gebietszuwachs an geistlichen Territorien zugesichert. Von dem Fürstbistum Münster wurde der östliche Teil, der durch die von Olfen nordwärts über Seppenrade, Hiddingsel, Nottuln, Nienberge, Gimbte, Greven und dann längs der Ems bis zur Mündung der Hoppe Aa gezogene Linie begrenzt wurde, zu Preußen geschlagen. Von dem westlichen Teile erhielt der Herzog von Croy den Rest des Amtes Dülmen, der Herzog von Looz und Corswarem[5] die Ämter Bevergern und Wolbeck unter dem Namen eines Fürstentums Rheina Wolbeck, die Fürsten von Salm Salm und Salm Kyrburg die Ämter Bocholt und Ahaus und der Wild- und Rheingraf[6] den Rest des Amtes Horstmar.[7]

[1] Stoecker, Die Wahl Maximilian Friedrichs von Königsegg-Rottenfels zum Erzbischof von Cöln und Bischof von Münster 1761 62, 31 f. — Wenzel, Die Wahl Wilhelm Antons von der Asseburg zum Bischof von Paderborn 1763, 12 f.

[2] Baillen, Preußen und Frankreich XXIX Teil 2 XV ff.

[3] Berghaus, Deutschland seit 100 Jahren II. Abteilung I 108.

[4] Berghaus, Deutschland seit 100 Jahren II. Abt. I 184.

[5] Später nahm der Herzog den Titel Fürst von Rheina-Wolbeck an.

[6] Der Rheingraf nannte sich später Fürst von Salm-Horstmar.

[7] Der Herzog von Arenberg, dem das Amt Meppen und die Grafschaft Recklinghausen, und der Herzog von Oldenburg, dem die Ämter

Mit Zustimmung Frankreichs wurde vom König Friedrich Wilhelm III. am 6. Juni 1802 ein offener Brief erlassen,[1]) in dem die Besitzergreifung ausgesprochen wurde, und am 3. August d. J., dem Geburtstage des Königs, rückte der Generalleutnant von Blücher in Münster ein und nahm in Verbindung mit einer Zivilorganisationskommission, deren Mitglieder von Sobbe, von Wolfframsdorff und Ribbentrop waren, vom Lande Besitz. Das Domkapitel, das seit dem am 27. Juli 1801 erfolgten Tode des letzten Fürstbischofs Maximilian Franz die Regierung führte, legte gegen die rechtswidrige Besitznahme Protest ein,[2]) mußte es aber geschehen lassen, daß auch der westliche Teil, in dem es anfangs die Regierung fortzusetzen gedachte, von Preußen für die Rechnung der anderen oben genannten Fürsten in Sequester genommen wurde. Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803[3]) fand durch Vermittlung Frankreichs und Rußlands das Vorgehen Preußens reichsgesetzliche Anerkennung. Zugleich wurde auch durch den § 34 dieses Reichsrezesses den Landesherren das gesamte Vermögen der Stifter als Eigentum überwiesen, entsprechend den Landesteilen, in denen die Güter lagen. Damit war auch im Prinzip das Domkapitel zu Münster seines Besitzstandes entkleidet und von der Gnade seiner neuen Landesherren abhängig gemacht worden.[4]) Jedoch wurde jene harte Vermögensenteignung durch die den Landesherren obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung aller von der Säkularisation betroffenen Geistlichen und ihrer weltlichen Beamten gemildert. Nach § 53 jenes Reichsrezesses gebührte den Domherren der Fortgenuß von Neunzehnteln ihres bisherigen Einkommens. Die Vikare mußten nach § 56 im vollen Genuß ihrer Präbende gelassen werden. Ebenso war den Beamten ihr ganzes Gehalt als Pension weiter zu zahlen.

Rechte und Kloppenburg zufielen, kommen hier nicht in Betracht, da sich in ihren Gebieten keine domkapitularischen Güter befanden. Berghaus II. Abt. I 188, 271 f.

[1]) Dc. R. N. Z. V 27.

[2]) von Olfers Anlagen.

[3]) Vgl. im allgemeinen Gaspari, Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803. — Kleinschmidt, Die Säkularisation von 1803.

[4]) Die Güter und Einkünfte des Domkapitels lagen etwa zu 1/5 im preußischen Teile des Bistums Münster und zu 4/5 im Gebiete der entschädigten Fürsten. Granier LXXVI 758.

Der Berliner Hof ließ die Frage über das Schicksal des Domkapitels vorläufig noch offen. Keineswegs wollte man die Bestimmungen des Reichsrezesses in voller Schärfe zur Anwendung bringen, um nicht böses Blut in dem ganz katholischen Lande zu erregen und um die Einwohner für den neuen Staat zu gewinnen. Eine kleine Partei unter den Domherren mit dem Domdechanten Freiherrn von Spiegel an der Spitze kam der preußischen Regierung entgegen und suchte durch geschickte Vermittlung zwischen der preußenfeindlichen Majorität des Domkapitels und der dem preußischen Staate abgeneigten Bevölkerung einerseits und der neuen Herrschaft anderseits wenigstens einigen Einfluß bei der Neugestaltung der Dinge zu behalten und so das drohende Verhängnis der Aufhebung vom Domkapitel fernzuhalten.[1]) Der vom Domdechanten dem Grafen von der Schulenburg, dem Chef der Hauptorganisationskommission der Entschädigungslande,[2]) in Hildesheim gemachte Vorschlag, das Domkapitel gegen eine Abgabe von 25% fortbestehen zu lassen, wurde jedoch von diesem nicht angenommen. Auch die Kabinettsordre vom 15. Februar 1803 auf das Gesuch des Domdechanten und des Domherrn Freiherrn von Korff gen. Schmiesing, in dem die Bitte um Beibehaltung des Domkapitels dem Könige vorgetragen wurde,[3]) gab keine bindende Zusage. Die beiden Domherren, die persönlich beim Könige in Berlin im Februar 1803 vorstellig geworden waren, brachten durch vertrauliche Mitteilung eines Beamten nur in Erfahrung, daß erst nach der Vollendung der Landesorganisation die Entscheidung über das Domkapitel getroffen werden sollte.[4]) So blieb denn einstweilen die Verwaltung des Vermögens dem Domkapitel in vollem Umfange überlassen. Jedoch suchte der Graf von der Schulenburg noch vor dem Reichsdeputationshauptschluß Einblick in den Vermögensstand des Domkapitels zu erhalten. Bereits am 22. Oktober 1802 war von der Spezialorganisationskommission zu Münster[5]) an das Domkapitel die Aufforderung ergangen, nach vorge-

[1]) Berghaus, Wallfahrt durchs Leben I 206.
[2]) Granier LXXVII 623.
[3]) Granier LXXVI 757.
[4]) Münster Dc. I Bd. B 18.
[5]) Wilmans, Stein und die Organisation der Erbfürstentümer Münster und Paderborn 659 f.

schriebenen Rubriken eine Übersicht über seinen Vermögensstand zu geben. Da die darauf vom Kapitel eingereichten Etats nicht genügten, so wurde auf Vorschlag des Freiherrn vom Stein, des Präsidenten der Kriegs- und Domänenkammer in Münster, ein Lokalkommissar „zur gründlichen Veranschlagung des gesamten domkapitularischen Vermögens nach richtigen landwirtschaftlichen Grundsätzen" eingesetzt, und zum Kommissar wurde am 8. Dezember 1802 der bei der Mindener Kammer tätige Geheime Kriegsrat Hoffbauer ernannt. Das Domkapitel, das aufgefordert worden war, dem Kommissar bei der Veranschlagung des Vermögens Hilfe angedeihen zu lassen, betraute mit dieser Aufgabe den Domkellnereirentmeister Lic. Friedrich Scheffer gen. Boichorst.[1]) Da jedoch die Ausmittelung des Vermögens wegen der schwächlichen Gesundheit Hoffbauers, der diese Arbeit in Minden erledigen wollte, in der Folgezeit keinen rechten Fortgang nahm, so wurde am 23. Juli 1804 der Kriegs- und Domänenrat Brune, der bereits das Vermögen der Abtei Marienfeld und der Männerklöster im Amte Sassenberg aufgenommen hatte,[2]) zum Kommissar ernannt. Von ihm wurde auf Grund der vom 27. August 1804 bis Mai 1805 gemeinsam mit dem Domdechanten und dem Domsekretär Scheffer gen. Boichorst abgehaltenen Konferenzen, in denen sämtliche von den Rechnungsführern eingereichten Etats eingehend durchgegangen wurden, das ganze domkapitularische Vermögen inventarisiert und veranschlagt. Brunes Veranschlagungsakten, die der vorliegenden Abhandlung über das Vermögen des Domkapitels vor allem zu Grunde gelegt worden sind, ermöglichten erst einen Überblick über den bis dahin unentwirrbar erscheinenden Knäuel von Vermögensstücken und Nutznießungsrechten.

Die Tätigkeit der Spezialorganisationskommission und der an ihre Stelle tretenden Kriegs- und Domänenkammer[3]) dem Domkapitel gegenüber beschränkte sich auf die Ausmittlung und Einziehung des nach § 53 des Reichsrezesses

[1]) D. R. Fach 49 Nr. 3.

[2]) Münster Dc. I Bd. B 18. — D. R. Fach 49 Nr. 3.

[3]) Die leitenden Persönlichkeiten waren der Oberkammerpräsident Freiherr vom Stein, und die Kriegs- und Domänenräte Forkenbeck und vor allem von Truffel, der als Dezernent die Angelegenheiten des Domkapitels bis zum Jahre 1809 bearbeitete.

dem Landesherrn zustehenden Zehntels von den Einkünften der Domherren und auf die Einforderung der nach § 34 dem Landesherrn zufallenden vakanten Präbenden der Domherren und Vikare. Zur Empfangnahme und Verwaltung aller dieser Gelder wurde mit Genehmigung der preußischen Behörde vom Domkapitel am 3. Februar 1804 ein „provisorischer Empfänger", und zwar der Werkmeister Bernhard Scheffer gen. Boichorst, nach Stellung einer Kaution gegen eine Entschädigung von 4% Hebegebühren ernannt. Da dieser wegen Überlastung mit Amtsgeschäften am 2. November 1805 um Enthebung von dieser Stelle bat, so wurde der bei der früheren Münsterschen Hofkammer angestellte Revisor Kersten mit diesem Amte unter denselben Bedingungen betraut, wiewohl die Kammer im September 1806 mit der Überlassung von 4% Hebegebühren nicht ganz einverstanden war. Beide Beamte wurden in ihrer Eigenschaft als provisorische Empfänger zu den domkapitularischen Beamten gerechnet, die die dem Landesherrn zustehenden Gelder bis zur Einziehung durch die Kammer aufbewahren sollten.[1])

Bereits kurz nach der Besitzergreifung hatte am 11. August 1802 die Civilorganisationskommission an das Domkapitel die Aufforderung ergehen lassen, über jede freiwerdende geistliche Stelle, einerlei, ob damit Seelsorge verbunden sei oder nicht, Bericht zu erstatten, da ohne Genehmigung des Organisations-Chefs kein geistliches Amt und keine Pfründe mehr vergeben werden dürfe.[2]) Die kurz darauf am Ende des Jahres 1802 und am Anfang des Jahres 1803 durch den Tod dreier Domherren freigewordenen Stellen wurden demzufolge nicht wieder vergeben, sondern nach § 34 des Reichsrezesses als dem Landesherrn verfallen betrachtet.[3]) Alle Anstrengungen, die das Domkapitel machte, um seinen Mitgliedern die Erlaubnis zum Nachrücken in die erledigten Stellen zu erwirken, waren ergebnislos, trotz des Hinweises auf das Hildesheimer Domkapitel, dessen Mitgliedern jenes Nachrücken gestattet war.[4]) Soweit jedoch die Erben auf die Einkünfte der Präbenden, der Prälatur, der Archidiakonate,

[1]) D. R. Fach 81 Nr. 10. — [2]) Dc. R. N. Z. VI 1.

[3]) Die Verstorbenen waren der Domküster von Ketteler und die Domherren von Hompesch und von Stael. D. R. Fach 81 Nr. 10.

[4]) D. R. Fach 81 Nr. 11.

der Obedienzen und Oblegien statutengemäß[1]) Anspruch erheben konnten, wurde dieser von der Spezialorganisationskommission anerkannt, sodaß der wirkliche Heimfall einiger dieser Stellen frühestens mit dem Jahre 1803 eintrat. Nach einem Reskript vom 23. Juli 1804 sollten jedoch nur die statutenmäßigen Nachjahre von den eigentlichen Prädenden nach Abzug des dem Landesherrn zustehenden Zehntels[2]) den Erben ausbezahlt werden.[3]) Da aber diesen ihr Erbteil vom Domkapitel bereits teilweise verabfolgt war, so blieb diese Verfügung im ganzen ohne Wirkung und wurde von der Kammer nicht durchgeführt. Auf die Geltendmachung des Anspruches auf das Zehntel, das von den Erben der drei Verstorbenen an den Landesherrn zu entrichten war, beharrte jedoch das Westfälische Departement des Generalgouvernements in Berlin trotz der Empfehlung der Kammer, von der Zurückzahlung abstehen zu wollen.[4]) Die Erben der beiden Domherren wurden demzufolge durch die Kammerkasse am 24. Oktober 1806 um Zurückzahlung von 77 Rtl. 17 Schill. 10 Pfg. ersucht, kamen jedoch der Aufforderung nicht nach. Aus dem Nachlaß des Domküsters waren etwa 71 Rtl. 11 Schill. 9 Pfg. zurückzufordern. Da der Nachlaß jedoch wegen zahlreicher Schuldforderungen an den verstorbenen Domküster gerichtlich beschlagnahmt worden war, so wurde im Oktober 1806 dem Konkursverwalter die Frist zur Zurückzahlung des Zehntels verlängert. Es ist später überhaupt nicht an die Kammerkasse abgeliefert worden.[5])

Insgesamt hatte im Mai 1806 der Landesherr von den Einkünften der drei verstorbenen Domherren 5486 Rtl. 16 Schill. 2 Pfg. gefordert, von denen jedoch nur 2810 Rtl. 14 Schill. 2 Pfg. am 9. August 1806 an die Kammerkasse entrichtet worden sind.[6]) Denn der Rest, der die eigentlichen Prädendaleinkünfte der Verstorbenen bildete, war vom Domkapitel für den Landesherrn nicht aufbewahrt worden, sondern war gemäß den auch von der Kammer anerkannten Statuten über die Nachjahre mit den übrigen Geldern der

[1]) Vgl. über die Darstellung über die Nachjahre.
[2]) Siehe weiter unten.
[3]) D. R. Fach 81 Nr. 10.
[4]) D. R. Fach 81 Nr. 11.
[5]) D. R. Fach 81 Nr. 11 und Fach 88 Nr. 7.
[6]) D. R. Fach 81 Nr. 11.

Teilungskassen an die lebenden Domherren verteilt oder an die Provision abgeführt worden. Das Westfälische Departement des Generaldirektoriums in Berlin wollte aber kraft des dem Landesherrn nach § 34 des Rezesses zustehenden Verfügungsrechtes über das Domkapitel die Nachjahre nur insofern gelten lassen, als sie den Erben statutengemäß entrichtet werden mußten. Denn die Domherren in Münster hätten, zumal da ihnen bereits genug Vergünstigungen zu teil geworden wären, „eine außergewöhnliche Begünstigung nicht verdient",[1]) aus welchen Worten eine große Sympathie für das Domkapitel bei den maßgebenden Stellen in Berlin schwerlich gefolgert werden kann. Das in diesem Sinne erlassene Hofreskript vom 30. September 1806 zur Einziehung der 2676 Rtl. 2 Schill. 7 Pfg. von den Präbendaleinkünften der Verstorbenen kam aber unter der preußischen Herrschaft infolge der durch die Katastrophe von Jena hervorgerufenen politischen Umwälzung nicht mehr zur Ausführung.

Auch von den Vikarien waren in dieser Zeit vier Stellen freigeworden, von deren Einkünften jedoch wegen der den Erben zustehenden einjährigen Nachjahre nur von zwei Vikarien dem Landesherrn 200 Rtl. berechnet worden waren.[2]) Damit jedoch der Gottesdienst im Dome keine empfindliche Unterbrechung erleide, wurde die mit den erledigten Stellen verbundene Pflicht zur Lesung von Messen, die im Interesse der Gläubigen nicht ausfallen durften, einem andern Vikar gegen eine angemessene Entschädigung aus den erledigten Fonds übertragen[3]).

Die zweite vom Domkapitel zu entrichtende Abgabe, auf die der Landesherr Anspruch hatte, war das Zehntel vom Einkommen der Domherren, da sie nach § 53 des Rezesses nur Neunzehntel ihres bisherigen Einkommens beanspruchen konnten. Nach dem Kabinettsbefehl vom 10. September 1804 wurde als Zeitpunkt, von dem an das Zehntel dem Landesherrn berechnet werden sollte, der 24. Juli 1803 bestimmt.[4])

[1]) D. R. Fach 81 Nr. 10.
[2]) D. R. Fach 81 Nr. 11.
[3]) D. R. Fach 81 Nr. 10.
[4]) D. R. Fach 81 Nr. 3. Die Regierung war berechtigt, den Tag der Landesbesitznahme als Anfangstermin für die Zehntelsberechnung festzusetzen, spätestens aber nach § 43 des Rezesses den 1. Dezember 1802. D. R. Fach 81 Nr. 11.

Erst am 10. Juni 1806 jedoch wurde das Domkapitel von der Kammer zur Berechnung des Zehntels aufgefordert. Die Präsenzgelder, die Einkünfte der Archidiakonate, der Provision und der Fabrik wurden noch vorläufig von dieser Berechnung ausgeschlossen. Ebenso hatte der Domdechant durch Kabinettsbefehl vom 15. Dezember 1804 vom König wegen seiner Verdienste als besonderen Gnadenbeweis das Recht erlangt, von dem Einkommen, das ihm als Dechant zustand, das Zehntel nicht entrichten zu brauchen.[1])

Da die Einkünfte des Rechnungsjahres 1803/4 schon an die Mitglieder ausgezahlt und die Einziehung des Zehntels nicht mehr erwartet worden war, so bat das Domkapitel den König im Gesuch vom 28. Juni und 9. August 1806 als Entschädigung für die vielen Staatssteuern und Einquartierungslasten, von denen es früher befreit gewesen war, um Erlaß des Zehntels für das Jahr 1803/4, wurde aber am 5. Juli 1806, ebenso nochmals am 30. Sept. 1806, abschlägig beschieden, da dem Domkapitel, wie es in der Antwort wieder hieß, bereits genug Erleichterungen gegeben worden seien. Unterdessen war das Zehntel für das Rechnungsjahr 1804/5 berechnet und im Betrage von 3433 Rtl. 14 Groschen 11 Pfg. am 17. August und am 4. und 5. September vom Domsyndikus Hofrat Schweling an die Kammerkasse abgeliefert worden.[2])

Nach dem schon erwähnten Dekret des Westfälischen Departements des Generaldirektoriums vom 30. Sept. 1806 sollte dann, entgegen der Verordnung der Kammer, auch von den Archidiakonaten und Präsenzgeldern das Zehntel vom Domkapitel entrichtet werden. Wegen der politischen Zeitlage unterblieb jedoch die Zahlung dieser Forderungen, ebenso wie die der Präbendaleinkünfte der verstorbenen Domherren.[3])

Insgesamt beliefen sich die vom Domkapitel im Jahre 1806 an die Kriegs- und Domänenkammerkasse entrichteten Abgaben der Domherren und die durch den Tod einiger

[1]) D. R. Fach 81 Nr. 3. — Granier LXXVII 259.
[2]) D. R. Fach 81 Ne. 3 und 4. — D. R. Fach 88 Nr. 7.
[3]) D. R. Fach 81 Nr. 3.

Domherren und Vikare erledigten, dem Landesherrn zufallenden Einkünfte auf 6444 Rtl. 3 Gr. 1 Pfg.[1])

Da seit der Besitznahme des Landes durch Preußen das Domkapitel keine landesherrlichen und landständischen Befugnisse mehr ausübte, so waren auch die daraus entspringenden Rechte auf verschiedene Einkünfte von der Kammer nicht mehr anerkannt worden, und demnach unterblieb fortan die Einziehung der Landtagsdiäten, der Deputationsgelder und der Gebühren für die Abnahme der Kirchspiels-, Kriegskommissariats- und Pfennigkammerrechnungen[2]) durch das Domkapitel.

Eine nicht im Wesen der Säkularisation begründete Abgabe insofern, als sie nicht dem Landesherrn zu gute kam, war die durch § 75 des Rezesses verordnete Ablieferung des fünften Teiles, den die mehrfach präbendierten Domherren von ihrem Einkommen an die geistliche Sustentationskasse für Mitglieder und Dienerschaften aufgehobener Stifter jenseits des Rheins zu entrichten hatten. Als nun die vom Kurerzkanzler von Dalberg eingesetzte Kommission, der die Verwaltung dieser Kasse übertragen worden war, das Fünftel von jedem Neunzehntel, das den mehrfach präbendierten Domherren nach § 53 des Rezesses von den eigentlichen Präbendal- und Nebeneinkünften zukam, von den Domkapiteln zu Münster, Paderborn und Hildesheim einforderte, erhoben die drei Kapitel dagegen Einspruch. Mit Unterstützung des preußischen Gesandten Grafen von Goertz bewog der Domdechant von Münster als Vertreter der drei Kapitel den Kurerzkanzler, durch persönliche Verhandlungen in Regensburg im Oktober 1803 die Regelung des Beitrages zur Sustentationskasse dem Könige von Preußen zu überweisen.[3]) Nach dem am 7. Juli 1804 erlassenen Kabinettsbefehl sollte dann nur von einer und zwar der zuletzt erhaltenen Dompräbende und von den mit dieser verbundenen Nebenstellen und Präsenzgeldern das Fünftel vom 1. Dezember 1802 anfänglich entrichtet werden. Daher mußten

[1]) D. R. Fach 81 Nr. 11 und Fach 88 Nr. 7. Die freigewordenen Kurien wurden anfangs der Obhut des Domkapitels anvertraut, später zu Gunsten der Kammerkasse vermietet oder zu anderen Zwecken eingerichtet. D. R. Fach 86.

[2]) D. R. Fach 81 Nr. 10. — De. R. R. Z. V 34 und VII d.

[3]) De. I Bd. B 21.

nun am münsterischen Domkapitel zehn Domherren den Beitrag zur Sustentationskasse leisten, der auch vom 1. Dezember 1802 bis zum 1. Dezember 1805 in der Höhe von 11894 Gulden nach Regensburg entrichtet wurde.[1])

Noch einen anderen, viel größeren Verlust erlitt das Domkapitel zur Zeit der bis zum Ende des Jahres 1806 währenden preußischen Herrschaft. Als der Krieg von 1806/7 schon unvermeidlich schien, verordnete die Kammer am 15. August und, als das Domkapitel sich heftig dem Ansinnen widersetzte, in verschärftem Tone am 16. August 1806 die Verpackung und Versendung fast des gesamten Domschatzes nach Magdeburg, in der wohlmeinenden Absicht, alle öffentlichen Gold- und Silberwertsachen dem Feinde nicht in die Hände fallen zu lassen. Gerade infolge dieser weisen Vorsicht ging der Schatz verloren, da sämtliche in Magdeburg untergebrachten Schätze nach dem Falle dieser Festung von den Franzosen als Kriegsbeute betrachtet wurden. Alle späteren Bemühungen, die sich das Domkapitel zur Wiedererlangung des Domschatzes bei den französischen Behörden und vielleicht sogar bei Napoleon selbst gab, blieben erfolglos. Nach einem späteren Berichte ist der Schatz in Paris im Jahre 1808 in die Münze gekommen.[2]) Nur einen vergoldeten silbernen Kelch, den sogenannten Pauluskelch, erhielt das Domkapitel am 8. Januar 1816 durch die Bemühungen des Freiherrn von Altenstein zurück.[3])

Während nun im allgemeinen zur Zeit der preußischen Herrschaft die Kammer in Münster in schonender Weise die Bestimmungen des Reichsrezesses dem Domkapitel gegenüber zur Anwendung zu bringen und besonders ihm die Selbstverwaltung zu erhalten suchte, wehte in der zweiten Hälfte des Jahres 1806 im Generaldirektorium in Berlin ein schärferer Wind.[4]) Als vollends am 5. September 1806 der damalige Gouverneur von Münster, General von Blücher,

---

[1]) Dc. I Bd. B. 22, 21, 26.

[2]) Dc. R. N. Z. VII 8. Bericht des Staatsministers Frhrn. von Altenstein auf Grund der Aussagen des französischen Staatssekretärs Grafen Corvetto. 1. November 1815.

[3]) D. R. Fach 82 Nr. 1. — Reg. M. 57. — Vgl. A. Pieper, Wegführung und Verlust des Münsterer und Paderborner Domschatzes im Jahre 1806, 151.

[4]) D. R. Fach 81 Nr. 3.

nach Berlin Bericht erstattete und die unverzügliche Aufhebung des Domkapitels empfahl, weil die Mehrheit des Domkapitels, gegen die der preußenfreundliche Domdechant machtlos sei, ihren Einfluß auf die Bevölkerung zu Ungunsten Preußens ausübe, und weil vor allem infolge der aufgereizten Stimmung der niederen Klassen die Desertionen bei den beiden in Münster liegenden Regimentern kein Ende nehmen wollten, ferner die Mannschaftsergänzungen sich äußerst schwierig bewerkstelligen ließen, da wurde auf Veranlassung des Ministers von Angern durch Kabinettsbefehl vom 20. September 1806 die augenblickliche Aufhebung des Domkapitels angeordnet.[1]) Man glaubte nämlich in Berlin, daß man bei der an und für sich schlechten Stimmung der Münsterländer gegen Preußen[2]) doch nichts aufs Spiel setzen werde, und daß eine Vermögensverschleierung nicht zu befürchten stände, da man auf den Domdechanten, als den einzigsten Kenner der Vermögensverwaltung unter den Domherren, vollstes Vertrauen setzte. Der Gottesdienst sollte jedoch keine Unterbrechung erleiden und den Beamten das bisherige Gehalt weitergezahlt werden. Die vollzogene Aufhebung wurde am 6. Oktober 1806 dem Domkapitel durch den Vicekammerdirektor von Schlechtendahl mitgeteilt.[3]) Nachdem dann die Kammer den Versuch gemacht hatte, das domkapitularische Vermögen einzuziehen, wurde dem Domkapitel bereits am 19. Oktober 1806 die Selbstverwaltung seines Einkommens bis auf weiteres wieder zurückgegeben. Kurz vor der Aufhebung hatte der damalige Generalvikar des Bistums, Franz Freiherr von Fürstenberg, die Erklärung abgegeben, daß er das Domkapitel trotz einer Einziehung des Vermögens und trotz einer Aufhebung der domkapitularischen Verfassung durch den Staat doch in geistlicher und kirchlicher Eigenschaft stets als bestehend anerkennen müsse.[4]) Die dann noch in demselben Monat erfolgte Besitznahme des Münsterlandes durch die Franzosen, durch die bei den Domherren schon Hoffnungen auf eine Wiederbelebung der alten Zeit erweckt wurden, verhinderte

[1]) Granier LXXVII 598, 603.
[2]) Pertz, Das Leben des Ministers Frhrn. vom Stein I 234.
[3]) Granier LXXVII 603.
[4]) Vgl. von Olfers 58.

vollends die Ausführung des Kabinettsbefehls vom 20. September 1806.[1])

Nicht so schonend wie von Preußen in den ersten Jahren nach der Besitzergreifung wurden dem Domkapitel gegenüber von den anderen Fürsten, die mit ehemaligen münsterischen Ämtern durch den Reichsdeputationshauptschluß ausgestattet worden waren, die Eigentumsrechte an den domkapitularischen Gütern geltend gemacht. Am eifrigsten verfolgte der Herzog von Looz[2]) seinen Vorteil. Nicht nur wurden von seiner Regierung am 31. März 1803[3]) alle in seinem Gebiete liegenden Güter und Einkünfte des Domkapitels, mit Ausnahme der seit Oktober 1804 nach Münster überwiesenen Naturalien, in eigene Verwaltung genommen, sondern es wurden auch in der Folgezeit von den dem Domkapitel zustehenden Einkünften Abzüge gemacht, die nach den Bestimmungen des Rezesses unstatthaft waren. Denn außer dem nach § 53 des Rezesses gesetzlich festgesetzten Zehntel und den nach § 34 dem Landesherrn zufallenden erledigten Stellen und Quoten der Verstorbenen, die aber die Loozische Regierung auch von den Einkünften der nicht zu den Teilungskassen gehörenden Fabrik, der Provision und der Burse zum Kirchendienst berechnete, wurden ganz widerrechtlich noch 3% Hebegebühren einbehalten.[4]) Als Empfangsort der dem Domkapitel gebührenden Einkünfte wurde die Stadt Rheine bestimmt und dort der Preis der bis Oktober 1804 dahin bezogenen Naturalien nach Abzug einer willkürlichen Geldvergütung festgesetzt. Infolge der dann notwendig gewordenen Abholung der Einkünfte entstanden dem Domkapitel besondere Unkosten, während früher alle Abgaben kostenfrei nach Münster geliefert werden mußten.[5]) Die Einkünfte der Domeleemosyne, soweit sie im Loozischen Gebiete fällig waren, wurden von Anfang an ganz für die ausschließliche Verteilung an dortige Arme in Anspruch genommen, zu welcher Maßregel freilich die Loozische Regierung, insofern die Einkünfte der Eleemosyne als Armenfonds in Be-

[1]) D. R. Fach 81 Nr. 11.

[2]) Die domkapitularischen Einkünfte im Gebiete des Herzogs von Looz beliefen sich im Jahre 1805 auf 11176 Rtl. A. N. Z. Oberpräsidium 736.

[3]) Dc. R. N. Z. VII 5.

[4]) Dc. I Bd. B 21.

[5]) D. R. Fach 81 Nr. 2. — Dc. R. N. Z. VII 5 Vol. I.

tracht kamen, nach § 37 des Rezesses berechtigt war. Auch die Einkünfte der zur Unterhaltung des Domes dienenden Fabrik wurden dem Domkapitel nicht mehr ausbezahlt, da nach der Ansicht der Looziſchen Regierung die Domkirche zu Münſter als ſolche nicht mehr zu Recht beſtehe, gegen welche Auffaſſung jedoch der § 63 des Rezeſſes ſprach. Im Jahre 1804 wurden auch die Einkünfte der Burſe zum Kirchendienſt und der Proviſion trotz der entgegenſtehenden Beſtimmungen der §§ 53, 63 und 65 des Rezeſſes überhaupt nicht freigegeben[1]), ebenſowenig die Einkünfte der von Galenſchen Familienpräbende, die ſeit dem Jahre 1800 unbeſetzt war. Auch zu den Ausgaben, die an die Kaſſen und zur Unterhaltung des Gottesdienſtes im Dome von den erledigten Stellen im Looziſchen Renteigebiete zu entrichten waren, weigerte ſich die Looziſche Regierung einen verhältnismäßigen Beitrag zu leiſten. Auf die Akziſe, die das Domkapitel im Kirchſpiel Altenberge im Betrage von 154 Rtl. 28 Schill. 8 Pfg. zur Beſtreitung der Gerichtskoſten erhob,[2]) konnte allerdings nach der Übergabe der Gerichtsbarkeit an die Looziſche Regierung gemäß § 34 des Rezeſſes kein Anſpruch mehr erhoben werden. Freilich hatte dann auch die Looziſche Regierung nach § 64 des Rezeſſes die Verpflichtung zum Penſionsbeitrag für die Gerichtsbeamten des Domkapitels, zu dem ſich dieſe aber nicht für verpflichtet hielt. Alle Bemühungen des Domkapitels, mit der Looziſchen Regierung auf reichsgeſetzlicher Grundlage eine Übereinkunft zu erzielen, blieben trotz des Verſuches der preußiſchen Kammer, die Regierung des Herzogs von Looz von ihrem „wirklich widerrechtlichen Benehmen" zu überzeugen, fruchtlos,[3]) und die Kammer ſuchte das Domkapitel mit dem Hinweis auf die Regelung dieſer Angelegenheiten durch eine Auseinanderſetzungskommiſſion, die jedoch nie zuſammentrat, zu vertröſten.

Im Gegenſatz zum Verhalten der Looziſchen Regierung ſtand das der anderen Fürſten,[4]) denen domkapitulariſche

[1]) D. R. Fach 81 Nr. 2.
[2]) Dr. R. R. Z. VII 5.
[3]) D. R. Fach 81 Nr. 2.
[4]) Auch der Graf von Bentheim-Steinfurt hatte im Jahre 1803 nicht übel Luſt gezeigt einige domkapitulariſche Einkünfte in ſeiner Grafſchaft mit Beſchlag zu belegen, wurde aber von der Civilkommiſſion im Juli 1803 bald eines Beſſeren belehrt und auf die Ungeſetzlichkeit ſeines

Güter zugefallen waren. Zwar belegten auch sie, mit Ausnahme des Herzogs von Croy, gleich nach der Besitznahme ihrer Gebiete die Güter mit Beschlag. Doch schon bald gaben sowohl die Fürstlich Salmsche als auch die Rheingräfliche Regierung dem Domkapitel die Verwaltung zurück gegen die Verpflichtung zur Entrichtung des Zehntels und zur Berichterstattung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten. Zu der Leistung eines verhältnismäßigen Beitrages zu den Ausgaben, die auf den erledigten Stellen hafteten, wollte sich aber keiner von den Fürsten[1]) verstehen, da die Domkirche rechtlich nicht mehr bestehe und ihr Fortbestand samt dem Domkapitel nur vom Gutdünken des Königs von Preußen abhinge.

Deshalb hatte am 30. August 1804 die Kammer zu Münster die Erlaubnis erteilt, daß einstweilen alle Kosten zur Unterhaltung des Gottesdienstes im Dome, die sonst von den Inhabern der erledigten Stellen entrichtet werden mußten, allein aus den Einkünften dieser erledigten Stellen im preußischen Teile des ehemaligen Fürstbistums genommen werden könnten.[2])

Wie viele Einkünfte nun die Herzöge von Looz und von Croy und die Fürsten von Salm Salm und Salm-Kyrburg sowie der Wild- und Rheingraf von den ihnen zugefallenen domkapitularischen Gütern bezogen haben, und wie sich die Besitzverhältnisse zur Zeit der französischen Herrschaft weiter entwickelten, das soll unten noch dargestellt werden.

Sechstes Kapitel.

Die Zeit der Säkularisation unter französischer Herrschaft.

Die Träume und die Hoffnungen der Domherren, die diese auf die Franzosen gesetzt hatten, gingen nicht in vollem Umfange in Erfüllung. Zwar stellte der König Ludwig von Holland als Führer der französischen Nordarmee das Domkapitel am 1. November 1806 wieder her, um mit ihm und

gegen die §§ 3, 4, 8 und 34 des Rezesses verstoßenden Benehmens aufmerksam gemacht. D. R. Fach 81 Nr. 1.

[1]) Die Rheingräfliche Regierung ließ allerdings den Abzug für die Ausgaben stillschweigend zu.

[2]) D. R. Fach 81 Nr. 2, 10, 11. — Dc. R. N. Z. VI 1.

den anderen Landständen zwecks Erhebung einer Anleihe verhandeln zu können, und durch die Verfügung des französischen Gouverneurs Loison vom 14. November 1806 wurde ihm auch die Verwaltung des Gesamtvermögens zugesichert.[1]) Aber im übrigen fuhr das an die Stelle der Kriegs- und Domänenkammer tretende anfänglich französische, dann vom 15. Mai 1808 ab Großherzoglich Bergische Administrationskollegium fort,[2]) in der von Preußen angewandten Weise gemäß den Bestimmungen des Reichsrezesses vom Jahre 1803, die in die Rheinbunds-Akte vom 12. Juli 1806 aufgenommen worden waren, das Zehntel der Domherren und die Einkünfte aller erledigten Stellen vom Domkapitel einzufordern. Sogar die Rückstände aus der preußischen Zeit wurden unerbittlich eingezogen, und auch auf die Entrichtung des Zehntels vom Jahre 1803/4, das in preußischer Zeit nicht mehr abgeliefert worden war, wurde noch Anspruch erhoben, wiewohl die Auszahlung schließlich nicht zu stande gekommen zu sein scheint. Als im Jahre 1808 durch den Tod einiger Domherren wieder Stellen erledigt wurden, gestattete der Großherzoglich Bergische Finanzminister Reichsgraf Beugnot am 29. September und am 17. November 1808 nicht nur nicht die Entrichtung der Nachjahre an die Erben, sondern er ließ auch durch Ministerialverfügung vom 22. November 1808 von den auf den erledigten Stellen haftenden Abgaben an die Teilungskassen des Domkapitels nur den Beitrag nach dem Verhältnis der Einkünfte aus den an den Großherzog fallenden domkapitularischen Gütern auszahlen. Infolgedessen erhielten die Domherren, da die anderen Fürsten fast jedweden Beitrag von den ihnen zugefallenen erledigten Stellen verweigerten, trotz des § 53 des Rezesses nicht in vollem Maße die Neunzehntel ihres früheren Einkommens ausbezahlt.[3]) Nur die Ausgaben zum Kultus, soweit die dem Staate verfallenen Einkünfte aus den im ehemaligen preußischen Erbfürstentum Münster liegenden domkapitu-

[1]) D. R. Fach 81 Nr. 11. — Vgl. von Olfers 58.

[2]) Die leitenden Mitglieder waren der Präsident Graf von Merveldt und die Räte von Druffel, von Wolframsdorff und von Schlechtendahl. D. R. Fach 81 Nr. 11.

[3]) D. R. Fach 81 Nr. 10. Die Erben der Domherren und Vikare wurden aufgefordert, sich zwecks Regelung ihrer Ansprüche an den Minister selbst zu wenden.

larischen Gütern hinreichten, wurden einstweilen, wie in der preußischen Zeit, weiterbewilligt.[1]) Aber nach der Ministerialverfügung vom 28. Februar 1810 wurde auch nur der verhältnismäßige Beitrag zu den unbedingt notwendigen Kultusausgaben der Domkirche entrichtet und der für die anderen Fürsten gewissermaßen bereits als Vorschuß gezahlte Beitrag in der für das Jahr 1809 aufgestellten Rechnung wieder abgezogen. Dem Domkapitel wurde anheimgestellt, selbst die fremden Fürsten um Entrichtung ihres verhältnismäßigen Beitrages zu den Kultusausgaben zu ersuchen. Zugleich wurde dem provisorischen Rendanten der erledigten Stellen befohlen, alle Ausgaben nur noch mit vorheriger Genehmigung der bergischen Behörde auszuzahlen.[2]) In den Händen dieses Rendanten lag, wie zur preußischen Zeit, die Verwaltung aller dem Landesherrn verfallenen Güter, Ländereien und Einkünfte, auch die Verpachtung der freigewordenen Kurien. Anfangs noch im Dienstverhältnis zum Domkapitel stehend, wurde er im Jahre 1809 der neueingesetzten bergischen Domänenverwaltung in Münster und Düsseldorf unterstellt, mit der noch bis zum 1. März 1809 das Administrationskollegium als Aufsichtsbehörde des Domkapitels konkurrierte.[3])

Infolge der Bestrebungen des bergischen Finanzministers, dem Großherzogtum möglichst viele Geldquellen zu erschließen, wurde nun auch die bereits am 30. September 1806 von der preußischen Regierung ausgesprochene Forderung aufgestellt, daß dem Souverän, als dem Nachfolger der verstorbenen Domherren, deren höchstmögliches Einkommen zustehe, d. h. daß von allen Verteilungen,[4]) an denen die verstorbenen Domherren kraft ihrer Präbende bei Lebzeiten nur irgendwie hätten teilnehmen können, Anteile für ihren Nachfolger, den Souverän, berechnet werden sollten, wodurch die lebenden Domherren, sobald die Zahl der Verstorbenen sich vergrößerte, besonders bei den oben dargelegten Verteilungen der Präsenzgelder eine schwere Einbuße erlitten. Die Gegenvorstellungen des Domkapitels gegen diese drückende Verordnung des Ministers wurden vom Administrationskol-

[1]) D. R. Fach 87 Nr. 3.
[2]) D. R. Fach 81 Nr. 11.
[3]) D. R. Fach 87 Nr. 3.
[4]) Vgl. darüber die Ausführung im vierten Kapitel.

legium mit der Ausrede beantwortet, daß eine andere Auslegung der Absichten des Ministers nicht angängig sei. Nur von einem landesherrlichen Anteil an den kleinen Präsenzgeldern scheint auf Antrag des Administrationskollegiums, um den an und für sich nicht gut gestellten Domvikaren nicht den Verdienst zu schmälern, Abstand genommen worden zu sein.[1])

Die Gesamtsumme nun des Zehntels der Domherren und der Einkünfte aus allen erledigten Stellen, die unter der zuerst französischen, dann bergischen, zuletzt wieder französischen Herrschaft an die Haupt-Administrations- und Provinzial-Domänen-Kasse in Münster abgeführt wurde, betrug 51 213 Rtl.[2]) Keine der erledigten Stellen wurde wieder besetzt, abgesehen von der vom Grafen von Westerholt-Gysenberg abgetretenen Präbende, die am 11. Juni 1808 vom damaligen Großherzog von Berg, Joachim Murat, dem Sohne seines Oberstallmeisters Grafen von Westerholt Gysenberg aus besonderer Gewogenheit übertragen wurde.[3])

Es lebten im Jahre 1811 noch 31 Domherren, 22 Domvikare und 11 Vikare und Benefizianten an den Nebenkapellen.[4]) Die durch den Tod der Vikare ausfallenden Messen wurden, soweit sie zur Aufrechterhaltung des Gottesdienstes erforderlich schienen, den lebenden Vikaren gegen 6 Groschen, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Rtl. Stolgebühren aus den erledigten Fonds übertragen.[5])

Das Einkommen der Domherren hatte sich seit 1806, der Zeit der französischen Besitznahme, um etwa 50% vermindert,[6]) nicht nur durch die im Reichsdeputationshauptschluß festgesetzten Abgaben, sondern auch und zwar bei weitem mehr durch andere Lasten und Verminderungen, die dem Domkapitel vom Staate aufgedrungen wurden. So wurde das Domkapitel außer zur Leistung der bereits von der preußischen Regierung geforderten Grundsteuer von früher steuerfreien Grundstücken, der Zehntsteuer, der Zinsen- und

---

[1]) D. R. Fach 81 Nr. 11, 17. — Dc. R. N. Z. II 24.
[2]) Dc. I Bd. B. 20 b und 29. — D. R. Fach 88 Nr. 7 und Fach 81 Nr. 9.
[3]) D. R. Fach 83 Nr. 2.
[4]) Reg. M. 80,16.
[5]) D. R. Fach 81 Nr. 17.
[6]) D. R. Fach 83 Nr. 4. — Dc. I Bd. B 26.

Erbschaftssteuer[1]) auch zur Zahlung der das ganze Land schwer belastenden Kriegskontributionen, zur Übernahme der Einquartierungslasten und zur Leistung eines Beitrages zu der öffentlich ausgeschriebenen Staatszwangsanleihe herangezogen.[2]) Auch durch die von Napoleon am 12. Dezember 1808 zu Madrid beschlossene Aufhebung der Eigenhörigkeit erlitten die Domherren infolge des vornehmlich eigenhörigen Charakters ihrer Liegenschaften eine beträchtliche Einbuße, die allerdings durch eine gütliche Einigung zwischen dem Gutsherrn und den Eigenhörigen über eine für die aufgehobenen ungewissen Gefälle zu zahlende Mehrpacht einigermaßen wieder ausgeglichen werden sollte.[3]) Jenes Dekret vom 12. Dezember 1808 gestattete auch die Ablösung der Renten und Zehnten durch die Pflichtigen, und nach der Ministerialverfügung vom 30. Juli 1810 durfte jeder Besitzer zehntpflichtiger Grundstücke den fünften Teil des Zehntbetrages zum Ersatz für die Grundsteuern zurückbehalten.[4]) Ebenso wurden durch die Weigerung der Domänenverwaltung, die auf den eingezogenen geistlichen Gütern haftenden Abgaben an das Domkapitel zu entrichten, und durch die vom Ministerium größtenteils dem Domkapitel überwiesenen Unterhaltungskosten der Hofkapelle, deren Kosten früher aus dem vom Domkapitel unabhängigen Marianerfonds bestritten wurden, nicht unerheblich die Neunzehntel des früheren Einkommens der Domherren verringert.[5]) Die größten Verluste erlitt jedoch das Domkapitel durch die von der französischen Regierung über sämtliche öffentliche Kassen verhängte Kassensperre, sodaß nicht nur von den Kommunen, sondern auch von der Landschaftspfennigkammer[6]) keine Zinsen mehr ausbezahlt wurden. Auch von den im Auslande ausgeliehenen Darlehen, wie von der Wiener Bank, von der Hofkammer zu Bonn und der Johanniterkommende zu Heitersheim, liefen

---

[1]) An Steuern hatte das Domkapitel von November 1806 bis zum 23. Oktober 1807 allein 10502 Rtl. entrichtet. Dc. I Bd. B 21. — D. R. Fach 81 Nr. 12.

[2]) D. R. Fach 81 Nr. 12 und Nr. 18. — Großherzogtum Berg B 70. — Schücking, Die Franzosen im Münsterlande 158.

[3]) Dc. R. N. Z. III 3.

[4]) Dc. R. N. Z. II 36. — Reg. M. 80,8.

[5]) D. R. Fach 81 Nr. 16. — Dc. R. N. Z. II 24, V 14.

[6]) D. R. Fach 81 Nr. 18.

keine Zinsen mehr ein.[1]) Der Zinsenrückstand allein bei der Landschaftspfennigkammer betrug für die Jahre 1807 bis November 1810 einschließlich 43 795 Rtl. 10 Schill. 6 Pfg.,[2]) wodurch z. B. die Präbendalquote eines Domherrn nur aus der Domrentei durchschnittlich schon um 36 Rtl. 11 Schill. 3 Pfg. verkürzt wurde.[3])

Auch die Vikare, deren Fonds ja vielfach aus Kapitalien bei jener Kasse bestanden, ebenso die Beamten des Kapitels, hatten unter diesen Gewaltmaßregeln des französischen Eroberers arg zu leiden.

Ein Ausfall an Einkünften entstand auch dadurch, daß trotz der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Domkapitel die zur Bestreitung der Gerichtskosten bestimmten Strafgelder vom 28. August 1809 an von der Domänendirektion selbst eingenommen wurden, und daß durch Ministerialverfügung vom 8. Juni 1810 auch die Aufhebung der Aktive angeordnet wurde. Die deshalb vom Domkapitel dem Minister des Innern, Grafen von Nesselrode-Reichenstein, wiederholt vorgetragene Bitte um Befreiung von der Verpflichtung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ging erst auf Grund des kaiserlichen Dekrets vom 18. Oktober 1810 am 10. April und am 6. Juli 1811 in Erfüllung, mit welchen beiden Tagen die Gerichtsbarkeit des Domkapitels auf der Domplatzimmunität und in den vier Gogerichtsbezirken, soweit nicht schon im Jahre 1802 der Herzog von Looz die domkapitularische Gerichtsbarkeit in seinem landesherrlichen Gebiete in Anspruch genommen hatte, endgültig ihr Ende erreichte und durch eine neue französische Justizorganisation abgelöst wurde.[4])

Ferner machte auch die schon erwähnte Sustentationskasse für die Mitglieder aufgehobener Stifter jenseits des Rheins ihre reichsgesetzlichen Forderungen geltend, und insgesamt wurden an sie von den zehn mehrfach prabendierten Domherren bis zum September 1809 8923 Gulden entrichtet. Nur einer dieser Domherren, Graf von Nesselrode, leistete auch nach dem Jahre 1810 bis zum Jahre 1813 seinen Beitrag, etwa 1340 Gulden,[5]) und zwar aus dem Grunde, weil er selbst als

[1]) D. R. Fach 81 Nr. 16.
[2]) Dc. R. N. Z. II 24.
[3]) Dc. R. N. Z. VI 17.
[4]) Dc. R. N. Z. V 11. — Den Gerichtsbeamten ließ das Domkapitel bis Jakobi 1811 das volle Gehalt auszahlen.
[5]) Dc. I Bd. B 22.

früheres Mitglied des Lütticher Domkapitels eine Pension aus dieser Kasse bezog. Es wurde sogar von der Sustentationskommission mit Hilfe der bergischen Provinzial-Domänendirektion zu Düsseldorf ein Versuch gemacht, die Domherren zu größeren Beiträgen heranzuziehen, jedoch versagte Napoleon am 25. März 1809 der Ausführung dieses Planes seine Genehmigung.[1])

Auf die Weigerung der anderen Fürsten des Münsterlandes, von den ihnen zugefallenen Gütern der erledigten Stellen des Domkapitels einen verhältnismäßigen Beitrag zu den auf den Gesamteinkünften einer Stelle haftenden Ausgaben zu leisten, ist schon hingewiesen worden. Auch nach der Gründung des Rheinbundes am 12. Juli 1806, durch den der Herzog von Looz, der Herzog von Croy und der Wild- und Rheingraf zu Gunsten des Großherzogs von Berg und des Herzogs von Arenberg mediatisiert,[2]) aber im Besitze ihrer Domänen, also auch der domkapitularischen Güter belassen wurden, waren sie, mit Ausnahme der Salmschen Regierung, vom Domkapitel zu keinem Ausgabenbeitrag zu bewegen. Vielmehr hatte die Rheingräfliche Domänenkammer in Coesfeld bereits am 31. Juli 1806 die Verwaltung der in ihrem Gebiete liegenden domkapitularischen Güter selbst übernommen und sogar die Einkünfte der Fabrik einbehalten.[3]) Die Naturalien jedoch wurden direkt nach Münster überwiesen. Nur die Geldeinkünfte wurden von der Rentei in Coesfeld selbst erhoben und nach Abzug des dem Rheingrafen zustehenden Anteils dem Domkapitel übersandt. Als nun im Jahre 1808 wegen finanzieller Schwierigkeiten, in denen sich das Rheingräfliche Haus befand, den Domherren statt der $^{9}/_{10}$ nur $^{3}/_{4}$ der Einkünfte ausbezahlt wurden, erhob das Domkapitel im Februar 1808 beim Großherzoglich Bergischen Hofgericht in Bentheim Klage. Da die Rheingräfliche Rentei aber noch eine Forderung an das Domkapitel wegen der Quoten der verstorbenen Domherren aus den Jahren 1803/5 hatte, wurde im März 1810 ein Vergleich geschlossen, demzufolge auf beide Forderungen beiderseitiger Verzicht geleistet wurde.[4])

[1]) D. R. Fach 81 Nr. 13.

[2]) Berghaus II. Abt. II 188, 196.

[3]) D. R. Fach 81 Nr. 11. Für das Archidiakonat Billerbeck hatte sich der Domherr v. d. Lippe eine Abfindungssumme zahlen lassen.

[4]) Dc. R. N. Z. VII 2 Vol. II und VII 3.

Auch der Herzog von Croy nahm im Juni 1808 die domkapitularischen Güter in seinem mediatisierten Gebiete in eigene Verwaltung, vermutlich um sich das Eigentumsrecht zu sichern, erließ aber die feierliche Erklärung, daß er den Domherren in keiner Weise ihre Rechte schmälern werde.

Das Fürstlich Salmsche Haus, das durch die Rheinbunds-Akte die Souveränität nicht verloren hatte, überließ dem Domkapitel gegen die Erfüllung der reichsgesetzlichen Verpflichtungen die Selbstverwaltung der Einkünfte.[1]) Der Herzog von Looz jedoch machte, wie bereits zur Zeit der preußischen Herrschaft, von den dem Domkapitel zustehenden Erträgen seiner ehemaligen Besitzungen mehr Abzüge, als der Reichsrezeß gestattete. Deshalb wurde schließlich vom Domkapitel im Jahre 1808 der gerichtliche Klageweg beschritten. Diesen Prozeß aber suchte der Herzog von Looz zu verschleppen durch den Einwand, es sei erst von der höchsten Regierungsbehörde die Entscheidung zu fällen, ob das Domkapitel überhaupt noch als bestehend gelten könne oder nicht. Da griff der bergische Minister des Innern, Graf von Nesselrode-Reichenstein, in das Verfahren ein und gab dem Herzog den Wunsch zu verstehen, er möge sich auf gütlichem Wege mit dem Domkapitel einigen.[2]) In den darauf vom 17. bis zum 20. April 1809 zwischen dem Domkellnereirentmeister und dem Bevollmächtigten des Herzogs geführten Vergleichsverhandlungen wurde auf die Zurückzahlung der Hebegebühren zu 3% vom Domkapitel verzichtet, und für die Zukunft jährlich 50 Rtl. an Hebegebühren der Looz'schen Rentei gutgeschrieben. Dagegen erkannte diese die Beitragspflicht zu den auf den erledigten Stellen haftenden Ausgaben an, wollte in Zukunft nur die ungewissen Gefälle oder die an ihre Stelle tretende Mehrpacht erheben und die bis zum Jahre 1809 einbehaltenen Einkünfte der Burse, des Kirchendienstfonds, der Provision, der Fabrik und der von Galen'schen Familienpräbende im Betrage von 3797 Rtl. 15 Schill. 1 Pfg. ratenweise dem Domkapitel zurückzahlen. Die Spannfuhren sollten im Verhältnis von 1 zu 2 zwischen der herzoglichen Rentei und dem Domkapitel geteilt werden. Die Einkünfte der Domeleemosyne aber mußten fortan wieder ohne Zehntelsabzug dem Elee-

[1]) D. R. Fach 81 Nr. 11.
[2]) D. R. Fach 81 Nr. 14.

moisynar in Münster entrichtet werden.[1]) Fortan war die Loozsche Verwaltung bestrebt, den Vergleichsverpflichtungen nachzukommen, doch kam das Domkapitel in den nächsten wirrevollen Jahren nicht vollständig zu seinem Rechte.[2])

Der Gesamtbetrag dessen, was die Fürsten des Münsterlandes zur Zeit der preußischen und französischen Herrschaft während des Bestehens des Domkapitels an Zehnteln, an Einkünften aus den erledigten Stellen und, wie oben dargestellt, teilweise an außergesetzlichen Abzügen vereinnahmten, belief sich auf wenigstens 21 875 Rtl. 22 Schill. 11 Pfg.[3])

Nicht sämtliche domkapitularische Güter und Einkünfte wurden jedoch den mediatisierten Fürsten von den französischen Behörden zuerkannt. Nach dem Grundsatz, die Einziehung geistlicher Güter sei ein Akt der Souveränität, wurde im Jahre 1809 von der französischen Domänenverwaltung den durch die Rheinbunds-Akte mediatisierten Fürsten jegliches Recht auf die nach dem 12. Juli 1806 erledigten Stellen abgesprochen.[4]) Demgegenüber wurde von der Rheingräflichen und Loozschen Rentei mit Recht auf den § 34 des Reichsrezesses hingewiesen, demzufolge alle in ihrem ehemaligen Gebiete liegenden domkapitularischen Güter ein wahres Eigentum der Fürsten geworden seien. Die den Domherren ausbezahlten Neunzehntel ihres früheren Einkommens seien nur als von dem fürstlichen Vermögen den ehemaligen Domherren zustehende Pensionen aufzufassen. Da nun auch in den Hauptauseinandersetzungsrezessen zwischen dem Großherzog von Berg und diesen Fürsten im Mai des Jahres 1808 dem Herzog von Looz der Besitz aller Einkünfte von den ehemaligen domkapitularischen Gütern, mit Ausnahme der Landfolgen und der Akzise,[5]) und ebenso dem Rheingrafen der Besitz aller domkapitularischen und Archidiakonalgüter ausdrücklich bestätigt worden war, erhoben die Behörden nicht weiter ihre Ansprüche, zumal da auch noch durch den

[1]) Dc. R. R. Z. VII 5 Vol. I.
[2]) Dc. R. R. Z. VII d.
[3]) Dc. R. R. Z. V 2 und VII d. Ferner Münsterisches Landesarchiv 550. Eine genaue Zahlenangabe läßt sich auf Grund der noch vorhandenen Akten nicht machen. In Wirklichkeit waren die Beträge noch höher, zumal da in dieser Berechnung die Zehntel aus den meisten Nebenstellen unberücksichtigt bleiben mußten.
[4]) D. R. Fach 81 Nr. 8.
[5]) Reg. M. 80,2.

Madrider Frieden vom 17. Mai 1808 dem Rheingrafen das Eigentumsrecht an den im Umfange seiner ehemaligen Souveränität liegenden Gütern des Domkapitels anerkannt wurde.[1]) Weil aber in diesem Madrider Frieden keine Rede war von den Gütern der Vikarien, deren Einkünfte den Fürsten vor dem 12. Juli 1806 noch nicht zugefallen waren, sodaß diese mithin zur Zeit ihrer Souveränität auch noch nicht im wirklichen Besitz der ihnen nach § 34 des Reichsrezesses gesetzlich schon längst gehörenden Güter sich befanden, so wurde den beiden Fürsten[2]) vom bergischen Domänendirektor das Eigentumsrecht an den nach dem 12. Juli 1806 erledigten Vikariengütern bestritten. Außerdem wurde von der bergischen Regierung der schon in preußischer Zeit aufgestellte Grundsatz, daß sämtliche dem Domkapitel gehörende Kapitalien und deren Zinsen als Mobiliarvermögen zum Hauptsitze des domkapitularischen Vermögens, nämlich Münster, folglich zu den preußischen und späteren französisch-bergischen Domänen gehörten, den Fürsten gegenüber geltend gemacht und streng durchzuführen versucht. Als Rechtsgrund für diese zweifellos im Reichsrezeß nicht begründeten Anmaßungen gab man an, daß die Fürsten, ebensowenig wie sie Beiträge zur Abtragung der Schuldzinsen des Domkapitels leisteten, auch anderseits keinen Anspruch auf die Zinsen und Kapitalien erheben könnten. Eine endgültige Entscheidung über diese beiden strittigen Fragen scheint durch das Generaldomänendirektorium in Düsseldorf nicht gefällt worden zu sein. Da sich die Fürsten in den Besitz der erledigten Vikariengüter zu setzen suchten, so scheinen ihnen diese Versuche aber infolge der Gegenverordnungen des provisorischen Rendanten an die Abgabenpflichtigen nur in einzelnen Fällen gelungen zu sein.[3]) Die Zinsen von den Kapitalien erledigter Stellen jedoch wurden, soweit sie nicht schon früher stets von den Fürsten eingenommen worden waren, in Münster entrichtet.[4])

In Münster, dem Hauptsitze des domkapitularischen Vermögens, gestalteten sich unterdessen die Verhältnisse immer mehr zu Ungunsten des Domkapitels. Obwohl das

[1]) D. R. Fach 81 Nr. 8.
[2]) Der Herzog von Croy kam nicht in Betracht.
[3]) A. N. Z. Oberpräsidium 736. — Dc. I Bd. B 29.
[4]) D. R. Fach 81 Nr. 8.

Münsterland infolge des Senatsbeschlusses vom 13. Dezember 1810 durch die Vereinigung mit Frankreich politisch nicht mehr zum Großherzogtum Berg gehörte, blieb dem Großherzog doch durch kaiserliches Dekret vom 22. Januar 1811 das Eigentumsrecht an den domkapitularischen Gütern als Allodialeigentum erhalten. Daher suchte der bergische Staatssekretär Röderer die Gelegenheit wahrzunehmen, die Domänen des Großherzogs zu vermehren, und drängte den kaiserlichen Kommissar Beugnot zur Besitzergreifung des domkapitularischen Vermögens. Daraufhin erließ der Domänendirektor Fix in Münster, der von Beugnot auf das Unzutreffende in dem durch das Dekret vom 22. Januar 1811 geschaffenen Verhältnis zwischen dem Domkapitel, als ehemaligem Besitzer, und dem Großherzog, als tatsächlichem Besitzer, hingewiesen und zur Berechnung der Pensionsbeträge für die Domherren aufgefordert worden war, am 21. Mai 1811 an die domkapitularischen Rendanten die Aufforderung ergehen, sämtliche Einkünfte der Mitglieder des vormaligen Domkapitels nach Abzug der Ausgaben für den Gottesdienst und der Abgaben an die Vikare und Kirchendiener bei Strafe doppelter Zahlung an die Domänenkasse abzuführen. Das Kapitel setzte diesem Befehle heftigen Widerstand entgegen, da der kaiserliche Kommissar des Großherzogtums Berg nicht zuständig sei für das in einem französischen Departement wohnende Domkapitel, das nur seinem Souverän, also Napoleon selbst, verantwortlich sei.

Es kam hierauf im Juni 1811 zu einer Konferenz zwischen dem Kultusminister von Frankreich und dem bergischen Staatssekretär, an der auch der Domherr von Wenge teilnahm. Hierin wurde festgesetzt, daß das Domkapitel als juristische Person nicht mehr zu Recht bestehe, da eine Körperschaft nur durch einen Akt der Gesetzgebung wiederhergestellt werden und somit die Wiederherstellung des Domkapitels durch den König von Holland im Jahre 1806 keine rechtsgültige Bedeutung haben könne. Gleichwohl wurde erst gegebenenfalls noch die Entscheidung des Kaisers, die auch das Domkapitel angerufen hatte, abgewartet, da in Münster vielleicht ein Kathedralkapitel errichtet werden sollte,[1]) zu dessen Dotierung natürlich die Fonds des Domkapitels zuerst in

[1]) Großherzogtum Berg. Domänendirektion Münster 23.

Betracht kamen. Daß mit dieser Appellation an den Kaiser das Domkapitel im Grunde genommen noch als bestehend anerkannt wurde, ist selbstverständlich.

So lag die Entscheidung über das Schicksal des Domkapitels bei Napoleon. Es waren der altgewordenen Körperschaft noch einige Monate längerer Lebensdauer beschieden, ohne daß jedoch die Domherren sich des Genusses ihrer Präbenden erfreuen konnten. Denn der Befehl der Domänendirektion vom 21. Mai 1811 an die domkapitularischen Rendanten wurde, trotzdem das Domkapitel zweifellos noch zu Recht bestand, wirklich ausgeführt. Die Domherren erhielten das am Jakobitage verfallene und am Martinitage des Jahres 1811 zahlbare Einkommen im Betrage von 39 487 Franken aus den großen Teilungskassen überhaupt nicht ausbezahlt.[1]) Die französische Domänenverwaltung war der Anerkennung und Zustimmung ihres Gebieters zu gewiß, als daß sie nicht hätte erraten können, wie die Entscheidung Napoleons ausfallen würde. Denn der Kaiser brauchte Geld, und zu dessen Erlangung bot die Säkularisation der geistlichen Körperschaften die beste Handhabe. So wurde denn am 14. November 1811 von Napoleon das Aufhebungsdekret erlassen,[2]) und am 29. d. M. wurde vom Präfekten des Lippedepartements, Grafen Dusaillant, der Domänendirektor Barrois zum Exekutionskommissar ernannt, der am 2. Dezember d. J., des Morgens um 9 Uhr, das Vermögen des Domkapitels durch Versiegelung in Besitz nahm.[3]) Damit hatte die Gründung Karls des Großen ihr Ende erreicht.

Siebentes Kapitel.

Die Regelung der domkapitularischen Angelegenheiten nach der Säkularisation des Vermögens.

Die domkapitularischen Güter wurden nun den Domänen einverleibt und zur Verwaltung den Domänen-Renteien überwiesen. Viele von den Liegenschaften wurden in der Folgezeit zusammen mit den Gütern anderer aufgehobener Stifter und Klöster verschleudert.[4])

[1]) Liquidationskommission. Reg. M. 17. — A. R. Z. Oberpräsidium 1054. Brief des Grafen von Spiegel an von Vincke, im Februar 1817.
[2]) Liquidationskommission. Reg. M. 17.
[3]) Großherzogtum Berg. Département de la Lippe 2.
[4]) D. R. Fach 43 Nr. 2.

Den ehemaligen Domherren wurden Pensionen ausgesetzt und diese nach den durchschnittlichen jährlichen Einkünften in den letzten fünf Jahren ihrer Selbstverwaltung berechnet, die natürlich nicht die durch den Reichsdeputationshauptschluß § 53 festgesetzten Neunzehntel ihres früheren Einkommens betrugen.[1]) Der Domdechant erhielt z. B. 20 089 Fr. jährliche Pension, die übrigen Domherren im Durchschnitt 3—4000 Fr. Als Anfangstermin für die Berechnung der Pensionen wurde der erste Januar 1812 festgesetzt. Die Domherren erhielten auch bis zum 22. Juni 1813 auf Grund eines Certifikats,[2]) das ihnen im April 1812 bei der Eidesleistung auf die Verfassung des Reiches ausgestellt worden war,[3]) ihre Pensionsbeträge von der französischen Regierung ausbezahlt.

Von dieser von Napoleon angeordneten Säkularisation wurde das Domkapitel aber grundsätzlich nicht in seiner Eigenschaft als eine für die Diözesanverwaltung wichtige, rein kirchliche Körperschaft betroffen. Zur Wahrnehmung der kanonischen Verpflichtungen sollte es bereits nach dem kaiserlichen Dekret vom 24. August 1811 als Kathedralkapitel fortbestehen, jedoch mußten die Domherren, die nicht Priester waren und nicht im Münsterlande ihren Wohnsitz hatten, ausscheiden. Die Zahl der Domherren wurde auf elf beschränkt.[4]) Da nur wenige Domherren die obigen Bedingungen erfüllten, so wurden durch das am 20. August 1812 von Smolensk aus erlassene kaiserliche Dekret,[5]) sowie durch ein neues vom 1. Mai 1813[6]) fünf neue Domherren bürgerlicher Herkunft ernannt. Diese bildeten zusammen mit sechs älteren, noch im Amte verbliebenen Domherren das sogenannte neue Domkapitel. In wirtschaftlicher Hinsicht traten jedoch durch diese Neuordnung des Domkapitels keine Veränderungen an den durch die Säkularisation hervorgerufenen Zuständen ein.

Die Vikare blieben, wie es scheint, im Besitz ihres ganzen Einkommens,[7]) und die Kosten für den Gottesdienst im Dom

[1]) Liquidationskommission Reg. M. 17. — Dc. I Bd. B 26.
[2]) A. N. Z. Oberpräsidium 1054.
[3]) Großherzogtum Berg. Domänendirektion Münster 24.
[4]) von Olfers 59.
[5]) Dc. I Bd. B 26. — Reg. M. 119.
[6]) von Olfers 59.
[7]) Vgl. von Olfers 163.

wurden vermutlich von der Domänenverwaltung direkt bestritten. Dagegen wurde den früheren domkapitularischen Beamten, soweit sie nicht anderweitige Anstellungen bekamen, trotz der Bestimmungen der §§ 34, 59, 61, 69 und 56 des Reichsrezesses keine Pension ausbezahlt.[1])

Nach der Vertreibung der Franzosen im Jahre 1813 beließ die preußische Regierung als Rechtsnachfolgerin des französisch-bergischen Staates im Münsterlande die Domänen in dem von jenem übernommenen Zustande und erkannte auch am 30. August 1815 provisorisch das neue Domkapitel an. Dieses hatte jedoch nicht lange mehr Bestand. Da zwischen ihm und dem Generalvikar des Bistums, Clemens von Droste zu Vischering, Streitigkeiten sich ergaben, so wurde dieses Kapitel von jenem auf Grund des päpstlichen Breves „Non mediocri nuper tristitia" vom 4. Oktober 1815, mit Genehmigung des preußischen Ministers des Innern, am 16. Dezember 1815 aufgelöst. Es trat wieder das alte Domkapitel zusammen, soweit die Mitglieder noch am Leben waren, und diese übernahmen wieder ihre geistlichen Obliegenheiten. Erst durch das am 18. August 1823 vom Fürstbischof von Ermland, dem Vollstrecker der Bulle „De salute animarum", und von dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten erlassene Nominationsdekret wurde das Domkapitel auch in kanonischer Hinsicht endgültig aufgehoben und an seiner Stelle das jetzt auf gänzlich veränderter Grundlage bestehende Domkapitel ernannt.[2])

Die den Domherren von der französischen Regierung ausgesetzten Pensionen waren inzwischen von der preußischen Regierung vom 1. September 1813 ab regelmäßig ausbezahlt worden.[3]) Eine von drei Domherren gegen den preußischen Fiskus anhängig gemachte Klage, daß ihnen gemäß § 53 des Reichsrezesses eine zu geringe Pension ausgesetzt worden sei, wurde von drei verschiedenen gerichtlichen Instanzen, zuletzt am 25. November 1825 dahin entschieden, daß den Klägern eine Pension von Neunzehnteln des durchschnittlichen Prä-

[1]) A. N. Z. Oberpräsidium 997 Acc. 3/1905. — Liquidationskommission Münster 28. Reg. M. 17. Die Beamten der aufgehobenen geistlichen Körperschaften entbehrten insgesamt ein Einkommen von 63 411 Franken.

[2]) Reg. M. 119. — von Olfers 59.

[3]) A. N. Z. Oberpräsidium 1054. — Reg. M. 119.

bendeneinkommens, das sie in den Jahren 1798—1803 genossen, zustehe, und daß ihnen der seit 1814 entstandene Fehlbetrag nachgezahlt werden müsse. Wegen der schwierigen Ermittelung dieses durchschnittlichen Einkommens in jenen Jahren wurde die Pension eines Domherrn auf rund 1150 Rtl. mit rückwirkender Geltung von 1814 an festgesetzt. Auch mit anderen Domherren und mit den Erben von den nach 1814 verstorbenen Mitgliedern des aufgehobenen Domkapitels wurde auf Grund dieser gerichtlichen Entscheidung eine gütliche Übereinkunft abgeschlossen und der gesamte seit 1814 entstandene Unterschied zwischen der alten französischen und der neuen preußischen Pension nachbezahlt. Für einige Pensionare, die ihre Hauptpräbende an anderen Stiftern besessen und in Münster nur ein geringes Einkommen bezogen hatten, wurden nur 800 Rtl. als Pension bestimmt.[1])

Der den mehrfach prabendierten Domherren nach § 75 des Reichsrezesses obliegenden Verpflichtung zur Leistung des fünften Teiles ihrer Präbende an die Sustentationskasse wurden diese im Jahre 1817 durch Beschluß des deutschen Bundestages endgültig enthoben. Die Zurückforderung des Vorschusses, den die preußische Regierung für die münsterischen Domherren in der Zeit von Januar 1814 bis Mai 1815 der unter dem Schutze Steins, Hardenbergs und Metternichs stehenden Sustentationskommission entrichtet hatte, scheint im Jahre 1823 auf Vorschlag des Domdechanten Grafen von Spiegel nicht weiter geltend gemacht worden zu sein.[2])

Auch den Beamten, die keine Pension erhalten hatten, verhalf die preußische Regierung zu ihrem Rechte. Auf Verfügung des Finanzministers von Bülow vom 10. Mai 1816 und 1. März 1817 wurde ihnen die reichsgesetzlich bestimmte Pension von 1814 anfänglich ausbezahlt.[3])

Wie viele von den im Jahre 1811 säkularisierten Gütern des Domkapitels im Jahre 1813 noch im staatlichen Besitze waren,[4]) wird sich infolge der Überweisung der Güter an verschiedene Domänenverwaltungen und infolge der von 1811

[1]) Dc. R. N. Z. Miscell. V 38.
[2]) Dc. I Bd. B 21, 22, 26.
[3]) A. N. Z. Oberpräsidium 997. Acc. 3/1905.
[4]) Der Betrag der Kapitalien wurde auf 350 000 Rtl. angegeben. A. N. Z. Oberpräsidium B 744.

bis 1813 betriebenen Domänenverschleuderung[1]) nur äußerst schwer ermitteln lassen.

Außerdem verblieben von diesen Gütern nicht alle im Besitze des Staates. Die Einkünfte und Güter zweier ehemaliger domkapitularischer Hauptkassen, der Domeleemosyne und der Fabrik, sowie einiger Stiftungen wurden nämlich von der preußischen Regierung dem Domkapitel zur Verwendung nach ihrer alten Bestimmung zurückgegeben. Bereits im Jahre 1805 war der Plan aufgetaucht, den reichen Fonds der Domeleemosyne der Stadt General-Armenkasse zu überweisen.[2]) Durch kaiserliches Dekret vom 3. November 1809 wurde auch wirklich die Städtische Wohltätigkeitskommission zur Verwalterin der Eleemosyne eingesetzt. Da aber das Domkapitel dagegen Einspruch erhob, weil diese Kasse, wie oben auseinandergesetzt worden ist, kein reiner Armenfonds war, so gestattete die Domänendirektion, der nach der Verfügung des kaiserlichen Kommissars vom 4. August 1810 die Verwaltung aller geistlichen Fonds zustand, die Überweisung nicht. Nach der Aufhebung des Domkapitels im Jahre 1811 wurden nun alle Einkünfte dieser Kasse, insgesamt 7756 Franken,[3]) vom französischen Generalempfänger eingezogen, obwohl nach der kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1812 ein Armenfonds nie mit den Domänen vereinigt werden durfte. Erst am 30. Oktober 1813, auf wiederholtes Drängen der Wohltätigkeitskommission, wurde nach einer hochtrabenden Erklärung des französischen Präfekten, daß es „nie im Plane der Domänenverwaltung gelegen habe, sich das Eigentum der Armut anzueignen," die Eleemosyne wieder von den verschiedenen Domänen-Renteien abgezweigt und am 7. Dezember 1813 auch wirklich von der preußischen Regierungskommission der Wohltätigkeitskommission zur Verwaltung überwiesen.[4]) Der Fonds selbst war unter den französischen Händen arg zusammengeschmolzen, indem einfach Kapitalien dieser Kasse mit Schuldkapitalien anderer Domänen-Renteien ausgetauscht worden waren.

Während so die französische Regierung die Säkularisation des domkapitularischen Vermögens in vollem Umfange

[1]) D. R. Fach 43 Nr. 2.
[2]) D. R. Fach 81 Nr. 5.
[3]) Liquidationskommission. Reg. M. 17.
[4]) Die Rendantur verblieb dem früheren Eleemosynar.

durchgeführt hatte, wandte die preußische Regierung billigere Grundsätze bei der Regelung der domkapitularischen Angelegenheiten an. So wurde am 25. September 1815 das Domkapitel vom preußischen Ministerium des Innern aufgefordert, ein Verzeichnis der nach dem Reichsrezeß entweder gar nicht oder nur bedingungsweise der Säkularisation unterworfenen Fonds anzustellen. Als nun das Domkapitel die Verwaltung der Eleemosyne zurückverlangte, da diese nicht nur den Stadtarmen Münsters, sondern den Armen, Geistlichen und Kirchen im ganzen Münsterlande stiftungsgemäß zustände, wurden nach anfänglicher Weigerung des Ministeriums durch Kabinettsbefehl vom 27. Februar 1820 „alle stiftungsmäßig zweifellos dem ganzen Hochstifte Münster gewidmeten Bestandteile und die Vermögensteile, die nicht unter preußischer Landeshoheit sich befanden, und deren Einziehung von den betreffenden mediatisierten Fürsten zu besorgen stand",[1]) dem Domkapitel zur Selbstverwaltung zurückgegeben, ebenso die mit der Eleemosyne verbundenen Stiftungen für den Kirchendienst im Dome. Die Jahresgedächtnis- und ähnliche Stiftungen zum Nutzen anderer Kirchen und Klöster wurden dem Bischof zur Verfügung gestellt, und die Stiftung von Raesfeld für Professoren und Studierende des Gymnasiums wurde dem Studienfonds überwiesen. Die Städtische Armen-Kommission[2]) behielt nur den Teil des Armenfonds, der den Armen Münsters zustand.

So war ein geringer Teil des domkapitularischen Vermögens der Säkularisation entgangen. Die Oberaufsicht über die dem Domkapitel überlassene Vermögensverwaltung wurde jedoch infolge des obenerwähnten Nominationsdekretes § 22[3]) dem Diözesanbischof übertragen.

Damit hatte die gesetzliche Regelung der Vermögensverhältnisse des neuen, jetzt bestehenden Domkapitels, soweit

[1]) Reg. M. 119.

[2]) Unter anderem wurde ihr die Verwaltung der beiden Zwölfmännerhäuser überwiesen. Vgl. von Olfers 53.

[3]) Capitulo cathedrali competat bonorum administratio ad Fabricam ecclesiae, item ad Eleemosynam et ad fundationes speciales pertinentium excepta Landsbergiana primissariatus fundatione, quae ad sedem episcopalem transeat; salva vero maneat Episcopi inspectio in quamlibet administrationem Capitularem. Reg. M. 119.

sie mit dem aufgehobenen Domkapitel im Zusammenhang standen, ihren Abschluß gefunden.

Zum Schlusse mag noch erwähnt werden, wie sich die Besitzverhältnisse der andern Fürsten, denen domkapitularische Güter zugefallen waren, gestalteten und endgültig geregelt wurden. Ebenso wie Preußen auf Grund des Reichsrezesses zur Zahlung der Pensionen verpflichtet war, mußten auch sie dieser Verpflichtung nachkommen. Jedoch nur der Herzog von Croy und der Rheingraf leisteten Beiträge zu den Pensionen der Domherren.[1])

In der Zeit der französischen Herrschaft waren aber auch diesen Fürsten die Hände gebunden gewesen. Der Herzog von Looz, Fürst von Rheina-Wolbeck, hatte bereits durch das Dekret vom 14. November 1811 alle domkapitularischen Güter verloren und erst am 13. Februar 1813 wiedererhalten.[2]) Auch den anderen Fürsten war es nicht besser ergangen, und obwohl dem Fürstlich Salmschen Hause, das erst am 22. Januar 1811 die Souveränität verlor,[3]) der Besitz der Domänen verbürgt worden war, scheinen doch auch diese Besitztümer mit Beschlag belegt worden zu sein. Erst von den verbündeten Mächten wurde die Beschlagnahme wieder aufgehoben.

Als nun der Fürst von Rheina-Wolbeck sich zur Zahlung eines verhältnismäßigen Beitrages zu den Pensionen nicht bewegen ließ, weil durch das Dekret vom 14. November 1811 alle Pensionen in das „Großbuch der öffentlichen Schuld Frankreichs" einzutragen gewesen und die domkapitularischen Güter als „libres de toute charge" zurückgegeben worden seien, entschloß sich das preußische Finanzministerium, den Klageweg zu beschreiten, da entgegen der Auffassung des Fürsten das Dekret vom 13. Februar 1813 von Gütern sprach „qu'il possédait antérieurement à la réunion du département de la Lippe à l'Empire". Es kam jedoch am 26. August 1822 zum Vergleich. Demnach verzichtete der Fürst außer auf standesherrliche Verwaltungsrechte auf alle Kapitalien des ehemaligen Domkapitels, soweit sie noch ausstanden,

---

[1]) A. N. Z. 64.

[2]) A. N. Z. Oberpräsidium B 731.

[3]) Salm Salm erhielt dafür eine jährliche Rente von 128000 Franken, Salm Kyrburg eine von 45000 Franken, die auch bis zum 22. Dezember 1813 ausbezahlt wurden. A. N. Z. Oberpräsidium B 748.

und auf die Güter und Zehnten zweier in den Jahren 1808 und 1810 von der bergischen Domänendirektion eingezogenen Vikarien. Preußen dagegen erließ dem Fürsten den Beitrag zur künftigen Ausstattung des Domkapitels, zu den Schuldzinsen und zu den Pensionen der Domherren und Beamten und bewilligte ihm am 4. November 1822 eine einmalige Abfindungssumme von 3000 Rtl., sowie eine jährliche Rente von 3000 Rtl., zahlbar von 1821 an durch die Regierungs-Hauptkasse.[1])

Auch mit den anderen mediatisierten Fürsten schloß die preußische Regierung zur endgültigen Regelung der standesherrlichen Verhältnisse Vergleiche ab. Alle leisteten ebenso wie der Fürst von Rheina Wolbeck, außer auf ihre standesherrlichen Gerechtsame, auch Verzicht auf die Kapitalien des Domkapitels und erhoben, abgesehen von dem, was sie wirklich, auch an Kapitalien, in Besitz hatten, auf das domkapitularische Vermögen keinen weiteren Anspruch mehr. Zugleich versprachen sie, in derselben Weise wie früher die Beiträge zu den Pensionen der Domherren und Beamten und zum Kultus weiterzuzahlen. Der Herzog von Croy verzichtete insbesondere auf alle Rechte in den zwischen ihm und Preußen seit 1802 strittigen Grenzgebieten, und der frühere Rheingraf, jetzige Fürst von Salm-Horstmar, gab noch besonders alle Ansprüche auf die Einkünfte einiger in der Grafschaft Horstmar liegenden Vikariengüter auf. Die preußische Regierung dagegen forderte auch von diesen Fürsten keine weiteren Beiträge zu den Pensionen der Domherren und Beamten, soweit diese bisher nicht entrichtet worden waren, ferner zu den Schuldzinsen und zu der durch § 35 des Reichsrezesses bestimmten Ausstattung des Domes in Münster. Die Forderungen jedoch, die den dem Domkapitel wieder übergebenen Fonds noch zustanden, waren von diesen Vergleichen ausgeschlossen. Als Abfindungssumme für die aus der französischen Rente hergeleiteten und sonstigen standesherrlichen Rechte von 1802 bis 1824 wurden von der preußischen Regierung dem Fürsten von Salm-Salm am 10. November 1826 im ganzen 86 962 Rtl. bewilligt, die sich jedoch gegen eine 105 500 Rtl. betragende Grundsteuerforderung,

[1]) A. N. Z. Oberpräsidium 736.

die Preußen geltend machte, aufhoben, außerdem bezog er eine jährliche Rente von 13 390 Rtl.[1])

Der Herzog von Croy erhielt am 20. Februar 1827 eine Entschädigung von 34 750 Rtl.[2]) und vom 1. Januar 1827 ab eine jährliche Rente von 6000 Rtl.[3])

Dem Fürsten von Salm-Horstmar wurden am 8. Februar 1829 79 000 Rtl. als Entschädigung, ferner eine jährliche Rente von 20 000 Rtl.[4]) vom 1. Januar 1826 an zugebilligt. Für die Verzichtleistung auf die Ansprüche in den seit 1802 strittigen Grenzgebieten zahlte Preußen dem Fürsten am 24. März 1843 als Entschädigung 62 000 Rtl. aus.[5])

Am letzten wurde der Fürst von Salm-Kyrburg für die französische Rente sowohl wie für aufgegebene standesherrliche Rechte entschädigt, und zwar am 15. August 1831 durch eine einmalige Abfindungssumme von 14 000 Rtl. und durch eine vom 1. Januar 1825 ab zahlbare jährliche Rente von 6000 Rtl.[6])

Mit der Beendigung dieser sich lang hinziehenden Regelung der Besitzverhältnisse zwischen den Eigentümern des ehemaligen domkapitularischen Vermögens war die Säkularisation des Domkapitels endgültig abgeschlossen.

Achtes Kapitel.

Schlußbetrachtung.

Bei einer Beurteilung der Säkularisation des Jahres 1803 vom gesetzlichen Standpunkte aus ist von vornherein zuzugeben, daß das Vorgehen der säkularisierenden Staaten oder eigentlich der absolutistischen Landesherren, mit dem Könige von Bayern an der Spitze,[7]) auf reichsgesetzlicher Grundlage beruhte, insofern als die durch den Reichsrezeß

[1]) A. N. Z. Oberpräsidium B 748.

[2]) 8602 Rtl. wurden von dieser Summe als Kaufpreis für das frühere Obedienzgut Hiddingsel abgezogen.

[3]) A. N. Z. Oberpräsidium B 731.

[4]) Diese Rente wurde im Jahre 1847 vom Staate durch ein Kapital von 400 000 Rtl. zu $3\frac{1}{2}\%$ abgelöst.

[5]) A. N. Z. Oberpräsidium B 744.

[6]) A. N. Z. Oberpräsidium B 748.

[7]) Vgl. Schoeglemann, Die Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, Mainz 1910.

selbst vorgeschriebenen Grenzen streng eingehalten wurden. Und in dieser Hinsicht ist in Bezug auf die Durchführung der Säkularisation des Münsterischen Domkapitels der preußischen Regierung und auch der Herzoglich Croyschen und Fürstlich Salmschen Regierung kein Vorwurf zu machen. Und zweifellos war von rein kirchlichem Standpunkte aus die Säkularisation ein Segen für die Kirche, insofern als sie dadurch von zahlreichen Pfründenbesitzern befreit wurde, die zum Teil nicht einmal wirkliche Geistliche waren. Denn gerade die Domkapitel, die sich im Laufe der Jahrhunderte zu bloßen Versorgungsanstalten für Mitglieder einer bestimmten, an und für sich schon vermögenden Bevölkerungsklasse entwickelt hatten, widersprachen als solche dem Grundsatze der Kirche von der Gleichheit aller Christen im Kirchendienste, und es war unbillig, daß die den Gottesdienst wirklich besorgenden niederen Geistlichen im Verhältnis zu den finanziell stark bevorzugten adligen und meist nur halbgeistlichen Pfründenbesitzern wirtschaftlich bedeutend schlechter gestellt waren. Wenn demnach die durch den Staat herbeigeführte Beendigung des auf die Dauer unhaltbaren Zustandes[1]) dieser kirchlichen Körperschaften zu begrüßen ist, so sind gleichwohl die Bestimmungen des Reichsrezesses vom Jahre 1803, die die Säkularisation der geistlichen Güter betreffen, vom rechtlichen Standpunkte aus zu verwerfen. Denn wenn das Reich eine die Interessen der Kirche im höchsten Grade berührende Aufgabe, nämlich die bessere Verwendung und Benutzung des Kirchengutes, einseitig zu lösen begann, und ohne die kirchlichen Organe[2]) um ihre Mitwirkung und Einwilligung zu ersuchen, über Kirchengut meist nur zu Staatszwecken verfügte, ja wenn sogar einzelne absolutistische Landesherren, wozu sie allerdings auf Grund des Reichsrezesses berechtigt waren, ehemalige Kirchengüter an Privatleute verschenkten,[3]) so bedeutet das vom staats-

[1]) Bezeichnend für die Stimmung der Zeitgenossen ist eine im Jahre 1805 gehaltene gesellschaftliche Unterhaltung über die Aufhebung der Klöster, in der selbst ein Geistlicher den Moment der Aufhebung der Klöster als gekommen erachtete. Westfälischer Anzeiger. Jahrgang 1805 XV 1601.

[2]) Auch der Freiherr vom Stein hatte anfangs, bevor der Reichsrezeß zustande kam, die Mitwirkung des Papstes bei der Durchführung der Säkularisationsbestrebungen der Fürsten für wünschenswert gehalten. Lehmann, Frhr. vom Stein I 279.

[3]) Es sei nur auf die Schenkung des dompropsteilichen Gutes Althaus durch den Herzog von Looz an seinen Rat von Pithon hingewiesen.

rechtlichen Standpunkte aus einen Eingriff in die Rechte eines vom Reiche selbst durch die Konkordate als gleichwertig anerkannten Machtfaktors und somit eine Überschreitung der Befugnisse des Reiches.

Wenn anderseits allerdings einzuräumen ist, daß gerade die Kurie wohl schwerlich zu einer Zustimmung zur Reform der Verwendung des Kirchengutes zu bewegen gewesen wäre,[1]) so hätte doch wenigstens von seiten des Reiches der Versuch gemacht werden müssen, die kirchlichen Organe in Deutschland zu einer gesetzlichen Durchführung dieser für die katholische Kirche Deutschlands so wichtigen Angelegenheit heranzuziehen, um so auch nur den Schein eines Unrechtes zu vermeiden. Doch auch dies ist nicht geschehen. Vielmehr waren sogar alle zur Säkularisation verurteilten geistlichen Stände von der ihnen gesetzlich zustehenden Stimmenabgabe auf dem Reichstage ausgeschlossen worden, und so war das Reichsgutachten vom 24. März 1803 und der dann am 27. April d. J. durch das Ratifikationsdekret des Kaisers erfolgte Reichsschluß[2]) eigentlich ungesetzlich. Infolgedessen war die Säkularisation eine Vergewaltigung der einseitig zur Entschädigung dienenden geistlichen Stände. Es haftete ihr der Charakter einer Revolution in der vom deutschen Reich verbürgten Ordnung und Wahrung des Eigentums an. Eine Reform der unleugbar nicht mehr zeitgemäßen Verwendung des Kirchengutes auf wenigstens streng reichsgesetzlicher Grundlage hätte erstrebt werden müssen. So wäre das Unrecht,[3]) das der durch maßlose fürstliche Habgier hervorgerufenen Säkularisation des Jahres 1803 anhaftet,[4]) nicht entstanden.

---

[1]) König, Pius VII, die Säkularisation und das Reichskonkordat 1 ff.

[2]) Berghaus, Deutschland seit 100 Jahren II. Abt. I 180 f.

[3]) In demselben Sinne lautet die am 27. April 1854 von dem preußischen Kultusminister von Raumer im Abgeordnetenhause gehaltene Rede, in der der Minister „von dem moralischen wie rechtlichen Unrechte, das der Säkularisation anhaftet", spricht. Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens 181.

[4]) Vgl. von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert I 184 ff.

II.

Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenserklosters Cappenberg.

Von

Franz Schöne.

Vorwort.

„Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenserklosters Cappenberg" habe ich die folgende Abhandlung genannt. Die Stellung des Klosters als Grosgrundherrschaft ist bei der Untersuchung in den Vordergrund getreten. Wohl haben die umfassenden Werke v. Inama Sternegg's, Meitzen's, Lamprecht's und Wittich's die Geschichte der Grundherrschaft in allgemeinen Zügen dargestellt, doch sind die grundherrschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Territorien so verschieden gewesen, daß es nicht überflüssig erscheinen wird, weitere Untersuchungen und Forschungen über die Grundherrschaft anzustellen. Die Entwickelung der Grundherrschaft des Klosters Cappenberg im Mittelalter konnte freilich nur in den Grundzügen festgestellt werden, da aus jener Zeit keine Heberegister vorhanden sind. Daneben erschien mir die Stellung, die das Kloster im Orden der Prämonstratenser und innerhalb der Kirche einnahm, der Beachtung wert. Ich habe sie auf Grund der Akten von der ältesten Zeit bis zur Aufhebung des Klosters zu verfolgen gesucht.

1. Quellen.

Ungedruckte.

Königliches Staatsarchiv zu Münster.

Cap. Urkunden, Eigentum des Staatsarchives zitiert A. mit folgender Nummer.

Cap. Dep. Urkunden, zitiert Dep. mit folgender Nummer.

Cappenberg, Akten.

Königliche Domänenregistratur. I. Fach 49, 52 und 53, zitiert Dom. Reg. F.

Gräflich von der Groebensches Archiv auf Schloß Cappenberg.

Kindlinger, Index archivi Cappenbergensis, zitiert Kindlinger, Ind. arch.

Gedruckte.

Westfälisches Urkundenbuch, herausgegeben von Roger Wilmans I, II, III, V, VIII. Münster 1847 ff. zitiert W. U. B.

Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, herausgegeben von Theodor Lacomblet III. Düsseldorf 1853, zitiert Rhein. U. B.

Münsterische Urkundensammlung, herausgegeben von Josef Niesert II. Coesfeld 1827.

Vita Godefridi comitis Cappenbergensis. M. G. SS.. XII 513—530.

2. Literatur.

Beste, F. Beiträge zur Geschichte des Klosters Dalheim insbesondere zur Entstehung und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Osdorf. Westfälische Zeitschrift LXVII.

Brinkmann, R. Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Aloys Meister. N. F. XVI. 1907.

Brons, B. Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Vreden im Mittelalter. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Aloys Meister. N. F. XIII1907

Brunner, H. Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1906.

Dassel, W. Geschichte der Grundherrschaft Überwasser. Münster 1906.

Fox, W. Dreijährige Wirren im Prämonstratenserorden. Stimmen aus Maria-Laach. IX. Freiburg 1911.

Friedberg, E. Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes. Leipzig 1903.

Geisberg, C. Das Leben des Grafen von Cappenberg und seine Klosterstiftung. Westfälische Zeitschrift XII.

Hauck, A. Kirchengeschichte Deutschlands. 4 Bde. Leipzig 1904.

Heimbucher, M. Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche. Paderborn 1896.

Heiner, F. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes I. Paderborn 1909.

Hilling, N. Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistumes Halberstadt. Lingen a. Ems 1902.

Hilling, N. Entstehungsgeschichte der münsterischen Archidiakonate. Westfälische Zeitschrift LX 13—89.

Hilling, N. Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz LXXII. Stuttgart 1911.

Hinschius, P. Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. 6 Bde. Berlin 1869 ff.

Hugo, C. L. Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales. 2 Bde. Nancy 1734.

Hüsing, A. Der Hl. Godfried, Graf von Cappenberg und das Kloster Cappenberg. Münster 1882.

Hüsing, A. Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen. Münster 1887.
v. Inama-Sternegg, Th. Deutsche Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig 1879 ff.
Kindlinger, N. Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft. Berlin 1819.
Klessing, C. Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster, während des 18. Jahrhunderts. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgegeben von Georg Erler. VIII 1907.
Köster, K. Zur Vermögensverwaltung des Stiftes Meschede im Mittelalter. Westfälische Zeitschrift LXVII.
Kötzschke, R. Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. Rh. Leipzig 1901.
Künstle, F. Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz XX, Stuttgart 1905.
Lamprecht, K. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig 1886.
Lappe, J. Die Sondergemeinden der Stadt Lünen. Dortmund 1909.
Lappe, J. Das Recht des Hofes zu Gahmen. Dortmund 1910.
Lappe, J. Das Nordlüner Markenrecht. Dortmund 1910.
Linneborn, J. Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster in den letzten fünfzig Jahren vor ihrem Anschluß an die Bursfelder Kongregation. Westfälische Zeitschrift LVI.
Lohmeyer, K. Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Aloys Meister. N. F. XI 1906.
Löhr, J. Die Verwaltung des Cölnischen Großarchidiakonates Xanten. Stuttgart 1909.
Ludorff, A. Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Lüdinghausen. Münster 1893.
Martène, E. De antiquis ecclesiae ritibus III. Antwerpen 1764.
v. Maurer, G. L. Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1862 ff.
Meister, A. Grundriß der Geschichtswissenschaft II 1 und II 3a. Münster 1907 ff.
Meister, A. Aus der Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der dreihundertjährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. Dortmund 1909.
Meitzen, A. Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer und Finnen. 3 Bde. Berlin 1895.
Miräus, A. Ordinis Praemonstratensis chronicon. Colonia Agrippina. 1613.
Mooren, J. Der Dortmunder Archidiakonat. Cöln 1853.
Philipps, G. Kirchenrecht VII. Regensburg 1869.
Sägmüller, J. B. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes. Freiburg 1904.
Schäfer, H. Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903.
v. Scherer, R. Handbuch des Kirchenrechtes. Graz 1886 ff.
Schmitz-Kallenberg, L. Monasticon Westfaliae. Münster 1909.

Schotte, H. Studien zur Geschichte der westfälischen Mark mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes. Münster 1908.
Schröder, A. Die Entwickelung des Archidiakonates bis zum elften Jahrhundert. Augsburg 1890.
Schröder, R. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907.
Schwieters, J. Geschichtliche Nachrichten über den östlichen Teil des Kreises Lüdinghausen. Münster 1886.
Schwieters, J. Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen. Münster 1891.
Schulte, F. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes. Gießen 1868.
Sohm, R. Kirchenrecht. Leipzig 1892.
v. Steinen, J. F. Westfälische Geschichte. 4 Bde. Lemgo 1755.
v. Steinen, J. F. Kurze Beschreibung der hochadligen Gotteshäuser Cappenberg und Scheda. Dortmund 1741.
Stüve, C. Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena 1851.
Thudichum, F. Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speyer, Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiakonate, Dekanate und Pfarreien. Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte. I 2. Tübingen 1906.
Tibus, A. Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen und Klöster und Kapellen im Bereiche des Bistumes Münster. Münster 1885.
Tücking, K. Geschichte des Hochstiftes Münster unter Christoph Bernhard von Galen. Münster 1865.
Waitz, G. Deutsche Verfassungsgeschichte. 6 Bde. Kiel und Berlin 1880 ff.
Welter, A. K. Das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnis in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eigenhörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Hochstifte Münster. Münster 1836.
Werminghoff, A. Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Grundriß der Geschichtswissenschaft II 6, herausgegeben von Aloys Meister. Münster 1906 ff.
Winter, F. Die Prämonstratenser des zwölften Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland. Berlin 1865.
Wittich, W. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

1. Teil.

Die kirchliche Stellung des Klosters Cappenberg.

Erstes Kapitel.

Seine Stellung im Prämonstratenserorden.

Durch den Hl. Norbert war im Jahre 1120 das Kloster Prémontré errichtet, und damit der Grund zu dem nach diesem Orte benannten Prämonstratenserorden gelegt worden.[1]) Das Kloster trat nicht in die Reihe der regulierten Chorherrenstifter ein, deren Mitglieder, canonici regulares genannt, nach der Regel des Hl. Augustinus lebten, die nur das gemeinsame Leben in Wohnung, Essen und Gebet verlangte. Es unterschied sich von einem Stifte regulierter Chorherren einmal dadurch, daß es wie die Mönchsklöster das Armutsgelübde von seinen Insassen verlangte und für das Leben die strengste Enthaltsamkeit von allen Fleischspeisen und vom Gebrauche tierischen Fettes vorschrieb, dann aber auch die Organisation derart daß, während jene Stifter unabhängig nebeneinanderstanden, die Klöster des Prämonstratenserordens dem Generalabte zu Prémontré unterstellt waren. Da die Prämonstratenser trotz ihrer Verfassung nicht sowohl als Mönche, sondern als regulierte Chorherren angesehen werden konnten, so führten die Vorsteher ihrer Klöster fast ausschließlich den Titel „Propst", denn nur Mönche standen nach dem kanonischen Rechte unter Äbten, Dom- und Chorherren aber unter Pröpsten.[2]) An Bedeutung standen die Propsteien dieses Ordens zweifellos nichts hinter den Abteien der alten Orden zurück, aber man sah doch die Abtswürde als höher an. Vielfach strebten deshalb die Prämonstratenserpröpste nach dem Abtstitel, doch wurde in Deutschland verhältnismäßig noch am meisten an dem Titel des Propstes festgehalten.[3])

An der Spitze des Ordens stand der Generalabt von Prémontré, dem die oberste Leitung zufiel. Um sich hatte

---

[1]) Die Angaben sind entnommen Heimbucher 386 ff., Hauck IV 351 ff., Winter 230 ff.

[2]) Winter 233. — [3]) Ebenda.

er den Ordensrat, der sich aus den Äbten von Laon, Floreff und Cuissy zusammensetzte. Dieser Ordensrat hatte nicht nur das Recht, die Wahl des Generalabtes vorzunehmen, sondern es fiel ihm auch anfangs die Bestellung der Visitatoren für die einzelnen Klöster zu. Später trat eine Änderung ein. Im siebzehnten Jahrhundert war er nur beauftragt, die jährliche Visitation in der Abtei Prémontré abzuhalten., die Visitatoren für die einzelnen Klöster wurden um diese Zeit von dem Generalabt in Prémontré und dem Generalkapitel ernannt.[1])

Der Orden war in verschiedene Zirkarien oder Ordensprovinzen eingeteilt, an deren Spitze ein Zirkator stand. Die Zahl der zu einer Zirkarie gehörenden Klöster war verschieden groß. Oft gehörten über fünfundzwanzig Klöster zu einer Zirkarie. Manchmal bildeten schon drei eine solche. Die Zirkarie Westfalen, zu der das Kloster Cappenberg gehörte, umfaßte im Jahre 1334 fünfundvierzig Klöster.[2]) Waren ursprünglich die Grenzen der einzelnen Diözesen für die Bildung der Ordensprovinzen maßgebend gewesen, so stellte sich im Laufe der Zeit immer mehr das Bedürfnis nach einer Neueinteilung heraus. Es schritt daher das Generalkapitel im Jahre 1320 zu einer Einteilung des Ordensgebietes in Zirkarien, deren Grenzen sich nicht mehr mit denen einer Diözese deckten.[3]) Die Zirkarie Westfalen umfaßte fortan Klöster aus den Diözesen Münster, Cöln, Trier, Osnabrück, Mainz und Lüttich und erstreckte sich zum größten Teile auf die heutige Provinz Westfalen und das Rheinland.

Wichtige Privilegien wurden dem Prämonstratenserorden zu teil. Er wurde unmittelbar dem Papste unterstellt und von der bischöflichen Jurisdiktion völlig befreit.[4]) Kein Erzbischof oder Bischof durfte kirchliche Strafmittel gegenüber einem Kloster oder einem einzelnen Klosterinsassen zur Anwendung bringen. Wenn sich Mitglieder eines Klosters etwas hatten zu schulden kommen lassen, so wurden sie vom Generalkapitel zur Rechenschaft gezogen und bestraft.[5])

---

[1]) Fox 388 ff.
[2]) Hugo, Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales. Einleitung.
[3]) Ebenda.
[4]) Pommersches Urkundenbuch II 709.
[5]) Ebenda.

Ein anderes sehr wichtiges Privileg, das die Klöster des Prämonstratenserordens besaßen, bestand darin, daß ihre Mitglieder Pfarr- und Vikariestellen bekleiden durften.[1])

Eine hervorragende Stellung unter den deutschen Prämonstratenserklöstern nahm von Anfang an das Kloster Cappenberg ein. Es lag auf dem Cappenberg, einem Ausläufer des münsterischen Landrückens, der sich ungefähr eine Stunde von Lünen a. d. Lippe entfernt, im heutigen Kreise Lüdinghausen erhebt und durch seine Höhe eine weite Aussicht auf die Umgebung ermöglicht. Vor der Gründung des Klosters erhob sich hier eine Burg, der Sitz der Grafen von Cappenberg, die ihre Abstammung von dem Sachsenherzoge Widukind herleiteten.[2]) Im Jahre 1122 wurde die Burg durch die beiden letzten Grafen Godfried und Otto in ein Kloster umgewandelt. Ergriffen von dem hinreißenden Schwunge der Predigt Norberts, faßte Godfried den Entschluß, auf den Genuß seiner Güter zu verzichten und sich freiwilliger Armut hinzugeben. Seinen Bruder Otto bewog er zu dem gleichen Entschlusse. So verwandelten sie ihre Burg in ein Kloster, legten selbst das Ordensgewand an und schenkten alle ihre Besitzungen dem Orden, so daß die drei Klöster Cappenberg, Varlar[3]) und Ilbenstadt[4]) ausgestattet werden konnten.[5]) Um nicht in weltliche Händel verflochten zu werden, überwiesen sie ihre Ministerialen, nicht weniger als hundertundfünf, dem Bistum Münster.

Die Blütezeit Cappenbergs fiel in das erste Jahrhundert seines Bestehens. Zu dieser Zeit herrschte noch der Geist der Abtötung, des Gehorsams und der Armut. Streng wurde die von Norbert vorgeschriebene verschärfte Ordensregel des Hl. Augustinus beobachtet. Auch außer der Fastenzeit waren alle Fleischspeisen und die Verwendung von Fett verboten. Bald erfreute sich das Kloster bei geistlichen und weltlichen Herren hohen Ansehens. Besonders konnte es sich der Gunst der Bischöfe von Münster rühmen. Diese schenkten dem Kloster zahlreiche Besitzungen, die in der

[1]) Ebenda.

[2]) Die folgenden Angaben sind entnommen Geisberg, Westfälische Zeitschrift XII 309 ff., v. Steinen Cappenberg und Scheda 3 ff., Ludorff 24.

[3]) Bei Coesfeld.

[4]) In der Wetterau bei Frankfurt.

[5]) Ludorff 25.

Folge fast jedes Jahr durch Überweisungen von anderer Seite vermehrt wurden, so daß das Kloster nach kurzer Zeit über einen großen Grundbesitz verfügen konnte. Doch mit dem Wachsen des Reichtums ging der Zug der Askese, der die klösterliche Gemeinschaft ursprünglich beseelt hatte, verloren. Der Hang zu gemächlichem Wohlleben machte sich allmählich geltend. Der religiöse Sinn verschwand. Die Ordensregel wurde nicht mehr strenge beobachtet.

Wie andere Klöster des Prämonstratenserordens, so hatte ohne Zweifel auch das Kloster Cappenberg im zwölften Jahrhundert die reichen Erträgnisse seiner Güter nicht ausschließlich für sich, sondern auch zum Besten des ganzen Ordens und für andere gute Zwecke verwandt. In der Folge dienten sie immer mehr allein zur Unterhaltung des Konventes. So wurde der Grundsatz der Armut und Eigentumslosigkeit der einzelnen zu einer Fiktion.[1]) Einen Schritt weiter zur Verweltlichung bedeutete es dann, wenn die Mitglieder des Konventes bei ihrem Eintritt nicht mehr allem Privateigentume zugunsten der Klostergemeinschaft zu entsagen brauchten, sondern Privateigentum behielten. Daß man in dieser Hinsicht schon im dreizehnten Jahrhundert die alten Ordensregeln außer Acht ließ, beweist eine Bulle Gregors IX. vom Jahre 1232. Der Papst sah sich damals veranlaßt, über die Mönche von Cappenberg Klage zu erheben.[2]) Weder der Papst noch eifrige Pröpste des Klosters vermochten jedoch, auf die Dauer die eingerissenen Mißstände zu beseitigen. Papst Gregor IX. rügte es, daß sehr viele Mitglieder des Klosters durch Simonie den Eintritt erkauften und auch nach ihrem Eintritt im Besitz ihres Privatvermögens blieben.[3]) Um diesem Abweichen von der alten Ordensregel vorzubeugen, exkommunizierte er alle, die sie außer Acht gelassen hatten. Zugleich traf er unter anderem die Bestimmung, daß die Stiftsherren, die nach der Exkommunikation noch die Weihen empfangen oder die Messe gelesen hätten, auf ein Jahr von dem Gottesdienste auszuschließen seien, alles Privateigentum der Stiftsherren aber zum Nutzen des Klosters eingezogen werde.

---

[1]) Winter 260.
[2]) W. U. B. V 379. — [3]) Ebenda.

Die Einschärfungen der alten Ordensregeln haben jedoch ohne Zweifel nur vorübergehend eine Besserung herbeigeführt. Immer mehr erhielt das Stift den Charakter einer Versorgungsanstalt. Vermutlich waren schon seit dem vierzehnten Jahrhundert alle Kanonikatstellen ausschließlich dem Adel vorbehalten, denn alle durch Urkunden erhaltenen Namen der Kanoniker lassen seit jener Zeit auf adlige Herkunft schließen. Nicht genug daran. Die Grenzen wurden enger gezogen. Man verlangte zuletzt den Nachweis einer bestimmten Anzahl von Ahnen. Sechzehn adlige Ahnen mußte jeder nachweisen, der in das Cappenberger Kloster aufgenommen zu werden wünschte.[1]) Dabei hob man die Forderung, daß jedes neu in das Stift eintretende Mitglied sein Privatvermögen dem Kloster überwies, schließlich auf. Die Stiftsherren blieben im Besitze eigenen Gutes, das ihnen neben ihrer Präbende ein sorgenloses, behagliches Leben gestattete.

Die Päpste taten das Ihrige, um die vorgeschriebene strenge Klosterzucht zu mildern. Papst Pius II. beschränkte z. B. im Jahre 1460 das Gebot der Enthaltung von Fleisch- und Fettspeisen auf die Advents- und Fastenzeit.[2]) Alles dies trug dazu bei, die klösterliche Zucht immer mehr in Vergessenheit geraten zu lassen.

Ein trauriges Bild von den sittlichen Zuständen in dem Kloster Cappenberg entrollen uns vor allem die in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts durch die Erzbischöfe von Cöln vorgenommenen Visitationen.[3]) Ein weltliches, üppiges Leben hatte in dem Kloster Platz gegriffen. Genußsucht und Schwelgerei waren an der Tagesordnung. Selbst der Gottesdienst wurde in den dem Kloster inkorporierten Pfarreien vernachlässigt. Alle wissenschaftliche Tätigkeit war erloschen, ja die ärgste Unwissenheit selbst in den Lehren des Christentumes hatte Platz gegriffen.

An Versuchen zur Reform hat es zuvor nicht gefehlt. Besonders gab sich Bischof Christoph Bernhard von Galen nach richtiger Erkenntnis der vorhandenen Schäden die größte Mühe, die Übelstände zu heben und in dem Kloster

[1]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[2]) Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen 479.
[3]) Cap. Akten 16.

geordnete Zustände wiederherzustellen. Für eine kurze Zeit hatte er mit seinen Reformversuchen Erfolg. So konnte er im Jahre 1660 an den Papst berichten, daß auf die Verwaltung und die Bewirtschaftung der Klostergüter mehr Sorgfalt verwandt werde, und auch die Kirchenzucht eine bessere geworden sei.[1]) Unter dem Einflusse der Gegenreformation nahm man vor allem eine Hebung des wissenschaftlichen Lebens in Angriff. Man errichtete im Jahre 1668 zu Münster ein Kollegium für adlige Jünglinge, die in den Prämonstratenserorden einzutreten die Absicht hatten. In diesem Kollegium, das unter die Leitung eines vom Cappenberger Propste ernannten Kanonikers gestellt wurde, sollten sie sich theologischen und philosophischen Studien widmen.[2]) Auch war man der Überzeugung, daß nur durch Heranbildung der jüngeren Elemente in echt klösterlicher Zucht und Strenge die großen Übelstände im Laufe der Zeit beseitigt werden könnten. Doch scheint man auch mit der Gründung dieses Kollegiums keine dauernden Erfolge erzielt zu haben. Nach wie vor überwogen im Kloster die weltlichen Interessen, bis es dem Reichsdeputationsschluß vom Jahre 1803 zum Opfer fiel, in eine Staatsdomäne verwandelt und zuletzt dem Freiherrn von Stein im Austausch gegen die Herrschaft Birnbaum in der Provinz Posen überlassen wurde. Es gehört heute den Nachkommen des Freiherrn von Stein, der gräflichen Familie von Groeben.[3])

Nicht nur nahm Cappenberg durch seine reiche Ausstattung eine hervorragende Stellung unter den Klöstern des Prämonstratenserordens ein, sondern auch durch das Aufsichtsrecht, das es nach den Bestimmungen des Ordens über die von ihm aus gegründeten Klöster ausübte.[4])

Unter dem Cappenberger Kloster stand zunächst das Nonnenkloster Averndorp bei Wesel, das auch von dem Grafen Otto von Cappenberg gegründet worden war.[5]) Ursprünglich hatten, wie Norbert selbst bestimmt hatte, in dem Kloster Cappenberg Männer und Frauen zusammengelebt. Wenn auch erst zu Beginn des dreizehnten Jahr-

[1]) Hüsing, Christoph Bernhard von Galen 178.
[2]) A. 362.
[3]) Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen 480 ff.
[4]) Winter 232.
[5]) W. U. B. II 330, W. U. B. II 415.

hunderts das Generalkapitel einstimmig die Vereinigung von Männern- und Frauenklöstern aufgehoben hatte,[1]) so waren doch schon früher die Frauenkonvente vielfach von den Männerklöstern getrennt worden.[2]) Wie Abt Hugo schon im Jahre 1141 aus Prémontré selbst die Frauen entfernt und für sie ein eigenes Kloster zu Fontenelle errichtet hatte,[3]) so war auch für die weiblichen Insassen Cappenbergs noch unter Propst Otto von Cappenberg eine besondere Niederlassung in Wesel ins Leben gerufen worden.[4])

Noch andere Klöster werden als dem Cappenberger untergeordnet genannt. So bekundete Abt Hermann im Jahre 1190, daß die Kirchen zu Varlar, Scheda, Klarholz und das Wipertikloster in Quedlinburg Tochterklöster Cappenbergs seien.[5]) Daß die Niederlassungen in Varlar und Klarholz mit Ordensleuten des Klosters Cappenberg begonnen worden sind, dürfte nicht zweifelhaft sein.[6]) Scheda erkannte erst nach längerer Weigerung Cappenberg als Mutterkloster an.[7]) Zweifelhaft dagegen bleibt es, ob auch das Wipertikloster in Quedlinburg ein Tochterkloster von Cappenberg war, da es auch als Gründung des Klosters Rode bezeichnet wird.[8]) Jedenfalls muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Niederlassung in Quedlinburg nicht ausschließlich von Cappenberg ausgegangen ist, da „zur Gründung eines Klosters zwölf Kleriker und zwölf Laienbrüder" in der Regel ausgesandt wurden.[9])

Ein anderes Kloster, Weddinghausen bei Arnsberg, war dagegen zweifellos ein Tochterkloster von Cappenberg, denn die ersten Ordensgeistlichen wurden von Cappenberg hierher geschickt.[10])

Dem Propste Cappenberg unterstand endlich die Niederlassung in Heiligental bei Lüneburg.[11]) So erkannten verschiedene Kirchen Cappenberg als Mutterkloster an. Als Vaterabt übte der Cappenberger Propst über die Tochterklöster gewisse Rechte aus. In kirchlichen wie rein weltlichen

[1]) Winter 284. — [2]) Ebenda.
[3]) Ebenda. — [4]) Tibus 243 ff.
[5]) Dep. 57.
[6]) Hüsing, Der Hl. Godfried von Cappenberg 73.
[7]) Dep. 49.
[8]) Winter 231. — [9]) Winter 229.
[10]) v. Steinen, Cappenberg 71.
[11]) Hugo, Ann. Praem. prob. DCLV.

Fragen gab sein Wort für das Nonnenkloster zu Wesel die Entscheidung. So bestimmte im Jahre 1336 Propst Ludwig von Cappenberg, daß in diesem Kloster keine Schwester mehr Aufnahme finden solle, als bis die Zahl auf vierzig gesunken sei. Diese Zahl durfte auch in Zukunft nicht überschritten werden.[1]) Als im Jahre 1378 zahlreiche Schwestern das Kloster verließen, beschloß der Konvent des Nonnenklosters, die Schwestern zu verpflichten, dem Cappenberger Propste die Gründe mitzuteilen, die sie veranlaßten, aus dem Kloster zu gehen. Nur mit Zustimmung des Propstes sollten die Nonnen das Kloster verlassen dürfen.[2]) Auch der Prior dieses Klosters wurde von dem Cappenberger Propste ernannt. So übertrug im Jahre 1478 Propst Bernhard von Galen einem Cappenberger Presbyter das Priorat des Nonnenklosters.[3])

Noch verschiedene andere Rechte übte der Cappenberger Propst als Vaterabt über die Tochterklöster aus. Insbesondere besaß er das Recht und die Pflicht, Visitationen abzuhalten. Außerdem war er berechtigt, bei der Wahl eines neuen Vorstehers mitzuwirken. Er nahm an der Wahl teil und bestätigte den Gewählten. Diese Rechte übte der Cappenberger Propst tatsächlich aus, z. B. in dem Kloster Klarholz in den Jahren 1597 und 1606, Visitationen in diesem Kloster nahm er z. B. im Jahre 1603 vor.[4]) So konnte das Kloster Cappenberg vor allem durch das Recht der Visitation einen erheblichen Einfluß auf seine Tochterklöster ausüben. Doch sind gewiß oft die Visitationen, zumal da die Ordenszucht in Cappenberg selbst im Laufe der Zeit sehr in Vergessenheit geriet, unterblieben.

Das Recht der Visitation stand in den von Cappenberg aus gegründeten Klöstern nicht allein dem Mutterkloster zu, sondern war vor allem Sache der Zirkatoren. Diese wurden jedesmal für eine bestimmte Zirkarie von dem Generalkapitel bestellt. Die Aufgabe der Zirkatoren bestand in der Fürsorge, daß die Ordensregeln genau beobachtet wurden. Sie hatten ferner darauf zu achten, daß Mißstände abgestellt wurden.[5]) Hatten ihre Mahnungen keinen Erfolg, so hatten

[1]) Dep. 276. — [2]) Dep. 623. — [3]) Dep. 966.
[4]) Hugo, Ann. Praem. 473.
[5]) Martène 334 ff.

sie sich mit ihren Beschwerden an das Generalkapitel zu wenden.

Wenn man den Mutterklöstern die Visitation nicht allein überließ, so hatte dies seinen Grund darin, daß es oft dem Vorsteher des Mutterklosters unmöglich war, alle seine Tochterklöster zu visitieren, weil ihre Zahl zu groß war, oder weil sie zu weit von dem Mutterkloster entfernt lagen.[1])

Leicht konnte das doppelte Visitationsrecht zu Streitigkeiten zwischen den Visitatoren und Zirkatoren führen. Um solche zu vermeiden, wurde zwischen dem Rechte des Mutterklosters und dem des Zirkators ein Unterschied gemacht. Das Visitationsrecht, das die Zirkatoren ausübten, galt als ein höheres als das, das den Vorstehern der Mutterklöster über ihre Tochterklöster zustand. So war bestimmt, daß zunächst der Vorsteher des Mutterklosters einzuschreiten hatte, wenn es in dem Tochterkloster zu Mißhelligkeiten gekommen, oder Übelstände eingerissen waren. Erst wenn der Propst des Mutterklosters keinen Erfolg gehabt hatte, mußte der Zirkator einschreiten, und blieb auch seine Tätigkeit erfolglos, so wurde die Angelegenheit auf dem Generalkapitel zur Entscheidung gebracht.[2])

Da die Zirkatoren jedesmal von dem Generalkapitel ernannt wurden, war dieses Amt nicht ohne weiteres mit einer bestimmten Propstei verbunden. Auch der Cappenberger Propst war nicht der geborene Visitator der Zirkarie Westfalen, wenngleich uns wiederholt Vorsteher des Cappenberger Klosters als Zirkatoren begegnen.[3]) Leider nahmen die Ordensvisitatoren es mit der Erfüllung ihrer Pflichten nicht genau. Sehr oft unterließen sie die Visitationen.

Da somit Cappenberger Pröpste wiederholt zu Zirkatoren der Ordensprovinz Westfalen bestellt wurden, und Cappenberg das Mutterkloster mehrerer Klöster war, nahm der Cappenberger Propst im Prämonstratenserorden eine hervorragende Stellung ein. Gleichwohl nannten sich die Vorsteher dieses Klosters fast alle „Pröpste", nur einer hat sich den Abtstitel beigelegt.[4])

[1]) Martène 334 ff. — [2]) Ebenda.

[3]) Hugo, Ann. Praem. 470. — Cap. Akten 16.

[4]) Nämlich Abt Hermann, der von 1171—1210 regierte. Im Jahre 1176 führte er noch den Titel „Propst", während er in einer Urkunde vom Jahre 1181 schon als Abt bezeichnet wird. Vergl. W. U. B. II 382 und Niesert U. S. II 247.

Zweites Kapitel.

Sein Verhältnis zum Diözesanbischof und seine kirchliche Tätigkeit.

Wie alle anderen Klöster des Prämonstratenserordens, war auch Cappenberg unmittelbar dem Papste unterstellt worden. Wohl nahm der Propst von Cappenberg die Verordnungen des Diözesanbischofes oder dessen Generalvikariates entgegen, verfehlte aber niemals, ihre Wirksamkeit durch den Zusatz einzuschränken, daß die Verordnungen nur soweit Gültigkeit hätten, als es die exemte Stellung des Klosters zuließe.[1]) Da aber die dem Kloster inkorporierten Pfarreien nicht in die Exemtion eingeschlossen waren, so konnten die Stiftsherren, denen ein Pfarramt verliehen wurde, jederzeit von dem Bischofe oder seinem Generalvikar zur Rechenschaft gezogen werden. Auch durften sie nicht vor der Bestätigung durch die bischöfliche Behörde seelsorgerische Funktionen vornehmen. Zwar behielt sich der Bischof das Recht vor, zu untersuchen, ob der Geistliche, dem eine Pfarrei von dem Cappenberger Propste übertragen wurde, auch die zur Ausübung des Pfarramtes nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besaß.

Wenn „die Propstei Cappenberg mit den übrigen im Hochstifte liegenden Mediatstiftern und allen übrigen Kirchen besonders in Absicht der Seelsorge gleich behandelt"[2]) wurde, so läßt sich das vielleicht auch darauf zurückführen, daß der Propst in der Klosterkirche, wenn sie auch keine eigentliche Pfarrkirche war, doch gewisse pfarramtliche Rechte über die Eingesessenen der Cappenberger Hovesaat ausübte. Der kleine Bezirk, in dem der Propst die pfarramtlichen Rechte ausübte, erstreckte sich eine Wegstrecke von fünf bis zehn Minuten weit um das Kloster herum und war von der Pfarrei Bork, in der das Kloster lag, eximiert. Der Propst übte mit den Kapitularen nicht selbst die Seelsorge aus, sondern für diese waren zwei Weltgeistliche bestellt, die außer dem freien Unterhalte noch eine kleine Besoldung von dem Kloster empfingen.[3])

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[2]) Dom. Reg. F. 53. N. 1.
[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Im übrigen nahm der Propst von Cappenberg in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Klosters dem Bischofe gegenüber eine unabhängige Stellung ein, da er von den Konventualen gewählt und dann nicht von dem Bischofe, sondern von dem Generalabte zu Prémontré bestätigt wurde. Nur in seiner Eigenschaft als Archidiakon mußte er, bevor er als solcher Anordnungen treffen durfte, die Bestätigung des Bischofes nachsuchen.[1])

Von Bedeutung für die Stellung des Cappenberger Propstes zum Bischofe von Münster war ferner ein Privileg, das Propst Hugo im zweiten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts dem Kloster erwarb. Der Cappenberger Propst erhielt danach das Recht, an den Bischofswahlen mit beschließender Stimme teilzunehmen, den Namen des Gewählten teilte er dann dem Erzbischofe von Cöln, als dem Metropolitanen, mit und hielt um dessen Bestätigung an.[2]) Wie angesehen die Stellung des Cappenberger Propstes war, geht auch zur Genüge daraus hervor, daß er bei der Fasten- und Herbstsynode unmittelbar nach dem Domdechanten seinen Platz hatte.[3])

Wenn somit das Kloster Cappenberg auch von der bischöflichen Jurisdiktion eximiert war, übten dennoch die Bischöfe von Münster vor allem im siebzehnten Jahrhundert ihm gegenüber das Recht der Visitation aus. Sie stützten sich dabei auf die Bestimmung des Tridentiner Konzils, nach der den Bischöfen über die eximierten Klöster das Recht eingeräumt wurde, „im Falle der Nachlässigkeit von Seiten der Ordensoberen" einzugreifen.[4]) Da sich die Stiftsherren gegen diese Visitationen wehrten, so kam es zu lang andauernden Streitigkeiten. Erst im Jahre 1637 erfolgte eine Vereinbarung. Wohl wurde die Exemtion Cappenbergs von der bischöflichen Jurisdiktion anerkannt, zugleich aber wurden dem Bischofe von Münster gewisse Rechte, die nicht näher angegeben werden, zugestanden.[5]) Auch in der folgenden Zeit brachen noch wiederholt Streitigkeiten aus, da die

[1]) Cap. Akten 15.

[2]) Hüsing, Der Hl. Godfried von Cappenberg 77. — Hugo, Ann. Praem. 436. — [3]) Ebenda.

[4]) Hüsing, Christoph Bernhard von Galen 176.

[5]) Hüsing, Christoph Bernhard von Galen 176 hebt mit Recht hervor, daß mit diesen Rechten nur die Befugnisse gemeint sein könnten, die das Tridentinum den Bischöfen über die eximierten Klöster einräumte.

Cappenberger Stiftsherren sich gegen die Vornahme von Visitationen durch die Bischöfe von Münster wehrten.[1]) Auch Bischof Christoph Bernhard von Galen wurde in Streitigkeiten mit dem Cappenberger Kapitel verwickelt. Im Jahre 1651 kam ein neuer Vergleich zwischen diesen Parteien zustande, in dem Bischof Christoph Bernhard von Galen erklärte, daß er nichts dagegen habe, wenn der Abt von Steinfeld als Zirkator von seinem Rechte der Visitation Gebrauch mache. Nur dann wollte er die Visitation vornehmen, wenn sie der Ordensvisitator unterließe.[2])

Eine nicht unbedeutende kirchliche Tätigkeit war dem Kloster Cappenberg von Anfang an zugewiesen worden. Es hatte nicht nur, gleich anderen Klöstern des Prämonstratenserordens, das Privileg erhalten, einige Pfarr- und Vikariestellen mit seinen Mönchen zu besetzen,[3]) sondern es waren ihm auch einige Pfarrkirchen inkorporiert, und über andere das Patronatsrecht zugestanden worden.

Gerade in der Zeit, da das Kloster Cappenberg gegründet wurde, war es üblich geworden, Pfarreien den Klöstern zu inkorporieren, um ihre Einkünfte zu erhöhen. Durch Mönche oder gering bezahlte Weltgeistliche ließen sie die geistlichen Funktionen in den inkorporierten Pfarreien ausüben. Der Brauch der Inkorporation mußte unheilvoll wirken, als einmal die Seelsorge in der Folge von den Klöstern nur mangelhaft ausgeübt wurde, dann aber auch die Inkorporation die materielle Grundlage der Pfarreien zu zerstören drohte.[4])

Ohne Zweifel sind anfangs die Cappenberger Stiftsherren ihrer Pflicht nachgekommen und haben sich in den übertragenen Pfarrstellen eine gute Ausübung der Seelsorge angelegen sein lassen. Auch wurden zunächst die Einnahmen, die das Kloster aus den ihm inkorporierten Pfarreien bezog, für gute Zwecke verwandt, z. B. zur Stiftung von Vikarien und zur Errichtung von Kapellen sowie zur Unterstützung der Armen. Doch mit dem schon im dreizehnten Jahrhundert einsetzenden Verfalle der Ordenszucht ging die immer mehr zu Tage tretende Nachlässigkeit in der Ausübung der Seel

[1]) Ebenda. — [2]) Ebenda.
[3]) Pommersches Urkundenbuch II 709.
[4]) Künstle 18 ff.

sorge Hand in Hand. Das Kloster bezog wohl die Einnahmen aus den reich ausgestatteten Pfarreien, ließ aber die Seelsorge zu einem großen Teile durch Weltgeistliche ausüben, denen nur ein geringer Teil der Einnahmen zugewiesen wurde, so daß sie oft kaum ihren Lebensunterhalt davon bestreiten konnten.

Welche Pfarreien waren aber dem Kloster im Laufe der Zeit überwiesen worden, und welche Kapellen hatte es aus eigenen Mitteln errichtet? Schon bald nach der Gründung des Klosters inkorporierte ihm im Jahre 1139 Bischof Hermann von Münster zum Danke dafür, daß ihm die beiden Grafen Godfried und Otto von Cappenberg hunderundfünf Ministerialen überwiesen hatten, die Pfarreien zu Ahlen und Werne, über die der Bischof das freie Besetzungsrecht gehabt hatte, mit allen ihren Einkünften.[1]) In diesen beiden Kirchen sollten die Angehörigen des Klosters die seelsorgerischen Funktionen vornehmen, Messe lesen, taufen, Kranke besuchen, predigen, Beicht hören, Tote begraben usw. Das freie Besetzungsrecht ging auf den Propst, als den Vorsteher des Klosters, über. Die beiden bisher bischöflichen, auf dem Grund und Boden des Bischofs errichteten Kirchen wurden nun Eigentum des Klosters. „Pleno iure" waren diese beiden Pfarrkirchen inkorporiert worden. Es lag also eine „incorporatio in temporalia et in spiritualia" vor. Die „incorporatio quoad temporalia" kam dadurch zum Ausdruck, daß dem Kloster die sämtlichen Einkünfte dieser beiden Pfarrkirchen zu eigenem Rechte übertragen wurden, wofür es die Verpflichtung übernahm, für den Unterhalt des Geistlichen und für die sonstigen kirchlichen Bedürfnisse, z. B. für die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude, aufzukommen.[2]) Die „incorporatio in spiritualia" kam dadurch zum Ausdruck, daß die beiden Pfarrkirchen auch ihrem geistlichen Bestande nach dem Kloster übertragen wurden, so daß es nicht nur Grundherr war, sondern gewissermaßen auch selbst alle pfarramtlichen Rechte übernahm.[3])

Der Cappenberger Propst konnte die Seelsorge durch Angehörige des Klosters oder auch durch Weltgeistliche aus-

[1]) W. U. B. II 231.
[2]) Hinschius, Kirchenrecht II 446 ff.
[3]) Hinschius, Kirchenrecht II 451 ff. Künstle 61 ff.

üben lassen, jedenfalls war der Propst der eigentliche Pfarrer, der parochus primitivus. Der Leutpriester, plebanus, der die seelsorgerischen Funktionen vornahm, leitete, mochte er nun Cappenberger Kanoniker oder Weltgeistlicher sein, das Recht zur Ausübung der Seelsorge vom Propste her.[1]) Der Propst konnte frei diese Pfarreien übertragen. Das Bestätigungsrecht., das der Bischof nach erfolgter Kollation beanspruchte, bezog sich nur auf die Prüfung der persönlichen Qualifikation des Geistlichen. Der die Seelsorge ausübende Geistliche handelte somit nur im Auftrage des Propstes. Er war kein selbständiger Pfarrer.

Noch verschiedene andere Pfarrkirchen wurden dem Kloster überwiesen. So inkorporierte ihm im Jahre 1175 der Bischof von Münster die Pfarrkirche zu Bork.[2]) Da sie auf seinem Grund und Boden errichtet worden war, besaß er das freie Kollationsrecht.[3]) Durch die Schenkung wurde das Kloster Grundherr dieser Kirche. Doch lag hier offenbar nur eine „incorporatio quoad temporalia" vor, d. h. die Inkorporation bezog sich nur auf das Vermögen der Kirche, nicht aber auch auf das Pfarramt, das vielmehr selbständig blieb.[4]) Dem Kloster waren somit das Vermögen der Pfarrkirche und die sämtlichen Einkünfte der letzteren zu eigenem Rechte übertragen worden, doch hatte es die Verpflichtung, aus den ihm überwiesenen Einkünften der Pfarrpfründe „einen beständigen Benefiziaten zu unterhalten, der aber die pfarramtlichen Rechte selbständig und in eigenem Namen ausübte."[5])

Seit dem elften Jahrhundert finden wir nämlich in den Urkunden die Unterscheidung von ecclesia und altare. Während man unter „altare" den Altar mit den geistlichen Funktionen und Rechten verstand, bezog sich der Ausdruck „ecclesia" auf das Gebäude und das der Kirche zustehende Vermögen.[6]) Der Bischof von Münster sagt aber in der schon genannten Urkunde, daß er „ecclesiam Bork" dem Kloster Cappenberg überwiesen habe. Nur die Pfarrpfründe

[1]) Künstle 62 ff.
[2]) W. U. B. II 374, ecclesiam Bork tradidimus.
[3]) Tibus 646 ff.
[4]) Hinschius II 442 ff.
[5]) Künstle 62 ff.
[6]) Hinschius II 436 ff.

besaß also das Kloster, denn nur die Kirche, nicht aber der Altar war ihm von dem Grundherrn, dem Bischofe, übertragen worden. Aus den mit der Pfarrpfründe verbundenen Einkünften wies es einen Teil der Bezüge dem die Seelsorge ausübenden Geistlichen an.

Weiter übertrug im Jahre 1254 Graf Eberhard von der Mark mit Zustimmung aller seiner Erben dem Cappenberger Kloster das Patronatsrecht, das er über die Kirche zu Mark und deren Filialkirchen, nämlich die Kirche zu Hamm und die Schloßkapelle zu Mark, ausgeübt hatte,[1] eine Schenkung, die im Jahre 1291 von dem Papste Nikolaus IV. bestätigt wurde.[2] Diese Kirchen waren auf dem Grund und Boden der Grafen errichtet worden. Diese waren also die Eigenkirchherren. Hatten sie nun früher allein den Geistlichen eingesetzt und ihm die Pfarrpfründe frei verliehen, so war infolge der Patronatsgesetzgebung des Papstes Alexander III. das Recht der Eigenkirchenherren, selbständig den Geistlichen zu ernennen, zum Patronatsrechte abgeschwächt worden.[3] Der Eigentümer durfte die Pfarrpfründe fortan nicht mehr frei verleihen, sondern er hatte nur das Recht, der kirchlichen Obrigkeit den Geistlichen vorzuschlagen, der dann die Pfründe und, falls er für tauglich erklärt wurde, das Amt erhielt. Das Patronatsrecht ging nun durch Schenkung an Cappenberg über. Der Propst präsentierte fortan für diese Kirche in erster Linie Kanoniker seines Klosters. Die kirchliche Obrigkeit konnte nur dann die Verleihung dieser Stellen an Cappenberger Kanoniker verhindern, wenn sie den Nachweis brachte, daß die präsentierten Kanoniker zur Ausübung ihres Amtes nicht die nötigen Fähigkeiten besaßen. Ausdrücklich bestätigte auch der Erzbischof Walram von Cöln im Jahre 1333 dem Cappenberger Kloster das Recht, die unter seinem Patronate stehenden Kirchen durch seine Mönche oder geeignete Kanoniker verwalten zu lassen.[4] Zur Zeit der Reformation gingen diese Kirchen dem Kloster verloren. Sie wurden protestantisch.[5]

Noch verschiedene andere Pfarreien überwiesen die Grafen von der Mark dem Kloster Cappenberg. So über-

[1] W. U. B. III 571.
[2] W. U. B. III 1439.
[3] Schulte 265 ff.
[4] Dep. 261.
[5] Dom. Reg. F. 52. N. 6.

trug ihm im Jahre 1318 Graf Engelbert von der Mark mit Zustimmung seiner Erben das Patronatsrecht über die Pfarreien zu Methler und Courl, das er und seine Vorfahren bisher ausgeübt hatten.[1]) Diese Schenkung wurde noch in demselben Jahre von dem Erzbischofe von Cöln,[2]) in dessen Diözese die beiden Pfarreien lagen, und im Jahre 1332 von dem Papste Johann XXII. bestätigt.[3]) Hier lagen die Verhältnisse genau so, wie bei den Kirchen zu Mark und Hamm. Auch für die Pfarreien Methler und Courl durfte der Cappenberger Propst Mönche oder geeignete Kanoniker seines Klosters präsentieren. Im Jahre 1551 gab das Kloster den Grafen von der Mark das Patronatsrecht über die Kirche zu Courl zurück und erhielt dafür das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Wickede, die auch in der Grafschaft Mark lag.[4])

Während nun die Kirchen zu Mark und Hamm protestantisch wurden und damit dem Kloster verloren gingen, verblieben die Kirchen zu Methler und Wickede, obwohl auch sie in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts protestantisch geworden waren,[5]) in seinem Besitze. Über diese beiden Pfarrkirchen übte es nach wie vor das Patronatsrecht aus. Wiederholt präsentierte für sie auch nach der Reformation der Cappenberger Propst Kanoniker seines Klosters dem Abte von Deutz, als dem zuständigen Archidiakon. Da diese nicht selbst die Seelsorge ausüben konnten, bestellten sie zur Vornahme der seelsorgerischen Pflichten einen evangelischen Prediger, Vizekurat genannt. Dieser erhielt meist nur ein sehr geringes Gehalt, so daß er oft kaum seinen Unterhalt davon bestreiten konnte.[6])

Ferner erlangte das Cappenberger Kloster auch das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Südlohn, das früher die Ritter von Lohn ausgeübt hatten. Im Jahre 1278 verpflichtete sich Ritter Hermann von Lohn, das Patronatsrecht

---

[1]) Gedr. bei von Steinen, Cappenberg 84 ff.
[2]) A. 47.
[3]) A. 55.
[4]) A. 274 und A. 279.
[5]) v. Steinen, Westfälische Geschichte II 2, 906 und II 2, 1020.
[6]) Cap. Akten 9–11. In einer clevisch-märkischen Polizeiverordnung vom Jahre 1581 wird Klage darüber geführt, daß man keine tüchtigen Prediger erhalten könnte, weil die Vizekuraten ein zu geringes Einkommen erhielten.

an das Kloster Cappenberg abzutreten.[1]) Doch ist aller Wahrscheinlichkeit nach dieser Vertrag nicht zur Ausführung gekommen.[2]) Wir finden nämlich in der ganzen folgenden Zeit keine Nachrichten darüber, daß der Propst von diesem Patronatsrechte Gebrauch gemacht habe.

Patronatsrechte übte das Kloster Cappenberg auch in einer Reihe von Kapellen aus, die es auf seinem Grund und Boden erbaut hatte. Nicht völlig frei konnte es zu solchen Errichtungen schreiten, sondern es hatte hierzu die Zustimmung des Pfarrers, zu dessen Parochie der Ort gehörte, und die Einwilligung des zuständigen Archidiakons einzuholen. So baute im Jahre 1379 das Kloster eine Kapelle in der Bauerschaft Horstrup im Kirchspiele Südkirchen, nachdem der zuständige Archidiakon, der Vizedominus in Münster, seine Erlaubnis hierzu erteilt hatte. Doch wird auch die Zustimmung des Pfarrers in Südkirchen besonders erwähnt.[3]) Als im Jahre 1381 das Kloster eine Kapelle zu Weckendorf in der Pfarrei Herbern errichtete, gaben auch der zuständige Archidiakon, der Propst von St. Ludgeri in Münster, und der zuständige Pfarrer in Herbern die Genehmigung.[4])

Noch verschiedene andere Kapellen errichtete Cappenberg um diese Zeit, so im Jahre 1379 eine Kapelle in der Bauerschaft Billerbeck,[5]) im Jahre 1381 eine auf dem zum Kloster gehörigen Schulzenhofe Altcappenberg[6]) und eine auf dem Schulzenhofe zu Altenbork,[6]) der ebenfalls im Besitze des Klosters war. Außerdem hatte es um diese Zeit noch je eine Kapelle zu Stockum und zu Evenkamp im Kirchspiel Werne erbaut.[7]) Zu erwähnen sind noch die Kapelle zu Ostick, zwischen Werne und Lünen, und zu Kapelle im Kirchspiel Werne, die wiederholt an Kanoniker von Cappenberg vergeben wurden.[8]) Im Besitze des Klosters befanden sich ferner die Kapellen zu Cörde[9]) und zu Kamen,[10]) die ebenfalls wiederholt Cappenberger Kanonikern übertragen wurden.

---

[1]) W. U. B. III 1047.
[2]) Tibus 1097 ff.
[3]) A. 90. — [4]) A. 103. — [5]) A. 92.
[6]) A. 104. — [7]) A. 105.
[8]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[9]) A. 77, A. 122.
[10]) A. 113.

Auch bei der Gründung von Vikarien in den Kirchen zu Ahlen und Werne war das Kloster in hervorragendem Maße beteiligt. Die Zahl der Vikarien betrug nach einem Aktenstück aus dem siebzehnten Jahrhundert in der Kirche zu Werne neun, in der alten Kirche zu Ahlen sechs und in der neuen Kirche zu Ahlen drei.[1]) Zum weitaus größten Teile waren diese Vikarien von dem Kloster gegründet worden, so daß der Propst diese Stellen frei vergeben konnte. Nur eine geringe Anzahl von ihnen verdankte die Stiftung anderen. Diese Stifter konnten dann für die Vikarien einen Geistlichen dem Propste von Cappenberg präsentieren.

In der ersten Zeit werden ohne Zweifel die Kanoniker, denen eine Pfarr- oder Vikariestelle übertragen wurde, persönlich die Seelsorge ausgeübt haben. In späterer Zeit haben sie sich meistens darauf beschränkt, die Einkünfte zu beziehen, und Weltgeistliche mit der Vornahme der seelsorgerischen Funktionen beauftragt. Wiederholt treffen wir deshalb auch Cappenberger Kanoniker im Besitze einer Pfarrei und dazu noch der einen oder anderen Vikarie an.[2])

Das Kloster Cappenberg besaß aber nicht nur das Recht des Patronates über eine Anzahl von ihm oder anderen gehörigen Kirchen, Kapellen und Vikarien, sondern war auch selbst im Besitze des Archidiakonates. Welche Gewalt aber gab ihm dieser? Welchen Einfluß hatte der Cappenberger Propst auf die Anstellung der Geistlichen?

Zunächst muß die Frage aufgeworfen werden, wann und wie gelangte der Cappenberger Propst in den Besitz der archidiakonalen Gewalt? Nach Schröder, der in den Archidiakonen die vorzüglichsten Stellvertreter des Bischofes in der Verwaltung sieht und ihnen für die erste Zeit schon eine gewisse Selbständigkeit zuschreibt,[3]) sind die Landarchidiakonate dadurch entstanden, daß die Befugnisse der Archidiakone in lokale abgegrenzt wurden, d. h. dieselben „Befugnisse wurden von verschiedenen gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Archidiakonen in geographisch gesonderten Bezirken einer Diözese ausgeübt."[4]) Der Bischof hat nach ihm die Archidiakonatrechte nicht an bestimmte Kanoniker

[1]) Cap. Akten 7.
[2]) A. 358, A. 396.
[3]) Schröder, Archidiakonat 32 ff.
[4]) Schröder, Archidiakonat 48.

übertragen, sondern sie den Vorstehern von Mutterkirchen überlassen, die sie kraft ihrer Vorstandschaft an einer Mutterkirche ausgeübt haben. Da in den Urkunden sich wiederholt die Ausdrücke „parochia cum banno" finden, folgert Schröder, daß das Bannrecht stets an die Mutterkirche geknüpft gewesen sei. Nach ihm waren deshalb die Vorsteher der Mutterkirche in dieser ihrer Eigenschaft die geborenen Archidiakone.[1])

Auch Philippi sucht die Archidiakonalrechte auf das Aufsichtsrecht der Vorsteher einer Mutterpfarrei über die Geistlichkeit und die Laien ihres Ursprengels zurückzuführen, das „besonders inbezug auf geistliche Gerichtsbarkeit und Verleihung der Pfründe in Wirksamkeit" getreten sei.[2])

Schröder und Philippi gegenüber betont dagegen Hilling, daß überall in den Urkunden prinzipiell zwischen Seelsorge und Banngewalt unterschieden werde.[3])

Gewiß war häufig die Banngewalt mit der Mutterpfarrei verknüpft, wie auch Hilling zugibt. Daraus darf aber noch nicht der Schluß gezogen werden, daß die Vorsteher von Mutterkirchen in dieser ihrer Eigenschaft auch die Banngewalt besaßen. In der im Jahre 1139 ausgestellten Urkunde,[4]) in der Bischof Werner von Münster dem Kloster Cappenberg die Kirchen zu Ahlen und Werne mit allen ihren Einkünften schenkte, wird scharf zwischen Seelsorge und Banngewalt unterschieden. Außer den Einkünften übertrug der Bischof die seelsorgerischen Funktionen.[5]) Doch die Banngewalt erhielt das Kloster Cappenberg in diesem Jahre nur über die Pfarrei zu Werne.[6]) Da nun feststeht, daß sowohl die Kirche zu Werne als auch die zu Ahlen Mutterpfarreien waren,[7]) so hätte auch der bannus über die Pfarrei Ahlen dem Kloster bei der Schenkung im Jahre 1139 übertragen werden müssen. Das war aber nicht der Fall. Vielmehr erhielt Cappenberg den Bann über die Pfarrei Ahlen erst im Jahre 1160.[8]) Daraus muß der Schluß gezogen werden,

[1]) Ebenda.

[2]) Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Mitteilungen des historischen Vereines zu Osnabrück XXII 57 ff.

[3]) Hilling, Bistum Halberstadt 65.

[4]) W. U. B. II 231.

[5]) Omnia, quae ad curam pastoralem spectant, exequendi.

[6]) Bannum quoque Wernensis parochiae de nostra liberalitate habeant.

[7]) Tibus 627 ff. und 636 ff.

[8]) W. U. B. II 319.

daß die Vorsteher der Mutterkirchen nicht ohne weiteres die Banngewalt besessen haben, sondern daß sie ihnen erst besonders von dem Bischofe übertragen werden mußte.

Nach Hilling hat der Bischof durch die Verleihung des Bannes den Geistlichen die volle Jurisdiktion verliehen. Die Archidiakone erhielten die niedere bischöfliche Banngewalt, der die höhere, durch den Bischof ausgeübte Banngewalt gegenüberstand.[1]) Da nun in den Urkunden wiederholt die Verbindung des bannus mit der parochia im zwölften Jahrhundert vorkommt, nimmt Hilling für diese Zeit im Bistume Münster das Bestehen vieler kleiner Archidiakonate an, die in der Regel nur eine Pfarrei umfaßten, so daß sich die Archidiakonatsbezirke mit den Pfarrsprengeln deckten.[2]) Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts hat nach ihm Bischof Hermann von Münster eine Neuorganisation der Archidiakonatsbezirke vorgenommen, indem er einzelne Pfarrbänne zu einheitlichen Archidiakonaten zusammenlegte. „Die Neuorganisation der münsterischen Archidiakonate", so sagt er, „ist daher nicht als Zerteilung von großen Archidiakonalsprengeln in gewisse Anzahl kleinerer Bezirke aufzufassen, wie Niesert und Tibus annehmen, sondern gerade umgekehrt als Verkoppelung der kleinen Pfarrbänne zu abgerundeten Archidiakonaten größeren Stiles."[3])

Hilling kommt zu dieser Ansicht über die Geschichte der münsterischen Archidiakonate auf Grund einer im Jahre 1193 dem Kloster Cappenberg ausgestellten Urkunde, in der Bischof Hermann von Münster die Dekanien der Kirchen zu Ahlen und Werne eximierte und sie als Besitz des Klosters bestätigte.[4]) Hilling übersetzt sie folgendermaßen: „Als wir die Archidiakonate in unserem Bistume einrichteten und ihnen die Jurisdiktion über die einzelnen Pfarreien beilegten, haben wir die Dekanien der Kirchen zu Ahlen und Werne völlig

[1]) Hilling, Bistum Halberstadt 10.
[2]) Hilling, Westfälische Zeitschrift LX 42.
[3]) Hilling, Westfälische Zeitschrift LX 45.
[4]) W. U. B. II 529. Herimannus Monasteriensis episcopus. Noverit..... quod cum nos in synodo agentes secundum formam canonum archidiaconatus in episcopatu nostro ordinaremus eisque singularum parochiarum iurisdictiones dato privilegio assignaremus, ecclesiarum tamen in Ahlen et Werne decanias omnimodo excepimus, pro eo quod has duas parochias cum suo banno antecessores nostri fratribus Cappenbergensibus gubernandas ante multos annos contulerunt.....

davon ausgenommen, weil unsere Vorgänger diese beiden Pfarren mit ihrem Banne den Mönchen zu Cappenberg vor vielen Jahren zur Leitung übergeben haben."[1]) Nach Hilling bedeuten nun archidiaconatus, jurisdictio, decania und bannus episcopalis dasselbe. Nur formelle Unterschiede seien vorhanden. Nach ihm bedeutet nämlich bannus episcopalis „die rechtliche Grundlage oder das juristische Wesen der Archidiakonalgewalt". Dagegen erscheint ihm archidiaconatus ebenso wie decania als „ein bloßer Titel".[2]) Nach ihm sind die kleinen, alten Archidiakonatsbezirke durch Bischof Hermann zu größeren zusammengefaßt, und die Archidiakonate des Klosters Cappenberg, die von der Neueinteilung ausgeschlossen wurden, dadurch mit den neu organisierten größeren Archidiakonaten auf dieselbe Stufe gestellt worden.[3]) Die Exemtion der Dekanien Ahlen und Werne erfolgte deshalb, weil das Kloster Cappenberg schon die Banngewalt über seine beiden ihm inkorporierten Pfarreien Ahlen und Werne erhalten hatte.

Gewiß kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die eximierten Dekanien die selbständige Stellung von Archidiakonatsbezirken erhielten, und daß die Dekanien, die nicht eximiert wurden, nun Unterabteilungen der Archidiakonate wurden. Doch muß die Frage aufgeworfen werden, ob tatsächlich früher die Dekane Befugnisse ausgeübt haben, die später die Archidiakone besaßen. Hilling nimmt das an und glaubt, daß die Dekanien lediglich weit kleiner gewesen seien als die späteren Archidiakonatsbezirke.[4])

Hervorgehoben werden muß vor allem die Tatsache, daß die Archidiakone vom dreizehnten Jahrhundert ab die iurisdictio ordinaria hatten. Sie handelten nicht mehr im bloßen Auftrage des Bischofes, sondern auf Grund eigenen Rechtes, mit anderen Worten, „sie vertraten nicht mehr, sondern ersetzten die Bischöfe".[5]) Die Inhaber der iurisdictio ordinaria übten ihre Gewalt aus, weil sie direkt an ihrem Amte haftete, weil „die so erhaltene Gewalt als solche ein

[1]) Hilling, Westfälische Zeitschrift LX 22—23.
[2]) Hilling, Westfälische Zeitschrift LX 23.
[3]) Hilling, Westfälische Zeitschrift LX 44.
[4]) Hilling, Westfälische Zeitschrift LX 44.
[5]) Hauck, Kirchengeschichte IV 14.

rechtlich dauerndes Amt" bildete.[1]) Eine solche iurisdictio ordinaria können aber die Dekane vorher nicht besessen haben, weil sonst der Bischof von Münster nicht ohne weiteres mehrere Dekanien hätte zusammenlegen können. Vielmehr handelten die Dekane nur auf Grund bischöflicher Delegation, weshalb der Bischof ihnen zu jeder Zeit wieder die Befugnisse entziehen konnte, die Archidiakone dagegen handelten auf Grund eigenen Rechtes.

Hilling glaubt nun, daß die Inhaber der Banngewalt auf den Pfarrsenden bischöfliche Gerichts- und Verwaltungssachen erledigt und somit Befugnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung ausgeübt hätten.[2])

Zu betonen ist zunächst, daß die Jurisdiktion nicht auf alle Gebiete sich zu erstrecken brauchte. Sie konnte in ihrem ganzen Umfange übertragen werden, aber auch nur zum Teile. Im ersteren Falle haben wir eine universelle, im letzteren eine partielle Jurisdiktion.[3]) Offenbar bezog sich der bannus episcopalis, den die Dekane vom Bischof erhalten hatten, nicht auf den ganzen Umfang der Jurisdiktion des Bischofes.

Diesen Schluß legt uns auch die für das Kloster Cappenberg im Jahre 1193 ausgestellte Urkunde nahe. Insoweit dürfte Hilling Recht haben, als er behauptet, daß die Dekanate des Klosters Cappenberg durch Exemtion die Stellung der großen Archidiakonate erhalten haben. Es kommt aber vor allem auf die Beantwortung der Frage an, weshalb die Exemtion erfolgte. Hilling behauptet, die Dekanien seien eximiert worden, weil das Kloster Cappenberg schon die Banngewalt über die Pfarreien Ahlen und Werne gehabt hätte.[4]) Nach seiner Ansicht hat Cappenberg seine alten Rechte nur bestätigt erhalten, die Dekanien Ahlen und Werne waren schon vorher kleine Archidiakonate.

Diese Auffassung von Hilling dürfte nicht richtig sein. Bei der Interpretation der im Jahre 1193 vom Bischof Hermann ausgestellten Urkunde ist offenbar nicht auf das „cum banno", sondern auf das „parochias gubernandas" das Hauptgewicht zu legen. Vor der Exemtion stand das

[1]) Heiner, Kirchenrecht I 231.
[2]) Hilling, Bistum Halberstadt 19.
[3]) Heiner, Kirchenrecht I 230.
[4]) Hilling, Westfälische Zeitschrift LX 44.

Kloster als eigentlicher Pfarrer der Kirchen zu Ahlen und Werne mit seiner Bannge walt dem Bischofe von Münster genau so gegenüber, wie jeder andere Pfarrer, der von ihm die Bannge walt erhalten hatte. Der bloße Besitz der Bannge walt kann offenbar für den Bischof von Münster nicht bestimmend gewesen sein, den Bannbezirk des Klosters Cappenberg zu eximieren. Er gliederte offenbar die Dekanate von Ahlen und Werne einem größeren Archidiakonatsbezirke deshalb nicht ein, weil diese Pfarreien dem Cappenberger Kloster pleno iure inkorporiert worden waren, und dieses somit frei die Geistlichen ernennen durfte. Die selbständige Anstellung der Geistlichen war ja gerade das ganze Mittelalter hindurch und auch in der neueren Zeit die wichtigste Befugnis der Archidiakone. In ihr kam so recht die iurisdictio ordinaria zum Ausdruck, die die Bischöfe von Münster gegen Ende des zwölften Jahrhunderts den Archidiakonen übertrugen. Deshalb dürfte die Inkorporation ein wesentliches Moment bei der Exemtion der Dekanate Ahlen und Werne gewesen sein. Diese Annahme gewinnt um so mehr an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß fast alle kleineren Archidiakonatsbezirke Klöster- und Stiftsarchidiakonate waren.

Nicht eine Neuorganisation nahm also der Bischof vor, sondern die Archidiakonatsbezirke wurden erst um diese Zeit geschaffen, indem die früheren Bannbezirke zusammengelegt wurden. Zu unwahrscheinlich ist doch die Annahme, daß die Bischöfe von Münster erst ganz kleine Archidiakonate geschaffen und dann wieder eine Anzahl dieser kleinen Bezirke zusammengelegt haben, um daraus größere Archidiakonalsprengel zu schaffen. Die Bischöfe mußten doch die Archidiakone viel leichter in Abhängigkeit halten können, wenn sie es bei den kleinen Bezirken bewenden ließen.

Die Dekanien sind also nicht als kleinere Archidiakonate aufzufassen. Die Dekane hatten die Befugnisse nicht, die die Archidiakone sein dem Ende des zwölften Jahrhunderts besaßen. Wo jene jetzt noch weiter die Sendgerichtsbarkeit ausübten oder Visitationen vornahmen, handelten sie nur noch im Auftrage und in Unterordnung unter den Archidiakon. Wo die Dekane aber die Exemtion von der Jurisdiktion der Archidiakone erhielten, da erlangten sie hierdurch archidiakonale Rechte. Das war auch bei dem Kloster Cappen-

berg der Fall. Wohl hatte der Propst von dem Bischof durch die Übertragung der Banngewalt bestimmte Befugnisse erlangt, z. B. die Handhabung der Sendgerichtsbarkeit und die Vornahme von Visitationen, Rechte, die bis dahin alle Dekane ausgeübt hatten, und fortan nach Übertragung der iurisdictio ordinaria den Archidiakonen zustanden. Weil aber die Pfarreien Ahlen und Werne pleno iure inkorporiert worden waren, weil der Propst diese Kirchenämter frei verleihen konnte, wurden die Bannbezirke der Kirche zu Ahlen und Werne von der Jurisdiktion der Archidiakone ausgenommen. Der Cappenberger Propst erhielt durch diese Exemtion die Stellung eines Archidiakones und damit auch alle Rechte und Pflichten, die sonst diese Kirchenbeamten hatten.

Die Pröpste von Cappenberg besaßen als Inhaber der Archidiakonalgewalt seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts die iurisdictio ordinaria. Sie waren keine bloßen Stellvertreter des Bischofes mehr, sondern sie handelten auf Grund eigenen Rechtes. Ihre Jurisdiktion erstreckte sich auf den ganzen Umfang der bischöflichen Leitungs- und Regierungsgewalt. Da die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt sich auf Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege erstreckte, waren auch die Archidiakone auf allen diesen Gebieten zuständig. So konnten diese Kirchenbeamten auf dem Gebiete der Gesetzgebung „für den ihnen untergebenen Klerus und die Dechanten unter Strafe verpflichtende Gebote und Verbote in derselben Weise wie der Bischof erlassen."[1] Auch hatten die Cappenberger Pröpste als Archidiakone das Recht, Synodalbeschlüsse zu verkündigen.[2]

Groß waren ihre Rechte auf dem Gebiete der Verwaltung. Sie hatten über die zu weihenden Kandidaten ein kompetentes Urteil abzugeben und die wichtige Befugnis, die Geistlichen anzustellen, denen sie in der Form der Investitur die cura animarum erteilten. Auch nahmen die Archidiakone entweder persönlich die feierliche Besitzeseinweisung vor oder beauftragten Dechanten mit dieser Handlung.[3] Bevor sie den Geistlichen die Investitur erteilten,

[1]) Löhr, Großarchidiakonat Xanten 53.
[2]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[3]) Hilling, Bistum Halberstadt 19 ff. Löhr, Großarchidiakonat Xanten 70 ff. Sägmüller, Kirchenrecht 267 ff.

mußten diese das Versprechen abgeben, ihren Berufspflichten nach besten Kräften nachzukommen. Die Gehorsamspflicht der Geistlichen kam in der Ablegung des Eides zum Ausdruck.[1])

Auch auf dem Gebiete der Rechtspflege waren die Cappenberger Pröpste als Archidiakone zuständig. Auf diesem Gebiete übten sie in erster Instanz die Gerichtsbarkeit aus, so daß von ihren Entscheidungen an den Bischof appelliert werden konnte. In diesem Archidiakonalgerichte war der Cappenberger Propst der Vorsitzende, außerdem werden bei der Aufhebung des Klosters noch ein Vikar als Promotor und ein Gerichtsschreiber erwähnt.[2]) In der neueren Zeit erstreckte sich die Gerichtsbarkeit nur auf kleinere Vergehen, während für schwerere das bischöfliche Offizialatsgericht zuständig war. Während die Archidiakone früher als geistliche Richter in streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit ein Urteil fällten, durften sie seit Christoph Bernhard von Galen dieses Recht nicht mehr ausüben.[3]) Auch die Strafgewalt der Archidiakone war im Mittelalter weit größer als in der neueren Zeit. Sie war so groß, daß sie noch bis in das fünfzehnte Jahrhundert hinein die Exkommunikation aussprechen durften. So exkommunizierte im Jahre 1269 der Dechant von Mariengraden in Cöln als Dortmunder Archidiakon einen Geistlichen, der widerrechtlich von dem Grafen Eberhard von der Mark als Pfarrer berufen worden war und den rechtmäßigen Pfarrer bei der Feier des Meßopfers gestört hatte.[4]) Doch stand in der neueren Zeit den Archidiakonen nicht mehr das Recht zu, die Exkommunikation auszusprechen oder das Interdikt zu verhängen. Wie weit der Cappenberger Propst in seiner Eigenschaft als Archidiakon disziplinarische Maßregeln treffen durfte, läßt sich auf Grund der wenigen Archidiakonatsurkunden nicht feststellen. Doch muß der Ansicht Hilling's entgegengetreten werden, nach der die Archidiakone nicht das Recht gehabt haben, Geistliche abzusetzen. Hilling nimmt an, daß ein Geistlicher nur durch den von dem Bischof gefällten Richterspruch hätte abgesetzt werden können.[5]) Für das Bistum Münster steht jedenfalls fest, daß die Archi-

[1]) Löhr, Großarchidiakonat Xanten 57.
[2]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[3]) Hüsing, Bischof Christoph Bernhard von Galen 141.
[4]) W. U. B. III 834.
[5]) Hilling, Bistum Halberstadt 124.

diakone auch in der neueren Zeit das Recht, Geistliche abzusetzen, gehabt haben. Im Jahre 1655 entzog nämlich der Cappenberger Propst als Archidiakon dem Inhaber der Vikarie S. Andreae in der alten Kirche zu Ahlen, Johannes Niermann, seine Pfründe, weil er sich geweigert hatte, persönlich in Ahlen zu residieren und die ihm obliegenden Pflichten vorzunehmen, wozu er nach dem Willen der Stifter dieser Vikarie verpflichtet war.[1])

Die Cappenberger Pröpste hatten als Archidiakone ferner das Aufsichtsrecht über die Geistlichen. Dieses Recht kam vor allem in den Visitationen zur Geltung, die sich auf den ganzen Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichkeit erstreckten. Auch waren sie berechtigt und verpflichtet, in ihrem Bezirke die Kirchen, Kapellen und Schulen bei der Visitation einer Prüfung zu unterziehen. Insbesondere hatten sie über die gute Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und Paramente und über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu wachen. Auch mußten sie ein wachsames Auge dafür haben, ob die Laien ihren kirchlichen Verpflichtungen nachkamen.[2])

Jährlich zweimal mußte der Cappenberger Propst als Archidiakon die seiner Aufsicht unterstellten Pfarreien visitieren. Nur wenn er persönlich verhindert war, durfte er die Visitation durch einen Stellvertreter abhalten lassen. Doch da die Archidiakone nicht so sehr auf die Visitation selbst als vor allem auf die aus ihr fließenden Einnahmen vielfach das Hauptgewicht legten, war gewiß die Mahnung des Bischofs, die er bei der Erteilung der Investitur an den neugewählten Propst von Cappenberg im Jahre 1696 richtete, nicht unberechtigt, er möge bei der Abhaltung der Visitation nicht seine eigenen Zwecke verfolgen.[3])

Außer den Einnahmen, die den Archidiakonen aus den Visitationen zuflossen, bezogen sie noch Einkünfte aus den Strafgeldern und vor allem aus der Erteilung der Investitur.[4])

Die Befugnisse, die der Cappenberger Propst als Archidiakon besaß, waren gewiß nicht zu unterschätzen. Er war

[1]) Cap. Akten 2: Vicarium beneficio privamus et privatum declaramus.

[2]) Hüsing, Christoph Bernhard von Galen 140.

[3]) Cap. Akten 15.

[4]) Hilling, Bistum Halberstadt 128 ff.

ja nicht bloßer Beamter des Bischofs, sondern er hatte auch eigene Jurisdiktion. Die Anordnungen, die er als Archidiakon traf, erließ er propria auctoritate.[1]) Dem Bischof gegenüber nahm er eine selbständige Stellung ein, um so mehr, da er von ihm nicht ernannt wurde, denn in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Klosters wurde er ja von den Konventualen erwählt. Nur in seiner Eigenschaft als Archidiakon mußte der Cappenberger Propst vom Bischof bestätigt werden, bevor er als solcher irgend welche Anordnungen treffen durfte.[2])

Durch Erteilung der Investitur verlieh der Bischof dem Cappenberger Propste das archidiakonale Amt.[3]) Der Bischof, dem die „collatio, provisio seu alia quaevis dispisitio archidiaconatus"[4]) zufiel, übertrug dem Propste den Archidiakonat „cum omnibus mis iuribus, fructibus, obventionibus, emolumentis, pertinentiis"[4].) Bei der Übertragung wurde also unterschieden zwischen dem beneficium, mit dem der Archidiakonat ausgestattet war, und der Verleihung der jurisdiktionellen Befugnisse.

Der Cappenberger Propst hatte also in seiner Eigenschaft als Archidiakon weitgehende Befugnisse auf allen drei Gebieten, auf die sich auch die Jurisdiktion des Bischofs erstreckte, auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtspflege. Die Archidiakone besaßen die iurisdictio ordinaria. Doch mußten sie im Laufe der Zeit an Ansehen verlieren, da sie nicht mehr direkt dem Bischof, sondern auch dem Generalvikar unterstellt wurden. Auch der Cappenberger Propst unterstand in seiner Eigenschaft als Archidiakon diesem Beamten.[5]) Wenn der Generalvikar auch nicht die iurisdictio ordinaria besaß, sondern nur als Stellvertreter des Bischofs erschien und lediglich in seinem Auftrage handelte, so mußte doch sein Amt eine größere Bedeutung haben als das der Archidiakone, da er über die Handlung dieser Kirchenbeamten im Auftrage des Bischofs die Aufsicht führen konnte.

---

[1]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[2]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[3]) Cap. Akten 15: Te investiendum esse duximus.
[4]) Cap. Akten 15.
[5]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.

Wenn auch der Cappenberger Propst in seiner Eigenschaft als Archidiakon vor allem das wichtigste Recht der Anstellung von Geistlichen hatte, so konnte er doch nicht immer frei die Kirchenämter verleihen. Deshalb muß noch ein Blick auf die Mitwirkungsrechte bei der Anstellung der Geistlichen geworfen werden, soweit die kirchliche Stellung des Klosters Cappenberg in Betracht kommt.

Die Verleihung der Kirchenämter machte eine Reihe von Rechtsakten erforderlich. Neben den Archidiakonen hatten auch die Kircheneigentümer wichtige Rechte bei der Anstellung der Geistlichen. Da nun auch das Kloster Cappenberg Eigentümer verschiedener Kirchen war, so werden wir zu unterscheiden haben zwischen den Rechten, die der Propst als Vorsteher des Klosters, und denen, die er in seiner Eigenschaft als Archidiakon gehabt hat. Bei der Verleihung einiger Kirchenstellen übte er lediglich grundherrliche, bei anderen lediglich archidiakonale und bei anderen wieder grundherrliche und archidiakonale Rechte zugleich aus. Da somit seine Mitwirkungsrechte bei der Besetzung der einzelnen Pfarr- und Vikariestellen ganz verschieden waren, soll eine Scheidung nach lokalen Gesichtspunkten vorgenommen, und zunächst eine Untersuchung darüber angestellt werden, in welcher Weise die zum Archidiakonatsbezirke des Klosters Cappenberg gehörigen Pfarr- und Vikariestellen verliehen wurden.

Zum Cappenberger Archidiakonatsbezirk gehörten die Pfarrkirche in Werne und die beiden Pfarrkirchen, die alte und neue in Ahlen.[1]) Hier war das Kloster Eigentümer dieser Kirchen, der Propst hatte als Vorsteher von Cappenberg die grundherrlichen Rechte wahrzunehmen. Ihm stand hier das freie Kollationsrecht zu. Der Cappenberger Propst nahm, da diese Pfarreien pleno iure inkorporiert worden waren, die Stellung des eigentlichen Pfarrers an. Da er natürlich nicht persönlich die seelsorgerischen Funktionen vornehmen konnte, beauftragte er damit entweder Kanoniker des Klosters, oder er ließ die Seelsorge durch Weltgeistliche ausüben. Da eben auch das Pfarramt dem Kloster über-

[1]) Tibus 627 ff. weist darauf hin, daß die Gründung der neuen Pfarrkirche in Ahlen in den Jahren 1283–1289 erfolgt sein muß. Urkundlich erwähnt werden zum ersten Male im Jahre 1289 plebani veteris ecclesiae et novae in Ahlen.

tragen worden war, so leiteten die Geistlichen das Recht zur Vornahme seelsorgerischer Funktionen in diesen Kirchen nicht vom Bischof, sondern lediglich von dem Cappenberger Propste, als dem parochus verus, ab.[1]) Der Vorsteher des Klosters besaß deshalb über diese Pfarreien die „collatio, provisio, iustitutio seu alia quaevis dispositio".[2]) Die „collatio" dürfte sich ohne Zweifel auf den Teil des Einkommens beziehen, den der Geistliche als Belohnung für die Vornahme seelsorgerischer Funktionen empfing. Mit der „provisio" ist die Übertragung der Verwaltung der Kircheneinkünfte gemeint. Die „institutio" dürfte sich auf die feierliche Einweihung in das kirchliche Amt beziehen. Der Ausdruck „seu alia quaevis dispositio" läßt darauf schließen, daß der Cappenberger Propst völlig frei in der Ernennung der Geistlichen war.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Bischof von Münster zur Zeit der Aufhebung des Klosters das Konfirmationsrecht für sich in Anspruch genommen habe.[3]) Dieses Recht des Bischofs kann sich aber nur auf die Prüfung der persönlichen Qualifikation des Geistlichen, dem eine Pfarrei übertragen wurde, bezogen haben. Weil sich traurige Zustände in einzelnen Pfarreien eingeschlichen hatten, weil viele Geistliche zur Ausübung ihrer Berufspflichten nicht die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besaßen, hatte Bischof Christoph Bernhard von Galen, um diese Mißstände zu beseitigen, im Jahre 1660 die Verfügung getroffen, daß kein Geistlicher ohne ein Zeugnis vom Generalvikar mehr angestellt werden sollte.[4]) Wenn sich deshalb der Bischof von Münster das Konfirmationsrecht vorbehielt, so wollte er deshalb keineswegs das freie Anstellungsrecht, das der Cappenberger Propst in den Pfarreien Ahlen und Werne besaß, aufheben. Der Bischof behielt sich nur das Recht vor, festzustellen, ob der Geistliche, dem der Propst des Klosters ein Kirchenamt übertragen hatte, auch zur Ausübung seiner Berufspflichten die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besaß. Wenn nun in den Akten besonders darauf hingewiesen wird, daß der Bischof das Konfirmationsrecht besessen habe, so

[1]) Künstle 62 ff.
[2]) A. 394. — [3]) Siehe S. 122.
[4]) Tücking, Hochstift Münster 289.

dürfte das auch wohl darauf zurückzuführen sein, daß die Pfarrer von Ahlen und Werne auch die Stellung von Dechanten einnahmen. Diese wurden aber in der Regel von dem Bischof und dem Archidiakon gemeinsam ernannt.[1])

Hatte der Cappenberger Propst über die Pfarrstellen in Werne und Ahlen das freie Kollationsrecht, so waren dagegen die Rechte, die ihm bei der Vergebung der Vikariestellen zustanden, verschieden, je nachdem diese Vikarien von dem Cappenberger Kloster oder von anderer Seite gestiftet worden waren. Zum weitaus größten Teile hatte das Kloster die Vikariestellen errichtet, so daß der Vergebung dieser Vikarien keine Präsentationsrechte entgegenstanden, vielmehr besaß der Propst das freie Kollationsrecht. So hatte er über die Vikarien S. Stephani et S. Annae an der Kirche zu Werne die „provisio, collatio, institutio et investitura seu alia quaevis dispositio".[2]) Sämtliche Rechtsakte, die zur Anstellung eines Geistlichen erforderlich waren, hatte also der Propst vorzunehmen, also einmal die Bezeichnung der Person, sodann die Übertragung der cura animarum in der feierlichen Form der Investitur und endlich die institutio, d. h. die feierliche Einweisung in das kirchliche Amt.

Bei den Vikariestellen aber, die von anderen gegründet worden waren, besaß der Propst nicht das volle Verleihungsrecht. Vielmehr standen hier der freien Verleihung Patronatsrechte entgegen. Zwar konnten diese Laienpatrone nicht völlig frei diese Vikariestellen verleihen. Sie hatten vielmehr nur das Recht, einen Geistlichen dem Propste, als dem zuständigen Archidiakon, vorzuschlagen. Dieser erteilte dann in der Form der Investitur dem präsentierten Geistlichen die Seelsorge und nahm die feierliche Besitzeseinweisung vor. So hatte bei der Magdalenenvikarie, die von der Stadt Werne im Jahre 1468 gestiftet worden war,[3]) Bürgermeister und Rat der Stadt Werne das Präsentationsrecht. Der Cappenberger Propst erteilte lediglich dem von dieser Stadt präsentierten Vikar die Investitur und nahm die feierliche Einweisung in das kirchliche Amt vor.[4])

[1]) Heiner, Kirchenrecht I 346.
[2]) A. 360. — [3]) A. 180.
[4]) A. 342: Personae idoneae praesentatio et nominatio ad nos et successores nostros tanquam patronos laicos ratione iuris patronatus, investitura vero illius et ad illam institutio ad vestram reverentiam et successores ratione archidiaconatus spectant .....

Über die Vikarie S. Crucis et S. Antonii in der alten Kirche zu Ahlen hatten Bürgermeister und Rat dieser Stadt das Präsentationsrecht als Laienpatrone. Der Propst von Cappenberg besaß auch hier lediglich die „institutio" et „investitura".[1])

Über eine andere Vikarie in der Kirche zu Werne hatten die Freiherren, späteren Grafen von Plettenberg Nordkirchen das Präsentationsrecht. Auch hier erteilte der Cappenberger Propst in seiner Eigenschaft als Archidiakon dem zum Inhaber der Vikarie präsentierten Geistlichen die Investitur und nahm die feierliche Besitzeseinweisung vor.[2])

Zur Zeit der Aufhebung des Klosters waren fünf Vikarien an der Kirche zu Werne, drei an der alten und eine an der neuen Kirche zu Ahlen. Die Mehrzahl dieser Vikarien durfte der Propst frei vergeben. Nur für zwei Vikariestellen an der Kirche zu Werne und für eine an der alten Kirche zu Ahlen hatten weltliche Personen das Präsentationsrecht. Die Anstellungsrechte des Cappenberger Propstes waren also verschieden, je nachdem der freien Kollation Patronatsrechte entgegenstanden oder nicht. Waren die Vikarien von weltlichen Personen gestiftet worden, so übte der Cappenberger Propst nur seine archidiakonalen Rechte bei der Anstellung der Geistlichen aus. Waren dagegen die Vikarien von dem Kloster selbst gestiftet oder ihm geschenkt worden, so hatte er das freie Kollationsrecht. Er übte gleichzeitig grundherrliche und archidiakonale Rechte aus.

Wir wenden uns nunmehr den Kirchen zu, die außerhalb des Cappenberger Archidiakonatsbezirkes lagen. Die Rechte, die hier der Propst besaß, waren keine archidiakonalen, sondern nur Rechte, die er in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Klosters ausübte. Hier ist zunächst der Pfarrkirche zu Bork zu gedenken, die im Jahre 1175 von dem Bischof Hermann von Münster dem Kloster übertragen worden war.[3]) Der Pfarrer von Bork, der in der Regel ein Cappenberger Kanoniker war, konnte nicht beliebig von dem Cappenberger Propste ein- und abgesetzt werden, er übte vielmehr die pfarrherrlichen Rechte selbständig und in eigenem Namen aus.[4])

[1]) Cap. Akten 2. — [2]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[3]) W. U. B. II 374. — [4]) Siehe S. 122.

Welche Rechte besaß nun der Cappenberger Propst bei der Anstellung der Pfarrer von Bork? Zunächst hatte er das Recht, einen Geistlichen der kirchlichen Obrigkeit vorzuschlagen, eine Befugnis, die auch alle weltlichen Grundherren auf Grund des Patronatsrechtes ausübten. Ferner stand ihm auch das Recht zu, die Pfarrpfründe zu verleihen, ein Recht, das auch die weltlichen Grundherren praktisch ausübten, wenngleich es ihnen nach kanonischem Rechte nicht zustand. Doch insofern hatte das Kloster noch ein weitgehenderes Verfügungsrecht, als es im Besitze der Pfarrpfründe war und nur einen Teil für den Unterhalt des die seelsorgerischen Funktionen vornehmenden Geistlichen und für die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude abzugeben brauchte.[1]) Dem Cappenberger Propste fiel die „collatio, praesentatio seu nominatio" zu.[2]) Der Ausdruck „collatio" läßt darauf schließen, daß er auch das Recht hatte, die Pfarrpfründe zu verleihen. „Praesentatio seu nominatio" bedeutete die Befugnis, den Geistlichen der kirchlichen Obrigkeit vorzuschlagen. Da die Pfarrkirche zu Bork im Archidiakonatsbezirke des Vicedominus von Münster lag, so erteilte dieser dem Geistlichen, der von dem Cappenberger Propste designiert worden war, und von ihm die Pfarrpfründe erhalten hatte, die Investitur und nahm die feierliche Besitzeseinweisung vor.[3])

Die Archidiakone nahmen es nicht immer genau mit der Erteilung der Investitur und erteilten oft Geistlichen die cura animarum, die nicht die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besaßen. Es hatten daher die Bischöfe von Münster die Erlaubnis, die seelsorgerischen Funktionen vorzunehmen, von ihrer oder ihres Stellvertreters Zustimmung abhängig gemacht. So erteilte im Jahre 1756 der Generalvikar von Münster einem Cappenberger Kanoniker, der von dem Propste für die Pfarrei zu Bork präsentiert, von dem Vicedominus in Münster, als dem zuständigen Archidiakon, investiert und eingesetzt worden war, die Erlaubnis, zu

[1]) Künstle 62 ff.
[2]) A. 407, A. 417.
[3]) A. 374: Vicedomino uti loci archidiacono praesentandum duximus requirentes archidiaconum, ut N. de supradicto pastoratu (Bork) investire et in realem, actualem et corporalem eius et pertinentium omnium possessionem inducere dignetur ..... Ferner A. 297, A. 383, A. 407, A. 417.

predigen und die Sakramente zu spenden, nachdem er durch Ablegung einer Prüfung seine Fähigkeit nachgewiesen hatte.[1]) Wollte der auf diese Weise zum Pfarrer von Bork eingesetzte Geistliche die Seelsorge nicht persönlich ausüben, sondern damit einen anderen Geistlichen beauftragen, so mußte auch dieser erst beim Generalvikar die Erlaubnis zur Vornahme seelsorgerischer Pflichten nachsuchen.[2])

Ein Patronatsrecht besaß Cappenberg, wie wir sahen, über die Kirche zu Mark und ihre Filialkirchen, die Kirche zu Hamm und die Schloßkapelle zu Mark.[3]) Dieses Patronatsrecht ging, wie schon erwähnt wurde, zur Zeit der Reformation verloren. Im Jahre 1318 hatten ferner die Grafen von der Mark dem Cappenberger Kloster das Patronatsrecht über die Kirchen zu Courl und Methler übertragen, doch erhielten sie das Patronatsrecht über jene Kirche zurück und gaben dem Kloster das Patronatsrecht über die Kirche zu Wickede.[4]) Diese beiden Kirchen zu Methler und Wickede, obwohl auch sie zur Zeit der Reformation protestantisch geworden waren, verblieben im Besitze des Klosters Cappenberg. Welche Rechte hatte der katholische Propst als Vorsteher des Klosters bei der Anstellung der Geistlichen an diesen protestantischen Pfarrkirchen? Zur Beantwortung dieser Frage genügt es, wenn wir uns auf die Kirchen zu Wickede und Methler beschränken.

Das Eigentum an diesen Kirchen besaß infolge der genannten Schenkung das Kloster Cappenberg. In seinem Namen übte nun der Propst das Patronatsrecht aus, das auch sonst die weltlichen Grundherren besaßen. Nach kanonischem Rechte durfte nun der Propst der kirchlichen Obrigkeit einen Geistlichen, wenn eine dieser Pfarrstellen vakant geworden war, als Pfarrer präsentieren, dem dann der zuständige Archidiakon durch die Investitur und durch die kirchliche Einführung das Kirchenamt verlieh. Der Propst übte nach dem damaligen Brauche nicht nur das Präsentationsrecht, sondern auch das Kollationsrecht aus. So erklärte auch der bei der Aufhebung des Stiftes vernommene Propst, daß dem Kloster Cappenberg das ius collationis über die protestantischen Pfarreien zu Wickede und Methler zustehe.[5]) In einer im Jahre 1786 ausgestellten Urkunde be-

[1]) A. 415. — [2]) A. 408. — [3]) Siehe S. 123. — [4]) Siehe S. 124.
[5]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

zeichnete der Propst sich als den „ungezweifelten Kollator" der Pfarrei Wickede.[1]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Kollation sich lediglich auf die Temporalien, d. h. auf die mit dem Kirchenamte verbundenen Einkünfte, bezog. Von Verleihung des Kirchenamtes seinem geistlichen Bestande nach konnte keine Rede sein. Wenn deshalb das Recht des Cappenberger Propstes über die Pfarrkirche zu Wickede in einer im Jahre 1693 ausgestellten Urkunde ausdrücklich als „beneficii collatio, provisio seu alia quaevis institutio" bezeichnet wird,[2]) so läßt eben der Ausdruck „beneficii collatio" darauf schließen, daß er das Vergebungsrecht dieser Pfarrstelle nur in vermögensrechtlicher Beziehung besaß. In der „provisio" ist die Übertragung der Verwaltung der Kircheneinkünfte enthalten. Die „institutio" bezog sich hier nicht auf die feierliche Einführung in das kirchliche Amt, da diese der zuständige Archidiakon vornahm, sondern unter „institutio" ist nichts anderes als die Übertragung der mit dem Kirchenamte verbundenen Einkünfte zu verstehen. Die Pfarrämter waren hier auch in vermögensrechtlicher Beziehung selbständig, der Cappenberger Propst übertrug hier dem auf seine Präsentation hin von der kirchlichen Obrigkeit eingesetzten Geistlichen die ganze Pfarrpfründe, der ernannte Geistliche übte das Pfarramt völlig selbständig aus.

Fast regelmäßig präsentierte der Cappenberger Propst für diese Pfarrstellen Kanoniker seines Klosters. Diesen mußte der zuständige Archidiakon das Kirchenamt verleihen, wenn er nicht den Nachweis erbringen konnte, daß die von dem Propste präsentierten Cappenberger Kanoniker nicht die zur Ausübung des Pfarramtes nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besaßen. So wurden auch diese Kirchen für das Kloster insofern eine Einnahmequelle, als es eben auf diese Weise seine Kanoniker versorgen konnte.

Bedenkt man nun, daß die Archidiakone, denen selbst die mit ihrem Amte verbundenen Einkünfte oft die Hauptsache waren, es mit ihrer Aufgabe, die präsentierten Geistlichen auf ihre persönliche Fähigkeit hin zu prüfen, nicht genau nahmen, so dürfte es doch keinem Zweifel unterliegen, daß der von dem Cappenberger Propste zum Pfarrer einer dieser Kirchen bestimmte Geistliche auch auf Anstellung

[1]) A. 420. — [2]) Cap. Akten 9.

rechnen durfte. Tatsächlich war denn auch die Erteilung der Investitur und die Einführung in das kirchliche Amt bei den zu Pfarrern dieser Kirche präsentierten Geistlichen eine bloße Form, da sie doch wenigstens seit der Einführung der Reformation nicht persönlich mehr die Seelsorge ausüben konnten.

Die Anstellung der Pfarrer von Wickede und Methler erfolgte auf folgende Weise. Die designatio personae fiel dem Kircheneigentümer, also dem Klosterpropste, zu. Er präsentierte dem Abte von Deutz, als dem zuständigen Archidiakon, einen Geistlichen, dem er auch die Pfarrpfründe übertrug. Der von dem Propste bezeichnete Geistliche erhielt nun, falls er die nötigen Fähigkeiten besaß,[1]) von dem Archidiakon „possessionem et administrationem pastoratus cum omnibus bonis, emolumentis et oneribus," nachdem er zuvor den vorgeschriebenen Eid geleistet hatte.[2]) Der Archidiakon erteilte auf die Bitte des Präsentierten die Investitur und nahm dann die „introductio in pastoratus administrationem, corporalem et actualem possessionem" vor.[3]) Auch in verschiedenen anderen Urkunden wird wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß dem Cappenberger Propste die praesentatio, dem Abte von Deutz, als dem zuständigen Archidiakon, die institutio und die investitura gebührt habe.[4]) Da der Geistliche, dem auf diese Weise das Kirchenamt verliehen wurde, in diesen protestantischen Pfarrkirchen die Seelsorge nicht selbst ausüben konnte, so bestellte er zur Vornahme der seelsorgerischen Funktionen einen evangelischen Prediger, der wiederholt als „vicecuratus," auch „procurator",[5]) oder „procurator negotiorumque gestor"[6]) bezeichnet wird. Während die Vizekuraten, denen die Arbeit zufiel, nur ein sehr geringes Einkommen bezogen, vermochten die Cappenberger Kanoniker den größten Teil der Einnahme für sich zu verwenden. Daß aber trotz des spärlichen Einkommens die Zahl der evangelischen Bewerber um das Amt des Vizekuraten sehr groß gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß z. B. im Jahre 1610 der Vizekurat von Wickede trotz seines geringen Einkommens sich bereit erklärte, auch

[1]) A. 382: Intellecta sufficiendi qualificatione . . . . .
[2]) A. 382. — [3]) A. 382.
[4]) A. 349, A. 368, A. 382 und Cap. Akten 9—11.
[5]) A. 350. — [6]) A. 346.

die etwa entstehenden Kosten für Kirchen- und Pfarrgebäude und die Steuern zu bezahlen. Er hätte, so schreibt er, allerdings geglaubt, daß der Cappenberger Kanoniker „tanquam verus pastor" die Kosten tragen werde.[1])

Der Vizekurat war dem Pfarrer durch ein Privatabkommen verpflichtet und handelte nur im Auftrage des Pfarrers, der ihm die übertragenen Befugnisse wieder nehmen durfte. Wiederholt wehrten sich die Vizekuraten, Lasten zu tragen, die mit der Verwaltung des Kirchendienstes nicht unmittelbar zusammenhingen, doch scheinen sie kaum mit ihrer Weigerung durchgedrungen zu sein, denn sie waren nicht auf Lebenszeit, sondern immer nur gegen ein bestimmtes Gehalt und für eine kurze Zeit von dem Kanoniker angestellt. Die Anstellung kam fast einem Pachtvertrage gleich, den der Pfarrer mit dem Vizekuraten abschloß. Der Pfarrer konnte dann nach Ablauf der Pachtzeit, die sich z. B. in dem Großarchidiakonat Xanten nur auf ein Jahr erstreckte,[2]) einen anderen Vizekuraten nehmen, zumal wenn dieser sich bereit erklärte, gegen eine geringere Entschädigung die Seelsorge ausüben zu wollen.

Das Einkommen der Vizekuraten war oft so gering, daß sie überhaupt nicht in der Lage waren, die Kirchenlasten zu tragen. Die Cappenberger Kanoniker weigerten sich in der Regel, die mit der Pfarrei verbundenen Lasten und Steuern zu tragen, und wälzten sie auf die Vizekuraten ab mit der Begründung, daß nach altem Brauche die Pächter auch die onera des Pachtgutes trügen. Doch mußten die Vizekuraten, obwohl sie nur die Lasten übernehmen wollten, die unmittelbar mit der Verwaltung des Kirchendienstes zusammenhingen, in den meisten Fällen nachgeben, um ihre Stelle nicht zu verlieren.[3]) Nur für außergewöhnliche Ausgaben scheinen die Pfarrer aufgekommen zu sein. So schloß im Jahre 1684 der Pfarrer von Wickede mit seinem Vizekuraten einen Vertrag, wonach er sich bereit erklärte, die mit der Erbauung eines neuen Pfarrhauses verbundenen Kosten tragen zu wollen.[4])

Doch war nicht nur die finanzielle Lage der Vizekuraten die denkbar ungünstigste, auch die Pfarreingesessenen

[1]) Cap. Akten 9—11.
[2]) Löhr, Großarchidiakonat Xanten 91 ff.
[3]) Cap. Akten 9—11. — [4]) Cap. Akten 9—11.

hatten am meisten unter diesen Verhältnissen zu leiden, weil sie keine tüchtigen Prediger bekommen konnten. Trotzdem jene herangezogen wurden, zum Unterhalte des Geistlichen beizutragen, genossen sie nur eine mangelhafte Seelsorge. Da braucht es uns nicht zu wundern, wenn schließlich diese evangelischen Pfarrgemeinden sich aufrafften und für eine ausreichende Besoldung ihres Seelsorgers eintraten, weil sie nur so tüchtige Prediger erhalten konnten.

Das Ziel, ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung der Geistlichen zu erlangen, scheinen die Pfarrgemeinden im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts erreicht zu haben. Auch die finanzielle Lage der protestantischen Geistlichen muß um diese Zeit sich gebessert haben. Bis zu dieser Zeit konnte von einem Mitwirkungsrechte der Pfarrgemeinden kaum die Rede sein, höchstens insofern, als sie gewisse Geistliche als Seelsorger vorschlugen. Doch brauchte der Cappenberger Kanoniker, dem eine dieser Pfarreien übertragen worden war, bei der Anstellung des Vizekuraten nicht die Wünsche der Pfarrgemeinde zu berücksichtigen. In den Urkunden des achtzehnten Jahrhunderts wird aber des Kanonikers keine Erwähnung mehr getan. War vorher der von dem Cappenberger Propste präsentierte und von dem Abte von Deutz, als dem zuständigen Archidiakon, investierte Kanoniker des Klosters Cappenberg der eigentliche Pfarrer, da er ja im Besitze der Pfarrpfründe war, und war der evangelische Geistliche, der die Seelsorge ausübte, vorher lediglich der Beauftragte des Kanonikers gewesen, so erscheint seit dem achtzehnten Jahrhundert der evangelische Geistliche als selbständiger Pfarrer. Die Pfarreien hatten das Wahlrecht erlangt. Der evangelische Geistliche wurde nun von der Gemeinde als Pfarrer präsentiert, und der Cappenberger Propst bestätigte ihn, indem er ihm die Pfarrpfründe verlieh. So erwählte im Jahre 1739 die Pfarrgemeinde zu Methler einen evangelischen Prediger und präsentierte ihn dem Cappenberger Propste.[1]) Im Jahre 1759 bat ein evangelischer Geistlicher, der von der Pfarrgemeinde zu Methler präsentiert worden war, den Propst des Klosters, ihm die Pfarrei zu übertragen.[2]) Als „ungezweifelter Kollator" übertrug im Jahre 1786 der Propst die Pfarrstelle zu Wickede einem von

[1]) A. 404. — [2]) A. 416.

dieser Gemeinde präsentierten Prediger, nachdem dieser Geistliche sich bereit erklärt hatte, den Kirchendienst gut zu verrichten und die zu dem Pastorat gehörigen Pertinenzien an Ländern, Gütern und Einkünften unvermindert zu erhalten.[1])

Die Bestätigung durch den Propst scheint sich nur auf die weltliche Seite des Pfarramtes bezogen zu haben und nur noch eine formelle gewesen zu sein. Die Prüfung der evangelischen Geistlichen erfolgte dagegen durch den Superintendenten zu Dortmund.[2]) Der evangelische Geistliche war nun selbständiger Pfarrer und erhielt die ganze Pfarrpfründe. Doch empfing er sie von dem Cappenberger Propste nicht eher, als bis er die Kollationsgebühr, die in der Regel fünfzig Reichstaler betrug, bezahlt hatte.[3]) Doch konnte der Vorsteher des Klosters die Gebühr ermäßigen, wenn besondere Gründe vorlagen.

Die Pfarrgemeinden waren also mit ihren Forderungen durchgedrungen. Sie hatten einen doppelten Erfolg zu verzeichnen. Sie übten vor allem einen bestimmenden Einfluß auf die Anstellung der evangelischen Prediger aus, die bisher völlig frei von dem Cappenberger Kanoniker ernannt worden waren. Auch hatten sie durchgesetzt, daß die evangelischen Prediger ein angemessenes Gehalt erhielten.

Ähnliche Verhältnisse dürfen wir gewiß auch für die protestantischen Vikariestellen annehmen. Von den Vikarien sei nur kurz an dieser Stelle noch die Margarethenvikarie zu Methler erwähnt. Die Vergebung dieser Vikariestelle hatten nämlich abwechselnd der Cappenberger Propst und die Familie von Aden auf Haus Overeide.[4]) Diese Vikarie wurde das eine Mal einem katholischen, das andere Mal einem evangelischen Geistlichen übertragen. Als im Jahre 1654 diese Vikariestelle erledigt war, die zuletzt ein evangelischer Geistlicher innegehabt hatte, wurde sie von der Familie von Aden trotz des Protestes seitens des Cappenberger Propstes wieder an einen evangelischen Geistlichen vergeben, und von dieser Zeit an wurde sie nur noch evangelischen Predigern übertragen.[5])

---

[1]) A. 420.
[2]) v. Steinen, Westfälische Geschichte II 2, 906.
[3]) A. 420. — [4]) A. 356.
[5]) v. Steinen, Westfälische Geschichte II, 2, 909.

2. Teil.

Die Stellung des Klosters Cappenberg als Großgrundherrschaft.

Wenn Kötzschke in seinen Studien„ zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr" behauptet, daß „die Geschichte der Werdener Zentralverwaltung zugleich ein Stück Geschichte der mittelalterlichen deutschen Privatwirtschaft wie des kirchlich religiösen Lebens" enthülle,[1]) so trifft dieser Satz im vollsten Sinne des Wortes auch für die Geschichte der Großgrundherrschaft des Klosters Cappenberg zu. Auch die Zentralverwaltung des umfangreichen Cappenberger Klostergutes läßt uns zugleich einen Einblick in das kirchlich religiöse Leben in diesem Kloster tun. Solange die Güterverwaltung einheitlich geordnet war, solange die Kanoniker keine besonderen Einkünfte bezogen, herrschte noch klösterliche Zucht und Strenge. Sobald aber die Kanoniker ein besonderes Einkommen bezogen, war auch die klösterliche Zucht verschwunden, waren die Ordensregeln in Vergessenheit geraten, und wurde das Kloster immer mehr eine Versorgungsstätte des Adels. So ist mit der Geschichte der Großgrundherrschaft des Klosters auch die Geschichte des kirchlich-religiösen Lebens aufs innigste verknüpft. Nur in den Grundzügen kann die Entwickelung der Grundherrschaft des Klosters Cappenberg dargestellt werden, da Hebe- und Empfangsregister aus dem Mittelalter nicht vorhanden sind, und für diese Zeit nur einige Urkunden herangezogen werden können. Deshalb erschien es notwendig, über das Mittelalter hinauszugehen. Nur so war es möglich, einen Einblick in die Entwickelung dieser Grundherrschaft zu tun. Es gilt zunächst, die Art, den Erwerb und den Umfang des Güterbesitzes festzustellen, alsdann soll kurz die Verwaltung des Grundbesitzes dargestellt, und zuletzt ein Blick auf die sozialen Verhältnisse der Klosterbauern geworfen werden.

Erstes Kapitel.

Der Erwerb, die Art und der Umfang des Güterbesitzes.

Um die Stellung, die das Kloster Cappenberg bis zu seiner im Jahre 1803 erfolgten Aufhebung im Mittelalter

[1]) Kötzschke, Werden 152.

und in der Neuzeit als Großgrundherrschaft eingenommen hat, richtig würdigen zu können, muß man zunächst ein Bild von dem ausgedehnten Güterbesitze sich zu verschaffen suchen. Wie bei den meisten größeren Grundherrschaften, besonders wenn es sich um geistliche handelte, hingen auch die grundherrlichen Besitzungen des Klosters Cappenberg anfangs nicht zusammen, sondern bildeten einen sehr großen Streubesitz. Doch suchte das Kloster im Laufe der Zeit immer mehr seinen Grundbesitz abzurunden, indem es vor allem entfernt gelegene Güter gegen Güter, die in seiner Nähe lagen, vertauschte.

Nicht allein im heutigen Regierungsbezirke Münster, sondern auch in den heutigen Diözesen Cöln und Paderborn besaß Cappenberg größere Besitzungen. In der Hauptsache erstreckte sich der Güterbesitz über das Gebiet zwischen der Ems, der Lippe und dem Rhein. Gleich bei der Gründung des Klosters überwiesen ihm die beiden Cappenberger Grafen Godfried und Otto einen ausgedehnten Grundbesitz. Diese beiden Gründer schenkten ihm nämlich außer der Burg Cappenberg an Allodialgütern die Höfe Werne, Nette, Alstedde, Heil und Cappenberg mit allem Zubehör.[1]) Werne liegt östlich, ungefähr zwei Stunden von Cappenberg, entfernt, Nette, heute Netteberge genannt, liegt nordwestlich im Kirchspiel Bork, Alstedde südwestlich im Kirchspiele Altlünen, Heil liegt südöstlich jenseits der Lippe in der Gemeinde Künthe, Amt Hamm, endlich der Hof Cappenberg in unmittelbarer Nähe des Klosters.[2]) Diese fünf Höfe bildeten den ursprünglichen Güterbesitz des Klosters.

Zu dieser Stiftung fügten kurz darauf die beiden Grafen von Cappenberg von ihren Erbgütern noch weitere Besitzungen hinzu,[3]) nämlich die Höfe Mengede im Kreise Dortmund, Cörde im Kirchspiel St. Mauritz bei Münster, Saerbeck bei Greven a. d. Ems, ferner den Hof Wisele, offenbar Wesel, auf dem das Nonnenkloster zu Weiel errichtet wurde, endlich den Hof Wesheim, das heutige Wessum bei Ahaus. Alle diese Höfe besaß das Kloster Cappenberg bereits ein Jahr nach seiner Gründung.

---

[1]) W. U. B. I 195.
[2]) Hüsing, Der Hl. Godfried von Cappenberg 98.
[3]) W. U. B. I 195.

Schon die ersten Zeiten brachten dem Cappenberger Konvente eine mannigfache Vermehrung des Besitzstandes. So war bis zum Jahre 1128 das Kloster durch vier neuerworbene Höfe, Hiltbecke, Langere, Wetmere und Steckelwic, bereichert worden.[1]) Der erste von diesen Höfen, später Mönkhof, auch Horninghof genannt[2],) lag im Kirchspiel Hilbeck, Bauerschaft Rünthe. Langere ist das heutige Langern im Kirchspiel Werne, eine Stunde von Lünen entfernt. Wethmere ist das heutige Wethmar im Kirchspiel Bork, zwischen Langern und Lünen. Stekelwic, in einer anderen Urkunde[3]) Stikelenewic geheißen, ist der heutige Stecklingshof zwischen Hammwinkel und Wesel, der nach dieser Urkunde der Kirche zu Hammwinkel zehntpflichtig war. Um das Jahr 1150 erwarben die Cappenberger Mönche von den Herren von Welwer den Hof Velmede, in Weddinghofen bei Methler gelegen.[4])

Das Kloster Cappenberg verfügte somit gleich in den ersten Jahren nach seiner Gründung über einen ausgedehnten Grundbesitz, der sich aus fünfzehn Haupthöfen zusammensetzte, die in der späteren Zeit die Grundlage des Stiftsgutes bildeten. Wenn dem Kloster Cappenberg auch noch die zweite Hälfte des zwölften und auch das dreizehnte Jahrhundert eine mannigfache Vermehrung des Besitzstandes brachten, so kann dieser Zuwachs seiner Besitzungen zum Teil auf die Tatsache zurückgeführt werden, daß sehr viele Schenkungen in dieser Zeit aus religiösen Motiven erfolgten, wie das auch für andere geistliche Grundherrschaften charakteristisch ist.[5]) Durch eine derartige Schenkung glaubte man nämlich, dem Seelenheile dienen zu können. Die Rücksicht auf das Jenseits und die Sicherung des Seelenheiles waren der Beweggrund bei allen diesen Stiftungen. Sodann begaben sich viele Freie in das Wachszinsigenrecht des Klosters und überwiesen ihm ihr Eigengut, das sie dann oft von dem Stifte gegen gewisse Lieferungen als Lehen zurückerhielten. Auch durch diese Auftragungen hat das Klostergut eine nicht unbeträchtliche Vermehrung des Besitzstandes erfahren.

---

[1]) W, U. B. II 199.
[2]) Cap. Akten 12. Kindlinger, Ind. arch. F. 31.
[3]) W. U. B. II 299. — [4]) W. U. B. II 286.
[5]) Köster, Westfälische Zeitschrift LXVII 66.

Zur Bereicherung des Klostergutes trugen auch in nicht unerheblichem Maße die Memorienstiftungen bei, die seitens Geistlicher oder Laien gemacht wurden. Man vermachte Güter, Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden oder Holzungen dem Kloster und knüpfte daran die Bedingung, daß dafür nach dem Tode des Tradenten das Jahresgedächtnis feierlich begangen werde. Auch andere Gründe waren oft bei Schenkungen maßgebend. So gingen sehr viele Güter durch Stiftungen, die man machte, um auf diese Weise in die Gebetsgemeinschaft des Klosters aufgenommen zu werden, in das Cappenberger Eigentum über. Eine weitere Vermehrung des Klostergutes wurde dadurch ermöglicht, daß man die Überschüsse, die man sicher aus der Verwaltung der Güter erzielte, da die Lebenshaltung der Klosterinsassen in der ersten Zeit sehr einfach war, wieder verwenden konnte, um durch Kauf neue Güter zu erwerben. Alle diese Tatsachen muß man sich vor Augen halten, wenn man begreifen will, wie eine derartig auffallende Vermehrung des Güterbestandes in den beiden ersten Jahrhunderten nach der Gründung des Klosters möglich war.

Wie bei anderen geistlichen Grundherrschaften, so machte sich auch bei Cappenberg allmählich der Wunsch bemerkbar, den großen Güterkomplex abzurunden. Vom vierzehnten Jahrhundert ab läßt sich dieses Bestreben deutlich verfolgen. Bei Neuerwerbungen sah man es jetzt vor allem auf Güter ab, die nicht allzuweit von dem Kloster entfernt lagen. Auch suchte man abseits gelegene Güter gegen solche, die in der Nähe lagen, zu vertauschen.

Das Kloster besaß somit schon um das Jahr 1150 fünfzehn größere Höfe. Nach dieser Zeit machte es noch sehr viele Neuerwerbungen, die ihm zu einem großen Teile durch Memorienstiftungen oder durch Schenkungen, die aus religiösen Motiven erfolgten, oder durch Auftragung zufielen. Doch handelte es sich bei diesen Stiftungen zum größten Teile nur um kleinere Grundstücke. Es sollen hier nur größere Neuerwerbungen Erwähnung finden. Im Jahre 1155 erwarb Graf Otto, der damalige Vorsteher des Klosters, für dreißig Mark, die er von dem Erzbischof zu Cöln für geleistete Dienste empfangen hatte, zwei Weinberge zu Remagen, deren Besitz eine um so größere Bedeutung hatte, als damals der Wein noch verhältnismäßig sehr teuer war. Der aus diesen Wein-

bergen gewonnene Wein wurde zum Teil beim Meßopfer benutzt, ein Teil bei der Memorienfeier des Grafen Otto getrunken. Die aus etwaigen Überschüssen des gewonnenen Weines erzielten Einnahmen flossen in die Thesaurie und wurden zu kirchlichen Bedürfnissen, z. B. zur Anschaffung von Gewändern, Kelchen und anderen Kirchengeräten, verwandt.[1]) Für den mit vielen Schwierigkeiten verbundenen Transport des Weines hatte der Thesaurar zu sorgen, der durch Cappenberger Leute den Wein an seinen Bestimmungsort bringen ließ. Nicht unerhebliche Kosten verursachte dieser Transport, da mehrere Zollstationen passiert werden mußten. Doch erlangte das Kloster Cappenberg in verschiedenen Gebieten Zollfreiheit, so für den von ihm selbstgezogenen Wein beim Transporte durch die Grafschaft Mark auf Grund eines Privilegs, das Graf Engelbert dem im Jahre 1382 erteilte.[2]) Erst später, als der Cappenberger Konvent den Wein billiger aus der Nähe beziehen konnte, verkaufte er die Weinberge in Remagen im Jahre 1459 an den Domstift in Köln.[3])

Weiteren Gebietszuwachs erhielt das Kloster im Jahre 1194 durch die Erwerbung des Hofes Lohausen bei Hammwinkel, den ihm der damalige Vogt des Klosters, Graf Friedrich von Altena, für hundertundsechzig Mark mit allem Zubehör verkaufte. Nur die Vogtei über diesen Hof behielt er sich seinen Nachkommen vor.[4]) Für achtzig Mark erwarb Cappenberg im Jahre 1226 von dem Grafen Adolf von der Mark den Hof in Bedinghausen, in der Nähe von Lünen gelegen, mit den zugehörigen Wiesen, Weiden, Wäldern und den dreißig Denare betragenden Zehnten.[5]) Das Klostergut wurde weiter vermehrt im Jahre 1270 durch den Erwerb des Hofes Brewinkhof[6]) in der benachbarten Bauerschaft Evenkamp bei Werne.[7]) Im folgenden Jahre brachte das Kloster durch Kauf den Erdburgshof, im Kirchspiel Münthe Amt Hamm gelegen, an sich.[8]) Von dem Bischof von Münster erhielt es dann im Jahre 1277 den Hof Broke in der Bauerschaft Weddinghofen.[9])

---

[1]) W. U. B. II 306. — [2]) Dep. 670.
[3]) Dep. 940. — [4]) W. U. B. II 537.
[5]) W. U. B. III 226.
[6]) W. U. B. III 868. — [7]) Dep. 741.
[8]) W. U. B. III 908.
[9]) W. U. B. III 1045.

Hatte die klösterliche Grundherrschaft bis in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts größere Güter hauptsächlich durch Kauf erworben, so machte sich seit dieser Zeit immer mehr das Streben bemerkbar, durch Tausch von entfernt gelegenen Höfen gegen die in der Nähe gelegenen Güter den Grundbesitz abzurunden. So trat im Jahre 1285 das Cappenberger Kloster den ihm gehörigen Kappelhof[1]) im Kirchspiel Wessum an den Bischof Eberhard von Münster ab und empfing dafür den großen Schulzenhof zu Gahmen[2]) in der Nähe der Stadt Lünen mit den zugehörigen Hufen, Wiesen, Weiden und allem Zubehör.[3]) Durch Kauf erwarb im Jahre 1291 das Kloster Cappenberg für hundertundfünfzig Mark von dem Grafen Eberhard von der Mark den Hof Kump in der Bauerschaft Derne im Amte Lünen.[4]) Von dem Bischofe Ludwig von Münster erhielt das Stift im Jahre 1349 den Hof Altcappenberg im Kirchspiel Bork in unmittelbarer Nähe des Klosters.[5]) Diesen Hof hatte bisher Konrad von Rechede als Burgmannslehen innegehabt. Zur Entschädigung wurde diesem Lehnsmanne der Wedelinghof[6]) im Kirchspiel Südkirchen von dem Bischof von Münster überwiesen, der diesen Hof von dem Kloster Cappenberg gegen den Hof Altcappenberg erhalten hatte. Der Besitzstand des Stiftes erfuhr im Jahre 1366 einen neuen Zuwachs dadurch, daß es von dem Bischof Florenz von Münster durch Kauf den Pelleringhof in der Bauerschaft Nordlünen für hundertundsechzig Mark und eine jährlich an ihn zu zahlende Rente von vier Mark erwarb,[7]) die aber die klösterliche Grundherrschaft im Jahre 1380 durch eine einmalige Zahlung von hundert Reichstalern ablöste.[8]) Der Besitz des Hofes Altcappenberg und des Pelleringhofes war

[1]) Dieser Hof heißt im dreizehnten Jahrhundert bald Kappelhof, bald Weshem. Daß es sich um denselben Hof handelt, geht aus einer im Jahre 1217 ausgestellten Urkunde (W. U. B. III 118) deutlich hervor. Tibus 117.

[2]) W. U. B. III 1286.

[3]) Im Jahre 1816 gelangte dieser Hof in den Besitz des Freiherrn von Stein. Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 1.

[4]) W. U. B. III 1433.

[5]) Dep. 357 und Dep. 359.

[6]) Den Wedelinghof hatte das Kloster Cappenberg im Jahre 1303 von dem Frauenkloster Nottuln für hundertundzwanzig Mark käuflich erworben. W. U. B. VIII 133.

[7]) Dep. 509. — [8]) Dep. 653.

für das Kloster Cappenberg sehr wertvoll, da diese beiden Höfe in der Nordlüner Mark markberechtigt waren.[1]) Mit neuem Güterbesitz wurde das Kloster Cappenberg im Jahre 1412 ausgestattet, indem es den Hof ten Berge in der Bauerschaft Methler mit den zugehörigen Hufen von dem Frauenstifte Elten im Regierungsbezirke Cleve käuflich erwarb.[2])

Um das Jahr 1400 hörte die Zeit größerer Neuerwerbungen auf. Die reichen Einkünfte hatte das Stift zum großen Teile verwandt, um neue Güter zu erwerben.

Da seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts das Kloster keine größeren Neuerwerbungen machte, so dürfte an dieser Stelle ein Blick auf den Umfang des Güterbesitzes am Platze sein. Der Besitzstand setzte sich, soweit aus den vorhandenen Urkunden geschlossen werden kann — Güterverzeichnisse sind aus dieser Zeit nicht erhalten — zusammen aus folgenden vierundzwanzig größeren Höfen, die zugleich Villikationshöfe waren: Cappenberg, Cörde, Werne, Heil, Langern, Alstedde, Lenklar, Netteberge, Horninghof, Wethmar, Stecklingshof, Saerbeck, Remagen, Velmede, Lohausen, Beckinghausen, Brevinkhof, Erdburgshof, Broke, Gahmen, Kump, Altcappenberg, Pelleringhof und Hof ten Berge. Von diesen vierundzwanzig Höfen lagen drei in der heutigen Rheinprovinz und einundzwanzig in der heutigen Provinz Westfalen, und zwar waren von diesen wieder zwölf in dem ehemaligen Hochstift Münster und neun in der Grafschaft Mark gelegen. Auf der curtis Wisele war das von Cappenberg aus gegründete Nonnenkloster zu Wesel errichtet worden.[3])

So verfügte die Grundherrschaft am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts über einen umfangreichen Güterbesitz, der zum großen Teil in der Nähe des Klosters lag. Auch nach dieser Zeit war das Bestreben des Stiftes darauf gerichtet, seinen Grundbesitz abzurunden. Größere Neuerwerbungen machte es seit dieser Zeit nicht mehr. Einmal herrschte in ihm nicht mehr die alte Zucht und Strenge, man führte zum großen Teile ein verschwenderisches Leben. Auch erforderte die einen größeren Umfang einnehmende Verwaltung der Grundherrschaft immer höhere Summen. Vor allem darf aber ein wichtiger Faktor für das Sinken

[1]) Lappe, Das Nordlüner Markenrecht 20.
[2]) Dep. 836.
[3]) W. U. B. II 330.

der Einnahmen und die sich daraus ergebende Unmöglichkeit, größere Güter käuflich zu erwerben, nicht außer Acht gelassen werden, die Tatsache nämlich, daß gegenüber dem Aufkommen der Geldwirtschaft, dem Sinken des Geldwertes und dem steigenden Werte von Grund und Boden das Kloster keine erhöhten Einnahmen beziehen konnte, da zum großen Teile die jährlich von den Bauern zu liefernden Abgaben festgesetzt waren. Einen empfindlichen Einnahmeausfall mußte die klösterliche Grundherrschaft besonders da haben, wo die jährlichen Abgaben in Geld entrichtet wurden.

Alle diese Umstände erklären die Tatsache, daß das Kloster Cappenberg seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts seinen Grundbesitz nicht mehr wesentlich vermehrte. Es dürfte sich deshalb erübrigen, des näheren auf die Neuerwerbungen seit dieser Zeit einzugehen. Im großen und ganzen ist der Besitzstand des Stiftes größeren Veränderungen nicht mehr unterworfen gewesen. Die kleineren Güter, die es nach dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts erwarb, lagen fast alle in seiner unmittelbaren Nähe, in den Kirchspielen Bork, Werne oder Lünen. In den beiden ihm benachbarten Bauerschaften, Lenklar und Übbenhagen, konnte schließlich das Stift bei seiner Aufhebung alle Bauerngüter als sein Eigentum bezeichnen.

Am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts lagen die Besitzungen nicht allzuweit vom Kloster entfernt und stellten zum großen Teile einen zusammenhängenden Güterkomplex dar. Die Größe der Besitzungen an Äckern, Wiesen, Weiden und vor allem an Waldungen betrug ungefähr siebentausend Morgen. Davon lagen 2334 Morgen im Kirchspiel Bork, 754 Morgen im Kirchspiel Altlünen, 474 Morgen in der Stadt Werne, 3218 Morgen im Kirchspiel Werne und 172 Morgen in der Gemeinde Stockum.[1]) Hierin sind nicht miteinbegriffen die Besitzungen der drei adligen Häuser Eichholt Hölting und Cörde.[2]) Außerdem verfügte das Stift im Jahre 1803 über nicht weniger als 255 eigenhörige Bauernhöfe, von denen 204, also ungefähr vier Fünftel, im Hochstifte Münster, 46 in der Grafschaft Mark und 5 in der Graf-

[1]) Schwieters, Westlicher Teil des Kreises Lüdinghausen 480.
[2]) Siehe unten S. 155 ff.

schaft Dortmund lagen. Von diesen eigenhörigen Bauernhöfen lagen

1. im Hochstifte Münster:

Bauerschaft	Evenkamp	11
„	Lenklar	11
„	Varenhövel	14
„	Ehringhausen	8
„	Stockum	1
„	Wessel	1
„	Langern und Ostick	22
„	Südkirchen	7
„	Bork	60
„	Werhmar	14
„	Nordlünen	16
„	Alstedde	20
„	Kapelle	6
„	Gelmerich und Doelberg Amt Wolbeck	6
Stadt	Werne	7

2. in der Grafschaft Mark:

Amt	Hamm	13
„	Lünen	17
„	Kamen	9
„	Unna	7

3. in der Grafschaft Dortmund 5.[1])

Außer diesen Bauernhöfen besaß das Kloster Cappenberg noch drei freiadlige Häuser. An erster Stelle ist hier zu nennen das freiadlige Haus Eickholt im Kirchspiel Werne. Dieses Haus, das früher auch den Namen Möllenhof führte, war bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts im Besitze der Herren von Hövel, bis diese es im Jahre 1446 an einen Bürger in Werne veräußerten. Durch Kauf erwarb im Jahre 1539 das Kloster Cappenberg von Heinrich Niehus, einem Bürger zu Werne, dieses Gut mit allen zugehörigen Ländereien.[2]) Vier eigenhörige Kolonate gehörten gegen

[1]) Dom. Reg. F. 52 N. 2.
[2]) Kindlinger, Ind. arch. F. 27.

Ende des achtzehnten Jahrhunderts zu diesem Gute, das für eine jährliche Summe von hundert Mark verpachtet war.[1])

Im Jahre 1598 hatte das Kloster Cappenberg für elftausendundfünfhundert Reichstaler und dreihundert Reichstaler Weinkauf das adlige Haus Hölting in der Bauerschaft Schmintrup bei Werne erworben. Dies Gut gehörte als Lehen der Bischöfe von Münster ursprünglich den Herren von Davensberg und fiel als Erbteil der Agnes von Büren zu, die sich mit Rutger von Spicker vermählte. Bei ihrem Tode fiel dieses Gut nun an ihren Gemahl, der sich, um seine Schulden tilgen zu können, bewogen fühlte, es mit allem Zubehör zu verkaufen.[2]) Für eine jährliche Summe von zweihundertundsiebzig Reichstaler war dieses Haus, zu dem drei an Eigenhörige vergebene Bauernhöfe gehörten, mit den zugehörigen Ländereien, Wiesengründen und Holzungen verpachtet.[3])

Außer diesen beiden Häusern besaß das Stift bei seiner Aufhebung noch das adlige Haus Cörde im Kirchspiel Kinderhaus bei Münster. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß dieser Hof gleich bei der ersten Stiftung dem Gotteshause von den beiden Cappenberger Grafen geschenkt worden ist. Zu diesem Hause Cörde gehörten gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts unter anderem verschiedene Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, zwei Mühlen, acht eigenhörige Bauernhöfe, außerdem verschiedene Gerechtigkeiten, unter denen die Markengerechtsame in der Cörder und Gelmer Heide sowie die Fischereigerechtigkeiten in der Aa die wichtigsten waren.[4]) Im Mittelalter bildete der Hof Cörde mit den zugehörigen Ländereien einen Villikationshof, der von einem Laienbruder des Klosters verwaltet wurde.[5]) Im Jahre 1668 wurden die großen Einkünfte dieses Gutes zur Unterhaltung des Seminares, das in diesem Jahre für die Studierenden des Prämonstratenserordens in Münster errichtet worden war, verwandt.[6]) In der späteren Zeit wurde Haus Cörde für eine jährliche Summe

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 2.
[2]) Kindlinger, Ind. arch. F. 28.
[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 2.
[4]) Dom. Reg. F. 52 N. 2.
[5]) Siehe unten S. 69.
[6]) A. 362.

von vierhundertundfünfzig Mark in Pacht gegeben.[1]) Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts waren die Einkünfte dieses Gutes einem kranken Cappenberger Kapitularen zum Unterhalte überwiesen worden.[2])

Zu dem Besitzstande des Klosters Cappenberg gehörte ferner das Gut Molenberg, das auch Vögedink genannt wurde.[3]) Lehnsherren dieses Gutes waren die Herren von Boynen gewesen, bis im Jahre 1353 Richard von Boynen dieses Gut dem Stifte Cappenberg schenkte,[4]) das bis zu seiner Aufhebung ununterbrochen im Besitze dieses Lehnsgutes blieb. Zuletzt war Eleonora von Schenking mit diesem Gute von dem Cappenberger Propste belehnt worden.[5])

Im Besitze des Klosters befanden sich außerdem einige Güter, mit denen der Propst jedesmal belehnt wurde. Unter diesen verdient der Behemhof, auch Niederhof genannt, der im Kirchspiel Waltrop bei Realinghausen lag, hervorgehoben zu werden. Wann das Kloster dieses Lehen erhalten hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Die erste Nachricht über dieses Lehen ist aus dem Jahre 1697 erhalten, in dem Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg am 12. Juni das Kloster mit diesem Hofe und allem seinem Zubehör an Fischerei, Zehnten und sonstigen Rechten belehnte. Als Lehnsträger fungierten jedesmal hochstehende Persönlichkeiten, die als Bevollmächtigte des Cappenberger Propstes für diesen dann zu Huld und Treue sich eidlich verpflichteten. So erschienen im Jahre 1741 Friedrich Wilhelm Römer, Prokurator des königlichen Hofgerichtes,[6]) und im Jahre 1787 der Hofrat und Justizkommissar Bernhard von Oven[7]) als Lehnsträger des Klosters Cappenberg und legten der clevisch-märkischen Kurie im Auftrage des Propstes den Eid der Treue ab.

Zum Besitzstande des Stiftes gehörte ferner als Lehnsgut der Burghof, Borgschultenhof genannt, im Kirchspiel Altlünen. Lehnsherren dieses Gutes waren die Bischöfe von Münster, die die Herren von der Wenge mit diesem

[1]) Kindlinger, Ind. arch. F. 29.
[2]) Dom. Reg. F. 53. N. 2.
[3]) Kindlinger, Ind. arch. F. 30.
[4]) Dep. 403.
[5]) Dom. Reg. F. 52, Nr. 6.
[6]) A. 405. — [7]) A. 421.

Hofe belehnt hatten. Im Jahre 1634 erwarb das Kloster Cappenberg den Borgschultenhof und trat dafür einige Besitzungen in der Grafschaft Mark ab. Seit dem Jahre 1634 wurde der jeweilig residierende Propst des Stiftes von dem Bischof von Münster mit diesem Gute belehnt.[1]) Der letzte Vorsteher des Stiftes, Propst von Kleinsorgen, hatte im Jahre 1795 von der münsterischen Lehnkammer den Borgschultenhof als Lehen empfangen.[2]) Außerdem besaß als Lehen das Cappenberger Stift das Gut Weddingfort im Kirchspiel Lünen, mit dem der Propst von der kölnischen Lehnkammer belehnt wurde.[3])

Einen wichtigen Besitzstand bildeten für das Kloster Cappenberg die Markgenossenschaftsrechte in folgenden vier Marken, in der Nordlüner, Osticker, Wethmarer und Alstedder Mark, die sämtlich im Kirchspiel Werne lagen.[4]) Da ein großer Teil der landwirtschaftlichen Bedürfnisse aus der Mark, also dem in Gemeindebesitz gebliebenen Lande, befriedigt werden mußte, so stellte dieses Nutzungsrecht, verbunden mit dem Privatbesitze, erst den Begriff einer „Hufe" dar.[5]) Unter den verschiedenen Nutzungsrechten, die die Markgenossen in der Mark besaßen, verdient zunächst das Recht, „Plaggen zu mähen", hervorgehoben zu werden. Diese wurden „in der Heide oder auf dem Grasanger gestochen, geschaufelt oder abgemäht und entweder als Streumaterial benutzt oder in Haufen gesetzt und mit Stallmist durchsetzt", und dienten dann als Dünger. Die Markgenossen hatten ferner das Recht, die Schafe in die Mark zu treiben. Auch bei der Schafzucht sahen sie es vor allem auf die Gewinnung des Düngers ab. Aus der Mark deckten sodann die Markgenossen ihren Bedarf an Holz, das vor allem als Brandholz, zum Teil auch als Bauholz, verwandt wurde. Endlich dienten ihnen die Waldungen in der Mark zur Schweinemast.

Die Markgenossen hatten keine volle Verfügungsfreiheit, vielmehr waren ihre Rechte, Plaggen zu mähen, Schafe

[1]) Lappe, Das Nordlüner Markenrecht 20.
[2]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[3]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 1 und N. 6.
[5]) Folgende Angaben sind entnommen Lappe, Das Nordlüner Markenrecht 16 ff.

und Schweine in die Mark zu treiben und Holz zu beziehen, im Markgenossenschaftsgericht genau festgesetzt. Der Anteil an der Markennutzung war eben verschieden nach der Größe des Privatbesitzes. Man bestimmte nach „Scharen die Berechtigungen der Markgenossen zu Holz und Mast". Auf den Pelleringhof und auf den Hof Altcappenberg, die beide in das gutsherrliche Obereigentum des Klosters Cappenberg gelangten, entfielen fünf und vier Scharen.[1])

Ursprünglich waren nur die Besitzer der Erbenhöfe markberechtigt, doch gewährten diese Markgenossen den hinzuziehenden Köttern und Brinksitzern auch gewisse Nutzungsrechte an der Mark, doch hatten diese dafür unentgeltlich einige Arbeiten in der Mark zu verrichten. So hatten alle, sowohl die Besitzer der Erbenhöfe als auch die Kötter und Brinksitzer, ein bestimmtes Nutzungsrecht an der Mark.

Die Rechte waren genau festgesetzt. Wer deshalb sich etwas zu schulden kommen ließ, sei es daß er unbefugt in der Mark Holz schlug, oder eine größere Zahl Schweine in die Mast trieb, als ihm zustand, wurde in dem Markgenossenschaftsgerichte verurteilt. Doch war dieses im Laufe der Zeit völlig bedeutungslos geworden, da die Marken keiner freien Markgenossenschaft mehr gehörten, sondern grundherrlich geworden waren, denn alle diese markberechtigten Höfe waren in gutsherrliches Obereigentum, zu einem großen Teile in den Besitz des Klosters Cappenberg übergegangen, so im Jahre 1349 der Hof Altcappenberg und im Jahre 1366 der Pelleringhof.[2]) „Eigentliche Markgenossen" waren seit dieser Zeit nur noch vier Gutsherren, der Propst von Cappenberg, der Dompropst von Münster, die Herren von der Wenge und die Herren von Schwansbell.[3]) Da letztere und der Dompropst von Münster von ihren Markenrechten keinen Gebrauch machten, so war das markenrichterliche Amt unter dem Propste von Cappenberg und den Herren von der Wenge geteilt. Keiner durfte ohne die Zustimmung des anderen Verfügungen in der Mark treffen oder Nutzungsrechte gewähren. Dadurch daß es dem Stifte im Jahre 1634 gelang, den Borgschultenhof, den die Herren von der Wenge von dem Bischof von Münster

[1]) Lappe, Das Nordlüner Markenrecht 19.
[2]) Siehe oben S. 152.
[3]) Lappe, Das Nordlüner Markenrecht 21.

zu Lehen trugen, durch Tausch an sich zu bringen, wurde der Propst von Cappenberg „unbestrittener Markenherr" und übte nun alle die Rechte aus, die früher die Markgenossenschaft gehabt hatte.

Wie in der Nordlüner Mark, so war der Cappenberger Propst auch in den anderen drei genannten Marken im Besitze des Erbholzrichteramtes. Er hatte jetzt allein zu bestimmen, wieviele Schweine ein jeder Kolon in die Holzungen zur Mast treiben durfte, wieviel Holz ein jeder aus dem Walde holen durfte. Er allein hatte Recht zu weisen und Urteile zu finden, ihm fiel auch die Bestrafung aller Markfrevel zu. Durch den Holzvorsteher ließ er die Oberaufsicht in den vier Marken führen.[1]) Als Markenrichter erhielt er jährlich je vier Eichen aus der Osticker, Wethmarer und Nordlüner Mark und fünf Eichen, im Werte von zehn Reichstalern das Stück, aus der Alstedder Mark.[2]) Außerdem war er berechtigt, wenn die Eichen und Buchen Früchte trugen, jährlich dreizehn bis vierzehn Schweine in der Osticker, sieben Schweine in der Wethmarer, einundzwanzig bis zweiundzwanzig in der Nordlüner und sechszehn Schweine in der Alstedder Mark in die Mast zu treiben.[3]) Doch da der Propst unmöglich so viele Schweine in jedem Jahre in die Mast treiben lassen konnte, zumal da das Kloster noch sehr umfangreiche private Waldungen besaß, so konnte er dafür die Schweine anderer Leute in die Mast treiben lassen, die ihm dann ein Mastgeld von zwei Reichstalern für jedes Schwein entrichteten.[4]) Als Inhaber des markenrichterlichen Amtes zog er auch die Geldstrafen oder Brüchten ein, die verhängt wurden, wenn jemand Markfrevel verübt hatte.[5])

Etwas anders lagen die Verhältnisse in der Gahmer Mark in der Bauerschaft gleichen Namens.[6]) Hier waren nicht alle markberechtigten Höfe in dem Obereigentume des Stiftes Cappenberg. Deshalb war auch nicht der Propst unbestrittener Markenherr und durfte auch nicht allein

[1]) Lappe, Das Nordlüner Markenrecht 20.
[2]) Dom. Reg. F. 52, N. 1.
[3]) Ebenda.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 1.
[5]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[6]) Folgende Angaben sind entnommen Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 25 ff.

Nutzungsrechte an der Mark gewähren. Der Anteil, den ein jeder Kolon an der Mark besaß, wurde „Gabe" genannt. Im ganzen waren zwölfeinhalb Gaben vorhanden, von denen sich neun in gutsherrlichem Obereigentum des Klosters Cappenberg befanden. In dem Holzgerichte, das Bestimmungen über die Nutzungsrechte traf und überhaupt für alle markgenossenschaftlichen Angelegenheiten zuständig war, führte der Propst von Cappenberg, weil er das Obereigentumsrecht über die meisten markberechtigten Höfe besaß, den Vorsitz, jedoch ließ er in der Regel sich durch den Schulzen zu Gahmen vertreten. Doch lagen nicht die Rechtsweisungen und Urteilsfindung in seiner Hand, vielmehr wurden alle markgenossenschaftlichen Sachen, die in diesem Holzgericht verhandelt wurden, von dem Umstand, den die übrigen Markgenossen bildeten, entschieden.

Außer diesen Berechtigungen besaß das Kloster Cappenberg noch den „freien Sudden- und Plaggenstich auf den Gemeinheiten bei Werne", außerdem noch den „Sudden- und Plaggenstich auf der Kamer und Lüner Heide".[1])

Einen wichtigen Bestandteil der Besitzungen des Stiftes stellten die umfangreichen Waldungen dar, die zum größten Teile in seiner Nähe lagen. Außerdem besaß das Kloster noch die „Küsterherrenanschüsse"[2]) auf der Alstedder Mark, ferner einen Anschuß Holzgewächs auf der Weddinghofer Mark und endlich acht Anschüsse auf der Kamer Mark.[3]) Die Waldungen spielten nicht allein für die Jagd eine große Rolle, sondern sie waren vor allem deswegen ein wertvoller Besitz für das Kloster, weil es aus ihm den ganzen Holzbedarf decken konnte.[4]) Damals wurde Holz noch viel mehr gebraucht als heute, da es vor allem als Brandholz Verwendung fand. In die Waldungen konnten sodann die Schweine zur Mast getrieben werden. Doch ließen die Cappenberger Kapitulare, weil die Waldungen sehr umfangreich waren, noch Schweine anderer Leute gegen eine Entrichtung von Abgaben in die Mast treiben.[5])

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 2.

[2]) Unter einem Anschuß ist ein in einer Mark gelegener privativer Holzdistrikt zu verstehen. Lappe, Das Nordlüner Markenrecht 16.

[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 2.

[4]) Siehe unten S. 182.

[5]) Dom. Reg. F. 52. N. 4.

Im Eigentume der klösterlichen Grundherrschaft standen ferner einige Wind- und Wassermühlen, die einen reichen Ertrag einbrachten. Einmal konnte das Stift durch sie seinen Bedarf decken, außerdem ließen auch die in der Nähe wohnenden Bauern ihr Korn in den Cappenberger Mühlen mahlen. Die Grundherrschaft war deshalb bemüht, alle bestehenden Konkurrenzmühlen zu beseitigen oder den Bau von solchen zu verhindern.

Gleich bei der Stiftung wurde dem Kloster die Mühle zu Altlünen überwiesen,[1]) doch trat es diese Mühle im Jahre 1187 an den Bischof von Münster ab und erhielt dafür von ihm eine Hufe in Ostick sowie verschiedene Renten.[2]) Im Jahre 1260 erwarb dann das Kloster von dem Bischof von Münster diese Mühle für sechzig Mark wieder zurück.[3]) Seit dieser Zeit blieb sie ununterbrochen im Besitze des Stiftes. Diese Mühle spielte in der Geschichte der Stadt Lünen eine große Rolle. Graf Adolf IV. von der Mark, der im Jahre 1336 die Stadt Lünen auf die linke Seite der Lippe verlegt und als Baugrund für die neue Stadt einen Bisang[4]) des Klosters Cappenberg erworben hatte, mußte dem Stifte dafür verschiedene Zugeständnisse machen, auf die noch an anderer Stelle einzugehen sein wird.[5]) Unter anderem verpflichtete sich im Jahre 1340 Graf Adolf in einem besonderen Vertrage, neben der Cappenberger Mühle in Lünen keine andere bauen zu lassen. Auch durfte kein fremder Mühlenwagen in die Stadt fahren.[6]) Dieses Zugeständnis des Grafen von der Mark war für die Herren von Cappenberg sehr wertvoll, denn ihnen brachte ihre Mühle in Lünen, weil die Bürger dieser Stadt ihr Korn in dieser Mühle mahlen lassen mußten, einen großen Ertrag. Da die Stadt Lünen ein großes Interesse daran hatte, daß die Verwaltung der Mühle in die Hände eines tüchtigen Müllers gelegt würde, mußte der Müller „von der Grundherrschaft Cappenberg vor dem Antritt seines Amtes dem Rate der Stadt Lünen prä-

[1]) Kindlinger, Ind. arch. F. 7.
[2]) W. U. B. II 473.
[3]) W. U. B. III 650.
[4]) d. h. einen Wiesengrund, den das Kloster aus der Mark als Privatbesitz ausgesondert hatte. Lappe, Sondergemeinden der Stadt Lünen 29.
[5]) Siehe unten S. 205.
[6]) Rhein. U. B. III 353.

sentiert werden und schwören, den Lüner Bürgern vor Fremden zu mahlen."[1])

Im Jahre 1139 wird eine Lippemühle bei Werne, die Geidenberger Mühle, im Besitze des Cappenberger Klosters erwähnt,[2]) für die ihm Bischof Hermann im Jahre 1177 Zehntfreiheit gewährte.[3]) Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts muß das Kloster schon mehrere Mühlen an der Lippe besessen haben, denn im Jahre 1190 stellte Kaiser Heinrich VI. die an der Lippe gelegenen Mühlen des Cappenberger Stiftes unter seinen besonderen Schutz. Vor allem suchte es den Bau von Konkurrenzmühlen zu verhindern, doch wurde es dieserhalb mit Mühlenbesitzern manchmal in Streitigkeiten verwickelt. So war das Kloster im Jahre 1256 mit dem Ritter Ludolf von Werne, der eine Mühle in Werne zu errichten begonnen hatte, in Streit geraten und hatte dem Bischof von Münster die Entscheidung überlassen. Die streitenden Parteien einigten sich schließlich dahin, daß Ludolf die Mühle wieder abbrach, das Kloster aber ihm fünfundzwanzig Mark für entstandene Unkosten zahlte.[4]) Eine Mühle zu Werne, die Rikesmühle, erwarb das Kloster Cappenberg im Jahre 1278 von dem Ritter Ludolf von Werne, der sie bis dahin von dem Bischof von Münster zu Lehen gehabt hatte. Dafür trat es an Ludolf einen Teil seiner Fischereigerechtigkeit auf der Lippe bei Werne ab.[5]) Im Laufe der Zeit erwarb das Kloster noch weitere Mühlen, so im Jahre 1331 eine Windmühle zu Kapelle,[6]) eine andere Mühle im Jahre 1447 auf der Horne, einem Nebenflusse der Lippe vor Werne,[7]) im Jahre 1359 wird die Lippemühle in Beckinghausen als Besitz des Klosters Cappenberg erwähnt.[8]) Im Jahre 1803 gehörten dem Stifte die Geidenberger Lippemühle bei Werne, die Kornmahlmühle auf dem Bache Horne, eine Windmühle in Werne, ferner die Lippemühle in Beckinghausen, eigentlich zwei Mühlen, von denen die eine auf der linken und die andere auf der rechten Seite der Lippe lag, ferner die große Korn-

[1]) Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen 36.
[2]) W. U. B. II 233.
[3]) W. U. B. II 389.
[4]) W. U. B. III 605.
[5]) W. U. B. III 1051.
[6]) Dep. 251. — [7]) Dep. 908. — [8]) Dep. 455.

mahlmühle in Lünen, sodann eine Mühle auf der Aa bei Cörde und endlich eine Ziegelbrennerei und eine Sägemühle in der Bauerschaft Übbenhagen.[1])

Von den gewerblichen Anlagen des Stiftes spielten ohne Zweifel auch die Salzhäuser, die es in der Stadt Werl als sein Eigentum bezeichnen konnte, eine große Rolle. Wann es diese Salinen erworben hat, ist nicht urkundlich bezeugt. Doch muß das Kloster spätestens im Jahre 1334 im Besitze dieser Salzwerke gewesen sein, da in diesem Jahre der Rat der Stadt Werl die Salzhäuser des Klosters mit den zugehörigen Pfannen nach Entrichtung einer Geldsumme von sechs Mark von allen städtischen Lasten befreite.[2]) Später, als man das Salz billiger in der Nähe beziehen konnte, hat man offenbar diese Salzhäuser verkauft, wie man ja auch die Weinberge in Remagen verkaufte, als man den Wein billiger in der Nähe kaufen konnte.

Einen weiteren wichtigen Bestandteil des Besitzes bildeten sodann die verschiedenen Fischereiberechtigungen des Klosters, besonders im Mittelalter, als die Fischspeise das Hauptnahrungsmittel der Mönche war, da ihnen bis zum Jahre 1460 der Genuß von Fleischspeise verboten war.[3])

Schon die beiden Cappenberger Grafen hatten gleich bei der Stiftung dem Kloster die Fischereigerechtigkeit auf der Lippe von der Bauerschaft Stockum zwischen Hamm und Werne bis zum Hause Dahl im Kirchspiel Bork, ferner das Recht, auf der Ems von Greven bis Rheine zu fischen, übertragen.[4]) Da das Kloster nicht in der Lage war, die Fischereigerechtigkeit überall selbst auszuüben, so hatte es einige Gebiete auf der Lippe als Lehen vergeben. Weil man diese Gebiete immer wieder auch den Erben als Lehen überließ, mochten schließlich die Lehnsleute versucht sein, die übertragene Fischereigerechtigkeit in ihren Gebieten als ihr Eigentum anzusehen. So entstanden besonders im dreizehnten Jahrhundert wiederholt Streitigkeiten zwischen dem Kloster Cappenberg und den Lehnsträgern der Fischereigerechtigkeit. In längere Streitigkeiten wurde es im Jahre 1278 mit dem Ritter Ludolf von Werne verwickelt, der die

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 2. — [2]) A. 56.
[3]) Siehe oben S. 113.
[4]) W. U. B. II 199.

Fischereigerechtigkeit in der Lippe bei Werne als sein Eigentum angesehen hatte.[1]) Der Bischof von Münster wurde als Friedensvermittler angerufen. Er vermochte Ludolf dahin zu bestimmen, daß er das Kloster Cappenberg als allein fischereiberechtigt anerkannte. Doch wurde ihm zur Entschädigung dafür, daß er die ihm gehörige Rikesmühle an das Stift abgetreten hatte, das Recht zugestanden, in dem Gebiete der Lippe, das sich von der Rikesmühle bis zum Hause Waterhus erstreckte, zu fischen, bis im Jahre 1370 Wilhelm von Waterhus auf dieses Recht verzichtete.[2])

Als das Verbot des Genusses von Fleischspeisen im Jahre 1460 aufgehoben wurde, verringerte sich natürlich das Bedürfnis nach Fischspeise, aber das Kloster verkaufte oder verpachtete nicht die Fischerei, sondern übte seine Fischereirechte auch weiterhin aus. So ließ es seine Fischerei auf der Ems durch den Inhaber des adligen Hauses zu Cörde ausüben, der auch in der Aa zu fischen berechtigt war.[3]) Außer der Fischerei auf der Lippe stand dem Stifte bei seiner Aufhebung noch die Fischerei in dem Bache Horne, an dem die Stadt Werne liegt, und in den in unmittelbarer Nähe vom Kloster gelegenen Teichen zu.[4]) Daß aber alle diese Fischereigerechtigkeiten im Jahre 1803 nur einen geringen Wert besaßen, geht aus der Tatsache hervor, daß sie für eine geringe jährlich zu zahlende Summe verpachtet wurden, so die Fischerei auf der Lippe von dem Hause Dahl bis Nordlünen für acht, die Strecke von hier bis Lenklar für fünf und die Fischerei von hier bis Stockum, einschließlich der Fischereigerechtigkeit auf der Horne, für acht Reichstaler. Für die Fischerei in den dem Kloster gehörigen Teichen wurde eine Pachtsumme von fünf Reichstalern angesetzt[5]).

Unter den verschiedenen Berechtigungen des Stiftes verdient noch die Jagdgerechtigkeit hervorgehoben zu werden. Die privative, d. h. die alleinige Jagdberechtigung, übten in ihren ansehnlichen Privatwaldungen, die zum größten Teile in der Nähe des Klosters lagen, die Cappenberger Kapitulare aus.[6]) Ferner hielten sie Jagden in den Ämtern

[1]) W. U. B. III 1051. —[2]) Dep. 553.
[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[5]) Dom. Reg. F. 53. N. 4.
[6]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Werne, Lünen, Kamen und in einem Teile des Amtes Hamm auf dem Grundbesitze ihrer hörigen Bauern ab.[1] Außerdem waren die Cappenberger Kapitulare berechtigt, in dem zum Hause Cörde gehörigen Jagdbezirke, der sich von Nienberge bis in die Gegend von Warendorf erstreckte, zu jagen.[2] Zuweilen gingen der Propst und die Kapitulare selbst auf die Jagd, doch waren auch besondere Jäger angestellt. Der jährliche Ertrag der Jagd wurde im Jahre 1803 mit fünfundneunzig Reichstalern angesetzt.[3]

Überblickt man den Erwerb, die Art und den Umfang des Güterbesitzes, so leuchtet leicht ein, daß den Hauptbestandteil die bei der Gründung von den beiden Cappenberger Grafen überwiesenen Besitzungen bildeten. In den ersten Jahrhunderten nach der Gründung waren noch manche Neuerwerbungen durch Schenkung oder Kauf gemacht worden, doch trat im Laufe der Zeit immer mehr das Bestreben hervor, den Güterbesitz abzurunden, so daß das Stift schließlich im Jahre 1803 über einen zum großen Teil zusammenhängenden Güterbesitz verfügte. Ohne Zweifel konnte das Kloster von den Erträgen seiner Güter einen großen Teil verkaufen, und da mußten ihm verschiedene Privilegien, die es im Laufe der Zeit erlangt hatte, sehr wertvoll sein. So hatte das Stift unter anderem die freie Schiffahrt auf der Lippe in den Ämtern Lünen und Kamen.[4] Außerdem besaß es die Wege- und Zollfreiheit sowie die Freiheit von der Naturalakzise und anderen Abgaben in dem ganzen Stifte Münster sowie die Wege- und Zollfreiheit in den Städten und Ämtern Kamen und Lünen.[5]

Zweites Kapitel.

Die Verwaltung des Güterbesitzes.

1. Die lokale Verwaltung.

Der umfangreiche Güterbesitz des Klosters Cappenberg machte ins Einzelne gehende Bestimmungen über die Verwaltung erforderlich. Da bei der Betrachtung der groß-

[1] Dom. Reg. F. 53. N. 4.
[2] Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[3] Dom. Reg. F. 53. N. 4.
[4] Dom. Reg. F. 52. N. 2. — [5] Ebenda.

grundherrlichen Verwaltung am besten zwischen Lokal- und Zentralverwaltung zu scheiden ist, soll deshalb zunächst ein Blick auf die Hauptformen der örtlichen Verwaltung des Stiftsgutes geworfen werden.

Der weite Streubesitz, über den das Kloster Cappenberg im Mittelalter verfügte, machte eine größere Lokalverwaltung erforderlich. Die Zentrale der Grundherrschaft, das Kloster, konnte auch auf die Wirtschaftsführung der abhängigen Kleinbetriebe keinen größeren Einfluß ausüben, weil die Grundstücke einmal oft nur von einem sehr mäßigen Umfange und zum großen Teile noch zersplittert waren. Zu umständlich wäre es gewesen, wenn jeder Nutznießer eines kleinen Grundstückes die oft geringen zu entrichtenden Abgaben zur Zentralstelle hätten bringen müssen. Alle diese Umstände erforderten eine Lokalverwaltung.

Zunächst sollen die Formen der örtlichen Verwaltung des Cappenberger Klostergutes bis zum fünfzehnten Jahrhundert festgestellt werden, da um diese Zeit auch der Erwerb größerer Güter aufhörte.

Als das Kloster Cappenberg im Jahre 1122 gegründet wurde, war in Westfalen bereits die Verwaltung des Grundbesitzes nach Villikationsrecht allgemein durchgeführt. So war auch für die Grundherrschaft des Stiftes die Villikations- oder Fronhofsverfassung maßgebend. Diese Art der Verwaltung bestand für den weitaus größten Teil des Güterbesitzes. Nur der in unmittelbarer Nähe des Klosters gelegene Güterbesitz wurde in Eigenwirtschaft genommen.[1]) Einige kleinere Grundstücke des Klostergutes waren gegen bestimmte jährliche Abgaben an Nutznießer verpachtet und keinem Fronhofsbezirke unterstellt.[2]) Kleinere Güter befanden sich auch in den Händen der Wachszinsigen, die ebenfalls keinem Fronhofsverbande eingegliedert waren.[3]) Der weitaus größte Teil des Klosterbesitzes wurde somit nicht unmittelbar von der Zentrale aus verwaltet, sondern Fronhöfen unterstellt.

In eigene Bewirtschaftung nahm das Kloster anfangs alle die Güter, die in seiner unmittelbaren Nähe lagen.[4])

[1]) Kindlinger, Ind. arch. F. 9.
[2]) W. U. B. II 530.
[3]) Über Rechte und Pflichten der Wachszinsigen siehe unten S. 94 ff.
[4]) Kindlinger, Ind. arch. F. 9.

Die Laienbrüder verrichteten die landwirtschaftliche Arbeit auf diesen Gütern, die in erster Linie dazu bestimmt waren, den täglichen Hausbedarf des Klosters zu decken. Von diesen in Eigenwirtschaft genommenen Ländereien brauchte das Kloster den Zehnten nicht zu entrichten, Papst Eugen III. hatte ihm im Jahre 1153 für diese Grundstücke Zehntfreiheit gewährt.[1])

Wie die Zisterzienser, so nahmen auch die Prämonstratenser umfangreiche Rodungen vor. Auch das Kloster Cappenberg hat in der ersten Zeit größere Strecken Landes gerodet und kolonisiert. Von dieser Tätigkeit legten die Grangien ein beredtes Zeugnis ab.[2]) Solche Grangien, auch Vorwerke genannt, waren auf neu gerodetem Boden angelegte größere Güter, die keinem Fronhofsverbande angegliedert waren. Vielmehr wurden diese Gebiete mit Hilfe von Laienbrüdern und dem eigenen Wirtschaftsgeräte und Gespann des Klosters bebaut. Auf diesen Grangien wurde „der Anbau von Brotfrüchten oder die Viehzucht in solchem Umfange kultiviert, daß Produktion über den Eigenbedarf hinaus für den Absatz auf städtischen Märkten ganz wesentlich im Wirtschaftsplane lag".[3]) Der Anbau von Brotfrüchten hat auch in Cappenberg eine erhebliche Rolle gespielt. Daß auch die Viehzucht betrieben wurde, darauf läßt die spätere Bezeichnung „Viehhof" schließen. Die Viehzucht lieferte dem Kloster vor allem Butter, Käse und Eier. Da der Fleischgenuß den Klosterinsassen bis zum Jahre 1460 verboten war, so wird der Verkauf von Schlachtvieh einen großen Umfang angenommen haben, aber auch der Verkauf von Getreide kann nicht gering gewesen sein. Deshalb war auch für das Kloster Cappenberg das Privileg, das Bischof Hermann von Münster ihm im Jahre 1195 erteilte, nämlich Zollfreiheit auf allen Märkten der Diözese, besonders auf den Märkten in den Städten Werne und Lünen, sehr wertvoll.[4])

Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts bildete die Grundherrschaft aus ihren in der Nähe des Klosters gele-

[1]) W. U. B. II 287.

[2]) Grangien werden erwähnt in W. U. B. II 415.

[3]) Kötzschke, R. Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum siebzehnten Jahrhundert. Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Aloys Meister. Münster 1907 ff. II 1, 104.

[4]) Niesert, Urkundensammlung II 288.

genen Gütern, die bisher keinem Fronhofe unterstellt gewesen waren, einen eigenen Villikationshof, die curtis Cappenberg, auch Viehhof genannt,[1] deren Verwalter Laienbrüder des Klosters waren.[2] In welchem Jahre dieser neue Villikationshof geschaffen wurde, läßt sich nicht mehr genau feststellen, doch da ein Villikus des Viehhofes zum ersten Male in einer im Jahre 1259 ausgestellten Urkunde erwähnt wird, dürften die bisher in Eigenwirtschaft genommenen Ländereien in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts einem Fronhofe angegliedert worden sein, dessen Verwaltung in die Hände eines Cappenberger Laienbruders gelegt wurde.

Einem Fronhofe waren auch die wenigen Grundstücke, meistens kleineren Umfanges, die an Zeitpächter vergeben wurden, nicht zugeteilt, vielmehr nahm die Grundherrschaft die Vergebung solcher Grundstücke selbst in die Hand und behielt sich über sie die volle Verfügungsfreiheit bei der Verpachtung vor. Die Güter wurden in der Regel dann an freie Personen zur Zeitpacht überlassen, doch kamen auch Verpachtungen von Grundstücken an Hörige fremder Grundherren vor. So überließ im Jahre 1369 das Kloster den Horninghof auf zwölf Jahre einem Hörigen eines fremden Grundherrn, nachdem dieser Hörige sich verpflichtet hatte, eine Frau seines Standes zu heiraten und nichts von den ihm überlassenen Gütern zu veräußern oder zu verpfänden. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß nach Ablauf der Pachtzeit dieser Hof ungeteilt an die Grundherrschaft zu freier Verfügung fallen sollte. Die Abgaben, die dieser Hörige jährlich für die Überlassung der Güter zu entrichten hatte, schwankten nach dem Ausfall der Ernte, da das System der Teilpacht vereinbart worden war, indem der Hörige der Grundherrschaft in jedem Jahre die dritte Garbe zu entrichten hatte.[3] Doch war das System der Teilpacht keineswegs allgemein herrschend, vielmehr hatten in der Regel die Pächter genau festgesetzte Abgaben jährlich zu leisten. So verpachtete das Kloster im Jahre 1354 auf fünfzehn Jahre eine Hufe, in der Nähe von Kamen gelegen, an einen freien Bürger dieser Stadt, der jährlich fünf Malter Roggen und fünf Malter Gerste abzuliefern verpflichtet war.[4] Einem anderen freien

[1] Kindlinger, Ind. arch. F. 9. — [2] Dep. 550, Dep. 662.
[3] A. 79. — [4] Dep. 416.

Manne verpachtete das Stift im Jahre 1395 einige Ländereien bei Derne auf zwölf Jahre. Auch dieser freie Pächter, der eine jährlich festgesetzte Abgabe von sechs Malter Hafer zu entrichten hatte, mußte sich verpflichten, von den Ländereien nichts veräußern oder verpfänden zu wollen.[1])

Der weitaus größte Güterbesitz wurde aber nach Villikationsrecht verwaltet. Da alle größeren Höfe, die bei der Darstellung des Güterbesitzes erwähnt worden sind,[2]) in den Urkunden als curtes oder curiae bezeichnet werden, so belief sich zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts die Zahl der Villikationshöfe auf vierundzwanzig.[3])

Die Villikationsverfassung bestand nun darin, daß zur Organisation des Wirtschaftsbetriebes Fronhofsbezirke, die Villikationen, gebildet worden waren.[4]) Zu einer Villikation gehörten der Haupthof, curtis oder curia genannt, mit dem zugehörigen Ackerland, dem Salland, und abhängige zinspflichtige Bauerngüter, die Wittich „Lathusen" nennt. Ein selbständiges Bauerngut bildete jede Lathuse, zu der einmal die Hausstätte mit dem Wirtschaftsgebäude, sodann das Ackerland und endlich die Nutzungsberechtigungen in der Mark gehörten, auf die die Bauern zur Befriedigung ihrer landwirtschaftlichen Bedürfnisse angewiesen waren.

Die Zahl der einem Fronhofe unterstellten Hufen war großen Schwankungen unterworfen. So gehörten zu dem späteren Villikationshofe Cappenberg vier,[5]) zu dem Hofe Gahmen zehn,[6]) zu dem Hofe Berge vier,[7]) zu dem Hofe Alstedde acht[8]) und zu dem Hofe Werthmar sieben Hufen.[9])

Die einem Villikationshofe unterstellten Bauerngüter brauchten keineswegs einen zusammenhängenden Bezirk zu bilden. Sie lagen vielmehr oft zerstreut, so daß eine Villikation sich über mehrere Bauerschaften hin erstrecken konnte. So lagen von den vier dem Hofe Berge unterstellten Hufen zwei im Kirchspiel Kamen und je eine in den Kirchspielen

[1]) Dep. 769. — [2]) Siehe oben S. 44 ff. — [3]) Siehe oben S. 49.
[4]) Die folgenden Ausführungen beruhen im wesentlichen auf der Darstellung der Villikationsverfassung bei Wittich, Grundherrschaft 271 ff.
[5]) Kindlinger, Ind. arch. F. 9.
[6]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 4.
[7]) Kindlinger, Ind. arch. F. 32.
[8]) Kindlinger, Ind. arch. F. 10.
[9]) Kindlinger, Ind. arch. F. 12.

Methler und Courl.[1]) Als Verwalter war auf dem Herrenhofe der Villikus tätig, der mit Knechten das zu dem Fronhofe gehörige Land bewirtschaftete, die Abgaben der seinem Villikationshofe unterstellten Hufen einzog und den ganzen Ertrag dann an die Grundherrschaft ablieferte. Die Vorsteher der Fronhöfe walteten anfangs nur im Auftrage der klösterlichen Grundherrschaft ihres Amtes. Ihnen konnte deshalb, wenn sie sich etwas zu schulden kommen ließen, ihr Amt von der Grundherrschaft entzogen werden. Für seine Arbeit empfing der Villikus eine Entschädigung, mochte ihm nun ein Teil des Ertrages des von ihm bewirtschafteten Fronhofes oder ein Teil der Abgaben der zugehörigen Hufen überwiesen werden.

Von den nach Villikationsrecht verwalteten Gütern mußte der Zehnte an den Bischof entrichtet werden, der aber diesen meistens als Lehen an seine Ministerialen austat. An Zehnten waren zu entrichten je vier Solidi von den Villikationen Alstedde[2]) und Werhmar,[3]) sechs Solidi von dem Hofe Cörde,[4]) vier Solidi und vier Malter Hafer von dem Fronhofe in Werne[5]) und vier Malter Roggen von der curtis Saerbeck.[6]) Noch im zwölften Jahrhundert erwarb das Kloster Cappenberg durch Schenkung oder Kauf die meisten Zehnten von seinen Villikationshöfen, so daß die Zehnten nunmehr an das Stift entrichtet wurden.[7])

Wenn auch die Eigenwirtschaft in den beiden ersten Jahrhunderten nach der Gründung des Klosters nicht zu unterschätzen ist, so konnten doch ihre Erträgnisse nicht allein ausreichen, um die Lebensbedürfnisse und die Kosten der wirtschaftlichen Verwaltung zu bestreiten. Deshalb mußten die Abgaben, die die Inhaber der Villikationshöfe zu entrichten hatten, mit herangezogen werden, um der klösterlichen Grundherrschaft ihren Bedarf an Lebensunterhalt zu decken. Doch hat ohne Zweifel das Stift, besonders in den beiden ersten Jahrhunderten nach seiner Gründung, als der Klosterhaushalt sich noch in bescheidenen Grenzen bewegte, manche Überschüsse erzielt. Die überflüssigen Erträge werden zum großen Teile verkauft, und die hierdurch erzielten Ein-

[1]) Kindlinger, Ind. arch. F. 32.
[2]) W. U. B. II 450. — [3]) W. U. B. II 455. — [4]) W. U. B. II 255.
[5]) W. U. B. II 255. — [6]) W. U. B. II 395.
[7]) W. U. B. II 255, W. U. B. II 382, W. U. B. II 465, W. U. B. II 473.

nahmen zu einem nicht geringen Teile zur Erwerbung neuer Güter verwandt worden sein. Da es besonders recht schwierig war, die Erträge der weiter entfernt liegenden Güter zur Zentrale zu schaffen, sind diese offenbar direkt an Ort und Stelle verkauft worden.

Obwohl die Grundherrschaft nun seit dem dreizehnten Jahrhundert immer mehr dazu überging, sich eine Einnahmequelle von Renten, Pachtgefällen und ähnlichen Bezügen zu verschaffen, löste sie dennoch nicht die Fronhofsverfassung auf. Vielmehr wurde auch in dieser Zeit noch das Klostergut nach Villikationsrecht verwaltet.

Die Güter wurden von den hofhörigen Bauern bewirtschaftet, doch brauchten diese nicht alle Erträgnisse an den Villikus, als den Verwalter des Fronhofes, abzuliefern. Ihre Abgaben waren im Laufe der Zeit genau festgesetzt worden, entweder in der Weise, daß sie einen bestimmten Anteil, etwa den dritten Teil des jährlichen Ertrages zu entrichten hatten oder in der Weise, daß sie verpflichtet waren, eine bestimmte Summe ohne Rücksicht auf den Ausfall der Ernte jährlich abzugeben.

Bei allen Grundherrschaften läßt sich ferner die Tatsache feststellen, daß vom dreizehnten Jahrhundert ab die Verwalter der Villikationen eine selbständige Wirtschaft führten und nicht mehr die vollen Erträge, sondern nur noch eine bestimmte Quote jährlich abzuliefern hatten.[1]) Dadurch hatte sich aber die Stellung des Villikus wesentlich geändert. Bisher war er verpflichtet, den Ertrag der Wirtschaft seines Fronhofes sowie alle Abgaben, die aus den Erträgen der Latenhufen eingekommen waren, abzuliefern. Dadurch daß er jetzt verpflichtet war, nur noch einen bestimmten Anteil des Ertrages, etwa den dritten Teil, an die klösterliche Grundherrschaft abzuliefern, gewann er ein größeres Interesse an der Villikation. Er mußte jetzt bestrebt sein, das ihm unterstellte Fronhofsland stärker auszunutzen, konnte er doch jetzt alle etwaigen Überschüsse für sich verwenden, allerdings mußte er auch für etwaige Verluste aufkommen. Hatte die Stellung des Villikus bisher einen reinen Amtscharakter getragen, so war er nunmehr gewissermaßen Pächter geworden. Da ihm jetzt nicht mehr ohne weiteres der Hof

[1]) Wittich, Grundherrschaft 311 ff.

entzogen werden konnte, wenn er seiner Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben zu entrichten, nachkam, konnte sich nur zu leicht eine erbliche Stellung durchsetzen. Sein Streben war natürlich darauf gerichtet, von den ihm unterstellten Inhabern von hofhörigen Gütern möglichst hohe Abgaben zu fordern, denn je höher die Lieferungen dieser Bauern waren, um so mehr konnte er für sich verwenden. Zugleich trat die Gefahr der Entfremdung von Klostergut ein, die doppelt groß war, wenn die Villikationen noch in die Hände mächtiger Ministerialen gelangten. Deshalb legte die klösterliche Grundherrschaft die Verwaltung der Villikationen in die Hände ihrer Laienbrüder. Verschiedene Konversi des Cappenberger Klosters sind im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert als Verwalter von Villikationshöfen nachweisbar. So werden in einer Urkunde aus dem Jahre 1226 zwei Laienbrüder als Verwalter der Fronhöfe in Cörde und Wessum erwähnt.[1]) Diese beiden Schultenhöfe wurden auch im Jahre 1272 zweien Laienbrüdern des Klosters überlassen.[2]) Im Jahre 1370 begegnen uns zwei Konversi als Inhaber des Hofes von Gahmen und des Viehhofes,[3]) im Jahre 1372 ein Bruder als Schulte zu Heil,[4]) im Jahre 1412 wird ferner als Schulte des Pelleringhofes ein Laienbruder erwähnt, der vorher den Villikationshof zu Gahmen verwaltet hatte.[5])

Da nun ungefähr um dieselbe Zeit, in der Laienbrüder des Klosters als Verwalter von Schultenhöfen nachweisbar sind, das Stift seine bisher in unmittelbare Nutzung genommenen Grundstücke zu einem Fronhofe zusammenschloß, so darf man vielleicht den Schluß ziehen, daß die Grundherrschaft, als sie die Eigenwirtschaft aufgab, von dem Bestreben erfüllt war, die Schultenhöfe den Laienbrüdern zu überlassen, ja vielleicht von diesem Wunsche beseelt die Eigenwirtschaft aufgab.

Auf diese Weise konnte sie der Gefahr der Entfremdung von Klostergut und allen Versuchen der Schulten, sich auf Kosten der Grundherrschaft zu bereichern, am besten vorbeugen. Sie konnte sich jetzt darauf verlassen, daß die zu liefernden Abgaben auch pünktlich entrichtet wurden, und

[1]) W. U. B. III 225. — [2]) W. U. B. III 931.
[3]) Dep. 550. — [4]) Dep. 575. — [5]) Dep. 855.

keine Unterschlagungen mehr vorkamen. Sie hatte jetzt auch die Gewißheit, daß die Laienbrüder auf den ihnen überwiesenen Villikationshöfen sich eine gute Wirtschaftsführung angelegen sein ließen.

Wie die Villici, so hatten in dieser Zeit auch die Inhaber der einzelnen Hufen nicht mehr den vollen Ertrag abzuliefern.[1] Auch ihre Abgaben waren festgesetzt, wahrscheinlich zunächst in der Weise, daß sie einen bestimmten Anteil des jährlichen Ertrages, etwa die dritte Garbe, zu entrichten hatten. Im Laufe der Zeit begnügte sich dann die Grundherrschaft mit einer festgesetzten Summe. Bei den zum Schultenhofe von Gahmen gehörigen Hufen waren schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts die jährlich zu leistenden Abgaben auf eine bestimmte Summe festgesetzt, während noch zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts die Abgaben des Schulten nach dem jährlichen Ertrage schwankten, da dieser in jedem Jahre die dritte Garbe zu entrichten hatte.[2] Offenbar waren die Abgaben, die die Inhaber der hofhörigen Bauerngüter in jedem Jahre zu entrichten hatten, deswegen schon früh auf eine bestimmte Summe festgesetzt, damit auf diese Weise den Schulten die Möglichkeit genommen würde, von den ihnen unterstellten Inhabern der Laienhufen zu hohe Abgaben zu fordern.

Eine wichtige Wandlung erfuhr die lokale Verwaltung des Güterbesitzes zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts, insofern als die alte Villikationsverfassung sich nach und nach auflöste.[3] Auch in Cappenberg ist wahrscheinlich die Lockerung des Fronhofsverbandes in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts eingetreten. Ein bestimmtes Jahr läßt sich nicht angeben, da die Auflösung der grundwirtschaftlichen Fronhofsverbände sich allmählich vollzog. Zudem war sie keineswegs allgemein durchgeführt.

Das wesentliche in der Änderung der Villikationsverfassung bestand darin, daß die Grundherrschaft die genossenschaftliche Organisation auflöste, aber die Hörigkeit nicht aufhob.[4] Diese Änderung war in Westfalen die Regel. Waren die Hufeninhaber vorher einem Schulten untergeordnet, so

[1] Wittich, Grundherrschaft 311 ff.
[2] Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 36 ff.
[3] Wittich, Grundherrschaft 367.
[4] Wittich, Grundherrschaft 357.

daß der Villikationshof gewissermaßen einen Oberhof bildete, so waren sie jetzt direkt der Grundherrschaft unterstellt. Der frühere Villikationshof hatte jetzt keine bevorzugte Stellung mehr gegenüber den anderen Bauernhöfen. Er unterschied sich von ihnen jetzt nur noch durch die Größe. Hatte sich bisher die Grundherrschaft nicht um die Überlassung von hofhörigen Gütern gekümmert, so nahm sie nun die Vergebung dieser Bauerngüter selbst in die Hand. Hatte sie bisher lediglich mit dem Fronhofsverwalter verhandelt, so schloß sie jetzt auch mit den Inhabern der alten hofhörigen Güter Verträge ab und überließ den Bauern gegen Entrichtung bestimmter jährlicher Abgaben den Hof zur Nutznießung. Die Bauern mußten nun direkt an die Zentrale ihre Abgaben abliefern und für deren Überbringung aufkommen.

Da nun die Hufen zum Teil weiter entfernt von der Zentrale lagen, und es sich oft nur um geringfügige Abgaben handelte, sind offenbar die Naturalabgaben an Korn oft in die verschiedenen Mühlen des Cappenberger Klosters abgeliefert worden, in denen es dann gedroschen und gemahlen wurde. So lieferten die Cappenberger Leute in der Stadt Lünen die jährlichen Naturalabgaben, die sie der klösterlichen Grundherrschaft zu entrichten hatten, an der Cappenberger Mühle, die in der Altstadt Lünen lag, ab.[1])

Nicht immer war die Grundherrschaft in der Lage, die Villikationsverfassung aufzulösen. An verschiedenen Villikationshöfen hatte sich im Laufe der Zeit ein festes Recht des Schulten entwickelt. Bei dem Verfall der Fronhofsverfassung wirkten oft ganz andere Momente mit. So verfiel gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts die Verfassung des Hofes zu Gahmen, weil „die in Lünen wohnenden Hofhörigen sich allmählich die Freiheit erstritten und ihre Hufen aus dem hofrechtlichen Verbande lösten".[2]) Damit war zwar der Zusammenhang zwischen Fronhof und den bisher ihm unterstellten Hufen nicht ganz gelöst worden. Doch hatte das Kloster Cappenberg keine volle Verfügungsfreiheit mehr. Daher stieß im Jahre 1656 der Cappenberger Propst auf heftigen Widerspruch des Anerben, als er den Hof verpachten wollte. Der Erbe bezeichnete dieses Vorgehen des

[1]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 22.
[2]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 24.

Propstes als „unerhört und ungewöhnlich".[1]) Doch konnte der Schulte, da der Hof noch im Obereigentume des Klosters Cappenberg stand, ohne dessen Zustimmung keine Verfügungen treffen. Er durfte nichts veräußern oder verpfänden.

Auch über die dem Schultenhofe von Gahmen bisher unterstellten Hufen hatte das Kloster kein freies Verfügungsrecht. Zwar blieben sie in dem Obereigentume der Grundherrschaft, doch durfte diese die Güter nicht beliebig vergeben, selbst dann nicht, wenn der Inhaber der Hufe gestorben war und keine Erben hinterlassen hatte. Die Grundherrschaft konnte in diesem Falle weder die Hufen einziehen und in eigene Bewirtschaftung nehmen, noch sie beliebig verpachten, sondern sie durfte diese Hufen nur an Lüner Bürger vergeben, die jährliche Pacht durfte sie ebensowenig wie das Gewinngeld beliebig erhöhen.[2])

Der Grundbesitz des Klosters war auch in der neueren Zeit zum größten Teile an eigenhörige Bauern vergeben. Die Höhe der Abgaben, die diese jährlich zu leisten hatten, richtete sich nach der Größe und Güte des Grundstückes. Man unterschied Schulten, Zeller, Kötter und Brinksitzer. Dreiundzwanzig Schulten sind zur Zeit der Aufhebung des Klosters nachweisbar, von denen zweiundzwanzig Eigenhörige des Stiftes Cappenberg waren, und einer, der Schulte Kersting, in nordkirchischem Eigentume stand. Folgende Schulten waren Cappenberger Eigenhörige:[3])

Name des Schulten.	Bauerschaft.
1. Im Hochstifte Münster.	
Höring	Ehringhausen
Becking	Evenkamp
Gedemberg	Evenkamp
Brevink	Evenkamp
Hüsing	Evenkamp
Pelleringhof	Nordlünen
Borgschulte	Nordlünen
Wethmar	Wethmar
Alstedde	Alstedde

[1]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 39.
[2]) Siehe unten S. 216 ff.
[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Cappenberg	Hassel
Dieckhof	Cörde
Effting	Kapelle
Altenbork	Bork

2. In der Grafschaft Mark.

Heil	Heil
Elberg	Rünthe
Beckinghausen	Beckinghausen
Brok	Weddinghofen
Velmede	Methler
Berge	Methler
Gahmen	Gahmen
Kump	Derne
Rödding	Derne.

Die jährlichen Abgaben, die die eigenhörigen Schulten zu entrichten hatten, waren genau festgesetzt und bestanden überwiegend in Naturalabgaben. So hatten bei der Aufhebung des Klosters jährlich zu zahlen[1])

Schulte Pelleringhof 9 Malter Roggen, 3 M. Gerste, 8 M. Hafer, 3 Schweine, 4 Hühner, 4 Rtlr. und 4 Schill.;

Schulte Borgschulte 4 M. Roggen, 4 M. Gerste, 5 M. Hafer, 3 Schweine und 12 Rtlr.;

Schulte Alstedde 4 M. und 1½ Sch. Roggen, 3 M. Gerste, 4 M. Hafer, 4 Schweine und 6 Hühner;

Schulte Heil 15 M. Roggen, 7 M. Gerste, 12 M. Hafer, 1 Rind und 49 Rtlr.;

Schulte Elberg 8 M. Roggen, 8 M. Hafer, 3 Schweine, 4 Hühner, 1 Rtlr. und 14 Schill.;

Schulte Velmede 3 M. Weizen, 14 M. Roggen, 9 M. Gerste, 7 M. Hafer, 1 Sch. Erbsen, 4 Hühner, 14 Rtlr. und 18 Schill.;

Schulte Berge 2 M. Weizen, 6 M. Roggen, 7 M. Gerste, 3 M. Hafer und 5 Schweine;

Schulte Kump 3 M. Weizen, 16 M. Roggen, 7 M. Gerste, 9 M. Hafer, 2 Sch. Erbsen, 4 Schweine und 4 Hühner.

Der Schulte von Gahmen hatte noch in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts die dritte Garbe zu

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

entrichten, so daß die jährlichen Abgaben nach dem Ausfall der Ernte schwankten.[1]) So entrichtete dieser Schulze

im Jahre 1526 4 M. Weizen, 20 M. Roggen, 6 M. Gerste und 12 M. Hafer;
im Jahre 1528 4 M. Weizen, 22 M. Roggen, 8 M. Gerste und 9 M. Hafer;
im Jahre 1529 4 M. Weizen, 13 M. Roggen, 6 M. Gerste und 10 M. Hafer;
im Jahre 1530 4 M. Weizen, 17 M. Roggen, 2 M. Gerste und 10 M. Hafer.

Außer diesen Getreideabgaben hatte der Schulte von Gahmen noch 7 Schweine, 1 Rind, 1 Käse von 4 Pfund und Butter an die klösterliche Haushaltung abzuliefern. Erst im Jahre 1702 wurden die Naturalabgaben in eine festgesetzte Geldsumme von 90 Rtlr. umgewandelt, die im Jahre 1770 auf 100 Rtlr. erhöht wurde. Außerdem war er zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet.

Der Schulte von Gahmen war der einzige von den Schulten, dessen Abgabe mit Geld abgelöst worden war. Die übrigen Inhaber von Schultenhöfen leisteten alle überwiegend Naturalabgaben. Da der Geldwert sank und der Wert der Naturalprodukte stieg, so stand sich der Verwalter des Hofes von Gahmen besser als die anderen Schulten. Damit man den Wert der verschiedenen Naturallieferungen mit den Geldabgaben vergleichen kann, sei darauf hingewiesen, daß zur Zeit der Aufhebung des Stiftes der Preis für die einzelnen Naturallieferungen folgender war:[2])

Für 1 M. Weizen	6	Rtlr.	19	Schill.		
„ 1 M. Roggen	4	„	14	„		
„ 1 M. Gerste	4	„	24	„	6	Pfg.
„ 1 M. Hafer	2	„	16	„	11	„
„ 1 M. Erbsen	6	„	19	„		
„ 1 Rind	4	„				
„ 1 Schwein	2	„				
„ 1 Gans			4	„	8	„
„ 1 Huhn			2	„	4	„

[1]) Die folgenden Angaben sind entnommen Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 37.

[2]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Danach betrugen in Geld umgerechnet z. B. die Abgaben des Schulten Heil ungefähr 186 Rtlr. und die des Schulten Kump ungefähr 167 Rtlr.

Die Zeller waren die Inhaber größerer Bauerngüter. Ihr Güterbesitz betrug in der Regel über fünfzig Morgen. Auch sie waren zum weitaus größten Teile Eigenhörige des Klosters Cappenberg. Ihre Abgaben waren ebenfalls genau festgesetzt und bestanden überwiegend in Naturalabgaben sowie in der Leistung bestimmter Dienste. Auch bei ihnen richtete sich die Höhe der Abgaben nach der Größe und vor allem nach der Güte des Grundstückes, das ihnen überlassen war. So hatten an Abgaben zu entrichten: [1])

Zeller Waterhus in der Bauerschaft Lenklar 10 M. und 4 Sch. Gerste, 8 M. Hafer, 3 Gänse und 4 Rtlr.;

Zeller Fridag in der Bauerschaft Lenklar 6 M. und 4 Sch. Roggen, 6 M. und 4 Sch. Gerste und 6 M. und 4 Sch. Hafer;

Zeller Fornieck in der Bauerschaft Heil 10 M. Roggen, 10 M. Gerste, 10 M. Hafer, 3 Schweine, 4 Hühner und 3 Rtlr.

Die Höhe der Abgaben, die die Zeller jährlich zu leisten hatten, waren also teilweise sehr groß. Die Abgaben der Schulten waren meistens noch höher als die der Zeller, auch hatten jene Spanndienste zu leisten, zu denen diese nur zum Teil verpflichtet waren.

Die Kötter bewirtschafteten die kleineren Bauerngüter, die teilweise durch Zersplitterung von Hufen entstanden waren. Auch sie waren zum weitaus größten Teile Eigenhörige. Ihre Abgaben bestanden überwiegend in der Entrichtung einer Geldsumme. Außerdem waren einige Kötter, z. B. die, welche in unmittelbarer Nähe des Klosters wohnten, zu Botendiensten verpflichtet.[2])

Kleinere Stücke von Klostergut waren ferner im Besitze der Brinksitzer, die durch ein Handwerk ihren Lebensunterhalt verdienten oder auf einem größeren Bauerngute gegen ein Entgeld die landwirtschaftlichen Arbeiten verrichteten. In der Regel besaßen die Brinksitzer nur wenige Morgen und hatten dafür einen geringen Geldzins zu zahlen.

---

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[2]) Siehe unten S. 211.

Ein kleiner Teil des umfangreichen Güterbesitzes war verpachtet. Der Kampf zwischen städtischer Freiheit und grundherrlicher Gebundenheit hatte dahin geführt, daß die früher hofhörigen Güter, deren Inhaber Bürger der Stadt Lünen waren, zu Erbzinsgütern wurden. Das Kloster Cappenberg hatte keine Verfügungsfreiheit, sondern es mußte die Hufen immer unter denselben Bedingungen ohne Erhöhung des Gewinngeldes verpachten. So waren zu entrichten[1]) von der

Bertholdshufe (in Gahmen) 4 M. Roggen und 4 M. Gerste;
Homanshufe 4 M. und ½ Sch. Roggen und 4 M. und ½ Sch. Gerste;
Buckshufe je 2 M. Roggen, Gerste und Hafer;
Drögenhufe je 6 M. und 3 Sch. Roggen und Gerste;
Bertholdshufe (in Selm) je 6 M. Roggen und Gerste;
Hülshufe je 3 M. Roggen und Gerste;
Dieckmannshufe 3 M. Roggen, 3 M. und 2 Sch. Gerste und 2 M. Hafer;
Fronenhufe 2 Sch. Roggen und 2 Sch. Gerste.

Von der Achterhufe, die zu dem Schulzenhof von Gahmen geschlagen worden war, hatte der Schulze jährlich je 4 M. Roggen und Gerste zu entrichten.[2])

Auch die Hufen in- und außerhalb der Stadt Werne waren verpachtet. So waren von der

Berkelenhufe 4 M. Roggen und 8 M. Gerste,
Lambertshufe 12 M. Gerste,
Füsshufe 4 M. Gerste und 1 M. Hafer

zu entrichten,.[3])

Auch die drei bei der Stadt Kamen gelegenen Hufen des Klosters gelangten zur Verpachtung. So wurden von der

Dmoggenhufe 5 M. Roggen, 29 M. Gerste und 28 M. Hafer,
Forwieckhufe 11 M. und 3 Sch. Gerste und 9 M. Hafer,
Schulenhufe je 7 M. Roggen, Gerste und Hafer

abgeliefert.[4]) Im ganzen gelangten sechsundzwanzig Hufen zur Verpachtung, von denen je dreizehn im Hochstifte Münster und in der Grafschaft Mark lagen. Von den freiadligen

[1]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 11.
[2]) Cap. Akten 13.
[3]) Cap. Akten 13.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Häusern war Haus Eickholt für hundert und Haus Hölting für zweihundertundsiebenzig Reichstaler verpachtet.[1]) Auch die Mühlen gab in der neueren Zeit die klösterliche Grundherrschaft in Pacht. So waren im Jahre 1716 die Geidenberger Mühle für vierhundert, die Mühle zu Altlünen für zweihundert, die Mühle zu Beckinghausen für hundertundvierzig und die Windmühle zu Werne für dreiundsechzig Reichstaler verpachtet.[2]) Außer diesen sechsundzwanzig Hufen und den verschiedenen Mühlen waren noch einige kleinere Grundstücke zum großen Teile an freie Bauern in Zeitpacht gegeben. Nach Ablauf der Pachtzeit konnte die Grundherrschaft über diese Güter wieder frei verfügen. Der bisherige Inhaber hatte kein Recht mehr auf die Nutzung, deshalb konnten auch Güter, die vorher verpachtet gewesen waren, von der Grundherrschaft in Eigenwirtschaft genommen oder an eigenhörige Bauern vergeben werden.

Nicht unterschätzt werden darf endlich die Eigenwirtschaft, die das Stift Cappenberg zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts wieder aufnahm. Ein Teil des Schulzenhofes Cappenberg, der um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus den vom Kloster selbst bis dahin bewirtschafteten Ländereien gebildet worden war, wurde jetzt in kleinere Grundstücke, die verpachtet wurden, zersplittert. Der andere Teil wurde wieder in Eigenwirtschaft genommen.[3]) Hatten im zwölften und in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Conversen die von dem Kloster in eigene Verwaltung genommenen Grundstücke selbst bewirtschaftet, so verrichteten jetzt eigenhörige Knechte und Mägde, die außer freier Verpflegung noch einen geringen Lohn erhielten, die Arbeiten auf den in Eigenwirtschaft genommenen Gütern. Auch wurde die Hilfe der zu Hand- oder Spanndiensten verpflichteten Bauern in Anspruch genommen.

Die von dem Stifte im achtzehnten Jahrhundert in unmittelbare Nutzung genommenen Grundstücke setzten sich aus Äckern, Wiesen, Weidengründen und Waldungen zusammen.[4]) Die Größe der Äcker oder Hovesaatländereien betrug achtunddreißig Malter und fünf Scheffel Wernischen Maaßes.[5]) Eine Größenangabe nach Morgen war hier unbe-

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 6. — [2]) Cap. Akten 13.
[3]) Kindlinger, Ind. arch. F. 9.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 1. — [5]) Ebenda.

kannt, vielmehr rechnete man „nach Maltersaat und Scheffelsaat, je nach dem für eine Fläche ein Malter oder ein Scheffel Einsaat erforderlich war".[1] Da nun auf sechs Scheffel Wernischen Maaßes vier Scheffel Lüner Maaß kamen, und auf eineinhalb Scheffel Lüner Maaß ein Magdeburger Morgen gerechnet wurde,[2] betrug somit die Größe der in Eigenwirtschaft genommenen Ackerländereien ungefähr hundertundvier Morgen. Den jährlichen Ertrag der Wiesen schätzte man im Jahre 1803 auf sechsundfünfzig Fuder Heu ein.[3] Auch über die Größe der Weidengründe war keine genaue Rechnung angestellt worden. Wir finden nur die Angabe, daß zur Zeit der Aufhebung des Klosters sechsundfünfzig Kühe und fünf Ochsen auf die Weide gingen.[4]

Eine große Rolle in der Eigenwirtschaft des Stiftes spielten sodann die umfangreichen Waldungen, die es zum großen Teil zu eigen, zum Teil mit anderen Markberechtigten besaß. Aus diesen Waldungen konnte es vor allem seinen Holzbedarf für den Propst, die Kapitulare, die Stiftskirche und für die ganze klösterliche Haushaltung decken, ja es konnte bei guter Wirtschaftsführung in jedem Jahre noch Holz verkaufen.[5] Wie wertvoll gerade die Waldungen für das Stift sein mußten, geht daraus hervor, daß der Bedarf an Brandholz im Jahre durchschnittlich zweieinhalbtausend Fuder betrug.[6] Zudem konnte es aus seinen Waldungen noch andere Nutzungen, z. B. die Erträge der Jagd und Mast, ziehen.

In Eigenwirtschaft hatte das Kloster unter anderem noch eine Ziegelbrennerei, die, eine halbe Stunde von Cappenberg entfernt, im Kirchspiel Bork lag und zum großen Teile zum eigenen Bedarfe des Stiftes benutzt wurde. Ein besonderer Ziegelbrenner war angestellt, der für seine Wohnung eine geringfügige Summe zu zahlen hatte und für die gebrannten Steine und Ziegel einen der Höhe der Lieferung entsprechenden Lohn erhielt.[7]

Zu eigenem Bedarfe unterhielt das Kloster ferner eine Bierbrauerei, eine Sägemühle und einen Steinbruch,

---

[1]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 4. — [2]) Ebenda.
[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 1. — [4]) Ebenda.
[5]) Dom. Reg. F. 52. N. 5. — [6]) Ebenda.
[7]) Dom. Reg. F. 52. N. 1.

aus dem auch die Steine zu den Wegebauten in der Grafschaft Mark gern genommen wurden.[1])

Außerdem verfügte das Kloster Cappenberg über eine eigene Schafherde. Es war nämlich berechtigt, hundert Schafe und einen Bock in die Lüner Heide zu treiben. Ein besonderer Schäfer war dafür von der klösterlichen Grundherrschaft angestellt, der außer einundhalb Reichstaler für Schuhe jährlich sonst keinen Lohn erhielt, aber für seine Arbeit dadurch entschädigt wurde, daß er seine eigenen Schafe mit in die Heide treiben durfte.[2])

In Selbstbenutzung hatte das Stift ferner den Kornzehnten in den Bauerschaften Alstedde, Bork, Östick und Hassel, der von eigens dazu bestellten Leuten erhoben und in die dazu bestimmten Zehntscheunen gefahren wurde.[3]) Der jährliche Ertrag dieser Kornzehnten in den vier genannten Bauerschaften belief sich auf dreihundertundfünfzig Reichstaler.

Der Wert des Ertrages sämtlicher in Eigenwirtschaft genommenen Güter betrug im Jahre durchschnittlich 4562 Reichstaler. Von dieser Summe entfielen allein 2083 Reichstaler, also fast die Hälfte der Einnahmen, auf das Brandholz. Am wenigsten rentierten sich die Fischerei und die Jagd, da durch deren Erträge kaum die Kosten der Unterhaltung des Jägers und des Fischers gedeckt wurden.[4])

Das Bild, das sich von der Lokalverwaltung des Güterbesitzes im achtzehnten Jahrhundert gewinnen läßt, ist somit folgendes. Die in der Nähe des Klosters gelegenen Grundstücke wurden in Eigenwirtschaft genommen. Der jährliche Ertrag belief sich durchschnittlich auf 4562 Reichstaler. Die Bewirtschaftung dieser Güter erfolgte durch das Gesinde, doch wurden zum großen Teile auch die Hand- und Spanndienste, zu denen die eigenhörigen Bauern verpflichtet waren, in Anspruch genommen. Bei weitem der größte Teil des Güterbesitzes befand sich in den Händen der Eigenhörigen, die an dem ihnen zur Nutznießung überlassenen Gute ein festes Erbrecht besaßen. Ein kleiner Teil des Güterbesitzes war verpachtet. Von größeren Gütern gelangten

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 1.
[2]) Ebenda.
[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 1.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

zwei freiadlige Häuser, verschiedene Mühlen und sechsundzwanzig Hufen zur Verpachtung. Letztere waren in den Händen städtischer Bürger, die persönlich frei waren und ein festes Erbrecht an den ihnen überlassenen Gütern besaßen. Zur Verpachtung gelangten ferner einige kleinere Grundstücke, über die nach Ablauf der Pachtzeit die Grundherrschaft wieder volle Verfügungsfreiheit hatte.

2. Die Zentralverwaltung.

Wie bei der Darstellung der lokalen Güterverwaltung nachgewiesen worden ist, stand eine Menge von Einkünften, die in den verschiedensten Formen eingingen, dem Kloster Cappenberg zur Verfügung. Einmal kamen die Überschüsse in Betracht, die die Grundherrschaft bei guter Wirtschaftsführung auf den Eigengütern erzielen konnte. Einen sehr großen Teil der Einnahmen bezog das Kloster sodann aus den Abgaben, die die eigenhörigen Bauern und die Pächter für die Überlassung von Stiftsgut zu entrichten hatten. Durch die lokale Verwaltung wurden die Gefälle eingehoben, die Nutzungsrechte ausgeübt und die Natural- und Geldabgaben eingezogen. Die Aufgabe der Zentralverwaltung bestand nun darin, für die Deckung des Bedarfes der klösterlichen Grundherrschaft Sorge zu tragen und eine Oberaufsicht über den weit zerstreut liegenden Grundbesitz zu führen.

Leider läßt sich wegen Mangels an Quellenmaterial kein genaueres Bild von der Zentralverwaltung, besonders im Mittelalter, entwerfen. Nur aus wenigen Urkunden kann ein Schluß auf die zentralen Verwaltungseinrichtungen der Grundherrschaft gezogen werden. Für die neuere Zeit liegen mehr Nachrichten vor, so daß die Darstellung der Zentralverwaltung des Güterbesitzes im Mittelalter sich teilweise auf Rückschlüsse aus der späteren Zeit stützen muß.

Die Geschichte der Zentralverwaltung bei den verschiedenen Klöstern der einzelnen Orden läßt deutlich erkennen, daß in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung der Güterbesitz einheitlich verwaltet wurde. Solange die Mönche des Klosters Cappenberg streng an der Ordensregel festhielten und insbesondere auf jedes Privateigentum Verzicht leisteten, war der Güterbesitz allen gemeinschaftlich und diente dazu,

die Kosten der gemeinschaftlichen Klosterhaushaltung zu decken und die sonstigen Bedürfnisse der klösterlichen Genossenschaft zu befriedigen. Ohne Zweifel darf deshalb auch bei der Grundherrschaft des Klosters Cappenberg für das zwölfte Jahrhundert, für eine Zeit also, in der noch der strenge Ordensgeist herrschte, eine einheitliche Güterverwaltung angenommen werden. Eine Scheidung von Propstei- und Konventsgut ist noch nicht nachweisbar. Die Erträge der Güterverwaltung dienten dazu, die Kosten für den gemeinschaftlichen Klosterhaushalt zu bestreiten. Die Einnahmen flossen reichlich, da die Laienbrüder sich eine gute Wirtschaftsführung angelegen sein ließen. Die Ausgaben waren verhältnismäßig gering, da die Insassen des Klosters keine zu hohen Ansprüche stellten, sich vielmehr mit einer einfachen Lebensführung begnügten. Die Zahl der Mitglieder war unbeschränkt. Da die Einnahmen groß und die Ausgaben verhältnismäßig gering waren, konnte die Grundherrschaft mannigfache Überschüsse erzielen und viele neue Güter durch Kauf erwerben, so daß gerade in der ersten Zeit der Grundbesitz wesentlich vermehrt werden konnte.

Das Haupt der gesamten Verwaltung war der Propst als Vorsteher des Klosters. Er regelte alle Angelegenheiten, die irgendwie den Güterbesitz betrafen, z. B. Kauf, Verkauf oder Tausch von Klostergut, doch durfte er nicht eigenmächtige Änderungen des Klosterbesitzes vornehmen, sondern er war an die Zustimmung der Konventualen gebunden.[1])

In der Wirtschaftsverwaltung waren außer dem Propste noch einige Mönche tätig. So werden wiederholt Kellner erwähnt, die dem Propste als Ratgeber bei der Verwaltung zur Seite standen. Propst Otto von Cappenberg erklärte z. B. im Jahre 1156, daß seine Kellner es für zweckmäßig gehalten hätten, eine neu erworbene Hufe dem Fronhofe in Wethmar einzugliedern.[2]) Die Kellner trugen somit für eine zweckdienliche Verwendung des Klostergutes Sorge.

In der Verwaltung spielte ferner der Thesaurar eine große Rolle. Er wird zum ersten Male im Jahre 1155 in einer Urkunde erwähnt, nach der die Überschüsse aus den Erträgen der Weinberge von Remagen in die Kasse des The-

[1]) W. U. B. II 299, W. U. B. II 306.
[1]) W. U B. II 311.

saurars flossen, damit er etwa notwendige Ausgaben für die Beschaffung von kirchlichen Geräten daraus bestreiten konnte. Auch wurde es ihm zur Pflicht gemacht, für die Abhaltung von Jahresfeiern Sorge zu tragen.[1]) Dem Thesaurar fiel die Bewachung der Kirchenschätze zu, auch waren ihm die Wachszinsigen überwiesen, die an ihn einen geringen Zins zu zahlen hatten.[2])

In den Urkunden werden ferner des öfteren ein Prior und ein Subprior erwähnt, die auch Ratgeber des Propstes waren. Sie erscheinen oft mit ihm und dem Kellner als Zeugen bei Erwerb, Verkauf oder Tausch von Klostergut,[3]) doch waren sie keine Verwaltungsbeamte. Der Prior hatte vielmehr für die klösterliche Zucht Sorge zu tragen. Als Stellvertreter stand ihm der Subprior zur Seite.

Die Mönche, denen ein Teil der Verwaltung übertragen worden war, handelten lediglich als Beauftragte des Klosters. Die Güterverwaltung war einheitlich. Bestimmte Klostergüter waren für die einzelnen Ämter nicht ausgeschieden worden. Nur dem Thesaurar wurden besondere Einkünfte zugewiesen, die er für die Anschaffung von Kirchengeräten, Instandhaltung des Kirchengebäudes und für die Beleuchtung zu verwenden hatte. Doch handelte auch er nur als Beauftragter der klösterlichen Genossenschaft. Ein eigenes Recht an den ihm überwiesenen Einkünften hatte er nicht. Er durfte deshalb auch nicht etwaige Überschüsse für sich verwenden. Aus den Erträgen der Klostergüter, die einheitlich verwaltet wurden, deckte man die Kosten, die der gemeinschaftliche Klosterhaushalt verursachte, und gewann aus ihnen die Mittel, die die Beamten zur Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten aufzuwenden hatten.

Da die Geschichte der Zentralverwaltung aufs engste mit der Geschichte des kirchlich religiösen Lebens verknüpft ist, so mußten natürlich schon im dreizehnten Jahrhundert, als der klösterliche Geist merklich nachgelassen hatte, Änderungen in der Zentralverwaltung eintreten. Schon im Jahre 1232 hatte sich Papst Gregor IX. gezwungen gesehen, gegen die Mönche einzuschreiten, die ihr Vermögen zurückbehalten hatten, und befohlen, daß deren Privatvermögen zugunsten

[1]) W. U. B. II 306.
[2]) W. U. B. III 1082.
[3]) W. U. B. II 530.

des Klosters eingezogen würde.[1]) Doch hatten diese Reformationsversuche keinen dauernden Erfolg gehabt. Papst Clemens V. gestattete im Jahre 1312 den Konventualen des Klosters, die ihnen nach Erbrecht oder sonstigen Rechtstiteln zustehende bewegliche und unbewegliche Habe einzufordern, anzunehmen und zu behalten.[2]) Die Klosterinsassen hatten nun volles Verfügungsrecht über die geerbten Grundstücke. Nach ihrem Tode fielen diese Güter keineswegs an das Kloster, sondern an ihre Verwandte, falls die Kanoniker nicht anders ausdrücklich bestimmten.[3]) Die Mönchsregel, die Verzicht auf persönliches Eigentum forderte, war somit illusorisch geworden. Die Mönche des Klosters durften Privatbesitz haben.

Ungefähr gleichzeitig mit diesen Änderungen traten auch Umwandlungen in der Güterverwaltung ein. Bisher war eine Scheidung von Propstei und Konventseinnahmen nicht vorgenommen worden. Während nun bei vielen geistlichen Grundherrschaften, so auch in der Geschichte des Klosters Werden,[4]) eine regelrechte Scheidung von Abtei- und Konventsgut durchgeführt wurde, so daß bestimmte Güter als Abtei- und als Konventsgut ausgeschieden wurden, läßt sich für die Grundherrschaft des Klosters Cappenberg eine derartige Scheidung nicht nachweisen. In keiner Urkunde wird ein besonderer Propstei- oder Konventshof erwähnt. Lediglich fand eine Ausscheidung eines bestimmten Anteiles an den Vermögenseinkünften für den nunmehr getrennt geführten Haushalt des Propstes statt.

Wann diese Scheidung der Vermögenseinkünfte vorgenommen worden ist, dafür läßt sich der genaue Zeitpunkt nicht angeben, doch legt unter anderem auch die Tatsache, daß im Jahre 1249 zum ersten Male Propst und Konvent gleichzeitig erwähnt werden,[5]) den Schluß nahe, daß um diese Zeit die Scheidung stattgefunden hat. Dieselben Gründe, die auch bei anderen Klöstern zu einer Trennung von Abtei- und Konventsgut führten,[6]) mögen auch bei

[1]) W. U. B. V 379.
[2]) W. U. B. VIII 765.
[3]) Dep. 373. Dep. 375. Dep. 481.
[4]) Kötzschke, Werden 114 ff.
[5]) W. U. B. III 510.
[6]) Kötzschke, Werden 116. Köster, Meschede 105. Brons, Bredeu 90.

der Grundherrschaft des Klosters Cappenberg eine Scheidung der Vermögenseinkünfte hervorgerufen haben. Cappenberg war ein vornehmes Kloster, das nur adlige Personen aufnahm. Der Propst hatte Beziehungen zu den höchsten Kreisen. Er mußte als Repräsentant des Klosters oft große Aufwendungen machen, z. B. zur Bewirtung vornehmer Gäste und der Ordensoberen. Wie die Vorsteher anderer Abteien oder Propsteien, so hat offenbar auch er keine Kosten gescheut, wenn es galt, hohe Besuche zu bewirten und zu beherbergen. Auch die weiten Reisen, die die Vorsteher der Klöster oft unternehmen mußten, verursachten einen erheblichen Kostenaufwand. Deshalb konnten die Mönche die berechtigte Furcht hegen, ihr gesicherter Lebensunterhalt möchte auf die Dauer in Frage gestellt werden.

Obwohl die Vermögenseinkünfte zwischen Propstei und Konvent um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts geschieden wurden, verwaltete man auch weiterhin das Klostergut einheitlich. Die Mönche, denen ein Verwaltungsamt überwiesen wurde, blieben lediglich Beauftragte der klösterlichen Genossenschaft. Sie werden deshalb auch nach der Scheidung der Vermögenseinkünfte als Beamte bezeichnet.[1]) Besondere Güter wurden für sie zur eigenen Nutznießung nicht ausgeschieden.

Von den gesamten Einnahmen des Klosters mußten ferner die Kosten für die Instandhaltung der Gebäude gedeckt werden. Offenbar hat man zunächst von den Erträgen des Klostergutes, an dem der Propst nur mit Zustimmung des Konventes Änderungen vornehmen durfte, die Ausgaben für die Instandhaltung der Kirchengebäude und die Kirchenbaukasse abgezogen und von dem Reste dann einen Teil der Einkünfte dem Propste überwiesen.

Der Konvent ging nun seinerseits weiter und ordnete die Bezüge seiner Mitglieder. Auch ihnen wurden bald besondere Einkünfte überwiesen. Die Kanoniker bezogen spätestens am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts schon ein besonderes Einkommen, die Präbende. Sie stellte den wichtigsten Teil des täglichen Lebenshaushaltes dar und bestand, wie das auch bei den anderen Stiftern allgemein üblich war, darin, daß jedem Kanoniker eine festgesetzte Menge

[1]) W. U. B. III 1399. W. U. B. III 1415.

an Naturalien, vor allem Gemüse, Brot oder Mehl, Wein, Bier, Fisch und seit der Aufhebung des Fleischverbotes eine bestimmte Menge Fleisch innerhalb gewisser Zeit verabreicht wurde.[1]) Das Aufkommen der Präbenden beweist, daß das Kloster in den Augen vieler Insassen dazu diente, ihnen den Lebensunterhalt und eine standesgemäße Versorgung zu verschaffen. Jeder, der in das Kloster aufgenommen zu werden wünschte und dann eine Präbende erhielt, mußte eine Aufnahmegebühr zahlen, die sich auf zwanzig Mark belief.[2]) Trat er innerhalb des ersten Jahres aus, so erhielt er die bei der Aufnahme gezahlte Summe zurück. Erklärte er aber erst nach Ablauf seines Probejahres den Austritt, so verfiel diese Summe dem Kloster.[3])

Eine andere Einnahmequelle bildeten dann noch die servitia, d. h. außergewöhnliche Zuwendungen, die die Klosterinsassen an bestimmten Tagen empfingen, ferner die Einkünfte aus gestifteten Seelenmessen.[4]) Auch durften die einzelnen Kanoniker über Privatbesitz verfügen.

So war zunächst eine Scheidung der Vermögenseinkünfte zwischen Propstei und Konvent vorgenommen worden., und dieser hatte dann die Bezüge der einzelnen Klosterinsassen geregelt. Im Jahre 1397 brachen längere Streitigkeiten zwischen dem Propste und Konvente aus, weil dieser sich geweigert hatte, eine dem Propste schuldige Summe von 334 Mark zurückzuzahlen.[5]) Genauere Bestimmungen über die Vermögensteilung zwischen Propstei und Konvent traf das Kloster Cappenberg erst im Jahre 1415. Auch der Generalabt dieses Ordens billigte die getroffenen Vereinbarungen.[6]) Das Vermögen wurde nun zwischen Propstei und Konvent in der Weise geteilt, daß dem Propste ein Drittel der Einnahmen, die er nach eigenem Gutdünken verwenden durfte, zugesprochen wurde. Die anderen zwei Drittel wurden dem Konvente überwiesen. Auch wurden in diesem Jahre genauere Bestimmungen über den Nachlaß der verstorbenen Pröpste und Konventsmitglieder getroffen. Von dem Nachlaß der Kanoniker wurde dem Proste die

[1]) Brons, Breden 103.
[2]) Dep. 596. Dep. 739.
[3]) Dep. 447. Dep. 450. Dep. 463. Dep. 480.
[4]) Brons, Breden 102. Kötzschke, Werden 103.
[5]) Dep. 776. — [6]) Dep. 868.

Hälfte zur eigenen Verwendung zugesprochen. Die andere Hälfte fiel an den Konvent, der sie zum Erwerb von Renten und für die Kirchenbaukasse zu verwenden hatte. Auch über den Nachlaß der verstorbenen Pröpste wurden Vereinbarungen getroffen. Die Verteilung des Nachlasses war verschieden, je nachdem ein Prälat, der noch seines Amtes als Vorsteher des Klosters waltete, gestorben war oder ein Propst, der vor seinem Tode sein Amt niedergelgt hatte. Im ersten Falle erhielt der Nachfolger den ganzen Nachlaß des Vorgängers, im anderen Falle wurden ein Drittel dem Propste zur freien Verwendung und die beiden anderen Drittel dem Konvente überwiesen, der sie aber zum Besten des Gotteshauses verwerten mußte.

Der Cappenberger Propst verfügte somit über besondere Einkünfte, die ihm aus den Erträgen des Klostergutes überwiesen wurden. Auch erhielt er einen großen Anteil an der Hinterlassenschaft der verstorbenen Klosterinsassen. Bei Veränderung des Klostergutes mußte seine Zustimmung von dem Konvente, dessen Vorsteher der Prior war, eingeholt werden. Doch durfte anderseits auch der Propst nicht eigenmächtig Verfügungen über das Klostergut treffen. Vielmehr mußten Propst und Konvent zusammenwirken, wenn es sich um Veränderung des Klostergutes handelte. Wurden dagegen Schenkungen, z. B. Memoirenstiftungen, speziell für den Konvent gemacht,[1]) so durfte dieser natürlich selbständig über die Verwendung verfügen.

Von den Gesamteinnahmen des Klosters war somit ein Drittel dem Propste überwiesen. Die einzelnen Mitglieder des Konventes erhielten aus den anderen beiden Dritteln eine Präbende. Die Zahl der Präbenden, die anfangs noch unbegrenzt war, wurde im Jahre 1536 von dem Propste und dem Kapitel auf dreizehn festgesetzt, nämlich die Präbende des Propstes und die zwölf Präbenden der Konventsmitglieder. Dem Propste wurde das Recht zugestanden, die Präbenden ohne Zustimmung des Kapitels zu vergeben.[2]) So bezog fortan jedes Stiftsmitglied gesicherte Einkünfte.

In welchem Verhältnisse die Gesamteinnahmen des Propstes zu den Einnahmen des Kapitels standen, läßt sich

[1]) W. U. B. III 650. — [2]) A. 237.

nicht bestimmt angeben. Es darf nicht übersehen werden, daß der Propst in seiner Eigenschaft als Archidiakon nicht unansehnliche Einnahmen bezog, von denen die Abgaben, die er für die Erteilung der Investitur empfing, sehr ins Gewicht fielen. Von den Erträgen der Klostergüter war zwar dem Propste nur ein Drittel überwiesen worden, aber da er noch verschiedene Nebeneinnahmen hatte, mußte er z. B. zur Deckung der Ausgaben, die der Aufstand der Wiedertäufer in Münster verursacht hatte, als Schatzung an den Bischof von Münster vierhundert Goldgulden, dieselbe Summe entrichten, die auch das Cappenberger Kapitel aufzubringen hatte.[1])

Neue Aufgaben erwuchsen der Zentralverwaltung, als die Villikationsverbände aufgelöst wurden. Die örtlichen Hebestellen waren nun weggefallen, die Hufen wurden direkt der Zentrale unterstellt. Da die Abgaben zum größten Teile in natura geliefert wurden, mußte die Grundherrschaft darauf bedacht sein, die überschüssigen Erträge auf dem Markte zu verkaufen. Vor allem scheint diese Tatsache mit dazu beigetragen zu haben, eine Änderung der Zentralverwaltung vorzunehmen, die in dem Aufkommen eines besonderen weltlichen Beamtenstandes zum Ausdruck kam. Diese Beamten waren kaufmännisch gut vorgebildet und waren in der Zentralverwaltung der Grundherrschaft tätig. Für ihre Mühewaltung wurden sie offenbar in der Weise entschädigt, daß sie eine bestimmte Geldsumme als Lohn erhielten. Wie bei anderen geistlichen Grundherrschaften, z. B. Vreden und Werden,[2]) so fielen ihnen auch in Cappenberg die äußeren Verwaltungsgeschäfte zu. Sie sorgten für die Eintreibung der Gefälle, auf den Märkten verkauften sie auf vorteilhafte Weise den Überschuß der einlaufenden Naturalabgaben, da sie mit dem wirtschaftlichen Verkehr gut vertraut waren. Sie führten Rechnungsbücher und waren dem Stifte über ihre Amtsführung Rechenschaft schuldig. Sie buchten die eingekommenen Erträge. Gerade jetzt, wo die Bauerngüter direkt der Zentrale unterstellt waren, mußte die Grundherrschaft eine geordnete Beaufsichtigung sich angelegen sein lassen. Jetzt machte sich auch

[1]) Siehe unten S. 195.
[2]) Brons, Vreden 111. Kötzschke, Werden 138.

das Bedürfnis geltend, die von den einzelnen Bauerngütern fälligen Abgaben aufzuzeichnen.

Der genaue Zeitpunkt des Aufkommens eines besonderen weltlichen Beamtenstandes läßt sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen. Doch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die weltlichen Beamten im Jahre 1585 eingesetzt worden sind, da seit dieser Zeit genaue Einnahmeregister Jahr für Jahr geführt wurden.[1]) Der Kellner, der bisher hauptsächlich in der Verwaltung des Klostergutes tätig gewesen war, wurde nun durch den Rentmeister ersetzt. Dieser empfing die Einkünfte der Grundherrschaft, erledigte aber anderseits auch die Ausgaben und gab dem Konvente über seine Amtsführung Rechenschaft. Außerdem ist gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts ein Sekretär nachweisbar,[2]) der die nötigen Schreiberdienste zu leisten hatte. Quittungen über Zahlungen, ferner Verhandlungen über alle möglichen Verwaltungsangelegenheiten machten eine nicht unerhebliche Menge schriftlicher Arbeit notwendig.[3])

Ein genaueres Bild von der Zentralverwaltung läßt sich erst für das achtzehnte Jahrhundert gewinnen. Im Jahre 1536 war die Zahl der Präbenden festgesetzt worden. Das ganze Vermögen hatte man offenbar in der Weise aufgeteilt, daß von den Gesamteinnahmen zunächst die gemeinschaftlichen Ausgaben für die Verwaltung, die Instandhaltung der Gebäude und die Kirchenbaukasse bestritten wurden. Von dem Reste hatte der Cappenberger Propst ein bestimmtes Einkommen, die Präbende, den Kanonikern zuzuweisen. Änderungen in der Zentralverwaltung traten erst am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ein, indem mit der Wiederaufnahme der Eigenwirtschaft auch der gemeinsame klösterliche Haushalt wiederhergestellt wurde. Eine Neuregelung der Einnahmen wurde erforderlich. Die Einnahmen, die sich zu ein Viertel aus den Erträgen der Eigenwirtschaft zusammensetzten, wurden mit Hilfe von Beamten jetzt folgendermaßen verwaltet. Im ganzen wurden vier verschiedene Kassen, die Propstei-, Kirchen-, Kapitularen- und Kellnereikasse geführt und von je einem Rendanten verwaltet.[4])

[1]) Cap. Akten 13. — [2]) Cap. Akten 9.
[3]) Kötzschke, Werden 139.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Die Kellnereikasse war die wichtigste, weil aus ihr alle Ausgaben für die klösterliche Haushaltung, für die Wirtschaftsführung, ferner für Gehälter bezahlt wurden. In die Kellnereikasse flossen jährlich rund 15000 Reichstaler. In diese Summe sind miteinbegriffen die Erträge der Eigenwirtschaft und die Naturalabgaben der Bauern, die nach den damals üblichen Kornpreisen veranschlagt wurden. Da die geistlichen und weltlichen Beamten und das Gesinde in dem Kloster Unterkunft und Verpflegung fanden, war das Stift in erster Linie auf die Naturalabgaben angewiesen. Der klösterliche Haushalt verschlang bei weitem die größte Summe. Verwaltet wurde die Kellnereikasse durch den Rentmeister, der von dem Stifte angestellt war und dem Propste und den Mitgliedern des Kapitels jährlich Rechnung ablegen mußte.

Für die Bedürfnisse des Gotteshauses führte man die Kirchenkasse, die zuletzt ein von dem Stifte beauftragter Kapitular verwaltete. Die Einnahmen, die sich im Jahre 1802 auf 415 Reichstaler beliefen, wurden für Kultuszwecke verwandt. Da die Ausgaben für die Kirche schwankten, wurde die Kellnereikasse herangezogen, wenn die Ausgaben aus jener Kasse nicht bestritten werden konnten, anderseits flossen etwaige Überschüsse eines Jahres in die Kellnereikasse.

Waren nun die Einnahmen aus der Kellnereikasse zum gemeinsamen Gebrauch bestimmt, wurden aus der Kirchenbaukasse die Ausgaben für den Kultus und die Instandhaltung der Kirchengebäude bestritten, so durfte dagegen der Propst über die Einnahmen der Propsteikasse frei verfügen. Sie waren ihm als „Spielpfennig" überwiesen worden. Die jährlichen Einnahmen für die Propsteikasse beliefen sich nur auf 165 Rtlr. 19 Schill. und 9 Pfg., davon kamen 100 Rtlr. aus der Verpachtung des adligen Hauses Eickholt ein. Der Propst führte über die Einnahmen dieser Kasse selbst Rechnung. Er verwandte sie für seine persönlichen Bedürfnisse.

Die Kapitularenkasse, die jährlich 1121 Rtlr. und 13 Schill. an Einnahmen zu verzeichnen hatte, wurde durch einen von dem Kapitel beauftragten Kapitularen geführt. Wie dem Propste die Einnahmen aus der Propsteikasse, so waren auch die Kapitularrevenüen den Mitgliedern des Kapitels als „Spielpfennig" überwiesen worden. Sie konnten diese Einnahmen für ihre persönlichen Bedürfnisse verwenden,

über sie frei verfügen und waren dem Propste keine Rechenschaft schuldig.

Die Höhe der Gesamteinnahmen des Klosters betrug im Durchschnitt 16776 Reichstaler 20 Schill. und 5 Pfg.[1]) Die Einnahmen schwankten natürlich in den einzelnen Jahren, weil unter anderem die Einnahmen aus Sterbfall, Freikauf und Heiratsabgabe ungewisse Eigentumsgefälle waren. Ungefähr drei Viertel der Einnahmen, nämlich 13061 Rtlr. 23 Schill. und 3 Pfg. kamen aus dem Gebiete des Hochstiftes Münster ein. Den Rest der Einnahmen bezog das Stift Cappenberg zum größten Teile aus seinen Besitzungen in der Grafschaft Mark, zu einem geringen Teile aus seinen Gütern in der Grafschaft Dortmund. Erwähnt sei, daß bei den Einnahmen aus dem Gebiete des Hochstiftes Münster 4562 Rtlr. 11 Schill. und 8 Pfg., die den durchschnittlichen Ertrag der Eigenwirtschaft darstellten, miteingerechnet sind. Auch diese Summe schwankte natürlich nach dem Ertrage der Ernte.

Welche Ausgaben standen nun diesen Einnahmen gegenüber? [2])

An Schulden hatte das Stift zur Zeit seiner Aufhebung 32515 Rtlr. Es zahlte dafür an Zinsen im Jahre 1802 1235 Rtlr., 26 Schill. und 4 Pfg., an fixierten Gehältern 389 Rtlr., 18 Schill. und 8 Pfg. Diese Ausgaben des Stiftes bestanden in der Zahlung der Gehälter für zwei Weltgeistliche, einen Schullehrer, den Rentmeister, den Sekretär, zwei Jäger und für das Gesinde. Für die Armen wurden im Jahre 1802 rund 252 Rtlr. verausgabt. Bei weitem den größten Aufwand mußte das Stift für den gemeinschaftlichen Haushalt machen. Der Lohn für die Arbeit der Beamten und des Gesindepersonales bestand hauptsächlich in freier Wohnung und freier Verpflegung. Die Ausgaben für den klösterlichen Haushalt und die Wirtschaftsführung wurden einmal durch die Erträge der Eigenwirtschaft bestritten, aber acht- bis neuntausend Rtlr. der Einnahmen, die sich zum größten Teile aus den Naturalabgaben der Bauern zusammensetzten, waren außerdem erforderlich, um die Kosten des klösterlichen Haushaltes zu decken, für den also rund 13000 Rtlr. aufgebracht werden mußten.[3])

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 6. — [2]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Während das Kloster Cappenberg im Mittelalter zu den reichsten gehörte, waren seine Einnahmen in der neueren Zeit im Vergleich mit denen anderer Klöster zurückgeblieben. Als im Jahre 1313 Bischof Ludwig von Münster das jährliche Einkommen aller Pfründen des Bistums feststellen ließ, wurde das jährliche Einkommen des Klosters Cappenberg auf achtzig Mark[1]) berechnet. Zum Vergleich sei das jährliche Einkommen einiger Stifter und Klöster in diesem Jahre angegeben: [2])

Kathedralkirche zu Münster	600	Mark
Martinistift	30	„
Mauritzstift	40	„
Liesborn	40	„
Freckenhorst	40	„
Vreden	40	„
Marienfeld	80	„
Varlar	40	„ .

Auch zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts gehörte Cappenberg noch zu den reicheren Klöstern. So hatte es zur Deckung der Ausgaben, die der Bischof von Münster bei der Niederwerfung der Wiedertäuferunruhen hatte machen müssen, achthundert Goldgulden beizusteuern, von denen je die Hälfte der Propst und der Konvent zahlten. Entsprechend ihrem Einkommen wurden alle Stifter und Klöster zur Zahlung herangezogen. Aufzubringen hatten[3]):

Kathedralkirche zu Münster	200	Goldgulden
Martinistift	200	„
Mauritzstift	50	„
Liesborn	200	„
Freckenhorst	500	„
Vreden	100	„
Marienfeld	600	„
Varlar	300	„ .

Das Kloster Cappenberg muß deshalb um diese Zeit noch über sehr hohe Einkünfte verfügt haben. Im achtzehnten Jahrhundert aber waren seine Einnahmen weit zurück-

[1]) Eine Mark hatte den heutigen Wert von elf Talern und drei Silbergroschen.
[2]) W. U. B. VIII 794.
[3]) Kellerhoff, Westfälische Zeitschrift XXIV 300.

gegangen. Nach einer Schätzung aus dem Jahre 1762 mußte nämlich das Stift Cappenberg zur Deckung der preußischen Kontribution[1]) an den Bischof von Münster sechzehnhundert Reichstaler zahlen. Die anderen schon genannten Klöster und Stifter hatten in diesem Jahre folgende Summen aufzubringen: [2])

Domkapitel zu Münster	15000	Rtlr.
Martinistift	1000	„
Mauritzstift	6000	„
Liesborn	4000	„
Freckenhorst	800	„
Vreden	2000	„
Marienfeld	7000	„
Varlar	2000	„

Die kostspielige Führung des Klosterhaushaltes mit seinem Beamtenapparat und einer zahlreichen Dienerschaft sowie das verschwenderische Leben der Kanoniker mögen mit dazu beigetragen haben, daß das ursprünglich reiche Kloster allmählich in Verschuldung geriet.

Drittes Kapitel.

Die sozialen Verhältnisse der Klosterbauern.

Bei der Darstellung der Großgrundherrschaft des Klosters Cappenberg sind bisher die Arten und der Umfang des Güterbesitzes sowie die lokale und zentrale Verwaltung in den einzelnen Jahrhunderten behandelt worden. Um aber ein vollständiges Bild von der Großgrundherrschaft Cappenberg zu geben, wird es notwendig sein, noch in kurzen Zügen die wirtschaftlich sozialen Verhältnisse der Klosterbauern zur Darstellung zu bringen.

Nur wenig Klostergut war, wie wir sahen, an freie Personen ausgetan. Diese standen in einem „rein privatrechtlichen Vertragsverhältnisse zum Grundeigentümer".[3])

---

[1]) Hupperz, A. Münster im Siebenjährigen Kriege. Münster 1908. 246 ff.

[2]) Münsterische Chronik oder begebenheiten im siebenjährigen Kriege zu Münster. Westfälische Zeitschrift XXXVII 74.

[3]) Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Grundriß der Geschichtswissenschaft von Aloys Meister II 1 107.

Für die Nutzung des Gutes hatten sie eine jährliche Abgabe in der Form der Natural-, Geld- oder auch der gemischten Pacht zu entrichten, die nach Größe und Güte des ihnen überlassenen Grundstückes verschieden hoch bemessen war. Zur Verpachtung gelangten oft nur kleinere Güter, wie z. B. einzelne Äcker, Gärten oder Wiesen,[1]) zuweilen auch volle bäuerliche Güter wie die Hufen.[2]) So verpachtete das Kloster Cappenberg im Jahre 1387 dem Küster Hense in Kamen die dort gelegene Botenhufe, für deren Nutznießung er jährlich sieben Malter und drei Scheffel guten Kornes, halb Roggen und halb Gerste, und fünf Scheffel Hafer zu entrichten hatte.[3]) Die Vergabung erfolgte meist in der Form der Zeitpacht, die Güter wurden in der Regel auf zwölf Jahre verpachtet.[4]) Solange die Pachtzeit währte, konnten nun die freien Pächter das ihnen überlassene Grundeigentum gegen Entrichtung der jährlichen festgesetzten Abgaben nutznießen. Doch durften sie nicht frei über das Pachtgut verfügen, insbesondere durften sie ohne Zustimmung der Grundherrschaft nichts von ihm veräußern, sondern mußten es nach Ablauf der Pachtzeit wieder ungeteilt an den Grundherrn abliefern. Ein erbliches Nutzungsrecht stand ihnen nicht zu. Es hat zwar nach Ablauf der Pachtzeit die Grundherrschaft öfters dem bisherigen Nutznießer das Gut wieder verpachtet, und blieb somit das Pachtgut Jahre lang in derselben Familie, aber von einer Erbpacht konnte doch keine Rede sein. In den Pachtverträgen wurde nämlich ausdrücklich bestimmt, daß nach Ablauf der festgesetzten Pachtzeit das Gut wieder an die Grundherrschaft fallen sollte. Ja, manchmal wurde bei Abschließung des Pachtvertrages schon festgesetzt, daß nach Ablauf der Pachtzeit das Gut an Eigenhörige vergeben werden müsse.[5]) So waren die Pächter zwar persönlich frei, sie waren nicht an die Scholle gebunden, aber sie besaßen kein erbliches Nutzungsrecht. In dieser Beziehung standen sie den Eigenhörigen nach, die zwar persönlich unfrei waren, aber doch ein erbliches Recht auf die Hufe hatten und nur mit ihr veräußert werden durften.

[1]) Dep. 385. Dep. 655. Dep. 756. Dep. 769.
[2]) Dep. 252. Dep. 714.
[3]) Dep. 714.
[4]) Dep. 385. Dep. 608. Dep. 655. Dep. 714.
[5]) Dep. 252.

Zu den freien Bauern können auch die Wachszinsigen gerechnet werden. Gerade in der Grundherrschaft des Klosters Cappenberg spielte diese Wachszinsigkeit eine große Rolle. Die Stellung dieser Bauern war eine sehr angesehene. Persönlich waren sie frei. Sie durften über die Früchte ihrer Wirtschaft selbständig verfügen und besaßen die Freizügigkeit. Sie waren also nicht wie die hörigen Bauern an die Scholle gebunden.

Während die auf westfälischem Boden wohnenden Wachszinsigen der Abtei Werden der Fronhofsverwaltung unterstellt waren,[1]) vielleicht wegen der großen Entfernung — die in der Nähe von Werden wohnenden Wachszinsigen waren unmittelbar der Küsterei des Klosters untergeordnet —, waren die Cappenberger Wachszinsigen entweder unmittelbar der Küsterei des Klosters pflichtig,[2]) oder sie hatten an den Pfarrer, auf dessen Kirchengütern sie wohnten, den Wachszins zu zahlen.[3])

Die Abgaben der Wachszinsigen, die in den Schutz eines besonderen Heiligen gestellt waren, stellten nur eine Rekognitionsgebühr dar, die an den jährlichen Festtagen des Schutzpatrons in Geld oder Wachs entrichtet wurde. Durch die Abgabe erkannten sie an, daß die von ihnen bewirtschafteten Güter im Obereigentume des Klosters Cappenberg standen.

Die Wachszinsigen der Kirche in Mere,[4]) die von der Mutter des Abtes Hermann von Cappenberg gestiftet worden war, zahlten jährlich nur zwei Denare für die Überlassung des Kirchengutes. Bei Heiraten mit Leuten ihres Standes hatten sie sechs Pfennige zu entrichten, in Todesfällen mußten die Erben den Sterbfall leisten, der in der Form des besten Gewandes oder des besten Stück Viehes entrichtet wurde.[5]) Die auf den Pfarrgütern zu Methler in der Grafschaft Mark wohnenden Wachszinsigen hatten auch nur die geringe jährliche Abgabe von zwei Denaren zu entrichten. Der Sterbfall bestand auch hier in dem besten Gewande, doch konnte er auch durch eine Geldsumme von

[1]) Kötzschke, Werden 83.
[2]) W. U. B. III 1082.
[3]) W. U. B. II 522.
[4]) Offenbar das heutige Mehr im Kreise Clewe.
[5]) W. U. B. II 555.

zwölf Denaren abgelöst werden, wenn der Pfarrer in Methler damit einverstanden war.[1]) Die Abgaben der Wachszinsigen waren somit sehr gering und rein dinglicher Natur. Von dieser geringen Abgabe wurde im Jahre 1382 ein Wachszinsiger befreit, der das Kloster Cappenberg als Erben seines Vermögens eingesetzt hatte.[2])

Die Wachszinsigen bildeten eine eigene Innung, deren Einrichtung im wesentlichen der Hofverfassung entlehnt war.[3]) Diese Innung, deren Vorsitzender der Custos, der Pfarrer oder sonst eine geistliche Person war, hatte ein eigenes Gericht. So bestimmte Bischof Hermann von Münster im Jahre 1192 ausdrücklich, daß über die Wachszinsigen, die die Pfarrgüter in Werne bewohnten, kein Vogt oder sonst ein weltlicher Richter zu Gericht sitzen solle, nur dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter stand es zu, über die Wachszinsigen Recht zu sprechen.[4]) Hinterließ der Verstorbene Erben, so fiel das Besthaupt an den Pfarrer. Hatte er aber keine Erben, so fiel der ganze Nachlaß an den Kirchenherrn.[5])

Die gleichen Bestimmungen traf auch Bischof Otto von Münster im Jahre 1213 für die Wachszinsigen der Kirche in Ahlen.[6]) Alle unter den Wachszinsigen entstehenden Streitigkeiten wurden von dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter entschieden. Wenn sie dagegen mit Leuten anderen Standes in Streit gerieten, so unterstanden sie dem weltlichen Kirchenvogte.[7]) Diesem hatten sie jährlich auch eine Abgabe dafür zu entrichten, daß er ihnen seinen weltlichen Schutz angedeihen ließ.

Doch da die weltlichen Kirchenvögte sich oft allerlei Bedrückungen zu schulden kommen ließen, indem sie ungerechte Abgaben einforderten, kaufte Bischof Theoderich von Münster im Jahre 1223 die Vogtei über die Kirche in Werne an. Die Wachszinsigen wurden nunmehr von allen Abgaben an den bisherigen Vogt befreit. Sie hatten jetzt jährlich einen Scheffel Hafer als Vogteiabgabe an den Bischof von Münster zu entrichten.[8])

---

[1]) A. 69. A. 71. — [2]) Dep. 668.
[3]) Kindlinger, Hörigkeit 26.
[4]) W. U. B. II 522.
[5]) W. U. B. II 522.
[6]) Kindlinger, Münsterische Beiträge II 248.
[7]) Kindlinger, Hörigkeit 25. — [8]) W. U. B. III 193.

Die Rechte und die Pflichten der Wachszinsigen wurden im Jahre 1227 auf einer Synode, in der Bischof Ludolf von Münster den Vorsitz führte, genauer festgestellt.[1]) Wenn ein Wachszinsiger eine Frau aus dem gleichen Stande heiratete, so mußte er als Heiratsabgabe das beste Gewand oder einen Solidus entrichten. Dem Kirchherrn stand das Recht zu, diese oder jene Abgabe zu wählen. Heiratete ein Wachszinsiger mit Zustimmung der Grundherrschaft eine Frau, die nicht seinem Stande angehörte, so hatte er fünf Solidi zu entrichten. Heiratete der Wachszinsige aber ohne Zustimmung der Grundherrschaft eine Frau anderen Standes, so ging er seines Rechtes verlustig und wurde Eigenhöriger der Kirche, deren Wachszinsiger er bisher gewesen war. Auch hatte der Grundherr dann das Recht, im Todesfalle, wie bei allen nicht gesessenen Hörigen, so auch bei ihm den ganzen Nachlaß einzuziehen, auch wenn der Verstorbene Erben hinterließ. Ebenso fiel auch der ganze Nachlaß im Todesfalle an den Grundherrn, wenn der Verstorbene sich freiwillig in die Hörigkeit einer Grundherrschaft begeben hatte. Blieb ein Wachszinsiger zwei Jahre lang, ohne in wirtschaftliche Not geraten zu sein, den Zins schuldig, so ging er seines Rechtes verlustig. Wie bei dem Unfreien, fiel dann im Todesfalle die ganze Nachlassenschaft an den Grundherrn. Wenn der Wachszinsige drei Jahre oder noch länger sich außerhalb des Landes aufgehalten und nach seiner Rückkehr unaufgefordert die rückständige Zinsabgabe sofort zu bezahlen die Absicht hatte, so blieb er im Besitz seines Rechtes. Wenn er eine Frau anderen Standes geheiratet hatte, und ohne Erben seines Standes zu hinterlassen, starb, so fiel das Heerwede sowie der ganze Nachlaß an den Grundherrn, bei dem Tode einer wachszinsigen Frau, die einen Mann anderen Standes geheiratet und keine Erben ihres Standes zurückgelassen hatte, außer dem Nachlasse die Gerade.

Eine besondere Stellung nahmen die Wachszinsigen des Klosters Cappenberg in der Stadt Lünen ein. Da, wie die Hörigen, sich auch viele Cerocensualen, die in dieser Stadt wohnten, ihren Verpflichtungen zu entziehen suchten, geriet das Kloster Cappenberg in mannigfache Streitigkeiten mit Lünen,[2]) die im Jahre 1279 durch einen Vergleich zwischen

[1]) W. U. B. III 232.

[2]) Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen 47.

dem Kloster und seinen Wachszinsigen in dieser Stadt geschlichtet wurden.[1]) Das Kloster Cappenberg verlieh in diesem Vertrage, der durch Bischof Eberhard von Münster bestätigt wurde, seinen Cerocensualen in dieser Stadt „ein von dem allgemeinen abweichendes besonderes Recht".[2]) Nach diesem Vergleiche hatten die Wachszinsigen in Lünen als Sterbfall das beste Gewand zu geben, oder falls der Kustos damit einverstanden war, zwölf Denare zu entrichten. Als Heiratsabgabe mußten sie, falls sie eine innerhalb der Stadt wohnende Person heirateten, an den Küster zwölf Denare bezahlen. Gingen die Wachszinsigen aber eine Ehe mit einer außerhalb der Stadt wohnenden Person ein, so waren die gewöhnlichen Bestimmungen über Heiratsabgabe maßgebend. Verließen sie und ihre Nachkommen länger als ein Jahr und einen Tag die Stadt, so gingen sie des besonderen Rechtes wieder verlustig und unterstanden von neuem dem allgemeinen Cerocensualenrechte. Auch verpflichteten sich in diesem Vertrage die Lüner Bürger, keinen Wachszinsigen ohne Erlaubnis des Klosters Cappenberg in die Stadt aufzunehmen. Schloß eine wachszinsige Person eine Ehe mit einer Person anderen Standes, so unterstand sie wieder dem gemeinen Rechte und hatte fünf Solidi zu entrichten. Auch als die Stadt Lünen auf das linke Ufer der Lippe verlegt worden war, mußten die Wachszinsigen dieser Stadt dem Kloster Cappenberg ihre schuldigen Abgaben entrichten.[3])

Den freien Leuten standen die im grundherrlichen Verbande sich befindlichen hörigen Bauern gegenüber.[4]) Bei diesen ist wieder ein Unterschied zwischen den gesessenen und ungesessenen Hörigen zu machen. Gesessen waren solche Bauern, an die Klostergut zur Bewirtschaftung ausgetan war. Persönlich waren sie unfrei, da sie nicht die Freizügigkeit besaßen. Wollten sie frei werden, so mußten sie sich freikaufen und hatten einen Vertreter zu stellen, der die Lathufe übernahm. Doch kann ihre Lage nicht allzu schlecht gewesen sein, da wiederholt sich freie Personen in die Hörigkeit des Klosters Cappenberg begaben.[5]) So hatte sich der

[1]) W. U, B. III 1082.

[2]) Damus speciale ius cerocensualitatis eximentes eosdem a iure communi cerocensualium.

[3]) Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen 48.

[4]) Maurer, Fronhöfe III 121 ff.

[5]) Dep. 311. Dep. 362.

Sohn des Schulzen von Altcappenberg, der Höriger des Herrn von Rechede gewesen war, auf eigene Kosten im Jahre 1340 freigekauft. Doch wollte er keineswegs als freier Bauer wirtschaften, sondern zog es vor, sich freiwillig in die Hörigkeit des Klosters Cappenberg zu begeben, nachdem der Propst versprochen hatte, ihn nie wieder an einen anderen Grundherrn zu verkaufen.[1]) Die Hufe besaßen die Hörigen zu Erbrecht, ihr Gut konnte ihnen nur entzogen werden, wenn sie es schlecht bewirtschafteten oder sich sonst etwas zu schulden kommen ließen. Charakteristisch für die Inhaber der Lathufen war die Gebundenheit an die Scholle, die dadurch zum Ausdruck kam, daß sie zugleich mit den Gütern, die sie innehatten, verkauft oder vertauscht werden konnten. Viele freie Personen begaben sich nur in die Hörigkeit, um in den Besitz eines Gutes zu gelangen.

Nicht gesessene Hörige waren solche unfreie Personen, die kein Gut zur Bewirtschaftung erhalten hatten. Wie die gesessenen Hörigen, so waren auch sie dem Hofrechte unterworfen,[2]) doch war ihre Zahl im Vergleich zu den Inhabern der Hofgüter, wenigstens soweit es für den Villikationshof Gahmen sich feststellen läßt, geringer.[3]) Sie waren verpflichtet, eine Zeit lang, in der Regel ein Jahr,[4]) an dem Hofe des Grundherrn Gesindedienste zu leisten. Zum großen Teile wurden sie als Knechte oder Mägde auf dem Herrenhofe oder anderen Höfen beschäftigt. Doch konnte ihnen die Grundherrschaft nicht immer Arbeit anweisen, weshalb viele nach Entrichtung der Freikaufssumme freigelassen wurden und dann in die Städte zogen, um einem Gewerbe nachzugehen.[5])

Eine Gruppe dieser nicht gesessenen Hörigen bildeten die Einlieger, die neben den gesessenen Bauern eines Herrenhofes aufgezählt werden.[6]) Auch dem Hofrechte zu Gahmen waren verschiedene Einlieger unterworfen, „die auf den Höfen zur Miete wohnten, ohne eine selbständige Wirtschaft zu haben".[7]) Diese Einlieger, auch Einläufige genannt,

[1]) Dep. 311.
[2]) Siehe unten S. 206.
[3]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 6.
[4]) Ebenda 10.
[5]) Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II 327.
[6]) W. U. B. III 869.
[7]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 6.

fanden ihren Lebensunterhalt in gewerblicher Arbeit.[1]) Sie schlugen entweder in ländlichen Gemeinden ihren Wohnsitz auf oder ließen sich in den aufblühenden Städten nieder. Mit Recht hebt Kötzschke hervor, daß die Einlieger, weil sie auf hofhörigen Gütern geboren waren, auch einem bestimmten Fronhofe unterstellt waren. Ihre Fronhofszugehörigkeit hatte sich mit dem Zuge in die Fremde nicht gelöst, jährlich mußten sie dem Grundherrn den Kopfzins entrichten.[2]) In einer im Jahre 1270 ausgestellten Urkunde werden „einlucke lude" den Kolonen des Schultenhofes Brevinkhof und der zu ihm gehörigen Hufen gegenübergestellt.[3]) Die Einlieger waren also nicht gesessen. Dem Villikationshofe Brevinkhof waren sie jedenfalls unterstellt, da mit der Übertragung dieses Fronhofes auch die Einlieger dem Kloster Cappenberg überwiesen wurden. Über ihre Verpflichtungen der klösterlichen Grundherrschaft gegenüber finden sich keine Angaben.

Die andere Gruppe der nicht gesessenen Hörigen bildete offenbar das Gesinde, Knechte und Mägde, die auf dem Herrenhofe oder anderen Höfen die notwendigen Arbeiten verrichteten.

Die Bezeichnungen für die gesessenen wie für die nicht gesessenen Hörigen schwankten sehr. Für letztere war die Bezeichnung „Eigenhörige" oder auch „vollschuldige eigene Leute" in deutschen Urkunden am gebräuchlichsten.[4]) In den lateinischen Urkunden kamen die verschiedensten Benennungen vor, z. B. „homines iure servilis conditionis pertinentes",[5]) „iure servitutis pertinentes" oder „attinentes",[6]) „iure servitutis et servilis conditionis attinentes",[7]) „iure servitutis pleno ac proprietatis pertinentes",[8]) „proprii iure servilis conditionis",[9]) „iure proprietatis et servitutis attinentes".[10]) Die Bezeichnungen waren derartig

[1]) Kötzschke, Werden 83.
[2]) Kötzschke, Werden 83.
[3]) W. U. B. III 869.
[4]) Dep. 459. Dep. 543. Dep. 717. Dep. 725. Dep. 733. Dep. 744. Dep. 762. Dep. 763. Dep. 765.
[5]) Dep. 272. Dep. 448.
[6]) Dep. 278. Dep. 284. Dep. 292. Dep. 305. Dep. 429. Dep. 435. Dep. 773.
[7]) Dep. 296. — [8]) Dep. 303. — [9]) Dep. 304. — [10]) Dep. 464.

mannigfaltig, daß man die gesessenen von den nicht gesessenen Hörigen der Benennung nach nicht unterscheiden konnte.

Sehr zahlreich waren die Auswechselungen und Verkäufe von Hörigen. Da die gesessenen Leute ein Erbrecht an dem ihnen zur Nutznießung überlassenen Gute hatten, so wurden sie mit dem Gute verkauft oder vertauscht. Soweit die Hofesverfassung erhalten war, mußten bei dem Austausche oder dem Verkaufe eines Hörigen der Hofrichter und die Hofesleute ihre Zustimmung erteilen,[1]) wie ja auch die Aufnahme eines Hörigen in das Hofesrecht[2]) oder die Freilassung eines gesessenen Hörigen der Zustimmung der Hofesleute unterlag.[3]) Die zahlreichen Austausche hatten lediglich den Zweck, die Heirat zwischen hörigen Personen, die nicht demselben Hofe oder demselben Grundherrn unterstanden, zu ermöglichen. Konnte für die Überlassung eines Hörigen eines Grundherrn an eine andere Grundherrschaft diese jenem keinen Unfreien überweisen, so fand die Auswechselung in der Form des Verkaufes statt. Oft kauften sich auch einige nicht gesessene Hörige frei.[4]) Wenn diese starben, fiel der ganze Nachlaß, der in der Regel jedoch sehr gering war, an die Grundherrschaft. Aber gerade diese Verpflichtung wurde von ihnen am unangenehmsten empfunden. Um so mehr mußten gerade sie versucht sein, die lästigen Fesseln der Hörigkeit abzustreifen, dadurch daß sie in die aufblühenden Städte zogen. Auch die klösterliche Grundherrschaft blieb von großen Kämpfen zwischen städtischer Freiheit und grundherrlicher Gebundenheit nicht verschont. Das Kloster Cappenberg wurde vor allem mit der Stadt Lünen in längere Streitigkeiten verwickelt.

Zur Erklärung der langen Streitigkeiten seien an dieser Stelle einige Bemerkungen vorausgeschickt.[5]) Um den Besitz der Stadt Lünen hatten lange Fehden zwischen den Bischöfen von Münster und den Grafen von der Mark stattgefunden. Da die Lippe Lünen völlig von dem märkischen Gebiete trennte, faßten die Grafen von der Mark im Jahre 1336 den Entschluß, Lünen auf die linke Seite der Lippe zu verlegen. Graf Adolf IV. erwarb als Baugrund für die neue

[1]) Dep. 379. — [2]) Dep. 728. — [3]) Dep. 397.
[4]) Dep. 421. Dep. 424.
[5]) Ich verweise auf die Ausführungen bei Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen 9 ff.

Stadt einen „Visang", der zwischen der Lippe und der Seseke, einem linken Nebenflusse der Lippe, gegenüber der alten Stadt Lünen lag. Dieser „Visang" war „ein Wiesengrund, den sich das Kloster Cappenberg, das der Grundherr der interessierten Bauerschaften war, als Privatbesitz aus der Mark ausgesondert hatte".[1]) Der größte Teil der Einwohner der alten Stadt Lünen zog nun auf die andere Seite der Lippe. Außerdem wurden die zwei benachbarten Bauerschaften Selm und Ostgahmen mit in die neue Stadt eingezogen.[2]) Weil nun in diesen in die Stadt Lünen eingezogenen Bauerschaften verschiedene Hufen des Klosters Cappenberg lagen, wurden auf diese Weise die Inhaber dieser grundherrlichen Güter Bürger der neuen Stadt. Da die hörigen Bauern nur allzu leicht versucht sein konnten, die Fesseln der Hörigkeit abzustreifen und sich den grundherrlichen Verpflichtungen zu entziehen, mußte das Kloster Cappenberg als Grundherr verschiedener in die Stadt eingezogener Hufen befürchten, es möchte in seinen Einnahmen empfindlich geschädigt werden. Daher schloß es im Jahre 1340 mit dem Grafen Adolf von der Mark einen besonderen Vertrag.[3]) Hiernach wurde auch den Hörigen des Klosters das volle Bürgerrecht zuteil. Trotz ihrer hofrechtlichen Gebundenheit genossen sie dieselben Rechte, deren sich auch die freien Einwohner der Stadt erfreuen konnten. Dieselben Rechte, die das Kloster Cappenberg vor der Verlegung der Stadt über seine Hörigen ausgeübt hatte, wurden von dem Grafen Adolf ihm auch nach der Verlegung der Stadt über seine „Wachszinsigen" und „Vollschuldigen" zugestanden, obwohl sie Bürger der neuen Stadt Lünen geworden waren. Der Rechtssatz „Stadtluft macht frei" kam hier nicht zur Geltung. Auch die Gerichtsbarkeit, die das Kloster Cappenberg in früherer Zeit über seine Hörigen ausgeübt hatte,[4]) wurde ihm auch weiterhin von dem Grafen Adolf zugesichert. Soweit Geldstrafen verhängt werden konnten, hatten sich die Cappenberger Leute vor dem Hofgerichte zu verantworten, erst wenn Leibesstrafen in Betracht kamen, war das städtische Gericht zuständig.[5]) Die Rechtslage der Cappenberger

[1]) Lappe, Sondergemeinden 29.
[2]) Lappe, Sondergemeinden 41.
[3]) Lacomblet, Rhein. U. B. III 353.
[4]) Siehe unten S. 103.
[5]) Lacomblet, Rhein. U. B. III 353.

Hörigen hatte sich somit gar nicht geändert. Sie genossen zwar volles Bürgerrecht, blieben aber hofrechtlich gebunden. Es war, wie Lappe richtig bemerkt, kaum ein „Unterschied zwischen ihrer früheren und jetzigen Lage oder zwischen den Hörigen in der Stadt und denen auf dem Lande, nur daß die einen innerhalb und die anderen außerhalb der Mauer wohnten".[1])

So hatte zwar das Kloster Cappenberg für den Augenblick den Grafen von der Mark diese Zugeständnisse abgerungen, doch war vorauszusehen, daß die städtische Verfassung immer mehr zur vollständigen Freiheit der Bürger drängen würde, und daß deshalb noch manche Kämpfe zwischen städtischer Freiheit und grundherrlicher Gebundenheit ausgefochten werden mußten. Tatsächlich hat auch wiederholt die Stadt Lünen Versuche gemacht, die Cappenberger Leute von den Fesseln der Hörigkeit zu befreien. Wie weit diese Versuche, die Rechte des Stiftes über seine Leute in dieser Stadt zu beseitigen, gelungen sind, soll weiter unten gezeigt werden.

Die gesessenen waren ebenso wie die ungesessenen Laten in dem Villikationsverbande genossenschaftlich organisiert, denn die Villikationen stellten nicht nur einen Hufenverband dar, sondern bildeten auch eine organisierte Hörigkeit, eine Genossenschaft aus.[2]) Alle Mitglieder dieser Genossenschaft waren dem Hofrechte unterworfen. Leider ist uns von den Villikationshöfen nur das Gahmer Hofrecht erhalten. Da dieses auch eine ähnliche Verfassung hatte, die das Recht und das Gericht des Hofes zu Loen aufwiesen, können diese beiden Hofrechte gewiß als vorbildlich für andere hingestellt werden.

Lohmeyer hat in seiner Arbeit „Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen" überzeugend nachgewiesen, daß das Loener Hofgericht ein reines Grundgericht mit nur privatem Rechte war, daß zu seiner Kompetenz unter anderem Erwerb des Hofrechtes, Aufnahme neuer Genossen, Überlassung von Hofgütern gehörten, und daß seine Gerichtsbarkeit nur auf reine Besitzverhältnisse sich erstreckte. Keine öffentlich rechtlichen Strafen wurden verhängt, vielmehr

[1]) Lappe, Sondergemeinden 49.
[2]) Maurer, Fronhöfe IV 1 ff.

handelte es sich bei dem Loener Hofgerichte nur um ein „Grundgericht ohne jeden öffentlichen Charakter".[1]) Auch das Gericht des Hofes zu Gahmen entschied über alle die Hofgenossen betreffenden Angelegenheiten.[2]) Es schlichtete alle Streitigkeiten, die zwischen den Hörigen untereinander oder zwischen den Hörigen und der Grundherrschaft entstanden. Die Rechte und die Pflichten der Hörigen waren in diesem Hofrechte genau festgesetzt.

Das Hofgericht zu Gahmen war also an und für sich nur für reine Besitzverhältnisse zuständig und ein reines Grundgericht mit nur privatem Rechte. Gleichwohl bildete der Hof zu Gahmen „ein aus dem Landgerichte ausgeschiedenes, von jeder weltlichen Gewalt unabhängiges Gebiet".[3]) Somit war das Hofgericht zu Gahmen auch ein Grundgericht öffentlichen Charakters. Es übte auch öffentliche Gerichtsbarkeit aus. Aber in den Besitz dieser öffentlichen Gewalt war der Hof zu Gahmen nur dadurch gekommen, daß schon Kaiser Heinrich II. im Jahre 1017 dem Kloster Nordhausen, in dessen Besitze der Hof zu Gahmen sich damals befand, das Privileg der Immunität für diesen Hof und seinen Zubehör erteilte.[4]) Daher gelangte dieser Hof im Jahre 1285 auch „frei von aller Last der Vogtei und weltlicher Gerichtsbarkeit"[5]) in das Eigentum des Klosters Cappenberg, das als Grundherr nun alle vogteilichen Rechte ausüben konnte. Unter anderem zog das Kloster Cappenberg nun von den Hofesleuten zu Gahmen den Heerschilling ein, es erhielt ferner eine Abgabe „von der Vogtei wegen", wenn ein Bauer eine hofhörige Hufe erwarb. Auch stand ihm die hohe Gerichtsbarkeit über alle dem Hofrechte zu Gahmen unterworfenen Leute zu, doch brachte der Kampf zwischen städtischer Freiheit und grundherrlicher Gebundenheit es mit sich, daß die Grundherrschaft seit dem Jahre 1340 nur noch Geldstrafen über die zu dem Hofe Gahmen gehörigen Leute verhängen durfte. Mußten Leibesstrafen ausgesprochen werden, so konnte seit dieser Zeit nur das städtische Gericht noch eingreifen.[6])

[1]) Lohmeyer, Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen 51 ff.
[2]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 16 ff.
[3]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 21.
[4]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 19 ff.
[5]) W. U. B. III 1286.
[6]) Siehe oben S. 205.

Wie gestaltete sich die Lage der Klosterbauern nun in der neueren Zeit? Da die Hauptmasse der bäuerlichen Bevölkerung, an die Klostergut vergeben worden war, die Eigenhörigen bildeten, soll deshalb zunächst auf die soziale Stellung, die Rechte und die Pflichten dieser Leute gegenüber der Grundherrschaft eingegangen werden.

Die Eigenhörigkeit, die vor allem im nördlichen Niedersachsen und auch in Westfalen weit verbreitet war, hatte sich in der Weise entwickelt, daß der Villikationsherr die genossenschaftliche Organisation auflöste, aber die alte Hörigkeit aufrecht erhielt.[1])

Die Eigenhörigkeit konnte entstehen durch Geburt, Heirat oder freiwillige Ergebung in die Hörigkeit.[2]) Das Besitzrecht des gesessenen Eigenhörigen war erblich und dinglich. Die Grundherrschaft konnte ihn nicht von dem Hofe entfernen, wenn er seinen Verpflichtungen nachkam, doch konnte er anderseits sein Gut nicht verlassen, wenn er nicht vorher sich freigekauft hatte. Da das elterliche Gut unteilbar bleiben mußte, ging es immer nur auf ein Kind über, während die übrigen mit einer Geldsumme abgefunden werden mußten. Doch wurde diese Summe von der Grundherrschaft festgesetzt, da sie ein großes Interesse daran hatte, daß das Gut auch wirtschaftlich leistungsfähig blieb. Konnten die bisherigen Inhaber eines eigenhörigen Hofes wegen Altersschwäche oder sonst aus einem Grunde die Wirtschaftsführung nicht weiter übernehmen, so bezogen sie die Leibzucht, die nach der Größe des vorher bewirtschafteten Gutes verschieden war. Sie hatten jetzt Anspruch auf Versorgung mit Speise und Trank, freie Wohnung und freien Brand. In der Regel wurden ihnen außerdem noch einige kleinere Stücke Landes überlassen.[3]) Erst wenn der Anerbe großjährig war, konnte er den Hof übernehmen. Eine Witwe, die unmündige Kinder hatte, erhielt deshalb im Jahre 1798 die Erlaubnis, einen Mann freien Standes zu heiraten, der nun den Hof bewirtschaften durfte. Doch war ausdrücklich festgesetzt, daß nach zwanzig Jahren der Hof in den Besitz eines der Kinder übergehen müsse, daß die übrigen Kinder

[1]) Wittich, Grundherrschaft 358 ff.
[2]) Ich verweise auf die Ausführungen bei Klessing, Eigenhörigkeit 17 ff.
[3]) Cap. Akten 12.

mit einer festgesetzten Summe abgefunden werden, und die Eltern dann die Leibzucht beziehen sollten.[1]) Aus dieser Bestimmung geht also hervor, daß, wenn die eine Ehehälfte starb, und noch unmündige Kinder vorhanden waren, die andere Ehehälfte sich mit Erlaubnis der Grundherrschaft wieder verheiraten und den Hof nach Zahlung des halben Gewinnes wieder erwerben durfte, doch erhielt das neue Ehepaar dann das Gut nicht auf Lebenszeit, sondern immer nur auf bestimmte Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ging der Hof an eines der Kinder aus erster Ehe über, doch hatten die Eltern dann Anspruch auf die Leibzucht. Wenn keine Kinder vorhanden waren, hatte die Grundherrschaft volle Verfügungsfreiheit über das unbesetzte Gut. Bei der Erbfolge hatten die Söhne aus erster Ehe den Vorzug vor den Söhnen aus zweiter Ehe, diese aber wieder vor den Töchtern aus erster Ehe. So wurde im Jahre 1797 einem Jäger, der im Dienste des Klosters stand, ein Hof, den sein Stiefvater bisher innegehabt hatte, übertragen, obwohl eine Tochter aus erster Ehe vorhanden war.[2]) Da dieser Jäger aber einstweilen noch in dem Dienste des Klosters Cappenberg bleiben wollte, so wurde die Bestimmung getroffen, daß seine Halbschwester sich verheiraten, den Hof übernehmen und dem Vater die nötige Pflege angedeihen lassen sollte. Sie mußte sich aber verpflichten, sobald der Jäger seine bisherige Stellung aufgeben und den Hof übernehmen würde, das Gut mit ihrem künftigen Ehemanne zu verlassen.

Für die erbliche Nutznießung des Gutes hatten die Eigenhörigen ihrem Grundherrn gegenüber verschiedene Verpflichtungen, die zum Teil festgesetzte, zum Teil ungemessene waren. Die gewissen Eigentumsgefälle bestanden in den Abgaben an Naturalien und Geld, ferner in Dienstleistungen. Die ungewissen Eigentumsgefälle setzten sich aus Sterbfall, Heiratsabgabe und Freikaufssumme zusammen. Diese mußten natürlich am drückendsten von den eigenhörigen Bauern empfunden werden, weil hier die Grundherrschaft willkürlich die Abgaben in die Höhe schrauben konnte, während die gewissen Eigentumsgefälle ein für alle Mal festgesetzt worden waren.

[1]) Cap. Akten 12.
[2]) Cap. Akten 12.

Die Höhe der Abgaben an Naturalien und Geld richtete sich vor allem nach der Größe und Güte des Hofes. Die Abgaben der eigenhörigen Schulten und Zeller bestanden überwiegend in Naturalien, die der Kötter und Brinksitzer dagegen überwiegend in Geld.[1])

Die Dienstleistungen der Cappenberger Eigenhörigen mußten wöchentlich geleistet werden und wurden von den weiter entfernt wohnenden eigenhörigen Bauern als lästig empfunden, wenn sie die Dienste nicht durch eine Geldsumme ablösen durften. Sie zerfielen in Spann- und Handdienste. Zu ersteren waren fast alle Schulten verpflichtet, und zwar hatten diese in der Regel einen Spanndienst mit vier, seltener mit zwei Pferden zu leisten.[2]) Doch brauchten sie diese nicht persönlich zu verrichten, sondern sie konnten auch einen ihrer Knechte damit beauftragen. Der Spanndienst durfte durch eine Geldsumme abgelöst werden, die im Hochstifte Münster zwölf Reichstaler und für die in der Grafschaft Mark wohnenden Bauern jährlich vier Reichstaler betrug.[3]) Doch während bei vielen Grundherrschaften die Spanndienste zum weitaus größten Teile in Geld abgelöst wurden, mußten die Cappenberger eigenhörigen Bauern sie zum größten Teile in natura leisten.[4]) Diese Erscheinung hat wohl in der Tatsache ihren Grund, daß die Eigenwirtschaft des Klosters im achtzehnten Jahrhundert nicht unbedeutend war. Da in dieser Zeit von zweiundsechzig eigenhörigen Bauern Spanndienste geleistet werden mußten, waren somit nicht nur Schulten, sondern auch verschiedene Zeller zu Spanndiensten verpflichtet.[5])

Die andere Gruppe der Dienste, die auch zum großen Teile in natura geleistet wurden, bildeten die Handdienste. Sie waren im Hochstifte Münster mit vier Reichstalern und zwanzig Schilling und in der Grafschaft Mark mit einem Reichstaler ablösbar.[6]) Die Zahl der Handdienste belief sich zur Zeit der Aufhebung des Stiftes auf 1699. Sie wurden vor allem von den Zellern entrichtet, doch gab es auch einige Schulten, die neben den Spann- auch Handdienste leisten

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[2]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[3]) Dom. Reg. F. 53. N. 4.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 6. — [5]) Ebenda.
[6]) Dom. Reg. F. 53. N. 4.

mußten. Den eigenhörigen Bauern wurde, wenn sie diese Dienste verrichteten, eine Mahlzeit verabreicht, die in einem Butterbrot und einem Kruge Bier bestand.[1]) Botendienste in einer Entfernung bis zu zehn Stunden mußten von den vierzehn in der Bauerschaft Übbenhagen wohnenden eigenhörigen Köttern verrichtet werden. Außerdem wurden diese Bauern, weil sie in unmittelbarer Nähe des Klosters wohnten, noch zu außergewöhnlichen Diensten herangezogen, doch erhielten sie in diesem Falle eine besondere Entschädigung, z. B. für jeden außergewöhnlichen Handdienst sechs Pfennige und für jeden unbestimmten Botendienst einen Schilling und neun Pfennige, außerdem empfingen diese vierzehn Eigenhörigen zweimal im Jahre eine Portion Stockfische.[2])

Weit unangenehmer als die Abgaben an Naturalien oder Geld und die Dienste mußten von den Eigenhörigen die ungewissen Eigentumsgefälle, die sich aus Sterbfall, Heiratsabgabe und Freikaufssumme zusammensetzten, empfunden werden, weil sie von der Grundherrschaft willkürlich festgesetzt wurden.[3]) Im allgemeinen nahm jedoch die Grundherrschaft gewisse Rücksicht auf die finanzielle Lage des Bauern. Sie erließ unter Umständen ganz oder zum Teil die ungewissen Eigentumsgefälle, wenn z. B. das Gut stark verschuldet oder der Bauer von irgend welchen Unglücksfällen betroffen worden war, zudem hatte doch auch sie ein großes Interesse daran, daß das den Hörigen überlassene Gut auch wirtschaftlich leistungsfähig war.

Da an den Gütern dem Kloster Cappenberg das Obereigentum zustand, so mußte jeder, der ein eigenhöriges Gut übernehmen wollte, es zuerst durch Zahlung einer Geldsumme „gewinnen", mochte das Gut auch noch so lange erblich im Besitze derselben Familie gewesen sein. Die Höhe des zu zahlenden Gewinngeldes war oft nicht unerheblich. War dieses noch kurz vorher entrichtet worden, so setzte es die Grundherrschaft auf eine mäßige Summe herab, war aber eine längere Zeit seit der letzten Gewinnung des Hofes verstrichen, so mußte als Gewinngeld eine höhere Summe entrichtet werden.

[1]) Dom. Reg. F. 52. Nr. 6.
[2]) Dom Reg. F. 52. N. 6.
[3]) Ich verweise auf die Ausführungen bei Klessing, Eigenhörigkeit 22 ff.

Bei der Festsetzung dieser Geldsumme spielte ferner der wirtschaftliche Zustand des Gutes eine große Rolle. Da z. B. infolge der Verwüstung im Dreißigjährigen Kriege sehr viele Güter verödet dalagen, und die Häuser oft verfallen waren, setzte in dieser Zeit das Kloster Cappenberg das Gewinngeld auf eine sehr mäßige Summe herab oder erließ es unter Umständen ganz dem neuen Besitzer. So wurde der Kreickmannshof in Heeßen im Jahre 1653 frei gewonnen, weil der Hof längere Zeit öde und wüst gelegen hatte, das Haus verfallen war, und der Gewinnträger sich verpflichtet hatte, auf eigene Kosten das Haus auszubessern.[1]) Ein anderer Kotten wurde im Jahre 1599 für fünfundachtzig Reichstaler gewonnen, im Jahre 1630 betrug das Gewinngeld nur noch dreißig und im Jahre 1651 nur achtzehn Reichstaler, weil der Kotten des Krieges wegen lange wüst gelegen hatte und das Haus verfallen war.[2])

Zu derartigen Milderungen sah sich das Kloster Cappenberg auch genötigt, wenn ein Hof aus irgend einem Grunde stark verschuldet war. So war um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts der Schultenhof Wethmar stark mit Schulden belastet. Die Gläubiger hatten schon bei dem Gerichte in Werne gegen den Schulten einen Prozeß geführt, der Schulte und seine Frau waren wegen der schlechten Verwaltung des Hofes entsetzt worden. Längere Zeit fand die Grundherrschaft keinen Bauern, der den Hof übernehmen wollte. So blieb dieser Hof eine Zeit lang unbesetzt, und von Cappenberg aus wurden die Ländereien bewirtschaftet. Doch da eine derartige Verwendung der zu diesem Schultenhofe gehörenden Ländereien auf die Dauer zu umständlich erschien, so beschlossen der Propst und die Kapitulare, diesen Hof ihrem Holzvorsteher in Verwaltung zu geben, und setzten in Anbetracht der vielen noch am Hofe haftenden Schulden im Jahre 1661 das Gewinngeld auf nur 125 Rtlr. fest, erließen ihm ferner die Hälfte der jährlichen Abgaben für das nächste Jahr und befreiten ihn für zwei Jahre von den wöchentlich zu leistenden Diensten.[3])

---

[1]) Cap. Akten 12.
[2]) Cap. Akten 12.
[3]) Cap. Akten 12.

An Gewinngeldern wurden entrichtet für die Schulzenhöfe: [1])

Name	Jahr	Reichstaler
Kump	1674	200
Gahmen	1659	200
Velmede	1664	100
Erdburg	1665	110
Beckingshof	1669	300
Dieckhoff zu Cörde	1674	175
Heil	1675	550
Borgschultenhof	1687	150
Alstedde	1692	200

Die Höhe des Gewinngeldes für einen Schulzenhof betrug in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts durchschnittlich zweihundert Rtlr. Für die Gewinnung eines gewöhnlichen Bauernerbes waren in der Regel fünfzig bis hundert Rtlr. zu entrichten, während das Gewinngeld für einen Kotten meistens unter fünfzig Reichstaler blieb.[2]) Genaue Zahlen lassen sich nicht angeben, da die Höhe des Gewinngeldes großen Schwankungen unterworfen war.

Die Zahlung des Gewinngeldes wurde auch deswegen weniger drückend empfunden, weil die Grundherrschaft sich in den meisten Fällen zunächst mit einem Teile begnügte. Den Rest konnte der Bauer in den folgenden Jahren nachzahlen. So brauchte im Jahre 1675 der Eigenhörige, der den Schultenhof Heil für fünfhundertundfünfzig Reichstaler gewonnen hatte, von dieser Summe nur zweihundert sofort zu entrichten. Dagegen mußten die Schreibgebühren sofort bezahlt werden.[3]) Bei der Gewinnung hatten an den Sekretär des Klosters Cappenberg

die Schulten	10	Rtlr.	18	Schill.	8	Pfg.
die Zeller	5	„	11	„	8	„
die Kötter	2	„	26	„	10	„
die Brinksitzer	2	„	16	„	8	„

zu entrichten.[4]) Die Schreibgebühren für die Gewinnung kleinerer Bauerngüter waren somit verhältnismäßig hoch und wurden von den kleinen Leuten besonders deswegen drückend empfunden, weil diese Summen sofort von ihnen aufgebracht werden mußten.

[1]) Cap. Akten 12. — [2]) Ebenda.
[3]) Cap. Akten 12. — [4]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Da die eigenhörigen Güter immer zu zwei Händen ausgetan wurden, mußte auch, wenn die eine Ehehälfte starb, die andere den Anteil der verstorbenen Person wiedergewinnen und zahlte dann das halbe Gewinngeld. So zahlten als halben Gewinn Schulze Alstedde sechzig Rtlr. im Jahre 1674, Schulte Borgschulte fünfundneunzig im Jahre 1662, Schulze Dieckhoff zu Cörde vierzig im Jahre 1678 und der Schulte des Pelleringhofes im Jahre 1676 hundert Rtlr.[1])

Zu den ungewissen Eigentumsgefällen gehörte ferner die Heiratsabgabe.[2]) Die Grundherrschaft konnte eine ihr mißliebige Person von dem hörigen Gute fernhalten, indem sie das Auffahrtsgeld derartig in die Höhe schraubte, daß die Brautleute es nicht zu bezahlen vermochten. Heiratete ein Witwer eine freie Person oder umgekehrt, so mußte sich zuvor die freie Person in die Eigenhörigkeit begeben, doch erhielt das Brautpaar in der Regel die Freiheit eines seiner Kinder.[3])

Nicht genau festgesetzt war ferner die Höhe der Sterbfallssumme.[4]) Die Grundherrschaft hatte nämlich Anspruch auf die Hälfte des ganzen beweglichen Nachlasses. Doch begnügte sie sich oft mit einer mäßigen Abfindungssumme, die schon festgesetzt wurde, wenn die alten Inhaber des eigenhörigen Hofes die Leibzucht bezogen, und von den neuen Inhabern zugleich mit dem Gewinngelde entrichtet wurde.[5]) Doch wurde der Sterbfall nicht auf eine bestimmte Summe vorher festgesetzt, wenn einer der Ehegatten starb, während sie noch nicht die Leibzucht bezogen. In diesem Falle erbte die Grundherrschaft die ganze Hälfte des beweglichen Nachlasses.[6])

Zu den ungewissen Eigentumsgefällen gehörten endlich die Freikaufsgelder. Jeder Eigenhörige, der sich freikaufen wollte, mußte vorher die Zustimmung der Grundherrschaft einholen und hatte die Freikaufssumme zu entrichten, die sich „als Entschädigung für den dem Herrn entgehenden

[1]) Cap. Akten 12.
[2]) Klessing, Eigenhörigkeit 70.
[3]) Cap. Akten 12.
[4]) Klessing, Eigenhörigkeit 29.
[5]) Cap. Akten 12.
[6]) Klessing, Eigenhörigkeit 30.

Sterbfall" darstellte.[1]) Auch die Höhe der Freikaufssumme war verschieden, sie betrug für ein größeres Bauerngut durchschnittlich zehn Rtlr., während die Inhaber kleinerer Güter in der Regel nur ein bis zwei Rtlr. zu entrichten hatten.[2]) Außerdem mußten an den Sekretär des Klosters für jeden Freikauf 4 Rtlr. 18 Schill. und 8 Pfg. an Schreibgebühren sofort gezahlt werden.[3]) Diese letzteren Abgaben wurden natürlich von den ärmeren Leuten sehr unangenehm empfunden, weil sie sofort entrichtet werden mußten und oft die eigentliche Freikaufssumme überstiegen.

Die gesessenen Eigenhörigen hatten also ein festes Erbrecht an dem ihnen überlassenen Gute, von dem sie nicht entfernt werden durften, wenn sie ihren Verpflichtungen in der gebührenden Weise nachkamen. Die Grundherrschaft erhielt von ihnen für die Überlassung von Grundeigentum gewisse und ungewisse Eigentumsgefälle, von denen die Bauern nur die letzteren drückend empfanden, weil sie hier der Willkür der Grundherrschaft preisgegeben waren.

Nur einen geringen Bestandteil der Bevölkerung machten die ungesessenen Eigenhörigen aus.[4]) Sie konnten die Freiheit nicht eher erlangen, bevor sie nicht auf dem Herrenhofe Zwangsgesindedienste unentgeltlich geleistet hatten. Nach Ablauf dieser Zeit fanden sie unter Umständen Beschäftigung auf dem Herrenhofe oder bei den Inhabern größerer Bauerngüter, erhielten dann aber einen Lohn für ihre Tätigkeit. Die anderen Eigenhörigen kauften sich für eine geringfügige Summe frei und begaben sich als freie Leute zum großen Teile in die Städte, um einem Gewerbe nachzugehen.

An Einnahmen aus ungewissen Eigentumsgefällen hatte das Stift Cappenberg gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts durchschnittlich in einem Jahre 415 Rtlr., 13 Schill. und 7 Pfg.[5])

Von den eigenhörigen Bauern, die persönlich unfrei waren, die aber, soweit ihnen ein Gut zur Bewirtschaftung überlassen war, an ihm ein erbliches und dingliches Nutzungsrecht hatten, unterschieden sich die Zeitpächter, deren Zahl

[1]) Klessing, Eigenhörigkeit 94.
[2]) Dom. Reg. F. 52. N. 6. — [3]) Ebenda.
[4]) Klessing, Eigenhörigkeit 54.
[5]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

verhältnismäßig gering war. Sie besaßen nicht ein erbliches Nutzungsrecht. Sie traten in kein grundherrliches Verhältnis, sondern sie standen in einem rein privatrechtlichen Verhältnis zur Grundherrschaft. Persönlich waren sie in der Regel frei, doch konnte auch, wie wir sahen,[1]) Klostergut an Hörige einer anderen Grundherrschaft verpachtet werden. Die Verpachtung erfolgte in der Weise, daß die Grundherrschaft mit dem Kolonen einen besonderen Pachtvertrag abschloß, in dem die jährlichen Abgaben genau festgesetzt waren. Doch konnte die Grundherrschaft diese Summe nicht beliebig in die Höhe schrauben, weil sie sonst keinen Pächter gefunden haben würde. Nach Ablauf der Pachtperiode konnte dieser gar keinen rechtlichen Anspruch auf die weitere Überlassung des Gutes machen.

Eine besondere Stellung nahmen die Bürger der Stadt Lünen ein, an die Klostergut verpachtet worden war. In dem im Jahre 1340 abgeschlossenen Vertrage zwischen der Stadt Lünen und dem Kloster Cappenberg hatten, wie wir sahen, die Grafen von der Mark als Stadtherren die Zusicherung gegeben, daß die Rechte des Stiftes über die Gahmer Hofleute, die das Bürgerrecht erlangt hatten, nicht geschmälert werden sollten. Vielmehr blieben diese Leute von dem Kloster grundherrlich abhängig und dem Hofrechte zu Gahmen unterstellt.[2]) Waren dem Stifte Cappenberg auch diese Zugeständnisse gemacht worden, so brachte doch in der folgenden Zeit, in der wiederholt Kämpfe zwischen städtischer Freiheit und grundherrlicher Gebundenheit geführt wurden, schließlich die Entwickelung der städtischen Verfassung den Lüner Bürgern die persönliche Freiheit.[3]) Nach dem für diese Stadt wichtigen concordatum de anno 1570[4]) durften die in der Lüner Feldmark gelegenen Hufen nur an Bürger dieser Stadt verpachtet werden. Die Inhaber der im Obereigentume des Klosters stehenden Hufen hatten jährlich eine festgesetzte Abgabe zu entrichten, die die Grundherrschaft nicht erhöhen durfte. Zwar waren auch bei den an Eigenhörige ausgetanenen Gütern die jährlichen Abgaben genau

[1]) Siehe oben S. 65.
[2]) Siehe oben S. 101.
[3]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 23 ff. Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen 51 ff.
[4]) Gedruckt bei von Steinen, Cappenberg und Scheda 78. ff.

bestimmt, aber die Grundherrschft konnte bei diesen wenigstens das Gewinngeld einseitig festsetzen und den Schaden, der ihr durch das Sinken des Geldwertes und das Steigen der Bodenpreise entstanden war, durch Erhöhung des Gewinngeldes wieder wettmachen. Das Gewinngeld aber, das nach Ablauf der Pachtzeit der bisherige Besitzer einer in der Lüner Feldmark gelegenen Hufe zu zahlen hatte, durfte nicht erhöht werden. Die Grundherrschaft konnte nach Ablauf der Pachtzeit, die sich auf mindestens fünfzehn Jahre erstreckte, nicht beliebig über das Gut wieder verfügen, wie sie es z. B. bei den an Zeitpächter überlassenen Gütern tun konnte.

Die Inhaber der an Lüner Bürger verpachteten Hufen konnten formell zwar die Güter immer nur für eine bestimmte Zeit gewinnen, doch muß die Art der Nutznießung als Erbpacht bezeichnet werden,[1]) weil das Gut nach Ablauf der Pachtzeit immer wieder an den bisherigen Besitzer fiel, nur daß dieser nach Ablauf der Pachtzeit wieder das Gewinngeld zu zahlen hatte. Es handelte sich auch keineswegs nur um eine lebenslängliche Zeitpacht, so daß nach dem Tode des Pächters die Grundherrschaft wieder volle Verfügungsfreiheit gehabt hätte, vielmehr war in diesem Vertrage ausdrücklich bestimmt worden, daß bei dem Tode des bisherigen Inhabers das Gut an dessen Erben fallen sollte. Wie die Eigenhörigen, so hatten auch die Lüner Bürger an den ihnen verpachteten Hufen tatsächlich ein erbliches Nutzungsrecht. Sie hatten dieselben Rechte. In wirtschaftlicher Beziehung standen sich aber die Lüner Bürger, denen Cappenberger Hufen verpachtet worden waren, weit besser. Da sie nämlich persönlich frei waren, fielen auch die von den eigenhörigen Bauern an die Grundherrschaft zu entrichtenden ungewissen Eigentumsgefälle weg. Die Grundherrschaft mußte bei dem Tode der bisherigen Pächter ihren Erben die Güter unter denselben Bedingungen überlassen. Ja selbst wenn die Pächter keine Erben hinterließen, durfte sie nicht frei über die Güter verfügen, sondern mußte sie wieder unter denselben Bedingungen an Bürger der Stadt Lünen verpachten.

---

[1]) Lappe, Sondergemeinden 52.

Diese Pächter saßen somit erblich auf ihren Gütern, von denen sie nicht entfernt werden durften, wenn sie ihren Verpflichtungen nachkamen. Erst wenn sie länger als zwei Jahre die jährliche Pacht nicht abgeliefert hatten, durfte ihnen die Grundherrschaft ihr Gut entziehen. Aber auch in diesem Falle mußte das Kloster Cappenberg seine Güter unter denselben Bedingungen wieder an Bürger der Stadt Lünen verpachten.

Die klösterliche Grundherrschaft vermochte also den größten Nutzen aus den an eigenhörige Bauern überlassenen Gütern zu ziehen. Am größten war ihre Verfügungsfreiheit allerdings bei den an Zeitpächter vergebenen Gütern, doch waren diese Bauern nicht abhängig von der Grundherrschaft. Sie brauchten, wenn das Kloster Cappenberg nach ihrer Ansicht die jährliche Pachtsumme und das Gewinngeld zu sehr in die Höhe schraubte, das Gut nicht zu übernehmen. Es setzte sich somit immer der Gefahr aus, daß das Grundstück unbesetzt blieb. Über die Güter der eigenhörigen Bauern hatte es allerdings erst dann wieder volle Verfügungsfreiheit, wenn diese keine Erben hinterließen. Zwar durften die jährlichen Abgaben nicht erhöht werden, doch durfte das Kloster das Gewinngeld selbst festsetzen. Auch vermochte es aus den ungewissen Eigentumsgefällen großen Nutzen zu ziehen. Gar keine Verfügungsfreiheit besaß es dagegen bei den an die Bürger der Stadt Lünen verpachteten Hufen, insofern es weder die jährlichen Pächte noch das Gewinngeld zu erhöhen das Recht hatte und selbst bei dem Tode des Pächters, auch wenn dieser keine Erben hinterließ, das Gut nicht einziehen durfte, es vielmehr unter den gleichen Bedingungen an andere Bürger der Stadt Lünen verpachten mußte.

III.

Die Wirkung des wirtschaftlichen Kampfes zwischen Frankreich und England von 1791 bis 1813 auf Westfalen.

Von

Aloys Meister.

1. Der allgemeine Verlauf.

Als i. J. 1786 Frankreich mit England den Edenvertrag abschloß, ahnte man noch nicht, daß ein wirtschaftlicher Kampf von größter Erbitterung vor der Thüre stand.

In Frankreich hatten die Physiokraten und Großgrundbesitzer über das Merkantilsystem einen Sieg errungen, und für England war es Pitt gelungen, ein neues Absatzgebiet in Frankreich zu gewinnen. England sollte Frankreich mit Industrieerzeugnisse versorgen, dagegen England von Frankreich Fleisch und Getreide erhalten. Das war eine reinliche Scheidung, ein weiterer Schritt vorwärts auf dem Gebiete internationaler Arbeitsteilung, das i. J. 1703 in dem Methuen-Vertrag mit Portugal, 1713 im Assiento-Vertrag mit Spanien betreten worden war, ein Erfolg Englands in dem Bestreben, der Lieferant Europas in Manufakturen und Fertigwaren zu werden.

Als aber in Frankreich in blutigem Drama das Königtum ins Grab sank, da war es auch mit einer Wirtschaftspolitik zu Ende, die dort in der Hauptsache den Großgrundbesitz und die Landwirtschaft begünstigt hatte.[1])

Anfangs wagte man gegen England noch nicht schroff aufzutreten; man begann mit einer gemäßigten Schutzpolitik und stellte am 15. März 1791 einen nicht zu hohen Zolltarif auf.

---

[1]) „Hinter den neuen Männern von Frankreich stand der aufstrebende Industrialismus". A. v. Peez u. P. Dehn Englands Vorherrschaft. Aus der Zeit der Kontinentalsperre. Leipzig 1912 Bd. 1 S. 39.

Aber rasch schritt man auf dieser Bahn voran. Der Krieg, der 1793 zwischen Frankreich und England ausgebrochen war, brachte die äußerste Verschärfung und den wirtschaftlichen Bruch mit der britischen Insel. England hatte nicht müßig zugesehen und durch seine Maßregeln gegen Frankreich diesem die gewünschte Handhabe gegeben. Hatte es doch seit Ende 1792 die Ausfuhr von Getreide aus Dänemark nach Frankreich verhindert, 1793 die Wegnahme französischer Schiffe verordnet, die Küsten Frankreichs und die französischen Kolonien in Blokadezustand erklärt und so Frankreich zur See von der Zufuhr von Lebensmitteln, Waffensendungen, Briefen und Geld abgeschnitten.[1])

Kein Wunder, daß in Frankreich der Edenvertrag vom J. 1786 aufgehoben wurde und am 1. März 1793 ein Dekret gegen England erschien, das die Einfuhr aller englischen Artikel untersagte.

Dieses Dekret hatte auch eine üble Folge für Deutschland. Schon der Zolltarif von 1791 war dort, insbesondere am Niederrhein und in der Grafschaft Mark mit großer Sorge aufgenommen worden.[2]) Man konnte sich nicht verhehlen, daß die Ausfuhr aus den preußischen Gebieten eine große Schädigung erleiden werde. Insbesondere der Absatz der märkischen Eisenwaren war gefährdet, da man ihnen nicht ansehen konnte, ob sie märkischer oder englischer Herkunft waren.

Das Bündnis, das Preußen mit England schloß und seine Teilnahme am ersten Koalitionskrieg waren nicht geeignet, für die preußischen Untertanen eine Verbesserung zu bringen. Das Verbot an die Hansestädte, das auf dem niedersächsischen Bezirkstag unter dem Vorsitz des preußischen Vertreters Mitte Juli 1793 erging, daß keine Hanseschiffe mehr Frachten nach Frankreich aufnehmen dürften,[3]) mußte in Paris gegen Preußen verstimmen. So ist es gekommen, daß

[1]) 1798 hat England diese Bestimmungen dahin gemildert, daß neutrale Schiffe in England und in eigenen Häfen französische Kolonialprodukte absetzen dürften.

[2]) Daß von diesem Tarif mehr noch als England die niederrheinischen Gebiete betroffen wurden, die alte Handelsbeziehungen zu Frankreich unterhielten, hat C h. S c h m i d t (le Grand-duché de Berg 1806—1813. Etude sur la domination francaise en Allemagne sour Napoléon I. Paris 1905 S. 324) schon hervorgehoben.

[3]) P e e z - D e h n a. a. O. S. 46.

trotz voraufgegangener Verhandlungen, die für Preußen — und zwar insbesondere für die industrielle Grafschaft Mark — wirtschaftliche Vorteile erstrebten, im Baseler Frieden vom April d. Jahres 1795 der Zolltarif von 1791 nicht durchbrochen wurde.

Auch in den folgenden Jahren haben Eingaben und Verhandlungen, Deputationen und Petitionen der märkischen Fabrikanten kaum einen Schritt weiter geführt.[1]) Im Gegenteil, der 10. Brumaire des Jahres V (31. Okt. 1796) brachte noch eine Verschärfung: eine große Anzahl von Metallfabrikaten und Textilwaren wurden durch einen Erlaß als englische erklärt und gänzlich von Frankreich ausgeschlossen, einerlei aus welchem Lande sie auch geliefert seien.

Da mußte es für die preußischen Diplomaten recht beschämend sein, daß das, was ihnen verweigert blieb, dem benachbarten Herzogtum Berg gelang. Am 19. Pluviose des Jahres V (8. Febr. 1797) kam für Berg die Vergünstigung heraus, daß die am 6. Fructidor des Jahres IV (23. Aug. 1796) eingeführte Abgabe von 10 % des Wertes der Waren für die Erzeugnisse der bergischen Fabrikanten beibehalten werden sollten.[2]) Die bergische Industrie war dadurch von den inzwischen eingeführten Zollerhöhungen und Verboten ausgenommen worden. Der Hauptgrund für diese Vergünstigung und Sonderstellung des bergischen Landes war der, daß Frankreich die bergischen Fabrikwaren nicht entbehren konnte. Daneben wurde auch die freie Einfuhr der französischen Weine in das Herzogtum Berg und die Zahlung mit barem Geld statt mit Assignaten als Grund angegeben. Dieser Ausnahmezustand für Berg hat bis zum Jahre 1801 bestanden und wurde damals durch einen Gesetzeserlaß vom 6. Nivose des J. X beseitigt, der für Berg die Tarife vom J. 1791 einführte. Vielleicht liegt der innere Grund in einem Aufschwung der französischen Eisenindustrie und in dem fortwährenden Drängen Preußens für die Eisenfabrikate der Berg benachbarten Grafschaft Mark dieselben Vergünstigungen zu erhalten. Aber auch die großen politischen Veränderungen mögen dazu beigetragen haben. Frankreich hat seine Macht bis an den Rheinstrom ausgedehnt, im Frieden

[1]) Eine Bittschrift der rechtsrheinischen Kaufleute von „24 Pluviose des Jahres IV. erwähnt Th. Schmidt a. a. O. S. 328. 330.
[2]) Th. Schmidt a. a. O. S. 330 ff.

zu Lunéville ist das ganze linke Rheinufer an die französische Republik abgetreten worden und dadurch hat Frankreich die wirtschaftlichen Interessen des linken Rheingebiets zu vertreten übernommen. Sie mußten geschützt werden gegen die Nachbarn, sie mußten bewahrt werden vor nachbarlicher Konkurrenz, wenn anders man diese Gegenden mit den altfranzösischen als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet betrachten und darin das wirtschaftliche Gedeihen beleben wollte. Mit der linken Rheinseite hatte Frankreich große Eisenwerke und Fabriken gewonnen, die es ihm gestatteten, sich von Berg unabhängig zu machen.

An den bisherigen Vergünstigungen der bergischen Fabrikate hatten nun aber doch die märkischen Fabrikanten einen indirekten Anteil gehabt, insofern es gar nicht verhindert werden konnte, daß viele märkische Waren ins Bergische gingen und von da als bergische nach Frankreich weitergeleitet wurden. So hat die westfälische Industrie durch die französischen Maßregeln zwar eine beträchtliche Stockung erlitten, aber sie hatte doch immer dieses versteckte Ventil, das durch einen blühenden Schmuggel verstärkt wurde.

Unangenehmer mußte es den märkischen Fabrikanten sein, als Holland gegen das französische Gesetz vom 31. Okt. 1796 (s. o.) Gegenmaßregeln dahin ergriffen hatte, daß es auch seinerseits 1798 die Einfuhr aller Metall- und Baumwollwaren verbot. Dadurch wurde die westfälische Industrie mit betroffen, denn sie hatte in Holland immer ein wichtiges Absatzgebiet gehabt.

Zu dieser Schädigung kam noch hinzu die Zuspitzung der politischen Verhältnisse. Der Friede von Amiens war von zu kurzer Dauer, als daß er einen ersichtlichen wirtschaftlichen Einfluß hätte hervorbringen können. England sah sich in seinen Erwartungen getäuscht und hat am 13. März 1803 an Frankreich den Krieg erklärt und nun seine Kaperschiffe ausgesandt, die auf französische und holländische Schiffe fahnden sollten. Frankreich traf seine Gegenmaßregeln, rückte in Hannover ein und suchte 1804 durch Verbote die englische Einfuhr auf der Weser, Elbe und Ems zu verhindern.[1]) Dieser Schritt wurde von England erwidert durch die Blokade der

[1]) Es wurde allerdings durch einen lebhaften Schleichhandel das System der Absperrung stark durchbrochen.

Weser und Elbe, wodurch Bremen und Hamburg großen Schaden litten. Die Ems war freigelassen worden, weil die Engländer Preußen nicht verletzen wollten und sich der Hoffnung hingaben, daß Preußen sich auf ihre Seite schlagen und in den Krieg gegen Frankreich eintreten werde. Als England sich darin getäuscht sah, und Preußen anfangs 1806 zu Frankreich übertrat, da wurde die englische Blokade auch auf die Ems und den Hafen von Emden ausgedehnt.[1]) Und mehr noch! Mit Härte und Rücksichtslosigkeit wurde ein Beschluß des englischen Ministerrats vom 4. April 1806 durchgeführt, der den Kaperkrieg auch auf die preußischen Schiffe ausdehnte. Es waren noch drei- bis vierhundert Schiffe unterwegs, die z. T. in englischen Häfen lagen. Sie fielen den Engländern in die Hände und mit ihnen ihre Ladung, die auf 20 Millionen Mark geschätzt wurde.

So hatte die Blokade des Kontinents durch England und die Aussperrung Englands vom Festlande längst begonnen, bevor die eigentliche Kontinentalsperre im Berliner Dekret vom 21. Nov. 1806 verhängt wurde.[2])

Durch den Zusammenbruch Preußens in der Schlacht bei Jena kamen die preußischen Gebiete in Westfalen unter französische Herrschaft. Paderborn, Minden und Ravensberg wurden wie auch das nichtpreußische Osnabrück dem westfälischen Königreich Jéromes einverleibt, die Grafschaft Mark und das Münsterland kamen zum Großherzogtum Berg. Naturgemäß wurden jetzt die französischen Verordnungen gegen England mit aller Strenge durchgeführt. Jérome, der in der Durchführung der Handelsverbote seines Bruders lässiger war, um sein Königreich wirtschaftlich gesunden zu lassen, mußte sich auf eine ungnädige Zuschrift Napoleons, daß die Vernichtung Englands wichtiger sei als das Wohl und Wehe eines einzelnen Staates, dem gewaltigen Willen des Kaisers beugen.

Eine wirksame Durchführung der im Berliner Dekret getroffenen Verfügungen war nur möglich, wenn ganz

---

[1]) Peez-Dehn a. a. O. S. 312.

[2]) Le Blocus se fit, avant d'être officiellement décrété, bemerkt richtig Ch. Schmidt a. a. O. S. 341. Von der Kontinentalsperre urteilt er mit Recht, daß sie nur der Schlußstein der voraufgegangenen Maßregeln gegen England war .. ne fut donc pas le point de départ d'une tactique nouvelle; il termina et compléta une longue série de mesures prises depuis plusieurs années.

Europa sich der Sperre anschloß. Das hatte zur Folge, daß Napoleon die ganzen folgenden Jahre sei es durch Krieg sei es durch Verhandlungen die europäischen Staaten seinem Willen unterwerfen mußte, um die Aussperrung der Engländer von den Küsten der Ostsee, Portugals, Spaniens und der Mittelmeerländer zu erreichen.

Preußen mußte im Tilsiter Frieden beitreten: Rußland schloß sich freiwillig an, dann folgte Dänemark und 1809 Österreich.

Natürlich antwortete England mit scharfen Verordnungen. Laut Kabinettsbeschluß vom 11. Nov. 1807 verfügte es, daß kein Schiff mehr, einerlei unter welcher Flagge es fahre, einen Hafen des Festlandes anlaufen dürfe, wenn es nicht vorher die englische Erlaubnis dazu erhalten und 25 % vom Werte seiner Ladung entrichtet habe.[1]) Auch bei den ausbrechenden Kämpfen in Spanien, die Napoleon sehr ungelegen kamen, hatte England die Hand im Spiel.

Sonderbarer Weise hatten aber die Engländer den nordamerikanischen Schiffen das Anlaufen des europäischen Festlandes mit Waren, die aus amerikanischen Häfen stammten, gestattet. Damit war die Absperrung des Festlandes von der Seezufahrt durchbrochen, denn die Nordamerikaner nutzten nun diesen Vorzug dahin aus, daß sie koloniale Waren zuerst nach einem amerikanischen Hafen brachten und von da nach Europa. Erst i. J. 1805 schritt man in England dagegen ein und verbot nun, daß durch nordamerikanische Schiffe koloniale Produkte ein- und Festlandswaren ausgeführt würden.[2]) Die Vereinigten Staaten parierten diesen Erlaß mit einer Sperre der europäischen Häfen, die zu Beginn des J. 1809 dahin abgeschwächt wurde, daß nur England und Frankreich gesperrt blieben, die Häfen der übrigen Länder aber freigegeben wurden. Das hatte zur Folge, daß um diese Zeit große Mengen von Kolonialwaren in Holland Eingang fanden, und das veranlaßte wiederum Napoleon dazu, daß er in dem Schönbrunner Dekret vom Juli 1809 eine Verschärfung der Maßregeln gegen den Schmuggel anordnete und zu diesem Zwecke eine Zollkette von Rees nach Bremen einrichtete. Wichtiger aber war, daß er Holland im Juli 1810 als ba

[1]) Peez-Dehn a. a. O. S. 316.
[2]) Peez-Dehn a. a. O. S. 291.

tavische Republik einverleibte und im selben Jahre 1810 die ganze Nordseeküste dem französischen Kaiserreich unmittelbar unterstellte, nur um die Kontinentalsperre wirksamer durch führen zu können. Die Grenze wurde die Lippe bis Haltern, von da die Stever, dann verlief sie über den Emmer und Angelbach nach Telgte an der Ems, von da den Hesselbach und die Aa entlang nach Herford zur Werre und Weser. Das Großherzogtum Berg hat dadurch das Emsdepartement, das Königreich Westfalen hat den größten Teil des Weserdepartements unmittelbar an Frankreich abgetreten. Die ganze Nordseeküste bis Bremen und Lübeck konnte jetzt mit französischen Grenzwächtern besetzt werden.

Um die französischen Finanzen zu heben, erließ Napoleon dann am 5. Aug. den Tarif von Trianon, dem dann noch ein scharfes Edikt zu Fontainebleau gegen den Schmuggel am 8. Oktober 1810 folgte.

Damit hatten die französischen Maßregeln für die Kontinentalsperre ihren Gipfel erreicht, in ihrer Wirkung aber bereits den Höhepunkt überschritten. Denn schon den Tarif von Trianon hatten eine ganze Reihe Staaten, so Bayern, Württemberg, Sachsen, Westfalen und die nordischen Staaten entweder gar nicht angenommen oder doch nach ihren Bedürfnissen stark modifiziert.

Die Besetzung der Länder nördlich der Linie Wesel, Minden, Travemünde und ihre Einverleibung in das französische Kaiserreich war demgegenüber noch eine äußerste Kraftprobe.

Aber schon fiel jetzt Rußland von der Sperre ab. Am 31. Dezember 1810 öffnete der Zar die russischen Häfen für die Kolonialwaren und verschloß sie den französischen Erzeugnissen. „Das Ende der Festlandsperre war gekommen."[1])

Die Folgezeit ist angefüllt mit endlosen Kämpfen zwischen Schmugglern und Zollbeamten. Der russische Feldzug, in dem der Zar zum Wiederbeitritt zur Sperre gezwungen werden sollte, ist völlig gescheitert.

Hartnäckig aber hält der zähe Korse fest an seiner utopischen Idee. Bittschriften gehen seitens der rechtsrheinischen Fabrikanten nach Paris — ohne Erfolg. Erst die Niederlage Napoleons hat endgiltig die Kontinentalsperre begraben.

[1]) Peez-Dehn a. a. O. S. 133.

Am 20. März 1813 hat sie der König von Preußen aufgehoben.[1])

Die erste Folge der Aufhebung aber war niederschmetternd. Denn jetzt strömten die lange in England aufgespeicherten Waren herein und überschwemmten den deutschen Markt. Billig wurden sie von England verschleudert, weil es galt, die alten Absatzgebiete wieder zurück zu gewinnen.

Das brachte die deutsche Industrie in die größte Gefahr. Aber es hatte auch einen Vorteil. Man mußte die Notwendigkeit der Abwehrmittel erkennen und so taucht im Hintergrunde die Idee des deutschen Zollvereins auf, der im preußischen Zollgesetz vom J. 1818 seiner Geburt entgegenreifte.

2. Die Einwirkung auf Westfalen.

Wenn wir die Wirkung des französisch-englischen Wirtschaftskampfes auf die westfälische Industrie feststellen wollen, so müssen wir uns erst klar machen, welche Absatzgebiete sie *vor* diesem Ringen gehabt hat.

Wir sind darüber heute schon einigermaßen unterrichtet,[2]) wenn auch im Einzelnen die Aufhellung der Handelsbeziehungen noch manches zu wünschen übrig läßt.

Gehen wir von der *Eisenindustrie* aus.

Die Grafschaft Mark hatte eine blühende Draht- und Nadelfabrikation. Die Iserlohner Drahtwerke führten allein im J. 1788 für 22889 Rtr. Draht nach Frankreich, Holland und Spanien;[3]) die Altenaer Nadelfabrik des Bürgermeisters Rumpe setzte für 20400 Rtr. im Ausland ab und zwar in Frankreich, Spanien, Italien und Portugal;[4]) die Lüdenscheider Drahtfabrikanten lieferten für 7736 Rtr. Draht nach Holland.[5])

Rohstahl ging 1758 von Breckerfeld[6]) ins Bergische für 3050 Rtr., von Plettenberg[7]) ebendahin für 14000 Rtr., aus Schwelm (Stadt)[8]) für 1798 Rtr. nach Holland, Hamburg,

---

[1]) In Frankreich ist sie am 23. April 1814 beseitigt worden.

[2]) Man vergleiche besonders *Meister*, Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark 1909. Auch L. *Beck*, Geschichte des Eisens Bd. 3 S. 944–977 gibt Nachricht über die Blüte der märkischen Eisenwerke. Er beruht in der Hauptsache auf *Eversmann*, Übersicht der Eisen- und Stahlerzeugung. 1804.

[3]) *Meister* a. a. O. S. 310. [4]) Ebenda S. 304. [5]) Ebenda S. 310.

[6]) Ebenda S. 306. [7]) Ebenda S. 312. [8]) Ebenda S. 314.

Friesland und ins Bergische, aus Schwelm (Steuerkreis)[1]) aber allein für 34200 Rtr. nach England, Holland, Frankreich, Münster, Osnabrück und Berg. Aus dem Amt Blankenstein wurde für 14500 Rtr. Stahl und Eisen nach Frankreich, Brabant, Holland und Berg exportiert, von den Stahl- und Eisenhämmern im Gericht Herbede ging für 5000 Rtr. Stahl und Eisen nach Hamburg, Bremen, ins Münstersche und Bergische; aus dem Gericht Hagen an Roheisen für 13914 Rtr. nach Holland, England und Hamburg. Aus Lüdenscheid wanderte für 3200 Rtr. Bandeisen nach Holland und für 19800 Rtr. Reckstahl nach Holland und Berg. Die Reckhämmer von Kierspe lieferten für 2600 Rtr., die von Halver für dieselbe Summe nach Holland und Berg, die Breithämmer von Breckerfeld für 3900 Rtr. ebenfalls dorthin.

Sensen, Klingen und die sogenannten Sackhauer gingen zahlreich über See. Im J. 1788 hat man aus Hagen für 14690 Rtr. Sensen nach Holland, England, Hamburg, Bremen, Lübeck, Münster und Osnabrück exportiert[2]). Die drei Seehäfen weisen darauf hin, daß auch noch andere überseeische Länder die märkischen Sensen aufnahmen. Die Sackhauer, die man in den Zuckerpflanzungen brauchte, sind hauptsächlich nach Indien ausgeführt worden. Eine Sackhauerfabrik in Eilpe, die jährlich eine Produktion von 25000 Rtr. hatte, ist infolge der Seesperre zu Grunde gegangen, ein Zeichen dafür, daß ihre ganze Produktion über See gegangen war.[3]) Die Sackhauerindustrie in Schwelm hat 1788 für 7600 Rtr. nach Ost- und Westindien verfrachtet.[4]) Aus derselben Stadt sind 1788 für 2300 Rtr. Sägen und Äxte nach Holland, Hamburg und Lübeck geliefert worden. Sensen und Strohmesser gingen auch zahlreich nach Rußland und Amerika, wie wir einem Bericht des Joh. Heinrich Post[5]) in Hagen entnehmen: noch 1806 versandte er deren nach Bremen, Hamburg, dem Dänischen „und überhaupt nach dem Norden."

Von Iserlohn wurden nach der Tabelle vom J. 1788 Messing für 27400 Rtr. nach Frankreich, Spanien und Holland,

[1]) Ebenda S. 320. [2]) a. a. O. S. 322.

[3]) Vergl. Voye, Gesch. der Industrie in der sauerländischen Mark I. S. 61. Erst 1824 sind in Hagen wieder 25000 Sackhauer im Werte von 6500 Rtr. fabriziert worden.

[4]) Meister a. a. O. S. 322.

[5]) Voye a. a. O. I S. 73.

Kratzendraht für 22889 Rtr. ebenfalls nach Frankreich, Spanien und Holland, Schnallen und Hacken für 10150 Rtr. nach der Schweiz und Holland exportiert.[1])

Westfälische Leinwand ging nach Holland und Bremen und von dort nach England, Spanien, Portugal und die holländischen Kolonien. Im Jahre 1785 exportierten Tecklenburg und Lingen für 230730 Rtr. Leinwand, Minden-Ravensberg für 179576 Rtr. im Jahre 1793 dieselben Bezirke für 231500 bezw. 172611 Rtr.[2]) westfälisches Garn ging nach Irland, nach Frankreich und nach dem Niederrhein.

Eine Bleicherei in Blankenstein[3]) versandte allein nach der Generaltabelle von 1788 jährlich für 23500 Rtr. Waren nach Frankreich, Holland, Braband und Berg, eine Garnbleicherei in Iserlohn für 50130 Rtr. nach Holland und Brabant[4]).

Märkisches Tuch aus Hagen, Hattingen, Plettenberg und Schwelm ging viel nach Holland, ins Clevische und nach Köln; Wollband, das im Kreise Schwelm hergestellt wurde, hatte für 9800 Rtr. Abnehmer in Frankreich, England und Holland.[5]) Aus derselben Gegend verkaufte man Bettziechen, Siamoisen, Band, Doppelstein und Zwirn im Werte von 58700 Rtr. nach England, Holland, Frankreich, Hamburg und Berg.[6])

Im übrigen sind das Bistum Münster, das Kölnische Gebiet, Essen, Dortmund, die Leipziger und Frankfurter Messe, das Limburgische, Braunschweig, Cleve, Paderborn, Ost- und Westfriesland, Bremen, Hamburg, Lübeck, Osnabrück unter den Abnehmern der märkischen Industrie zu finden.

Übersehen wir diese Absatzgebiete der westfälischen Industrie, so waren darunter die mit Sperre und Gegensperre sowie mit Schutzzöllen und Einfuhrverboten mit einander kämpfenden, Frankreich, England und Holland stark vertreten. Das mußte naturgemäß auf den Absatz und den ganzen Bestand dieser Werke von den einschneidensten und nachteiligsten Folgen sein.

Es ist wünschenswert, daß nach dieser Richtung noch mehr Material zu Tage gefördert und veröffentlicht wird.

---

[1]) Meister a. a. O. S. 308 u. 310. [2]) C. Biller, der Rückgang der Hand-Leinwandindustrie des Münsterlandes 1906 S. 13.
[3]) Meister a. a. O. S. 318. [4]) Ebenda S. 310.
[5]) Ebenda S. 320. [6]) Ebenda S. 320.

Da es damit noch sehr spärlich aussieht, geben wir im Anhang Auszüge aus Berichten des Frhr. v. Stein und v. Vinckes an das Generaldirektorium.[1]) Stein war 1796 zum Oberpräsidenten sämtlicher westfälischer Kammern der Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg-Lingen, Mark, Cleve, Mörs und Geldern ernannt worden und hat auch im J. 1802 die Aufnahme Münsters in den preußischen Staat vollzogen. Seine Meldungen nach Berlin ergeben, daß schon längst vor der eigentlichen Kontinentalsperre in Westfalen bedenkliche Erschütterung im gewerblichen Leben und im Handel eingetreten war. In den Jahren 1797 und 1798 lauten seine Berichte für Industrie und Handel noch zufriedenstellend; 1799 aber geht es bergab. Mit der Aussicht auf Frieden i. J. 1801 schöpft man auch in Westfalen Hoffnung. Die Fabriken wurden wieder lebhafter betrieben, 1802 konnte sogar ein ansehnlicher Export nach Spanien, Portugal und Italien gemeldet werden. Aber das hält nicht lange an. Der Krieg, der 1803 zwischen England und Frankreich ausbricht, macht alle Hoffnungen zu schanden. Jetzt beginnt der wirtschaftliche Rückgang in erhöhtem Maße.

Wir ersehen aus Steins Berichten, daß die Nadelfabrik des Bürgermeisters Rumpe aus Altena, die noch im Jahre 1788 für 20400 Rtr. Draht nach Frankreich, Spanien, Italien und Portugal lieferte, zu Ende 1799 schon ins Stocken geraten war. Aus einer Meldung vom J. 1798 entnehmen wir, daß in der Grafschaft Mark in den guten Zeiten jährlich 24245 Zentner Draht fabriziert wurde.[2]) Damals, 1798, ist der Absatz in Draht noch nicht schlecht, ja in den feineren Sorten hatte er sich eher vermehrt als vermindert. Im Januar 1800 lagen schon 228000 Stück unverkauften Draht auf dem Stapel zu Altena im Wert von 340000 Rtr., im Mai 1804 waren es 250000 Stück und im Januar 1805 betrug der Wert des hier aufgestapelten und unverkäuflichen Drahtes sogar 800000 Rtr.[3]) Überhaupt ist der Zusammenbruch in der Eisen-

[1]) Im folgenden werden daher die daraus entnommenen Notizen nicht jedesmal besonders zitiert.

[2]) Magazin für Westfalen Jahrg. 1798.

[3]) Eversmann macht einmal 1806 den Vorschlag alle Werke stillzusetzen und die Arbeiter zum Bau der Chausseen zu verwenden. Vgl. Knapmann, Das Eisen- und Stahldrahtgewerbe in Altena. 1907. S. 82.

industrie nicht sofort nach den ersten französischen Maßnahmen erfolgt, sondern erst allmählich eingetreten. Ende 1797 kann Stein noch nach Berlin melden, daß der Handel in Eisen und Siamosen floriere. Am 4. Januar 1798 kann er noch verstärkend hinzufügen, daß die Fabriken sehr stark betrieben würden. Aber schon im Mai 1798 lauten seine Nachrichten bedenklicher; der Handel mit Kleineisenwaren lag jetzt ganz darnieder und ebenso war es mit dem Absatz von Stahlwaren der Fall.

Die Eisenfabriken Hamms sind nach Steins Berichten noch im April 1798 in lebhaftem Betrieb, aber schon im August desselben Jahres arbeiten sie weniger stark. Sie werden wohl neue Absatzgebiete gesucht und gefunden haben, denn 1801 sind sie wieder voll beschäftigt.

Der märkische Osemund, ein weiches aber zähes Eisen, wurde fast ganz im Lande selbst verbraucht zur Drahtfabrikation. In demselben Maße, wie nun die Drahtfabrikation litt, mußte auch die Osemundproduktion in Mitleidenschaft gezogen werden. Ein Teil des Osemund ging dann noch ins Bergische und nach Essen. Wir wissen nun, daß noch 1783 von den Essener Gewehrfabriken 20040 Pfd. Osemund verarbeitet wurde. Im Jahre 1803 ist schon eine starke Abnahme festzustellen, und am 31. Aug. 1804 muß Stein berichten, daß sie ganz darniederliege, obwohl sie gute und wohlfeile Ware liefere.

Das holländische und das französische Einfuhrverbot haben auf die märkische Eisenindustrie greifbaren Rückschlag ausgeübt. Zu Beginn des neuen Jahrhunderts sah es darin traurig aus. Die Frankfurter Messe hatte für die Metallhändler schlecht abgeschlossen und nur die Kleineisenwaren hatten etwas lebhaftere Nachfrage erfahren. Das war vorübergehend den Kleineisenfabrikanten in Altena zu Gute gekommen. Aber bald kam wieder der Rückschlag: auf den Fabriken häuften sich die vollen Lager, so daß zur Produktionseinschränkung geschritten werden mußte.

Da hat der Friede zu Luneville und dann der Friede zwischen Frankreich und England die Hoffnung der Eisenfabrikanten neu belebt. Und es kamen zunächst auch einige Bestellungen.

Die Sprockhövelschen Eisen- und Metallfabriken haben im August 1801 150 Arbeiter beschäftigt und für 1300 Rtr. Waren versandt und sogar 1802 noch eine Steigerung erfahren — im

Juni 222 Mann und 3620 Rtr. Wert der Produktion — aber im August 1802 wird ihr Betrieb wieder schwächer und im Dez. 1804 produzieren sie nur mehr für 1600 Rtr. Waren.

Der Verlust des linken Rheinufers mußte sich für den Absatz gerade der Eisenwaren schädlich erweisen. Die märkischen Waren durften jetzt dort nicht mehr eingeführt werden.

Über die Lage der Industrie in Hagen zur Zeit der Sperre sind wir in der glücklichen Lage einige zeitgenössische Berichte von Industriellen zu besitzen.

Der Sensenfabrikant Joh. Heinrich Post zu Hagen berichtet uns, daß seine beiden Hämmer seit 1806 nur mehr für 4—5000 Rtr. Sensen lieferten, während sie in den vorhergehenden Jahren dreimal so viel verfertigt hätten.[1])

J. C. Söding von Hagen meldet am 9. November 1814 daß die Produktion seiner Reckstahlhämmer, die vor 1807 für jeden Hammer durchschnittlich einen Wert von 10000 Rtr. erzielt hätten, für beide in der Zeit von 1807—1814 auf 5000 Rtr. jährlich gefallen sei und augenblicklich 6500 Rtr. betrage.[2]) Södings hauptsächlichstes Absatzgebiet ist neben Frankreich Amerika gewesen.

Joh. Heinrich Elbers erzählt uns, daß seine Werke im Jahre 1806 eine ausgedehnte Produktion gehabt hätten. Seine Hauptabnehmer seien bis dahin die preußischen Staaten, Rußland, Polen und Amerika gewesen. Die Seesperre habe ihn dann sehr geschädigt. Jetzt, 1814, stand er noch vor der Notwendigkeit sich neue Absatzgebiete in Frankreich zu suchen.[3])

Aus H. D. Schultes Bericht geht hervor, daß er sich durch die schlechte wirtschaftliche Lage auf ein anderes Arbeitsgebiet gedrängt sah. Er hatte ein Preß- und Walzwerk und im J. 1806/07 einen Hammer zur Herstellung von Papier- und Tuchpressen errichtet. Diese Pressen und Walzen wurden aber jetzt gar nicht gebraucht und so hat er nebenbei Stahl und Eisen für die Hagener Messerfabrikation erzeugt.[4])

Alle diese Fabrikanten schädigte die Absperrung des Festlandes von der See durch England mehr als die Ausschließung Englands vom Kontinent. Sie verloren dadurch besonders Amerika als Absatzgebiet.

[1]) Voye, Gesch. der Industrie in der sauerländischen Mark, B. 1. S. 73. [2]) Voye a. a. O. S. 43.
[3]) Voye a. a. O. S. 70. [4]) Voye a. a. O. S. 109.

Nun wäre interessant zu wissen, wie sich die westfälischen Produzenten in dieser Notlage geholfen haben. Es werden wohl viele gemacht haben wie H. D. Schulte, der zu einer andern mehr Erfolg versprechenden Fabrikation übergegangen war. Man sollte aber auch erwarten, daß sie die Zeit des Ausbleibens der englischen Fabrikate sich zu nutzen gemacht und den bisherigen Markt der englischen Fabrikate durch gleich gute Ware sich eroberten. Es läßt sich das heute noch nicht übersehen. Weiter blickende Industrielle haben diesen Ausweg wohl erkannt, wie aus einem Schreiben des Stahlfabrikanten Peres aus Solingen vom 3. März 1808 an den Papierfabrikanten Engels in Werden hervorgeht, worin er seine Verwunderung ausspricht, daß Engels nach dieser Richtung keine Anstrengung mache.[1]) Es läßt sich daraus wohl entnehmen, daß er seinerseits diesen Weg beschritten hatte und davon auch Erfolg hatte.

Besondere Erschwerungen hatte durch die französischen Verordnungen der Garnhandel erfahren. Den Rückschlag dieser Erlasse für den westfälischen Garnhandel können wir deutlich in Steins Angaben verfolgen. Auch der Leinenhandel und die Textilindustrie zeigt eine starke Einwirkung durch die wirtschaftliche Lage. In diesen Erwerbszweigen hatte vorher blühendes Leben geherrscht.

Im Mindenschen, in Tecklenburg, auch im Münsterland in Warendorf und Telgte, in verschiedenen Teilen der Grafschaft Mark[2]) war eine rege Fabrikation und lebhafter Absatz.

Die Rohprodukte, Garn und Wolle, bezog man vielfach über Hamburg oder Emden zur See von England und auf Landwege von Sachsen und Schlesien. Flachs wurde auch im Lande selbst gezogen und zu Garn verarbeitet, und Garn war von Westfalen u. a. gerade nach Frankreich exportiert worden. Aber schon im April 1798 muß Stein bekennen:

[1]) „Wie kommt es, daß Sie keine Anstalten treffen, Ihre Fabrik mehr zu erweitern um von der jetzigen Periode in mehrfacher Hinsicht Nutzen zu ziehen? Nun, wo aus England sehr weniges zu ziehen ist, so daß man unsere Fabrikate zu schätzen lernt, wenn sie mit innerlicher Güte auch das äußere Ansehen der englischen an sich tragen, sollten Sie sich möglichst beeifern, auch das Ihrige beizutragen. Vergl. A. P. Vollmer, Handwerk und Gewerbe, Handel und Verkehr in den ehemaligen Stiftsgebieten Essen und Werden 1808–1813. Münster, Diss. 1909 S. 18.

[2]) Vergl. A. Overmann, Die Entwicklung der Leinen-, Woll- und Baumwollindustrie in der ehemal. Grafschaft Mark. Münstersche Beiträge hrsg. von A. Meister N. F. 19. 1909.

„Der Garnhandel will nicht mehr wie sonst gehen." Einen ähnlichen Rückgang haben die Leinenproduzenten und Bleichereien zu verzeichnen (Sept. 1802). Vergebens suchte man durch Steigerung der Qualität den Markt zu zwingen. Es wurden Versuche gemacht mit dem Anbau ergiebiger Flachssorten, mit einer rationelleren Behandlung der Flachsfaser, um dadurch besseres Garn zu erzielen. Damit konnte der sehr empfindliche Ausfall der Abnehmer in Frankreich, England und auf dem linken Rheinufer nicht wettgemacht werden.

Die Mindenschen Leinenfabrikanten hatten gehofft, eine Geldbeihilfe aus öffentlichen Kassen zu erlangen: aber sie war ausgeblieben. Die Produktion der Fabrik „von klaren Linnen" war von 16000 Stück auf 4000 Stück gefallen.[1]) In Tecklenburg hatte man 1780—1786 im Durchschnitt jährlich 3919654 Leggeellen angefertigt: noch 1816 brachte man es daselbst erst wieder auf 313080 Ellen.[2]) Immerhin sind gerade im Leinenhandel Schwankungen zu verzeichnen. Als der Friede geschlossen war, konnte Stein 1802 melden, daß der Bielefelder Leinenhandel allmählich wieder stieg,[3]) insbesondere infolge des wieder zugängigen Seehandels. Aber das hielt nicht an. Der Wiederausbruch des Krieges zwischen Frankreich und England 1803 verschloß dem Leinenhandel, wie ja auch dem übrigen Export, die wieder aufgenommene

[1]) Der Zustand der Fabrikation und des Handels mit dichtem feinen Linnen ist nicht mehr so blühend wie in den Jahren 1798 und 1799. Die in dem Herbst dieses Jahres [1801] durch übelberechnete und dem eigenen Vermögen nicht angemessene Spekulationen und durch übertriebenes Wohlleben der Hamburger entstandene Handelsverwirrung verursachte einen allgemeinen Mißkredit und eine Stockung in den Geldgeschäften, die bei dem Linnenhandel sehr merklich war; auch Nichterfüllung der gegebenen Hoffnung zu einer baren Geldunterstützung aus öffentlichen Kassen leiten manche irre und war daher nachteilig. Besonders ist die Fabrik von klaren Linnen gesunken von 16000 Stück auf 4000 und ist ihr der Verlust des Absatzes auf das linke Rheinufer und die Unterwerfung dieses großen Landes unter die französischen Kommerzialgesetze besonders nachteilig. Bericht Steins vom 10. März 1801 bei Pertz Leben Steins I S. 214. Vergl. auch den Bericht Kortmeiers vom Jahre 1818, Warendorf bringe statt früher 14000 bis 16000 Stück nur noch 4000 bis 5000 jährlich in den Handel. Biller a. a. O. S. 56.

[2]) Dabei ist allerdings in Rechnung zu ziehen, daß der Baumwollenverbrauch im Vordringen war und die Leinenindustrie schädigte. Vergl. Biller, der Rückgang der Handleinwandindustrie im Münsterland, 1906. S. 164 f. Rumpf, Die preußische Monarchie in Hinsicht ihrer Bewohner und ihres Nationalreichtums 1825, S. 141—197 u. S. 204.

[3]) Vergl. besonders unten Nr. 99, 105, 106.

Verbindung mit England.[1]) Die Häfen an der Weser und Elbe waren gesperrt und von der Seeseite blokiert. In Bremen kam es zum Zusammenbruch vieler Handelshäuser, was wieder auf Westfalen zurückwirkte.

In Iserlohn brach damals die bedeutende Seidenfabrik von Lübbert zusammen mit einem Bankerott von 72000 Rtr. Auch andere Werke müssen damals durch die Seeblokade in arge Bedrängnis geraten sein, denn Stein meldet im Januar 1804 nach Berlin, daß die Leinen-, Siamosen- und Baumwollfabriken immer mehr in Verfall gerieten.

Da haben die Zeit hindurch, in der England den Hafen von Emden in der Hoffnung Preußen auf seine Seite zu ziehen, frei ließ, wenigstens die Hinterlande dieses sich rasch hebenden Hafens etwas aufatmen können. Den preußischen Gebiete Lingen und Tecklenburg mußte dies zu statten kommen. Von Lingen wird allerdings berichtet, daß der Handel noch darniederlag, aber die Manufakturen gingen gut ab, und in Tecklenburg hatte besonders das Löwendlinnen wieder guten Absatz, der jetzt über Emden statt über Bremen geleitet wurde. In Tecklenburg und Ibbenbüren sind im März 1804 sogar 204 Ellen Leinwand mehr hergestellt worden als im Vorjahre.

Die Leinwandindustrie war aber vor allem deshalb besser in der Lage, eine einmal eintretende günstigere Konjunktur auszunutzen, weil sie die nötigen Rohstoffe im Lande selbst erzeugen konnte und von auswärtigem Bezug unabhängig war. Das war nicht der Fall in der Tuchfabrikation, sie war auf den Bezug der Wolle aus England, Sachsen und Schlesien allzusehr angewiesen.

Daher waren die Preise für Wolle so sehr gestiegen, daß die Tuchfabriken in Warendorf und Telgte nur schwach beschäftigt waren. Stein hat diesen Tuchfabriken dadurch aufzuhelfen gesucht, daß er ihnen die Herstellung der Militärtuche übertrug. Dasselbe Mittel der Unterstützung durch staatlichen Auftrag hat er auch bei der Gewehrfabrikation in Essen, das ja seit 1802 zu Preußen gehörte, empfohlen (31. Aug. 1804); wir wissen aber nicht, ob die Essener Fabrikanten damals die von ihm vorgeschlagene Armeelieferung erhalten haben.

[1]) S. u. Nr. 108 bis 114 u. f.

Als nun auch die Ems gesperrt und nach dem Anschluß Preußens an Frankreich der Hafen von Emden durch die Engländer blokiert wurde, da war der westfälischen Produktion das letzte Ventil, das ihr immerhin noch einigen Absatz ermöglicht hatte, verschlossen. Die Franzosen legten nach Meppen eine Besatzung, die alle bisherigen Verbindungen abschnitt und vor allem keine englischen Waren mehr passieren ließen. Der preußischen Vermittlung — wahrscheinlich war es Blücher — ist es jedoch gelungen, diese erste schroffe Maßregel wieder abzuschwächen. Blücher erhielt vom General Berthier die Mitteilung (vor 9. Juni 1804), daß die mit einem Certifikat des französischen Handelsagenten in Emden versehenen Ladungen wieder die Ems passieren dürften. Nur englische Waren aller Art, Rohmaterialien sowohl wie Fertigwaren und Manufakturen waren davon ausgeschlossen. Desgleichen dürften umgekehrt Waren aus den preußisch westfälischen Gebieten, wenn sie mit einer Bescheinigung Blüchers versehen waren, wieder in die von den Franzosen besetzten ostfriesischen Gebiete zu Wagen und Schiff verfrachtet werden. So war wenigstens der Güteraustausch zwischen Ostfriesland und Westfalen wieder hergestellt, der anfangs mit unterbunden worden war.

Die französischen Ausfuhrverbote trafen besonders schwer den Getreidehandel. Das Getreide war ein Hauptausfuhrartikel nach England. Jetzt wurde es zunächst an der Demarkationslinie zurückgehalten.[1]) Eine Zeit lang machte die Getreideausfuhr daher einen Umweg über Hannover und die Leine bis zur See, was einer Verteuerung gleichkam. Als dann die Franzosen Hannover 1804 besetzten, war auch dieser Weg verlegt. Davon hatte die Landwirtschaft in diesen Gegenden eine Absatzstockung. Die Preise erreichten 1805 ihren höchsten Stand. Auch der Umstand, daß die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom linken Rheinufer auf die rechte Rheinseite verboten war, konnte seinen Einfluß auf die Landwirtschaft nicht verfehlen. Das wird sogar in manchen Bezirken eher eine Anregung als eine Schädigung gebracht haben. Die landwirtschaftliche Zufuhr war abgeschnitten und gleichzeitig zog die matt gehende Industrie

[1]) Die Demarkationslinie vom 17. Mai 1795 lief die Grenze Ostfrieslands entlang die Ems herauf bis Münster, von da über Coesfeld zur clevischen Grenze usw.

weniger Kräfte ab; da mochte man in der landwirtschaftlichen Betätigung wieder lohnendere Beschäftigung gefunden haben. So sehen wir, daß Leute, die früher gewerblich tätig waren, sich der Landwirtschaft zuwandten. Trotzdem gingen die Preise in die Höhe, im Jahre 1799 sogar um das Doppelte der vorhergehenden Jahre, und in den Jahren 1801—1804 wurde diese Höhe wiederholt erreicht, um 1805 noch einmal zu steigen. Im übrigen hatte auf das Schwanken der Getreidepreise neben dem Ausfall der Ernte auch der Schmuggel großen Einfluß. Wenn einmal die Grenzen weniger streng bewacht wurden, gab dies jedesmal einen Rückschlag auf die Getreidepreise.

Zu allem Unglück trat 1805 eine Mißernte beim Roggen ein. Das Generaldirektorium mußte sogar eingreifen und Roggen aus Königsberg nach Westfalen schicken lassen.[1])

Naturgemäß waren durch den Ausschluß der Kolonialwaren vom Festland die Preise dieser Produkte außerordentlich gestiegen. In den Ländern, in denen schon ein lebhafter Konsum der kolonialen Erzeugnisse bestand und nun die Einfuhr nicht mehr mit der Nachfrage Schritt hielt, muß dies sehr empfindlich gewirkt haben. Es ist aber zweifelhaft, ob dies für Westfalen schon damals der Fall war, ob der Verbrauch kolonialer Artikel hier schon die breiten Massen des Volkes erfaßt hatte.

Immerhin hatten auch in Westfalen alle Lebensmittel eine Verteuerung erfahren. Und das war um so drückender, als das Land Durchzugsgebiet für die französischen Truppen war, und nun seit dem Ausbruch des Krieges fortwährend durch Einquartierungen heimgesucht wurde. Nach Steins Berichten verging kaum ein Monat, daß nicht der eine oder andere Landstrich von diesen ungebetenen Gästen belästigt wurde. Besonders stark hatte darunter das Herzogtum Westfalen zu leiden; die französischen Kantonnements „zehren dieses Land ganz auf und zerstören allen Wohlstand."[2]) Dazu kam eine zunehmende Verkehrsunsicherheit. Es mehrten sich die Nachrichten von räuberischen Überfällen. Banden von 80—100 Mann durchstreiften das Land und brandschatzten die Dörfer. Diese Vagabunden werden wohl auf Arbeitseinstellung und Entlassungen in den nur schwach beschäftigten Fabriken zurückzuführen sein.

[1]) Vergl. unten Nr. 130, 132. [2]) Bericht Nr. 7.

Der ungeheure wirtschaftliche Druck, der auf dem Lande lastete, verursachte bald eine große Geldknappheit. Die zahlkräftigsten Abnehmer der westfälischen Erzeugnisse saßen nicht im Lande selbst, sondern im Ausland. Jetzt war die Geldzufuhr vom linken Niederrhein, von Holland, England und Frankreich versiecht. Umgekehrt mußten die westfälischen Produzenten hohe Preise zahlen für die nötigen Rohprodukte. Schon am 25. Juli 1796 schrieb der kurkölnische Rat Tillmann von Peltzer aus Arnsberg: „Der Verkehr ist zerstört, .. der Handel stockt ganz, .. die Kasse ist leer."[1]) Dazu kamen im Herzogtum Westfalen noch die französischen Erpressungen. Zuerst waren 65000 livres erhoben worden und dann binnen fünf Tagen noch 72000 livres.[2]) Auch die Berichte Steins aus den preußisch westfälischen Gebieten hallen wieder von Klagen über den Geldmangel[3]) in den Fabriken und im ganzen Lande. War aber diese Geldnot bis 1806 eine Folge der wirtschaftlichen und politischen Lage, so ist sie nach der Niederwerfung Preußens einer völligen Aussaugung des Landes durch die französischen Machthaber gewichen. Napoleon hatte kein Interesse daran, daß die bisher preußischen Gebiete Westfalens wirtschaftlich gesundeten: im Gegenteil, ihm kam es darauf an, sie so viel wie möglich zu schwächen und dabei seine Kassen zu füllen.[4])

Noch einige kleinere Industrien seien kurz erwähnt. Die Glasindustrie im Essener Gebiet litt schon seit dem französischen Einfuhrverbot vom Jahre 1791[5]) und noch im Jahre

[1]) Hüffer, Rheinisch-westfälische Zustände aus der Zeit der französischen Revolution. 1873 S. 51.

[2]) Ebenda S. 100. Bericht vom 15. Juli 1797.

[3]) Nur von Altena weiß er einmal 6. Jan. 1805 zu melden, daß trotz der Absatzstockung im Drahtgewerbe, daselbst noch kein Geldmangel verspürt werde. Vergl. dagegen unten die Berichte von Bernuths Nr. 126—129.

[4]) So wurde die Eintreibung der Kontributionen mit grausamer Härte durchgesetzt. Von Münster verlangte der französische General Fririon 2½ Millionen, von der Grafschaft Mark 2 Millionen, von Tecklenburg-Lingen 100 000, von Paderborn 225000 Franken. Im ganzen sollte das Land aufbringen 37 Millionen für das Budget, 3—4 Millionen für die Zinsen der Staatsschuld und 25 Millionen für Napoleon, — also nicht weniger als 65—66 Millionen. Das war nach den Aussagen v. Vinckes, den die Franzosen im Amte beließen, „ein zu schreckliches Mißverhältnis der Forderung zur Zahlungsfähigkeit".

[5]) A. P. Vollmer, Handwerk und Gewerbe... in Essen. Münster Diss. 1909. S. 20.

1804 muß Frhr. v. Stein von den Paderborner Glashütten mitteilen, daß es ihnen an Absatz fehle. In Lengerich und Ibbenbüren traf Stein 1804 eine blühende Tabakindustrie an. Wir sind über ihre Schicksale in der französischen Zeit nicht unterrichtet, aber wir wissen, daß gleichzeitig in Essen die Tabaksmanufaktur, die 57 Menschen beschäftigt und jährlich für 9000 fr. Tabak geliefert hatte, durch das französische Tabaksmonopol vernichtet wurde[1]). Auch der Papierindustrie ging es nicht gut. Das für die Herstellung von Papier eingerichtete Preß- und Walzwerk des H. B. Schulte in Hagen mußte, weil kein Bedarf da war, für Stahl und Eisen verwandt werden.[2]) In Eilpe klagen die Papierwarenfabrikanten wegen des Zolls von 30 %, der ihnen die Ausfuhr abschneide. Ihr Absatz nach Holland und Amerika war dadurch schwer getroffen, der nach Rußland ganz verboten worden.[3]) Auch die Papierfabrik Forster in Hagen hat ihre Lieferungen nach Rußland eingebüßt und seit 1806 Rückgang zu verzeichnen, zumal da sie auch unter Arbeitermangel zu klagen hatte.[4])

Überhaupt ist auch der Mangel an Arbeitskräften infolge der vielen Kriege bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Niedergangs in Anrechnung zu bringen.

Daß die Zeit des wirtschaftlichen Kampfes für die westfälischen Gebiete auch einige Lichtseiten hatte, darf nicht verkannt werden. Die Erschwerung der Zufuhr hat zu Versuchen geführt, das im eigenen Lande zu erzeugen, was vom Ausland nicht mehr, oder nur zu unerschwinglichen Preisen zu haben war. Allerdings sind darunter auch Unternehmungen, die mit dem Aufheben der Sperre wieder verschwanden. Wir erinnern an die Versuche mit dem Anbau ertragreicher Flachssorten. In Telgte ist in dieser Zeit eine Fayencefabrik zu hoher Blüte entwickelt worden. In Riesenbeck hatte eine neu errichtete Wachsbleiche einen lebhaften Betrieb. In Münster war eine Flachsspinnerei eingerichtet worden, in der Absicht, Arbeitslose zu beschäftigen und dadurch dem Bettel zu steuern. Nach zweimonatlichem Bestehen waren darin schon 39 Arbeiterinnen beschäftigt. In Neuenrade hat Heinrich Kohlhage 1803 eine Sammet und Seidenfabrik be

[1]) Vollmer a. a. O. S. 37. [2]) s. o. S. 231.
[3]) Voye a. a. O. I S. 116.
[4]) Forster klagt 1813: „so ists jetzt desto trauriger, da der Handel wieder offen, daß es uns an Leuten fehlt". Voye a. a. O. I S. 119.

gründet, die durchschnittlich 25 Personen beschäftigte. Überhaupt scheinen die Textilfabriken im allgemeinen in der Zeit des Ausschlusses der englischen Konkurrenz leidlich beschäftigt gewesen zu sein. Der Mangel an kolonialen Produkten führte zu Versuchen, Ersatz durch eigenen Anbau zu schaffen. So wurden Rübenfelder angelegt und Rübenzucker an Stelle des kolonialen Rohrzuckers fabriziert. Die ausbleibenden kolonialen Farbstoffe strebte man durch Anbau von Krapp oder Waid zu ersetzen. Dem Fernbleiben der englischen Garne suchte man durch Errichtung eigener Maschinenspinnereien zu begegnen. Auch sonst wurden Anstrengungen gemacht, vorhandene Fabriken zu beleben, der mangelnde Absatz nach dem Ausland hat ja als Gegenstück die Verdrängung des Auslandes bei der heimischen Konkurrenz. So haben es einzelne Fabriken zeitweise zu lebhafterer Beschäftigung gebracht, wie die Eisenhämmer, Glasfabriken und Papiermühlen im Paderborner Gebiet.

Es trat so eine gewisse Befreiung von dem Einflusse Englands ein. Jedenfalls hat die mangelnde Ausfuhr nach England die westfälische Industrie nicht so sehr geschädigt wie die Versperrung des französischen Absatzgebietes auf der linken Rheinseite und in Frankreich. Wie in Berg, so ist es auch in der Grafschaft Mark vereinzelt zu Auswanderungen nach der lohnenderen Lebensunterhalt versprechenden linken Rheinseite gekommen. Die gehemmte Ein- und Ausfuhr hatte doch auch das Gute, daß sie die deutschen Länder in die Notwendigkeit versetzte, nach Möglichkeit sich unabhängig zu machen vom Ausland, und für den eigenen Bedarf selbst zu sorgen. Das war nun ja nicht auf allen Gebieten der wirtschaftlichen Erzeugung möglich, aber doch auf manchen. Und so führte der Zwang von außen zum Teil auch zur kraftvolleren Entfaltung innerer Leistungsfähigkeit. Sie war nur möglich, weil England als Konkurrent ausgeschaltet war. Würde zu all den französischen Zöllen und Einfuhrverboten auch noch die englische Konkurrenz gekommen sein, so würde das den völligen Ruin gebracht haben.

Demgegenüber wirkte die Aufhebung der Sperre geradezu lähmend und vernichtend. Gute Ansätze einer neuen industriellen Regsamkeit erlagen vielfach der englischen Schleuderkonkurrenz. Das betraf besonders die Zweige, in denen es

England besonders darauf ankam, seinen alten Markt zurückzugewinnen, also vor allem die Textilindustrie.

Lakonisch aber vielsagend meldet ein Zeitungsbericht vom Jahre 1814, daß die Baumwollspinnerei in Meinerzhagen, in der im 18. Jahrh. viele Familien ihre Nahrung gefunden hatten, ganz aufgehört hat.[1]) Bleibt in diesem Falle die Möglichkeit, daß schon vor 1813 der Rückgang eingesetzt hat, so wird bei dem Niedergang der Lüdenscheider Baumwollspinnerei v. der Beke und Funke ausdrücklich der englische Wettbewerb als Grund angegeben. Im Jahre 1817 stand die Samt- und Seidenbandfabrik des Heinrich Kohlhage jun. vor dem Ruin, da er gegen die Konkurrenz anderer Fabrikate nicht aufkommen konnte.[2]) Die Tuchfabriken von Plettenberg sind um 1813 und 1814 durch die Fabrikate der englischen Spinnmaschinen und durch die schlesischen und Brandenburger leichten Tücher vom Markte verdrängt worden.[3])

Die Not mußte den Gedanken der Reform des deutschen Zollwesens reifen lassen. Jenseits des Rheines hatte man über ein Jahrzehnt das beste Beispiel vor Augen gehabt. Da war ein Landgebiet geschaffen, in dem vom Zuidersee bis zu den Pyrenäen keine Zollschranke den reisenden Kaufmann hemmte, während eine mächtige Schutzzollmauer die fremdem Wettbewerber ausschloß.

Die Erkenntnis, daß auch in Deutschland nur das Heil in einem verständigen, die deutsche Industrie schützenden und fördernden einheitlichen Zollsystem zu suchen sei, ist in den Kreisen derer, die die Notlage und den schweren Kampf der westfälischen Industrie gegen die französischen Erlasse aus der Nähe beobachtet haben, längst vorhanden gewesen.[4]) Allmählich drang sie in weitere Kreise und führte schließlich zum Zollverein.

---

[1]) Voye a. a. O. II S. 262.
[2]) Voye a. a. O. II S. 358.
[3]) Voye a. a. O. II S. 319.
[4]) Ich möchte hier schon darauf hinweisen, daß mein Schüler M. Wirth mit einer Promotionsarbeit über: Die Industrie der Grafschaft Mark und die französische Schutzzollgesetzgebung 1791—1813 beschäftigt ist, in der er u. a. zwei Gutachten des Geheimrat Liebrecht und des Fabrikkommissars Eversmann ans Tageslicht zieht, die in der Vorgeschichte des Zollvereins rühmend genannt zu werden verdienen.

Beilagen.

Auszüge aus Berichten des Oberkammerpräsidenten Frhr. v. Stein, des Frhr. v. Vincke u. a. über die wirtschaftliche Lage in Westfalen.

Berlin, Geh. Staatsarchiv Rep. 89 Nr. 152 B—F. Und zwar sind entnommen die Nummer 1—47 (Jan. 1798—Okt. 1803) dem Fasz. B über Cleve-Mark, Nr. 48—54 (Jan. 1804—Jan. 1805) dem Fasz. D über Cleve-Mark. Nr. 55—106 (Dez. 1797—April 1803) dem Fasz. C über Minden, Ravensberg, Tecklenburg, und Lingen, Nr. 107—128 (Jan. 1804—Nov. 1805) dem Fasz. E über Minden und Ravensberg, Nr. 129—152 (Jan 1804—4. Sept. 1905) dem Fasz. F über Münster, Paderborn, Tecklenburg und Lingen. Die Berichte Nr. 1—54, 57—111, 129—136 stammen vom Frh. v. Stein.
Nr. 55, 56, 137—142, von Frh. v. Vinke.
Nr. 112—127 vom Kammerpräsidenten v. Bernuth.
Nr. 128 vom Kammerpräsidenten v. Hövel.

1. 1797 Nov. 7. Minden.

Weizen pro Berliner Scheffel			2	Rtr.	4	Gr.	bis	2	Rtr.	21 Gr.
Roggen	„	„	1	„	13	„	„	2	„	4 „
Gerste	„	„	1	„	8	„	„	1	„	15 „
Hafer	„	„	—	„	20	„	„	1	„	1 „

Der Handel floriert besonders in Eisen und Siamosen, die aus 173 Personen bestehende Metall- und Eisenfabrik hat im Oktober für 1400 Rtr. Waren verfertigt und debitiert. Die Ruhr hat fast ganz aufgehört. In einem kleinen Distrikt herrschen noch die Pocken, wovon auch alte Leute befallen werden.

2. 1798 Jan. 4. Minden.

Das commercium geht noch gut von statten und die Fabriken werden sehr stark betrieben. Die aus 176 Personen bestehenden Metall- und Eisenfabrikanten haben im Dezember für 140 Tlr. Waren verfertigt und debitiert.

Die Pockenepidemie läßt nach. Die Viehseuche ist zwar in einigen Städten ausgebrochen, man hat aber das erkrankte Vieh sogleich getötet und dem Eigentümer vergütet.

3. 1798 April 12. Hamm.

Die Viehpest hat ungewöhnlich fürchterlich in der Stadt Unna gewütet, so daß von einem Viehstande von 724 Stück bereits am 30. März 501 Stück crepiret waren.

Die Linnen- und Eisenfabriken gehen sehr stark.

In dem Paderbornschen herrschen innere Unruhen zwischen den Eingesessenen und den Gutsherrschaften.

4. 1798 Mai 1. Hamm.

Die Kornpreise waren allhier: Weizen 1 Rtr. 20 gr., Roggen 1 Rtr. 12 gr., Gerste 1 Rtr. 4 gr., Hafer 18 gr. Die von den Franzosen vorgenommene Getreide-Sperre gegen die in der Demarkationslinie liegenden Länder verursacht aber eine Preissteigerung.

Der beträchtliche Handel mit Kleineisenwaren in hiesiger Provinz liegt fast ganz darnieder. Ebendies ist der Fall bei den Stahlwaren. Auch der Garnhandel will nicht mehr wie sonst gehen wegen der von den Franzosen erlassenen Verbote, getroffenen Zollerhöhungen und der fortdauernden Zerrüttungen im Reich, in der Schweiz, in Italien und dem gehemmten Seehandel und den Hindernissen, welche die Franzosen den Handel mit englischen Waren in die Wege legen.

Wegen des im vorhergehenden angeführten Abnehmens des commercii und daraus folgenden Mangels an Bestellungen werden auch die Fabriken nicht so stark wie ehedem betrieben.

Die Viehseuche findet sich nur noch in einem einzigen Stalle zu Massen bei Unna und ist das Vieh in besondere Buchten gebracht.

Die Frankfurter Messe ist äußerst schlecht gewesen.

5. 1798 Aug. 10. Hamm.

Die Getreidepreise stehen in guter Aussicht, der Ernte angemessen, werden jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach wieder steigen, weil die Franzosen die Zufuhr des Getreides vom rechten zum linken Rheinufer verboten haben.

Die Fabriken und Manufakturen werden zwar anhaltend betrieben, jedoch ist der Absatz der Waren im ganzen nicht mehr so stark wie vor dem Kriege, welches diesem und dem Verbote wegen Einfuhr fremder Waren zuzuschreiben ist.

Nachrichten aus der Nachbarschaft melden, daß die Franzosen mit der Konfiskation aller Schießgewehre im Herzogtum Westfalen fortfahren und solche auch im Bergischen vornehmen, weshalb sie zu Elberfeld ein Scheibenschießen veranlaßt und denjenigen, die dabei erschienen sind, hernach die Gewehre haben abfordern lassen.

6. 1798 Sept. 12. Minden.

Der Weizen kostet gegenwärtig	2	Rtr.	8	Gr.	bis	2	Rtr.	18 Gr.
Roggen	1	„	12	„	„	2	„	2 „
Gerste	1	„	4	„	„	1	„	15 „
Hafer	1	„	1	„	„	1	„	8 „

Das commercium und der Betrieb der Fabriken würden besser von statten gehen und in blühenderem Zustande sein, wenn in Frankreich und Holland Waren abgesetzt werden könnten.

Es haben keine einheimische Familien das Land verlassen und sind keine Auswärtigen hereingezogen.

Menschen und Vieh erfreuen sich in dieser Grafschaft gegenwärtig der vollkommensten Gesundheit.

7. 1798 Okt. 10. Minden.

Weizen pro Berliner Scheffel	2	Rtr.	11	Gr.	bis	3	Rtr.	3	Gr.
Roggen „ „	1	„	14	„	„	2	„	4	„
Gerste „ „	1	„	5	„	„	1	„	15	„
Hafer „ „	1	„	1	„	„	1	„	1	„

Das commercium geht zwar noch ziemlich gut, leidet aber doch, sowie auch die Fabriken, durch den Seekrieg und durch die von den Franzosen verbotene Einfuhr der diesseitigen Fabrikate in die jenseitigen Rheingegenden . .

Außer der hin und wieder, aber nicht so stark wie sonst gewöhnlich um diese Jahreszeit herrschenden Ruhr hört man nichts von ansteckenden Krankheiten unter den Menschen, und die Seuche unter dem Hornvieh hat auch in der Nachbarschaft gänzlich aufgehört.

Die französischen cantonements im Herzogtum Westfalen zehren dieses Land ganz auf und zerstören allen Wohlstand.

8. 1798 Nov. 9. Minden.

. . . der Berliner Scheffel Weizen	2	Rtr.	12	Gr.	bis	3	Rtr.	4	Gr.
Roggen	1	„	16	„	„	2	„	7	„
Gerste	1	„	10	„	„	1	„	18	„
Hafer	—	„	21	„	„	1	„	3	„

Das commercium ist durch den Krieg und durch die Unruhen in der Nachbarschaft sehr eingeschränkt und leider die Fabriken durch die allgemeine Stockung des Absatzes, die französischen Handelsverbote, die Unsicherheit der Waren (sic).

. . Die Retablissementsbauten werden noch mit allem Eifer betrieben.

. . Außer der Ruhrkrankheit, die sich hin und wieder äußert, keine Epidemien.

9. 1799 Jan. 16. Berlin.

Französischerseits wird an der Demarkationslinie auf die Getreidesperre nicht mehr so streng als bisher gehalten und die Preise des jenseitigen Korns sind incl. der Transportkosten denen auf den Märkischen Märkten gleich.

Weizen	2	Rtr.	7	Gr.	6	Pf.	bis	3 Rtr.	1 Gr.
Roggen	1	„	15	„	4	„	„	2 „	6 „
Gerste	1	„	4	„	8	„	„	1 „	23 „
Hafer	—	„	23	„	—	„	„	1 „	— „

Das commercium hat durch das im Holländischen erlassene Verbot der Einfuhr aller deutschen Fabrik-Waren einen neuen Stoß erhalten.

Die Neuigkeiten aus der Provinz enthalten mehrere räuberische Vorfälle, die bis jetzt unentdeckt geblieben sind; die Räuberbanden sind bis an 40 Mann stark und z. T. beritten. Es werden bereits die aufmerksamsten Gegenanstalten getroffen.

Zu den Neuigkeiten außerhalb der Provinz gehört, daß die im Bergischen und Herzogtum Westfalen gelegenen französischen Truppen sich jetzt fast ganz entfernt haben.

10. 1799 Jan. 31. Berlin.

. . Das commercium leidet unter den Zeitconjuncturen anhaltend.

. . An auswärtigen Neuigkeiten ist der neuerdings wieder stattgehabte Einmarsch von 10 000 französischen Rekruten in Elberfeld, welche von den Einwohnern montiert werden müssen und das Übersetzen starker französischer Truppen über den Rhein bei Mülheim das Wichtigste.

11. 1799 März 18. Berlin.

. . . Die durch das Tauwetter im vergangenen Monat entstandenen Überschwemmungen haben nicht viel Schaden angerichtet, doch ist die bei Lünen über die Lippe führende Brücke weggerissen und die nicht chaussierten Landstraßen sind z. T. von dem vielen Wasser unfahrbar geworden.

Der Handel, die Fabriken und Manufakturen stocken noch immer, vorzüglich weil die Einfuhr aller fremden Waren in Frankreich verboten ist. Der Steinkohlendebit aber ist ziemlich stark . . .

In der Nacht vom 21. auf den 22. mens. praeteriti will man in einigen Gegenden der Provinz ein Erdbeben gespürt haben.

12. 1799 April 11. Minden.

. . Nur nach Hamburg und Lübeck wird noch einiger Handel getrieben, dagegen stockt derselbe nach Frankreich hin, welches dem commercio im ganzen so wie auch den Fabriken sehr nachteilig ist.

Auch geht die Siamoisenweberei gut von statten. . .

13. 1799 Mai 11. Minden.

. . Das commercium hat noch immer bei den gegenwärtigen Umständen einen langsamen Gang. Die Fabriken sind in ziemlich gutem Betriebe.

. . Außer den Pocken und den hin und wieder grassierenden Brust- und faulen Fiebern, welche jedoch nicht bösartig sind, herrschen keine Krankheiten unter den Menschen, auch hört man nichts von der Viehseuche, obgleich der Viehstand in diesem harten Winter sehr gelitten hat.

14. 1799 Juni 12. Wesel.

Kornpreise: Weizen 4 Rtr. — Gr. bis 4 Rtr. 12 Gr. 4 Pf.
Roggen 3 „ 10 „ „ 3 „ 23 „
Gerste 1 „ 20 „ „ 2 „ 20 „
Hafer 1 „ 12 „ „ 1 „ 22 „

. . Das commercium war noch immer in seinem schläfrigen Gang. . . Fabriken und Manufakturen fehlt es wegen des stockenden Handels an Absatz.

15. 1799 Juli 8. Hamm.

. . Der noch fortdauernde Krieg stockt den Handel, besonders aber gereicht ihm der durch die Franzosen sehr verhöhete Impost der über den Rhein und nach Frankreich gehenden Waren zum großen Nachteil. Bei dieser Stockung des Absatzes der inländischen Industriegegenstände und bei der starken Geldausfuhr für Kolonial-Waren verarmt die Provinz augenscheinlich.

Durch den stockenden Handel müssen auch die Fabriken und Manufakturen in niederem Betrieb versetzt werden.

16. 1799 Sept. 8. Hamm.

Die Getreidepreise stehen nach der Fraction in einigen Städten der Provinz folgender Gestalt:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
zu Hamm	4 Rtr. — Gr.	3 Rtr. 12 Gr.	2 Rtr. — Gr.	1 Rtr. 14 Gr.
zu Soest	3 „ 16 „	3 „ 15 „	2 „ 1 „	1 „ 9 „
zu Iserlohn	4 „ 4 „	2 „ 6 „	2 „ 2 „	— „ — „
zu Altena	4 „ 6 „	2 „ 8 „	2 „ 5 „	— „ — „
zu Herdicke	4 „ — „	2 „ 2 „	1 „ 22 „	1 „ 21 „
zu Witten	4 „ 5 „	3 „ 14 „	1 „ 16 „	1 „ 22 „

Der Preis des Roggens ist demnach seit vorigen Monat ziemlich gefallen, und die günstige Ernte läßt noch ein Weiteres verhoffen.

Das commercium ist noch immer schlecht und es liegt fast alle Handlung.

Fabriken werden noch ziemlich stark betrieben, die Manufakturen liegen aber fast gänzlich still, welches in dem stockenden Handel seinen Grund hat...

Von Neuigkeiten ist nur anzumerken, daß im benachbarten Bergischen sich jetzt nur wenige Franzosen befinden, und die ganze Besatzung besteht nur in wenigen Rekruten, die im Lande zerstreut herumliegen.

17. Okt. 10. Minden.

Getreidepreise:

Der Berliner Scheffel								
Weizen	2 Rtr.	20 Gr.	bis	4 Rtr.	7 Gr.
Roggen	2 „	— „	„	2 „	19 „
Gerste	1 „	12 „	„	2 „	6 „
Hafer	1 „	7 „	„	1 „	13 „

18. 1799 Nov. 5. Minden.

. . Der Handel gehet jetzt schlecht von statten, aller Absatz fehlt, die Warenlager sind angehäuft und der Geldmangel ist allgemein.

19. 1799 Dez. 8. Minden.

. . Der Handel stockt und die Fabriken leiden durch den Mangel an Absatz in die von den Franzosen occupirten Länder, daher die Fabriken stille stehen, die Arbeiter brotlos sind und alle Warenläger sich gehäufen.

20. 1800 Jan. 5. Minden.

. . Mit dem Handel steht es noch immer schlecht und die Klage über Geldmangel ist allgemein, bei welchen Umständen es auch den Fabriken an Absatz fehlet. Allein auf dem Eisendrahtstapel der Stadt Altena liegt ein Bestand von 228 000 Stück an Wert 340 000 Rtr.

21. 1800 Mai 7. Minden.[1])

Die Handlung liegt fast stille, die Aussichten sind in jeder Rücksicht traurig und der Geldmangel unglaublich. Dieses schadet auch den Fabriken, deren Absatz besonders an Eisenwaren ganz unbedeutend ist.

22. 1800 Juli 5. Minden.

. . Die Getreidepreise sind in einigen Distrikten gestiegen, in anderen gefallen, und rührt das Steigen daher, weil am Rhein neue französische Truppen gekommen sind, welche strenge auf die Sperre halten und kein Getreide passieren lassen.

. . Seit einigen Wochen kommen aus Böhmen durch Franken, Hessen ganze Troups französischer Soldaten, die sich aus der österreichischen Gefangenschaft befreit haben, durch hiesige Provinz, um nach Elberfeld und Düsseldorf und sodann zur Rheinarmee zu gehen.

[1]) Im folgenden bis Nr. 56 incl. habe ich die Auszüge noch mehr eingeschränkt und nur das Wichtigste und besonders charakteristische Bemerkungen mitgeteilt.

23. 1800 Aug. 1. Hamm.

[Nachdem Stein von einem Überfall berichtet hatte, den „3 Kerls" auf einen Kohlenfuhrmann auf der Kohlenpassage aus dem Bergischen nach dem Sönnebeck gemacht hatten, fährt er fort:]

Im Bergischen hat sich der Vorfall ereignet, daß als am 15. m. pr. ein Bergischer Eingesessener über die Eslandes-Brücke zu Elberfeld nebst einem mit einem Sack Mehl beladenen Pferde passieren wollen, derselbe von der französischen Schildwache nach einem Paß gefragt wurde, worauf ersterer auch einen vorzeigte, der aber mit den Worten von der Wache zerrissen wurde, was soll ein solcher lumpiger Paß. Hierdurch aufgebracht erwiderte jener: wenn einem lumpigen Franzosen der Paß nicht gut genug ist, so kann er mich auf die Wache bringen, er ist aber nicht bemächtigt, den Paß zu zerreißen. Hierauf ergriff der Franzose das Gewehr und schoß den Menschen auf der Stelle tot. Während dieses Auftritts hatte sich nun eine Menge Menschen versammelt, welche über den Franzosen herfielen. Dieser flüchtete anfänglich in ein Haus, allein obgleich dessen Bewohner solches verschloß, so wurde solches dennoch bestürmt. Der Franzose sprang hierauf in den Wupperfluß, aber auch darin ward er verfolgt und im Wasser nicht nur tot, sondern fast in Stücken zerschlagen. Der Magistrat und der französische Kommandant hatten zwar alles versucht, um das aufgebrachte Volk zu besänftigen und letzterer versprach, den Franzosen totschießen zu lassen, allein auch dieses half nichts, sondern es soll sogar der Commandant selber gemißghandelt sein.

24. 1800 Sept. 16. Hamm.

. . In der Stadt Lünen hat sich ein holländischer Tabaksfabrikant aus Holland etablirt . .

Etwas Merkwürdiges aus der Provinz habe ich nicht in Erfahrung gebracht und nur halte bemerkenswert, daß im benachbarten Münsterschen zum Behuf der Bestreitung der Kriegsunkosten eine Schatzung ausgeschrieben worden, welche vom Viehstande, von Erb- und freien Gründen, von Zehnten, Kapitalien, vom Handel, von Einwohnern, Hausgenossen und Feuerstellen entrichtet werden muß; sie soll drückend sein und darüber ein allgemeines Mißvergnügen herrschen.

25. Febr. 7. Minden.

. . Das commercium geht noch immer schlecht. Die Eisenfabriken werden indes noch ziemlich betrieben, nur wird allgemein über Mangel an barem Gelde geklagt.

26. 1801 März 12. Minden.

. . Das commercium geht mittelmäßig und die Fabriken werden eben nicht stark betrieben. Die Altenaischen Kleineisenfabrikanten haben einen beträchtlichen Absatz, die übrigen müssen ihre Fabrikate aufstapeln.

Ein Teil der Bande, die bisher die Grafschaft Mark beunruhigt hat, ist zur Verhaftung gebracht.

27. 1801 April 8. Minden.

. . Bei der Handlung spürt man noch keine günstige Veränderung und ist solche im ganzen mittelmäßig.

Die Fabriken und besonders die Eisen- und Metallfabriken werden stark betrieben . .

In dem benachbarten Herzogtum Westfalen hält sich eine Räuberbande von 60—70 Mann auf, welche auch zuweilen in die Grafschaft Mark herüber streift und die ganze Gegend unsicher macht, indem sie nicht allein einzelne Menschen auf den Landstraßen anfällt und mißhandelt, sondern auch bei ihren Einbrüchen in die Häuser auf die zu Hilfe eilenden Einwohner Feuer gibt und die Kirchtürme mit bewaffneten Posten besetzt, um das Sturmläuten zu verhindern.

28. 1801 Juli 5. Hamm.

Die Fabriken werden ziemlich betrieben und bei den Eisenfabriken ist die Zufuhr von rohem Eisen weit stärker als sonst.

29. 1801 Sept. 27. Hamm.

. . Über den schlechten Gang des commercii wurde im vorigen Monat allgemein geklagt und die gesamte Ausfuhr der Wolle aus Schlesien machte eine nicht geringe Lähmung der einländischen Tuchfabriken.

Die Fabriken wurden bei dem angehäuften Warenlager nur mäßig betrieben, doch sind bei den Sprockhövelschen Metall- und Eisenfabriken im vorigen Monat von 150 Arbeitern für 1300 Rtr. Waren verfertigt, auch größtenteils versendet worden.

30. 1801 Nov. 7. Minden.

Die Getreidepreise ... erhalten sich in dieser Höhe, da die Zirkulation des Getreides auf dem Rhein durch die französischen gewalttätigen Maßregeln ganz aufgehoben ist.

Der Handel wird bei den jetzigen Conjuncturen hoffentlich wieder in Aufnahme kommen; noch aber hat sich keine vorteilhafte Veränderung darin gezeigt.

Die Fabriken werden lebhafter betrieben und versprechen sich stärkeren Absatz, der aber nie in dem sonstigen Verhältnis stattfinden wird, da die französischen Zollgesetze den Zugang zu den Ländern des linken Rheinufers und Belgien versperren.

31. 1801 Dez. 6. Minden.

Der allgemeine Friede hat auf den Handel und den Absatz der Fabriken noch keinen merklichen Einfluß gehabt. Die gehofften Bestellungen sind ausgeblieben.

32. 1802 Jan. 12. Berlin.

. . Das commercium scheint etwas emporzukommen und man hat Hoffnung, daß es sich im Frühjahr ansehnlich verbessern werde.

Die Fabriken werden jetzt sehr stark betrieben und haben ansehnliche Versendungen nach Spanien, Portugal, Italien.

33. 1802 Febr. 9. Berlin.

. . Das commercium scheint nach und nach seine vorige Lebhaftigkeit wieder zu erhalten, und die Fabriken werden stark betrieben.

34. 1802 März 9. Berlin.

. . Mit dem commercio will es noch nicht recht fort und es wird viel über Geldmangel geklagt.

Die Fabriken, vorzüglich die Eisenfabriken, werden fleißig betrieben.

Die Seiden-Manufakturen leiden durch den von den Franzosen in Mailand und dortigen Gegenden auf die nach anderen Ländern als nach Frankreich ausgehenden Seide gelegten hohen Impost.

35. 1802 April 8. Minden.

Der zwischen England und Frankreich geschlossene Friede gibt die Hoffnung, daß sich der Handel verbessern werde. Die Eisenfabriken werden fleißig betrieben und haben guten Absatz.

. . Zu Lippstadt ist eine starke Räuberbande entdeckt und 8 Mann davon bereits eingezogen.

36. 1802 Juni 10. Minden.

. . Der Handel geht immer mittelmäßiger. Die Linnenbandfabriken gehen langsam, weil es an Absatz fehlt. Die Nähnadelfabriken dagegen haben starke Versendung.

37. 1802 Juli 5. Hamm.

Die Eisenfabriken werden z. T. noch gut betrieben; mit den Linnenfabriken und Bleichereien geht es aber schlecht. Von den Sprockhövelschen Metall- und Eisenfabrikanten, welche aus 222 Personen bestehen, sind im Monat Juni für 3620 Rtr. Waren verfertigt und abgesetzt.

38. 1802 Sept. 12. Hamm.

Der Handel geht noch immer schwach und wird wegen des Verlustes des linken Rheinufers und der französischen Ein- und Ausgangszölle nie wieder in seinem vorigen Zustand kommen.

. . Die metallischen Fabriken werden nach Maßgabe des schwachen Absatzes betrieben, die Siamoisen- und Bandfabriken gehen stark.

39. 1802 Nov. 1. Münster.

. . Die Getreidesperre im Herzogtum Westfalen ist der Ministerialbehörde zu besondern Verfügungen bereits angezeigt worden.

40. 1803 Febr. 5. Münster.

. . Die Eisenfabriken liegen bei gegenwärtiger Witterung stille, die hiesigen und bergischen Fabriken leiden sehr durch strenge Maßregeln, welche jenseits Rheins gegen die Einfuhr ihrer Fabrikate von den Franzosen getroffen werden.

In der Stadt Warstein, Herzogtums Westfalen, sind am 31. Dec. a. pr. beinahe 100 Häuser abgebrannt, wobei ein alter Mann ums Leben gekommen ist.

41. 1803 März 9. Münster.

. . Die Eisenfabriken kommen jetzt wieder in Tätigkeit, jedoch hat der Frost und der bisherige Eisgang bei den meisten Wasser- (und Hammer-) Werken vieles ruiniret.

. . Der Eisgang hat an Brücken und Schlachten vielen Schaden verursacht und am Cleveschen Tor der Stadt Hamm ist die Brücke mit der Schleuse gänzlich fortgerissen.

Im hessendarmstädtischen Dorfe Marick sind 2, in der Stadt Werl abermals 11 Häuser abgebrannt.

42. 1803 April 2. Münster.

. . Das commercium liegt beinahe völlig darnieder, nur in Ansehung des rohen Stahls haben die Kaufleute große Bestellungen. Auch auf Eisenwaren sind große Bestellungen erfolgt und die Hammer- und Wasserwerke werden jetzt bei hinlänglichem Wasser stark betrieben.

. . Die Bergischen Kaufleute, die über den großen Nachteil der französischen hohen Impostierung ihrer Waren sehr klagen, suchen demselben durch gemeinschaftliche Convention und Bestimmung der Preise ihrer Fabrikate unter sich abzuhelfen.

43. 1803 Mai 2. Münster.

. . Das commercium ist noch immer schlecht gewesen, wozu auch die letztere sehr schlecht ausgefallene Frankfurter Messe beigetragen hat; doch haben die Kleineisen-Waren guten Absatz.

Die Eisenfabriken werden stark betrieben; nur die Osemundfabrik hat ihren gesetzlichen Stillstand. Alle sonstigen Fabriken gehen schlecht und das rohe Garn steht durch den Aufkauf der Engländer in Westfalen und Niedersachsen in einem so hohen Preise, daß die Bergischen Kaufleute Bedenken tragen, zum Betrieb ihrer Fabriken, denen es seit dem Verlust des linken Rheinufers und der Errichtung der französischen Douanen ohnehin an Absatz fehlt, Ankäufe zu machen.

. . Ein Bandfabrikant aus dem Schwelmschen ist mit seiner Familie nach Bonn gezogen.

. . Die Bergischen Kaufleute klagen noch sehr über die französische hohe Impostierung ihrer Fabrikate. Sie suchen sich jetzt durch Deputierte am Münchener Hofe Hülfe zu verschaffen, der sich ihrer möglichst nachdrücklich annimmt.

44. 1803 Mai 30. Münster

. . Die Frankfurter Meisse ist für die sauerländischen Eisenwaren bei dem Mangel an Einkäufern sehr schlecht gewesen; jedoch gehen auf die Kleineisen-Waren noch immer beträchtliche Bestellungen aus dem Auslande ein. Die Eisenfabriken werden bei dem hinlänglichen Wasser stark betrieben und die Osemundsfabrik hat jetzt ihren Stillstand beendiget; auch die Siamoisen-Fabrikanten und Bandweber haben volle Arbeit.

Die Nachricht einer Imposition in Frankreich auf die Altenaer Nähnadeln hat sich gegenwärtig noch nicht bestätigt.

45. 1803 Juli Münster..

[Betr. der sauerländischen Eisenfabriken.] Die Holländer haben viele Bestellungen von Gerätschaften, die sie auf den amerikanischen Inseln gebrauchen, nach dem Ausbruch des Krieges aufgekündigt.

46.. 1803 Aug. 6. Münster.

Das commercium gehet noch immer schlecht und verfällt von Tag zu Tag durch den ausgebrochenen Krieg, zumal jetzt aller Handel nach Holland und was von da weiter zur See geht, darniederliegt . .

Die Fabriken sind bei hinreichendem Wasser bis hierhin stark betrieben, es werden aber solche, da sehr wenig Eisenwaren mehr abgehen und sogar beim Eisendraht nur ⅓ von dem monatlichen Eingang verkauft wird, sowie die Nähnadelfabrik, eingeschränkt werden müssen.

. . Von einheimischen Familien ist der zu Lippstadt gewesene einzige geschickte Steinhauer Drechseler wegen Mangel an Arbeit in sein Vaterland ins Elsaß zurückgegangen . .

Neuigkeiten aus der Nachbarschaft: Vom Magistrat zu Lippstadt wird gemeldet, daß im benachbarten Herzogtum Westfalen jetzt Chaussees angelegt werden sollen, davon eine von den Lippstädtischen Grenzen anfangen über Winterberg gehen, die früheren Darmstädtischen Besitzungen Binderkopf [sic], Battenberg und die Herrschaft Itter berühren und eine Post- und Fuhrstraße nach Frankfurt bilden soll.

47. 1803 Sept. 7. Münster.

Das commercium gerät bei den jetzigen politischen Conjuncturen der Sperrung so vieler Seehäfen und der Elbe und Weser, so wie bei den vielen fallissements in Frankreich und selbst in Bremen notwendig in Abnahme . .

Mehr als 200 Fabrikanten aus andern cantonfreien Distrikten, vorzüglich Schwelm, sind durch ein Gerücht, daß diese Freiheit aufgehoben werden sollte, veranlaßt, ins Ausland zu flüchten. Die Versicherungen der Beamten von der Unwahrheit dieses Gerüchtes haben sie kaum zurückzubringen vermocht.

48. 1803 Okt. 3. Münster.

. . Der Stillstand in den besten Fabriken in Lüdenscheid hat eine dortige Gesellschaft veranlaßt, sich mit dem Entdecken und Graben des Torfes auf den Ebben-Gebirgen zu beschäftigen.

49. 1803 Okt. 31. Münster.

. . Die Fabriken werden von ihren Unternehmern nur schwach betrieben. Die beträchtliche Seidenfabrik zu Iserlohn ist in Stillstand geraten, weil ihr Inhaber Löbbert jun. einen „banquerout" von 72000 Rtr. gemacht hat; es sind jedoch bereits Vorkehrungen zu ihrer Fortsetzung getroffen.

50. 1804 Jan. 4. Münster.

. . Die Eisenfabriken des Sauerlandes werden lebhaft betrieben. Die Leinen-, Siamoisen- und Baumwollenfabriken aber geraten immer mehr in Verfall. Bei der Sprockhövelschen Metall- und Eisenfabrik sind im vorigen Monat für 1550 Rtr. Waren verfertigt und abgesetzt. Zu Essen werden die Tabaks- und Schlösserfabriken sehr stark betrieben und von letzteren wöchentlich 150 bis 200 Schlösser verfertigt, welche nach Amerika versetzt und im Durchschnitt mit 46 Mk. pro Stück bezahlt werden. Der Gewehrfabrik fehlt es an Absatz, dagegen werden viele Kaffeemühlen verfertigt.

51. 1804 April 2. Münster.

. . Die Siamoisenarbeiter haben indessen hinreichende Beschäftigung und über den Kohlendebit wird keine Klage geführt . .

Aus dem Bergischen ziehen wegen der hohen französischen Impostierung mehrere Kaufleute nach dem jenseitigen Rheinufer.

52. 1804 Mai 1. Hamm.

. . Die Fabriken sind bei dem bisherigen schlechten Betrieb . . . Die Osemundsfabriken zu Altena befinden sich noch in dem zweimonatlichen Rückstand und das Warenlager der Drahtfabrik daselbst hat einen Vorrat von 250 000 Stück Draht und fehlt es an Absatz. Die Siamoisenfabriken im Hördischen Kreise floriren sehr und an dem Etablissement der Witten'schen Eisenhütte wird in diesem Frühjahr wieder lebhaft gearbeitet.

. . Als ein Novum aus der Nachbarschaft muß ich allerunterthänigst bemerken, daß die kürzlich in Frankreich erschienene Schrift unter dem Titel: Napoleon Bonaparte und das französische Volk, auf das schärfste confiscirt worden sei, sodaß die Douaniers deshalb die strengsten Nachfragen halten.

53. 1804 Aug. 31. Hamm.

. . Die Essendische Gewehrfabrik liegt ganz, und wäre ihr nur aufzuhelfen wenn man ihr [sic] Teil an der Gewehrlieferung für die Armee nehmen ließe, da sie gute und wohlfeile Ware verfertigt.

54. 1804 Okt. 28. Münster.

. . Das commercium hat sich noch nicht gebessert und auf der Frankfurter Messe haben die Eisenwaren nur einen geringen Abgang gehabt.

Auf dem Lande sind wegen der Ernte die Fabriken nur schwach betrieben. Die metallischen Fabriken haben einen ziemlich lebhaften Gang. In den übrigen Fabriken, besonders in der Bandfabrik, herrscht noch die vorige Stockung.

. . Im Veste Recklinghausen ist der Graf v. Westerholt als Statthalter angestellt worden. Das französische Lager bei Zeist ist aufgebrochen; die Truppen marschieren in verschiedenen Garnisonen und es bleibt nur ein Commando im Lager zurück.

55. 1805 Jan. 11. Münster. *[Bericht des Kammepräsidenten v. Vinke.]*

Die Fabriken werden noch mittelmäßig betrieben und der Abgang der Eisenwaren im Süderlande ist sehr schlecht. Die Fingerhutsfabrik wird dahingegen ziemlich lebhaft betrieben; auch bei der Sprockhövelschen Fabrik sind im vorigen Monat für 1600 Rtr. an Metall- und Eisenwaren verfertigt und abgesetzt.

. . Nach der Anzeige des Magistrats zu Rees sollen viele junge Leute wegen der neuen Kantons-Einrichtung außer Landes gehen.

56. 1805 Jan. 6. Hamm. *[Bericht des Kammerpräsidenten v. Vinke.]*

Der Handel stockt durchgehends, eine erfreuliche und merkwürdige Erscheinung ist es indessen, daß obgleich in dem einzigen Städtchen Altena für 800 000 Rtr. Draht unverkäuflich auf dem Lager liegt, dennoch daselbst kein Geldmangel verspürt wird. Der neu ausgebrochene spanische Krieg wirkt höchst nachteilig.

[Die folgenden Berichte sind wieder vom Frh. v. Stein].[1])

57. 1797 Dez. 9. Minden.

Getreidepreise im Novbr.:	Weizen	2 Rtr.	12 Gr.	bis	3 Rtr.	— Gr.
	Roggen	1 „	4 „	„	1 „	18 „
	Gerste	1 „	4 „	„	1 „	16 „
	Hafer	— „	16 „	„	1 „	6 „
	Buchweizen	1 „	— „	„	— „	— „

Der Handel ist trotz der herrschenden Konjunktur noch ziemlich blühend; in den Fabriken geht die Arbeit gut.

Die Ausfuhr aus den hiesigen 4 Provinzen betrug im November an

Leinen und Garn für	110343	Rtr.
Zucker und andere Waren für	9027	„
in Summa für	119370	Rtr.

58. 1798 März 14. Minden.

Kornpreise:	Weizen	1 Rtr.	22 Gr.	bis	3 Rtr.	— Gr.
	Roggen	1 „	4 „	„	1 „	18 „
	Gerste	1 „	4 „	„	1 „	16 „
	Hafer	— „	16 „	„	1 „	— „
	Buchweizen	1 „	— „	„	1 „	6 „

Der Handel geht noch ziemlich gut trotz des noch fortdauernden Seekrieges. An hiesigen Fabrikwaren betrug die Ausfuhr im Monat Februar:

Leinewand	für	86474 Rtr.	21 Gr.	4 Pf.
Garn	„	76401 „	17 „	— „
Zucker	„	9780 „	— „	— „
Wachslichter	„	200 „	— „	— „
Kupfer	„	1134 „	— „	— „
Tabak	„	155 „	12 „	— „
Summa für		174146 Rtr.	2 Gr.	4 Pf.

[1]) Mein Schüler Joh. Schönauer hat mich bei den folgenden Auszügen freundlichst unterstützt.

59. 1798 Sept. 19. Minden.

Getreidepreise:								
	Weizen	2 Rtr.	4 Gr.	bis	3 Rtr.	— Gr.
	Roggen	1 „	2 „	„	1 „	20 „
	Gerste	1 „	2 „	„	1 „	16 „
	Hafer	— „	16 „	„	1 „	4 „
	Buchweizen	1 „	— „	„	1 „	8 „

Der Handel befindet sich noch immer in einer gedrückten und eingeschränkten Lage; die über See kommenden Waren steigen enorm im Preise. . . . Die Fabriken sind in gutem Betriebe.

Ausfuhr:	Leinwand	für	171130 Rtr.
	Garn	„	15074 „
	Zucker	„	5100 „

Die Bielefelder klare Leinwand hat aber keinen Absatz.

60. 1798 Nov. 9. Minden.

Getreidepreise:								
	Weizen	2 Rtr.	8 Gr.	bis	3 Rtr.	— Gr.
	Roggen	1 „	4 „	„	2 „	— „
	Gerste	1 „	2 „	„	1 „	16 „
	Hafer	— „	18 „	„	1 „	8 „
	Buchweizen	1 „	— „	„	1 „	8 „

Trotzdem Handel und Fabrikwesen durch die jetzigen Zeitumstände sehr beeinträchtigt wird, geht beides in hiesigen Provinzen noch ziemlich gut.

Ausfuhr im Oktober an:

Leinwand	für	95015 Rtr.	23 Gr.	1 Pf.
Garn	„	21357 „	23 „	— „
Zucker	„	16120 „	— „	— „
Wachslichter	„	300 „	— „	— „
Kupfer	„	972 „	— „	— „
Tabak	„	142 „	12 „	— „
	Summa für	133908 Rtr.	10 Gr.	1 Pf.

61. 1798 Dez. 12. Minden.

Getreidepreise:								
	Weizen	2 Rtr.	8 Gr.	bis	3 Rtr.	— Gr.
	Roggen	1 „	16 „	„	2 „	2 „
	Gerste	1 „	2 „	„	1 „	16 „
	Hafer	— „	22 „	„	1 „	4 „
	Buchweizen	1 „	— „	„	1 „	8 „

Die jetzigen Konjunkturen und der Seekrieg sind dem Handel nachteilig.

Linnenfabrikation und -handel gehen ziemlich gut; desgleichen der Garnhandel.

Ausfuhr im vorigen Monat an

	Leinwand	für	80827	Rtr.	3	Gr.	9 Pf.
	Garn	„	25979	„	6	„	— „
			106806	Rtr.	9	Gr.	9 Pf.
ferner an	Zucker	„	8300	„	—	„	— „
	Kupfer	„	864	„	—	„	— „
	Wachslichter	„	300	„	—	„	— „
	Tabak	„	122	„	—	„	— „
	in Summa für		116392	Rtr.	9	Gr.	9 Pf.

62. 1799 April 11. Minden.

Getreidepreise:	Weizen	2	Rtr.	18	Gr.	bis 3	Rtr.	— Gr.
	Roggen	2	„	8	„	„ 2	„	12 „
	Gerste	1	„	16	„	„ 1	„	20 „
	Hafer	1	„	8	„	„ 1	„	12 „
	Buchweizen	1	„	—	„	„ 1	„	12 „

Trotz der schlechten ungünstigen Zeitverhältnisse geht der Handel noch ziemlich gut. Besonders Leinwand und Garn finden guten Absatz.

Ausfuhr im Monat März an

	Leinwand	für	118370	Rtr.	18	Gr.	5 Pf.
	Garn	„	60344	„	23	„	— „
	Summa für		178715	Rtr.	17	Gr.	5 Pf.

63. 1799 Mai 11. Minden.

Getreidepreise:	Weizen	3	Rtr.	—	Gr.	bis 3	Rtr.	8 Gr.
	Roggen	2	„	12	„	„ 3	„	— „
	Gerste	2	„	—	„	„ 2	„	6 „
	Hafer	1	„	8	„	„ 1	„	16 „
	Buchweizen	1	„	3	„	„ 1	„	8 „

Die Kornpreise steigen immer noch höher. Der Futtermangel nimmt sehr zu. Die hiesigen Fabrikwaren, besonders die Leinwand, finden trotz der unruhigen Zeiten noch guten Abgang.

Ausfuhr im April an

	Leinwand	für	132515	Rtr.	15	Gr.	11 Pf.
	Garn	„	52872	„	7	„	— „
	Zucker	„	20300	„	—	„	— „
	sonstige Waren	für	1394	„	—	„	— „
	in Summa für		207081	Rtr.	22	Gr.	11 Pf.

64. 1799 Okt. 16. Minden.

Getreidepreise:									
	Weizen	2	Rtr.	12	Gr.	bis	3	Rtr.	12 Gr.
	Roggen	2	„	—	„	„	2	„	8 „
	Gerste	1	„	16	„	„	2	„	1 „
	Hafer	1	„	10	„	„	1	„	16 „
	Buchweizen	—	„	—	„	„	1	„	22 „

Der Handel leidet durch den noch fortwährenden Krieg, noch mehr aber durch die Zahlungseinstellungen vieler ansehnlicher Handelshäuser in London, Hamburg und Bremen. Daher ist auch die Ausfuhr der hiesigen Fabrikate gering. Sie betrug im Monat September nur für 162954 Rtr. 12 Gr. 10 Pf. Linnen und Garn und für 5975 Rtr. an Zucker, Wachslichtern, Kupfer und Tabak. In den Fabriken der Stadt Minden wurde in den letzten drei Monaten für 11380 Rtr. Waren verfertigt.

65. 1799 Nov. 8. Minden.

Getreidepreise:									
	Weizen	3	Rtr.	—	Gr.	bis	3	Rtr.	8 Gr.
	Roggen	2	„	4	„	„	2	„	12 „
	Gerste	1	„	20	„	„	2	„	12 „
	Hafer	1	„	12	„	„	1	„	22 „
	Buchweizen	1	„	22	„	„	—	„	— „

. . . Die beträchtlichen Bankrotte in den ersten Handelsstädten bringen den Handel und das Fabrikwesen in Stockung. Es wurde daher auch im vorigen Monat an Linnen und Garn nur für 131033 Rtr. — Gr. 9 Pf. und an Zucker, Wachslichtern, Kupfer und Tabak für 9051 Rtr. ausgeführt.

66. 1799 Dez. 10. Minden.

Getreidepreise:									
	Weizen	2	Rtr.	12	Gr.	bis	4	Rtr.	— Gr.
	Roggen	1	„	20	„	„	2	„	12 „
	Gerste	1	„	16	„	„	2	„	— „
	Hafer	1	„	6	„	„	1	„	12 „
	Buchweizen	1	„	22	„	„	2	„	— „

Handel und Fabrikwesen leiden sehr unter dem Geldmangel. Die Leineweber finden keinen rechten Absatz für ihre Leinwand, die Spinner keinen rechten Absatz für ihr Garn.

Die Ausfuhr an Zucker, Tabak, Kupfer und Wachslichtern beträgt 4641 Rtr.

an Linnen und Garn nur 85160 „

Summa 89801 Rtr.

67. 1800 Jan. 8. Minden.

Getreidepreise:									
	Weizen	— Rtr.	— Gr.	bis	3 Rtr.	— Gr.
	Roggen	1 „	20 „	„	2 „	8 „
	Gerste	1 „	12 „	„	2 „	— „
	Hafer	1 „	4 „	„	1 „	10 „
	Buchweizen	— „	— „	„	1 „	22 „

Der Handel stockt wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse und des Mangels an barem Gelde.

Den Fabriken fehlt es bei dem besten Betriebe an Absatz ihrer Fabrikate.

Im vorigen Monat wurde für 77437 Rtr. Leinwand und Garn ausgeführt. In den verschiedenen Fabriken der Stadt Minden wurden in den letzten drei Monaten für 10385 Rtr. Waren verfertigt.

68. 1800 Febr. 6. Minden.

Getreidepreise:									
	Weizen	3 Rtr.	— Gr.	bis	3 Rtr.	8 Gr.
	Roggen	1 „	20 „	„	2 „	8 „
	Gerste	1 „	14 „	„	2 „	— „
	Hafer	1 „	6 „	„	1 „	12 „
	Buchweizen	1 „	16 „	„	1 „	22 „

Der Handel hat sich noch nicht gebessert . . . Für fabrizierte und ausgeführte Leinwand sind bar ins Land gekommen

	61863 Rtr.	12 Gr.	8 Pf.
für Garn	36290 „	7 „	— „
für Zucker, Wachslichter, Kupfer und Tabak	4533 „	— „	— „
	102686 Rtr.	19 Gr.	8 Pf.

69. 1800 März 5. Minden.

Getreidepreise:									
	Weizen	3 Rtr.	— Gr.	bis	3 Rtr.	8 Gr.
	Roggen	1 „	20 „	„	2 „	8 „
	Gerste	1 „	14 „	„	2 „	— „
	Hafer	1 „	4 „	„	1 „	12 „
	Buchweizen	1 „	20 „	„	1 „	22 „

Die Stockung im Handel und Absatz der Fabrikwaren dauert noch fort.

Versandt wurde im vorigen Monat

Leinwand für	59494 Rtr.
Garn „	58994 „
Zucker und andere Fabrikwaren für	7828 „
Summa	126316 Rtr.

70. 1800 April 3. Minden.

Getreidepreise:	Weizen	3 Rtr.	— Gr.	bis	3 Rtr.	6 Gr.
	Roggen	1 „	20 „	„	2 „	4 „
	Gerste	1 „	16 „	„	1 „	22 „
	Hafer	1 „	6 „	„	1 „	12 „
	Buchweizen	1 „	20 „	„	1 „	22 „

Im Monat wurde ausgeführt an

Leinwand	für	92496 Rtr.
Garn	„	61445 „
Zucker, Wachslichtern und anderen Waren	für	7064 „
		161005 Rtr.

71. 1800 Mai 7. Minden.

Getreidepreise:	Weizen	2 Rtr.	12 Gr.	bis	3 Rtr.	— Gr.
	Roggen	1 „	20 „	„	2 „	2 „
	Gerste	1 „	16 „	„	2 „	22 „
	Hafer	1 „	6 „	„	2 „	16 „
	Buchweizen	1 „	20 „	„	1 „	22 „

Trotz der widrigen Zeitumstände geht der Leinwandhandel noch ziemlich gut. Es betrug im Monat April die Ausfuhr an

Leinewand		96499 Rtr.
Garn		69758 „
Zucker und anderen Fabrikwaren		5420 „
	in Summa	171677 Rtr.

72. 1800 Juni 11. Hamm.

Getreidepreise:	Weizen	2 Rtr.	12 Gr.	bis	3 Rtr.	6 Gr.
	Roggen	1 „	18 „	„	2 „	2 „
	Gerste	1 „	16 „	„	2 „	— „
	Hafer	1 „	6 „	„	1 „	12 „
	Buchweizen	1 „	20 „	„	1 „	22 „

Der Handel hat sich noch nicht gebessert . . Die Ausfuhr der Fabrikate war im Mai nur gering. Sie betrug an

Leinwand aus dem Minden- und Ravensbergischen	für	92398 Rtr.	18 Gr.
aus dem Tecklenburg-Lingenschen	„	1346 „	4 „
an Garn aus dem Minden-Ravensbergischen	„	38781 „	1 „
Summa an Linnen und Garn		132525 Rtr.	23 Gr.

Ferner an Zucker und anderen Fabrikaten für 4886 Rtr. 12 Gr.

Summa 137412 Rtr. 11 Gr.

der ganzen Ausfuhr im Monat Mai.

73. 1800 Okt. 14. Minden.

Getreidepreise:	Weizen	3	Rtr.	6	Gr.	bis 3	Rtr.	21	Gr.
	Roggen	2	„	—	„	„ 2	„	10	„
	Gerste	1	„	8	„	„ 2	„	—	„
	Hafer	—	„	22	„	„ 1	„	16	„
	Buchweizen	2	„	—	„	„ 2	„	16	„

Der Handel ist noch nicht blühend. Der Absatz der hiesigen Fabrikate geht indessen ziemlich gut. Im Monat September wurden ins Land gezogen

für	Leinwand und Garn	148038 Rtr.
„	Zucker und Syrup	11590 „
„	Wachslichter, Kupfer, Tabak	1197 „
	in Summa	160825 Rtr.

Die Fabriken der Stadt Minden haben im letzten Quartal für 82590 Rtr. Waren abgesetzt.

74. 1800 Nov. 12. Minden.

Getreidepreise:	Weizen	3	Rtr.	4	Gr.	bis 3	Rtr.	21	Gr.
	Roggen	2	„	—	„	„ 2	„	18	„
	Gerste	1	„	9	„	„ 2	„	—	„
	Hafer	1	„	—	„	„ 1	„	16	„
	Buchweizen	2	„	16	„	„ 2	„	18	„

. . Die Preise steigen noch höher. Die Teuerung aller Lebensmittel nimmt zu.

. . . Der Handel hat sich noch nicht gehoben. Der Absatz der Fabrikate im Oktober nur mittelmäßig.

Ausgeführt wurde an

Garn und Leinwand	nur für	112171 Rtr. 18 Gr.
Zucker und anderen Waren	„„	4381 „ 12 „
in Summa		116553 Rtr. 6 Gr.

75. 1800 Dez. 9. Minden.

Getreidepreise:	Weizen	3	Rtr.	6	Gr.	bis 4	Rtr.	4	Gr.
	Roggen	2	„	4	„	„ 2	„	19	„
	Gerste	1	„	16	„	„ 1	„	22	„
	Hafer	1	„	—	„	„ 1	„	18	„
	Buchweizen	2	„	12	„	„ 2	„	20	„

Die sehr ungünstigen Konjunkturen hindern das Aufblühen des Handels und den Betrieb der Fabrikaten. Der Absatz der Fabrikate war nicht beträchtlich. Er betrug an

Leinwand	für	74573 Rtr.	3 Gr.	11 Pf.
Garn	„	16500 „	20 „	— „
Zucker und andere Waren		22206 „	— „	— „
	Summa für	113279 Rtr.	23 Gr.	11 Pf.

76. 1801 Jan. 8. Minden.

Getreidepreise:	Weizen	3 Rtr.	10 Gr.	bis	4 Rtr.	2 Gr.
	Roggen	2 „	4 „	„	2 „	20 „
	Gerste	1 „	13 „	„	2 „	— „
	Hafer	1 „	— „	„	1 „	8 „
	Buchweizen	2 „	12 „	„	2 „	16 „

Handel und Fabrikwesen leiden wie früher.

Im Monat Dezember wurden versandt

Leinwand	für	70056 Rtr.
Garn	„	24950 „
Zucker und andere Fabrikate	für	12694 „
	Summa für	107700 Rtr.

Die verschiedenen Fabriken der Stadt Minden fabrizierten im letzten Quartal für 80000 Rtr. Waren.

77. 1801 Febr. 7. Minden.

Getreidepreise:	Weizen	3 Rtr.	10 Gr.	bis	4 Rtr.	2 Gr.
	Roggen	2 „	4 „	„	2 „	20 „
	Gerste	1 „	12 „	„	2 „	— „
	Hafer	— „	18 „	„	1 „	8 „
	Buchweizen	2 „	8 „	„	2 „	16 „

Der Zustand des Handels ist noch unverändert. Im Interesse des Leinwandhandels wäre baldiger Friede zu wünschen.

Im verflossenen Monat wurden ausgeführt

Leinwand und Garn	für	113592 Rtr.
Zucker und andere Fabrikate	für	7722 „
	in Summa	121314 Rtr.

78. 1801 März 11. Minden.

Getreidepreise:	Weizen	3 Rtr.	10 Gr.	bis	4 Rtr.	2 Gr.
	Roggen	2 „	4 „	„	2 „	10 „
	Gerste	1 „	12 „	„	1 „	23 „
	Hafer	— „	16 „	„	1 „	8 „
	Buchweizen	— „	— „	„	2 „	8 „

Der Zustand des Handels ist unverändert,. Die Fabriken haben guten Fortgang.

Es ist ausgeführt im vorigen Monat an

Leinwand	für	60070 Rtr.
Garn	„	74773 „
Zucker und anderen Waren	„	5248 „
		140091 Rtr.

79. 1801 April 8. Minden.

Getreidepreise steigen:	Weizen	3	Rtr.	10	Gr.	bis 4	Rtr.	8 Gr.
	Roggen	2	„	8	„	„ 2	„	12 „
	Gerste	1	„	18	„	„ 2	„	— „
	Hafer	1	„	—	„	„ 1	„	4 „
	Buchweizen	2	„	4	„	„ 2	„	12 „

Die Unruhen zur See, Störung der freien Schiffahrt und Unsicherheit des neutralen Guts beschränken den Handel und hindern dessen Flor und den Abgang der Fabrikate. Er betrug im letzten Monat an

Leinwand und Garn	für	170927 Rtr.	5 Gr.	1 Pf.
Zucker und anderen Waren	„	5875 „	12 „	— „

Die Fabriken der Stadt Minden verfertigten in den letzten drei Monaten für 48565 Rtr. Waren, die auch abgesetzt wurden.

80. 1801 Mai 6. Minden.

Getreidepreise:	Weizen	3	Rtr.	10	Gr.	bis 4	Rtr.	8 Gr.
	Roggen	2	„	6	„	„ 2	„	14 „
	Gerste	1	„	15	„	„ 2	„	— „
	Hafer	—	„	20	„	„ 1	„	6 „
	Buchweizen	2	„	8	„	„ 2	„	12 „

Die Stockung des Handels dauert fort.

Die Ausfuhr betrug im April an

Leinwand und Garn	für	144629 Rtr.	20 Gr.	3 Pf.
sonstigen Waren	„	10570 „	12 „	— „
in Summa	für	155200 Rtr.	8 Gr.	3 Pf.

81. 1801 Juli 14. Minden.

Getreidepreise:	Weizen	3	Rtr.	10	Gr.	bis 4	Rtr.	8 Gr.
	Roggen	2	„	6	„	„ 2	„	16 „
	Gerste	1	„	16	„	„ 2	„	— „
	Hafer	1	„	—	„	„ 1	„	8 „
	Buchweizen	2	„	4	„	„ 2	„	4 „

Es ist eine große Stockung im Handel durch das aufgelegte embargo und durch die Anwesenheit preußischer und dänischer Truppen in und bei Bremen und Hamburg hervorgerufen.

Die Ausfuhr hiesiger Fabrikate betrug im vorigen Monat für 173134 Rtr. 20 Fl. 9 Pf.

82. 1801 Aug. 6. Minden.

Getreidepreise:								
	Weizen	3 Rtr.	10 Gr.	bis	4 Rtr.	— Gr.
	Roggen	2 „	8 „	„	2 „	12 „
	Gerste	1 „	16 „	„	1 „	20 „
	Hafer	— „	22 „	„	1 „	2 „

Der Handel stockt noch. Die meisten Schiffe kommen den Weserstrom leer herauf, um an der Oberweser Frachten zu erhalten.

Die Ausfuhr betrug an

Leinwand von Minden und Ravensberg	133492 Rtr.
„ „ Tecklenburg	76551 „
Garn von Minden und Ravensberg	31154 „
in Summa	241197 Rtr.

83. 1801 Nov. 7. Minden.

Getreidepreise:								
	Weizen	4 Rtr.	4 Gr.	bis	3 Rtr.	9 Gr.
	Roggen	2 „	12 „	„	2 „	9 „
	Gerste	1 „	16 „	„	1 „	12 „
	Hafer	1 „	— „	„	— „	20 „

Der Handel ist unverändert.

Die Ausfuhr im vorigen Monat betrug

	Leinwand	Garn
aus dem Mindenschen und Ravensbergschen	50745 Rtr.	22384 Rtr.
aus dem Tecklenburg-Lingenschen	17693 „	
an sonstigen Produkten	5870 „	
	74308 Rtr.	74308 Rtr.
in Summa		96692 Rtr.

84. 1801 Dez. 5. Minden.

Getreidepreise:								
	Weizen	3 Rtr.	16 Gr.	bis	4 Rtr.	— Gr.
	Roggen	2 „	8 „	„	2 „	12 „
	Gerste	1 „	16 „	„	1 „	20 „
	Hafer	— „	18 „	„	— „	22 „

Der Handel hat trotz des allgemeinen Friedens seine frühere Lebhaftigkeit noch nicht wieder erhalten. Die Fabriken haben ihren Fortgang.

Im November wurde gesandt an

Leinwand aus	Minden und Ravensberg	48451 Rtr.	12 Gr.	— Pf.
„	„ Tecklenburg und Lingen	9860 „	22 „	8 „
Garn	„ Minden und Ravensberg	23444 „	21 „	— „
Zucker, Syrup, Wachslichtern		6086 „	— „	— „
	in Summa	87843 Rtr.	7 Gr.	8 Pf.

85. 1802 Jan. 12. Berlin.

Getreidepreise:

	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	3 Rtr. 3 Gr. 3 Pf.	4 Rtr. — Gr.	3 Rtr. 18 Gr.
Roggen	2 „ 5 „ 1 „	4 „ 12 „	2 „ 8 „
Gerste	1 „ 10 „ — „	1 „ 20 „	1 „ 18 „
Hafer	— „ 20 „ — „	— „ 20 „	— „ 20 „
Buchweizen	— „ — „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	4 Rtr. 4 Gr.	4 Rtr. 4 Gr.
Roggen	2 „ 16 „	2 „ 12 „
Gerste	2 „ 4 „	1 „ 22 „
Hafer	1 „ 6 „	1 „ 2 „
Buchweizen	1 „ 12 „	1 „ 16 „

Der Handel geht langsam.

Die Ausfuhr im vorigen Monat betrug an

	Linnen	Garn
aus dem		
Mindenschen	für 466 Rtr. — Gr.	9631 Rtr. 5 Gr.
Ravensbergschen	„ 45751 „ 6 „	17664 „ 18 „
Tecklenburgschen	„ 6044 „ 12 „	
Lingenschen	„ 1715 „ 15 „ 4 Pf.	
	für 53977 Rtr. 9 Gr. 4 Pf.	= 53977 Rtr. 9 Gr. 4 Pf.
	Summa für Linnen und Garn	81273 Rtr. 8 Gr. 4 Pf.
an sonstigen Fabrikwaren für		3393 „ — „ — „
		84666 Rtr. 8 Gr. 4 Pf.

86. Febr. 11. Berlin.

Getreidepreise:

Weizen	3 Rtr. 20 Gr.	bis	4 Rtr. — Gr.
Roggen	2 „ 12 „	„	2 „ 16 „
Gerste	1 „ 16 „	„	1 „ 20 „
Hafer	— „ 20 „	„	1 „ — „
Buchweizen	1 „ 5 „	„	1 „ 16 „

Der Bielefeldsche Linnenhandel geht lebhaft.

Die Ausfuhr betrug im vorigen Monat an

Leinwand	72129	Rtr.	22	Gr.	11½	Pf.
Garn	65341	„	3	„	—	„
Zucker, Wachslichtern usw.	4724	„	—	„	—	„
Summa	142195	Rtr.	1	Gr.	11½	Pf.

87. 1802 März 7. Berlin.

Getreidepreise:								
Weizen:	4	Rtr.	—	Gr.	bis 4	Rtr.	4	Gr.
Roggen	2	„	18	„	„ 3	„	—	„
Gerste	2	„	—	„	„ 2	„	6	„
Hafer	—	„	22	„	„ 1	„	—	„

Nach der Eröffnung der Weserschiffahrt wird der Handel wieder lebhafter werden. Die Ausfuhr betrug im vorigen Monat an

Leinwand für	73654	Rtr.	14	Gr.	5	Pf,
Garn „	86354	„	15	„	—	„
sonstigen Fabrikaten „	4882	„	—	„	—	„
in Summa für	164891	Rtr.	5	Gr.	5	Pf.

88. 1802 April 7. Minden.

Getreidepreise:								
Weizen	3	Rtr.	10	Gr.	bis 4	Rtr.	—	Gr.
Roggen	2	„	12	„	„ 3	„	—	„
Gerste	1	„	18	„	„ 2	„	4	„
Hafer	1	„	8	„	„ —	„	—	„

Der Handel geht langsam. Der erfolgte Friedensschluß wird ihn hoffentlich wieder lebhafter werden lassen.

In den Fabriken wird ununterbrochen gearbeitet.

Im März betrug die Ausfuhr an

Leinewand für	112216	Rtr.	4	Gr.	2	Pf.
Garn „	66764	„	12	„	—	„
Summa für	178980	Rtr.	16	Gr.	2	Pf.

Der wiederaufkommende Seehandel verbessert den Linnendebit.

89. 1802 Mai 6. Minden.

Getreidepreise:								
Weizen	4	Rtr.	—	Gr.	bis 4	Rtr.	8	Gr.
Roggen	2	„	16	„	„ 3	„	—	„
Gerste	2	„	3	„	„ 2	„	12	„
Hafer	1	„	8	„	„ 1	„	10	„
Buchweizen	1	„	10	„	„ 1	„	20	„

Da eine Quantität Roggen aus der Ostsee eingetroffen ist, sind die Getreidepreise etwas gefallen.

Die Ausfuhr im April betrug an

Leinewand	für	110194	Rtr.	2	Gr.	9 Pf.
Garn	„	55382	„	19	„	— „
sonstigen Fabrikaten	für	5932	„	—	„	— „
	Summa	171508	Rtr.	21	Gr.	9 Pf.

Der Handel geht also noch langsam. Die Fabriken werden eifrig betrieben.

90. 1802 Juni 10. Minden.

Getreidepreise:	Weizen	4	Rtr.	—	Gr.	bis 4	Rtr.	8 Gr.
(sind sehr gestiegen)	Roggen	3	„	8	„	„ 3	„	12 „
	Gerste	2	„	—	„	„ 2	„	12 „
	Hafer	1	„	16	„	„ 2	„	— „
	Buchweizen	1	„	18	„	„ 2	„	— „

Der Handel geht langsam. Die Fabriken werden fortwährend im Betrieb erhalten.

Im vorigen Monat wurde versandt an

Leinwand	für	96413	Rtr.	6	Gr.	8 Pf.
Garn	„	49680	„	5	„	— „
sonstigen Fabrikaten	für	4142	„	—	„	— „
	Summa	150235	Rtr.	11	Gr.	8 Pf.

91. 1802 Juli 11. Hamm.

Getreidepreise:	Weizen	4	Rtr.	8	Gr.	bis 4	Rtr.	16 Gr.
	Roggen	4	„	—	„	„ 4	„	4 „
	Gerste	2	„	20	„	„ 3	„	4 „
	Hafer	1	„	16	Gr.	„ 2	„	— „

Es herrscht hin und wieder Mangel an Brotkorn. Ich habe mit der Kammer den notleidenden Bezirken durch Kredit bis nach der Ernte zu helfen gesucht. Der Handel geht langsam und hat seine frühere Lebhaftigkeit noch nicht wiedererhalten.

Im vorigen Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand	für	117890	Rtr.	10	Gr.	4 Pf.
Garn	„	28816	„	5	„	— „
sonstigen Fabrikaten	für	4546	„	—	„	— „
	in Summa für	151252	Rtr.	15	Gr.	4 Pf.

92. 1802 Okt. 15. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	3 Rtr. 4 Gr. — Pf.	4 Rtr. 4 Gr.	3 Rtr. 4 Gr.
Roggen	2 „ 8 „ — „	2 „ 12 „	2 „ 8 „
Gerste	1 „ 12 „ 4 „	1 „ 20 „	1 „ 20 „
Hafer	— „ 22 „ 10 „	1 „ 4 „	1 „ 4 „
Buchweizen	— „ — „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	4 Rtr. — Gr.	3 Rtr. 20 Gr.
Roggen	3 „ — „	3 „ 2 „
Gerste	2 „ — „	2 „ 10 „
Hafer	1 „ 12 „	1 „ 8 „
Buchweizen	2 „ — „	2 „ 16 „

Der Handel geht langsam. Die Schiffahrt ist wegen des flachen Wasserstandes der Weser fast ganz gehemmt.

Die Ausfuhr betrug im vorigen Monat an

Leinwand für	105804 Rtr.	8 Gr.	10 Pf.
Garn „	21290 „	13 „	— „
sonstigen Fabrikaten für	2554 „	— „	— „
in Summa für	129648 Rtr.	21 Gr.	10 Pf.

93. 1802 Nov. 10. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	3 Rtr. 9 Gr. 4 Pf.	3 Rtr. 12 Gr. 4 Pf.	4 Rtr. — Gr.
Roggen	2 „ 12 „ — „	2 „ 14 „ — „	3 „ 8 „
Gerste	1 „ 14 „ — „	2 „ 4 „ — „	2 „ 12 „
Hafer	1 „ — „ — „	1 „ 8 „ — „	1 „ 16 „
Buchweizen	— „ — „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	4 Rtr. 2 Gr.	4 Rtr. 8 Gr.
Roggen	3 „ 20 „	3 „ 8 „
Gerste	2 „ 4 „	2 „ 12 „
Hafer	1 „ 16 „	1 „ 18 „
Buchweizen	2 „ 2 „	2 „ 14 „

Der Handel geht langsam. Die Weser ist wegen des niedrigen Wasserstandes fast unschiffbar.

Im vorigen Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand für	64268 Rtr.	18 Gr.	8 Pf.
Garn „	10537 „	19 „	— „
sonstigen Fabrikaten für	4567 „	— „	— „
in Summa für	79373 Rtr.	13 Gr.	8 Pf.

94. 1802 Dez. 14. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	3 Rtr. 14 Gr. — Pf.	3 Rtr. 16 Gr.	4 Rtr. — Gr.
Roggen	2 „ 22 „ 4 „	2 „ 18 „	3 „ 8 „
Gerste	1 „ 23 „ 4 „	2 „ 4 „	2 „ 12 „
Hafer	1 „ 2 „ — „	1 „ 6 „	1 „ 16 „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	4 Rtr. 6 Gr.	4 Rtr. 8 Gr.
Roggen	3 „ 20 „	3 „ 8 „
Gerste	1 „ 8 „	2 „ 12 „
Hafer	1 „ 18 „	1 „ 8 „

Der Handel geht sehr langsam. Die Garnpreise fallen. Die Garnhändler klagen über Mangel an Absatz.

Die Ausfuhr betrug im vorigen Monat an

Leinwand für	44798 Rtr.	22 Gr.	6 Pf.
Garn „	20087 „	11 „	— „
sonstigen Fabrikaten für	2713 „	— „	— „
in Summa für	67599 Rtr.	9 Gr.	6 Pf.

95. 1803 Jan. 12. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	3 Rtr. 8 Gr.	4 Rtr. 8 Gr.	4 Rtr. 8 Gr.
Roggen	2 „ 16 „	3 „ 16 „	3 „ 8 „
Gerste	1 „ 16 „	2 „ 4 „	2 „ 4 „
Hafer	1 „ 6 „	1 „ 6 „	1 „ 6 „
Buchweizen	— „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	4 Rtr. 6 Gr.	4 Rtr. 8 Gr.
Roggen	4 „ — „	3 „ 10 „
Gerste	2 „ 10 „	2 „ 12 „
Hafer	1 „ 20 „	1 „ 8 „
Buchweizen	2 „ 6 „	2 „ 14 „

Der Handel ist noch immer nicht befriedigend. Die Garnpreise fallen.

Im vorigen Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand für	60705 Rtr.	2 Gr.	8 Pf.
Garn „	38010 „	14 „	— „
sonstigen Fabrikaten für	9545 „	— „	— „
in Summa für	108260 Rtr.	16 Gr.	8 Pf.

96. 1803 Febr. 10. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	3 Rtr. 8 Gr. 6 Pf.	4 Rtr. — Gr.	3 Rtr. 16 Gr.
Roggen	2 „ 19 „ — „	3 „ 10 „	2 „ 20 „
Gerste	1 „ 22 „ — „	2 „ 8 „	2 „ 6 „
Hafer	1 „ 4 „ 8 „	1 „ 8 „	1 „ 4 „
Buchweizen	— „ — „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	4 Rtr. 18 Gr.	4 Rtr. 8 Gr.
Roggen	3 „ 22 „	3 „ 10 „
Gerste	2 „ 8 „	2 „ 12 „
Hafer	1 „ „	1 „ 8 „
Buchweizen	2 „ 8 „	2 „ 14 „

Der Handel geht langsam, doch hat das Garn und Bielefeldsche Linnen einen guten Abgang.

Im vorigen Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand	für	73399 Rtr. 19 Gr.
Garn	„	52803 „ 4 „
sonstigen Fabrikaten	für	3946 „ — „
in Summa	für	130148 Rtr. 23 Gr.

97. 1803 März 12. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	3 Rtr. 10 Gr. — Pf.	3 Rtr. 18 Gr.	3 Rtr. 20 Gr.
Roggen	2 „ 22 „ — „	3 „ 10 „	3 „ 6 „
Gerste	1 „ 22 „ 8 „	2 „ 8 „	2 „ 8 „
Hafer	1 „ 6 „ — „	1 „ 8 „	1 „ 8 „
Buchweizen	— „ — „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	4 Rtr. 18 Gr.	4 Rtr. 8 Gr.
Roggen	3 „ 22 „	3 „ 10 „
Gerste	2 „ 8 „	2 „ 12 „
Hafer	2 „ — „	1 „ 8 „
Buchweizen	2 „ 8 „	2 „ 14 „

Der Handel geht noch langsam. Die Bielefeldsche Leinwand hat einen starken Absatz, besonders der Einkauf der grauen Leinwand wird lebhaft.

Im vorigen Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand	für	83890 Rtr. — Gr.
Garn	„	75931 „ 8 „
sonstigen Fabrikaten	für	2295 „ — „
in Summa	für	162116 Rtr. 8 Gr.

98. 1803 April 10. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	3 Rtr. 8 Gr. 8 Pf.	4 Rtr. 12 Gr.	3 Rtr. 20 Gr.
Roggen	2 „ 21 „ 8 „	3 „ 12 „	3 „ 6 „
Gerste	2 „ 1 „ 8 „	2 „ 12 „	2 „ 8 „
Hafer	1 „ 7 „ 6 „	1 „ 16 „	1 „ 10 „
Buchweizen	— „ — „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	4 Rtr. 18 Gr	4 Rtr. 8 Gr.
Roggen	3 „ 22 „	3 „ 10 „
Gerste	2 „ 8 „	2 „ 12 „
Hafer	2 „ — „	1 „ 8 „
Buchweizen	2 „ 8 „	2 „ 14 „

Der Handel geht noch immer langsam; doch hat die Bielefelder Leinwand und das Garn einen guten Absatz.

Im vorigen Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand	für	96962 Rtr. 10 Gr.	10 Pf.
Garn	„	65465 „ 3 „	— „
sonstigen Fabrikaten	für	2909 „ — „	— „
	Summa	165336 Rtr. 13 Gr.	10 Pf.

99. 1803 Mai 10. Münster.

Getreidepreise sind etwas gefallen.

	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	3 Rtr. 6 Gr. — Pf.	3 Rtr. 16 Gr.	3 Rtr. 20 Gr.
Roggen	2 „ 17 „ 4 „	3 „ 2 „	3 „ 8 „
Gerste	1 „ 23 „ — „	2 „ 6 „	2 „ 18 „
Hafer	1 „ 6 „ — „	1 „ 8 „	1 „ 16 „
Buchweizen	— „ — „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	3 Rtr. — Gr.	4 Rtr. 8 Gr.
Roggen	3 „ 18 „	3 „ 8 „
Gerste	1 „ 16 „	2 „ 12 „
Hafer	1 „ 14 „	1 „ 6 „
Buchweizen	2 „ 12 „	2 „ 14 „

Der Handel geht langsam.

Im vorigen Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand	für	105732 Rtr. 3 Gr.	4 Pf.
Garn	„	67186 „ — „	— „
sonstigen Fabrikaten	für	4548 „ — „	— „
	in Summa für	177466 Rtr. 3 Gr.	4 Pf.

100. 1803 Juni 11. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	3 Rtr. — Gr. — Pf.	4 Rtr. — Gr.	3 Rtr. 6 Gr.
Roggen	2 „ 15 „ — „	3 „ — „	2 „ 12 „
Gerste	1 „ 18 „ 4 „	2 „ 4 „	2 „ 2 „
Hafer	1 „ 3 „ 8 „	1 „ 8 „	1 „ 6 „
Buchweizen	— „ — „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	4 Rtr. 4 Gr.	4 Rtr. 8 Gr.
Roggen	3 „ 6 „	3 „ 8 „
Gerste	2 „ 12 „	2 „ 12 „
Hafer	1 „ 18 „	1 „ 8 „
Buchweizen	2 „ 12 „	2 „ 14 „

Wegen des Einfalls französischer Truppen in die benachbarten hannöverschen Lande beginnen die Getreidepreise wieder zu steigen.

. . . Der Garn- und Linnenhandel gerät durch den zwischen England und Frankreich ausgebrochenen Krieg ins Stocken. Die Kaufleute, die ansehnliche Partien vorzüglich Garn auf Lager haben, geraten in Verlegenheit.

Im vorigen Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand für	100354 Rtr. 19 Gr.
Garn „	40585 „ 13 „
sonstigen Fabrikaten für	2677 „ — „
in Summa für	143617 Rtr. 8 Gr.

101. 1803 Juli 9. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	3 Rtr. 7 Gr.	3 Rtr. 16 Gr.	4 Rtr. — Gr.
Roggen	2 „ 17 „	2 „ 22 „	3 „ 4 „
Gerste	1 „ 23 „	2 „ 8 „	2 „ 8 „
Hafer	1 „ 12 „	1 „ 10 „	1 „ 12 „
Buchweizen	— „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	4 Rtr. 6 Gr.	4 Rtr. 8 Gr.
Roggen	3 „ 10 „	3 „ 8 „
Gerste	2 „ 12 „	2 „ 12 „
Hafer	2 „ — „	1 „ 8 „
Buchweizen	2 „ 16 „	2 „ 14 „

Infolge des Seekrieges stockt besonders der Garnhandel. Der Bielefelder Handel mit feiner Leinwand geht indessen lebhafter.

Im vorigen Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand	für	139820	Rtr.	12	Gr.	11 Pf.
Garn	„	29323	„	7	„	— „
sonstigen Fabrikaten	für	3836	„	—	„	— „
Summa	für	172979	Rtr.	19	Gr.	11 Pf.

102. 1803 Aug. 10. Paderborn.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	3 Rtr. 8 Gr. — Pf.	3 Rtr. 16 Gr.	3 Rtr. 20 Gr.
Roggen	2 „ 11 „ — „	2 „ 20 „	3 „ — „
Gerste	1 „ 18 „ — „	2 „ 6 „	2 „ 8 „
Hafer	1 „ 11 „ 8 „	1 „ 12 „	1 „ 18 „
Buchweizen	— „ — „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	4 Rtr. 6 Gr.	4 Rtr. 8 Gr.
Roggen	3 „ 18 „	3 „ 8 „
Gerste	2 „ 12 „	2 „ 12 „
Hafer	2 „ — „	1 „ 8 „
Buchweizen	2 „ 16 „	2 „ 14 „

Der Krieg ist besonders dem Garn- und Linnenhandel sehr nachteilig.

Im vorigen Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand	für	204698	Rtr.	21	Gr.
Garn	„	18759	„	16	„
sonstigen Fabrikate	für	7712	„	—	„
in Summa	für	231170	Rtr.	13	Gr.

103. 1803 Sept. 10. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	2 Rtr. 20 Gr. 8 Pf.	3 Rtr. 12 Gr.	3 Rtr. 12 Gr.
Roggen	2 „ 4 „ 6 „	2 „ 12 „	2 „ 8 „
Gerste	1 „ 21 „ 4 „	2 „ 4 „	2 „ 4 „
Hafer	1 „ 7 „ 4 „	1 „ 6 „	1 „ 6 „
Buchweizen	— „ — „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	4 Rtr. — Gr.	4 Rtr. 8 Gr.
Roggen	2 „ 16 „	2 „ 6 „
Gerste	2 „ 12 „	2 „ 12 „
Hafer	1 „ 12 „	1 „ 16 „
Buchweizen	2 „ 8 „	2 „ 20 „

Die Preise sind also im Fallen. Die Sperre der Elbe und Weser ist dem Garn- und Linnenhandel ungemein nachteilig. Der größte Teil der Einwohner, der seine Lebensbedürfnisse durch Spinnen und Weben verdient und davon seine Abgaben bezahlen muß, gerät in arge Not.

Im vorigen Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand	für	162070	Rtr.	1	Gr.	11 Pf.
Garn	„	15060	„	5	„	— „
sonstigen Fabrikaten	für	4143	„	—	„	— „
Summa	für	181273	Rtr.	6	Gr.	11 Pf.

104. 1803 Okt. 11. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	3 Rtr. — Gr.	3 Rtr. 19 Gr.	3 Rtr. 12 Gr.
Roggen	2 „ — „	2 „ 6 „	2 „ 8 „
Gerste	1 „ 22 „	2 „ — „	2 „ 4 „
Hafer	1 „ 2 „	1 „ 2 „	1 „ 6 „
Buchweizen	— „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	4 Rtr. — Gr.	3 Rtr. 16 Gr.
Roggen	2 „ 16 „	2 „ — „
Gerste	2 „ 12 „	1 „ 10 „
Hafer	1 „ 16 „	1 „ — „
Buchweizen	2 „ 8 „	2 „ 4 „

Die Sperre der Elbe und Weser ist dem Linnen- und Garnhandel äußerst nachteilig.

Im vorigen Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand	für	101257	Rtr.	17	Gr.	5 Pf.
Garn	„	13516	„	20	„	— „
sonstigen Fabrikaten	für	5385	„	—	„	— „
Summa	für	120159	Rtr.	13	Gr.	5 Pf.

105. 1803 Nov. 11. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	3 Rtr. 1 Gr. — Pf.	3 Rtr. — Gr.	3 Rtr. 8 Gr.
Roggen	2 „ — „ — „	2 „ 12 „	2 „ 6 „
Gerste	1 „ 12 „ 8 „	2 „ 14 „	2 „ 2 „
Hafer	1 „ 1 „ 4 „	1 „ 4 „	1 „ 2 „
Buchweizen	— „ — „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	3 Rtr. 18 Gr.	3 Rtr. 20 Gr.
Roggen	2 „ 12 „	2 „ 4 „
Gerste	2 „ 12 „	2 „ — „
Hafer	1 „ 10 „	1 „ 8 „
Buchweizen	2 „ 12 „	2 „ 4 „

Durch die Fortdauer der Sperre der Elbe und Weser leidet der Linnen- und Garnhandel zum größten Nachteil der Einwohner.

Die Ausfuhr betrug im vorigen Monat an

Leinwand für	65011 Rtr.	3 Gr.	9 Pf.
Garn „	6398 „	13 „	— „
sonstigen Fabrikaten für	4724 „	— „	— „
Summa für	76133 Rtr.	16 Gr.	9 Pf.

106. 1803 Dez. 10. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	3 Rtr. 4 Gr.	3 Rtr. 8 Gr.	3 Rtr. 6 Gr.
Roggen	2 „ 6 „	2 „ 4 „	2 „ 8 „
Gerste	1 „ 16 „	2 „ — „	2 „ 4 „
Hafer	1 „ 4 „	1 „ — „	1 „ 6 „
Buchweizen	— „ — „	— „ — „	— „ — „

	Tecklenburg	Lingen
Weizen	3 Rtr. 18 Gr.	3 Rtr. 20 Gr.
Roggen	2 „ 12 „	2 „ 2 „
Gerste	2 „ 12 „	2 „ 2 „
Hafer	1 „ 10 „	1 „ 6 „
Buchweizen	2 „ 12 „	2 „ 4 „

Bei der fortdauernden Sperre sinkt der Handel immermehr. Die Aussichten der von der Spinnerei und Weberei lebenden Untertanen sind sehr traurig.

Im vorigen Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand für	56117 Rtr.	15 Gr.	5 Pf.
Garn „	19347 „	17 „	— „
sonstigen Fabrikaten für	4109 „	— „	— „
in Summa für	79574 Rtr.	8 Gr.	5 Pf.

107. 1804 Jan. 11. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	3 Rtr. 2 Gr. 8 Pf.	3 Rtr. 8 Gr.	3 Rtr. 4 Gr.
Roggen	2 „ 2 „ 8 „	2 „ 6 „	2 „ 12 „
Gerste	1 „ 13 „ 4 „	2 „ — „	2 „ 4 „
Hafer	1 „ 1 „ 4 „	1 „ — „	1 „ 6 „

Danach sind Bier- und Brottaxen reguliert.

. . . . Der Handel ist durch die fortdauernde Sperre der Weser und Elbe noch immer gelähmt. Im verflossenen Monat wurde versandt an:

Leinwand für	62454 Rtr.	— Gr.
Garn „	34812 „	13 „
sonstigen Fabrikwaren für	4997 „	— „
Es sind also bar ins Land gezogen:	102263 Rtr.	13 Gr.

108. 1804 Febr. 11. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	3 Rtr. 2 Gr. 8 Pf.	3 Rtr. 8 Gr.	3 Rtr. 8 Gr.
Roggen	2 „ 4 „ — „	2 „ 10 „	2 „ 6 „
Gerste	1 „ 13 „ 4 „	2 „ — „	2 „ — „
Hafer	1 „ 1 „ 4 „	1 „ — „	1 „ — „

. . . . Der Handel leidet durch die jetzige Konjunktur besonders durch die Sperre der Weser und Elbe fortwährend.

. . . Ausfuhr im verflossenen Monat an

Leinwand für	70562 Rtr.	18 Gr.
Garn „	48280 „	4 „
sonstigen Fabrikwaren für	3818 „	— „
	122660 Rtr.	22 Gr.

109. 1804 März 10. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	3 Rtr. — Gr.	3 Rtr. 12 Gr.	3 Rtr. 12 Gr.
Roggen	2 „ 2 „	2 „ 12 „	2 „ 8 „
Gerste	1 „ 18 „	2 „ 4 „	2 „ — „
Hafer	1 „ 1 „	1 „ 4 „	1 „ — „

. . . Der Handel ist noch immer gelähmt.

Im letzten Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand für	93515 Rtr.	6 Gr.
Garn „	64231 „	19 „
sonstigen Fabrikwaren für	5746 „	— „
	163493 Rtr.	1 Gr.

110. 1804 April 10. Münster.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	3 Rtr. — Gr.	3 Rtr. 12 Gr.	3 Rtr. 10 Gr.
Roggen	2 „ 3 „	2 „ 12 „	2 „ 12 „
Gerste	1 „ 19 „	2 „ 4 „	2 „ 4 „
Hafer	1 „ 2 „	1 „ 4 „	1 „ 6 „

. . . . Der Handel ist bei den nachteiligen Konjunkturen noch immer in einem gelähmten Zustande. Die Ausfuhr des letzten Monats betrug an

Leinwand	für	96060 Rtr.	18 Gr.
Garn	„	67767 „	7 „
sonstigen Fabrikaten	für	3277 „	— „
		167105 Rtr.	1 Gr.

111. 1804 Mai 10. Hamm.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	3 Rtr. — Gr. — Pf.	3 Rtr. 10 Gr.	3 Rtr. 12 Gr.
Roggen	2 „ 1 „ — „	2 „ 10 „	2 „ 10 „
Gerste	1 „ 11 „ 8 „	2 „ 4 „	2 „ 4 „
Hafer	1 „ — „ 8 „	1 „ 4 „	1 „ 2 „

Der Handel leidet noch immer. Die Ausfuhr des vorigen Monats betrug an

Leinwand	für	110678 Rtr.	12 Gr.
Garn	„	60277 „	15 „
sonstigen Fabrikaten	für	6840 „	— „
		177796 Rtr.	3 Gr.

[Die folgenden Berichte stammen vom Kammerpräsidenten v. Bernuth.[1]*)]*

112. 1804 Juli 8. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	3 Rtr. 6 Gr. —Pf.	3 Rtr. 8 Gr.	3 Rtr. 18 Gr.
Roggen	2 „ 11 „ 4 „	2 „ 20 „	2 „ 16 „
Gerste	1 „ 20 „ — „	2 „ — „	2 „ 6 „
Hafer	1 „ 5 „ — „	1 „ 6 „	1 „ 6 „

Wegen der Aussicht auf eine schlechte Roggenernte sind die Kornpreise etwas gestiegen.

. . . . Der Handel hat seine frühere Lebhaftigkeit noch nicht wiedererlangt. Die Ausfuhr des vorigen Monats betrug an

Leinwand	für	97229 Rtr.	— Gr.
Garn	„	25367 „	13 „
sonstigen Fabrikaten	für	5662 „	— „
		128258 Rtr.	13 Gr.

[1]) Ein Bericht über den Juni fehlt, wahrscheinlich in Folge des Wechsels im Präsidium.

113. 1804 Aug. 9. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	3 Rtr. 6 Gr. — Pf.	3 Rtr. 8 Gr.	3 Rtr. 12 Gr.
Roggen	2 „ 1 „ 4 „	2 „ 20 „	2 „ 12 „
Gerste	1 „ 20 „ — „	2 „ — „	2 „ 4 „
Hafer	1 „ 5 „ — „	1 „ 4 „	1 „ 4 „

Durch die von den Franzosen durchgeführte Blockade der Reichsstadt Bremen ist der Handel mit derselben gehemmt. Hält die Blockade längere Zeit an, so dürfte sie dem Linnenhandel sehr nachteilig werden.

Im letzten Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand für	111041 Rtr. — Gr.
Garn „	23705 „ — „
sonstigen Fabrikaten für	4373 „ — „
	139119 Rtr. — Gr.

114. 1804 Sept. 6. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	3 Rtr. 6 Gr. 8 Pf.	3 Rtr. 8 Gr.	3 Rtr. 6 Gr.
Roggen	2 „ 13 „ 4 „	2 „ 18 „	2 „ 14 „
Gerste	1 „ 16 „ — „	2 „ — „	2 „ — „
Hafer	1 „ 6 „ 4 „	1 „ 4 „	1 „ 4 „

Obgleich der im Hannöverschen kommandierende fränkische Reichsmarschall Bernadotte die preußischen Untertanen gehörigen Güter aus der blockierten Reichsstadt Bremen passieren läßt, wenn sie mit den gehörigen Certificaten versehen sind, so leidet doch durch die Operationen der Franzosen Handel und Schiffahrt sehr. Der Handel liegt fast ganz darnieder. Die Ausfuhr des vorigen Monats betrug an

Leinwand für	109097 Rtr. — Gr.
Garn „	25989 „ 20 „
sonstigen Fabrikaten für	4711 „ — „
	139797 Rtr. 20 Gr.

115. 1804 Okt. 7. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	4 Rtr. — Gr.	4 Rtr. — Gr.	4 Rtr. — Gr.
Roggen	3 „ — „	3 „ 4 „	3 „ — „
Gerste	1 „ 20 „	2 „ 4 „	2 „ — „
Hafer	1 „ 7 „	1 „ 6 „	1 „ 4 „

Da die Roggenernte fehlgeschlagen ist, werden Maßnahmen getroffen, um dem Kornwucher vorzubeugen.

. . . . Der Bielefeldsche Linnenhandel fängt wieder an lebhafter zu werden.

Die Ausfuhr im vorigen Monat betrug an

Leinewand für	75708 Rtr.	— Gr.
Garn „	24691 „	13 „
sonstigen Fabrikaten für	4162 „	— „
	104561 Rtr.	13 Gr.

116. 1804 Nov. 8. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	4 Rtr. — Gr.	4 Rtr. — Gr.	3 Rtr. 20 Gr.
Roggen	3 „ 10 „	3 „ — „	3 „ 6 „
Gerste	2 „ — „	2 „ — „	2 „ 6 „
Hafer	1 „ 6 „	1 „ — „	1 „ 2 „

Die hohen Getreidepreise sind für die Spinnerfamilien der westfälischen Provinzen besonders für die Ravensbergs außerordentlich drückend. Zur Linderung der Notlage ist eine Quantität Getreide aus Preußen verschrieben worden.

. . . . Der Bielefeldsche Linnenhandel ist sehr lebhaft.

Die Ausfuhr im vorigen Monat betrug an

Leinwand für	53737 Rtr.	— Gr.
Garn „	15162 „	7 „
sonstigen Fabrikaten für	5188 „	— „
	74087 Rtr.	7 Gr.

117. 1804 Dez. 6. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	3 Rtr. 16 Gr. 4 Pf.	4 Rtr. — Gr.	4 Rtr. — Gr.
Roggen	3 „ 2 „ 4 „	3 „ 8 „	3 „ 8 „
Gerste	1 „ 18 „ — „	2 „ — „	2 „ 6 „
Hafer	1 „ 4 „ — „	1 „ 4 „	1 „ 4 „

Der Handel geht noch immer sehr langsam vor sich.

Die Ausfuhr im vorigen Monat betrug an

Leinwand für	48744 Rtr.	— Gr.
Garn „	12524 „	— „
sonstigen Fabrikaten für	5516 „	— „
	66784 Rtr.	— Gr.

118. 1805 Jan. 9. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	4 Rtr. 1 Gr. 4 Pf.	4 Rtr. 6 Gr.	4 Rtr. — Gr.
Roggen	3 „ 11 „ 4 „	3 „ 8 „	3 „ 8 „
Gerste	2 „ 1 „ — „	2 „ 8 „	2 „ — „
Hafer	1 „ 5 „ — „	1 „ 6 „	1 „ 4 „

Die Getreidepreise sind gegen den vorigen Monat in den hiesigen Provinzen wie in Bremen gestiegen.

. . . . Durch das Fallissement einiger Kaufleute in den hiesigen Provinzen und in Bremen ist der Handel sehr ins Stocken geraten. Mehrere hiesige Kaufleute haben ansehnliche Verluste erlitten. Da es ihnen an barem Gelde fehlt, so ist zu befürchten, daß sie den Garneinkauf einstellen müssen. Dies würde für die Einwohner hiesiger Provinz, welche nur vom Spinnen leben, sehr nachteilig sein und sie außer Stand setzen, ihre Abgaben zu entrichten.

Die Ausfuhr im vorigen Monat betrug an

Leinwand für	65567 Rtr. 8 Gr.
Garn „	38582 „ 20 „
sonstigen Fabrikaten für	5721 „ — „
	109871 Rtr. 4 Gr.

119. 1805 Febr. 5. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	4 Rtr. 6 Gr. — Pf.	4 Rtr. — Gr.	4 Rtr. — Gr.
Roggen	3 „ 10 „ 6 „	3 „ 12 „	3 „ 12 „
Gerste	2 „ 4 „ — „	2 „ 2 „	2 „ 4 „
Hafer	1 „ 6 „ 8 „	1 „ 4 „	1 „ 4 „

Die Getreidepreise steigen noch. Ihr Fallen ist nicht zu erwarten, bevor die Weser schiffbar wird und Zufuhr kommt.

. . . . Der allgemeinherrschende Geldmangel hat den Handel völlig gelähmt. Daher ist das Garn sehr im Preise gefallen und damit der größte Teil der Einwohner hiesiger Provinzen, welche nur vom Spinnen leben, in eine traurige Lage geraten, zumal da ihr Erwerb den teuren Lebensmitteln durchaus nicht entspricht.

Im vorigen Monat betrug die Ausfuhr an

Leinwand für	74504 Rtr. 13 Gr.
Garn „	50158 „ 19 „
sonstigen Fabrikaten für	3836 „ — „
	128499 Rtr. 8 Gr.

120. 1805 März 7. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	4 Rtr. 4 Gr. — Pf.	4 Rtr. 4 Gr.	4 Rtr. — Gr.
Roggen	3 „ 9 „ 4 „	3 „ 12 „	3 „ 12 „
Gerste	2 „ 5 „ 4 „	2 „ 4 „	2 „ 4 „
Hafer	1 „ 7 „ — „	1 „ 4 „	1 „ 4 „

Wegen des herrschenden Geldmangels stockt der Handel; leider sinken die Garnpreise zum Verderben des größten Teiles der hiesigen Einwohner immer mehr.

Die Ausfuhr betrug im vorigen Monat an

Leinwand für	90485 Rtr.	9 Gr.
Garn „	66781 „	14 „
sonstigen Fabrikaten für	2220 „	— „
	159486 Rtr.	23 Gr.

121. 1805 April 10. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	4 Rtr. 4 Gr.	4 Rtr. — Gr.	4 Rtr. 8 Gr.
Roggen	3 „ 8 „	3 „ 12 „	3 „ 12 „
Gerste	2 „ 4 „	2 „ 6 „	2 „ 4 „
Hafer	1 „ 11 „	1 „ 6 „	1 „ 4 „

Der Handel stockt noch immer. Überall herrscht Geldmangel. Die Garnpreise sinken noch mehr.

Die Ausfuhr im vorigen Monat betrug an

Leinwand für	102134 Rtr.	18 Gr.
Garn „	54422 „	10 „
sonstigen Fabrikaten für	3178 „	— „
	159735 Rtr.	4 Gr.

122. 1805 Mai 10. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	4 Rtr. 6 Gr.	4 Rtr. 8 Gr.	4 Rtr. 8 Gr.
Roggen	3 „ 6 „	3 „ 12 „	3 „ 12 „
Gerste	2 „ 4 „	2 „ 12 „	2 „ 8 „
Hafer	1 „ 10 „	1 „ 6 „	1 „ 6 „

Die Getreidepreise sind noch im Steigen begriffen und würden noch höher steigen, wenn nicht zur Bekämpfung des Getreidemangels mit Genehmigung des Generaldirektoriums eine Quantität Roggen aus Königsberg verschrieben worden wäre, die zum Teil schon eingetroffen ist,

Der Handel bleibt wegen des fortwährenden Seekrieges und des herrschenden Geldmangels nach wie vor in Stockung. Die Bielefeldschen Linnenfabriken haben einen guten Fortgang.

Die Ausfuhr betrug im vorigen Monat an

Leinwand für	124919 Rtr.	19 Gr.
Garn „	36473 „	6 „
sonstigen Fabrikaten für	6832 „	— „
	168225 Rtr.	1 Gr.

123. 1805 Juni 8. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	4 Rtr. 17 G.r 8 Pf.	5 Rtr. — Gr.	5 Rtr. — Gr.
Roggen	3 „ 8 „ — „	3 „ 12 „	3 „ 12 „
Gerste	2 „ 6 „ 8 „	2 „ 8 „	2 „ 12 „
Hafer	1 „ 9 „ 4 „	1 „ 8 „	1 „ 6 „

Der Handel stockt wegen der Fortdauer des Seekrieges noch immer; der Bielefelder Linnenabsatz hat indessen noch einen guten Zug.

Die Ausfuhr betrug im vorigen Monat an

Leinwand für	110563 Rtr.	4 Gr.
Garn „	43666 „	13 „
sonstigen Fabrikaten für	3593 „	— „
	157822 Rtr.	17 Gr.

124. 1805 Juli 7. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	5 Rtr. 16 Gr.	6 Rtr. — Gr.	6 Rtr. — Gr.
Roggen	4 „ 8 „	4 „ 8 „	4 „ 12 „
Gerste	2 „ 16 „	3 „ — „	2 „ 12 „
Hafer	2 „ — „	1 „ 16 „	1 „ 20 „

Die sehr hohen Getreidepreise haben ihren Grund teils in dem überall herrschenden Geldmangel, teils in der spät zu erwartenden Ernte. Der aus Königsberg verschriebene Roggen, welcher jetzt nach und nach eintrifft, wird unter die hiesigen Einwohner, besonders unter die Spinner, die fast gar keinen Erwerb mehr haben, verteilt, und es wird so eine Hungersnot vermieden.

. . . Der Bielefeldsche Handel geht gut.

Die Ausfuhr im vorigen Monat betrug an

Leinwand für	128917 Rtr.	21 Gr.
Garn „	44136 „	5 „
sonstigen Fabrikaten für	3116 „	— „
	176170 Rtr.	2 Gr.

125. 1805 Aug. 9. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Bielefeld	Herford
Weizen	5 Rtr. 8 Gr.	6 Rtr. — Gr.	6 Rtr. — Gr.
Roggen	4 „ 18 „	5 „ — „	5 „ 4 „
Gerste	3 „ — „	3 „ 12 „	3 „ — „
Hafer	2 „ 6 „	1 „ 18 „	2 „ 6 „

Bei dem fortdauernden Seekriege und dem Geldmangel stockt der Handel immermehr; der Bielefeldsche Linnenhandel dagegen geht gut von statten.

Die Ausfuhr betrug im vorigen Monat an

Leinwand für	126382 Rtr.	21 Gr.
Garn „	18149 „	21 „
sonstigen Fabrikaten für	7172 „	— „
	151704 Rtr.	18 Gr.

126. 1805 Sept. 10. Minden.

Vor beendetem Seekrieg kann der Handel seine frühere Lebhaftigkeit nicht wiedererlangen. Das Bielefeldsche Linnen findet guten Absatz.

Die Ausfuhr betrug im vorigen Monat an

Leinewand für	127981 Rtr.	12 Gr.
Garn „	20173 „	21 „
sonstigen Fabrikaten für	3807 „	— „
	151962 Rtr.	9 Gr.

127. 1805 Okt. 9. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	4 Rtr. 3 Gr.	4 Rtr. 18 Gr.	4 Rtr. 12 Gr.
Roggen	2 „ 16 „	3 „ — „	3 „ — „
Gerste	2 „ — „	2 „ 16 „	2 „ 12 „
Hafer	1 „ 6 „	1 „ 16 „	1 „ 8 „

Der Handel sinkt immermehr. Nur die Bielefeldsche Leinewand findet guten Absatz.

Die Ausfuhr betrug im vorigen Monat an

Leinwand für	96543 Rtr.	12 Gr.
Garn „	15261 „	13 „
sonstigen Fabrikaten für	4345 „	— „
	116150 Rtr.	1 Gr.

[Der nächste Bericht rührt vom Kammerpräsident v. Hövel her.]

128. 1805 Nov. 7. Minden.

Getreidepreise:	Minden	Herford	Bielefeld
Weizen	3 Rtr. 16 Gr.	4 Rtr. — Gr.	4 Rtr. — Gr.
Roggen	2 „ 20 „	2 „ 16 „	2 „ 20 „
Gerste	1 „ 18 „	2 „ 4 „	2 „ — „
Hafer	1 „ 8 „	1 „ 8 „	1 „ 4 „

Die aufgehobene Sperre der Weser ist dem Handel sehr förderlich. Der Bielefeldsche Linnenhandel blüht noch immer, während der Garnhandel infolge des Krieges stockt.

Die Ausfuhr betrug im vorigen Monat an

Leinwand für	88395 Rtr. 21 Gr.
Garn „	8122 „ 9 „
sonstigen Fabrikaten für	4870 „ — „
	101388 Rtr. 6 Gr.

[Die folgenden Berichte kommen wieder von Frh. v. Stein.]

129. 1804 Jan. 5. Münster: über Tecklenburg-Lingen pro Dez. 1803.

Das commercium ist im Lingenschen noch schlecht. Über Stockung des Linnenhandels im Tecklenburgischen wird noch nicht geklagt.

Die Fabriken werden fortwährend betrieben.

In der Stadt Lingen hat sich eine Familie aus dem Holländischen niedergelassen.

130. 1804 Febr. 4. Münster über Tecklenburg-Lingen.

Das commercium ist im Lingenschen noch immer unbedeutend; im Tecklenburgischen fehlt es jedoch bei dem Handel mit dem Löwend-Linnen nicht an Absatz . .

Die Tabaksfabrikanten in Lengerich und Ibbenbüren beschäftigen noch immer viele Menschen. Die Manufakturen im Lingenschen gehen auch gut ab.

131. 1804 März 16. Münster: über Münster-Paderborn-Tecklenburg-Lingen.

Das commercium ist im Münsterschen von keiner Bedeutung und bleibt im Lingenschen noch immer schlecht. Im Tecklenburgischen geht der Linnenhandel noch über Emden statt nach Bremen und es fehlt nicht an Absatz.

. . . Die Wege über Telgte im Münsterschen haben durch die durchmarschierenden französische Artillerie und Wagentrains viel gelitten. — Im Paderbornschen sind die Wege in einem sehr desolaten Zustande.

Den Fabriken im Lingen-Tecklenburgischen fehlt es nicht an Absatz. In Telgte ist eine Fayance-Fabrik in gutem Betriebe; die dortige Tuchmanufaktur ist aber wegen der hohen Preise der Wolle nicht sehr beschäftigt, welches gleichfalls von der zu Warendorf gilt, wo auch die dortige ansehnliche Leinwandmanufaktur durch Mangel an Absatz als Folge der jetzigen Kriegs-Konjunktur leidet.

Die Eisenhammer und Glashütten im Paderbornschen sind in gutem Betriebe.

132. 1804 April 7. Münster.

Das commercium ist nicht bedeutend. Der in dem abgewichenen Monat gefallene Markt, hierselbst Münster-Send genannt, ist jedoch ziemlich frequent gewesen. Auf den beiden Leggen zu Tecklenburg und Ibbenbüren sind gegen den Monat März v. J. 204 Ellen Linnen mehr gezeichnet.

Die Wege über Telgte und Ostbevern werden . . noch immer durch die französischen Transporte sehr mitgenommen.

Die Fabriken im Tecklenburg-Lingenschen haben fortdauernd einen guten Absatz. — Die Fayance-Fabrik in Telgte ist in gutem Betriebe, und die hiesigen Tuchfabrikanten, welche wegen der hohen Wollpreise nicht viel mehr arbeiten, sind durch die ihnen übertragene Verfertigung der Militärtücher wieder in Tätigkeit gesetzt.

Die Glasfabriken im Paderbornschen gewinnen wieder an Beschäftigung, obgleich es ihnen noch an Absatz fehlt. Zu Riesenbeck hat ein Kaufmann eine Wachsbleiche angelegt.

. . Neuigkeiten aus der Nachbarschaft: Durch die seit dem 23. v. M. von einem 25 Mann starken detachement in Meppen vorgenommene Visitation der Packhäuser wird die bisher sehr ansehnlich gewesene Spedition über Münster nach Wesel Frankfurt usw. gänzlich gestört. — Die hiesige Kammer hat hierüber bereits besonders an die Ministerialbehörde berichtet.

133. 1804 Mai 8. Hamm.

. . Auf das commercium im Münsterschen und den dasigen Handel wirkt die Sperrung der Ems nachteilig und leiden besonders die Speditionsgeschäfte darunter.

. . Die Fabriken im Tecklenburgischen haben guten Absatz. Die Tuchmanufaktur und Strumpfweberei zu Telgte sind noch in der wiederhergestellten Tätigkeit, auch die Eisenhammer und Papiermühlen im Paderbornschen im steten Betriebe.

. . Zu den Neuigkeiten aus den Provinzen würde gehören, daß die Artillerie-Transporte der Franzosen von Hannover nach Frankreich in

dem verflossenen Monat noch fortgedauert haben, sowie auch mehrere Transporte von Conscribirten für die Armee in Hannover durchpassiert sind.

Die Nova aus der Nachbarschaft beschränken sich für diesmal darauf, daß die französische Besatzung zu Meppen noch keine englische Waren auf der Ems frei passieren läßt, vielmehr sogar alle mit Hafer und Gerste beladene Schiffe auf das schärfste untersucht.

134. 1804 Juni 9. Münster.

. . Die Fayancefabrik zu Telgte hat noch immer einen guten Fortgang. Die Tuchmanufakturen zu Telgte und Warendorf leiden aber noch sehr durch den hohen Preis der Wolle und nur die Strumpfweberei zu Bevergern wird noch ziemlich betrieben. Die Tuchfärberei in Telgte richtet sich in ihrem Fortgange nach dem Betriebe der Manufakturen. Die Wachsbleiche des Kaufmanns Koester zu Riesenbeck befindet sich im bestem Aufkommen. Den Glashütten fehlt es jetzt an Absatz und sind daher nicht mehr in starkem Betriebe. . . Die Eisenhämmer und Papiermühlen sind hingegen im besten Fortgange.

. . Von der französischen Armee in Hannover ist das 23. Chasseurregiment sehr gut berichten (sic!) und equipirt auf dem Wege nach Frankreich in diesen Tagen hier durchpassiert auch sind wieder viele Transporte von schwerem Geschütz nach Frankreich gegangen.

Nach eingegangenen Berichten dürfen alle englische Waren auf der Ems wieder frei passieren, ausgenommen die englische Manufaktur-Waren. Nach einem Schreiben des französischen Generals Berthier an den General-Lieutenant von Blücher, erhält der französische Commandant zu Meppen die Ordres:

1. Die Schiffe oder Wagen, welche von Emden kommen und mit einem Geleitsbrief des dortigen französischen Agenten versehen sind, weder ausladen noch auspacken zu lassen.

2. Alle Schiffe und Wagen, welche sich nach Ostfriesland begeben, so oft sie mit einem Zeugnisse des Generallieutenants von Blücher versehen sind, nicht visitieren zu lassen.

Nach einem von dem herzoglich Arenbergschen Hofrat Olfers hierselbst erhaltenen Schreiben ist auch die Spedition in Meppen wieder in vollem Gange und es werden sehr viele Güter, aber alle gegen Certificate des französischen Handelsagenten zu Emden versandt. Diese Certificate werden auf alle rohe Werke erteilt, nur nicht auf wirklich englische Fabrikate.

135. 1804 Okt. 4. Münster.

. . . Das Linnen steht in gutem Preise und würde, wenn nur größerer Vorrat wäre, Absatz genug haben.

. . Die Fabriken sind in gutem Betriebe und es fehlt ihnen nicht an Absatz. Nur die Tuchmanufakturen und Strumpfwebereien leiden fortwährend durch die hohen Wollpreise.

. . Im Hannöverschen ist die Ausfuhr jeder Getreideart untersagt und es darf zum Branntweinbrennen nur Weizen verschwelet werden.

136. 1804 Nov. 4. Münster.

. . Im Lingen-Tecklenburgischen steht das Linnen noch immer hoch im Preise; es ist jedoch im verwichenen Sommer nicht viel fabriziert worden.

. . In der Stadt Münster ist seit dem 6. Okt. a. c. zur Abstellung der Bettelei eine Flachsspinnerei der weiblichen Armen errichtet, die einen erwünschten Fortgang hat und schon 39 Arbeiterinnen beschäftigt. In Telgte sind die Tuchfabrikanten mit Verfertigung der Tücher für das hiesige Militär beschäftigt. Die Fayancefabrik daselbst, die Baumseidefabrik in Hopsten und die Wachsbleiche in Riesenbeck sind noch in gutem Betrieb.

. . Es sind in diesem Monate mehrere Wagen mit Kupferplatten aus dem Hannöverschen hierdurch nach Frankreich gegangen; auch ist ein Teil der französisch-hannöverschen Legion nach Frankreich marschiert.

. . Im Waldeckschen hat man für 2000 Rtr. leichte Pfennige mit dem Stempel 1781 schlagen lassen.

[Die folgenden bis zum Schluß sind Berichte v. Vinkes.]

137. 1804 Dez. 8. Münster.

. . Der Linnenhandel geht noch gut und die mehrsten Kaufleute schicken ihr Linnen wieder direkt auf Bremen.

. . Der Reichsmarschall Bernadotte ist auf seiner Reise zur Kaiserkrönung nach Paris durch hiesige Stadt gereist.

Im herzoglich Ahrenbergschen wird unter Leitung eines in kaiserlichen Diensten gestandenen Oberstlieutenants v. Wenge ein Jager-Corps errichtet, dessen Stärke jedoch noch nicht bekannt ist.

138. 1804 Dez. 8. Münster.

Getreidepreise:

	Münster	Paderborn	Lingen	Tecklenburg
Weizen	3 Rtr. 11 Gr.	3 Rtr. — Gr.	3 Rtr. 6 Gr.	3 Rtr. 8 Gr.
Roggen	2 „ 4 „	2 „ - „	2 „ 4 „	2 „ 12 „
Gerste	1 „ 8 „	1 „ 4 „	1 „ 8 „	1 „ 16 „
Hafer	1 „ — „	1 „ 22 „	1 „ — „	1 „ 10 „
Buchweizen	1 „ 12 „	1 „ 8 „	1 „ 2 „	1 „ 10 „

. . . . Der Linnenhandel geht noch gut; die meisten Kaufleute senden ihr Linnen wieder direkt nach Bremen.

. . . . Die Tuchmanufactur in Telgte, die Favancefabrik daselbst, die Baumseidefabrik in Hopsten und die Wachsbleiche in Riesenbeck haben noch immer einen guten Fortgang.

139. 1805 Jan. 11. Münster.

Getreidepreise:

	Münster	Paderborn	Lingen	Tecklenburg
Weizen	3 Rtr. 4 Gr.	3 Rtr. — Gr.	3 Rtr. 8 Gr.	3 Rtr. 8 Gr.
Roggen	2 „ 6 „	2 „ — „	2 „ 4 „	2 „ 10 „
Gerste	1 „ 12 „	1 „ 4 „	1 „ 8 „	1 „ 16 „
Hafer	1 „ — „	1 „ — „	1 „ 4 „	1 „ 10 „
Buchweizen	1 „ 10 „	1 „ 8 „	1 „ 2 „	1 „ 10 „

. . . Das Linnen hat einen guten Absatz und der Handel damit wird eifrig betrieben.

. . . Der Handel mit Korn und Victualien ist bei dem publizierten Verbot des Aufkaufens ohne Belang.

. . . Die Tuchmanufaktur zu Telgte und auch die Strumpfweberei daselbst haben guten Fortgang; die Arbeiter klagen aber bei den hohen Wollpreisen über zu geringen Verdienst. In den Leinewebereien wird jetzt fleißig gearbeitet.

. . . Im benachbarten herzoglich Croyschen Gebiet, im Corveyschen, Hannöverschen, Curhessischen ist die Ausfuhr des Korns und das Branntweinbrennen verboten worden.

140. 1805 April 4. Münster.

Getreidepreise:	Weizen	Roggen	Gerste
In Münster	3 Rtr. 8 Gr.	2 Rtr. 16 Gr.	1 Rtr. 18 Gr.
„ Paderborn	3 „ 4 „	2 „ 12 „	1 „ 15 „
„ Warburg	3 „ 18 „	2 „ 12 „	1 „ 13 „
„ Beverungen	3 „ 20 „	2 „ 18 „	1 „ 16 „
„ Tecklenburg	3 „ 22 „	3 „ — „	2 „ 6 „
„ Lingen	3 „ 18 „	2 „ 18 „	1 „ 16 „

	Hafer	Buchweizen
In Münster	1 Rtr. 2 Gr.	1 Rtr. 18 Gr.
„ Paderborn	1 „ 6 „	— „ — „
„ Warburg	— „ 20 „	— „ — „
„ Beverungen	3 „ — „	— „ — „
„ Tecklenburg	1 „ 8 „	2 „ 2 „
„ Lingen	1 „ — „	1 „ 12 „

. . . Die Leinwandfabrik im Tecklenburgschen und einem Teil von Münster hat guten Abgang gefunden. Die wenigen unbedeutenden Fabriken der übrigen Provinzen haben sich auch gut entwickelt.

141. 1805 Mai 8. Paderborn.

. . . Die Getreidepreise sind noch mehr gesunken, und es zeigt sich immer mehr, daß die letzte Ernte nicht so schlecht war und auch größere alte Bestände vorhanden waren, als man geglaubt. Es ist ein großes Glück, daß es hier blos zum Verbot des Branntweinbrennens gekommen ist, und die Chronologie der Preise zeigt, daß die mehr oder minder große Strenge der desfalsigen Maßregeln immer mit dem Steigen und Sinken der Preise in Wechselwirkung gestanden hat.

. . . . Die Fabrikation und der Verkauf des Linnen in Tecklenburg und Münster hat guten Fortgang gehabt, desgleichen der Holzhandel in letzterem Lande. Die Branntweinfabrik — die einzige in Paderborn — hatte überall durch das Verbot zu leiden.

. . . . Die Korn- und Holzsperren von Kurhessen und Waldeck dauern fort.

. . . . Im Paderbornschen herrscht die „Auswanderungsseuche". Infolge der schlechten Ernten der letzten drei Jahre, der strengen Durchführung des Kantonierungssystems, der hohen Abgaben und des Mangels an Fabriken wandern ganze Familien nach Bremen, um von dort nach Malaga auszuwandern. Müssen aber meist unverrichteter Sache wieder heimkehren. Zur Abwendung der Emigration ist nötig: Mildere Durchführung der Ausführung, Anlage von Fabriken und Bau einer Chaussee zur Beschäftigung der verarmten Leute.

142. 1805 Aug. 7. Münster.

. . . . Trotz der guten Ernteaussichten herrscht zur Zeit allenthalben Teuerung.

	Roggen
In Münster	4 Rtr. 8 Gr.
„ Paderborn	4 „ 16 „
„ Tecklenburg	4 „ — „
„ Lingen	3 „ 21 „

. . . . Die Not im Paderbornschen, „wo viele Einwohner schon wochenlang von Gräsereien subsistieret hatten", ist durch Maßnahmen des Departementschef gelindert worden.

. . . . Der Fürstbischof von Paderborn hat 15000 Rtr. gespendet zur Linderung der Not, was im ganzen Lande großen Enthusiasmus hervorgerufen hat.

143. 1805 Sept. 4. Münster.

Getreidepreise sind wegen der schlechten Ernteaussichten nicht bedeutend gefallen.

Roggen:

In Wesel	2 Rtr.	9 Gr.		neuer Ernte
im Märkischen	4 „	4 „		alter Ernte
in Münster	3 „	— „		
„ Paderborn	3 „	12 „		
„ Tecklenburg	4 „	— „		
„ Lingen	3 „	20 „		

. . . . Der Handel im Märkischen befindet sich in derselben bedrängten Lage wie früher, und von französischer Seite ist noch keine Erleichterung des Transits erfolgt.

. . . . Im Tecklenburgischen stehts mit dem Löwendlinnen gut; in dem an Fabriken armen Münsterlande hat eine neu errichtete Eisenhütte den ersten Guß vollendet.

. . . . Die französischen Truppen im Osnabrückschen ziehen nach Hannover.

IV.

Der selbständige Teil von Kerssenbrochs „Catalogus episcoporum Mymingardevordensium, nunc Monasteriensium“ (1532—1577).

Herausgegeben von

Kl. Löffler.

Hermann v. Kerssenbrochs letzte historische Arbeiten, die er als Rektor in Paderborn verfaßt hat, sind zwei Bischofskataloge: der von Paderborn und der von Münster. Jener war nach dem Widmungsbriefe am 15. Juli 1578 fertig und wurde noch in demselben Jahre in Lemgo gedruckt.[1])

Der münsterische ist wohl gleichzeitig oder noch etwas früher bearbeitet; denn die Widmung ist vom 1. September 1578 datiert, während die Darstellung nur bis zum April 1577 führt.

Er ist ebenfalls für den Druck bestimmt gewesen. Unter dem Titel: „Catalogus episcoporum Mymingardevordensium, nunc Monasteriensium. Per Hermannum a Kerssenbroch, nunc scholae Padibornensis et collegii Salentiniani moderatorem, repurgatus“ steht nämlich in der Handschrift die Anweisung für den Drucker: „Hoc loco pone insignia capituli, inde versus subsequentes.“

Der Druck ist aber aus unbekannten Gründen unterblieben, und das Werk liegt uns nur in einer Handschrift des Staatsarchivs zu Münster (Msc. I, 229) vor.[2])

[1]) Exemplare in der Königlichen Bibliothek Berlin und der Universitätsbibliothek Münster.

[2]) Das erste Stück der Sammelhandschrift 161 des Altertumsvereins (im Landesmuseum) wird mit Unrecht für Kerssenbrochs Arbeit ausgegeben. Es ist eine Kompilation aus mehreren Quellen. Die Abschnitte über Franz von Waldeck, Wilhelm Ketteler, Bernhard v. Raesfeld usw. stammen allerdings aus unserem Katalog.

Das Widmungsgedicht „M. H. a. K. candido lectori s." lautet:

Nomina pontificum praeclaraque gesta piorum,
Paule, dioecesin qui coluere tuam,
Qui docuere, Deus qua sit ratione colendus,
Et pacis studio parta dedere tibi,
Qui virtute sua vel iustis fortiter armis
Quaesivere tuo commoda magna solo,
Annales equidem veteresque secutus elenchos
Persequar, agresti sed renovata stilo.
Si quid in his scriptis falsi deprenderis ergo.
Annales culpes, non mea scripta, precor.

Darauf folgt ein Zitat: „Ex Cicerone. Prima lex historiae est, ne quid aut falsi dicere aut veri supprimere in alicuius odium aut gratiam audeat. Debet enim esse vera et sincera."

Bis hierher ist die Titelseite von Kerssenbroch selbst geschrieben. Eine andere Hand hat ein nicht hierher gehöriges „Carmen numerale Eobani Hessi" über die Eroberung Münsters daruntergesetzt. Auch die Widmungsvorrede[1]) an das münsterische Domkapitel, in der Kerssenbroch seine Ansichten über die Entstehung des Adels darlegt und das Kollegium auffordert, an seinen Rechten und Privilegien festzuhalten, ist von fremder Hand kalligraphiert,[2]) von Kerssenbroch nur mit einigen Nachträgen am Rande versehen und eigenhändig unterzeichnet. Weiter sind von ihm selbst geschrieben Bl. 5—16 der Einleitung (über die Entstehung der Stadt, die vorkarolingische Missionstätigkeit in Westfalen und die Taten Karls d. Gr.) und der „Index rerum memorabilium" (Bl. 17—29). Der eigentliche Bischofskatalog (Bl. 1—164) ist wieder von anderer Hand — wohl nach Kerssenbrochs Entwurf — geschrieben, aber von Kerssenbroch selbst mit Verbesserungen und kurzen Inhaltsangaben am Rande versehen worden. Die Inhaltsangaben und die Foliierung sind mit roter Tinte verzeichnet.

Für die ältere Zeit schöpft Kerssenbroch selbstverständlich in der Hauptsache aus früheren Geschichtswerken: Einhard,

[1]) Bl. 2 und 3.

[2]) Detmers Angabe in der Einleitung zu seiner Ausgabe von Kerssenbrochs Wiedertäufergeschichte S. 457 ist nicht richtig.

Bernhard Witte, Albert Krantz, Cincinnius, Levolt von Northof, Ertwin Ertman, Dietrich Lilie und vor allem den früheren Bischofschroniken von Münster.[1]) Er nimmt ja selbst im Titel und in dem Gedichte nur das Verdienst in Anspruch, die Quellen gesäubert und stilistisch überarbeitet zu haben. Doch zieht er mehrfach auch Urkunden heran, die er dann in Auszügen oder wörtlich mitteilt. Detmer hat ihre Zahl auf 17 angegeben. Die selbständigen Notizen sind vorwiegend von rein lokalem Interesse[2]).

Von größerem Werte ist der letzte Teil des Katalogs, der im Folgenden mitgeteilt wird. Er behandelt die Zeit, die Kerssenbroch selbst miterlebt hat. Von 1550 bis 1575 war er in der Bischofsstadt Rektor der Domschule. Der Abschnitt über Franz von Waldeck ist zwar nur kurz und enthält sachlich wenig Neues. Für die Herrschaft der drei übrigen Bischöfe und Johann Wilhelms von Kleve bietet das Werk dagegen einige nicht unwichtige Beiträge zur münsterischen Bistumsgeschichte, die zur Ergänzung der späteren, bereits gedruckt vorliegenden[3]) Arbeiten Röchells, Stevermanns und Corseys dienen können. Hervorzuheben ist vor allem der Bericht über den Einfall der Braunschweiger im Jahre 1563.

* * *

[Bl. 134 b.] De Francisco a Waldeg, 50. ecclesiae Monasteriensis episcopo.

Franciscus, antiquo de sanguine Waldeg procreatus, concordibus dominorum suffragiis anno 1532. prima die Junii in episcopum Monasteriensem designatur et in Erici demortui locum suffectus omnes arces et totius dioecesis plenam administrationem ob disparem subditorum religionem eorumque multiplices contentiones suscipit. Anno subsequenti, nempe 1533. dominica Jubilate episcopali pompa introducitur.

[Bl. 135 a] Hic bonus et clemens princeps[4]) totam dioecesin seditionibus et motibus internis religionis causa turbatam, cives rebelles et decreta episcopalia exeutientes reperit. Ideoque variam fortunam, dum viveret, expertus est. Saepe per literas protrepticas et dioecesana comitia Monasterienses oboedientiae erga imperium admonuit, ne et sibi indignationem principum imperii sua rebellione parerent. Sed cives piis et clementibus principis admonitionibus

[1]) Vgl. die Untersuchung von Detmer a. a. O. S. 458 f.
[2]) Detmer ebenda.
[3]) Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. 3.
[4]) Kerssenbroch sieht auch in seiner Wiedertäufergeschichte an Franz von Waldeck nur die Lichtseiten.

praefractiores redduntur. Princeps vero pace nihil prius habens ordines dioecesis pacis conciliandae causa Telgetum convocat,[1]) et ut eam rem non suo solius arbitrio egisse videatur, externorum principum consiliariis [Bl. 135 b] utitur. Monasterienses autem in nocte nativitatis pacifici Christi omni armorum genere et curribus instructi exeunt, ante auroram diei sancti Stephani anno 1533.[2]) sine ulla belli denunciatione oppidum invadunt, pacis autores ibi collectos, qui sibi fuga non consuluerant, capiunt, captos curribus impositos et omnibus ornamentis, imo annulis signatoriis spoliatos Monasterium cum tripudio invehunt. Agitur hinc multis modis de redimendis captivis et pace reddenda constabiliendaque, sed frustra. Tandem princeps illustrissimus Hassiae sese interponit et totam hanc contentionem [Bl. 136 a] confectis literis et utrinque signatis componit.[3]) Sed Monasterienses novitatis avidi transactionem illam violatis literis signatis exeutientes eo dementiae, impietatis et impunitatis deveniunt, ut munitionibus suae civitatis confidentes, magistratu partim connivente, partim negotium illud promovente anabaptismo, quem Bernardus Rothmannus docuit, sese contaminarent, illum in clandestinis primum concionibus bombardae sonitu ad certas suae farinae civium aedes privatas convocatis docerent, inde paulatim crescente suorum numero manifeste profiterentur et defenderent, partes suas in dies singulos ignotarum gentium confluxu [Bl. 136 b] augerent.

Hinc anno 1534. ipso die Scholasticae virginis[4]) anabaptistae bene mane forum armati occupant et muniunt, unde ecclesiastici et catholici cives insidias et caedem sibi parari facile intelligunt. Proinde et se in coemiterio Transfluviano adversus vim retinctorum armant, principem et paganos in auxilium vocant. Sic utrinque in armis per eam noctem excubant. Postridie pagani ante auroram suo more armati adsunt ad quaelibet parati. Princeps vero cum tam subito se armare non potuerit, adventum in omnium bonorum perniciem differt. Interea retincti [Bl. 137 a] principis adventum metuentes hoc sibi studio habent, ut transactione dissidium subito, priusquam princeps adsit, sopiatur. Agitur itaque utrinque per feciales de pace, et datis utrinque obsidibus pax canina initur. Inde quisque positis armis suos penates repetit. Mox retincti rupto foedere claves urbis postulant et accipiunt. Cum divites iam essent egressi, pro suo arbitrio retincti in urbe grassantur. Tandem ad eam magnitudinem secta crevit, ut iam eius asseclae non clanculum, sed palam ad urbis imperium contenderent. Rebus itaque omnibus iam confirmatis bonos et innoxios cives exutis omnibus urbe [Bl. 137 b] in exilium pellunt, soli urbe omniumque profligatorum bonis potiuntur et hanc, cum obsidionem metuerent, magis magisque muniunt eamque novam Hierosolymam appellant, templa diruunt, sacra

[1]) Im Folgenden gibt K. einen gedrängten Überblick über den in seiner Wiedertäufergeschichte behandelten Stoff.

[2]) K. beginnt auch in der Wiedertäufergeschichte das neue Jahr mit Weihnachten.

[3]) Vertrag vom 14. Februar 1533.

[4]) 10. Februar. Die Unruhen dauerten vom 9. bis 11.

profanant, deiectis consulibus et senatoribus antiquae pietatis sceleratissimos quosque substituunt, iis quoque tandem remotis duodecim causarum emergentium iudices (quos seniores in Israel vocant) eligunt, quibus omnium rerum in urbe potestas committitur.

Hinc iterum ea forma reipublicae in monarchiam per Joannem Leydanum sarcinatorem, hominem admodum versipellem, annorum 26. commutata est, [Bl. 138 a] cum se regem et Knipperdollingium sibi vicarium constitueret, omnes urbis opes invaderet, poligamiam introduceret eamque contra multorum oppidanorum sententiam (unde horrenda seditio et cruenta caedes est exorta) defenderet, auream argenteamque monetam cuderet, concionatores in varias mundi partes dilatandae sectae causa emitteret, qui omnes ad unum interficiuntur.

Tandem hic rex, cum proditionem suae urbis timeret, duodecim duces creavit, inter quos episcopatus et principatus Germaniae nondum adeptos partitus est. Hos portis urbis primum praefecit.

Hanc urbem sua impietate imperio [Bl. 138 b] suoque principi sic factam rebellem Franciscus anno 1534. in capite quadragesimae septem tentoriis erectis obsedit.

In praesidium huius belli tota dioecesis exactiones aliquoties pendit. Bis, scilicet die Lunae post festum pentecostes ac in ipsis nundinis Grevoniensibus[1]) multis militibus desideratis frustra quidem urbs oppugnatur. Inde princeps praesidio ab imperio sibi decreto adiutus belli compendium quaerens vallo et fossa interpositis et communitis septem castris urbem cinxit et sic oppidanos constrinxit et arctavit, ut neque exitus neque ingressus in urbem cuiquam patuerit. Unde tanta paulatim in urbe rerum necessariarum [Bl. 139 a] penuria esse coepit, ut omnibus absumptis canes, feles, glires, ranas, mures et ea, a quibus natura hominis abhorret, in cibos verterent neque a propriorum liberorum esu abstinerent et multi fame exstinguerentur et ideo ad arma inutiles urbe pellerent. Post diuturnam tandem obsidionem anno 1535. in nocte sancti Joannis Baptistae Hensulo Langenstratio, milite gregario, rationem capiendi monstrante et aliis praeeunte urbs per crucis portam capitur.

Urbe iam capta victores miserandam, sed meritam in retinctos lanienam exercent. Fit triduum et ultra deflenda hominum strages. Occiduntur sine discrimine omnes praeter mulieres et pueros. Capita exsecrandae [Bl. 139 b] factionis, Bernardus Knipperdollingius indigena, Bernardus Krechtingius, pastor quondam Gylthusianus, et rex ipse Joannes Leydanus cum regiis suis insignibus, corona, sceptro, calcaribus, annulis, torquibus et catenis aureis, capiuntur. Autor vero et coriphaeus huius sectae Bernardus Rothmannus vivus in hostium manus non devenit, sed constans fama est illum bipenne dissectum inter cadavera repertum esse. Retinctorum bona in usum dioecesis et compensationem damni dati confiscantur, quorum venditioni viri octo ex omnibus statibus praeficiuntur. Capita seditionis, scilicet rex, Knipperdollingius et Bernardus Krechtingus anno 1536. Monasterium ad [Bl. 140 a] supplicium reducuntur atque ibi 22. Januarii episcopo et magna populi concione praesente in proscenio in

[1]) 31. Auguſt.

fori medio exstructo candentibus forcipibus dilaniati et ferreis caveis inclusi et ad turrim sancti Lamberti suspensi suae impietatis et temeritatis dant poenas. Et per aliquot annos post recuperationem urbis in anabaptisticae sectae reliquias princeps animadvertit, donec retincti radicitus exstirpati a motu quiescunt.

Anno 1533. feria sexta post Matthaei festum[1]) Alena oppidum ob religionis novationem ab ignotis equitibus spoliatur. Nam in densissima nebula omnia pecora abiguntur et ita subducuntur, ut ne vitulus quidem redierit.[2])

Anno 1538. Christophorus Antonius [Bl. 140 b] ac Joannes comites de Aldenburg dominica Vocem iocunditatis[3]) Cloppenburgum capiunt ac per totam Emslandiam grassantur immensam pecuniam a pagis singulis extorquentes, Nienhusium cum mola exurunt. His actis regrediuntur. Inde die Veneris post festum Corporis Christi[4]) Franciscus exercitu instructissimo Emeslandiam, Cloppenburgum ac Vechtam omniaque sibi per comites adempta recuperat.[5])

Anno 1540. Franciscus omnes ordines sacros adsumit.[6])

Anno 1547. Antonius comes ab Aldenburg die Veneris post Judica[7]) tacita militum manu Delmenhorstum arcem Monasteriensibus adimit et Hermannum ab Oer, arcis satrapam, capit.[8]) Multa de eo motu habita sunt comitia, sed nihil [Bl. 141 a] actum est. Quare ista causa ad iudicium camerae imperialis defertur, ubi adhuc pendet.[9])

---

[1]) 26. September.

[2]) Ganz ähnlich, nur etwas ausführlicher erzählt K. in seiner Wiedertäufergeschichte hrsg. von Detmer S. 119. Zu Grunde liegt wohl die Bischofschronik (Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. 1 S. 328), wo es ebenfalls heißt: ... und quam nicht ein kalff von weder. Sehr eingehend berichtet über diese Sache nach Angaben der Beteiligten Hamelmann in seiner Reformationsgeschichte (meine Ausgabe) S. 62 ff. Hamelmann gibt als Datum des Ruhraubes den 22. September an (S. 65).

[3]) 26. Mai.

[4]) 21. Juni.

[5]) Auch über die Oldenburger Fehde handelt K. ausführlicher in seiner Wiedertäufergeschichte S. 897 ff. Die übrigen Quellen hat Detmer ebenda S. 898 Anm. zusammengestellt. Neues nach Archivalien des Staatsarchivs Münster bei F. Fischer, Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck im Fürstbistum Münster, Hildesheim 1907, S. 26 ff.

[6]) Ebenfalls ausführlicher in der Wiedertäufergeschichte S. 900 f. nach Lilie (Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. 2) S. 268 f.

[7]) 1. April.

[8]) Wohl nach Lilie S. 288. — Vgl. auch E. Finder, Der Anteil des Grafen Anton I. von Oldenburg am Schmalkaldischen Kriege und die Eroberung Delmenhorsts 1547, Diss. Rostock 1898, S. 27 ff.

[9]) Der Prozeß wurde erst Ende 1670 zu Gunsten der Oldenburger entschieden. Vgl. den Aufsatz von August Freje: Der Prozeß um die Herrschaft Delmenhorst vor dem Reichshofrate und dem Reichskammergericht 1548—1685 im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg XXI (1913), S. 175—282.

Hoc eodem anno 1545. [!][1]) Franciscus apud pontificem accusatur, quod religionem catholicam excussisset, in ecclesiis et dioecesibus suis apostolicas traditiones, ritus et ceremonias ecclesiae consuetas mutaverit, scismaticas substituerit et haereticus sit factus. Pontifex proinde hoc anno[2]) die 11. Junii ipsum Romam ad huius causae decisionem vocat, ut non per procuratorem, sed ipse coram causae suae patrocinium agat, alioqui ipsum ob contumaciam tribus suis dioecesibus, dignitatibus, privilegiis omnibus privandum. Capitulum vero defensionem sui principis suscipit rescribitque pontifici, quid pro defensione catholicae religionis [Bl. 141 b] egerit, anabaptistarum ecclesiam turbantium colluviem suffocaverit, quantis laboribus, vigiliis et impensis pro religione catholica arma sumpserit et tandem haereses exstinxerit. Ad eam rem probandam transmittit simul Joannis Bolandi[3]) et Hermanni a Kerssenbroch[4]) scripta bellum contra retinctos a Francisco susceptum et confectum continentia.[5])

Anno 1548. circa festum Thomae[6]) Joannes Aquensis monachus ad officium suffraganei deputatus quidem, sed confirmationem nondum adsecutus a senatu ob adulterium cum uxore civis commissum capitur. Unde inter clerum et senatum magnae lites oriuntur,[7]) quae sub Bernardo tolluntur.

[Bl. 142 a] Anno 1551. die Saturni post nativitatem Joannis[8]) senatus Monasteriensis petente Francisco episcopo Bernardum ab Oer, quondam urbis praefectum, capit, cum episcopous putaret illius culpa Delmenhorstum captum et a dioecesi alienatum.[9]) Hic

---

[1]) Wohl Schreibfehler. Gemeint iſt 1547. Das Osnabrücker Domkapitel hat allerdings ſchon Anfang 1546 gegen Franz die Anklage auf Ketzerei erhoben. Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutſchland Abt. 1 Bd. 10 (Berlin 1907) S. 230 Anm. 4.

[2]) 1547. Der Papſt ſchreibt, er habe gehört, daß Franz „Dei timore et huius sanctae sedis reverentia postpositis regulas et dogmata ecclesiastica apostolicasque traditiones necnon christianae religionis hactenus in ecclesia consuetos ritus et ceremonias tanquam haeresis et schismatis cultor et propagator damnabili ausu" geändert habe. Ebenda S. 21 Anm. 1. Vgl. auch Hüſing, Der Kampf um die katholiſche Religion im Bistum Münſter S. 3 ff. und 149 ff.

[3]) Motus Monasteriensis libri decem. Coloniae 1546.

[4]) Belli Monasteriensis contra anabaptistica monstra gesti brevis atque succincta descriptio. Coloniae 1545.

[5]) Das Vorſtehende iſt wörtlich übernommen von D. Chyträus, Chronicon Saxoniae, Rostochii 1590, Bd. 2 S. 428.

[6]) Genauer in vigilia Thomae (20. Dezember).

[7]) Akten von der geiſtlichen Seite im Staatsarchiv Münſter, Münſteriſches Landesarchiv 283 a und b und Domkapitel III A 3 du, von der anderen Seite im Stadtarchiv V d 1. Die übrigen Quellen vgl. in meiner Ausg. von Hamelmanns Reformationsgeſchichte S. 51 f.

[8]) 27. Juni.

[9]) Vgl. hierzu Röchell S. 238 f.: umb etzliche ursache, so der furste und stadt uf ihm hatten, die iederman nicht zu wiessen krech. Zur Sache auch Finder a. a. O. S. 32 f.

cum carcere esset liberatus, contra episcopum et civitatem in iudicio camerae imperialis litem instituit.[1])

Anno eodem die 3. Novembris Monasterii in parochia Transfluviana incendium exortum centum et viginti aedes absumpsit.[2])

Anno 1552. octava Trium Regum in nocte horrenda tonitrua sunt exorta, quae una et eadem hora contra naturam ubique locorum per totum mundum sunt exaudita, quae nec aedibus nec silvis passim pepercerunt, [Bl. 142 b] horror quoque ultimi iudicii iam tunc imminentis homines invasit.

Anno 1553. ilustrissimus Philippus Magnus, Henrici ducis Brunswicensis filius (qui se inoboedientem patris sui filium appellat), magno equitatu peditatuque coacto in dioecesin Osnaburgensem irruens[3]) 15. Aprilis Iburgum, episcopi arcem iam desolatam (Franciscus enim ante horas paucas vix Monasterium effugit), nemine repugnante invadit, omnium rerum copia abundantem diripit. Inde exercitu Osnaburgam ducto civibus expugnationem minatur. Illi autem praesidio destituti pacem 27 millibus aureorum emunt. Causa belli fuit, quod Franciscus episcopus lantgravii vires et arma in obsidione superiori arcis Wulffenbuttel[4]) auxerit.

[Bl. 143 a] Hinc aciem in dioecesin Monasteriensem dirigit, Warendorpiam 19. Aprilis primo impetu capit et circumquaque omnia in praedam vertit. Inusitatis his irruptionibus dioecesis territa, quibus subito resistere non potuit, centum millibus aureorum pacem coacta emit. Tandem Brunswicensis die inventionis sanctae crucis[5]) Mindam obsidet oppidumque capit. Mox Petershagium, arcem in ripa Visurgis sitam, aggreditur. Ubi cum moram aliquamdiu in obsidione traxisset, Franciscus transactione facta dioecesin Mindensem Brunswicensibus resignavit. Castris itaque inde motis Philippus Magnus cum in patriam suam redire cogitaret, Brandenburgus marchio Nurenburgicus cum instructissimo exercitu [Bl. 143 b] illi occurrit moxque in Langewiesche prope Borchtorpe 9. Julii in die dominico hora secunda pomeridiana praelium acerrimum commissum est,[6]) ubi Philippus Magnus cum fratre Carolo Victore Brunswicenses, dux Mauritius Saxoniae et quidam ducum Lunenburgensium,[7]) Joannes comes Schowenburgicus cum quatuor

---

[1]) Röchell: Do feneck ehr einen pliet an iegen den raedt ratione iniuriarum, den noch na seinem absterben seine kinder ausforden und auch verloeren.

[2]) Röchell S. 239 verlegt den Brand auf den 10. November und gibt an, daß „uber die vifftzich huser" verbrannten. Dem Bericht Kerssenbrochs ist der Vorzug zu geben.

[3]) Für die folgende Erzählung des Kriegszugs der Braunschweiger folgt K. hier wie in der Wiedertäufergeschichte S. 930 f. dem ausführlichen Berichte Lilies S. 297 ff.

[4]) 1542. Vgl. Fischer a. a. O. S. 48.

[5]) 3. Mai.

[6]) Schlacht bei Sieversháusen.

[7]) Friedrich. Er starb am 20. Juli in Celle an der erhaltenen Wunde. Vgl. W. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg Bd. 2 S. 273 ff.

aliis comitibus et innumerabilibus [!] nobilium multitudo praeter gregariorum militum copias in eo conflictu ceciderunt. Henricus tamen dux Brunswicensis senior victoriam et opimam praedam in eo praelio, non tamen sine magno suorum incommodo consecutus est.

Anno eodem Henricus Brunswicensis et marchio die Martis post nativitatis Mariae festum[1]) iterum concurrunt,[2]) et in [Bl. 144 a] hoc conflictu omnis marchgravii nobilitas, in quam praecipuam spem collocaverat, cecidit.

Dum sic Franciscus Monasterii in exilio quodammodo inter cives ageret eorumque benevolentiam erga se experiretur, cives hac occasione omnia sua antiqua privilegia ante anabaptismum habita facile recuperant.[3]) Princeps tamen interea curis et animi dolore angitur, quod omnes suas opes et ornamenta in arce Iburgica hostili impressione et rapina amiserit, quod praeter exspectationem ditiones suae ita sint oppressae et excussae, quod diocesin Mindensem hosti dedere coactus sit. Ex his causis maeror conceptus intima viscera penetrat et in corde generosi principis ita radices agit, ut [Bl. 144 b] medicorum opem non admiserit. Waltbecam itaque reductus ipso die divisionis apostolorum, qui fuit 15. Julii anno 1553., sumpto salutari viatico circa horam septimam vespertinam inter consiliariorum astantium manus Deo spiritum suum obtulit.[4])

Postridie exigua pompa funerea corpus Monasterium transvectum in aede basilica ad australe latus sepelitur, cui sarcophagus cum insignibus paululum a pavimento exstans imponitur hanc habens epigraphen: Franciscus, Dei gratia episcopus Monasteriensis et Osnaburgensis, administrator ecclesiae Mindensis, de generosa et illustri comitum a Waldeg familia ortus, hic sepultus est. Qui hanc urbem [Bl. 145 a] ab anabaptistis occupatam post longam et difficilem obsidionem civibus tandem restituit. Obiit autem 15. die Julii anno 1553. circa horam septimam vespertinam in arce Waltbeck, cuius anima requiescat in pace, Amen.[5])

Huius[6]) optimi et clementis principis acta et gesta fere omnia cum anabaptistarum rempublicam Monasteriensem turbantium clade Hermannus a Kerssenbroch (quondam scholae Paulinae apud Monasterienses ultra annos 25 continuos et numerosae semper iuventutis magno civium commodo rector) adamussim conscripsit. Sed eam historiam senatus Monasteriensis multorum beneficiorum immemor in iniuriam optimi principis et totius Waldechianae stirpis autore iniuste capto et ducentis aureis muletato cladeque nomini et famae suae illata intercepit[7]) et suppressisset quidem, [Bl. 145 b]

[1]) 12. September.

[2]) Bei Riddagshausen. Havemann a. a. O. S. 283 f.

[3]) Eingehend berichtet K. darüber in der Wiedertäufergeschichte S. 931 ff. übereinstimmend mit der Chronik „Eine korte antekunge". Vgl. Detmer ebenda S. 885 Anm. 4.

[4]) Ähnlich die Wiedertäufergeschichte S. 948.

[5]) Ebenso Wiedertäufergeschichte S. 948 f.

[6]) Von hier bis zum Ende des Abschnittes durchgestrichen.

[7]) Vgl. zum Folgenden Detmers Einleitung zur Wiedertäufergeschichte S. 95 ff.

nisi boni viri eandem historiam antea descripsissent. Et quamvis historiae restitutionem intra mensem senatoriis vadibus Jodoco Modersonio et Bernardo de Detten constitutis anno 1573. die 18. Septembris promiserit et vades porrectis dextris se illud facturos receperint,[1]) non tamen in hunc usque diem fides est servata, quare hanc urbem ut ingratam, exilium voluntarium cum omnium bonorum suorum iactura eligere malens, quam liberum veritatis calamum amittere, anno 1575. deseruit, ut alias latius et explicatius.[2])

De Wilhelmo tertio eius nominis, 51. ecclesiae Monasteriensis episcopo.

Wilhelmus, strenui quondam militis Godofridi Ketteler Elverveldani filius, aliquamdiu maioris templi Monasteriensis canonicus ac illustrissimo Wilhelmo, Juliae, Clivorum et Montium duci, ad aliquot annos a consiliis fuit, qui ex variis [Bl. 146 a] legationibus, quas principis sui nomine frequenter obibat, magnam rerum plurimarum experientiam consecutus est adeo, ut in tollendis partium controversiis praecipuam laudem meruerit. Ideoque ad praepositurae summae aedis dignitatem evectus et ob singularem prudentiam et administrandarum rerum dexteritatem summus in capitulo habitus est. Sexto die post mortem Francisci anno 1553. die 21. Julii concordibus dominorum votis magno subditorum et totius dioecesis applausu in episcopum electus est. Missi sunt post electionem legati Romam, qui electionis confirmationem peterent. Cum vero eam ob Julii tertii aegritudinem non consequerentur, indultum impetraverunt, [Bl. 146 b] ut electus absque confirmatione dioecesis administrationem suscipere posset. Confirmatio itaque ad ultimum diem Martii anni subsequentis dilata est.

Jodokus de Reke,[3]) canonicus Monasteriensis et ad tres quatuorve annos episcopus Darptensis[4]) in Livonia,[5]) anno 1551.[6]) episcopatu se abdicat et Monasterium reversus ad residentiam sui canonicatus vixit satis splendide de bonis sponsae suae relictae,[7]) unde favorem canonicorum venatur, si forte ad Monasteriensem dioecesin evehi detur.[8]) Sed cum post mortem Francisci aleam aliter cadere, quam ipse opinabatur, animadvertit, praebendam deserit[9])

---

[1]) Detmer S. 105 f.

[2]) Gemeint ist seine „Apologie" (nur handschriftlich erhalten). Vgl. Detmer a. a. O. S. 449 ff.

[3]) Das Folgende berichtet von den münsterischen Chroniken nur Kerssenbroch. Vgl. dazu C. Graf v. d. Recke-Volmestein und O. v. d. Recke, Geschichte der Herren v. d. Recke, Breslau 1878, S. 52—60.

[4]) Dorpat.

[5]) 1543—1552.

[6]) 1552.

[7]) Gemeint ist das Bistum.

[8]) Ähnlich berichtet Spormacher in der Chronik von Lünen bei v. Steinen, Westphälische Geschichte Bd. 4 S. 1514.

[9]) Sie wurde am 18. April 1554 wieder besetzt. v. d. Recke a. a. O. S. 59.

et Joannam ab Heiden [Bl. 147 a], vestalem in Nottelen, anno 1554.[1]) tempore huius Wilhelmi uxorem ducit.

Anno eodem,[2]) scilicet 1554. Monasterii in parochia Transfluviana pestis satis crudeliter grassatur aliis parochiis illaesis, quae scholam frequentem dissipat.

Anno 1555. die 24. Februarii ipsa die dominica, qua bacchanalia celebrabantur, Wilhelmus splendido cum nobilium virorum equitatu urbem ingreditur solennique pompa introducitur, cui Antonius a Schowenburch, frater archiepiscopi Coloniensis, dominus de Batenburch[3]) aliique barones et nobiles quam plurimi interfuerunt.

Eodem hoc anno mulier quaedam [Bl. 147 b] undecim pedum longitudinem habens pecuniam offerentibus sese spectandam Monasterii exhibuit.[4])

Anno eodem die 12. Septembris Wilhelmus Monasterii in loco consueto clientibus dioecesis militaria beneficia renovat.

Hic etiam aliam examinis ordinandorum formam instituit. Nam cum antea solus scholae rector[5]) et praecentor in consistorio paradisi, hic in cantu, ille vero in literis ordinandos examinaret, et monachi ab examine ex consuetudine longa essent immunes,[6]) sua praesentia hoc effecit, ut non solum rector scholae, praecentor, sigillator et fiscalis in paradiso, verum etiam quatuor alii [Bl. 148 a] doctiores urbis ecclesiastae examini ordinandorum in sacello divae Catharinae sacro interessent, ut non tantum in humanioribus literis, sed et theologicis studiis periculum fieret ac tam religiosi seu monachi quam saeculares examinis censuram subirent.

Anno 1556. virgines monasterii in Hoenholte[7]) regulam sancti Augustini profitentes quorundam mollium ac levium hominum instinctu episcopo supplicant, ut sibi habitum et ordinem mutare liceat. Quare res cum subito a principe impetrari non posset, differtur in annum sequentem, scilicet 1557. Et cum virgines adhuc [Bl. 148 b] instarent neque finem petendi facerent, tandem, quod volunt, a principe impetrant.[8]) Qui Arnoldum de Bever praepositum et Wilbran-

---

[1]) Nach Spormacher S. 1515 im Auguſt. Derſelbe erzählt von Johanna v. Heiden: dar he wandags mitt tho gehalden hadde in canonicatu, so van demme einen Sonne gewunnen hadde, der dar by stat, als men die beide tho samen gaff in de echteschop, datte echte mitt worde ein hoyr kindt. — v. d. R. ſtarb um 1570.

[2]) Auch die folgende Nachricht fehlt in den ſpäteren Chroniken.

[3]) Die Namen fehlen bei Röchell.

[4]) Vgl. auch Röchell S. 4. Danach kam die Dame aus Brabant.

[5]) Das war damals Kerſſenbroch ſelbſt.

[6]) Vgl. das ſcharfe Urteil Röchells über die früheren Zuſtände S. 9: Das examineren ... war anders nicht als eine spiegelfechtunge, dan iderman, der dar quam, wordt zugelaessen, ehr were gelert oder nicht.

[7]) Eine kurze Notiz hierüber hat auch Corſey S. 329, wohl aus Kerſſenbroch entnommen.

[8]) In der Urkunde vom 18. Auguſt 1557 (Original im Staatsarchiv Münſter, Archiv von Hohenholte) läßt der Biſchof auf einmütiges Bitten der Äbtiſſin und ihrer Jungfrauen zu und vergönnt: „das ſie nu und hinfurter in ſtadt des weißen kleidts ehrliche ſchwartze kleidung ſollen unnd

dum Smysinck bursarium templi maioris Monasteriensis eo ablegat, qui virginibus habitus et ordinis mutandi facultatem seu potius licentiam a principe promissam nunciarent. Quo cum venissent, virgines convocant et legationem expediunt. Illae tanto insperati nuncii gaudio subito perfusae sunt, ut vix status sui mutationem crederent. Agunt tamen legatis pro evangelio allato gratias. Judith vero van dem Broecke, sacrae aedis custos, virgo annosa et mundo mortua „Quid" (inquit) „huc novi, ordini nostro adversum, adfertis? [Bl. 149 a] Hac vestium mutatione virgines non Deo, sed mundo, vobis vobisque similibus placebunt. Hanc ego causam Deo in extremo iudicio discernendam relinquo, quam bene aut male egeritis. Ego vero ordinem et habitum semel adsumptum nunquam viva mutabo." Reliquae autem virgines multis modis instant, ut suo exemplo habitum quoque mutaret. Se nunquam illud facturam respondet et hanc mutationem non in religionis et pietatis augmentum, sed decrementum potius fieri. Haec itaque habitum non mutat. Aliae vero omnes regulam sancti Augustini excutientes postridie aurum, argentum, monilia, annulos, torques, catenas sidoniasque vestes aliaque ornamenta [Bl. 149 b] nobilium et profanarum virginum de more sumunt et sese Venerem propemodum superantes exornant. Praeterea Judith ad legatos „Deus" (inquit)„ vobis illud peccatum remittat, quod apud principem et virgines nostras fuistis autores et suasores huius mutationis et licentiae." Arnoldus de Bever profectus in coenobium Asbeck in morbum incidit et subito mortuus est nec vivus Monasterium reversus est, Wilbrandus vero Smysinck intra mensem naturae debitum solvit. Occidit uterque florentibus propemodum annis.

Anno 1556.[1]) Retburgum obsessum est, cuius deditio[2]) comite capto die Lunae post Exaudi[3]) facta est.

Anno 1557. [Bl. 150 a] misit Wilhelmus Romam legatos, qui a Paulo quarto pontifice maximo prorogationem presbyteratus et episcopalis consecrationis ad aliquot annos impetrarent. Sed trium saltem mensium prorogationem anno 1557. die 18. Julii obtinuerunt. Si vero resignare mallet, eius sibi per pontificem potestas esset. Cum autem prorsus a sacerdotio abhorreret, maluit ecclesiam, sponsam suam sibi concordibus suffragiis commissam, prorsus deserere, quam presbyteratus ordinem amplecti.[4]) Itaque anno 1557. tertia die Decembris dioecesana comitia in aula sua urbis habuit. Ibique causis convocationis et resignationis explicatis episcopatu se abdicat.

---

mögen gebrauchen, vedoch, dieweill aller uberfluß bey einen jederen unnd insonderheit geistlichs standts soll gemndet werden, das sie sich aller weltlicher uppicheit, perlen unnd eddelgestein sollen enthalten unnd umb das hovet nit anders als einen ehrlichen doech gebrauchen, sonder sich zuchtig unnd ehrlich, als geistlichen unnd ehrlichen junfferen woll anstehet, verhalten."

[1]) November.

[2]) Erst 1557.

[3]) 1557 am 31. Mai.

[4]) Vgl. Röchell S. 5 f. Aktenstücke zur Resignation Wilhelms sind mitgeteilt von Erhard in dieser Zeitschrift Bd. 2, 1839, S. 234 ff. und L. Keller, Die Gegenreformation Bd. 1 S. 346 ff.

Et [Bl. 150 b] quamvis multis modis ab apostolica sede, ab ordinibus dioecesis et a sanguine sibi iunctis intercederetur, nullis tamen rationibus a proposito suae resignationis abduci potuit. Quare inviti et nolentes resignationem admittunt. Rogant tamen, ne suo consilio in rebus perplexis, arduis et ad communem dioecesis utilitatem pertinentibus patriae deesse velit. Quod libenter se facturum recipit. Pro quo beneficio in singulos annos mille floreni addicuntur.

Resignatione facta turrim Lambertinam speculandi gratia ascendit variaque urbis loca pervagatus se privatum iam esse declarat.

[Bl. 151 a] De Bernardo, 52. ecclesiae Monasteriensis antistite.

Bernardus, Arnoldi de Raesfelt in Hameren commorantis filius, homo prudens, circumspectus, natura clemens et religioni catholicae apostolicaeque addictissimus, cum aliquot annis cellarii maioris ecclesiae et praepositi Mauritiani munus dignitatemque feliciter et cum laude administrasset, dignus a fatis habitus est eminentioris dignitatis titulo. Nam post resignationem a Wilhelmo factam concordibus dominorum suffragiis anno 1557. die quarta Decembris in praesulem dioecesis eligitur.

Hoc etiam eodem anno, scilicet 1557. magna fuit rerum necessariarum penuria. Mensura enim siliginis vendebatur [Bl. 151 b] Monasterii 16, 17 aut 18 solidis.[1])

Huius tempore anno 1558. terrae motus et ventorum furibunda rabies aedes concussit et magnam arborum stragem passim in silvis fecit.[2])

Temporibus Francisci episcopi senatus Monasteriensis dominum Joannem Aquensem, monachum ordinis observantiae et summi templi concionatorem, ob adulterium cum uxore cuiusdam civis commissum apprehendit carcerique includit.[3]) Clerus vero primarius ecclesiasticam libertatem eo minui existimans, si civilis magistratus coercitioni subiceretur, proinde se huic senatus facto opposuit. Res est aliquamdiu in iudicio utrinque acerrime magnisque sumptibus agitata. Interea multi conventus sub diversis episcopis super [Bl. 152 a] hac re frustra quidem sunt habiti. Sed anno 1558. in die Hippoliti, hoc est 13. Augusti sub Bernardo episcopo lis diuturna per transactionem sopitur his conditionibus: ut civilis magistratus intra terminos suos ius capiendi clericum in flagranti crimine deprehensum habeat et captus in honesta custodia conservetur ad magistratus sui requisitionem.[4]) Hinc versus:

Aspera lux clerum capiendi ius dabat urbi
Hippoliti, lites nova pax tollebat avaras.

Clerus plus iuris hoc foedere amisit, quam consecutus est.

[1]) Vgl. Röchell S. 5: es war umb pinxteren un l ware le beina eine monadt und leif der rogge dachlix uf das gel lt, also das der rogge qnam das scheffel uf 22 und 23 schillinge.

[2]) Dieſe Nachricht hat Kerſſenbroch allein.

[3]) Vgl. oben S. 296. Einen ausführlicheren Bericht hat Röchell S. 6 f. und 12 ff.

[4]) Die Vergleichsurkunde iſt mitgeteilt bei Röchell S. 13 ff.

Hic anno 1559. die 12. Novembris solenni equitatu et pompa celebri more aliorum principum Monasterium ingressus est et principem se esse declaravit.[1]) [Bl. 152 b] Aulam suam episcopalem intra moenia urbis auxit ac veteribus ruinosisque aedificiis dirutis splendida substituit. Adversam fortunam, cum dignus fuisset meliore tempore suae administrationis, expertus est. Nam a quibusdam viris militaris ordinis in contemptionem adducitur, cum se illi aequales esse genere arroganti et temeraria quadam persuasione gloriarentur non animadvertentes genus a fortuna, episcopatum vero a Deo et virtute dependere. Aequalem igitur in aequalem non habere imperium somniant. Hinc se illi opponunt et oboedientiae frenum excutiunt.

Inde anno 1563. illustrissimus Ericus dux Brunswicensis[2]) intra terminos suae ditionis novem millium peditum et [Bl. 153 a] quingentorum equitum (ut fama ferebat) exercitum colligit. Et cum vires suas accurrentibus quotidie gregariis militibus satis confirmasset, in expeditionem suos educens Lemgoviam ac Herfordiam civitates praeteriens Wildeshusiam, dioecesis Monasteriensis oppidum, contendit ibique ad dies aliquot cum exercitu considet. Inde Vechtam et captivis quibusdam ibi ab episcopo detentis reclusis Bramescheniam pergit ibique per dies complures castris erectis haeret. Unde 19. Junii tubicinem cum literis ad episcopum (qui tunc in urbe erat) totamque dioecesin bellum illis indicturus mittit. Quarum haec fuit sententia.[3])

Cum Caesareis constitutionibus [Bl. 153 b] et imperii recessibus salubriter sit constitutum, ut, si quando quis in imperio hostiliter impeteretur, vicini circumquaque manus auxiliatrices oppresso porrigant, se autem et subditos suos in summo periculo fuisse, ubi Philippus Magnus sanguine sibi iunctus superioribus annis in fines suos armata vi irruisset et in iisdem pro arbitrio grassatus fuisset, se imperialibus constitutionibus confisum a Francisco episcopo et statibus dioecesis Monasteriensis praesidium in tanto periculo implorasse et sibi publice addictum exspectasse, sed inani pollicitatione frustratum esse. Ideoque se Monasteriensium culpa irrecuperabili damno, summa et iniuria et ludibrio affectum esse, cuius damni et iniuriae [Bl. 154 a] magnitudinem eo animo hucusque pertulerit illisque pepercerit, ut sua tandem sponte imperatorii edicti et aequitatis memores, quid se eo nomine deceat, agerent. Ubi vero illud negligentia sua praeter exspectationem praetermissum sit, se hoc damnum et ludibrium sibi illatum diutius ferre non posse. Si proinde eo nomine secum non paciscantur, sed haec scripta sua in ventos excusserint, se praetermittere non posse, quin ad recuperationem damni dati et nominis sui tutelam aliam viam ingressurus sit, quam coram imperatore et statibus imperii defendere facile possit. Quid inde sibi eventurum sit, altius secum expendant. Proinde quid super hac re exspectandum sit, [Bl. 154 b] clare scriptis per tubicinem sibi missum respondeant, unde quid sibi porro faciendum sit, pervideat. Datum et castris Brameschen, 17. Junii anno 1563.

---

[1]) Ausführlicher Röchell S. 11 f.

[2]) Der folgende ausführliche Bericht über den Einfall der Braunschweiger wird ergänzt durch Röchell S. 21 ff.

[3]) Der Inhalt des Briefes nur hier.

Warendorpenses cum Ericum fines dioecesis Monasteriensis cum exercitu attigisse sentirent, sibi metuentes per legatos ab episcopo consilium atque praesidium contra vim petunt. Responsum est dioecesin nullum habere hostem, ipsos itaque ab oppressione fore tutos.

Dum Monasterienses satis diu de responso dando consultant, Ericus impatiens morae respondendi castra movet exercitumque propius dioecesin admovet. Bombardigeri iustum exercitum praecurrentes ad portas oppidi Warendorpensis die 19. Junii [Bl. 155 a] circa horam nonam vespertinam veniunt hospitiumque noctis unius ab oppidanis petunt. Se iure hospitii usuros. Intromittuntur bona fide, maxime cum ab episcopo responsum esset hostis periculum esse nullum. Hi autem duci venturo oppidum (ut erant edocti) pandunt. Dux ingressus hostili vultu duodecim millia florenorum a civibus, si oppidum suum conservatum a flammis esse velint, poscit. Hunc tamen rigidum ducis animum virginum matronarumque fletus mitigavit, et superiorem summam ad tria millia minuit, atque ita decretam aedium tam publicarum quam privatarum exustionem hac pecunia redemerunt.

Dux ipse in oppidi medio foro considet, exercitus vero circum castra sua [Bl. 155 b] habet, unde interdum in vicinos pagos praedandi atque pabulandi gratia excurrit.

Mittitur Monasterio 21. Junii ad ducem legatio, quae deprecaretur bellum. Quae cum ad ducem non admitteretur in oppidum, cum consiliariis ante portam agit, sed nihil certi de spe pacis episcopo reportat. Quare 22. Junii secunda ad Ericum habita fide publica destinatur legatio. Et qui fuerant in ista legatione, ab hostibus fracta fide ex insidiis prope Telgetum (quod hostes tunc tenebant) fere fuissent intercepti, nisi fuga et pernicitate equorum freti vix elapsi Monasterium fuissent ingressi. Quidam tamen propemodum fuissent intercepti, inter quos Heydenricus Droste, cuius equus in ipso [Bl. 156 a] cursu cespitans prolapsus sessorem excussit. Ipse vero in hoc tumultu hostibus non sentientibus in sata subito prorepens aliquamdiu ibi delituit. Equus autem per collum bombardae sphaerula traiectus destitutusque sessore ad portam urbis contendit famamque Heydenricum transfixum et mortuum esse excitavit. Wilhelmus quoque Ketler (qui se episcopatu abdicaverat) cum curru veheretur, non fuisset elapsus, nisi ministri sui equum celerrimum relicto curru conscendisset. Nicolaus a Roedorp, equestris ordinis vir et in peregrina militia bene exercitatus, per coxam alterius cruris traiectus [Bl. 156 b] captus est ab hostibus, sed vulnus illi non fuit letale. Arnoldus Windemolle, civis Monasteriensis, in ius hostium non venisset, si equi velocitate effugere potuisset. Hostes cum fere ad portam urbis legatos persecuti fuissent, in regressu sex aedes rusticanas in prospectu urbis iniectis flammis excusserunt. Quae res oppidanos terruit, terrorque ipse ad arma excitavit. Emittuntur aliquot armati ad reprimendum hostium evagationem et hostilem furorem et ad amissos legatos inquirendos. Tres igitur ex hostium numero a nostris sunt intercepti. Quorum unus, cum iamiam facem tabernae cerevisiariae apud Mauritianos admovere [Bl. 157 a] conaretur, priusquam cupitum incendium perageret, bombarda traiectus et ex equo prolapsus subito exspiravit. Reliqui duo vivi quidem, sed vulnerati

in urbem protracti sunt, qui tamen postridie exspiraverunt. Quorum unus fuit Joannes Warendorp in Evinckhoff.[1])

Die 24. Junii legati Clivensium ac Monasteriensium facta securitate publica per tubicinem ad colloquium ab Erico vocantur et admittuntur. Legati Clivensium fuerunt Theodericus de Reke, satrapa Unnensis et terrae Marcanae hipparchus, Victor Knipping, satrapa Hammonius, et Caspar Lappe, Monasteriensium vero fuerunt Wilhelmus Ketler, Bernardus Morrien, praepositus aedis summae, [Bl. 157 b], Melchior a Bueren, praepositus veteris, Conradus Ketler, Christianus a Wick et Henricus Venth doctores. Illi de pacis conditionibus cum duce ad 26. diem Junii agunt, quo die tres eorum revertuntur nunciantes pacem triginta duobus millibus florenorum esse emptam. In pacis conditionibus hoc quoque actum est, ut Monasterienses centum florenos veris pauperibus erogarent, pro felici forte hostium in patriam reditu. Tandem die 27. Junii bene mane pecunia pro pace duci addicta Warendorpiam traducitur solvenda.

Dictu mirum, quam haec pax turpiter empta ipsi episcopo, qui et sanguinem suum et omnes facultates suas pro patria sua impendere paratus fuit, [Bl. 158 a] clero, nobilibus, civibus, agricolis et promiscue omnibus dioecesis incolis displicuerit adeo, ut multi ex hac ignominia et dedecore in morbos inciderint. Qui satius fuisse existimabant extremo sese periculo committere, quam emendae pacis consuetudinem introducere et hac ignominiae nota indelebili etiam posteritatem contaminare. Ericus accepta pecunia dioecesin deserit.

Anno 1564.[2]) magnum fuit inter Bernardum ac Arnoldum comitem Steinfurdicum de iurisdictione ecclesiastica dissidium et contentio, cum comes Monasteriensium mandatorum executionem in suo territorio non ferret ideoque dominum priorem, qui mandata eorum e suggesto denunciaverat, ceperit.

Anno 1565.[3]) die 14. Septembris [Bl. 158 b.] Bernardus idem princeps Rueschebergum arcem, a Joanne ab Ascheberch, filio Heydenrici, habitatam, in Lupiae ripa sitam, collecto tumultuario milite obsidet ac bombardarum ictibus ita quatit, ut fractis muris et aedificiis Joannes ab Ascheberch 18. die mensis Septembris coactus sit eam et se in manus episcopi dedere.

Causa obsidionis haec fuit. Joannes Haecke, vir equestris ordinis, moriens duas filias, alteram Margaretam nomine, alteram Ursulam haeredes impuberes reliquit, quibus mortuo patre tutores constituuntur, qui et bonorum haereditariorum curam ad virginum pubertatem haberent. Inde post aliquot annos Margareta Joanni ab Ascheberg, filio Heydenrici, sine tutorum [Bl. 159 a] autoritate, anno vero 1556. die 8. Junii Ursula, altera Joannis Haecken filiorum [!], Alardo ab Hoerden cum autoritate tutorum nubit. Tutores etiam possessionem arcis Rueschenburgi reliquorumque bonorum usum

[1]) Vgl. Röchell S. 21: Ehr (der hertzog) hatte viele Munstersche ingesetzen, so in den stiffte alhir zu haus horden, bei sich, under welchen war auch Johann Warendorff genandt, ein erfman diesser stadt geboren. Seine Gefangennahme und sein Tod werden von Röchell genauer erzählt.

[2]) Das Folgende nur hier berichtet.

[3]) Röchell S. 25 hat nur eine kurze Notiz über dieſe Sache.

aequali iure utrisque filiabus tradunt. Hinc Heydenricus ab Ascheberch, pater Joannis, clanculum collecta manu arcem Rueschenburgum vi nocturno tempore occupat, quam rem Wilhelmus, episcopus Monasteriensis, non ferens tutoribus arcem bonorumque administrationem restituit. Anno autem 1564. die 9. Martii Ursula, Alardi ab Hoerden coniunx, sine liberis decedit. Mox anno praedicto in fine Martii in absentia Hoerden Joannes ab Ascheberch [Bl. 159 b] Hoerdeni partem dimidiam urbis invadit ministrosque illius abigit et solus arce omnibusque illius bonis potitur. Defertur haec querula ad principem et ad omnium statuum seu ordinum dioecesis decisionem, qui Hoerdeno dimidiam partem arcis et proventum eius restitutionemque decernunt. Et cum principis admonitionem non admitteret, princeps collecto exercitu ordinum dioecesis consilio Ruescheburgum obsidet, oppugnat et tandem Joannem ab Ascheberch subsidiarium militem a patre frustra exspectantem ad deditionem compellit ipsumque aliquamdiu captum detinet. Joannes autem ab Ascheberch principem quasi publicae pacis violatorem ad iudicium camerae imperialis [Bl. 160 a] vocat, ubi cum aliquamdiu lis agitata esset, tandem per transactionem negotium est pacatum.

Anno eodem, scilicet 1565. die 30. Octobris, cum mercatores Monasterienses a nundinis Osnaburgensibus redirent, prope Lengerick, pagum comitatus Tekeneburgensis, a quibusdam equitibus nomine nobilium fratrum ab Ascheberch capti sunt tres cives Monasteriensis, scilicet Hermannus Trennelcamp, Godofridus Specht et Theodoricus Kemner eo, quod senatus Monasteriensis cum aliis dioecesis statibus in expugnationem Ruescheburgi consensisset. Ea conditione capti sunt, ut fide captivitatis servata se ad undecimum diem Novembris in arce Poppenburg ducatus Brunswicensis sisterent. [Bl. 160 b] Senatus hac re cognita huic se captivitati interposuit, eosdem cives cepit, captos in aedes suas proprias collocavit, unde eos exire vetuit, donec ipse externam illam captivitatem propugnet.

Anno 1566. Pius quintus pontifex maximus ad Bernardum scribit[1]) se a Germanicarum rerum peritis intelligere Germaniam haeresibus variis ex inhonesta et turpi ecclesiasticorum vita labefactari. Nam qui laicis lumen praeferrent ad recte, honeste pieque vivendum, eos in scortatione et concubinatu demersos esse, qui concubinas non solum domi habeant, verum etiam eas secum sine ullo timore Dei, sine ulla hominum verecundia circumducant, in conviviis passim adiunctas habeant easque ordinis [Bl. 161 a] et dignitatis suae nominibus appellatas et hac impudenti vitae nequitia populum offendant. Hinc esse, quod ab haereticis contemnantur et liberius sectis suis invigilent. Huius mali remedium non aliud esse, quam ut clerici et sacerdotes concubinas seu focarias suas dimittere et vitam professione dignam degere compellantur. Hortatur itaque Bernardum per supremum Dei iudicium, ut officii sui memor clericorum in sua dioecesi vitam, actus et mores inspiciat, correctione digna corrigat, focarias habentes a se eas pellere compellat et contumaces iuxta canonicas sanctiones puniat etc.

[1]) Im Folgenden gibt Kerssenbrock eine ziemlich genaue Inhaltsangabe des bei L. Keller, a. a. O. S. 359 f. mitgeteilten Breves vom 13. Juni 1566.

Haec pontificis scripta in synodo autumnali rigido adiuncto mandato anno 1566. die 14. Octobris iussu Bernardi [Bl. 161 b] recitantur. Hinc invidiam multorum sibi conciliat, quam a concubinarum odio excitatam esse multi sibi persuadent. Ideo quidam annum resignationis his verbis incluserunt:

Et cum scorta velint, lugens, electe, recedes.

Resignavit autem in Waltbeck ad manus capituli anno 1566. die 25. Octobris circa horam octavam ante meridiem.[1]) Post resignationem mandatum quoque de pellendis concubinis evanescit. Ipse vero quieti se dedit et in urbe vixit serviens Deo deprecationibus assiduis ad annum 1574., quo anno die 18. Aprilis, quae fuit dominica Quasimodogeniti, post horam quintam matutinam carnis debitum solvit Deo spiritum offerens. Corpus in templo summo sepelitur.

[Bl. 162 a] De Joanne eius nominis tertio, comite ab Hoia, 53. ecclesiae Monasteriensis episcopo.

Cum Bernardus episcopatu se abdicasset, Joannes ab Hoia, iudex quondam camerae imperialis, inde episcopus Osnaburgensis, vir literatissimus et admirandae memoriae, per liberam capituli Monasteriensis electionem anno 1566. die 26.[2]) Octobris Bernardo suffectus est. Anno autem 1568. undecima Januarii sine magna, honesta tamen pompa inauguratur. Habuit enim equitatum trecentorum et triginta equitum non armatorum, sed nigro amictu vestitorum. Nam subito haec introductio praeter multorum exspectationem suscepta est.

Hic catholicae religionis vindex et defensor [Bl. 162 b] acerrimus visitatores doctos et catholicos per Monasteriensem dioecesin ablegavit suis impensis, qui pastorum passim vitam, mores et doctrinam explorarent et corrigerent.[3])

Hic ab omnibus imperii principibus tam summis quam imis adamatus et pontifici carissimus fuit.

Hic etiam anno 1567.[4]) post mortem Remberti, praesulis Padibornensis, in administratorem istius ecclesiae postulatur.

Anno autem 1571. Joannem Wilhelmum, Juliaci principis filium, cum consensu capituli Monasteriensis et approbatione pontificis coadiutorem sibi designaverat.

Hic[5]) prodigus magis quam liberalis ideoque multum aeris alieni sibi conflavit, unde, cum solvendo non[6]) esset (etsi multum praesidii

[1]) Über die wirklichen Gründe der Resignation vgl. W. E. Schwarz in dieser Zeitschrift Bd. 69, Abt. 1 S. 460 ff., wo auch Kerssenbrochs Bericht erläutert wird. Mit den auf S. 460 erwähnten Annales Monasterienses ist offenbar Kerssenbroch gemeint.

[2]) Röchell S. 29 hat den 28. Der 26. ist, wie Schwarz a. a. O. S. 39 feststellt, richtig.

[3]) Akten der Visitation hrsg. von W. E. Schwarz (Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. 7), Münster 1913.

[4]) Vielmehr 1568. In seinem Paderborner Bischofskatalog Bl. H 8 a sagt Kerssenbroch: 1568. die 22. Februarii in arce Nienhusensi designatur.

[5]) Gemeint ist Johann v. Hoya selbst!

[6]) Hier fehlt wohl ein Wort wie par.

a Monasteriensibus impetravit), maerore quodammodo [Bl. 163 a] contabescens in morbum Herculeum incidit et lenta tabe consumitur. Moritur tandem anno aetatis suae 45., episcopatus Monasteriensis 8., administrationum Osnaburgensis 21., Padibornensis vero 7. in arce Ahusiana dioecesis Monasteriensis anno 1574. die 5. Aprilis circa horam tertiam matutinam. Inde corpus cum centum equorum pompa funerea Monasterium translatum 7. Aprilis in templo summo ad latus australe chori sepelitur.

De Joanne Wilhelmo, 54. episcopo Monasteriensi.

Joannes Wilhelmus, illustrissimi ducis Juliaci filius minor natu, anno 1574. Joanne ab Hoia iam mortuo (a quo [Bl. 163 b] coadiutor adscitus erat) die 28. Aprilis unanimi capituli consensu in episcopum Monasteriensem electus est. Hic cum nondum ob aetatem maturus esset imperio, constituit viros quosdam autoritate et doctrina excellentes, quorum tamen propter singularem eruditionem, linguarum scientiam et rerum multarum experientiam unum, dominum Conradum de Westerholt, summae aedis post dominum Hermannum de Depenbrock scholasterem, dioecesis praecipuum vicarium seu (ut vulgo dicitur) locum tenentem facit, qui ad annos electi maturos dioecesin regerent, quos dioecesis rectores vocant.

Ubi vero ducis Juliaci filius maior natu ultimum diem in Italia clausisset, Joannes Wilhelmus, episcopus [Bl. 164 a] designatus, in administratione politica provinciarum patri successurus erat. Ergo a capitulo Monasteriensi de electione novi episcopi saepe consultatur et in votis aliquoties disceptatur[1]). Sed Gregorius 13. pontifex maximus anno 1576. per scripta iuniores canonicos iudicio imbecilliores admonet, ut seniorum suorum iudicio, aetate et experientia roborato, acquiescant, catholicum principem eligant, alioqui se nunquam electionis suae autorem futurum neque Joannem Wilhelmum se invito postulationi cessurum et sic iuniorum omnem conatum suum sine pontificia autoritate irritum fore. Tandem post longam electionis disceptationem, cum Joannes Wilhelmus ad manus capituli resignasset, dies 5. Februarii anno 1577. ad novam electionem episcopi per capitulum [Bl. 164 b] constituitur. Et cum eo die magnopere in votis discreparent, prorogatur dies electionis ad diem 21. mensis eiusdem. Quo etiam die nihil certi actum est. Interea Gregorius 13 pontifex maximus die 16. Aprilis scriptum editum ad Joannem Wilhelmum mittit,[2]) quo se ipsius resignationem se autore non factam non approbaturum scribit. Scribit et eodem tempore ad capitulum, ut Joannem Wilhelmum pro principe suo et vero ecclesiae Monasteriensis antistite agnoscat, cum illius resignatio se autore non sit facta, et eandem regiminis formam in dioecesi, quam hactenus habuit, retineat, donec ipse suum decretum interponat.

Quid porro sit futurum, tempus dabit.

[1]) Vgl. zum Folgenden Keller a. a. O. S. 303 ff. und die Akten ebenda S. 424 ff.

[2]) Mitgeteilt bei Keller a. a. O. S. 469.

V.

Mimigernaforde-Mimigardeford, die ältesten Namen Münsters.

Von

Franz Cramer.

Wer von der beherrschenden Höhe des Lambertiturmes den Blick über die weitgedehnte, aber abwechselungsreiche Ebene des Münsterlandes schweifen läßt, dem tritt in den rotschimmernden, eichenumrauschten Höfen und Kotten, in den grünen Viehkämpen und absondernden Hecken noch heute ein Bild der Siedelungsart der urzeitlichen Niedersachsen entgegen, dem mag lebendiger als anderswo die Erinnerung an die bekannte Taciteische Schilderung vor die Seele treten. Gleichwohl ist die landläufige, gerade im Anschluß an Tacitus noch immer herrschende Vorstellung von dem völlig unwegsamen Sumpf- und Urwaldgebiet, von dem handel- und gewerblosen Jägervolk, der halbnomadischen Wirtschaftsstufe der gesamten Germanenstämme so unrichtig, so irreführend wie nur möglich. Sie entsprach schon von jeher nicht dem, was die schriftliche Überlieferung dem denkenden Beurteiler in Wirklichkeit darbot, ihre Unhaltbarkeit aber ist handgreiflich geworden durch die fortschreitende Geländeforschung und das Eindringen in die vorgeschichtlichen Kulturzusammenhänge, die hier besonders durch die planmäßige Verwertung der Gräberkunde ermöglicht wurde. Allerdings gab es in gewissen Gegenden, besonders Niederdeutschlands weit mehr waldbedeckte und sumpfige Gebiete als heute, aber diese Wald und Wildländereien behinderten keineswegs den Ackerbau, und vor allem bedeckten sie nicht ganz Deutschland.

Handel und Gewerbe, besonders die kunstgewerbliche Metallbearbeitung, standen schon seit der ältesten Eisenzeit, der sogenannten Hallstattperiode, bei manchen germanischen

Stämmen, besonders im Nordosten, auf einer Entwicklungsstufe, deren Erforschung noch immerfort Überraschungen bringt.

Wenn noch Theodor Mommsen den Barenauer Münzfund sich gar nicht anders erklären konnte, als daß diese Gelder die verlorenen Schätze eines vernichteten Römerheeres darstellen mußten, so wissen wir jetzt, daß die weit größeren Funde römischen Geldes in Oberschlesien, einem Boden, der nie vom Gleichschritt der Legionen erdröhnte, der Forschung ganz andere Wege weisen: es ist der Handel, der völkerverbindende Verkehr der Germanen mit dem Auslande, der hier seine Spuren hinterlassen — hier so gut wie im großen Dortmunder Goldmünzenfund oder im Hildesheimer Silberschatz oder in den Massen von Bronzeeimern, die römische Einfuhr nach Innergermanien, besonders auch nach Niedersachsen und an die skandinavischen Küsten brachte. Der Handel aber braucht Verkehrswege, und gerade diesen vorgeschichtlichen Handelsstraßen ist die Bodenforschung in der jüngsten Zeit mit glücklichem Erfolge nachgegangen. Von besonderer Wichtigkeit für solche Völkerstraßen sind von jeher die Übergangsstellen über die Flüsse, und wenn in der hellenistisch-römischen Kulturwelt und in den davon beeinflußten Rhein Donaulanden die Brückennamen stark hervortreten: Ad pontem Aeni-Innsbruck, Ad pontem Saravi, an der Saar, so erscheinen in unserm alten Sachsenlande dafür die Furtnamen, da natürlich die kunstvollen Steinbrücken in der ältesten Germanenzeit fehlen. Verden, d. i. die Durchfahrt durch die Aller, ist jedem aus Karls des Großen Geschichte geläufig, und kein Zufall ist es, daß überhaupt in den ältesten Urkunden unserer Gegend, also denen der Karolingerzeit, gerade das Ortsnamenwort Furt eine bedeutende Stelle einnimmt, und aus diesen Zusammenhängen heraus wird auch unser Mimigernavorde zu beurteilen sein. Aus ungefähr gleicher Zeit sind überliefert Adalmandingavurth bei Schwalenberg (Almeningevorthe 1240), das offenbar die Furt bei der Siedelung der Adalmandingen, der Sippe des Adalmando ist. In ebenso früher Zeit tritt uns das heutige Herford als Herivort (838) entgegen. Der Name des Flusses selbst, durch den eine Furt hindurchgeht, erscheint im Namen Bevervoorde (1231 urkundlich bezeugt), der auch einen dabei gelegenen Hof

nebst Bauerschaft in Overyssel bezeichnet; Bever, Biver ist ein überaus häufiger Gewässername in germanisch keltischen Landen. Noch aus dem ersten Jahrtausend stammt auch der für eine Furt recht ungewöhnliche Name Halvurdi, d. h. Trockenfurt; gemeint ist das heutige Dorf Halverde im Kreise Tecklenburg.

Daß die Furtnamen zum ursprünglichen germanischen Sprachgute gehören, zeigt auch die Tatsache, daß die schon früh (um 450 n. Chr.) abgezweigten Inselsachsen, unsere englischen Vettern, mit ganz dem gleichen Ortsnamenwort wucherten, und wenigstens eine Vertreterin dieser Sippe hat vollen Klang weit über das Inselreich hinaus gewonnen. Die Universitätsstadt Oxford, zugleich ein sprechendes Bild kultureller Entwicklung, in dem sich die Erinnerung an die ochsentreibenden Sachsenbauern mit der Vorstellung ihrer wissensdurstigen, aber auch sport- und ruderfreudigen Nachkommenschaft vermischt. Aus diesen Tatsachen geht hervor, daß schon in vorgeschichtlicher Zeit der Wortstamm vord auf germanischen Boden zur Namenbildung verwandt sein muß.

Noch mehr! Ausdrückliche Zeugnisse des römischen Altertums selbst führen uns dieses vorde als einen Besitz auch der allerältesten Volks- und Verkehrsentwicklung Germaniens vor Augen: die Quelle, aus der sie fließen, ist freilich in diesem Zusammenhange bisher noch nicht gewürdigt worden. es ist die Beschreibung Germaniens durch Claudius Ptolemaeus, den berühmten Geographen und Astronomen der römischen Kaiserzeit. Wenn wir erwägen, daß manche Kenntnisse der römischen Welt über Innergermanien gerade auf Handelsbeziehungen, auf Berichte von Handeltreibenden zurückgehen, so wird es nicht befremden, daß unter den germanischen Ortsnamen des Ptolemäus auch zwei unverkennbare Furtnamen sich finden, und wenigstens einer von beiden wird zur „Roten Erde" gehören: es sind die Namen *Λούπφουρδον* und *Τουλί-φουρδον*. Lup-furdon gibt sich, wenn man die griechische Endung *ον* abstreicht, sofort als eine Lippefurt zu erkennen: die Lippe ist ja aus dem Altertum in der Lautform Lupias oder Lup(p)ia bekannt; ja derselbe Ptolemäus nennt uns auch eine Ortsch'aft Luppia (*Λουπία*), die also mit dem vorbeiströmenden Flusse gleichen Namens

ist. Gerade die ältesten Siedlungen nahmen gern den Namen des zugehörigen Gewässers an; erinnert sei hier nur an den Ort Amisia, an der Emsmündung, an der Stelle oder doch unfern des heutigen Emden. Es wäre fast vermessen, jenes Lup-furdon heute an einer bestimmten Stelle suchen zu wollen; der Lippefurten gab es natürlich manchfache. Eine besonders wichtige aber läßt sich auch für uns noch unschwer erkennen; wir wissen jetzt, daß die Römer bei Haltern nicht nur einen wichtigen Stapelplatz, sondern auch einen Brückenkopf hatten. Daß nun auch in karolingischer Zeit noch eine wichtige Straße den Fluß ebendort überschritt, steht gleichermaßen fest. Der Schluß aber, daß nicht erst die Römer an jene Furt ihren Verkehr geknüpft, sondern daß schon in altgermanischer, vorrömischer Zeit dort der Handel sich seinen Weg gesucht habe, liegt um so näher, als die römische Gepflogenheit, an schon bestehende Wege und Einrichtungen anzuknüpfen, sich neuerdings immer deutlicher offenbart.

Daß andererseits der Ortsname Lupia mit dem heutigen Lippstadt zu verbinden sei, ist eine schon näherliegende Vermutung, die tatsächlich von angesehener Seite ausgesprochen worden ist (Karl Müllenhoff, Rud. Much).

Und nun jenes Tuli-furdon! Das Ortsnamenwort Tuli kommt gerade auf westfälischem und überhaupt niederdeutschem Boden mehrfach vor, und zwar besonders auch als Gewässername: so begegnet das heutige Dorf Thule im Kirchspiel Boke bei Delbrück i. J. 1467 als Thulerbeke.[1]) Thülen, ein Dorf bei Brilon, heißt im 12. Jahrhundert (1182) Tulon, später Tulen. Im Gebiet der Waal stoßen wir auf Thulii (i. J. 970), das heutige Städtchen Tuil, und in Österreich floß eine Tulina, heute Tule genannt.[2]) Es liegt also nahe genug, unser altes „Tuliforde" als Furt durch einen Bach Tule" zu betrachten. Dem Stamm Tul steht übrigens eine ziemlich ausgedehnte Sippe eng verwandter Namen zur Seite, indem, je nach Mundart und Volkstum, der Vokal ablautet: im Sachsenlande selbst fließt eine Talle, nämlich im Lippischen, und gleichnamige Bäche fließen ebenso bei Calais (Buck, Alem. VIII S. 169), wie im schweizerischen Walliserqebiet

[1]) J. 1408 Tule (Preuß u. Falkmann, Lippische Regesten Bd. 3 S. 97); Thule, Bauerschaft bei Friesoythe zerfällt in „vordere"s und „mittleres Thule" (middelste Thule 1411): Jellinghaus, Westf. Ortsnamen S. 128.

[2]) Buck, Zeitschrift Alemannia VIII S. 169.

(Tala). Die belgische Dyle, an der Kaiser Arnulf von Kärnten die Normannen aufs Haupt schlug, trug einst die Lautform Thilia, und die Döll bei Meran hat ihren Namen von einer alten Tella. Vergessen sei übrigens in diesem Zusammenhang auch nicht die Döls, die bei Verden in die Aller mündet; Verden selbst ist (vgl. oben) ebenfalls ein alter Furtname, nur daß hier der volle Ablaut des ursprünglichen —a— im Verbalstamm fahren noch nicht zum Vorschein kommt. (Nur im Vorbeigehen sei bemerkt, daß man gerade Verden mit unserm Tulifurdon hat zusammenbringen wollen, und zwar im Hinblick auf die in der Nähe fließende Döls, die man als alte Tul-(a) ansprach[1]). Daß Verden übrigens eine Siedlung und einen Verkehrspunkt ältester Zeit bezeichnet, weiß jeder aus Karls des Großen Sachsenkriegen: es lag an einem uralten Handelswege, der von Minden über Verden nach Norden führte.)

In gleicher Zeit mit Verden, in der Zeit der großen Sachsenkriege, tritt auch unser Mimigernaford zuerst auf, also gleich bei der ersten Berührung mit dem mächtigen Träger der abendländisch römischen Kultur, dem großen Frankenkaiser. Ja, unsere Furt Siedlung steigt neben Padarabrunnon, Paderborn, gleich zum hervorragendsten Brennpunkte christlichen Kulturlebens im Westfalenlande empor. Für das Gründungsjahr des Bischofssitzes, des Monasterium, also 795, ist bekanntlich das erste Auftreten des merkwürdigen Namens durch die Vita St. Ludgers gegeben.

Die landläufige Deutung des Namens geht auf Tibus, den verdienten Geschichtsschreiber der ältesten münsterschen Vergangenheit zurück.

In Mimi soll danach der Name des nordischen Gottes Mimir stecken, während gerna als ein mit unserm „gern" verwandtes Hauptwort im Sinne von Lust gefaßt wird.

Mimigerna soll also „Mimirslust" sein.

Wir sehen ganz ab von der sprachlichen Unmöglichkeit, daß das Adverbium gerna (unser heutiges gern) auch im Handumdrehen zu einem Substantivum werden soll

[1]) Förstemann, Ortsnamen, Sp. 1468; vgl. F. Langewiesche, Germanische Siedlungen im nordwestlichen Deutschland zwischen Rhein und Weser nach dem Berichte des Ptolemäus. Progr. Bände 1910 S. 10.

Aber schon die barocke Art der vermeintlichen Namengebung, die für die urwüchsige und einfache Sprache der Urzeit wenig angemessene Geziertheit des Ausdrucks hätte stutzig machen sollen. Ein „Mimirshain" oder ähnliches hätte hingehen können; aber eine Bildung nach Art der Sanssouci, Monrepos, Ludwigslust und dergleichen ist dem gekünstelten Geschmack des Rokoko, aber nicht dem natürlichen Sinn der Sachsenrecken wahlverwandt.

Freilich lockte hier vor allem und fand den Beifall der Menge das Romantische und das Geheimnisvolle, das sich in dem Gedanken an Mimir, den sagenhaften Gott, verbirgt und der frei schaffenden Einbildungskraft schmeichelt. Dazu kommt ein anderes. Die Volksseele liebt es, Unbekanntes und Außergewöhnliches, das eine Ausdeutung heischt, an Bekanntes, an Liebgewonnenes oder besonders Hervorragendes anzuknüpfen. So ist es in Legende und Mythus, so ist es in der volkstümlichen und halbgelehrten Ortsnamendeutung. Andernach deutet der Andernacher sich so, daß Trier, die alte Kaiserstadt, zuerst komme und seine Stadt, die „ander", danach". Die Jülicher, die Bewohner des aus römischer Zeit stammenden Juliacum, sehen es nicht gern, wenn man daran zweifelt, daß der in ihrer Ortsbezeichnung steckende Personenname Julius nicht unmittelbar von dem berühmtesten Träger dieses Namens, von dem großen Julius Caesar herstamme. Was Wunder, daß Minigernesord als „Furt bei Mimirslust" starken Anklang fand, zumal auch die Gelehrtenforschung bei dem Hinweis auf den anderswo unzweifelhaft bezeugten Gott Mimir sich beruhigen zu dürfen glaubte. Aber dieser Gott Mimir ist doch nur für die nordische Mythologie festgestellt; ob er jemals den alten Sachsen etwas bedeutet hat, das schwebt vollständig in der Luft.

Richtig ist dagegen, daß der dem Namen zugrunde liegende Wortstamm sich auch in deutschen Mundarten wiederfindet; der Stamm mim-, derselbe, der im lateinischen mem-ini, memor erscheint, bedeutet bekanntlich „erinnern". Besonders hat man hingewiesen auf das sächsisch friesische „mimern", d. h. sinnen, grübeln.

Und unser Wortstamm ist auch tatsächlich zur Bildung von Personennamen verwandt worden. Zunächst erscheint

der einfache Stamm: Mimo als Mannesname, Mima als Frauenname, und für beide haben wir Belege schon für das Ende des 9. Jahrhunderts.[1]) In gleich früher, ja schon in früherer Zeit erschienen auch Zusammensetzungen: so Mimidrud, und schon im 8. Jahrhundert (734) Mimihilt. Da liegt es nun nicht weit ab, auch an einen Mimi-gerno zu denken, so wie es einen Frithigern, den bekannten Westgotenkönig des 4. Jahrhunderts gibt, oder einen Holdigern, Harigern, diese alle aus dem 6. Jahrh.), Haligern (10. Jahrh.)[1]).

Ich gestehe, daß ich an eine solche Erklärung unseres Namens, also an eine „Furt des Mimigerno" ernsthaft gedacht habe, und Förstemann hat, wie ich nachträglich sah, in seinem Altdeutschen Namenbuch tatsächlich einen Mimigerno in seine Liste der mit „gern" gebildeten Personennamen aufgenommen: aber — er leitet sein Vorkommen gerade aus unserm einen Mimigernaford her: einen andern Beleg kennt auch er nicht. Das wäre ja nun freilich nicht ausschlaggebend. Denn die Bildung ist an sich durchaus möglich und denkbar, und nicht jeder Name unserer Vorväter braucht uns durch ein besonderes schriftstellerisches Zeugnis überliefert zu sein. Die Furt, an der die Siedlung eines Mimigerno lag — das wäre tatsächlich an sich die einfachste und annehmbarste Lösung unseres Rätsels. Aber eines stellt sich unüberwindlich entgegen. Das ist die Unmöglichkeit, dann zugleich eine Brücke zu finden, die zu der andern, doch auch alten und echten Namenform hinüberführt: zu Mimigardeford. Es wäre eine bloße Ausflucht, nicht eine wirkliche Ausräumung der Schwierigkeit, wollte man sagen, jenes garde statt gerne sei eine halb gelehrte, nur in der Studierstube entstandene Neubildung späterer Zeit, als man die ursprüngliche Form nicht mehr verstand; diese Annahme würde um so weniger sichern Halt finden, als auch Namenbildungen mit gard-Garten (im Sinne eines eingezäumten Ackerstücks), recht alt sind und durchaus volkstümlichen Ursprungs sein können. So wird die Bauerschaft Garden, im Kirchspiele Lastrup, schon i. J. 1229 urkundlich erwähnt. In noch frühere Zeit führen Namen wie Poumgarten und Wipgarda, beides oberdeutsche Namen aus dem 8. Jahrhundert.

[1]) Vgl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch II (neue Berab.) Sp. 598.

Namen wie das alte Lupfurdon, dann auch Bever-vorde — alter Name eines Gutshofes bei Bovinclo (1230)[1]) — und ähnliche legen nun weiterhin den Gedanken nahe, auch unsere Furt möchte vom Bache, durch den sie geht, ihre Bezeichnung herleiten. Die Furt über einen Bachlauf „Mimigerna" wäre an sich eine zweifellos ansprechende Deutung. Und wir finden ihr wirklich Ausdruck gegeben: Dr. Hermann Schönhoff sagt in seinem höchst lehrreichen Aufsatze über „das Weichbild Münsters und seine Gemarkung" (Festschrift des „Münsterischen Anzeigers" vom 13. Sept. 1912), daß für die Aa in ihrem Laufe verschiedene Namen bezeugt seien, so für den Lauf zwischen Roxel und Gievenbeck der Name „fluvius Schonenbeke", und für die Strecke durch die Sprakeler und Gimbter Hügelreihen lasse sich aus dem alten Hofnamen „tor Schuppen" (in der Bauerschaft Cörde) ein Flußname „Schuppe" (zum Wortestamm „schlüpfen" gehörig) erschließen. Ebenso müsse nun für den Aalauf zwischen Gievenbeck und Kemper ein Name „Mimigerna", d. h. Bach des Mime, erschlossen werden; damit vergleiche sich Bevergern: „Biberbach." Der Hinweis auf Bevergern hat etwas ungemein Bestechendes. Denn der Ort hat zweifellos seinen Namen von einer Bever, einem Gewässernamen, dessen außerordentliche Verbreitung ich schon hervorhob. Sie gehen m. E. nur zum geringen Teile auf den Namen des Bibers, des alten Wasserbewohners Europas zurück: denn neben den Formen Bivera, Bevera, dann auf gallischem Gebiet Bebros, Bebrona gibt es auch Namen, in denen der Stamm Bib-, Biv-, ohne erweiterndes r- Suffix,[2]) sich mit irgend welchen Grundwörtern (bzw. Suffixen verbindet: so Bibiena (in der Schweiz) und Bi(v)onna (in Gallien[3])); ebenso ist der alte Name Biv-ern-a für die Biber, die in die Ostsee geht, bemerkenswert. So heißen denn auch die Biberbäche weitaus am meisten kurzweg Biber, Bever oder Biver, was nicht wohl denkbar wäre, wenn jenes „Biber" das vermeintliche Wassertier wäre. Es gibt wohl Forellenbäche und Grundelbäche,

[1]) Kellinghaus, Westf. Ortsn. S. 34: derselbe Ortsname findet sich bei Weerselo in Overyssel, außerdem Beverkurth, Hofgut in Aschеberg (i. J. 1576).

[2]) Dies r-Suffix in Bev-era wird in Wirklichkeit das bekannte Grundwort -ar- (in Sav-ar-a usw.) sein.

[3]) Buck, Alemannia VIII S. 161.

aber doch keine „Forelle", keine „Grundel" als Bach.[1]) So heißt auch der Bach, an dem Bevergern liegt, kurzweg die Bever. Nun ist es natürlich nicht ausgeschlossen, daß sich — nachdem das Verständnis des Namens geschwunden — gelegentlich ein neues Grundwort an den Namen anhängt (so, wie etwa die heutige Beverbeke, ein Zufluß der Emmer, für das 16. Jahrhundert als einfache Bever bezeugt ist).[2])

Aber die Frage ist: Hat gern- wirklich die Bedeutung: „Bach"? Ist es als Bestimmungswort im Bachnamen sicher bezeugt, oder entspricht wenigstens die Bedeutung seiner Sprachwurzel diesem Sinne? Diese Fragen sind zu verneinen. Gern- kommt weder auf sächsischem Sprachgebiet noch irgendwo sonst als Flußnamenwort vor. Wohl gibt es einen Stamm Car-, der wohl dem irischen car- = Bach entspricht, und der z. B. im gallischen Caria, dem heutigen Le Cher erscheint, ebenso auch im südfranzösischen Car-auton-us, der Charente. Ja das c (k) erscheint gelegentlich, besonders auf slavischem Gebiet, zu g- geschwächt, so in der Gera, an der die gleichnamige Stadt liegt. Aber ein Gern suchen wir vergebens. Und ganz besonders ist gern als Bestimmungswort, d. h. als zweiter Bestandteil eines Bachnamens auf deutschem Gebiete unerhört. Gêr (althochdeutsch gêro, mittelhochdeutsch gêre) und erweitert durch ableitendes n, also gern, ist durchaus in Orts- und Flurnamen verbreitet; es ist im Grunde derselbe Wortstamm, der uns von der altgermanischen Waffe, dem Ger, her geläufig ist; von der Form des spitz zulaufenden Speereisens ist dann der Begriff übertragen worden auf ein keilförmiges Ackerbeet, auf ein Flurstück, das in andere hineinragt.[3]) Daß das Wort schon im Althochdeutschen in solcher übertragenen Bedeutung lebendig

[1]) In manchen Namen auf sächsischem Gebiet mag freilich das Schluß-a (in Bivera) als a (= aha) aufzufassen sein; daß es nicht notwendig so ist, zeigt die Analogie der übrigen, außerdeutschen Namen.

[2]) An der luttiken Bevern: 1505 (Jellinghaus, Westf. Ortsn. S. 152); ebenso u. a. Bivere, jetzt Beverbach, Nebenfluß der Leine.

[3]) In anderer Beziehung wird das gleiche Wort übertragen auf ein zwickelförmiges Kleidungsstück: „Kleidschoß, Rockschoß." Über die Laut- und Bedeutungsentwicklung vergl. Schade, Althochd. Wörterbuch s. v. ger und gero; Schiller-Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch II, S. 66; Kluge, Etym. Wörterb. d. d. Spr. 7 (1910) S. 105 („Gehren"); außerdem Leithäuser, Bergische Ortsnamen S. 39.

war, zeigt die Gloſſe gêro-lingua maris, Meereszunge, Bucht: dementſprechend tritt anderswo die Bedeutung „Landzunge" hervor, und im Altfrieſiſchen bedeutet gare (mit regelrechtem Ablaut) ſoviel als sinus vestis, Kleidzipfel. Flurnamen, wie „auf der Gehre, im Giern, am Geren" ſind in Niederdeutſchland und auch am Mittelrhein außerordentlich zahlreich. Schon für das Jahr 1200 iſt am Mittelrhein (bei Lohnsheim) eine Flur „an demo Gehren" urkundlich bezeugt. Recht deutlich offenbart ſich die Vorſtellung des ſpitz Zulaufenden im Namen einer Berghöhe im Salzburgiſchen: im „Hochgern", gleichſam der Spitze eines in die Salzburger Alpen hineingetriebenen Keiles.[1]) Beſonders im Lippiſchen, doch auch auf ſächſiſchem und frieſiſchem Gebiet, dann öſtlich durch Thüringen und über Hannover bis zum Harz ſind die Namen ſtark verbreitet, fehlen aber auch in Süddeutſchland, ſelbſt im Alpengebiet, nicht. Auf weſtfäliſchem Gebiete begegnen, um nur weniges herauszugreifen, „im Gehr" (im Gern), „Gehren", eine Siedelung bei Balve; Wengern, ein Dorf bei Hagen, erſcheint 1179 als Wenigern; Glindingere, i. J. 1280 auf waldeckiſchem Gebiet genannt, iſt die Gehre am Fluß Glindena, und das Dorf Wülfer bei Schötmar wird durch eine Urkunde des 10. Jahrhunderts als ein Wulvin-geri erwieſen. Ein Muſterbeiſpiel aber für unſer gere, gerne iſt gerade Bevergern. Ein großer Teil des frühern Münſterſchen Emslandes, in dem Bevergern liegt, hieß im 14. Jahrhundert „das Land von der Bever". Der Ort ſelbſt iſt noch heute in weitem Umkreiſe von Waſſer umgeben; das Siedlungsgelände ſchneidet alſo ſeinerſeits in das Waſſergebiet ein, liegt auf einer Landzunge, alſo „aufm Geren". Tatſächlich lautet der Ortsname i. J. 1446 „ton Bevergheren", alſo zum „Bevergern"; und ſchon faſt 100 Jahre früher (1350) begegnet wieder die Form Bevergeren, und im 15. Jahrhundert: Bevergheerne[2]). Beſonders betont ſei die Ortsbezeichnung t o n Bevergheren[3]): ſie wäre nicht möglich, wenn -gern ein Flußwort wäre.[4]) Doch weiter! Der Name unſeres Beverſtädtchens lehrt uns auch, und das iſt der ſpringende Punkt, die Brücke ſchlagen von dem Begriffe

[1]) Vgl. L e i t h ä u ſ e r, Berg. Ortsn. S. 29.

[2]) F i c k e r, Münſterſche Chron. S. 90; J e l l i n g h a u s, Weſtfäliſche Ortsnamen S. 36.

[3]) F i c k e r, Münſt. Chron. S. 90.

[4]) Denn die deutſchen Bachnamen ſind weiblich.

des -gern(e) zu dem garde der andern Namensform: Mimigardeford. Statt unseres Bevergern erscheint nämlich im 15. Jahrhundert auch Bevergard, also eine geradezu überraschende Parallele zu unserm Mimigardeford. Bevergern und Bevergard: könnten wir einen willkommnern Schlüssel zur Lösung unseres eigenen Namensproblems finden? Garde ist eine Art Synonymon zu gerne: der gemeinsame Kernpunkt in der Bedeutungssphäre beider ist die Bezeichnung eines Landstückes: wurde die gerne umzäunt, eingefriedigt, so war daraus ein gard, eine garde geworden. Unser Garten, dem althochdeutsch garto, angelsächsisch aber gardo und altfriesisch garda (also mit schwankendem Geschlecht) entspricht, war eben ursprünglich eine Umfriedigung, ein Gehege und dann auch der eingefriedigte Raum selbst. Während in Süddeutschland manche Orte des Namens Baumgarten, Weingarten, zum Teil schon aus dem 8. bis 10. Jahrhuneert, begegnen, verbindet sich auf der Roten Erde, ihrer Eigenart entsprechend, dieses gard, garde mehr mit Wald- und Heidenamen: Riethgarden, eine Flur beim Dorfe Schale, deutet auf alten Riedgrund, und ein „luttiken Walgarden" bei Everswinkel, i. J. 1319 genannt, ebensowie ein „lutke Walgardeskamp" bei Havixbeck (i. J. 1552) weisen auf Waldgehege hin. Wichtiger aber scheint für uns ein anderer Name gleicher Art. Der heutige Name der Bauerschaft Walgern, bei Freckenhorst, geht zurück auf ein Wale-gardon im J. 1050. Wenn nicht etwa dieses heutige -gern aus -gardon sich lediglich verschliffen hat, so haben wir hier auch einen weitern Beleg zu der Doppelgängerschaft des gern- und des gard-. Daß tatsächlich die beiden Begriffe gere (gerne) und garde als sinnesähnlich gegolten haben, zeigt deutlich die Stelle einer mittelniederdeutschen Urkunde, in der es heißt: „Alle dy yene, dy dar garden, wezen, cavelandt, acker, rugghen oder geren hebben."[1])

Mimigerne und Mimigarde sind also zwei in ihrem Wesen nahe verwandte Bezeichnungen, die leicht

[1]) Schiffer u. Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch II 67. Vgl. ebendort aus einer Oldenburgischen Urkunde (Nr. 1550): „item 1 gerne und 1 stuck houlandes."

nebeneinander bestehen oder einander abwechseln konnten. Beide bezeichnen das Grundstück einer Persönlichkeit, deren Name im ersten Bestandteil (Mim-i-) enthalten ist. Während gerne das Grundstück nach der Eigenart seiner Form und Lage — nämlich als Landzunge am gewundenen Flußlauf der Aa — bezeichnet, hebt garde die Besonderheit der Einfriedigung, der Abgrenzung hervor, sei es, daß diese Eigentümlichkeit schon gleich bei der Anlage des Platzes geschaffen wurde, sei es, daß sie — was vielleicht wahrscheinlicher ist — erst später (dem ebenfalls spätern Hervortreten der Form mit -garde entsprechend) hinzugekommen ist. Aber wer ist nun jene Persönlichkeit, auf deren Name das Grundstück und die dabei befindliche Furt lautet? Aus dem Umstande, daß an dem Wortstamm Mim- sich unmittelbar der Vokal -i-, anschließt, darf jedenfalls nicht ohne weiteres geschlossen werden, es sei unbedingt an Mimi oder Mimir, den nordischen Gott, zu denken; -i- ist vielmehr der durchaus regelrechte Laut der Zusammensetzung, der sogen. Bindevokal, wie dies z. B. der Name Frithigern zeigen kann, der auf den einfachen, oft vorkommenden Namen Fritho zurückgeht; dasselbe trifft für Namen wie Haligern, Harigern, Holdigern, Hildigern zu. Neben i kommt in älterer Zeit auch -o-, in jüngerer daneben auch -a- vor. Jenes o haben wir in Lupfurdon, dieses a eben in unserm Mimigernaford, so wie es sich genau ebenso findet in Ala-manni. Zur Stütze der Annahme, daß unser Mimigernaforde unmittelbar an den Namen des Gottes anknüpfe, daß es also eine heilige Kultstätte, ein Hain zu feierlichem Opfer gewesen, hat man wohl auf einige andere Ortsnamen, die das gleiche Wort zeigen, hingewiesen, besonders auf den alten Namen für Minden, wie er in der ältesten Form Mimthum und in der Bezeichnung episcopus Mimidomensis, Mimidonensis erscheint:[1]) ebendahin gehört der Ortsname Mimenda aus dem Jahre 1093 für eine Siedlung an der Stelle des heutigen Bursfelde, unterhalb Mindens. In jenem thum, das heute in der Form Dom vielfach in westfälischen Flurnamen erscheint, hat man das alte dom, tuom, d. h. Gericht, Rechtsurteil erkennen wollen, so daß

[1]) Im J. 874 bzw. 895 (vgl. Förstemann, Namenbuch II s. v.): Mimida bei Einhard (Zellinghaus, Westf. Ortsn. S. 14).

Mimthum soviel wie Mimes Gericht wäre. Indessen sprechen dagegen Namen wie Haldum (1150), Haledum (1227), in heutiger Form Haldem, Dorf bei Wehdem: hier ist Hal doch wohl das auch heute noch lebendige Adjektiv hal = „trocken", z. B. eine hale „Heide." Es liegt vielmehr nahe, in diesem dom eine mundartliche Bezeichnung einer hochgelegenen Fläche, eines Feldes, einer Heide usw. zu erblicken;[1]) so wird i. J. 1230 eine „Dommegerne" urkundlich erwähnt, d. h. also wohl eine gere auf einer hoch gelegenen, ebenen Fläche.

Eine ähnliche Bildung weist das i. J. 987 erwähnte Mimigersen, das heutige Memsen bei Hoyerhagen (im Amte Hoya in Hannover) auf: das Grundwort -gersen bezeichnet eine Wiese, Weide und ist dem Grunde nach dasselbe Wort wie unser „Gras". Es wird sich also beim Namen Mimigersen um die Weide eines Siedlers Mimo handeln.

Man hat auch auf Memleben, in alter Form Mimileva, hingewiesen: indessen muß dieser Name gänzlich außer Betracht bleiben, da es sich ja um slawisches Sprachgebiet handelt, worauf schon das wendische -leben hinweist.

Dagegen ist beachtenswert das Vorkommen eines mit Mimi- anhebenden Ortsnamens im Alpengebiet: in den Salzburger Alpen ist für das 8. Jahrhundert ein Ort Mimi-stain bezeugt[2]), also in einer Gegend, für die von vornherein Reste eines etwaigen Mime-Kultus ausgeschlossen erscheinen.

Diese Tatsachen nötigen zu dem Schlusse, daß die Deutung unseres Mimi- als eines Restes der Mimir-Verehrung zum mindesten höchst unsicher ist. Man hat freilich darauf hingewiesen, daß die fränkischen Glaubensboten mit Vorliebe doch die heidnischen Götterstätten zur Gründung ihrer Kirchen erwählt hätten. Nun, es liegt keinerlei Hindernis für die

[1]) Jellinghaus, Westf. Ortsn. S. 14 führt u. a. an: „Der Dom" (1410: Dome) bei Röventrup (Lippe): eine ebene Fläche am Mönchsberg, ferner der „Loxter Dom", Gehölz bei Ankum, „tome Dome" j. Gut Dohm bei Olpe.

[2]) Im „Verbrüderungsbuch von St. Peter zu Salzburg" (Wien, 1852); Förstemann, Altd. Namenbuch II s. v.

Annahme vor, daß auch am vielbegangenen Übergang über die Aa eine altheidnische Kultstätte sich befunden habe, wenngleich der Name des Ortes diese Erinnerung nicht in sich festhält: das Wichtigste aber ist, daß zweifellos das Gelände unseres heutigen Münsterschen Gemeindegebiets mit verhältnismäßig zahlreichen Siedelungen schon sehr früh besetzt war. Darauf deuten nicht nur die alten großen Höfe,[1]) die zum Teil schon um das Jahr 1000 geschichtlich bezeugt sind und deren Alter man vermutungsweise in die vorchristliche Zeit hinaufrücken darf; vielmehr reden in erster Linie eine laute Sprache die Zeugen jener Vergangenheit selbst, die Urnen und andere Grabfunde, die rings im heutigen Stadtgebiet gefunden sind und von dem ältesten Anbau und Zusammenwohnen im Umkreis von Mimigernaford Kunde geben. Die Graburnen zeigen zum Teil Formen und Herstellungsarten, die weit über die karolingische, ja über die merowingische Zeit zurückweisen; manche von ihnen müssen die Tage der römischen Eroberer wie die der germanischen Freiheitshelden geschaut haben.[2]) Wenngleich also auch das Anwesen, die gerne oder garde jenes unbekannten Siedlers Mimo nichts mit der Göttergestalt, die wir aus nordischen Liedern kennen, zu tun haben sollte, so ist doch die Furt, die dort über die Aa führte, uralt und mag — gleich jenem Lupfurdon und Tulifurdon — schon römischen, gallischen und andern Handelsleuten des Südens und Westens den Weg vermittelt haben, den Weg zu den freien Germanen überhaupt und auch zu den Anwohnern unseres Aaflusses, die damals schon nicht allzu spärlich an seinen Ufern siedelten.

Mimigernaforde ist und bleibt ein merkwürdiges Unterpfand unserer Verbindung mit der germanischen Vorzeit. Es erinnert im Verein mit jenem Monasterium, in dem

[1]) So der Kampvordesbeckerhof (der selbst auch ein Beispiel der Furtnamen darstellt), Gut Nysing, Brockhof und Althof; ferner die Höfe Jodefeld, Visping (in der Bauerschaft Gievenbeck) und die Bauernhöfe der Bauerschaft Mecklenbeck.

[2]) Die Funde befinden sich großenteils im Landesmuseum zu Münster. Fundstätten sind u. a. das sogen. Marientat, Haus Geist, nördliche Umgebung der Ludgerikirche und das benachbarte Gelände am rechten Aa-Ufer; ein ganzes Gräberfeld fand sich im Garten des Lotharinger Klosters. Die Form der ältesten Urnen, aus Ton mit Granitsplittern, ist rundlich und ohne Fuß, die Farbe schwärzlich.

es allmählich aufging, an die Überwindung des Heidentums durch das Christentum: die griechisch-römischen Laute des christlichen Namens Monasterium erinnern aber auch an die Verschmelzung germanischen Wesens mit den Überlieferungen der Antike, und so deutet Mimigerneforde, auf dessen Boden nach dem Muster antiker Bauübung, sich eine ecclesia maior erhob, und daneben ein Monasterium als Sitz des christlichen Oberhirten, auf die dreifache Wurzel unserer nationalen Kraft: germanische Volksart, antike Kultur und christliche Religion.

VI.

Zwei Papſturkunden aus den Jahren 1428 und 1430 gegen die weſtfäliſchen Freigerichte.[1])

Mitgeteilt von

M. Zingsheim.

I.

Papſt Martin V. wendet ſich gegen Mißſtände und Mißbräuche der Veme und erteilt 24 ſüddeutſchen Städten auf ihr Erſuchen Befreiung von den weſtfäliſchen Gerichten. Rom, 1824, Oktober 31.

In Nomine Domini. Amen. Universis et singulis presens publicum instrumentum sive transumptum inspecturis Ludovicus de Garsiis, decretorum doctor apostolice camere clericus ac reverendi patris domini Juliani de Cesarinis utriusque iuris doctoris domini nostri pape capellani et curie causarum camere apostolice generalis auditoris, in dicto auditoriatus officio locum tenens salutem in domino. Noveritis, quod discretus vir magister Mathias Satzitz, procurator et nomine procuratorio communitatum in infrascriptis litteris apostolicis descriptarum, quamdam litteras apostolicas sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Martini divina providentia pape quinti de et super certis privilegiis et concessionibus dictis et infrascriptis communitatibus concessis eius vera bulla plumbea cum cordula canapis more romane curie impendente bullatas sanas et integras coram nobis iudicialiter exhibuit et produxit petens humiliter a nobis, ut huiusmodi litteras apostolicas transumi et exemplari mandare dignaremur ad futuram rei memoriam ex auctoritate nostra ordinaria ita et taliter, ut ipsi transumpto possit ubique fides plenaria adhiberi sicuti dictis litteris originalibus, si in medium produceretur. Unde nos Ludovicus locum tenens prefatus

[1]) Friedr. Thudichum hat in ſeinem Werke „Femgericht und Inquiſition" S. 81, Anmerkung 2 den Wunſch nach vollſtändiger Veröffentlichung der Handſchrift ausgeſprochen, durch welche Papſt Martin V. den ſchwäbiſchen Städten Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Veme gewährte. Wenn ſich aus dem Privileg auch kein neues Moment für die Beurteilung der Beziehungen zwiſchen Papſttum und Freigerichten ergibt, ſo iſt es doch, wie auch das 2 Jahre ſpäter an Cöln verliehene, für die Geſchichte des Kampfes gegen die Veme nicht ohne Intereſſe.

huiusmodi petitioni favorabiliter annuentes volentesque in huiusmodi negotio rite procedere ad ipsius magistri Mathie instantiam et petitionem per nostras speciales litteras in audientia publica litterarum contradictarum domini nostri pape debite executas citari fecimus omnes et singulos sua communiter vel divisim interesse petentes eorumque procuratores, si qui essent in romana curia pro eisdem, quatenus in certo eis statuto termino comparerent in iudicio coram nobis ad audiendum huiusmodi litteras apostolicas per nos tamquam iudicem ordinarium in romana curia transumi et exemplari et in publicam transumpti formam redigi mandare cum interpositione auctoritatis nostre ordinarie pariter et decreti ad dicendum et causam si quam haberent rationabilem, cur premissa fieri non deberent, alligandum, alioquin in predicto negotio procederemus, prout iustum foret, citatorum predictorum absentia seu contumacia in aliquo non obstantibus. In quoquidem termino comparuit in iudicio dictus magister Mathias et citatorum predictorum non comparentium contumaciam accusavit, petens ut ipsos contumaces reputari et in eorum contumaciam dictas litteras apostolicas transumi et exemplari ac in publicam formam redigi mandaremus, decretumque et auctoritatem iudiciorum dicte curie interponi per nos instanter postulavit. Nos tunc Ludovicus locum tenens prefatos dictos citatos non comparentes reputavimus merito, prout erant, exigente iustitia contumaces et in eorum contumaciam dictas litteras apostolicas ad manus nostras recepimus, vidimus, tenuimus, legimus palpavimus et diligenter inspeximus, reperimus sanas et integras non viciatas non cancellatas necque in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vicio et suspicione carentes ipsas per Johannem notarium infrascriptum transumi et exemplari et in hanc publicam transumpti formam redigi mandavimus et fecimus volentes et auctoritate dicte curie decernentes, quod huic transumpto seu publico instrumento detur et adhibeatur de cetero plena fides in iudicio et extra ac ubicumque locorum et terrarum, et (?) talis et tanta qualis et quanta ipsis litteris originalibus apostolicis data fuit et adhibita ac daretur et adhiberetur, si in medium producerentur, quibus omnibus et singulis premissis tam rite et legitime factis et celebratis in eodem iudicio coram nobis nostram et dicte curie camere apostolice auctoritatem iudiciariam interposuimus et tenore presentium interponimus pariter et decretum. Tenor vero dictarum litterarum apostolicarum de quibus supra fit mentio, sequitur et est talis: Martinus episcopus servus servorum, venerabilibus fratribus Augustensibus et Constantiensi episcopis ac dilecto filio decano ecclesiae Constantiensis salutem et apostolicam benedictionem. Hodie nostris concessimus litteris tenoris subsequentis Martinus episcopus servus servorum dei ad perpetuam rei memoriam. Pastoris eterni, qui se pro dominice salvatione gregis in pretium inmolare non abnuit, vices quamquam immeriti gerentes in terris: Eius instruimur monitis ducimur et exemplis, ut, pro quibus ad inmarcescibilem pertrahendis gloriam ipse languores humanos perpeti voluit, nos, quibus huiusmodi gregis curam et regimen universale commisit, Christifideles quoslibet ne gehenne comprimantur faucibus, quantum in nobis fuerit, ab erroris precipitiis eripere curemus et, quibus offenduntur illi, noxia, semo-

ventes, eorum statui et indemnitatibus oportune consulamus. Sane pro parte dilectorum filiorum communitatum nec non opidanorum habitatorum et incolarum in Ulma Esslingen Rutlingen Ravenspurg Rotwil Bibrach Pfullendorf Ysum Lebkirch Nordlingen Gemund Memmingen Dinkelspuel Kouffburon Kempten Giengen Aulun Boppfingen Wyl Rotemburg uff der tuber Constantiensis Augustensis Spirensis et Herbipolensis diocesium opidorum nec non dominiorum et districtuum eorundem nobis nuper exhibita petitio continebat, quod ab olim detestabilis et abusiva animabusque et corporibus periculosa, si dici debeat, consuetudo in quibusdam Alamanie partibus irrepsit et invalescit, quod quotiens coram certis suis iudicibus reputatis actores super quibusvis rebus causis vel negociis alios eorum extimatione reos etiam de facto impetierint, si actores ipsi etiam nullius super sibi vendicandis illis, que tunc exegerint, probationis exhibentes amminiculum reis eisdem duellum obtulerunt, nisi illud rei huiusmodi acceptent, eius se periculo submittentes, vel si in ipsius congressu duelli ex corporalium forsitan suarum defectu et dictorum actorum exuberantia virium seu alias casualiter prostrati aut devicti fuerint, iudices predicti non rationis iudicium, sed eiusdem duelli, qui sorti cedit, complectentes exitum ipsos reos in huiusmodi petitis condempnare presumunt. Sunt et alii presertim in provincia Coloniensi iudices habiti, qui plerosque ex huiusmodi opidanis habitatoribus et incolis extra dicta opida, in quibus tamen merum et mixtum exercetur imperium ac singulis ministratur, iusticie complementum, occasione etiam confictorum contra eos delictorum sive excessuum, ad comparendum coram ipsis nonnunquam ultra decem vel duodecim dietas ab inde distantibus citari faciunt et eos, si casu coram ipsis comparere distulerint, et etiam interdum alios coram eis non vocatos nullo iuris ordine servato morti addicunt, omnium illorum bona publicantes diripique et distrahi facientes et, quos nonnunquam ex eis comprehendere possunt, in proximioribus, quas contingunt, arboribus laqueo suspendentes. Unde fit, ut validiores corporibus vacuique rebus et bonis de premissis eorum confidentes viribus et se absque iuris vel cuiusvis cause rationabilis presidio constituentes actores exquisitis fraude et modis alios senio et debilitate confectos substantiaque et rebus opimos coram dictis iudicibus citari facere et impetere non tremiscunt, ut taliter citati et qui propter notoria, que etiam actores ipsi, dictorum videlicet opidorum hostes et inimici, frequentius efficiunt, viarum discrimina, suarumque rerum et personarum pericula, coram eisdem iudicibus etiam procuratores desuper admittere recusantibus, personaliter comparere non audent, occasione non comparitionis huiusmodi contra eos sic intentatam causam perdant eiusdem condemnationis summam nequiter obvoluti. Vel, qui tenere complexionis divitesque et delicati sunt, comparentes ibidem et horrendi ipsius duelli finem non immerito formidantes, cum ipsis componere coguntur actoribus indebitas pro magnis pecuniarum quantitatibus vexationes aliquando redimentes, et insontibus etiam livoris, et invidie causa mortis miserabiliter exploratur interitus aliasque innumera dispendia et inconvenientia plerumque subsequuntur. Nos igitur attendentes, quod ex premissis, si veritate nitantur, peccatorum

utique, de quibus decernere et illa reprimere ad nos censura pertinet, incentiva fomentaque pretendunt, gravis divine maiestatis excitatur offensa et plurimorum evidens periculum succedit animarum, ac volentes super hiis, prout nobis ex debito pastoralis incumbit officii, salubrum (salubriter?) providere, ipsorum quoque communitatum opidanorum habitatorum et incolarum asserentium, quod alias super quibusvis eos contingentibus causis et negociis in competenti foro iuri parere dispositi sunt, in hac parte supplicationibus inclinati consuetudinem predictam, quatenus etiam cum cuiusvis concessionis vel privilegii imperialis occasione processerit, veluti iuri et institutis canonicis obviam multorumque malorum et excidiorum productivam auctoritati apostolica penitus et omnino reprobamus viribus destituimus pariter et abolemus nec secundum eam quomodolibet a quibusvis procedendum iudicandum vel quidquam attemptandum fore illiusque pretextu nullum ex dictis communitatibus opidanis habitatoribus et incolis presentibus ac futuris ad comparendum coram iudicibus prefatis vel eorum aliquo teneri nec non omnes et singulos processus, condempnationes et summas quos ipsius occasione consuetudinis a quoquam haberi vel promulgari contigerit, nullius efficacie aut firmitatis existere decernimus per presentes. Et insuper universis et singulis Christi fidelibus, cuiuscumque dignitatis sint, sub excommunicationis pena, quam alias ipso facto incurrant districtius inhibemus injungimus atque mandamus, ne pretextu consuetudinis huiusmodi et ut illa observetur, deinceps aliquem quovis quesito colore coram dictis iudicibus in causam trahere aut citari facere vel procurare seu iuxta consuetudinem ipsam iudicare quoquomodo presumant, non obstantibus premissis ceterisque contrariis quibuscumque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre reprobationis destitutionis abolitionis constitutioni inhibitionis injunctionis et mandati infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Rome apud sanctos apostolos pridie kalendas Novembris pontificatus nostri anno undecimo. Cupientes igitur, ut littere ipse et earum effectus irrefragabiliter observantur, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios litteras predictas ac omnia in eis contentu, ubi et quando expedire videritis auctoritate apostolica solempniter publicantes ac eisdem comunitatibus opidanis habitatoribus et incolis oportune defensionis auxilio super hiis assistentes non permittatis ipsorum vel eorum aliquem contra dictarum litterarum continentiam atque formam pretextu consuetudinis huiusmodi a quoquam impeti aliquatenus vel molestari. Et insuper omnes et singulos, quos pro eo, quod contra prohibitionem fecere, premissam excommunicationis sententiam huiusmodi vobis incurrisse constituerit, postquam super hoc pro parte illorum ex dictis communitatibus opidanis habitatoribus et incolis, quos contigerit, requisiti fueritis, tam diu in ecclesiis et locis singulis, de quibus vobis videbitur, excommunicatos publice nuncietis faciatisque ab aliis nunciari et ab omnibus artius evitari, donec ipsi excommunicati, singuli videlicet eorum, qui contra inhibitionem premissam deinceps quomodolibet

venire vel actemptare non debeant, singula corporaliter prestiterunt iuramenta et absolutionis a summa ipsa beneficium meruerint obtinere non obstantibus omnibus supra dictis ac pie memorie Bonifatii pape octavi predecessoris nostri, in quibus cavetur, ne quis extra suam civitatem vel diocesim nisi in certis exceptis casibus et in illis ultra unam dictam a fine sue diocesis ad iudicium evocetur seu ne iudices a sede apostolica deputati extra civitatem et diocesim, in quibus deputati fuerint, contra quoscumque procedere, sive alii vel aliis vices suas committere presumant, ac de duabus dietis in consilio generali et aliis apostolicis constitutionibus contrariis quibuscumque seu si aliquibus communiter vel divisim a dicta sancta sede indultum, quod interdici suspendi vel excommunicari aut extra vel ultra certa loca ad iudicium evocari non possint, per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita conpescendo. Datum Rome apud sanctos apostolos pridie kalendas Novembris pontificatus nostri anno undecimo.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes litteras sive presens publicum instrumentum huiusmodi transumptum in se continentes sive continens exinde fieri et per notarium publicum infra scriptum subscribi et publicari sigillique dicte curie, quo utimur, fecimus appensione communiri. Datum et actum Rome in ecclesia Beate Marie rotunde pro audientia causarum apostolica specialiter deputata nobis inibi mane hora causarum consueta, ad iura reddendum pro tribunali sedentes sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo vicesimo nono, indictione septima die vero Mercurii vicesima sexta mensis Januarii pontificatus prefati domini nostri pape Martini quinti anno duodecimo, presentibus ibidem discretis viris magistris Johanne Garvern Johanne Baliar et Johanne de Huesdin dicte curie causarum camere apostolice notariis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Ego Johannes Cabebe de Werda clericus Coloniensis diocesis publicus apostolica auctoritate ac causarum curie camere apostolice notarius, quid premissis omnibus et singulis, dum sic ut premittitur agerentur et fierent, una cum testibus prenotatis interfui eaque sic fieri vidi et audivi. Ideo hoc presens publicum transumpti instrumentum per alium me aliis occupato negotiis scriptum subscripsi et publicavi signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum prefati domini Ludovici locum tenentis sigilli appensione de ipsius mandato signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Dupl. Jul. aud.

Original im Stadtarchiv Ulm, Nr. 683:140. Das Siegel ist von dem Pergamente entfernt.

II.

Papst Martin V. befreit die Stadt Köln von den westfälischen Freigerichten. Rom 1430 Mai 26.

Martinus eps. servus servorum dei dilecto filio preposito ecclie beate Marie ad gradus Coloniensis salutem et apostolicam benedictionem. Gregis dominice superne dispositionis arbitrio licet immeriti curam gerentes, libenter circa fidelis populi tranquillitates et commoda vigilis speculatoris adhibemus officium et hiisque propterea provide gesta comperimus, ut apostolici muniminis circumfulta presidiis firmius persistant, quantum cum deo possumus efficaces. Sane pro parte dilectorum filiorum magistrorum civium Consulum et Communitatis Civitatis Coloniensis nobis nuper exhibita petitio continebat, quod dudum Carissimus in Christo filius noster Sigismundus Rex Romanorum Illustrio Magistro civium et Consulibus predictis ceterisque civibus dicte Civitatis ac eidem Civitati, que ab antiquo perclare memorie Romanos Imperatores et Reges predecessores suos pre ceteris meruerat, singularibus libertatibus exemptionibus et immunitatibus preveniri beneficia accumulare eosque Regie liberalitatis et favoris gratieque potioris presidio sublimare volens, Magistro civium, Consulibus, Civibus et Civitati predictis motu proprio per suas litteras auctoritate Regia concessit et indulsit, quod ipsi Cives et quisquam ex eis ob quascunque causas personales reales civiles criminales meras vel mixtas non deberent extra Civitatem eandem presertim ad duellum aut ad Romani Regni, seu Imperii Curie vel Camere aut cuiusvis alterius iurisdictionis ordinarie vel delegate ubicumque etiam in certis locis tunc expressis aut ad provinciale seu diocesanum aut liberarum sedium in Westphalie et aliis partibus ubilibet constitutarum seu constituendarum vryestole sive Stillegerishte vulgariter nuncupatarum aliaque quecunque presentia et futura secularia iudicia per eosdem judices ad requisitionem cuiuscunque dummodo Cives ipsos propterea requirenti seu contra eos conquerenti in dicta Civitate iustitia non denegaretur quibuscunque statutis locorum generalibus vel particularibus factis seu faciendis nec non Constitutionibus qualitercunque introductis et introducendis, privilegiis quoque gratiis et concessionibus ab ipso Sigismundo Rege seu predecessoribus suis Imperatoribus seu Regibus Romanis aut quocunque alio datis seu concessis seu dandis et concedendis, que quo ad hoc nullum penitus robur obtinere voluit nequaquam obstantibus deinceps citari et evocari non deberent decernens, nichilominus irritum et inane nulliusque roboris vel momenti quicquid contra concessionem et indultum ac libertatem huiusmodi a quoquam, cuius cunque dignitatis preeminentie sive status foret, imposterum contingeret attemptari, prout in dictis litteris plenius continetur. Quare pro parte Magistrorum civium consulum et communitatis predictorum nobis fuit humiliter supplicatum, ut concessioni et indulto huiusmodi pro eorum subsistentia firmiori robur apostolice confirmationis adiicere et alias super hiis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur qui fidelium quorumlibet tranquillitates et commoda studiis exquirimus

indefessis eosque in suis honoribus iuribus et libertatibus libenter confovemus, de premissis certam notitiam non habentes, huiusmodi quoque supplicationibus inclinati, discretioni tue per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus vocatis et assumptis ad te duobus vel tribus in altero iurium doctoribus vel licentiatis litteras predictas omniaque et singula in eis contenta auctoritate nostra recenseas et examines diligenter et si per examinationem huiusmodi litteras ipsas sanas et illesas fore nilque in eis quod ecclesiastice libertati obviet aut in illis partibus scandalum generet contineri reppereris, super quibus tuam et illorum conscientias oneramus, concessionem indultum et contenta huiusmodi eadem auctoritate nostra approbes et confirmes supplendo etiam omnes defectus, si qui forsan intervenerint in eisdem. Et nichilominus si confirmationem et approbationem huiusmodi per te vigore presentium fieri contigerit, Magistris civium consulibus et civibus predictis super hiis efficacis defensionis consilio assistens non permittas ipsos aut quenquam ex eis per judices predictos aut quosvis alios contra litterarum earumdem continentiam atque formam quomodolibet impeti seu etiam molestari contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo.[1])

Datum Rome apud Sanctos apostolos VII kl. Junii Pontificatus nostri Anno Tertiodecimo.

Nach dem Original in dem Stadtarchive zu Köln, Nr. 10, 697. Das an Hanfschnüren herabhängende päpstliche Bleisiegel ist unversehrt.

[1]) Es folgt im Weiteren bis zur Datierung die bekannte Kanzleiformel, die in den päpstlichen Briefen und Bullen neuer Zeit häufig begegnet „non obstantibus Bonifatii VIII....," wie sie in fast wörtlicher Übereinstimmung auch am Schlusse der Urkunde I gegeben ist.

VII.

Das städtische Armenwesen Münsters vom Ausgange der fürstbischöflichen Zeit bis zum Beginne der französischen Herrschaft einschließlich.

Ein Beitrag zur Geschichte des Armenwesens im Zeitalter der Aufklärung.

Von

Johannes Bahle,

Referendar im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichtes Hamm.

Benutzte Werke.

I. Akten.

1. Akten der Armenkommission.

Akt. des Stadtr. 1804: Acta generalia wegen der stadtrichterlichen Armenpflege.

Gen.Akt. der A. K. 1804: Acta commissionis generalia wegen Untersuchung und Einrichtung der Armenpflege in der Stadt Münster

Akten betr. Verlegung des Gottesdienstes von der Rathauskapelle in eine andere.

Akten betr. Anst.: Akten betreffend die hiesigen Armenanstalten.

2. Akten des Königlichen Staatsarchivs zu Münster.

(zitiert: M. Staats-A.).

a) Fürstlich Münstersche Kabinettsregistratur.

P. XXI. A.: Das Armenwesen, Armen-Kommission und Armenfundation in der Stadt Münster betr.

C. LII. Nr. 3: pto. Unterhalts wahnsinniger Personen.

b) Archiv der neueren Zeit. — Regierung Münster.

Nr. 17: Acta Spezialia, betr. das Bauwesen der Armen in Münster.

Nr. 48: Acta Generalia, die Hospitäler und andere ähnliche Kranken- und Verpflegungs-Armeninstitute, sowie auch die Waisenhäuser in dem Erbfürstentum Münster.

Nr. 49: Interims-Geh.-Rat, betr. Hospitäler und Armenwesen.

Nr. 50: Acta Generalia wegen der Armen-Versorgungsanstalten 1804/06.

Nr. 51: Die Stadt-Armenkommission und sämtliche Fundationen betreffend.

Nr. 53: Acta wegen der von dem Generalleutnant von Blücher aus Armenmittel aufgenommenen Kapitalien in Münster.

Nr. 54: Acta, betr. die vom Magistrate der Stadt Münster als Patrono laico abhangenden geistlichen Benefizien und Vikarien, auch Armenfundationen 1803.

Nr. 55: Die von der Tinnen'sche Stiftung 1804 bis 1848.
Nr. 73: Acta wegen der Domelemosyn 1810 bis 1813.
Nr. 80[17]: Etats der Revenüen des barmherzigen Klosters oder Clemens-Hospitals, Armenstiftungen in Münster usw.
Nr. 122: Acta wegen des zur ehemaligen Commende St. Joan gehörigen Armenhauses.
Nr. 123: Acta wegen Abnahme der Rechnungen des Joaniter-Armenhauses.
Nr. 124: Acta wegen Einrichtung des Clarissen-Klosters und Organisation des Clemens-Hospitals.
Nr. 129: Acta wegen der Reform des Klosters der Barmherzigen Brüder usw.

II. Literatur.

1. allgemeine.

Aschrott: Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt. Leipzig 1886.
Aschrott, Hwb.: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening. 3. Auflage. Jena 1909. II. Bd. Artikel Armenwesen, Einleitung und Armengesetzgebung in Großbritannien.
Basedow: Anschläge zu Armenanstalten wider die Unordnung der Betteley, Dessau 1772.
Biographie: Allgemeine deutsche Biographie, herausgegeben durch die historische Kommission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften. 24. und 29. Band, Leipzig 1887 und 1889.
Büsch: Erfahrungen, III. Bd. Hamburg 1792.
Frhr. von Call, Hwb.: Armengesetzgebung in Österreich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, s. o.
Conrad: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, II. Teil: Volkswirtschaftpolitik. Jena 1908.
Ehrle, Geschichte und Reform der Armenpflege, Freiburg i. B. 1881.
Koch: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 8. Aufl., Berlin und Leipzig 1884.
Krech, Hwb.: Armengesetzgebung in Deutschland im Handwörterbuch, s. o.
Loening: Handbuch der politischen Ökonomie, herausgegeben von Gustav Schönberg, Tübingen 1898, Artikel Armenwesen.
Macfarlan-Garve: Johann Macfarlans, Predigers in Edinburg, Untersuchungen über die Armut. Aus dem Englischen übersetzt von Christian Garve. Leipzig 1785.
von Melle: Die Entwicklung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg. Hamburg 1883.
Münsterberg, Hwb.: Armengesetzgebung in Frankreich im Handwörterbuch, s. o.
Ratzinger: Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg. 2. Auflage. 1884.
Resewitz: Über die Versorgung der Armen. Kopenhagen 1769.
Rochow: Versuch über Armenanstalten. Berlin 1789.
Roscher: System der Armenpflege und Armenpolitik von Wilhelm Roscher. 3. Auflage ergänzt von Christian J. Klumker. Berlin und Stuttgart 1906.

Uhlhorn, L. f. R.: Die christliche Liebestätigkeit seit der Reformation. Stuttgart 1890.
Uhlhorn-Münsterberg, Hwb.: Geschichte der öffentlichen Armenpflege in Handwörterbuch f. o.
von Voght: Gesammeltes aus der Geschichte der Hamburger Armenanstalt. Hamburg 1838.
Wahl: Vorgeschichte der französischen Revolution, Tübingen 1905.
Wagemann: Materialien für Armenpfleger und Armenfreunde. Göttingen 1794.
Wilke: Über Entstehung, Behandlung und Erwehrung der Armuth, Halle 1792.

2. besondere.

Arbeitsunterricht: Der Arbeitsunterricht für die arme Jugend in der Stadt Münster. Münster 1805.
(Berghaus): Wallfahrt durchs Leben vom Baseler Frieden bis zur Gegenwart. 9 Bände. Leipzig 1862.
Engler: Die Verwaltung der Stadt Münster 1802/13 von Bruno Engler,. Hildesheim 1905. Diss.
Flachsspinnerei: Die Flachsspinnerei der Armen weiblichen Geschlechts in der Stadt Münster. Münster 1804.
Gruner, Wallfahrt: Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung von Justus Gruner. Frankfurt a. M. 1803.
Heimatblätter: Münsterische Heimatblätter, Heft 1. Januar 1913: Schmedding, Fürsorge für Arme und Kranke in Münster.
Hellenbroich: Die Armenstiftungen der Stadt Münster. Münster 1900.
Hilgert: Die Finanzen der Stadt Münster. Leipzig 1910. Diss.
Hülsmann: Geschichte der Verfassung der Stadt Münster 1802/13. Münster 1905. Diss.
Huyskens: Das St. Clemenshospital. Münster 1904.
Lepping: Mitteilungen aus einer kurzgefaßten Chronik. Münster 1882.
Mat. 1793: Materialien zu einem zu errichtenden Armeninstitut. Münster 1792.
Münstersches gemeinnütziges Wochenblatt, 8. Jahrg. (1792) 10. und 11. Stück. Artikel des Hofrats Gräver.
Nachrichten: Nachrichten über Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten in der Stadt Münster.
Philippi, Festschrift: Festschrift gewidmet den Teilnehmern der 84. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte in Münster von der Medizinisch-Naturwissenschaftlichen Gesellschaft in Münster. Münster 1912.
Philippi: 100 Jahre: 100 Jahre preußischer Herrschaft im Münsterlande.
(Scotti), Sammlung: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstentum Münster usw. vom Jahre 1359 bis 1806 resp. 1811 ergangen sind. Münster 1842. 3 Bände.
Tibus, Münster: Die Stadt Münster, ihre Entstehung und Entwicklung bis auf die neuere Zeit. Münster 1882.
Tibus, Stifter: Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapitel usw. Münster 1885.

Vorbemerkung.

Die Beschreibung des münsterischen städtischen Armenwesens umfaßt zunächst die Darstellung aller Einrichtungen, die getroffen sind zur Bekämpfung der Armut durch die münsterische Stadtverwaltung. Daneben müssen auch alle anderen auf die Armut bezüglichen Tatsachen insoweit behandelt werden, als sie mit diesen Einrichtungen in Beziehung stehen. — Die Bekämpfung der Armut erfolgt durch Maßregeln der Armenpolizei und der Armenpflege. Unter Armenpolizei versteht man heute staatliche Eingriffe, welche mit Rücksicht auf die vorhandene Armut zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen sind. Im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts rechnete man hinzu auch alle Maßregeln, die der Entstehung der Verarmung vorbeugen sollten. Armenpflege dagegen ist die planmäßig geordnete Tätigkeit mit dem Zwecke, mittellosen Menschen, die zu ihrem notdürftigen Unterhalt erforderlichen Mittel zu verschaffen.

Infolge einer außerordentlichen Notlage im Armenwesen einerseits, und unter dem Einfluße der Ideen des Zeitalters der Aufklärung andererseits, trat gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein bedeutsamer Wendepunkt in der Geschichte des Armenwesens ein. Die Armengesetzgebung verließ den Standpunkt einer ausschließlich oder fast ausschließlichen Armenpolizei und regelte eingehend auch die Armenpflege. Hand in Hand damit ging eine Verstärkung der Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörden über die Durchführung der Armenpflege seitens der Gemeinden. Für die Leitung der Armenpflege innerhalb der Gemeinden wurden allenthalben besondere Kommissionen gebildet. Durch Heranziehung zahlreicher freiwilliger Kräfte aus der Bürgerschaft zur Armenpflege wurde eine individuelle Behandlung der Armen ermöglicht, dem planlosen Almosengeben wurde mit Erfolg entgegengewirkt und gleichzeitig mit einer möglichst weitgehenden örtlichen Zentralisation der bis dahin unorganisierten Privatwohltätigkeit begonnen. — Diesen Vorzügen der allgemeinen Umgestaltung des Armenwesens in der angegebenen Zeit stand ein großer Nachteil gegenüber, daß nämlich die Armenpflege in ihrer Fürsorge für die Armen zu weit ging und Aufgaben übernahm, die der pri-

vaten Wohltätigkeit oder der Selbsthülfe vorbehalten bleiben müssen. Die den Armen zugeteilten Unterstützungen waren regelmäßig zu reichlich bemessen. Insbesondere die Arbeitsanstalten und Industrieschulen, die in dieser Zeit in sehr großer Anzahl ins Leben gerufen wurden, erforderten vielfach einen Aufwand, dem der Erfolg auf die Dauer nicht entsprach. Doch hat die Weiterentwicklung im Laufe des 19. Jahrhunderts diese Mängel wieder beseitigt und, da jene anderen Maßregeln von einschneidender Bedeutung sich bis heute bewährt haben, so ist es wohl gerechtfertigt, das Ende des 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts als den Beginn der modernen Armenpflege zu bezeichnen.

Diesen Beginn der modernen Armenpflege in der westfälischen Provinzialhauptstadt zu beschreiben und damit für eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des modernen münsterischen städtischen Armenwesens den Grund zu legen, ist die Aufgabe vorliegender Abhandlung, welche eine durchaus vollständige Verarbeitung des in Betracht kommenden vorhandenen Materials bieten soll. Den Abschluß dieser Abhandlung mit dem Jahre 1809 rechtfertigt die Umgestaltung des Armenwesens durch die französische Gesetzgebung, die auf gänzlich neuen, der französischen Eigenart entsprechenden Grundsätzen beruhte und über die am Schlusse das Erforderliche gesagt ist. — Im Rahmen einer Dissertation über „Die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft, 1802 bis 1813" hat schon Engler[1]) auch das Armenwesen ganz kurz behandelt. Zwar ist Engler mehrfach nicht von den richtigen Vorstellungen ausgegangen, u. a. war ihm der Begriff der stadtrichterlichen Armenpflege völlig fremd. Indessen ist seine Darstellung, wenn auch lückenhaft, so doch so vorsichtig gefaßt, daß sich zu einer Polemik gegen ihn in Einzelheiten kein Raum bot.

[1]) S. 38 ff. 61 ff.

Eine Fortsetzung dieser Abhandlung für die Zeit seit dem Jahre 1809 von Herrn cand. jur. et rer. pol. Emil Neugebauer wird voraussichtlich im Jahre 1915 erscheinen.

Erstes Hauptstück.

Übersicht über die Entwicklung des Armenwesens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Die Bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens im Zeitalter der Aufklärung und ihre Erfolge.

§ 1.

Übersicht über die Entwicklung des Armenwesens bis zum 18. Jahrhundert.

Im heidnischen Altertume finden sich auf dem Gebiete der Armenpflege nur wenige und unbedeutende Ansätze.[1]) Das Christentum dagegen kannte seit seinen frühesten Zeiten eine Armenpflege im eigentlichen Sinne, d. i. eine planmäßig betriebene Tätigkeit mit dem Zwecke, mittellosen Menschen die zu ihrem notdürftigen Unterhalt erforderlichen Mittel zu verschaffen, denn die christliche Lehre betonte von jeher die Pflicht des Almosengebens als ein Gebot der Nächstenliebe und schon in den ältesten christlichen Gemeinden besorgten die Diakone die Austeilung von milden Gaben an arme Gemeindemitglieder. Die Beförderung von Trägheit und Betteln war freilich keineswegs in der Idee des Christentums enthalten, verbot doch Paulus (II Thess. 3, 6) ausdrücklich das Almosengeben an Müßiggänger. Aber man machte in der Folgezeit beim Austeilen milder Gaben bisweilen zu wenig einen Unterschied zwischen würdigen und unwürdigen Armen. Das lag ja auch nahe, da man das Almosengeben nicht lediglich im Interesse des Nächsten betrieb, sondern auch als Selbstzweck, um ein gutes Werk zu tun und um Verdienste für den Himmel zu sammeln. Die Gefahr, durch ein derartiges als Selbstzweck aufgefaßtes Almosengeben das Bettler- und Vagabundenunwesen zu begünstigen, hat der von der Kirche geleiteten Armenpflege, und besonders der aus rein religiösen Erwägungen betriebenen privaten Wohltätigkeit seit je angehaftet und im Laufe der Geschichte mehrfach einen derartigen Erfolg gezeitigt.[2])

[1]) Vergl. Conrad, S. 570, Roscher S. 90 ff.
[2]) Abschrott, Hwb. S. 1, Roscher S. 100. vergl. unten S. 48 f.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung trat eine staatliche Armenpflege der kirchlichen gegenüber kaum hervor. In Gallien erfolgte erst unter den Vorläufern Karls des Großen in dieser Beziehung ein zeitweiliger Umschwung [1]), der unter Karl seinen Höhepunkt erreichte. Karl erließ nachdrückliche staatliche Bettelverbote und machte den Gemeindemitgliedern und Grundherren die Versorgung der Armen zur Pflicht. [2]) Außerdem betätigte sich Karl auf dem Gebiete der kirchlichen Armenpflege, indem er bestimmte, daß jedes geistliche Amt für die Armen seines Sprengels sorgen sollte, ferner sollten die Kathedralkirchen ein Viertel ihrer Einkünfte, die Landkirchen ein Drittel der Zehnten den Armen zuwenden.[3])

Die staatliche Einwirkung auf das Armenwesen trat aber alsbald wieder zurück zu Gunsten der rein kirchlichen Armenpflege, die in den folgenden Jahrhunderten mehr und mehr neue Formen annahm. Die Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner, in denen aktive und passive Armenpflege sich vereinigte, verbreiteten sich von Italien nach Deutschland.[4]) Die in der Zeit der Kreuzzüge entstehenden Ritterorden leisteten Großes zur Pflege der Armen, besonders auch der armen Kranken.[5]) Ferner verdanken dem religiösen Sinn dieser Jahrhunderte überaus zahlreiche und glänzend ausgestattete milde Stiftungen ihre Entstehung; ihr Zweck war besonders die Fürsorge für arme Greise, Kranke und Wanderer, ihre Verwaltung unterstand regelmäßig unmittelbar und ausschließlich dem Klerus. Erst gegen Ende des Mittelalters, als mit dem Verfall des kirchlichen Lebens überhaupt auch die kirchliche Armenpflege mehr und mehr in Verfall geriet, machten die Städte mit einer selbständigen kommunalen Armenpflege den Anfang, indem sie teils selbst die Verwaltung von milden Stiftungen in die Hand nahmen, teils Ordnung und Vereinheitlichung in die bestehende Zersplitterung der Armenpflege zu bringen sich bemühten, so Frankfurt 1437, Köln 1450, Antwerpen 1458, Amsterdam.[6])

Maßgebend für die weitere Entwicklung im 16. Jahr-

[1]) Ratzinger S. 189 ff. — [2]) Conrad S. 571. — [3]) Roscher S. 102. [4]) Ratzinger S. 312 ff. — [5]) a. a. O. S. 327 ff. — [6]) Conrad S. 571, Roscher S. 107, Uhlhorn-Münsterberg, Hwb. S. 10, Ratzinger S. 347 ff.

hundert wurde die einflußreiche Persönlichkeit Luthers. In seiner Schrift „An den Adel deutscher Nation" erklärte Luther es als „eine der größten Nöte, daß alle Bettelei abgetan werden würde in der ganzen Christenheit". Jede Stadt solle ihre Armen selbst versorgen und darum fremde Bettler ausweisen. Bei jeder Unterstützung sei die genaueste Prüfung der Verhältnisse des Armen erforderlich. Als Almosen solle nur das Notwendigste gegeben werden. „Es fügt sich nit, daß einer auf des anderen Arbeit müßig gehe. Wer arm sein will, soll nit reich sein, will er aber reich sein, so greif er mit der Hand an den Pflug und suchs ihm selber aus der Erden".[1]) Nach der Luthers Armenpolitik durchführenden „Ordnung der gemeinen Kastens" zu Leisnig (1523) sollten arbeitsfähige Arme arbeiten oder ausgewiesen werden, arbeitsunfähige sollten mit Almosen versorgt, arme Kinder sollten ordentlich unterrichtet werden. Sofern die vorhandenen Armenmittel nicht ausreichten, sollte das Fehlende von den Gemeindemitgliedern durch eine Beisteuer aufgebracht werden.

Den nachhaltig wirkenden Anregungen Luthers entsprechend wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts in den protestantischen Städten Deutschlands allenthalben das Armenwesen neu geregelt. Es entstanden die „städtischen Armenordnungen" und die „Kastenordnungen", letztere als ein Teil der Kirchenordnungen. Die Armenpflege der Städte beruhte in dieser Zeit „auf einem Gemisch von kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde".[2]) Ihr Grundsatz war eine Zusammenfassung aller der Armenpflege dienenden Mittel zu einer einheitlich geregelten Versorgung der Armen, aber ohne Zwangsbeiträge und unter Betonung vorbeugender Maßnahmen.[3]) Auch die protestantischen Fürsten, u. a. Moritz von Sachsen (1543), bemühten sich um eine Neuordnung des Armenwesens in ihren Ländern,[4]) deren Durchführung allerdings ungleich schwieriger war.

Auch die katholische Kirche raffte sich im 16. Jahrhundert zu einer Verbesserung ihrer Armenpflege

[1]) Roscher S. 109. — [2]) Roscher S. 109, Conrad S. 571.
[3]) Uhlhorn Münsterberg Hwb. S. 12 f., Uhlhorn L. f. K. S. 71 ff.
[4]) Roscher S. 111. — [5]) Ratzinger S. 469.

auf, die „bis dorthin in schrecklichem Verfall darnieder gelegen hatte“.[5]) Durch die Beschlüsse des Konzils von Köln 1536 „wurde das kirchengemeindliche Armenwesen in den Hospitälern konzentriert, wie dies bereits im Mittelalter der Fall war . . . . Das Konzil verpflichtete die Bischöfe, die Hospitäler, welche verfallen oder als Pfründen verliehen waren, wiederherzustellen, ihrem ursprünglichen Zwecke zurückzugeben und, wo es nötig schien, neue zu errichten. Die Hospitäler umfaßten alle Zwecke der Armenpflege. Aufnahme mußten die Unglücklichen aller Art finden: erwerbsunfähige Arme, Greise, Waise, arme, verwahrloste und ausgesetzte Kinder, Irren, Leprosen, solche, die an ansteckenden und unheilbaren Krankheiten litten.“ „Vom Spital aus wurden ferner die Hausarmen mit Lebensmitteln unterstützt.“ „Jeder bedeutende Flecken, jede Pfarrei sollte ein Hospital erhalten und verpflichtet sein, die Ortsarmen aufzunehmen. Sollten die Einkünfte des Hospitals nicht hinreichen, um damit sämtliche Ortsarme zu verpflegen, so sollte der Pfarrer einige rechtliche Männer der Gemeinde beauftragen, während des Gottesdienstes Sammlungen zu veranstalten: auch wurde befohlen, in jeder Kirche einen Almosenstock zu Gunsten der Hospitäler aufzustellen“.[1]) Die gesamte Armenpflege der kirchlichen Gemeinde wurde der Oberleitung und Aufsicht der Bischöfe unterstellt. Diese wurden auch verpflichtet, die vielfach in Verfall geratene Armenpflege der Klöster zu überwachen.[2]) — Durch das Konzil von Trient „wurden die Rektoren und Administratoren jener Hospitäler, welche nicht den Ritterorden oder anderen, vom heiligen Stuhle ausdrücklich approbierten und eximierten Hospitaliter-Kongregationen angehörten, der bischöflichen Jurisdiktion untergeordnet“[3]) und ausdrücklich der Grundsatz zur Geltung gebracht, „ daß die Bischöfe verpflichtet seien, von allem, was für die Armen geschehe, Einsicht zu nehmen und dessen Ausführung zu überwachen.“[4]) — Die Durchführung der Bestimmungen des Tridentinums erfolgte durch die deutschen Provinzial- und Diözesansynoden, welche gleichzeitig auch nähere Bestimmungen über die innere Einrichtung der Hospitäler erließen.[5])

[1]) A. a. O. S. 469 f. — [2]) a. a. O. S. 470 f.
[3]) a. a. O. S. 463. — [4]) a. a. O. S. 464. — [5]) a. a. O. S. 472.

Eine Einwirkung der staatlichen Zentralgewalt auf das Armenwesen, die seit Karl dem Großen sehr zurückgetreten war, trat erst mit Beginn der Neuzeit wieder stärker in Erscheinung. Wurde schon durch die Reichstagsabschiede von 1497 und 1500 das Betteln arbeitsfähigen Menschen verboten und nur noch alten, gebrechlichen und schwachen Personen erlaubt, so bestimmten die offenbar unter Luthers Einfluß stehenden Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst unterhalten solle, sei es durch Spitäler oder durch die Erlaubnis zum Almosensammeln innerhalb der Gemeinde. Nur den mit ortsangehörigen Armen überfüllten Gemeinden wurde erlaubt, ihre Armen mit Bettelbriefen versehen auf Wanderschaft zu schicken, im übrigen aber war das Almosensammeln durch fremde Bettler verboten.[1])

Diesen guten Ansätzen zu einer dauernden und gründlichen Verbesserung der Armenpflege im 16. Jahrhundert blieb ein tiefgreifender dauernder Erfolg versagt. Der Grund hierfür war einerseits der Tiefstand allen sittlichen und geistigen Lebens, der in Deutschland überwiegend herrschte, anderseits der dreißigjährige Krieg, dessen Folgen bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts einen wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands trotz der bestgemeinten Maßnahmen der Landesherren in der Zeit des erstarkenden Absolutismus lähmend beeinflußten. Die allgemein gedrückte wirtschaftliche Lage in dieser Zeit, die eine dauernde Ausbreitung der Armut und eine fortgesetzte Zunahme des wandernden Bettlergesindels zur Folge hatte, rührte zum Teil auch daher, daß es an geistiger Regsamkeit und Entschlossenheit fehlte, die „alten abgelebten Formen des Wirtschaftslebens, deren man aus vergangenen Tagen noch so viele mit sich schleppte",[2]) durch zweckmäßige neue zu ersetzen. „Der hörige Bauer dachte an keine Verbesserung seiner Wirtschaft, in den Städten waren die Zunftordnungen verknöchert und boten auch dem tüchtigsten Arbeiter, wenn er nicht zu den Privilegierten gehörte, oft unübersteigbare Hindernisse, selbständig zu werden. Aus dem Handwerkerstande, früher dem solidesten

[1]) Roscher S. 124, von Call, Hwb. S. 45, Krech, Hwb. S. 30.
[2]) Uhlhorn L. f. R. S. 281.

aller, rekrutierte sich das Bettlertum jetzt ganz besonders. In den Städten machte sich bereits der Umschwung geltend, der durch die Errichtung größerer Fabrikbetriebe hervorgerufen wurde. Hier zeigen sich bereits die ersten Anfänge der industriellen Armut unserer Tage, die durch zeitweilige Krisen und Handelsstockungen hervorgerufen wurde".[1])

Eine weitere Ursache der um sich greifenden Verarmung lag in der Vernachlässigung der Ausbildung und der sittlichen Erziehung der unteren Schichten der Bevölkerung. „Die Schulen waren schlecht, die Kirche ohne Einfluß. Die meisten Kinder der unteren Stände, die armen durchweg, wuchsen ohne Schulbesuch heran und gewöhnten sich an Müssiggang".[1]) Ferner wirkte sehr schädlich das stark verbreitete und vielfach von den Regierungen geförderte Lotteriespiel, das auch gerade von den weniger wohlhabenden Kreisen viel gepflegt wurde, dann die hart drückenden und rücksichtslos eingezogenen Steuern, die für den unverhältnismäßigen Aufwand der zahlreichen kleinen Fürstenhöfe notwendig waren, und die Teuerung der notwendigsten Lebensmittel, besonders des Brotgetreides, während der Arbeitslohn der Handwerker und Taglöhner keine Aufbesserung erfuhr. „Im Winter stieg die Not aller Orten und hörte auch in guten Zeiten nicht auf, denn im Winter stockte damals wirtschaftliche Leben in viel höherem Maße als heute".[1]) Gegen Krankheiten pflegte man keine Vorsorge zu treffen, und so wurden die vielerorts epidemisch auftretenden Seuchen für den weniger bemittelten Mann regelmäßig der Grund völliger Verarmung. „War aber jemand einmal gesunken, so war es für ihn sehr schwer, sich wieder empor zu arbeiten. Die vielen Beschränkungen, die engen Zunftgesetze, die Beschränkung der Freizügigkeit ließen das nicht zu. Auch fehlte es an all den gemeinnützigen Anstalten, die wir heute kennen, Sparkassen, Vorschußkassen gab es nicht, das Versicherungswesen war erst in den ersten Anfängen".[1])

Bei dieser allgemeinen wirtschaftlichen Zerrüttung bot die Armenpflege des ausgehenden 17. und des beginnenden 18. Jahrhunderts in Deutschland ein im allgemeinen trostloses Bild. Die

[1]) a. a. O. S. 281 ff.

Gesetzgebung beschränkte sich auf Bettelverbote, Eheerschwerungen für Arme, Weiterbildung des Heimatsrechts und sonstige Maßregeln der Armenpolizei.[1]) Ihre Erfolge waren im allgemeinen gering, zumal sie die Armenpflege, d. h. eine wirkliche Unterstützung des Hilfsbedürftigen und eine Verbesserung seiner Lage, gänzlich vernachlässigte. Diese blieb vielmehr der kirchlichen und privaten Wohltätigkeit überlassen und krankte an der Planlosigkeit des Almosengebens und an dem Mangel jeglicher gesunder Organisation, wodurch das Vagabundenwesen in schlimmster Weise begünstigt wurde.[2]) In den Städten waren die alten Kastenordnungen in Verfall geraten.[3]) Der großen Menge der einheimischen Gewohnheitsbettler gegenüber waren die Erträge der alten reichen Stiftungen nicht ausreichend, doch vermochten die Städte wenigstens durch scharfe Durchführung des städtischen Genossenschaftsrechts das landfahrende Gesindel aus ihren Grenzen fernzuhalten. Desto ärger litt das platte Land unter dem Drucke der herumziehenden Bettlerscharen.

§ 2.

Die Bestrebungen des Zeitalters der Aufklärung auf dem Gebiete des Armenwesens.

So erreichten die Mißstände im Armenwesen im 18. Jahrhundert einen unerträglichen Grad und verlangten gebieterisch nach einer durchgreifenden Umgestaltung. Auf die Art der Durchführung dieser Umgestaltung wurde von größtem Einflusse der großartige Aufschwung des geistigen Lebens und der Wissenschaften, der mit dem 18. Jahrhundert einsetzend und in dessen zweiter Hälfte zu seiner stärksten Ausprägung gelangend unter der Bezeichnung des Zeitalters der Aufklärung eine neue Blütezeit des Geisteslebens vornehmlich in Deutschland, Frankreich und England heraufführte. Charakteristisch für diese ganze Bewegung ist „ein Zug aus dem Kleinen und Engen ins Große, Kosmopolitische, eine Verbindung nicht nur der national Verbundenen,

[1]) Roscher S. 110 f. 125, 148, von Call, Hwb. S. 45, Uhlhorn-Münsterberg Hwb. S. 10, 16 ff., Aschrott Hwb. S. 1.

[2]) Uhlhorn-Münsterberg Hwb. S. 10.

[3]) Roscher S. 110, Uhlhorn-Münsterberg Hwb. S. 16.

sondern aller Menschen, eine Verbrüderung, die die allen gemeinsamen ethischen wirtschaftlichen und politischen Interessen befriedigen sollte. Es ist die Idee der Humanität, die Hand in Hand geht mit dem religiösen Rationalismus."[1])

Diese von den Philosophen der Aufklärungszeit zur Herrschaft gebrachte Idee der Humanität, die ja auch in der klassischen Literatur dieser Zeit stark hervortritt, man denke u. a. nur an Herder, an Lessing's Nathan der Weise, an Goethes Hermann und Dorothea, Tasso, Iphigenie, an Schiller's Don Carlos,[2]) setzte in den Mittelpunkt aller Erörterungen den Menschen und das rein Menschliche. Die Kenntnis des Menschen zu fördern machte sie zu ihrer Aufgabe, seine Veredelung und Hebung in jeder Beziehung zu ihrem Ziel.[3]) Solche Bestrebungen mußten notwendig ein lebhaftes Interesse wachrufen für die Armen und Notleidenden,[4]) die es am meisten notwendig hatten, in sittlicher wie in materieller Beziehung zu einer menschenwürdigeren Stufe emporgehoben zu werden. Die bedeutendsten Persönlichkeiten dieses Zeitalters teilten dieses Interesse und nahmen in ihren Schriften Stellung zu der Frage, wie die Armenpflege gründlich zu verbessern sei. „Es entsteht zum ersten Male eine förmliche Literatur über dieselbe . . . . . In den zahlreichen Wochenschriften, Magazinen, und wie sie alle heißen, steht diese Frage beständig auf der Tagesordnung."[4]) Kennzeichnend für all diese neuen Bestrebungen ist, daß sie ausgehend von der Bekämpfung des Bettelunwesens[5]) verlangen, daß der Staat eine umfassende und tatkräftige Armenpflege in die Hand nehmen solle. Im einzelnen wird bezüglich der Durchführung der staatlichen Armenpflege gewöhnlich empfohlen die Beschaffung von Arbeit an arbeitsfähige Arme in Arbeitshäusern, die Erziehung der Kinder zur Arbeitsamkeit in Arbeitsschulen und Aufbringung der zur Armenpflege erforderlichen Mittel hauptsächlich durch Organisation der privaten Wohltätigkeit. Aus der reichhaltigen Literatur

[1]) Uhlhorn-Münsterberg Hwb. S. 16 ff.
[2]) Uhlhorn L. s. R. S. 277.
[3]) a. a. O. S. 267.
[4]) a. a. O. S. 272.
[5]) a. a. O. S. 285.

über diesen Gegenstand verdient das folgende als das Wesentlichste hervorgehoben zu werden.

Der Kopenhagener Pastor Resewitz befürwortete in seiner Schrift „Über die Versorgung der Armen" (1769) eingehend eine Zentralisierung der gesamten Armenpflege innerhalb der kirchlichen Gemeinden, in denen ein Armenkollegium unter genauer Aufsicht des Staates und erforderlichenfalls unter seiner Mithilfe sämtliche Armenmittel, die der freien privaten Wohltätigkeit, wie auch der milden Stiftungen, Armenhäuser, Krankenhäuser, Waisenhäuser usw. und der Kirche verwalten solle.[1])

Viel ausführlicher und weitgehender waren „Johann Bernhard Basedows Anschläge zu Armen-Anstalten wider die Unordnung der Bettelen, besonders in mittelmäßig großen Städten" (1772). Basedow (1723 bis 1790), der insbesondere als Pädagoge und als Umgestalter des Schulwesens hervorragende Bedeutung gewonnen hat, verlangt die Errichtung besonderer Armenbehörden,[2]) welche die von ihnen unterstützten Armen entweder selbst beschäftigen oder denselben Arbeit nachweisen sollten.[3]) Der unterstützte Arme sollte sich dabei schlechter stehen, als der Taglöhner, der durch eigene Schuld Verarmte schlechter als der schuldlos Verarmte.[4]) Ferner verlangt Basedow ein recht weitgehendes Eingreifen des Staates. Der Staat sollte nicht nur in Ausübung der Armenpolizei den Zuzug von auswärtigen Armen verhindern,[5]) das Betteln durch öffentliche Auspeitschung ahnden und eine ausgedehnte Gesundheitspolizei einführen,[6]) er sollte auch staatliche Magazine einrichten, in denen die Armen die notwendigen Güter, Brot und Kleidung zum Selbstkostenpreis erhalten könnten und in denen gleichzeitig zahlreiche Arme bei der Erzeugung dieser Güter beschäftigt werden könnten.[7]) „Dieß Magazin muß auch (Lumpen, Knochen, alt Eisen und dergleichen Dinge sammeln, Salz und Sand durch die Stadt durchführen lassen usw. kurz,) sich das nöthige Monopolium solcher Arbeiten anmaßen, die ohne Kunst und bloß taglöhnerisch sind,

[1]) Resewitz S. 69 ff., 107 ff.
[2]) Basedow S. 36. [3]) a. a. O. S. 30 f. 39.
[4]) a. a. O. S. 34. — [5]) a. a. O. S. 35.
[6]) a. a. O. S. 30. — [7]) a. a. O. S. 31 ff.

und zum Theil von alten oder schwächlichen Personen verrichtet werden können: von solchen Personen, deren Arbeit sie nicht ganz nähren kann, welche die äußersten Bedürfnisse vom Staate empfangen, doch zur möglichen Arbeit angehalten werden, und nach der Größe ihres nicht vorgeschriebenen Tagewerks zu ihrer Ermunterung einige Belohnung haben müssen."[1]) — Kinder, die in ihrer Familie keine ordentliche Erziehung erhielten, sollten bis zu ihrem 25. Lebensjahre vom Staate in Waisenhäusern erzogen werden.[2]) Sie würden zwar bis zu ihrem 8. oder 10. Lebensjahre einen Zuschuß erfordern, indessen würden von diesem Zeitpunkte ab die Erträge ihrer Arbeit die Kosten ihres Unterhalts decken, vom 13. Lebensjahre ab könnte man sogar auf einen Überschuß rechnen. Empfehlenswert sei für sie die Beschäftigung in der Gärtnerei, auch in der Industrie. „Toback, Hanf, Flachs, Wolle, Baumwolle und Seide kann ihnen allerley vorteilhafte Beschäfftigung geben. Schnüre drehn, Körbe flechten, auf gemeine Art schnitzen, reiben, mit Farben anstreichen, illuminiren, an Nürnberger Holzarbeit die Hand anlegen, stampfen, poliren, Schwefelhölzerchen schneiden, sieben, Puder machen, und andre solche Dinge sind blos mechanisch, den Fahigkeiten und Kräften der Jugend von verschiednem Alter angemessen, und nicht so künstlich, daß die beständigen Aufseher in den Waysenanstalten nicht bald lernen könnten, den Kindern auf solche Art vorzuarbeiten, oder dahin zu sehen, daß sie ein gutes Tagewerk machen. Dieses kann man mit Gewißheit voraussetzen, vornehmlich wenn erst einige, die öffentlich dazu erzogen sind, und dem Staate bis in ihr 25tes Jahr gehören, unter einem Oberaufseher von ihrem 16ten oder 18ten Jahre an, als Unteraufseher für die Güte und Menge der Arbeiten von der unerwachsenen Jugend zur Verantwortung stehn müssen. Zu solchen heilsamen Absichten hat der Staat ein Recht, den Abgang der von den Waysenkindern verfertigten Arbeiten, mit einiger Beschwerung der Bürger, welche sie kaufen müssen, durch Gesetze zu befördern."[3])

Johann Heinrich Pestalozzi (1746 bis 1827) wurde als Theoretiker wie als Praktiker bedeutungsvoll.

---

[1]) a. a. O. S. 33. — [2]) a. a. O. S. 24 ff.
[3]) a. a. O. S. 27 f.

Seine genialen Ideen über Erziehung und Unterricht, denen er in zahllosen Schriften und Abhandlungen durch seinen wahren Feuereifer und durch seine begeisternde Beredsamkeit eine große Verbreitung zu verschaffen wußte, bedeuten eine neue Richtung in den Bestrebungen, das unglückliche Schicksal verlassener, verwaister, verwahrloster Kinder durch Erziehung, Unterricht, überhaupt durch allseitige Pflege und Ausbildung ihrer Anlagen gründlich und tatkräftig zu bessern. Seine Absicht war, solche Kinder auf die Verhältnisse, die ihrer im späteren Leben warteten, auf Arbeit und Entbehrungen in der richtigen Weise vorzubereiten, ihnen nicht nur die Kenntnisse nützlicher und Verdienst einbringender Handfertigkeiten zu vermitteln, sondern sie insbesondere auch gegen die harte Not des Lebens mit Charakterstärke und Gottvertrauen zu wappnen. Fehlte es Pestalozzi auch an Organisationstalent und an der Fähigkeit selbstständiger zielbewußter Leitung der nach seinen Ideen errichteten Anstalten, sodaß ihm der augenblickliche Erfolg oft fehlte, so haben doch seine Gedanken und Anregungen auf seine Zeitgenossen wie auch auf die Folgezeit einen mächtigen Einfluß ausgeübt.[1])

Johann Friedrich Oberlin[2]) (1740—1826), nach seiner geistigen Richtung mit Pestalozzi nahe verwandt, wirkte überaus segensreich seit 1767 bis zu seinem Tode in dem unscheinbaren, abgelegenen Vogesendorfe Waldersbach im Steintale. Sein Streben ging dahin, seine Pfarrkinder zu aller möglichen irdischen Glückseligkeit zu führen und sie zu diesem Zwecke einerseits mit tiefreligiösem Geiste zu erfüllen, anderseits ihnen zu möglichstem Wohlstande zu verhelfen, indem er, „in der Gewinnung geordneter gesellschaftlicher Zustände und eines auf landwirtschaftlichen und technischen Fortschritten basierenden Wohlstandes die Vorbedingung sah für eine gesegnete, seelsorgerische Wirksamkeit. So sorgte er unermüdlich für die Anlegung von Straßen, für Erbauung von Brücken, für Anpflanzung von Fruchtbäumen, für größere Ergiebigkeit der Wiesen und Kartoffeläcker, für Verbesserung der Viehzucht usw. Mit dem verschiedenen Gewerben machte er das Steintal dadurch be-

[1]) Uhlhorn, L. s. R. S. 295 ff.
[2]) Biographie Bd. 24 S. 99 ff. Art. „Oberlin" von R. Zoepffel

kannt, daß er junge Leute auf seine Kosten als Maurer, Schlosser, Tischler usw. ausbilden ließ. Seinen Bemühungen ist es ferner zuzuschreiben, daß wohlhabende Fabrikanten im Steintal industrielle Etablissements gründeten, die den armen Bewohnern neue Einnahmequellen eröffneten, daß ein landwirtschaftlicher Verein, eine Sparkasse usw. geschaffen wurde." „Die gesamte zartere Jugend seinere Gemeinde vertraute er der Obhut von „Aufseherinnen" an, wodurch er den Grund zu den Kleinkinderschulen legte." — In dieser segensreichen Tätigkeit standen Oberlin getreulich zur Seite seine Gattin Marie Salome, geb. Witter und nach deren im Jahre 1783 erfolgten Tode seine brave Magd Luise Scheppler. — Oberlins Erfolge in seiner Gemeinde waren ausgezeichnet, seine Bestrebungen wurden von den vielerorts begründeten Oberlinvereinen weitergepflegt. Auch fehlte es dem schlichten Landpfarrer nicht an Anerkennung unter den Zeitgenossen. „Schon der Nationalkonvent hatte ihm 1794 seine Bewunderung gezollt: später ließ ihm Kaiser Alexander von Rußland sagen, daß er „„ihn liebe und verehre,"".... weiterhin verlieh ihm die königliche Central-Ackerbaugesellschaft zu Paris 1818 die große goldene Medaille, ja Ludwig XVIII. erhob ihn 1819 zum Ritter der Ehrenlegion."[1])

Benjamin Thompson Graf von Rumford[2]) (1753—1814), geborener Amerikaner, auszeichnet durch glänzende Geistesgaben und bedeutend als Soldat, Physiker, und tatkräftiger Menschenfreund, trat 1784 in die Dienste des Kurfürsten Karl Theodor von Bayern. Als dessen Staatsrat und Kriegsminister erwarb er sich hervorragende Verdienste um die Verbesserung des Heerwesens und führte in Verbindung hiermit eine großartige Neuordnung des Armenwesens der Stadt München durch. In ihren wesentlichen Zügen, Bezirkseinteilung usw. glich dieselbe sehr der weiter unten zu beschreibenden Neuordnung des Armenwesens in Hamburg. Neu und eigenartig aber war vor allem die Errichtung des „Militärischen Arbeitshauses."

„Ein verfallenes Manufakturgebäude in der Vorstadt Au, das jetzige Zuchthaus, wurde für Rumford's neue

[1]) a. A. O.

[2]) Biographie Bd. 29 S. 643, 648 f. Art. „Rumford" von Bauernfeind.

Zwecke umgebaut und vergrößert: es erhielt Küche, Speisesaal, Backhaus und Werkstätten für Zimmerleute, Schmiede, Drechsler und andere Handwerker mit allen erforderlichen Einrichtungen zur Ausübung dieser Gewerbe. Eine andere Reihe von Räumen wurde für Weber aller Art, Tuchmacher, Tuchscherer, Färber, Sattler, Wollsortierer, auch für Wohnungen und Magazine beschafft, und der Auer Mühlbach zum Betrieb einer Walkmühle, einer Färberei und eines Waschhauses benützt. Das umfangreiche Gebäude erhielt den Namen „Militärisches Arbeitshaus" und außen in großen Buchstaben die Aufschrift: „Hier wird kein Almosen gegeben." — Durch eine allgemeine Razzia am Neujahrstage 1790, zu der drei Regimenter Infanterie aufgeboten waren, wurden alsdann sämtliche Bettler in München aufgegriffen und an das Militärische Arbeitshaus verwiesen, wo ihnen warme Räume, warmes Mittagessen und auch Lohn versprochen wurde, wenn sie arbeiten wollten. Auch wurde von diesem Zeitpunkte an das Verbot des Bettelns wie des Almosengebens streng durchgeführt. — Das Militärische Arbeitshaus „lieferte nicht bloß die Bekleidung der bayrischen Armee, sondern auch einen Jahresertrag, der sich in einer gewissen Periode auf 10 000 Gulden belief. Seiner Kücheneinrichtungen, die nur einen Aufwand von 12 Kreuzern für Brennmaterial erforderten, durfte sich Rumford besonders rühmen, und er verbreitete sich darüber auch mit großer Ausführlichkeit in seinen „Kleinen Schriften", wie die deutsche Übersetzung seiner 1795 in London erschienenen Essay's benannt ist.[1]) — Ohne näher auf die lehrreichen Abhandlungen Rumfords einzugehen, wollen wir nur bemerken, daß seine zahlreichen Verbesserungen im Baue von holzersparenden Öfen, Kochherden und Sudwerken, sowie seine Ideen über Heizung, Beleuchtung und Ventilation von Gebäuden außer in Bayern auch in England und Irland ausgeführt und lange — manche sogar bis heutigen Tags — erhalten worden sind, und daß die von ihm aufgestellten Prinzipien zur Bereitung wohlfeiler, nahrhafter und schmackhafter Speisen, namentlich Suppen, allmählich ihren Weg in die Praxis gefunden und ihm ein dankbares Andenken

[1]) „Essais politiques, économiques et philosophiques", 4 Bde. Genf 1799—1806, deutsch Weimar 1800—1805.

in den unteren Volkskreisen der genannten Länder, namentlich Bayerns, verschafft haben."

von Rochow machte in seinem „Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelei" (1789) zusammen mit Cosmar und von Winterfeld ausführliche Vorschläge über die Errichtung von Arbeitshäusern. In jedem Kreis sollte ein altes Hospital, Schloß, ein überflüssiges Fabrik-, Kirchen oder Schulgebäude zu einem Arbeitshaus eingerichtet werden.[1]) In diesem Arbeitshaus sollten untergebracht werden alle arbeitsfähigen Fremden und diejenigen einheimischen Bettler, die ohne Zwang nicht arbeiten wollten,[2]) mit Ausnahme der Handwerksburschen, die nach wie vor aus den Armenkassen einen Zehrpfennig erhalten sollten.[3]) Das Arbeitshaus sollte für etwa 50 oder 60 Personen Platz bieten,[4]) es sollte dem Landrat unterstehen.[5]) Über die Einzelheiten der Hausordnung waren ausführliche Pläne ausgearbeitet, auch war eine eingehende Rentabilitätsberechnung aufgestellt.[6]) Hiernach sollten die Arbeitshäuser sich erhalten hauptsächlich durch die Arbeit der Insassen, die teils für den eigenen Bedarf, teils zum Absatz produzieren sollten. Anstatt der künftig wegfallenden Almosen an Straßenbettler sollten zugunsten des Arbeitshauses Kollekten gehalten und von der Kanzel empfohlen werden. In letzter Linie sollte der Kreis einen Zuschuß leisten.[7]) — Die weiteren Vorschläge Rochows gingen darauf hinaus, in jeder Stadt ein aus drei Personen bestehendes Armenkollegium zu errichten, welches die Fürsorge für die Armen der Stadt übernehmen sollte. Zwei Mitglieder sollten von den Bürgern, das dritte vom Magistrat gewählt werden.[8]) Im Winter sollte den Armen in Arbeitsanstalten Gelegenheit zu einem Verdienste geboten werden. In der gesamten Armenpflege sollte möglichste Oeffentlichkeit herrschen.[9]) Um die häufig vorkommenden Streitigkeiten der Gemeinden über die Heimat-

[1]) Rochow S. 12, 65.
[2]) a. a. O. S. 32, 65 f.
[3]) a. a. O. S. 66.
[4]) a. a. O. S. 66, 111.
[5]) a. a. O. S. 67.
[6]) a. a. O. S. 68 ff., 84 ff. 107 ff.
[7]) a. a. O. S. 24 f., 70 f.
[8]) a. a. O. S. 23. — [9]) a. a. O. S. 26.

berechtigung der Armen nach den preußischen Edikten von 1730, 1731 und 1748 in Zukunft zu vermeiden, sollte jede Stadt die zur Zeit dort befindlichen Armen übernehmen, sehr arme Ortschaften sollten alsdann einen staatlichen Zuschuß zur Armenpflege erhalten,[1]) ferner sollte der Zuzug fremder Bettler unter allen Umständen verhindert werden. Invalide Soldaten, die in Preußen in großer Anzahl bettelnd durchs Land zogen, sollten in Invalidenkompagnien gesammelt und zum Festungsdienste verwendet werden, für Soldatenkinder sollten Regimentsschulen eingerichtet werden, die mit Arbeitsschulen zu verbinden wären.[1]) Endlich empfahl Rochow noch, den Armen kleine Stücke Ackerland zu geben, auf denen sie sich einen Teil des Bedarfs selbst ziehen könnten, da er selbst mit dieser Einrichtung auf seinem Gute die günstigsten Erfahrungen gemacht habe.[2])

Veranlassung zur Abfassung der Schrift des Königlichen Steuersekretärs Friedrich Wilhelm Wilcke in Magdeburg „Über Entstehung, Behandelung und Erwehrung der Armuth" (1792) bot der Umstand, daß die Hamburger „patriotische Gesellschaft", von der weiter unten S. 31 ff. des näheren die Rede sein wird, im Jahre 1790 eine Preisaufgabe gestellt hatte: „Wie faule und widerspenstige Armen beiderley Geschlechts und jeglichen Alters in einem Werkhause mit solchen Zwangsarbeiten beschäfftigt werden könnten, die ihnen unangenehmer als das Spinnen, ihrer Gesundheit unnachteilig, und bey jedem Grade der Fähigkeiten und Kräfte leicht zu erlernen sind: mit deren Ertrag man die Kosten der Unterhaltung möglichst bestreiten, und bey denen man eines steten Absatzes gewiß seyn könne?"[3]) Da vielen in den Hamburger Arbeitshäusern beschäftigten rüstigen Armen das Spinnen, Federreißen, und ähnliche Arbeiten wegen seiner Eintönigkeit mißfiel, auch ihrem körperlichen Befinden wenig zuträglich war,[4]) so schlug Wilcke vor, daneben das Raspeln von Farbhölzern einzuführen,

[1]) a. a. O. S. 70.
[2]) a. a. O. S. 71 f.
[3]) Wilcke, S. 106.
[4]) a. a. O. S. 115 ff., 123 ff.

welches mehr körperliche Bewegung verlange,[1]) ferner sollten die Armen zu Taglöhnerdiensten aller Art vermietet werden, soweit sie dazu fähig wären. Der gezahlte Lohn sollte an die Armenbehörden fallen, der Arme aber sollte einen kleinen Anteil davon zur Ermunterung erhalten.[2]) Wilcke beschränkte sich nun nicht auf diese hauptsächlich für Hamburger Verhältnisse berechneten Vorschläge, von denen der erste mit der goldenen Medaille preisgekrönt wurde.[3]) Er machte auch sehr ausführliche empfehlende Erörterungen über Rochows Vorschläge in betreff der Errichtung von Arbeitshäusern[4]) und entwarf überdies ein umfassendes System von vorbeugenden Maßregeln gegen die Verarmung.[5]) Er wies in dieser Beziehung hin auf die Notwendigkeit einer allgemeinen Hebung der Sittlichkeit und der Ordnung in jedem einzelnen Hauswesen,[6]) und verlangte eine Verminderung der Zahl der Wirtshäuser und der öffentlichen Freudenhäuser,[7]) Beschränkung der öffentlichen und privaten Lustbarkeiten und des Luxus,[8]) ferner eine genaue Aufsicht der Zunft- und Gewerkevorstände auf das sittliche Betragen und die Vermögensverhältnisse der Mitglieder, Beschaffung der Rohstoffe für die Mitglieder durch die Zunft zu einem möglichst billigen Preise.[9]) Endlich machte Wilcke im Sinne des Merkantilismus ausführliche, doch keineswegs neuartige Vorschläge allgemeinster Art über die Hebung des Volkswohlstandes im ganzen, über die Hebung der Gewerbe, über die Erschwerung der Ausfuhr von Rohmaterialien, über die Einschränkung des Zwischenhandels, alles zum Zwecke, die Preise der notwendigen Lebensmittel möglichst niedrig zu halten,[10]) dann über Erschwerung der Belastung von Grundstücken und Verminderung des Zinssatzes.[11])

Gerhard Ludwig Wagemann, Pastor in Göttingen, veröffentlichte in seinen „Materialien für Armenpfleger und Armenfreunde“ (1794) seine Erfahrungen in der Armenpflege zusammen mit „Annalen der Göttinger Armenpflege von 1779 bis 1794.“ Um die Entwicklung des

---

[1]) a. a. O. S. 130 ff. — [2]) a. a. O. S. 135 ff.
[3]) a. a. O. S. 143. — [4]) a. a. O. S. 145.
[5]) a. a. O. S. 261 ff. — [6]) a. a. O. S. 272 ff.
[7]) a. a. O. S. 275 ff. — [8]) a. a. O. S. 279 ff.
[9]) a. a. O. S. 281 ff. — [10]) a. a. O. S. 289 ff.
[11]) a. a. O. S. 298 ff.

Armenwesens in Göttingen erwarb er sich große Verdienste, insbesondere durch die zweckmäßige Einrichtung des Göttinger Werkhauses. Dieses letztere hatte infolge der Vergrößerung seiner Ausdehnung einen immer größeren Zuschuß seitens der Armenkasse erfordert und anderseits den Göttinger Tuchfabrikanten sehr zu deren Nachteil die Arbeitskräfte entzogen. Wagemann traf nun im Jahre 1786 mit einem Göttinger Fabrikanten die Abmachung, daß das Wollespinnen in Zukunft auf Rechnung dieses Fabrikanten erfolgen solle, während das Flachs- und Baumwollspinnen auch weiterhin auf Rechnung der Armenanstalt geschah. Das Spinnen blieb überhaupt für die weiblichen Armen vorbehalten, für die nicht völlig arbeitsfähigen männlichen Armen wurde die Anfertigung von Fußtapeten aus Ziegen- und Kälberhaaren eingeführt, die völlig arbeitsfähigen wurden beschäftigt mit dem Raspeln von Farbhölzern für Göttinger Unternehmer. Die strafweise ins Werkhaus eingelieferten Bettler wurden zu Steinbrucharbeiten angehalten.[1])

Die Menschenliebe und das Verlangen, seinen gesunkenen und unglücklichen Mitmenschen zu einem besseren Schicksale zu verhelfen, waren die Gründe, die den englischen Philanthropen John Howard (1726 bis 1790) veranlaßten, in den Jahren 1775 bis 81 ganz Europa zu bereisen, um den Zustand der Gefängnisse, Krankenhäuser und Irrenhäuser zu untersuchen. Seine düsteren Erfahrungen, niedergelegt in dem „State of prisons" (1777 bis 94) erregten überall berechtigtes Aufsehen und waren bedeutungsvoll für durchgreifende Verbesserungen auf diesem Gebiete, das ja auch zum Teil zur Armenpflege gehört.[2])

Gleiche Zwecke verfolgte die Schrift: „Dr. Josef Franks Reise nach Paris, London und einem großen Teil des übrigen Englands und Schottlands in Beziehung auf Spitäler, Versorgungshäuser, übrige Armen Institute, Medizinische Lehranstalten und Gefängnisse. Wien, 1804/05".

Johann Macfarlans „Untersuchungen über die Armut", die sowohl eingehende Erörterungen allgemeiner Art, als besonders eine Kritik der Zustände des englischen Armenwesens enthielten, gewannen durch Christian Garves Übersetzung (1785) auch in Deutschland Einfluß.

[1]) Wagemann, S. 134 ff. — [2]) Uhlhorn L. s. R. S. 299.

Endlich ist noch hinzuweisen auf die weiter unten behandelten Schriften der großen Reformatoren des Hamburger Armenwesens, des Professors Büsch und des Kaufmanns Voght, (s. u. S. 34,42), sowie auf die in Münster erschienenen „Materialien zu einem zu errichtenden Armeninstitut." (s. u. S. 51).

§ 3.

Stand der Armengesetzgebung Preußens, Österreichs, Englands und Frankreichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Das in den Kreisen der Wissenschaft wachgewordene und in einer umfangreichen Literatur zum Ausdruck gebrachte große Interesse für eine Verbesserung der Notlage der untersten Schichten der Bevölkerung fand alsbald seinen Niederschlag einerseits in der staatlichen Gesetzgebung, anderseits in einer umfassenden Umgestaltung des Armenwesens in den deutschen Städten. Unter den gesetzgeberischen Maßnahmen sind für deutsche Verhältnisse am bedeutungsvollsten die in Preußen und in Österreich erlassenen, während im Auslande die englische und französische Gesetzgebung den Geist dieses Zeitalters am deutlichsten wiederspiegelt.

I. Preußen.

Schon eine Verordnung des Großen Kurfürsten vom 18. November 1684 hatte die Gemeinden verpflichtet, für ihre Armen zu sorgen, soweit es ihnen irgend möglich sei. Im Jahre 1715 stellte Friedrich Wilhelm I. den Gemeinden, denen die zur Armenpflege erforderlichen Mittel fehlen sollten, staatliche Beihilfen in Aussicht und erließ gleichzeitig scharfe Strafbestimmungen gegen das Betteln. Durch eine Verordnung vom Jahre 1725 wurde den Steuerräten die Aufsicht über die Armenpflege der Gemeinden übertragen und im Jahre 1748 wurden die Aufgaben der Armenpflege genauer umgrenzt.[1])

Die langen Vorarbeiten, die die Abfassung des Allgemeinen Landrechts erforderte, ließen die neue Armengesetzgebung in Preußen erst im Jahre 1793, also verhältnismäßig spät in Wirksamkeit treten. Von ihren Grundzügen, enthalten in ALR. II. 19. §§ 1—8, geht auch

[1]) Conrad S. 578.

die moderne Armengesetzgebung in Preußen noch aus, sodaß man sie füglich bis heute nicht als aufgehoben bezeichnen kann.[1]) Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts sind folgende: Dem Staat kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt weder selbst verschaffen noch von etwaigen unterhaltsverpflichteten Privatpersonen erlangen können (§ 1). Wem es an Mitteln und Gelegenheit zum Verdienste fehlt, dem sollen seinen Kräften und Fähigkeiten angemessene Arbeiten angewiesen werden (§ 2). Gegen Träge soll Arbeitszwang angewendet werden (§ 3). Fremde Bettler sind auszuweisen; wenn das nicht zweckmäßig erscheint, sind sie in den öffentlichen Landarmenhäusern unterzubringen, wo sie zu nützlichen Arbeiten anzuhalten und solange zurückzuhalten sind, [illegible] annehmen kann, daß sie fürderhin nicht mehr betteln werden (§§ 17—19). Betteln ist gänzlich verboten (§ 5), ebenso auch das Ausgebenden an Straßenbettler (§ 22). Die Kräften sind dahin zu wahren, wo sie gesetzlich versorgt werden müssen (§ 5). Gegen Verarmung und übertriebene Verschwendung soll der Staat vorbeugende Maßregeln treffen (§ 6). Stiftungen, die auf Beförderung der Mißbrauche besonders unter den niederen Volksklassen abzielen, sind aufzuheben und die Einkünfte zum Besten der Armen zu verwenden (§§ 7, 8). Private Korporationen, die einen besonderen Armenfonds [illegible] oder dergleichen Beiträge ihrer Verfassung [illegible] unter sich aufbringen, sind in erster Linie [illegible] Mitglieder zu ernähren (§ 9). Nachstehend müssen die Stadt- und Dorfgemeinden für die Ernährung [illegible] Einwohner sorgen (§ 10), u. z. zunächst diejenige Gemeinde, die den Armen [illegible] hat, [illegible] diejenige Gemeinde, bei welcher der Arme zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat (§ 12). Arme, deren Versorgung hiernach einzelnen Privatpersonen, Korporationen oder Gemeinden nicht obliegt oder von denselben nicht gestritten werden kann, sollen durch Vorbeugung des Staates in den Landarmenhäusern untergebracht werden (§ 16). Zur Unterhaltung der Armen sind in erster Linie die Einkünfte von vorhandenen Kapitalien und Stiftungen ver-

[1]) Koch S. 1203.

anzuziehen (§ 25). Weiterhin können zu diesem Zwecke Kirchen- und Hauskollekten gestattet werden (§ 26). Bei Unzulänglichkeit dieser Mittel dürfen die Gemeinden mit besonderer Erlaubnis des Staates den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen besteuern (§ 27), auch sind alle Strafgelder zu Gunsten der Armen zu verwenden. Die Landarmenhäuser sind in erster Linie auf den Ertrag der Arbeit ihrer Insassen angewiesen (29), bei dessen Unzulänglichkeit kann der Staat von denen, die von der Abschaffung der Straßenbettelei Vorteil haben, verhältnismäßige Beiträge fordern (§ 30).

Armenhäuser, Hospitäler, Waisen-, Findel-, Werk- und Arbeitshäuser stehen unter dem besonderen Schutz und unter der Oberaufsicht des Staates (§§ 32, 37). Vor der Errichtung solcher Anstalten ist die Verfassung derselben den zuständigen Behörden zur Prüfung vorzulegen, die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ausführungen der Verordnungen des Stifters unmöglich oder schädlich sein würde (§ 34). Die Oberaufsicht des Staates über die Stiftungen besteht lediglich in der Sorge dafür, daß der Wille des Stifters durchgeführt und der allgemeine Endzweck derartiger Stiftungen verfolgt wird (§ 38). Wenn die vorgesehene Verwendung der Stiftung unmöglich oder schädlich wird, so ist die Stiftung nach der wahrscheinlichen Absicht des Stifters abzuändern (§ 41). Die Armenhäuser und andere Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen (§ 42), ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter (§ 43).

II. Österreich.

In Österreich war es Josef II., der wie auf den übrigen Gebieten der Staatsverwaltung, so auch im Armenwesen die Gedanken des Zeitalters der Aufklärung zur Geltung brachte. In den Pfarrarmeninstituten, welche in den Jahren 1782—87 in allen deutsch-slavischen Ländern der Monarchie eingeführt wurden, organisierte er „mit Benutzung des Organismus der katholischen Kirche" eine staatliche Armenpflege der Gemeinde.[1]) Unter dem Vorsitz des Pfarrers, dem von der Gemeinde gewählte Armenväter

[1]) von Call, Hwb. S. 45.

zur Seite standen,[1]) oblag diesen Pfarrarmeninstituten die gesamte Armenpflege innerhalb des Gemeindebezirks, insbesondere sollten sie die Privatwohltätigkeit aufklären, organisieren, und hauptsächlich durch deren Mitwirkung, durch freiwillige Spenden, Subskriptionen, monatliche Beiträge, Haussammlungen mit Armenbüchsen, Sammlungen mit dem Klingelbeutel und dem Opferstock die zur Armenpflege erforderlichen Mittel aufbringen.[2]) Außerdem erhielten sie „die Hälfte des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften, die Barschaften der aufgehobenen Zünfte, die zur Einlösung armer Christensklaven gesammelten Kapitalien und dergleichen Fonds. Gesetzliche Zuschüsse waren Strafgelder, Lizentiatsprozente, die den Armen letztwillig zugewendeten Beträge und ein Drittel des Intestatnachlasses von Weltgeistlichen".[2]) Nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, über deren Verwendung öffentliche Rechnungslegung erfolgte,[1]) sollten die Hilfsbedürftigen unterstützt werden, und zwar grundsätzlich mit barem Gelde und unter ausschließlicher Berücksichtigung ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit. Ursprünglich sollten nur die dauernd und völlig Erwerbsunfähigen an ihre Heimatsgemeinde gewiesen, dagegen die vorübergehend oder teilweise Erwerbsunfähigen von den Armeninstituten des Aufenthaltsortes unterstützt werden. Jedoch wurde schon durch ein Hofdekret vom 18. April 1789 bestimmt, daß die Hilfsbedürftigen dem Armeninstitut ihres Aufenthaltsortes gegenüber nur dann unterstützungsberechtigt sein sollten, wenn sie diesen Aufenthaltsort seit 10 Jahren innehatten, andernfalls sollten sie an ihren Geburtsort zurückverwiesen werden.[2])

III. England.

Die Berücksichtigung der englischen Armengesetzgebung in der Aufklärungszeit ist wichtig, zunächst weil in England, „dem klassischen Lande der Armenpflege",[3]) eine in ausführlichster Weise geordnete und im ganzen Lande gleichmäßig geregelte staatliche Armenpflege zuerst durchgeführt ist, und dann, weil es sich an den Wirkungen der englischen Ge-

[1]) Roscher S. 126.
[2]) von Call Hwb. S. 45.
[3]) Aschrott Hwb. S. 93 f.

setzgebung am deutlichsten herausstellte, wie übertrieben die Forderungen der Anhänger des Humanitätsideals waren.

Die Armengesetzgebung in England seit dem Jahre 1388 beschränkte sich in der Hauptsache auf energische, teilweise drakonische Maßregeln gegen das Betteln,[1]) von denen die härtesten erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts abgeschafft wurden.[2]) Die Grundlage der neueren englischen Armenpflege bis heute ist die Elisabethakte von 1601[3]). Nach diesem Gesetze sollten arbeitsfähige Arme bei Strafe zur Arbeit angehalten, arbeitsunfähige dagegen in Armenhäusern untergebracht werden. Die Armenpflege wurde den Kirchspielen übertragen und unter der Aufsicht des Friedensrichters von overseers verwaltet. Die zur Armenpflege erforderlichen Mittel sollten durch Steuern aufgebracht werden, welche nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses von jedem Inhaber von Land, Häusern oder Zehnten erhoben werden sollten. Für den Fall der Überbürdung eines Kirchspiels sollten andere Kirchspiele derselben Hundertschaft, ev. der ganzen Grafschaft herangezogen werden.[4])

Die Bedeutung der Settlements act von 1662 besteht darin, daß sie die Kirchspiele nur zur Unterstützung derjenigen Armen verpflichtete, welche in ihnen durch Geburt, Lehrzeit, oder aus einem anderen Grunde das Heimatrecht erworben hatten, während nicht nur diejenigen Armen, welche in den Kirchspielen nicht heimatberechtigt waren, ausgewiesen werden durften, sondern sogar schon solche Personen, deren zukünftige Bedürftigkeit wahrscheinlich war.[5]) Infolge eines Gesetzes von 1723 verbreiteten sich die von den Kirchspielen errichteten Werkhäuser (workhouses). Die Aufnahme in solche bedeutete für arbeitsfähige Arme die Höchstleistung der Unterstützung.[6])

Die Gilberts act von 1782 führte zur Abschätzung und Erhebung der Armensteuer besoldete guardians ein und machte im Anschlusse an die Elisabethakte und im Gegensatz zu dem Gesetze von 1723 die geschlossene Armen-

[1]) Aschrott, Hwb. S. 93 f. — [2]) Roscher S. 147.
[3]) Conrad S. 572, Aschrott Hwb. S. 94 ff.
[4]) Aschrott, Hwb. S. 94 ff.
[5]) a. a. O. S. 95.
[6]) a. a. O. Conrad S. 573.

pflege mit möglichster Beschäftigung für Kinder, Greise und uneheliche Mütter, dagegen die offene Armenpflege für völlig arbeitsfähige Arme zur Regel.[1]) Der schwerwiegende Mißgriff dieses Gesetzes bestand darin, daß es bestimmte, der Arbeitslohn der Armen solle von den guardians eingezogen und zum Unterhalt der Armen mitverwandt werden. Die Folge hiervon war, daß ein geringer Arbeitslohn aus der Armenkasse zu derjenigen Summe ergänzt wurde, welche für den Unterhalt der untersten Bevölkerungsschicht als notwendig angesehen wurde.[2]) Die Speenhamland act von 1795 führte diesen Grundsatz noch eingehender durch: Es wurde nach der Höhe der Lebensmittelpreise und der Zahl der Familienglieder eine Lohnskala fixiert und bestimmt, daß dem Arbeiter, der die hiernach berechnete Summe nicht verdiente, das Fehlende in bar aus der Armenkasse zugelegt werden sollte.[3]) Die notwendigen Folgen dieser allzuweit gehenden Gesetzgebung waren ein Sinken des Arbeitslohnes, eine Zunahme der Verarmung und ein dauerndes Steigen der Armenlast, das auf die Dauer auch für das reiche England unerträglich wurde. Die Enquete von 1832 ergab hierüber folgende bemerkenswerte Zahlen:[4])

Die englischen Armen kosteten:

im Jahre	insgesamt		auf den Kopf der Bevölkerung	
			Schill.	Pence.
1776	1 529 789	Pfd. St.		
1780	1774 000	" "	4	5
1783/85				
durchschnittl. jährlich	2 004 238	" "		
1790	2 767 000	" "	5	11
1800	3 861 000	" "	8	5
1803	4 267 965	" "		
1810	5 407 000	" "	10	3
1818	7 890 000	" "	13	4
1820	7 329 000	" "	12	2
1830	6 829 000	" "	9	9
1833	6 790 800	" "	9	5

[1]) Roscher S. 152. — [2]) Aschrott Hwb. S. 95.
[3]) a. a. O. S. 96. Conrad S. 573. — [4]) Roscher S. 154.

Erst nachdem durch eine gründliche Reform vom Jahre 1834 der Grundsatz aufgestellt war, daß die Armenunterstützung nach Hinzurechnung des selbstverdienten Arbeitslohnes den gewöhnlichen Tagelohn nicht erreichen dürfe und nach Möglichkeit unter Trennung der Familienmitglieder durch Beschäftigung im Arbeitshaus gewährt werden solle,[1]) sanken die Ausgaben für die englischen Armen im Jahre 1835 auf 4718 000 und im Jahre 1836 auf 4045 000 Pfd. St.[2])

IV. Frankreich.

Auch auf die französische Gesetzgebung einen Blick zu werfen ist deshalb notwendig, weil die Revolution den Wünschen und Plänen dieses Zeitalters wie auf andern Gebieten, so auch in der Armenpflege in der maßlosesten Weise entgegenkam.

Wie in Deutschland, so gewann auch in Frankreich die staatliche Armenpflege neues Leben mit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert.[3])[4]) Jedoch erstreckten sich die staatlichen Maßnahmen in dieser Zeit zunächst hauptsächlich auf die Durchführung der Aufsicht über die kirchliche Armenpflege. Im 17. und 18. Jahrhundert ging das Streben der Gesetzgebung auf Durchführung der geschlossenen Armenpflege mit Arbeitszwang für Arbeitsfähige, ferner auf Unterdrückung der sehr zahlreichen kirchlichen Spitäler und sonstigen Armenstiftungen zugunsten der bürgerlichen Institute.[4])[5]) Die in den Anstalten herrschenden Mißstände, in den Krankenhäusern Überfüllung und schlechte Pflege, in den Arbeitshäusern der Mangel an hinreichender und zweckmäßiger Arbeit und das Zusammenwerfen von unglücklichen Arbeitslosen mit Verbrechern, ließen das Ministerium Necker zeitgemäße Reformen in Angriff nehmen, deren Vollendung jedoch an der plötzlich hereinbrechenden Revolution scheiterte.

Die Gesetzgebung der Revolutionszeit überbot sich an Maßnahmen zur Neuordnung der Armenpflege. Nachdem der Nationalkonvent am 28. Mai 1793 bei

[1]) Roscher S. 166 ff.
[2]) Roscher S. 154.
[3]) Roscher S. 119 ff.
[4]) Münsterberg Hwb. S. 70 f.
[5]) Edikte von 1666 und 1749 vergl. Wahl S. 164.

der Erklärung der Menschenrechte festgesetzt hatte: „Les secours publics sont une dette sacrée," verkündet er in der Verfassung vom 24. Juni 1793: „La societé doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d' exister à ceux qui sont hors d' état de travailler".[1]) Dieser grundsätzlichen Anerkennung der Verpflichtung des Staates zu einer umfassenden Armenpflege folgten alsbald die näheren Anordnungen über ihre Durchführung. Alle Güter der Hospitäler, Armenhäuser, Armenbüros wurden zum Nationaleigentum erklärt, die geistlichen Orden und Kongregationen wurden vertrieben und durch gemietete Pfleger und Pflegerinnen ersetzt.[2]) Alle Bedürftigen, insbesondere Witwen und Greise, erhielten ein im Verwaltungswege geltend zu machendes Recht auf Unterstützung.[3]) Alle Eltern, die von ihrer Arbeit lebten, sollten für ihre dritten und weiteren Kinder, Unterstützung zu fordern berechtigt sein.[1]) Die Arbeitsunfähigen, Alten und Schwachen, sollten in das Buch der öffentlichen Wohltätigkeit eingetragen werden und alljährlich am Nationalfeiertage zur Verherrlichung des Unglücks sollte ihnen eine staatliche Pension ausgehändigt werden.[4]) In jedem Kanton sollte ein Krankenhaus und ein Hospiz für Alte und Schwache, sowie ein Haus für verlassene Kinder errichtet werden.[5]) Das Almosengeben an arbeitsfähige Arme wurde mit Strafe bedroht. Die arbeitsfähigen Armen sollten an ihren Unterstützungswohnsitz zurücktransportiert werden, wo ihnen Arbeit zu einem staatlich festgesetzten Tagelohn verschafft werden sollte.[6])

Der tatsächliche Erfolg dieser ganzen Gesetzgebung mußte notwendig recht gering sein, weil einerseits die innerpolitischen Wirren dieser aufgeregten Zeit die Durchführung einer so tief greifenden Neuordnung unmöglich machten, und anderseits insbesondere weil diese Gesetzgebung die Grenzen einer zweckentsprechenden und angemessenen staatlichen

[1]) Roscher S. 121.
[2]) Uhlhorn L. f. R. S. 309 ff., Münsterberg Hwb. S. 71.
[3]) Dekret vom 19. 3. und 28. 6. 1793 (22. flor. u. 23. mess. II) Löning S. 411, Roscher S. 121.
[4]) Uhlhorn-Münsterberg Hwb. S. 20.
[5]) Uhlhorn-Münsterberg Hwb. S. 20.
[6]) Dekret vom 15. X. 1793. (24. vend. II), Löning S. 411.

Armenpflege bei weitem überschritt. Die kirchliche Armenpflege, die ihrer Aufgabe wenn nicht völlig, so doch wenigstens in etwa gerecht geworden war, wurde von der jungen Republik zerstört, ohne daß sie selbst auch nur irgend etwas von Belang in der Armenpflege geleistet hätte.[1])

So nahm gleichzeitig mit den Schrecknissen der Staatsumwälzung die allgemeine Notlage der Armen derartig zu, daß man sich schon nach zwei Jahren genötigt sah, die alten Einrichtungen nach Möglichkeit wiederherzustellen. Den Hospitälern wurden die noch vorhandenen Güter zurückgegeben, sie erhielten juristische Persönlichkeit und eine besondere Verwaltung und wurde den Gemeindebehörden unterstellt. Zur Durchführung der offenen Armenpflege wurden für die Gemeinden die bureaux de bienfaisance eingerichtet, welche lediglich nach Maßgabe ihrer Mittel die Ortsarmen unterstützen sollten. Sowohl für den Staat als für die Gemeinden wurde die rechtliche Verpflichtung hierzu verneint.[2])

§ 4.

Die Hamburger Allgemeine Armenanstalt von 1788.

I. Entstehung.

Die oben dargestellte gewaltige geistige Bewegung, die zunächst bei den gebildeten, und dann auch in weiteren Kreisen unseres Volkes ein lebhaftes Interesse für die Armen und Notleidenden hervorrief, führte dazu, daß in zahlreichen deutschen Städten die Armenpflege von Grund aus neu gestaltet wurde. Bisweilen ging die Anregung hierzu von der Obrigkeit aus, häufiger aber gaben den Anstoß Vereinigungen von patriotischen, edeldenkenden und im Sinne des aufgeklärten Zeitalters ideale Ziele verfolgenden Personen, die sich selbst zur Durchführung der neuen Armenpflege erboten und dieselbe im Zusammenwirken mit der städtischen Obrigkeit organisierten.[3]) Von diesen Vereinigungen, unter denen auch die Lübecker Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Tätigkeit[4]) und die Gesellschaft freiwilliger Armen-

[1]) Uhlhorn, L. f. R. S. 310, Roscher S. 121.
[2]) Gesetz vom 16. vend. u. 7. frim. V, Löning S. 411.
[3]) Uhlhorn, L. f. R. S. 284.
[4]) Uhlhorn-Münsterberg Hwb. S. 18.

freunde in Kiel[1]) zu nennen sind, ist am bedeutungsvollsten geworden die „Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe", kurz die „patriotische Gesellschaft" genannt. Diese hat durch die Errichtung der Hamburger allgemeinen Armenanstalt vom Jahre 1788 ein Werk geschaffen, das mit größerem Rechte als jedes andere für die Armenpflege im Zeitalter der Aufklärung als typisch bezeichnet werden kann und das weit über Deutschlands Grenzen hinaus vorbildlich geworden ist. Eine nähere Betrachtung derselben erscheint umsomehr geboten, als die Hamburger Armenanstalt auch für die Bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens in Münster von tiefgreifendem Einfluß geworden ist.

Für Hamburg waren gegen Ende des 18. Jahrhunderts die günstigsten Bedingungen gegeben, die zu einer zeitgemäßen Neuordnung des Armenwesens notwendig waren. Der Hamburger Kaufmann, der bei seinen großen Handelsumsätzen oft große Summen leicht verdiente, hatte seit je seinen Stolz darin gesetzt, nicht kärglich zu messen, wenn es sich um Gaben für wohltätige Zwecke handelte. Ein allmählicher Aufschwung seines Handels gegen Ende des Jahrhunderts machte ihn um so leichter hierzu geneigt. Von ausschlaggebender Bedeutung aber wurde es, daß Lessing, Klopstock und andere bedeutende Persönlichkeiten, unter denen auch Basedow zu nennen ist, Hamburg zu einer geistigen Metropole Niederdeutschlands gemacht und von hier aus weite Kreise für die neuen Ideen der Aufklärung mächtig begeistert hatten. Aus ihrem Geiste entstand die patriotische Gesellschaft, deren Mittelpunkt Hermann Samuel Reimarus, der Verfasser der Wolfenbüttler Fragmente, bildete. Das Streben dieser Gesellschaft, die sich im Jahre 1768 aus einem kleinen erlesenen Kreise zu einer öffentlichen Vereinigung erweitert hatte, ging dahin, „auf den verschiedensten Lebens- und Arbeitsgebieten wichtige und segensvolle Neuerungen anzuregen und womöglich ins Werk zu setzen. . . . . Den alten Zopf zu beseitigen, überlebte und unvollkommene Institute aller Art als solche zu kenn-

[1]) Mau: Die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel von 1793 bis 1893. Kiel 1893.

zeichnen und durch neuere und bessere zu ersetzen, das war eins der Ziele, die man sich vorgesteckt, und die zu erreichen man in edlem Wetteifer bemüht war."[1]) In dieses große Programm der patriotischen Gesellschaft gehörte natürlich auch die Armenpflege, deren damalige Lage den aufmerksamen Beobachter erhebliche Schwächen erkennen ließ.

Für die ganze Stadt waren nur 5 Aufseher bestellt, um die Aufnahme der Armen zur Unterstützung durchzuführen; sie waren die einzigen behördlichen Organe, die mit den Armen persönliche Fühlung hatten und die Entscheidung über die Gewährung der Unterstützung lag tatsächlich in ihrer Hand. Sowohl wegen ihrer geringen Zahl, als auch nach ihrer mangelhaften Vorbildung mußten ihre Leistungen völlig unzureichend sein. Gegen das Eindringen fremder Bettler waren nur mangelhafte Vorkehrungen getroffen. Die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen lediglich mit Strumpfstricken hatte den Nachteil, daß sie sehr viel Fleiß und Übung erforderte, um einigermaßen lohnend zu sein, und daß der Absatz dieser Erzeugnisse zeitweilig wegen politischer Verhältnisse stockte. In dem großen Hamburger Krankenhaus, dem Pesthof, herrschten die gröbsten Mißstände, Unsauberkeit, schlechte Verpflegung und Völlerei. Ferner waren ganze Stadtbezirke von dem elendesten und verlumptesten Bettlergesindel aller Art bewohnt, zu deren Fürsorge überhaupt nichts geschah.[2])

Diese Mängel zu beseitigen und das Hamburger Armenwesen ihren neuen weitgehenden Plänen entsprechend von Grund aus umzuformen, ging die patriotische Gesellschaft mit begeistertem Eifer und mit Geschick ans Werk. Die treibenden Kräfte hierbei waren Büsch und Voght. Büsch gründete zuerst gemeinsam mit mehreren menschenfreundlichen Ärzten das „Medizinische Arminstitut," eine Privatanstalt zur Verpflegung und Unterstützung armer Kinder. Angeregt durch die Erfolge dieser Einrichtung und geleitet von dem Bestreben, die Fürsorge für die Armen weiter auszudehnen, beschafften andere Mitglieder der patriotischen Gesellschaft Flachs und

[1]) von Melle S. 64 f.
[2]) a. a. O. S. 59f.

Spinnräder und errichteten eine Spinnschule, in der den Arbeitswilligen lohnende Beschäftigung geboten wurde. Noch andere überzeugten sich durch persönliche Besuche der verrufensten Stadtviertel von der Größe des Elends der Armen, von der Unzulänglichkeit der bisherigen Einrichtungen und von der Notwendigkeit einer Reform. Büsch selbst studierte eingehend das ganze Gebiet des Armenwesens und veröffentlichte im Jahre 1786 einen „Historischen Bericht von dem Gange und dem fortdauernden Verfall des Hamburger Armenwesens seit der Zeit der Reformation"[1]) zusammen mit „Allgemeinen Winken zur Verbesserung des Armenwesens."[1])[2]) Auf Grund dieser eingehenden Vorarbeiten und ganz im Sinne von Büsch wurde darauf von dem Syndikus Matsen eine neue Armenordnung ausgearbeitet, die mit einigen Abänderungen die Billigung der gesetzgebenden Körperschaften erlangte und schon am 3. September 1788 publiziert werden konnte. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Armenordnung, die in der Folgezeit mehrfach, u. a. unter dem 20. Mai 1791 unddem 28. April 1793 ergänzt und abgeändert wurden,[3]) sind folgende:[4])

II. Einrichtung.

1. Organisation.[4])

Die ganze Stadt wurde in 5 Bezirke eingeteilt, deren jeder wieder in 12 Armenquartiere zerfiel. Für jedes der 60 Armenquartiere, auf welches im regelmäßigen Durchschnitt je 50 hilfsbedürftige Familien entfielen, wurden 3 Pfleger bestellt. In jedem Bezirk führten 2 Vorsteher die Aufsicht über je 6 Armenquartiere. An der Spitze jedes Bezirkes stand ein Ratsmitglied als Armenherr. Die 10 Armenvorsteher bildeten zusammen mit den 5 Armenherren und 2 Oberalten das sogenannte kleine Armen-

[1]) erschienen in 2. Aufl. Hamburg 1792.
[2]) von Melle S. 66.
[3]) a. a. O. S. 95.
[4]) a. a. O. S. 69 ff.

kollegium. Dieses hatte dafür zu sorgen, daß die Armenpflege in den einzelnen Armenquartieren gleichmäßig gehandhabt wurde. Das kleine Armenkollegium war ein Ausschuß des großen Armenkollegiums. Zu diesem gehörten noch die zeitigen Gotteskastenverwalter der 5 Hauptkirchen und die zeitigen Provisoren des Waisenhauses, des Pesthofes und des Zuchthauses. Zur Zuständigkeit des großen Armenkollegiums gehörten besonders „die Hauptberechnungen aller die Allgemeine Armen-Anstalt betreffenden Einnahmen und Ausgaben, die Verwaltung der allgemeinen Fonds und milden Stiftungen, welche nicht auf besondere Kirchspiele, Armenhäuser oder Privatverwalter eingeschränkt sind, alle zum Besten des Armenwesens erforderlichen Beschlüsse und Verfügungen, die Bestimmung der dazu nötigen Magazine und Arbeitssäle, die Ernennung, Anstellung, Instruktion und Beeidigung der unentbehrlichen Officianten, das Erkenntnis über deren Vergehung und Bestrafung, die Beilegung und Entscheidung aller in Armensachen vorkommenden Irrungen und Beschwerden und überhaupt die allgemeine Aufsicht über die Ausführung der neuen Armenordnung."[1])

Die vom großen Armenkollegium für je 3 Jahre gewählten Pfleger sollten sich nach Gutdünken in die Armenpflege ihres Quartiers teilen, die Armen sorgfältig beaufsichtigen, die bewilligten Gelder austeilen und auf einschleichende Bettler ein wachsames Auge haben. Sie hatten die Aufnahme der persönlichen Verhältnisse der Armen vorzunehmen nach den sogenannten Abhörungsbögen, in welchen zu 40 vorgedruckten Fragen die Antworten verzeichnet werden mußten.

2. Grundsätze der Armenpolitik.

a. Beschäftigung der Armen.[2])

Der oberste Grundsatz der Hamburger Armenordnung war, daß, wer nur einigermaßen zur Arbeit fähig sei, nicht ganz durch Almosen unterhalten werden solle. Die Pfleger sollten

[1]) a. a. O. S. 70.
[2]) a. a. O. S. 73 ff.

den Armen nach Möglichkeit eine seinen Fähigkeiten angemessene Arbeit bei Unternehmern nachweisen. Kräftigeren männlichen Armen sollte in der Gärtnerei, bei Bauten, bei der Deich- und Straßenreinigung Arbeit verschafft werden. Als leichte Arbeit wurde Flachs-, Woll- und Baumwollspinnen, Weben und Strumpfstricken empfohlen. Den Armen, die diese Arbeiten noch nicht kannten, sollte in den für die armen Kinder eingerichteten Werkzimmern Gelegenheit zu ihrer Erlernung gegeben werden. Die Manufakturisten und Händler wurden gebeten, dem Armenkollegium anzuzeigen, welche Arbeiten für die Armen sie wünschten und wie hoch sie diese bezahlen wollten. Zur Ausführung dieser Arbeiten wurden den Armen Stoffe und Werkzeuge vom Armenkollegium leihweise zur Verfügung gestellt. Um dem Ansuchen der Armen um Arbeit besser gerecht werden zu können, wurde 1790 für erwachsene männliche Arme eine Bindgarnspinnerei eingeführt, seit 1791 wurde ihnen auch Gelegenheit zum Stricken und Wollespinnen geboten. — Gegen träge, widerspenstige und betrüglich handelnde Arme wurde Einsperrung im Zuchthaus bei Wasser und Brot angedroht.

b. Gewährung von Unterstützungen.

Die Höhe der Unterstützung sollte nicht mehr betragen als der höchst nötige Zuschuß zu dem, was der Arme zu seinem notdürftigen Unterhalt brauchte und mit seiner Arbeit nicht verdienen konnte. Dieser notdürftige Unterhalt wurde nach Winter- und Sommertaxen verschieden geschätzt. Zur notdürftigen Leibesbedeckung wurde eine Bettdecke nebst Strohsack, zwei Hemden und ein notdürftiges Oberkleid als erforderlich angesehen und nach Möglichkeit jedem Armen verschafft. Ferner wurden Beihilfen zur Mietzahlung gewährt. Die Unterstützungen wurden grundsätzlich in Geld gezahlt, um den Armen der Geldwirtschaft nicht zu entwöhnen. Doch sollte Naturalunterstützung eintreten bei denjenigen Armen, die erfahrungsgemäß das Geld zu verschwenden pflegten.[1]) Auch wurden an die Armen Zettel verteilt, die sie gegen Brot und Heizungsstoffe eintauschen konnten, indem das

[1]) a. a. O. S. 83.

Armenkollegium bei Beschaffung dieser Gegenstände im Großen Ersparnisse machen zu können glaubte. Später wurde auch Rumforder Suppe an die Armen ausgeteilt.

Die vorläufige Verteilung von Unterstützungen geschah regelmäßig auf Vorschlag der Armenpfleger durch die Bezirksvorsteher, die endgültige stand dem kleinen Armenkollegium zu, welches in [illegible] Sitzungen hierüber beschloß. — Verschämte Arme sollten sich unmittelbar an die Bezirksvorsteher wenden. [illegible] Unterschied in der Behandlung [illegible], und die Armen, denen an der Geheimhaltung ihres Namens vor den Armenpflegern gelegen war, wurden an die öffentlichen und privaten Stiftungen verwiesen.[1])

c. Kinderpflege.

Der Kinderpflege widmete die Armenanstalt ganz besondere Aufmerksamkeit. Um die Kinder zur Ordnung, zur Arbeitsamkeit und zur [illegible] zu erziehen, wurden [illegible] eingerichtet, in denen ihnen bis zum 14. Lebensjahre Unterricht im Spinnen, Stricken und Nähen erteilt wurde.[2]) [illegible] wurden [illegible].[3]) [illegible] die [illegible] gestellt. [illegible][4]) [illegible] ein besonderes Gebäude für Erziehungsanstalten errichtet und [illegible] Fischnetzen neu eingeführt.[4])

[illegible] Kinder sollten [illegible] im Waisenhaus aufgenommen werden und, wenn sie dort auf die Dauer wegen [illegible] nicht bleiben konnten, sollten sie bei guten Armen in der Stadt oder auf dem Lande untergebracht werden.[5])

Im Jahre 1791 wurde für diejenigen Kinder, die tagsüber bei Fabriken zu arbeiten hatten, Abendschulen und Sonntagsschulen eingerichtet. — Diejenigen Eltern, die außerhalb

[1]) a. a. O. S. 71, 75.
[2]) a. a. O. [illegible]
[3]) [illegible] S. 288.
[4]) von [illegible] S. 111
[5]) a. a. O. S. 74, 80.

ihrer Wohnung beschäftigt waren, konnten ihre Kinder täglich zur Beaufsichtigung in Wartezimmer und Warteschulen geben.[1])

d. Sonstige Maßregeln der Armenpolitik.

Arme Kranke sollten ärztliche Behandlung und Arznei unentgeltlich erhalten. Die durch Alter oder Krankheit arbeitsunfähig Gewordenen sollten, soweit die vorhandenen Wohltätigkeitsanstalten nicht ausreichten, gegen ein billiges Kostgeld bei guten Leuten in der Stadt oder auf dem Lande untergebracht werden.[2])

Die den Armen gegebenen Stücke, Werkzeuge, Kleidung usw. waren gestempelt. Wurden sie verkauft oder versetzt, so besaß die Armenanstalt das Recht, ihre Herausgabe von jedem Inhaber zu verlangen. Später stellte es sich als zweckmäßig und notwendig heraus, daß diese Stempelung und das Vindikationsrecht der Armenanstalt auf alle Sachen der dauernd Unterstützten ausgedehnt wurde.[3])

Von weittragender Bedeutung wurde die im Jahre 1796 erfolgte Errichtung einer Vorschußkasse, aus welcher Handwerker, kleine Gewerbetreibende, ja sogar Taglöhner bei drohender Verarmung Vorschüsse erhalten konnten, und zu deren Benutzung in dringendster Form aufgefordert wurde, ferner die Errichtung einer Entbindungsanstalt im Jahre 1792 und die Erbauung einer Reihe kleiner Wohnungen in den Jahren 1797/99, um dem Mangel guter und billiger Wohnungen für die unteren Klassen abzuhelfen.

3. Einnahmen der Armenanstalt.[4])

In die Kasse der Armenanstalt flossen zunächst die Einkünfte aus dem städtischen Armenvermögen, welches auf Stiftungen teils der Stadt, teils privater Wohltäter zurückzuführen war, dann der Überschuß der Currendesammlung, sowie die Hälfte von den Einkünften der Gotteskästen der 5 Hauptkirchen und der nicht mit Armenhäusern verbundenen Nebenkirchen, ferner der regelmäßig über-

[1]) a. a. O. S. 101.
[2]) a. a. O. S. 74.
[3]) a. a. O. S. 97.
[4]) a. a. O. S. 77 ff.

wiesene Betrag einer jährlichen Vermögenssteuer, des sogenannten Grabengeldes. Die Haupteinnahme sollte eine wöchentliche Stadtkollekte bilden. Ein Teil der Bürger verpflichtete sich durch Zeichnung in einer Liste zu einem bestimmten wöchentlichen Beitrage. Bei den übrigen wurde wöchentlich mit einer verschlossenen Büchse gesammelt. Jeder christliche Bürger war bei 5 Taler Strafe verpflichtet, diese Büchsensammlung vorzunehmen und gleichzeitig die gezeichneten Beträge einzuziehen, wenn die Reihe ihn traf. — Die Führung der Kasse oblag unter Aufsicht des großen Armenkollegiums zwei hierzu bestellten Bezirksvorstehern.

4. Die Verbindung der Armenanstalt mit den Hospitälern und anderen frommen Stiftungen.[1])

Obwohl die Verwaltung der Hospitäler und anderen frommen Stiftungen, welche zum Teil in den Händen von Privaten lag, von der der Armenanstalt völlig getrennt blieb, so wurde doch durch verschiedene Maßregeln eine Einheitlichkeit der gesamten Armenpflege erzielt. Das große Armenkollegium, in dem ja die wichtigsten dieser Stiftungen vertreten waren, sollte über sämtliche Stiftungen und Anstalten die Aufsicht führen und etwaige Mißstände durch gütlichen Zuspruch beseitigen. Weiterhin wurde bestimmt, daß sämtliche Vorsteher und Verwalter dieser Stiftungen dem großen Armenkollegium alljährlich ein Verzeichnis der von ihnen ausgeteilten Unterstützungen einreichen sollten. Auch wurde mit den Verwaltungen der verschiedenen Anstalten über die Aufnahme von Armen ein Übereinkommen erzielt, daß nämlich der Pesthof die mit langwierigen, unheilbaren Krankheiten Befallenen, das Hospital zum heiligen Geist Alte und Schwache, das Armen-, Alte-, Kranken-Gasthaus Alte, Kranke und Bettlägerige, das Hospital zu St. Hiob die venerischen Kranken, das Werk-, Zucht- und Arbeitshaus aber diejenigen aufnehmen sollte, bei denen Arbeitszwang angewendet werden mußte. Die Armen sollten in diesen Anstalten unentgeltlich aufgenommen werden, und das große Armenkollegium stellte einen etwa erforderlichen angemessenen Zuschuß zur Unterhaltung der

[1]) a. a. O. S. 79 f.

Anstalten in Aussicht. Endlich sollten die Verwalter von Privatstiftungen bei der Austeilung von Almosen auf die von den Bezirksvorstehern empfohlenen Armen möglichste Rücksicht nehmen.

5. Abwehrmaßregeln gegen Bettler.[1])

Vermögenslos heranziehende Personen, die kein Gewerbe angeben konnten, das ihnen Aussicht auf ausreichenden Unterhalt gewährte, sollten auf Veranlassung der Armenpfleger erforderlichenfalls unter Gewährung eines Reisepfennigs aus der Stadt verwiesen werden. „Wer Fremde aufnahm, von denen auch nur im mindesten zu besorgen war, daß sie über kurz oder lang dem Publico zur Last fallen würden, sollten dies sofort den Armenpflegern seines Quartiers anzeigen, unter dem Präjudiz, daß er ev. nicht nur mit Geldstrafe belegt werde, sondern auch später zur Unterhaltung der von ihm aufgenommenen verpflichtet sei."[2]) Bettlern, Krüppeln, hausierenden Juden, Zigeunern usw. war der Eintritt in die Stadt verboten. Auf Betteln stand Zuchthausstrafe, auf Almosengeben an Bettler stand eine Strafe von 5 Talern.

III. Erfolge und Beurteilung.

Die neue Anstalt bewies zu Beginn ihrer Wirksamkeit erhebliche Vorzüge. Den tatkräftigen Bemühungen der patriotischen Gesellschaft gelang es, die vorgesehenen hundertachtzig Armenpflegerstellen mit den besten und tüchtigsten Männern aus allen Kreisen der Bürgerschaft zu besetzen, die dieser Aufgabe Verständnis und Interesse entgegenbrachten und deren Tätigkeit sich durchaus bewährte. Ihre große Zahl ermöglichte eine genaue Untersuchung und Aufnahme der persönlichen Verhältnisse der Armen. Die möglichst gleichmäßige Bemessung der Unterstützungen wurde erzielt einerseits durch die eingehendsten Bestimmungen hierüber, anderseits durch die endgültige Prüfung und Bewilligung derselben durch das kleine Armenkollegium.[3]) Sehr zweckmäßig war die strenge Durchführung des Grundsatzes,

[1]) a. a. O. S. 76 f.
[2]) a. a. O. S. 76.
[3]) Uhlhorn L. s. R. S. 277.

daß den Armen nur dasjenige als Almosen gereicht werden solle, was er nicht verdienen könne, nicht, was er nicht verdienen wolle. Man war dauernd bestrebt, die Almosen nach der für den Armen vorhandenen Verdienstgelegenheiten zu bemessen und so niedrig zu halten, daß ein Taglöhner sich besser stand als ein von der Anstalt unterstützter Armer.[1])

Diesen Vorzügen entsprechend waren auch die Erfolge der neuen Anstalt in dem ersten Jahrzehnt ihrer Tätigkeit recht günstig. Bis 1799 hatte das Betteln nahezu gänzlich aufgehört,[2]) von 1788 bis 1798 war die Zahl der eingeschriebenen Armen von 7391 auf 3090, also um 58 % gesunken, die Zahl der in öffentlichen Anstalten Untergebrachten von 9757 auf 4731, also um etwa 48 %.[3]) Das Zuchthaus hatte 1788 446 Insassen, 1799 nur 147.[4]) In seinem Bericht vom Jahre 1799 konnte das Armenkollegium mit Genugtuung erklären: „Niemand kann in Hamburg Noth leiden. Es ist Niemand, der nicht wisse, nicht von seinem Nachbar erfahren kann, daß er sich nur an seinen Pfleger zu wenden braucht, um sogleich für den Augenblick unterstützt zu werden, bis sein Zustand genau untersucht worden ist und ihm auf eine dauernde Weise auf immer geholfen wird. Der Ärmste in Hamburg kann wöchentlich durch seine Arbeit 39 ß verdienen, oder er erhält das Complement dessen, was er nicht erwerben kann, als Almosen. Jedermann in Hamburg ist bekleidet, Hemden und Betten werden Niemand versagt, denen, die sich nicht mehr selbst halten können, werden auch Kleidungsstücke gegeben, welche diejenigen selbst verdienen müssen, die dazu genugsame Erwerbsfähigkeit haben."[5])

Diese Leistungen machten die Hamburger Armenanstalt weit und breit berühmt. Ihr Vorbild spornte in zahlreichen deutschen Städten zur Nachahmung an, u. a. in Lübeck, Bremen, Braunschweig. „Auch wo man nicht direkt dieses Muster vor Augen hatte, verfuhr man doch wesentlich nach denselben Grundsätzen, und kaum wird eine deutsche Stadt zu finden sein, in der nicht damals nach der

[1]) a. a. O. S. 277.
[2]) von Melle S. 104.
[3]) Uhlhorn L. f. R. S. 289.
[4]) von Melle S. 105.

einen oder andern Seite hin an einer Besserung des Armenwesens gearbeitet worden wäre."[1])

Auch in England gewann die Hamburger Einrichtung Einfluß, nach dem der im Dienst der Armenpflege unermüdliche Voght im Jahre 1795 auf Veranlassung englischer Freunde einen „Account of the management of the poor in Hamburgh" herausgegeben hatte, der mehrfach ins Deutsche übertragen ist.[2]) In den Jahren 1801 und 1802 erschien in Wien „auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Sr. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät" eine nach eingeforderten Berichten zusammengefaßte „Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung der Betteley." Gleichzeitig ging Voght nach Wien und half das dortige Armenwesen nach den hamburgischen Grundsätzen zu reformieren, wofür er dann später vom Kaiser in den Freiherrnstand erhoben wurde. Wie in Wien und London so wurde auch in Paris die Vermittlung des unermüdlichen Voght gesucht. Nachdem dort bereits 1796 eine Anstalt nach Hamburger Muster errichtet war, wurde Voght 1808 von der französischen Regierung aufgefordert, den Zustand ihrer Hospitäler und Armeninstitute zu untersuchen. Infolge dieser Untersuchung wurde eine neue Beschreibung der Hamburgischen Anstalt gedruckt und durch den Minister des Innern jedem Präfekten des Kaiserreichs zugesandt. 1812 organisierte Voght selbst eine Armenanstalt in Marseille, die seiner Meinung nach ein Vorbild für alle Städte Frankreichs geworden wäre, wenn die Regierung des ersten Napoleon länger gedauert hätte. Endlich wurde auch das Beispiel Hamburgs in verschiedenen Orten der Schweiz nachgeahmt.[3])

Diese anfänglich glänzenden Erfolge der Hamburger Armenanstalt waren jedoch nicht von Dauer. Derselbe *große Fehler*, der wie oben ausgeführt, auch anderweitig den Bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens in dieser Zeit anhaftete, brachte auch die Hamburger Armenanstalt seit der Jahrhundertwende in arge Verlegen-

[1]) Uhlhorn L. f. R. S. 289.
[2]) von Melle S. 108.
[3]) a. a. O. S. 108 f., von Voght, S. 53 Anmerkung.

heit. Auch in Hamburg hatte man sich in der allgemeinen Begeisterung zu weite Grenzen gesteckt. Der Grundsatz, daß der Arme seine Arbeitskraft nach Möglichkeit verwerten soll, ist gewiß recht zweckmäßig, und solange sich die Armenbehörde darauf beschränkte, den Armen Arbeit zu vermitteln, handelte sie sehr richtig. Später aber wurden Arbeitshäuser errichtet und schon bald mußte man die Erfahrung machen, daß solche fast immer einen um so größeren Zuschuß erfordern, je größer ihr Betrieb ist, und daß ihre Ausdehnung daher vom finanziellen Standpunkte aus überhaupt nicht empfehlenswert ist.[1]) Entsprechendes gilt auch von den Arbeitsschulen für die Kinder, deren Ausdehnung nur in dem Umfange gerechtfertigt werden kann, als die Aufgaben der Jugenderziehung erheischen. Auch der Grundsatz, jedem Armen unterschiedslos eine bestimmte Kleidung, zwei Hemden, eine Bettdecke und einen Strohsack zu gewähren, ist zu weitgehend, zumal das Hamburger Bettlergesindel zum größten Teil auf einer sehr tiefen Stufe stand und, ebenso bedürfnislos wie träge, für den richtigen Gebrauch auch dieser notwendigsten Sachen kaum einiges Verständnis hatte. Die Notwendigkeit, die Stempelung und das Vindikationsrecht der Armenanstalt auf sämtliche Sachen der Armen zu erstrecken, ist der augenfällige Beweis hierfür. Bei der Vorschußkasse, die eine ganz besonders vorsichtige Geschäftsführung erheischte, wenn sie den finanziellen Interessen der Armenanstalt und der Allgemeinheit einerseits und den berechtigten Interessen der Benutzer anderseits gleichmäßig dienen wollte, mußte es zweifellos zum Mißbrauch reizen, gerade die untern Klassen in dringendster Weise zur Benutzung dieser Einrichtung aufzufordern und ihnen schon bei drohender Verarmung einen Vorschuß zu geben, dessen Höhe die eines Almosen überschritt. Die Vorschußkasse ist ebenso wie die Errichtung von Häusern für Arbeiter ein charakteristisches Beispiel dafür, wie sehr man in jener Zeit dazu neigte, der Armenpflege Aufgaben zu übertragen, die man heute in zweckmäßigerer Weise der Selbsthülfe und der privaten Wohlfahrtspflege überläßt.

In den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts hatte ein blühender Handel und steigender Wohlstand mit der Be-

[1]) Uhlhorn, L. s. R. S. 304.

geisterung für die neue Einrichtung zusammen gewirkt, um die bedeutenden Kosten der Armenanstalt zu tragen, deren Einnahmen ja zu einem ganz wesentlichen Teile auf milden Gaben beruhten. Als im Jahre 1799 eine Handelskrisis einsetzte und mit dem 19. Jahrhundert die Rückwirkung der Napoleonischen Kriege mehr und mehr fühlbar wurde, liefen die Spenden der Bürger spärlicher ein. Schon das Jahr 1801 ergab einen Fehlbetrag von 61000 Mark Hamburgisch. Dazu kam, daß im Jahre 1803 die von England infolge der französischen Okkupation Hannovers bewirkte Elbtalsperre tausenden von Arbeitern die Arbeitsgelegenheit entzog. Das Sinken der Einnahmen und die Steigerung der an die Armenpflege gestellten Anforderungen hatte zur Folge, daß die Armenanstalt die Unterstützungen nicht in dem bisher gewährten Umfange aufrecht erhalten konnte, und daß anderseits der Rat sich genötigt sah, der Armenanstalt die Abgabe von Feuerversicherungspolizen zu überlassen. Die Wirkungen der Kontinentalsperre und der Napoleonischen Kriege, unter denen Hamburg ganz besonders zu leiden hatte, brachte die Hamburger Armenanstalt in immer ärgeren Zustand; im Jahre 1809 wurde die Industrieschule für Knaben aufgehoben, die Vorschußanstalt stellte ihre Tätigkeit fast ganz ein und auch die Medizinalanstalt mußte sich erheblich einschränken. Im Jahre 1811 wurden die sämtlichen noch bestehenden Erziehungs- und Arbeitsanstalten aufgehoben.[1]) Doch all diese Stürme vermochten wohl dasjenige hinwegzufegen, was sich an der ganzen Einrichtung als unhaltbar und zu weitgehend herausstellte, nicht aber konnten sie auf die Dauer die weitere Entwickelung und Durchführung der gesunden Gedanken hemmen, die die Neuordnung von 1788 zum ersten Male in so großartiger Weise verwirklicht hatte.

[1]) von Melle S. 111 ff

Zweites Hauptstück.

Das Armenwesen der Stadt Münster gegen Ende der fürstbischöflichen Zeit vor den Reformen der ersten preußischen Regierung.

§ 5.

Allgemeines über die Entwicklung des münsterischen Armenwesens, über seine Lage und über die Bestrebungen zu seiner Verbesserung gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Das münsterische Armenwesen weist in den Grundlinien seiner Entwicklung dieselben Züge auf, die oben bei der Entwicklung des Armenwesens in den deutschen Städten dargestellt sind.

Die ältesten nachweisbaren Denkmäler der Armenpflege in Münster sind wohl die Zwölfmännerarmenhäuser in Überwasser und Ludgeri, die nach der Vermutung von Tibus schon kurz nach der Errichtung des Bistums Münster durch Karl den Großen in Ausführung der Bestimmungen der Aachener Synode von 816 im 9. oder 10. Jahrhundert vom Domkapitel gegründet wurden.[1] Während in der nächsten Folgezeit die Armenpflege ausschließlich in den Händen der Kirche lag, finden wir daneben im 14. Jahrhundert eine ziemlich ausgedehnte Armenpflege der Stadtverwaltung, indem namhafte Stiftungen teils dem Magistrat zur Verwaltung übergeben wurden (vergl. Tabelle 3),[2] teils mit seiner Mitwirkung errichtet wurden. In dieser Zeit wurden auch durch den Magistrat vier kleinere Armenhäuser zu einem größeren, dem Armenhaus St. Elisabeth zur Ahe zusammengelegt (1354).[3] Für die weitere Entwicklung der städtischen Armenpflege ist bedeutungsvoll die Errichtung des Gast- und Irrenhauses im 15. Jahrhundert und die erhebliche Vermehrung der dem Magistrat unterstehenden Stiftungen im Laufe des 16. Jahrhunderts, unter

[1]) Tibus, Stifter, S. 90-ff. und Tibus Münster S. 232 ff.

[2]) Das aus dem 11. Jahrhundert stammende Magdalenenhospital war ursprünglich eine kirchliche Stiftung, vergl. Tibus, Stifter, S. 93 ff. und Tibus, Münster, S. 329.

[3]) Tibus, Münster, S. 336.

denen das Waisenhaus (1592) besonders bemerkenswert ist (vergl. Tabellen 3 und 4).

Viel bedeutender als die städtische Armenpflege war seit je die Armenpflege derjenigen *Stiftungen, die dem Generalvikariat und den Kapiteln der verschiedenen Kirchen unterstanden*, denn der religiöse Sinn der münsterischen Bürger im Mittelalter hatte milde Stiftungen im allgemeinen lieber der Kirche anvertraut als der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens. Neben den städtischen und den kirchlichen gab es auch noch erhebliche private Armenstiftungen, deren Verwaltung sich in den Händen bestimmter Familien befand, doch waren bei denselben regelmäßig kirchlichen Behörden Aufsichtsrechte eingeräumt (vergl. Tabellen 5 und 6).

Auf all diesen Stiftungen beruhte bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts die gesamte Armenpflege. Es gab an 20 Armenhäuser und etwa 30 bis 40 sonstige Armenstiftungen in Münster.[1]) Über den Zustand und die Wirksamkeit dieser Stiftungen entwirft Justus Gruner, der weitgereiste Kenner und freimütige Schilderer der Kulturzustände dieser Zeit folgendes Bild:[2]) „Keine Stadt Deutschlands hat wohl verhältnismäßig so viel Armenhäuser oder Stiftungen, als die Stadt Münster, die deren 19 sehr gut fundierter zählt, in denen Arme in bestimmter Zahl unterhalten werden. Im gleichen Verhältnis steht der sehr starke Armenfond oder die für Arme belegten Gelder. Mir ward die Summe der jährlich für die Armen auszuteilen bestimmten Gelder von gut unterrichteten Personen so hoch angegeben, daß ich mich nicht getraue, sie wieder so anzuzeigen. Denn nach dieser Angabe muß man die münsterischen Armen eigentlich reich nennen, und es scheint unbegreiflich, wie dem ungeachtet der edle Stadtrichter jährlich eine besondere Kollekte veranstalten muß, um die wirklich Dürftigen mit

[1]) Wenn Tibus, Münster, S. 343 die Anzahl der Armenstiftungen ohne Armenhäuser auf etwa 70 schätzt, so hat er wohl solche Stiftungen, die zur Verstärkung des Vermögens bereits vorhandener Stiftungen bestimmt und dementsprechend mit diesen gemeinsam verwaltet und verwendet wurden, als mehrere gezählt; eine feste Grenze in dieser Beziehung zu ziehen ist für die behandelte Zeit wegen der mangelhaften Nachrichten, die über die einzelnen Stiftungen vorhanden ist, nicht möglich.

[2]) Gruner II. S. 166 ff.

den notwendigsten Bedürfnissen, Brot und Feuerung, kärglich versorgen zu können. Dieser Fehler kann bei dem Reichtum der Fonds nur einzig in der schlechten Administration, üblen Verteilung und zweckwidrigen Verwendung der Armengelder liegen. Man versicherte mich, daß mehrere Administrationen von Armenstiftungen besser als manche Bedingungen lohnen, und es gibt Familien, die aus solchen Armenstiftungen jährlich 2, 3, ja 500 Tlr. als Armengeld beziehen."

Die Nachprüfung auf Grund des vorhandenen Aktenmaterial gibt dieser Darstellung Gruners im wesentlichen vollkommen recht.[1]) Abgesehen von den Magistratsstiftungen, bei denen die gemeinsame Aufsicht des Magistrats eine gewisse Einheitlichkeit in der Verwendung der Stiftungseinkünfte sicherte, hatten die sämtlichen Stiftungen untereinander weiter keine Verbindung, als daß bisweilen dieselbe Person mehrere von ihnen verwaltete, und daß fast jede von ihnen dem Willen des Stifters entsprechend an einzelne andere jährlich einen Teil ihrer Einkünfte abführen mußte, wodurch die ganze Armenpflege äußerst unübersichtlich wurde. In dieser völligen Dezentralisation der Verwendung der Armenmittel lag der hauptsächlichste Mangel der ganzen münsterischen Armenpflege in dieser Zeit, denn hierdurch wurde es zudringlichen und unverschämten Bettlern ein leichtes, auf Kosten der bescheideneren Armen an den verschiedensten Stellen Almosen zu erhaschen, um in Faulheit und Üppigkeit leben zu können, zumal die Verwalter der Stiftungen öfters die zu ihrer Verfügung stehenden Armenmittel ohne genaue Prüfung an alle sich meldenden Armen zu gleichen Teilen abgaben.[2])

Weil die Leistungen der Stiftungen bei dieser Zersplitterung sehr mangelhaft sein mußten, so war seit 1756 die Armenpflege des Stadtrichters eingerichtet, deren Aufgabe die Unterstützung derjenigen Armen war, welche an den Almosen der vorhandenen Stiftungen keinen Anteil hatten.

[1]) Jedoch beziehen sich die bei Gruner nach dem Magazin für Westfalen (Jahrgang 1798, 3. Stück) angegebenen Zahlen (Vermögen: 302937 Tlr. und Einkünfte: 11126 Tlr.) auf den Stand der in den Tabellen 3 und 4 angegebenen Magistrats stiftungen von 1768, nicht, wie Gruner annimmt, auf die in den Tabellen 3 und 5 aufgeführten münsterischen Armen häuser. — [2]) Mat. 1793 S. 110.

Der Mangel einer gesunden Organisation der Armenpflege mußte um so schärfer fühlbar werden, weil Münster und das Münsterland um diese Zeit sehr zu leiden hatten unter der weiten Verbreitung des gewerbsmäßigen Bettelns einerseits, und unter der Zunahme der Verarmung innerhalb der Bürgerschaft anderseits.

Das Bettelunwesen war im 18. Jahrhundert überhaupt in Deutschland zu einer entsetzlichen Landplage geworden,[1]) und auch für unsere Gegend geben die Quellen ein anschauliches Bild hiervon.[2]) In großer Anzahl zog zerlumptes Gesindel bettelnd von Ort zu Ort, von Gehöft zu Gehöft; wo keine Bitten fruchteten, ging es zu Drohungen über, wo sich irgend eine Gelegenheit bot, wurde eingebrochen und gestohlen. Die reichlichen Erträge dieser Tätigkeit wurden in den Schenken verprasst. Besonders beliebte Anziehungspunkte für Bettler waren die Wallfahrtsorte, z. B. Telgte, weil man dort am sichersten auf fromme Mildtätigkeit rechnen konnte. „Blinde, Lahme, Verrückte, Verrenkte, Gestümmelte, Sieche, Taube, Aussätzige" umringten den Wallfahrer und verfolgten ihn heulend, bis er sich seinen Gang durch reichliche Almosen erkauft hatte.[3]) Auch in der Nähe reicher freigebiger Klöster trieb sich stets eine Menge „abscheulicher Müssiggänger" herum, „welche täglich oder an bestimmten Tagen auf die Portionen lauerten, die ihnen an der Schwelle des Klosters dargereicht werden und oft so reichlich sind, daß eine ganze Haushaltung die ganze Woche über gemächlich davon leben kann."[4]) Dabei kam es vor, daß die Klosterinsassen sich selbst des Fleischessens enthielten, um ohne Plan und Wahl den Armen desto reichlicher mitteilen zu können. — Wo es in Münster eine der zahlreichen Wallfahrten oder Prozessionen gab, „sieht man da nicht auch zur Schande der Menschheit den Abschaum alles Gesindels versammelt? sieht man hier nicht, wie daß eines theils die fromme Einfalt ehrlicher Leute durch die gröbste Verstellung und Heucheleu hintergangen wird, indem wohl auf Gotteserdboden keine Rolle besser gespielt wird, als hier von den Bettlern, Krummen und Lahmen

[1]) Uhlhorn, L. f. R. S. 278 ff.
[2]) Mat. 1793.
[3]) a. a. O. S. 5.
[4]) a. a. O. S. 56.

am Wege; anderen theils der pharisäische Stolz angereizet werde, der sich so sehr selbst gefällt, wenn er unter den Augen so vieler Zuschauer Gutes tun kann."[1]) „Frage man diese Unglücklichen: „„Woher Dein Elend?"" — „„In der frühesten Jugend war ich ein Nahrungszweig meiner Eltern, schon als Kind von einem halben Jahre, in Frost, Hitze, Regen und Schnee mußte ich mit meiner Mutter nach allen frommen Stiftungen, Gnadenbildern, Prozessionen und Jahrmärkten wandern.""[2]) — Es gab unter diesem Gesindel natürlich auch zahlreiche gesunde und kräftige Menschen, die aus reiner Trägheit bettelten und sich hierbei vielfach besser standen, als bei ehrlicher Arbeit.

Wohl zu unterscheiden von den gewerbsmäßigen Bettlern waren die ehrliebenden Armen, die lieber in der Stille darbten, als daß sie sich dem liederlichen Haufen jener angeschlossen hätten. Das waren ehrliche Handwerker, Taglöhner und andere Angehörige der unteren Klassen, deren Verarmung gegen Ende des Jahrhunderts in Münster in der Zunahme begriffen war.[3]) Die hauptsächlichsten Gründe hierfür waren die oben (S. 10 ff.) dargestellten, ganz allgemein wirksamen. Insbesondere für münsterische Verhältnisse wurde festgestellt die starke Steigerung der Preise der wichtigsten Lebensmittel, namentlich Brotgetreide, während der Tagelohn und der Handwerksverdienst keine Erhöhung erfuhr.[3]) Über den dauernd hohen Preisstand des Getreides seit dem Jahre 1793 gibt die Tabelle 1 im Anhange Auskunft.

Dazu kam, daß heftige bösartige Krankheiten die Bürgerschaft im Jahre 1795 heimsuchten. Als weitere Ursachen der Zunahme der Verarmung in Münster werden genannt der Mangel an Sittlichkeit als Folge des schlechten Schulunterrichts,[4])[5]) übel geordneter Haushalt,[4]) die Arbeitslosigkeit und das mangelnde Bestreben, Arbeit zu finden,[4]) die gesetzliche Duldung der einheimischen Bettler und das erlaubte Betteln bei Prozessionen, Wallfahrten und an Samstagen einerseits,[6]) das unbedachte und unterschiedslose

[1]) a. a. O. S. 59. — [2]) a. a. O. S. 8.
[3]) M. Staats-A. P. XXI. A. Ber. Gräver 17. III. 1796.
[4]) Gen. Akt. der A. K. 1804, Ber. Ribbentrop 19. XI. 1804.
[5]) Mat. 1793, S. 35 ff.
[6]) a. a. O. S. 58 ff.

Almosengeben seitens der Bürger anderseits,[1]) ferner das unüberlegte Heiraten und der große Kinderreichtum wenig bemittelter Leute, besonders der landwirtschaftlichen Heuerleute,[2]) dann der Luxus seitens der wohlhabenden Einwohner, welche alljährlich für ausländische Luxuswaren große Summen ausgaben, die dem Inlande dauernd verloren gingen.[3])

Die hiernach im allgemeinen wenig günstigen Zustände des münsterischen Armenwesens zu verbessern, fehlte es im 18. Jahrhundert in Münster nicht an erfreulichen Ansätzen. Daß auch in Münster die Ideen des Zeitalters der Aufklärung einen starken Widerhall fanden, beweist vor allem der erlesene Kreis, dessen Mittelpunkt die Fürstin von Gallitzin bildete, und der sich die Pflege jener Ideen in der edelsten Form zur Aufgabe machte. Die Erbauung des münsterschen Schlosses und des Clemens-Max Kanals, die Gründung der Universität und die Neuordnung des Volksschulwesens sind unter zahlreichen anderen deutliche Zeugnisse für das frische Vorwärtsstreben, das im Gegensatz zu den stagnierenden Zuständen in so vielen Kleinstaaten Deutschlands um jene Zeit in Münster herrschte,[4]) und das zu einem wesentlichen Teile auf die hervorragende Tätigkeit des Freiherrn von Fürstenberg (Minister von 1762—1780, Generalvikar von 1770—1802) zurückzuführen ist. So bemühte sich denn auch die münstersche fürstbischöfliche Regierung in dieser Zeit mehrfach, die oben dargestellten Schäden des münsterischen Armenwesens dem Geiste der neuen Zeit entsprechend zu beseitigen. Außer der bereits erwähnten Einrichtung der stadtrichterlichen Armenpflege verdient in dieser Beziehung noch hervorgehoben zu werden die Errichtung des Clemenshospitals (1732) und des Spinnhauses (1771), sowie auch der Erlaß der Sicherheitsordnung zur Bekämpfung des Bettelunwesens.

Auch die privaten Kreise Münsters nahmen an einer Verbesserung des Armenwesens lebhaften Anteil. Wie in andern deutschen Städten, so wurde auch hier ein Verein zur Versorgung der Armen gegründet, an dessen Spitze der Arzt Dr. Lutterbeck stand.[1]) Über die Wirksam-

[1]) a. a. O. S. 56 ff. [2]) a. a. O. S. 54 f. — [3]) a. a. O. S. 49 ff.
[4]) Philippi, 100 Jahre, S. 11.

keit dieses Vereins waren leider nähere Aufschlüsse nicht zu erhalten. — Kennzeichnend für das Interesse der Bürgerschaft an einer Verbesserung des Armenwesens ist weiterhin der Umstand, daß im 12. Stück des 6. Jahrganges des Münsterschen gemeinnützlichen Wochenblattes (1790) von einem unbekannten Wohltäter eine Preisaufgabe gestellt war: „Wie wäre das beste Armeninstitut zu errichten, damit das Betteln allgemein wegfiele. Und wie könnte insbesondere für die Stadt Münster, worin bekanntlich viele Armenmittel sind, ein solches Armeninstitut auf die zweckmäßigste Art dergestalt errichtet werden, daß dadurch niemandes Rechten zunahe getreten und das allgemeine Zutrauen zu einer solchen Anstalt gegründet und beibehalten würde?" Diese Preisaufgabe fand zahlreiche Bearbeitungen, aus welchem von einem ungenannten Pfarrer[2]) ein Büchlein: „Materialien zu einem zu errichtenden Armeninstitut", zusammengestellt wurde. Dieses Büchlein ist nicht nur von großem allgemein kulturhistorischen Interesse, da es wichtige Aufschlüsse über die Zustände des Armenwesens der damaligen Zeit gibt, sondern es sind auch seine Bestrebungen und Anregungen für die Folgezeit von ausschlaggebender Bedeutung geworden, sodaß es fraglos eine wertvolle Bereicherung der oben angegebenen Fachliteratur bedeutet. Auf seinen Inhalt werden wir mehrfach des näheren eingehen.

Bevor nun im Folgenden auf die Organisation der Armenpflege selbst eingegangen wird, erscheint es zum Verständnis des Ganzen erforderlich, zunächst die Stellung des Stadtrichters und des Magistrats in der städtischen Verwaltung darzustellen.

§ 6.

Die Stellung des Stadtrichters und des Magistrats in der städtischen Verwaltung.[3])

Der Stadtrichter unterstand ebenso wie der Stadtmagistrat unmittelbar der obersten bischöflichen Verwaltungsbehörde, dem Geheimen Rat. Während aber der

[1]) Gen. Akt. der A. K. 1804, Ber. Ribbentrop vom 19. XI. 1804.

[2]) Nach einem Aufsatze im „Münsterischen Anzeiger" vom 5. Jan. 1902 war der Verfasser der Prior des Benediktinerklosters zu Liesborn und spätere Pfarrer von Liesborn, namens Wilhelm Hüffer.

[3]) Nach Hülsmann S. 12 ff.

Magistrat, das Organ der Bürgerschaft, die der Stadt eigenen Rechte und Aufgaben wahrnahm, war der auf Lebenszeit vom Bischofe ernannte Stadtrichter lediglich bischöflicher Beamter, der mit verschiedenen Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtsprechung betraut war und namentlich auch die Rechte des Bischofs dem Magistrat gegenüber zu vertreten hatte. Die Zuständigkeit für die Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten wie der Rechtsprechung war kasuistisch zwischen dem Geheimen Rate, dem Stadtrichter und dem Magistrate geteilt. Als Richter in Zivilsachen trat der Stadtrichter nur zusammen mit zwei Magistratsmitgliedern, nämlich den beiden Assessoren, auf. In Strafsachen fungierte der Stadtrichter allein als Ankläger, während der Magistrat das Urteil fällte. Insbesondere gehörte zur Zuständigkeit des Stadtrichters die Durchführung der gegen das Bettelunwesen angeordneten Maßregeln, sowie die Wahrnehmung der stadtrichterlichen Armenpflege.

Der Magistrat, bestehend aus 14 Mitgliedern, die alljährlich durch 10 ausgeloste Wahlmänner der Bürgerschaft gewählt wurden, wählte aus seiner Mitte die beiden Bürgermeister, welche die verschiedenen Ämter auf die einzelnen Mitglieder verteilten. Abgesehen von den beiden Bürgermeistern für die Leitung und Aufsicht des Ganzen und den beiden Assessoren, deren richterliche Tätigkeit bereits erwähnt wurde, teilte sich der Magistrat in folgende fünf Kommissionen von je zwei Mitgliedern:

1) zwei Grueramtsdeputierte für die Brau-, Branntwein- und Weinakzise und Auszahlung der Gehälter, sowie für die Verwaltung der städtischen Schulen,

2) zwei Weinamtsdeputierte zur Verwaltung eines monatlichen staatlichen Zuschusses von 150 Talern,

3) zwei Kämmerer zur Erhebung und Verwaltung der direkten städtischen Abgaben, zur Verwaltung der Forsten, zur Aufsicht über das städtische Bauwesen u. a.,

4) zwei Hospitaldeputierte oder Provisoren der Hospitäler,

5) zwei Kinderhausdeputierte oder Provisoren von Kinderhaus. Diese hatten in erster Linie bei der Verwaltung des Leprosenhauses zu Kinderhaus mitzuwirken, außerdem besorgten sie, ebenso wie die Hospitaldeputierten, einen Teil der Verwaltung der Magistratsstiftungen, worüber eine kasuistische Regelung erfolgt war.

Dem Magistrat waren zugeteilt ein Syndikus zur Abgabe juristischer Gutachten, ein Sekretär zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten, beide auf Vorschlag des Magistrats vom Bischofe auf Lebenszeit bestellt, und ein advocatus pauperum, über dessen Wirkungskreis außer seiner Mitwirkung bei der Abnahme der Rechnung verschiedener Magistratsstiftungen nähere Nachrichten fehlen.

§ 7.

Die Armengesetzgebung und ihre Handhabung.

Schon ein Edikt des Bischofs Friedrich Christian vom 18. November 1698[1]) hatte für das Hochstift Münster die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinden gegenüber verarmten Mitbürgern, die bereits früher durch die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577 festgesetzt war,[2]) bestätigt, indem es bestimmte: „Diejenigen aber, so arm, gebrächlich und zum arbeiten incapabel seyn, sollen nicht von einer Stadt zur andern, oder von einem Kirspiel auf das andere betteln und terminieren, sondern in der Statt, Vigbolt oder Kirspiel, wo sie gezogen oder gebohren, aus dem Klingebeutel, Armenpösten, Armenfundationen, oder mittels Collektirung einer Christlichen Allmosen vor den Kirchthuren unterhalten, oder falls solche Mitteln zu ihrer Subsistenz nicht zulänglich wären, ihnen an solchen Orten, wo sich von Jugend aufgehalten, vorbedeutermaßen zwarn von denen Häuseren eine Beysteuer zu sammeln zugelassen seyn, da aber ein oder anderer dagegen vermessentlich handelte, derselbe solle nicht weniger mit oben erwähnten Strafen angesehen werden."

Im Laufe des 18. Jahrhunderts ergingen alsdann mehrfach weitere bischöfliche Verordnungen die dem Bettelunwesen entgegen wirken sollten, so unter dem 10. Dezember 1714, dem 30. März 1715, dem 13. Mai 1720, dem 23. März 1763, dem 22. Dezember 1763, dem 4. Juni 1765. Diese wurden von dem Bischof Maximilian Friedrich aufgehoben und ersetzt durch die Sicherheitsordnung vom 20. Januar 1774[3]). Betonte dieselbe

[1]) M. Staats-A. C. LII, Nr. 3, Scotti, Nr. 235.
[2]) Krech Hwb. S. 30.
[3]) Scotti Sammlung Nr. 494.

einerseits recht nachdrücklich die Maßregeln der Armenpolizei, so kam sie doch auch anderseits dem Geiste der Zeit entgegen, indem sie die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit an Arme anordnete, ohne hierbei in die Fehler der zeitigen etwas später liegenden englischen und französischen Armengesetzgebung zu verfallen. Ihre Bestimmungen, die in der Folgezeit wiederholt in die Erinnerung gebracht und ergänzt wurden, sind im wesentlichen folgende:

„Fremde Pack- und Betteljuden, Landstreicher, Vagabunden und auswärtige Bettler sollen das Hochstift Münster bei Strafe des Zuchthauses oder dem Befinden nach anderer arbiträrer Leibesstrafen, nicht betreten" (§ 3). Auch inländische Bettler in der Stadt Münster und in andern Städten verwirken Zuchthausstrafe (§ 4). Für fremde Reisende besteht Paßzwang (§ 9). Alle Wirtshäuser und sonstigen verdächtigen Häuser sollen monatlich einmal unvermutet unter Zuziehung bewaffneter Mannschaft auf Vagabunden, Bettler und verdächtiges Gesindel untersucht werden (§§ 27, 28); ferner werden in Münster Nachtpatrouillen eingeführt (§ 25). Arbeitsfähige, mit Erlaubnisscheinen zum Almosensammeln nicht versehene Bettler sollen im ersten Betretungsfalle mit der Strafe des Pfahls, im zweiten mit Zuchthausstrafe belegt werden. In den Städten darf keine Bettelei geduldet werden, vielmehr sollen daselbst wöchentlich Haus- und Kirchenkollekten amtlich veranstaltet und deren Erträge den halbjährlich zu ermittelnden und zu verzeichnenden arbeitsunfähigen Armen verteilt werden; auch soll den arbeitsfähigen Armen durch Einrichtung von Spinnstuben und auf sonstige Weise Arbeitsgelegenheit verschafft werden. (Für das platte Land wird das Betteln unter gewissen Bedingungen erlaubt.) (§§ 44—47.)

Seit einer bischöflichen Verordnung vom 21. November 1785[1]) wurde in dem Zuchthaus eine Abteilung als Besserungshaus abgetrennt, welche fortan der Bestrafung von Polizei- und anderen geringeren Vergehen, auch des Bettelns, dienen sollte, während die Zuchthausstrafe nur noch für die wegen wirklicher Kriminalvergehen Verurteilten eintreten sollte.

[1]) Scotti, Sammlung Nr. 526.

Die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen ließ vieles zu wünschen übrig.

Das platte Land war gegen die Bettlerscharen machtlos, da es allenthalben an Vorkehrungen fehlte, um die Bettler der Sicherheitsordnung gemäß in Haft zu nehmen. Eine Ausweisung aber hätte hier wohl keinen Erfolg gehabt, da eine Absperrung der Grenzen vollkommen unmöglich gewesen wäre.

Von den Städten waren die fremden Bettler schon leichter fernzuhalten, sofern sie nicht ortsansässig waren. Die münsterschen Torwächter waren angewiesen, keine Bettler einzulassen. Oft genug aber gelang es diesen, ungesehen den Eintritt zu gewinnen oder in der Maske des reisenden Handwerksburschen oder wie immer sich durchzuschmuggeln, obwohl unter dem 23. September 1793[1]) scharfe Maßregeln angeordnet waren gegen das Einschleichen von Gesindel und Vagabunden, worunter alle diejenigen gerechnet wurden, die herumreisten, ohne einen sicheren Wohnort, Nahrungsstand und Reisezweck bescheinigen zu können. Innerhalb der Stadt Münster hatten die Stadtwachtmeister (Armenvögte, Armenwächter) beständig auf bettelnde Personen zu fahnden. Die Stadtwachtmeister bezogen außer einem wöchentlichen Lohn von je 1 Rtlr. 7 Sch. für jeden aufgegriffenen Bettler eine Gebühr von 4 Sch. 8 dt.[2])[3]) Sie hatten die beim Betteln ertappten Personen dem Stadtrichter vorzuführen.

Von dem Hofrat Graever, der um diese Zeit die Stelle des Stadtrichters bekleidete, wurde die Sicherheitsordnung in sehr milder Weise gehandhabt. Einheimische Frauenspersonen und Kinder, die beim Betteln aufgegriffen waren, wurden, wenn sie arbeitsfähig waren, dem Spinnhause zugeführt. Für Männer bestand freilich kein derartiges Haus, das ihnen Arbeitsgelegenheit geboten hätte, und die auf Errichtung eines solchen zielenden Bestrebungen blieben wegen der Unmöglichkeit der Kostendeckung ohne Erfolg. Den männlichen Bettlern hatte der Stadtrichter nach Mög-

[1]) Scotti Sammlung Nr 494.
[2]) Akt. des Stadtr. 1804, Beläge zur II. Stückrechnung.
[3]) 1 Taler = 28 Schilling = 24 Gutegroschen,
1 Schilling = 12 Deut, 1 Gutergroschen = 14 Deut.

lichkeit gemäß den Vorschriften der Sicherheitsordnung anderweitig Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Daß der Stadtrichter tatsächlich mit Strafen gegen die ertappten Bettler eingeschritten wäre, davon ist in den Akten nirgends die Rede. Angesichts der drückenden Notlage, in der sich die Armen größtenteils befanden, nahm er anscheinend vielmehr gewöhnlich von einer Bestrafung Abstand. Selbst auswärtige Bettler, gegen die sich doch die schärfsten Strafbestimmungen der Sicherheitsordnung richteten, wurden, sofern sie keiner sonstigen Straftat verdächtig waren, gewöhnlich sofort ausgewiesen. Ausnahmsweise wurde ihnen sogar ein Aufenthalt von 24 Stunden gestattet; wenn sie innerhalb dieser Zeit Arbeit gefunden hatten, durften sie bleiben.[1])

Entgegen den bestimmten Anordnungen der Sicherheitsordnung wurde überdies in althergebrachter Weise das Betteln bei Prozessionen, Wallfahrten und an Samstagen als erlaubt angesehen.[2]) — Ob und unter welchen Voraussetzungen den Armen ein Erlaubnisschein zum Betteln, von dem in der Sicherheitsordnung die Rede ist, ausgestellt werden konnte, ist weder aus der Sicherheitsordnung, noch aus einem anderen Erlaß ersichtlich; auch liegen keine Nachrichten vor über Arme, die mit einem solchen Erlaubnisschein versehen gewesen wären.

§ 8.

Die stadtrichterliche Armenpflege: congregatio pauperum sanctae crucis et sacri rosarii.

I. Organisation und Wirksamkeit.

Der stadtrichterlichen Armenpflege oblag die Fürsorge für diejenigen Armen, welche an den verschiedenen Stiftungen keinen Anteil hatten oder trotz etwaiger Unterstützung aus ihnen nicht den notdürftigen Unterhalt hatten. Sie war organisiert in der congregatio pauperum sanctae crucis et sacri rosarii. Diese Kongregation war als dienstliche Obliegenheit eines fürstbischöflichen Beamten eine öffentlich

[1]) Akt. des Stadtr. 1804. [2]) Mat. 1793. Nach Arbeitsunterricht S. 23 war auch das Betteln an den Tagen vor Vierhochzeiten privilegiert.

rechtliche Einrichtung im Gewande einer kirchlichen Bruderschaft. Sie war gegründet im Jahre 1756 von dem Fürstbischof Clemens August.[1]) Ihre Verfassung, die sich in der Zeit ihres Bestehens wenigstens in den Grundzügen nicht geändert hat, bot gegen Ende des Jahrhunderts folgendes Bild:[2])

Die Leitung der Bruderschaft oblag dem Stadtrichter; als Mitglieder sind die unterstützten Armen anzusehen, das ergibt sich aus dem Titel congregatio pauperum, sowie aus dem Umstand, daß die Armen in dem Album der Bruderschaft[1]) geführt wurden und an den sonntäglichen religiösen Übungen der Bruderschaft teilnahmen.

Die Armen, die aus den Mitteln der Bruderschaft unterstützt werden wollten, meldeten sich beim Stadtrichter. Von diesem wurden sie über ihre persönlichen Verhältnisse verhört und entweder abgewiesen oder aber in das Register, das Album der Bruderschaft, eingetragen und gleichzeitig nach dem Grade ihrer Unterstützungsbedürftigkeit in drei Unterstützungsklassen eingeteilt. Die Angehörigen der ersten Unterstützungsklasse bekamen wöchentlich 9, die der zweiten 6, die der dritten 3 Gutegroschen. Außerdem gab es in allen Klassen wöchentlich ein Brot von 6 Pfund. Eine vierte Klasse von Armen, die wöchentlich nur ein Brot bekamen, bestand schon im Jahre 1792 nicht mehr.[2]) In diesem Jahr betrug die Zahl der „städtischen Armen" im ganzen 335,[2]) nach einer Nachweisung, anscheinend aus dem Jahre 1804,[3]) betrug sie im ganzen 288, darunter 7 in der ersten, 34 in der zweiten, 247 in der dritten Klasse. Nach einem Register von Dezember 1804 waren die Zahlen 274, 6 ,31, 237.[4]) Hierunter ist jedoch die Zahl der Armenparteien zu verstehen, denn in dieser letzteren Zählung sind Eheleute stets als eine Nummer, Eheleute mit Angehörigen aber überhaupt nicht ausdrücklich angeführt.

Die Verteilung der Almosen fand am Sonntag auf dem Rathause statt und begann um 9 Uhr

[1]) M. Staats-A. P. XXI. A.

[2]) Münsterisches gemeinnütziges Wochenblatt, 8. Jahrg. (1792). 10. und 11. Stück.

[3]) Akt. des Stadtr. 1804, Bl. 6.

[4]) a. a. O. S. Bl. 15.

mit einer aus Kinderlehre und Predigt bestehenden Andacht, die ein Priester aus dem Predigerorden abhielt; um 10 Uhr folgte eine heilige Messe,[1]) während welcher für die Wohltäter der Rosenkranz gebetet wurde. Anschließend wurden die Akte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe erweckt. Alsdann fand die öffentliche Verteilung der Almosen an der Hand des Registers statt. Jedermann stand es frei, Einwendungen gegen die Erteilung von Almosen an Unwürdige zu erheben und würdige Arme, die dem Stadtrichter nicht bekannt geworden waren, zur Unterstützung vorzuschlagen. Solches geschah jedoch recht selten, und daher kam es, daß viele Unwürdige unterstützt wurden, die teils aus Trägheit nicht arbeiteten, teils mit der hier empfangenen Unterstützung nicht zufrieden noch an den Häusern betteln gingen. Alle Armen, die der Almosen teilhaftig werden wollten, mußten zum Gottesdienste erscheinen: nur im Falle, daß sie durch Krankheit oder durch einen anderen triftigen Grund verhindert waren, konnten sie einen Vertreter schicken.

Außer diesen Geld- und Brotspenden versorgte die Kongregation die Armen auch mit sonstigen notwendigsten Unterhaltsmitteln.

Um den Armen Heizung zu verschaffen, wurden im Jahre 1786 durch milde Gaben die Mittel aufgebracht zur Beschaffung von 97 Steinkohlenöfen nebst Kochtöpfen, die an die bedürftigsten Armen verliehen wurden. Diesen und auch anderen Armen wurde während der Wintermonate vom Stadtrichter der freie Kohlenbrand zur Verfügung gestellt, und zwar erhielt jede Familie nach Ermessen des Stadtrichters 2, 3 oder 4 Ringel Kohlen.[2])

Zur Bekleidung der Armen, besonders der armen Kinder, wurden alljährlich ein bestimmtes Quantum Tuch und Kleidungsstücke verteilt.

Der Stadtrichter als Vorsitzender der Kongregation übernahm es ferner, arme Kinder zur Schule zu schicken, Knaben zu Handwerkern in die Lehre und zu Bauern in Dienst zu geben, ferner die Mädchen zum Nähen, Weben

[1]) Diese Messe wurde durch das Testament Sieverdes gestiftet. Hellenbroich S. 26.

[2]) 6 Ringel gleich 1_2 Scheffel, gleich einer einspännigen Pferdekarre (Woeste, Wörterbuch der westf. Mundart 1882, S. 215.)

und anderen Arbeiten anzuhalten. 41 elternlose Kinder, die gänzlich auf die Armenpflege des Stadtrichters angewiesen waren, wurden im Jahre 1792 in dieser Weise versorgt. Wenn sie als Handwerkslehrlinge untergebracht waren, erhielten sie die Unterstützung der 3. Klasse, nämlich wöchentlich 3 Gutegroschen und ein Roggenbrot von 6 Pfund,[1]) da sie bei ihren Meistern weder Kost noch Wohnung erhielten.

II. Die Einnahmen der stadtrichterlichen Armenpflege.

Die Einnahmen der stadtrichterlichen Armenpflege setzten sich folgendermaßen zusammen:[2])

1) Geldgeschenke der Bischöfe. Diese kamen nicht jährlich ein, sondern jedes zweite oder dritte Jahr, wenn die Kasse aufs Äußerste erschöpft war, erfolgte auf Vorstellung des Stadtrichters ein namhafter Zuschuß von gewöhnlich 500 Tlr. In den Jahren 1784—1800 gingen auf diese Weise 4732 Tlr. 25 Sch. 9 dt. ein. — Außerdem war die bischöfliche Rentei Wolbeck angewiesen, jährlich 25 Malter Roggen zum Brotbacken an den Stadtrichter abzuführen.

2) Das Domkapitel steuerte bei:
   a) aus der großen Elemosyn jährlich 500 Tlr.
   b) aus der sogenannten Provision jährlich 100 Tlr.

3) Die samstägliche Hauskollekte. Diese wurde in folgender Weise veranstaltet. Für jede der sechs Layschaften a) Martini, b) Lamberti, c) Ludgeri und Servatii, d) Aegidii, e) Überwasser, f) Jakobi war ein Büchsenträger angestellt. Diese Büchsenträger wurden bei ihrem Rundgang, der jeden Samstag morgen um 8 Uhr begann, von zwei Bürgern begleitet. Damit kein Bürger sich von dieser Tätigkeit im Dienste der Armen fernhielte, hatten der Stadtrichter und die Magistratsmitglieder die Begleitung der Büchsenträger am Samstag vor Neujahr, alle andern Bürger mußten dann nach der Reihenfolge ihres Alters im Laufe des Jahres das gleiche Amt übernehmen. Nach dem Rundgang lieferten die Büchsenträger dem Einnehmer der stadtrichterlichen Armenkasse die verschlossenen Büchsen ab und empfingen für ihre Tätigkeit einen Lohn von 6 dt. Am

[1]) Arbeitsunterricht S. 61 f.
[2]) Gen. Akt. der A. K. 1804. S. 9 ff. und M. Staats-A. P. XXI. A.

folgenden Donnerstag wurden die Büchsen geöffnet, der Betrag wurde notiert und für den nächsten Sonntag in Portionen eingeteilt.

4) Eine andere Kollekte wurde bei Prozessionen und an bestimmten Festtagen durch arme Männer veranstaltet, die mit Büchsen und Schellen an den Kirchentüren standen. Die Erträge dieser Kollekte wurden lediglich für arme Kranke verwendet.

5) Weitere Einnahmen lieferte die Stadtarmenbüchse auf dem Rathause, in welche bei gerichtlichen Zwangsverkäufen der Letztbietende ein Almosen für die Armen zu legen pflegte.[1])

6) Geschenke von Privatpersonen. Erhebliche Summen zur Armenpflege wurden regelmäßig gezahlt von der Freifrau von Landsberg, dem Grafen von Stolberg, der Fürstin von Gallitzin, dem Erbkämmerer Grafen Galen und dessen Gemahlin, dem Freiherrn von Fürstenberg, dem adeligen Damenklub und der Freimaurerloge.[2])

7) Die beträchtlichen Zuschüsse der Sieverdesstiftung, u. a. im Jahre 1804 $666^2/_3$ Tlr.[3])

III. Die finanzielle Lage der stadtrichterlichen Armenpflege im allgemeinen.

Die finanzielle Lage der stadtrichterlichen Armenpflege war gegen Ende der fürstbischöflichen Zeit recht ungünstig. Die unmittelbarste und hauptsächlichste Ursache hierfür war die oben dargestellte innerhalb der Bürgerschaft um sich greifende Verarmung, deren Wirkung in der Kasse der congregatio pauperum um so schärfer fühlbar wurde, als die Stiftungen in guten wie in schlechten Zeiten stets die gleiche Summe zu verteilen hatten, ja verteilen mußten, also nicht in der Lage waren, den Änderungen der an die Armenpflege gestellten Anforderungen zu folgen.

Außer diesem ganz allgemein wirkenden Umstande empfand die Armenkasse des Stadtrichters die verhältnismäßig große Zahl von armen Angehörigen und Hinterbliebenen münsterscher Soldaten recht drückend. Wenn diese starben,

[1]) Akt. des Stadtr. 1804 Bl. 4. — [2]) a. a. O. Bl. 7.
[3]) Gen. Akt. der A. K. 1804 Bl. 9 ff., Akt. des Stadtr. 1804.

desertierten oder als Invaliden abgehen mußten, fielen ihre Angehörigen regelmäßig der Armenpflege des Stadtrichters zur Last. Die Versorgung derselben erforderte nachweislich in den Jahren 1785—1800 18340 Tlr. 21 Sch. 8 dt. ihre Zahl schwankte in dieser Zeit um 90.[1])

Die Steigerung der Preise verursachte andererseits eine Minderung der Almosen. Ferner ist hinzuweisen auf die französischen Emigranten, die seit 1793 in großer Anzahl und teilweise in äußerst traurigem Zustande nach Münster kamen,[2]) und einen beträchtlichen Teil der Almosen bekamen, den die Bürger anderenfalls zur stadtrichterlichen Armenpflege gegeben hätten. Da an der sonntäglichen Spende lediglich solche Arme teilnahmen, die wegen Alters oder aus einem sonstigen Grunde arbeitsunfähig waren oder durch große Kinderzahl in Not geraten waren, so konnte der Stadtrichter in seiner Gutmütigkeit sich nicht entschließen, die Unterstützungen einzuschränken und „gab aus, ohne sich an die Einnahmen zu binden".[3])

So wurde die Armenkasse des Stadtrichters gegen Ende der fürstbischöflichen Zeit in ganz außerordentlichem Maße in Anspruch genommen, während die Einnahmen zurückgingen. Diese Umstände bewirkten im Verein mit einer langjährigen, äußerst mangelhaften Buch- und Kassenführung seitens des Stadtgerichtsschreibers Wattendorf eine völlige Zerrüttung der Finanzen der stadtrichterlichen Armenpflege.

IV. Die Kassenführung der stadtrichterlichen Armenpflege.[4])

Die Übersichtlichkeit der Kassen- und Rechnungsführung der stadtrichterlichen Armenpflege leidet sehr darunter, daß die Rechnung über die eigentliche stadtrichterliche Armenpflege und eine Rechnung über den Gottesdienst in der Rathauskapelle nebeneinander geführt wurden, obwohl

[1]) M. Staats-A. P. XXI. A. Ber. Gräver 17. III. 1796.

[2]) Vergl. Lepping S. 3 ff.

[3]) Gen. Akt. der A. K. 1804, Ber. Ribbentrop 19. XI. 1804.

[4]) Wegen des Zusammenhanges und zur besseren Übersicht erschien es zweckmäßig, die Geschichte der Kassenführung der stadtrichterlichen Armenpflege, die streng genommen zum Teil in die folgenden Hauptstücke gehört, an dieser Stelle ganz zu bringen.

dieser Gottesdienst aus der Armenkasse des Stadtrichters bestritten wurde.

Dieser Gottesdienst bestand zunächst aus dem oben erwähnten christlichen Unterricht und der Messe, die bei der sonntäglichen Almosenausteilung stattfanden. Der Dominikanerpater Holtermann, der diesen sonntäglichen Gottesdienst abhielt, erhielt für die Messe das Stipendium aus der Stiftung Sieverdes von jährlich 13 Tlr., für den Religionsunterricht jährlich 25 Tlr. Außerdem wurde in der Rathauskapelle auch an allen Werktagen eine nicht fundierte Messe gelesen, für die aus der Armenkasse des Stadtrichters jährlich etwa 100 Tlr. bezahlt wurden. Die Ausgaben für die Rathauskapelle stellten sich daher mit Einschluß der Kosten für den Küster, für die Instandhaltung der gottesdienstlichen Geräte und der Kapelle auf 150 bis 200 Tlr. jährlich.[1])

Schon in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts vermochte die Armenkasse des Stadtrichters nicht mehr diese Ausgaben zu zahlen, sodaß die Abrechnung über die Rathauskapelle bereits im Jahre 1790 mit einem Fehlbetrage von 1230 Tlr. 22 Sch. 4 dt. abschloß.

Ein andauerndes Defizit in der stadtrichterlichen Armenpflege fing mit dem Jahre 1792 an.[2]) Es gelang in den folgenden Jahren nicht, die Fehlbeträge in beiden Rechnungen zu beseitigen. Im Jahre 1801 wuchsen sie an auf insgesamt 4837 Tlr. 1 Sch. 6 dt. Zu deren Deckung bewilligte die preußische Regierung im Jahre 1802 eine Generalkollekte, die 739 Tlr. 26 Sch. 8 dt. einbrachte, auch verfügte sie, daß zu dem gleichen Zwecke die Summe von 1017 Tlr. 16 Sch. 4 dt. verwendet werden sollte, die noch von einem ehemaligen Kornmagazin vorhanden war. In der eigentlichen stadtrichterlichen Armenpflege überschritten aber im Jahre 1802 die Ausgaben die Einnahmen um 916 Tlr. 10 Sch. 2 dt., und trotz jener Maßnahmen schloß daher die eigentliche stadtrichterliche Armenpflege im Jahre 1802 mit einem Fehlbetrage von 1946 Tlr. 25 Sch. 2 dt. ab. Dieser Fehlbetrag wurde gemäß einem Königlichen Reskript getilgt durch eine aus der Landeskasse bewilligte Zuwendung, welche

[1]) Akt. der A. K. betr. Verlegung des Gottesdienstes aus der Rathauskapelle in eine andere. — [2]) Akt. des Stadtr. 1804, Schreiben des Administrationskoll. vom 17. II. 1808.

an die Stelle der bisherigen Zuschüsse aus der bischöflichen Landesrenteikasse treten sollte. Für das Jahr 1803 ergab die seitens der Kriegs- und Domänenkammer vorgenommene Abrechnung unter Einbeziehung des Defizits der Rathauskapelle einen Gesamtfehlbetrag von 2836 Tlr. 14 Sch. 6 dt., in der stadtrichterlichen Armenpflege überstiegen in diesem Jahre die Ausgaben die Einnahmen um 620 Tlr. 8 Sch. 4 dt. Diese Abrechnung wurde von dem Stadtrichter Graever und dem Stadtgerichtsschreiber Wattendorf als richtig anerkannt.

Für das Jahr 1804 wurde die Rechnungslegung in zwei Teile geteilt. Der erste umfaßte die Monate Januar bis Mai einschließlich. Der Gesamtfehlbetrag für diese Zeit wurde unter Übernahme des vorhandenen Fehlbetrages von Wattendorf auf 2754 Tlr. 13 Sch. 6 dt. berechnet, die Nachrechnung der Kriegs- und Domänenkammer ergab jedoch einen Fehlbetrag von 3004 Tlr. 24 Sch. 10 dt. Die Wattendorfsche Abrechnung für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1804, dem Zeitpunkte des Überganges der stadtrichterlichen Armenpflege auf die Armenkommission, ergab einen Fehlbetrag von 3452 Tlr. 14 Sch. 1 dt., welcher sich bei der Nachprüfung durch die Kriegs- und Domänenkammer wiederum erheblich erhöhte, und zwar auf 3766 Tlr. 25 Sch. 7 dt.

Wie mangelhaft Wattendorfs Buchführung war, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß für die Jahre 1803 und 1804 die Kriegs- und Domänenkammer bei Nachprüfung der Rechnung stets das Ergebnis Wattendorfs ganz erheblich berichtigen mußte. Ferner verzögerte Wattendorf die Abrechnung für Juni bis Dezember 1804 trotz fortgesetzter Rügen seitens der Kriegs- und Domänenkammer bis zum Februar 1806 und stellte sie auch dann nur mit Hilfe des Kammerkalkulators Berghaus fertig, dem er dafür eine Entschädigung von 50 Tlr. zu zahlen hatte.[1]) Bei der Rechnungslegung ergab sich, daß fast alle Belege fehlten. Es muß angenommen werden, daß Wattendorf ferner das Geld der Armenkasse mit seinem Gelde vermischt hat. Bei ordnungsmäßiger Kassenführung hätte er doch jede Zahlung weigern müssen, wenn die Kasse leer war. Statt dessen zahlte er und forderte später den

[1]) Akt. des Stadtr. 1804. Vrfg. der K. u. D. K. vom 7. III. 1806

Fehlbetrag, der nicht von ihm, sondern von der Kriegs- und Domänenkammer herausgerechnet war und der, soweit er die Rathauskapelle betraf, teilweise aus den 80er Jahren herrührte, als aus eigener Tasche vorgestreckt zurück. Offenbar erkannte Wattendorf aber wohl, daß sein Anspruch auf schwachen Füßen stand, und daher benutzte er jede Gelegenheit, um sich das Wohlwollen der Regierung zu erwerben. Als Ende 1804 die Abschaffung der hohen Emolumente der Stiftungsemonitoren geplant wurde, verzichtete er bereitwilligst auf die Weiterzahlung der von ihm bis dahin bezogenen Emolumente, und als ihm die Rückzahlung des bis Ende Mai 1804 festgestellten Vorschusses durch königliches Reskript vom 14. Juli 1805 in Aussicht gestellt war, bedankte er sich bei der Kriegs- und Domänenkammer mit den schmeichelhaftesten und höflichsten Ausdrücken, gleich als ob es sich um einen Akt außerordentlicher königlicher Gnade und Großmut handele.

Anderseits können hiernach die Ergebnisse der Abrechnungen nur in einem beschränkten Umfange Anspruch auf Richtigkeit erheben. Immerhin erschien es zweckmäßig, die berichtigte Abrechnung für Juni bis Dezember 1804, die einzige aus der Zeit der stadtrichterlichen Armenpflege erhaltene, im Anhange als Tabelle 2 aufzuführen, da sie wenigstens ein einigermaßen zutreffendes Bild von den Finanzen der stadtrichterlichen Armenpflege gewährt.

Durch das erwähnte Reskript vom 14. Juli 1805 wurde zur Begleichung des Fehlbetrags aus den Jahren 1803 und 1804, die Summe von 1130 Tlr. 24 Sch. als unwiderruflich letzter Zuschuß angewiesen; soweit der Ende Mai 1804 vorhandene Fehlbetrag hierdurch nicht gedeckt würde, sollte er durch eine Anleihe bei den münsterschen Armenstiftungen, und zwar in erster Linie bei den Stiftungen des Magistrats, getilgt werden. Zur Aufnahme dieser Anleihe ist es indessen nicht gekommen. Jener königliche Zuschuß von 1130 Tlr. 24 Sch. wurde zwar an Wattendorf gezahlt. Später erhielt derselbe noch 1050 Tlr. 22 Sch. 8 dt., also im ganzen 2191 Tlr. 18 Sch. 8 dt., sodaß noch 1575 Tlr. 6 Sch. 11 dt. rückständig waren. Inzwischen aber hatte bereits die französische Herrschaft über die Stadt Münster begonnen und die neue Regierung weigerte jede weitere Zahlung an Wattendorf mit der Begründung, daß er zu-

nächst Auskunft geben solle über die ordnungsmäßige Belegung eines im Jahre 1777 vom Goldschmiedeamt für die Armen gestifteten Kapitals von 116$^2/_3$ Tlr., sowie darüber, wie es sich mit einem Legat des Bäckers Westarp zu Gunsten der städtischen Armen verhalte.

Der Bäcker Westarp hatte nämlich in seinem Testament vom 4. Dezember 1805 erklärt: „Er verschulde annoch dem Armenhause Zumbusch als Emonitor, habe aber eine größere Forderung wegen gelieferten Brotes an die Stadtarmen (d. h. die stadtrichterliche Armenpflege), die er auch schon eingereicht habe; jene Schuld solle durch diese Forderung getilgt und der Überrest, der noch auf einige hundert Reichstaler laufen möchte, den hiesigen Stadtarmen zugewandt werden". Ob und welche Beträge dem Westarp auf seine Forderung bis zum Termine der Testamentserrichtung gezahlt waren, und wie hoch sich also die der städtischen Armenkasse vermachte Forderung belief, darüber konnte Wattendorf irgend eine Aufklärung nicht geben.

Da also die französische Regierung jede weitere Zahlung an Wattendorf weigerte,[1]) erhob dieser im Juni oder Juli 1808 Klage auf Leistung der rückständigen Summe von 1575 Tlr. 6 Sch. 11 dt. Es ist wohl völlig ausgeschlossen, daß er mit dieser Klage Erfolg gehabt hat, da ihm bei seiner mangelhaften Buchführung die Beschaffung der zum Nachweise seines Anspruchs erforderlichen Belege unmöglich war. Auch aus den Akten der späteren Zeit ergibt sich nichts hierüber.

V. Das Spinnhaus.[2])

Bischof Maximilian Friedrich hatte im Jahre 1771 das Spinnhaus zum Flachsspinnen für arme Frauen und Kinder eingerichtet. Maßgebend hierfür war der Gedanke, den Armen nach Möglichkeit statt Almosen die Gelegenheit zu selbständigem Arbeitsverdienste zu geben. Das Spinnen aber eignete sich zur Beschäftigung der Armen deshalb, weil es leicht zu lernen war, und weil die Erzeugnisse allenthalben im Lande guten Absatz fanden, es eignete sich ins-

[1]) Akt. des Stadtr. 1804, Schreiben des Administrationskoll. vom 7. II. 1808. — [2]) M. Staats-A. P. XXI A. Nr. 7. Ber. Gräver vom 7. IX. 1787 und Münstersches gemeinnütziges Wochenblatt 8. Jahrg. 10. und 11. Stück (1792).

besondere für Frauen und Kinder, weil es keinen großen Kraftaufwand erforderte.

Die Einrichtung des Spinnhauses war nicht sehr kostspielig. Ein für 100 Arbeiter Platz bietendes Zimmer in der Lamberti Elende wurde mit der erforderlichen Anzahl von Spinnrädern, Haspeln und Bänken ausgestattet. Die Aufsicht über das Spinnhaus oblag von Anfang an dem Stadtrichter, der hierüber eine besondere Rechnung führte. Es war eine Aufseherin angestellt, die für einen ordnungsmäßigen Betrieb verantwortlich war. Allwöchentlich erhielt diese vom Stadtrichter die erforderliche Menge Flachs und lieferte an denselben das gesponnene Garn ab. Alle sich meldenden arbeitsfähigen Frauen und Kinder, aber auch solche, die beim Betteln aufgegriffen waren, erhielten im Spinnhause Gelegenheit zu einem Arbeitsverdienste. Der Spinnlohn entsprach der Güte des Garns und war der in der Stadt übliche. Es wurde aber darauf geachtet, daß ein gewisses Mindestmaß von Arbeit geleistet wurde. Fleißige Spinnerinnen bekamen überdies, auch wenn sie sonst kein Almosen vom Stadtrichter bezogen, wöchentlich ein Brot von 6 Pfund.

Die Erfolge des Spinnhauses waren recht erfreulich, da es stets stark in Anspruch genommen wurde und dem Müßiggang und der Bettelei mit gutem Erfolge entgegenwirkte.

Die Kasse des Spinnhauses war von der Armenkasse des Stadtrichters abhängig. Zwar war das von den Armen gesponnene Garn, dessen Erlös in die Spinnhauskasse floß, von einer solchen Güte, daß es von den Händlern stets hoch bezahlt wurde und die Nachfrage oft das Angebot überstieg. Die Kosten für die Beschaffung des Flachses waren daher wohl gedeckt. Aber der Armenkasse des Stadtrichters fielen die Generalunkosten zur Last, die Bezahlung der Aufseherin, Heizung und Beleuchtung, Instandhaltung des Lokals und der Geräte.

Mit Rücksicht auf die vorteilhaften Wirkungen des Spinnhauses zahlten die Bischöfe demselben mehrfach erhebliche Unterstützungen, so Maximilian Friedrich im Jahre 1782 100 Dukaten = 287 Tlr., Maximilian Franz in den Jahren 1787 und 1796 je 500 Tlr.

Als die finanzielle Lage der stadtrichterlichen Armenkasse Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts sich mehr und mehr verschlechterte und es an Geld fehlte, um weiterhin die erforderlichen Zuschüsse zum Spinnhause zu leisten, mußte dieses nach 30jähriger Tätigkeit im Jahre 1801 eingehen.[1])

§ 9.
Die finanzielle Lage der Armenstiftungen.

Die allgemeine finanzielle Lage der münsterschen Armenstiftungen war zu Ende der bischöflichen Zeit recht ungünstig. Eine schlechte Buch und Kassenführung, die bei den Magistratsstiftungen, wie bei der stadtrichterlichen Armenpflege nachgewiesen ist, bestand auch bei vielen der übrigen Stiftungen; rühmliche Ausnahmen machten indessen die den Pfarrern Berghaus von Lamberti und Albers von Ludgeri unterstehenden Stiftungen, insbesondere der Almosenkorb Ludgeri und die Stiftungen Verspoel und Olfers-Lobeck. Zu dieser Unordnung im Finanzwesen kam noch hinzu der Umstand, daß infolge der politischen Wirren jener Zeit die finanziellen Verhältnisse des Landes allgemein sich mehr und mehr verschlechterten und eine stockende Zinszahlung im Gefolge hatten. Insbesondere wirkte die Zerrüttung der Finanzen der Stadt Münster und der Wiener Bank in nachhaltigster Weise auf die Armenstiftungen zurück, sodaß eine etwas nähere Erörterung hierüber am Platze ist.

I. Die Verschuldung der Stadt Münster.[2])

Die gegen das Ende des 18. Jahrhunderts bestehende schlechte Finanzlage unserer im Mittelalter so kräftig aufblühenden Hansestadt rührte zum geringen Teile noch aus der Wiedertäuferzeit, zum größeren Teile aus der Zeit des 30jährigen Krieges. Als kurze Zeit nach dessen Beendigung der kriegerische Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen die Stadt einnahm (1661), ihrer Stadtrechte entkleidete und mit gewaltiger Kriegsschatzung bedrückte, waren ihre Finanzen aufs äußerste erschöpft, sodaß man sich gezwungen sah, bei den Armenstiftungen und bei den Stiftungen der Kirchen

[1]) Flachsspinnerei S. 24.
[2]) Engler, S. 31 ff.

und Klöster Anleihen aufzunehmen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bürger war aber unter diesen Verhältnissen nicht groß genug, als daß auch nur die Zinsen der städtischen Schulden regelmäßig hätten gezahlt werden können. Die milderen Nachfolger des streitbaren Fürstbischofs Christoph Bernhard griffen daher mit Indulten und Schatzungsnachlassen helfend ein. Wichtig ist in dieser Beziehung eine Verordnung des Fürstbischofs Christian Bernhard vom 29. Mei 1661, durch welche bestimmt wurde, daß die Zahlung aller Zinsen aus der Zeit vor 1661 solange aufgeschoben werden sollte, bis bessere Zeiten einträten; im übrigen sollte die Zahlung der Zinsen der bis dahin aufgenommenen Kapitalien abhängig sein von der Summe der hierfür alljährlich verfügbaren Mittel, welche an die Gläubiger nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in das im Jahre 1670 angelegte Stadtschuldbuch erfolgen sollte. Ferner wurde einer Kündigung der Kapitalien entgegengewirkt, durch eine Verordnung unbekannten Datums, daß der Gläubiger im Falle der Kündigung auf die Hälfte des Kapitals, auf alle Zinsrückstände und auf das Agio, das ihm bei dem Übergang zu einer geringeren Währung zustand, verzichten mußte.

Es läßt sich leicht ermessen, welche finanzielle Schädigung der Armenstiftungen diese Zustände im Gefolge haben mußten, wenn man bedenkt, daß alle münsterschen Armenstiftungen bis auf ganz wenige zu den Gläubigern der Stadt gehörten, deren Zinsrückstände zu Beginn der preußischen Herrschaft auf 471374 Tlr. angewachsen waren. Die Schuldenlast betrug dagegen 170152 Tlr., von diesen wurden nur 8469 Tlr. voll verzinst, weil sie nach 1661 aufgenommen waren. Dank den Bemühungen des Freiherrn von Fürstenberg war zwar zeitweilig die volle Zinszahlung durchgeführt, doch erhielten die Gläubiger seit Ende 1795 wieder nur alle 2 bis 3 Jahre einmal ihre Zinsen. — Der Zinsfuß war durch Reichsschluß von 1654 von 6 auf 4 % herabgesetzt.

II. Die Wiener Bank.[1])

Die münsterschen Armenstiftungen hatten große Summen in Obligationen der Wiener Bank angelegt, welche eine

[1]) Huyskens S. 24; M. Staats-A. Nr. 49.

Verzinsung von 4 % erzielten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts verschlechterte sich die finanzielle Lage der Wiener Bank. Es erging daher im Jahre 1798 eine kaiserliche Verordnung, nach welcher die Inhaber der Obligationen der Bank bis zum 10. Oktober 1798 einen Nachschuß von 30 % des Nominalbetrages der Obligationen leisten mußten; dafür sollten von diesem Zeitpunkt ab die Obligationen mit Einschluß des Nachschusses zu 5 % verzinst werden. Die Stiftungen gerieten in große Notlage, weil sie selbst zu diesen Nachschüssen keine Mittel flüssig hatten und Geldgeber, die sie ihnen vorgestreckt hätten, nur schwer zu finden waren. Nachdem aber mit großer Mühe die zu dem Nachschuß erforderlichen Gelder zusammengebracht waren, blieb wider Erwarten die finanzielle Lage der Wiener Bank völlig zerrüttet und ihre Zinszahlung höchst unregelmäßig, sodaß sie mehr und mehr ihrem völligen Bankerott entgegenging.

§ 10.

Die Magistratsstiftungen.

I. Allgemeines.

Der Magistrat hatte über die Magistratsstiftungen die Leitung und Verfügung, mit Ausnahme der vereinigten Stiftungen Schaden-Ruven-Icking-Pagenstecher, welche unmittelbar und lediglich dem Ersten Bürgermeister unterstanden. Der Magistrat besetzte die Pfründen der Armenhäuser und gab Anweisung über die Zahlung der Almosen aus den anderen Stiftungen.[1]) Für die Rechnungsabnahme gab es besondere Magistratskommissionen, deren Zusammensetzung für jede Stiftung verschieden war, und deren Mitglieder nicht notwendig sämtlich Magistratsmitglieder waren.

Die allgemeine Aufsicht über die Armenhäuser führten die hierzu bestellten Provisoren, für die Buch- und Kassenführung war ein Emonitor bestellt, dessen Besoldung sich zusammensetzte aus einem festen Prozentsatz der Einkünfte, sowie aus Sporteln und anderen Nebeneinkünften, die ihm bei besonderen Anlässen zukamen und zum Teil in Naturalien bestanden. Die Summe der festen Gehälter der

[1]) Gen. Akt. der A. K. 1804 Bl. 37.

Emonitoren belief sich bei den Magistratsstiftungen nach den Feststellungen im Jahre 1802/03 auf	636	Rtlr.	21	Sch.	6 dt.
der Wert der Nebeneinkünfte auf	317	„	23	„	4 „
Außerdem bezog der advocatus pauperum aus den einzelnen Stiftungen ein fixes Gehalt von	42	„	23	„	8 „
der Wert der von ihm bezogenen Nebeneinkünfte war	85	„	—		—
sodaß der Wert aller dieser Bezüge alljährlich auf	1082	Rtlr.	12	Sch.	10 dt.

zu stehen kam.[1]) Die Verwaltung seitens der Emonitoren war durchweg äußerst mangelhaft, sie waren über die Einkünfte ihrer Stiftungen schlecht unterrichtet und ihre Buch- und Kassenführung war durchweg in vollständiger Unordnung. Eine rühmliche Ausnahme machten nur die von dem vormaligen Stadtrat Giese verwalteten Stiftungen Schaden-Rupen-Icking-Pagenstecher. Wohl mit vollem Rechte glaubte die Kriegs- und Domänenkammer die Ursache dieser Zustände darin finden zu müssen,[2]) daß dem immer nur für ein Jahr fungierenden Magistrate bei der Neubesetzung einer Emonitorenstelle mehr an der Unterstützung einer Person mit einem gut dotierten Posten als an der ordentlichen Verwaltung der Stiftungen gelegen war.

Die finanziellen Verhältnisse der Magistratsstiftungen waren im allgemeinen ebenso ungünstig wie bei den anderen Stiftungen: indessen war man den Verlegenheiten, die der Nachschuß zur Wiener Bank verursacht hatte, in recht zweckmäßiger Weise begegnet durch die Einrichtung des städtischen „Tötungsfonds".[3]) Der Magistrat hatte nämlich, um die für die Nachschüsse notwendigen Gelder flüssig zu machen, mit Genehmigung des Bischofs eine 4prozentige Geldanleihe „auf Kredit sämtlicher Stadt-Armen-Fundationen" veranstaltet. (Gemeint sind m. E. nur die Magistratsstiftungen.) Es wurde nun bestimmt, daß diejenigen Stiftungen, die von dieser Anleihe ihre Nachschüsse geleistet hatten, denjenigen

[1]) a. a. O. Bl. 63 ff.

[2]) a. a. O. Bl. 138.

[3]) M. Staats-A. Nr. 49.

Teil der Zinsen, den sie gegen früher mehr erhielten, zu einem „Tötungsfonds“ abführen sollten, also

1) die sämtlichen für die Nachschüsse gezahlten Zinsen (5 %),

2) 1 % der von ihnen früher zur Wiener Bank eingezahlten Kapitalien. Die auf diese Weise zum Tötungsfonds eingehenden Gelder sollten verwendet werden, um die Zinsen der Anleihe zu tragen und diese selbst zu tilgen. „Man hatte hiebei noch den Plan, daß wenn ungefähr nach 10 Jahren die ganze geschehene Aufnahme getilgt sein dürfte, nach Befinden des alsdann bestehenden Magistrates ein jährlicher verhältnismäßiger Beitrag von sämtlichen, auch von denen gegenwärtig zu diesem Fond nicht konkurierenden Armenfundationen angeordnet werden möchte, woraus die allenfalls zu Grunde gehenden Kapitalien ersetzt, resp. die Fundationen geholfen oder gar ergänzt werden könnten.“[1])

Zu diesem Ziele ist aber der Tötungsfonds nie gelangt, denn die Zinszahlung der Wiener Bank war so mangelhaft, daß die von ihr zum Tötungsfonds einlaufenden Zinsen nicht im entferntesten ausreichten, um die Zinsen jener Anleihe zu decken. — In den Akten und in den Tabellen ist der Tötungsfonds mehrfach als Ringrechnung bezeichnet.

II. Die Magistratsstiftungen im einzelnen.

Diejenigen Angaben über die Stiftungen, welche sich zur tabellarischen Zusammenstellung eignen, finden sich im Anhange in den Tabellen 3 und 4. Hier folgen noch einige Angaben über die Verfassung und Verwaltung der Armenhäuser.

1) Das Leprosenhaus. Die Provisoren waren die beiden Kinderhausdeputierten, bei Neubesetzung der Pfründen hatten sie das Präsentationsrecht.

2) Armenhaus Zurwiek auf dem Hohnenkamp.[2]) Das Armenhaus hatte zwei verschiedene Fonds, jeder derselben wurde von einem Bürger aus der Pfarre Überwasser verwaltet. Diese Emonitoren waren gleichzeitig Provisoren mit Präsentationsrecht. Die Verwaltung wurde außerordentlich schlecht geführt.[3])

[1]) a. a. O. — [2]) Näheres bei Tibus, Münster, S. 327 f.
[3]) Gen. Akt. der A. K. 1804, Ber. Ribbentrop 19. XI. 1804.

3) Vereinigte Armenhäuser Zurwiek oder Wegesende[1]) und Zurwesten.[2]) Die vier Pfründlinge des Armenhauses Zurwesten wohnten im Armenhause Zurwiek oder Wegesende zur Miete, da das Armenhaus Zurwesten abgebrannt war. Die Erträge der Stiftung Meiners kamen nur den Pfründlingen dieser beiden Stiftungen zu gute. Ein Emonitor verwaltete alle drei genannten Stiftungen und hatte das Präsentationsrecht.

4) Vereinigte Armenhäuser St. Elisabeth zur Ahe und Biskoping.[3]) Die Verwaltung beider Stiftungen lag in der Hand eines einzigen Emonitors. Das von den Pfründnern beider Stiftungen benutzte Gebäude gehörte der erstgenannten Stiftung. Für dieses waren der Zweite Bürgermeister und der Emonitor, für das Armenhaus Biskopink der Erste Bürgermeister und der Emonitor als Provisoren ohne Präsentationsrecht bestellt.

5) Antoni Armenhaus[4]) und

6) Magdalenen-Hospital.[5]) Provisoren mit dem Rechte der Präsentation waren für beide Stiftungen die beiden Hospitaldeputierten. Die Verwaltung lag in den Händen eines einzigen Emonitors und war sehr unordentlich. Zum Magdalenen-Hospital gehörte eine öffentliche, abgesonderte, dotierte und mit einer fundierten Stelle eines Rektors oder Pfarrers versehenen Kirche. In einem Nebengebäude des Magdalenen-Hospitals waren unterbebracht die Pfründlinge des

7) Preußen-Armenhauses[6]) (auch Prüßen-, Preißen-, Preißingarmenhauses genannt), da das frühere Preußen-Armenhaus wegen Baufälligkeit abgebrochen war. Emonitoren und Provisoren ohne Präsentationsrecht waren zwei Bürger aus Überwasser.

8) Nachdem durch Anlegung eines Irrenhauses in Marienfelde das Gast- und Irrenhaus überflüssig geworden war, wurden die Einkünfte dieser Stiftung zur Armenkrankenpflege benutzt.[7])

[1]) Näheres bei Tibus, Münster, S. 333 f.
[2]) Näheres a. a. O. S. 327 f.
[3]) Näheres a. a. O. S. 336. — [4]) Näheres a. a. O. S. 331 f.
[5]) Näheres bei Tibus, Stifter, S. 93 ff.
[6]) Näheres bei Tibus, Münster, S. 336.
[7]) Gen. Vfl. der A. K. 1804, Ber. Ribbentrop vom 19. XI. 1804. Näheres bei Tibus, Münster, S. 337 f.

9) Das Stadtbürgerwaisenhaus. Als Provisoren mit dem Rechte der Präsentation waren vom Magistrate die beiden Assessoren bestellt. An Hauspersonal waren vorhanden ein Waisenvater, eine Waisenmutter, eine eine Näherin, eine Magd und ein Arbeitsmann.[1])

Endlich ist an dieser Stelle noch zu erwähnen der Vierelendenfonds,[2]) welcher teils auf milde Stiftungen wohltätiger Bürger, teils des Magistrats zurückzuführen ist und aus dem 15. und 16. Jahrhundert stammt.[3]) Die Vierelenden waren vier Häuser mit zugehörigen Fonds. In die Häuser, welche in Ägidii, Überwasser, Lamberti und Martini Pfarre gelegen waren, wurden bei Epidemien kranke Bürger aufgenommen, sonst standen sie leer. Die Erträge der Fonds wurden, soweit sie hierdurch und durch die Unterhaltung der Gebäude nicht verbraucht wurden, zu Unterstützung von bürgerlichen Armen, besonders von armen Kranken verwendet. Ein Teil der Einkünfte wurde an das Clemens-Hospital abgeführt, und zwar in der Zeit von 1801 bis 09 im Durchschnitt jährlich 386 Tlr. 14 Sch. 6 dt.[4]) „Die Verwaltung resultiert de facto gleichzeitig vom hochwürdigen General-Vikariate und Magistrat, sodaß in vorkommenden Administrationsfällen bei beiden Stellen vom Emonitor angefragt werden muß."[5])

§ 11.

Die nicht dem Magistrat unterstehenden Armenhäuser und sonstigen Stiftungen.

Über den Stand aller nicht dem Magistrat unterstehenden Armenhäuser und sonstigen Stiftungen gegen Ende der fürstbischöflichen Zeit ein vollständiges Bild zu entwerfen, würde den Rahmen dieser Anhandlung überschreiten und auch mangels der dazu notwendigen Unterlagen wohl völlig unmöglich sein. Um die Zahl und die Mannigfaltigkeit

[1]) Näheres bei Tibus, Münster, S. 341 und M. Staats-A. Nr. 48, Ver. des Magistrats vom 8. XI. 1802.

[2]) Hursteins, S. 6, Philippi, Festschrift, S. 12 f., M. Staats-A. Nr. 49 und 54.

[3]) Tibus, Münster, S. 317 ff., Ägidii Elende gestiftet 1475, Überwasser 1516, Lamberti 1529, Martini 1566.

[4]) M. Staats A. 129.

[5]) M. Staats-A. 49.

all dieser Stiftungen in einem für unsere Zwecke ausreichenden Umfange zu veranschaulichen, erschien es vielmehr genügend, im Anhange die Tabellen 5 und 6 anzufügen, welche das zu Beginn der preußischen Herrschaft an die Behörden gelangte Material, soweit es noch vorhanden ist, im wesentlichen vollständig enthält, und zu denen noch folgendes zu bemerken ist.

I. Armenhäuser.

1. (Nr. 3 der Tabelle 5) Zwölfmänner-Armenhaus in Ludgeri. Über seine Entstehung vergl. oben S. 45. Mit dem Armenhause war eine kleine Bierbrauerei verbunden, deren Erzeugnisse die Pfründner teils für sich verbrauchten, teils zu Gelde machten. Außerdem beschäftigten sie sich mit dem Stricken von Strümpfen und mit stiftungsmäßig auferlegten geistlichen Übungen. Es wird lobend hervorgehoben, daß in diesem Hause gute Ordnung, Verträglichkeit, Rechtschaffenheit und wechselseitige Hilfsbereitschaft, besonders auch in Krankheitsfällen, bestanden. Der Emonitor war von den Pfründnern einstimmig auch zum Verwalter ihrer persönlichen Angelegenheiten gewählt. Das Gebäude der Stiftung war in schlechtem Zustande, denn die Pfründlinge, die persönlich die Instandhaltungskosten für dasselbe tragen mußten, vernachlässigten es sehr, auch lagen die Kammern so tief, daß sie von Grundwasser feucht waren. Die Besetzung betrug im Jahre 1803 nur zehn Männer, weil die stiftungsmäßigen Bezüge für zwei Pfründner an zwei Domküster gezahlt wurden.[1])

2. (5.) Armenhaus Zumbusch.[2]) Die ursprüngliche Zahl von 36 Pfründnern mußte im Laufe der Jahrhunderte auf 12 herabgesetzt werden, weil viele Einkünfte verloren gegangen waren und der Wert des Geldes gesunken war. Die Üdinck'sche Erbschaft, die im Jahre 1800 mit einem Vermögen von 7516 Talern 10 Sch. 6 Dt. und mit einer Jahreseinnahme von 265 Talern 27 Sch. 3 Dt. an das Armenhaus Zumbusch fiel, wurde dazu benutzt, um die Bezüge der Pfründlinge zu verbessern, auch muß es wohl

[1]) M. Staats-A. Nr. 49.

[2]) Näheres bei Tibus, Münster, S. 331 ff. und M. Staats-A. Nr. 49, wo sich beglaubigte Abschrift des Testamentes Zumbusch, sowie Abschrift der clausula concernens des Testamentes Üdinck befindet.

erst durch diese Stiftungen möglich geworden sein, die Zahl der Pfründlinge wieder auf 16 zu erhöhen. Von diesen mußten vier im Martinikirchspielarmenhause untergebracht werden,[1]) da das in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts aus milden Gaben neu errichtete Gebäude der Stiftung nur für zwölf Personen Raum gewährte.[2])

3. (8) Ludgeri Spedpfründe.[3]) Das Haus war aus Holz gebaut, aber in ziemlich gutem Zustande.[2]) Eine zugehörige Kapelle war in Verfall geraten und wurde als Waschraum gebraucht.[1]) Die Insassen erhielten ihre Geldbezüge — monatlich 1 Taler — nicht etwa an jedem Monatsersten, sondern zu heiligen Dreikönigen (6. I.), Mariä Lichtmeß (2. II.), Fastnacht, am 4. Fastensonntag, Ostern, am 4. Sonntag nach Ostern, Pfingsten, Peter- und Paulstage (29. VI.), am Tage der hl. Christina (24. VII.), Mariä Himmelfahrt (15. VIII), am 2. Sonntag im September, am Tage des hl. Michael (29. IX.), zum Herbstsend, am Tage des hl. Martinus (11. XI.) und des hl. Nikolaus (6. XII.) und zu Weihnachten (25. XII.). Außer den genannten Geldspenden erhielten die Pfründnerinnen Brot, und zwar gewöhnlich Weißbrot. In der Adventszeit wurden die Brotspenden etwas eingeschränkt. In der Fastenzeit gab es Schwarzbrot, zu den Vierhochzeiten Weißbrot und Schwarzbrot. Zur Beschaffung von Heizung erhielten die Insassen Zulagen. Die Hausmutter erhielt eine besondere Zulage von jährlich $1\frac{1}{2}$ Taler. Aus der Stiftung mußten jährlich $2\frac{1}{2}$ Taler zu den Kosten der Straßenbeleuchtung und 1 Taler 5 Sch. 3 dt. zu den Kosten der Instandhaltung der Straßen beigesteuert werden.[2])

4. (12) Johanniter Kommende-Armenhaus.[4]) Bei der münsterschen Johanniterordenskommende befand sich ein Armenhaus, welches zur Aufnahme von vier armen Frauen bestimmt war. Dieses Armenhaus hatte

[1]) Gen.Akt. der A. K. 1804, Bl. 57 ff.

[2]) M. Staats-A. Nr. 49.

[3]) Dieses Armenhaus muß identisch sein mit dem bei Tibus, Münster, S. 336 erwähnten Armenhause „Duodeni ufm Vorschepol", näheres vergl. daselbst.

[4]) Auch St. Joan uffm Berg, Uppenberg, in monte genannt. Näheres vergl. Tibus, Münster, S. 334 f., M. Staats-A. Nr. 122 und 123.

seine eigenen von den Gütern der Kommende getrennten Fonds und seine eigene Verwaltung.[1]) Als Gebäude diente das Haus der Kommende in der Bergstraße; die Armen waren im Erdgeschoß untergebracht, der Kommandeur wohnte im oberen Stockwerk.[2])

6) An dieser Stelle ist auch noch zu erwähnen das Clemens-Hospital. Es war im Jahre 1732 vom Fürstbischof Clemens August als „Kloster der Barmherzigen Brüder" gestiftet.[3]) Das neuerrichtete Klostergebäude wurde im Jahre 1754 bezogen.[4]) Es hatte ursprünglich zwölf gestiftete Betten,[5]) doch wurde diese Zahl im Jahre 1784 auf zehn erniedrigt, da die Stiftungseinkünfte zurückgingen.[6]) In den Akten M. Staats-A. Nr. 125 und 129 ist dagegen immer die Rede von 19 Betten. Vermutlich wurden in diesen übrigen neun Betten Kranke nur gegen angemessene Bezahlung aufgenommen. Die Krankenpflege, die sich auf männliche Kranke beschränken mußte, oblag neun Brüdern.[7]) Der Magistrat war an dem Kloster insofern interessiert, als zu dessen Einrichtung der gesamte Hausrat der Vierelenden, Bettwerk, Leinwand usw. herangezogen waren,[5]) dann, weil gemäß Bestimmung des fürstbischöflichen Stifters die gesamten Einkünfte der Vierelenden zum Besten des Klosters Verwendung finden sollten.[3]) Der Magistrat, dem bis dahin die Bestimmung über die Verwendung der Einkünfte der Vierelenden allein zugestanden hatte,[8]) war mit Recht hiermit nicht einverstanden. Seine Bemühungen in dieser Angelegenheit, die lange erfolglos blieben,[9]) erreichten schließlich gegen Ende der fürstbischöflichen Zeit, daß der Rat für jeden im Hospital verpflegten armen Kranken einen Zuschuß von täglich 3 (vielleicht auch 5) Schilling zu zahlen hatte[10]) und daß im übrigen die Bestimmung über die Verwendung der Einkünfte dem Rate gemeinsam mit dem Generalvikariate

[1]) M. Staats-A. Nr. 122, Ber. der A. K. vom 4. VI. 1818.
[2]) Gen. Akt. der K. A. 1804 Bl. 57 ff.
[3]) Huyskens S. 7.
[4]) a. a. O. S. 13.
[5]) a. a. O. S. 9.
[6]) a. a. O. S. 20.
[7]) a. a. O. S. 23.
[8]) a. a. O. S. 8.
[9]) a. a. O. S. 7 ff.
[10]) M. Staats-A. Nr. 124 und 129.

übertragen wurde.[1]) — Nach Philippi war das Kloster der Barmherzigen Brüder eine „für ihre Zeit hervorragende Wohlfahrtseinrichtung" und die erste ihrer Art im Münsterlande.[2])

II. Sonstige Stiftungen.

1. (Nr. 1 der Tabelle 6) Stiftung Bleiken und Zurlinden.[3]) Die Stiftung Bleiken verdankt ihre Entstehung den Testamenten von 1587 und 1592 des Vikars Bernard Bleiken an der Servatiikirche; die Stiftung Zurlinden ist zurückzuführen auf ein Testament von 1538 der Margaretha zur Linden. Beide Stiftungen waren schon sehr früh, vielleicht von Anfang an, vereint. Die Einkünfte sollten verteilt werden zum Teil an Armenhäuser (jährlich $1\frac{1}{2}$ Gulden zu einem Glase Wein), zum Teil an die Ägidiikirche, zum Teil sollten sie verwendet werden, um Mägden eine Aussteuer zu geben oder Handwerksgesellen zur Meisterschaft zu verhelfen, fernere Teile waren bestimmt zur Unterhaltung der gemeinen Wacht und zur Erbauung von öffentlichen Wegen. — Nach dem Testament Zurlinden waren als Exekutoren eingesetzt der älteste Bürgermeister und der älteste Provisor von Ägidii. Nach dem Testamente Bleiken sollte die Austeilung der Einkünfte erfolgen durch den ältesten Bürgermeister und den ältesten Kirchenrat von Ägidii, die Rechnungsabnahme aber sollte dem Rate der Stadt zustehen.[3])

2. (2) Stiftung Sieverdes. Diese Stiftung beruht auf dem Testament vom 3 Juli 1768 des Regierungs- und Hofkammerrats Dr. Friedrich Christian Sieverdes. Über die Verwendung der Einkünfte war außer einigen dauernden Meßstipendien und Leistungen zu anderen religiösen Zwecken bestimmt:

1. Bedürftigen Verwandten des Erblassers bis zum dritten Grade einschließlich, darunter insbesondere bedürftigen Theologiestudierenden, darf der Verwalter 50, 100 oder auch 200 Taler als einmalige Beihilfe auszahlen.

2. Der hiernach verbleibende Rest der Einkünfte ist zu $^3/_6$ zu kapitalisieren, zu $^2/_6$ durch den Stadtrichter und zu

[1]) s. o. S. 73.
[2]) Philippi, 100 Jahre, S. 89.
[3]) Hellenbroich S. 5 ff. Näheres siehe daselbst.

$^1/_6$ durch die Kapläne der münsterschen Kirchen an Arme, besonders an arme Kranke zu verteilen.

Als Verwalter wurde der damalige Stabträger im Dom, namens Lohkampf bestimmt, auf die Dauer sollte der jeweilige älteste Stabträger im Dom die Stelle des Verwalters behalten. Der Verwalter sollte alle zwei Jahre dem Stadtrichter Rechnung legen.[1])

3. (5) Stiftung Jungeblodt. Stifter ist Dr. jur. Arnold Anton Adam Jungeblodt. Die Erträge der Stiftung sollten zu $^1/_3$ kapitalisiert, zu $^2/_3$ durch den Pfarrer von Lamberti und durch die Sacellane von Überwasser, Ägidii, Ludgeri und Martini an Hausarme verteilt werden.[2])

4) (7) Domelemosyn. Die Domelemosyn ist nicht auf eine einzige Stiftung zurückzuführen, sondern auf eine ganze Anzahl von solchen, die im Laufe der Jahrhunderte zusammengelegt sind. Nachzuweisen waren im Jahre 1810 nicht weniger als 101 einzelne Zuwendungen. Unter den regelmäßigen Ausgaben befand sich ein Betrag von 1900 Talern, der stiftungsgemäß alljährlich auszuteilen war an Klöster, an Geistliche für Messelesen und sonstige Religionsübungen, für domkapitularische Beamte und Kirchendiener, für Arme, die gewissen Stiftungsmessen beiwohnten, und für arme Studenten. Der nach Abzug dieser stiftungsmäßigen Ausgaben verbleibende Rest wurde nach Ermessen des Domkapitels zu Gunsten münsterscher und auch auswärtiger Armen, sowie zu sonstigen milden Zwecken verwendet. Die Verwaltung der Domelemosyn besorgte eine Kommission des Domkapitels durch den Domelemosynar, Domvikar Bahron.

Außer dem großen Fonds, der eigentlichen Domelemosyn waren noch 5 weitere kleinere Stiftungen vorhanden, nämlich die Kommünden(?) Stiftung, die in der Hauptsache dem Kultus in Lippramsdorf diente, dann die Stiftungen Zureick, Geicher, Schiels und Heerde,[3]) welche wieder ihre besonderen stiftungsmäßigen Ausgaben für Messen, an lokale Armenhäuser, an Arme aus bestimmten Familien und zu besonderen Religions-

[1]) Hellenbroich, S. 25 ff. Näheres siehe daselbst.
[2]) Hellenbroich, S. 13. Näheres siehe daselbst.
[3]) M. Staats A. Nr. 73. Vfg. vom 22. XI. 1810.

übungen hatten. Diese 5 Stiftungen waren untereinander und mit der eigentlichen Elemosyn wie auch mit dem Domkirchendienstfonds oder officium divinum verbunden, durch die „Gemeinschaft mehrerer Kapitalien, die vor und nach aus disponiblen Überresten rentbar anzulegender Gelder, die einzeln als unbedeutend nicht angelegt werden konnten, vereint angelegt sind, und wovon die Zinsen auch noch verhältnismäßig in der Einnahme der beteiligten Fonds berechnet werden."[1])

5. (8) Stiftung Gescher. Stifter ist der Kanonikus Georg Hermann Gescher, Elemosynarius des Kapitels von Martini. Nach dem Testament vom 3. Mai 1740 sind die mit der Auszahlung bestimmter Vermächtnisse usw. beschwerten Erben „die wahren Hausarmen dieser Stadt Münster, die Bürgerstandes sind, Schatzungen und Bürgerlasten tragen, nicht mehr arbeiten können und sich des Bettelns schämen."[2])

6. (9) Die Katharinen-Bruderschaft. Diese ist ein Typus der im Mittelalter zahlreich gestifteten Bruderschaften, auch Kalanden genannt, welche Angehörige aller Gesellschaftsschichten umfassend, ursprünglich den Zweck verfolgten, Geselligkeit und religiöse Übungen zu pflegen und außerdem den Armen, insbesondere verarmten Mitgliedern, hilfreich beizustehen. Mit Ausgang des Mittelalters gerieten sie mehr und mehr in Verfall.[3]) Reste von ihnen retteten sich in Münster bis in die Gegenwart hinein. Für ihre Lage zu Beginn der preußischen Herrschaft ist bezeichnend ein Bericht des Pfarrers von Lamberti über die Katharinen-Bruderschaft:[4]) „Diese Bruderschaft in St. Lamberti-Pfarrkirche wurde 1330 von dem damaligen Pastor zu St. Lamberti, 2 seiner Vikare und einigen Laien aus Lamberti Pfarre gestiftet, von Rom bestätigt und mit Ablässen bereichert, kam zu Zeiten der Wiedertäufer in Verfall und hernach wieder völlig auf, ist aber gegenwärtig so in Verfall, daß die Brüder und Schwestern kaum mehr

[1]) a. a. O. Ber. des Domkapitels vom 2. V. 1810.
[2]) Hellenbroich, S. 10 ff. Näheres siehe daselbst.
[3]) Ratzinger S. 356 f. Gewerbliche, zünftlerische Bestrebungen lagen dieser Bruderschaft in dieser Zeit offenbar fern.
[4]) M. Staats-A. Nr. 49. Ber. des Pfarrers von Lamberti, präsentiert vom 17. IX. 1802.

ihre Regeln wissen und mit einem jährlichen Schmause und einigen Almosen den ganzen Zweck zu erreichen glauben. Ihre jährliche Einnahme beträgt ungefähr 50 Rtlr. Der Emonitor dieser Bruderschaft, wovon ein zeitiger Pastor zu St. Lamberti immer Präses ist, aber bald von den vornehmen Mitgliedern dieser Gesellschaft bald Gefahr läuft, gleich seinen Vikarien ausgestochen zu werden, ist gegenwärtig gegen die Regeln der Bruderschaft Herr Althemilch, Vikar im Dom, der wie ich hoffe, weil ich qua Praeses ihn dazu aufgefordert habe, mit nächstem seine Rechnung einsenden wird."

7. (10) Armenstiftung Verspoel. Die Jungfrau Maria Elisabeth Verspoel hatte durch Testament vom Jahre 1720 zu Haupterben eingesetzt die Hausarmen von Münster und zum ständigen Emonitor und Exekutor ihres Testamentes den zeitigen Pastor von Lamberti, der die gesamte Verwaltung hatte und die Armen aus der Pfarre Lamberti nach Belieben bevorzugen durfte. Er erhielt als Gebühr jährlich 10 % der sämtlichen Einkünfte. Zur Verbesserung der Stiftung sollten jährlich 10 Tlr. und die über drei Jahre rückständigen Zinsen zum Kapital geschlagen werden.[1])

8. (11) Armenstiftung Wiethoff. Die Stiftung verdankt ihre Entstehung dem im Jahre 1772 errichteten Testamente der Frau Anna Gertrudis Rebenstock Wittib Wiethoff. Unter Belastung der Stiftung mit verschiedenen Meßstipendien wurden als Erben zu gleichen Teilen eingesetzt die Lamberti Kirche und die münsterschen Armen. Beständiger Emonitor war der Pfarrer von Lamberti, der jedoch keine Gebühren bezog.[1])

9. (12) Armenstiftung Olfers-Lobeck. Diese Stiftung wurde im Jahre 1785 von der Frau Anna Florentina Olfers Wittib Lobeck, Bürgerin in Lamberti-Pfarre, errichtet. Der Zweck war, in erster Linie Kindern armer münsterscher Bürger den Eintritt in einen geistlichen Orden zu ermöglichen. Es sollten jedoch Kinder aus den Familien Olfers, Lobeck und Moll den Vorzug haben, auch wenn sie nicht in Münster wohnten. Sofern eine Verwendung dieser Art nicht stattfand, sollten von den jährlichen Ein-

[1]) M. Staats-A. Nr. 49.

künften je ⅓ verwendet werden a) für das Waisenhaus, b) für studierende Kinder beiderlei Geschlechts zur Beschaffung von Büchern und Bestreitung des Schulgeldes, allenfalls auch zur Beschaffung von Kleidern, während c) das letzte Drittel von dem Emonitor mit Gutbefinden des Exekutors zum Kapital geschlagen werden sollte. Zum executor in perpetuum war der Pastor von Lamberti bestimmt, der Emonitor mußte der Familie Olfers angehören. Ersterer erhielt 5 Tlr., letzterer 25 Tlr. an Gebühren.[1])

10. (15) Armenkorb Ludgeri. Die Überschüsse dieser Stiftung wurden ausschließlich zur Beschaffung von Brotspenden an Arme verwendet, und zwar war hierfür vorgesehen wöchentlich 1 Tlr. 11 Sch. Hiervon wurden am Montag 22, am Freitag 16 Arme gespeist. Außerdem wurden zu Weihnachten und Ostern für 5 Tlr. 11 Sch., zu Pfingsten und Mariä Himmelfahrt für 2 Tlr. 8 Sch. und bei der großen Prozession für 5 Tlr. 16 Sch. Brot verteilt, sodaß sich eine jährliche Ausgabe von 102 Tlr. 15 Sch. ergibt.[2])

11. (18) Ägidii Elemosyn. In seinem Bericht vom 28. Mai 1810 an die Wohltätigkeits-Kommission nimmt Moll, der derzeitige Emonitor der Ägidii Elemosyn, an, daß die Ägidii Elemosyn etwa im 15. Jahrhundert aus dem eigentlichen Kirchenfonds ausgeschieden sei, weil die Verwaltung des Gesamtfonds für einen einzigen ehrenamtlichen bestellten Rendanten zuviel Arbeit erfordert habe. Er stützt seine Ansicht auf die Tatsache, daß die Elemosynenrechnung bereits im 16. Jahrhundert getrennt von der eigentlichen Kirchenrechnung geführt worden ist. Während die letzterer die Einnahmen aus Begräbnissen u. ä., sowie die Ausgaben für kirchliche Zwecke im engsten Sinne verrechnet worden seien, habe die Elemosyn damals schon denjenigen Fonds gehabt, „der aus den sogenannten uralten Meistergeldern, aus den Kanones und Ausgülten aus Häusern, liegenden Gründen, aus dem Ertrag des Kirchen-Postes und Klingelbeutels entstanden war." Außer zahlreichen stiftungsmäßig bestimmten Spenden zu Gunsten der Armen, besonders Brotspenden, wurden aus der Elemosyn auch bestritten, wie

[1]) a. a. O.
[2]) a. a. O. Bericht des Pfarrers Albers vom 25. XI. 1802.

aus den Aufzeichnungen seit 1602 nachgewiesen werden kann das Honorar der angestellten Geistlichen, des Kirchenkassenrendanten, des Küsters, der Lichtmutter, der Schuljungfer, des Totengräbers, des Organisten, des Kirchspielskuhhirten, sowie die Unkosten der Rechnungslegung über die Kasse der Elemosyn und über die eigentliche Kirchenkasse, ferner die Ausgabe für Instandhaltung des Kirchhofs, der Kirchspielsbrandleitern, für die Unterhaltung des Kirchspielsbullen usw. Als in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts der Rendant der eigentlichen Kirchenkasse Holtermann der letzteren einen größeren Betrag vorgestreckt hatte, wurden ihm mehrere Jahre lang die gesamten Überschüsse der Elemosyn zur Abtragung dieser Schuld überwiesen, wobei die zur Rechnungsabnahme zuständige Stelle, bestehend aus dem Dechanten von Ägidii, dem advocatus pauperum und zwei Beisitzern, sich nach eingehender Prüfung des Charakters der Elemosyn an der Hand des Archivs auf den Standpunkt stellte, daß jene Überschüsse „eben nicht positive allein für die Armen und Notleidenden gewidmet seyn," vielmehr nach Ermessen der Rechnungsabnahmekommission auch für etwaige Bedürfnisse der Ägidiikirche verwendet werden könnten.[1])

§ 12.

Beurteilung des Armenwesens in der fürstbischöflichen Zeit und Pläne zur Verbesserung desselben.

Schon der Verfasser der Materialien hat die vielfachen Mißstände, die im damaligen münsterischen städtischen Armenwesen herrschten, klar erkannt und sie in so zutreffender und umfassender Weise dargestellt, daß kaum etwas hinzuzufügen bleibt. Die wichtigsten organisatorischen Mängel der Armenpflege, die unter allen Umständen hätte vermieden werden müssen und durch das Eingreifen der Landesregierung leicht hätten beseitigt werden können, sind folgende:

a) die mangelhafte Verwaltung der Armengüter, die schlechte Buch- und Kassenführung bei den Stiftungen und der stadtrichterlichen Armenpflege,

b) die Unordnung und Planlosigkeit in der Verwendung aller Armenmittel,

[1]) M. Staats A. Nr. 73. Ber. des Lizentiaten Moll vom 28. V. 1810.

c) die völlige Unordnung in der privaten Wohltätigkeit.

Die Verbesserungsvorschläge des Verfassers den „Materialien", in welchen Gedanken der Hamburger Armenanstalt und der Gesetzgebung Josefs II. in glücklicher Weise auf die münsterischen Verhältnisse übertragen wurden und die in vielen Punkten einen erheblichen Fortschritt gegenüber den bisherigen Zuständen bedeuten, sind folgende:

1) bessere Verwaltung der Armengüter
   a) durch Wegfall der Emonitorgebühren, die vielfach zu hoch seien. Jede Emonitorstelle solle beim Freiwerden an einen solchen Bürger übertragen werden, der aus Menschenliebe auf Gebühren verzichte,[1])
   b) Öffentlichkeit der gesamten Armenpflege, insbesondere Öffentlichkeit der Rechnungslegung über die gemachten Aufwendungen.[2])

2) Um die schädliche Konkurrenz der Stiftungen untereinander zu beheben, sollten sich die Stiftungen der ganzen Stadt zu einem freiwilligen Verein zusammenschließen. Jede Stiftung sollte in Namen dieses Vereins selbständig bleiben, nur die Verwendung der Armenmittel sollte durch eine von dem Verein zu errichtende Zentrale erfolgen. Zu diesem Zwecke sollte sich unter einem vom Landesherrn zu ernennenden Vorsitzenden ein Kollegium bilden, zu dem der Domkapitel und der Magistrat je zwei, das Generalvikariat und die Von der Tinnen-Stiftung, diese wahrscheinlich, weil sie die größte der sämtlichen privater Verwaltung unterstehenden Stiftungen war, je einen oder zwei Mitglieder stellen sollte. Dieses Kollegium sollte jährlich für die gesamten Stiftungen einen Generaletat aufstellen und die Verwendung der Einkünfte nach öffentlich bekannt gemachten Grundsätzen verfügen.[3]) — Die Aufnahme der Armen zur Unterstützung sollte nach Pfarreien geordnet werden. Dem Pfarrer als Leiter der Armenpflege innerhalb der Pfarrei sollten gewählte, möglichst unbesoldete Armenpfleger beigegeben werden, um bei jedem sich meldenden Armen die Ursache, die Art und den Grad

[1]) Mat. 1793 S. 83 ff.
[2]) a. a. O. S. 87 ff.
[3]) a. a. O. S. 126 ff.

der Bedürftigkeit festzustellen und hiernach die Höhe und Art der Unterstützung in jedem einzelnen Falle bei der genannten Kommission zu beantragen. Auch sollten die Armenpfleger über die Verwendung der empfangenen Unterstützungen seitens der Armen dauernd die Aufsicht führen.[1])

3) Abschaffung des privaten Almosengebens und Errichtung einer möglichst weite Kreise der Bürgerschaft umfassenden Bruderschaft der tätigen Menschenliebe, die bei ihrem monatlich einmal stattfindenden sonntäglichen Gottesdienste eine Kollekte für die Armen veranstalten sollte.[2]) — Wenngleich dieser Gedanke als Versuch einer Organisation der privaten Wohltätigkeit mit Freuden zu begrüßen war, so mußte doch die Abschaffung des privaten Almosengebens solange an der Realität der Tatsachen scheitern, als die öffentliche Armenpflege den billigerweise an sie gestellten Aufgaben nicht gerecht zu werden vermochte. Im übrigen mußte sich die Organisation der privaten Wohltätigkeit nicht nur die Beschaffung von Geldmitteln zum Ziele setzen, sondern vielmehr eine umfassende Sammlung aller der Armenpflege sich zur Verfügung stellenden Kräfte und die zweckmäßige Einteilung derselben teils in, teils neben der öffentlichen Armenpflege, was im einzelnen auszuführen an dieser Stelle zu weit führen würde.

4) Errichtung eines städtischen Kornmagazins auf dem Rathause. Hierin sollten zur Zeiten billiger Kornpreise Vorräte von Getreide angehäuft werden, welche bei steigenden Kornpreisen den Armen in kleinen Portionen zum Einkaufspreis überlassen werden sollten. Gleiche Magazine könnten von edlen reichen Wohltätern ohne erhebliches Risiko zum Nutzen der Armen leicht errichtet werden.[3]) — Es ist bei der Geldknappheit und der fortschreitenden allgemeinen Zerrüttung der finanziellen Verhältnisse in der damaligen Zeit unmöglich zu sagen, woher die bedeutenden Summen genommen werden sollten, um ein derartiges Unternehmen durchzuführen. Auch trug tatsächlich der wohltätige Unternehmer entgegen der Ansicht des Verfassers der Materialien ein bedeutendes Risiko, denn

[1]) a. a. O. S. 107 ff.
[2]) a. a. O. S. 95 ff.
[3]) a. a. O. S. 79 ff.

es bestand doch zweifellos die Möglichkeit eines Sinkens der Getreidepreise, die dem Unternehmer einen erheblichen Verlust eintragen konnte.

5) Sorge für ständigen Arbeitsverdienst, besonders durch Errichtung weiterer Spinnanstalten. Die eine vorhandene Spinnanstalt sei zu sehr abgelegen. Weitere Spinnanstalten ließen sich in den in allen Pfarren gelegenen Armenhäusern und Hospitälern leicht errichten. Auch müßte die Einrichtung getroffen werden, daß solche Arme, die zu Hause unabkömmlich seien, den Flachs zu Hause verspinnen könnten. Ferner sollte eine ähnliche Anstalt für Männer errichtet werden.[1]) — Da das bestehende Spinnhaus dauernd eines Zuschusses bedurfte, welchen zu tragen der Armenkasse des Stadtrichters schwer genug wurde, so konnte von dieser Stelle aus die Errichtung weiterer Beschäftigungshäuser für Arme nicht ins Auge gefaßt werden. Seitens der Waltungen der Stiftungen fehlte es aber anscheinend an Interesse für eine derartige Einrichtung, wenigstens ist von derartigen Bestrebungen auf ihrer Seite nichts bekannt geworden.

6) Verbesserung der Jugenderziehung, Förderung des Tätigkeitstriebes durch Verbesserung des religiösen Unterrichts und des Schulwesens.[2]) — Eine durchgreifende Verbesserung des vielfach im argen liegenden Schulunterrichts war auch im Interesse der Armenpflege dringend zu wünschen, um die Jugend auf einen späteren ordentlichen Lebenswandel vorzubereiten. Äußerst segensreich wirkte in dieser Beziehung der Erlaß der Schulordnung vom 2. September 1801, die auf die unermüdliche und vorbildliche Tätigkeit Overbergs zurückzuführen ist. Doch fehlte es an einer umfassenden und strengen Durchführung derselben, sodaß die Verhältnisse bezüglich der mittellosen Kinder einstweilen so traurig blieben wie bisher, worüber weiter unten des näheren die Rede sein wird.

7) Abschaffung des Bettelns gemäß der Sicherheitsordnung, Bestrafung der Bettler

[1]) a. a. O. S. 76 ff.
[2]) a. a. O. S. 75 f.

in einer besonderen Strafanstalt mit harter Zwangsarbeit, um sie zur Arbeit zu erziehen.[1])

8) Errichtung eines Krankenhauses für arme Frauen, an dem es gänzlich fehlte. Zu diesem Zwecke sollten einige der vielen Stiftungen für arme Frauen zusammengelegt werden. 12 bis 24 Betten würden genügen.[2])

9) Zusammenlegung der bestehenden kleinen und unwirtschaftlich arbeitenden Armenhäuser in zwei, eins für Männer und eins für Frauen, welche nach einheitlichen Gesichtspunkten zu verwalten und zu besetzen wären, und zwar unter Bevorzugung der wegen Alters erwerbsunfähigen Personen.[3])

Zu 7)—9). Diese Vorschläge sind in jeder Weise zweckmäßig. Ihre Durchführung scheiterte teils an finanziellen Schwierigkeiten, teils waren sie zu grundsätzlich, als daß die hierfür zuständigen Stellen, die ihre Kräfte anderen Aufgaben widmeten, darauf näher eingegangen wären.

Der Verfasser der Materialien hatte zwar infolge der ungünstigen Zeitverhältnisse mit seinen Vorschlägen nur den Erfolg, daß — höchstwahrscheinlich doch auf seine Anregung — das Domkapitel in seiner Sitzung von Martini (11. November) 1793 beschloß,[4]) die gemeinsame Verwaltung der sämtlichen Stiftungen zu betreiben, und dem Bischof vorschlug, eine Kommission zu ernennen, die diese Verwaltung in die Hand nehmen sollte, und daß ferner das Domkapitel diese Bestrebungen durch mehrfache Eingaben an den Bischof in den Jahren 1797 und 1799 wieder aufnahm, doch ohne daß irgendwelche Maßnahmen daraufhin erfolgt sind. Und dennoch ist die Arbeit des Verfassers der Materialien und der übrigen Personen, die sich um das Zustandekommen dieses Büchlein. verdient gemacht haben, nicht vergeblich gewesen, enthielten die Materialien doch in Ziffer 2) der obigen Ausführungen schon die wesentlichen Züge des heute allgemein durchgeführten Elberfelder Systems der Armenpflege und gaben sie doch die Richtung an, in welcher in der ersten preußischen Zeit wie auch zu Beginn der französischen Herrschaft die Neuordnung des Armenwesens sich bewegte.

[1]) a. a. O. S. 81 ff. 143.
[2]) a. a. O. S. 136 ff. — [3]) a. a. O. S. 139 ff.
[4]) M. Staats-A. P. XXI. A.

Drittes Hauptstück.

Die Umgestaltung des städtischen Armenwesens unter der ersten preußischen Herrschaft, 1804/05.

§ 13.

Die Umgestaltung der Verwaltung während der preußischen Herrschaft.[1])

Maximilian Franz, der letzte Fürstbischof von Münster, starb im Jahre 1801. Die Sedisvakanz dauerte noch an, als am 3. August 1802 die preußischen Truppen unter dem Generalleutnant von Blücher gemäß dem Landesbesitznahme-Patent vom 6. Juni 1802 das Hochstift Münster für den König von Preußen besetzten.

An die Stelle des früheren fürstbischöflichen Geheimen Rates wurde mit Beginn der preußischen Herrschaft als Behörde der preußischen Regierung die „Königlich Preußische, zur Zivil Okkupation, Interimsverwaltung und Organisierung der Stadt und des östlichen Teils des Hochstifts Münster verordnete Kommission," eingerichtet, kurz die Zivil-Organisationskommission oder der Interims Geheime Rat genannt. Ursprünglich bestand derselbe aus dem Geheimen Regierungsrat von Sobbe dem Regierungsrat Schmidt und den Kriegs- und Domänenräten Wolframsdorf und Ribbentrop; alsbald übernahm der Freiherr von Stein, der nachmalige Minister, den Vorsitz und es traten hinzu der Kriegs- und Domänenrat Roppard für den ausscheidenden Regierungsrat Schmidt, ferner als landeingesessene Mitglieder Graf Merveldt und die Räte Druffel und Forckenbeck. — Der Interims-Geheime Rat unterstand der Hauptorganisationskommission in Hildesheim, diese dem Generaldirektorium in Berlin. Nachdem in dem Reichsdeputationshauptschluß von Februar 1803 die Besitznahme Münsters durch Preußen anerkannt und bestätigt war, wurde der Interims Geheime Rat am 1. Dezember 1803 in die Kriegs- und Domänenkammer umgewandelt und die Hauptorganisationskommission von Hildesheim nach Berlin verlegt.

[1]) Nach Hülsmann S. 33 ff.

Der Magistrat wurde in der zu Beginn der preußischen Herrschaft bestehenden Zusammensetzung von der preußischen Regierung zunächst bestätigt und vorläufig im Amte belassen, jedoch in der Folgezeit nach und nach erheblich umgestaltet. Nach dem als endgültig gedachten Reskript des Generaldirektoriums vom 6. September 1805 bestand er als Unterbehörde der Kriegs- und Domänenkammer und des Militärgouvernements aus 4 Mitgliedern, nämlich dem Stadtdirektor, dem Ersten und Zweiten Bürgermeister und dem Stadtkämmerer. Neben dem Magistrat gab es einen Polizeiinspektor und als Vertreter der Bürgerschaft vier gewählte Bürgervorsteher mit lediglich beratender Stimme.

Als der Stadtrichter Graeber im November 1804 gestorben war, übertrug die Regierung seine Funktionen mit Ausnahme der Armenpflege dem Regierungsreferendar von Schücking.[1])

§ 14.

Gesetzliche Regelung des Bettelunwesens.

Die aus der bischöflichen Zeit her bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung des Bettelunwesens blieben während dieser ganzen Periode in Kraft. Mit dem 1. Januar 1804 wurde zwar das Allgemeine Landrecht eingeführt, jedoch mit subsidiärer Kraft, sodaß es nur insoweit Platz griff, als durch das bestehende Recht des Landes eine erschöpfende rechtliche Regelung nicht stattgefunden hatte. Durch das Reskript der Kriegs- und Domänenkammer an den Magistrat vom 21. August 1804[2]) wurde die Sicherheitsordnung bestätigt und gleichzeitig dahin ergänzt, daß die tatsächlich bereits bestehende Straflosigkeit des Bettelns aus Not ausdrücklich anerkannt wurde. Die Bestimmungen des Reskripts sind folgende:

„3) Daß Ihr das Almosen-Sammeln auf den Straßen und an den Häusern ausdrücklich verbietet u. z. mit Bezug auf die Sicherheits-Ordnung vom

[1]) Akt. des Stadtr. 1804 Vfg. der K. u. D. K. vom 7. III. 1805.
[2]) Gen. Akt. der A. K. 1804, Bl. 19.

20. Januar 1774, dieses Verbot sowohl von den Kanzeln, als durch den Gassenruf und durch einen besonderen Anschlag an den Ecken bekannt macht.

4) Daß Ihr die Armenvögte instruirt, beständig zu patroulliren, die Bettler aufzugreifen und sie Euch zuzuführen.

5) Daß Ihr jeden Euch vorgeführten Bettler über seine Verhältnisse vernehmt, desfalls nähere Nachfrage haltet und besonders untersuchet, ob derselbe aus Noth gedrungen Almosen sammelt oder nicht. Im ersten Fall wird der Bettler gleich mit einer Weisung, sich des Almosensammelns zu enthalten, entlassen, und Ihr müßt dafür sorgen, daß er entweder Arbeit oder aus einer hiesigen Armen-Anstalt Unterstützung erhalte. — Hat der Bettler aber aus Mutwillen Almosen gesammelt, so ist er nach der Sicherheitsordnung zu behandeln und zur Arbeit ins Zuchthaus abzuliefern, quo facto aber in jedem einzelnen Fall Anzeige zu machen, damit die Sitzzeit bestimmt werden kann."

Ferner setzte die Kriegs- und Domänenkammer unter dem 12. September 1805 als Prämie für die Ablieferung eines Vagabunden einen Taler fest.[1])

Was nun den Umfang der Bettelei betrifft, so lagen anscheinend im Herbst 1804 die Verhältnisse noch ziemlich im argen, denn Ribbentrop erwähnt in der „Flachsspinnerei", daß das Betteln regelmäßig straflos bleibe, weil keine Behörde den Müßiggang und den Mutwillen von der Not und der Verdienstlosigkeit unterscheiden könne, und in seinem Bericht vom 19. November 1804 beklagt er den starken Zuzug auswärtiger Bettler und das Überhandnehmen der Häuserbettelei.

In der Folge aber wirkten die Wiedererrichtung des Spinnhauses und die Neuerrichtung der Industrieschule dem Betteln mit gutem Erfolge entgegen, sodaß Ribbentrop schon das gänzliche Verschwinden dieser lästigen Erscheinung erwarten zu dürfen glaubte.[2]) Trotz reichlichster Aufwendungen seitens der Armenkommission war es indessen einstweilen unmöglich, die Haus- und Straßenbettelei vollständig abzuschaffen.[3])

[1]) Scotti Sammlung Bd. 3, Nr. 494. — [2]) Arbeitsunterricht S. 23.
[3]) M. Staats-A. Nr. 51, Ber. Offelsmeyer vom 20. VII. 1806.

§ 15.

Die Einrichtung der Armenkommission: 1. Die allgemeine Aufzeichnung der Armenstiftungen und der Armen als Vorbereitung.

Bereits die allerersten Maßregeln der preußischen Regierung zielten darauf ab, das städtische Armenwesen von Grund aus umzugestalten. Kaum hatte der Interims Geheime Rat am 3. August 1802 mit den preußischen Truppen seinen Einzug in Münster gehalten, da erließ er schon am 11. desselben Monats eine Verfügung an das Generalvikariat des Inhalts:[1]) u. a.

„ein detailliertes Verzeichnis aller, auch der katholischen . . . . . piorum corporum und andern milden Stiftungen binnen 14 Tagen einzureichen und dabey anzuzeigen, unter wessen Administration dieses Vermögen bishero gestanden hat, wes Endes Ihr die darüber geführten letzten Jahresrechnungen miteinzuschicken habt."

Unter dem 16. August 1802 ließ der Freiherr von Fürstenberg als Generalvikar bei erledigtem bischöflichen Stuhl dieses Reskript öffentlich bekannt machen mit der Aufforderung der Befolgung an alle, die es angehe.[1]) Weiterhin wies die Hauptorganisationskommission in Hildesheim unter dem 10. Oktober 1802[1]) die Organisationskommission in Münster an, über alle Hospitäler, Krankenverpflegungsanstalten, Armeninstitute und Waisenhäuser in dem neu erworbenen Lande, insbesondere über etwaige Stiftungsurkunden, über das Vermögen und dessen Verwendung und über die Art der Verwaltung, genaue Berichte einzuziehen.

Durch königliches Reskript vom 16. März 1803[1]) wurde alsdann zum Ausdruck gebracht, daß gemäß dem Hauptkonklusum der Reichsdeputation vom 23. November 1802 alle milden Stiftungen beibehalten, aber der landesherrlichen Oberaufsicht und Leitung unterworfen werden sollten. Zuständig für die Ausübung dieses landesherrlichen Rechtes war bezüglich der Domelemosyn der König selbst, für alle übrigen Stiftungen aber die Kriegs- und Domänenkammer.[2])

[1]) M. Staats-A. Nr. 48.

[2]) M. Staats-A. Nr. 51, Reskript der K. u. D. K. vom 10. VIII. 1806.

Allen diesen Maßnahmen der jungen preußischen Regierung ist es zu danken, daß wir heute über den Zustand des münsterschen Armenwesens zu Ende der fürstbischöflichen Zeit und zu Beginn der ersten preußischen Herrschaft maßgebende Nachrichten haben. Freilich sind diese Nachrichten, deren Ergebnisse zum großen Teil bereits im ersten Hauptstück verarbeitet sind, wegen der erwähnten mangelhaften und verworrenen Buchführung der Stiftungsrendanten vielfach ungenau. Besonders soweit es sich um Zahlen handelt, sind die durchweg völlig unzulässig.

Nachdem nun die Kriegs und Domänenkammer durch jene Erhebung immerhin wenigstens eine allgemeine Übersicht über die Lage der Armenstiftungen gewonnen hatte, ordnete sie durch Reskript vom 21. August 1804[1]) eine allgemeine Registrierung sämtlicher Armen der Stadt an und stellte hierfür zwei Schemata auf, die im Anhange als Tabelle 7 wiedergegeben sind. Die Aufnahme der Armen sollte erfolgen durch bestimmte Magistratsmitglieder. Nach einem Reskript der Kriegs- und Domänenkammer vom 8. November 1804[1]) war es indessen dem Magistrat freigestellt, zur schnelleren Erledigung der Aufnahme die Stadt in mehrere Bezirke zu teilen und innerhalb dieser besondere Bezirksarmenvorstände (hier Bezirksaufsichter genannt) zur Durchführung der Aufnahme zu bestellen. Nach geschehener Aufnahme sollten die Listen mit den Pfarrern und Kaplänen durchgegangen und die Erinnerungen derselben untersucht und erledigt werden. Diese Listen sollten alsdann in ein Generalregister zusammengetragen und der Kriegs- und Domänenkammer mit dem Generalregister vom Magistrat eingereicht werden.[1])

Auf Grund dieser Listen sollte weiterhin der Plan über die Neuordnung des Armenwesens ausgearbeitet werden.

§ 16.

2. Die Vorschläge Ribbentrops.

Unter dem 24. August 1804[2]) wurde alsdann der Kriegs- und Domänenrat Ribbentrop von

[1]) Gen. Akt. der A. K. 1804, Bl. 19.

[2]) a. a. O. Bl. 7.

der Kriegs- und Domänenkammer beauftragt, das münsterische Armenwesen zu untersuchen und Vorschläge über dessen Neuordnung zu machen. Es ist erstaunlich, mit welchem Geschick Ribbentrop, der auch an der Umgestaltung verschiedener anderer Zweige der münsterschen Komunalverwaltung ganz hervorragenden Anteil nahm,[1]) sich seiner Aufgabe entledigte. Obwohl er mit anderen Regierungsgeschäften überhäuft war, fand er noch Zeit zu mehrfachen Konferenzen mit dem Magistrate und zu sorgfältigstem Studium der verbesserungsbedürftigen münsterschen Verhältnisse, sowie der Armenanstalten von Hamm, Detmold, Oldenburg, Altenburg, München und Paris,[2]) besonders aber auch der Hamburger Armenanstalt. Seiner nimmer rastenden Arbeitsfreude gelang es bis zum 6. Oktober 1804 die Spinnanstalt wieder einzurichten, bis zum 19. November der Kriegs- und Domänenkammer die eingehend durchgearbeiteten Pläne über die Neuordnung des Armenwesens vorzulegen und bis zum 2. Januar 1805 eine Industrieschule für arme Kinder ins Leben zu rufen, deren Betrieb bis ins Kleinste geregelt war.[3]) Der Einfluß der Hamburger Armenanstalt auf alle Zweige der münsterschen Neuordnung ist unverkennbar; daneben diente für die Beschäftigungs-

[1]) Vgl. Hülsmann S. 16 f.

[2]) M. Staats-A. Nr. 50.

[3]) Zur Charakteristik Ribbentrops vergl. Berghaus II S. 56 ff. Hiernach war Ribbentrop „einer von den Raschdenkern und gedankenüberreichen Menschen. Ribbentrop war von den altpreußischen Beamten, die nach Münster an die Kammer versetzt worden waren, unbestritten der fähigste, der intellegenteste, der kenntnis- und erfahrungsreichste, ein heller Kopf wie wenige seiner Zeitgenossen, frei von all den widerlichen Vorurteilen und Ansprüchen des spezifischen Junkerpreußentums, dem er auch von Geburt nicht angehörte, da er . . . . . in Braunschweig zu Hause war, nichtsdestoweniger ein echter Preuße und treuer Untertan seines freiwillig gewählten neuen Landesherrn, des Königs von Preußen. . . . . Weil er in seinen Arbeiten jeder Sache auf den Grund ging und die Feder nicht eher bei Seite legte und ruhen ließ, als bis er seinen Gegenstand erschöpft hatte, wobei ihm die Schnelligkeit seines Auffassungsvermögens und der ihm angeborene Scharfsinn wesentlich zu Statten kam, so ließ ihn das Kammer-Präsidium, außer seinem regelmäßigen und bestimmten Dezernate, fast in allen übrigen Zweigen des weitläufigen Geschäftskreises der Provinzial-Oberbehörde arbeiten, wodurch ihm, dem Raschdenker, eine Arbeitslast aufgebürdet wurde, der 5 andere Trägdenker seiner Amtsgenossen nicht gewachsen gewesen wären."

anstalten besonders das Münchener Militärische Arbeitshaus als Vorbild.

Die Kriegs- und Domänenkammer vertrat in ihrer Verfügung vom 24. August 1804 nicht unbedingt den Standpunkt einer mehr oder weniger vollständigen Zusammenlegung der einzelnen Stiftungen; sie trug Ribbentrop lediglich auf, „einen Plan zur zukünftigen Armenpflege mit Zuziehung des Stadtrichters, Magistrats und der hiesigen Geistlichkeit zu entwerfen." Es war hiernach lediglich eine Vereinheitlichung der bis dahin völlig zersplitterten Armenpflege ins Auge gefaßt, die Vorschläge zur Regelung im einzelnen aber völlig dem Gutdünken Ribbentrops überlassen. Ribbentrop vermutete nun wohl mit Recht, daß für den Anfang eine Zusammenlegung sämtlicher Armenstiftungen bei den zahlreichen für ihre Verwaltung zuständigen Stellen auf zu große Widerstände stoßen würde, zumal hinsichtlich der Stiftungsbestimmungen über die Verwendung der Einkünfte der Stiftungen die bunteste Mannigfaltigkeit herrschte, und die Emonitoren auf die Einkünfte, die sie stiftungsgemäß für die Tätigkeit bezogen, nicht verzichten wollten. Ribbentrop richtete daher sein Augenmerk zunächst auf eine Vereinigung der Verwaltung der Magistratsstiftungen untereinander und mit der stadtrichterlichen Armenpflege, weil hier die genannten Hindernisse nur in kleineren Verhältnissen auftraten und weil vom Stadtrichter und Magistrat, für welche die Kriegs- und Domänenkammer in jeder Beziehung die vorgesetzte Behörde war, ein Widerstreben weniger zu befürchten war. Nachdem nun über die Aufrechterhaltung der ursprünglichen Zweckbestimmung und über den Fortbezug der bisherigen Einkünfte durch die Emonitoren unter dem 30. und 31. Oktober 1804 ein gemeinsamer Beschluß des Magistrats und der Emonitoren zustande gekommen war,[1]) reichte Ribbentrop im Einverständnis mit dem Magistrat der Kriegs- und Domänenkammer unter dem 19. November 1804 über die Neuordnung des Armenwesens folgende Vorschläge ein:

I. Die Leitung des gesamten städtischen Armenwesens, welches die bisherige stadtrichterliche Armenpflege und die Verwaltung der bisher dem Magistrat

[1]) Gen. Akt. der A. K. 1804, Bl. 35 ff.

unterstehenden Stiftungen umfaßt, wird einer besonderen ehrenamtlich und unbesoldet bestellten Kommission, der Armenkommission übertragen. Als Mitglieder dieser Armenkommission werden vorgeschlagen:

1. Ribbentrop als Mitglied des Regierungskollegiums,
2. der Stadtrichter,
3. der Stadtdirektor,
4. der Erste und Zweite Bürgermeister,
5. der Stadtkämmerer,
6. der Normalschullehrer Overberg,
7. die sämtlichen Pfarrer der Stadt,
8. der Feldprediger,
9. der Dr. med. Lutterbeck,
10) der advocatus pauperum.

Dr. Lutterbeck wurde vorgeschlagen, weil er sich durch die Gründung des Vereins zur Versorgung der Armen verdienstlich gemacht hatte.

II. Die Vermögensverwaltung des gesamten städtischen Armenwesens geschieht nach den Anweisungen der Armenkommission, dieselbe trifft Bestimmungen über die Anlegung der Kapitalien, über den Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, über die Höhe der einzelnen Unterstützungen usw. und nimmt die Rechnung der gesamten städtischen Armenpflege ab.

Für die gesamte städtische Armenpflege wird eine einzige Kasse eingerichtet. Die Verwaltung dieser Kasse wird dem Stadtkämmerer übertragen, welcher hierfür 1 % der Einkünfte erhält. Die Einnahmen und Ausgaben der gesamten städtischen Armenpflege geschehen nach einem Etat, der der Kriegs- und Domänenkammer gleichzeitig zur Genehmigung vorgelegt wird (Anhang, Tabelle 8.). In diesem Etat, welchem durchweg die Zahlen der letzten Rechnungslegung der stadtrichterlichen Armenpflege und der Stiftungen zu Grunde gelegt sind, werden die Einnahmen und Ausgaben jeder Stiftung wie auch der stadtrichterlichen Armenpflege getrennt aufgeführt; bei den Ausgaben soll in erster Linie die ursprüngliche Zweckbestimmung der einzelnen Stiftungen berücksichtigt werden; im übrigen sollen die Überschüsse, welche einzelne Stiftungen für sich betrachtet machen würden, zur Deckung der Fehlbeträge bei anderen Stiftungen verwendet werden. Der rechnungsmäßige Über-

schuß des Etats von 153 Taler 19 Sch. 4 dt. soll zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben verwendet werden.

Um die Einnahmen zu erhöhen, soll die Kollekte für das Leprosenhaus in Kinderhaus, die bisher am Freitag stattfand, auf den Mittwoch verlegt werden, weil am Samstag die beizubehaltende Kollekte für die stadtrichterliche Armenpflege stattfindet. Auch soll künftig nicht nur bei den Hauseigentümern, sondern auch bei den Mietsleuten gesammelt werden. Ferner sollen in den Wirtshäusern Armenbüchsen aufgestellt werden.

Was die Ausgaben nach dem Etat anlangt, so sollen gegenüber dem bisherigen Verfahren folgende Ersparnisse gemacht werden:

1) Die Gebühren, welche die Magistratsmitglieder bisher für die Rechnungsabnahme und etwaige sonstige Verrichtungen bezogen haben, fallen in Zukunft fort, da diese Geschäfte auf die Armenkommission übergehen und die Magistratsmitglieder eine feste Besoldung aus der Kämmereikasse beziehen.

2) Die bisherigen Emonitoren beziehen zwar ihre Einkünfte in der bisherigen Höhe weiter, jedoch fallen diese Einkünfte bei ihrem Tode der städtischen Armenkasse anheim, auch werden die Emonitoren in Zukunft in einer ihren Fähigkeiten angemessenen Weise von der Armenkommission beschäftigt.

3) Die Stadtwachtmeister beziehen ihre Besoldung künftig aus der Kämmereikasse.

4) Die Gebühr für die Büchsenträger bei den Kollekten fällt weg: die Häuser der Stadt sollen der Reihe nach für die Kollekten einen Büchsenträger stellen.

5) Der Gottesdienst auf dem Rathause soll aufgehoben werden. Die sonntägliche Austeilung der Almosen soll in den Armenhäusern stattfinden, und zwar möglichst in Verbindung mit einem Gottesdienst in den Kapellen der Armenhäuser.

6) Die Aufsicht über die Gebäude der Armenhäuser soll derjenigen Stelle übertragen werden, welche mit der Aufsicht über die übrigen städtischen Gebäude betraut ist.

7) Einige der Stiftungskapitalien, die zu 3 % ausgeliehen sind, sollen aufgekündigt und zur Tilgung der mit

4 % zu verzinsenden Kapitalien des Tötungsfonds verwandt werden, .

III. Versorgung der Armen. Die Armen werden in folgende Gruppen eingeteilt:

1) Arme, welche völlig arbeitsunfähig und mittellos und dauernd unterstützungsbedürftig sind,

2) Arme, welche dauernd unterstützungsbedürftig, aber nicht gänzlich arbeitsunfähig oder nicht gänzlich mittellos sind,

3) Arme, welche durch Krankheit oder durch andere Unglücksfälle vorübergehend unterstützungsbedürftig sind,

4) Arme, welche arbeitsfähig, aber durch Arbeitslosigkeit vorübergehend unterstützungsbedürftig sind,

5) arme Kinder, welche infolge der Armut der Eltern unterstützungsbedürftig sind und außerdem der Erziehung bedürfen.

Die für die 12 Bezirke der Stadt bereits früher zur Durchführung der Aufnahme der Armen ehrenamtlich bestellten Armenvorstände sollen ihr Amt auch weiterhin beibehalten, um alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Armen sofort an das Generalregister zur Berichtigung mitzuteilen.

In das Generalregister wird eingetragen:

1) Der Beitrag, welchen der Arme aus nichtstädtischen Stiftungen erhält. Diesen Betrag haben die Stiftungen monatlich der Armenkommission anzuzeigen.

2) Der Betrag, der von der Armenkommission unter Berücksichtigung der jeweiligen Preise für Unterhaltsmittel und der Persönlichkeit des Armen und seiner etwaigen eigenen Mittel für das laufende Jahr bewilligt ist. Die Unterstützungen sollen nach Möglichkeit in Brot, Gemüse Steinkohlen und sonstigen Naturalien bestehen. Außerdem soll der weiteren Verarmung nach Möglichkeit durch Verbesserung des Unterrichts (Industrieschule) vorgebeugt werden; bei der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Unterrichtsplanes sollen der Schulmann Overberg und sämtliche Pfarrer der Stadt mitwirken.

§ 17.

3. Die Genehmigung der Kriegs- und Domänenkammer.

Auf Ribbentrops Vorschläge erging erst unter dem 7. März 1805[1]) die Antwort der Kriegs und Domänenkammer, durch welche das städtische Armenwesen im wesentlichen jenen Vorschlägen entsprechend geordnet wurde. Im einzelnen wurde folgendes bestimmt:

I. Zu Mitgliedern der Armenkommission wurden ernannt:

1) der Kriegs- und Domänenrat Ribbentrop als Vorsitzender,
2) der Stadtdirektor Hildebrand,
3) der Bürgermeister Schweling,
4) der Bürgermeister Münstermann,
5) der advocatus pauperum, Kriminalrat Wemhoff.

Als Subalterne wurden der Armenkommission zugeteilt der Brandsozietätsaktuar Aulicke als Rendant, der Stadtsekretär Meiteler und der Stadtregistrator Neumann. Auch wurde vorgesehen, „verarmte Notarien zum Kopieren zu gebrauchen, da ein desfallsiger Verdienst gleichsam Unterstützungsersatz ist."

Es wurde vorläufig davon abgesehen, auch den Stadtrichter zur Armenkommission zu nehmen, da die Stelle des Stadtrichters zur Zeit unbesetzt war, und man dem die Funktionen des Stadtrichters vorläufig wahrnehmenden Regierungsreferendar von Schücking eine Vermehrung der Arbeit durch Teilnahme an der Armenkommission nicht zumuten wollte. Die oben § 16 I unter 6) bis 9) genannten Personen wurden als Mitglieder der Armenkommission abgelehnt mit der Begründung, daß bei der jetzigen vorläufigen Regelung des Armenwesens eine möglichst kleine Mitgliederzahl für die Armenkommission vorteilhafter sei. Um aber eine alsbaldige Vereinigung der übrigen Stiftungn mit der städtischen Armenpflege schon jetzt einzuleiten, sollte von dem Generalvikariat noch ein weiteres Mitglied zur Armenkommission vorgeschlagen werden.

Der Armenkommission wurde unter Ausschaltung der Zuständigkeit des Ma-

[1]) Gen. Akt. der A. K. 1804 Bl. 138 ff.

gistrats das städtische Armenwesen in der vorgeschlagenen Abgrenzung zugewiesen. Die Armenkommission sollte alljährlich der Kriegs- und Domänenkammer den gemeinsamen Haushaltsplan der bisherigen stadtrichterlichen Armenpflege und der bisher vom Magistrat verwalteten Stiftungen überreichen, die Aufnahme der Armen leiten, die Aufsicht über die inzwischen eingerichteten Beschäftigungsanstalten, nämlich die Spinnanstalt und die Industrieschule, sowie über die weiterhin geplanten Arbeitshäuser führen und die Unterstützungen der Armen festsetzen. Auch sollte sie zu den weiteren Beratungen über die endgültige Regelung des Armenwesens durch Zusammenlegung aller Armenstiftungen der Stadt hinzugezogen werden.

II. Zum Etat wurde bemerkt, daß die Verwaltungskosten reichlich hoch bemessen seien, sie betrugen nach dem Etat 1773 Tlr. bei einer Gesamteinnahme von 14942 Tlr., also 11,8 v. H; es solle darauf Bedacht genommen werden, daß die Emonitoren auf den Fortgenuß ihrer Gebühren verzichteten. — Gänzlich mißbilligte die Kriegs- und Domänenkammer, den Gottesdienst in der Rathauskapelle eingehen zu lassen: „Was seither zum Gottesdienst und wegen spezieller Stiftungen verwandt ist, muß bleiben, bis sich etwa anderweitige zweckmäßige Einrichtungen treffen lassen. "Es wurden daher über diesen Punkt wie auch über eine bessere Art der Unterhaltung der Gebäude und Gärten anderweitige Vorschläge erwartet. Im übrigen wurde der Etat genehmigt. Da jedoch die abgehenden Emonitoren vor der Übergabe der Stiftungen an die Armenkommission noch Rechnung ablegen mußten, so wurde wegen der hierdurch zu erwartenden Verzögerung der Armenkommission anheimgegeben, den Etat erst für das Rechnungsjahr 1805/06 zu Grunde zu legen.

III. Die Versorgung der Armen in der vorgeschlagenen Weise wurde genehmigt. Jedoch glaubte die Kriegs- und Domänenkammer, nach Durchführung der Registrierung der Armen würden drei Armenvorstände in jedem der 12 Stadtbezirke genügen. Ferner wurden die getrennt stehenden Stiftungen nicht ein für allemal angewiesen, der Armenkommission allmonatlich die von ihnen ausgeteilten Unterstützungen mitzuteilen, sondern es wurde nur angeordnet, daß die Stiftungen auf Anfrage der Armenkommission die von ihnen ausgeteilten Almosen mitteilen

mußten. Dies Verfahren war im Vergleich zu dem Vorschlage Ribbentrops, daß die Stiftungen unaufgefordert allmonatlich der Armenkommission die ausgeteilten Almosen mitteilen sollten, entschieden schwerfällig und im Interesse einer flotten Führung der Geschäfte nur zu bedauern.

Der Eigenart des städtischen Waisenhauses wurde dadurch Rechnung getragen, daß es der gesonderten Verwaltung durch den Emonitor Ringenberg belassen wurde, da es sich von der sonstigen Armenpflege in seiner ganzen Anlage und seinem Zwecke wesentlich unterschied; doch wurden die Leitung und die sonstigen Befugnisse des Magistrats auf die Armenkommission übertragen.

§ 18.

4. Die Übernahme der Geschäfte durch die neue Armenkommission.

Noch bevor die Kriegs- und Domänenkammer durch ihr Reskript vom 7. März 1805 die Neuordnung des Armenwesens zu einem vorläufigen Abschluß gebracht hatte, waren in der städtischen Armenpflege wichtige Veränderungen vorgegangen. Anfang oder Mitte November 1804 war der Stadtrichter Hofrat Graever gestorben. Der Stadtgerichtsschreiber Wattendorff hatte die stadtrichterliche Armenpflege bis zum 31. Dezember 1804 verwaltet und vom 1. Januar 1805 ab übernahm gemäß Reskript der Kriegs- und Domänenkammer vom 20. Dezember 1804 die Armenkommission die Weiterführung der stadtrichterlichen Armenpflege. Es war zwar durch Reskript vom 8. November 1804 angeordnet, daß vom 1. Januar 1805 ab die Verwaltung der Magistratsstiftungen und die stadtrichterliche Armenpflege miteinander verbunden werden sollten. Wer aber die so verbundene Armenpflege verwalten sollte, war in diesem Reskript nicht zum Ausdruck gebracht. Das Reskript der Kriegs- und Domänenkammer vom 20. Dezember 1804 aber übertrug der Armenkommission lediglich die Weiterführung der bisherigen stadtrichterlichen Armenpflege. Es ist nun anzunehmen, daß die Magistratsstiftungen einstweilen noch unter der getrennten Verwaltung des Magistrats blieben,[1]) zumal auch bezeugt ist, daß der Magistrat noch im Januar und

[1]) Gen. Akt. der A. K. 1804. Ber. der A. K. vom 21. XII. 1805,

Februar 1805 über das Vermögen der Magistratsstiftungen verfügt hat.[1])

Wie die Armenkommission in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1805, dem Zeitpunkte der Durchführung des Reskripts vom 7. März 1805, zusammengesetzt war, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Gegen die Annahme, daß sie die von Ribbentrop vorgeschlagene Zusammensetzung hatte, spricht der Umstand, daß die Regierung die Pfarrer usw. als Mitglieder der Armenkommission abgelehnt hatte. Wären diese bereits hinzugezogen gewesen, so hätte die Kriegs- und Domänenkammer sie wohl schwerlich später wieder entlassen können, ohne daß die Akten hierüber etwas enthielten. Anderseits war Ribbentrop, der doch die Stimmung im Regierungskollegium kannte, gewiß in der ihm unter dem 8. November 1804 aufgetragenen Zusammensetzung dieser Kommission so vorsichtig, daß er ihre Mitgliederzahl tunlichst beschränkte.

Die Armenkommission führte die bisherige stadtrichterliche Armenpflege zunächst ganz in der gewohnten Weise weiter. Da Wattendorf die Abrechnung der Schlußrechnung über die stadtrichterliche Armenpflege vom 1. Juni bis 31. Dezember 1804 noch bis Februar 1806 verzögerte, so wurde eine neue Rechnung angefangen; auch wurde ein besonderer Etat aufgestellt, nach welchem bis zum 1. Juni 1805 gewirtschaftet wurde. Dieser Etat (Anlage Tabelle 9) balancierte in Einnahmen und Ausgaben mit 6532½ Tlr. jährlich.

Schon im Mai 1805 trat eine bedeutsame Änderung in der Armenpflege der Armenkommission dadurch ein, daß eine bauliche Veränderung des Rathauses die Einziehung der Rathauskapelle erforderlich machte. Der sonntägliche Gottesdienst der bis dahin auf dem Rathause stattgefunden hatte, wurde

[1]) M. Staats-A. Nr. 53: Bei der Übergabe der Stiftungen vom Magistrat an die Armenkommission stellte sich heraus, daß der Magistrat im Januar und Februar 1805 dem Generalleutnant von Blücher aus den von ihm verwalteten Armenstiftungen 5500 Taler als Darleben gegeben hatte, ohne sich irgend eine Sicherheit bestellen zu lassen. Als der Kriegs- und Domänenkammer dieses bekannt wurde, drangte sie auf Sicherstellung oder Rückzahlung, Blücher aber wußte durch fortgesetzte Ausreden die Sache in die Länge zu ziehen, bis endlich Ende 1806 der Bankier von Schilgen sich verpflichtete, der Armenkommission 2400 Rtlr. in Obligationen der Landschaftspfennigkammer und für den Rest eigene Dreimonatswechsel in Zahlung zu geben.

jetzt teils in die Dominikaner-, teils in die Servatiikirche verlegt.[1]) Hierdurch wurde dem Reskript der Kriegs- und Domänenkammer vom 7. März 1805 insofern genügt, als die zu gottesdienstlichen Zwecken fundierten Beträge ihrer Bestimmung gemäß weitergezahlt wurden. Im übrigen wurde den Armen in den Kirchen der einzelnen Bezirke eine sonntägliche Messe angewiesen, welcher sie beizuwohnen hatten. Im Anschluß an diese Messe wurden die Almosen verteilt. Die nicht fundierten Messen, die bis dahin an den Werktagen von den Vikarien Bruns und Storp in der Rathauskapelle gelesen waren und für die die Kasse der stadtrichterlichen Armenpflege die Stipendien entrichtet hatte, fielen von diesem Zeitpunkte ab weg, doch wurde dem Vikarius Storp in Anbetracht seines Alters und seiner sonstigen geringen Einkünfte, — er war 72 Jahre alt und bezog an festen Einkünften nur 111 Tlr. jährlich, — die bisher bezogene Entschädigung von 28 Tlr. jährlich auf Lebenszeit belassen.[2]) Ebenfalls wurde dem Magistratsdiener Bockholt, der bisher als Küster der Rathauskapelle jährlich 12 Tlr. bezogen hatte, in Anbetracht seiner Gehaltsverhältnisse die gleiche Summe aus der Armenkasse lebenslänglich belassen.[3]) Die gottesdienstlichen Geräte wurden teils veräußert, teils an das Generalvikariat abgegeben, welches sie möglichst gegen Entgelt an dürftige Kirchen überlassen sollte. Der Erlös von 22 Tlr. 21 Sch. wurde zur Armenkasse abgeführt.

Erst vom 1. Juni 1805 ab wurde die ganze Neuordnung des Armenwesens nach dem Reskript der Kriegs- und Domänenkammer vom 7. März 1805 durchgeführt und trat mit der Vereinigung der Magistratsstiftungen unter der Armenkommission der genehmigte Etat für sie und die bisherige stadtrichterliche Armenpflege in Kraft.[4]) Mit dem gleichen Zeitpunkte wurden auch mit Einwilligung des Domkapitels die Armenhäuser Jüddefeld und Wübbeken, deren Besetzung bis dahin der Königlichen Studienkommission zugestanden hatte,[5]) in die Verwaltung der

[1]) Akt. betr. die Verlegung des Gottesdienstes.
[2]) a. a. O. Reskript der K. u. D. K. vom 27. XII. 1805.
[3]) Reskript der K. u. D. K. vom 7. III. 1806.
[4]) Gen. Akt. der A. K. 1804. Ber. der A. K. vom 21. XII. 1805.
[5]) a. a. O. Bl. 57 ff.

Armenkommission einbezogen.[1]) Ferner traten bis zum 12. August 1806 noch hinzu die Stiftungen Feldmann, Sieverdes und die vereinigten Stiftungen Bleiken und Zurlinden.[2])

§ 19.

Die Beschäftigungsanstalten für die Armen.

1. Die Wiedereinrichtung der Spinnanstalt.

Nachdem die Wirkung des Spinnhauses in der fürstbischöflichen Zeit so günstig gewesen war, daß es die erheblichen Zuschüsse wohl gelohnt hatte, lag es nahe, daß bei der Neuordnung des Armenwesens auch der Gedanke der Beschäftigungsanstalten für Arme lebhaft aufgegriffen wurde. Schon im Erlaß der Kriegs- und Domänenkammer vom 21. August 1804 war der Magistrat angewiesen, in einem Gebäude der Elendenstiftungen oder in einem Armenhause Platz zum Aufstellen von Spinnmaschinen zu schaffen und den Plan zu einer Baumwollspinnerei für freiwillig sich meldende Arme auszuarbeiten. Wegen Abnahme der Erzeugnisse sollte man sich mit den Unternehmer Tilten, der auch die im Zuchthaus hergestellten Erzeugnisse abnahm, in Verbindung setzen. Es darf wohl angenommen werden, daß diese Anstalt hauptsächlich für arme Männer geplant war. Ihre Errichtung aber scheiterte, weil es nicht möglich war, dem Unternehmer eine bestimmte Anzahl von Arbeitern zu garantieren[1]) und weil die wichtigeren Bestrebungen der Wiederherstellung der Spinnanstalt für arme Frauen und der Neuerrichtung der Industrieschule das ganze Interesse der an der Neuordnung des Armenwesens arbeitenden Persönlichkeiten in Anspruch nahmen.

Seit dem Ende des alten Spinnhauses im Jahre 1801 hatte die Straßenbettelei stetig zugenommen, denn zahlreiche arbeitswillige Frauen und Kinder waren verdienstlos geworden und auf das Betteln angewiesen, für andere, die bisher vielleicht aus Furcht vor dem Spinnhause sich des Bettelns enthalten hatten, war dieser Grund jetzt fort-

[1]) Gen. Akt. der A. K. 1804. Ber. der A. K. vom 21. XII. 1805.
[2]) M. Staats-A. Nr. 51, Anlage zum Bericht Offelsmeyer vom 12. VIII. 1806.

gefallen. Die Wiedererrichtung einer Beschäftigungsanstalt war daher ein dringendes Bedürfnis, und besonders war sie erforderlich im Interesse der weiblichen Armen, die unter der Armut ungleich stärker leiden, als das männliche Geschlecht, und deren Zahl in Münster auch viel größer war als die der männlichen.[1])

Es wurde daher die Errichtung einer Beschäftigungsanstalt für arme Frauen von Ribbentrop in erster Linie ins Auge gefaßt. Bei der Frage, welche Art der Beschäftigung hierfür gewählt werden sollte, wurde gegen die Errichtung einer Schafwollspinnanstalt eingewendet, daß sie den im Lande bestehenden Gewerben eine unangenehme Konkurrenz machen würde. Die Baumwollspinnerei versprach zwar guten Verdienst abzuwerfen, aber sie hatte den Nachteil, daß sie schwer zu erlernen war. Äußerst vorteilhaft aber erschien die Wiedereinrichtung der alten Flachsspinnereianstalt, denn die früher benutzten Räume in Lamberti Elende und die Geräte standen noch zur Verfügung, die armen Frauen kannten zum großen Teil den Betrieb noch von früher her, und das Flachsgespinst fand bei den einheimischen Leinewebern einen sicheren Absatz.[2])

Unter diesen Umständen war es Ribbentrop möglich, schon am 6. Oktober 1804, sechs Wochen nach seiner Berufung zur Neuordnung des Armenwesens, die alte Flachsspinnanstalt, über deren Betrieb er ausführliche Vorschriften ausgearbeitet hatte, wieder einzurichten.[3]) Um die Wohltätigkeit der Bürger anzuregen und sie über die wiederhergestellte Spinnanstalt zu unterrichten, gab er unter dem 20. Oktober 1804 die Flugschrift: „Flachsspinnerei" heraus, aus der sich über die Verfassung und Verwaltung der neuen Spinnanstalt folgendes ergibt.

I. Organisation.

1. Die Aufsicht und Leitung der Spinnanstalt steht einstweilen dem Magistrate, später der zu errichtenden

[1]) Ribbentrop schätzte die Anzahl der weiblichen Armen auf über 1000, die der männlichen auf etwa 200 (Flachsspinnerei). Diese Zahlen dürften an sich nach den Ergebnissen der Aufnahme, vergl. S. 121 wohl zu hoch gegriffen sein, doch mag das Verhältnis 1000 zu 200 in etwa zutreffend sein.

[2]) Flachsspinnerei S. 11 f. — [3]) a. a. O. S. 4.

Armenkommission zu. Der Magistrat setzt den Spinnlohn und die Unterstützungen fest, nimmt die Rechnung ab und erstattet allmonatlich der Kriegs- und Domänenkammer Bericht über die Tätigkeit der Anstalt.[1])

2. Für jede der sechs Layschaften werden ein oder zwei Personen als Mitglieder der Bezirksaufsicht bestellt.[2]) Diese sollen sich fortdauernd über die persönlichen Verhältnisse der weiblichen Armen ihres Bezirks unterrichten, die arbeitsfähigen zur Spinnanstalt schicken und etwa erforderliche Unterstützungen für die Spinnerinnen beantragen.[1])

3. Der Vorsteher der Spinnanstalt, bei ihrer Neuerrichtung der Stadtrat Winkelsett, hat die Leistungen und das Betragen der Spinnerinnen zu beaufsichtigen, den Fleißlohn festzusetzen und die Bücher zu führen; er soll den Arbeitsstoff einkaufen, bereiten und zur Verspinnung ausgeben, das gesponnene Garn annehmen und den Spinnlohn auszahlen, die Geräte beschaffen und in Stand halten und für Heizung und Beleuchtung und Instandhaltung des Gebäudes sorgen.[1])

4. Die Aufseherin ist dem Vorsteher unmittelbar unterstellt und soll die Arbeiterinnen belehren, ermahnen und zur Arbeit anweisen.[3])

II. Arbeitsverhältnisse der Spinnerinnen.

Aufgenommen werden alle sich meldenden weiblichen Armen vom 14. Lebensjahre an. (Kinder waren im Gegensatz zu dem früheren Spinnhause ausgeschlossen, weil für sie die Industrieschule geplant war.) Die Arbeiterinnen erhalten bei ihrer Aufnahme einen Vorschuß von 4 ggr. und ein Arbeitsbuch, in welches der empfangene Stoff, die abgelieferten Erzeugnisse und der Arbeitsverdienst eingetragen werden. Die Arbeitszeit im Spinnhause dauert von 7 bis 11½ Uhr vormittags und von 1 bis 7 Uhr nachmittags. Die Aufgenommenen verpflichten sich, das Betteln gänzlich einzustellen, sich in und außer dem Spinnhause

[1]) a. a. O. S. 25.

[2]) Diese Bezirksaufsicht ist identisch mit den oben erwähnten Armenvorständen, deren Wirkungskreis und Benennung sich zu diesem Zeitpunkte noch nicht konsolidiert hatte.

[3]) a. a. O. S. 26 ff.

[4]) a. a. O. S. 28.

ordentlich zu führen, und etwa vorhandene Kinder zur Schule zu schicken; sofern diese noch nicht schulpflichtig sind, können sie mit zum Spinnhause gebracht und dort beaufsichtigt werden.[1])

Solchen Armen, die zu Hause unabkömmlich sind, sowie verschämte Armen kann auf ihren Wunsch der Arbeitsstoff nebst den zur Verarbeitung erforderlichen Geräten mit nach Hause gegeben werden. Sie haben alsdann zu Hause nach Kräften zu spinnen und im übrigen mit den Saalspinnern gleiche Rechte und Pflichten, nur daß sie nicht das Eintrittsgeld von 4 ggr. bekommen.[2])

Es ist auch zulässig, daß eine Arbeiterin auf eigene Rechnung spinnt. Sie erhält alsdann von der Spinnanstalt die Gerätschaften leihweise und den Stoff vorschußweise, und zwar jeweils bis zu 4 Pfund Flachs oder Hede. Sie darf in diesem Fall den Stoff nicht anders als zu Garn verarbeitet verkaufen, auch muß sie allwöchentlich über die Verwendung desselben Rechnung legen und nach Möglichkeit ihre Schuld abtragen. — Für solche Arbeiterinnen, die das Spinnen nicht verstehen, kann die Aufseherin eine Lehrzeit von 8 bis 14 Tagen festsetzen, während welcher bei etwaigen Mängeln der Arbeit Nachsicht zu üben ist. Im übrigen haben die Arbeiterinnen stets tadelloses Gespinst abzuliefern.[3])

Der Spinnlohn ist der ortsübliche und beträgt vorläufig 3 Sch. für das Stück Garn. Fleißige und arbeitsfähige Spinnerinnen können zur Zeit auf wöchentlich 18 Sch. als Spinnlohn und auf ein sechspfündiges Roggenbrot im Werte von 4 Sch. als besonderen Fleißlohn rechnen.[4]) Sofern die Spinnerinnen trotz gehörigen Fleißes nicht den notdürftigen Unterhalt für sich und etwa vorhandene arbeitsunfähige Familienmitglieder zu erwerben vermögen, erhalten sie noch einen besonderen Zuschuß.[5]) — Die Armenstiftungen sollen sich die Arbeitsbücher der Spinnerinnen vorlegen lassen und hiernach ihre Unterstützungen an dieselben bemessen.[5])

[1]) a. a. O. S. 13 f.
[2]) a. a. O. S. 15.
[3]) a. a. O. S. 15 f.
[4]) a. a. O. S. 21.
[5]) a. a. O. S. 22.

Es wird den Arbeiterinnen ausdrücklich verboten, Arbeitsstoff oder Geräte zum Schaden der Anstalt zu verkaufen oder zu verpfänden und es wird öffentlich davor gewarnt, derartige Sachen zu kaufen oder als Pfand zu beleihen. Insbesondere wird in dieser Beziehung „Vorsicht empfohlen jenen alten Matronen, welche, mit Verläugnung aller Christenpflicht, dem Armen die letzten Habseligkeiten Pfandweise abnehmen und auf eine Art mit ihrem Gelde wuchern, welche das allgemeine Mißfallen verdient und die Aufmerksamkeit der Polizei bald stören soll. Von solchen Wucherern, welche sich nicht schämen, auf die unentbehrlichen Bedürfnisse den, um Geld verlegenen Einwohnern gegen 1 ggr. Monats-Zins für jeden Thaler zu leihen, sind mehrere . . . . . der Polizei namentlich angezeigt."[1])

III. Regelung der finanziellen Verhältnisse.

Der Vorsteher der Spinnanstalt soll fürs erste selbst die erforderliche Menge Flachs einkaufen und dafür sorgen, daß möglichst zu jeder Zeit 3000 Pfd. Flachs vorhanden sind.[2]) Später, wenn der Fortgang des Spinnhauses gesichert und eine bessere Übersicht gewonnen ist, soll die Lieferung des Flachses einem Unternehmer vergeben werden.[3]) Der Vorsteher hat monatlich im Wochenblatt seinen Vorrat an Garn bekannt zu machen und dem Meistbietenden zu verkaufen.[4]) Auch hat er sich fortdauernd über die Garnpreise in den Nachbarorten zu unterrichten und hiernach den Verkaufspreis zu bemessen.[4]) Später soll mit einem Unternehmer über die gesamte Abnahme ein Vertrag abgeschlossen werden.[4])

Das Gehalt der Aufseherin mit 60 Tlr. und die Unkosten für Heizung und Beleuchtung des Arbeitssaales, schätzungsweise 83 Tlr., wie auch die Kosten der Beschaffung und Instandhaltung der Geräte trägt die städtische Armenkasse. Soweit nach Bezahlung der sonstigen Unkosten, Einkaufes des Rohstoffes, Arbeitslohn usw. noch ein Überschuß erzielt wird, soll derselbe in Gestalt besonderer Fleißbelohnungen an die Spinnerinnen ausgeteilt werden.[5])

---

[1]) a. a. O. S. 22 f. — [2]) a. a. O. S. 17.
[3]) a. a. O. S. 18. — [4]) a. a. O. S. 24.
[5]) a. a. O. S. 29.

§ 20.

2. Die Einrichtung der Industrieschule.

Mehr noch als der armen Spinnerinnen nahm Ribbentrop sich der zahlreichen armen Kinder an, die sich zerlumpt und hungrig und das Publikum durch Betteln und schlechte Streiche belästigend auf den Straßen und Plätzen herumtrieben, und ohne Unterricht und Pflege heranwachsend einem frühzeitigen körperlichen und sittlichen Verderben entgegengingen. Diese durch eine ebenso tatkräftige wie liebevolle Erziehung zu einem ordentlichen und gesitteten Lebenswandel zurückzuführen,[1])[2]) war fürwahr ein hohes und schweres Ziel. Ribbentrop erfaßte es mit der ihm eigenen Zähigkeit, und unter sorgfältigster Ausnutzung aller ihm zur Verfügung stehenden Kräfte gelang es ihm in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit, durch Errichtung einer Industrieschule der weiteren Verwahrlosung der armen Jugend ein kräftiges Hemmnis entgegenzusetzen. Noch im September 1804 vollendete Ribbentrop die Ausarbeitung eines vollständigen Planes über die Einrichtung einer Industrieschule, in welcher arme Kinder die ganze Erziehung und Pflege finden sollten, welche für ihr späteres gutes Fortkommen unbedingt notwendig war und welche ihnen Elternhaus und Schule bisher nicht gewährten. Nachdem dieser Plan zunächst sämtlichen Pfarrern der Stadt wie auch dem um die Neuordnung des münsterländischen Schulwesens hochverdienten Overberg vorgelegt war,[3]) beraumte Ribbentrop für den 12. November eine Konferenz an, zu welcher außer den Genannten auch der Stadtdirektor Hildebrand, der Erste Bürgermeister Schweling und die Stadträte Winkelsett und Klein zugezogen waren,[4]) damit in persönlicher Rücksprache etwaige Meinungsverschiedenheiten über die zu errichtende Anstalt erledigt, und für ein nutzbringendes weiteres Zusammenarbeiten in dieser wichtigen und schwierigen Frage der Grund gelegt werden könne.[3])

Über die wichtigsten und grundsätzlichen Fragen wurde alsbald eine Einigung erzielt.[5]) Bezüglich der Finanzierung

---

[1]) a. a. O. S. 6. — [2]) Arbeitsunterricht S. 8.
[3]) a. a. O. S. 4. — [4]) a. a. O. S. 7.
[5]) a. a. O. S. 5. f.

der neuen Anstalt glaubte Ribbentrop in Aussicht stellen zu können, daß sich bei der geplanten Neuordnung des Armenwesens schon die Mittel würden erübrigen lassen, um die besonderen Kosten der Industrieschule aus der städtischen Armenanstalt zu bestreiten.[1])

Alsdann ging Ribbentrop unverzüglich ans Werk, die zur Einrichtung der Industrieschule erforderlichen Anstalten zu treffen, Arbeitsstoffe und Geräte sowie Bekleidung für die Zöglinge zu besorgen, die Arbeitszimmer einzurichten, die Arbeitslehrer und das sonstige Personal zu bestellen. Am 2. Januar 1805 konnte der Betrieb eröffnet werden. Die Anzahl der Zöglinge betrug anfangs 76, wurde aber allmählich auf 185 erhöht. Ribbentrop behielt die Entwickelung der Schule ständig im Auge und war fortwährend bestrebt, die Schulordnung nach seinen Erfahrungen weiter zu bilden. Ebenso wie für die Spinnanstalt veröffentlichte er unter dem 1. Juni 1805 unter dem Titel: „Arbeitsunterricht" eine 80 Seiten starke Flugschrift über die Industrieschule.[2]) Aus dieser ergibt sich über die Einrichtung derselben folgendes:

I. Zweck.

Der Zweck der Industrieschule war, „aus den Kindern unserer Armen durch Benutzung der teutschen Schulen, durch Unterstützung, Zwang und Beschäftigung gottesfürchtige tugendhafte und nützliche Glieder der Gemeine zu bilden". Um dieses Ziel zu erreichen, wollte die Industrieschule

1) die Kinder durch Gewährung von „Nahrung, Kleidung und Aufsicht gegen Hunger, Kälte, Schmutz, Ungeziefer, Unsittlichkeit und Laster" schützen,

2) die Kinder in einer Arbeit unterrichten, die nicht nur für die Gegenwart nutzbringend war, sondern auch für die Zukunft die Aussicht auf dauernden Gewinn bot,

3) für ihre Zöglinge den Lehrunterricht, d. i. der in den „Lehr-" oder „teutschen Schulen" zu erteilende Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, usw. durchführen.[3])

[1]) a. a. O. S. 7.
[2]) a. a. O. S. 8.
[3]) a. a. O. S. 11.

II. Verfassung.

1. Personal.

a) Die Leitung der Industrieschule oblag der Armenkommission, sie hatte den ganzen Schulbetrieb zu überwachen, über die An- und Verkäufe der Stoffe und Erzeugnisse und über die Höhe des Lohnes zu entscheiden, sie wies alle Ausgaben an und hatte das Warenlager und die Buch- und Kassenführung zu beaufsichtigen und die Rechnung abzunehmen.[1])

b) Der Anstaltsvorsteher, Stadtrat Klein, hatte Personallisten über sämtliche armen Kinder der Stadt zu führen, zu welchen die Bezirksvorstände der Armenkommission ihm die Nachrichten einreichten. Er hatte diese Personallisten alljährlich im März der Armenkommission vorzulegen, ferner hatte er für die Zöglinge die Art der Arbeit zu bestimmen, ihren Fleiß und ihr Betragen zu überwachen, die Verteilung der Speisen, der Schul- und Kirchenbücher, der Arbeitsstoffe und Geräte vorzunehmen, in das Arbeitsbuch jedes Kindes einzutragen, was es an Stoffen bekommen, an Erzeugnissen abgeliefert und an Lohn verdient und erhalten hatte, er hatte den Lohn auszuzahlen,[2]) für die Erzeugnisse den Selbstkostenpreis zu ermitteln und sie gemäß Anweisung der Armenkommission entweder mit einem reinen Gewinn von 10 % zu verkaufen oder einen geringeren Verkaufspreis bei der Armenkommission zu beantragen. Er führte 4 Bücher, nämlich a) über Einkauf, Verarbeitung und Verkauf der Schafwolle, b) der Baumwolle, c) des Flachses, d) über die erfolgten Lohnzahlungen.[3])

c) Die Bezirksarmenvorstände hatten, wie überhaupt in der Armenpflege, durch die genaue, auf persönliche Anschauung beruhende Kenntnis der häuslichen Verhältnisse der Armen fortdauernd Kontrolle über die Zöglinge zu üben und jährlich dem Anstaltsvorsteher hierüber schriftlich zu berichten.[2]) Sie hielten in ihrem Bezirke alljährlich im November eine Kollekte für die Industrieschule ab,[4]) und besorgten den Zöglingen bei ihrer Entlassung aus der Industrieschule geeignete Arbeitsstellen.[2])

[1]) a. a. O. S. 62 f. — [2]) a. a. O. S. 63.
[3]) a. a. O. S. 66. — [4]) a. a. O. S. 23.

d) Der Verwalter der Zeugkammer, Stadtrat Gemsing, hatte die Sorge für die Kleidung der Zöglinge, er beschaffte den hierzu erforderlichen Stoff, ließ denselben verarbeiten und die Kleidung, soweit es Sache der Anstalt war, in Stand halten.[1])

Die von 1) bis 4) Genannten waren ehrenamtlich und unbesoldet bestellt.

e) die fünf Arbeitslehrer besorgten den Unterricht in den Arbeitsfächern, gaben die hierzu erforderlichen Stoffe an die Kinder ab, nahmen die Erzeugnisse von diesen zurück und hatten hierüber Buch zu führen. Die Räumlichkeiten und Geräte hatten sie in Ordnung zu halten.[2])

f) Zwei Gehilfen und acht Anstaltsdiener waren den Arbeitslehrern zur Besorgung kleinerer Dienstleistungen unterstellt. Die Diener waren ältere Zöglinge, die sich gut bewährt hatten.[2])

Um das gewonnene Garn für die Zwecke der Industrieschule zu verweben, wurde nach Bedarf ein Weber angenommen.[3])

2. Räumlichkeiten und Besoldungsverhältnisse.

Die Räumlichkeiten der Industrieschule befanden sich zum Teil in einem großen Zimmer des Magdalenenhospitals, zum Teil im Militärhospital.[3])

Das Zimmer im Magdalenenhospital bot Raum für 80 Kinder. Hier waren die Eheleute Kaas als Arbeitslehrer für Flachsspinner angestellt. Sie wohnten im genannten Hause und bezogen an monatlichem Gehalt 10 Tlr. Zu ihrer Unterstützung waren ein Gehilfe mit einer monatlichen Besoldung von 3 Tlr. und zwei männliche und zwei weibliche Anstaltsdiener mit einem Wochenlohn von 12 ggr. bestellt.

Der im Militärhospital untergebrachte Teil der Industrieschule unterstand dem in diesem Hause wohnenden Ehepaar Stelzmann als Arbeitslehrer. Die Räumlichkeiten im Militärhospital waren ein Zimmer für Flachsspinner, 60 Kinder fassend, und ein Zimmer für Woll-

[1]) a. a. O. S. 63 f.
[2]) a. a. O. S. 64.
[3]) M. Staats-A. Nr. 51, Ber. Offelsmeyer vom 1. (6.) IX. 1806.

spinner, welches 24 Kindern Platz gewährte. In dem ersteren leitete das Ehepaar Stelzmann selbst den Unterricht, im zweiten war unter seiner Aufsicht der Woll- und Baumwollspinner Schulenberg, später Schmitz, als Arbeitslehrer tätig. Letzterer bezog eine Besoldung von 8 Tlr. monatlich. Im übrigen waren die Anzahl der Gehilfen und Anstaltsdiener, sowie die Gehaltsverhältnisse wie im Magdalenenhospital. — Der oben erwähnte Weber erhielt einen Tagelohn von 6 ggr.

III. Die Aufnahme der Kinder.[1])

Die Armenkommission bestimmte alljährlich im März an der Hand der von dem Anstaltsvorsteher vorgelegten Personallisten, welche Kinder zur Industrieschule aufzunehmen seien. Die Armenkommission sollte grundsätzlich nur schulreife Kinder, d. h. Kinder von mindestens 6 Jahren, zur Industrieschule annehmen, außerdem aber auch jüngere Kinder, wenn sie beim Betteln betroffen oder sonst verwahrlost wären und ihre Rettung vor weiterer Verwahrlosung nur durch Aufnahme zur Industrieschule möglich erschiene. Man unterschied Zwangszöglinge und freiwillige. Zwangszöglinge waren solche Kinder, welche selbst oder deren Eltern Unterstützung von der Armenkommission bezogen. Hier konnte der Nichtbesuch der Industrieschule seitens der Kinder mit Entziehung der Unterstützung bestraft werden. Ausgenommen waren als Zwangszöglinge die Kinder verschämter Armer, weil deren Armut nicht bekannt werden sollte, ferner solche arme Kinder, die nach Ermessen der Armenkommission zu Hause eine ordentliche Erziehung genossen. Als freiwillige Zöglinge wurden angenommen die Kinder der gemeinen Soldaten und solche arme Kinder, welche selbst oder deren Eltern keine Unterstützung von der Armenkommission bezogen. Erstere hatten einen Arbeitsunterricht sehr notwendig, weil sie leicht durch den Tod, die Fahnenflucht, oder aus einem anderen in der Person ihres Vaters liegenden Grunde verarmen konnten, letztere konnten nicht als Zwangszöglinge betrachtet werden, weil die Armenkommission gegen sie oder ihre Eltern keinen Zwang anwenden konnte. Auch sollten die Waisenknaben des städti-

[1]) Arbeitsunterricht S. 12 ff.

schen Waisenhauses nach Möglichkeit vom Waisenvater zur Industrieschule geschickt werden, weil sie außer im Stricken in keiner Arbeit unterrichtet wurden. Für die Mädchen des Waisenhauses war das nicht erforderlich, weil sie im Waisenhaus in jeder weiblichen Arbeit sehr gute Anleitung hatten.[1])

IV. Die Erziehung der Kinder.

1. Arbeitsunterricht.

a) Arbeitszeit.

Der Arbeitsunterricht fand statt des Vormittags von 8 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 7 Uhr, soweit nicht der Lehrunterricht diese Zeit in Anspruch nahm.[2]) Da nun die Dauer und die Zeiteinteilung des Lehrunterrichts in den deutschen Schulen, denen die Kinder zugeteilt waren, ganz ungleich war, so ergab sich eine ebenso verschiedene Arbeitszeit für den Besuch der Industrieschule. Diesem Mangel hätte eine besondere Freischule für die armen Kinder abgeholfen, dessen Errichtung Ribbentrop lebhaft betrieb, aber aus finanziellen Gründen nicht durchführen konnte.[3])

b) Arbeitsfächer.[4])

Den Anfang machte bei den jüngsten Kindern das Stricken, weil es am leichtesten zu erlernen war, keine besonderen Geräte erforderte, und den Bedarf an den wichtigsten Kleidungsstücken befriedigte. Die Kinder mußten den Unterricht im Stricken so lange betreiben, bis sie tadellose Strümpfe, Handschuhe, Beinkleider und Röcke als Probestücke abgeliefert hatten.

Alsdann wurde das Flachsspinnen erlernt, dessen Vorzüge bereits bei der Darstellung der Spinnanstalt erwähnt sind. Das Ziel des Unterrichts war hier, in einem Zeitraum von 18 Stunden, ein 9lötiges Stück Garn zu 40 Gebind und 50 Fäden tadelfrei zu spinnen.

Wenn dieses Ziel erreicht war, erlernten die Zöglinge das Strümpfestopfen, worauf aber nicht mehr als

[1]) Flachsspinnerei S. 8.
[2]) Arbeitsunterricht S. 5, 41.
[3]) a. a. O. S. 41. — [4]) a. a. O. S. 30 ff.

acht Tage verwendet werden sollten. Später hatten die Mädchen wenigstens zwei Tage in der Woche sich im Altflicken und Weißnähen zu üben, während dieser Unterricht für Knaben nicht vorgesehen war.

Nach dem Erlernen des Strümpfestopfens wurde zur Baumwollspinnerei übergegangen. Trotz des Aufkommens des Maschinenbetriebs in der Baumwollspinnerei erschien es zweckmäßig, die Zöglinge die Baumwollspinnerei auf dem kleinen Schweizer Rade erlernen zu lassen, weil das Gespinst zum Stricken in der Anstalt verwertet wurde und auch anderweitig im Land guten Absatz fand, endlich weil diese Tätigkeit bei den Kindern sehr beliebt war. Das Ziel des Unterrichts war, in 12 Stunden ein Stück Garn von höchstens 1 Lot Gewicht und 6 Gebinden zu 50 Fäden zu liefern.

Weiterhin erlernten noch die Knaben das Spinnen der Schafwolle, für Mädchen wurde es als nicht schicklich angesehen. Trotz der hohen Schafwollpreise erschien diese Arbeit für die Industrieschule vorteilhaft, weil das Gespinst zum Teil ins Ausland verkauft wurde, zum Teil zum Stricken innerhalb der Anstalt verwertet werden konnte, weil ferner ein inländisches Gewerbe durch diese Tätigkeit nicht beeinträchtigt wurde und weil es besonders für die Zukunft als aushülfsweise zu ergreifende lohnende Verdienstgelegenheit für den Tagelöhner und kleinen Handwerker sehr aussichtsreich erschien.

Schließlich wurden die Kinder in den letzten Unterrichtsjahren als Anstaltsdiener in allen Hausarbeiten unterwiesen, weil durch deren Kenntnis ihre spätere Unterbringung als Handwerkslehrling, Dienstmädchen usw. wesentlich erleichtert wurde. Zu den Hausarbeiten wurde gerechnet die Reinigung von Zimmern, Hofraum und Straße, die Wäsche von Wolle, Gespinst und Gestricktem, die Mitaufsicht über Reinlichkeit, Anzug, Betragen und Fleiß der jüngeren Zöglinge, und die Bestellung des Gartens. Zu letzterem Zwecke sollten die Gärten der der Armenkommission unterstehenden Stiftungen von der Industrieschule benutzt werden, doch konnte wegen der bestehenden Mietsverträge dieser Unterricht erst für das Frühjahr 1806 in Aussicht genommen werden. Für Mädchen war außerdem vorgeschrieben die Unterweisung in den Küchenarbeiten, welche in

der Küche des Arbeitslehrers erteilt wurde, und im Waschen von leinenen und drillenen Kleidungsstücken der Zöglinge.

c) Entlohnung.[1])

Für die Entlohnung, über welche jeden Sonntag Morgen Abrechnung stattfand, waren die Zöglinge in 3 Klassen geteilt:

1) Lehrlinge, das waren die Stricker und solche Zöglinge, die noch mit dem Erlernen von Nähen und Spinnen beschäftigt waren. Sie erhielten einen Tagelohn von ½ ggr., dagegen keinen besonderen nach ihren Leistungen bemessenen Lohn.

2) Gelernte Arbeiter, welche die Unterrichtsziele im Spinnen erreicht hatten. Sie wurden lediglich nach ihren Leistungen bezahlt und zwar zu dem in der Stadt üblichen Satze. Sie erhielten z. B. für das Spinnen von 1½ Stück Flachsgarn bester Sorte 4 ggr., von ¾ Pfund Baumwollgarn schlechtester Sorte 4½ ggr., für 4 Pfund Schafwollgarn schlechtester Sorte 5 ggr. 4 dt. Diese Arbeitsleistungen entsprachen für fleißige Spinner einer Arbeitszeit von 24 Arbeitsstunden oder dem Durchschnitt einer Woche.

3) Zöglinge, welche bereits zur Kommunion zugelassen waren, den Lehrunterricht nicht mehr besuchen brauchten und sich zu einem Dienste bei einer Herrschaft oder zur Lehre bei einem Handwerker vorbereiteten, konnte als Anstaltsdiener angenommen werden. Sie erhielten alsdann einen Wochenlohn von 12 ggr.

Besonders bei der Entlohnung zeigten sich die schädlichen Folgen der verschieden geordneten Schulzeit in den Lehrschulen, und namentlich empfanden die Mädchen die Dauer des Unterrichts in denselben recht unangenehm, da sie für sie im Durchschnitt viel länger war, als für die Knaben. Um nun in ihren Leistungen nicht zurückzustehen, zeichneten sie sich durch desto fleißigern Besuch der Arbeitsschule aus, indem viele von ihnen schon des Morgens von 6 Uhr ab bis zum Beginn des Lehrunterrichts in der Industrieschule tätig waren.

---

[1]) a. a. O. S. 49 ff.

2. Lehrunterricht und sonntäglicher Gottesdienst.[1]

Die Industrieschule ließ sich auch die gründliche Unterweisung der Zöglinge in der Religion und in den übrigen Fächern der Lehrschule angelegen sein. Es wurde scharf darauf geachtet, daß die Kinder am Sonntage vor- und nachmittags dem Gottesdienste und der christlichen Lehre unter Aufsicht der Arbeitslehrer beiwohnten. Die für den Besuch der Kirche und der Schule erforderlichen Bücher und sonstigen Unterrichtsmittel wurden den Kindern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auf die unbegründete Versäumung der Lehrschule stand für jeden Fall eine Strafe von 3 dt. Denjenigen Eltern, welche ihre Kinder dauernd von den Schulen fernhielten, wurden gemäß der Schulordnung vom 2. September 1801 zunächst die Unterstützung gänzlich entzogen, auch konnten sie durch weitere obrigkeitliche Maßregeln gestraft werden.[2]

3. Bekleidung, Speisung und sonstige Fürsorge.

Die Zöglinge wurden bei ihrer Aufnahme zunächst kahl geschoren, gebadet und auf Kosten der Anstalt völlig neu eingekleidet.[3] Die von der Industrieschule gelieferte Bekleidung war folgende:

1) für Knaben zwei Jacken und zwei Beinkleider aus blau-schwarzem Tuch, die Jacken mit roten Kragen und roten Aufschlägen, eine Unterhose von Drill, ein Paar leinene Überhosen, zwei Halstücher aus Kattun, zwei Paar Strümpfe von schafwollenem Garn, zwei weißleinene Hemden, ein Paar Holzschuhe.

2) für Mädchen zwei Jacken und ein Rock von Tuch, ein Unterrock von rotem Frieß, ein Rumpf ohne Ärmel von Drill, zwei Halstücher aus Kattun, zwei weißleinene Hemden, zwei Paar Strümpfe von schafwollenem Garn, eine leinene Schürze, ein Paar Holzschuhe.

Die Kosten der Ausstattung eines Knaben beliefen sich auf 5 Tlr. 4 Sch. 10 dt., eines Mädchens auf 5 Tlr. 25 Sch. 2½ dt.[4]

---

[1]) a. a. O. S. 25 ff. — [2]) a. a. O. S. 29 f.
[3]) a. a. O. S. 18 ff. — [4]) a. a. O. Tabelle a.

Die Wäsche hatten die Kinder wöchentlich zu wechseln. Die Oberjacken, Beinkleider, Röcke und Unterröcke wurden von der Industrieschule erforderlichenfalls ausgebessert und alle zwei Jahre erneuert, für die Instandhaltung und Erneuerung der übrigen Kleidungsstücke mußte jedes Kind selbst sorgen; diese letzteren wurden den Kindern von der Zeugkammer zum Selbstkostenpreis geliefert unter Anrechnung des verdienten Arbeitslohnes und eines Zuschusses von 6 dt. für jeden Sonn- und Festtag.[1])

Die Industrieschule konnte zwar ihre Zöglinge nicht vollständig beköstigen, doch ließ sie es sich nach Möglichkeit angelegen sein, die Beköstigung der Kinder zu ergänzen. Zunächst gab die Armenkommission täglich 60 bis 80 Portionen Rumforder Suppe aus, welche zum Teil für die Kinder der Industrieschule, zum Teil für die Arbeiterinnen des Spinnhauses bestimmt war. Ferner erhielt die Industrieschule einiges Essen aus dem Minoritenkloster. Ein Teil der Zöglinge wurde außerdem durch Vermittelung der Industrieschule von wohltätigen Bürgerfamilien gespeist. Endlich gab die Armenkommission jeden Sonntag 20 bis 30 6pfündige Roggenbrote für die Zöglinge der Industrieschule aus.[2])

In Krankheitsfällen sorgte die Industrieschule für ihre Zöglinge, indem sie ihnen unentgeltlich Behandlung durch den Arzt Dr. Lutterbeck gewährte und ihnen den Arbeitslohn weiter zahlte.[3])

Ganz besonderes Augenmerk richtete die Industrieschule endlich auf das Betragen der Zöglinge. Es wurde beständig darauf geachtet, daß die Kinder ihre Kleidung und ihre Unterrichtsmittel sorgfältig in Stand hielten, sich des Bettelns enthielten und sich in jeder Weise ordentlich führten.[4]) Aus Gründen der Reinlichkeit war das Tragen von Kopfbedeckungen und das Tragen von langen Haaren für die erste Zeit vollständig untersagt.[5])

4. Belohnungen und Strafen.[6])

Ein beim Verkauf der Erzeugnisse etwa erzielter Gewinn sollte zu Belohnungen für Fleiß und gutes

[1]) a. a. O. S. 25. — [2]) a. a. O. S. 44 f.
[3]) a. a. O. S. 45 ff. — [4]) a. a. O. S. 16 f.
[5]) a. a. O. S. 18. — [6]) a. a. O. S. 55 ff.

Betragen der Kinder verwendet werden. Die Belohnungen schlug der Arbeitslehrer dem Anstaltsvorsteher, dieser der Armenkommission vor. Sie bestanden in besseren Kleidungsstücken, Lederschuhen usw., für die Diener in Kattun zu Jacken, Mützen usw. Diese Sachen sollten ausgeteilt werden in Verbindung mit einer Schulfeier an den Geburtstagen des Königs und der Königin.

Strafen wurden verhängt für Unsauberkeit, Fehlen und Nachlässigkeit beim Unterricht und sonstige schlechte Führung. Es gab folgende Strafen:

a) Verweis.

b) Absonderung. Die Strafe bestand darin, daß der Zögling seinen Platz in der Mitte des Zimmers einnahm.

c) Einsperrung. Die Zöglinge mußten in den Gebäuden der Industrieschule schlafen, sie wurden morgens um 5 Uhr zur Arbeit geweckt, welche bis 8 Uhr abends dauerte und nur durch die Mahlzeiten und den Besuch der Lehrschule unterbrochen wurde. Zur letzteren wurde der Zögling von einem Anstaltsdiener begleitet. Diese Strafe wurde besonders verhängt bei fortgesetzter Versäumnis der Schule.

d) Körperliche Züchtigung. Diese Strafe sollte nur Platz greifen bei gröberen Verfehlungen, Betrug und Diebstahl zum Schaden der Anstalt, Straßenbettelei, Widerspenstigkeit usw. und wurde ebenso wie die Einsperrung nur von dem Anstaltsvorsteher verhängt.

V. Die Entlassung der Kinder.[1])

Die freiwilligen Zöglinge konnten jeder Zeit austreten; sie mußten alsdann die erhaltenen Sachen, Kleidung, Geräte, Arbeitsstoffe usw. zurückgeben. Die Zwangszöglinge wurden von der Armenkommission entlassen, wenn sie ein Zeugnis des Pfarrers und der Lehrer einreichten, daß ihre Kenntnisse und ihr Betragen ein ehrliches Fortkommen in Aussicht stellten, und wenn sich Gelegenheit zur Unterbringung der Mädchen als Dienstboten und der Knaben als Handwerkslehrlinge gefunden hatte. Diese Lehrlinge wurden auch weiterhin von der Armenkommission wie bisher die vom Stadtrichter untergebrachten Lehrlinge wöchentlich mit 3 ggr. und einem Roggenbrote unterstützt.

[1]) a. a. O. S. 60 ff.

VI. Die Finanzierung der Industrieschule.

Die Finanzierung der Industrieschule oblag der Armenkommission, welche über die Industrieschule eine besondere Rechnung führen ließ. Die erste Einrichtung hatte an Haus- und Arbeitsgeräten einen Aufwand von 488 Talern erfordert. Zur Beschaffung der Bekleidung sollten in erster Linie die Erträge der Stiftung Lamberti Armenkleidung mit etwa 240 Talern jährlich herangezogen werden.[1][2] Eine besondere Einnahmequelle der Industrieschule war die alljährlich im November durch die Bezirksvorstände abzuhaltende Kollekte, die durch Königliches Reskript vom 24. August 1805 genehmigt war.[2]

§ 21.

Die Tätigkeit der neuen Armenkommission in der ersten Zeit ihres Bestehens und Beurteilung der Neuordnung.

Zu den Vorzügen der Neuordnung des Armenwesens gehörte die Einrichtung der Armenvorstände, welche sich als recht zweckmäßig und nützlich bewährte. Gleich bei der ersten Almosenverteilung seitens der Armenkommission, die am 6. Januar 1805 wie bisher auf dem Rathause stattfand, war aus jedem Bezirk ein Armenvorstand zugegen. Diese Armenvorstände mußten die Richtigkeit der erfolgten Verteilung in dem namentlichen Verzeichnis der Armen bescheinigen. Im Falle der Krankheit eines Armen reichten sie hierüber ein Zeugnis ein und nahmen dafür den für diesen Armen vorgesehenen Betrag in Empfang. Ferner wurde bei jener ersten Almosenverteilung die Obsorge für die von der Armenkommission unterstützten armen Kinder auf die einzelnen Armenvorstände verteilt.[3] Die Untersuchung der persönlichen Verhältnisse der Armen durch die Armenvorstände wurde während des ersten Halbjahres fortgesetzt und hatte das Ergebnis, daß sich in vielen Fällen die Weiterzahlung der bisherigen Unterstützungen als nicht notwendig erwies.

Da die Armenkommission verpflichtet war, den Rendanten der Magistratsstiftungen ihre bisherigen Einkünfte

[1]) a. a. O. S. 69. — [2]) a. a. O. S. 23.
[3]) Akt. des Stadtr. 1804, Bl. 20, 29.

lebenslänglich zu belassen, und da es ihr freistand, sie in der Armenpflege in angemessener Weise zu beschäftigen, so handelte die Armenkommission sehr zweckmäßig, die Einziehung der Einkünfte bei einigen Stiftungen durch die bisherigen Rendanten einstweilen weiter besorgen zu lassen, und zwar geschah dies nur bei sechs solchen Rendanten, deren Buch- und Kassenführung bis dahin in verhältnismäßig guter Ordnung war. Sechs andere Emonitoren wurden durch den Rendanten der gemeinsamen Armenkasse der Armenkommission ersetzt und verzichteten zum Teil auf den Fortgenuß ihrer Gebühren.

In den Armenhäusern herrschten keineswegs erfreuliche Zustände.[1]) Unordnung und Neid waren an der Tagesordnung. Wurde ein Insasse krank, so kümmerte sich niemand um ihn, auch waren keine Mittel vorgesehen, um in solchen Fällen ärztliche Hilfe zu beschaffen. Die Armenkommission beantragte daher bei der Kriegs- und Domänenkammer die Anstellung eines Armenarztes gegen mäßiges Entgeld, weil den Ärzten die unentgeltliche Behandlung der armen Kranken nicht wohl zugemutet werden könne. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags wurde vorgeschlagen, für jeden der 12 Bezirke einen Armenarzt zur unentgeltlichen Behandlung der armen Kranken anzustellen. Dieser letztere Vorschlag wurde von der Kriegs- und Domänenkammer unter dem 28. Februar 1806 genehmigt.

Die Wiedereinrichtung der Spinnanstalt bewährte sich durchaus. Dank ihrer und der Industrieschule Tätigkeit hatte das Betteln fast gänzlich aufgehört.[2]) Sie beschäftigte im November 1804 64 Frauen, die sich auf diese Weise den größten Teil ihres Bedarfs verdienten.[3])

In der Industrieschule, deren Betrieb so vielversprechend begonnen hatte, traten alsbald recht bedenkliche Mißstände ein.[4]) Die Bestimmung, daß die Anstalt für alle Zöglinge vollständig neue Kleidung und einen Teil der Instandhaltung derselben, sowie den Lehrlingen für ihre bloße Anwesenheit einen Tagelohn zahlte, hatte zur Folge, daß der Andrang zur Industrieschule sehr groß war. Be-

[1]) Akt. des Stadtr. 1804, Bl. 62 ff.
[2]) Arbeitsunterricht S. 23.
[3]) Gen. Akt. der A. K. 1804 Bl. 35 ff. 138 ff.
[4]) M. Staats-A. Nr. 51, Ber. Offelsmeyer vom 1. (6) IX. 1806.

dauerlicherweise wurden nun von der Armenkommission — vermutlich erst nach Ribbentrops Abgange, der anscheinend Anfang 1806 stattfand, — die sich meldenden Kinder unterschiedslos und ohne das erforderliche Maß einzuhalten angenommen und so kam es, daß sich unter diesen zahlreiche befanden, die noch viel zu klein waren, mit 2 bis 3 Jahren wurden sie von ihren Eltern zur Industrieschule getragen, andere wollten überhaupt nicht arbeiten, noch andere waren zu alt und hätten anderweitig viel besser entlohnte Arbeit finden können. Es läßt sich denken, daß in einer so zusammengesetzten Kinderschar eine schlechte Zucht herrschte. Die Einrichtung, den Kindern Suppe zu verabreichen, bewährte sich nicht und mußte alsbald wieder aufgehoben werden, da mit der Suppe vielfach Mißbrauch getrieben wurde. Die von den Kindern verarbeiteten Materialien erzielten nach Abzug dessen, was teils gänzlich verdorben, teils gestohlen wurde, kaum den Preis, der für sie im Einkauf gezahlt war.

Diese Mißstände hatten zur Folge, daß die Kasse der Industrieschule nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres mit einem ganz erheblichen Fehlbetrag abschloß. Die Novemberkollekte brachte im Jahre 1805 nur 239 Tlr. 13 ggr. Dagegen beliefen sich die Ausgaben im Etatsjahre 1805/06 an Besoldung der Lehrmeister, an Reparaturen der Werkzeuge, an Ankauf der Materialien und an Arbeitslohn und Gratifikationen für die Kinder usw. auf 4674 Tlr. 12 Sch. 4 dt.

Hiervon gingen ab an verkauften Erzeugnissen . . . . . 85 „ 6 „ 7½ „; die übrigen Erzeugnisse waren als Belohnung an die Kinder verteilt.

Der erforderliche Zuschuß belief sich also auf . . . . . 4588 „ 5 „ 10½ „.

Dafür waren als Bestand vorhanden 610 Paar Strümpfe zu 4 bis 8 ggr. das Paar und 1247 Pfund rohe und 610 Pfund gesponnene Wolle.

Dieser außerordentlich hohe Fehlbetrag in der Kasse der Industrieschule mußte in nachhaltigster Weise auf die Kasse der Armenkommission zurückwirken, zumal diese durch die sonstige Armenpflege stärker, als ihre ordentlichen Einahmen es erlaubten, in Anspruch genommen

wurde, unterstützte sie doch zu Beginn ihrer Tätigkeit von den 834 im Generalregister verzeichneten Armen nicht weniger als 571 ohne die Insassen der Armenhäuser.[1]) Da die Anzahl dieser Insassen etwa 250 betrug, so bezogen nahezu alle andern übrigen Armen (an 96 %) ihre Unterstützung ganz oder zum Teil aus der Kasse der Armenkommission. Über den Stand derselben nach Ablauf des Rechnungsjahres 1805/06 gibt die von Offelsmeyer zusammengestellte Tabelle 10 Auskunft. Nach dieser beliefen sich die Ausgaben auf 29095 Tlr. 26 Sch. 3 dt., denen nur 171 Tlr. 19 Sch. 9^1_2 dt. ordentlicher Einnahmen gegenüberstanden. Um die ungewöhnlich hohen Ausgaben zu decken, hatte man sich außerordentliche Einnahmen eröffnet, die zum größten Teil aus zurückgezahlten Stiftungskapitalien bestanden. Nach Offelsmeyer[2]) betrug die Summe der im Rechnungsjahre 1805/06 aufgezehrten Stiftungskapitalien 6067 Tlr. 3 Sch. 8 dt. Da wohl angenommen werden muß, daß die Stiftungskapitalien erst in letzter Linie zur Bestreitung der Ausgaben verwandt wurden, so ist der beim Rechnungsabschluß vorhandene Kassenbestand von 4934 Tlr. 19 Sch. $8\frac{1}{2}$ dt. ebenfalls zu den zurückgezahlten Stiftungskapitalien zu rechnen, deren Summe hiernach 11001 Tlr. 23 Sch. $4\frac{1}{2}$ dt. betrug.

Diese finanziellen Schwierigkeiten, die sich bei der ganz neu errichteten Kasse der Armenkommission sogleich zu Beginn ihrer Wirksamkeit einstellten, verlangten dringend nach Abhülfe, welche dauernd und gründlich nur durch größere Einheitlichkeit der gesamten Armenpflege, am besten durch die gemeinschaftliche Verwendung der Einkünfte aller Stiftungen im Sinne des Verfassers der Materialien hätte behoben werden können. Dieses wichtigste Ziel blieb einstweilen unerreicht und bildete den Kernpunkt der im vierten Hauptstück dargestellten Bestrebungen Offelsmeyers.

Die weiteren Pläne und Wünsche der Armenkommission, die bei der Neuordnung noch nicht zur Ausführung gekommen waren, betrafen

1) die Einrichtung einiger der vorhandenen Armenhäuser ausschließlich für arme Familien, denn die sämtlichen Armenhäuser der

[1]) Arbeitsunterricht S. 9.

[2]) M. Staats-A. Nr. 51, Ber. Offelsmeyer vom 12. VIII. 1806.

Stadt waren ausschließlich von ledigen Personen besetzt, die doch am leichtesten anderweitig hätten untergebracht werden können, während in der Stadt zahlreiche Familien, die wegen Nichtzahlung der Miete obdachlos geworden waren,[1]) einer ausreichenden Wohnung viel dringender bedurft hätten.[2])

2) bessere Fürsorge für Fälle von außerordentlicher vorübergehender Hilfsbedürftigkeit. Die Entwicklung war in dieser Zeit noch nicht so weit vorangeschritten, daß der Unterschied zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützungsbedürftigen, den Ribbentrop bereits zutreffend begrenzt hatte, in der Praxis scharf durchgeführt worden wäre. Die Wirksamkeit der Armenpfleger, die ursprünglich lediglich zur Aufnahme der persönlichen Verhältnisse der Armen eingesetzt waren und später beibehalten wurden, weil ihre Tätigkeit sich als recht nützlich erwies, bedeutete in dieser Richtung einen bemerkenswerten Fortschritt, da die Armenpfleger fortwährend dafür zu sorgen hatten, daß diejenigen Armen, deren Hilfsbedürftigkeit aufgehört hatte, baldigst von weiterer Unterstützung ausgeschlossen wurden. Ein weiterer Fortschritt in der gleichen Richtung war die Einrichtung, den Armenvorständen eine feste Summe zu überweisen zur Austeilung in Fällen von außerordentlicher, vorübergehender Hilfsbedürftigkeit, in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, in denen das langsamere Verfahren der Aufnahme in die Armenlisten und Bewilligung der Unterstützung durch die Armenkommission seinen Zweck verfehlt hätte. Diese Einrichtung bewährte sich gut. Da sie aber große Aufwendungen erforderte und da man anderseits die Geistlichkeit für diese Art der Fürsorge für geeigneter hielt, so wurde von der Armenkommission in Erwägung gezogen,[2]) den Pfarrern die besondere Fürsorge in solchen Fällen außerordentlicher, vorübergehender Notlage zur Unterstützung aus den ihnen zur Verfügung stehenden Armenmitteln zu empfehlen und ihnen dieselbe auch nach der geplanten Zusammenlegung der Stiftungen zu belassen. — Endlich wurde zur weiteren

[1]) Gen. Akt. der A. K. 1804, Bl. 35 ff.
[2]) Akt. des Stadtr. 1804, Bl. 62 ff.

Ausgestaltung dieses Zweiges der Armenpflege die Errichtung eines Geburts- und Findelhauses geplant, da die Erhaltung unehelicher und verlassener Kinder große Kosten verursachte und die Geburtenfälle für arme Mütter vielfach mit den größten Unbequemlichkeiten und Entbehrungen verknüpft waren.

So hatte die Neuordnung des Armenwesens durch Ribbentrop ihre Vorzüge, aber auch ihre Mängel. Der größte Fehler, der, wie oben ausgeführt, der Armenpflege dieser Zeit überhaupt eigentümlich ist, bestand darin, daß die Fürsorge für die Armut im allgemeinen und in der Industrieschule besonders im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln zu reichlich war. — Unter den Vorzügen der Neuordnung aber war gewiß nicht der geringste der neue Geist, der mit der jungen preußischen Regierung in die alte Bischofsstadt Münster eingezogen war. Zwar wurde die Verschiedenheit der preußischen und der westfälischen Eigenart, insbesondere der Unterschied des Religionsbekenntnisses, alsbald die Ursache tiefgehenden Zwiespaltes zwischen den alteingesessenen Landeseinwohnern und den neuen Herren. Auch müssen diese Gegensätze, die bis heute nicht überwunden sind, eine unparteiliche Stellungnahme zu den damaligen Vorgängen erschweren. Und daß der preußischen Verwaltung die einige Jahre später erfolgende tiefgreifende Umgestaltung durch Stein und Hardenberg bitter not tat, hat die Geschichte nicht zweifelhaft gelassen. Dennoch dürfte darüber Einverständnis herrschen, daß die preußische Regierung im Münsterlande es nicht fehlen ließ an dem tatkräftigen, ernsten und aufrichtigsten Streben, das allgemeine Beste zu fördern, und daß dieses Streben auf dem Gebiete des Armenwesens im ganzen genommen einen erheblichen Fortschritt zum Erfolg hatte. Ribbentrop freilich hatte in der kurzen Zeit seiner Tätigkeit in Münster von seinem Endziel, nämlich der möglichst weitgehenden Zentralisation aller der Armenpflege dienstbaren Kräfte, nur einen Teil zu verwirklichen vermocht; auf der von ihm geschaffenen Grundlage in seinem Sinne weiter zu arbeiten, war die Aufgabe seines nicht minder eifrigen Nachfolgers Offelsmeyer.

Viertes Hauptstück.

Die reformatorische Tätigkeit Offelsmeyers gegen Ende der preußischen und zu Beginn der französischen Herrschaft, 1806/08.

§ 22.

Umgestaltung des Betriebes der Industrieschule.

In der ersten Hälfte des Jahres 1806 schied Ribbentrop aus der Armenkommission aus. Nach ihm übernahm zunächst der Vizekammerdirektor von Schlechtendal die Leitung des städtischen Armenwesens. Alsbald aber übertrug das königliche Reskript vom 1. Juni 1806 auf Wunsch des Freiherrn von Vincke diese Aufgabe dem Konsistorialrat Offelsmeyer, Militärpfarrer, Prediger der lutherischen Gemeinde und Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer in der geistlichen Abteilung für die protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten.[1])

Offelsmeyer nahm sich seines neuen Amtes mit größtem Interesse an. Ging er seiner lebhaften Eigenart entsprechend vielleicht im einzelnen etwas zu heftig vor, so muß doch anerkennt werden, daß er sich mit größter Zähigkeit und mit rastlosem Fleiße um die weitere Verbesserung des Armenwesens bemüht und fraglos schöne Erfolge erzielt hat. Freilich geben über seine Tätigkeit in der Armenpflege nur die Akten M. Staats-A. Nr. 51 Auskunft. Diese Akten, die allein von Offelsmeyer geführt sind, müssen, zumal bei dem impulsiven Charakter dieses Mannes, das Bild seiner Tätigkeit im ganzen genommen, naturgemäß in etwa zu seinen Gunsten färben und eine objektive Darstellung dieser Tätigkeit wesentlich erschweren, welche immerhin nach bestem Vermögen versucht worden ist.

Von den Bestrebungen Offelsmeyers zur Verbesserung der Armenpflege ist zunächst bemerkenswert sein Eingreifen

[1]) Zur Charakteristik Offelsmeyers vergl. Bergbaus I. S. 129 ff. Nach Bergbaus war Offelsmeyer „ein Mann, von stolzem Wesen und herrischer Gemütsart, dem Alles missfiel, was nicht nach seinem Kopf ging, der überall herrschen und nirgends sich vor Anderer Ansicht beugen wollte; dabei aber auch ein Mann der strengsten Sitten und unantastbarsten Rechtschaffenheit."

in den Betrieb der Industrieschule. — Schon in dem Bericht der Armenkommission an die Kriegs und Domänenkammer vom 21. Dez. 1805 über die Tätigkeit der Armenkommission in dem genannten Jahre war davon die Rede, daß viele Kinder nicht nach Kräften arbeiteten, und daß daher eine völlige Umgestaltung des Betriebes in Erwägung gezogen sei. Zu einer solchen kam es aber einstweilen nicht und Offelsmeyer fand bei seinem Amtsantritte die oben (S. 449) beschriebenen Zustände vor, die ihm zu energischem Eingreifen veranlaßten.[1])

Seine erste Sorge war, die zu kleinen Kinder aus der Industrieschule zu entfernen. Für andere, die schon älter waren und anderweitig eine ebenso einträgliche oder noch besser entlohnte Arbeit finden konnten, wurde allenthalben in der Stadt bei Fabrikanten, Kaufleuten und Handwerkern Arbeitsgelegenheit nachgesucht. Durch diese Maßnahmen wurde die Zahl der Kinder alsbald auf 114 vermindert, und zwar waren im Magdalenenhospital 50 Flachsspinner, im Militärhospital 40 Flachsspinner und 24 Wollspinner untergebracht. Immerhin stand bei Eintritt der strengen Jahreszeit wieder ein erheblicher Zuwachs in der Belegung der Industrieschule zu erwarten. Offelsmeyer schätzte die durchschnittliche Belegung in Zukunft auf 150 Kinder. Für die verbleibenden Kinder wurde der Arbeitslohn um ein geringes erhöht. Da aber alle Kinder, die zum Arbeiten in der Industrieschule ungeeignet waren, entfernt waren und auch für deren zukünftige Fernhaltung gesorgt war, so durfte erwartet werden, daß fürderhin der Erlös der Erzeugnisse der Industrieschule wenigstens den Preis des Materials und den Arbeitslohn decken würde, sodaß der Armenkasse lediglich die allgemeinen Unkosten zur Last fielen. Für diese entwarf Offelsmeyer folgenden Jahresetat:

1)	an Gehalt für die Lehrpersonen	408 Tlr.
2)	an Kleidung für die Kinder	900 „
3)	an sonstigen Gratifikationen, an Geld und Brot höchstens monatlich 12 Tlr.	144 „
4)	an Reparaturen und sonstiges	100 „
	Summe	1552 Tlr.

[1]) M. Staats-A. Nr. 51, Ber. Offelsmeyer vom 1. (6.) IX. 1806.

Weiterhin enthob Offelsmeyer den Stadtrat Klein, unter dessen Verwaltung sich jene Mißstände eingestellt hatten, von seinem Posten als Anstaltsvorsteher und übertrug diese Stelle dem Kaufmann Zumloh, „einem ebenso tätigen als einsichtigen Manne".

Durch diese Maßnahmen hoffte Offelsmeyer wenigstens für die nächste Zeit den größten Mißständen in der Industrieschule abhelfen zu können. Er erkannte aber wohl, daß die Durchführung der in ihrer ganzen Anlage so idealen Einrichtung in der rauhen Wirklichkeit stets lückenhaft und voller Mängel bleiben mußte und äußerte darüber: „Es gibt nun freilich angemessenere und weniger kostspielige Einrichtungen, arbeitslosen Kindern der Armen Gelegenheit zu einigem Verdienst und zur Erlernung nützlicher Handarbeiten zu schaffen, als Fabrike /: Ankauf, Verarbeitung und Verkauf:/ auf Rechnung milder Stiftungen. Bis aber notwendigere, vorausgehen müssende Maaßregeln in Einrichtung des hiesigen Armenwesens vollführt sein werden, müssen desfallsige Vorschläge warten".

§ 23.

Offelsmeyers Bestrebungen in betreff der weiteren Entwickelung des städtischen Armenwesens unter preußischer Herrschaft.

Es ist das weitere hervorragende Verdienst Offelsmeyers, daß er mit eisernem Fleiße und mit unbeugsamer Energie ans Werk ging, die oben als dringend notwendig nachgewiesene Fortentwickelung des städtischen Armenwesens in der von der preußischen Regierung betretenen Richtung durchzuführen. Seine hierüber unter dem 20. Juli 1806 der Kriegs- und Domänenkammer vorgelegten Pläne waren folgende: [1])

A) Erneute Aufnahme und Untersuchung der Verhältnisse bei sämtlichen Armen. Die Aufnahme von 1804/05 hatte zwar, wie oben ausgeführt ist, gegenüber den bisherigen Zuständen wesentliche Fortschritte gezeitigt, doch litt sie an dem Mangel, daß sie von den einzelnen Bezirksvorständen nicht nach ein-

[1]) a. a. O. Ber. Offelsmeyer vom 20. VII. 1806.

heitlichen Gesichtspunkten und nicht ganz vollständig durchgeführt worden wat, was ja bei einer ganz neuen Einrichtung von einem derartigen Umfange wohl entschuldbar war. Osselsmeyer schlug daher vor, daß eine Neuaufnahme durch eine oder mehrere aber recht wenige Personen vorgenommen werden sollte, die hierbei einheitlich vorgehen und ein durchaus vollständiges Verzeichnis der Armen anfertigen sollten. Die Namen sämtlicher Armen mit Einschluß der aus getrennten Fonds unterstützten sollten in einer Generaltabelle zusammengestellt werden, welche halbjährlich durch erneute Untersuchungen zu berichtigen sei und als Unterlage für die Unterstützungsbewilligungen dienen sollte.

B) Schleunige Fortführung der durch das königliche Reskript vom 14. Juli 1805 angeordneten Vereinigung aller Armenstiftungen. Diese sei deshalb um so notwendiger, als ein großer Teil der unter der Verwaltung der Geistlichkeit oder von Privatpersonen stehenden Stiftungen trotz der Erlasse vom 11. August und 10. Oktober 1802 den Behörden noch nicht angezeigt sei. Die Kasse der Armenkommission könne den an sie gestellten Anforderungen nicht gerecht werden, ohne mehr und mehr die vorhandenen Kapitalien aufzuzehren. Diesen Mißständen könne nur durch eine gemeinsame Verwendung der Einkünfte sämtlicher Armenstiftungen vorgebeugt werden. Die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte müsse hierbei natürlich im Auge behalten werden. Sofern eine oder andere Stiftung aus Gründen ihrer Zweckbestimmung weiterhin gesondert zu verwalten sei, müsse sie ihre Einkünfte in völligem Einvernehmen mit der städtischen Armenpflege verwenden und müsse ihre gesamte Kassenführung der Kontrolle der Regierung unterliegen. Namentlich bei Familienarmenstiftungen und bei Stiftungen für verschämte Arme, die ihrer eigenartigen Zweckbestimmung halber von der Zusammenlegung ausgenommen werden könnten, sollten der Armenkommission stets die unterstützten Personen und die Beträge der Unterstützungen mitgeteilt werden, damit eine schädliche Konkurrenz der verschiedenen Stiftungen unter allen Umständen vermieden würde.

C) Außerdem sei auf die Dauer durchzuführen die allmähliche Umwandlung der Naturallieferungen an die Stiftungen seitens

der Pflichtigen in Geldleistungen und die Umgestaltung des Kollektenwesens. Da die Erträge der Kollekten schwankend waren, so empfahl Offelsmeyer, den alljährlich außer den Stiftungsmitteln nach dem Etat zur Armenpflege erforderlichen Betrag der Bürgerschaft bekannt zu geben und gleichzeitig zu dessen Deckung durch freiwillige Zeichnung eines bestimmten Betrages aufzufordern. Dagegen sollten dann alle Hauskollekten für die Armen wegfallen.

Wider Erwarten hatte Offelsmeyer bei der Kriegs- und Domänenkammer nicht den gewünschten Erfolg. Unter dem 10. August 1806 gab sie den Bescheid,[1]) daß man von einer Neuaufnahme der Armen mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die die Aufnahme von 1804/05 bereitet hatte, unter allen Umständen absehen müsse. Jedoch solle das nunmehr angefertigte Generalregister der Armen von der Armenkommission jedes halbe Jahr nach dem neuesten Stande berichtigt werden. — Von einer weiteren Zusammenlegung der Stiftungen müsse vorläufig Abstand genommen werden, einerseits weil der Kriegs- und Domänenkammer der gegenwärtige Stand der Armenpflege der Armenkommission nicht bekannt sei, denn die Armenkommission habe es bisher trotz Aufforderung der Kriegs- und Domänenkammer unterlassen, über ihre Leistungen und ihren Bedarf genau zu berichten, anderseits weil die sämtlichen alleinstehenden Armenstiftungen gemäß den Erlassen vom 2. August und 10. Oktober 1802 der Kriegs- und Domänenkammer angemeldet seien, der Aufsicht derselben unterständen und die Grundsätze der Verwendung der Einkünfte von der Kriegs- und Domänenkammer gebilligt seien. Nur die Domelemosyn unterstehe unmittelbar der Aufsicht des Hofes.

Offelsmeyers Bemühungen erreichten nun wenigstens, daß die Kriegs- und Domänenkammer die Domelemosyn anwies, der Armenkommission ein Verzeichnis der von ihr geleisteten Unterstützungen binnen 8 Tagen einzureichen und dieses Verzeichnis fortlaufend zu berichtigen, während im übrigen die Stiftungen bereits gemäß Reskript vom 7. März 1805 die Verpflichtung hatten, der Armenkommission auf ihre Anfrage die von ihnen ausgeteilten Unterstützungen anzugeben.

[1]) a. a. O.

Diese in der Frage der Zusammenlegung der Stiftungen grundsätzlich ablehnende Haltung der Kriegs- und Domänenkammer, die jetzt plötzlich ihre und des Hofes Aufsicht über die Stiftungen zu einer vollkommenen Armenpflege für ausreichend hielt, während sie bis dahin stets im Einklange mit dem königlichen Reskript vom 15. Juli 1805 die Notwendigkeit der Zusammenlegung betont und ihre Mitwirkung hierbei zugesagt hatte, zuletzt noch unter dem 28. Februar 1806,[1]) ist nur dadurch zu erklären, daß Ribbentrop aus der Kammer ausgeschieden war und daß jetzt eine die Interessen der städtischen Geistlichkeit vertretende Richtung die Oberhand gewann. (Näheres s. u. S. 464 ff.)

Mit dem Bescheide der Kriegs- und Domänenkammer unzufrieden, reichte Offelsmeyer bereits unter dem 12. August,[2]) also zwei Tage nach Empfang desselben, seine Anträge vom 20. Juli mit einer erneuten, eingehenden Begründung an das Generaldirektorium ein. Außerdem beantragte er noch

D) eine erneute Untersuchung über die Verhältnisse sämtlicher Armenstiftungen. Er fügte ein Verzeichnis derselben bei, welches er zusammengestellt hatte nach den Berichten der Stiftungen an die Organisationskommission gemäß den Erlassen vom 11. August und 10. Oktober 1802 und nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen, soweit sie ihm bekannt geworden waren. Die Summe der etatmäßigen Einnahmen aller Stiftungen berechnete Offelsmeyer hiernach auf 45323 Tlr. 15 Sch. 4 dt. Er glaubte indessen, bei einer genauen Nachprüfung würde man zu einer bedeutend höheren Summe gelangen, da die Buchführung vieler Stiftungen bei der Aufnahme im Jahre 1802/03 noch vielfach so verworren gewesen sei, daß eine richtige Aufnahme unmöglich gewesen sei. So hätten z. B. die Stiftungen des Magistrats nach der Aufnahme von 1802/03 eine Bruttoeinnahme von 11200 Tlr. 7 Sch. 4 dt. gehabt, bei der Aufstellung des Etats für 1805 habe man durch eine eingehende Nachprüfung diesen Betrag auf 14942 Tlr. 20 Sch. 1 dt. berechnet. Ferner würde eine Neuaufnahme ergeben, daß viele Kapitalien der Stiftungen gegen einfachen Schuldschein ohne irgendwelche Sicherheit ausgeliehen seien, und daß zahlreiche Grundstücke viel zu wenig

[1]) Akt. des Stadtr. 1804, Bl. 76.
[2]) M. Staats A. Nr. 51.

einbrächten, weil der Pachtzins vor langer Zeit festgesetzt und seither nicht erhöht sei, da die Verpachtungen nicht öffentlich erfolgten.

Zu B). Zur weiteren Begründung seines Antrages auf Zusammenlegung führte Offelsmeyer noch an, daß die 32 getrennt stehenden Fonds mit einer etatsmäßigen Einnahme von 27795½ Tlr. fortgesetzt untereinander bei der Austeilung von Almosen in Konkurrenz treten könnten, da die Pflicht der Auskunftserteilung über geleistete Unterstützungen nur der Armenkommission gegenüber bestehe. Aber auch diese Stiftungen verwendeten große Beträge ohne Kontrolle der Armenkommission, so verteile die Verhorstsche Armenstiftung jährlich 896 Tlr., die von der Tinnen-Stiftung jährlich 900 Tlr. an heimliche Arme, der Etat der letzteren Stiftung sehe außerdem für arme Passanten jährlich 800 Tlr. vor, über deren Verwendung der Armenkommission jede Übersicht fehle.

Offelsmeyers Eingabe hatte jetzt den Erfolg, daß der Kriegs- und Domänenkammer durch Hofesreskript vom 15. September 1806 eröffnet wurde,[1]) Offelsmeyers Vorschläge entspräche völlig den im Reskript vom 14. Juli 1805 enthaltenen Grundsätzen. Die Kriegs- und Domänenkammer solle daher die Angelegenheit mit möglichster Beschleunigung in diesem Sinne zum Abschluß bringen.

Doch inzwischen war es zu einer Umgestaltung der Verhältnisse unter preußischer Herrschaft zu spät geworden. Nachdem die Kraft des preußischen Staates am 14. Oktober 1806 auf den Schlachtfeldern von Jena und Auerstädt gebrochen war, rückten bereits am 19. Oktober holländische Truppen in Münster ein und besetzten das Land, um alsbald auf den Wink des französischen Eroberers dessen Truppen Platz zu machen. Um indessen das Bild der Tätigkeit Offelsmeyers in der Armenpflege abzurunden, erscheint es erforderlich, seine Bestrebungen auch in der französischen Zeit zu verfolgen, soweit das etwas lückenhafte Material es gestattet.

---

[1]) a. a. O.

§ 24.

Fortsetzung der Bestrebungen Offelsmeyers unter der französischen Herrschaft. 1. Allgemeines.

Eine nähere Darstellung der äußerst verwickelten und in kürzesten Zeiträumen sich wiederholenden Änderungen in der Verfassung und Verwaltung von Stadt und Land Münster erübrigt sich für unsern Zweck; es genügt, darauf hinzuweisen, daß die Verhältnisse beim Wechsel der Herrschaft zunächst dieselben blieben, nur daß die Kriegs- und Domänenkammer im Oktober 1806 die Bezeichnung: „Administrationskollegium des ersten Gouvernements der eroberten Lande" annahm, für welche als kaiserlicher Gouverneur zunächst der General Loison, später seit Februar 1807 Canuel bestellt wurde.[1])

Offelsmeyer richtete nun seine Pläne auch weiterhin

1) auf den Ausbau der bereits vorhandenen Einrichtungen des städtischen Armenwesens,

2) auf die Durchführung des Planes der Zusammenlegung und Neuaufnahme der Stiftungen, indem er damit rechnete, daß die oben unter C) erwähnten kleineren Reformen sich inzwischen oder später schon würde durchführen lassen.

§ 25.

2. Der weitere Ausbau der bereits vorhandenen Einrichtung des städtischen Armenwesens.

I. Die Neuaufnahme der Armen.[2])

Obwohl das königliche Reskript vom 15. September 1806 die Kriegs- und Domänenkammer angewiesen hatte, die Neuordnung des städtischen Armenwesens im Sinne der Vorschläge Offelsmeyers zu erledigen, so brachten doch die mit dem Wechsel der Herrschaft notwendig verknüpften Weitläufigkeiten und Wirrungen, sowie Unstimmigkeiten im Administrationskollegium es mit sich, daß auf Offelsmeyers wiederholte Eingaben erst durch Reskript des Administrationskollegiums vom 1. Juli 1807[1]) eine neue allgemeine Aufnahme

[1]) Nach Hülsmann S. 68 ff. und Engler S. 70 ff.
[2]) M. Staats-A. Nr. 51.

der Armen durch die Bezirksvorstände angeordnet wurde. Der von Offelsmeyer hierfür entworfene Fragebogen (Tabelle 11) ließ an Gründlichkeit und Ausführlichkeit fürwahr nichts zu wünschen übrig. Nach diesem Fragebogen wurde in der Zeit von September bis Dezember 1807 die Neuaufnahme durch die Armenvorstände unter Zuziehung sämtlicher Pfarrer und sonstiger Vertrauenspersonen in vollständigster Weise und ganz im Sinne Offelsmeyers durchgeführt. Aus den beantworteten Fragebogen wurde alsdann das Generalregister, jetzt Haupttabelle genannt, zusammengestellt, welche folgendermaßen eingerichtet war:

Spalte 1: laufende Nummer.

Spalte 2: Name, Alter und Geburtsort des Armen.

Spalte 3: Straße und Nummer der Wohnung. Hier wurde auch eingetragen, welche anderweitige Unterstützungen der Arme bezog.

Spalte 4: gesamter häuslicher und körperlicher Zustand.

Spalte 5: gesamtes sittliches Verhalten des Armen.

Spalte 6: die bewilligte wöchentliche Unterstützung an Geld oder Brot.

Spalte 7: Anmerkungen.

An der Hand der Spalten 2 bis 5 der Haupttabelle wurden die Unterstützungen für jeden Armen festgesetzt. Die Festsetzung galt jedesmal für ein halbes Jahr und erfolgte „durch gemeinschaftliche Beratschlagung", worunter m. E. wohl nur die gemeinschaftliche Beratung und Beschlußfassung der Armenkommission und der Bezirksvorstände zu verstehen ist, ein weiterer bemerkenswerter Schritt der Fortentwickelung des Wirkungskreises der Armenvorstände.

Die Haupttabelle wurde ständig in zwei Exemplaren geführt. Aus der Haupttabelle wurden halbjährliche Spezialtabellen angefertigt für die Verwaltung der getrennt stehenden Armenstiftungen über diejenigen Armen, welchen sie Unterstützungen zahlten, sowie für die Pfarrer und die Bezirksvorstände über die Armen ihrer Pfarre oder ihres Bezirkes. Diese Spezialtabellen enthielten nur den Namen, die Wohnung und die festgesetzte Unterstützung der Armen.

II) Weiterbildung des Wirkungskreises der Armenvorstände.

Recht verdienstlich machte sich Offelsmeyer fernerhin durch den Erlaß der „Instruktion über die Geschäfte der Wohllöblichen Vorstände der hiesigen Stadt Armen Kommission" vom 1. November 1807, in welcher das Wesentliche über den Geschäftskreis der Armenvorstände, aber abgesehen von ihrer Tätigkeit im Betriebe der Spinnanstalt und der Industrieschule, schriftlich festgestellt und gleichzeitig entsprechend der in der Durchführung begriffenen Neuaufnahme der Armen in zweckmäßiger Weise weiter gebildet wurde. Ihrer trefflichen, knappen Fassung halber mag diese Instruktion hier im Wortlaute folgen.[1])

„§ 1. Die wöchentliche Austheilung der ordinären Unterstützungen geschieht genau nach den gedruckten Assignationen, welche für jedes halbe Jahr besonders für jeden Armen von der Armenkommission ausgefertigt werden und wird die Austheilung in der Art eingerichtet, daß dabei den Armen zugleich alle nützlichen Ermahnungen gegeben werden können. Die wirklich geschehenen Austheilungen werden auf der Rückseite der Assignationen verzeichnet und auf derselben zugleich bemerkt, was etwa den Armen als Strafe abgezogen ist. Stirbt ein Armer im Lauf des halben Jahres, so wird dieses ebenfalls auf den Assignationen bemerkt, und davon wie auch von sonstigen Veränderungen in den Verhältnissen des Armen der Armenkommission Bericht erstattet. Zu diesen wöchentlichen ordinären Unterstützungen wird der Betrag für jeden Monat dem betreffenden Vorstande aus der Städtischen Armen-Kasse zugestellt; Am Ende des halben Jahres hat der Vorstand unter Vorlegung der Assignationen Rechnung zu legen.

§ 2. Die sich meldenden Armen werden nach dem Fragebogen von dem Vorstande vernommen, sofern sie sich zu dauernder Unterstützung eignen.

§ 3. Der Armenvorstand erhält einen besonderen Vorschuß zu außerordentlichen einmaligen Hilfsleistungen an Arme seines Bezirks, nicht an Straßenbettler, bis zur Höhe

[1]) a. a. O.

von 2 Tlr. im einzelnen Falle. Zu höhern Beträgen muß die Genehmigung der Armenkommission eingeholt werden.

§ 4. Dem Armenvorstande obliegt insbesondere die Aufsicht über das Betragen der Armen. Bei schlechtem Betragen der Armen ist er zur Kürzung ihrer Bezüge befugt, in wichtigen Fällen kann auf seinen Bericht die Armenkommission die Einstellung jeder Zahlung bis zur Besserung beschließen.

§ 5. Die wöchentliche Kollekte wird in jedem Bezirk besonders gehalten. Der Dirigent des Vorstandes hat mit einem Assistenten des Vorstandes die Erträge derselben aufzuzeichnen und monatlich an die städtische Armenkasse abzuführen."

§ 26.

3. Weiterführung des Planes der Neuaufnahme und der Zusammenlegung der Stiftungen.

Offelsmeyer wiederholte seine oben ausführlich dargestellten und begründeten Anträge bezüglich der Neuaufnahme und Zusammenlegung der Stiftungen dem Administrationskollegium unter dem 15. Oktober 1806 und dem 12. Januar 1807.[1]) Gleichzeitig machte er über die Art der Zusammenlegung nähere Vorschläge, welche dahin gingen, daß bei den sämtlichen nichtvereinigten Fonds die bisherigen Rendanten zum Zwecke der Einziehung der Einkünfte und Rechnungsführung im Amte belassen, aber die sonstige Verwaltung der Stiftungen, insbesondere die Verwendung des Ertrages derselben der Armenkommission übertragen werden sollte, an welche die Rendanten also alle Einkünfte abführen sollten.

Aber noch immer fand Offelsmeyer im Administrationskollegium heftigen Widerstand, besonders seitens des Geheimrats von Druffel, des Dezernenten in dieser Sache. So zog sich die Erledigung der Angelegenheit immer weiter hin und erst unter dem 1. Juli 1807 erging der Bescheid des Administrationskollegiums,[1]) in welchem wiederum Offelsmeyers Gegner den Sieg davontrugen. Obwohl das königliche Reskript vom 15. September 1806 für das Ad-

[1]) a. a. O.

ordnung der französischen Regierung zweifellos verbindlich war, beschränkte sich das Administrationskollegium auf die Anordnung, daß eine durch die Vertreter der getrennt stehenden Stiftungen erweiterte Armenkommission in Generalkonferenzen sich über eine Zusammenlegung freiwillig einigen sollte. Als Vertreter sollten

1) das Domkapitel,
2) das Generalvikariat,
3) die übrigen Stiftungen zusammen je eine geeignete Persönlichkeit zur Armenkommission entsenden, auch sollte den sämtlichen Stadtpfarrern der Zutritt gestattet werden.

Zweifellos war diese Stellungnahme des Administrationskollegiums zurückzuführen auf den Einfluß der Geistlichkeit, in deren Händen der weitaus größte Teil der getrennt stehenden Stiftungen sich befand. Hatte ehemals der geistliche Verfasser der „Materialien" den Plan einer Verwaltungsgemeinschaft, freilich ohne von Offelsmeyer geforderten Zwang der Vereinigung, aber im übrigen genau in der jetzt von Offelsmeyer vorgeschlagenen Weise vertreten und hatte auch das Domkapitel in den 90er Jahren wiederholt den Plan der Zusammenlegung beim bischöflichen Stuhl angeregt, so geschah das zu einer Zeit, da die weltliche und geistliche Gewalt in der Hand des Bischofs vereinigt war. Jetzt dagegen fürchtete der Klerus viel zu sehr, von seinem Einfluß und von seinen Gerechtsamen ein Stück zu verlieren zu Gunsten der Armenkommission und damit der staatlichen Gewalt, unter deren Einfluß sie stand, als daß er der Verwaltungsgemeinschaft im Interesse der so unabweisbar notwendigen und großzügig geplanten Weiterbildung des städtischen Armenwesens zugestimmt hätte. So sehr man auch im Interesse einer geordneten Armenpflege diese ablehnende Haltung der Geistlichkeit bedauern mag, so muß doch zugegeben werden, daß von der Geistlichkeit in Anbetracht ihrer gespannten Beziehungen zur Landesregierung eine andere Stellungnahme wohl nicht erwartet werden konnte.

Bei dieser Sachlage erwartete Offelsmeyer von den Generalkonferenzen der erweiterten Armenkommission, die nach der Durchführung der Neuaufnahme der Armen im Januar und Februar 1808 stattfanden, von Anfang an recht wenig. Um so eindringlicher führte er der

Generalkonferenz die Mängel der bisherigen Ordnung des Armenwesens und die Notlage der Armenkommission vor Augen. Um nun die einzelnen Stiftungen möglichst wenig anzutasten, schlug Offelsmeyer außer der Neuordnung des Kollektenwesens im oben erwähnten Sinne (vergl. S. 128) bezüglich der Zusammenlegung der Stiftungen lediglich folgendes vor: Die sämtlichen Stiftungen sollten zunächst ihre Einkünfte offen legen. An der Hand der neuen Haupttabelle sollten alsdann die einzelnen Stiftungen sich auf die Versorgung der einzelnen ihnen von der erweiterten Armenkommission zugewiesenen Armen beschränken. Die hiernach übrig bleibenden Armen sollten von der Armenkommission übernommen werden. Die Festsetzung der Höhe der Unterstützung sollte in jedem einzelnen Falle durch gemeinsamen Beschluß der Verwaltungen aller Stiftungen erfolgen.

Aber auch dieses Verlangen ging den Vertretern der getrennt stehenden Stiftungen noch zu weit. Die Generalkonferenz ließ sich lediglich bewegen, zu beschließen, daß in Anbetracht der im Augenblick außerordentlich ungünstigen Zeitumstände aus der städtischen Armenkasse mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1808 an „die gesamten Unterstützungen nach dem neuen Generalregister gezahlt und damit vorläufig wenigstens bis Ende April, wo mit der besseren Jahreszeit die Not der Armen sich unendlich mindert, fortgefahren werden solle."

Diesem Beschluß hatten die Vertreter der eigentlichen Armenkommission nur deshalb zugestimmt, weil die Vertreter der getrennt stehenden Stiftungen erhebliche Zuschüsse zur städtischen Armenkasse versprochen hatten, denn diese wäre andernfalls weit über ihre Kräfte in Anspruch genommen. Als nun in einer späteren Sitzung diese Zuschüsse im einzelnen angegeben wurden, erreichte deren Summe noch nicht den Betrag von 2000 Tlr., während nach Lage der Sache wenigstens 5000 Tlr. erforderlich gewesen wären. Auch glaubte Offelsmeyer, daß er den getrennten Stiftungen in Anbetracht des wohlbegründeten Zweckes einen Zuschuß in dieser Höhe wohl hätte zumuten dürfen, denn, kamen auch die Armenhäuser, deren Einkünfte für die Insassen verwendet werden mußten, für diesen Zuschuß nicht in Betracht, so betrug doch der Etat der übrigen Stiftungen nach Tabelle 6

immerhin an 20000 Tlr. Da die versprochene Summe den Wünschen der Armenkommission bei weitem nicht genügte, so setzte sie durch Bekanntmachung vom 10. März 1808 die Bürgerschaft von diesem wenig befriedigenden Ergebnis der Generalkonferenzen in Kenntnis und forderte gleichzeitig zu reger Beteiligung an einer für den 14. und 15. März 1808 vorgesehenen außerordentlichen Kollekte für die Armen auf, um die zerrütteten Finanzen der städtischen Armenkasse in etwa zu verbessern. Die fortschreitende Zerrüttung der Finanzverhältnisse, insbesondere der öffentlichen Kassen, deren Zinszahlung seit der französischen Besitzergreifung mehr und mehr sich verschlechterte und teilweise ganz aufhörte,[1]) machte es indessen den Stiftungen unmöglich, die versprochenen Zuschüsse zu leisten, und die Armenkommission war daher genötigt, vom 1. Mai 1808 ab entsprechend ihren geringen Mitteln die Unterstützungen einzuschränken.

Ob Offelsmeyer seine Bestrebungen auf Zusammenlegung noch weiter betrieben hat, ist aus den vorhandenen Akten nicht ersichtlich. Wahrscheinlicher ist, daß er durch so viele Mißerfolge entmutigt sich fürderhin darauf beschränkte, die Armenkommission auf dem ihr zugewiesenen Gebiete nach besten Kräften weiterwirken zu lassen, bis schon kurze Zeit später das kaiserliche Dekret vom 3. November 1809 die ganze Entwickelung der vorhergegangenen Jahre abbrechend das münsterische städtische Armenwesen nach einem einheitlichen, für das ganze Großherzogtum Berg maßgebenden Schema regelte und sowohl die Zusammenlegung wie auch die Neuaufnahme der Stiftungen rücksichtslos durchführte.

§ 27.

Die Vermögensaufnahme der Stiftungen durch die französische Regierung.

Das neue französische System unterschied zwei verschiedene Kommissionen für die Armenpflege, nämlich die Verwaltungskommission (commission administrative) für die Verpflegungshäuser, deren Zweck die Aufnahme von Kranken, Alten, Kindern und Wahnsinnigen war, und das

[1]) Engler S. 87. M. Staats-A. Nr. 124 und 129.

Wohltätigkeitsbüro (bureau de bienfaisance), dem die Fürsorge für die Hausarmen und die Bekämpfung der Bettelei übertragen war. Bis zum 1. Mai 1813 waren 30 Armenstiftungen dem Wohltätigkeitsbüro unterstellt; der für dieselben aufgestellte Etat vom 1. Mai 1813[1]) ist im Auszuge als Tabelle 12 angefügt. In Tabelle 13 sind diejenigen Stiftungen angeführt, die nach dem Gesetz vom 3. November 1809 dem Wohltätigkeitsbüro unterstellt werden sollten, aber bis zum 1. Mai 1813 demselben noch nicht übertragen waren. Tabelle 14 bringt ein übersichtliches und vollständiges Verzeichnis der der Verpflegungskommission unterstellten Stiftungen, nebst ihrem gemeinsamen Etat, welchen die Verpflegungskommission unter dem 12. Mai 1812 dem Maire überreichte.[2]) Wenn auch die Endzahlen dieser Tabellen in den Einnahmen und dementsprechend auch in den Ausgaben wahrscheinlich weder in der fürstbischöflichen noch in der ersten preußischen Zeit noch unter der französischen Herrschaft erreicht worden sind, teils wegen der mangelhaften Buch- und Kassenführung, teils wegen der Zerrüttung der finanziellen Verhältnisse aller öffentlichen Kassen, die in der französischen Zeit nach und nach ganz bedrohlichen Charakter annahm,[3]) so sind doch zuverlässigere Angaben über den Soll-Etat der Stiftungen aus jener Zeit nicht vorhanden; namentlich in dem der Tabelle 12 zugrunde liegenden Etat ist die Zusammensetzung des Kapitalvermögens und der sonstigen Vermögensstücke im einzelnen genau angegeben.

[1]) M. Staats-A. Nr. 80[17].
[2]) Akt. betr. Anst.
[3]) Engler S. 87. M. Staats-A. Nr. 124 und 129.

Anhang.

Tabelle 1.
Kappensaeth oder Münsterische Korntaxe.

	1 Malter Weizen kostet Rtlr.	1 Malter Roggen kostet Rtlr.	1 Malter Gerste kostet Rtlr.	1 Malter Hafer kostet Rtlr.
1771/80	6½ –11	5 —10½	4¼ –6¾	2¼—3¾
1781/90	7½—11¼	5¼—9	4¾—7¼	2¾—4¼
1791	8¼	6¼	5	3½
92	9¾	8¾	6½	4¾
93	13¼	10½	7¼	4¾
94	15	11¾	8	7¼
95	16½	8¾	7¾	6
96	11¾	7	8	4
97	9¼	6	7¼	3¼
98	11¾	9¾	8½	6
99	15	10½	9	7
1800	16	12	8	5
1	20	12½	9	4⅓
2	18	16	12	7
3	15½	10	9	6½
4	18	15½	9	5
5	22	15	12½	7 ⅔
6	13	12	7	3½
7	10	8	8	4
8	10	9	8	4
9	10	7	6¼	4
1810	13	8	7	4¼
1	18¾	14 ⅔	7¾	5¼
2	19¾	11 13/28	8⅓	5 4/28
3	15	9	7½	5½
4	13	8	6	4
5	12	9	7	4½
6	21	15½	10½	6½
7	19½	15	9½	6
8	13	12	9½	6½
9	10½	7	6½	4½
1820	8	5¾	4¾	3½

„Die Domkapitularische Kappensaeth oder Kappensaats-Taxe genannt, setzte alljährlich die Fruchtpreise fest, wonach alle um Martini (11. November) fällige Natural-Pächte und Zinsen, nach dem Belieben der Empfangsberechtigten von den Pflichtigen in Geld redimiert werden mußten, wenn diese mit der Natural-Rent-Entrichtung bis zu darauf folgender Lichtmeß (2. Februar) in Rückstand blieben. Diese bis zum Jahre 1773 inkl. fortgedauert habende herkömmliche Be-

stimmungsart der jährlichen Fruchtpreise ist seit 1774 durch die jetzt übliche Festsetzung von Martini-Marktpreisen . . . . . abgeändert und fortgesetzt worden." (Scotti Sammlung Nr. 505). Die Kappensaats-Taxe ist im Jahre 1807 von dem Domk. Rentmeister Scheffer gt. Boichorst herausgegeben, die späteren Zahlen von 1808 ab sind in das von mir benutzte Exemplar aus der Bibliothek des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von unbekannter Hand nachgetragen.

Tabelle 2.

Auszug aus der Abrechnung der stadtrichterlichen Armenpflege für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1904, entworfen von dem Stadtrichtersekretär Wattendorf, völlig umgearbeitet von dem Kammer-Kalkulator Berghaus. Akt. des Stadtr. 1804

Einnahmen:	Rtlr.	Sch.	dt.
1) An Beständen	—	—	—
2) An landesherrlichen Geschenken	—	—	—
3) An fixen und zufälligen Einkünften vom Domkapitel	475	—	—
4) dgl. von verschiedenen Korporationen und Stiftungen:			
a) von der Universität . . . . . 26 — —			
b) vom Gymnasium Paulinum . . . 48 — —			
c) von der Stiftung Siverdes . . . 200 — —			
d) von der Stiftung Sieverdes für die sonntägliche Messe auf dem Rathause einschl. der Rückstände aus 1802 u. 1803 . . . . . 39 — —			
Summe	313	—	—
5) An Legaten von Privaten	—	—	—
6) An wöchentlicher Stadtkollekte	1060	15	—
7) An Kollekten Geldern bei der jährlichen Magistratsveränderung	—	—	—
8) An milden Gaben von verschiedenen Privatpersonen	177	—	—
9) An Almosen bei Prozessionen an den Kirchentüren .	7	4	—
10) An Almosen aus der Rathausbüchse	—	—	—
11) An verkauften schlechten und verrufenen Münzen	3	5	10
12) An außerordentlichen Geschenken	226	19	9
Summe der Einnahmen	2262	17	—

Ausgaben:	Rtlr.	Sch.	dt.
1) Fehlbetrag laut Abrechnung vom 31. Mai	3004	24	10
2) Einkünfte des Rendanten Wattendorf:			
a) Gehalt für 7 Monate jährlich 52 Tlr.) 30 9 4			
b) für Anfertigung der Abrechnung . 8 — —			
c) für Schreibzeug . . . . . 2 — —			
Summe	40	9	4
3) Die wöchentliche Geldspende	1297	17	6
4) Die wöchentliche Brotspende	1365	14	6

				Rtlr.	Sch.	dt.
5) Kost und Verpflegung armer Leute und Kinder in der Stadt				31	21	—
6) Ausstattung armer Kinder				—	—	—
7) Für Büchsenträger und Stadtwachtmeister:						
a) für 6 Büchsenträger	46	14	—			
b) Gehalt für die beiden Stadtwachtmeister	77	14	—			
c) An die beiden Stadtwachtmeister für 383 arretierte Bettler (1 Schilling, 4 Pfennig für jeden Fall)	63	23	4			
d) Für Instandhaltung der Montierungen der Stadtwachtmeister	2	20	10			
Summe				190	16	2
8) An Gehältern und fixen Posten für den Gottesdienst in der Rathauskapelle:						
a) An den Pater Holtermann für Kathechesation	15	—	—			
b) An denselben für 91 Messen in 7 Monaten zu je 7 Schilling	22	21	—			
c) An denselben für 122 Messen am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend	30	14	—			
d) für den Küster	12	—	—			
Summe				80	7	—
9) Sonstiger Bedarf des Gottesdienstes in der Rathauskapelle:						
a) Öl und Lichter	10	8	—			
b) Wein	5	7	—			
c) Hostien	—	18	8			
d) Leinenwäsche	2	10	7			
e) Gewänder	—	—	—			
Summe				18	16	3
Summe der Ausgaben				6029	14	7
Summe der Einnahmen				2262	17	—
Fehlbetrag				3766	25	7

Tabelle 3.

Übersicht über die Magistratsarmenhäuser, zusammengestellt nach:
1) Gen. Akt. der A. K. 1804, Bl. 57 ff. und Bl. 63, 2) M. Staats-A. Nr. 48, Ber. des Magistrats vom 8. XI. 1802, 3) M. Staats-A. Nr. 49, 4) M. Staats-A. Nr. 51, 5) Tibus, Münster, S. 311 ff. 6) Tibus, Stifter, S. 90 ff.

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Lage des Armenhauses	Jahr der Gründung	Zweck: Aufnahme von[3])	Versicherungssumme der Gebäude[1])	Vorhandene Räumlichkeiten[1])
1	Leprosenhaus zu Kinderhaus.	1342[5])	13 bürgerlichen Armen katholischen Glaubens.	Rtlr. 3955	2 Stuben, 13 Kammern, 1 Kapelle.
2	Zurwiek auf dem Honenkamp, Neubrückenstraße.	vor 1354[5])	22 bürgerlichen Armen.	?	2 Stuben, 22 Kammern, 1 Kapelle.
3	Vereinigte Armenhäuser: a) Zurwiek oder Wegesende, b) Zurwesten, c) Meiners-Armenstiftung.	vor 1398[5]) 1302[5])	8 bürgerlichen Armen in a) 4 bürgerlichen Armen in b)	430	zu a) 1 Stube 12 Kammern.
4	Vereinigte Armenhäuser: a) St. Elisabeth zu Ahe, b) Bischopink.	vor 1354[5]) 1573[5])	12 bürgerl. Armen in a) 8 bürgerlichen Armen in b)	1000	zu a) 1 Stube, 12 Kammern, 1 Kapelle- zu b) 1 Stube, 8 Kammern.
5	Antoni Armenhaus Spiekerhof.	vor 1368[5])	Aufnahme von 10 armen Katholiken.	700	2 Stuben, 10 Kammern,
6	Magdalenenhospital Spiekerhof.	11. Jahrh.[6])	30 armen Katholiken.	1000	2 Stuben, 30 Kammern, 1 Kapelle.
7	Preußenarmenhaus Bergstraße.	vor 1558[5])	6 Armen (ursprünglich 12)[5]).	50	2 Stuben, 4 Kammern,
8	Gast- und Irrenhaus Neubrückenstraße.	vor 1470[5])	Unterbringung und Verwahrung von Wahnsinnigen.	430	4 Zellen.
9	Stadtbürgerwaisenhaus.	1592[5])	vollständige Verpflegung und Erziehung von	?	?

Lfd. Nr.	Belegung im Jahre 1803[1])			Mögliche Belegung Personen[1])	Wert der jährlichen Bezüge der Insassen[1])			Bezüge der Emonitoren[2])									Endzahlen des Etats für 1804/10[4])		
									1) das fixe Gehalt beläuft sich auf			2) Wert der Sporteln oder sonstigen Bezüge im Durchschnitt								
	Männer	Frauen	zus.		Rtlr.	Sch.	dt.	%	Rtlr.	Sch.	dt.	Rtlr.	Sch.	dt.						
1	7	6	13	26	44	10	4	4	72	2	2	2	14	6				1708	22	9
2	8	14	22	22	?	?	?	4	46	24	6	23	—	—				677	19	—
3 a)	—	12	12	12														280	13	—
b)	—	—	—	—	34	14	—	4	29	20	2	8	26	1				174	2	11
c)	—	—	—	—														149	19	8
4 a)	—	12	12	12	19	5	—		20	—	—	4	18	8				331	22	9
b)	—	8	8	8	11	23	8		18	—	—	4	18	8				174	18	6
5	5	5	10	10	30	24	6		20	—	—	43	10	10				601	14	—
6	11	19	30	30	41	1	2		65	5	2	151	21	7				2883	—	9
7	—	5	5	5	?	?	?	4	13	4	8	10	12	8				163	26	8
Summe	31	81	112	125																
8	1	1	2	4	73	6	10		14	—	—	2	25	8				151	12	5
9			21[2])	wenigstens 40[2])				4	100	—	—	15	14	—				2495	10	2
					Summe				399	—	8	267	22	8				9792	14	7

Tabelle 4.

Übersicht über die sonstigen Magistratsstiftungen, zusammengestellt nach den Tabellen in:
1) Gen. Akt. der A. K. 1804, Bl. 63, 2) M. Staats-A. Nr. 49, 3) M. Staats-A. Nr. 51, Anl. zum Ber. Offelsmeyer vom 12. VIII. 1806, 4) Hellenbroich.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stiftung und Jahr der Errichtung	Zweck[2])	Bezüge des Emonitors[1])								
			1) Das fixe Gehalt beläuft sich auf				2) Wert der Sporteln und sonstigen Bezüge im jährlichen Durchschnitt			Endzahlen des Etats für 1804/10[3])		
			%	Rtlr.	Sch.	dt.	Rtlr.	Sch.	dt.	Rtlr.	Sch.	dt.
1	Lamberti Speckpfründe	Fixirte Geld- und Brotspenden an Arme und monatliche sonstige Ausgaben an bürgerliche Hausarme der ganzen Stadt.	4	48	13	6	3	14	6	1048	7	—
2	Lamberti Armenkleidung	Bekleidung armer Bürger.	4	14	1	2	2	23	4	320	7	10
3	Zumsande 1631[4])	Verschiedene bestimmte Spenden an Pfarrer und Schullehrer für den Unterricht an armen Kindern, ferner monatliche und sonstige Spenden an bürgerliche Arme, vorzüglich auch Särge für verstorbene Arme. (Näheres siehe Hellenbroich S. 42 ff.).	5	73	1	6	7	18	8	1285	7	3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stiftung und Jahr der Errichtung	Zweck[2])	Bezüge des Emonitors[1])								
				1) Das fixe Gehalt beläuft sich auf			2) Wert der Sporteln und sonstigen Bezüge im jährlichen Durchschnitt			Endzahlen des Etats für 1804/10		
			%	Rtlr.	Sch.	dt.	Rtlr.	Sch.	dt.	Rtlr.	Sch.	dt.
4	Martini Schularmen	Bestimmte Brotspenden an Arme, und andere Spenden nur an bürgerliche Arme	4	13	—	—	—	—	—	253	24	11
5	Schaden, Rupen Icking Pagenstecher usw. 1553—1619 (Näheres vergl. Hellenbroich S. 15 ff. S. 44 f.).	Geldspenden teils an Arme überhaupt teils an arme Studenten.		58	—	—	22	11	8	866	8	2
6	Almosenkorb überwasser	Hauptsächlich Brotspenden für arme Bürger.	4	36	14	—	11	8	2	357	3	3
7	Ringrechnung	Vergl. Tötungsfonds Seite 70 f.	—	—	—	—	1	23	4			
		Summe		243	2	2	49	15	8	4131	2	5

Tabelle 5. (Siehe nach S. 148.)

Tabelle 6.

Ueberſicht über die im Jahre 1804 nicht dem Magiſtrat unterſtehenden ſonſtigen Stiftungen, zuſammengeſtellt nach: 1) Gen. Akt. der A. K. 1804, Bl. 63, 2) M. Staats-A. Nr. 49, 3) M. Staats-A. Nr. 51, Anl. zum Ber. Offelsmeyer vom 12. VIII. 1806, 4) M. Staats-A. Nr. 55, 5) Hellenbroich, 6) Tibus, Münſter 7) Heimatblätter, S. 23.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stiftung	Jahr der Errichtung (bezw. des Todes des Erblaſſers)	Rendant.	Die die Rechnung abnehmende Stelle	Endzahlen des Etats von 1804/10[3]		
					Rtlr.	Sch.	dt.
1	a) Bleiken und b) Zurlinden[1][3]	a) 1587[5] u. 1592 b) 1538	Bäcker Ferdinand Evers[1][3]	Der Erſte Bürgermeiſter[1]	449	26	8
2	Executorium Sieverdes[3]	1768[5]	Lohkamp ſen.[3]		2224	—	—
3	Feldmann[1][3]		Bäcker Weſtarp[1] bezw. Aulicke[3]		22	17	—
4	Armenprofeſſioniſtenfonds von Meerfeld[1][3]		Paſtor Link von Servatii[1][3]	Generalvikariat[1][3]	1243	1	4
5	Jungeblodt[1][3]	1753[5]	Grafe Wemhof[1] bezw. Richter Wemhof[3]	Generalvikariat[1][3]	776	15	1
6	Die Armenfonds im alten Dom[1][3]		Kanonikus G. J. Haſe[1][3]	Das capitulum canonicorum im alten Dom[1][3]	276	7	9
7	Domelemoſyn[1][2]		Vikar Varon[1][3]	Domkapitel[1][3]	5206	9	7
8	Geſcher[1][3]	1740[5]	Kanonikus Ribbers[1][3]	Das capitulum canonicorum von Martini[1][3]	422	8	7
9	Katharinen Brüderſchaft[1]	1330[2]	Vikar A. Helmich[1]	Pfarrer u. Kirchenvorſteher von Lamberti[1]			

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stiftung	Jahr der Errichtung (bezw. des Todes des Erblassers)	Rendant:	Die die Rechnung abnehmende Stelle	Endzahlen des Etats von 1804/10[3]		
					Rtlr.	Sch.	dt.
10	Verspoel[1]) bezw. a) Verspoel und b) Wernecke[3])	a) 1720[2])	Pastor Berghaus[1]) von Lamberti	Pfarrer[2])[3]) von Lamberti	229	24	5
11	Wiethoff[1])[3])	1772[2])	Pastor Berghaus[1])	Pfarrer von Lamberti[2])[3])	46	7	—
12	Olfers-Lobeck[1])[2])	1785[2])	Gerhard Wilhelm Olfers[1])[2])	Pfarrer von Lamberti[2])	496	18	4[2])
13	Lobeck[3])		Rezeptor Schmedding[3])	Pfarrer von Lamberti[3])	311	16	4
14	Bernhard Herde[1])[3])		Professor Hannasch[1]) bezw. ein Kaplan von Lamberti[3])	Pastor Berghaus von Lamberti[1])	271	21	—
15	Armenkorb Ludgeri[1])[3])		Schlüter[1])[3])	Kirchenvorstand von Ludgeri[1])[3])	80	21	8
16	Executorium Freese[3])		Kaplan Kunst[3])	Kapläne von Ludgeri[3])			
17	Liebfrauen Brüderschaft in Agidii[1])		Bäcker Ferdinand Evers[1])	Der Probst von Agidii und Senioren der Brüderschaft[1])			
18	Agidiielemosyn[1])[3])		Krämer Conrads[1])[3])	Der Probst und die Provisoren von Agidii[1]) bezw. das Generalvikariat[3])	263	9	9
19	Probsteiarmenfonds von Agidii[1])[3])	1589[6])	Probst Tecklenburg[1])[3])	ohne[1])	26	13	4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stiftung.	Jahr der Errichtung (bezw. des Todes des Erblassers)	Rendant.	Die die Rechnung abnehmende Stelle.	Endzahlen des Etats von 1804/10[3]) Rtlr.	Sch.	dt.
20	Kuhefus[3])		Conrads[3])				
21	von Droste[3])		Kaplan Schürmann[3])	Kapläne in Überwasser[3])	49	—	—
22	Armenstiftung Decarii ad. St. Mauritium de Galen[1]) bezw. Scholast[3]) von Galen Armenfundation		Vikar Dr. Olfers[1])[3])	Dechant von St. Mauritz[1]) bezw. Dr. Olfers[3])	856	3	2
23	Rudolf von der Tinnen zu St. Mauritz[1])[3])	1683[7])	Dr. J. W. Hüger[1])[3])	Dechant zu St. Mauritz und ein syndicus capituli[1]) bezw. der Dechant des Kapitels[3])	5219	7	6
24	Verhorst zu St. Mauritz[1])[3])	1742[7])	desgl.[1])[3])	Der Familiensenior Kanonikus Oodtmann und ein syndicus capituli[1]) bezw. das Kapitel zu St. Mauritz[3])	1339	6	3
				Summe	19808	10	9

Tabelle 7.

Schemata für die Registrierung der sämtlichen Armen der Stadt Münster gemäß Rskr. der K. u. D. K. vom 21. August 1804, Gen. Akt. der A. K. 1804, Blatt 19.

I. Insassen von Armenhäuser.

1) Auf dem Titelblatt sind der Name der Fundation, ihre jährlichen reinen Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten, und die Verwaltung verzeichnet,
2) Name des Armen, seine Eltern, wenn selbige noch leben, und seine Kinder,
3) Geburtsort,
4) Alter,
5) Ursache der Armut,
6) Körperlicher Zustand des Armen in bezug auf seine Fähigkeiten, einen Teil seines Bedarfes selbst zu verdienen,
7) Genuß aus der Stiftung, worin er sich befindet,
8) Genuß aus anderen Stiftungen,
9) ob er Almosen an den Türen sammelt,
10) Urteil über die nutzbare Beschäftigung des Armen,
11) Betrag des Verdienstes davon bei gehörigem Fleiß,
12) Betrag des erforderlichen Zuschusses, um das Almosen-Sammeln zu verhüten.

II. Sonstige Arme.

1) Wohnung,
2—6) wie oben
7) ob und wieviel derselbe aus Armenstiftungen im Jahr genossen hat und noch genießt,
8) ob er damit ausreicht oder noch nebenzu etwas verdienen muß und wieviel ihm bei einer eingeschränkten Lebensart nötig ist,
9) ob er Almosen an den Türen gesammelt hat,
10) ob er zur Almosen-Sammlung auf dem platten Lande geht,
11—13) wie oben 10)—12).

Tabelle 8.

Der erste Etat für die Armenpflege der Armenkommission, welcher der Verwaltung vom 1. Juni 1805 ab zu Grunde gelegt wurde.
Gen. Akt. der A. K. 1804, Blatt 45 ff.

Einnahmen.

Titel I. An beständigen Gefällen.

	Rtlr.	Sch.	dt.
1) Laut Verzeichnis von den zur Leprosenstiftung Kinderhaus gehörenden Grundzinsen	13	22	—
2) Bei den Speckpfründen und der Armenkleidung ad St. Lambertum	33	22	—
3) Bei dem Almosenkorb Überwasser	24	6	—
4) Zurwieks Armenhaus auf dem Hohnenkamp . . .	47	8	—
5) Armenpflege des Herrn Stadtrichters (25 Malter Landes um 500 Reichstaler von den Elenden) . .	687	14	—

	Rtlr.	Sch.	dt.
6) Armen ad St. Antonium	45	17	6
7) Ad St. Elisabetham zur Ahe	44	9	4
8) Gast- und Irrenhaus	6	12	—
9) Schularmen ad St. Martinum	2	14	—
10) Zurwick oder Wegesende	16	17	2
11) Zurwesten	3	19	6
12) Biskoping	6	9	10
13) Ad St. Elisabetham zur Ahe	44	9	4
14) Hospital ad St. Magdalenam	50	12	9
15) Preußen-Armenhaus	5	14	—
Summe Titel I	1032	6	5

Titel II. An Zinsen vom Kapitalvermögen.

	Kapitalvermögen Rtlr.	Sch.	dt.	Zinsertrag Rtlr.	Sch.	dt.
1) Von dem Kapitalvermögen der Leprosenstiftung zu Kinderhaus	21409	16	—	867	6	11
2) Speckpfründe und Armenkleidung ad St. Lambertum	34641	16	1	1313	6	10
3) Beim Almosenkorb Überwasser	7794	24	8	299	2	3
4) Zurwieks Armenhaus auf dem Honenkamp	8325	14	4	377	17	—
5) Zumsande	26036	11	—	1023	23	2
6) Schaden	6397	12	—	240	6	—
7) Rupen	2351	18	8	88	21	5
8) Icking	4730	—	—	189	8	5
9) Armen ad St. Antonium	6944	8	—	256	—	6
10) Schularmen ad St. Martinum	6923	9	11	251	10	11
11) Zurwiek oder Wegesende	7312	12	8	262	7	7
12) Zurwesten	3965	—	—	138	15	3
13) Meiners	4679	11	1	149	19	8
14) Biskoping	3507	10	8	142	16	8
15) Ad St. Elisabetham zur Ahe	6135	2	—	251	12	3
16) Gast- und Irrenhaus	3308	18	8	137	26	1
17) Preußen Armenhaus	2255	—	—	89	5	8
18) Armenhaus ad St. Magdalenam	14180	21	2½	476	11	9
Summe Titel II				6514	22	4

Titel III. An Pacht von Eigenbehörigen, Erbpacht und Zeitpachtrenten.

	Rtlr.	Sch.	dt.
1) Bei der Leprosenstiftung zu Kinderhaus	371	1	7
2) Speckpfründe und Armenkleidung ad St. Lambertum	21	14	—
3) Beim Almosenkorb Überwasser	33	23	—
4) Zurwieks Armenhaus auf dem Hohnenkamp	177	17	4
5) Zumsande	230	1	9
6) Rupen	8	12	½
7) Icking	8	12	½
8) Armen ad St. Antonium	295	3	—
9) Zurwesten	27	—	—

Tabelle 5.

Übersicht über die nicht dem Magistrate unterstellten Armenhäuser, zusammengestellt nach:

1) Gen. Akt. der A. K. 1804, Bl. 57 f., 2) ebenda, Bl. 63, 3) M. Staats-A. Nr. 49, 4) M. Staats-A. Nr. 51, Anlage zum Bericht Offelsmeyer vom 12. VIII. 1806, 5) M. Staats-A. Nr. 122, 6) [illegible]

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Lage des Armenhauses	Jahr der Gründung (bezw. des Todes des Erblassers)	Zweck: Gewährung von Obdach und Unterhalt für:	Versicherungssumme der Gebäude[1]) Rtlr.	vorhandene Räumlichkeiten[1])	Belegung im Jahre 1803[1]) Männer	Frauen	zus.	mögliche Belegung[1]) Personen	Wert der jährlichen Bezüge der Insassen[1]) Rtlr.	Sch.	dt.	Endzahlen des Etats für 1804/10[1]) Rtlr.	Sch.	dt.	Rendant	Bezeichnung der Stelle, welche die Rechnung abnimmt	Die Besetzung erfolgt: durch:
1	Armenhaus Jüddefeld, am Breuel.	1542[6])	6 Männer und 6 Frauen[1])	700	2 Stuben 18 Kammern	6	5	11	18	16	15	1						
2	Armenhaus Wübbeken, Buddenstraße.	1615[6])	5 Frauen[1])	250	1 Stube 5 Kammern	—	5	5	5	11	10	—	265	19	4	Vikar Port[4])	Das Generalvikariat[4]) bezw. Kommission der Universität[5])	die Königliche Studienkommission
3	Zwölfmännerarmenhaus in Ludgeri, Klosterstraße.	9. oder 10. Jahrhundert[6])	12 alte, von langjähriger Arbeit entkräftete arme Landmänner[3])	350	1 Stube 10 Kammern	10	—	10	10	50	9	6	414	13	3	Kaplan L. C. Kunst von Ludgeri[3])	Der Domtellnereirentmeister, z. Zt. Dr. Scheffer[3])	Domkapitel
4	Zwölfmännerarmenhaus Überwasser, Katthagen.	dito	12 Männer[1])	2300	2 Stuben 12 Kammern	10	—	10	12	32	—	—						Oblegerius Gassel
5	Armenhaus Zumbusch und Udinck, Martini Kirchhoff.	1330[3]) und 1797[3])	36 Frauen[1])[3])	1500	1 Stube 12 Kammern	—	12	12	12	28	26	3	732	21	6	B. H. Westarp[2]) bezw. Wagener[4])	Der Dechant, die beiden scabini und die beiden Provisoren von Martini[3])	Die Kirchspielsarmenprovisoren v. Martini, z. Z. Berndt Heinrich Westarp u. Mathias Alexander Gröninger
6	Martini Kirchspiel Armenhaus.																	
7	Ludgerikirchspiel Armenhaus, Hagedornsgasse.		6 Frauen[1])	300	1 Stube 6 Kammern	—	6	6	6	12	—	—	226	27	5	Der älteste Kirchenprovisor Raths und der Krameramtsverwalter Hassenkampf[3])	Der zeitige Dechant v. Ludgeri, der zeitige Kirchenscabinus, der advocatus pauperum u. die übrigen Kirchen- u. Armenprovisoren[3])	die Emonitoren
8	Ludgeri Speckfründe Verspoel.	1573[6])	12 Frauen[1])[3])	500	1 Stube 12 Kammern	—	12	12	12	15	15	3	262	18	4	Weinhändler Brockhausen[3])	wie bei Ludgerikirchspiel Armenhaus[3])	Provisor u. scabinus
9	Armenhaus Frie Wendts, Breitegasse in Agidiipfarre.[1]	vor 1590[6])	12 Frauen[1]) (ursprünglich 4 Männer und 8 Frauen)[6])	400	1 Stube 12 Kammern 1 Kapelle	—	12	12	12	50	—	—	1759	4	6	Dr. jur. M. Driever[4])	ein Mitglied der Familie des Stifters z. Zt. Ww. Volberts[4])	„Einer aus der Familie Volberts ist patronus. Dieser präsentiert mit den beiden K. Stiftsprovisoren alternativ."
10	Armenhaus Grotegeeser, Schützenstr.	1587[6])	5 Frauen[1]) (ursprünglich 4)[6])	500	1 Stube 5 Kammern	—	5	5	5	35	—	—	203	9	—	Krämer Konradts[2])	Der Familiensenior und die Provisoren von Agidii[2])	Den Senior der Familie Schweling u. die Provisoren von Agidii
11	Armenhaus St. Mauritz		7 Frauen[3])	?	1 Stube 7 Kammern[3])	—	7	7	7[3])	22	24[3])	—	180	—	—[3])	Der Sekretär des Kapitels von St. Mauritz[3])	Der Dechant von St. Mauritz[3])	Den Dechanten von St. Mauritz[3])
12	Johanniter Kommende Armenhaus.	1472[6])	4 Frauen[5]) (ursprünglich 10[6])	700	4 Stuben	—	4	4	4	20	—	—[5])	89	13	4[5])			Den Kommandeur der münsterischen Johanniter-Ordens-kommende
13	Armenhaus Zumbrock.	1590[6])	ursprünglich 6 Frauen im Kirchspiel Ludgeri[6])															
14	Armenhaus Cohaus, Hagedornstraße.	1596 und 1601[6])	5 Frauen[1])	1000	1 Stube 5 Kammern	—	5	5	5	35	20	6	373	27	—	Dr. Hane[4])	Dr. Hane[4])	Architekt Vagedes u. Dr. Forkenbeck
15	Armenhaus Warendorf, Kirchherrngasse.	1621[6])	7 Frauen[1])	200	1 Stube 7 Kammern	—	7	7	7	17	14	—				Vikar Port[3])		Den Besitzer des Hauses Nevinghoff, z. Z. Herrn v. Heeremann

	Rtlr.	Sch.	dt.
10) Biskoping	24	27	—
11) Ad St. Elisabetham zur Ahe	9	1	2
12) Gast- und Irrenhaus	7	2	4
13) Hospital ad St. Magdalenam	1444	3	9
14) Preußen Armenhaus	61	7	—
Summe Titel III	2719	13	6

Titel IV. An Zehnten.

	Rtlr.	Sch.	dt.
1) Bei der Leprosenstiftung zu Kinderhaus	28	12	3
2) Hospital ad St. Magdalenam	202	17	6
Summe Titel IV	231	1	9

Titel V. An Haussammlungen von den Armenstöcken.

	Rtlr.	Sch.	dt.
1) Von der Mittwochs-Kollekte, welche an die Stelle der Kinderhaus-Kollekte tritt	174	—	—
2) Von der Armenpost zu Kinderhaus	187	—	—
3) An Kirchenkollekten für Kinderhaus in der Christmesse aus den Kirchen zu Münster	—	23	—
4) Bei der stadtrichterlichen Armenpflege die Wochenkollekte	1903	17	6
Summe Titel V	2265	12	6

Titel VI. Sterbe-, Gewinn-, Freibriefs- und Weinkaufsgelder.

	Rtlr.	Sch.	dt.
1) Bei der Leprosenstiftung zu Kinderhaus	40	13	—
2) Zurwieks Armenhaus auf dem Hohnenkamp	2	14	—
3) Zumsande	4	10	4
4) Armen ad St. Antonium	3	21	—
5) Ad St. Elisabetham zur Ahe	2	—	—
6) Biskoping	—	21	—
7) Hospital ad St. Magdalenam	71	17	4
Summe Titel VI	125	12	8

Titel VII. Von Mühlen.

	Rtlr.	Sch.	dt.
Hospital ad St. Magdalenam	195	—	—
Summe Titel VII	195	—	—

Titel VIII. Von Holzungen.

	Rtlr.	Sch.	dt.
Hospital ad St. Magdalenam	426	15	11
Summe Titel VIII	426	15	11

Titel IX. Extraordinäre Einnahmen.

	Rtlr.	Sch.	dt.
1) Beim Leoprosenhaus zu Kinderhaus	26	—	—
2) Bei Zurwieks Armenhaus auf dem Hohnenkamp	12	18	8
3) An allerlei Geschenken bei der stadtrichterlichen Armenpflege	1337	14	8

	Rtlr.	Sch.	Dt.
4) Armen ad St. Antonium	1	—	—
5) Zurwiek oder Wegesende	1	26	3
6) Zurstwesten	4	24	2
7) Ad St. Elisabetham zur Ahe	25	—	—
8) Hospital ad St. Magdalenam	16	1	3
9) Preußen Armenhaus	8	—	—
Summe Titel IX	1433	1	—

Wiederholung der Einnahmen:

		Rtlr.	Sch.	Dt.
Titel I.	An beständigen Gefällen	1032	6	5
„ II.	An Zinsen vom Kapitalvermögen	6514	22	4
„ III.	An Pacht von Eigenbehörigen, Erb- und Zeitpachtrenten	2719	13	6
„ IV.	An Zehnten	231	1	9
„ V.	An Haussammlungen und von den Armenstöcken	2265	12	6
„ VI.	An Sterbe-, Gewinn-, Freibriefs- und Weinkaufsgeldern	125	12	8
„ VII.	Von Mühlen	195	—	—
„ VIII.	Von Holzungen	426	5	11
„ IX.	Extraordinäre Einnahmen	1433	1	—
	Summe der Einnahmen	14942	20	1

Ausgaben:

Titel I. An Verwaltungskosten.	Rtlr.	Sch.	Dt.
1) Leprosenhaus zu Kinderhaus	156	7	7
2) Speckpfründe und Armenkleidung ad St. Lambertum	196	14	6
3) Almosenkorb Überwasser	56	7	2
4) Zurwiek oder Wegesende	29	10	2
5) Zurwesten	29	8	2
6) Meiners	6	27	8
7) Gast- und Irrenhaus	53	9	10
8) Schularmen ad St. Martinum	20	24	10
9) Schaden, Rupen, Icking	116	22	2
10) Zumsande	172	2	3
11) Zurwiek auf dem Hohnenkamp	54	17	9
12) Biskoping	23	24	6
13) Ad St. Elisabetham zur Ahe	26	23	4
14) Ad St. Antonium	114	7	8
15) Preußen Armen	14	20	11
16) Hospital ad St. Magdalenam	540	25	9
17) Armenpflege des Stadtrichters	160	—	—
Summe Titel I	1773	2	3

Titel II. Behufs des Gottesdienstes.	Rtlr.	Sch.	Dt.
1) Für die Kapelle zu Kinderhaus	150	7	4
2) Für die Kapelle im Armenhaus Zurwiek auf dem Hohnenkamp	12	20	4

	Rtlr.	Sch.	dt.
3) Bei der Stadtrichterlichen Armenpflege	160	—	—
4) Armen ad St. Antonium	31	15	9
5) Zurwiek oder Wegesende	—	18	8
6) Zurwesten	1	1	8
7) Ad St. Elisabetham zur Ahe	3	22	8
8) Hospital ad St. Magdalenam	190	7	6
Summe Titel II	550	9	11

Titel III. Zur Unterhaltung der Gebäude, Gärten pp.

	Rtlr.	Sch.	dt.
1) Für die Gebäude der Leprosenstiftung zu Kinderhaus	70	—	—
2) Für das Armenhaus Zurwiek auf dem Hohnenkamp	27	20	—
3) Zumsande	4	—	—
4) Rupen, Schaden, Icking	—	—	—
5) Armen ad St. Antonium	22	7	2
6) Zurwiek oder Wegesende	20	5	4
7) Zurwesten	—	10	2
8) Biskoping	2	1	3
9) Ad St. Elisabetham zur Ahe	37	4	11
10) Gast- und Irrenhaus	10	—	—
11) Hospital ad St. Magdalenam	154	21	7
12) Preußen Armen	34	4	—
Summe Titel III	382	19	—

Titel IV. Zur Unterstützung der Armen.

	Rtlr.	Sch.	dt.	Rtlr.	Sch.	dt.
1) Leprosen einschließlich des Überschusses von	17	9	—	1332	23	—
2) Speckpfründe und Armenkleidung: Überschuß	273	—	—	1124	6	—
3) Almosenkorb Überwasser: Überschuß	36	—	—	284	16	6
4) Zurwiek oder Wegesende „	24	5	2	192	11	2
5) Meiners „	2	3	4	75	15	—
6) Gast- und Irrenhaus . Defizit:	70	14	5	87	27	7
7) Martini Schularmen: Überschuß	35	19	3	183	18	9
8) Rupen, Schaden, Icking „	—	—	—	418	5	8
9) Zurwiek auf dem Hohnenkamp Defizit	40	18	1	453	6	7
10) Zumsande	—	—	—	933	—	—
11) Biskoping . . . . . Defizit	5	23	5	126	12	1
12) Ad St. Elisabetham zur Ahe . .	—	—	—	206	10	4
13) Ad St. Antonium: Überschuß	71	13	3	371	4	5
14) Preußen Armen: . . . Defizit	19	15	9	94	13	3
15) Ad St. Magdalenem: Überschuß	802	25	4	1939	11	4
16) Armenpflege des Stadtrichters: Defizit	667	9	10	3601	18	2
Summe der Überschüsse	1264	19	4			
Summe des Defizits	803	15	6			
Summe Titel IV				11325	3	10

Titel V. Zinsen von ausgenommenen Kapitalien.

	Rtlr.	Sch.	dt.
1) Für 2537 Reichstaler 14 Schilling bei Kinderhaus	76	3	6
2) Bei den Speckpfründen	3	17	6
3) Stiftung Zumsande	14	18	2
4) Armen ad St. Antonium	6	—	—
5) Ad St. Elisabetham zur Ahe	27	7	—
Summe Titel V	133	18	2

Titel VI. Zur Tilgung des Kapitals, welches wegen des Nachschusses zur Wiener Bank aufgenommen ist, ingleichen an Zinsen von Passivis.

	Rtlr.	Sch.	dt.
1) Vom Leprosenhaus in Kinderhaus	17	23	4
2) Bei den Speckpfründen in der Armenkleidung	60	—	—
3) Vom Almosenkorb Überwasser	13	4	8
4) Von Zurwiek auf dem Hohnenkamp	16	19	4
5) Stiftung Zumsande	98	9	4
6) Armen ad St. Antonium	21	21	—
7) Schularmen ad St. Martinum	24	9	4
8) Zurwiek oder Wegesende	30	—	—
9) Zurwesten	56	9	4
10) Meiners	6	18	8
11) Biskoping	5	—	—
12) Ad St. Elisabetham zur Ahe	12	7	—
13) Ad St. Magdalenam	1	1	11
14) Preußen-Armenhaus	11	25	—
Summe Titel VI	375	8	11

Titel VII. An Extraordinairen.

	Rtlr.	Sch.	dt.
1) Bei den Leprosen zu Kinderhaus	5	14	—
2) Bei den Speckpfründen und der Armenkleidung	5	4	10
3) Beim Almosenkorb Überwasser	3	2	11
4) Bei Zurwiek auf dem Hohnenkamp	13	—	—
5) Zumsande	36	5	6
6) Schaden, Rupen, Icking	—	—	—
7) Armen ad St. Antonium	34	14	—
8) Schularmen ad St. Martinum	25	—	—
9) Zurwiek oder Wegesende	7	23	8
10) Zurwesten	11	14	—
11) Meiners	3	—	—
12) Biskoping	17	8	8
13) Ad St. Elisabetham zur Ahe	18	10	6
14) Gast- und Irrenhaus	3	—	—
15) Ad St. Magdalenam	56	16	8
16) Preußen-Armen	8	19	6
Summe Titel VII	248	22	3

Wiederholung der Ausgaben.

		Rtlr.	Sch.	dt.
Titel I.	An Verwaltungskosten	1773	2	3
„ II.	Behufs des Gottesdienstes	550	9	11
„ III.	Zur Unterhaltung der Gebäude, Gärten pp.	382	19	—
„ IV.	Zur Unterstützung der Armen	11325	3	10
„ V.	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	133	18	2
„ VI.	Zur Tilgung des Kapitals, welches wegen des Nachschusses zur Wiener Bank aufgenommen ist, ingleichen an Zinsen von Passivis	375	8	11
„ VII.	Ad Extraordinaria	284	22	3
	Summe aller Ausgaben	14789	—	4

Balance.

	Rtlr.	Sch.	dt.
Die Einnahme ist	14942	20	1
Die Ausgabe ist	14789	—	4
Mithin Bestand	153	19	9

Tabelle 9.

Etat für die Armenpflege der Armenkommission vom 1. Januar bis 1. Juni 1805.

Akt. des Stadtr. 1804, Blatt 58 f.

Einnahmen:

Titel I. Beiträge aus anderen Stiftungen.

	Tlr.	gg.	dt.	Tlr.	gg.	dt.
1) Aus der Dom-Elemosyn und dem Exekutorium Sieverdes	900	—	—			
2) Aus den Stiftungen des Magistrats	1200	—	—			
Summe				2100	—	—

Titel II. An Haus- und Kirchensammlungen.

3) An Wochen-Kollekten	4000	—	—			
4) bei Prozessionen und anderen öffentlichen Gelegenheiten	50	—	—			
5) Aus den Armenbüchsen in den Wirtshäusern	100	—	—			
Summe				4150	—	—

Titel III. An beifälligen Gaben.

6) Von Privatpersonen	282	12	—

Titel IV. Ad extraordinarium.

7) Zur Berechnung	—	—	—
Gesamtsumme der Einnahmen	6532	12	—

Ausgaben:

Titel I. An Administrations-Kosten.

	Tlr.	gg.	dt.	Tlr.	gg.	dt.
1) Für die Emonitur	44	—	—			
2) Den beiden Armenwächtern . . .	120	—	—			
3) Für Kopialien und andere Bedürfnisse	50	—	—			
Summe				214	—	—

Titel II. Zum Behuf des Gottesdienstes.

4) Zur Berechnung				160	—	—

Titel III. An wöchentlicher Unterstützung.

12 Personen zu 9 gg.	234	—	—			
24 Personen zu 6 gg.	312	—	—			
250 Personen zu 3 gg.	1625	—	—			
60 Kinder zu 3 gg.	390	—	—			
Summe				2561	—	—

Titel IV. An Brotunterstützung.

286 Personen à wöchentlich 6 Pfd. macht 37⅓ Wispel, wovon der Betrag, den die Rentei[1]) mit zirka 6 Wispel unentgeltlich hergibt, abgeht, bleiben 31⅓ Wispel à 70 Taler, macht				2193	8	—

Titel V. An Rumforder Suppe.

100 Personen im Spinnhause à zehn dt. täglich . .				1270	20	—

Titel VI. An Steinkohlen.

Für 400 Ringel Steinkohlen à 8 gg.				133	8	—

Titel VII. An Kleidungsstücken

auf Berechnung				—	—	—

Titel VIII. Ad extraordinaria

zur Berechnung				—	—	—
Gesamtsumme der Ausgaben				6532	12	—

Tabelle 10.

Hauptzahlen über die Abrechnung des städtischen Armenwesens für das Jahr 1805/06, von Offelsmeyer zusammengestellt.
M. Staats-A. Nr. 51.

Einnahmen:	Rtlr.	Sch.	dt.
1) laufende Einnahmen	17191	19	9½
2) außerordentliche Einnahmen an eingekommenen älteren Resten, abgelegten und eingezehrten Kapitalien, Beständen der ehemaligen Emonitoren, bloß verwechselten Berliner Courant usw. . .	16838	26	2
Summe	34030	17	11½

[1]) Gemeint ist die Rentei Wolbeck, Akt. des Stadtr. 1804, Blatt 1v.

Ausgaben:

	Rtlr.	Sch.	dt.
1) An Restausgaben	1260	2	9
2) An Verwaltungskosten (besonders an ehemaligen Emonitoren)	1550	—	—
3) Für gottesdienstliche Bedürfnisse	476	9	2
4) An Baukosten	350	—	—
5) An wöchentlichen Unterstützungen in Geld und Brot	11168	7	—
6) An Aufwendungen für die Insassen der Armenhäuser (außer Naturalien)	3709	21	4
7) An Aufwendungen für die Industrieschule[1])	4158	10	4
8) An außerordentlichen Unterstützungen	1488	10	9
9) An Aufwendungen für das Irrenhaus	281	14	8
10) An Passivzinsen	27	6	4
11) Für den Tötungsfond	747	20	10
12) Eingewechselte Conv. Münze	3150	—	—
13) Abgelegtes Kapital und aufgekaufte Canones	62	18	8
14) Sonstige Ausgaben	663	8	5
Summe	29095	26	3
Bestand	4934	19	8½

Tabelle 11.

Der von Offelsmeyer entworfene Fragebogen für die Aufnahme der Armen im Jahre 1807.

M. Staats-A. Nr. 51.

Vernehmung

einer armen Familie, welche aus einem Hausvater, mit Frau und Kindern besteht.

Münster, den .....ten ..... 180....

Nr. der Wohnung .... Name der Straße ..... Benennung der Layschaft..

Der Mann.

1) Wie heißt er mit Vor- und Zunamen,
2) Wie alt er ist,
3) Wo er geboren ist, mit Bemerkung des Orts, Kreises und der Provinz,
4) Wie lange sich derselbe zu Münster aufhält,
5) An welchem Ort er sich vorhin aufgehalten hat,
6) Ob er allein, oder bei anderen wohnet,
7) Wer sein Hauswirth ist,
8) Wie viel er jährlich an Miethe gibt,
9) Seit wie lange er in seiner jetzigen Wohnung wohnet,
10) In welcher Straße er vorhin gewohnt hat, und unter welchem Hauswirth,
11) Ob er gesund oder krank ist, und was ihm fehlet.

---

[1]) Nach Ber. Offelsmeyer vom 1. (6.) IX. 1806: 4588 Rtlr. 5 Sch. 11½ dt.

Die Frau.

12) Wie sie heißt,
13) Wie alt sie ist,
14) Woher sie gebürtig (wie ad 3),
15) Wie lange sie schon verheirathet ist,
16) Ob sie vorhin gedient hat, und bei welcher Herrschaft,
17) Ob sie gesund oder krank ist, und was ihr fehlt,

NB. Bei einem Wittwer fallen die Fragen an die Frau weg; hat derselbe aber eine andere Frauensperson bei sich, so werden solche an diese gerichtet.

Die übrige Familie.

18) Wie viel Söhne sie am Leben haben, und wie sie heißen,
19) Wie viel von denselben die Eltern noch bei sich haben, und wie alt ein jeder von diesen ist,
20) Ob und wo diese in die Schule gehen,
21) Ob dieselben gesund oder krank sind, und falls sie krank sind, was ihnen fehlt,
22) Wie viel Söhne bereits aus dem Hause sind, deren Alter, Aufenthalt und Gewerbe,
23) Wie viel Töchter am leben sind,
24) Wie viel davon die Eltern noch bei sich haben, und wie alt diese sind,
25) Ob und wo sie in die Schule gehen,
26) Ob dieselben gesund oder krank sind, und falls sie krank sind, was ihnen fehlt,
27) Wie viele Töchter bereits außer dem Hause sind: ihr Alter, Aufenthalt und Brod-Erwerb,
28) Ob er, und die Seinigen noch sonst jemand zu ernähren haben,
29) Warum er denselben, oder dieselbe ernähren müsse,
30) Wie alt derselbe, oder dieselbe ist,
31) Ob derselbe, oder dieselbe gesund oder krank ist, und was ihnen fehlt,

Gewerbe und Nahrung.

32) Was für eine Profession oder Beschäftigung der Mann gelernet hat,
33) Ob er außerdem noch eine andere Arbeit treibt, oder versteht,
34) Was er für seine Person täglich oder wöchentlich verdient,
35) Ob dieser Verdienst das ganze Jahr durch fortdauert, oder wann und wie lange Zeit derselbe aufhört,
36) Bei wem er in Arbeit stehet,
37) Was die Frau für Arbeit versteht, und
38) Was sie damit täglich oder wöchentlich zu verdienen im Stande ist,
39) Ob dieser Verdienst das ganze Jahr hindurch fortdauert, und wann und wie lange Zeit derselbe aufhört,
40) Für wen sie arbeitet,
41) Ob nicht die Kinder auch etwas verdienen können, wie viel täglich, oder wöchentlich, und womit,
42) Wenn der Hausvater noch sonst jemand zu ernähren hat, ob derselbe oder dieselbe auch nicht etwas verdienen kann, wie viel täglich, oder wöchentlich, und womit,

43) Ob er, oder die Seinigen, aus der Kirche, oder andern Stiftungen, oder von gewissen Herrschaften, oder zu festen Zeiten milde Gaben an Geld, Feurung, Lebensmittel, oder anderen Sachen erhalten, wie oft, wie viel, und seit wie lange,
Ob sie auch dafür gewisse bestimmte Geschäfte verrichten, oder gewisse Kirchen und Schulen besuchen müssen,
44) Ob er, oder die Seinigen, außer dieser festen Einnahme, zu Zeiten noch andere milde Gaben genießen, was für welche, und wie viele,
45) Ob er nicht Eltern, Kinder, Geschwister oder andere Verwandte hat, die sich seiner annehmen können,
46) Wodurch er in Armuth gerathen ist,
47) Wieviel er seiner Meinung nach wohl wöchentlich mehr haben muß, um nothdürftig auskommen zu können,
48) Wie ihm seiner Meinung nach dazu zu verhelfen ist, und was er und die Seinigen noch wohl arbeiten können und wollen.

Gutachten

nach geschehener Vernehmung, und Resultat desjenigen, was die Rückfragen in den Wohnungen, eigene Ansicht, Erkundigung bey den Hauswirthen, Nachbaren, Arbeitsherren usw. leisten, über nachstehende Fragen:

1) Ob die Aussage des Armen in Wahrheit gemäß befunden ist, oder ob, und wie sich dieselbe unrichtig zeigt,
2) Ob die Armen dem Anschein nach gute Menschen sind, die ein ehrliches Fortkommen suchen, oder welche Untugenden bei ihnen wahrgenommen, und zu besorgen sind,
3) Ob sie sich und auch ihre Kinder den Umständen nach reinlich halten,
4) Ob Eltern und Kinder Betten haben, ob die notdürftige Kleidung haben, ob sie das zu ihrem Betriebe erforderliche Handwerksgeräthe besitzen, ob etwas von diesen Stücken eingelöst oder neu angeschafft werden muß, ob sie auch einige gute Mobilien haben, und was für welche,
5) Ob die Wohnung nothdürftig dicht und baulich ist, ob solche zu gut oder zu schlecht ist,
6) Ob diesen Leuten durch Einlösung oder Anschaffung von Betten, Kleidungsstücken, oder durch Abmachung ihrer rückständigen Hausmiete, oder anderer kleiner Schulden hinlänglich geholfen werden kann, und wie hoch sich dieses wohl beläuft,
7) Und ob sie ihren Kräften und ihrer Gesundheit nach noch mehr zu verdienen können, und wie viel wöchentlich,
8) Womit sie dieses wohl am besten verdienen können, und zu welcher Arbeit sie brauchbar sind,
9) Ob, und welche Gelegenheit vorhanden ist, ihnen Arbeit zu verschaffen,
10) Ob die Frau, und die unerwachsenen Kinder außer Hause arbeiten können, oder ob sie, um die jüngeren Kinder zu warten, die Arbeit nur ihn ihrer Wohnung verrichten können,
11) Ob es etwa nöthig sey, der Familie eine unvermögende Person, oder eins oder mehrere Kinder abzunehmen, und ob der Beauftragte dazu Gelegenheit weiß,
12) Ob die Familie die, bisher aus der Stiftung genossene, Gaben usw. auch wirklich bedürftig ist,

13) Ob sie außerdem, was sie genießt, und noch zuzuverdienen im Stande ist, besondere Unterstützung haben muß — durch das ganze Jahr hindurch — nur im Winter, oder zu gewissen besonderen Zeiten,
14) Wie viel diese Unterstützung wohl an Gelde oder Geldeswerth, wöchentlich — sowohl im Winter als im Sommer — beträgt,
15) Ob besondere verdächtige Umstände in Absicht der Wirtschaft und der Aufführung von Mann, Frau, Kinder, und Angehörigen zu erfahren sind.

Anmerkung: Für Witwen mit Kindern, sowie für einzelstehende Arme waren besondere Fragebogen gedruckt, auf denen die nach der Sachlage überflüssigen Fragen fehlten.

Tabelle 12.

Auszug aus dem Etat vom 1. Mai 1813 für die vereinigten Armenstiftungen des Wohltätigkeitsbüros.

M. Staats-A. Nr. 80 [17].

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapitalvermögen Rtlr.	gg.	dt.	Ertrag desselben Rtlr.	gg.	dt.	Sonstige Vermögensstücke	deren Ertrag Rtlr.	gg.	dt.	Summe der Einkünfte Rtlr.	gg.	dt.
1	Almosenkorb Ludgeri	3626	12	10	129	23	12	Renten von 10 Häusern	3	1	10	133	1	8
2	Almosenkorb Überwasser	8433	8	—	333	23	4	Renten von 31 Häusern, 5 Grundstücke 1 jährl. Zuschuß	84	12	6	418	11	10
3	Stiftung Bleiken	5342	11	2	217	16	10	Rente aus 1 Kolonat	51	5	6	268	22	2
4	Stiftung Zurlinden	2520	—	—	103	6	—	—	—	—	—	103	6	—
5	Elemosyn Agidii	9512	—	—	395	12	—	1 Garten, 16 Renten aus Häusern, u. a.	23	14	9	421	1	14
6	Gescher	9221	8	—	416	11	8	Rente aus 1 Kolonat	12	15	11	429	3	5
7	Grote Gesen	2180	—	—	97	12	—	—	—	—	—	97	12	—
8	Heerde	7579	18	4	318	7	6	Renten aus 1 Haus u. 3 Kolonaten	60	16	8	379	—	—
9	Jungeblodt	12507	19	12	487	16	6	20 Grundstücke, Renten aus 4 Häusern, Renten u. Zehnten aus 11 Kolonaten	394	9	4	838	1	10

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapitalvermögen Rtlr.	gg.	dt.	Ertrag desselben Rtlr.	gg.	dt.	Sonstige Vermögensstücke	deren Ertrag Rtlr.	gg.	dt.	Summe der Einkünfte Rtlr.	gg.	dt.
10	Kuhfues	8115	13	5	347	22	8	Renten aus 5 Kolonaten	147	9	1	495	7	9
11	Rave	7687	2	6	343	4	8	—	—	—	—	343	4	8
12	Merfeldt	34568	22	5	1316	10	1	3 Gärten	28	12	—	1344	21	1
13	Schaden	8793	—	—	355	12	6	—	—	—	—	355	12	6
14	Rupen	4064	16	—	167	—	12	1 Acker	6	13	2	173	14	—
15	Icking	6558	16	—	281	10	1	1 Acker	6	13	2	287	23	3
16	Pagenstecher	1085	—	—	44	23	6	—	—	—	—	44	23	6
17	Portionisten	3680	—	—	153	12	—	—	—	—	—	153	12	—
18	Pagenstecher Portionisten in sanguine	1933	—	—	88	5	—	—	—	—	—	88	5	—
19	die 4 Stiftungen	3020	—	—	108	18	—	—	—	—	—	108	18	—
20	Schularmen Martini	7378	—	—	287	15	13	Rente aus 1 Hausplatz	2	12	—	290	3	13
21	Sieverdes	56967	7	6	1999	15	6	Rente aus 1 Kolonat u. Anteil an Saline Gottesgabe	575	17	8	2575	9	—
22	Speckpfründe Lamberti	26568	23	10	1010	7	6	Renten aus 12 Häusern u. a.	34	17	8	1045	1	—

Nr.	Name der Stiftung	Kapitalvermögen Rtlr.	gg.	dt.	Ertrag desselben Rtlr.	gg.	dt.	Sonstige Vermögensstücke	deren Ertrag Rtlr.	gg.	dt.	Summe der Einkünfte Rtlr.	gg.	dt.
23	Armenkleidung Lamberti	8098	12	4	372	8	7	7 Gärten, Renten aus 12 Häusern u. a.	54	19	—	427	3	7
24	Veltmann	2106	16	—	79	20	—	—	—	—	—	79	20	—
25	Verspoel	8708	8	—	375	16	11	8 Gärten u. verschiedene Renten	86	11	—	470	3	11
26	Wernecke	1000	—	—	35	—	—	—	—	—	—	35	—	—
27	Wiethoff	1823	8	—	68	22	—	—	—	—	—	68	22	—
28	Zumsande	34536	16	—	1438	13	9	10 Grundstücke, Renten aus 5 Kolonaten u. a.	365	4	12	1703	18	7
29	Droste	1000	—	—	50	—	—	—	—	—	—	50	—	—
30	Ringstiftung	560	—	—	21	20	11	eine Rente	1	6	12	23	3	9
	Summe	298176	23	8	11463	3	11	56 Grundstücke, Gärten, Acker u. a.	1805	19	3	13268	23	—

Tabelle 13.

Auszug aus dem Etat der Stiftungen, die bis zum 1. Mai 1813 noch nicht der Verwaltung des Wohltätigkeitsbüros unterstellt waren. Die Angaben beruhen für die Stiftungen Nr. 1—3 auf M. Staats-A. Nr. 80[17], für die Stiftungen Nr. 4—7 auf Akt. betr. Anst.

Lfd. Nr.	Namen der Stiftung	Kapitalvermögen Rtlr.	gg.	dt	Ertrag desselben Rtlr.	gg.	dt.	Sonstige Vermögensstücke	deren Ertrag Rtlr.	gg.	dt.	Summe der Einkünfte Rtlr.	gg.	dt.
1	Domelemosyn	105310	14	3	4160	21	6	Mehrere Grundstücke, mehrere Renten aus der Domkellnerei u. verschiedenen Kolonaten	664	21	10	4825	19	2
2	von der Tinnen	110300	19	11	3801	15	2	Mehrere Grundstücke, Renten aus 2 Häusern u. 13 Kolonaten	1320	20	4	5122	11	6
3	Verhorst	38003	12	12	1209	16	—	2 Landgüter, verschiedene Leistungen von 4 Kolonaten	105	1	2	1314	17	2
	Summe	253614	22	12	9172	4	8		2090	19	2	11262	23	10
4	von Galen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	400	—	—
5	Freese	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	216	3	11
6	Lobeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	570	18	2
7	Rawe vom alten Dom	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	156	—	—
												12605	21	9

Ausgaben														
haltung der assen jährlich			für die Bestellung des Grundbesitzes			für Unterhaltung der Gebäude			an Steuern			Summe der Ausgaben		
Rtlr.	gg.	dt.	Rtlr.	gg.	dt.	Rtlr.	gg.	dt.	Rtlr.	gg.	dt.	Rtlr.	gg.	dt.
395	12	—	227	22	4	146	3	—	—	—	—	769	13	4
501	21	—	38	5	—	40	—	—	—	—	—	580	2	—
304	4	—	46	13	2	31	13	8	—	—	—	382	6	10
205	19	4	513	8	11	229	22	7	—	—	—	1989	14	8
199	21	2	—	16	—	25	21	—	—	—	—	226	10	2
77	11	2	1	5	6	4	21	9	—	—	—	83	14	3
260	17	2	34	7	6	70	8	7	—	—	—	365	9	1
139	1	2	—	—	—	9	12	—	—	—	—	148	13	2
395	19	4	4	6	—	15	—	—	—	—	—	440	1	4
136	21	—	10	8	—	12	8	—	—	—	—	159	13	—
191	4	8	33	—	6	21	18	—	—	—	—	245	23	—
59	17	3	1	11	—	—	—	—	—	—	—	61	4	13
17	9	2	—	11	2	—	—	—	—	—	—	17	20	4
156	10	4	4	7	5	22	1	6	—	—	—	182	19	1
86	21	10	6	4	2	16	12	—	—	—	—	109	13	2
750	—	—	13	—	—	137	—	—	—	—	—	900	—	—
946	16	—	34	20	—	258	—	—	—	—	—	2452	2	—
486	16	—	104	—	—	68	15	—	—	—	—	659	7	—
412	19	2	33	21	6	36	14	—	—	—	—	483	6	8
121	16	—	1	4	—	10	6	—	—	—	—	133	2	—
121	16	—	3	—	—	11	18	—	—	—	—	136	10	—
642	12	—	94	4	—	814	16	—	—	—	—	2820	4	—
304	4	—	10	—	—	36	—	—	—	—	—	350	4	—
206	9	8	6	—	—	48	16	—	—	—	—	261	1	8
790	20	—	34	—	—	78	—	—	—	—	—	899	20	—
104	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	107	—	—
—	—	—	200	—	—	—	—	—	700	—	—	1918	—	—
700	10	3	1459	17	8	2142	10	9	700	—	—	16882	19	10

VIII.

Miszellen.

I.

Ein Bronzemesser aus dem Urnenfriedhofe bei Stemmer (Kr. Minden).

Von Dr. Walther Schulz-Halle a. S.

Der nun beinahe vollständig zerstörte Urnenfriedhof bei Stemmer (Kr. Minden)[1] (Abb. 1) hat einen Fund geliefert, der für die Datierung des Friedhofes von Bedeutung ist. Schon jahrelang wurden hier in einer Anzahl natürlicher Sanderhebungen Urnen mit Leichenbrand zutage gefördert, die in die verschiedensten Hände geraten sind. Von öffentlichen Sammlungen besitzen aus diesem Gräberfelde die Museen von Bielefeld und von Minden Fundstücke. Die Urnen stehen frei im Sande und sind zuweilen mit einem Beigefäße ausgestattet. Metallbeigaben sind selten. Es sind mir nur bekannt geworden die von mir gefundenen Bruchstücke eines Bronzeringes, dessen Urne von den Arbeitern leider zerstört

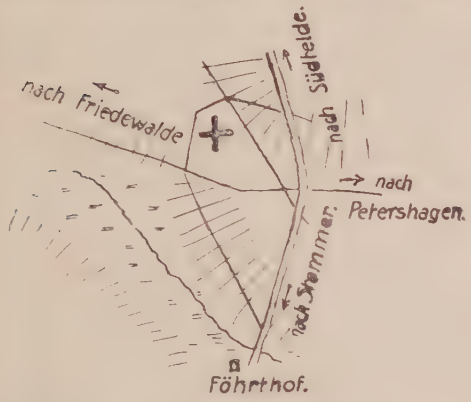

Lage des Urnenfriedhofes (+).

Abb. 1.

Bronzestück.

Abb. 2.

[1]) Über das Urnenfeld vgl. Walther Schulz: Ravensberger Blätter 1911, S. 69, 70.

war, ein Eisenring, der im Mindener Museum aufbewahrt wird, und die im folgenden beschriebenen Gegenstände. In einem von Arbeitern abgetragenen Stück des Urnenfeldes fand ich die Trümmer einer größeren Urne mit Leichenbrand und dabei ein Bronzemesser und ein Bronzebruchstück. Das letztere ist ein im Durchschnitte rundes, schwach gebogenes Bronzestäbchen (Abb. 2). Das Bronzemesser, das bei seiner Auffindung in 3 Teile gebrochen war, ist 9 cm lang und 1½ cm breit. Das Griffende ist S-förmig aufgerollt. Nach diesem Ende zu ist das Metall des Blattes

Abb. 3.

Abb. 4.

beiderseits ein wenig verstärkt (Abb. 3). Das Messer hat also die bekannte Form der Periode V der Bronzezeit, es stammt aus der Zeit zwischen 900 und 700 v. Chr. Aus der Nachbarschaft des Urnenfeldes sei ein wenn auch nicht gleiches, so doch ähnliches, älteres Messer von dem Urnenfriedhofe bei Witthusen nahe der Porta Westfalika (Kr. Minden) genannt.[1]) Die Urne ließ sich wieder zusammensetzen (Abb. 4). Sie ist

[1]) Götze: Nachrichten über deutsche Altertumsfunde, 1898.

31 cm hoch, bauchig, und zeigt einen eingezogenen schwach nach innen gerichteten Hals; der Ton ist geglättet und fleckig. Die Urnenform ist bronzezeitlich. Die Fundstücke sind einstweilen noch in meinem Besitze. Das Gräberfeld ist von Germanen angelegt worden, die im Laufe der Bronzezeit von Norden her in Westfalen einrückten.[1]) Es ist auch noch zu Beginn der Eisenzeit benutzt worden, wie außer dem genannten Eisenringe die Formen verschiedener Urnen[2]) erweisen. Gleichzeitige Urnenfelder sind in dieser Gegend, im Kreise Minden, bei Nordhemmern (gleichfalls jüngere Bronzezeit bis zu Beginn der Eisenzeit) und bei Witthusen (jüngere Bronzezeit) gefunden worden.

II.

Die zwei Jungfrauen von Beckum.

Von Dr. Klemens Löffler-Münster.

Unter der Überschrift „Die zwei Jungfrauen von Beckum" ist in den „Münsterischen Geschichten, Sagen und Legenden nebst einem Anhange von Volksliedern und Sprichwörtern", Münster 1825, S. 285—289 ein Lied von zwei Wiedertäuferinnen Maria und Ursel abgedruckt.[3]) Der Anfang lautet:

Ach Gott, ich mag wohl trauern.
Wie sollt ich sein erfreut?
Der Drach ist auf Erden kommen
Mit also großem Neid.

In Deutschland ist er geritten
Mit also großer Macht,
Gottes Wort wollt er nicht leiden,
So hat er sich bedacht.

Zwei Jungfrauen ließen sich[4]) fangen,
Die von Beckum waren sie genannt,
Wohl um der Wahrheit willen,
Der waren sie frei bekannt.

[1]) Vgl. Kossinna: Die Herkunft der Germanen. Mannusbibliothek Nr. 6, 1911, S. 21, 22 und Karte; ferner Kossinna: Siedlungsgebiete der Germanen, Kelten und Illyrier in Nord- und Mitteldeutschland während der älteren Bronzezeit in „Deutsche Erde" 1912, Heft 415.

[2]) Schulz: a. a. O.

[3]) Es steht auch bei Ph. Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied Bd. 5, Leipzig 1877, Nr. 1074, S. 791 f. und hat hier 21 Strophen. Die 20. fehlt in dem münsterischen Abdrucke.

[4]) Vielmehr: sie.

Es wird dann erzählt, wie sie gefangen gehalten und von den „Tyrannen" verhört werden. Auf die Frage, ob sie wiedergetauft sind und was sie vom Sakrament halten, geben sie echt wiedertäuferische Antworten und erleiden standhaft den Feuertod.

Der Herausgeber hat die beiden Märtyrerinnen offenbar für Westfälinnen gehalten und an die münsterländische Stadt Beckum gedacht. Aus demselben Grunde ist das Lied auch bei P. Bahlmann, „Münsterländische Märchen und Sagen", 2. Aufl. Vreden 1910, S. 109 ff. wieder abgedruckt.

In Wirklichkeit hat es mit Westfalen gar nichts zu tun.

Ursula, die eine der beiden Wiedertäuferinnen, war die älteste Tochter des ostfriesischen Häuptlings Ulrich v. Werdum und der Oldenburgerin Armgard v. Fikensolt und heiratete den geldrischen Edelmann Johann v. Beckum aus Overyssel. Das Ehepaar wohnte entweder in Nyenhues bei Deventer oder in Beckum (jetzt Bekkum) bei Delden. Die andere (Maria) war Johanns Schwester, die sich gegen den Willen ihrer Mutter der Sekte des David Joris zugewandt hatte. Im Frühjahr 1544 schärfte die Regentin Maria von neuem die Nachforschungen nach den Wiedertäufern ein. Maria v. Beckum wurde verfolgt und floh zu ihrem Bruder. Als sie in dessen Hause verhaftet wurde, soll sich Ursula freiwillig und mit Zustimmung ihres Mannes ihr angeschlossen haben. In Delden, der Hauptstadt von Twente, saßen sie ein halbes Jahr gefangen und erlitten am 13. November 1544 in Gegenwart des Gerichtes, des Drosten Goese v. Raesveldt und eines kaiserlichen Kommissars des Hofes von Geldrland zu Arnhem, ohne daß Johann v. Beckum oder seine Mutter vorher davon in Kenntnis gesetzt waren, den Tod, indem sie, an zwei „Pfosten" geschlagen, im Feuerrauche erstickt („gesmoickt") wurden. Als Maria bereits geendet hatte, mahnte der Prediger von Delden Ursula nochmals vergebens zu widerrrufen und um den Tod durch das Schwert zu bitten. Als sie auf den Scheiterhaufen trat, entglitt ihr Fuß. „Mich dünkt, ich falle", sagte sie. „Halt", rief der „Tyrann", „sie will widerrufen". „Nein", sprach Ursula, „der Block glitt mir nur aus, ich will nicht in Gottes Wort wanken".

So berichtet der Märtyrerspiegel der Taufgesinnten,[1]) wo ihr Tod auch durch ein Bild illustriert ist. Überhaupt gehört die Geschichte zu den

[1]) Tileman van Braght, Het Bloedig Tooneel of Martelaers-Spiegel der Doops-Gesinde. 2. Druk. Amsterdam 1685, S. 65. Vgl. ferner F. Ritter im Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden, Bd. 15 (1905), S. 396–410. Hier ist auch ein Bericht Joh. v. Beckums an seine Schwäger Hicko und Hero v. Werdum vom 11. Dezember 1544 mitgeteilt.

bekanntesten Märtyrerhistorien der Taufgesinnten und ist in zahlreichen Liedern besungen worden, von denen sieben noch nachzuweisen sind.[1])

„Ach Gott, ich mag wohl trauern" steht in dem zwischen 1565 und 1569 gedruckten Liederbuche „Ein schon gesangbüchlein Geistlicher Lieder". Es ist die deutsche Bearbeitung des Liedes „Ick heb droefheyt vernomen". Die Übersetzung ist stark gedehnt und ausgeschmückt, sodaß aus den neun Strophen des Originals einundzwanzig geworden sind.

III.

Ein Brief König Theodors I. von Korsika.

Mitgeteilt von Dr. Arnold Merker-Weißenfels.

In den Familienpapieren des Herrn Generalleutnants z. D. Frhrn. v. Krane zu Wiesbaden befindet sich der folgende interessante Brief des Barons Theodor von Neuhoff, des bekannten Königs von Korsika, der einem westfälischen Adelsgeschlechte entstammend im Jahre 1686 zu Metz geboren und in das französische Heer eingetreten war. Nach einem bewegten Leben ward er 1732 als kaiserlicher Resident in Florenz ernannt. Von hier trat er wohl zuerst mit den Korsikanern in Verbindung und unterstützte sie seit 1735 in ihrem Unabhängigkeitskampfe gegen die Genuesen. Aus Dankbarkeit und Interesse erwählten ihn die Inselbewohner im April 1736 zu ihrem Könige. Damals — ein genaues Datum weist das Original des Schreibens nicht auf — schrieb er den hier abgedruckten Brief an seinen Oheim Johann Felix Gaudens, Freiherrn v. Krane, Herrn zu Matena, Bockhövel und Klotingshof, Erbsätzer zu Sassendorf. Das interessante Aktenstück ist auf einen Bogen im Aktenformat ziemlich flüchtig geschrieben. Es umfaßt drei Seiten und lautet folgendermaßen:

Hochwohlgebohrner reichs frey herr
Hochgeertister herr oheimb

Obzwaren in dieser ville jahren so wohl an Ew. Hochwohlgeb. als an andere liebe anverwanten nicht geschrieben, doch kan versichern, das sie mir jederzeit liep und zu hertzen gewesen seint, und nichts anders gesucht in meine vielle groise reisen, als licht und erfahrung in meinem vorhaben zu erlangen, welchs gewis zur ehre und wollfahrt der familie und besten meines nachstens strecken: Nun nach so viele verdrißlichkeiden und schwaere verfolgungen, hat mir der almächtiger erhöret und im standt

[1]) R. Wolkan, Die Lieder der Wiedertäufer, Berlin 1903, S. 60 f., 98, 128—133. Ritter ebenda S. 403—405. Drei von den Liedern bei Wackernagel a. a. O. Nr. 1073—1075.

gesetzt, diese getreue jnwohner dieses königreichs Corsica zu helffen und selbige von der unaußprechligen ungerechte verfolgung der genouweser zu erlösen, und wieder mit gottes hülff selbige (selbige) werde von selbigen genouweser frey machen, und mir hier ein ruhigen sitz befördern, und im standt finden Ew: hochwohlgeb. so wohl als alle liebe anverwanten zu dienen und in allem zu helffen; Berichte als wie das entlich in dies lant und jnsul ankommen; von diese jnwohners versprochenermaßen als ihr haupt vatter und könig bin aufgenohmen und erkläret worden, wie den weiters Ew. hochwohlgeb. nebst alle liebe anverwanten durch publiqu zeitung hören werden; und ich meinerseits, so balt dero antwort empfange, von allem berichten werde; lebent der fester (!) zuversicht Ew. hochwohlgeb. so wohl als alle liebe blutsverwanten und gute freünde werden sich (sich) über diese meine erhöhung erfreüen, und mir mit raht und daht in allem beystehen; und mir die liebe erweisen sich zu mir zu fügen, und theil empfangen meines wohlstand; und (und) der mir von gott bescherte gaab zur gesuntheit, Ein weitters so balt das vergnügen haben werde, antworth von sie zu empfangen; bitte diese meine erhöhung an alle liebe anverwanten Notificiren; und mir doch jemandt von ihnen zu schicken; werde ihn wohl versorgen; Undt mir würden Ew. hochwohlgeb. auch höchstens verpflichten; so sie mir 5 ou (?) 6000 flinten nepst baionet und patrontaschen, wie die koenig preusche troupen führen und haben, zuschicken wolten, welches ihn leicht, indem sie selbige nur nacher Hollant durch eine gute correspondents könten einschiffen, und mir selbige an bryge (?) addresse in livorno überlieffern lasen: doch wäre es an besten, so Ew. hochwohlgeb. jemant von meine anverwanten zu sprechen und anmuthen selbst überzukommen; konte in rotterdam eine gute fregatte a sotto frettieren (?) oder aufnehmen, selbige mit diese flinten und wie hierbey specificirte andere Notiges zu schicken, und mir hierrin ein vätterligen Dienst erweisen, welchen nicht allein erkennen, sondern alle unkosten bezahlen werde, ebenfahls mir 20 bis 30 gute bediente zuschicken, als Hoboisten, leip jägers und stallbedienten, wie auch zwey gute landtleute zu camerdiener — und op schwaren hier die meisten rhömischer Religion auch einige grieche gristen seint, so habe doch hiesige geistliche und jnwohnern perswadirt, zum besten der lands freiheit von Religion einzuwilligen, welches auch geschen und ich behaupten werde; gott weis, wie hierinnen im hertzen gesinnet bin: mit der Zeit und aufrichtung einiger[1]) so wohl teütscher als schweitzer Nation wird sich es noch beser schicken, will hoffen, liebster herr oheimb, sie und samt(l)iche liebe familiee werden ihr möglichstes anwenden mir aufs schleünigste dieses specifieviierte (!) nöthige

[1]) Fehlt wohl: regimenter.

zuzuschicken, wie auch mir die hern Vetters von Rauschenburg zuzuschicken, welche dan über land ihre reis antretten können und in livorno sich bey her Raniey Bigani oder her pauolo Tomasiny in livorno addresieren, welcher sie also balt schieffe schaffen wirt, umb zu mir in corsica zu kommen, welche ankunfft mir hertzlich erfreüen wirdt, ebenfals bitte daß meine Erhöhung durch gutte freünde an ihro koenig May in preüßen zu Notificiren, und mir unter den schutz und schirrm zu recomandiren, wie auch an ihro koenig May in Engellant, an welchen schon geschrieben jedem von ihm (!) persönlich bekannt bin; werde auch so balt die Reste der genuesser auf dem lande habe, mit einen gesanten alles an ihro koenig May in preüßen Notificiren und ersuchen, mir unter den schutz genadigst aufzunehmen, wiel auch hoffen, Ew. hochwohlgeb. werden diese angenehme reis antretten und bey mir und mit mir vorliep nehmen. Meinen freuntlichsten grus an alle liebe anverwanten., und sie sein hirmit alle eingeladen zu mir zu kommen; lebet alle wohl und seit versigert, das einmal vor alle zeit aufrichtig und in der That zestiren (?) werde; daß ihr allezusammen in Hertzen sicher und ihr wohlstand mir so liep als die (!) meinige ist, und jederzeit sein werde;

Th. B. von Neuhoff
erwehlter konig in corsica mit nahmen
Theodoro il primo.

Eine Antwort auf das vorstehende Schreiben liegt nicht vor. Bereits im November 1736 mußte Neuhoff Korsika räumen. Er starb am 11. Dez. 1756 zu London, nachdem er eben erst aus einer siebenjährigen Schuldhaft befreit worden war. — Einen Brief ähnlichen Inhalts vom 12. März 1736, der in französischer Sprache geschrieben ist, veröffentlichte P. Werland in Niedersachsen Nr. 4 vom 15. Nov. 1913 S. 65 aus dem Archive des Hauses Stapel. Ein anderer datiert 19. März 1736 findet sich in dem Werkchen Histoire des révolutions de l'île de Corse et de l'élévation de Theodore I. sur le Trône de cet Etat a la Haie 1738. Weiteres neues Material über unsern westfälischen Landsmann vgl. in dem anziehenden Aufsatz von Werland a. a. O. 61—68.

IX.

Chronik des Vereins.

(Abteilung Münster.)

Der Vorstand setzte sich im Berichtsjahre wie folgt zusammen:

Domkapitular Msgr. Dr. Schwarz, Direktor.
Univ.-Prof. Dr. Meister, Schriftführer.
Rentmeister Humperdinck, Kassenwart.
Prov.-Konserv. Baurat Ludorff, Konservator des Vereinsmuseums.
Oberbibliothekar Prof. Dr. Bahlmann, Bibliothekar des Vereins.
Landesrat, Stadtverordnetenvorsteher Kayser, Münzwart.
Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr. Erler } als Vorsitzende der Historischen
Univ.-Prof. Dr. Koepp } und Altertumskommission.
Museumsdirektor Dr. Geisberg.

Am 1. Juli 1913 verlor der Verein durch den Tod den Vorsitzenden seiner historischen Kommission Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Erler. Er gehörte dem Verein an seit seiner Berufung nach Münster im Jahre 1902, und war für uns ein besonders wertvoller Zuwachs, da er sich stets gern zu einem Vortrage bereit finden ließ. Verhältnismäßig rasch hatte er sich in die westfälische Geschichte eingearbeitet und so unsere Zeitschrift und die Vierteljahrsschrift „Westfalen" mit manchem Beitrage bereichert. Im Sinne unserer Vereinstätigkeit war es auch, daß er eine ganze Reihe Dissertationen auf dem Gebiete der westfälischen Heimatsgeschichte anregte und so zur Vertiefung der Kenntnisse der westfälischen Geschichte in weitgehendem Maße beitrug. Leider sind manche Pläne und angefangene Arbeiten, die der Erforschung der Vergangenheit Westfalens galten, mit ihm ins Grab gesunken.

Die erste Vereinssitzung des Wintersemesters fand am 14. November 1912 statt. Univ. Prof. Dr. Schwering hielt einen Vortrag über Ferdinand Freiligrath, vor allem über dessen Beziehungen zu Westfalen. Er konnte sich dabei auf ungedrucktes Material stützen. — Am 12. Dezember

machte der Verein eine Wanderfahrt nach Coesfeld. Es wurden dort die Kirchen und die Reste der Zitadelle des Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen besichtigt, worauf dann Herr Dr. Conrads im Kinematograph einen Lichtbildervortrag über die Ausgrabungen in Haltern hielt. Im Vereinshaus sprach sodann Msgr. Schwarz über die Visitation des Bistums Münster 1571—1573.

Am 6. Februar fand die Generalversammlung statt. Vor Beginn hielt der Vorsitzende einen warmen Nachruf dem verstorbenen Prof. Dr. Ludw. Brungert, der noch kurz vorher bei dem Vereinsausflug in liebenswürdigster Weise den Führer und Erklärer gemacht hatte. Dann erstattete Baurat Heitmann die Rechnungsablage. Der Gesamtbestand der Kasse betrug am 30. Juni 1912: ℳ 3386,50. Dem Rentmeister Humperdink wurde Entlastung erteilt. Darauf wurde der ganze Vorstand wiedergewählt und neu Museumsdirektor Geisberg in den Vorstand aufgenommen. Den Vortrag dieses Abends hielt Herr Dr. Lappe aus Lünen aus seinem langjährigen Forschungsgebiete über „Wüstungen" in Westfalen. Im Anschluß daran gab der Vorsitzende der Ortsgruppe der westfälischen Heimatschutz-Kommission Prof. Dr. Meister eine Übersicht über die Tätigkeit der Ortsgruppe im verflossenen Jahre. Vor allem galt ihre Sorge der Erhaltung des alten Paulinums, die auch erreicht worden ist, und der Verhinderung des Umbaues der St. Mauritzkirche durch Empfehlung eines neuen Kirchenbaues am Bohlweg. Bei einer lebhaften Diskussion sprachen sich alle Redner gegen einen Umbau der Mauritzkirche aus. Prof. Meister erörterte darauf das neue Ortsstatut betr. Denkmalspflege, begrüßte diesen langersehnten Erlaß und bedauerte nur, daß das Statut nicht weit genug gehe. Auch empfahl er einen ähnlichen Erlaß für den Naturschutz.

In der vierten Sitzung am 13. März sprach Prov. Schulrat Dr. Cramer über das Wort Mimigerneford und seine Entstehung und gab eine neue Erklärung auf Grund kritischer Studien. Museumsdirektor Geisberg legte dann zwei erworbene alte Stiche vor, die er eingehend erläuterte.

Am 8. Mai hielt Herr Prof. Dr. Linneborn (Paderborn) einen Vortrag über die Benediktinerklöster Deutschlands besonders des Münsterlandes.

Am 15. Juli schlossen die diesjährigen Veranstaltungen des Altertumsvereins mit einer Fahrt nach Cappenberg. Dort angelangt widmete der Vorsitzende dem verstorbenen Geh. Rat Erler warme Worte der Anerkennung. Dann hielt Herr Dr. Lappe einen ausführlichen Vortrag über die Grafen von Cappenberg und den späteren Besitzer des Schlosses, den Frhr. v. Stein. Darauf erfolgte eine Besichtigung der Schloßkirche und deren Schätze, des Schlosses selbst und der Brauerei.

Die Mitgliederzahl des Vereins beträgt 482.

* * *

Die **historische Kommission für Westfalen** hielt am 9. Mai 1913 ihre Jahressitzung ab. Herr Rentmeister Humpderdink gab zunächst einen Kassenbericht und erhielt darauf Entlastung. Es wurde die Notwendigkeit betont, daß die Tätigkeit der Kommission in weiteren Kreisen bekannt werden müsse, wozu die Veröffentlichung eines Jahresberichtes in Zeitschriften und Zeitungen geschehen müsse. Auch sei persönliche Werbetätigkeit zur Gewinnung von Patronen und Stiftern vonnöten. Herr Geheimrat Finke in Freiburg wurde zum Ehrenmitglied der Kommission ernannt; als neue Mitglieder der Kommission wurden aufgenommen: Prof. Dr. Schmöle (auf Vorschlag von Prof. Meister), Dr. Kruse in Siegen (auf Vorschlag von Archivdirektor Geh. Rat Philippi). Der Vorstand der Kommission wurde durch Zuruf wiedergewählt. Ein Vorschlag des Prof. Meister, den von den Satzungen vorgesehenen Ausschuß zu wählen, wurde vertagt.

Darauf wurden die Berichte über den Stand der Arbeiten der Kommission entgegengenommen.

I. Das Urkundenbuch.

Herr Dr. Grotefend will das Register zu Bd. VII (Herzogtum Westfalen) bis Juli fertigstellen. Sollte er diesen Termin nicht einhalten können, so soll Herr Dr. Messing, jedoch unter ständiger Aufsicht des Geh. Rat. Philippi auf Grund der Vorarbeiten Grotefends das Register zu Ende

führen. — Der VIII. Bd. (Bistum Münster 1300—1325) ist von Dr. Krumbholtz dem Druck übergeben worden und größtenteils schon veröffentlicht. [Inzwischen erschienen.] — Die Vorarbeiten für Bd. IX (Bistum Paderborn 1300—1325) sind von Dr. Merx gefördert worden.

II. Darstellende Quellen.

Die Chronik Hermann Lerbecks hat der verstorbene Dr. Schröder in Minden nicht mehr druckfertig machen können. Der Vorsitzende übernimmt die weitere Bearbeitung. — Die Neuherausgabe von Hamelmanns Reformationsgeschichte Westfalens hat Dr. Löffler soweit gefördert, daß sie in Druck gehen konnte. [Inzwischen erschienen.]

III. Die Inventarisation der nicht-staatlichen Archive.

Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg ist mit der Inventarisation des Kreises Büren nahezu fertig. — Archivrat Dr. Merx hat die Inventarisation des Kreises Höxter in Angriff genommen. — Die Archivare Dr. Müller und Dr. Lüdicke haben schriftlich über ihre Tätigkeit in den Kreisen Lüdinghausen, Beckum, Landkreis Münster und Stadtkreis Münster berichtet. — Dr. Weskamp hofft die Inventarisation des Kreises Recklinghausen bis 1915 zu vollenden.

IV. Die Rechtsquellen Westfalens.

Prof. Dr. Schreuer (Bonn) berichtet über die von dem wissenschaftlichen Hilfsarbeiter der Kommission Dr. E. Schulte ausgeführten Arbeiten zur Sammlung der Weistümer. Es werden ihm dafür 325 ℳ bewilligt und für das folgende Jahr ein Kredit von 500 ℳ zur Verfügung gestellt. — Von der Bearbeitung der Stadtrechtsquellen Unnas hofft Dr. Lüdicke das Manuskript des Urkundenteils bis zur nächsten Sitzung fertig stellen zu können. — Dr. Lappe hat die Arbeit am Lünener Stadtrecht gefördert.

V. Wirtschaftsgeschichtliche Quellen.

Prof. Meister berichtet über den Index zu Darpes letzten Band des codex Traditionum, den unter seiner Leitung der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter der Kommission Dr. Symann besorgt. Es werden dafür 200 ℳ ausgeworfen. Es wird beschlossen auch ein kurzes Glossar beizugeben. —

Prof. Meister referiert über seine Arbeiten zur Geschichte der westfälischen Salzproduktion und Salinenindustrie; es werden für das laufende Jahr 200 ℳ für einen Kopisten bewilligt. — Dr. Lappe beantragt die Wüstungen Westfalens aufzunehmen. Es wird dazu eine Kommission, bestehend aus dem Vorsitzenden, Prof. Meister, His und dem Antragsteller, gewählt.

VI. Kirchengeschichtliche Quellen.

Msgr. Schwarz teilt mit, daß die Visitationsakten des Bistums Münster 1571—73 im Druck nahezu vollendet sind. [Inzwischen erschienen.] — Auch die Akten der Bursfelder Kongregation 1458—1555, bearbeitet von Prof. Dr. Linneborn, liegen druckfertig vor.

VII. Landtagsakten.

Die Landtagsakten des Bistums Münster, bearbeitet von Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg, können in die Druckerei gehen.

VIII. Westfälische Münzgeschichte.

Geh. Rat Philippi gibt einen Bericht über die Arbeit des Dr. Stange (Bielefeld) über das Münzwesen des Bistums Minden. Die Arbeit wird unter die Publikationen der Kommission aufgenommen.

IX. Westfälisches Dialekt-Wörterbuch.

Dem Siegerländer Wörterbuch wird eine Unterstützung in Aussicht gestellt. — Geh. Rat Erler wird gebeten, mit Prof. Jostes noch einmal wegen des westfälischen Wörterbuchs in Verbindung zu treten.

X. Veröffentlichung westfälischer Korrespondenzen.

Der Vorsitzende hat sich mit der Korrespondenz Friedrich Christians von Münster beschäftigt.

XI. Oberbibliothekar Professor Dr. Bömer hat das Register der Zeitschrift weiter gefördert.

Es wurde dann noch die Gründung von Neujahrsblättern erwogen, aber als nicht spruchreif abgesetzt. Über die westfälische Bibliographie und den Plan eines Zeitungsmuseums wurde verhandelt, ohne daß ein Beschluß herbeigeführt worden wäre.

* * *

Außerordentliche Sitzung der **historischen Kommission** am 3. Januar 1914.

Der Schriftführer der Kommission, Prof. Spannagel gedachte zunächst der Verdienste des verstorbenen Vorsitzenden, des Geh. Rat Prof. Dr. Erler. Dann wurde an dessen Stelle ein neuer Vorsitzender gewählt in der Person des Prof. Dr. Meister. Gleichzeitig wurde Geheimrat Prof. Dr. Philippi zum Ehrenvorsitzenden ernannt.

Die weiteren Beratungen drehten sich um die Fortführung der beiden von Erler übernommenen Arbeiten der Kommission: der Herausgabe der Chronik Hermann Lerbecks nach dem Mskr. von Dr. Schröder-Minden, sowie der Veröffentlichung der Korrespondenz Friedrich Christians von Münster. — Prof. Schmitz-Kallenberg wurde in die Unterkommission für die Veröffentlichung der Wüstungen Westfalens gewählt. Dem Siegerländer Geschichtsverein wurde eine Beihilfe von 300 ℳ für die Fortsetzung des Siegener Urkundenbuches bewilligt. Aus dem vom Rentmeister Humperdinck erstatteten Kassenbericht ergab sich an Ausgaben 10143,95 ℳ, an Einnahmen 10489,60 ℳ: da aber aus dem Vorjahre noch ein Defizit von 727,13 M zu decken war, so verblieb auch diesmal ein Minus von 381,48 ℳ. Auch konnten 2 längst druckfertige Arbeiten nicht in Druck gegeben werden, weil es an verfügbaren Mitteln fehlt. Es ist daher von der Versammlung als dringend notwendig erkannt worden, daß sich noch mehr Stifter und Patrone der Historischen Kommission anschließen.

Nach § 2 der Satzungen sind

1. Stifter diejenigen, die der Kommission wenigstens 1000 ℳ zuwenden,
2. Patrone diejenigen, die einen Jahresbeitrag von mindestens 50 ℳ zu zahlen sich verpflichten.

* * *

Die **Altertums-Kommission** hielt ihre Jahressitzung am 30. Dezember 1912 ab. Die Geschäftsführung behielt Herr Prof. Koepp, die Leitung der Atlas-Kommission Herr Schmedding. In die Kommission wurde Herr Langewiesche-Bünde aufgenommen.

In Haltern wurde im August und September gearbeitet. Dabei stand Herrn Koepp als schon im vor-

hergehenden Jahre bewährter Helfer Herr Dr. Hähnle aus Stuttgart, eine Zeit lang auch Herr Dr. Kahrstedt (Privatdozent unserer Universität) zur Seite. Die Aufgabe war, eine an der Ecke der Wallstraße und der am Nordtor ausgehenden Straße gelegenen Kaserne freizulegen, um den Typus der Kasernen besser kennen zu lernen. Wegen der über die Erwartung noch hinausgehenden Größe des Baues und der Unzugänglichkeit einiger Felder konnte die Aufgabe nicht vollständig gelöst werden, und die Arbeit wird der Ergänzung im nächsten Jahre bedürfen.

Von Schuchhardts Führer durch die Ausgrabungen erschien (durch Koepp ergänzt) die fünfte Auflage. Ihm trat der bereits im vorigen Bericht angekündigte „Führer durch das Museum" von Hähnle und Wenz an die Seite (Westfalen V S. 125).

Die seit Jahren beabsichtigte Nebenuntersuchung im Lager bei Knebling hausen war leider auch diesmal (infolge der späten Haferernte) unmöglich.

Für den Atlas frühgeschichtlicher Befestigungen waren die Herren Biermann, Schmedding und Wormstall nach Möglichkeit tätig, und die Ausgabe des ersten Heftes steht bevor.

Eine auf Wunsch der Kommission durch Herrn Hähnle unternommene Bereisung der kleineren Museen Westfalens zum Zwecke der Ermittelung etwaiger Scherben augusteischer Zeit, deren Fundorte noch festzustellen wären (Westfalen V, S. 69 f.), hatte nur für einige Scherben im Museum zu Bielefeld Ergebnis; die danach von Herrn Koepp vorgenommene Versuchsgrabung war aber vergeblich.

Für das siebente Heft der Mitteilungen, das im übrigen erst im nächsten Herbst in Angriff genommen werden kann, wurde aus besonderen Gründen eine Tafel, die farbige Wiedergabe der auf dem karolingischen Begräbnisplatz bei Erle gefundenen Perlenkette, schon jetzt hergestellt.

Die außerordentliche Herabsetzung des Preises der Mitteilungen, die die Kommission in ihrer letzten Sitzung beschloß, hatte den erfreulichen Erfolg, daß über vierzig Bestellungen einliefen, durch die unsere

Mitteilungen vorwiegend an Stellen gelangen, wo sie ein unentbehrliches Hilfsmittel der Arbeit sein werden.

An dem Verbandstag in Göttingen nahmen der Geschäftsführer der Kommission, sowie, als Vertreter der Paderborner Abteilung des Vereins, Herr Biermann, teil (Westfalen V, S. 58 f.).

* * *

Jahresbericht des **Altertumsverein Haltern,** erstattet vom Schriftführer, Rektor J. Starkmann.

Die Mitgliederzahl ist 117, von denen 36 auswärts wohnen. Die Jahresversammlung fand am 19. Dez. 1913 im Hotel Hennewig unter dem Vorsitz des Sanitätsrats Dr. Conrads statt. In dem vom Schriftführer Rektor Starkmann erstatteten Jahresbericht wurde besonders der Vermehrung der Museumssammlungen gedacht. Im letzten Jahre war es hauptsächlich die germanische Abteilung, welche durch Erwerbung von Überresten vorgeschichtlicher Tiere als Mammut, Rhinozeros, Auerochs und Renntier eine wertvolle Bereicherung erfuhr. Die römischen Ausgrabungen, die während des Herbstes unter Leitung von Professor Dr. Koepp-Münster stattfanden, brachte dem Museum nur wenige Funde von Bedeutung. Der Museumsbesuch war besonders in den Sommermonaten recht rege. Viele Vereine und Schulen, hauptsächlich aus dem nahegelegenen Industriegebiete benutzten die Gelegenheit, wenn sie die reizvolle Umgebung Halterns aufsuchten, auch dem röm.-germ. Museum hier einen Besuch abzustatten. Bei der Rechnungslage waren Einnahmen und Ausgaben mit 2083,55 Mk. angegeben. Der letztjährige Vorstand — Sanitätsrat Dr. Conrads 1. Vors., Pfarrer Helweg 2. Vors. und Rektor Starkmann Schriftführer und Kassenwart — wurde durch Zuruf auch für das neue Jahr 1914 bestellt. Zum Schlusse der Jahresversammlung hielt das Vereinsmitglied, Rechtsanwalt Freericks einen Vortrag über die Geschichte und Entwickelung Halterns bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts.

Münster, den 5. Januar 1914.

Prof. Dr. **Meister.**
Schriftführer.

Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Paderborner Abteilung

Professor Dr. Linneborn.

I.

Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen bis zum 14. Jahrhundert.

Von

Heinrich Brebaum.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Quellen.

Westfälisches Urkundenbuch, 7 Bände.
Osnabrücker Urkundenbuch (Philippi) 4 Bände.
Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins (Lacomblet). 1. Bd.
Urkundenbuch des Pfarrarchivs von St. Severin in Köln (Heß.) 1901.
Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. (Seibertz) 3 Bände.
Annales Paderbornenses von Schaten. 3 Bände.
Paderborner Landesverordnungen. 4 Bände.
Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens: Abteilung Paderborn 1. Bd. (Stolte).
Die Urkunden, welche gedruckt sind:
In der Geschichte der deutschen Hörigkeit Kindlinger.
In den Münsterischen Beiträgen, 3 Bände Kindlinger.
Im Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, 7 Bände. (Wigand).
In den Provinzialrechten von Paderborn und Corvey (Wigand). 3 Bände.
Mon. Germ., sectio legum edition, formulae etc. (Zeumer).
Ungedruckte Urkunden, deren Originale sich im Königlichen Staatsarchiv in Münster befinden; sie werden zitiert mit dem Namen des entsprechenden Instituts unter Ang. der Urk.-Nr.

II. Literatur.

Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn. Freiburger Diss. 1911.
Becker, Cl. Die Wirtschaftsverhältnisse des Benediktinerklosters Liesborn. Münster Diss. 1909.
Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. 2 Bände. 1820.
Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstbistum Paderborn. Münster Diss. 1907.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bände Bd. I. Aufl. 2.

Dassel, Zur Geschichte der Grundherrschaft Ueberwasser. Münster. Diss. 1906.
Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, 4 Bände. 1843—44. Aufl. 5.
Grimm, Jac. Deutsche Rechtsaltertümer, 2 Bände. IV. Auflage. v. Heusler u. Hübner.
v. Haxthausen, Über die Agrarverfassung in den Fürstbistümern Paderborn und Corvey, und deren Konflikte in der gegenwärtigen Zeit. 1829.
Hesse, Entwickelung der agrarrechtlichen Verfassung im Stift Verden, Abhandlung des staatsrechtlichen Seminars Halle, Bd. 27.
Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. 1905.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, 2 Bände. 1885/86.
v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1879.
Keutgen, Die Entstehung der deutschen Ministerialität (V. J. für Soziale Geschichte. 8 Bände. 1910.
Knieke, Die Einwanderung in die westfälischen Städte bis 1400. 1893.
Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft 1819.
Kindlinger, Münsterische Beiträge. 1787—93.
Köster, Zur Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im Mittelalter. Münster. Diss. 1909.
v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofesverfassung in Deutschland, 4 Bände, 1862/63.
Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster. Diss. 1895.
Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 3 Bände.
Seibertz, Über das Verhältnis zwischen Leibeigenschaft und Altarhörigkeit im Herzogtum Westfalen. (Arnsberg 1840). zt. Altarhörigkeit.
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bände 1886.
Pfaff, Die Abtei Helmarshausen. Kassel 1911.
Rive, Über das Bauerngüterwesen in der Grafschaft Mark usw. I. 1824.
Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. IV. Aufl. 1902. u. V. Aufl. 1907.
Schulten, Über die Hodegerechtigkeit im Fürstbistum Osnabrück. Münster Diss. 1910.
Sommer, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogtum Westfalen, 1823.
Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück. 2 Bände. 1853 u. 1872.
Stock, Die Freilassungen im Zeitalter der Volksrechte. Diss. 1881.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bände. II. Auflage.
Wigand, Die Provinzialrechte der Fürstbistümer Paderborn und Corvey, 3 Bände. 1832.
Wigand, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, 7 Bände 1825—38.
Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896.
Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Groß-Grundherrschaft Werden a. d. Ruhr. 1901.
Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Münster. 63 Bände.
Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. 1910.

Die Hörigen im allgemeinen.

Begriff der Hörigkeit.

In der Geschichte unseres Volkes gibt es wenige Gegenstände, bei denen man eine solche Mannigfaltigkeit verschiedener Meinungen findet, als bei der Geschichte der Hörigkeit im Mittelalter. Selbst der Begriff der Hörigkeit ist in der Literatur ein schwankender. So mag es denn wohl angebracht sein, wenn wir uns im folgenden mit einer besonderen Art von Hörigen befassen wollen, zunächst über den Begriff der Hörigkeit uns Klarheit zu verschaffen.

Man hat die Hörigkeit vielfach als einen besonderen Stand angesehen und besonders in der älteren Literatur ist häufig die Ansicht vertreten, daß die Hörigkeit eine mildere Art der Unfreiheit, Hörige mithin Unfreie gewesen seien. Heusler hat m. E. mit Recht betont, daß dies völlig unbegründet ist.[1]) Es gab keinen Stand der Hörigen, keinen technischen Begriff der Hörigkeit, der für das Ständerecht juristisch brauchbar wäre. Als sich im 10. und 11. Jahrhundert die Hofverfassung und das Hofrecht ausbildeten, wurde der Ausdruck Hörige insbesondere von den einem grundherrlichen Hofe zugehörigen Leuten gebraucht. Das waren aber freie Censualen, halbfreie und unfreie Leute, also völlig verschiedene Volkselemente, die sich allerdings im Laufe der Zeit zu einem Stande, den Liten, verschmolzen haben.[2]) Diese verschiedenen Elemente bezeichnete man aber generell als Hörige, woraus schon folgt, daß es sich um eine ständische Bezeichnung jedenfalls ursprünglich nicht handeln konnte. Unter Hörigkeit ist denn im Mittelalter auch ganz allgemein das Angehören, das Abhängigsein von einem Herrn zu verstehen. Hörigkeit ist die einfache Bezeichnung für Leute unter fremder Gewalt.[3])

Die Hörigen werden nun in zwei Hauptgruppen unterschieden, die Hofhörigen, welche einem Hofe und dessen Herrn untertan waren, dessen Hof daher auch der Ober-Haupt- oder Fronhof genannt wird, und in die Schutzhörigen (mundiliones. mundlingi, jamundlingi[4]) welche dem Herrn direkt unterstellt waren, und denen er für ihre Leistungen seinen Schutz zu gewähren schuldig war.

---

[1]) Vgl. Heusler S. 134.
[2]) Kötzschke S. 6.
[3]) Heusler S. 134 ff.
[4]) Vergl. Waitz 277, Heck S. 710.

Es würde weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, auf die vielen in den einzelnen Gegenden vorkommenden Hörigen einzugehen; wir geben hier nur einen kurzen Überblick über die, welche bei uns in Westfalen gewesen sind.

a) Die Hofhörigen.

In der ältesten Zeit bildeten im südlichen Westfalen die völlig unfreien Knechte (servi) die unterste Klasse der auf einem Herrenhofe befindlichen abhängigen Bevölkerung. Sie wurden meist als Hausgesinde zu den niedrigsten häuslichen Arbeiten verwandt. Ein Teil wohnte auf dem Hofe selbst, ein Teil aber (servi casati) war auf einer kleinen, dem Herrn gehörigen Hufe,[1]) gesessen. Den größten Teil aber der auf den vom Herrenhofe abhängigen Hufen (mansi litiles) gesessenen Hörigen bildeten die Liten (liti, leti, lassi), die im Gegensatz zu den rechtlosen Sklaven einen bedeutenden Teil des eigentlichen Volkes ausmachten. Sie nahmen die Stellung von Halbfreien ein, waren an der Scholle gebunden und zu Abgaben und Frondiensten ihrem Herrn verpflichtet.

Im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts hat sich eine vollständige Umwälzung innerhalb dieser Klassen vollzogen. Die Unfreien, Liten und vielfach auch die freien Hintersassen haben sich miteinander völlig vereinigt, indem sie, die früher scharf von einander getrennt waren, soweit sie selbständig wirtschaftend auf Bauerngütern saßen, ein und dieselbe Stellung eingenommen hatten und völlig ineinander aufgegangen waren, während der Stand der als Hausgesinde verwendeten Knechte ohne Grundbesitz sich immer mehr verloren hatte.[2]) Unter liti oder litones versteht man fortan die niedrigste Klasse der Hörigen, welche auf dem abhängigen Grund und Boden gesessen waren.

Vom 10. Jahrhundert etwa an bildete sich auch die Großgrundherrschaft der Kirchen, Klöster und einiger weltlicher Großen in unserer Gegend aus. Dieser Großgrundbesitz wurde nach Fronhofsverbänden, den sogenannten Villikationen, organisiert, die im wesentlichen in zwei Formen in Erscheinung traten: 1) als Fronhofsverfassung mit größerem gutswirtschaftlichen Betrieb, die überall dort in Anwendung kam, wo der Besitz nahe zusammen lag und die Bevölkerung dicht war, und 2) als Fronhofsverfassung ohne Fronhofswirtschaft, welche bei dem Streubesitzcharakter der west-

[1]) Vergl. Wittich S. 277.
[2]) Wittich S. 1275. Brunner, Grundzüge S. 97, Kötzschke, S. 6.

fälischen Villikationen das Regelmäßige war. Die Fronhöfe, auch Haupthöfe genannt, waren dann nur Hebestellen für die von den abhängigen Hufen zu leistenden Gefälle.

Diese Fronhöfe, auf denen entweder der Grundherr selbst oder sein Vertreter (villicus) saß, bildeten den Mittelpunkt, an den die ganzen Rechtsbeziehungen der abhängigen Hufen und ihrer Bewohner geknüpft waren. In Ausbildung des alten Muntverhältnisses ist die ganze Hoforganisation ein erweitertes Hauswesen (familia) mit dem Grundherrn an der Spitze.[1]) Der Grundherr allein vertritt die Hofgenossenschaft mit allem, was darin lebt und webt, gegenüber der Außenwelt. Innerhalb der Hofgenossenschaft aber konnten die Hofhörigen ihre Rechtspersönlichkeit in ziemlich freier Weise betätigen. Man kann demnach die Hofhörigkeit als das Verhältnis der gesessenen und nicht gesessenen Leute zu einer Hofgemeinde und ihrem Haupte, dem Hofherrn, bezeichnen, dessen Hof der Ober- oder auch Fronhof genannt wird.

b) Die Ministerialen.

Eine zweite, sehr wichtige Klasse von Hörigen waren die Ministerialen oder Dienstmannen. Es waren dies Diener des Königs, der Geistlichen und weltlichen Großen, welche, ohne zu anderen Diensten und Abgaben verpflichtet zu sein, Hof- und Kriegsdienste leisteten. Über den Ursprung der Ministerialität gehen die Meinungen auseinander.[2]) Ohne auf den Streit einzugehen, muß ich

---

[1]) Heusler S. 135.

[2]) Die bisher herrschende Meinung nahm an, daß die Ministerialen aus der niedrigsten Klasse der Unfreien, den grundbesitz- und rechtlosen Dageschalken, von ihren Herrn zu ehrenvolleren Diensten um seine Person herangezogen worden seien, um seine ständige bewaffnete Begleitung zu sein oder auch in der Verwaltung seiner Güter zu dienen. Aus diesen Dienern hätte sich dann, nachdem sie sich genossenschaftlich verbunden hätten und nachdem sie lehnsfähig geworden seien, allmählich die vornehme Ministerialität der späteren Zeit gebildet. Vergl. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte II. Aufl. S. 88, v. Amira Grundriß des german. Rechts II. Aufl. S. 90. Schröder V. Aufl., S. 448 f., Waitz V. Bd. S. 351, v. Inama-Sternegg II. S. 52. Gegen diese herrschende Meinung hat sich Heck in seinem Buche „Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien" 1905., S. 709 ff. u. seinem Aufsatze „Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft" 1907 K. Z. Z. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 5 S. 1167 gewandt; ferner Wittich „Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen". 1906. G. Caro, „Beiträge zur älteren Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte". 1905. S. 98. Aubin, S. 1 ff. Schulte, S. 13 ff. 123 ff., 305 ff.

mich damit beschränken, hier kurz die Meinung Keutgens[1]) wiederzugeben. Keutgen hat m. E. mit Recht betont, daß die Grundherrschaften zur Zeit der Villikationsverfassung eine große Menge von Beamten für die höheren Ämter der Verwaltung — seien es nun die führenden Hausämter, welche zugleich die Spitzen der grundherrschaftlichen Zentralverwaltung waren, seien es die Hauptstellen der Lokalverwaltung in Stadt und Land — nötig hatten, deren Inhaber mit einem großen Maß von Vertrauen und Selbstständigkeit gegenüber den zahlreichen Hintersassen und Kleinbeamten ausgezeichnet sein mußten. Diese Ämter konnten in der entscheidenden Zeit nur mit Leuten besetzt werden, welche aus den besseren Schichten der Hörigen nächst den Vollfreien bis zu den Liten herab genommen und ihrem Herrn persönlich abhängig, also zum Gehorsam und Befehlen gleichmäßig geboren waren. Die Inhaber dieser Ämter (ministeri, ministeriales), wurden in der Zeit der Naturalwirtschaft für ihre Dienstleistungen durch die Erteilung von Lehen, auf denen zunächst noch die bäuerlichen Lasten und Fronden ruhen blieben, entlohnt. Die einzelnen Dienstmannen versahen die Ämter nicht ständig, sondern wechselten damit ab, so daß z. B. in Köln jeder nur sechs Wochen lang am Hofe dienen mußte. Anderseits wurden auch die Kinder gleichsam in die Stellung und das Amt des Vaters hineingeboren. Daraus ergibt sich, daß die Zahl der Dienstmannen in kurzer Zeit eine sehr große gewesen ist.

Es ist klar, daß die Dienstmannen als Inhaber der Ämter und Lehen und durch das dadurch geschaffene persönliche Verhältnis zu ihrem Herrn denen gegenüber, die sonst ihresgleichen waren, einen höheren Rang genießen mußten. Dieses Ranges wegen forderte man von ihnen auch Ableistung des Kriegsdienstes nach Ritterart.

Mit der Zeit nun, als die Organisation der Grundherrschaften sich mehr und mehr lockerte, streiften die Ministerialen die bäuerlichen Lasten und Pflichten ab. Die einzelnen Dienstmannen eines Herrn schlossen sich eng zusammen und bildeten eigene Genossenschaften, welche bald ihr eigenes Dienst- und Standrecht hatten. Die Entscheidung aber brachte das Durchdringen des Lehnsgedanken. Seitdem die Lehen erblich geworden, konnten sich die Dienstmannen zu dem eigenen Beamtenstande völlig abschließen. Und so ent-

[1]) Für das folgende vergl. Keutgen, die Entstehung der deutschen Ministerialität (V. J. S. für Sozial u. Wirtschaftsgeschichte, 8. Bd. 1910 S. 539 f.

wickelte sich die Ministerialität im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts zum eigenen Geburtsstande, der als Ritterstand bald höheren Rang genoß, bald als die Stadtbürger und freien Landbewohner.

c) Die Vogteihörigen.

Über die rechtliche Stellung der Vogteihörigen herrscht noch große Unklarheit. Jedenfalls waren es Leute, die in die Gerichtsbarkeit eines Herrn gekommen waren, ohne sich ihm in grundherrliche Abhängigkeit zu ergeben.[1]) Zurückzuführen sind die Vogteien wahrscheinlich auf Verleihungen des Grafen an Herren, die meist dem Ritterstande entnommen waren.[2]) Als nämlich seit dem 10. Jahrhundert die Verpflichtung zum Kriegsdienst für eine Menge von Freien, besonders für besitzlose Freie unmöglich wurde, sahen sie sich genötigt, durch eine an den Grafen zu leistende Abgabe sich hiervon loszukaufen. Durch diese Abgabe trat für diese Leute, wenngleich sie auch freien Grundbesitz behielten, doch eine Beschränkung der öffentlichen Rechte ein. Sie unterstanden dem Schutze des Grafen, der sie der Außenwelt gegenüber vertreten mußte. Diese Steuer und diese Schutzgewalt verlieh nun der Graf vielfach an seine Ritterschaft zu Lehen,[3]) und so bildeten sich allmählich, besonders in der Hand des Ritterstandes die Vogteien, die hauptsächlich in der Gerichtsbarkeit über freie Leute mit unabhängigem Grundbesitze bestanden. Was die Vogteileute von den Hofhörigen in entscheidender Weise trennte, war die Freizügigkeit; sie konnten hinziehen, wohin sie wollten, während diese glebae adscripti waren.[4])

d) Die Wachszinsigen.

Als letzte Hauptform der Hörigkeit finden wir in Westfalen die Wachszinsigkeit oder Cerocensualität. Ihren Namen haben die Cerocensualen, Wachszinsige, auch Altarhörige genannt, von dem Wachszins erhalten, den sie jährlich auf dem Altar ihres Schutzheiligen zu erlegen hatten. Diese Art von Hörigen finden wir in

---

[1]) Heusler S. 132.
[2]) Heusler S. 132.
[3]) Heusler S. 133.
[4]) Heusler S. 133. Wie Heusler auch F. v. Wyes, Abhandlungen zur Geschichte des öffentlichen Rechts in der Schweiz S. 330. Anders E. Mayer Verfassungsgeschichte I. S. 16. Wieder anders Schröder, R.-G. S. 463 und Lamprecht, S. 1063 ff. In Westfalen kommen übrigens die Vogtleute selten vor.

Deutschland hauptsächlich am Niederrhein und in Westfalen,[1]) und zwar werden die Wachszinsigen schon in sehr früher Zeit in den Urkunden erwähnt. Außerhalb der genannten Teile Deutschlands scheinen sie nicht oder doch nur in geringerer Anzahl und Bedeutung vorgekommen zu sein.[2])

Die Wachszinsigen nehmen in der hörigen Bevölkerung ihre eigene gesonderte Stellung ein. In den Urkunden werden sie als Cerocensuales, Cereales, Cerarii, Cerotributi bezeichnet. Sie haben ihr besonderes Wachszinsrecht, das sich von dem der anderen Hörigen wesentlich unterscheidet. In den Urkunden findet man immer Ausdrücke wieder, wie „ius cerocensuale", „iusticia cerocensualitatis", „secundum ius cerocensuale", „cerocensium ius", „secundum legem communem cerocensualium".

Die Cerocensualen waren Schutzhörige einer Kirche, die kraft Rechtsgeschäfts oder durch Geburt verpflichtet waren, ihrem Schutzheiligen jährlich einen geringfügigen Zins an Wachs zu zahlen. Sie waren rein persönlich verpflichtet und standen als solche nicht in einem grundherrschaftlichen Verbande. Sie waren minderfrei, waren aber in der Verfügung über ihren Grundbesitz und ihr sonstiges Vermögen durch die Altarhörigkeit nicht beschränkt noch gebunden.

Die Cerocensualität konnte in der Person des einzelnen auf dreierlei Weise zur Entstehung gelangen: 1) durch Geburt. Die Kinder, die aus der Ehe zweier Wachszinsigen hervorgingen, wurden stets wieder wachszinsig, so daß das einmal begründete Wachszinsverhältnis sich auf die ganze Nachkommenschaft vererbte; 2) durch Freilassung aus dem niederen Stande der Litonen. Vom 8. Jahrhundert bis ins 14. Jahrhundert und darüber hinaus haben wir Beurkundungen solcher Freilassungen, durch die man die Lage der Unfreien bessern wollte, zugleich aber durch die Übergabe in den Schutz der Kirche ein gutes Werk zu tun beabsichtigte; 3) durch freiwillige Übergabe von Freien ins Wachszinsrecht. Das Wachszinsverhältnis war die mildeste Hörigkeitsform. Der Schutz des Heiligen und der Kirche wurde daher jedem anderen Schutze vorgezogen. Deshalb strebten Viele, die sich nicht durch eigene Kraft zu halten vermochten, den Schirm des geistlichen Hirtenstabes zu erlangen, dessen Milde bis heute sprichwörtlich geblieben ist.[3])

---

[1]) Auch in Lothringen scheint das Wachszinsrecht bekannt und verbreitet gewesen zu sein. Vergl. Lamprecht 1, S. 1213 f.

[2]) Vergl. Waitz 5[2]), 255 ff.

[3]) Seibertz, Altarhörigkeit, S. 5.

II. Der Ursprung des Wachszinsrechtes.

In den ältesten westfälischen Urkunden finden wir die Cerocensualität bereits als vollendetes Institut vor. Die ältesten urkundlichen Belege für Westfalen sind eine Urkunde aus dem Jahre 1036 über die Herrschaft Sunrike bei Borgentreich im Bistum Paderborn,[1]) Urkunden von Meschede aus den Jahren 1079—1089, 1208, 1216[2]), von Soest aus den Jahren 1101—1131, von 1137–1156)[3], von Arnsberg aus den Jahren 1114— und 1137[4]), von Medebach aus dem Jahre 1172 usw. Aber aus all diesen Urkunden bekommen wir keinen Aufschluß über den Ursprung der Wachszinsigkeit. Die älteste Urkunde, worin wir von Wachszinsigen in unserer Gegend hören, ist m. W. die aus dem Jahre 1036, in der es von den Wachszinsigen heißt:: „illi quoque de utroque sexu, qui duos fundos cerae quolibet anno persolvant, et de cetero ab omni exactione tam privata quam communi liberi quamdiu vivant, existant". Aus dieser kurzen Erwähnung läßt sich der Schluß ziehen, daß das Wachszinsrecht um diese Zeit in Paderborn schon ein bekanntes und eingebürgertes Institut gewesen ist; denn es fehlt in der Urkunde jede nähere Angabe über die Rechtsstellung der Wachszinsigen. Auch aus den anderen Urkunden erfahren wir nichts näheres über den Ursprung des Wachszinsrechtes. Schon im 13. Jahrhundert setzte der Verfall der Cerocensualität ein, und im Laufe der folgenden Jahrhunderte verlor sich immer mehr die Kenntnis von dem Ursprung und dem eigentlichen Wesen des Wachszinsverhältnisses. Auch heute wissen wir noch nichts Sicheres darüber.

Nach Seibertz[5]) ist das Institut der Cerocensualität aus den anarchischen, friedelosen Zuständen des Mittelalters hervorgegangen. Wir erfahren aber von ihm nichts näheres über die Zeit und die Umstände, wann und wie die Wachszinsigkeit zur Entstehung gelangt sein soll.

Waitz[6]) sagt über die Entstehung der Schutzhörigkeit im allgemeinen und der Wachszinsigkeit insbesondere: „Die Anfänge solcher Ergebenheit zu einer gewissen Abhängigkeit und Dienstbarkeit reichen in die fränkische Zeit hinauf, ohne daß es möglich wäre,

---

[1]) W. U. B. III Add. Nr. 9.
[2]) Seibertz, U. B. I, Nr. 34, 132, 142.
[3]) Seibertz, U. B. I. Nr. 39, u. Nr. 340.
[4]) Seibertz, U. B. I, Nr. 38, II, Nr. 657.
[5]) Seibertz, Altarhörigkeit S. 14 f.
[6]) Waitz V, S. 421 ff.

die Abstufung zwischen wahrer Knechtschaft und milderer Abhängigkeit, namentlich auch zwischen rein persönlicher Verpflichtung und der mit Empfang von Land verbundenen genau zu unterscheiden. Erst allmählich haben sich die Verhältnisse mehr gesondert und schärfer ausgebildet. Eine eigentümliche, in weiterem Umfange zur Geltung kommende Art der Ergebung bildet sich, durch welche ohne Rücksicht auf Land, das sie hingaben oder empfingen, Freie in Verbindung mit einem Herrn gesetzt wurden, ihm einen Zins zahlten und dafür seine Schutzgenossen wurden." Mit dieser unbestimmten und allgemein gehaltenen Erklärung können wir nicht viel anfangen; sie gibt uns keinen Aufschluß über den Ursprung der Schutzhörigkeit und speziell des Wachszinsrechtes.

Kindlinger[1]) glaubt die westfälische Wachszinsigkeit folgendermaßen erklären zu können: „Als mit Einführung des Christentums Kirchen errichtet, Lehrer und Kirchendiener angestellt und diesen nicht allein der Zehnte zum Unterhalte angewiesen, sondern auch erlaubt wurde, Grundstücke an sich zu bringen, sowie den Gutsbesitzern, solche an sie zu übertragen, trifft man auch Personen an, welche auf Kirchengründen sich niedergelassen und den Patron der Kirche zu ihrem Vormund gewählt hatten, zwischen welchen dieselben wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten statt hatten, wie zwischen den Hofbesitzern und deren Schutzhörigen, nur daß jährlich einige Pfunde Wachs oder einige Pfennige als eine Anerkennung des Schutzes oder als Schutzurkunde auf den Altar des Schutzpatrons gelegt wurden."

Kindlingers Meinung läßt sich durch keine einzige Urkunde rechtfertigen. Er verkennt m. E., daß das Wachszinsverhältnis ein rein persönliches Schutzinstitut ist, das mit einer Übertragung und Verleihung von Grund und Boden als solches gar nichts zu tun hat. Er denkt wohl an die Sitte der Kirchen und Klöster, besonders städtische Grundstücke gegen Zahlung eines häufig in Wachs bestehenden Anerkennungszinses zu Hausplätzen zu vergeben. Dieser Zins hat aber eine ganz andere Bedeutung als der eigentliche Wachszins und steht mit der Cerocensualität in gar keiner Beziehung.

Nach Lamprecht[2]) ist endlich die Wachszinsigkeit „nichts weiteres, als die gemäß der Grundhörigkeit des eigentlichen Mittelalters umgeformt fortdauernde Hörigkeit der älteren Zeit", die im Einzelfalle durch Übergabe oder Freilassung zustande kommt. Es ist aber

[1]) Kindlinger, Hörigkeit S. 24 ff.
[2]) Lamprecht I S. 1214.

außerordentlich unklar, was er hiermit sagen will. Die Liten der älteren Zeit setzten sich aus allen möglichen Volkselementen zusammen; sie konnten in der Hörigkeit eines jeden stehen. Wie hat sich nach Lamprecht nun der Übergang zum Wachszinsrecht, das nur ein Institut der Kirche war, vollzogen? Darüber bleibt er uns jede Erklärung schuldig. Ganz unverständlich aber ist es, daß Lamprecht das Wachszinsrecht mit der Grundhörigkeit in Verbindung bringt, zumal er doch selbst sagt, daß für das Wachszinsverhältnis gerade die ausschließlich personale Bindung an den Herrn und der Wegfall jeder Fronhofszugehörigkeit und jeder grundhörigen Bindung des Eigentums charakteristisch sei.

Wo haben wir denn den Ursprung der Cerocensualität zu suchen? Die Wachszinspflichtigkeit ist ein Institut der Kirche, für dessen Entstehung m. E. in unserer Gegend keine Erklärung zu finden ist, das vielmehr von den Klöstern und der Kirche, nachdem sie in unserer Gegend festen Fuß gefaßt hatten, eingeführt sein muß. Diese Meinung findet darin eine Stütze, daß, wie die Urkunden zeigen, das Wachszinsrecht schon lange vorher, ehe es bei uns bekannt wurde, im Westfrankenreiche und Lothringen bestanden hatte. Diese ältesten Urkunden sind von größtem Interesse, weil sie uns gleichzeitig einen Fingerzeig geben, der uns auf den wahren Ursprung der Cerocensualität hinführt. Es ist nämlich auffallend, daß diese Urkunden durchweg Freilassungsbriefe sind. Bereits Stüve[1]) hat die Ansicht ausgesprochen, daß das „Wachszinsverhältnis unverkennbar aus der alten Freilassung entstanden sei," ohne aber dafür den Nachweis und eine nähere Erklärung zu bringen. Und doch ist dies m. E. die einzig mögliche Erklärung für die Entstehung der Cerocensualität.

Wir haben in der fränkischen Zeit zwei Hauptarten der Freilassung zu unterscheiden. Neben der stammesrechtlichen Freilassungsart gab es noch diejenige des römischen Rechts, welche durch den Einfluß der Kirche zu einer Freilassung niederer Ordnung geworden war.[2]) Die Kirche hatte nämlich in Gallien die Freilassung in den Kreis ihrer Interessen gezogen. Sie begünstigte und empfahl sie zwar als gottgefälliges, frommes Werk, wußte es aber doch dahin zu bringen, daß die Freigelassenen unter ihren Schutz gestellt wurden. Bereits Konstantin hatte eine kirchliche Freilassung eingeführt. Der Sklave wurde in der Kirche von dem Bischof freigelassen und blieb unter dem Patronat der Kirche. Diese Freilassung wurde durch

[1]) Stüve, Bd. I. S. 52.
[2]) Für das folgende vgl. Brunner I, S. 359 ff.

eine Urkunde an Ort und Stelle festgelegt. Daneben gab es im römischen Recht eine weltliche Freilassung durch Testament oder Freibrief; aber auch bei dieser Art der Freilassung brachte es die Kirche dahin, daß der Freigelassene meistens in ihren Schutz gestellt wurde. Diese beiden Freilassungsformen wurden auch von den germanischen Volksrechten anerkannt. In einem fränkischen Königsgesetze, das in die lex Ribuaria aufgenommen ist, werden zwei Formen der Freilassung zu römischem Rechte unterschieden: eine kirchliche und eine weltliche. Die erstere war die manumissio tabularia, die, wie die von Konstantin eingeführte in der Kirche vorgenommen wurde, indem der Freizulassende dem Bischof vorgeführt wurde, der ihn dann freiließ und den Freilassungsakt auf der tabula, der Freilassungsurkunde, verbriefte.[1]) Nach der lex Ribuaria stand der tabularius stets unter dem Patronat und der Gerichtsbarkeit der Kirche. Die zweite weltliche Form der Freilassung geschah durch Übergabe der carta, des Freilassungsbriefes, und gewährte dem Freigelassenen die Freizügigkeit.[2]) Hierdurch ward er in der Regel, wenn es auch nicht unbedingt notwendig war, aus jedem Patronats- und Obsequiumsverhältnisse zum Freilasser entlassen, meist aber der mundiburdis der Kirche überwiesen, wobei er indessen sein Peculium und auch die testamenti factio behielt.[3]) Der auf diese Art Freigelassene wurde nach der carta cartularius genannt.

Bei beiden Arten der Freilassung, deren Unterschied wenig Bedeutung hatte, weil dem Freigelassenen bei beiden dieselbe soziale Stellung eines Halbfreien gegeben wurde, war es in das Belieben des Freilassers gestellt, wie er die künftige Rechtslage des Freigelassenen gestalten, ob er ihm größere oder geringere Rechte gewähren wollte.[4]) Denn schon die bloße Übergabe in die Hörigkeit der Kirche galt als bedeutende Besserung der Lage, da

[1]) Vgl. Stock S. 13, der den Nachweis erbringt, daß diese Freilassung der Konstantinischen völlig nachgebildet ist. Die Form dieser Freilassung wird in der lex Ribuaria 58 I folgendermaßen beschrieben: hoc etiam jubeamus, ut quicumque Francus Ribuarius seu tabularius servum suum pro animae suae remedio seu pro pretio secundum legem Romanam libertare voluerit, ut in ecclesia coram presbyteriis, diaconibus seu cuncto clero et plebe in manu episcopi servum cum tabulis tradat et episcopus archidiaconum jubeat, ut ei tabulas secundum legem Romanam qua ecclesia vivit, scribere faciat. Schulte, S. 76 ff. u. pass.

[2]) Brunner I, S. 261.

[3]) Stock, S. 22.

[4]) Stock, S. 15, 22.

die Hörigen der Kirche wie die des Königs ein größeres Ansehen genossen und auch wohl eine bessere Behandlung erfuhren als bei anderen.[1]) Die Freilassungen erfolgten aber stets aus einem besonderen Grunde, sei es nun zum Seelenheil des Freilassers, sei es wegen der Verdienste, welche der Freizulassende sich erworben hatte. So ist es denn auch ganz erklärlich, daß man sich meistens bemühte, den Freigelassenen möglichst günstig zu stellen; man wollte die möglichste Freiheit gewähren, pflegte aber regelmäßig den Schutz der Kirche und ihres Heiligen zu wählen. So ist es denn auch selbstverständlich, daß man als Anerkennung dieses Schutzverhältnisses eine nur geringe jährliche Abgabe festsetzte, als welche man dann, zumal ja das Schutzverhältnis zu dem Heiligen einen stark religiösen Charakter trug, eben ein paar Pfund Wachs wählte, die wohl lediglich zur Beschaffung von Kerzen für den Festgottesdienst des Heiligen oder zum Seelengedächtnisse des Freilassers und seiner Familie ihre Verwendung finden sollten. Diese Art der Freilassung wurde mit der Zeit immer üblicher, so daß sie schließlich eine feste Form annahm und sich zu einer neuen Freilassungsart, der manumissio ceraria, ausbildete,[2]) die neben den alten fortan bestand. Der auf diese Weise Freigelassene wurde cerarius, Wachszinsiger genannt; er stand in einem rein persönlichen Schutzverhältnis zu seinem Heiligen und war zu einer jährlichen Abgabe in Wachs verpflichtet. Schon vor Karl dem Großen hat sich diese Art von Freilassung und Schutzverhältnis völlig ausgebildet. Denn das Cap. Heristall[3]) von 779 verordnete bereits im Kap. 15: „de cerariis et tabulariis atque cartolariis, sicut a longo tempore fuit, observetur." Hier ist also von den „cerariis" und den „tabulariis atque cartolariis" nebeneinander die Rede, und es geht m. E. aus dem Wortlaut der kurzen Stelle hervor, daß zwischen den cerariis einerseits und den tabulariis atque chartulariis anderseits ein bestimmter Zusammenhang besteht, daß wir es eben hier mit drei Freilassungsformen zu tun haben, die schon seit „langer Zeit" bekannt und üblich waren. Und daß in der Tat ein solcher Zusammenhang bestanden hat, geht aus einer Urkunde[4]) aus dem Jahre 826 klar hervor, wo bezüglich der von dem ins Wachszinsrecht Übertretenden zu leistenden Abgaben ganz allgemein darauf hingewiesen wird, daß sie „lege tabularia per singulos annos" zu zahlen seien.

[1]) Waitz V, S. 233 ff.; ebenso Inama-Sternegg I S. 61.
[2]) Vgl. Lacomblet I Nr. 73 „ingenuitatis carta ceraria".
[3]) Boretius, Cap. regum Francorum I, S. 50.
[4]) Grimm, Rechtsaltertümer I. S. 461.

Einen weiteren Beleg für unsere Erklärung der Entstehung des Wachszinsrechtes finden wir in einigen Formeln, die uns in den Formelsammlungen erhalten sind. In den formulae Augienses B, die nach Zeumer[1]) dem 8. Jahrhundert angehören, haben wir zwei schöne Vorlagen zu Freilassungen ins Wachszinsrecht.

Ego ... pro Dei intuitu vel animae meae remedio, ut servum iuris mei.... ingenuitatem concederem, quod ita feci, et circa sacrosancta altaria illum duci praecepi, ut ab hodierno die ingenuus permaneat, tamquam si ab ingenuis parentibus fuisset procreatus, sibi vivat, sibi laborat atque laboratum suum omni tempore possideat, mundiburdium vel defensionem ad ipsam ecclesiam pertineat et ibidem annis singulis trimissa valente in cera aut quidquid potuerit, solvat.[2])

2. Ego.... ingenuam relaxarem pro remedio animae meae vel pro aeterna retributione, quod ita effeci, in ea videlicet ratione, ut quamdiu vixeris ad prefatam ecclesiam in cera trimissa valente sive argento vel in alia qualibet pecunia annis singulis persolvens similiterque nati tui, qui ex te nati sunt vel procreati fuerint.... et in eadem ingenuitate permaneant, quam tibi comisi, perennis temporibus mundiburdium vero vel defensionem de ipsa ecclesia habeatis.[3])

Diese Formeln sind zwar nur Vorlagen zu Freilassungsurkunden, die wohl im 8. Jahrhundert aufgezeichnet sind. Inhaltlich schließen sie sich aber genau an die römisch-kirchlichen und in den Volksrechten anerkannten Freilassungsformen an. An die Herstellung von Formelsammlungen ging man erst heran, als Tradition und Technik des römischen Urkundenwesens immer mehr abnahmen.[4]) Sie sollten nichts Neues bringen, vielmehr nur der Erhaltung der althergebrachten, erprobten Urkundenpraxis dienen. Die Formelsammlungen bekunden uns infolgedessen Sitten und Gebräuche, die längst vor Abfassung der Sammlungen üblich waren. Daraus folgt also für obige Formeln, daß Freilassungen zum Wachszinsrecht zur Zeit der Aufzeichnung der Formeln bereits lange üblich waren, was ja auch anderseits das Cap. Heristall.[5]) bestätigt,

[1]) Mon. Germ. Formulae ed. Zeumer, S. 360 ff. — vgl. Brunner S. 586, der sie in die Übergangszeit des 8. u. 9. Jahrhunderts verlegt.
[2]) Zeumer, Mon. Germ. S. 360, 134.
[3]) Zeumer, Mon. Germ. S. 356 Nr. 21. Die formulae Augiensis sind im Kloster Reichenau ausgezeichnet.
[4]) Brunner I, S. 576.
[5]) Vergl. S. 16.

wenn es bezüglich der Cerarii Bestimmungen trifft, „sicut, a longo tempore fuit."

In diesen Freilassungsformeln wird übereinstimmend die Freiheit, d. h. die Befreiung von jeder Untertänigkeit, ferner freies Eigentum und freier Erwerb, endlich Stellung unter den Schutz der Kirche gewährt, für welch letzteren ein Anerkennungszins bezahlt werden soll. Es wird ein rein persönliches Schutzverhältnis zur Kirche begründet.

Vergleichen wir nun hiermit die ältesten urkundlichen Belege, welche uns Übergaben ins Wachszinsrecht mitteilen.

Anno 826 tradidit Germund (abbatiae fuldensi) tres ancillas ea conditione, ut censum persolverent ad ecclesiam sancti Bonifacii per singulos annos et ab alia servitute excusabiles fierent; ideirco ego Hrabanus abbas predictam rem confirmo decernens, ut lege tabularia per singulos annos unaquaeque de vobis duos denarios argenti in missa S. Bonifacii ad tantum de cera valentem censum reddatis ... et ab alia servitute liberae sitis omni tempore vitae vestrae.[1])

Ferner eine Urkunde aus dem Jahre 882:

. . . . pro remedio animae nostrae vel propinquorum nostrorum seu pro eterna retributione a iugo servitutis de servitio publico ingenui relaxamus cum filiis et filiabus sicuti per hanc absolutionis cartam a die presente visi sumus fecisse, ea utique ratione, ut ab hac die nulli quicquam debeant servitutis praeter tantum eant, pergant, per portas intrent et exeant apertas, nullo obstaculo. mundaburdum vero aut patrocinium eligant sub ecclesia dei et sancti Hypoliti ea rationis causa, ut singulis annis ad supradictam ecclesiam ... unus quisque eorum in festivitate eiusdem martyris duos denariatas cerae persolvere, nihil magis de propria facultate dantes post obitum uniuscuiusque eorum praetertantum, quod optimum habeant aut in equis sive in bubus seu in porcis aut in ceteris rebus dare festinent. Cetera vero dare, sive vendere commutare vel ad bonum vel ad malum licentiam teneant.[2])

Eine fast gleichlautende Urkunde, die von denselben Personen ausgestellt ist, haben wir aus dem Jahre 907.[3])

Wir sehen gleich auf den ersten Blick die große Übereinstimmung bezüglich des Inhaltes. Auch hier haben wir Befreiung der ganzen

[1]) Grimm, Rechtsaltertümer I, S. 461.
[2]) Lacomblet I, Nr. 73.
[3]) Lacomblet I, Nr. 84.

Familie a iugo servitutis, auch hier wird freies Eigentum und Schutz gewährt, wofür die Recognition in Wachs zu zahlen ist. Nur eine Abweichung oder vielmehr schon eine Fortbildung des Institutes scheint eingetreten zu sein: wir finden schon die Verpflichtung, daß beim Tode das Besthaupt, die Kurmede, geleistet werden soll. In diesen Urkunden, die jüngeren Datums sind als die angeführten Formeln und die durch die Formel bekundete Praxis, haben wir, — das steht fest, — das Institut der Wachszinsigkeit vor uns. Wir haben gefunden, daß sie inhaltlich mit den angeführten Formeln übereinstimmen, daß es beide Male sich um die gleiche Sache handelt. Da nun Freilassungen in den römisch-kirchlichen Formen schon seit Konstantins Zeiten, Freilassungen zu Wachszinsrecht, wie wir gesehen haben, mindestens schon vor dem 8. Jahrhundert vorgekommen sind, die Ergebung der Freien in den Schutz und die Hörigkeit der Kirche aber erst später etwa mit dem Ende des 8. Jahrhunderts ihren Anfang nimmt, als nämlich die Lage der Freien durch die vielen öffentlichen Lasten immer schwieriger wurde, so ist damit bewiesen, daß die Cerocensualität ihren Ursprung in den Freilassungen in den Schutz der Kirche mit der Verpflichtung einer Wachsabgabe gehabt hat, daß sie eine Freilassungsform ist, die sich aus den römisch-kirchlichen Formen der manumissio tabularia und cartularia, wie oben bereits gezeigt ist, entwickelt haben muß. Die Annahme der Kontinuität bedeutet aber natürlich noch nicht die Annahme absoluter Identität. Es ist klar, daß die soziale, und im weiteren Verlaufe auch die rechtliche Stellung der cerarii oder Cerocensuales, als ihr Stand durch den Eintritt von Freigeborenen sich erweiterte, sich verbessern mußte. Die Freilassung in den Schutz der Kirche gemäß der manumissio tabularia et cartularia, als deren Unterart oder Abart sich die manumissio ceraria gebildet hat, ist nur der Ausgangspunkt der Cerocensualität gewesen.

Die Wachszinsigkeit ist also kein ursprünglich westfälisches Rechtsinstitut, sondern sie ist von Gallien und von Lothringen zu uns herübergekommen. Bei den alten Sachsen war bis zu dem Erscheinen Karls d. Gr. und bis zur Einführung des Christentums nur die Hörigkeit der alten Liten zu finden. Das änderte sich aber mit der Einführung des Christentums. Denn die Kirchen und Klöster trafen überall, wohin sie kamen, und festen Fuß faßten, dieselben Einrichtungen, welche auch im westlichen Frankenreich bestanden. So konnte es denn nicht ausbleiben, daß auch in unserer Gegend nach und nach große Umwälzungen hinsichtlich des Grundbesitzes

und der sozialen Stellung seiner Eigentümer eintraten. So kam denn auch bei uns allmählich die große Menge von Litonen, Ministerialen und Cerocensualen auf, von denen letztere allerdings nur bei Kirchen und Klöstern zu verzeichnen sind, erstere aber bei königlichen Höfen sowohl wie bei denen der Kirchen und der weltlichen Herren.[1]) Und so ist es wohl sicher, daß auch hier in Westfalen von den ältesten Kirchen und Niederlassungen der Mönche, von den Stiften in Soest, Meschede und Arnsberg, von Abdinghof, Hardehausen und Herford und vor allem auch von dem benachbarten Corvey aus das Wachszinsrecht sich allmählich in unserer Gegend verbreitet hat.[2])

III. Begriff und Wesen des Wachszinsschutzverhältnisses.

Wir haben schon oben auf den Inhalt des Wachszinsverhältnisses hingewiesen, ohne ihn indes näher zu erläutern. Wir haben gesagt, daß die Cerocensualität das rein persönliche Schutzverhältnis von minderfreien Leuten zu einem Heiligen, dem Patron einer Kirche, eines Klosters oder auch eines einzelnen Altares sei, das zu einer meist geringen Abgabe an Wachs oder Geld verpflichtete.

Die Wachszinsigen gehörten zu den minderfreien Leuten. Sie waren nicht unfrei, was sich schon daraus ergibt, daß das Verhältnis gerade aus der Freilassung aus der Unfreiheit (servitus) entstanden ist. Ausdrücke, wie servi, servitus werden denn auch nie von den Wachszinsigen gebraucht. Die Ehe mit Unfreien war ihnen verboten. Es gab daher auch bei den Wachszinsigen keine Freilassung im technischen Sinne, durch welche der Charakter der Unfreiheit von ihnen genommen wäre, sondern sie erhielten beim Austritt aus dem Schutzverhältnis eine bloße Freigabeerklärung. Anderseits zählten sie auch nicht zu den Vollfreien, mit denen sie ebenfalls kein Connubium hatten. Durch den Eintritt in das Schutzverhältnis und in die Abhängigkeit eines anderen erlitt eben ihre Freiheit nach altgermanischem Recht eine Einbuße; sie wurden zu minderfreien Leuten herabgedrückt.

Das Wachszinsverhältnis war ein Schutzverhältnis. Für die Rechte, die dem Herrn eingeräumt waren, für die Leistungen, die er empfing, sollte er Schutz gewähren. Schutz und Verteidigung, oder, wie es in den alten Urkunden heißt, Mundium, Mundiburdis

[1]) Vgl. Kindlinger, Hör. S. 17 ff.

[2]) Von diesen Klöstern wenigstens haben wir die ältesten Urkunden über die Wachszinsigkeit.

oder defensio sind der Zweck und die Folge der Übergabe, wie bei Freigelassenen, so auch bei den Freien. Dies wird zwar in den meisten Fällen, in denen uns Eintritte ins Wachszinsrecht urkundlich überliefert worden sind, nicht besonders zum Ausdruck gebracht, ja, es werden vielfach nur rein religiöse Motive für die Übergabe angeführt. Gleichwohl aber müssen wir das Verhältnis doch seinem ganzen Ursprung und Wesen nach als ein Schutzverhältnis beurteilen.[1]) Denn das Wachszinsverhältnis ist ja, wie wir im vorigen Kapitel sahen, gerade aus der Schutzhörigkeit der Freigelassenen entstanden, und es ist durch den Eintritt der Schutz suchenden Freien im Laufe der fränkischen Zeit zu einem hervorragenden Hörigkeitsinstitut in unserer Gegend geworden. So hat man es zur Zeit seiner vollen Blüte meistens als etwas ganz Selbstverständliches unterlassen, den Schutzcharakter noch ausdrücklich hervorzuheben. Bisweilen aber wird dieser Charakter direkt in den Urkunden zum Ausdruck gebracht. Z. B. überträgt im Jahre 1365 im Stift Herford[2]) die Küsterin Ilzebe von Wildenburg den Schutz ihrer Wachszinsigen einem Ritter sie „tho verdedinghen unde tho bewarende vor unrechte..." In einer Urkunde des Stifts Lippstadt heißt es: ...„vortmer uppe unser leven frouwen altar, des juncfrouwen closters unde convente tor Lyppe wastinsich unde under orem bescherme...."[3]) In einer anderen desselben Klosters:[4]) ...„unde settet datsulve geschlechte myt allen personen under bescherm unde vryheit unser leven vrouwen unde prioren unde convents vorgemelt".[5]) Es ist übrigens bis heute auch noch nie bezweifelt worden, daß die Cerocensualen zu den Schutzgehörigen (mundiliones, mundlingi, jamundlingi) zu zählen sind.[6])

Dieses Schutzverhältnis war ein rein persönliches, nicht dinglicher Natur, d. h. es war in keiner Weise von dem Besitz von Land abhängig. Die ausschließlich personale Bindung an den Herrn, den Wegfall jeder Fronhofszugehörigkeit bezeichnet Lamprecht treffend als den Kernpunkt der Cerocensualität.[7]) Das ergibt sich auch in ganz klarer Weise, wenn wir auf die Art und Weise der Begründung des Schutzverhältnisses im Einzelfalle zurückgehen.

[1]) Vgl. Waitz V S. 277. ff.
[2]) Stift Herford Or. Nr. 286.
[3]) Stift Lippstadt Or. Nr. 216.
[4]) Ebenda Nr. 214. [5]) Vgl. auch Mülheim Or. Nr. 60.
[6]) Vgl. Waitz 277, Heck S. 710 ff.
[7]) Lamprecht S. 1215 ff.; ähnlich auch Seibertz Rechtsgeschichte II S. 597.

Unter den mannigfaltigen Verhältnissen, unter denen sich die Schutzhörigkeit ausbildete, haben wir es auch bei der Cerocensualität nicht sogleich mit einem Institut zu tun, das ein durch gesetzliche Vorschriften streng und einheitlich geregeltes Ganzes ist. Das Wachszinsverhältnis wurde vielmehr ursprünglich durch die Vereinbarung der Interessenten geregelt. Erst allmählich haben sich im Laufe der Zeit allgemeine Rechtssätze ausgebildet. So liegt ursprünglich dem einzelnen Wachszinsverhältnis ein Vertrag zugrunde, der bei Freilassungen von dem Freilasser zugunsten des Freigelassenen, bei Freien von diesen selbst abgeschlossen wird, der den ins Wachszinsrecht sich Begebenden nur persönlich dem Schutzherrn direkt unterordnet, ihn zu gewissen vertraglich bestimmten Leistungen verpflichtet, ihm aber anderseits ein Recht auf Schutz und Hilfe seitens des Herrn gibt. Dieser Vertrag hat das Eigenartige an sich, daß er nicht einseitig künd- und lösbar ist, und daß er ein dauerndes Verhältnis begründet, welches nicht mit dem Tode aufhört, sondern auch die ganze Nachkommenschaft verpflichtet und a generatione ad generationem fortlebt. So kennt das echte Wachszinsverhältnis keine Bindung der Person, ihrer Zins- und Dingpflicht an einen Fronhof, sondern die Wachszinsigen sind direkt ihrem Herrn selbst unterstellt, und das ist eben das charakteristische Zeichen, das sie von den gemeinen Grundholden trennt.[1]) Entsprechend dieser persönlichen Bindung an den Herrn gestalten sich natürlich auch die Einzelpflichten der Wachszinsigen, die nur als persönliche Abgaben zu leisten waren und sich alle nur auf die Person des Herrn bezogen.[2])

Einige Urkunden mögen das Gesagte beweisen: In einer Freilassungsurkunde[3]) des Jahres 882 wird eine Familie der Kirche als altarhörig übergeben „ea utique ratione ut ab hac die nulli quicquam debeant servitutis praeter tantum eant, pergant, per portas intrent et exeant apertas nullo obstaculo resistente. Mundiburdium vero vel patrocinium eligant sub ecclesia". Hierfür soll ein kleiner Wachszins gezahlt werden; bezüglich ihrer Güter und ihres Vermögens wird aber bestimmt „dare, vendere, commutare vel ad bonum vel ad malum licenciam habeant". Die Personen werden also freigelassen, nur ein persönliches, leichtes Schutz-

[1]) Lamprecht S. 1214. — Waitz V 248. — Inama-Sternegg Bd. II. S. 66.
[2]) Vgl. Lamprecht S. 1215 ff., ebenso Seibertz, R. G. II. S. 597.
[3]) Lacomblet I, Nr. 73.

verhältnis sollen sie auf sich nehmen, wofür ein geringfügiger Zins zu zahlen ist, während sie freies Eigentum behalten sollen und gehen können, wohin sie wollen.

In einer Urkunde aus dem Jahre 905[1]) begibt sich eine edle Frau Willdrud mit den Ihrigen ins Wachszinsrecht: „qualiter ego ingenua nomine Wildrud ob amorem dei et remedium animae meae .... sancto martino in censum contrado, ea videlicet ratione, ut omni vitae meae tempore duos denarios in cera in predicti sancti festivitate annualiter persolvam; successores itaque mei, si quando ad aetatem pervenerint ut ipsum censum persolvere queant: hoc ipsum facere ullomodo non dimittant." Auch in dieser Urkunde wird ein rein persönliches Rechtsverhältnis begründet, das nur zu einer ganz geringfügigen jährlichen Abgabe verpflichtet. Von irgend einer weiteren Bindung und Verpflichtung ist nicht die Rede.

Dasselbe sagt eine Urkunde aus dem Jahre 1015,[2]) worin ausdrücklich die grundhörige Bindung ausgeschlossen wird: „...quaedam mancipia meae conditionis .... dono seu trado ad ecclesiam ... ea videlicet ratione ut per se singulis annis duos denarios ad illius missae celebrationem persolvent, et sint sub illius defensione vel mundiburde illius ecclesiae vel sub ala pontificis eius ... Peculiare vero si habuerint aut elaborare potuerint, teneant atque possideant."

Diese rein personale Abhängigkeit zeigt uns deutlich folgende Urkunde aus den Jahren 1101—1131[3]): Die Frau eines Ministerialen, die eine Freie war, übergibt sich mit ihren Kindern ins Wachszinsrecht des heiligen Patroclus in Soest, um sich und ihren Kindern die Nachfolge in das „bonum de Linsope" zu ermöglichen. Durch diesen Eintritt der Mutter ward den Kindern die Erbfolge in das Dienstlehen ermöglicht, jedoch „eo videlicet pacto, quatenus morbis fatigati vel senio bonum ecclesiae, si velint exire, exeant, remanere eo, remaneant," also daß sie in keiner Weise, wie es die Eigenbehörigen waren, an die Scholle gebunden wurden, sondern das Gut einseitig frei dem Herrn zurückgeben konnten. Auch die Eigenbehörigen empfingen von dem Herrn ein Gut zur Nutznießung; auch sie wurden nicht Eigentümer desselben. Sie waren aber an die Scholle gebunden, und wie das Gut nicht ohne sie veräußert

[1]) W. U. B. Nr. 151.
[2]) Lacomblet I, Nr 147.
[3]) Seibertz, U. B. I, Nr. 39.

werden konnte, so konnten auch sie nicht durch Zurückgeben des Gutes an den Herrn sich die Freiheit wieder erwerben.[1]) Sie waren also in strengstem Gegensatz zu den Cerocensualen auf das engste mit ihrem Boden verbunden; ihr Rechtsverhältnis ist nicht wie bei jenen ein rein persönliches, sondern ein dingliches. In den Urkunden, welche das Wachszinsrecht und speziell seine Begründung betreffen, ist nie von einer Bindung an die Scholle die Rede; es ist eben ein in keiner Weise von dem Besitz von Land abhängiges Rechtsverhältnis.

In ähnlicher Weise bestimmen auch die Paderborner Urkunden das Rechtsverhältnis der Wachszinsigen. Eine Urkunde vom Jahre 1212 nennt als Pflichten derselben: „... ut quicumque de his prenominatis et de eorum posteritate vivat in propria procuratione fundum cerae solvat annuatim", nach dem Tode aber soll das Besthaupt oder das beste Kleid gegeben werden. Dafür aber genießen sie für sich und ihr Vermögen den Schutz der Kirche: „sciant igitur omnes ex hoc qui res eorum iniuste invaserint vel violentiam eis fecerint, se omnipotentis dei et sanctae virginis offensam incurrisse:' also auch hier haben wir wieder ein rein persönliches Schutzverhältnis ohne sonstige Pflichten und Gebundenheiten.

Auch eine bisher noch nicht gedruckte Urkunde des Klosters Willebadessen[2]) gibt dies in klarer Weise zum Ausdruck. Der Konvent des Klosters beschließt: „... hinc est quod nos ..... notum esse cupimus quod ex deliberatione nostrorum praedecessorum quondam habita firmiter decretum est et a nobis hactenus nullatenus violatum, ut nullum hominem sive virum sive feminam, se nostrae ecclesiae iure cerocensuali offerre volentem recipere praesumamus nisi huius conditionis vinculo interposito, ut quilibet persona ad annos discretionis perventa singulis annis pro se partem cerae ad minus nummum valentem in festo sancti Viti martyris in signum devotionis aportet et subjectionis, ea vero mortua equum meliorem aut, quodcumque iumentum sive vestimentum melius habuerit, pro remedio suae animae ibidem conferrat et assignet." Aus dieser Urkunde geht wiederum deutlich hervor, daß einzig und allein die Person als solche von dem Wachszinsverhältnis betroffen wird.

---

[1]) v. Inama-Sternegg I, S. 66.

[2]) Stift Willebadessen. Die Urkunde, in der die Jahreszahl der Abfassung fehlt, rührt wahrscheinlich aus der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Am schärfsten wird die rein persönliche Abhängigkeit der Cerocensualen aber in einer ungedruckten Urkunde des Klosters Gevelsberg[1]) aus dem Jahre 1312 hervorgehoben: „...ego vero ..... protestor bonos meos in Aldenvurde sitos venerabilibus dominabus abbatissae et conventus de Gevelsberg vendidisse et effectuasse, meque personaliter eisdem iure cerocensuali tradidisse." Ganz anders dagegen lauten die Urkunden über die Übergabe ad ius litonum, wie sie in so außerordentlich großer Zahl aus dem 11. und 12. Jahrhundert uns überliefert sind. Der bisherige freie Eigentümer übergibt sich mit Haus und Hof einem Großen oder einer Kirche und erhält dann dasselbe zu Leihe oder Pacht zurück, aber als Litone oder Eigenbehöriger. In diesen Urkunden wird stets bestimmt, welchem Hofe (villa) künftig er mit seinem Gute angehören soll; dorthin hat er seine persönlichen und dinglichen Abgaben zu liefern, dort seine Frondienste zu leisten, dort hat er im Frongerichte und vor dem Vogte zu erscheinen; mit Grund und Boden gleichsam verwachsen, ist und bleibt er dem Haupthofe verbunden und untertan. Wir sehen also, daß das Wachszinsverhältnis ganz anderer Natur ist. Es umfaßt nur die Person des Schutzherrn und die seiner Schutzhörigen, die Abgaben sind rein persönliche, niemals aus Grund und Boden zu liefernde Leistungen.

Die Cerocensualen waren endlich Hörige, die nur bei der Kirche vorkamen. Der Heilige, dem die Kirche, das Kloster oder auch nur ein bestimmter Altar geweiht war, war der Schutzherr der Wachszinsigen. Die Wachszinspflicht war eine Form der Hörigkeit, die ursprünglich nur bei der Kirche vorkam. Schon der Wachszins weist darauf hin, da er doch nur Lieferung von Wachs oder Zahlung von Geld für Anschaffung von Wachs für Lichter auf den Altar der Kirche bezwecken und deshalb für weltliche Herren nur wenig Wert haben konnte. Wenn es nun in einer Arnsbergischen Urkunde[2]) von 1114 heißt, daß sich Leute, um Hilfe und Schutz vom Burgherrn zu erlangen, „in sancto cenobio castri Arnsbergensis serviendi" ergeben und verpflichten, dem Grafen Friedrich und seinen Nachfolgern sowie dem Capellanus der Kirche als Wachszinsige treulich dienen und gehorchen zu wollen, so erklärt sich dieses dadurch, daß der Heilige für seine Schutzhörigen einen irdischen Vertreter haben mußte. Dieser war an den Kirchen der Pfarrer,

[1]) Gevelsberg Or. Nr. 39. vergl. ferner Gevelsberg Or. Nr. 27, 59, wo der Unterschied in ähnlich klarer Weise hervorgehoben ist.
[2]) Seibertz U. B. I. Nr. 38.

oder bei den Klöstern der Abt oder auch häufig der Thesaurarius, auch Custos genannt,[1]) der Verwalter des Kirchenschatzvermögens. Wer hätte aber bei der Stadtkapelle besser die Vertretung ausüben können, als der mächtige Graf, der ja, wie es damals so vielfach üblich war, als Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem die Kirche errichtet war, Eigentümer derselben und Herr über den Geistlichen und seine Stelle war.[2]) Er war deshalb auch der natürliche Schützer der Kirche und der ihr angehörigen Leute; ihm standen ja auch in ganz besonderem Maße Einfluß und weltliche Macht zu Gebote, den Schutz wirksam werden zu lassen. Die Wachszinsigen werden aber in solchen Fällen stets als Cerocensuales S. Petri oder S. Pauli oder S. Mariae etc bezeichnet. Nur als weltlicher Vertreter des Heiligen erscheint also in dem oben angeführten Falle der Graf Friedrich als Schutzherr der Wachszinsigen, ebenso wie auch die Stadt Osnabrück in diesem Sinne Wachszinsige besaß, nämlich solche, die sich dem Wachszinsverhältnis der Altäre ihrer Siechenhäuser ergeben hatten und deren Schutz infolgedessen die Stadt ausübte. Auch die Grafen von Bentheim[3]) hatten in diesem Sinne Wachszinsige und die Cerocensualen der Kapelle zu Stapellage[4]) um 1300 standen unter dem Schutze Simons I., Edelherrn zur Lippe. In der späteren Zeit, wo die Wachszinsigen von den Eigenbehörigen nur wenig zu unterscheiden waren, mag es aber auch wohl vorgekommen sein, daß Cerocensualen sich im weltlichem Besitz befanden, in den sie durch Verkauf oder sonstige Veräußerung gekommen waren. In einem Vertrage aus dem Jahre 1437, der zwischen Ritterschaft und Städten des Marschallsamtes Westfalen zustande kam, wurde beschlossen, „daß fortmehr Ritterschaft und Bürger der vorbeschriebenen Lande ihre Leute, die sie im Besitze und Wehren haben, und die von ihren Eltern und Vorfahren an sie gekommen sind, es möge nun sein, freie Leute, altarhörige Leute, Vogtleute, Hoveleute oder Eigenleute in allen Maßen haben und behalten, wie sie bisher gehabt, und wie sie vorgemeldeter Maßen an sie gekommen sind".[5]) Aber wie gesagt, wir haben hier nicht mehr das alte Institut der Cerocensualität

---

[1]) Vergl. Schäfer, Kanonistenstifter im deutschen Mittelalter 1907, S. 171, Anmerkung.

[2]) Vergl. dazu Höynck, Geschichte der Pfarreien des Dekanates Arnsberg, S. 82. — Es handelte sich um eine Eigenkirche.

[3]) Osn. UB. III Nr. 561. — IV Nr. 578.

[4]) Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde Bd. 38, S. 36.

[5]) Vgl. Sommer S. 113

vor uns. Jedenfalls lassen sich im 11. 12. und 13. Jahrhundert Wachszinsige bei weltlichen Großen nicht nachweisen.

Es ist vielfach behauptet worden, daß die Wachszinsigen eines Heiligen eine eigene Genossenschaft gebildet hätten[1]). Aus den Urkunden unseres Gebietes erfahren wir, soweit sie mir bekannt geworden sind, wenig Sicheres darüber. M. E. müssen wir aber unterscheiden: zweifellos haben eine Reihe von Kirchen und Klöstern nur eine geringe Anzahl von Wachszinsigen gehabt. Daß in solchen Fällen, zumal wenn die Wachszinsigen noch zerstreut wohnten, eine enge genossenschaftliche Zusammenschließung unzweckmäßig, ja unmöglich war, ist ohne weiteres klar. Dagegen dürfen wir m. E. bei anderen Kirchen und Klöstern, wo die Anzahl der Cerocensualen groß war und diese auch nahe zusammen wohnten, annehmen, daß dieselben auch zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen waren. Das macht schon der Parallelismus wahrscheinlich, den das Wachszinsrecht mit dem Recht der Ministerialen und Hofhörigen aufweist, bei denen solche Genossenschaften regelmäßig waren. Es heißt aber auch in dem bekannten Wachszinsrecht des hl Patroclus in Soest[2]): ...„sunt quippe in eadem familia plurimae cognationes..." Hier werden also alle Wachszinsigen zu einer großen Familie[3]) zusammengenommen, worunter eben nur die Genossenschaft oder Familie des Schutzheiligen gemeint sein kann. Das Soester Wachszinsrecht ist eines der ältesten und bekanntesten, so daß anzunehmen ist, daß in einem so wichtigen Punkte eine gleiche Einrichtung auch bei anderen Kirchen bestanden hat. Die genossenschaftliche Zusammenschließung folgt aber auch noch aus der Bestimmung, die sich sehr häufig findet, daß die Wachszinsigen nur mit einem Genossen (eiusdem conditiones[4]) sich verheiraten sollen, andernfalls die Heiratsgebühr, der Beddemund, vom Herrn beliebig erhöht werden kann. Eine solche Bestimmung, die sich ähnlich auch im Hofrecht findet, konnte nur da Sinn und Zweck haben, wo die Cerocensualen in großer Anzahl und in bestimmter Organisation vorhanden waren, welche durch die freie Ausheirat sehr gefährdet worden wäre.

---

[1]) Vgl. Maurer IV, S. 7 u. 12; Kindlinger M. B. II, Urk. S. 338/41. Diese von Maurer angeführte Stelle beweist, daß die Wachszinsen eines Herren eine Echte bildeten, innerhalb deren Connubium galt.

[2]) Seibertz UB. I. 43.

[3]) Familie ist hier gebraucht im Sinne des Mittelalters. Die sämtlichen Schutzgenossen bilden gleichsam ein erweitertes Hauswesen mit dem Schutzherrn an der Spitze.

[4]) W. UB. III Nr. 232; IV Nr. 916; VII Nr. 627, 942, 1408, 1578 ꝛc.

Die Cerocensualen haben aber einen besonderen Berufsstand, wie die Ministerialen, nicht gebildet. Sie waren in der Hauptsache Bauern, die teils eigenen Grundbesitz hatten, teils von der Kirche oder sonstigen Großen Grund und Boden in Pacht hatten. Endlich haben auch viele in den Städten Aufnahme und Niederlassung gefunden;[1]) kurz die einen wohnten hier, die anderen dort, überall zerstreut, und waren Angehörige der verschiedensten Berufe. Das Wachszinsverhältnis scheint überhaupt ursprünglich ein Institut kirchlich-religiösen Charakters gewesen zu sein, dem man sich in jedem Berufe aus religiösen Motiven, wie dies ja auch so häufig beim Eintritt betont wird, gern unterwarf[2]). Dieser Charakter ist aber mit der Zeit völlig verloren gegangen.

IV. Pflichten und Rechte der Wachszinsigen.

Da das Rechtsverhältnis der Cerocensualität in seinem Ursprunge auf Vertrag beruhte, wie wir oben gesehen haben, so ist es leicht erklärlich, daß die Rechte und Pflichten der Wachszinsigen in den einzelnen Kirchen und Klöstern verschiedenartig geregelt waren. Besonders die Freien, welche sich dieser Art Dienstbarkeit unterzogen, wahrten sich sorgfältig durch Vertrag ihre Rechte.[3]) Aus diesem Grunde ist auch die Höhe und der Gegenstand der einzelnen Verpflichtungen sehr verschieden. Erst im 13. und 14. Jahrhundert hat man für ganze Diözesen, wie Münster und Paderborn[4]) dem Wachszinsrecht durch Synodalbeschlüsse eine einheitliche Rechts-Regelung gegeben. Das erklärt sich m. E. dadurch, daß die einzelnen Kirchen und besonders auch die obere Kirchenbehörde bei der schon damals einsetzenden Auflösung des Institutes bestrebt waren, den Besitzstand und die Rechte der Kirche zu retten und zu festigen. In der früheren Zeit aber hat es, so viel die Nachrichten ergeben, kein einheitliches Wachszinsrecht gegeben. Aber nichtsdestoweniger kehren in den meisten Wachszinsrechten dieselben Rechtsgrundsätze wieder.

Drei Punkte, die sich als Hauptwirkungen jeder Schutzhörigkeit finden,[5]) kommen auch beim Wachszinsrecht vor allem in Betracht: Kopfzins, Heiratsabgabe und Erbgebühr.

---

[1]) Knieke, 77/78.
[2]) Waitz V. S. 256.
[3]) Vgl. Inama-Sternegg II S. 66.
[4]) W. UB. III Nr. 232 bezw. IV Nr. 916.
[5]) Heusler I S. 136.

Die Hauptabgabe, die für das ganze Rechtsverhältnis von grundlegender Bedeutung ist, war der Wachszins. Er bestand in einer jährlich zu liefernden Wachsabgabe von 2—4 Pfund, an deren Stelle aber schon frühzeitig eine Geldzahlung von 2—4 Denaren treten konnte. Zu diesem Wachszins waren grundsätzlich Alle verpflichtet, Männer, Frauen und Kinder. Häufig aber findet sich die Bestimmung, daß nur der Familienälteste[1]) oder nur diejenigen zahlen sollten, welche ad plenam pervenerint aetatem et propriis laboribus vivunt.[2])

Bestritten ist die Rechtsnatur des Wachszinses. Die einen[3]) sehen in dem Zins bloß eine Anerkennung des Schutzverhältnisses. Ein eigentlicher Kopfzins wäre nach ihnen das Merkmal der Leibeigenschaft und dies hätten die Wachszinsigen, zumal die aus der Freiheit hervorgegangenen, ängstlich vermeiden wollen.[4]) Andere[5]) dagegen bezeichnen den Wachszins als Kopfzins. Der Zins sei für den Kopf eines jeden Wachszinsigen zu zahlen, er bestehe aber regelmäßig in Wachs, statt in Geld. Die Wahrheit liegt indessen m. E. wohl in der Mitte. Ursprünglich wird der Wachszins wohl kein eigentlicher Kopfzins, sondern eine bloße Anerkennung des Schutzverhältnisses gewesen sein. Der Kopfzins war eben eine Unfreiheitsabgabe. Mit der Zeit aber änderte sich der Charakter; der Wachszins ist schließlich ein reiner Kopfzins geworden. Denn die Übertragung dieser Unfreiheitsabgabe auf freie Abhängigkeitsverhältnisse war um so leichter, als die Mund der Wachszinsigen so wieso schon auf strenge Untertänigkeit gestellt war, und überhaupt die Wachszinsigkeit auf die Annäherung an die Hof- und Eigenbehörigen hindrängte.[6]) Jedenfalls kam die Bezeichnung des Wachszinses als census capitis in den älteren Urkunden nicht, wohl aber in denen des 13. Jahrhunderts und später vor.[7]) In den älteren Urkunden kommt es vielmehr häufiger zum Ausdruck, daß der Wachszins in recognitionem iuris zu liefern ist.

Die zweite häufig wiederkehrende Abgabe ist die Heiratsgebühr (maritagium, humede, beddemund). Es mag dahingestellt bleiben,

[1]) Seibertz UB. I, Nr. 43. Oelinghausen, Or. Nr. 544.
[2]) Seibertz, Nr. 62, 142. — W. UB. VII Nr. 627, 800, 942, 1367, 1578, 1763, 20 a; Heß. 173 M. UB. I, 15.
[3]) Lamprecht I 216; Inama-Sternegg II S. 66; Sommer 113.
[4]) Inama-Sternegg S. 66.
[5]) Kindlinger, Hörigkeit S. 15, 22; Waitz V S. 226; Stüve S. 250.
[6]) Heusler, S. 137.
[7]) W. UB. VII 57, 20 a; Heß. 53 a; Seibertz 709; Gevelsberg Or. Nr. 27, 39 Katharina-Dortmund Or. Nr. 94.

ob der Beddemund schlechtweg eine Gebühr für die Gewährung des Heiratskonsenses oder ein wirklicher Loskauf vom Herrn nach Analogie des volksrechtlichen Brautkaufs war.[1]) Er mußte bei Eingehung einer Heirat gezahlt werden und beruhte auf der Schutzgewalt des Herrn. Ursprünglich muß die Abgabe wohl dem Rechtsverhältnis fremd gewesen sein, da sowohl die ältesten Urkunden des Niederrheins als auch die von Westfalen sie kaum erwähnen. Ja, man hat diese Abgabe direkt ausgeschlossen. In dem Soester Wachszinsrecht[2]) wird ausdrücklich bestimmt: „sciendum est ... quod quilibet in tota familia ... uxores ducere et nuptum tradere omnimodam libertatem habebit, nec aliquis ecclesiae priorum seu canonicorum per exactionem, quae vulgo beddemund vocatur, ab aliquo quicquam extorquebit. Ebenso ergab sich 1172 eine Frau der Kirche zu Medebach[3]) als Wachszinzige unter der Bedingung „ut ipsa quam omnes feminae propagandae ex suo semine libera ab eo iure quod beddemund dicunt semper permaneat". Und noch im Jahre 1212 setzt Abt Johann von Hardehausen[4]) die Pflichten der Wachszinsigen seines Klosters fest, ohne den beddemund zu erwähnen. Es ist diese Abgabe somit wohl mit der Zeit aufgekommen, und man hat sie jedenfalls aus dem Hofrecht, wo sie sich regelmäßig findet,[5]) herübergenommen. Ehebeschränkungen waren ja auch schon von vornherein aus dem Begriff der Hörigkeit leicht abzuleiten. In ganz besonderer Weise konnte man sie aber da ausnutzen, wo die Wachszinsigen eine eigene Genossenschaft bildeten. Hier wurde vielfach bestimmt, daß für Heiraten innerhalb der Genossenschaft gar keine oder doch nur eine kleine bestimmte Abgabe gezahlt werden sollte, bei Heiraten außerhalb derselben aber der Herr die Abgabe beliebig hoch festsetzen konnte. Somit diente die Heiratsabgabe direkt zur Erhaltung der Schutzgenossenschaft, da sie das Ausheiraten aus derselben, womit notwendigerweise ein Ausscheiden verbunden war, sehr erschwerte. So ist denn diese Abgabe schon bald eingeführt und sie hat sich im Laufe des 13. Jahrhunderts und später zu einer regelmäßigen Abgabe der Wachszinsigen herausgebildet. Sie mußte von allen gezahlt werden, die

[1]) Vergl. Heusler S. 143.
[2]) Seibertz UB. I 43.
[3]) Seibertz UB. I 62.
[4]) W. UB. cW Nr. 54; vgl. ferner Nr. 497, 1452, cck 2374, 2413; Wilmans 974.
[5]) Wittich S. 284.

eine Heirat eingehen wollten,[1]) und sie betrug meist 6—12 Denare. Es findet sich aber vielfach die Bestimmung, daß der Herr, falls der eine Teil nicht eiusdem conditionis, nicht in derselben Genossenschaft war, die Abgabe höher, ja beliebig hoch festsetzen konnte.[2])

Die dritte Hauptaufgabe, die sich regelmäßig überall findet, ist der Sterbefall, mortuarium, auch Besthaupt, curmede genannt. Andere Ausdrücke, die sich dafür finden, sind: bestehaupt, das beste houbet, dat tiurste houbet, dat beste noz, optimum caput, valentius caput, val, tot val, hauptfall, besonders auch cormede, kürmede, kurmudig gut etc.[3])

Der Sterbefall zeigt einen wesentlichen Unterschied von demjenigen der Hofhörigen. Er besteht nämlich nicht aus einer Quote des Nachlasses wie bei diesen, sondern in einem bestimmten Stücke des Nachlasses, nämlich dem besten und wertvollsten, das der Herr sich selbst auswählen durfte.[4])

Die Curmede war gewöhnlich beim Tode eines jeden Wachszinsigen zu leisten;[5]) häufig findet sich aber die Bestimmung, daß sie nur beim Tode derjenigen bezahlt werden sollte, die bereits volljährig und zur Leistung des Wachszinses verpflichtet waren.[6]) Vereinzelt, wie z. B. im Soester Wachszinsrecht, war sie auch nur beim Tode des Familienältesten, der den Wachszins für die ganze Familie entrichtet hatte, zu liefern.[7])

Die Curmede bestand da, wo Viehbestand vorhanden war, in dem besten Stück desselben, und zwar galten als beste Stücke der Reihe nach Pferd, Kuh, Schwein, Schaf.[8]) Aus einem fränkischen Weistume von Hilden und Haine[9]) erfahren wir, wie das beste Vieh ausgesucht wurde: „Item sollen die besten don alle an einen ziume gebonden werden, soll der scholteis die hinden besehen und auf welches er mit dem staffe rört, soll des lehen-herrn sein."

---

[1]) Seibertz Nr. 142. W. UB. VII Nr. 627, 942, 1367, 1467, 1408, 1578, 2117, Hess. Nr. 1, Stift Herdecke, Or. Nr. Nr. 1212.

[2]) W. UB. III Nr. 232, IV 916; VII 627, 942, 1408, 1578.

[3]) Knieke S. 88 ff.; Waitz V S. 267 ff.

[4]) Vgl. Katharina-Dortmund, Or. Nr. 282 „ . . unde de kur steyt an der vrouwen der vorscrevenen closters".

[5]) W. UB. VII 20 a, 1578, 1763, 1270/71; Seibertz UB. I 142; Pfaff Nr. 6, 11; Heß. Nr. 1; Gevelsberg Or. Nr. 27, 39, Msc. VII 6106 Nr. 59; Oelinghausen Nr. 544; Welver Or. Nr. 456.

[6]) Seibertz Nr. 62, W. UB. 2117, Heß. Nr. 73.

[7]) Seibertz 43 Nr. 709, W. UB. VII 942.

[8]) Knieke S. 91.

[9]) Grimm III, 8.

Häufig findet man aber auch, daß die Curmede bloß in dem Gewandfall bestand, indem nur das beste Kleid zu liefern war, oder auch, daß beim Tode des Mannes das Besthaupt, beim Tode der Frau der Gewandfall dem Herrn gegeben werden mußte. Es wurde auch vielfach eine bestimmte Summe Geldes, meist 12 Denare gezahlt, besonders dann, wenn kein Vieh vorhanden war; in der späteren Zeit brauchte vielfach nur Geld bezahlt werden.

Das Besthaupt oder die Curmede findet sich als regelmäßige Abgabe in allen Wachszinsrechten. Ursprung und Rechtsnatur des Besthauptes erklären sich wohl in dem ursprünglichen Erbrecht des Herrn. Denn ursprünglich fallen Wergeld und Nachlaß der Freigelassenen, aus deren Rechte sich, wie wir gesehen haben, das Wachszinsrecht entwickelt hat, stets und ungeteilt, später wenigstens unter gewissen Voraussetzungen ganz oder teilweise an den Herrn.[1]) Schon das ribuarische Recht aber gewährte gewissen Freigelassenen, nämlich den Denarialen, tabularii und homines Romani ein Erbrecht.[2]) Auch den Wachszinsigen hat man freies Eigentum und Erbrecht gewährt, und da man sie überhaupt von vornherein sehr günstig stellte, so ist es erklärlich, daß man an Stelle des ursprünglichen Erbrechtes des Schutzherrn nur diese eine Abgabe vom Nachlasse treten ließ, die dann in dem besten und wertvollsten Gegenstande desselben bestand.

Nach Kindlinger[3]) sollen ferner die Wachszinsigen auch zu persönlichen Diensten bei ihrem Schutzherrn verpflichtet gewesen sein. Es ist indessen in keiner Urkunde unseres Gebietes davon die Rede; eine derartige Pflicht wird auch nicht bestanden haben. Natürlich konnte es aber vorkommen, daß Cerocensualen durch hofrechtliche Leihe oder auf sonstige Weise in den Besitz einer zu einem Fronhofe gehörigen Hufe kamen. Dann mußte sie natürlich auch die mit ihr verbundenen dinglichen Leistungen, also auch die Frondienste, entrichten. Das hat aber mit dem Schutzverhältnis der Wachszinsigen als solchem nichts zu tun, denn das eine konnte sehr wohl neben dem anderen bestehen. Dagegen scheinen die Cerocensualen von den öffentlichen Abgaben, vom Zehnten, vom Schatz oder der Bede nicht frei gewesen zu sein, wenigstens nicht allgemein. Die Nachrichten über die Schatzpflicht oder Schatzfreiheit sind sehr dürftig, möglich ist es aber, daß dort, wo eine Kirche für ihre Hörigen Schatzfreiheit erlangt hatte, diese auch den Wachs-

[1]) Brunner I 143.
[2]) Brunner I 143.
[3]) Kindlinger, Münsterische Beitr. S. 24.

zinsigen zugute kam, aber wie gesagt, die Urkunden bringen nichts darüber.[1])

Wir kommen endlich noch zu einem Punkte, der ebenfalls sehr dunkel ist, nämlich zur Gerichtsbarkeit über die Wachszinsigen.

Kindlinger[2]) meint, daß der Kustos der Kirche an dem Festtage des Heiligen, an dem der Wachszins zu zahlen war, mit den Altarhörigen eine eigene Sprache oder ein eigenes Gericht abgehalten habe, wobei er den Vorsitz hatte, die Schutzhörigen aber die Genossen und den Umstand bildeten, und wo dann die Zahl der Schutzhörigen festgestellt, der Beddemund gezahlt, der Heiratskonsens erteilt worden sei, wo die Streitigkeiten unter den Genossen geschlichtet, die Vergehen gerügt worden wären.

Nach Lamprecht[3]) waren die Cerocensualen zum Besuche eines Dinges verbunden, „welches unter dem Vorsitz des Herrn je nach der Zahl der Wachszinsigen entweder direkt und für sich als Ding der Wachszinsigen, oder auch kombiniert mit dem Dienstmannending gehalten werden mochte, jedenfalls weder mit irgend welchen Vogtdingen noch mit irgend welchen Grunddingen des Herrn zusammenfiel."

Seibertz[4]) sagt dagegen in seiner Rechtsgeschichte, daß die Altarhörigen als solche keinen besonderen Gerichtsstand gehabt hätten, sondern, daß sie, je nachdem sie als Gemeinfreie in den Städten oder auf dem Lande lebten, zu den schutzpflichtigen Hofbesitzern oder Vogteileuten gehörten, den Frei- oder Stadtgerichten, den Go-, Hofes- oder Vogteigerichten hätten folgen müssen.

In der urkundlichen Überlieferung, soweit sie dem Verfasser bekannt geworden ist, finden sich für die Gerichtsbarkeit der Wachszinsigen nur wenige Anhaltspunkte, die keine bestimmten und sicheren Schlüsse zulassen. Bei Erwägung der Frage ist m. E. zu beachten, daß die Wachszinsigen in allen Rechtsstreitigkeiten, welche sie mit Ungenossen hatten, nur vor den öffentlichen Gerichten, sei es das Gogericht, seien es Stadtgerichte usw., durch ihren Schutzherrn, der im Prozesse als Partei erschien, ihr Recht zu suchen hatten,[5]) Eine Gerichtsbarkeit des Schutzherren über seine Cero-

---

[1]) Metzen, S. 67; Wigand II S. 158; Wittich S. 342.
[2]) Kindlinger, Hörigkeit S. 27. — Vgl. Maurer IV 157 ff.
[3]) Lamprecht I S. 1216.
[4]) Seibertz Rechtsgeschichte II 526.
[5]) Vergl. Oelinghausen. Or. Nr. 193, wo ein Rechtsstreit über das Wachszinsrecht eines Hörigen vor dem „Marscalcus Westfaliae" ausgefochten wird.

censualen kann nur da in Frage kommen, wo es sich um Rechtsstreitigkeiten unter den Genossen in Fragen des Wachszinsrechtes handelte. Eine solche Gerichtsbarkeit hat aber der Herr m. E. zweifellos über seine Schutzhörigen gehabt.[1]) Denn sowohl die Kirche als auch die weltlichen Großen haben es verstanden, sich die Gerichtsbarkeit über die Ministerialen und Hofhörigen in Sachen des Dienst- und Hofrechtes zu erwerben und zu sichern, und es dahin zu bringen, daß hier jede Amtshandlung des öffentlichen Richters ausgeschlossen war. Da wäre es doch ganz eigenartig, wenn die Wachszinsigen allein eine Ausnahmestellung unter den Hörigen eingenommen hätten. Fraglich kann es nur sein, in welcher Form die interne Gerichtsbarkeit organisiert war. Mußten die Cerocensualen in einem eigenen Wachszinsigending oder in einem anderen Gerichte erscheinen? Voraussetzung für ein eigenes Wachszinsigending wäre, daß die Wachszinsigen unter sich eine eigene Genossenschaft bildeten. Solche Genossenschaften werden aber wohl, wie wir oben gesehen haben, überall da, wo die Wachszinsigen zahlreich vertreten waren, bestanden haben. Im Kloster Kappenberg hat es denn auch, wie wir sicher wissen, ein eigenes Wachszinsigending gegeben.[2]) Bei vielen Kirchen und Klöstern ist indessen die Anzahl der Cerocensualen nicht sehr groß gewesen.[3]) so daß es an einer eigenen Genossenschaft wohl fehlte. Da wird man Seibertz wohl recht geben müssen, wenn er sagt, daß die Wachszinsigen dort kein eigenes Gericht besaßen, sondern bald im Hofgerichte, bald im Vogtdinge zu erscheinen hatten. So wurde z. B. im Kloster Hardehausen zwei Rittern der Schutz der Wachszinsigen anvertraut, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß diese nicht die Gerichtsbarkeit ausüben sollten, da die Wachszinsigen als solche keiner Vogtei unterworfen seien.[4]) Ein andermal dagegen sind die Wachszinsigen dem Vogtdinge unterworfen und haben darin zu erscheinen [5])

---

[1]) Vgl. hierzu Wigand, Arch. II 149.

[2]) Kindlinger, Münsterische Beitr. 55. 55. „recipiens . . . ad tale quale nostri cerocensuales, tribus temporibus Colloquiorum, quibus annuatim conveniunt, recognoscunt et sententiant se habere, non obstantibus aliorum locorum consuetudinibus vel statutis, si forsan alias eum contingerit demorari.

[3]) Vgl. Köster, Stift Meschede, S. 21.

[4]) Wigand, Arch. II S. 149.

[5]) Wigand, Arch. S. 89, VII S. 160, W. UB. IV 427, vgl. ferner W. UB. VII 2488, 1689, 67. Seibertz UB. Nr. 142, 311, Kloster Benninghausen Original anno 1335.

Das sind die Verpflichtungen der Wachszinsigen, die immer wiederkehren. Schon frühzeitig finden wir, daß die Cerocensualen bei der Vernachlässigung ihrer Pflichten eine strenge Strafe, meist den Verlust des Wachszinsrechtes und volle Eigenbehörigkeit, zu erwarten hatten. Schon im Jahre 1190 wird ein Eigenbehöriger der Kirche in Enger geschenkt und seine Verpflichtungen werden festgesetzt mit der Bestimmung: „quod si neglexerint, nisi infirmitas aut senectus aut pauperitas praepediat, iugo letilium subjaceant."[1]) Ein Synodalbeschluß der Paderborner Diözese von 1262 bestimmt allgemein:

1) Heiratet ein Wachszinsiger ohne Erlaubnis seines Herrn eine Frau, die nicht wachszinsig ist, so zahlt er 5 solidi, und erscheint er nach dreimaliger Aufforderung nicht, so wird er völlig hörig.[2])

2) Wenn ein Wachszinsiger sich aus eigenem Antrieb einem andern als völlig eigen ergibt, so kann ihn sein erster Herr in dieser Eigenschaft zurückfordern, weil er zum Betruge seiner Kirche den vorigen Stand selbst aufgegeben hatte. Der Herr nimmt dann bei seinem Tode den ganzen Nachlaß.

3) Hat ein Wachszinsiger in zwei Jahren keinen Zins in Wachs oder Geld entrichtet und ist nicht Armut die Ursache gewesen, so wird er Eigenbehöriger[3]) seiner Kirche, so daß bei seinem Tode der Herr den Nachlaß erhält. Ist aber einer drei Jahre und länger im Auslande und folglich rechtmäßig gehindert, und zahlt er dann bei seiner Rückkehr den Betrag, ohne daß er gemahnt wird, so behält er das Recht seines Standes.[4])

Ähnlich wird auch in anderen Urkunden berichtet. Im Jahre 1276 nimmt das Kloster Flasheim Wachszinsige, die jahrelang ihren Zins nicht bezahlt hatten, aus Gnaden wieder zu altem Rechte auf: „non obstante eisdem, quod multis annis cessaverant a solutione census sui; gratiam praedictis facientes quos pro huius modi neglencia poteramus redigisse ad plenam servitutem curtis nostrae in Flashem.[5]) Im Jahre 1494 machte der Abt von Liesborn eine Frau, die dem Kloster wachszinsig war,

[1]) D. UB. I Nr. 460.

[2]) In der Urkunde wörtlich ausgedrückt: „iure suo sibi adiudicato perpetuo remanebit servilis conditionis illius ecclesiae" . . .

[3]) Wörtlich: „remanebit propriae conditionis illius ecclesiae" . . .

[4]) W. UB. IV Nr. 916.

[5]) W. UB. VII Nr. 1578. — vgl. auch Katharina-Dortmund Or. Nr. 282.

aber längere Zeit nicht gezahlt hatte, mit ihren Kindern eigenhörig. Ebenso im Jahre 1506 einen anderen Cerocensualen, der 5 Jahre hindurch seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war.[1])

Die Wachszinsigen haben aber nicht bloß Pflichten, sondern auch Rechte. Das erste und vornehmste ist das Recht auf Schutz und Vertretung. Denn das Wachszinsverhältnis war ja, wie wir oben bereits gesehen, ein Schutzverhältnis. Den Schutz übte natürlich für den Heiligen sein irdischer Vertreter aus. Wer dieses bei den einzelnen Kirchen war, das war sehr verschieden geregelt; teils war es der Pfarrer, teils der Abt, der Vogt, häufig auch der Laienpatron der Kirche, in anderen Fällen wieder der Küster. Er mußte die Wachszinsigen anderen gegenüber schützen, mußte sie vor Gericht vertreten oder doch für einen Vertreter sorgen. Und so nahm sich z. B. im Jahre 1216 Aebtissin Jutta von Meschede[2]) mehrerer Geschwister an, die Wachszinsige waren, um sie vor Bedrückungen des Herrn Godescalc de Patberg zu schützen. In einer Urkunde aus dem Jahre 1258 stellte das Servatius-Kapitel zu Maestricht[3]) eine ihm wachszinsige Familie, welche im Bistum Paderborn lebte, unter den Schutz des Abtes von Abdinghof, damit auch ein wirklicher Schutz ausgeübt werden konnte.

Die Wachszinsigen hatten ferner freies Eigentum und freies Verfügungsrecht. Nicht bloß konnten sie das Mobiliarvermögen ihr freies Eigen nennen, sondern auch Grund und Boden, den sie besaßen. Die ältesten Urkunden heben dies ausdrücklich hervor.[4]) Auch die vielen Ergebungsurkunden bis ins 14. Jahrhundert und darüber hinaus erwähnen meistens entweder nichts von einer Gutsübertragung, oder sie heben, falls eine solche stattfindet, klar und deutlich hervor, daß dieses auf Grund eines Verkaufs oder eines anderen Rechtsgeschäftes geschah.[5]) In dem mehrfach erwähnten Soester Wachszinsrecht wird das freie Eigentum und das freie Verfügungsrecht der Wachszinsigen mit den Worten anerkannt: „...quilibet in tota familia illa rerum donationes facere ... omnimodam libertatem habebit."[6]) In einer Urkunde des Klosters Ölinghausen heißt es von einem Wachszinsigen: „dat

[1]) Becker, Liesborn S. 33.
[2]) Seibertz, U. B. 142, vgl. ferner W. UB. VII Nr. 1578. Wigand, Arch. II, S. 102. W. UB. VII Nr. 520.
[3]) W. UB. I B Nr. 425, vgl. Stift Lippstadt Or. Nr. 214.
[4]) Lacomblet I Nr. 73, 84, 147.
[5]) Gevelsberg Or. Nr. 27, 39, 59.
[6]) Seibertz I 43.

dey vorgemelte ... syn lyff, have unde gud keren mach an dat gestichte und closter to Oelinghusen to egendomes rechte eder in wat anderer maner hey wel...".[1]) Also auch hier wird klar und deutlich hervorgehoben, daß dem Wachszinsigen freies Eigentum an Hab und Gut und freies Verfügungsrecht darüber verbleibt. Nun ist es aber häufig vorgekommen, daß Wachszinsigen von der Kirche ein Hof gegeben wurde. Vielfach wurde dieser ihnen gleich beim Eintritt ins Wachszinsverhältnis verliehen, ja, man suchte häufig durch den Eintritt die Gunst eines Klosters zu erlangen, um aus dem reichen Grundbesitz desselben einen Hof zu bekommen.[2]) In all diesen Fällen ist aber stets deutlich hervorgehoben, daß die Hufe dem Betreffenden leihweise übertragen werde.[3]) Ganz natürlich ist in solchen Fällen die Bestimmung, daß dieser Besitz nur solange der Familie verbleiben soll, als Erben, die dem Kloster wachszinsig seien, vorhanden wären. Selbstverständlich erlangten die Wachszinsigen auch nur ein beschränktes, aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis sich ergebendes Verfügungsrecht über Grund und Boden, und sie waren bei Veräußerungen an die Zustimmung des Klosters gebunden.[4]) Kamen Landverleihungen von seiten der Kirche an die Wachszinsigen also vor, und vielleicht auch gar nicht einmal selten, so fanden sie jedenfalls nicht regelmäßig statt, und es trifft die Ansicht Inama-Sternegg's,[5]) daß sich der Besitz der Wachszinsigen der Hauptsache nach auf der Hufe beschränke, die sie erblicherweise von dem Grundherrn bekommen hätten, so allgemein nicht zu. Die Wachszinsigen waren m. E. größtenteils Bauern, die ihre eigene Hufe hatten, über die sie frei verfügen konnten.

Dieses freie Verfügungsrecht zeigt sich insbesondere auch in dem freien Erbrecht, das dem Wachszinsrecht im Gegensatz zu dem Rechte der Hofhörigen eigen war. Abgesehen von der Kurmede, fiel der ganze Nachlaß entweder an die natürlichen oder die im Testament bestimmten Erben.[6]) Hier findet sich aber die Einschrän-

[1]) Oelinghausen, Or. Nr. 611.

[2]) W. UB. VII 2117, 20a; Seibertz I, 39; Heß 53a, Stift Welver Or. Nr. 456.

[3]) W. UB. VII 57, 2117. Pfaff 11, Welver Or. Nr. 496.

[4]) Vgl. z. B. W. UB. VII Nr. 61.

[5]) Inama-Sternegg II S. 66.

[6]) Seibertz, UB. Nr. 43, 62, 141, W. UB. VII, 67, 1281, 1367, 1763, 20a, Wigand, Prov. R. II, S. 160, 190, Wilmans Nr. 753 W. UB. II, 2413, IV 497, Stift Welver Or. Nr. 389 a; Oelinghausen Or. Nr. 544, vgl. Mühlheim Or. Nr. 60.

kung, daß ein Wachszinsiger, der keine Erben seines Standes hatte, falls er es nicht schon früher getan hatte, auf dem Krankenbette nicht mehr über sein Vermögen verfügen durfte, sondern daß es dann ganz und ungeteilt an die Kirche als die alleinige Erbin fallen sollte.[1]) Der Wachszinsige konnte aber auch, wie wir schon gesehen haben, sein Erbrecht zur Strafe verlieren.[2])

Ob die Wachszinsigen ferner das Recht der Freizügigkeit gehabt haben, muß dahingestellt bleiben. Die urkundlichen Nachrichten, in denen von der Freizügigkeit die Rede ist, sind sehr dürftig und auch einander widersprechend. In einer der ältesten Urkunden heißt es ausdrücklich:[3]) „eant, pergant, per portas intrent et exeant, nullo obstaculo resistente". Auffallend ist ferner, daß über dieses wichtige Recht nichts verbrieft ist., während sonst doch alle Rechte des Herrn aufs sorgfältigste aufgezeichnet sind. Danach zu schließen, wäre es sehr gut möglich, daß die Wachszinsigen frei umherziehen und sich niederlassen konnten, wo sie wollten, wenn sie nur ihren Zins und ihre sonstigen Abgaben zahlten. Anderseits entlassen aber 1242 Propst und Kapitel zu Xanten[4]) einen Wachszinsigen, wobei ausdrücklich die Befugnis gewährt wird: „dandi se ad quemcumque locum voluerit". Danach muß ihm doch vorher dieses Recht gefehlt haben. Und in einem Vergleich, den 1279 das Kloster Kappenberg[5]) mit der Stadt Lünen abschloß, wird bestimmt, daß, die Wachszinsigen und ihre Nachkommen, wenn sie die Stadt verlassen und Jahr und Tag außerhalb der Gemeinde bleiben, ihres besseren Rechtes, nämlich des Wachszinsrechtes, beraubt werden sollen.

Endlich waren die Wachszinsigen nicht berechtigt, einseitig das Schutzverhältnis zu lösen.[6]) Denn das Recht des Herrn über die Cerocensualen erlischt weder durch Zeitablauf, noch durch Generationenfolge, sondern nur durch ein aufhebendes Rechtsgeschäft, durch muntbeseitigende Freilassung. Die Wachszinsigen konnten aber auch nicht gegen ihren Willen entlassen, noch auch gegen andere Hörige ausgetauscht werden.[7])

---

[1]) Seibertz, Nr. 43 W. UB. VII Nr. 67, 800, 1178, Pfaff Nr. 11
[2]) W. UB. Nr. 914 IV.
[3]) Lacomblet Nr. 73.
[4]) W. UB. III Nr. 407.
[5]) W. UB. III Nr. 1082.
[6]) Welver Or. Nr. 456.
[7]) Waitz V S. 284, vgl. ferner W. UB. VII 1466, Stadt Hamm", Register 374 anno 1394, Stift Lippstadt Or. Nr. 218. Oelinghausen Or. Nr. 189.

V. Die soziale Stellung der Wachszinsigen und ihre Entwicklung.

Wenn die Cerocensualen, wie wir in dem vorigen Kapitel sahen, immerhin von ihrem Herrn ziemlich abhängig waren, so ist ihre Abhängigkeit im Vergleich zu der der mit dem Grund und Boden gleichsam verwachsenen Hof- und Grundhörigen besonders in den ersten Jahrhunderten, wo das Wachszinsverhältnis auf seiner Höhe stand, eine leichte. Ihre Verpflichtungen sind im Laufe der Zeit, abgesehen von einzelen, die im Laufe der Zeit hinzugekommen sind, dieselben geblieben. Die Entwickelung, welche die Cerocensualität durchgemacht hat, hat wohl in ihrer sozialen Stellung und Bedeutung in den einzelnen Zeitabschnitten gelegen.

Es ist sehr schwer, auf Grund des bis jetzt bekannten Materials mit allgemeiner Gültigkeit zu sagen, welche soziale Stellung die einzelen Wachszinsigen innerhalb der abhängigen Bevölkerung in den verschiedenen Gegenden inne hatten. Denn jede Kirche hatte ihre eigenen Wachszinsigen, die bald in größerer, bald in geringerer Anzahl vorhanden waren, deren Rechts- und Schutzverhältnis auf verschiedene Art und Weise geregelt war. Daraus ergibt sich, daß ihre soziale Stellung und Bedeutung von lokalen, wirtschaftlichen Faktoren vielfach abhängig war, so daß die ganze Entwickelung keine einheitliche war, sondern je nach den lokalen und wirtschaftlichen Verhältnissen mehr oder minder günstig, langsamer oder schneller vor sich ging. Im ganzen aber können wir doch die Grundlinie erkennen, auf der die Entwickelung sich bewegt hat.

Die Wachszinsigen waren keine vollfreien Leute, was sich schon daraus ergibt, daß sie mit diesen kein Konnubium hatten. Anderseits gehörten sie aber auch nicht zu den völlig unfreien. Denn auch mit diesen war ihnen die Ehe verboten. Dies ergibt sich auch aus den vielen Freilassungen ins Wachszinsrecht: der Unfreie wird völlig freigegeben und tritt dann freiwillig in die mildere Abhängigkeit der Wachszinsigkeit. Der Wachszinsige bedurfte keiner Freilassung.

Standen somit die Wachszinsigen den Vollfreien nicht gleich, so war ihre Stellung anfangs doch eine außerordentlich günstige, die den Unterschied der Vollfreiheit kaum merken ließ. Die Wachszinsigen waren, wie wir gesehen haben, aus den freigelassenen Halbfreien, den tabularii, cartularii oder cerarii hervorgegangen. Durch den Eintritt der vielen Freien mußte eine bedeutende Hebung der Cerocensualität eintreten. Denn daß diese den Stand nicht als einen viel geringeren, als den freien, ansahen, ist wohl selbst-

verständlich, da sonst wohl nicht so viele Freie, die stets auf ihre freie Herkunft ausdrücklich hinzuweisen pflegen, sich darin ergeben hätten. Ja, man sah sogar darin eine Verbesserung. So heißt es einmal in einer Ergebungsurkunde[1]) aus dem Jahre 1246, das verschiedene Freie „conditionem suam meliorem facere volentes" sich ins Wachszinsverhältnis ergaben.

Die Wachszinsigen sind im 11. und 12. Jahrhundert m. E. durchweg mit den Ministerialen auf gleiche Stufe zu stellen.[2]) Das ergibt sich zunächst direkt aus einer Reihe von Urkunden. In einer Urkunde aus dem Jahre 1036[3]) werden bei der Aufzählung der abhängigen Bevölkerung der Herrschaft Sunrike drei Klassen unterschieden: ministeriales, litones und mancipia. Hinsichtlich deren Leistungspflicht wird dort auf zwei eherne Tafeln verwiesen, wo erstens die „attinentes proprietati nostrae ministerialium iure" verzeichnet standen, damit „ihre Nachkommen ihrem Rechte nicht entzogen würden". Dort seien ferner auch jene beiderlei Geschlechts mit Namen genannt, welche zwei Pfund Wachs jedes Jahr zu leisten hätten, von jeder anderen Leistung, so lange sie lebten, aber frei seien; ebenso ferner zweitens die litonum iusticia. Diese Urkunde bietet uns einen Anhalt nach doppelter Richtung; einmal sehen wir, daß sich in der Paderborner Gegend schon im Beginn des 11. Jahrhunderts der Stand der Ministerialen von den Laten und Schalken als besonderer höherer Geburtsstand scharf geschieden hat, dann aber zeigt sie weiter, daß die Standesgliederung ministeriales im weiteren Sinne auch die Wachszinsigen mitumfaßte. Es kam auch, wie uns Urkunden[4]) berichten, gar nicht selten vor, daß Ministerialen mit Wachszinsigen verschiedener Herren gegeneinander ausgetauscht wurden, also gleichartige Tauschobjekte waren.

[1]) W. U. B. VII Nr. 627.

[2]) Den gegenteiligen Ausführungen Keutgens vermag ich mich nicht anzuschließen. Keutgen selbst erklärt die Ministerialität daraus, daß Schutzhörige in bedeutende Ämter am Hofe gesetzt wurden und sich dann allmählich zu einem eigenen Stande abschlossen. Diese Entwickelung ist naturgemäß eine langsame gewesen. Erst im Laufe der Zeit streiften die Ministerialen den bäuerlichen Charakter völlig ab, und kam das eigentliche Ritterleben auf. Jedenfalls gaben die Schutzhörigen als sie anfangs in die Dienstämter eingesetzt wurden, ihre bisherige Rechtsstellung nicht auf; diese mußte auch auf das sich entwickelnde neue Standesrecht einen gewissen Rückschlag ausüben.

[3]) W. UB. III Nr. 9, vgl. Heck S. 716, Wigand Prov. R. S. 157 „ministeriales illi qui duos fundos cerae solvant". Bessen, S. 186.

[4]) Wilmans, Nr. 950, Metzen S. 67: O. UB. III 561, W. UB. 2128.

Auch wenn wir im allgemeinen das Wachszinsrecht mit dem Rechte der Ministerialen vergleichen, finden sich ähnliche Züge. Während nämlich die Laten von ihrem Nachlasse dem Herrn eine bestimmte Quote, den Buteil, abtreten mußten, hatten die Ministerialen ein ganz bestimmtes Stück, die Spezialabgabe ihrem Herrn zu leisten. Genau so findet sich im Wachszinsrecht die Spezialabgabe, das Besthaupt oder die Curmede, wieder. Das weitgehende Recht des Buteils ist aber schlechthin das Merkmal der Leibeigenen, die ursprünglich kein Eigen und deshalb auch kein Erbrecht hatten im Gegensatz zu den Ministerialen und den Wachszinsigen.[1]) Die Ministerialen sind ferner des echten Eigens fähig; sie haben, abgesehen von der Spezialabgabe ein aktives und passives Erbrecht. Das sind Züge, welche sie von den Laten unterscheiden, die sich aber genau so bei den Wachszinsigen wiederfinden.[2]) Die Ministerialen haben endlich mit den Cerocensualen ein Connubium. Das zeigt uns eine Urkunde[3]) aus den Jahren 1101—1131: ein Ministerial, der eine Freie geheiratet hat, übergibt seine Frau ins Wachszinsrecht seiner Kirche, damit auf diese Weise seinen Kindern die Erbfolge in sein Gut gesichert werde. Die Erbfolge in das Dienstlehen setzte nämlich gleichen Stand des Erben mit dem des Erblassers voraus; dieser wurde aber durch den Eintritt der Mutter ins Wachszinsrecht erzielt. Die gleiche Rechtsstellung der Ministerialen und Wachszinsigen wird auch noch durch eine Urkunde bewiesen, in welcher uns ein vom Erzbischofe von Köln bestätigter Rechtsspruch mitgeteilt wird. Hiernach werden nämlich Ministerialen und Cerocensualen im Freiheitsprozesse völlig gleich behandelt. Wenn die Ministerialen und Cerocensualen ihre freie Geburt in einem solchen Prozesse durch das Zeugnis der „hussgenoten" erhärten können, so darf im Gegensatz zu den Eigenbehörigen die Gegenpartei zum Beweise nicht mehr zugelassen werden.[4])

Haben somit die Wachszinsigen mit den Ministerialen auf gleicher sozialer Stufe gestanden, so haben sie es doch nicht vermocht, sich auf die Dauer mit jenen gleichzuhalten. Dazu fehlte ihnen, die doch größtenteils Bauern waren, die persönliche Bedeutung und der persönliche Einfluß auf den Herrn, sowie das nötige Vermögen.[5]) Die Ministerialen lagen fast ausschließlich dem Hof-

[1]) Vgl. Heck, S. 723.
[2]) Heck, S. 725.
[3]) Seibertz UB. Nr. 39.
[4]) W. UB. IV 2050.
[5]) Vgl. v. Inama-Sternegg II S. 66.

und Waffendienste ob; dadurch kamen sie in stete Berührung mit dem Landesherrn und seinen Großen, kamen in führende Stellungen, und so geriet nach und nach ihre Unfreiheit immer mehr in Vergessenheit; sie schwangen sich allmählich über den freien Mann und Hofbesitzer, ja zum freien hochgeachteten Geburtsstande empor. Die Cerocensualen waren und blieben dagegen meist Bauern, soweit sie nicht im Laufe der Zeit in die Ministerialität oder die freie Stadtbevölkerung übergingen. Nahmen die Wachszinsigen, stellenweise schon vom 13. Jahrhundert an eine Mittelstellung zwischen Ministerialen und Eigenbehörigen ein, so vollzog sich diese Scheidung vollständig im Laufe des 14. Jahrhunderts. Die Reihenfolge der abhängigen Hörigen ist jetzt ständig: Ministeriales, Cerocensuales, Litones. Freilassungen von Wachszinsigen in die Ministerialität kommen jetzt gar nicht selten vor.

Den weiteren Verlauf der Entwickelung des Wachszinsrechtes über das Jahr 1300 hinaus läßt sich an der Hand des bis jetzt bekannten Materials nicht mit genügender Sicherheit verfolgen. Die bisherige Meinung geht dahin, daß die Wachszinsigkeit nach und nach entweder sich völlig verloren hat oder in die Eigenbehörigkeit aufgegangen ist, oder aber dort, wo sie bis in die neuere Zeit fortbestanden hat, ein Institut mit völlig verändertem Charakter und Wesen geworden ist. Diese Annahme wird m. E. wohl im allgemeinen ihre Bestätigung finden. Schon Nachrichten aus dem Ende des 13. Jahrhunderts lassen uns eine starke Annäherung an die Stellung der Eigenbehörigen erkennen. Diese Entwickelung hat sich ganz naturgemäß erst nach und nach vollzogen, bald rascher, bald langsamer. Man fängt an, die Wachszinsigen als Hörige anzusehen, die sich von den „vollschuldigen Eigenbehörigen" nur durch eine gewisse privilegierte Stellung unterscheiden. Diese Privilegien können ihnen bei Verfehlungen einfach genommen werden, so daß sie in die volle Unfreiheit zurückfallen. Dieser Auffassung gaben schon die in dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts gefaßten Paderborner Synodalbeschlüsse Ausdruck.[1]) Ähnlich heißt es in einem münsterischen Weistum: „doit he dat, so verlüst he syn recht, dat em angeboren waß, und meyne, dat he nha gemeinem rechte umme der untrüwe willen den herren in egendhom gefallen sy."[2]) Auch die Austauschungen von Wachszinsigen mit Eigenbehörigen, die sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts mehren,

[1]) W. UB. I B Nr. 916. — Vgl. W. UB. III Nr. 1082.
[2]) Wigand, Prov. R. II S. 192; Kindlinger M. B. S. 341.

zeigen deutlich, daß zwischen beiden Hörigkeitsklassen ein wesentlicher Unterschied nicht mehr vorhanden sein kann.[1]) Von großer Bedeutung für die Entwickelung der Cerocensualität werden zweifellos auch die großen Umwälzungen gewesen sein, die sich seit dem 13. Jahrhundert in der Verfassung der Grundherrschaften vollzogen haben, besonders dadurch, daß die alten Villicationen vielfach nach und nach zertrümmert, die alte hofrechtliche Verfassung zerstört und die Fesseln der alten Hörigkeit gesprengt oder doch sehr gelockert wurden.[2]) Ferner sind das 14. und 15. Jahrhundert für das südliche Westfalen sehr unruhig gewesen. Kriege und Fehden und unruhige Zeiten stürmten immer wieder über die Lande hin und zerstörten die Werke des Friedens.[3]) Endlich ist m. E. auch wohl der Einfluß des römischen Rechts zu beachten, das sich in dieser Periode immer mehr Geltung verschaffte. Man war sich nicht mehr klar über die geschichtliche Begründung und den Sinn der Rechte der Wachszinsigen, und so ging man davon aus, daß diejenigen, die mit ihrer Person an den Heiligen gebunden waren, eben auch dem Heiligen mit ihrem Leibe gehörten, und daß der Heilige ihr Leib- und Blutherr sei.[4]) Die Ausdrücke, welche mit der Zeit vieldeutig und schwankend geworden waren, verstand man letzten Endes wörtlich, ohne ihren wahren Sinn zu erwägen und die Verhältnisse zu berücksichtigen, unter denen man sie gebraucht hatte. „Man subsumierte etwa", wie Seibertz sagt, „Schutzhörigkeit und Diensthörigkeit unter den allgemeinen Begriff der servitus, bei welchen lateinischen Worten man sich nur Sklaverei denken konnte und konstruierte so den Begriff der Leibeigenschaft, welche alles mögliche von Dienstzwang in sich begriff und daher wenigstens insofern auf alle Hörigkeitsverhältnisse paßte, weil er umfassend genug war, jegliches derselben in sich aufzunehmen. Die Wachszinsigen, weil sie Zins und Sterbefall zahlten, paßten natürlich mit darunter".[5])

Es waren somit die Vorbedingungen für die Auflösung und den Niedergang des Institutes gegeben. Sehr viele haben die günstige Gelegenheit der unruhigen Zeit mit ihren großen Umwälzungen benutzt, um sich der Untertänigkeit ihrer Schutzherrn,

[1]) Kloster Oelinghausen, Or. Nr. 189. „Stadt Hamm" Reg. 374 anno 1394.
[2]) Brinkmann, S. 15 ff.
[3]) Wigand Prov. R. II S. 195; Bessen, S. 284.
[4]) Seibertz, Rechtsgeschichte II S. 526.
[5]) Seibertz, Altarhörigkeit S. 29.

gegen die sie nur noch lästige Pflichten hatten, zu entziehen. Die einzelnen Kirchen und Klöster mußten zusehen, wie die Anzahl ihrer Wachszinsigen, statt naturgemäß immer größer zu werden, kleiner wurde. Man suchte sich dagegen zu schützen, so gut man konnte und hatte manchen Rechtsstreit auszufechten, um die Hörigen unter ihrer Schutzherrschaft zu erhalten.[1]) Die uns über solche Prozesse erhaltenen urkundlichen Nachrichten lassen klar und deutlich erkennen, wie locker das ganze Verhältnis geworden war, so daß es häufig nur unter großen Schwierigkeiten möglich war, den Nachweis der Zugehörigkeit zu den Wachszinsigen zu erbringen.[2])

Anderseits wurden die Wachszinsigen immer tiefer in die Unfreiheit herabgedrückt. Der alte Begriff der Wachszinsigkeit war erloschen. In den Urkunden heißt es nunmehr häufig: „to rechten vulschuldigen wasstynsigen rechte und gehor, also dat sey nu vortmer na dissen dage in dyt vorgemelte closter .... recht vulschuldig wasstynsig huldig gehorich syn und blyven sollen".[3]) Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts wird uns von einem Prozeß berichtet, den die Kommende zu Mühlheim gegen eine Person führte, die sie als Leibeigene in Anspruch nahm, die aber Wachszinsige sein wollte. Da wird uns von einer Reihe von Zeugen bekundet, daß ein Unterschied zwischen Wachszinsigen und Leibeigenen in der Kommende Mühlheim nicht mehr bestehe, daß beide Arten Hörige völlig gleich behandelt würden: „die commeldners to Molhem plegen die wasstinsche lude als oir eygene lude to verantworden und vordedyngen;" „...sy halden en, als sy ander wastynsche lude halden, voer volschuldigh eygen to wesen und nemen sodaner wastynsche lude oir nalatene gut als men dat van eygenen luden plach to nemen".[4]) Hinzuweisen wäre endlich noch auf die Bestimmung des Hofrechtes zu Eickel,[5]) wo es heißt, daß, falls eine Frau, die nicht zum Hofe gehörig war, dem Hofe mit samt ihren Kindern wachszinspflichtig werde, sobald sie einen Hörigen des Hofes heiratete; nur das älteste Kind war ausgenommen; es wurde dem Hofe eigenhörig. Auch das uneheliche Kind eines dem Hofe gehörigen Knechtes und einer freien

[1]) Vgl. Mülheim Or. Nr. 60; ebenso Seibertz, Altarhörigkeit (Kloster Grafschaft). S. 21 f.

[2]) Commende Mülheim Or. Nr. 60.

[3]) Katharina-Dortmund, Or. Nr. 314, Herdecke, Or. Nr. 77. — Stift Welver Or. Nr. 456.

[4]) Commende Mülheim Or. Nr. 60.

[5]) Kindlinger, Hör. Nr. 145.

Magd verfiel dem Wachszinsrecht des Hofes. Auch diese Bestimmungen zeigen aufs deutlichste, wie sehr sich Wesen und Bedeutung des Wachszinsverhältnisses geändert haben. Ein eigentlicher Unterschied von den Eigenbehörigen scheint schließlich nur noch dem Namen nach bestanden zu haben. Das ganze Verhältnis hat, soweit es noch fortbesteht, einen völlig anderen Gehalt und Charakter angenommen.

Es war nicht Ziel dieser Arbeit nachzuweisen, welches Schicksal schließlich das Wachszinsrecht gehabt hat. Bei dem wenigen bis heute bekannten und zugänglichen Material wäre es auch sehr schwer und mit großen Umständen verbunden, einen genauen Nachweis über den Verlauf des Institutes über 1300 hinaus zu bringen. Immerhin zeigen aber die angeführten Belege, daß die Cerocensualität im ganzen wohl allmählich mit der Eigenbehörigkeit gleichbedeutend geworden und höchstens noch dem Namen nach bestehen geblieben ist. In manchen Gegenden ist sie ganz verschwunden. In Paderborn, wo das Wachszinsrecht nur in geringem Maße bestanden zu haben scheint, muß der Name im 16. Jahrhundert wohl ganz verloren gegangen sein. Denn die Paderborner Landesverordnungen, die sich besonders mit den Hörigen beschäftigen und bis in diese Zeit zurückgehen, kennen ihn nicht mehr. Am 6. Oktober 1624 sagt ferner ein gewisser Heinrich Schrick zu Hagersdorf,[1]) ein Neunzigjähriger, im Beisein dreier Personen aus, er habe in seiner Jugend mal von der Altarhörigkeit gehört, nun aber seit vielen Jahren nicht mehr.

[1]) Seibertz, Altarhörigkeit S. 23.

Anhang.

Die wichtigsten urkundlichen Quellen über das Wachszinsigenrecht in Westfalen.

1279—96.

Der Konvent des Klosters Ölinghausen bestimmt, daß von den jährlich einkommenden Geldern der Wachszinsigen und Eigenbehörigen 12 Solidi für das Seelenheil des Bruders Dithmar und seiner Freunde verwandt, 3 Solidi aber der Schwester des Dithmar auf Lebenszeit als Rente zugewendet werden sollen.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Oelinghausen Nr. 162.

1302 Juni 18.

Ritter Konrad von Elvervelde übergibt zwei Wachszinsige (nobis jure cerocensuali attinentes) dem Kloster Gevelsberg zu demselben Rechte.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Gevelsberg Nr. 25.

1305 Februar 14.

Johannes, Ritter von Guckinghove übergibt mit Zustimmung seiner Familie und seiner Erben die Eigenbehörigen Everhard von Mirklinghusen und dessen Mutter dem Kloster Gevelsberg als Wachszinsige, die verpflichtet werden, dem Kloster jährlich am Osterfeste ein Pfund Wachs als Kopfzins und beim Tode eines jeden das beste Kleid zu liefern. Das von den Eigenbehörigen besessene Gut bei Milsepe wird seinen beiden Töchtern im Kloster Gevelsberg bis zu ihrem Lebensende verschrieben.

Universis presens scriptum visuris vel audituris Johannes miles de Guckinhove salutem in Domino et rei acte cognoscere veritatem. Cum ea que geruntur in tempore simul labuntur cum tempore expedit ut testimonio vivorum conscribantur et tempore necessitatis reviviscant. Noverint itaque tam posteri quam futuri, quod nos Johannes miles de Guckinchove una cum uxore nostra Aleyde ex libera voluntate et consensu filii nostri Menrici necnon et uxoris eius Grete filii nostri Weszeli, prebendarii Monasteriensis, Johannis filii nostri, monachi in Syberg, et filiarum nostrarum ac omnium heredum nostrorum assignavimus et tradidimus gloriosae virgini Marie et conventui de Gyvelberg, Everardum de Mirklinchusen et matrem eius, Gobelinum de Milsepe cum omni iure quo nobis attinere videbantur liberos ac solutos de condicione servili faciens ius cercensuale tali condicione quodquilibet eorum singulis annis gloriose virgini Marie et conventui memorato pro censu capitis talentum cere in festo Pasche ministrabit. Hec adicientes quod quilibet eorum post obitum singulorum vestem meliorem, quam habuerint, conventui prefato dabit et assignabit. Insuper ad noticiam singulorum cupimus etiam pervenire, quod nos bona ad Milsepe, que predictus Gobelinus possidet, tradidimus et assignavimus filiabus nostris Agneti et Aleydi.

monialibus in Gyvelberg, ad terminum vite illarum ut Christo Jhesu eo devocius et liberius et absque inopia valeant deservire. Ne autem hoc factum a posteris irrittetur, praesentem paginam sigilli nostri munimine duximus roborari. Datum anno Domini M°CCC°V ipso die Valentini. Textes huius rei sunt: Bruno de Aledehusen, Thilemannus iudex, Theodericus de Suazepe, Lodewicus de Durholte, Thilemannus Bolle, Thilemannus de Landerenchusen et filius eius Wolfart, Johannes de Katerenberg, Bruno de Gyvelberg, Hermannus campanarius, judices et scabini et alii quam plures fide digni.

Siegel ab.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Gevelsberg Nr. 27.

1309 Dezember 4.

Äbtissin Jutta tauscht unter Zustimmung des Konvents des Stiftes in Fröndenberg die wachszinsige Ehefrau Rutgers von Holthusen dem Kloster Ölinghausen gegen einen Eigenbehörigen dieses Klosters ein.

Nos Jutta Dei gratia abbatissa . . priorissa et totusque conventus sororum ecclesie in Vrondeberg innotescimus universis Christi fidelibus presentia visuris, quod nos communicato consilio conversorum nostrorum Alheydin uxorem legitimam Rutgeri de Holthusen iure cerocensuali nobis attinentem . . preposito et conventui sororum in Ulinchusen sub permutationis tytulo ad ius servile cum tota sua successione contulimus et conferimus in hiis scriptis perpetuo possidendam prefate Alheydi cum suis parentibus et amicis huic permutationi per nos facte consensum dante plenum et assensum. Recipientes a . . preposito et conventu de Ulinchusen in reconpensam iam dicte Alheydis Henricum filium Bertoldi quondam villici in Linne ad ius cerocensuale, qui ipsis iure servile attinebat sub presentium testimonio litterarum. Datum in die beate Barbare virginis anno Domini M°CCC° nono.

Siegel der Aebtissin.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Oelinghausen Nr. 189.

1311 März 14.

Ritter Johannes von Plettenbracht, Marschall von Westfalen, bringt einen Vergleich in dem Prozesse des Klosters Ölinghausen mit dem Villicus Diewardus von Bule über dessen strittige Wachszinszugehörigkeit dahin zustande, daß der Villicus auf sein angebliches Wachszinsrecht Verzicht leistet.

Nos Johannes miles dictus de Plette[n]bracht, marscalus Westfalie, tenore presentium innotescimus universis Christi fidelibus et publice protestamur, quod cum Diewardus villicus de Bule attinens ecclesie sororum in Ulinchusen pleno iure se ab eadem ecclesia et ab huiusmodi iure subtrahere et alienare intendens eidem ecclesie iure cerocensuali et non pleno iure se attinere assereret domino Gerwino eiusdem loci preposito et suo conventu constanter hoc negante ratione eius iam dudum in figura judicii ex parte utraque est litigatum. Tandem idem villicus monitus et instructus constitutusque coram nobis in capella beati Micholai in Susato, presentibus honorabilibus viris quam plurimis et fide dignis infra scriptis sepedicte ecclesie in Ulinchusen pleno iure, ut premissum est, profitebatur viva voce et contestatus est se attinere. Nos igitur post huiusmodi recognitionem coram nobis sic factam, causa

pacis et propter bonum melius de consilio nobilium virorum scilicet domini Bertoldi de Buren et domini Godefridi de Rudenberg, quorum sigilla una cum sigillo nostro presentibus sunt appensa, ipsos concordavimus in hunc modum, ita quod utraque pars ab omni litigatione predicta quiescens, omnibusquè laboribus et expensis utrobique factis dampnisquoque exinde receptis necnon et vexationi et cuiuslibet actionis generi voluntarie et cum omni benivolentia renuntitans quidquid perpetratum fuerat in manus nostras resignavit simpliciter et absolute. In cuius rei testimonium presentem litteram super hiis confectam sub predictorum sigillorum munimine fecimus communiri. Datum in dominica qua cantatur Oculi mei in capella predicta anno Domini M°CCC° undecimo. Presentes fuerunt: Dominus Bertoldus de Buren et dominus Godefridus de Rudenberg, nobiles viri; item Hunoldus dictus de Plettenbracht, frater noster et Everhardus de Meninckinhusen, milites; item Conradus de Meninchusen, Henemannus dictus Rogge, liber comes domini . . comitis de Marke, Hermannus dictus Dobbere, famuli bone nationis; item Wigmannus de Hervordia, Goscalcus dictus Edelkinc, magistri consulum in Susato, Bruno de Bogge, Bodo dictus Gute, Henricus de Heringe, Robertus dictus Firnere, Bertoldus de Herborn, Bruno dictus Make et Johannes dictus Potgittere, cives ibidem et alii fide digni.

2 Siegel erhalten.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Oelinghausen Nr. 193.

1312.

Goswinus von Aldenvurde, von Th. de Heynsteden freigelassen, verkauft sein Gut in Aldenwürde dem Kloster Gevelsberg und übergibt sich persönlich in dessen Wachszinsrecht mit der Verpflichtung, jährlich ½ Pfund Wachs als Kopfzins und nach seinem Tode das beste Kleid zu liefern. Außerdem verkauft er dem Kloster eine von seinen genannten Gütern am Martinstage jährlich zu zahlende Rente.

Universis presens scriptum visuris et audituris Th. de Heynsteden salutem et cognoscere veritatem. Ad notitiam itaque tam futurorum quam presencium cupio pervenire, quod ego et uxor mea cum consensu et voluntate omnium heredum meorum Gozwinum dictum de Aldenvurde ab omni jure et servicio, quo nobis attinebat, liberum dimittimus et absolutum quocunque voluerit divertendi. Ego vero Go. tenore presentium protestor me proprietatem bonorum meorum in Aldenvurde sitorum venerabilibus dominabus abbatisse et conventui de Gyvelberg vendidisse et effestucasse meque personaliter eisdem iure cerocensuali tradidisse racionis (?) singulis annis pro censu capitis dimidium talentum cere datum. Cum autem viam universe carnis ingressus fuerit superior vestis mea dabitur conventui memorato. Quicumque autem post obitum meum dicta bona possessurus est, suscipiet ea ab antedicto conventu tres solidos denariorum legalium et bonorum ipso conventui pro emergentiis et decidentiis daturus. Insuper vendidi sepedicto conventui de dictis bonis meis in Aldenvurde duos solidos denariorum pro tempore currencium singulis annis in festo beati Martini hyemalis in perpetuum solvendos. Huic facto interfuerunt: Gerardus de Hurde, Gerlacus de Linnebrike, Hermanus dictus Pape, Hinricus de frigreve et frater eius Gerwinus, Hinricus de Novo Loy et alii quam plures. In huius rei testimonium, quia proprio sigillo careo, appensum est sigillum

domini Luperti militis de Vintinchove una cum sigillo domini Gerlaci militis de Lutkenhowe. Datum anno Domini M°CCC° duodecimo.

2 Siegel erhalten.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Gevelsberg Nr. 39.

1322 Oktober 31.

Wessel, Ritter von Hatnegge verkauft sein Gut in Uledinghusen mit seinem Zubehör an das Kloster Gevelsberg unter Freilassung des darauf gesessenen Irmenricus und seiner Familie. Letztere werden Wachszinsige des Klosters Gevelsberg und verpflichten sich, Kopfzins, Heiratsabgabe und Sterbefall zu zahlen. Außerdem verkaufen sie dem Kloster eine jährlich von dem genannten Gute zu zahlende Rente.

Universis has presentes litteras visuris vel audituris ego Wesselus dictus de Hatnegge armiger notum facio quod ego de consensu et voluntate uxoris mee et heredum meorum bona mea in Vledinchuysen, sita in parrochia et in dystrictu in Hatnegen et proprietatem dictorum bonorum cum omni iure et pertinenciis qualicumque nomine censeantur, prout ad me spectabant necnon et Irmenricum de Vledinchusen et uxorem ipsius cum liberis eorundem dicta bona inhabitantes tytulo condicionis simul mihi attinentes, quos manumisi et presentibus manumitto iusto empcionis et vendicionis titulo vendidi religiosis dominabus abbatisse et conventui in Gevelsberge Cisterciensis ordinis pro viginti quinque marcis monete Susaciensis mihi numeratis et assignatis nec igitur huiusmodi contractu ego vel heredes mei presentes vel futuri ullo umquam tempore veniemus omni dolo et frande et cuiuslibet viris vel facti consilio exclusis penitus in premissis. Et ego Irmenricus de Vledinchusen predictus cum uxore et et liberis meis predictis recognoscentes premissa omnia et singula esse vera, notum facimus, quod per dictum Wesselum de Hatnege armingerum ut promittitur manumissi nos perpetuo cerocensuales dedimus ecclesiae in Givelsberge predicte, ita quod quilibet nostrum et singuli de posteritate nostra annuatim duos denarios pagamenti in parrochia et districtu in Hatnege communiter pro tempore currentis in vita sua persolvent; in morte vero cuiuslibet sex denarii iam dicti pagamenti dicte ecclesiae persolventur. Item pro licentia coniugii contrahendi quilibet nostre posteritatis utriusque sexus sex denarios eiusdem pagamenti persolvet. Item quando dicta bona vacare totaliter per mortem nostram seu heredum nostrorum contigerit pro concessione et investura dictorum bonorum tres solidi usuales et communiter in Hatnege currentes, scilicet pro concessione et investura unius manus decem et octo denarios dicti pagamenti prefate ecclesiae persolventur. Ceterum ego Irmenricus cum uxore et liberis meis predictis publice profitemur nos unam marcam pagamenti in Hatnegen communiter pro tempore currentis et usuales in dictis bonis in Vledinchusen iusto empcionis et vendicionis titulo hereditarie vendidisse dictis religiosis dominabus abbatisse et conventui in Givelsberge pro determinata summa pecunie nobis numerata et assignata, quam marcam dicte ecclesiae in Givelsberge annuatim in festo beati Martini hiemalis persolvemus et heredes nostri perpetuo persolvent, dolo et frande et cuiuslibet iuris vel facti auxilio pro nobis similiter extirpatis. In quorum omnium testimonium nos Demudis abbatissa totusque conventus in Gevelsberge ex una parte et ego Wesselus de Hatnege, armiger, ex altera, item ego

Irmenricus de Vlendinchusen pro me et uxore heredibusque meis rogavimus discretum virum Henricum de Schepen, iudicem in Hatnegen, sigillum suum presentibus apponere, cui et ego Wesselus de Hatnegen sigillum meum duxi apponendum. Et ego Henricus de Schepen, iudex in Hatnegen, ad peticionem dictarum parcium sigillum meum presentibus duxi apponendum. Actum presentibus honorabilis viris Johanne de Crawincklere dicto Weyte, militibus, Henrico de Dungelene, Johanne dicto Weite, Bernardo de Munkebecke, armigeris, Henrico de Schepen, predicto iudice in Hatnegen, Volquino de Sprochuvellen, Wulberone de Kuwede et aliis quam pluribus fide dignis. Datum anno Domini millesimo CCCmo vicesimo secundo in vigilia omnium Sanctorum.

Copie: Königliches Staats-Archiv Münster: Gevelsberg. Mstr. VII 6106 Nr. 59.

1313 Januar 10.

Das Kloster Herdecke nimmt eine Frau als Wachszinsige auf mit der Bedingung, daß sie jährlich 2 Denare am Walburgisfeste dem Kloster zahle: außerdem soll das Kloster nach ihrem Tode, und zwar „sub nostro arbitrio vel nostri succedentis", das beste Kleid oder 12 Denare bekommen.

Siegel ab.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Herdecke Nr. 12.

1335 März 8.

Mehrere freie Leute (libri existentes homines) übergeben sich mit ihrer ganzen Nachkommenschaft ins Wachszinsrecht des Klosters Rumbeck.

Siegel des Ausstellers.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Rumbeck Nr. 60.

1341 Januar 3.

Ein Johannes genannt Bolthynch von Marten übergibt sich freiwillig dem Altar der h. Maria in Bodelswich als Wachszinsiger und verspricht dem Altare als Kopfzins (pro jure capitali) jährlich 2 Denare, und nach seinem Tode 12 Denare oder sein bestes Kleid.

Siegel des Ausstellers.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Katharina-Dortmund Nr. 94.

1353 August 28.

Die Brüder Hermann und Wilhelm von Brunichusen tauschen mit dem Kloster Scheda gegenseitig Wachszinsige aus.

Nos Hermannus et Wilhelmus fratres de Brunichusen notum facimus universis quod nos Elizabet filiam villici de Vronhusen que nobis iure cerocensualitatis pertinebat, dedimus ac manumisimus et in hiis scriptis damus ac manumittimus religiosis viris preposito et conventui in Schede, recipientes ab ipsis nomine concambii Webelen filiam Webelen de Mellen predictis iure similiter pertinentem. Harum nostrarum testimonio litterarum sigillis nostris presentibus appensis. Datum anno Domini M°CCC°L°tercio in die beati Augustini episcopi.

Siegel Wilh. v. Brüninchausen erhalten.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Scheda Nr. 20.

1365 November 14.

Ritter Heyneke von Monichusen, dem das Kloster Herford zwei Wachszinsige zum Schutze auf 6 Jahre anvertraut hat, bekennt und verspricht, daß nach Ablauf dieser 6 Jahre die beiden Wachszinsigen wieder dem Kloster völlig angehören sollen, ohne daß er irgend welchen Anspruch auf sie erheben will.

Siegel ab.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: F. A. Herford. Nr. 286.

1366 Juli 11.

Hermann von Dehem und sein Sohn lassen eine Eigenbehörige frei (latet se up unde settet se an vriger lude recht, des in allen steden tho bruckene.), übergeben sie dem Kloster Herford als Wachszinsige und empfangen an ihre Stelle den Henrike von der Kotelbecke.

Siegel ab.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: F. A. Herford. Nr. 289.

1394 April 7.

Evert Vrydach, Pastor tor Marke tauscht mit Johann Crose, einem Bürger von Hamm, eine Wachszinsige gegen eine Eigenbehörige ein, wozu die beiden ihre Einwilligung gegeben haben.

Wy her Evert Vrydach, pastor tor Marke by der tyd, Herman van Neyhem und Hinrich van Berstrate, knapen, brochmanne tor Marke, tempeleyrs und vormunden by der tyd der kerken to der Marke, bekennet in dussen openen breyve vor uns und vor al unse nakomelinge, dat wy eyndrechtliken myt guder vordacht und myd vullen willen der borchmanne van der Marke hebbet eyne wederwesselinge ghedan myt Johanne Crose, borgere thom Hamme und hebbet eme vorwesselt Lucken, Henneken Vedderen wyff, Everdes dochter, Peters und Stynen syns wyves, dey eyn wastinsich wyff byd op dussen dach hevet ghewesen und horde to wastinsegheme rechte up den altar tor Marke, to nut und behouff des hilgen heren sente Pancratius und weder dusse vorgemelte Lucken so hebbe wy entfanegen to eyner rechten wederwessel van Johanne Crose vorgemelt Elseben Arndes dochter. Ildasen und Elsen dochter to den Goere in Lucken stede vorgemelt to demeselven wastinseghen rechte up den altar tor Marke to nut und behouff des hilgen heren sente Pancratius, als Lucke tovoren hadde ghewest und Lucke vorgewelt stunt vor uns und vor den borchmannen van der Marke und ghonck myd guden willen ute deme wastinseghen rechte, dar sey inne gehwesen hadde und gaff sich weder in hant Johans Croses vorgemelt und syner rechten erven in Elseken stede vorgemelt to deme selven eyghendomes rechte, als Elseke to voren hadde ghewest und Elseke vorgemelt gaff sich myt guden willen ute Johans Croses hant und syner erven, des sey vulschuldich eyghen hadde ghewesen und ghenck weder in Lucken stede vorgemelt in datselve wastinseghe recht, als Lucke to voren hadde ghewest und Lucken kyndere Elseke und Gheseke, de solen blyven vort in deme selven wastinsegheden rechte, dar sey inne synt und ghewesen hebbet byd up dusse tid. Und wy her Evert Vrydach, Hermann van Neyhem und Hinrich van Berstrate vorgemelt und unse nakomelinge solen und wilt waren und rechte warschap don Johans Crose vorgemelt und synen rechten erven dusser vorgemelten wider-

wessel, als wonde und recht is boven und beneden in deme lande vor al dengenen, dey des wilt to rechte stan, wanner sey des wilt to rechte stan, wanner sey des behovet, sunder argelist. Und des to tughe so hebbe wy her Evert Vrydach, Hermann van Neyhem und Hinrich van Berstrate vorgemelt unse ingesegele vor uns und vor al unse nakomelinege an dussen breyff gehanegen. Datum anno Domini M°CCC°nonagesimo quarto feria tercia proxima post dominicam qua cantatur Judica.

Siegel ab.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: „Stadt Hamm". Reg. 374,8 Acc 6/96.

1404 September 17.

Johann von Walstede, Sohn des Schulzen von Walstede, übergibt sich mit seiner Nachkommenschaft dem Kloster Welver um seines Seelenheiles willen als Wachszinsiger, indem er gleichzeitig über seinen Nachlaß bestimmt.

Ich Johan van Walstede, des schulten sone van Walstede, bekenne openbare in dyssen breyve vor my unde myne rechten erven, dat ik umbe Godes wyllen unde umbe heyles wyllen myner seyle hebbe my ghegheyven unde gheyve overmyttes dyssen breyve oppe unser leyven vrowen altaer to Welvere oppe der junevrowen core vor eynen rechten wastynzeghen man, also recht is, vulschuldigen eghendoem uydghezeghet unde sal unde wel alle jaere mynen tyns dar van gherne gheyven, also recht is boven unde beneden in deme lande sunder underscheyd. Wan ik aver sterve na Godes ghebode, so hebbe ik dat verwylkord in gherychte to Sost, also recht is, wat ik dan aetherlate, dat dat ghemeyne convent to Welvere sal half boren unde myne lyveserven solen dat andere helfte boren, so veyre, also ik lyveserven hebbe; werd, dat ik neyne lyves erven en hedde, so sal dat convent to Welvere vorgemelt dat guyd, dat ik achterlate, al boren, ane wat ik eynen prestere gheyve umbe heyles wyllen myner seyle. Dar en solen my dat convent vorgemelt unde myne erven nycht ane hynderen unde en solen deme prestere der gyfte nycht untengen unde sey solen dat steyde unde vast haylden, wo dey gyfte ghelymplych sy, sunder arghelyst. Unde werd ok, dat ik lyves erven kregge, dey solen wastynzych syn in al der mayte also ik Johan vorgemelt sunder wedersprake unde ane arghelyst. In orkunde dysser dynk so hebbe ich Johan van Walstede vorgemelt ghebeden den ersamen man Godeken van den Berghe eynen werdlyken rychter to Soest, dat hey syn inghesegel an dyssen breyf heyvet ghehangen. Wante dyd vor eme in gherychte to Sost ghescheyn is, des ich Godeke eyn rychter vorgemelt enkenne, dat dyd war is. Dar over unde ane waren besche.lene lude, dey dyd ghedeghedynget hebbet: her Cord van Tullen, pastor to Welvere, Albert Waltrynkhuys, in der tiid vrygreyve to Sost unde anderer guder lude ghenoch. Datum anno Domini M°CCCC° quarto feria quarta proxima post festum Exaltacionis sancte Crucis.

Siegel des Richters.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Welver Nr. 389a.

1425 Februar 22.

Gobelinus Berstrate übergibt sich mit seiner Nachkommenschaft ins Wachszinsrecht des Klosters Welver. Es wird vereinbart, daß der jedesmalige Familienälteste am Kreuzerhebungsfeste 4 Denare zahlen soll. Außerdem sind alle beiderlei Geschlechts zur Heiratsabgabe und zum Sterbefall verpflichtet.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Nos Heidenricus Jomme totusque conventus ecclesie in Olynchusen notum esse volumus omnibus presentem paginam inspecturis quod quidem vir nomine Gobelinus de Berstrate bona voluntate et deliberatione prehabita contulit se puerosque suos necnon puerorum suorum pueros in posterum procreandos seu generandos ecclesie in Olynchusen in perpetuum iure cerocensuali sub hac tamen forma quod senior de sua progenie annis singulis det quatuor denarios ecclesie predicte vel eiusdem loci preposito die Exaltacionis sancte Crucis. Si vero aliquis ipsorum nubere contingeret inibat cum quo vel qua voluerit et ecclesie predicte sex denarios persolvat, post decessum vero cuiuslibet duodecim denarios ibidem persolvatur preposito predicte ecclesie et optimum eius vestitum et tunc hereditatem defuncti suus propinquior ad illam pertinens obtinebit, ne aliquis vestrorum successorum presentem paginam infringat eam toti contulimus progenici nostre prepositure sigillo munimine roboratam. Testes huius rei sunt: Johannes Kokele vicarius ecclesie sancti Patrocli. Muse dictus van den Host et alii quam plures. Datum anno Domini M°CCCC° vicesimo quinto ipso die beati Petri apostoli ad Cathedram.

Unkenntliches Siegel.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Oelinghausen Nr. 544.

1444 April 4.

Das Kloster Kentrup nimmt Hans von Nortboynen unter seine Wachszinsigen auf und verpflichtet ihn, jährlich am Jacobustage 2 Pfennige als Wachszins und als Sterbefall das beste Kleid oder 12 Pfennige zu liefern. Außerdem wird ein Lösungspreis aus dem Wachszinsverhältnis in Höhe von 2 Pfund Wachs vereinbart.

Wy Elyzabeth van Westwick, van Godes genaden ebdisse in ɹəp tyt to Keynctorpe s. Bernards ordens, doen kunt allen luden und bekennen in dussen openen breyve, dat wy myt vulbart und guden willen unses gemeynen conventes hebt entfangen redelike und rechtlike und entfenc in dessen breive Hannese van Nartboynen seligen Henneken sone van Nartboynen, wastinsich up unser lieven vrouwen altar to Keynctorpe und hebt em gegeven und gevet in dussen breive al dat recht, dat unse wastinsigen lude hebt und des sal he gelick en gebruken und hey sal geven alle jar up sente Jacobus dach twe pennynge, als tom Hamme genege und geve sint, vor synen wastins. Und na synen dode sal men gheven up unser lieven vraven altar syn overste cleit aft twelff pennynge dar vor. Vortmer wert sake, dat Hans vurgemelt wolde quyt wesen und entslagen desses wastinses, so mach he gheven twe punt wasses und wesen dar van quyt, ledich und lois, sunder wedersprake. Des to tuge der warheit heb wy Elysabeth ebdisse vurgemelt dussen breif laten besegelen myt unsen ingesegele. Hyr hebt over und an gewesen: Hinrich Ekholt, Johan Weylinch, Diderich de Armborsteir

und Johannes Pyminchoff. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto in vigilia Palmarum.

Siegel ab.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Kentrup. Nr. 236.

1445 September 28.

Verschiedene Personen begeben sich in das Wachszinsverhältnis des Klosters Welver, um so ein Gut des Klosters zu erhalten. Sie verpflichten sich, die Pacht für das Gut zu zahlen, außerdem dem Kloster als Wachszins ½ Pfund Wachs und beim Tode das beste Kleid im Werte eines rheinischen Gulden zu liefern, eventuell den fehlenden Wert des Kleides durch Geld zu ersetzen.

Wy Mise op der Beke, Lodewich syn soene, Hinrich Rodenbergh und Haus Smackert, enkennet openbare, dat Engelbert Havere to Dinckere, tuschen uns und den juncfrowen des conventes to Welvere bededinget hevet, dat wy uns solden wastynsich geven unser leven frowen opn altar to Welvere und der van Welvere gudere, dey se hebbet to Westunen annomen und buwen und dar solden dey van Welvere uns op verhalden und verdedingen, glyk irn anderen egenen und wastynzegen tobehorigen. So bekennet wy und uns eyn juwelich vor sik selven, dat wy dey gudere in zoliker mate annemen welt to bewonene und buwene (umme) zolike jerlike pacht, wy myt eeno verkomen und hebt uns een myt vrihn wiln wastynsich tobehorich gegeven und gevet overmyts love und nus leven frowen syr leven moder to eren alle jar, deywile desen breif uns op den guden to verdedingene und wy zullen Gode to wy levet, seynden eder brengen unser leven frowen to Welvere und irer verwarerschen tom gelochte eyn halff punt wasses unser eyn juwelich. Und wan unser welich verstirvet sall geven unser leven frowen to Welvere syn overste kleid. Und were dat overste kleid dan nicht so werd und so gud, alse eyn rynsch guldene, so solden des erven, dey verstorven were, so vere sey dat vermochten, verbeteren myt so vele geldes eder gudes, dat ed tom guldene ho queme. Und dyt sall allet sonder argelist syn. wer ok sake, dat wy zemtliken, efte unser welich wolde gefryet syn van desen vorscreven wastynsegen deynste und tobehoringe, dey yene dat were, sall darmede dan wider umbehat blyven, indem hey dat opkundige und to weten do den van Welvere, dat heyer wastynsege Deynstman, as vorscreven is, nycht lenck syn will: und dyt sall allet syn sonder argelist under beyden parthyen. Und eck Engelbert Xavere verscreven enkenne in desen breve, dat disse vorgemelten Dinge alle so, as vorgemelt is, myt willen beider parthyen vorscreven bededinget synt und gebeden van beiden parthien dese notelen in eyn tugh der wahrheit to besegelene. Und wy Mise, Lodewich, Hinrich und Hans vorscreven enkennen, dat wy dese notelen vast holden wilt und Engelberte Haveren vorscreven, der eyn degedinges man gebeden hebn, dey umme unsen willen to besegelne. So heb ich Engelbert vorscreven myn segel umme der verscreven manne und ok ummere der juncfrowen van Welwere bede wiln an dese opene notelen gehangen. Datum anno Domini millesimo CCCC° quadragesimo quinto feria tercia post festum sancti Mauricii.

Siegel des Engelbert Xavere.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Welver. Nr. 456.

1462 November 29.

Der Rektor der Kapelle in Wichelen stellt fest, daß Gerd Vynkenhave, Schulze des Hofes zu Stygelen bei Olinghausen mit seinem ganzen Geschlechte Wachszinsiger seiner Kapelle und verpflichtet ist, jährlich zwei Pfennige als Wachszins zu zahlen; ferner daß beim Tode eines jeden das beste Kleid, oder ein Lösepreis in Höhe von 12 Pfennige dafür, zu liefern ist. Unter Vorbehalt, daß die Verpflichtungen aus dem Wachszinsverhältnis stets treulich erfüllt werdön, gestattet er freie Verfügung über Hab und Gut.

Ich Degenhardus Schungel do tor tyt kerckher to Werle, canonyck to Wedinchusen und rector der capellen to Wichelen in dem kerspele to Husen belegen, do kund allen, de desen breif zheid, leset ef horet, so as Gerd Vynkenhage, schulte in den hove to Stypelen by Olynckhusen und syn geslechte wastynsich synt yn dey vorgemelte myne capellen und solen jerlix to wastynsegem rechte nemptliken dey eldeste van dem geslechte geven twe penninge und eyn juwelich dey van dem geslechte verstirvet, syn overste kleid in der verscrevenen capellen, dat men asdan losen mach vor twelff penninge. So enkenne ich Degenhardus, rector der vorscrev. capellen, vor my unde myn nacomlinge, dat ik geleynet und gevulbardt hebbe, dat dey vorgemelte Gerd Vynkenage syn lyff, have unde gud keren mach an dat gestichte und cloister to Olynckhusen to egendoms rechte eder in wat anderer maner hey well in deme der vorgemelten capellen Wichelen und wy irn rectoren to ewegen tyden van eme und synen geslechte und kynderen jerlix und as sich dat gebord, wo vorgerort steyt, geschey und dey wastynsege rechticheid vernoget und van eme unverkortet blyve, sonder argelist. Und des to tuge der warheid so hebbe ich Degenhardus vorgerort der kerken to Werle segell gehangen an desen breif. Datum anno Domini millesimo quadringensesimo sexagesimo secundo in vigilia beati Andree apostoli.

Werler Kirchensiegel.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Oelinghausen. Nr. 611.

1463 März 12.

Eine freie Frau übergibt sich dem Kloster St. Katharine in Dortmund als Wachszinsige mit samt ihrer ganzen Nachkommenschaft. Sie verpflichtet sich, als Wachszins jährlich 2 Pfennige zu zahlen. Nach ihrem Tode soll diese Abgabe von dem Familienältesten gezahlt werden. Außerdem wird eine Heiratsabgabe und der Sterbefall vereinbart. Wird der Wachszins drei Jahre nicht bezahlt, so hat das Kloster das Recht, sie zu Vollschuldigen zu machen.

Wy Gerdrut Berswortz, vrouwe, unde dat gemeyne convent des cloysters to sunte Katerinen bynnen Dorpmunde, bekennen vor uns unde vor unse nakomelinge, dat Elske Vinttermanss van Adenbokum Dederick Neddermans to Lutticken-Dorpmen op den Hebeler wohefftich nu ter tyt syn echte hoyssvrouwe is, so dat deselve Elske vorscreven wri was van allen behoyr unde heyfft sich selven myt goden wrien willen unde myt vorbedachten mode gegewen der hilghen junffwrouwen sunte Katerinen op dat alter in unsme gotzhoyss, als myt namen wastynsich unde al degene, de van eyrem lyve mogen werden geboren op alsulghe eyn underscheyt, als des cloysters vorscreven wastynsichge lude hebben, als myt namen dat Elske vorscreven vorschynen unde gewen sal der

vrouwen des vorscreven cloysters op sunte Katerinen dach al jayr II pennynck. Unde werit sachge, dat Elske vorscreven afflivich vorde unde lyfferwen nalete, so is de alste van dem gebosemte schuldich, dat reycht to verwaren al jayr to den ewegen dagen to. Unde werit sachge, dat de vorscreven Elske offte eyr nakomelinge de wastynss drey jayr verseten, so mach dat cloyster vorscreven sy anspreken vor volschuldich. Unde werit sachke, dat sich eyn verandersedichgen walde, van desem behere, de sal der vrouwen des vorscreven cloysters geven XII penninck unde wanneyr dat Elske vorscreven afflivich wyrt, so is dem vorscreven cloyster vervallen dat beste klyt off XII pennick unde de kur steyt an der vrouwen des vorscreven cloysters. In oyrkunde der warhyt hayn ich vorscrevene Gherdrut vrouwe des vorscreven cloysters segel an desen brevff gehangen in den jaren uns Heren MCCCC LXIII op sunte Gregorius dach des hilghen payss.

Siegel der Priorin von St. Katharina.

Orig. Königliches Staats Archiv Münster: Katharina Dortmund Nr. 28.

1479 Januar 23.

Das Meister Fischbed stellt eine wachszinsige Familie, die ihm zu abgelegen wohnt, mit deren Zustimmung unter Schutz und Schirm des Jungfrauen Stiftes in Vreden und raumt diesem seine Rechte an der Familie ein.

Wy Ermegardis van Godes genaden abbatissa, prioren unde costersche unde alynge convent des wertliken vryggen stichtes sunte Johannis baptisten to Vysbecke sunder myddel deme hilligen stole to Rome underge aen, bekennet unde betuget apenbair vor uns unde unse nacomlynge, dat wy eyn rachtiken unde myt guden vryggen willen unde vorbedachten berade gegeven hebbet unde gevet in crafft dusses breves den ersamen ynnigen unde geistliken joncferen, prioren unde convente des joncferen stichtes sunte Augustinus orden tor Lippe, in deme stichte van Cellen gelegen, unde eren nakomelyngen to ewygen dagen alle rechticheit, de wy wente her to hebben gehat an deme geslechte, dat Berstraten geslechte genant unde allet dat dar van upkomen mach, myt alleme vorfele unde upkome, welich geslechte ys geheten sunte Johannis vryggen to Vysbecke unde synt alterhorich up sunte Johans altaer to Vysbecke vorgemelt myt willen unde vulbort aller personen in deme selven geslechte, also dat se na dusseme dage alterhorich sollen wessen up unser leven vrouwen altaer des vorgemelten joncferen stichtes tor Lippe unde ere recht dar jarlikes gelyck anderen alterhorygen luden sollen vorwaren. Unde wy gaen des vorgemelten geslechtes Berstraten deger unde alynck ut unde latet dat up unde settet dat myt allen personen des geslechtes under bescherm unde vryheit des joncferen stichtes tor Lippe vorgemelt. Unde wy en willen noch en sullen dar neyne rechticheit mer ane hebben eder wachtene wessen, dat dusse gyffte unde uplatynge hynderen eder brecken moge, angesevyen de ere Godes unde sunderlynges gunst unde leve wy to dem vorgemelten joncferen stichte hebben unde dat de personen des ergenanten geslechtes uns unde unseme stichten van der hand ungelegen synt. In orkunne der warheit hebbe wy Ermegardis vorgenomet myt willen unde vulbort unses stichtes unse conventes segelle

wytliken an dussen breff doen hangen. Datum anno Domini millesimo quadryngentesimo septuagesimo nono ipso die Johannis Crisostimi.

Siegel ab.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Stift Lippstadt Nr. 214.

1481 Januar 25.

Des Kloster Fischbeck bekundet, daß die Nachkommen von Aleken von Beerstrate, die Wennemar Fürstenberch für sich in Anspruch nimmt, als Wachszinsige unter Schutz und Schirm des Jungfrauenklosters in Lippstadt stehen.

Siegel der Aebtissin.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Stift Lippstadt, Nr. 216.

1481 Februar 18.

Wenemar Fürstenberch bekennet, daß verschiedene Leute, die dem Berstratengeschlechte entstammen, Wachszinsige des Klosters Fischbeck und nicht seine Eigenbehörigen sind, und gibt sie infolgedessen dem Kloster zurück.

Siegel des Ausstellers.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Stift Lippstadt. Nr. 217.

1482 Februar 22.

Das Kloster Fischbeck stellt die wachszinsigen Leute, die der Familie der Aleken van Beerstrate angehören, mit deren Zustimmung unter Schutz und Schirm des Jungfrauen-Stiftes in Lippstadt, da sie ihm zu abgelegen wohnen. (Dieselbe Urkunde, mit fest gleichem Wortlaut und von denselben Personen haben wir auch bereits aus dem Jahre 1479. Orig. Königl. Staatsarchiv Münster, Stift Lippstadt Nr. 214.)

Siegel der Aebtissin und des Convents.

Orig. Königliches Staats-Afrchiv Münster: Stift Lippstadt. Nr. 218.

1489 Februar 14.

Zwei Eheleute übergeben sich mit ihrer ganzen Nachkommenschaft dem Kloster St. Katharina in Dortmund. (... to rechten vulschuldigen wastinsigen rechte und gehor.)

Siegel des Ausstellers.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Katharina Dortmund Nr. 314

1490 Juni 3.

Des Kloster Herdecke empfängt eine bisher Wachszinsige des h. Antonius des Hauses zu Altze als freie Dienstmagd und tauscht dagegen eine solche dem Hause zu Altze als Wachszinsige ein.

Wy bruder Peter van Mentz, castenmeister des werdigen heiltums des guden heren sanct Anthonius, gesant uthz dem huse zu Altze in Mentzer bysthum gelegen, doyn kunt, bekennen ind betugen vor uns ind unse nakomelinghe, dat wy ene guetlike wessellonghe gedaen heben myt der erwerdigen Rexen van Calle, ebdissen van Gotz gnaden to Heyrdicke ind vullenkommende concent ind vullbart des semptliken capittels heren ind joncferen, in alle sulcher mathen, gelix hyr na beschreven steit, so dat wy bruder Peter vorscreven heben overgegeven ind gehantreket der enwerdigen ebdissen vorscreven ene maget, geheiten Bathe,

Arnt Schulten dochter to dem Doenhove, dey vor datum dysses breyffs wastzynszych was dem hilligen hemelfoirsten sente Anthonius in dat huyss zu Altze vorscreven ind sal nu vart na datum dysses breiffs syn ene vrye deynstmaget Marien der moder Gotz gehorych in dat gestychte to Heyrdicke vorscreven, gelix den anderen vryen deynstluden des stychtz vorscreven. Darumb loven wy bruder Peter vorscrev. vor uns ind unse nakomelinghe der vorscrev. ebdissen ind oeren nakomelingen ind Marien der moder Gotz der vorscrev. Bathen to warende ind vullenkommende warschop to doyne van eyman.le unbehindert ind unbespeyrt; ind heb dar weder umb vort entfangen van der erwerdigen ebdissen ene maget geheiten Erneken, dey vor datum dyssen breyffs ene vrye deynstmaget was Marien der moder Gotz, gehorych in dat stychte to Heyrdicke, gelix den anderen stychtzluden des stychtz vorscreven ind sal nu mer vart syn na Datum dysses breiffs ene vrye deynstmaget des guden heren ind hemelfoirsten sancte Anthonius in dat huyss zu Altze vorscreven wastinzych to gebrukende der vryheit, gelix den anderen unser wastynzygen luiten ind dyt allet, wu vorscreven, sonder argelist. Hyr synt mede by, over in.l ane gewest dedinges ind wyncops lude myt namen: her Detmar Hakenbergh, pastor tho Heyrdicke, her Johan vom der Goye, pastor to Langendreer, her Johan ther Westen, pastoir to Witten, Hugo van der Goye, Hinryck, amptman to Heyr.icke, Johan Visscher to Heyrdicke, Johan Bungener, rychter to Hattinghe, Albert to Russcheberghe, Arnt Schulte to dem Doynhove ind mer guder lude genoich. Ind to vorderen getuge der warheit so hebn ich bruder Peter vorscreven vor my ind myn nakommelinghe der hilligen casten ingesegel onden an dyssen breiff gehangen. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo feria quinta post festum Penthecostes.

Siegel ab.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Herdecke Nr. 72.

1496 Oktober 3.

Drei Frauen vrygh geboren van vader unde moder unde nemande eygene tobehorich ergeben sich an Stelle dreier wachszinsiger Leute dem Kloster Herdecke ins Wachszinsrecht in mate und wyse, als de genompten .... tobehorich wastinsich werne, und versprechen sodane egendome na wastinscheme rechte vullenkomen holden unde weren un in dem levene unde na erem dode bestellene laten.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Herdecke. Nr. 77.

1499. März 13.

Eine vormals Eigenbehörige in dem Hof zu Huckarde, später durch Tausch Wachszinnige des Altares des h. Johannes in der Krypta des Münsters in Essen gewordene Frau wird aus der Wachszinspflichtigkeit entlassen, alsv dat de vorgemelte Daem nu vortmer van den vorgemelten gehoringen alinger dynge sal vry und qwyt syn ind bliwen, sich myt live ind gude to moegen, gelyck anderen vrygebornen luden, keren, wenden, aller vryheit, rechtiget, werdicheit Ampte und gilden geneyten unde gebruken, wo und war em dat bequeme dienen und gelegen syn will.

Siegel ab.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: „Stadt Hamm".

Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts.

Eine Reihe von Zeugen werden in einem Prozesse, den die Commende in Mülheim mit 2 Frauen, welche sie als Eigenbehörige in Anspruch nimmt, während jene Wachszinsige der Commende sein wollen, führt, vernommen, und sagen teils zu Gunsten, teils zu Ungunsten der Commende aus. Verschiedene Zeugen befunden, daß die Commende in der Behandlung der Wachszinsigen und Eigenbehörigen keinen Unterschied mehr macht.

Dese nascreven tughe seggen so men syen mach, dat van vieren tughen is dat besyt op die eygendommeheyt bewiset clairliken, dat men dair by laten sall, so dat gescreven.

1. Johann Volgers die irste tuych secht dat Margarete horet to den altair sent Margarete to Molhem und dye commeldner to Molhem beschermt se als ander lude to densulven altair horende. Mer Margarete en syn nicht eygen und daer by en secht ghyn rede, so ist geneech bewiset myd desen Johan, dat sy horet to den altair vorscreven. Als dan die vorscrevene Johan secht, dat die commeldner vorscreven nycht en nemet dat nalatene guet, dat en bewiset he nyet. Vorder want dat versaken und op dat nyet to nemen solde Johan verscreven bewiset und getuyget hebben, wie dan dat nalatene guet gehoirt hefft. Al dusen s desses Johans getuych bysunder, nyet van weerden in den rechten.

2. Hermann Thaen secht oick desgelike, dat Margarete und oir moder horen to den altair vorscreven nyet als eygen lude, mer als wastynsche lude, mer die commeldners to Molhem plegen die wastinsche lude als oir eygene lude to vorantworden und vordedyngen. Dese Herman tughet besyt der commeldners als to verdedinghen als eygen lude und dair by gelaten syn; mer als Herman secht van wastinscheyt, dar en bewiset he nyet, noch reden dair by secht, al dus is myt deses Hermans tuych, besyt und possessie des eygendommes clairliken bewiset.

3. Conraet van den Berckhove secht, dat Margareet off Heylken sich hielt voer wastynsche op den sent Margareten altair, mer die commeldners to Molhem holden und oir voirolder hebben geholden voir vulschuldich eygen to wesen und dese Conraet secht, dat he oick wastynscher sy to den altair vorscreven; mer die commeldners und heren to Molhem halden oen als se ander wastynsche lude halden, voer volschuldich eygen towesen und nemen sodaner wastynsche lude oir nalatene guet, als men dat van eygenen luden plach to nemen. Dese Conraet tuycht clairliken die eygenschap op Heylken myd besyt als myt dvenst, oick myt den nalatenen guderen to nemen.

4. Henrich Halvepape secht, dat Heylken und Margareet halden sich voer wastynsche lude op den altair vorscreven; mer die heren to Molhem halden se voir volschuldich eygene to wesen. Dese Henrich tuicht oick besyt der heren op die eygendomme und secht, dat die commeldner dat nalatene guet genamen heeft und dese Henrich heeft Margareten suster to enen echten wyve; so is syn tuych op die eygendomme to vaster in den rechten, want dar tegen syn echten wyff geet und echte kyndere, die dairum oick eygen wesen solden.

5. Elysabeth Lemmeke, des moder und Margareten moder twe rechte susteren waren, secht dat Heylken und Margarete wastynsche

waren to den Altaire vorscreven, mer nycht eygen und secht dair gheen rede by waer, um dat se wastynsche waren und nyet eygen. Dairum en is oir tuych nyet van weerden in den rechten. Oick so is se nae maech Heylkens, dat oir tuych neyet van werden en is in den rechten het en weer sake, dat die rechte wederfart dat dair by laten wolde.

6. Maes die Walthusen secht clairliken die eygendomme myt dienst und nalatene guderen to nemen und dat bewiset myt reden und myt kantuyss ofte clair konde und dese Maes is frigebaren und sodane gestalt dar men syn tuych voer eenen man in den rechten nemen und geloven sal na lude und inholt syn tunichsche.

7. Henrick die Grote secht, dat he hefft gehoirt van Heylkens ind Margareten olders, dat se waren wastynsche op den altair to Molhem und dat heeft oick van eenen anderen manne gehoirt, older vader ofte grote vader Margareten und dat die heren to Molhem dat so hielden. Mer off dieselve heren dat nalatene guet namen, off nyet, en weer he nyet to seggen. Oick en weer he nyet to seggen van ennigen dyenst to der eygendomme.

Dese Henrick tughet van horenseggen derghenen, die men nyet schuldich is to geloven in saken, die tegen oen gaen und hynderlich syn, als op die eygen dommeheyt; want een iwelick mynsche lievet vry, dan eygen is. Oick en secht he nyet reden waer um dese lude wastynsche und nyet eygen syn solde noch underscheyt tuschen eygen und wastynsche lude, al dus en bewiset he nyet vreiheyde Heylkens und Margareten.

Int sclot van desen soven vermetene tughen is bewisen, besyt und possessie op die eygen domme, als van tween getughe by namen Hermann Thaen, die een vrie man is und Conraets van den Berchove, dye selve Conraet tegen oin selven tughet, also is syn tuych to vaster, want hy secht, dat hie sich holde voer wastynsche; mer die heren van Molhem holden oen voer volschuldich eygen to wesen und nemen syn nalatene guet, als se oick der andern lude nemen, die sich wastynschen holden. Want dan he dus tegen oen selven tughet, so is syn getugh to vaster in den rechten.

Hermann Halvenpape tughet oick besyt der heren op die eygendomme und secht, dat he heeft Margareten suster, aldus tughet he oick tegen syn wyff und wyves kynder, aldus is oick syn tugh to vaster.

Maes de Walthusen secht clairliken und betuget die eygendomme und dat besyt daer op nyt gude konde in rede. Soe is nu myt vier lughe vorscreven die eygendomme und dat besyt dairop wael und clairtiken voer den richter bewiset. Baven [de[se vier tughe is een vrouwe, genoempt Elizabeth Lemmeke, die tughet voer oir selven want se und Margareten syn twyer suster kynder als ius weer oir die eggendommeheyt schedelick, so en sal men oir in oers selves saken nyet geloven, dat se secht alleen van wastynscheyt und gheen vorder bescheyt dairaff en secht, noch dat bewiset. Mer to ons selves beste secht Henrixs to Grote tuych en hyndert nyet uns sake vorscreven. Summa summarum die eygendomme is myt vieren tughen voirscreven clairliken bewiset, die wastynscheyt van drie anderen nyet bewiset. Want dan dat besyt op die eygendommeheyt so clairliken bewiset is, dat sal men dair by

laten, so langhe als een beter besyt myt rechte bygebracht wurt und dair by sal men to ropen und laden die commelduers und heren van Molhem, anders en weer gheen bewys van werden in den rechten, want men sal dair by ropen und laden, die dair een inseggen hebben myt rechte, want en sake, die onder ander lude gehandelt wurdt, en sall den ander luden nycht hynderlich seyn in den rechten, als dese ansprake op die eygendomme is tuschen man und vermetene echte lude geschiet, dair nyet bygeropen is die heer des eygen tommes heyt also en is al dat getuych vorscreven van gheenre weerden und nycht hynderlich den heren van Molhem op oir eygen dommeheyt, die voer doch mit vieren tughen clairliken bewiset is. Want so lange beleydinge ind tuysnis under und tussen ander lude geschiet, waer um een ist van gheenrem weerde in den rechten, als dat in den latyn gescreven is. Res inter alios acta aliis non nocet ut probatur in c. quamvis et c. super de in inde und in des keysers rechten in l(ibro) 1. c. res inter alios et in c. inter ..... de si juste et c. Albericus et c. significavit, de teste.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Kommende Mülheim Nr. 60.

1504 Dezember 1.

Eine Wachszinsige der Kirche in Altenlünen wird freigelassen, also dat sey sick nu vortmer mag keren in l geven in wat echte eder rechtigkeit se wyl.

Siegel der Kirche.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Katharina-Dortmund Nr. 337.

1507 August 24.

Johannes Waldeck, Pastor der Kirche des h. Petrus in Gesecke verspricht, die Rechte der Kirche des h. Cyriatus, der Tochter-Kirche seiner Kirche, allzeit zu wahren. (jura res et bona non alienabo, interventa conservabo, perdita recuperabo pro posse et nosse, processiones in ecclesia sancti Ciriaci per rectorem ecclesiae sancti Petri consuetas visitare eisdem visitabo et interea ministerialibus ecclesiae sancti Cyriaci in ecclesia sancti Petri degentibus sacramenta ecclesiastica non conferam et pro cerocensualibus ecclesiae sancti Cyriaci praelicte in parochia sancti Petri degentibus sepeliendis aput sanctum Petrum censum consuetum videlicet sex solidorum (Beerdigungs-gebühren) temporibus debitis canonicis sancti Cyriaci solvam.

(Notariatszeichen:) Beglaubigung durch den Notar Wernerus de Keppel.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster.: Gesecke. Nr. 343.

1516 Oktober 28.

Die Kirche in Altlünen läßt eine Wachszinsige frei, also dat sey sick .... mag keren in wat rechts eder gehor se wil.

Siegel der Kirche.

Orig. Königliches Staats-Archiv Münster: Katharina-Dortmund. Nr. 345.

1544. Juli 27.

Das Kloſter St. Katharina in Dortmund läßt einen vulschuldich eygen thobehoerichen Mann frei mit der Bedingung, daß er, wie ſein Vater es iſt, Wachszinſiger des Kloſters wird und bleibt. Unter dieſer Bedingung freigelaſſen, mach hy sich nu vortmher behylichen, waren, wenden, keren, myt den woenynghen trecken, wair hym best bequemst und gelevet, buten unse oder unser nahekomelyge inseggen, torn off oevelmoet.

Siegel des Convents.

Orig.: Königliches Staats-Archiv Münſter: Katharina Dortmund. Nr. 392.

II.

Die Stellung des Benediktinerklosters Grafschaft zur Pfarrseelsorge.

Von

Alois Friedhoff.

Quellen und Literatur.

I. Ungedruckte Quellen

1. aus dem Königlichen Staatsarchiv Münster.

Akten des Klosters Grafschaft 356—376. Zitiert: Akten a.
Akten, die Pfarren des Klosters betreffend, 1—20. Zitiert: Akten b.
Akten des 18. Jahrhunderts. Zitiert: Herzogtum Westfalen. Landesarchiv IX 1—105.
Codex sublevatorum et expositorum numerorum conscriptus a Reverendissimo D. Abbate Gabelo ab anno 1612 et sqq. Zitiert: Cod. subl.
Einnahmeregister von 1508—1642. Zitiert: Computus.
Lehnsakten des Klosters Grafschaft XIV. B. Specialia. Nr. 2. 8. 17.
Handschrift VII 5744. Monumenta monasterii Graffschaftensis etc., 1697 von dem Grafschafter Subprior Kaspar Hilgenhövel verfaßt und bis zum Jahre 1682 fortgeführt. Eine weitere Fortsetzung ist von dem Abte Ludwig Grona geschrieben worden. Zitiert: Chron.
Handschrift VII 5704 b. Generalvisitationsprotokolle von 1613—1626. Zitiert: Cop. prot.
Rolla antiqua. Einnahmeregister vom Jahre 1515.
Urkunden des Klosters Grafschaft. Zitiert: Grafsch. Rep. (1—351a).

2. aus dem Stadtarchiv Köln.

Farragines Gelenii III 220—235.
" " VII 220.
" " IX 194, 199, 200, 243 ff., 248. Zitiert: Farr. Gel.

3. aus der Theodorianischen Bibliothek in Paderborn.

Martyrologium des Klosters Grafschaft. Siehe Richter Handschriftenverzeichnis I 14 Nr. 67. Zitiert: Mart.

4. aus dem Archiv des Altertumsvereins in Paderborn.

Urkundenkopiar von 1614.
Directorium circa feudalia et pachtaria ab anno 1612. Codex 24. Zitiert: Directorium.
Akten, die Pfarren Bödefeld und Velmede betreffend. Akten 111—115 und 117—120.

5. aus dem Archiv des Altertumsvereins in Münster.

Manuskript 153. Zitiert: Mskr. 153. A. V. M. Enthält außer der Geschichte und den Privilegien der Bursfelder Kongregation einen Auszug aus sämtlichen Kapitelsbeschlüssen von 1458–1699, von da ab bis 1737 sind die Beschlüsse vollständig wiedergegeben.

6. aus dem Königlichen Staatsarchiv Hannover.

Protokollbuch der Jahreskapitel von 1458–1656. Zitiert: Rec. cap.

II. Gedruckte Quellen.

Bender, Josef, Das Kölnische Westfalen, topographisch, kirchenstatistisch, ethnographisch. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. XIX 1—32. Zitiert: Westf. Zeitschr.

Bender, Josef, Geschichte der Stadt Warstein aus den Quellen bearbeitet. Werl und Arnsberg 1844.

Bender, Josef, Geschichte der Stadt Rüden. Werl und Arnsberg 1844.

Binterim, A. J. und Mooren, J. H., Die alte und neue Erzdiözese Köln I—IV. Mainz 1828 und 1830.

Böckler, Karl, Geschichtliche Mitteilungen über die Stadt Belecke und die dortige Propstei nebst Welschenbeck und Kloster Mühlheim, wie auch die Benediktiner-Abtei Grafschaft in Westfalen. Meschede 1866.

Böckler, Karl, Die Anfänge der Bursfelder Benediktiner-Kongregation mit besonderer Rücksicht auf Westfalen. Westf. Zeitschr. XXV 174 ff.

Bockler, Karl, Geschichtliche Mitteilungen über die im Herzogtum Westfalen gelegene Benediktiner-Abtei Grafschaft. Ebd. XVII 214 ff.

Brüning, Fritz, Historische Fernblicke vom Attenberge. Ebd. 45 II, 3–89.

Brunabend, J. Geschichte der Stadt Attendorn.

Buescher, de judicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducata Guestphaliae constituto. Bonnae.

Bieling, Die Kalandsbruderschaften, insbesondere diejenigen, welche in der alten Diözese Paderborn teils bestanden haben, teils noch bestehen. Westf. Zeitschr. XXX 175—237.

Ebers, Godehard, Josef, Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht. Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. Ulrich Stutz. Heft 37 und 38. Stuttgart 1906.

Harnack, Adolf, Das Mönchtum, seine Ideale und seine Geschichte. 7. Gießen 1907.

Heltmann, August, Die hessischen Pfandschaften im kölnischen Westfalen im 15. und 16. Jahrhundert. Westf. Zeitschr. 49 II, 1—96.

Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I—VI. Berlin 1869 ff.

Höynck, A., Die Dekanie Medebach. Westf. Zeitschr. 56 II.

Hoynck, A., Zur Geschichte der Dekanie Attendorn. Ebd. 43 II, 62—86, 44 II, 1—44.

Höynck, A., Die Truchsessischen Religionswirren und die Folgezeit bis 1590. Ebd. 52 I.

Hüser, A. C., Geschichtliche Nachrichten über die Ämter Bilstein, Waldenburg und Fredeburg. Ebd. XVII 65—124.

Kampschulte, H., Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens. Lippstadt 1869.

Kühlenthal, K., Die Geschichte des kirchlichen Zehnts. Heilbronn 1837.

Künstle, Franz Xaver, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausg. von Dr. Ulrich Stutz. 20. Heft. Stuttgart 1905.

Lingg, Geschichte des tridentinischen Pfarrkonkurses. Bamberger Programm 1880.

Lingg, Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland. Kempten 1888.

Linneborn, J., Zur Reformtätigkeit des Erzbischofs von Köln Adolf III. von Schaumburg (1547—1556) in Westfalen. Westf. Zeitschr. 65 II, 145 ff.

Linneborn, J., Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster in den letzten 50 Jahren vor ihrem Anschlusse an die Bursfelder Kongregation. Ebd. 56 I.

Linneborn, J., Die Reformation der westfälischen Benediktiner-Klöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation. Brünn 1901. Besonders S. 86 ff.

Lossen, M., Der Kölnische Krieg. 1882 und 1887.

Mooyer, E. F. Anno II., der Heilige, Erzbischof von Köln, seine Geschlechtsverhältnisse und seine geistlichen Stiftungen. Westf. Zeitschr. VII 39—67.

Möller, Wilhelm, Lehrbuch der Kirchengeschichte I. Tübingen und Leipzig 1902. II. Freiburg i. B. 1891. III. Tübingen 1907.

Müller, Josef, Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat. Stuttgart 1905.

Paulus, C., Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des 13. Jahrhunderts im Kampf um die Pfarrrechte. Essen 1900.

Pieler, Franz Ignaz. Leben und Wirken Kaspars von Fürstenberg. Paderborn 1873.

Pieler, Franz Ignaz, Die Rittersitze des Herzogtums Westfalen. Blätter zur näheren Kunde Westfalens XIV 53—103.

Plaßmann, E., Die kirchlichen Vogteien im Mittelalter. Ebd. IV 61 ff.

Rathje, J., Die Behörden-organisation und ehemals katholischer Herzogtum Westfalen.

Rautenstrauch, J., Die Kalandbruderschaften des Mittelalters. Dresden 1903.

Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Begründet von J. J. Herzog. Herausg. von Dr. Albert Hauck. Leipzig 1866 ff.

Sauerland, H. V., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv. I—IV (1294—1362). Bonn 1902 ff.

Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Fürstentum Köln.... ergangen sind. Düsseldorf 1830.

Seibertz, Joh. Suibert, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. I, II und III. Arnsberg 1839—1854.

Seibertz, J. S., Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. I, II und III. Arnsberg 1839—1854. Zitiert: Seibertz und die Nummer der Urkunde.

Seibertz, J. S., Quellen der westfälischen Geschichte III. Arnsberg 1869.

Seibertz, J. S., Über das Verhältnis zwischen Leibeigenschaft und Altarhörigkeit im Herzogtum Westfalen. Arnsberg 1840.

Seibertz, J. S., Geschichte des Klosters Odacker. Blätter zur näheren Kunde Westfalens. 1864.

Seitz, E., Recht des Pfarramts der katholischen Kirche. 1840 ff.
Tücking, K., Geschichte der Burg und des Landes Fredeburg. Blätter zur näheren Kunde Westfalens XI 76—101.
Tücking, K., Geschichte der Benediktiner-Abtei Grafschaft. Ebd. XIV 3 ff.
Wenck, H. B., Hessische Landesgeschichte I III. Frankfurt und Leipzig 1789 ff.
Werminghoff, Albert, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Hannover und Leipzig 1905.
Werminghoff, Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Leipzig 1907.

Vorwort.

Das Benediktinerkloster Grafschaft, im südöstlichen Teile des Herzogtums Westfalen gelegen, war eine Stiftung des Kölner Erzbischofs Anno II. aus der Zeit des großen Investiturstreites. Ausgestattet wurde das Kloster, abgesehen von einem reichen Güterbesitz, mit 12 Kirchen und Kapellen, die in der Folge sämtlich zu Pfarren erhoben wurden. Damit war dem Kloster nicht nur ein erhöhtes Einkommen, sondern auch die Aufgabe zugewiesen, in den zu den Pfarrkirchen und Kapellen gehörigen Gemeinden für die geistlichen Aufgaben Sorge zu tragen. Leider sind uns für die Zeit des Mittelalters wenige Quellen für die Beziehungen des Klosters zu den Pfarren erhalten. Überwiegend sprechen die Urkunden nur von den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Erst als das Kloster nach der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse durch das Konzil von Trient und durch den Einfluß der Bursfelder Kongregation, der es angeschlossen worden war, zu neuer Blüte sich erhoben hatte, widmete es sich voll Eifer der Seelsorge in seinen Pfarren. Seitdem fließen die historischen Quellen reichlicher und gestatten uns, einen Einblick in das kirchliche Leben, wie es das Kloster pflegte, zu tun.

Daher mußte ich mich im wesentlichen auf die Darstellung der späteren Zeit beschränken.

Im ersten Kapitel der Abhandlung habe ich die Gründung und Anfänge des Klosters, seine Verwaltung und seine kirchlichen und rechtlichen Beziehungen bis zum Jahre 1610 behandelt.

Mit der Anstellung eines Grafschafter Mönches, als Pfarrers und Dechanten in dem dem Kloster inkorporierten Dekanate Wormbach, beginnt das zweite Kapitel. Hierin werden die Zustände des Klosters, als Mittelpunktes der Seelsorge, bis zum Jahre 1730 geschildert und die Gründe dargelegt, die die Mönche bewogen haben, die Pfarrseelsorge selbst auszuüben.

Im dritten Kapitel wird auf die Fragen der Seelsorge in den einzelnen Pfarren während dieses Zeitraumes näher eingegangen.

Zum Schluß habe ich den Versuch gemacht, die spätere Stellung des Klosters zu den Pfarren und den Einfluß, den die Ausübung der Seelsorge in den Gemeinden auf Mönche und Kloster gehabt hat, darzulegen.

Da das Kloster wegen seines Besitzes an Pfarrkirchen viele Prozesse zu führen genötigt war, die Akten dieses Prozesses später sämtlich an das Staatsarchiv Münster ausgeliefert wurden, so habe ich geglaubt, auf die Benutzung der einzelnen Pfarrarchive verzichten zu dürfen.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Klosters Grafschaft bis zum Jahre 1610.

Das Kloster Grafschaft wurde im Jahre 1072 von dem Erzbischofe Anno II. von Köln am Fuße des Astenberges an einem Orte gestiftet, den der Erzbischof, wie die Gründungsurkunde[1]) bezeugt, von einer der Welt abgestorbenen Matrone Chuniza und ihrem Sohne Tiemo erworben hatte. Die neue Gründung gab Anno Gelegenheit, der von ihm schon im Kloster Siegburg eingeführten strengen mönchischen Richtung weitere Verbreitung zu sichern. In Siegburg wurde durch Mönche aus dem oberitalienischen Kloster Fruktuaria im Sinne der kluniazensischen Reform[2]) vor allem darauf hingewirkt, daß in den ihnen überwiesenen Pfarren jegliche Simonie beseitigt und das Zölibat durchgeführt wurde.

Auch dem Kloster Grafschaft hatte Anno zwölf Kirchen inkorporiert, zu denen bald mehrere Filialkirchen traten. Es handelte sich nach der Stiftungsurkunde um die späteren Pfarren Wormbach (Worunbach), Attendorn (Attandara), Lüdenscheid (Luidolfesceide), Valbert (Falebreht), Herscheid (Hertzeido), Hesselbach (Heslinho), Hemer (Hademare), Kallenhardt (Hosteruelden),[3]) Velmede (Felmedo), Bödefeld (Buodeuelden), Brunscappel (Brunescappellun) und Altenrüthen (Ruothino). Diese Kirchen wurden zugleich durch Vereinigung mit dem Kloster in Mönchspfründen verwandelt.

Reichlich war auch das Kloster mit Güterbesitz ausgestattet. Es besaß sechs Haupthöfe, die später zerstückelt und unter einer

[1]) Seibertz Nr. 30.

[2]) Albers, Bruno, O. S. B. Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten. München 1905. S. 13. 73 ff.

[3]) Nach der Zerstörung des Ortes Hosterfelden wurde in der Nähe die Pfarre Kallenhardt gegründet. — Vgl. Kampschulte 124.

Lehnkammer des Abtes in der dem Kloster benachbarten Stadt Schmallenberg vereinigt wurden, mehr als dreißig Bauernhöfe, sieben Zehntlösen, zwei Weinberge am Rhein und elf Naturalzehnten.[1])

Wenn Anno die Absicht hatte, den Grafschafter Mönchen durch die nicht geringen Einkünfte an Zehnten und Grundbesitz ein sorgenfreies Dasein zu gewähren, so daß sie als Priester größtenteils sich der Seelsorge in den Pfarren und dem Gottesdienste im Kloster widmen konnten, so ist der Zweck seiner Stiftung verfehlt gewesen. Nur kurze Zeit hat das Kloster nach seiner Gründung diese Aufgabe erfüllt. Während anfangs in den Urkunden des Klosters viele Mönche als Priester genannt werden,[2]) fehlen sie in den urkundlichen Zeugnissen der nächstfolgenden Zeit fast gänzlich. Dazu kam, daß den Mönchen durch ein Dekret Urbans III. vom Jahre 1186 verboten wurde,[3]) in den ihnen zugewiesenen Pfarrkirchen Seelsorge auszuüben. Hatten bis dahin vermutlich Grafschafter Mönche sich den Pflichten eines Pfarrers unterzogen, so geschah es, daß das Kloster jetzt seine Priester zurückberief. Es war daher auch der Abt Adolf damit einverstanden, daß der Propst des Nonnenklosters Ölinghausen in der Pfarre Hüsten im Jahre 1232 von ihm das Patronatsrecht an der Pfarrkirche zu Altenrüthen und damit die Benennung eines Seelsorgers für diese Pfarre erwarb. Nur auf Bitten des Propstes und des Konventes von Ölinghausen behielt Grafschaft die drei Filialkirchen der Mutterkirche zu Altenrüthen, nämlich Effeln, Langenstraße und Warstein, zurück.[4]) Da aber der Abt trotz seines Verzichtes auf das Patronatsrecht in Altenrüthen noch Eigentümer und Kollator der dortigen Kirche blieb, so zog er sich im Jahre 1280 einen Tadel des Kölner Dompropstes, als des zuständigen Archidiakons, zu. Es wurde ihm vorgeworfen, daß an der Kirche kein Pfarrer angestellt und der Gottesdienst vernachlässigt worden war.[5]) Der Dompropst machte damals sein Devolutionsrecht[6]) geltend und setzte einen Kölner Kanoniker von Sankt Gereon in die Pfarrkirche ein.

[1]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte I, 2. Abteilung 71.
[2]) Seibertz Nr. 140, 318.
[3]) Corp. Jur. Can. ed. Aem. Friedberg. Lipsiae 1881. t. II p. 607 Decretal. Gregor. IX Lib. III Tit. XXXVII. De capellis monachorum et aliorum religiosorum c. 1.
[4]) W. U. B. VII 389, 390 und 467. Vgl. unten 62 ff.
[5]) W. U. B. VII 1712, 1747, 1748, 1751 und 1756.
[6]) Ebers 172 ff. und 182 ff.

Auch hinsichtlich der übrigen Pfarren waren manche Veränderungen eingetreten. Einige waren dem Kloster schon früh verloren gegangen. Dies traf für die Kirche in Lüdenscheid zu, wo später nur noch der Besitz des Hofes Wesselberg an ehemalige Rechte des Klosters erinnerte, wie auch für Hesselbach.[1]) Dagegen erwarb das Kloster Rechte an den Pfarren Berleburg, Adenborn und Viermünden.[2]) Doch auch die Rechte an diesen Kirchen gingen in der Folge für das Kloster wieder verloren.

Als das Augustinernonnenkloster Glindfeld gegründet wurde, erhielt Grafschaft ein Recht auf Besetzung der Propstei, zu der regelmäßig ein Grafschafter Mönch als Propst von den Nonnen gewählt wurde. Der Propst durfte zu der Kirche in Medebach, deren Patronat mit der Propstei vereinigt war, einen Geistlichen dem Archidiakon vorstellen. Obwohl aber diese Kirche eine Pfründe für Weltgeistliche war, wurde im Jahre 1294 der Pfarrer in Lüdinghausen in dem Dekanate Medebach von dem Kölner Dompropste beauftragt, den ihm als Archidiakon präsentierten Grafschafter Mönch mit der Pfarrkirche in Medebach zu investieren.[3])

Dagegen hatte schon im Jahre 1176 das Kloster auf das Recht, die Pfarrkirche in Attendorn durch einen seiner Mönche verwalten zu lassen, verzichtet. Damals nämlich räumte der Abt den Bürgern jener Stadt das Recht ein, den Pfarrer selbst zu wählen und ihm zur Übertragung des Kirchenamtes vorzustellen.[4])

Fassen wir die Rechte des Klosters an den inkorporierten Pfarrkirchen zusammen, so hatte der Abt auf Grund der Stiftungsurkunde von Grafschaft die Pflicht, zu prüfen, ob das Kirchenamt rechtlich erledigt war, und nach geschehener Prüfung dafür zu sorgen, daß ein geweihter Priester in den Besitz des Amtes und der Pfründe eingeführt wurde. Das Kloster war der rechtsgeschäftliche Vertreter der inkorporierten Kirchen und erhielt die Pfarreinkünfte, soweit sie nicht zum Unterhalte des Pfarrseelsorgers und zur Begründung der Kirchenfabrik dienten.[5]) Es gab zu allen gottesdienstlichen Anordnungen seine Genehmigung,[6]) z. B. zur Gründung von Vikarien und anderen Stiftungen.

[1]) Diese in der Gründungsurkunde des Klosters genannte Kirche Heslipho wurde von Seibertz für Plettenberg gehalten. Doch ist der alte Ort Hesilibah, in Hessen gelegen, der bei Wenck II 438 Anm. genannt wird, mit Heslipho übereinstimmend.

[2]) Graf. Rep. 168 a. 206. — [3]) W. U. B. VII 979.

[4]) W. U. B. VII 2189, 2191. — Seibertz Nr. 430.

[5]) Die Kirchenfabrik diente zur Bestreitung der kirchlichen Kult- und Baukosten. Sie wurde außer von dem Pfarrer von den Kirchenvorstehern, die von dem Pfarrer oder der Gemeinde gewählt wurden, verwaltet.

[6]) Werminghoff, Verfassungsgeschichte 59.

Nach der Gründung des Klosters erscheint eine der ihm geschenkten Kirchen, nämlich die zu Wormbach, als Dekanatskirche. Mit dem Besitze dieser Kirche wurde der Abt Dechant des Dekanates Wormbach. Die Kirchen des Dekanates waren von der bischöflichen Jurisdiktion nur zum Teil befreit.[1]) Die anderen Kirchen, die dem Kloster Grafschaft inkorporiert worden waren, verblieben entweder in ihrem Dekanatsverbande oder wurden mit der Entstehung der Archidiakonate am Anfange des 13. Jahrhunderts diesen in der Jurisdiktion unterstellt.

Nach den Beschlüssen des Konzils von Trient leisteten die Äbte den Dechanteneid und legten zugleich das Glaubensbekenntnis vor dem Erzbischof von Köln ab.

Als die Mönche die Pfarrseelsorge aufgegeben hatten, wurden die dem Kloster inkorporierten Pfarren meist durch ständige Vikare verwaltet. Diese nannten sich auch viceplebani,[2]) weil sie nicht im eigentlichen Besitze der Pfarrkirche waren, sondern nur ein festes Gehalt aus den Einkünften der Pfarrkirche bezogen. Selbst Mönche und Weltgeistliche, die nicht die höheren Weihen empfangen hatten, waren seitdem fähig, Pfarrkirchen zu erwerben. Als seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts die Päpste nicht bloß die Vergebung von Pfründen an Domkirchen und Abteien für sich beanspruchten, sondern auch die Pfarren sich reservierten[3]) und sie ohne Prüfung mit Geistlichen besetzten, traten auch die Übelstände, die anderorten in der Seelsorge beklagt wurden, in den Kirchen des Klosters ein. Gegen diese Eingriffe des Papsttums in seine Besitzrechte suchte sich das Kloster zu schützen. Am 21. September 1437 ließ es sich alle seine Ansprüche an den inkorporierten Kirchen von dem Baseler Konzile bestätigen. Zugleich wurden damals vom Konzile alle päpstlichen Provisionen überhaupt verboten.[4]) Doch bleibt es dabei zweifelhaft, ob seitdem wieder Grafschafter Mönche Seelsorge ausübten.

Vor allem im 15. Jahrhundert ging die Anzahl der Mönche stark zurück. Waren nämlich anfangs 24 Mönche, die die Priesterweihe zumeist empfangen hatten, im Kloster, so fanden sich bei der Reformation des Klosters, die im Jahre 1507 der Erzbischof

[1]) Über die konkurrierende Gerichtsbarkeit des Werler Offizialatgerichtes mit der Strafgewalt des Dechanten vgl. Linneborn, J., Zur Reformation 179 ff., ferner s. unten 29.

[2]) Seibertz Nr. 491.

[3]) Sauerland I 1077, II 1288, 1362, III 58, 143, IV 292.

[4]) Grafsch. Rep. 102. — Ebers 231 ff.

Dietrich von Köln vornahm, nur noch acht Mönche. Sie wurden vor die Wahl gestellt, entweder Grafschafter Pfarrkirchen zu verwalten oder gegen Zahlung einer lebenslänglichen Rente das Kloster zu verlassen.[1]) Doch nur einer von ihnen übernahm die Bedienung der Pfarre Wormbach und des zugehörigen Dekanates. Er hieß Eberhard von Cobbenroide. Außer ihm war lange Zeit kaum mehr ein Grafschafter Mönch in der Seelsorge tätig. Die Zahl der Mönche im Kloster blieb auch in der Folgezeit dazu zu gering. Überdies verboten die Jahreskapitel der Bursfelder Kongregation, der das Kloster im Jahre 1507 angeschlossen wurde, diesen mit Rücksicht auf die bessere Aufrechterhaltung der Zucht ausdrücklich die Seelsorge in den Pfarren.[2]) Daher begnügten sich die Grafschafter Äbte damit, die Kirchen gegen Zahlung einer bestimmten Summe, meistens von 60 Reichstalern, an Weltgeistliche zu verleihen. Der Abt des Klosters beschränkte seine Fürsorge für die Pfarren darauf, daß er den Bestimmungen des Tridentinums gemäß den Prior oder einen anderen Klosterbeamten entsandte, um Neuerungen und Mißstände in den Pfarren abzustellen.

In die Verfassung und Verwaltung des Klosters gewinnen wir zum ersten Male einen Einblick bei der Teilung der Einkünfte, die in dem Jahre 1270 zwischen Abt und Konvent stattfand.[3]) Damals wurde dem Abte das Recht eingeräumt, den Propst in Belecke zu ernennen. Die dortige Propstei war von dem Kloster gegründet und mit der Pfarrstelle der Stadt Belecke vereinigt worden.[4]) Ferner stellte der Abt den Kustos, den Vorsteher im Hospiz und den Lehrer an der Klosterschule zu Grafschaft an. Der Kustos oder Thesaurar war der Verwalter des Kirchenschatzes und der Kirchengeräte. Er empfing die Abgaben der Wachszinsigen, die sich als Freie oder Hörige in den Schutz des Klosterheiligen Alexander begeben hatten. Dem Lehrer der Klosterschule fiel wohl nicht die Ausbildung von Weltgeistlichen, sondern nur der Unterricht der Novizen zu. Der Abt hatte ferner das Recht, wenn er selbst Priester und vom Bischof geweiht war, den ihm untergebenen Mönchen die niederen Weihen zu erteilen.

Der Konvent wählte den Prior, den Kellner, den Kantor, den Mundschenk, den Kämmerer, den Präbendar oder Verteiler der Präsentien und den Bauaufseher. Der Prior wachte neben

[1]) Linneborn, Reformation 86 ff.
[2]) Mskr. 153. A. V. M. 145.
[3]) Seibertz Nr. 884.
[4]) Seibertz Nr. 1090.

dem Abte über die Disziplin im Kloster und übte die Seelsorge über alle Klosterinsassen aus. Der Kellner hatte die Verwaltung der Klostergüter. Ihm zur Seite stand der Kämmerer. Vielleicht bezog auch dieser nur eine Präbende, ohne ein Amt zu verwalten. Der Mundschenk hatte nicht geringe Bedeutung, da das Kloster zwei Weinberge am Rhein besaß. Seitdem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Kloster diese Weinberge an den Erzbischof von Köln verloren hatte, verschwand das Amt der Schenken, an dessen Stelle fortan ein Culmar genannt wird. Der Kantor war mit der Leitung des Ritus beim Gottesdienste und der Liturgie betraut. Der Präbendar verteilte Einkünfte aus gewissen Stiftungen an die Mönche des Konventes, die an dem Gottesdienste teilnahmen. Außer den Seelenmessen, die an Todestagen von Wohltätern des Klosters für diese laut Stiftung gehalten wurden, mußten noch täglich nach alter Gewohnheit drei Messen im Kloster gelesen werden.[1]) Ihre Celebrierung stand den Priestermönchen in bestimmter Reihenfolge zu. Die Stipendien für die Seelenmessen verteilte der Prior und der „Magister der Tröstungen". Vielleicht war der letztere und der Präbendar ein und dieselbe Person.

Die Teilung der Klostereinkünfte fand in der Weise statt, daß der Abt ein Drittel, der Konvent zwei Drittel erhielt.[2]) Die Güter des Klosters aber scheinen in gemeinsamer Verwaltung geblieben zu sein. Die Mönche waren seit dem 14. Jahrhundert nicht allein auf ihre Pfründe angewiesen, sondern durften ihr Einkommen durch Güterkauf noch erhöhen, was der Disziplin des Klosters nicht zum Vorteile gereichte. Ein weiterer Nachteil der Teilung der Klostereinkünfte trat mit der Gewohnheit ein, nur Adelige als Mönche in den Verband des Klosters aufzunehmen.[3]) In der Folge wurde auch der Konvent als Kapitel und das Kloster oder die Abtei als Stift bezeichnet. Seit dem 15. Jahrhundert hießen die Mitglieder des Konventes in den Urkunden allgemein Herren.[4]) Wohl wurde auch später der Abt frei gewählt und von dem Erzbischofe bestätigt und benediziert, in Wirklichkeit aber war er am

[1]) Grafsch. Rep. 51. Urkunde vom Jahre 1350.

[2]) Über die Teilung des Einkommens zwischen Abt und Konvent und die Rechte und Pflichten beider vgl. Linneborn, Zustand 6 ff. — Ebd. 13 über die Folgen dieser Teilung für Kloster und Pfarren.

[3]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte I, 2. Abtl. 69 ff. — W. U. B. VII 495.

[4]) Grafsch. Rep. 129.

Ende des Mittelalters nur noch der Vorsitzende einer Genossenschaft von Konventsherren, an deren Mitwirkung bei allen wichtigen Beschlüssen er vertragsmäßig gebunden war.

Noch im Jahre 1302 war die Zahl der Mönche im Zunehmen begriffen. Es sah sich daher der Erzbischof Wigbold von Köln damals gezwungen, ihre Zahl auf 24 herabzusetzen, indem er darauf hinwies, daß seit alters her nicht mehr als 24 Präbenden im Kloster vorhanden gewesen seien.[1]) Da aber mit der Präbende des Abtes nur 12 Präbenden im Kloster selbst gezählt wurden, so wurden damals noch, wie es scheint, die dem Kloster inkorporierten Kirchen als Pfründen für die Mönche angesehen.[2])

Waren die Mönche im Besitze einer Pfarrpfründe, so nannten sie sich auch Kirchherren.[3]) Als Klosterbeamten fanden sich bei der Reformation des Klosters im Jahre 1507 neben dem Abte nur noch der Prior und Kellner. Bei der Postulation des Abtes Gabriel Schaffen im Jahre 1613 wurden außer diesen noch ein Subprior und Sakrist unter den Mitgliedern des Konventes aufgeführt. Auch stellte der Abt seit dem Wiederaufblühen des Klosters wieder einen Novizenmeister an. Hierzu kam in der Folge noch ein Lektor der Theologie, dem der Unterricht der Professen zustand. Der Prior oder Novizenmeister war nach dem Jahre 1613 oft zugleich Pastor der Dorfkirche zu Grafschaft.

Die Verwaltung des Klosters wurde im Mittelalter von keiner Kongregation, sondern nur von dem Erzbischofe von Köln beaufsichtigt.[4]) Diese Abhängigkeit drückte das Kloster nicht schwer. Denn die Gründungsurkunde des Erzbischofes Anno verbot dessen Nachfolgern, irgendwelche weltliche Dienste von dem Kloster zu verlangen. Die Aufsicht über die Verwaltung des Klosters übten die Kölner Erzbischöfe auf den Diözesan- und Provinzialsynoden aus, die der Abt von Grafschaft und der Dechant von Wormbach zu besuchen pflegten.

Hatte sich anfangs das Kloster für Haus- und Feldarbeit der Konversen bedient, so wurden gegen Ende des Mittelalters nur noch Hörige und andere Laien verwendet. Diese wohnten dem Gottesdienste in der Klosterkirche bei, dem die Priester des Konventes neben dem Chordienste oblagen. Die Klosterkirche war also

[1]) Seibertz Nr. 495.
[2]) Vgl. oben 10 ff.
[3]) Grafsch. Rep. 75 c. 75 d.
[4]) Seibertz Nr. 430, S. 520.

eine Personalpfarrkirche, als solche galt sie als zuständige Pfarrkirche für alle im Dienstverhältnisse zum Kloster stehenden Personen.[1])

Die Gerichtsgewalt des Grafschafter Abtes reichte nicht über die zu seinem Kloster gehörigen Kleriker und Laien hinaus. Sie war ordentliche Gerichtsgewalt, d. h. mit dem Amte des Abtes bleibend verbunden. Der Abt Petrus Dörrenbach gab einen Teil seiner Jurisdiktion auf, indem er das Laienpersonal des Klosters der Georgskirche in dem neben dem Kloster gelegenen Dorfe Grafschaft, als der Pfarrkirche, zuwies.

Im Jahre 1507 geriet die Verfassung und Verwaltung des Klosters in Abhängigkeit von der Bursfelder Kongregation,[2]) die es von dem damals drohenden völligen Untergange bewahrte. Die Teilung der Einkünfte wurde wieder abgeschafft. Nach den Bestimmungen der Kongregation sollte fortan jeder Mönch, der Eigentum erwarb, mit Kerkerhaft und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses bestraft werden. Die Wahl des Abtes und der übrigen Klosterbeamten fand eine sorgfältige Regelung. Doch blieb die Bestätigung der Abtswahl durch den Erzbischof von Köln bestehen. Das Jahreskapitel aller zur Kongregation gehörigen Äbte oder ihrer Vertreter gab seitdem zu allen wichtigen Änderungen im Kloster seine Zustimmung. Jedem Kloster wurde eine Abschrift der Jahresbeschlüsse des Kapitels zugestellt, und mindestens alle zwei Jahre fand eine Untersuchung statt, ob diese Beschlüsse durchgeführt worden waren.

Langsam erholte sich seit jener Zeit das Kloster wieder. Doch erst im Anfange des 17. Jahrhunderts sollte ein endgültiger Wandel zum Besseren eintreten.

Die weltliche Gerichtsbarkeit auf den dem Kloster geschenkten Gütern fiel den Herren von Grafschaft als Vögten zu. Sie besaßen das Hochgericht oder vogteiliche Landgericht, das in der Nähe des Klosters in der Herrschaft Oberkirchen lag.[3]) Die hohe Gerichtsbarkeit trug der Vogt von den Grafen zu Arnsberg und nach deren Aussterben von den Kölner Erzbischöfen zu Lehen. Daneben gab es noch Vögte, die den inkorporierten Kirchen des Klosters Schutz gewährten. So traten die Herren von Helverne als Beschützer der Wachszinsigen der Kirche zu Wormbach auf.[4])

[1]) Schäfer, H. Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903. S. 28 ff.

[2]) Über die Verfassung der Kongregation vgl. Linneborn, Reformation 36 ff. — Ebd. über die Entstehung 1 ff.

[3]) Plaßmann 68.

[4]) W. U. B. VII 520.

Der Inhaber der Hauptvogtei hatte nur zweimal im Jahre das Recht, über die zu seiner Vogtei gehörigen Leute zu Gericht zu sitzen. Einige Güter in der größeren Nähe des Klosters wurden dessen Immunität hinzugefügt. Die Bewohner der engeren Immunität unterstanden meist der Gerichtsbarkeit des Abtes.[1])

Im Jahre 1572 starb das Geschlecht der Herren von Grafschaft aus. Der letzte Grafschafter Klostervogt war Jobst von Grafschaft. Er war nur dem Namen nach Katholik gewesen. Einem seiner zahlreichen Söhne hatte er das Kirchenlehen zu Brunscappel übertragen, um ihn von den Einkünften studieren zu lassen.[2]) Hatte die evangelische Lehre bisher unter dem Volke und besonders dem Landadel des Sauerlandes nicht geringen Anhang gefunden, so sollte jetzt ein Rückschlag eintreten. Ein Kampf um die Vogtei entbrannte.

Anspruch auf sie erhoben Gotthard von Gaugreben, dessen Vorfahr Dietrich bei seiner Vermählung mit dem Edelfräulein Juliane von Grafschaft die Güter der Grafschafter Nebenvogtei Brunscappel als „Ehesteuer und Brautgift" erhalten hatte,[3]) und die Herren von Gudenberg und Eppe als allein berechtigte Erben. Diese Herren aber waren Protestanten. Schon lange standen jedoch die dem Kloster benachbarten Herren von Fürstenberg mit dem Kloster im geschäftlichen und freundschaftlichen Verkehre.[4]) So kam es, daß der Erzbischof Salentin von Köln sich verleiten ließ, am 4. Januar 1573 Gotthard Gaugreben nur mit der Vogtei Brunscappel, Kaspar von Fürstenberg aber bald darauf mit der Hauptvogtei beinahe in dem alten Umfange zu belehnen. Da Kaspar von Fürstenberg schon früher dem Abte als Vasall den Treueid geleistet hatte, so wurde ihm von dem Kloster vorgeworfen, einen „zu Gott und seinen Heiligen" betrügerisch geschworenen Eid geschworen und offenkundige Felonie begangen zu haben.[5])

---

[1]) Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907. S. 210 und 580.

[2]) Akten 375. Jura Monasterii 100.

[3]) Tücking, Geschichte der Benediktiner Abtei Grafschaft 19.

[4]) Bezeichnend für den damaligen Tiefstand der Bildung ist es, daß der Vater Kaspars von Fürstenberg im Januar 1565 an den Abt Roiger von Grafschaft in vertraulichem Tone schrieb: Daß ich mich am letzten bei Euch so voll gesoffen, habe ich gebeichtet, ich versehe, E. W. und der Gogrebe Sasse werdens auch Herrn Vinzenz (Vikar in Wormbach) gebeichtet haben. Ich bitte, E. W. wollen meiner gedenken mit einem Stücke Wildbret und einem fetten Karpfen. Vidimierte Kopie. Akten a. 375. Jura Monasterii contra Fürstenberg 20 ff. (Kopiarbuch).

[5]) Akten a. 375 Nr. 33.

Von einer altkirchlichen Gesinnung Fürstenbergs konnte keine Rede sein. Zwar hatte er einen niederen Weihegrad empfangen, und es verzichtete im Jahre 1569 sein Bruder Theodor, Kanonikus in Trier und Paderborn, zu seinen Gunsten auf die Pfarrkirche in Attendorn.[1]) Doch da er als Kleriker selbst verehelicht war, so hatte er wohl nichts dagegen einzuwenden, wenn die Geistlichen der dem Kloster gehörigen Pfarren sich verheirateten. Willkürlich griff er auch in die Rechte der geistlichen Behörden, besonders des Grafschafter Abtes ein, indem er beliebig die Pfründen der Pfarren mit Geistlichen seiner Wahl besetzte. Schloß er sich auch in den Truchsessischen Wirren,[2]) die das Erzbistum Köln seit dem Jahre 1583 heimsuchten, den Gegnern der Protestanten an, so war ihm doch weniger an der Erhaltung des katholischen Glaubens und des religiösen Lebens gelegen, als an der guten Verwaltung der Ämter Bilstein und Waldenburg, deren Einkünfte ihm von dem Kölner Erzbischofe verpfändet worden waren.[3])

Die Bestrebungen des Erzbischofs Gebhard Truchseß von Waldburg hatten im Herzogtum Westfalen keinen dauernden Erfolg. Nach der Niederlage des Erzbischofs im Jahre 1584 ließ der neue Kurfürst Ernst von Köln eine allgemeine Kirchenvisitation vornehmen. Sie sollte die Übelstände in den einzelnen Pfarren offen darlegen und die Mittel zu ihrer Heilung angeben. Doch dauerte es noch geraume Zeit, bis die Visitationen ihren Zweck erfüllten. Erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts gelang es den eifrigen Bemühungen der Visitatoren, das kirchliche Leben im Herzogtum Westfalen, unter Beseitigung der Neuerungen, zu heben. Jetzt haben auch Kaspar von Fürstenberg und sein Sohn Friedrich ihre Unterstützung nicht versagt, wo es galt, im Gebiete des Klosters die Gegenreformation zu fördern, aber sie bereiteten zugleich dem Kloster insofern große Schwierigkeiten, als sie als Vögte nicht den Abt von Grafschaft, sondern allein den Erzbischof von Köln als ihren Lehnsherrn erkennen wollten. Darüber kam es zu heftigen Streitigkeiten[4].) Ein kostspieliger Prozeß, der sich am Reichskammergerichte jahrzehntelang hinschleppte, erschöpfte die Mittel des Klosters. Als Friedrich von Fürstenberg im Jahre 1646 starb, waren die Streitigkeiten wegen der Vogtei noch nicht beigelegt.

[1]) Akten b 1—2.

[2]) Ritter, M., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation 1889, I 571. — Heldmann 20 ff.

[3]) Pieler 196, 292 und 349.

[4]) Vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte I, 2. Abteilung 171 ff.

Erst sein Sohn Friedrich verglich sich am 23. November 1653 mit dem Kloster dahin, daß den Äbten die Lehnsherrlichkeit über die Vogtei, den Erzbischöfen von Köln die Belehnung mit der vollen Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Oberkirchen zufiel.

In diese Zeit der Streitigkeiten um die Vogtei und der gegenreformatorischen Bewegung fiel auch die Umwandlung des geistlichen Lebens im Kloster Grafschaft. Zugleich begann das Kloster sich wieder seiner alten, ihm bei der Gründung zugewiesenen Aufgabe der Pfarrseelsorge zu widmen und auch seinerseits sich der Gegenreformation auf das eifrigste anzunehmen. Von entscheidender Bedeutung hierfür war es, daß ein Grafschafter Mönch im Jahre 1610 die Verwaltung des Dekanates Wormbach übernahm.

Zweites Kapitel.

Die Stellung der Äbte zur Seelsorge seit dem Jahre 1610.

1. Das Zeitalter der Gegenreformation bis zum Jahre 1671.

Als der Abt Heinrich Steinhoff im Jahre 1609 wegen Altersschwäche sein Amt in die Hände des Abdinghofer Abtes und Präsidenten der Bursfelder Kongregation, Leonhard Ruben, niederlegte, wurde der bisherige Prior des Klosters, Gottschalk von Dael, zum Abte gewählt. Er war schon als Prior im Jahre 1600 von seinem Abte in alle dem Kloster inkorporierten Pfarren gesandt worden, um diese auf eine vom Erzbischof Ernst von Köln angeordnete Generalvisitation vorzubereiten und die noch vorhandenen kirchlichen Mißstände zu beseitigen.[1])

Offenbar galt er als ein eifriger Beförderer der kirchlichen Reform. Als Abt nahm er sich, wie er auch bemüht war, die gelockerte Zucht im Kloster wieder herzustellen, vor allem tatkräftig der Visitation an. Als er daher dem Grafschafter Konventualen Georg Zeppenfeld das Dekanat Wormbach zu übertragen wünschte, gaben die Visitatoren gern ihre Zustimmung. Die Möglichkeit zeigte sich für das Kloster sehr bald, die Mönche wieder mehr denn früher zur Seelsorge heranzuziehen. Einige angesehene Bürger der Stadt Attendorn richteten selbst an den Abt Gottschalk die Bitte, er möge ihre Pfarre mit einem Grafschafter Mönch besetzen. Doch wies der Abt sie zurück,[2]) da die Zahl der Mönche zu gering war.

[1]) Böcler, Geschichtliche Mitteilungen über die Abtei Grafschaft 290.
[2]) Akten b 3.

So sehr es ihn locken mußte, die Seelsorge der Grafschafter Pfarren wieder mit Klosterangehörigen zu besetzen, um im Sinne der Gegenreformation zu wirken, zuletzt überwog doch in seiner Tätigkeit das Bestreben, den alten Güterbesitz und die frühere Macht des Klosters erst wieder herzustellen. Er selbst hat in das Rechnungsbuch des Klosters die für seine Richtung bezeichnenden Worte eingetragen, er habe einen Eid geleistet, die alten Gerechtsamen des Klosters zu wahren. Daher versuchte er durchzusetzen, daß, wie ehedem, die Stadt Schmallenberg dem Klosterabte huldigte. Weiter machte er geltend, daß die Konventualen von Grafschaft früher mit Strickgarn ober- und unterhalb der Stadt Schmallenberg gefischt und Jagd und Mühlenbetrieb besessen hätten.[1])

Die Ansprüche des Klosters fanden die tatkräftige Unterstützung des Kurfürsten Ernst von Köln. Dieser stellte die Grafschafter Mönche unter den besonderen Schutz des Amtmanns von Schade zu Grevenstein und des Arnsberger Archiquästors Faverä.[2]) Doch der Abt erwies sich wegen Krankheit zuletzt unfähig, die Rechte des Klosters tatsächlich wahrzunehmen, wie auch den Mißständen im Leben der Mönche dauernd zu steuern. Daher hing, als er im Jahre 1612 starb, die Zukunft des Klosters gänzlich von der Persönlichkeit des neuen Abtes ab.

Am 27. September 1612 wurde Gabriel Schaffen, bisher Kellner der Benediktinerabtei Abdinghof, von sieben Grafschafter Konventualen und dem Pater Prior Vinzenz Lamberti zum Abte von Grafschaft postuliert[3]) und kurze Zeit darauf vom Erzbischofe von Köln bestätigt. Gabriel Schaffen, damals erst 30 Jahre alt, war verhältnismäßig jung für das Amt eines Abtes. Aber da er sich schon als guter Wirtschafter des Klosters Abdinghof bewährt hatte, wurden die Augen der Visitatoren der Bursfelder Kongregation auf ihn gelenkt und diese empfahlen ihn den Grafschafter Konventualen.

Überaus schlecht war es trotz Gottschalks Bemühungen mit der Verwaltung und Zucht des Klosters bestellt. Der Prozeß, den er wegen der Vogtei mit den Herren von Grafschaft geführt hatte, hatte die Mittel des Klosters fast völlig zur Neige gebracht. In dieser Not war der Syndikus des Klosters Johann Rüdiger, gen. Luther, auf ein gefährliches Mittel verfallen. Es war nämlich durch ihn den Kolonen und Altarzinsigen des Klosters gestattet worden, ihre

[1]) Computus von 1642. S. 51 ff.
[2]) Chron. 75.
[3]) Akten a 353—372.

Leistungen und Abgaben durch ein Kapital abzukaufen.[1] Die Folge davon zeigte sich darin, daß die klösterlichen Einkünfte sehr verringert wurden.

Die Visitatoren aber hatten sich in Gabriel Schaffen nicht geirrt. Tatkräftig ging er daran, die verloren gegangenen Einkünfte wieder zu erwerben. Gleich zu Anfang seiner Amtstätigkeit lieh er sich von dem Amtmann Ludwig von Schade 1000 Reichstaler.[2] Hiermit wurden die Verkaufsbriefe, die das Kloster seinen Kolonen ausgestellt hatte, zurückgekauft und alte Einnahmequellen des Klosters wieder erschlossen. Da man in vielen Fällen nicht mehr sicher war, wer zu den Hörigen oder Wachszinsigen des Klosters gehörte, und man daher nicht mehr bestimmt auf deren Abgaben rechnen konnte, so ließ der Abt auf Grund alter Urkunden ein Verzeichnis aller Grundhörigen und Wachszinsigen aufstellen und nach ihrem Aufenthalt forschen.[3] Waren die Hörigen aus dem Gebiete der Grundherrschaft verzogen, so verzichtete der Abt wohl auf ihre Zurückforderung, verlangte aber dann, daß sie ihre Verpflichtungen durch Geld ablösten. Infolge der Unordnung, die lange Zeit in der Wirtschaft des Klosters geherrscht hatte, war auch der Unterschied zwischen Wachszinsigkeit und Grundhörigkeit zum Teil in Vergessenheit geraten. Da hieraus viele Streitigkeiten entstanden, nahm der Abt zu ihrer Entscheidung mehrmals die Gerichte in Anspruch. Die Hörigen und Pächter wurden mehr denn früher zu Leistungen für das Kloster herangezogen.[4]

Von der sorgsamen Haushaltung des Abtes legen noch heute die von ihm selbst geführten Lagerbücher beredtes Zeugnis ab. Auch die kleinen Ausgaben, die Geschenke an Arme, Abgebrannte und fahrende Gesellen, die der Abt machte, um das Ansehen des Klosters zu erhalten, wurden von ihm in der Rechnungsablage genau aufgezeichnet.

---

[1]) Rüdiger war am 22. November 1602 Zeuge bei einem Vergleiche, zu dem sich Kaspar von Fürstenberg, weil sein Prozeß bei dem Reichskammergerichte zu Speyer sehr schlecht stand, mit dem Abte Heinrich Steinhauf genötigt sah. Er wurde dort als gräflich Wittenburgischer Rat, Amtsverwalter zu Medebach, wohnhaft zu Schmallenberg und des Klosters Grafschaft Syndikus bezeichnet. Später war er wegen Begünstigung des Protestantismus der Haresie verdachtigt. - Akten a 373 -374.

[2]) Cod. subl. XVIII. — Chron. 80.

[3]) Akten a 373. Ein Heft mit der Inschrift: Codex rationarius abbatis in Grafschaft. — Ebd. Registrum Altari-Censualium.

[4]) Directorium II f. 2.

Er suchte zudem die Einkünfte des Klosters durch industrielle Anlagen zu erhöhen. Eine Brauerei, die schon früher im Kloster bestanden hatte, wurde von ihm mit reichem Erfolge betrieben.[1])

Um die Beschäftigung in der Klosterwirtschaft zu regeln, entwarf der Abt einen Arbeitsplan nach den Gewohnheiten des alten Stammklosters der Benediktiner, Montecassino. Hierin wurden die Arbeits- und Feierstunden des Klostergesindes für das ganze Jahr festgestellt.[2])

Die Novizen und Mönche des Klosters wurden von dem Abte in strenge Zucht genommen, wie sie seit langem nicht mehr gehandhabt worden war. Die Folge war, daß viele von ihnen heimlich aus dem Kloster flohen.[3]) Es beweist dies, wie schwer es war, den Ansprüchen des Abtes Gabriel zu genügen. Doch war es mit der Zucht im Kloster wesentlich besser geworden, seitdem der Abt gleich zu Anfang seiner Regierung die bedenklichsten Elemente aus dem Kloster entfernt hatte. Unter diesen befand sich Henning Schotte, der dem Abte selbst nach dem Leben getrachtet hatte und ein Giftmischer und Dieb war. Es wurden ihm am 10. Dezember 1614 während der Messe im Kloster 22 Diebesschlüssel abgenommen. Ins Gefängnis geworfen, vermochte er zu entfliehen, um später als Räuberhauptmann die Gegend von Grafschaft unsicher zu machen.[4]) Für zwei andere verbrecherische Mönche erschien das Klostergefängnis nicht sicher genug. Sie wurden im Jahre 1615 nach Arnsberg in Haft geliefert.

Um die Zucht unter den Mönchen dauernd zu bessern, griff der Abt Gabriel nicht allein zu harten Strafen, sondern suchte auch durch die Forderung wissenschaftlicher Tätigkeit, sie zu einem geistig tätigen Leben zu erziehen. Schon das Tridentinum hatte eine bessere Vorbildung der Geistlichen verlangt und nach dem Vorbilde der von Ignatius von Loyola errichteten Kollegien die Gründung von Seminaren in allen Diözesen vorgeschrieben. Ein solches Seminar war auch durch die Bursfelder Kongregation im Jahre 1614 in Köln gegründet worden. Seitdem hatte jedes Kloster, auch wenn es keinen Mönch zum Studium in dieses Seminar schickte, zum Unterhalte beizusteuern.

---

[1]) Für das Fastnachts- und Kirchweihfest wurde ein besonders gutes Bier gebraut. Ein Braurezept ist noch erhalten. Cod. subl. VII.

[2]) Directorium F. Hospitularii in Grafschaft ist als Anhang dem Cod. subl. beigegeben.

[3]) Mart. 52, 232, 233 und 287.

[4]) Cod. subl. IX. — Mart. 214.

Gabriel Schaffen aber zog es vor, seine Novizen und Professen im Kloster selbst durch den Novizenmeister und Lektor der Philosophie unterrichten zu lassen oder zum Studium nach Paderborn zu schicken.[1]) Da er es auch unterließ, zu dem Kölner Seminar beizusteuern, so wurde er durch dessen Rektor noch im Jahre 1629 gemahnt, die schuldigen Unterstützungsgelder von den letzten drei Jahren zu zahlen[2].) Nur wenige Grafschafter Mönche wurden zur Wiederholung des philosophischen und theologischen Studiums nach Köln geschickt.[3])

Um das Studium der Mönche zu ermöglichen, verwandte der Abt große Summen für die Vermehrung der Klosterbücherei. Die Art der theologischen Werke, die er erwarb, beweist, daß sich die Vorbildung der Mönche besonders auf den praktischen Kirchendienst beziehen sollte. Auch zahlreich vorhandene Predigtbücher gaben Zeugnis davon, daß sich der Abt in seiner geistlichen Wirksamkeit und der seiner Mönche nicht in den Grenzen seines Klosters halten wollte. Die bekannten Schriften des Jesuiten Delrio[4]), die auch in der Propstei Belecke vorhanden waren, das Leben des Ignatius von Loyola, die Abhandlung des Petrus Binsfeld[5]) und andere Werke lassen vermuten, welch neuer Geist in das Kloster einzog.

In der Folge gelang es ihm, die Anhänger der neuen Kirche fast sämtlich dem alten Glauben wiederzugewinnen. Der Inquisition, die damals im Herzogtum Westfalen mit großer Strenge ausgeübt wurde, fielen auch einige Hörige und Grundzinsige des Klosters zum Opfer.[6]) Sogar der Stallpräfekt, ein Laie, mit Namen Thomas Ridder, wurde wegen Zauberei enthauptet und verbrannt.[7]) Auf das gewissenhafteste schritt der Abt Gabriel Schaffen gegen Unglauben und Ketzerei ein. Am 2. April 1626 erhielt er und seine Priestermönche von der Inquisitionskongregation[8]) zu Rom die

---

[1]) Mart. 232.
[2]) Cop. prot. III 57 f. 334 p. 1.
[3]) Cop. prot. III 57 f. 346 p. 2 — f 364 p. 2.
[4]) Cod. subl. Catalogus librorum recentiorum monasterii S. Alexandri Martyris.
[5]) Ebd. Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum an et quando iis fides habenda sit.
[6]) Akten a 373. Ein Heft mit der Inschrift: Codex rationarius abbatis in Grafschaft. 2. Teil: Altarzinsige Leute 1. 19. 28 und 29. 3. Teil: Leibeigene Leute 2 und 25.
[7]) Mart. 163.
[8]) Hinschius I 448.

Erlaubnis, die Ketzer zu absolvieren und von der Exkommunikation zu lösen.[1]) Dieses Privileg erstreckte sich auf alle Fälle, die dem päpstlichen Stuhl vorbehalten waren.

Als Siegeszeichen des wieder befestigten katholischen Glaubens ließ er am zweiten Ostertage des Jahres 1626 ein 70 Fuß langes Kreuz auf dem Wilzenberge in der Nähe des Klosters errichten.[2]) Auch baute er die dortige Kapelle, um dem Kloster die Gunst des Volkes zu sichern, zu einer Wallfahrtskirche aus[3]) und ließ sie von Grafschafter Mönchen verwalten.

Schon unter der Amtstätigkeit des Grafschafter Mönches Georg Zeppenfeld war der Einfluß des Klosters auf das kirchliche Leben im Dekanate Wormbach nicht gering gewesen. Im Jahre 1628 suchte der Abt auch noch seinem Kloster unmittelbaren Einfluß auf die pfarramtliche Tätigkeit zu sichern. Zu diesem Zwecke wollte er selbst mit der Abtswürde das Dekanat in Wormbach verbinden. Wohl verfügte im Jahre 1628 das Jahreskapitel der Bursfelder Kongregation, daß der Dechant Georg Zeppenfeld auf sein Amt verzichten und zum Propste in Belecke und Beichtvater des Nonnenklosters Odacker ernannt werden sollte, und wurde dem Abte und seinen Nachfolgern das Recht zugesprochen, das Dekanat zu verwalten.[4]) Doch mißglückte dieser Plan, weil der Dechant Zeppenfeld nicht auf sein Amt verzichten wollte, dagegen gelang es dem Abte Gabriel Schaffen im Jahre 1629, die Pfarre Brunscappel, die damals durch Verzicht des letzten Pfarrers zugleich mit dem Sazellanat Assinghausen erledigt wurde, mit einem Mönche des Klosters zu besetzen.

Da seine früheren Klosterbrüder ihn baten, die Leitung des Klosters Abdinghof zu übernehmen, verzichtete er im Jahre 1633 auf die Abtei Grafschaft. Gerade damals wurde das Herzogtum Westfalen von den Schrecknissen des Dreißigjährigen Krieges heftig heimgesucht.[5]) Als Gabriel Schaffen am 18. Februar 1633 in Meschede weilte, umzingelten 400 hessische Soldaten die Stadt und plünderten sie aus.[6]) Nur mit Mühe entkam der Abt, der sich in einem Stalle verborgen hatte, den ihm drohenden Gefahren. Ähnlich erging es ihm in der Stadt Hirschberg, während sein Be-

[1]) Akten a 360. Orig. Urk.
[2]) Mart. 112. — Farr. Gel. IX 243.
[3]) Farr. Gel. XIV 650 ff.
[4]) Rec. cap. 329.
[5]) Tücking, Geschichte der Benediktiner-Abtei Grafschaft 37 ff.
[6]) Mart. 117.

gleiter, der Mönch Gottschalk Kampmann, gefangen genommen wurde und losgekauft werden mußte.[1])

Nach der Resignation des Abtes Schaffen im Jahre 1633 wurde an dessen Stelle der Pater Johann Worth zum Abte von Grafschaft gewählt. Unter ihm lockerte sich die Zucht des mönchischen Lebens von neuem. Ein Teil des Konventes wünschte im Jahre 1635 den alten Brauch wieder einzuführen, daß am Feste des hl. Nikolaus ein besonderes Mahl gehalten wurde, und verlangte auch sonst eine reichlichere Fleischnahrung. Als der Abt und der Kellner Johann Droste sich jedoch gegen diese Neuerung aussprachen, der Kellner zumal versicherte, daß man im Jahre 1633 unter der Regierung des Abtes Schaffen sogar den ganzen Advent hindurch kein Fleisch gegessen, auch sonst vielmehr gefastet habe,[2]) drohte der Pater Mecheln und andere Mönche mit Beschwerde beim Kurfürsten. Gelang es auch dem Abte nicht, die Sparsamkeit im Klosterhaushalte in demselben Umfange, wie sein Vorgänger es vermocht hatte, aufrecht zu erhalten, so war doch sein Streben, die pfarramtliche Tätigkeit der Klosterbrüder zu erweitern, von glücklichem Erfolge gekrönt. Nachdem er bereits bei seiner Wahl das Dekanat Wormbach für sich in Anspruch genommen hatte, bemühte er sich womöglich alle Pfarren, die im Grafschafter Besitze waren, mit Angehörigen des Klosters zu besetzen.

Die Zustände des Landes waren seinem Plane überaus günstig. Die durch die Durchzüge und Plünderungen der Truppen verwüsteten Pfarrgüter lockten die Weltgeistlichen nicht mehr an, und die verarmten Gemeinden sahen sich außer stande, ihnen Unterstützung zu gewähren. Einflußreiche Leute klagten bei den geistlichen Behörden, daß die Pfarrer sich verliefen oder in der Not der Zeit ihre Pflicht vernachlässigten. Sie baten den Abt, als Patron ihrer Pfarrkirchen, um die Einsetzung eines neuen Pfarrers. Der Erzbischof Ferdinand von Köln unterstützte diese Bitten[3]), da die Abtei infolge ihres guten Zustandes am ersten imstande war, die kirchliche Ordnung in den Pfarren aufrecht zu erhalten, zumal da sich auch mancher Mönch bereit erklärte, das Kloster zu verlassen und eine Pfarre zu übernehmen.

Gleich im Beginn seiner Regierung hatte der Abt einige Grafschafter Mönche zur Aushilfe in der Seelsorge verwendet. So war der Pater Bernhard Ludolf im Jahre 1634 vorübergehend

[1]) Mart. 110.
[2]) Registrum P. Joannis Droste cellerarii de annis 1633 ss.
[3]) Akten a 368—372.

in Hallenberg[1]) als Seelsorger tätig. Doch endgültig wurden einige Patronatskirchen des Klosters von Grafschafter Mönchen besetzt. Im Jahre 1636 Marbach, 1646 Berghausen und Effeln, 1651 Fredeburg und Schmallenberg, 1653 Lenne. Nicht immer scheint der Abt bei der Verleihung von Kirchen die Vorschriften beobachtet zu haben, die ihm die Kirche auferlegte. So klagten die Bewohner von Kallenhardt im Jahre 1654, der Abt habe die Pfarre einem noch nicht zum Priester geweihten Geistlichen übertragen.[2]) Alle Pfarren jedoch mit Ordensgeistlichen zu besetzen, ging nicht an. Der Versuch des Klosters, die Seelsorge in Warstein[3]) an sich zu bringen, scheiterte an dem Widerstande der Warsteiner Bürger. Auch die Pfarre Brunscappel mußte wieder einem Weltgeistlichen übergeben werden.

Die weitere Verwendung von Klosterbrüdern in der pfarramtlichen Tätigkeit machte alsbald, da eine Lockerung der klösterlichen Disziplin, als Folge der freieren Stellung der Pfarrer, eintreten mußte, Bestimmungen notwendig. Auf den Jahreskapiteln der Bursfelder Kongregation vom Jahre 1640 und 1649 wurde von den die Seelsorge übenden Mönchen verlangt, daß sie mindestens einmal jährlich zum Kloster zurückkehren und Rechenschaft von der Bewirtschaftung der Pfarrgüter geben sollten.[4]) Der besseren Beaufsichtigung wegen stellte man die Mönche in den Pfarren unter den Prior des Klosters. Alles, was sie aus den Pfarrgütern erworben hatten, sollten sie, damit sie nicht zu persönlichem Eigentum gelangten, an den Abt ausliefern. Hatten sie in der Nähe des Klosters als Pfarrer ihre Anstellung, so waren sie sogar gehalten, alle drei Monate, und so oft sie gerufen wurden, im Kloster zu erscheinen und in vorschriftsmäßigem Gewande an den Zeremonien des Tages teilzunehmen. Diese Bestimmungen wurden, als durch die Verhältnisse dringend geboten, im Jahre 1653 und 1658 wiederholt.[5])

Bis zum Tode des Abtes Johann Worth im Jahre 1671 vollzog sich die Übernahme der Seelsorge durch die Mönche in den Grafschafter Pfarren, ohne daß die Pfarrangehörigen größeren Widerstand geleistet hätten. Doch die Mißstände in der Verwaltung der Pfarren forderten weiter das Einschreiten der Visitatoren.

[1]) Der Ort liegt im Dekanate Medebach.
[2]) Akten b 7.
[3]) Akten b 18—20.
[4]) Cop. prot. 347 und 363 p. 1 ff.
[5]) Mskr. 153 p. 191, 193 und 198.

Der Hang zu behaglichem Wohlleben und zur Erwerbung von Sondereigentum machte sich bei den von der harten Klosterzucht befreiten und auf einer entlegenen Pfarre sitzenden Mönchen trotz aller Visitationen bemerkbar. Warum sollen nicht auch die Bestimmungen des Bursfelder Jahreskapitels von 1669 auf die Grafschafter Mönche angewendet werden? Regularseelsorger der Bursfelder Kongregation hatten sich vom Kellner ihres Klosters den besten Wein und die beste Speise zu verschaffen gewußt.[1]) Auch die Grafschafter Mönche führten in den Pfarren einen großen Haushalt. Deshalb sah man sich im Jahre 1669 abermals gezwungen, die Verwaltung der Pfarren durch den Prior in jeder Weise beaufsichtigen zu lassen und die mönchischen Pfarrer wenigstens einmal jährlich auf ungefähr zehn Tage zu geistlichen Übungen in das Kloster zu berufen.

Nach dem Tode des Abtes Johann Worth im Jahre 1671 stieß die Besetzung der Pfarren mit Grafschafter Mönchen bei den Pfarrangehörigen auf Schwierigkeiten. Es lag nahe, daß, sobald die Not des Dreißigjährigen Krieges überwunden war, und die Pfarrgüter mit ihrem Ertrag den Pfarrer wieder ernähren konnten, die Pfarrangehörigen sich nun gegen die Mönche, als Seelsorger, wandten, weil diese ihnen ja doch fremd blieben und nicht wie die Weltgeistlichen Freude und Leid mit ihnen teilten. Es kam daher in der Folge zu langandauernden Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Kloster vor den geistlichen Gerichten. Hierbei fand das Kloster an dem Kölner Domherrn Johann Adolf, Reichsfreiherrn von Fürstenberg, als Inhaber der Grafschafter Vogtei und Amtmann von Bilstein, Waldenburg und Fredeburg, einen eifrigen Förderer seiner Interessen beim Erzbischof von Köln.

2. Die Zeit vom Jahre 1671 bis 1730.

Gewählt wurde zum Abte nach Worths Tode im Jahre 1671 Gottfried Richardi, der Sohn eines Schöffen des Fredeburger Amtes.[2]) Er war mit den Aufgaben, die die pfarramtliche Tätigkeit dem Kloster stellte, schon vertraut, denn er hatte im Kölner Seminar die praktische Theologie studiert und war später als Lektor der Theologie in das Kloster Brauweiler berufen worden.[3])

[1]) Mskr. 153 p. 203 ff.
[2]) Akten a 353—355.
[3]) Ebd.

Der neue Abt fand im Kloster 24, auf den Pfarren 10 Mönche vor. Eifrig nahm er sich seines Amtes an. Wie er alles tat, die mönchische Zucht im Kloster wieder herzustellen, so schärfte er auch die Bestimmungen der Bursfelder Jahreskapitel, wonach die Mönche auf den Pfarren kein Eigentum erwerben durften, von neuem ein.

Um die Zugehörigkeit der Mönche in den Pfarren zum Kloster stärker zu betonen und zu verhüten, daß sie mit ihren Pfarrkindern in enge Lebensgemeinschaft träten und ihr Sinn sich verweltliche, stellte er die Mönche im Gegensatze zu der Anordnung des Konzils von Trient, wonach den Pfarrern ihr Amt unwiderruflich übertragen werden sollte, immer nur auf bestimmte Zeit als Seelsorger an und behielt sich das Recht vor, sie jederzeit ins Kloster zurückrufen zu können. Hiergegen erhob sich Widerspruch.

Die Weltgeistlichkeit, an ihrer Spitze der Pastor Bergenthal in der dem Kloster benachbarten Pfarre Oberkirchen und der Pastor in Altenrüthen, zugleich Kommissar des Haardistriktes,[1]) Matthias Vosla, zeigte sich unter diesen Umständen nicht gewillt, die Grafschafter Mönche in der Seelsorge länger zu dulden. Dann aber waren es auch die Pfarrangehörigen, die unwillig darüber waren, daß über ihre Kirchen, die sie zum Teil von ihrem Gute durch Stiftungen von Vikarien und Altären ausgestattet hatten, durch das Kloster mit Willkür verfügt werde.

Besser wäre es wohl gewesen, wenn das Kloster nach der alten Regel des hl. Benedikt seine Angehörigen mit Ackerbau beschäftigt hätte, als sie im Pfarrdienste, der sie dem Kloster leicht entfremdete, anzustellen. Ersteres war bisher immer noch im mäßigem Umfange geschehen, kam aber jetzt völlig außer Brauch. Als gelegentlich einer Visitation der Bursfelder Kongregation am 14. November 1677 einige Novizen und Professen heimlich Klage führten, daß sie zu körperlichen Arbeiten herangezogen würden, gab der Abt von Werden, der damals an der Spitze der Kongregation stand, im Widerspruch mit der alten Benediktiner Regel dem Grafschafter Abte den Rat, von der körperlichen Arbeit der Mönche gänzlich abzusehen. Damit wurde das Kloster zu einer Erziehungsanstalt für Pfarrseelsorger umgestaltet.

Immer mehr fühlte sich der Abt jetzt als Herr des Dekanates Wormbach. Die Aburteilung schwerer Vergehen im Dekanate gehörte der Werler Siegelkammer an dem geistlichen Gericht im Herzogtum Westfalen zu. Sie wurde dem Abte übertragen. Er

[1]) Hövnck, A., Geschichte der Pfarreien des Dekanates Arnsberg 15.

unterzog sich der neuen Verpflichtung[1]) mit dem größten Eifer. Selbst das Sendgericht in Belecke, dessen Abhaltung eine Zeitlang dem Soester Propste eingeräumt worden war, brachte er wieder in seinem Besitz und übte es sogar in eigener Person aus.[2]) Auch das Sazellanat Assinghausen wurde im Jahre 1676 mit einem Mönche, dem Pater Theophil Trilling, besetzt.

Nach Richardis Tode wählte der aus 26 Kapitularen bestehende Konvent den Grafschafter Mönch Emmerich Quinken am 9. Juni 1682 zum Abte. War unter seinem Vorgänger die Zahl der Mönche nur wenig vermehrt worden, so legten unter ihm nicht weniger als 27 Novizen das Ordensgelübde ab.

Quinken führte die Pläne seiner Vorgänger weiter aus und suchte neue Pfarren mit Ordensgeistlichen zu besetzen. Im Jahre 1687 übertrug er die Seelsorge in Altenrüthen einem Mönche seines Klosters. In Assinghausen und Brunscappel aber war die Stimmung der Pfarrangehörigen gegen die Grafschafter Mönche so stark, daß, als der bisherige Pastor, der Grafschafter Mönch Trilling, auf die Kapelle zu Assinghausen verzichtete, diese wieder einem Weltgeistlichen übertragen werden mußte. Dagegen gelang es dem Abte, als im Jahre 1688 der Pfarrer der dem Kloster inkorporierten Pfarrkirche in Velmede starb, dort zum ersten Male auch in den Besitz der Kirche einen seiner Mönche einzuführen.

Die Verwendung der Klosterinsassen in den Pfarren führte aber trotz aller Aufsicht und strengen Gebote zur Verweltlichung der Mönche und vor allem zum Erwerb von Sondereigentum in ihrer Hand. Sie waren in der Lage, sich vielfach erhebliche Summen zu erwerben, die sie keineswegs nur zu Schenkungen[3]) an das Kloster verwandten. So hatte sich sogar der Pater Kaspar Litius als Pastor zu Kirchrarbach einen Schatz von ungefähr 800 Reichstalern erspart.[4]) Emmerich Quinken, der auch im Dienste der Bursfelder Kongregation große Tatkraft zeigte,[5]) hat das Seinige getan, um alle Schäden zu beseitigen, die die Verwendung von Mönchen im Pfarrdienste zur Folge haben konnte. Er selbst hat sich mit großer Hingabe der Tätigkeit eines Dechanten von Wormbach gewidmet, insbesondere dem Sendgerichte.

---

[1]) Akten b 20.
[2]) Rolla antiqua f. 7 ff.
[3]) Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte. Arnsberg 1869. III 434, 437, 445 und 450.
[4]) Ebd.
[5]) Chron. 111 ff.

Da die Pfarrangehörigen, welche die Anzeigepflicht von Vergehen gegen Kirchengebote besaßen, häufig dem Sendgerichte fernblieben, ordnete der Abt die strenge Bestrafung der Säumigen an. So gab er am 4. November 1690 den Befehl, daß der halbe Goldgulden Strafe von den nicht zum letzten Sendgerichte erschienenen Schmallenberger Bürger gezahlt werde. Traf er auf Widerstand, wie es z. B. in der Pfarre Bödefeld der Fall war, so rief er die weltliche Obrigkeit um Unterstützung an. Mit aller Strenge ging er im Sendgerichte gegen die Sünden des sechsten Gebotes, die Versäumnis des Sonn- und Festtagsgottesdienstes und der Osterkommunion und gegen Abweichung vom Glauben vor.[1]) Zwei Personen, die auch vor dem Sendgericht angeklagt worden waren, wurden verbrannt.[2]) Zwar suchte die kirchliche Behörde alle niederen Beweggründe zur Anzeige auszuschalten, indem sie mit den Schöffen von Jahr zu Jahr wechselte und diese schwören ließ, die lautere Wahrheit zu sagen. Trotz alledem waren Zwietracht und Feindschaft unter den Pfarrangehörigen häufig die Folge der öffentlichen Anzeige vor dem Sendgerichte.

Dieses Gericht diente zugleich dem Abte dazu, seine Macht auszubreiten. Hierdurch konnte er den Einfluß der Mönche auch in den Pfarren des Dekanates Wormbach geltend machen, die nicht von Mönchen bedient wurden. Selbst der Richter zu Bödefeld wurde einmal, weil er das Osterfest nicht gehalten hatte, auf dem Sendgerichte angezeigt, und er sah sich gezwungen, seinem Pastor Rechenschaft darüber abzulegen.[3])

Die große Macht, die der Abt von Grafschaft als Dechant von Wormbach gleich anderen Dechanten besaß, veranlaßte sogar das Einschreiten des Erzbischofs von Köln. Am 23. April 1701 verbot er, daß die schweren sittlichen Vergehen bei dem Dechanten angezeigt würden. Fortan, so befahl er, sollten alle solche Klagen bei dem Siegelamte in Werl vorgebracht werden.

Die Strafgelder, die bei dem Sendgerichte auferlegt wurden, bildeten ebenso wie die Einkünfte der Mönche, als Pfarrer, eine

---

[1]) Akten b 20. Synodalprotokolle des Dekanates Wormbach von 1680 bis ungefähr 1706 reichend. — Binterim, die geistlichen Gerichte in der Erzdiözese und Kirchenprovinz Köln vom 12. bis zum 19. Jahrhundert. Düsseldorf 1849. Hinschius V 448 n. 2 und 5. — Dornbusch, B., Aus dem Leben und Treiben einer alten Siegstadt im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Bonn 1876. S. 17—26.

[2]) Akten b 20.

[3]) Ebd.

nicht geringe Einnahmequelle des Klosters, dessen Einkünfte der Abt auch sonst in jeder Weise zu vergrößern suchte. Waren die Angehörigen einiger Kirchen, die ehemals im Besitze von Grafschaft gewesen waren, evangelisch geworden, so suchte der Abt wenigstens aus dem Besitze des Patronatsrechtes Gewinn zu erzielen. Als daher der Freiherr von Wachtendonk, der bisher mit dem Patronate der Kirchen zu Hemer, Lüdenscheid, Plettenberg, Herscheid und Valbert belehnt war, im Jahre 1686 auf sein Lehen verzichtete, verkaufte der Abt am 16. Juni dieses Jahres für tausend Reichstaler das Patronatsrecht an die Gebrüder Jobst Edmund und Johann Arnold von Brabeck.[1]) Nachträglich holte das Kloster die Genehmigung dieses Verkaufes auf dem Jahreskapitel der Bursfelder Kongregation ein.[2])

Als Emmerich Quinken starb, war eine ansehnliche Zahl von 31 Mönchen, die die Priesterweihe empfangen hatten, im Kloster vorhanden.[3]) Der neue Abt, Beda Weller, wurde am 5. Oktober 1707 gewählt. Er war aus Brunscappel gebürtig und als bisheriger Pastor zu Schmallenberg mit der Pfarrseelsorge wohl vertraut. An die Stelle von fünf verstorbenen Mönchen setzte er vier Novizen.[4])

Auch Weller ging darauf aus, nicht nur die Klosterkirche neu auszustatten,[5]) sondern auch die Pfarrseelsorge des Klosters nach Möglichkeit weiter auszudehnen. Die Pfarre seines Heimatortes Brunscappel war dem Kloster Grafschaft inkorporiert, bisher aber von einem Weltgeistlichen, Philipp von der Beck mit Namen, verwaltet worden. Als von der Beck sich dienstlich und außerdienstlich mehrere Vergehen zu schulden kommen ließ, zögerte der Abt nicht, zu versuchen, auch diese Pfarrstelle für seine Mönche zu erwerben. Der Prozeß, der daraus entstand, wurde durch mehrere Jahre geführt und kam erst unter Wellers Nachfolger in einem Vergleiche zur Entscheidung.

Unter Wellers Nachfolger, dem im Jahre 1711 gewählten Abte Cölestin Hönnck, fand kein weiterer Gewinn von Pfarrämtern durch das Kloster statt, obwohl dieses damals nicht weniger als 25 Novizen aufnahm und Kräfte zur Ausübung pfarramtlicher Tätigkeit ihm genügend zur Verfügung standen. Nur der Erwerb der Attendorn-Assinghausener Seelsorge, die schon einmal ein Grafschafter Mönch aus-

[1]) Chron. III 1 ff. — Depositum Hemer 434.
[2]) Grafsch. Rep. XIV. Lehnsakten B. Specialia 8.
[3]) Chron. 122.
[4]) Ebd. 125.
[5]) Ebd.

geübt hatte, gelang für kurze Zeit, weil der dortige Sazellan im Jahre 1713 auf sein Amt zugunsten des Klosters verzichtete. Mit von der Beck mußte man sich dahin vergleichen, daß mit Genehmigung der kirchlichen Obrigkeit die Pfarrpfründe in Brunscappel gegen die in Langenstraße eingetauscht wurde. Doch ehe die Vertauschung[1]) der beiden Pfründen durch den Erzbischof genehmigt und vollzogen wurde, starb der Abt Cöleſtin Höynck im Jahre 1727.

Der Pater Ambrosius Bruns wurde am 17. November 1727 von 35 Kapitularen zum Abte gewählt. Das Kloster erfreute sich damals eines großen Reichtums, und dieser bewirkte, daß das religiöse Leben erlahmte[2]) und auch die Luſt, sich der Pfarrtätigkeit zu widmen, mehr und mehr erloſch. Die reichen Mittel verwendete man, um das Kloster, den gesteigerten Ansprüchen der Mönche entsprechend, neu aufzubauen und zu vergrößern. Die Überschüsse der Wirtschaft waren damit noch nicht erschöpft. Man brauchte sie zu immer weiteren Ankäufen von Boden und Gütern. Die Gütergewinnung durch Klöster und Kirchen im Kurfürstentum Köln erregte damals allgemein die Besorgnis der weltlichen Stände. Auf ihre Beschwerde bei Kaiser Karl VI. hin verbot der kurfürstliche Statthalter im Namen des Kurfürsten Clemens August am 1. März 1728 den Geistlichen des Kurfürstentums Köln, liegende Güter außer als Pfandschaften zu erwerben.[3])

Drittes Kapitel.

Die Seelsorge in den einzelnen Pfarren.

Das Dekanat Wormbach.

1. Die Pfarrkirche und das Dekanat Wormbach.[4])

Das Dekanat Wormbach ist aus einer alten Großpfarre entstanden. Von Anfang an gehörten zu ihr als Filialen Berghausen und Fredeburg. Außerdem waren bereits im Jahre 1316 mehrere selbständige Pfarren mit der Dekanatskirche zu Wormbach vereinigt. Bei der Gründung war das Dekanat der Abtei Grafschaft

[1]) Sägmüller, B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1904, S. 234.
[2]) Chron. 135 ff.
[3]) Scotti I 382.
[4]) Linneborn J., Zur Reformation 178 n. Hier ist die Literatur über das Dekanat Wormbach zusammengestellt. Kampschulte 177 ff. — Akten: b 20. Die mit b bezeichneten Akten sind die Hauptquelle für das dritte Kapitel. — Chron. III 49. — Vgl. oben 9.

inkorporiert worden. Diese enge Verbindung trat auch in dem Brauche hervor, daß der Dechant von Wormbach an dem Grafschafter Kirchweihfeste mit allen Geistlichen und dem ganzen Volke seines Bezirkes erscheinen und Messe lesen mußte. Für das Erscheinen erhielt jeder Geistliche des Dekanates 6 Denare nebst Reiseunkosten von dem Kustos des Klosters ausbezahlt.[1])

Die Einkünfte des Dekanates waren anfangs nicht unerheblich. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts besaß der Wormbacher Dechant außer den Strafgeldern aus dem Sendgerichte keine von dem Pastorat getrennte Einkünfte mehr.[2]) Zu den Einkünften des Pastorates gehörten jedoch auch gewisse Abgaben der Kirchen in Fredeburg und Berghausen. Das Dekanat von Wormbach wurde anfänglich von dem Kloster Grafschaft mit Weltgeistlichen besetzt, die zum Teil um ihr Amt sich wenig kümmerten, ja, fern von der Pfarre lebten. So weilte der Dechant Eberhard von Oell auswärts, denn im Jahre 1554 bekam er von den Eingesessenen zu Wormbach, Fredeburg und Berghausen, nachdem er lange mit ihnen wegen des Meßhafers und der schlechten Verwaltung des Kirchendienstes und -gutes gestritten hatte, noch dreißig Taler ausbezahlt, um sein theologisches Studium zu vollenden.[3]) Auch für Teoderich von Fürstenberg, der zugleich Kanonikus zu Trier und Köln war, bedeutete der Dechantentitel nur eine Würde und Einnahmequelle, ebenso wie für seine Brüder, die ihm als Dechanten folgten.[4]) Einer von ihnen, Friedrich von Fürstenberg, der Jüngere, war sogar zugleich Amtmann in Bilstein.[5]) Als er im Jahre 1602 auf das Dekanat verzichtete, wurde auf Betreiben Georgs von Hanxleden, des Großkomturs des deutschen Ordens in Westfalen und Ratgebers des Erzbischofes von Köln, der junge Georg von Hanxleden, ein natürlicher Sohn des Großkomturs, auf Grund der „ersten Bitte“[6]) des Erzbischofs zum Dechanten und Pfarrer zu Wormbach ernannt.[7]) Da der junge Georg von Hanxleden keine höheren Weihen empfangen hatte, konnte er auch nicht daran denken, das Dekanat selbst zu verwalten. Er überließ das geistliche

[1]) Rolla antiqua f. 5 p. 2.
[2]) Farr. Gel. IX 245.
[3]) Grafsch. Rep. 241.
[4]) Ebd.
[5]) Ebd. 322. 4a.
[6]) Wermingboff, Verfassungsgeschichte 53.
[7]) Akten 356 367. Nr. 356. Orig. In dorso: Preces primariae Archiepiscopales pro Georgio de Hanxleden in casu vacantis beneficii Gratschaft. Ao. 1600, 18. Febr.

Amt dem Pfarrer zu Oberkirchen, Eberhard Weisen. Dieser verpflichtete sich am 23. Dezember 1602 gegenüber dem Abte Heinrich Steinhauf, das Dekanat samt Pfarr- und Filialkirchen zu verwalten.

Weisen waltete jedoch seines Amtes in höchstem Grade nachlässig. Die augenscheinlichen Übelstände im Dekanate veranlaßten den Vorsitzenden der Bursfelder Kongregation, Leonhard Ruben, zum Einschreiten. Weisen wurde gezwungen, sein Amt niederzulegen, und Georg von Hanxleden durch das Werler Offizialat aufgefordert, auf das Dekanat zu verzichten. Obwohl ihm im Verweigerungsfalle die Exkommunikation und eine Geldstrafe von 100 Gulden angedroht wurde, machte er keine Anstalten, der Aufforderung nachzukommen. Er überließ vielmehr das Dekanat einem Weltgeistlichen, Namens Jobst, der im Kirchenbanne war.[1]) Jobst aber vernachlässigte den Gottesdienst. Der Abt erhielt daher von dem geistlichen Gerichtshof zu Werl den dringenden Befehl, Jobst sogleich zu entsetzen und für ihn einen oder zwei geweihte Priester anzustellen. Georg von Hanxleden, der zugleich im Besitze einer Pfründe der Meschede Kollegiatkirche war, gab trotzdem seine Ansprüche auf das Dekanat Wormbach nicht auf. Er drohte dem Werler Gericht mit dem Reichskammergericht oder der Kurie.

Vor allem der Mangel an kirchlich gesinnten Weltgeistlichen scheint den Erzbischof Ernst von Köln bewogen zu haben, kraft des Devolutionsrechtes am 8. Januar 1610 den Grafschafter Konventualen Georg Zeppenfeld, der bereits am 30. August 1609 von dem Abte als Pfarrer in Wormbach eingesetzt worden war, mit dem Dekanate investieren zu lassen.[2])

Der Dechant Georg Zeppenfeld beanspruchte für sich die Kollation und Investitur zu der Vikarie in Wormbach. Als Vikar stand ihm sein Bruder Wilhelm zur Seite.

Der neue Dechant stieß in der Pfarrleitung auf große Schwierigkeiten. Als er die Pfarre Wormbach verwalten wollte, zeigte es sich, daß der Vikar in Berghausen sich in den Besitz der Güterverzeichnisse der Dekanatskirche gesetzt hatte und sie nicht herausgeben wollte. Als der Erzbischof es ihm im Jahre 1611 befahl, gehorchte er endlich.

Vor allem galt es, die alte Lehre zu befestigen, ehe die neue an Anhängern gewann. Noch im Jahre 1612 wurde die nicht kirchliche Ehe des Berghausener Vikars Franz Kustodis, von den erz-

[1]) Ebd.
[2]) Akten b 20.

bischöflichen Pfarrvisitatoren für nichtig erklärt und der deutsche Gesang, der in dem Gottesdienste eingeführt worden war, verboten.[1])

Der Dechant Zeppenfeld bekämpfte auch die in dem Dekanate eingerissene Unsittlichkeit mit großem Eifer. So lud er im Jahre 1619 einen Müller vor sein Sendgericht, damit sich jener wegen Ehebruchs und der Sonntagsentheiligung verantworte. Doch drang er mit seinem Anspruche auf Jurisdiktion hier nicht durch. Es wurde ihm von dem Werler Offizialatgerichte das Recht, derartige Vergehen zu bestrafen, streitig gemacht.[2])

Auch ferner war das Dekanat Wormbach, wie die dem Kloster inkorporierten Pfarren, für die Weltgeistlichen begehrenswert. Am 8. Oktober 1627 hielt der Hildesheimer Domherr Kaspar Wilhelm von Bruch bei dem Abte Schaffen um ein Benefizium für einen Geistlichen an. Der Abt antwortete ihm, solange die im Dekanate Wormbach pastorierenden Mönche sich wie bisher geistlich verhielten, könne man sie nicht abberufen. Alle anderen Pfarren, deren Kollation dem Kloster zustehe, seien noch mit tüchtigen Priestern besetzt.[3])

Der Abt war also durchaus nicht gewillt, die Mönche seines Klosters aus der Seelsorge zurückzuberufen. Ja, im Jahre 1628 führte er auf dem Jahreskapitel der Bursfelder Kongregation einen Beschluß herbei, daß das Dekanat Wormbach von dem Dechanten Zeppenfeld auf ihn selbst übertragen werde. Zeppenfeld dagegen sollte die Propstei Belecke und die Seelsorge des Nonnenklosters Odacker übernehmen.[4])

Doch dieser bezeigte zu einem Tausche wenig Lust. Er erklärte, sein Amt mache es ihm unmöglich, die neue Last auf sich zu nehmen. Auch hatte er bei seinen Pfarrkindern soviel Anhänglichkeit gefunden, daß diese am 21. August 1629 den Abt baten, ihnen den Dechanten, als Seelsorger, zu belassen, und falls das nicht anginge, den Vikar in Wormbach, der, auch ein Grafschafter Mönch, schon mit der Verwaltung des Dekanates vertraut war, an seine Stelle zu setzen.

Zeppenfeld zog sich darauf bald ins Kloster zurück, wo er erst im Jahre 1657 gestorben sein soll. Die Verwaltung des Dekanates und der Pfarrkirche Wormbach wurde hierauf von dem Abte dem

[1]) Cop. prot. 206.
[2]) Vgl. oben 9 n. 1.
[3]) Akten b 20.
[4]) Rec. cap. 329.

Grafschafter Mönche Philipp Syler übertragen, ohne daß wahrscheinlich der Dechant Zeppenfeld auf sein Amt verzichtete.

Als Philipp Syler im Jahre 1633 starb,[1]) leistete der neue Abt Johann Worth (1633–1671) bei der Bestätigung seiner Abtswahl durch den Erzbischof von Köln zugleich den für Dechanten durch das Tridentinum vorgeschriebenen Amtseid. Er wurde also selbst Dechant von Wormbach, während der Mönch, den er mit der Pfarrkirche zu Wormbach investiert hatte, als sein Vikar erschien.

Der Abt Johann Worth nahm das Dekanat Wormbach sowohl nach Seiten des Vermögens als der geistlichen Rechte in Anspruch. Jetzt konnte es vor allem gelingen, Grafschafter Mönche in die Seelsorge des Dekanates einzuführen. So geschah es an den Kirchen in Fredeburg, Berghausen, Kirchrarbach, Lenne[2]) und Schmallenberg.

Nicht genug daran, auch die Weltgeistlichkeit des Dekanates suchte der Abt von sich in Abhängigkeit zu bringen. Zu diesem Zwecke erneuerte er im Jahre 1669 den bereits vor ungefähr dreihundert Jahren gegründeten Wormbacher Kaland, der, frühzeitig eingegangen, von dem Dechanten Eberhard von Cobbenrode im Jahre 1562 schon einmal wieder hergestellt, seitdem wieder in Verfall geraten war. Der Kaland war ursprünglich eine Vereinigung der Geistlichen eines Dekanates. Auch Laien wurden hierin aufgenommen. Der Zweck des Kalands war Stiftung und Lesung von Messen, Schenkungen an Kirchen, Almosengeben und Sorge für die Seelenruhe der verstorbenen Mitglieder.

Zur feierlichen Bestätigung hängte der Abt, als Dechant und Erzpriester von Wormbach, sein Siegel neben das des Bürgermeisters und der Ratsherren der Stadt Schmallenberg an die neu ausgestellte Satzungsurkunde des Kalands und gab hierdurch zu verstehen, daß die Geistlichkeit des Dekanates dem Kloster untergeordnet sei. Die Urkunde wurde auch von dem Grafschafter Mönch Johann Meckel, dem damaligen Pfarrer in Wormbach, unterschrieben. Er nannte sich nur Kuratus.

Erst der Tod des Abtes Johann Worth am 10. April 1671 gab der Weltgeistlichkeit des Dekanates den willkommenen Anlaß, gegen die wachsende Macht des Grafschafter Klosters Widerspruch zu erheben. Noch hatten sich Weltgeistliche in den Pfarren Ober-

[1]) Mart. 26.
[2]) Chron. III 38.

hundem, Dorlar, Bödefeld und Oberkirchen als Seelsorger erhalten. An ihre Spitze stellte sich der Pastor Anton Bergenthal zu Oberkirchen. Er wandte sich an den Erzbischof Max Heinrich von Köln und wußte diesen zu überzeugen, daß er, als Erzbischof, nicht nur das Recht habe, den Dechanten von Wormbach zu bestätigen, sondern auch über das Dekanat selbst zu verfügen.[1])

Auch der Kölner Generalvikar Paul Außen, dem die Angelegenheit zu weiterer Untersuchung übergeben worden war, stellte sich anfangs auf Seite Bergenthals. Er sprach sich am 25. April 1671 dahin aus, daß eine Vereinigung des Dekanates Wormbach mit der Würde des Abtes unzulässig sei. Er hatte namentlich der Aussage des geistlichen Kommissars im Herzogtum Westfalen und Meschede Kanonikers Jobst Helner vertraut, der insbesondere, ganz abgesehen von der Rechtslage, ihm mitgeteilt hatte, die westfälischen Geistlichen seien allgemein sehr unwillig darüber, daß die Grafschafter Mönche durch ihre Seelsorge ihnen die Möglichkeit nähmen, eine reicher ausgestattete Pfründe zu erhalten.[2])

Der Erzbischof Max Heinrich von Köln übertrug hierauf ohne weiteres dem ihm durch Helner empfohlenen Pastor Bergenthal in Oberkirchen das Dekanat Wormbach, während der Grafschafter Konvent den neugewählten, aber noch nicht bestätigten Abt Gottfried Richardi im Jahr 1671 durch den Kuratus in Wormbach, den Pater Johann Meckel, in den Besitz der Dekanatskirche einführte.

Zugleich erhob auch das Kloster Einspruch gegen die Verletzung seiner Rechte und verlangte die Bestätigung des Abtes, als Dechanten von Wormbach. Der Erzbischof sah sich gezwungen, das Recht des Klosters anzuerkennen. Mit Rücksicht darauf, daß er über die Rechtsfrage falsch unterrichtet worden sei, forderte er Bergenthal auf, auf das Dekanat zu verzichten. Bergenthal verschanzte sich hinter einem formalen Bedenken. Das Kapitel des Klosters, behauptete er, habe kein Recht, während der Erledigung des Abtstuhles das Dekanat zu übertragen.[3]) Auch den Beschluß der Bursfelder Kongregation vom Jahre 1628, durch den Abtei und Dekanat vereinigt worden waren, wollte er nicht anerkennen. Tatsächlich sei er nicht vollzogen und daher nicht rechtskräftig geworden.

Nicht nur hinderte er den Abt, das Sendgericht in der Pfarre Oberkirchen auszuüben, er selbst handhabte es in einigen Pfarren des Dekanates.

---

[1]) Akten b 20. [2]) Ebd. [3]) Ebd.

Es glückte dem Kloster, den kölnischen Generalvikar Paul Außen zu gewinnen. Dieser versprach am 30. Juni 1674 dem Abte Gottfried Richardi, die Grafschafter Sache zu unterstützen. Durch ihn veranlaßt, sah sich der Erzbischof Max Heinrich zu schärferen Maßregeln gegen Bergenthal gezwungen. Am 24. Dezember 1679 erteilte er dem Kommissar Helner den Befehl, dem Pastor Bergenthal zu untersagen, daß er das Dekanat Wormbach weiter verwalte. Da man in Köln nicht genau darüber unterrichtet war, wem früher die Wormbacher Dechanten, solange sie der Weltgeistlichkeit angehörten oder nur einfache Mönche waren, den Amtseid geleistet hätten, so sollte Helner untersuchen, von wem früher jene vereidigt worden waren.[1]) Durch Urkunden erwies sich, daß der Dechant von Wormbach früher dem Grafschafter Abte den Schwur geleistet hatte. Da jetzt das Dekanat mit der Abtswürde vereinigt war, so forderte Bergenthal, daß der Abt als Dechant dem Erzbischofe einen besonderen Amtseid leiste. Eher wollte er den Abt im Dekanat nicht anerkennen. Das Kloster machte dagegen mit Recht geltend, daß der verlangte Eid in dem Amtseide, den der Abt dem Erzbischofe geleistet habe, eingeschlossen sei.

Jetzt beruhigten sich der geistliche Kommissar Helner und andere Weltgeistliche eine Zeitlang, ohne zwar die Hoffnung, den Abt aus seiner Stellung als Dechanten und die Mönche aus den Pfarren zu verdrängen, ganz aufzugeben. Die Gelegenheit schien sich von neuem zu bieten, als der Abt Richardi am 9. April 1682 starb. Doch ehe die Weltgeistlichkeit zur Wahl eines neuen Dechanten geschritten war, übertrug der Konvent das Dekanat dem Pater Kaspar Grobe.

Dieser scheint nach der Wahl des neuen Abtes Emmerich Quinken zu dessen Gunsten auf das Dekanat verzichtet zu haben. Der neue Abt ließ sich in der Verwaltung des Dekanates und im Sendgerichte vertreten. Meist geschah dies durch den Pater Benedikt Bodrig, Pastor zu Lenne. Doch auch der Prior hielt für ihn das Sendgericht im Dekanate ab.[2])

Höchst überrascht war Emmerich Quinken, als ihm im Jahre 1692 der Lektor des Kölner Seminars unter der Hand mitteilte, daß von dem Kölner Konsistorium gegen ihn ein Prozeß angestrengt worden sei und er sich dort wegen Verwaltung des Dekanates zu verantworten habe. Jedenfalls erhielt der Abt auch eine amtliche Vorladung. Er lehnte es jedoch ab, zu erscheinen, indem er sich

[1]) Ebd. — [2]) Ebd.

darauf berief, daß eine Anklage gegen ihn nicht erhoben worden sei, daß die Konsistorialen also zugleich als Richter und Kläger aufträten. Ausdrücklich bestritt er auch die Kompetenz des Kölner Konsistoriums, da dieses nach den Konkordaten des Herzogtums Westfalen nicht zuständig für dieses sei. Das Konsistorium stellte darauf sein Verfahren ein, und der Abt behauptete nach wie vor das Recht, den Titel Dechant zu führen und das Dekanat durch einen Mönch seines Klosters verwalten zu lassen.[1])

Um die Stellung des Klosters in Wormbach weiter zu befestigen, wurde im Jahre 1671 die Bruderschaft des Wormbacher Kalands erneuert. Damals übten in sieben Pfarren des Dekanates Grafschafter Mönche die Seelsorge aus, zur Weltgeistlichkeit gehörten nur noch die Pfarrer Anton Bergenthal zu Oberkirchen, Ignaz Richardi zu Oberhundem, Matthias Schmülling zu Bödefeld und Franz Avenhovel zu Dorlar und Kirchilpe.[2]) Der Kaland erhielt in der Folge eine große Bedeutung. Besondere Stiftungen wurden gemacht und den Seelenmessen größere Festmahle angeschlossen. Nicht bloß Pfarrer, auch der Frühmeßvikar Gottschalk Rode und der Kaiserliche Notar Eberhard Johannvahrs zu Schmallenberg, wurden in die Fraternität des Kalands aufgenommen.

Da der Widerstand der Weltgeistlichen gegen das Dekanat des Abtes nicht verstummen wollte, so ließ sich der Abt Cölestin Höynck (1711—1727) noch einmal am 27. Februar 1712 durch den Erzbischof Josef Clemens die Vereinigung des Dekanates und der Abtei bestätigen. Als Grund hierfür wurde, wie es schon früher geschehen war, die Gefahr, die von den umliegenden protestantischen Territorien drohe, besonders hervorgehoben.

Auch gegen die pfarramtliche Tätigkeit der Mönche erhob sich Widerspruch bei den Pfarrangehörigen, die durch die Seelsorge der Weltgeistlichen ihre religiösen Bedürfnisse besser wahrgenommen glaubten. Streitigkeiten wegen der Seelsorge in den Dörfern Landenbeck im Jahre 1654, Langenei seit 1657, Bracht und Lammecke seit 1716 brachen aus. Diese Dörfer gehörten von Haus aus zur Pfarre Wormbach, waren aber in der Folge von anderen Pfarren aus pastoriert worden. Es wäre daher am besten gewesen, wenn der Abt des Klosters sie aus dem Verbande der Wormbacher Kirche entlassen hätte. Mit Rücklicht aber auf den Verlust von Stolgebühren und anderen geistlichen Abgaben, der ihn dadurch betroffen haben würde, hielt der Abt an der alten Ordnung fest.[3]) Die Folge davon

[1]) Ebd. — [2]) Ebd. — [3]) Ebd.

war, daß die Angehörigen jener Dörfer an zwei Orten kirchliche Abgaben zu leisten hatten.

Auch die Bewohner des Dorfes Wormbach waren mit der Seelsorge des Klosters nicht zufrieden. Um seine Einkünfte zu steigern, hatte der Abt Johann Worth die Vikarie an der Kirche zu Wormbach eingehen lassen, die Pacht von 20 Talern dem Grafschafter Mönche, der die Pfarre verwaltete, zugesprochen und das Vikarienhaus an Johann Buderken am 9. Februar 1671 für sieben Jahre verpachtet. Obwohl mit dem Vikariat die Verpflichtung zum Lesen der Frühmesse verbunden war, ließ es der Abt zu, daß jene durch 18 Jahre hindurch in Abgang kam. Die Folge davon war, daß die Gemeinde im Jahre 1702 auf ihre Kosten einen Weltgeistlichen als Lehrer anstellte und ihm die Abhaltung der Frühmesse übertrug, ohne den Abt um Erlaubnis zu bitten. Sie hatten sich in dieser Angelegenheit an den Generalvikar gewandt, dessen Genehmigung zu der Stiftung nicht ausgeblieben war. Der von der Gemeinde Wormbach vorgeschlagene Vikar Hermann Wiese wurde von ihm zur Ordination zugelassen und durch einen Notar in den Besitz der Vikarie gesetzt.[1])

Da der Abt das Vorgehen der Gemeinde für einen Eingriff in seine Dechantenrechte hielt, so erhob er beim Offizialat in Werl Klage gegen die Gemeinde. Er verlor am 26. November 1703 in erster Instanz den Prozeß und wurde zu den Kosten verurteilt. Der Abt wollte sich dem Urteil nicht fügen, doch seine Appellationen an die höhere Instanz in Köln waren nicht von Erfolg gekrönt. Er griff daher zu Gewaltmaßregeln gegen den Vikar und hinderte ihn an dem Darbringen des Frühmeßopfers. Die Gemeinde wandte sich infolgedessen mit der Bitte um Unterstützung an den Landdrosten Georg Ernst von Schüngel zu Arnsberg und ersuchte ihn insbesondere, dem Grafen Johann Reutz den Auftrag zu geben, daß er den Vikar Wiese in der Ausübung seines geistlichen Amtes schütze, damit das bevorstehende Osterfest gebührend gefeiert werden könne.

Es scheint, daß die weltliche Behörde sich der Gemeinde in dieser Sache annahm. Der Grafschafter Abt verzichtete daher in der Folge auf seinen Einspruch gegen die Errichtung der neuen Vikarie. Am 6. Mai 1705 schloß er mit der Gemeinde Wormbach einen Vergleich. Danach gaben er und der Konvent nachträglich ihre Zustimmung zu der Gründung, und beide willigten darin ein, daß die Vikarie immer mit einem Weltgeistlichen, der womöglich

[1]) Ebd.

aus dem Kirchspiele Wormbach gewählt werden sollte, besetzt werde. Insofern war dem Kloster ein Einfluß auf die Besetzung der Stelle gesichert, als der Pfarrer im Kirchenvorstand sein Wahlrecht ausübte und bei Stimmengleichheit den Ausschlag gab.

Eine Zeitlang war damit der Friede in der Pfarre Wormbach wieder hergestellt. Doch schon im Jahre 1712 entbrannte zwischen dem Kloster und den Wormbacher Pfarrangehörigen der Streit von neuem. Diesmal handelte es sich um das Pfarrhaus, in dem bisher zwei Grafschafter Mönche und zwar der Pater Bonifacius Populo, als Pfarrer von Wormbach, und der Kaplan zu Berghausen gewohnt hatten. Der Abt wollte das Haus auf Kosten des Kirchspiels Wormbach ausbessern lassen. Die Wormbacher aber behaupteten, daß das Pfarrhaus früher nicht Pfarrhaus, sondern Wohnung des Dechanten gewesen sei, mithin nicht die Gemeinde Wormbach, sondern die Angehörigen des ganzen Dekanates zu den Kosten beisteuern müßten.[1])

Ein anderes von den Pfarrangehörigen als Pfarrhaus bezeichnetes Gebäude war von den Grafschafter Mönchen als Stall und Speicher verwendet worden, denn die Mönche betrieben eine erfolgreiche Bewirtschaftung der Pfarrgüter und waren in mehreren Pfarren im Besitze der Kirchenzehnten. Da aber der Titel des Dechanten auf den Grafschafter Abt übergegangen war, der Abt als solcher niemals das Dekanatshaus in Wormbach bewohnte, so war auch die Bezeichnung Dekanatshaus außer Gebrauch gekommen.[2])

Es zeigte sich jedoch, daß das Recht der Pfarrangehörigen zu Wormbach verjährt war, denn als vor ungefähr 30 Jahren der Pater Bonifacius die von ihnen als Dekanatshaus bezeichnete Wohnung in Besitz genommen hatte, war sie als Pfarrwohnung angesehen worden. Es kam daher zum Prozeß. Dieser endete im Jahre 1714 zugunsten des Klosters. Die Gemeinde Wormbach aber leistete trotz der gerichtlichen Entscheidung Widerstand und rief die Hilfe des Kölner Kurfürsten an. Durch dessen Vermittlung kam es am 20. November 1715 zu einem Vergleiche der Parteien. Danach begnügte sich das Kloster, nachdem es anfangs für den Neubau 600 Reichstaler gefordert hatte, mit einem Zuschuß der Gemeinde in der Höhe von 480 Reichstalern. Doch auch diesen zu leisten, weigerte sich die Gemeinde. Noch im Jahre 1717 waren 160 Reichstaler zu zahlen.

[1]) Ebd. — [2]) Ebd.

Bonifacius Populo starb im Jahre 1723. Ihm folgte der Pater Peter Spanke. Er wurde 1736 nach Schmallenberg versetzt. Die Seelsorge des Dekanates Wormbach blieb auch später dem Kloster bis zu seiner Aufhebung in demselben Umfange wie bisher erhalten.

2. Die Kapelle Berghausen.[1])

Die Cyriakuskapelle in Berghausen war als Filialkirche zu Wormbach gegründet worden. Der Kapellan wohnte bei dem Pastor in Wormbach, dem er auch in der Seelsorge der Mutterkirche zur Seite stand. Nur an gewissen Tagen, vor allem an Sonn- und Feiertagen, ging er nach Berghausen, um in der dortigen Kapelle Messe zu lesen und die Sakramente zu spenden. Patron und Kollator der Kapelle war der Abt von Grafschaft als Dechant von Wormbach. Der Kapellan war nur nach der Anweisung des Pastors von Wormbach, dem er auch zu Gehorsam verpflichtet war, in der Seelsorge tätig. Die zuständige Pfarrkirche für die Berghausener Kirchengemeinde war lange Zeit in Wormbach.[2])

Um nicht ganz auf die kirchliche Bedienung des Wormbacher Pastors und seines Kapellans angewiesen zu sein, hatten die Bauerschaften Ober- und Niederberndorf, Arpe, Menkhausen, Mailar, Rückelheim und Heminghausen im Jahre 1443 die Johannisvikarie gestiftet, die im Jahre 1453 durch den Wormbacher Dechanten bestätigt wurde.[3]) Die Wahl des Vikars und seine Präsentation behielten sich die Bauerschaften vor. Der Johannisvikar mußte ständig in Berghausen wohnen und wöchentlich drei Messen halten. Auch hatte er, ebenso wie der Kapellan, dem Dechanten und Pastor zu Wormbach Gehorsam zu leisten.

Vikarie und Kapellanat waren zu Beginn des 17. Jahrhunderts stets im Besitze von Weltgeistlichen. Als damals der Johannisvikar starb, wurde die Vikarie durch die Wahl der Kirchenvorsteher zu Berghausen wieder einem Weltgeistlichen, und zwar dem Vizedechanten zu Wormbach, Franz Kustodis, nicht zum Vorteil der Gemeinde übertragen. Kustodis bestellte weder einen Kapellan, noch fand er als Vizedechant die Zeit, die Vikarie in Berghausen zu verwalten. Daher beschwerten sich die Kirchspielleute zu Berghausen am 20. Februar 1606 bei dem Abte von Grafschaft, als

[1]) Akten b 20. — Chron. III 20. — Kampschulte 184. — Linneborn, Zur Reformation 184.

[2]) Über die Bezeichnung Pfarrei für Berghausen vgl. Linneborn, Zur Reformation 184 n. 2.

[3]) Graffch. Rep. 131.

dem Kollator ihrer Kapelle. Ob mit Erfolg, läßt sich aus den Akten nicht mehr ersehen.[1])

Jedenfalls wurde in der Folge die Vikarie immer von Weltgeistlichen verwaltet. Da der Johannisvikar in Berghausen selbst wohnte und daher immer in der Lage war, die Seelsorge auszuüben, empfand man es hier schmerzlich, wenn — was im Dreißigjährigem Kriege einmal eintrat — die Stelle eine Zeitlang unbesetzt blieb. Wohl war auch noch der Kapellan des Wormbacher Pastors, der seit dem Jahre 1610, ebenso wie der Pastor, dem Kloster Grafschaft als Mönch angehörte, mit der Seelsorge in Berghausen beauftragt. Doch legten die dortigen Einwohner vor allem Wert darauf, daß der Priester am Orte selbst lebte. Sie waren daher bei der Verarmung der Vikarie geneigt, diese mit der Kapelle zu vereinigen, vorausgesetzt, daß der Kapellan nach Berghausen ziehe, selbst um den Preis, daß sie hierdurch einen Grafschafter Mönch als Seelsorger erhielten. Deshalb wandten sie sich an den Erzbischof von Köln. Da die auf dessen Anordnung eingesetzten Visitatoren feststellten, daß das Gut der Vikarie infolge des Krieges wüst lag und einen Vikar zu ernähren nicht imstande war, und daß auch die Einkünfte der Kapelle nicht einzutreiben waren, so wurde die Vereinigung beider geistlicher Pfründen beschlossen, doch mit der Einschränkung, daß sie nur solange Platz greifen solle, als die Not des Krieges anhielt. Der rechtmäßige Kollator, der Abt Johannes Worth, übertrug darauf die Kapelle und Vikarie in Berghausen dem Pater Sonnenborn. Dieser verpflichtete sich am 26. September 1640 gegenüber dem Abte, die Messe, wenn nicht täglich, so doch dreimal in der Woche zu halten und, so oft sich Gelegenheit dazu böte, Beichte zu hören.[2])

Wie an den meisten Orten zeigte sich sehr bald auch in Berghausen, daß die Gemeinde die Seelsorge eines Weltgeistlichen der eines Mönches vorzog. Sie richtete daher das Gesuch an den Abt, daß er die Vikarie wieder von der Kapelle trenne, und suchte alsdann einen Weltgeistlichen in den Besitz der Vikarie zu setzen.

Doch vergebens, als der Pater Sonnenborn im Jahre 1676 auf seine Pfründe in Berghausen verzichtete, um sich ins Kloster zurückzuziehen, übertrug der Abt Gottfried Richardi dem Pater Heinrich Brüning das Kirchenamt in Berghausen. Die Berghausener erklärten sich zwar damit einverstanden, daß der Pater auch die Johannisvikarie übernahm, aber es sollte dies nur solange

[1]) Akten b 20.
[2]) Ebd.

geschehen, bis ihr Kandidat, Hermann Eberhard, aus dem nahen Dorfe Heiminghausen, das Alter erreicht habe, um die Priesterweihe empfangen und die Vikarie antreten zu können. Im Jahre 1683 hatte Hermann Eberhard seine theologischen Studien so weit abgeschlossen, daß er von der Gemeinde dem Abte zur Verleihung der Vikarie vorgeschlagen werden konnte.

Inzwischen aber scheint durch die Schuld des Grafschafter Abtes und der Gemeinde für die Seelsorge in Berghausen keine Fürsorge getroffen worden zu sein. Denn noch in demselben Jahre verlieh kraft des Devolutionsrechtes der Erzbischof Max Heinrich von Köln die Johannisvikarie dem Weltgeistlichen Johann Wulff. Dieser übernahm die Vikarie. Als er 1691 starb, schlugen die Kirchspielleute wieder einen Weltgeistlichen, mit Namen Johann Sivert, zu der Vikarie vor. Ihre Wahl fand die Genehmigung des Abtes. Auch in der Folgezeit blieb ihnen das Präsentationsrecht zu der Vikarie erhalten, während der Abt von Grafschaft die Kollation und Investitur behauptete. Wohl suchte im Jahre 1696 der Generalvikar Johann von Veyder dem Abte Emmerich Quinken die Investitur des Weltgeistlichen Christian Sasse mit der Johannisvikarie streitig zu machen. Doch dieser beanspruchte mit Erfolg das Recht, selbst die Besetzung der Kirchenämter in seinem Dekanate vorzunehmen.[1])

Während die Gemeinde es vorzog, für die Vikarie immer einen Weltgeistlichen vorzuschlagen, wurde das Kapellanat regelmäßig vom Kloster mit einem Mönche besetzt. Als der Pater Heinrich Brüning aus der Berghauser Seelsorge zum Propst in Belecke berufen wurde, folgte ihm sein Ordensbruder Bernhard Leifferen als Kapellan. Dieser wiederum wurde im Jahre 1691 zum Beichtvater der Nonnen in Odacker berufen. Sein Nachfolger war der Pater Gregor Schulte. Als er 1695 zum Novizenmeister berufen wurde, folgte ihm Matthäus Poolmann. Auch dessen Nachfolger, Alexander Mönnig, war ein Grafschafter Mönch († 1736). Bis zur Aufhebung des Klosters im Jahre 1804 übten Mönche die Seelsorge an der Kapelle zu Berghausen regelmäßig aus.

3. Die Pfarrkirche Fredeburg.[2])

Die Stadt Fredeburg besaß im Mittelalter eine dem hl. Georg geweihte Kapelle, die von dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg

[1]) Chron. III 20 ff.

[2]) Akten b 10. — Chron. III 33. — Kampschulte 183 ff. - Tücking, Geschichte der Burg und des Landes Fredeburg 76 –101. — Linneborn J., Zur Reformation 185.

errichtet und im Jahre 1353 mit Gütern ausgestattet worden war.[1]) Die zuständige Pfarrkirche für die Bewohner der Stadt war damals noch die dem Kloster inkorporierte Pfarrkirche zu Wormbach. Doch ließ der Dechant dieser Kirche, ebenso wie in Berghausen, die geistlichen Verrichtungen meist durch einen Kapellan in Fredeburg vornehmen. Als im Jahre 1518 den Fredeburgern die Amtstätigkeit ihres Kapellans nicht mehr genügte, stifteten sie eine Frühmeßvikarie. Der Vikar, dessen Wahl sich die Stadt vorbehielt, mußte neben der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen drei Messen wöchentlich lesen. Auch war er verpflichtet, den Dechanten von Wormbach und seinen Kapellan in der übrigen Seelsorge zu unterstützen.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde die Georgskapelle zu Fredeburg bei Gelegenheit einer Kirchenvisitation zur Pfarrkirche erhoben[2]) und die Vikarie mit ihr vereinigt. Hinsichtlich der Pfarrkirche wurde die Vereinbarung getroffen, daß der Abt von Grafschaft, als Herr der Pfarre Wormbach, mit der Stadt, als Gründerin der Vikarie, in der Besetzung abzuwechseln habe. Fredeburg war damals teils protestantisch. Der Pastor, Hieronymus Bergenthal, lebte in der Ehe und ließ in der Kirche deutsche Gesänge und in der Schule evangelische Bücher zu. Trotzdem wurde, als die Kirche 1612 visitiert worden war, seine Güterverwaltung nicht getadelt.[3])

In der Folge kam es zwischen dem Kloster und der Stadt wegen Besetzung des Pfarramts zu Streitigkeiten, umsomehr als die Stadt die Neigung bekundete, Geistliche, die der neuen Lehre günstig gesinnt waren, zu berufen.[4]) Es gelang ihr aber nicht, ihr Recht auf die abwechselnde Besetzung ihrer Pfarrkirche geltend zu machen, da die Urkunde, die ihr das Recht zugestand, aus dem Pfarrarchiv verschwunden war. Auch in Fredeburg suchte das Kloster unter Übergehung von Weltgeistlichen allein Mönchen die Pfarrpfründe zu verschaffen.

Der erste Grafschafter Mönch, der hier die Seelsorge übernahm, scheint Eberhard Pistor gewesen zu sein. Er wurde am 9. Juli 1628 von dem Abte Gabriel Schaffen als Seelsorger nach Fredeburg geschickt.[5]) Zu seinem Nachfolger ernannte der Abt

[1]) Grafsch. Rep. 55.
[2]) Tücking, Geschichte der Burg und des Landes Fredeburg 100.
[3]) Cop. prot. 209.
[4]) Cop. prot. 537.
[5]) Mart. 201.

den Grafschafter Ordensbruder Petrus Kersenbroch. Nach dessen Tode beschloß der Abt Johann Worth, den nach seiner eigenen Wahl bestellten Weltgeistlichen Kornelius Selteren in den Besitz der Fredeburger Pfarrkirche einzuführen. Doch jetzt leisteten die Bürger Widerstand. Sie erklärten, es sei an ihnen die Reihe, den Pfarrer zu wählen. Ohne Rücksicht auf den Abt zu nehmen, führten sie den Weltgeistlichen Peter Braun in den Besitz ihrer Kirche ein und ließen durch ihn den Gottesdienst verrichten. Braun aber war verehelicht und sein Lebenswandel schien dem Abte nicht einwandfrei. Deshalb erkannte ihn der Abt nicht als Pastor an. Darüber kam es im Jahre 1646 vor dem Offizialatgericht zu Werl zu einem Rechtsstreit. Der Ritter Ernst Heinrich von Bruch, der sich zur neuen Lehre bekannt zu haben scheint und der Magister von Fredeburg traten als Kläger gegen den Abt wegen Nichtachtung des Wahlrechts der Stadt auf. Sie wurden abgewiesen, und Braun mußte auf die Pfarrkirche zu Fredeburg verzichten. Der Abt von Grafschaft erlangte, weil er in den Kollationsurkunden aus den Jahren 1586[1]), 1588 und 1602[2]) zugleich mit dem Dekanate Wormbach als Kollator der Filialkirchen Berghausen und Fredeburg genannt worden war, die unbeschränkte Kollatur der Fredeburger Kirche. Der Umstand, daß die der städtischen Präsentation vorbehaltene Vikarie mit der Georgskirche vereinigt worden war, blieb völlig unberücksichtigt. Zweifellos wurde also die Stadt Fredeburg, als Patron der früher selbständigen Vikarie, in ihrem Rechte verkürzt.

Schon im Jahre 1651 finden wir einen Grafschafter Mönch, Georg Anlagen, als Pastor in Fredeburg. Es folgten in weiterer Reihenfolge durchweg Mönche als Seelsorger. Die Stadt war mit der klösterlichen Verwaltung der Pfarre wenig zufrieden. Mehr als einmal kam es zu heftigen Zwistigkeiten.

Zunächst folgte auf den Pastor Georg Anlagen Maria Böding. Er starb 1681 als Propst zu Belecke. Sein Nachfolger, Eberhard Fredeböling, geriet mit Franz Becker, einem tüchtigen Trinker, aber schlechten Küster und Schulmeister, ferner mit dem Richter zu Fredeburg und einigen anderen Pfarrangehörigen in heftigen Streit, der teils durch die Grobheit Beckers, teils durch die strengen Forderungen des frommen mönchischen Seelsorgers hervorgerufen wurde.[3]) Fredeböling verstarb im Jahre 1690. An seine Stelle

[1]) Grafsch. Rep. 322.
[2]) Akten b 20.
[3]) Akten b 20. Synodalia.

trat der Pater Anselm Arning. Diesem folgte seit 1710 sein Klosterbruder Maurus Baptista, der 1734 als Pfarrer zu Kirchrarbach gestorben ist. Im Jahre 1831 starb Schäffer, der letzte Grafschafter Mönch als Pastor zu Fredeburg.[1])

4. Die Pfarrkirche Kirchrarbach.[2])

Die Lambertikirche zu Kirchrarbach gehörte zu den Gütern der Grafschafter Klostervogtei. Im Mittelalter waren die Herren von Grafschaft Patrone dieser Kirche. Als Patron präsentierte der Ritter Johann von Grafschaft noch im Jahre 1502 den Pfarrer dem Dechanten von Wormbach.[3]) Nach dem Aussterben der Herren von Grafschaft gelangte das Patronat an die Herren von Fürstenberg,[4]) die es zugleich mit der Vogtei des Klosters in ihren Besitz nahmen.

Die Herren von Fürstenberg jedoch ließen im Zeitalter der Reformation dem Eindringen neuer kirchlicher Bräuche freien Lauf. Sie legten auf die Ausübung der Patronatsrechte keinen Wert, sondern begnügten sich mit der Zahlung einiger Kirchenrenten. So kam es, daß um das Jahr 1600 die Pfarrangehörigen von Kirchrarbach selbst ihre Pfarrer wählten. Unter diesen machte sich bald eine Lockerung der Zucht bemerkbar .Ohne daß die Geistlichen sich offen zur neuen Kirche bekannten, übertraten sie die Vorschrift des Cölibates. Die geistliche Behörde sah sich daher zum Einschreiten veranlaßt. Am 29. Juli 1615 erteilte sie dem Richter des Ortes Kirchrarbach und anderen Richtern den Befehl, die Frauen der Pastore zu Kirchrarbach, Dorlar, Eversberg und Rembling-hausen in Haft zu nehmen.[5]) Zugleich war sie bemüht, eine bessere Bewirtschaftung der Pfarrgüter herbeizuführen und ihrer Verschleuderung entgegen zu arbeiten.[6]) Mit aller Entschiedenheit schritt man im Jahre 1616 gegen den Pastor Anton Barthold ein. Geistliche Visitatoren entsetzten ihn wegen seines schlechten Lebenswandels des Amtes.

Jetzt machte der Abt Gabriel Schaffen sein Anrecht auf das Patronat, das die Freiherrn von Fürstenberg nicht mehr ausübten, auf Grund der Dekanatsgewalt oder eines Vertrages mit den Fürstenbergs geltend. Er verlieh die Pfarrkirche dem Welt-

[1]) Chron. 192.
[2]) Akten b 16. — Chron. III 40. — Kampschulte 181.
[3]) Akten b 16. Acta secundae instanciae 44.
[4]) Kampschulte 181.
[5]) Cop. prot. 272 und 275 ff.
[6]) Cop. prot. 210 und 253.

geistlichen Johann Salomonis.[1]) Salomonis war gut vorgebildet und gerade aus dem Priesterseminar entlassen worden. Er handelte pflichtgemäß, als er im Jahre 1619 Thomas Oeppe und die adelige Familie Cloidt von Hanxleden, als Ketzer, in seiner Gemeinde der geistlichen Behörde anzeigte,[2]) doch ließ er sich selbst allerlei Fehltritte zu schulden kommen. Er erschien betrunken zur Messe und Prozession, verletzte das Gebot des Cölibats und versäumte die ihm obliegenden Messen zu Oberhenneborn. Daher wurde er im Jahre 1626 seines Amtes entsetzt. Auf Wunsch des Kommissars des Herzogtums Westfalen, des Abtes Gottfried Reichman,[3]) verlieh darauf der Grafschafter Abt Gabriel Schaffen die Lambertskirche dem Meschede Vikar und Lehrer Bernhard Kramers.

Bisher hatte die Kirchrarbacher Pfarre immer Weltgeistliche gehabt. Das änderte sich im Dreißigjährigen Kriege. Als sie im Jahre 1636 erledigt wurde, zeigte es sich, daß es bei der Verwüstung der Pfarrgüter schwer hielt, einen Weltgeistlichen zum Pfarrer zu gewinnen. In dieser Not wünschten die Pfarrangehörigen selbst einen Mönch als Seelsorger, weil er sich wirtschaftlich leichter erhalten konnte als ein Weltgeistlicher. Es war Theodor von Cloidt zu Hanxleden, der den Abt von Grafschaft bat, dem Pater Kaspar Litius die Seelsorge zu übertragen. Der Grafschafter Mönch übernahm zugleich den Unterricht des jungen Lubert von Cloidt.

Siebenundvierzig Jahre ist der Pater Litius in der Seelsorge zu Kirchenrarbach tätig gewesen. Als er 1682 oder 1683 ins Kloster zurückgerufen wurde, zeigte es sich jedoch wieder, daß die Gemeinde, gleich anderen, einem Weltgeistlichen vor einem Mönche den Vorzug gab. Die Familie von Cloidt wie die übrigen Pfarrangehörigen baten den Abt um Anstellung eines Weltgeistlichen, der in der Pfarre selbst geboren sei. Es scheint, daß sie abschlägig beschieden wurden und nun mit Umgehung des Abtes, als Patrons und Kollators, sich an den Erzbischof von Köln wandten. Dieser entsprach ihrer Bitte. Ein Befehlsschreiben des Kölner Weihbischofs Johann Heinrich Anethan übergab die Pfarre dem weltlichen Kleriker Johann Selmann. Der Abt war jedoch nicht gewillt, gutwillig auf sein Patronat zu verzichten, sondern ließ es auf einen Prozeß ankommen. Er erstritt ein obsiegendes Urteil. Das Präsentationsrecht wurde ihm durch das Kölner Offizialat in zweiter Instanz zugesprochen.

---

[1]) Cop. prot. 295. [2]) Cop. prot. 347.
[3]) Hövnck, A., Geschichte der Pfarreien des Dekanats Arnsberg 116.

Fortan schritt das Kloster Grafschaft dazu, auch in Kirchrarbach Mönche als Pfarrer einzusetzen. Im Jahre 1683 übernahm der Pater Konrad Freihof, 1715 Pater Petrus Spanke, 1723 Pater Maurus Baptista die Seelsorge.[1]) Bis zur Aufhebung des Klosters haben nur Grafschafter Mönche hier als Pfarrer gewirkt.

5. Die Pfarrkirche Schmallenberg.[2])

Die Patronatsverhältnisse der Alexanderkirche in Schmallenberg sind nicht ganz klar. Nach der Reformation des Klosters Grafschaft 1507 finden wir daselbst für kurze Zeit den Grafschafter Konventualen Eberhard Cobbenroide als Pfarrer. Aus dieser Tatsache suchten die Grafschafter Mönche das Recht des Klosters auf die Besetzung dieser Pfarrkirche zu folgern. Sie meinten, es sei kurz vorher das Recht hierzu erworben worden. Da die Pfarrkirche in Bödefeld im Jahre 1072 dem Kloster Grafschaft inkorporiert, später aber das Patronatsrecht dieser Kirche dem Hause Arnsberg[3]), dann dem Kölner Erzbischof überlassen worden war, so glaubten sie, daß ein Austausch zwischen den Kirchen zu Schmallenberg und Bödefeld stattgefunden habe. Tatsächlich verlieh der Abt Rotger im Jahre 1559 die Alexanderkirche an einen Weltgeistlichen, ohne auf Widerspruch zu stoßen.[4])

Außerdem bestand an der Pfarrkirche zu Schmallenberg noch die Hippolytsvikarie. Da sie von der Stadt gegründet worden war, gehörte der Bürgerschaft das Patronat.[5]) Noch im Jahre 1569 erwählte sie den Vikar. Beide Stellungen befanden sich dauernd in den Händen von Weltgeistlichen.

In der Folge ist das Kloster auch hier bemüht gewesen, seine Ansprüche auf Einsetzung der Geistlichen zu erweitern und die Weltgeistlichen durch Mönche zu ersetzen.

Als im Jahre 1584 der Schmallenberger Pastor Georg Vogt starb und auch die Grafschafter Abtei gerade erledigt war, wurde zwischen der Vertretung der Stadt Schmallenberg und dem Konvente zu Grafschaft eine Vereinigung des Pastorats und der Vikarie unter der Bedingung vorgenommen, daß die Ernennung des Pastors zwischen Stadt und Kloster wechseln solle.

Daneben verabredete man, daß der Schulmeister nur mit Zustimmung des Pastors angenommen und entsetzt werden könne.

[1]) Seibertz, Quellen III. 451, 430, 426.
[2]) Akten b 17. — Chron. III 42. — Kampschulte 182.
[3]) Grafsch. Rep. 150.
[4]) Ebd. 218 b.
[5]) Ebd. 218 a.

Die Vereinigung von Pastorat und Vikarie sollte jederzeit rückgängig gemacht werden können. Da aber in der Stadt protestantische Neigungen eben stärker hervortraten, und die Wahl eines Pfarrers und Schulmeisters durch den Rat leicht zum Siege der evangelischen Partei führen konnte, so erklärte der Abt Heinrich Steinhauf im Jahre 1597 die Vereinigung für nichtig.

Seitdem kümmerte sich auch der Abt nicht mehr um das Patronatsrecht der Stadt an der Vikarie. Er übertrug diese dem Johann Judoci und das Pastorat Abraham Ebbinghoff, genannt Voget. Beide waren Weltgeistliche. Doch täuschte sich der Abt in Ebbinghoff. Denn dieser trat zum Luthertum über und viele Schmallenberger folgten seinem Beispiele.[1]) Um das Jahr 1606 wurde er auf Betreiben des Grafschafter Abtes durch den kurfürstlichen Kommissar, der mit der Kirchenvisitation beauftragt worden war, seines Amtes entsetzt.[2])

Im Jahre 1612 finden wir Gerhard Balve als Pastor zu Schmallenberg. Er war ein streng gläubiger Katholik, den der Abt von Grafschaft eingesetzt hatte. Die Hippolytsvikarie war von dem Abte dem Johann Kustodis übertragen worden.

Unter dem Pastor Gerhard Balve kam es zu einem Aufstand der Bürger. Die zum Teil evangelischen Schmallenberger warfen ihn von der Kanzel.[3]) Er mußte nach Medebach flüchten. Hier ist er zum Dechanten gewählt worden.

Im Jahre 1613 war Johann Stracke im Besitze der Schmallenberger Pfarre. Vielleicht ist er eine Zeitlang Protestant und als solcher verheiratet gewesen, jedenfalls hatte er ums Jahr 1617 einen erwachsenen Sohn.[4]) Er wurde von dem Kloster in strenger Zucht gehalten, denn 1619 hieß es von ihm bei einer Kirchenvisitation, daß er alle 15 Tage und an den Muttergottesfesten dem Prior von Grafschaft beichte.

Als Stracke 1623 kurz vor seinem Tode auf die Pfarrkirche zugunsten des Abtes Schaffen verzichtete, wurde der dem Kloster ergebene Pastor zu Lenne, Vinzenz Niederstein, auf Vorschlag des Abtes von dem Wormbacher Dechanten mit der Alexanderkirche investiert.

Für die weitere Zeit des Dreißigjährigen Krieges liegen keine Nachrichten über die Pfarre Schmallenberg vor. Im Jahre 1649

---

[1]) Chron. III 42.
[2]) Ebd.
[3]) Chron. III 42 ff.
[4]) Akten b 17. Originalbittschrift ohne Datum.

meldete der Bürgermeister und Rat der Stadt Schmallenberg dem Abte, daß der Pastor Vinzenz Niederstein wegen hohen Alters seinem Amte nicht mehr vorstehen könne. Der Abt habe ihnen versprochen, einem geeigneten Geistlichen, den die Stadt vorschlüge, die Pfarrpfründe zu verleihen. Nun sei Johann Laymann vor einigen Tagen aus dem Kölner Priesterseminar nach Schmallenberg gekommen. Seine Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit werde allgemein hoch geschätzt. Um so ratsamer sei es, einen so tüchtigen Mann zum Pfarrer zu ernennen, als man von Lutheranern und Kalvinisten umgeben sei und daher eines tüchtigen Pastors bedürfe.[1])

Der Abt schenkte jedoch den Wünschen der Schmallenberger kein Gehör. Schon früher hatte er dem Pfarrer Niederstein den Grafschafter Prior Heltmann als Koadministrator zur Seite gestellt. Als nun Niederstein 1651 zu gunsten des Abtes auf seine Pfründe verzichtete, behielt der Pater Heltmann die Ausübung der Schmallenberger Seelsorge, ohne förmlich mit der Pfarrkirche investiert zu werden.

Das Kloster konnte auch hier glauben, den Weltgeistlichen durch einen Mönch verdrängt zu haben. Doch die Dinge nahmen einen anderen Verlauf. Als sich Heltmann amtsmüde im Jahre 1673 in das Kloster zurückziehen wollte, kam es zu einer Beratung zwischen dem Abte und den Vertretern des Schmallenberger Rates, Trilling und Reves. Das Ergebnis der Beratung war, daß wieder ein Grafschafter Mönch, und zwar der Pater Kaspar Grobe, als Pfarrer nach Schmallenberg gesandt wurde.

Der Pater Grobe war bisher als Kapellan zu Wormbach angestellt gewesen. Schon war er dort öffentlich verabschiedet worden und hatte für die Wirtschaft auf der Schmallenberger Pastorat Vieh eingekauft,[2]) da erfolgte im letzten Augenblicke der Einspruch der kirchlichen Behörde. Offenbar wünschte die Weltgeistlichkeit nicht, daß auch Schmallenberg vom Kloster aus pastoriert und damit die Weltpriester aus der Pfarre verdrängt würden. Der geistliche Kommissar des Herzogtums Westfalen, Jobst Helmer, wußte, daß das Kloster Grafschaft den urkundlichen Beweis, daß ihm die Pfarrkirche Schmallenberg inkorporiert worden sei, nicht beibringen könne. Er riet daher am 9. Juli 1673 dem Erzbischof Max Heinrich von Bayern, er möge den Abt auffordern, einen

---

[1]) Ebd.

[2]) Akten b 17. Recessus iterato contradictorius et submissivus.

Weltgeistlichen zum Pfarrer zu bestellen. Der Erzbischof leistete jedoch dem Rate keine Folge. Pater Kaspar Grobe blieb Pfarrer.[1])

Jetzt aber erhoben die Schmallenberger lauten Widerspruch. Sie wollten ihre Pfarrkirche nicht in die Hände eines Mönches übergehen lassen und damit in volle kirchliche Abhängigkeit von dem Kloster geraten. Als sich am 18. Juli 1673 Kaspar Grobe, begleitet von dem Wormbacher Pastor, als Stellvertreter des Abtes, und dem Pfarrer Heltmann, im Schmallenberger Pfarrhause einfand, um sich von dort aus in Gegenwart eines Notars und des Stadtrates zu der feierlichen Einführung in die Pfarrkirche zu begeben, entstand plötzlich ein Volksauflauf, der durch einen Schmallenberger Notar und den Bürgermeister Heinrich Höffen vorbereitet worden sein soll. Auf ein Glockenzeichen wurde die Pfarrkirche von Bürgern besetzt. Dem Wormbacher Pastor und dem alten Pfarrer Heltmann, der feierlich auf sein Amt verzichten wollte, verwehrte man den Eintritt in die Kirche. Es wurde sogar von der Bürgerschaft eine bewaffnete Wache in die Kirche gelegt. Zugleich ersuchte man den geistlichen Kommissar Helner, einen Weltgeistlichen anstellen zu lassen.

In ihrer Erbitterung gegen das Kloster ließen sich die Schmallenberger zu Gewalttaten hinreißen. Sie spannten dem Pfarrer, als er auf den Äckern der Frühmeßvikarie pflügte, die Pferde aus, nahmen die Pferde samt dem Pfluge, melkten seine Kühe und trieben sie fort.[2])

Der geistliche Kommissar Helner, ein „Hasser der Mönche", wie ihn die Mönche nannten, investierte darauf, ohne das Recht des Wormbacher Dechanten und den Umstand, daß Heltmann noch nicht verzichtet hatte, zu berücksichtigen, den Meschede Kanoniker Plettenberg mit der Schmallenberger Pfarrkirche. Plettenberg jedoch scheint nicht den Mut oder die Fähigkeit besessen zu haben, sich gegenüber dem Kloster in der Seelsorge zu behaupten. Denn Helner versuchte bald danach einen anderen Weltgeistlichen, den Vikar Hermann Duncker aus Oberhundem, als Pfarrer in Schmallenberg einzusetzen.

Das Kloster erhob sogleich bei dem Werler Offizialatgericht Klage gegen die Schmallenberger und erwirkte auch drei Dekrete zugunsten der Grafschafter Ansprüche auf die Schmallenberger Pfarrkirche. Als nun untersucht wurde, wer dem geistlichen Kommissar Helner das Recht erteilt habe, einen Weltgeistlichen anzu-

[1]) Akten b 17.
[2]) Ebd.

stellen, wollten die städtischen Beamten die Verantwortung nicht übernehmen. Sie erklärten, einzelne Bürger hätten insgeheim den Kommissar hierzu bewogen, obwohl die meisten Schmallenberger bei der Einführung des Kanonikers Plettenberg das Tedeum gesungen hatten.

Der geistliche Kommissar Helner selbst berief sich zu seiner Rechtfertigung auf die Kölner Synodalstatuten vom Jahre 1662[1]) und ein Edikt des Kölner Erzbischofs vom Jahre 1663. Danach war das Gebot erlassen worden, daß kein Mönch die Seelsorge in einer Pfarre übernehmen dürfe, die nicht mit einem Kloster vereinigt sei.

Der Abt von Grafschaft wartete jedoch garnicht die Entscheidung des Werler Gerichtshofes, der angerufen worden war, ab, sondern veranlaßte mit Hilfe des Abtes von St. Pantaleon zu Köln den Erzbischof Max Heinrich, Hermann Duncker zum Verzicht auf die Pfarrkirche zu Schmallenberg zu bewegen und den alten Pfarrer Heltmann, wieder in sein Amt einzusetzen. Tatsächlich wurde er durch den Pastor Anton Gödde von Velmede am Schlusse des Jahres 1674 wieder in den Besitz der Pfarrkirche eingeführt.[2])

Da bei der aufsässigen Haltung der Schmallenberger zu befürchten war, daß sie dem Pfarrer Heltmann Schwierigkeiten bereiten würden, so erwirkte das Kloster vom Erzbischofe von Köln am 2. Mai 1675 einen Befehl, in dem der Domkapitular zu Hildesheim und Münster, als Amtmann zu Bilstein, Fredeburg und Waldenburg, Johann Adolf von Fürstenberg, angewiesen wurde, den Pater Heltmann in der Schmallenberger Seelsorge zu schützen.

Schon am 6. Januar 1675 hatte die Stadt Schmallenberg erklärt, sie sei bereit, dem Pater Heltmann wieder seine Pfarreinkünfte zukommen zu lassen, auch allen Schaden, den das Schmallenberger Pfarrgut infolge des letzten Aufstandes erlitten habe, zu tragen, vorausgesetzt, daß die Frühmeßvikarie, deren Patronat ihr gehöre, ihrer Besetzung allein vorbehalten und damit die Vereinigung der beiden geistlichen Ämter und der zwischen Stadt und Kloster verabredete Wechsel in der Besetzung aufgehoben werde.

Das Kloster ging auf diesen Vorschlag nicht ein, und der Prozeß wegen des umstrittenen Patronates ging weiter. Er war schon so weit fortgeschritten, daß der Erzbischof Max Heinrich von Köln am 24. April 1666 dem Werler Offizial und Siegeler den Befehl erteilte, die Prozeßakten an die kurfürstliche Hofkanzlei

[1]) Schannat, Concilia Germaniae IX 1033 tit. VI c. VI § 1. 2. 3.
[2]) Akten b 17. Acta actitata Werlensia 246 ff.

nach Bonn zu schicken. Dort sollte das Urteil gesprochen werden. Gegen die Stadt selbst aber wurde mit Gewaltmaßregeln eingeschritten. Wegen Beschädigung des Pfarrgutes war die Schmallenberger Bürgerschaft zu einer Strafe von 60 Reichstalern verurteilt worden. Da sie nicht zahlte, erfolgte Exekution. Eine Abteilung von 33 Mann wurde von dem Drosten von Bilstein, Johann Adolf von Fürstenberg, nach Schmallenberg mit dem Befehl gesandt, hier so lange im Quartier zu bleiben, bis die Stadt zahle. Erst als die Bürgerschaft für die Zahlung Bürgschaft stellte, rückte die Truppe wieder ab.

Die Erbitterung der Schmallenberger gegen das Kloster Grafschaft stieg infolgedessen immer mehr. Den durch das Kloster eingesetzten Lehrer Heinrich Hoff entsetzten sie seines Amtes und übertrugen mit Hülfe des der Stadt freundlich gesinnten geistlichen Kommissars Helmer die Schule einem Weltgeistlichen. Zugleich machten sie als Patrone der Frühmeßvikare ihr Recht geltend und übergaben ihm auch diese Pfründe. Doch drangen sie hier nicht durch. Der Erzbischof ließ von neuem an den Kommissar den Befehl ergehen, den er schon früher ihm hatte zukommen lassen, daß jener sich aller Änderungen in der Schmallenberger Seelsorge zu enthalten habe, solange der Prozeß wegen der Ernennung des Schmallenberger Pastors dauere.[1])

Heltmann zog sich ins Kloster zurück. Die Kosten seines Unterhaltes aber mußte die Stadt Schmallenberg tragen. Seine Pfarrstelle wurde vorläufig von einem Administrator, den das Kloster stellte, verwaltet.

Als Heltmann im August des Jahres 1680 starb, ließ der Abt Gottfried Richardi sofort von der Pfarre wieder Besitz ergreifen und hier die Seelsorge von einem Administrator, Anton Schulte, ausüben, den er aus den Mönchen auswählte.

Da inzwischen die Stadt wenigstens in der Frage der Besetzung der Vikarie ein ihr günstiges Urteil erstritten und der Erzbischof ihr Patronat anerkannt hatte, so war der Inhaber dieser Pfründe der einzige ständige Seelsorger Schmallenbergs. Hierdurch konnte es geschehen, daß die unbenutzte Wohnung des Pfarrers in Schmallenberg allmählich verfiel. Es befahl daher der Kölner Suffraganbischof und Generalvikar Anethan im September 1682 der Stadt innerhalb dreiviertel Jahren das Pastorat neu aufzubauen. Zugleich ging dem Grafschafter Mönch, Anton Schulte,

[1]) Akten b 17.

die Weisung zu, er solle, solange der Prozeß wegen des Patronates der Stadtpfarre schwebe, die Seelsorge weiter führen, aber seinen ständigen Aufenthalt in Schmallenberg nehmen.

Endlich, am 7. August 1683, wurde der Rechtsstreit wegen der Schmallenberger Pfarrkirche entschieden und das Kloster als Kollator ohne jede Einschränkung anerkannt.[1])

Der Pater Schulte, der vom Abte als Pfarrer eingesetzt worden war, hatte es inzwischen durch seine Lebensführung und den Eifer, mit dem er der Seelsorge oblag, verstanden, das Vertrauen der Bürger zu gewinnen und damit die Abneigung, mit der man der pfarramtlichen Tätigkeit der Mönche gegenüberstand, zu überwinden. Er starb im Jahre 1694. Sein Nachfolger, wieder ein Mönch, namens Beda Weller, gewann gleichfalls die Herzen der Schmallenberger. Dafür legt beredtes Zeugnis die Schenkung der kinderlosen Eheleute Hardenacker ab, die am 11. Januar 1695 ihre ganze bewegliche und unbewegliche Habe der Pfarrkirche vermachten. Der Pater Beda Weller und der Prior zu Grafschaft, Pater Roman Molitor, hatten die Erblasser so bestimmt, daß der Pastor zu Schmallenberg für seine Beteiligung an der Prozession nach dem Wilzenberge und der Wormbacher Kaland mit Renten bedacht werden konnten. Doch erhielt auch der Frühmeßvikar durch dieses Vermächtnis eine nicht unbedeutende Rente gegen die Verpflichtung, jährlich drei Seelenmessen für die Schenkgeber zu lesen.[2])

Beda Weller wurde im Jahre 1707 zum Abte von Grafschaft gewählt. Ihm folgte wieder ein Grafschafter Mönch, mit Namen Jobst Jung, als Pfarrer in Schmallenberg. Unter ihm und seinen Nachfolgern Benedikt Schulte (1720–1723), Ambrosius Bruns (1723–1727) und Beda Weller (1728–1729) wurde die mönchische Seelsorge in Schmallenberg, wie es scheint, nicht mehr gestört.

Offenbar hatten sich die Bürger damit ausgesöhnt, daß ihre Pfarrkirche dauernd in der Hand eines Mönches war. Die Grafschafter Mönche scheinen ihr Amt sorglich verwaltet zu haben. Wenn es erst im Jahre 1729, als Beda Weller ins Kloster zurückberufen wurde, zu einem Aufstande der Bürger gegen den neu ernannten Pfarrer, den ehemaligen Grafschafter Prior Cölestin Schmitz, kam, wenn Bürgermeister und Rat der Stadt eine Wache von sechs Mann bei Tag und Nacht in die Kirche legten und die Einführung des Paters Schmitz verhinderten, so lag wohl in erster

[1]) Ebd.
[2]) Ebd.

Linie ein rein persönlicher Grund vor. Die Schmallenberger waren der Meinung, Pater Beda Weller sei noch tauglich zum Pfarrdienste und der neue Pastor Cölestin Schmitz könne nicht gut singen und predigen.[1]) Doch gab die Abberufung des alten beliebten Pfarrers und die Einsetzung eines nicht genehmen Seelsorgers ihnen wieder den Anlaß, sich bei der Erzbischöflichen Behörde um die Berufung eines Weltgeistlichen zu bemühen, der nicht nach Willkür ihnen genommen werden konnte. Der Erzbischof entsprach jedoch ihren Wünschen nicht. Er hielt an dem Rechte des Klosters, die Pfarre einem Mönche übertragen zu können, fest und befahl, daß der Pater Cölestin Schmitz eingeführt werde. Als jener im Jahre 1736 nach der Pfarre Langenstraße versetzt wurde, folgten auch weiterhin Grafschafter Mönche in der Verwaltung des Schmallenberger Pfarramtes.

Das Dekanat Meschede.

1. Die Pfarrkirche Brunscappel und die Kapelle Assinghausen.[2])

Die Pfarrkirche zu Brunscappel war im Jahre 1072 dem Kloster Grafschaft gleich bei der Gründung inkorporiert worden. Als ihre Filiale wurde die Kapelle in Assinghausen gegründet, die nach und nach mit der Zunahme der Bevölkerung in den Besitz von Pfarrrechten gelangte. Beide Kirchen lagen im Dekanate Meschede. Der dortige Dechant hatte Investitur- und Synodalrechte über die Brunscappeler Pfarrkirche. Das Präsentationsrecht über sie wurde mindestens schon im Jahre 1441 von den adeligen Herren von Grafschaft, als Vogten, ausgeübt, wahrscheinlich ist es von altersher mit der Grafschafter Vogtei verbunden gewesen.

Der Abt von Grafschaft pflegte als Kollator dem ihm vorgeschlagenen Geistlichen Pfarramt und Pfründe in Brunscappel zu verleihen. Dem dortigen Pastor stand das Recht zu, seinen Kapellan, der zugleich die Seelsorge in Assinghausen ausübte, selbst anzustellen.

Beide Kirchen haben sich im Mittelalter großer Selbstständigkeit erfreut. Dies trat auch darin zu Tage, daß sich der Pastor zu Brunscappel eine Zeit lang dem Dekanate Brilon anschloß.[3])

Unter der Vogtei der Herren von Fürstenberg, an die seit dem Jahre 1592 das Präsentationsrecht zu der Pfarrkirche Bruns-

[1]) Ebd.
[2]) Akten b 6. — Chron. III 11 und 23. — Kampschulte 155 und 158.
[3]) Kampschulte 159.

cappel übergegangen war, scheinen die Pfarrangehörigen nach Gewohnheit in den Besitz des Wahlrechtes des Pfarrers gekommen zu sein.

Auch hier fand die neue Lehre zahlreiche Anhänger. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts war Assinghausen ganz, Brunscappel zum Teil evangelisch. Alsdann drang die Gegenreformation siegreich vor. Noch im Jahre 1619 waren die Familie von Gaugreben, die adeligen Herren zu Bruchhausen und der Müller zu Siedlinghausen Protestanten. Doch der katholische Gottesdienst fand wieder Eingang, und zahlreiche Kirchenvisitationen verschafften mit großer Strenge den Geboten der alten Kirche den eine Zeit lang verweigerten Gehorsam. Nur langsam hatte die Gegenreformation Fortgang. Noch am 9. Juni 1623 mußte der Pastor Hartmann Volmerhausen von den geistlichen Kommissaren mit fünfzig Goldgulden wegen Nichtachtung des Cölibatsgebotes bestraft werden.[1]) Der folgende Pfarrer zu Brunscappel war Gerhard Balve, sein Kapellan in Assinghausen Raban Ludowici. Ludowici besaß keine eigene Amtswohnung. Er wohnte in Brunscappel und ging nur Sonn- und Feiertags nach Assinghausen, um Messe zu lesen.[2])

Die Zeit der Gegenreformation wurde auch hier von dem Grafschafter Kloster benutzt, um die Pfarre mit einem Mönche anstatt mit einem Weltgeistlichen zu besetzen. Als Gerhard Balve 1629 auf seine Pfarrkirche zugunsten des Klosters verzichtete, verlieh der Abt Schaffen kraft seines Kollationsrechtes am 24. Oktober desselben Jahres die Pfarrkirche Brunscappel dem Grafschafter Pater Johan von Hoven.[3]) Der Dechant Theodor Verheiden zu Meschede, dem die Investitur zukam, ging von der Ansicht aus, daß zugleich mit der Pfarrkirche auch die Assinghauser Kapelle dem Johann von Hoven verliehen worden sei, und investierte ihn daher mit beiden Kirchen. Da von Hoven beiden Ämtern nicht vorstehen konnte, stellte ihm der Abt den Mönch Christian Griffel als Kapellan zur Seite.

Doch jetzt erhoben die Brunscappeler Einspruch, offenbar weil die Ausübung der pfarramtlichen Seelsorge durch die Mönche nicht in ihrem Interesse, sondern nur in dem des Klosters zu sein schien. Sie beriefen sich jetzt auf ihr altes Recht, ihren Pfarrer selbst zu wählen, und da der Abt dieses Recht nicht anerkannte,

[1]) Cop. prot. 421.
[2]) Ebd. 538.
[3]) Mart. Anno 1629, 24. Octobris.

wandten sich sie mit einer Klage an den Generalvikar Johann Gelen. Da aber die Brunscappeler keine Urkunde für ihre Behauptung vorlegen konnten, entschied der Generalvikar am 19. Januar 1630 dahin, daß der Pater von Hoven die Pfarrkirche solange verwalte, bis die Brunscappeler ihr Wahlrecht bewiesen hätten. Da jene hierzu nicht imstande waren, verblieb der Pater von Hoven im Besitze der Pfarrkirche.

Damit hatte es das Kloster auch hier glücklich erreicht, daß die pfarramtliche Seelsorge in seine Verwaltung überging. Am 28. April 1639 wurde die Pfarrstelle von dem Grafschafter Abte dem Kellner des Klosters, Johann Droste, verliehen. Auch dieser wurde durch den Meschede Dechanten zugleich mit der Kapelle zu Alfinghausen investiert.[1]) Droste resignierte schon im folgenden Jahre. Jetzt verlieh der Abt beide Kirchen dem bisherigen Kapellan Christian Griffel. Unter ihm war Johann Cordes, ebenfalls Grafschafter Mönch, Kapellan. Beide wurden unter dem Abte Johann Worth ins Kloster zurückgerufen. Griffel übernahm darauf die Pfarre Effeln.

Als die Pfarrangehörigen jetzt wieder mit der Bitte um Anstellung eines Weltgeistlichen an den Abt herantraten, ernannte dieser keinen Mönch, sondern einen Weltgeistlichen, mit Namen Dietrich Bergenthal, zum Pfarrer. Die Wahl war keine glückliche. Bergenthal übte die Seelsorge nur lässig aus und unterließ es, für Alfinghausen einen Kapellan zu bestellen. Daher beschwerten sich am 25. November 1646 Hildebrand von Gaugreben, Dietrich Rösend und Johann Funck im Namen der Pfarre bei dem Abte von Grafschaft und drohten, falls der Abt keine Abhilfe schaffe, mit Beschwerde beim Kurfürsten.

Der Abt erkannte die Beschwerde als gerechtfertigt an und veranlaßte den Pastor Bergenthal, auf seine Pfarrkirche zugunsten des Klosters zu verzichten. Um einen festen Rechtsboden zu schaffen und in Zukunft einen Streit um das Wahlrecht unmöglich zu machen, trat der Abt von Grafschaft mit den Brunscappelern in Verhandlung ein. Jene verzichteten am 19. Juni 1647 auf das Recht, den Pfarrer zu wählen. Der Abt aber berücksichtigte dafür ihren Wunsch, daß die Pfarre keinem Mönch übertragen werde, und verlieh Pfarrkirche und Kapelle dem Weltgeistlichen Johann Groneberg.[2])

---

[1]) Herzogtum Westfalen. Landesarchiv IX 29.
[2]) Akten b 6.

Dies war aber den Assinghausenern nicht recht. Indem sie auf die ursprüngliche Unabhängigkeit ihrer Pfarre hinwiesen, nahmen sie für sich das Recht in Anspruch, den Pfarrer zu wählen, und präsentierten den Meschede Kanoniker Theodor Steven. Groneberg erkannte ihr Wahlrecht an und investierte den Vorgeschlagenen mit der Kapelle. Der Abt von Grafschaft aber kümmerte sich nicht um diese Wahl. Er verlieh die Kapelle dem Meschede Kleriker Mackel. Ein Streit wurde dadurch vermieden, daß Steven nur im Namen Mackels die Kapelle verwaltete.

Als Groneberg 1675 starb, verlieh der Abt von Grafschaft die Brunscappeler Pfarrkirche dem bisherigen Kapellan Mackel unter dem Titel eines ständigen Vikars. Der vollständige Verfall der Assinghausener und Brunscappeler Kirchengüter legte ihm den Gedanken nahe, die Pfarre als solche in der alten Bedeutung nicht weiter bestehen zu lassen. Die frei gewordene Kapelle zu Assinghausen übertrug er deshalb dem Grafschafter Mönche Theophil Trilling.

So war es auch hier dem Kloster wieder geglückt, eine Pfarrstelle mit einem Mönch zu besetzen.

Trilling machte sich um die Seelsorge in Assinghausen verdient. Auch die Bewirtschaftung der Güter der Kapelle wurde von ihm wieder geordnet.[1])

Im Jahre 1694 starb Mackel. Der Abt Emmerich Quinken übertrug nun die Pfarre, wie er später behauptete, auf die Drohungen einflußreicher Personen hin, also jedenfalls gegen seine Absicht, dem Weltgeistlichen Philipp von der Beck. Dieser wünschte, als im Jahre 1697 der Pater Trilling krankheitshalber auf die Assinghausener Kapelle verzichtete, um sich ins Kloster zurückzuziehen, diese Pfründe mit seiner Pfarre zu vereinigen. Der Generalvikar, von ihm angerufen, unterstützte die Forderung. Wohl berief sich der Abt auf ein Recht, die Kapelle mit einem Mönch besetzen zu dürfen. Da er aber keinen genügenden Beweis für seine Behauptung antreten konnte, so gab er nach, und wenn er auch von der Becks Bitte nicht erfüllte, so übertrug er doch im April des Jahres 1697 die Kapelle dem Weltgeistlichen Kaspar Weller.

Die Assinghausener hatten ihr Wahlrecht von neuem gefordert und Klage vor dem Werler Offizialatgericht gegen das Kloster erhoben. Sie erlangten kein obsiegendes Urteil. Das Offizialatgericht entschied am 21. März 1698 zugunsten des Klosters.[2])

[1]) Ebd. — [2]) Ebd.

Infolge des Pfarrers von der Beck Nachlässigkeit geschah es, daß sich das Band zwischen der Brunscappeler Pfarrkirche und der Assingshausener Kapelle lockerte. Kasper Weller verwaltete sein Amt beinahe selbständig und begnügte sich mit den Einkünften aus den Gütern der Kapelle. Von der Beck suchte sich daher von seiner Verpflichtung, dem Kapellan die Beköstigung zu gewähren, zu befreien. Doch wurde er durch die kirchliche Behörde gezwungen, Weller Tisch und Wohnung in dem Pastorat zu Brunscappel zu stellen.

Mit dem Weltgeistlichen von der Beck machte man übrigens trübe Erfahrungen. Er war von heftiger Gemütsart, geriet mit den Pfarrangehörigen inner und außerhalb des Kirchendienstes in Streit und gab durch Unsittlichkeit Veranlassung zu Ärgernis. Es kam soweit, daß er am 23. August 1703 durch den erzbischöflichen Offizial Arnold von Reutz von seinem Amte suspendiert wurde, bis er sich mit seinen Pfarrangehörigen ausgesöhnt habe oder aber mit einer anderen Pfarrpfründe versorgt worden sei.[1])

Solange von der Beck seines Amtes teilweise enthoben war, sollte auf Anordnung des Offizials die Seelsorge zu Brunscappel durch Soester Minoriten und andere Geistliche ausgeübt werden. Doch auch das Kloster griff ein und gedachte seine Ansprüche auf die Besetzung der Kirche mit einem Mönche durchzusetzen. Der Abt betraute kraft seines Kollationsrechtes den Grafschafter Pater Jung mit der Seelsorge. Angesichts des Eingriffes des Klosters kam es zu einer Aussöhnung zwischen den Brunscappelern und von der Beck. Der erzbischöfliche Offizial setzte daher den Pfarrer wieder in sein Amt ein und verbot dem Pater, weiterhin die Seelsorge auszuüben.

Besser glückte es dem Kloster mit dem Erwerb der Seelsorge in Assinghausen. Es bewog Kaspar Weller unter gewissen Bedingungen am 18. Mai 1711 zum Verzicht auf seine Pfarrstelle und besetzte diese mit einem Mitgliede des Grafschafter Konvents, dem Pater Maurus Baptista. Als schon im folgenden Jahre der Pater ins Kloster zurückberufen wurde, um hier das Amt eines Lektors der Theologie zu übernehmen, suchte der erzbischöfliche Offizial zu Köln, sein Devolutionsrecht geltend zu machen, weil Kaspar Weller nur bedingungsweise und nicht vollständig auf die Kirche zu Assinghausen verzichtet hatte.[2])

[1]) Ebd. — [2]) Ebd.

Doch gelang es dem Kloster, mit seinen Ansprüchen durchzudringen und einen seiner Mönche, den Pater Schauerte, in den Besitz der Assinghausener Kapelle zu setzen. Als jener im Jahre 1716 starb, folgte ihm im Pfarramt zu Assinghausen, wie es scheint, ohne Widerspruch, der Grafschafter Mönch Leo Quinken. Und nun geschah es, daß das Streben des Klosters, auch in Brunscappel die Seelsorge für sich zu erwerben, von Erfolg gekrönt wurde. Es war hier inzwischen mit von der Beck so weit gekommen, daß er wieder aller Seelsorge enthoben werden mußte.[1]) Bei einer Pfarrvisitation im folgenden Jahre erhoben die Pfarrangehörigen die heftigsten Beschuldigungen gegen ihn. Es blieb nichts anderes übrig, als ihn aus dem Amte zu entfernen. Lange hatte der erzbischöfliche Offizial von Neuß daran festgehalten, daß die Seelsorge in Brunscappel einem Weltgeistlichen überlassen werden müsse. Fortan zeigte er sich den Wünschen der Grafschafter Mönche geneigter. Auf den Wunsch des Abtes Cölestin Höynck bewilligte er zunächst dem Kloster, für die Ostertage des Jahres 1717 einen seiner Mönche nach Brunscappel zur Aushülfe in der Seelsorge zu schicken. Mit Zustimmung des Erzbischofs hatte er den Beschluß gefaßt, daß dem Kloster Grafschaft der Besitz der Pfarrkirche in Brunscappel, Bödefeld und Dorlar unter der Bedingung zugestanden werden solle, daß dieses die Seelsorge in Velmede und zwei anderen gleichwertigen Pfarren außerhalb des Dekanates Wormbach aufgebe. Durch diesen Tausch wäre der Einfluß der Grafschafter Mönche auf die Seelsorge im Wormbacher Dekanate bedeutend verstärkt worden. Doch zerschlug sich der Plan wohl an dem Widerstande der Weltgeistlichkeit, und es wurde auf die Ausführung des Beschlusses verzichtet.[2])

Während der Pater Leo Quinken als Kapellan in Assinghausen des Pfarramtes waltete, wurde als Administrator ein anderer Grafschafter Mönch, Philipp Könighof, mit der Seelsorge zu Brunscappel betraut.

Der bisherige Pfarrer von der Beck, gegen den ein Strafprozeß angestrengt worden war, geriet auch mit ihnen in Streitigkeiten. Trotz seiner Suspension weigerte er sich, den Grafschafter Mönchen einen Teil seiner Pfarrpfründe als Vergütung für ihre Amtstätigkeit zu überlassen.

Das Gericht mußte angerufen werden. In drei Instanzen durch die Offizialatgerichte zu Werl und Köln und durch die kölnische

[1]) Ebd. — [2]) Ebd.

Nuntiatur wurde entschieden, daß von der Beck nicht nur seinem Vertreter in Brunscappel, sondern auch dem Kapellan zu Assinghausen Kost und Wohnung gewähren müsse. Zugleich wurde ihm nahegelegt, sich mit einem einfachen Beneficium ohne Verpflichtung zur Seelsorge zu begnügen. Der Vikar des Kreuzaltares zu Hoinkhausen, Liborius Aldenhoff, war bereit, von der Beck ein einfaches Beneficium einzuräumen, doch auch dieser Plan zerschlug sich, weil von der Beck zu lange zögerte, freiwillig auf seine Pfarrpfründe Verzicht zu leisten.[1])

Doch sollte der Erfolg des Klosters keinen langen Bestand haben. Die Brunscappeler wünschten zum Seelsorger einen Weltgeistlichen, nicht aber einen Mönch zu haben, um ihre Unabhängigkeit vom Kloster zu behaupten. Sie bereiteten daher dem mönchischen Pfarrer alle möglichen Schwierigkeiten und wußten zugleich die kirchlichen Oberen des Erzbistums für ihre Wünsche günstig zu stimmen. Es blieb daher dem Abte nichts anderes übrig, um sein Recht auf Besetzung der Brunscappeler Pfarre und Assinghausener Kapelle mit einem Mönche zu behaupten, als ein Opfer zu bringen. Er gestand im Jahre 1726 zu, daß die Pfarre zu Brunscappel von Haus aus eine Pfründe für Weltgeistliche sei, erbot sich aber, falls man ihm das Recht einräume, sie mit einem Mönche zu besetzen, auf das Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Langenstraße zugunsten des Erzbischofs zu verzichten. Der Erzbischof Clemens August bestätigte am 7. September 1726 den Tausch.[2])

Zunächst kam es nicht zur Vollziehung dieses Vertrages zwischen dem Erzbischof und dem Kloster. Es dauerten vielmehr die Streitigkeiten wegen der Seelsorge zu Brunscappel auch nach der endgültigen Absetzung des Pastors von der Beck im Jahre 1728 weiter fort. Zuletzt unterlag das Kloster mit seinen Ansprüchen vollständig. Da der Abt tatsächlich das Zugeständnis gemacht hatte, daß ihm ein Recht, die Pfarre mit einem Mönche zu besetzen, nicht zustehe, so benutzten die Erzbischöfe dies Zugeständnis als Waffe, um seine Ansprüche zurückzuweisen.[3])

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte das Kloster nur noch das Recht, unter Verzicht auf die mönchische Seelsorge die Kirchen zu Brunscappel und Assinghausen an Weltgeistliche zu verleihen.

---

[1]) Ebd.
[2]) Chron. 137.
[3]) Chron. 170 ff.

2. Die Pfarrkirche Velmede.[1])

Die Andreaskirche zu Velmede, eine Pfarrkirche im Dekanate Meschede, war dem Kloster Grafschaft schon im Jahre 1072 inkorporiert worden. Als den Pfarrangehörigen dieser Kirche die Seelsorge ihres Pastors nicht mehr genügte, stifteten sie die Annenvikarie. Sie behielten sich dabei das Recht vor, ihren Vikar selbst zu wählen. Das Recht aber, die Pfarrkirche zu Velmede zu verleihen, blieb dabei nach wie vor dem Abte von Grafschaft allein vorbehalten.

Am Ende des 16. Jahrhunderts war die Pfarrkirche zu Velmede so arm, daß sie keinen Geistlichen mehr genügend unterhalten konnte. Als daher der Kölner Suffraganbischof Lorenz Fabritius und der Werler Offizial Heinrich Rham am 26. Oktober 1587 die Pfarre visitierten, entschieden sie sich dafür, die Annenvikarie mit der Pfarrkirche zu vereinigen. Doch wurde den Pfarrangehörigen nach dem Tode des damaligen Pastors Gereon Mauken das Recht zugestanden, dem neugewählten Pfarrer die Einkünfte der Vikarie zu verleihen.

Danach ist in der folgenden Zeit auch verfahren worden. Noch im Jahre 1612 finden wir den Pastor Jobst Rütger im Besitze der Vikarierenten, ebenso seinen Nachfolger Michael Ridder, dem im Jahre 1621 die Pfarrkirche zu Velmede von dem Abte Gabriel Schaffen verliehen wurde.[2])

Obwohl die Einkünfte des Pastors zu Velmede verbessert worden waren, machte sich auch dort die Not des Dreißigjährigen Krieges bemerkbar. Die Äcker der Pfarre blieben unbebaut und verwilderten. Der Pastor selbst verrichtete sein Amt nur lässig. Er weigerte sich aus Angst vor den Truppen der Feinde und weil ihm keine Totengebühren bezahlt worden waren, die Leichen einzusegnen und zu bestatten. Auch vernachlässigte er die Predigt und den Gottesdienst.[3])

Es dauerte trotz aller Klagen der Velmeder lange, bis die Zustände sich besserten. Erst der Weltgeistliche Anton Göddе (seit 1658) nahm sich tatkräftig der Pfarrgüter an, gewann die entfremdeten zurück und bewirtschaftete die verwilderten Äcker in sorglicher Arbeit zum Nutzen der Kirche.

Als er starb, lag kein Grund dazu vor, daß der Abt Emmerich Quinken am 28. Mai 1688 durch den Notar Kaspar Eikelman von

[1]) Akten b 18. — Chron. III 45. — Kampschulte 148 ff.
[2]) Cop. prot. 528.
[3]) Akten b 18.

der Velmeder Pfarrkirche Besitz ergreifen ließ, um sie dem Grafschafter Pater Columban Weddepoel zu verleihen. Der Pater Columban bestand gemäß der Forderung des Tridentinums vor dem geistlichen Kommissar Helner seine Pfarrprüfung und gelangte ohne weitere Schwierigkeiten in den Besitz der Velmeder Pfarrpfründe.[1])

Doch wie in anderen Orten erhoben auch hier die Pfarrangehörigen Widerspruch gegen die Verwandlung ihrer Pfarrkirche in eine Mönchspfründe. Zum mindesten wünschten sie die Trennung der von ihnen gestifteten Vikarie und das Recht zurück, für diese einen Weltgeistlichen wählen zu dürfen. Als daher im Jahre 1690 eine allgemeine Kirchenvisitation im Herzogtum Westfalen abgehalten wurde, erhoben sie Beschwerde darüber, daß die Vikarie mit dem Pastorat vereinigt sei. Bei der Zunahme der Bevölkerung vermöge der Pastor die Seelsorge nicht mehr allein zu verrichten. Es müsse also wieder ein Vikar bestellt werden. Sie drangen jedoch mit ihrer Bitte nicht durch. Der Kölner Weihbischof Anethan entschied sich dafür, daß der Pastor Columban im Besitze der Vikarierenten bleibe. Als jener im Jahre 1701 starb, präsentierte der Grafschafter Abt den Mönch Karl Schulte zum Pastor. Doch traf er jetzt auf Widerspruch. Der geistliche Kommissar und Meschede Dechant Kissing verweigerte dem Mönch Schulte die Investitur, und der Generalvikar von Veyder schrieb die Velmeder Pfarrstelle aus.[2])

Gerade damals trat das Bestreben der kirchlichen Behörden stärker hervor, die Mönche in den nicht rechtlich inkorporierten Kirchen zur Seelsorge nicht zuzulassen. Die Stellung der Velmeder Pfarre konnte strittig erscheinen. War sie auch dem Kloster inkorporiert, so war es doch die mit ihr verbundene Vikarie nicht, und das hätte das Kloster berücksichtigen müssen. Der Dechant Kissing hatte daher die Absicht, die Kirche mit einem Meschede Kanoniker zu besetzen.

Ein Prozeß um die Frage, ob der Abt das Recht habe, die Pfarre an einen Mönch zu geben, stand dem Kloster bevor. Es gelang ihm jedoch, durch Geld und die Hilfe einflußreicher Gönner, wie des Abtes von Pantaleon, des kölnischen Rates Fabri und des Rektors der Kölner Universität Dr. Vasbach, in Bonn zu bewirken, daß man im Besitze seines Rechtes, ohne es zum Rechtsstreit kommen zu lassen, verblieb.

[1]) Akten b 18.
[2]) Chron. III 45 ff.

Der Pater Schulte hielt sich im Besitze der Velmeder Pfarrkirche bis zu seinem Tode im Jahre 1723. Ihm folgten auch weiter Grafschafter Mönche als Seelsorger, 1723 Philipp Könighof, 1727 Hermann Schlanckert u. a. Der letzte Grafschafter Mönch, der Pater Eiffler, verwaltete die Velmeder Kirche bis zum Jahre 1831.

Das Archidiakonat Soest.[1])

1. Die Pfarrkirche Altenrüthen.[2])

Die Pfarrkirche zu Altenrüthen war dem Kloster Grafschaft schon im Jahre 1072 inkorporiert worden. Zu ihr gehörten ehedem auch die Filialen Effeln, Langenstraße, Warstein und vielleicht auch Miste, Belecke und Callenhardt.[3]) Daher war der Abt von Grafschaft auch der Patron dieser Filialkirchen. Dem Propste des Patroclistiftes zu Soest oder seinem Offizial standen die Investitur- und Synodalbefugnisse über diese Kirchen zu.

Am Ende des 16. Jahrhunderts sahen sich unter Mißachtung der Rechte des Grafschafter Abtes die Herren von Fürstenberg, als Inhaber der Grafschafter Vogtei, auch als Patrone der Altenrüthener Pfarrkirche an. Der Kanoniker Albert von Fürstenberg nahm sogar am 19. Mai 1583 für sich und seinen Sohn die Ernennung des Pfarrers zu dieser Kirche in Anspruch.

Trübe sah es damals mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Pfarre und mit der Seelsorge aus. Der Pfarrer Johann von Loen war gezwungen, seine Pfarre wegen Mangels an Einkünften und wegen des Kriegsvolkes, das sich in Altenrüthen aufhielt, zu verlassen. Der Vikar vermochte nicht den an seine Seelsorge gestellten Anforderungen zu entsprechen. Kein Wunder, wenn sich immer mehr Pfarrangehörige der evangelischen Kirche anschlossen.

Als der Abt von Grafschaft erfuhr, daß auch der Pastor von Altenrüthen sich der neuen Lehre zugewandt habe, gab er am 21. Januar 1596 dem Probste Hermann zu Belecke den Auftrag, an den Patronatskirchen des Klosters nachzuforschen, ob die Pfarrer Neuerungen im Gottesdienste eingeführt hätten, und wenn dies geschehen sei, die Kirche in Besitz zu nehmen.

Liebevoll und tatkräftig suchte man die der Kirche entfremdeten Seelen zurückzugewinnen, aber es bedurfte großer Anstrengungen des Abtes und der vom Erzbischofe angestellten Kirchenvisitatoren,

[1]) Kampschulte 103.
[2]) Akten b 1—2. — Chron. III 3. — Kampschulte 127.
[3]) Vgl. oben 7 ff.

bis es gelang, die neue Lehre vollständig zurückzudrängen. Während jener Zeit war das Pastorat zu Altenrüthen so verfallen, daß um 1600 der Pastor Halbschmitt es vorzog, in die nahe gelegene Stadt Rüthen überzusiedeln.[1])

Erst der Pastor Johann Reusche, der auf Vorschlag des Grafschafter Abtes von den erzbischöflichen Kommissaren mit der Altenrütheuer Pfarrkirche investiert worden war, brachte die Verwaltung der Pfarrkirche und Kirchengüter wieder in Ordnung und ermöglichte hierdurch die Rückkehr des Seelsorgers nach Altenrüthen.

Auch hier war eine Vikarie an der Pfarrkirche vorhanden, die von den Angehörigen der Pfarre gegründet worden war. Das Recht der Wahl gehörte ihnen, die Investitur dem Pfarrer zu. Im Laufe des Dreißigjährigen Krieges ging jedoch diese Vikarie ein. Obgleich der Pastor Johann Reusche ein tüchtiger Seelsorger und Wirtschafter war, zwang ihn die Not des Krieges dazu, Schulden zu machen. Von neuem geriet die Pfarre in Not. Daher legte das Kloster am Ende des Krieges keinen Wert darauf, die Seelsorge hier durch einen Mönch verwalten zu lassen. Es hätte für dessen Unterhalt sorgen müssen und daher die Ausgaben des Klosters zu sehr vermehrt. So wurde also in der Folge die Pfarre an Weltgeistliche verliehen.

Unter diesen ist besonders erwähnenswert Matthias Vosla. Er wurde vom Kölner Erzbischof zum Kommissar des Haargebietes ernannt. Als solcher übte er eine Jurisdiktion über die ganze Dekanie Soest neben dem Soester Propste aus.[2])

Die Seelsorge seiner Pfarre suchte er dadurch zu fördern, daß er am 15. März 1683 eine neue Vikarie, die Kreuzvikarie, stiftete. Da der Vikar den Pfarrer in seinem Amte unterstützte, so erhielt er auch aus den Einkünften der Pfarrkirche Zuschüsse. Die Verleihung und das Patronat der Vikarie standen dem jedesmaligen Pfarrer zu. Die Geistlichen aus der Familie des Stifters sollten bei der Verleihung der Pfründe zuerst berücksichtigt werden.

Das Kloster Grafschaft hatte jene Bestimmungen nicht angegriffen, wie es auch nicht das Recht für sich in Anspruch genommen hatte, in Altenrüthen einen Mönch zum Seelsorger vorzuschlagen. Als aber im Jahre 1687 Matthias Vosla starb, wagte der Abt Emmerich Quinken zum erstenmal einen seiner Mönche, und zwar den Pater Ruprecht Stratman, dem Soester Offizial zur Investitur vorzuschlagen.

[1]) Akten b 1—2.
[2]) Kampschulte 107.

Wirklich investierte der Offizial, ohne Einspruch zu erheben, den Grafschafter Mönch mit der Pfarrkirche. Doch die Pfarrangehörigen waren auch hier mit der plötzlichen Neuerung höchst unzufrieden. Sie leisteten gegen eine Maßregel Widerstand, die sie in Abhängigkeit vom Kloster zu bringen schien. Erst durch den strengen Befehl des Kölner Erzbischofs konnten sie zum Gehorsam gebracht werden.

Ließen sie sich nun auch Stratman als Seelsorger gefallen, so riefen sie doch die richterliche Entscheidung an und begannen einen Prozeß. Dieser wurde nicht ohne reiche Geschenke, die das Kloster dem Werler Offizial Rheinfelden, dem Hofrat Zimmerman und anderen erzbischöflichen Beamten zukommen ließ, zugunsten des Klosters entschieden.[1]) Der Werler Offizial verkündete am 23. Oktober 1687 das Urteil, wonach der Pater Ruprecht Stratmann auf Grund des Inkorporationsrechtes des Klosters im Besitze der Pfarre bleiben sollte.

Freilich mußte sich das Kloster gefallen lassen, daß der Kölner Weihbischof von dem Pater die Ablegung der Pfarrprüfung forderte. Ohne Zweifel war die Pfarre Altenrüthen dem Kloster Grafschaft inkorporiert, und insofern konnte das Urteil nicht angefochten werden, aber das Gericht hatte dabei nicht in Betracht gezogen, daß die Kreuzvikarie dem Patronate des Klosters nicht unterlag, sondern die Wahl des Vikars den Pfarrangehörigen, die Investitur dem Pfarrer zustand. Der Altenrüthener Vikar, ein Weltgeistlicher, wollte sich als solcher nicht dem mönchischen Pfarrer unterordnen. Es kam daher zwischen ihm und dem Pater Stratman zu Reibereien.

Um nun den Streitigkeiten, die leicht zur Einmischung der Kirchenbehörde führen konnten, ein Ende zu machen, und jeden Wettbewerb der Altenrüthener in der Präsentation eines Vikars auszuschließen, erhob am 1. Juni 1688 der Abt gerichtlichen Einspruch gegen den Bestand der Kreuzvikarie. Geltend machte er, er sei als Patron der Altenrüthener Pfarrkirche gar nicht um Zustimmung zu der Stiftung der Vikarie gefragt worden.[2])

Da aber der Kölner Weihbischof seine Zustimmung zur Gründung gegeben hatte und er auch sonst der Ausdehnung der Seelsorge der Grafschafter Mönche abhold war, so fand es das Kloster zuletzt doch ratsam, auf seinen Einspruch zu verzichten.

Die Altenrüthener erschwerten auch in der Folge dem Grafschafter Pater die Ausübung der Seelsorge. Sie bezweifelten

[1]) Akten b 18. — [2]) Akten b 1—2.

nach wie vor sein Recht auf die Pfarre, weil ihr Präsentationsrecht nicht berücksichtigt worden war. Stratman mußte sich um Hilfe an den Erzbischof Josef Clemens wenden, der ihn am 13. September 1697 nochmals als Pfarrer bestätigte. Er starb am 3. April 1710.

Ihm folgte als Pastor wieder ein Grafschafter Mönch, der Pater Emmerich Wilmes, ebenso 1734 der Pater Beda Weller. Bei dessen Tode im Jahre 1754 scheint es wieder zwischen den Altenrüthenern und dem Kloster Grafschaft zu Streitigkeiten über die Ernennung des Pastors gekommen zu sein. Den Grafschafter Mönchen Friedrich Kreilmann und Ludwig Göbell konnte nur die Administration der Altenrüthener Pfarrkirche übertragen werden. Erst der Pater Ambrosius Hoock erlangte im Jahre 1776 wieder die Anerkennung als Pastor.[1])

2. Die Propsteikirche Belecke.[2])

Durch die Gründungsurkunde des Erzbischofs Anno von Köln wurde dem Kloster Grafschaft ein Zehnt in Belecke überwiesen. Der Zehnt gewährte den Unterhalt für die Propsteikirche, die in Belecke von dem Kloster Grafschaft gegründet worden war. Als Belecke im Jahre 1296 Stadtrechte erhielt,[3]) sollen dieser Kirche Pfarrrechte erteilt worden sein.[4]) Die Propstei gelangte infolgedessen zu einer gewissen Selbständigkeit. Sie genoß in der Stadt Immunität und wußte sich von der Archidiakonalgewalt des Soester Propstes und dem bischöflichen Visitationsrecht[5]) zu befreien.

Dem Propste, der vom Kloster eingesetzt wurde, stand in der Ausübung der Seelsorge ein Kapellan zur Seite. Als beide für die Seelsorge der Stadt Belecke nicht mehr genügten, stiftete die Stadt die Marienvikarie,[6]) für die sie das Wahlrecht sich vorbehielt, während das Präsentationsrecht den Herren von Erwitte zustand, die an den Kosten der Errichtung teilgenommen hatten, und die Investitur dem Propste zugehörte.[7]) Die Urkunde, durch die die Vikarie errichtet worden war, war in Verlust geraten. Nur soviel stand eine Zeitlang gewohnheitsmäßig fest, daß der Vikar

---

[1]) Chron. III 3.

[2]) Akten b 4. — Chron. III 15 ff. — Kampschulte 123. — Tücking, Geschichte der Benediktiner Abtei Grafschaft 33.

[3]) Seibertz Nr. 466.

[4]) Bender, Geschichte der Stadt Warstein 17.

[5]) Chron. III 15 ff.

[6]) Boeckler, Geschichtliche Mitteilungen über die Stadt Belecke und die dortige Propstei 21.

[7]) Cop. prot. 297.

zugleich das Amt des Kapellans versah. Als Vikar zelebrierte er einmal in der Woche, als Kapellan des Propstes an Sonn- und Feiertagen. Er besaß also eine Doppelstellung, indem er in einem näheren Verhältnis zum Propste, dann aber auch zu der Stadt stand. Wie leicht konnte diese Doppelstellung zu Streitigkeiten wegen des Wahl- und Investiturrechtes führen!

Das Kloster Grafschaft hatte es seit dem Jahre 1628 durchgesetzt, daß es die Stelle des Kapellans mit einem Mönche besetzen durfte.[1]) Als Kapellane werden genannt Heinrich Vendelo und Johann von Hoven. Als von Hoven 1644 starb, folgten in ununterbrochener Reihe Grafschafter Mönche.[2])

Über die Verwaltung der Vikarie schweigen die Akten, nur hören wir gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges, daß der Propst Michael Krusen den Versuch machte, den Bürgern der Stadt die Wahl des Marienvikars völlig zu entziehen und die Vikarstelle seinem Kapellan zu übertragen. Klagend wandten sich die Bürger an den Erzbischof von Köln. Dieser beauftragte den Meschede Dechanten Johann Schommartz mit der Prüfung der Streitfrage. Der Dechant gab am 20. September 1666 dem Propste den Rat, fortan keinen Grafschafter Mönch mit der Marienvikarie zu investieren. Er wies darauf hin, daß die Vikarie eine Pfründe für Weltgeistliche sei, zu der ehemals die Herren von Erwitte das Präsentationsrecht besessen hätten. Auch der Erzbischof stimmte dem Meschede Dechanten bei.

Als im Jahre 1667 die Vikarie vakant wurde, gebot er dem Kommissar des Haargebietes Matthias Vosla, dafür zu sorgen, daß der von den Beleckern Bürgern zum Vikar gewählte Geistliche Melchior Klingenbiell mit der Vikarie investiert werde.[3]) Dieser versprach am 28. Februar 1667 den Bürgern und dem Rate der Stadt, als Patronen der Vikarie, neben der Samstagsmesse auch die Frühmesse an Sonn- und Feiertagen zu halten und das Amt des Lehrers nach altem Brauche selbst zu übernehmen. Die Verpflichtung jedoch, Sonn- und Feiertags die Frühmesse zu lesen, wurde dem Vikar nur für den Fall auferlegt, daß sich kein Grafschafter Mönch als Kapellan in der Propstei aufhalte oder sonst der Kapellan verhindert sei, diese Messen zu lesen.

---

[1]) Rec. cap. 329.

[2]) Boeckler, Geschichtliche Mitteilungen 30. Hier sind die Namen der Pröpste und Kapellane bereits angegeben, weshalb ich mich einer Wiederholung enthalte.

[3]) Akten b 4.

Als darauf der Propst noch Schwierigkeiten machte, befahl der Erzbischof Max Heinrich am 21. Mai 1667 Landdrosten und Räten in Westfalen, Melchior Klingenbiell im Besitze seiner Vikarie zu schützen, bis der Streit um die Besetzung der Vikarie vor dem Werler Offizialatgericht entschieden worden sei. Da der Propst Krusen die Bedingungen, unter denen Melchior Klingenbiell als Vikar angestellt worden war, nicht anerkennen wollte, so fühlte sich der Vikar, dem durch Meßstiftungen ein genügender Lebensunterhalt gesichert war, nicht mehr verpflichtet, nötigenfalls Sonn- und Feiertags die Frühmessen zu halten.

Der Fall trat ein, als im Winter des Jahres 1680 Propst und Kapellan auf das Krankenlager geworfen wurden. Beinahe zwei Monate lang wurde der Gottesdienst und die Spendung der Sakramente vernachlässigt, weil der Propst sich während seiner Krankheit nicht vertreten ließ.[1])

3. Die Pfarrkirche Effeln.[2])

Die Pfarrkirche zu Effeln war ursprünglich Filiale von der Pfarrkirche in Altenrüthen. Sie war dem Kloster Grafschaft nicht inkorporiert, aber diesem stand Patronat und Kollatur zu.[3]) Bis zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges verlieh der Abt von Grafschaft diese Kirche meist an Weltgeistliche.

Erst um das Jahr 1636, als der Pastor Johann Gladen zu Effeln seine Pfarre verließ, weil er in der benachbarten Pfarre Mellrich eine bessere Pfründe gefunden hatte, übertrug der Abt von Grafschaft einem Mönche die Seelsorge. Doch dieser nahm dort nicht seinen Wohnsitz, sondern kam nur von Belecke dorthin, um Sonn- und Feiertags Messe zu lesen.

Wie andere Gemeinden, so war auch Effeln nicht mit der Einsetzung eines mönchischen Seelsorgers zufrieden, der ihr ein fremder blieb. Auch fürchteten sie, daß jener die lippischen Soldaten nach Effeln ziehe. Denn diese machten gern Jagd auf Grafschafter Mönche, um von dem Kloster ein Lösegeld zu erpressen.

Der Abt entschloß sich daher, die Pfarre Hermann Hervedes, einem Weltgeistlichen, zu übertragen. Mit diesem gerieten jedoch die Pfarrangehörigen in Streit. Auf ihre Klage hin wurde er von den erzbischöflichen Kommissaren genötigt, die Seelsorge aufzugeben. Jetzt baten die Effelner selbst um die Einsetzung eines mönchischen Priesters. Der Abt gab ihnen daher im Jahre 1646

[1]) Der Verlauf dieser Zwistigkeiten ist aus den Akten nicht zu ersehen.
[2]) Akten b 9. — Chron. III 31. — Kampschulte 127.
[3]) Vgl. oben S. 62.

den Mönch Johann Meckel zum Pfarrer. Wie er, so waren auch seine Nachfolger Johann Cordts und seit dem Jahre 1650 Christian Griffel Grafschafter Mönche. Sie bemühten sich eifrig, das Pastorat und die Pfarrgüter, die seit der Zeit des Krieges zu verfallen drohten, wieder in gute Verfassung zu bringen.[1])

Als Pater Griffel im Jahre 1671 wegen seines hohen Alters sich ins Kloster zurückzuziehen gedachte, erklärte der Abt Gottfried Richardi ausdrücklich, daß ihm das Präsentations- und Kollationsrecht zu der Effelner Pfarrkirche zugehörte, verlieh aber alsdann die Pfarrkirche auf Bitten des Herrn Hermann Schüngel von Böckenförde dem jungen Weltgeistlichen Ernst Greven. Dieser versprach am 23. September 1671, dem Pater Griffel bis zu dessen Tode eine Rente zu zahlen und die Güter seiner Kirche mit Hülfe des Soester Dechanten und anderer erzbischöflicher Beamten auf den früheren Stand zurückzubringen.

Weil die Kirche dem Kloster nicht inkorporiert war, verlieh der Abt auch in der späteren Zeit die Pfarrkirche zu Effeln an Weltgeistliche. Immerhin blieb diese Pfarrkirche eine Einnahmequelle für das Kloster. Um das Jahr 1700 ließ sich der Abt von Grafschaft bei ihrer Verleihung ein Geschenk von 100 Reichstalern machen. Bei dem Erzbischof deshalb angezeigt, verteidigte er sich mit Hinweis auf den im Herzogtum Westfalen herrschenden Brauch, wonach einige Kirchen von den Kirchenpatronen gegen Geschenke von 6—700 Reichstalern verliehen würden.[2]) Jedenfalls legte das Kloster auf den Besitz der Effelner Pfarre unter diesen Umständen keinen großen Wert und gedachte sich daher ihrer durch einen Tausch zu entledigen. Es besaß in Warstein einen Zehnthof und das Patronat der Pfarrkirche. Um hier seinen Einfluß zu verstärken, erwarb Abt und Konvent zu Grafschaft am 27. November 1719 von den Brüdern von Friesenhausen zu Soest das Patronatsrecht der Warsteiner Kreuzvikarie, indem er jenen als Gegenleistung den Besitz des Patronates der Pfarrkirche zu Effeln überwies. Zu diesem Tausche erteilte der Abt Max von Corven, als erster Vorsitzender der Bursfelder Kongregation, am 19. Dezember 1719 seine Zustimmung.[3])

4. Die Pfarrkirche Langenstraße.[4])

Bis zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges verlieh der Abt von Grafschaft als Patron die Pfarrkirche in Langenstraße meist

[1]) Akten b 9. — [2]) Akten b 9. — [3]) Akten b 19.
[4]) Akten b 12. — Chron. III 36 ff. — Kampschulte 127.

an Weltgeistliche.[1]) Die Kirche war dem Kloster Grafschaft nicht inkorporiert.

Erst als es während des Krieges schwer hielt, mit dem verarmten Pfarrgut einen Geistlichen zu unterhalten, übertrug der Abt die Seelsorge dem Pater Johann Meckel. Ihm folgten weiter Grafschafter Mönche, 1657 Benedikt Bömers, 1672 Emmerich Quinken, 1682 Ruprecht Stratman, 1688 Nikolaus Falke, 1698 Edmund Müntefering, 1720 Ildephonsus Füsting und andere.[2])

Die Kirche erfreute sich unter der Verwaltung der Grafschafter Mönche großer Wohlhabenheit. Obwohl sie dem Kloster keineswegs inkorporiert war, mithin dem Abt kein Recht zustand, einen Mönch als Pfarrer zu bestellen, so hielten sich doch Grafschafter Mönche bis zur Aufhebung des Klosters in ihrem Besitz.

Schluß.

Unverkennbar war seit der Gegenreformation das Bestreben des Klosters hervorgetreten, in allen Pfarren, über die es das Eigentumsrecht oder das Patronat besaß, einen Mönch als Seelsorger einzusetzen. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ließ dieses Streben nach. Nicht als wenn es dem Kloster an geeigneten Kräften gefehlt hätte, denn waren ehedem 24 Präbenden im Kloster vorhanden gewesen, die von ebensovielen zu Priestern geweihten Mönchen in Besitz genommen werden konnten, so gehörten auch noch im Jahre 1804, als das Kloster aufgehoben wurde, 24 Mönche als Priester zum klösterlichen Verbande.

Vielmehr war es der Widerspruch der geistlichen Behörde, wie die Abneigung der Pfarrangehörigen, denen das Kloster in der Erweiterung seiner Rechte wich. Man kann nicht sagen, daß die Mönche ihre Aufgabe in der Seelsorge weniger gut erfüllten als Weltgeistliche. Auch hatte die Entfernung der Mönche vom Kloster und ihre Verwendung im Pfarramte für ihre sittliche Haltung im allgemeinen keine dauernden schlimmen Folgen. Der straffen Zucht, die im Kloster durch den Anschluß an die Bursfelder Kongregation herrschte, war es lange Zeit hindurch zu verdanken, daß die Gefahren, die mit der Aufgabe der Seelsorge verbunden waren, von dem Kloster und den Mönchen fernblieben.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts jedoch traten einige üble Folgen der Verwendung der Mönche in der Seelsorge für das Kloster deutlich hervor.

[1]) Vgl. oben S. 62.
[2]) Herzogtum Westfalen, Landesarchiv IX 29.

Da ein großer Teil der Mönche außerhalb des Klosters beschäftigt wurde, konnte dieses selbst den ihm gestellten Aufgaben nicht gerecht werden. Das Kloster verwandte die reichen Mittel, die ihm zur Verfügung standen, für weltliche Zwecke, wie den Erwerb von Gütern und die Ausstattung der Klostergebäude. Selbst für die Pflege der kranken und alten Klosterbrüder konnte, wie der Briefwechsel des Erzbischofs Max Franz von Köln mit dem Vizedechanten Ferdinand Arndts zu Meschede vom Jahre 1801 bezeugt,[1]) nicht mehr genügend Sorge getragen werden. Auch der Grafschafter Kapitular Becker, der im Dienste des Klosters alt geworden war, gestand selbst damals in einem Briefe an den Vater des geisteskranken Mönches August Houbben, daß die Mönche, die von Hause aus kein Geld erhielten oder durch Meßstipendien sich keinen Lebensunterhalt erwürben, im Alter schlecht versorgt seien.[2])

Seinen geistlichen Aufgaben kam das Kloster nicht mehr völlig nach. Die Mönche waren verweltlicht. Selbst an der Bezeichnung als Mönche nahmen sie Anstoß. Mit Vorliebe nannten sie sich Kapitulare.

Auch die als Seelsorger in den Pfarren tätigen Mönche zeigten die Spuren der Verweltlichung. Klagen ertönten aus verschiedenen Gemeinden. Die Pfarrangehörigen der Kirche zu Lenne beschwerten sich im Jahre 1753, daß ihr Pastor, der Grafschafter Mönch Wolfgang Wulf, sich an Wochentagen viel außerhalb der Pfarre aufhalte. Die Messe fiel aus und Kranke starben einige Male ohne Sakramente. Auch wurden die Mägde in dem Pastorat nicht in Zucht gehalten und gaben durch ihren Wandel der Gemeinde Ärgernis.[3]) In einer anderen Pfarre, der von Kirchrarbach, hatte ein Grafschafter Mönch ums Jahr 1795 die Mittel der Kirche derart verschwendet, daß das abgebrannte Pastorat aus den Mitteln der Pfarrkirche nicht wieder erbaut werden konnte.[4])

Schon war der Erzbischof von Köln, Maximilian Franz, tatkräftig gegen die Mißstände im Kloster Grafschaft eingeschritten, da setzte die Säkularisation auch den Schäden, die den Pfarren aus der Übertragung der Seelsorge an Mönche erwuchsen, ein Ende.[5])

[1]) Herzogtum Westfalen, Landesarchiv IX 105.
[2]) Ebd. — [3]) Akten b 13. [4]) Akten b 16.
[5]) Vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte I, 2. Abteilung 189 ff.

III.

Ist die Bartholomäi-Kapelle in Paderborn ein karolingischer Bau?

Von

H. Reismann.

Am 27. Februar 1889 hielt der verewigte Geh. Baurat Güldenpfennig in einer Versammlung des Altertumsvereins einen Vortrag über das Thema: „Karolingische Bauten in Paderborn". Er behauptete darin, die Bartholomäi-Kapelle sei nicht die vom Bischof Meinwerk erbaute, sondern Karls des Großen Salvator Kirche, Meinwerks Bau sei dagegen erhalten in der sogenannten Salvator- oder Brigittenkapelle, der dreischiffigen Hallenkirche an der Nordseite des Domchores; denn nur auf sie passe der Ausdruck der Vita Meinwerci, sie sei contigua der Gerolds-Kapelle. Diese aber hätten wir zu suchen in dem jetzt wieder zugänglichen Raume unter dem Neubau des Generalvikariates. Der Vortrag fand keine Zustimmung. Herr Güldenpfennig blieb aber bei seiner Ansicht

[1]) Die in der Abhandlung erwähnten Bauten und Gebäudeteile sind abgebildet in folgenden Werken:

1. Ludorff, Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen, Kreis Paderborn. Münster 1899.
2. Wilh. Pinder, Deutsche Dome Verl. Langewiesche. Düsseldorf. Ohne Jahr.
3. Berühmte Kunststätten. Ravenna. Leipzig 1901.
4. G. Humann, Der Westbau des Münsters zu Essen, Essen 1890.
5. P. Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Band VII, Abt. 1. Düsseldorf 1911.
6. H. Otte, Geschichte der romanischen Baukunst in Deutschland. Leipzig 1865.
7. G. Moller, Denkmäler der Baukunst. Darmstadt 1844.
8. L. Puttrich, Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen. Leipzig 1841—7.
9. H. Otte, Handbuch der Kunstarchäologie. Leipzig 1884.
10. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, 65 II (1907), Beilage.

und versprach oft, wenn die Rede darauf kam, den Vortrag auszuarbeiten und zu veröffentlichen, aber es ist nichts daraus geworden.

Und doch möchte ich behaupten, daß keiner, der die romanischen Bauten unserer Heimat kennt, diese Kapelle unter sie einreihen würde, wenn ihm nicht immer wiederholt worden wäre „Dies ist die Bartholomäi-Kapelle, urkundlich aus dem Jahre 1017, durch operarios graecos von Meinwerk erbaut". Denn wo findet man im Anfang des elften Jahrhundert eine Hallenkirche mit drei gleich hohen Schiffen, alle gewölbt, von so unverhältnismäßig dünnen Säulen getragen? wo solch zierliche, halbrunde Wandpilaster, solch kühn emporstrebende Kuppelgewölbe? Wo sind die dicken, strebelosen Mauern so geschickt durch flache Rundnischen um jedes Fenster belebt und bis auf 50 cm verdünnt? von den ganz unromanischen Kapitälen gar nicht zu reden[1]).

Auch den Kunsthistorikern ist es offenbar nicht ganz wohl dabei, wenn sie der Überlieferung folgend den Bau in das elfte Jahrhundert setzen. Otte, Geschichte der romanischen Baukunst, sagt: „Die Anlage ist sehr kühn und dabei ganz abnorm, gewissermaßen eine Krypta über der Erde. Inwiefern das Auffällige auf die fremden Werkleute zurückzuführen . . . . . ist schwer zu sagen." In den Bau- und Kunstdenkmälern des Kreises Paderborn heißt es: „b. Bartholomäus-Kapelle, katholisch, romanisch, elftes Jahrhundert", dahinter aber ein vielsagendes Fragezeichen; und Lübke, Geschichte der Architektur, spricht von den schlanken, seltsam antikisierenden Säulen der Kapelle und möchte mit ihr die karolingische Bauperiode beschließen; d. h. er will einen Bau, der gleichzeitig sein soll mit anerkannt romanischen Bauten von Quedlinburg bis in das Elsaß, nicht als romanisch, sondern als karolingisch gelten lassen.

Diese Säulen sind allerdings höchst merkwürdig[2]), nicht so sehr, weil ihre Kapitäle Nachahmungen des korinthischen sind, denn das ist in der romanischen Baukunst nichts Ungewöhnliches, sondern wegen der zwischen Kapitäl und Gewölbe eingeschobenen Aufbauten, die ganz selbständige Glieder darstellen, bestehend aus einem würfelförmigen Pfeilerstücke, gekrönt mit einem Architrav. Diese Bildung ist, von Italien abgesehen, höchst selten, sie findet sich in ganz Deutschland nur noch in sechs anderen Bauten, und

[1]) Eine sehr schöne Abbildung findet sich in: W. Pinder, Deutsche Dome, Tafel VI; eine andere mit Grundriß und Einzelheiten bei Ludorff, Tafel 63, S. 101.

[2]) Abbildung bei Ludorff, Tafel 64.

in diesen haben wir also die nächsten Verwandten der Bartholomäi-Kapelle zu suchen.

An der Spitze dieser Bauten steht die Pfalzkapelle Karls des Großen zu Aachen.[1]) Die drei Bögen der unteren Empore ruhen in jeder der acht Seiten auf zwei Säulen, über deren Kapitäl noch ein Aufsatz sich erhebt, bestehend aus einem schmucklosen Würfelstück und einem Kämpfergesims, das nach allgemeiner Annahme (Sicherheit ist seit der Verwüstung vom Jahre 1794 ausgeschlossen) in Höhe und Bildung dem noch vorhandenen Kämpfergesims an den Pfeilern entsprach. In den oberen Emporen, wo keine Bögen zu tragen sind, gehen die Würfelstücke ohne Kämpfer abgeschrägt in die Leibungen des großen Bogens über. Solche Kapitälaufsätze kommen in der byzantinischen Kunst in verschiedenen Formen vor. Entweder hat man das Bedürfnis empfunden, zwischen dem Kapitäl und dem von ihm getragenen Bogen oder Gewölbegurt ein solches Zwischenglied einzuschieben, das dem in der griechisch-römischen Architektur die Säulen verbindenden Architrav entsprechen sollte, oder man wollte dem runden Säulenschaft und dem doch vorwiegend runden Kapitäl ein viereckiges Zwischenglied aufsetzen, das den Übergang zu dem Bogen oder Gewölbe zu vermitteln hatte und ihnen zugleich eine breitere Basis geben sollte. In Ravenna[2]) wählte man meistens einen nach unten zugespitzten Würfel mit trapezförmigen Seiten, der den Eindruck macht, als wenn er sich in das Kapitäl hineinpresse. Demgegenüber ist der Aachener Kapitälaufsatz ein Fortschritt, obgleich auch er unnatürlich ist und aussieht, als ob aus der runden Säule ein viereckiges Pfeilerchen herauswüchse.

Ganz dieselben Kapitälaufsätze finden sich in den Stiftskirchen zu Essen[3]) und Maria im Kapitol zu Köln.[4]) Beide Kirchen gehören zu hochadeligen, freiweltlichen Damenstiften, beide besitzen Emporen, den sogenannten Nonnenchor, und dort haben beide Arkaden, die denen der Pfalzkapelle nachgeahmt sind. Die Übereinstimmung geht so weit, daß in den oberen Emporen die beiden pfeilerartigen Aufsätze ohne Gesims in die Leibung des Bogens übergehen, wie es in Aachen (der Überlieferung nach) auch immer gewesen ist. Aber, und das ist das Wichtigste, an keinem anderen Kapitäl in

[1]) Abbildung in: Deutsche Dome 1.
[2]) Abbildungen in: Berühmte Kunststätten, S. 35, 39, 59, 60, 68, 87. 88, 90, 91.
[3]) Abbildung bei Humann, S. 9 und 12.
[4]) Abbildung bei Clemen, S. 209.

beiden Kirchen finden sich diese Aufsätze. In Essen sind sehr alte Formen erhalten, z. B. ein Würfelkapitäl (abgebildet bei Humann S. 14) und ein jonisierendes, (auf derselben Seite) aber einen Aufsatz haben sie nicht. Noch auffallender ist dies in Maria im Kapitol. Dort haben die oberen Stockwerke die Aachener Kapitäle, aber der untere Bogen, also der ältere, der jedoch nicht, wie in Aachen, offen ist, sondern durch drei Bögen und zwei Säulen geteilt wird, zeigt auf diesen Säulen das in der ganzen Kirche vorherrschende Würfelkapitäl. Der Kapitälaufsatz ist also hier keine ältere Form, sondern eine jüngere, einzig gewählt der Nachahmung wegen; wo auf die Nachahmung verzichtet wurde, fehlt er.

Es ist also über alle Zweifel erhaben, daß die Erbauer beider Emporen in diesen Kapitälaufsätzen ein ihnen und ihrer Zeit ganz fremdes Motiv als bewußte und beabsichtigte Kopie eingeführt haben. Noch klarer wird dies durch einen Vergleich mit der dritten Nachahmung der Pfalzkapelle, der Kirche des Damenstiftes zu Ottmarsheim bei Mühlhausen im Elsaß.[1]) Während die beiden ersten Kirchen schon deshalb sehr freie Nachahmungen werden mußten, weil sie für eine nur drei- bezw. einseitige Empore eine achtseitige zum Vorbild nehmen, ist diese letztere eine verkleinerte, aber ganz sklavische Nachbildung des Aachener Oktogons. Und trotzdem fehlen die Kapitälaufsätze. Dies beweist, wie fremdartig sie der Zeit Meinwerks erscheinen mußten (denn alle 3 Kirchen sind gegen 1050 geweiht); sonst hätte dieser kopierende Baumeister sie sicher übernommen, statt, wie überall, so auch in den Arkaden das Würfelkapitäl zu verwenden. Die mit größerer Überlegung schaffenden Künstler in Aachen und Köln erkannten gerade in diesen Kapitälen das Charakteristische und kopierten es trotz seiner Fremdartigkeit; während sie alles, was von vorn nicht sichtbar war, in der Weise ihrer Zeit gestalteten.

Eine vierte Kirche mit Kapitälaufsätzen ist St. Justin in Höchst bei Frankfurt am Main.[2]) Unter Ludwig dem Frommen gegründet, war sie im Jahre 1090 so verfallen, daß der Erzbischof von Mainz sie dem St. Alban-Stifte inkorporierte unter der Bedingung der Wiederherstellung. Diese Restauration ist nach 1090 erfolgt. Was damals neu geschaffen ist, steht urkundlich nicht fest; aber die Kunsthistoriker nehmen mit Recht an, daß alle Säulen des Langhauses

[1]) Abbildung bei H. Otte, Geschichte der romanischen Baukunst in Deutschland, S. 87.

[2]) Abbildung G. Moller, Denkmäler der Baukunst, Tafel VII bis XI.

beibehalten sind. Nur so erklärt sich die Tatsache, daß die Kirche keinen einzigen Pfeiler hat (eine zu der Zeit und vor allem auch in der Gegend ganz ungewöhnliche Erscheinung), sowie die auffallende Form der Kapitäle, die nach 1090 ganz unmöglich ist. Hier hat der Aufsatz aber nicht die Aachener Form, sondern er erinnert mit seinen trapezförmigen Seiten an die Ravennatischen Gebilde.

Der fünfte Kapitälaufsatz findet sich in der Michaelsklosterkirche zu Hildesheim.[1]) Der hl. Bernward gründete das Kloster im Jahre 1001. Schon 1162 wurde die Kirche durch Feuer zerstört, aber sofort wieder hergestellt. Diesem um 1184 geweihten Neubau gehört der größte Teil der jetzigen Kirche an, vor allem auch die Arkaden mit Ausnahme der beiden östlichen Säulen der nördlichen Längswand und eines Teiles der Kreuzarme. Aus dem einfach gebildeten Würfelkapitäl dieser Säulen erhebt sich ein schmaleres, viereckiges Pfeilerstück, auf dem ein fein und reich gegliedertes Kämpfergesims liegt und zwar in gleicher Höhe, wie die Kämpfer an den Pfeilern, die sämtlich Bernwards Bau angehören. Beweist dies schon, daß der Aufsatz nicht etwa beim Neubau hinzugefügt ist, um den Höhenunterschied gegenüber den neuen Säulen auszugleichen, so wird dies noch mehr bestätigt durch den Umstand, daß sich in der nördlichen Empore des westlichen Kreuzarmes, wo doch ein solcher Grund nicht vorlag, genau die gleichen Kapitäle mit dem Aufsatze finden. Daß jedoch der Baumeister das Zwischenstück nicht für unentbehrlich gehalten hat, geht daraus hervor, daß die viel niedrigeren Säulen in der Nordempore des Ostkreuzes es nicht haben; dort ruht der Kämpfer unmittelbar auf dem Würfelkapitäl.

Außer diesen fünf Aufsätzen erwähnt Rahn in seinem Büchlein „Über den Ursprung und die Entwicklung des christlichen Zentral- und Kuppelbaues“[2]) noch einen in der Krypta der Schloßkirche zu Quedlinburg und einen anderen auf einer Kapellenwand innerhalb der Stiftskirche zu Gernrode. Diese Kapelle, in ein Seitenschiff eingebaut, trägt auf den beiden freistehenden Seiten plastischen Bildschmuck,[3]), nicht unähnlich den Schnitzarbeiten auf dem Deckel eines Elfenbeinkästchens. Die ganze in Betracht kommende Wand ist nur etwas über drei Meter hoch, die beiden Säulchen, einschließlich Basis und Kapitäl, nur 1½ m. Und diese Ziersäulchen, die

[1]) Abbildung G. Moller, Denkmäler der Baukunst, Tafel 43—48
[2]) Leipzig 1866.
[3]) Abbildung L. Puttrich, Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen. Lieferung 4—6 Tafel 21.

keinen Bogen tragen, nur dekorativ auf der Wand liegen, zeigen einen wulstartigen Aufsatz, den sonst keine Säule in der um 961 erbauten Kirche aufweist. Er hat also hier nur dekorativen Zweck; als konstruktiver Teil einer tragenden Säule kann er nicht angesehen werden.

Die Krypta in Quedlinburg,[1]) die vielleicht auch aus dem zehnten Jahrhundert stammt, hat auf den Kapitälen einen Aufsatz,[2]) in dem der kleine Pfeilerkubus schon zu einer dünnen Platte zusammengeschrumpft ist. Wenn man dies mit Rahn noch als Kapitälaufsatz gelten lassen will, so muß man darin die spätere Form sehen, jünger, als jede andere, denn sie stellt den fast vollzogenen Übergang zum Kämpfer dar.

Somit beschränkt sich das Vorkommen des echten Kapitälaufsatzes auf fünf, und da es in zwei von diesen Fremdling ist, auf drei von einander unabhängige Bauten; einer gehört dem elften Jahrhundert an, zwei sind karolingisch. Es fragt sich nun, ob die sechste und siebente Kirche, die diesen Aufsatz aufweisen, die Corveyer Klosterkirche und die Bartholomäi-Kapelle,[3]) mit St. Michael dem elften, oder mit Aachen dem neunten Jahrhundert zuzuweisen sind. Unzweifelhaft gehören beide derselben Zeit an; denn wenn auch das Architrav zu Corvey in harmonischerem Verhältnis zu Kapitäl und Säule steht, und dazu mit einem Perlenstab geschmückt ist, der seine Ähnlichkeit mit dem antiken Architrav noch steigert, so sind sie sich doch so ähnlich, daß sie von derselben Hand stammen könnten. Nun ist trotz mancher dagegen geäußerten Zweifel die Vorhalle ein Bau des neunten Jahrhunderts; das einzige *ausgearbeitete* Kapitäl sollen die Mönche sogar von ihrer ersten Niederlassung auf dem Solling mitgebracht haben, also kann auch die Bartholomäi-Kapelle nicht jünger sein.

Vielleicht wird man aber einwenden: Wenn Bernward noch Kapitälaufsätze für nötig hielt, warum sollte denn Meinwerk sie nicht verwenden? Darauf ist zu erwidern: Die beiden Aufsätze sind ihrer Idee nach grundverschieden. In der Bartholomäi-Kapelle, wie in Corvey und Aachen, hielt der Architekt das Säulenkapitäl nicht für eine genügende Vermittlung zwischen Säulenschaft und Bogen, bez. Gurt; er glaubte den Architrav als einen wesentlichen Teil des Kapitäls mit anbringen zu müssen. Bernward dagegen

---

[1]) Abbildung in: Deutsche Dome 8.
[2]) Abbildung bei Otte, Handbuch der Kunstarchäologie, S. 294.
[3]) Abbildung bei Ludorff, Tafel 64.

verwendet das damals „moderne" Würfelkapitäl ganz richtig und verbindet es mit einem reich gegliederten Kämpfergesims, das bei den niedrigen Säulen, wie in allen gleichzeitigen und späteren Bauten, direkt aufliegt, nur bei den höheren und höchsten durch einen würfelförmigen Zwischensatz davon getrennt ist. Von Zahnschnitt, wie in Paderborn, oder gar Zahnschnitt und Perlstab, wie in Corvey ist keine Rede. Demnach ist bei dieser Konstruktion an Architrav nicht gedacht, der Aufsatz scheint nur angebracht zu sein, weil dem Erbauer das Würfelkapitäl für seine mächtigen Säulen zu klein erschien, wenn man nicht, wie in anderen Eigentümlichkeiten der Michaelskirche, italienische Einflüsse sehen will.

Ebensowenig kann man annehmen, in der Bartholomäi-Kapelle habe man, wie in Essen und Köln, das Aachener Vorbild nachmachen wollen. Nicht das Kapitäl war dort Gegenstand der Nachahmung, das waren die Emporen, die Einteilung des Hauptbogens durch drei kleinere in den unteren, und durch zwei bogenlose Säulen in den oberen Emporen. Nur zur Vervollständigung der Ähnlichkeit wurde das Kapitäl mit seinem Aufsatze in die Nachahmung mit hineingezogen. Nichts konnte aber den Meinwerk veranlassen, diese Kapitäle allein in einer Kapelle nachzubilden, die sonst nicht die mindeste Ähnlichkeit mit Aachen aufweist. Weshalb sollte er ferner in der Kapelle einen Architrav für nötig halten, wenn er *gleichzeitig* in der Abdinghofer Krypta ihn verschmäht? Endlich, Essen und Aachen waren wie Remiremont karolingische Stiftungen, eine besondere Veranlassung für sie, nach Aachen zu sehen; Meinwerk hat, so viel wir wissen, die Kaiserstadt nie besucht und keinen Einfluß von dort empfangen.

Demnach müssen wir schließen: Dem elften Jahrhundert ist ein Architrav über dem Kapitäl *so* fremd, daß die Bartholomäi-Kapelle nicht als die einzige Ausnahme angesehen werden darf, sondern mit den drei übrigen Bauten, die einen echten Architrav haben, der karolingischen Periode zuzuschreiben ist.

Dieser Beweis wird noch verstärkt, wenn man die Kapelle mit den Kirchen vergleicht, mit denen sie verwandt sein **müßte,** falls sie wirklich im Jahre 1017 gebaut worden wäre. Die Stiftskirche zu Gernrode[1]) war im Jahre 1000 fertig. Wie ganz anders gedrungen sind dort die (mit Pfeilern wechselnden) Säulen, die doch nicht einmal ein Gewölbe zu tragen haben. Das gleiche gilt

[1]) Deutsche Dome, S. 5.

von der Schloßkirche zu Quedlinburg[1]); die zwar im Jahre 1070 umgebaut wurde, aber nach ihrem Grundriß und mit Pfeilern und Säulen noch Meinwerks Zeit angehört. An die Kölner und Hildesheimer romanischen Bauten braucht man nur zu erinnern; daß sie keine Verwandtschaft mit der Bartholomäi-Kapelle zeigen, bedarf keines Nachweises.

Die allernächste Verwandtschaft müßte aber unser Bau mit dem ihm gegenüber liegenden haben, der sicher von Meinwerk herrührt; mit der Krypta von Abdinghof[2]) — und wie gewaltig ist der Unterschied. Nicht als ob hier die Säulen mangelhafter wären, nein, sie sind vollkommener, den Verhältnissen entschieden besser angepaßt. Das einzige ausgearbeitete Kapitäl ist geradezu ein Meisterwerk und originell in seiner Erfindung. Wer das Bündel von vier Säulen so geschickt zu einem Kapitäl verband und mit solcher Folgerichtigkeit zu der viereckigen Platte überführte, auf der sich das Gewölbe aufsetzt, der hatte eine viel richtigere Idee von der Aufgabe eines Säulenkapitäls, als der Erbauer der Bartholomäi-Kapelle und konnte unmöglich in denselben Jahren so verschieden bauen, — oder, was hier auf dasselbe hinauskommt, von seinen Architekten bauen lassen. Dazu die glückliche Idee des damals in Sachsen längst herrschenden Wechsels zwischen Pfeilern und Säulen und die noch glücklichere der Bündelsäule, die Meinwerk der ihm bekannten Krypta zu Emmerich entlehnte. Mußten beide nicht geradezu zur Wiederholung reizen?

Und nun betrachte man im Gegensatz zu dieser fortgeschrittenen und klaren Auffassung der Träger das unbeholfene Gewölbe, das auf ihnen lastet, langgestreckte Tonnen, durchbrochen von niedrigeren Stichkappen, und vergleiche sie mit den hochragenden, prächtig gewölbten Kuppeln der Kapelle. Was aber die Verschiedenheit noch wunderbarer macht, der Erbauer der Bartholomäi-Kapelle hat es gewagt, seine Kuppeln auf Rechtecken zu errichten, die im Hauptschiffe etwa um die Hälfte breiter sind als lang und in den Seitenschiffen umgekehrt eineinhalbmal so lang wie breit. Er hat also etwas fertig gebracht, was erst am Schluß der romanischen Periode mit Einführung des Spitzbogens völlig gelungen ist. Und unter den Augen eines solchen technischen Genies sollte Meinwerk gleichzeitig seine unbeholfenen Tonnengewölbe haben bauen lassen? Nein, wer unbefangen die beiden Bauten betrachtet, muß sich sagen:

[1]) Deutsche Dome, S. 3.
[2]) Ludorff, S. 107, Tafel 66.

Die Krypta ist von einem Manne erbaut, der die dem Anfange des elften Jahrhunderts entsprechenden technischen und künstlerischen Kenntnisse über die Konstruktion und Verzierung von Säulen und Pfeilern völlig beherrschte, aber vom Gewölbebau nicht mehr verstand, als jene Zeit, die nur Krypten und Absiden zu wölben pflegte und selbst die niedrigen Seitenschiffe der Basilika nur selten zu überwölben wagte. Der Erbauer der Kapelle dagegen war sich noch unklar über die Art und Weise, wie eine Säule durch das Kapitäl mit dem getragenen Gewölbe zu verbinden ist, aber er verstand noch die Technik des Wölbens gerade so gut, wie die Zeit Karls des Großen, die in Aachen einen kühnen Zentralbau mit angelehnten Emporen und Umgang zu überwölben unternahm und zwar mit solchem Erfolge, daß ein Jahrtausend und das Herausbrechen sämtlicher 32 Arkadensäulen ihn nicht zu erschüttern vermochte. Zwei solche Architekten können aber nicht gleichzeitig 150 m von einander gebaut haben. Hätte Meinwerk beide zur Verfügung gehabt, so wären in der Kapelle Säulen und Kapitäle, in der Krypta das Gewölbe ganz anders ausgefallen.

Noch ein Umstand spricht entschieden gegen die Erbauung der Kirche durch Meinwerk. Ihr Fußboden liegt 2,83 m tiefer, als der Boden der auch von ihm erbauten Domtürme. In Stufen von 20 cm umgerechnet, bedeutet dies nicht weniger als 14 Treppenstufen, und das bei einem Abstande von elf Metern. So erheblich ist die Abdachung des Ikenberges bei weitem nicht. Und wenn man auch berücksichtigt, daß Meinwerk seinen Dom möglichst hoch legen mußte, schon deshalb, damit er nach Süden hin nicht zu tief in den Boden hineinkam, so versteht es sich ebenso von selbst, daß er eine gleichzeitig daneben erbaute Kapelle nicht in die Erde hineingraben durfte. Der beträchtliche Höhenunterschied ist nur dadurch zu erklären, daß die Kapelle längst vorhanden war, als Meinwerk seinen Dombau begann. Damals war der Boden um die vor 200 Jahren erbaute Kapelle schon bedeutend erhöht. Bei den traurigen Straßenverhältnissen ließ man ja allen Schutt, mochte er von Brand oder Einsturz herrühren, einfach liegen und baute darauf weiter. Solcher Schutt war hier aber hinreichend vorhanden. Waren auch die ersten verbrannten Dome nur von Holz, Schutt gab's doch, Badurads im Jahre 1000 zerstörter Dom war sicher schon ein Steinbau, und als Meinwerk den von Rhetar bis zur Fensterhöhe geführten Bau abreißen ließ, hat er die für den Neubau nicht verwendbaren Steine sicherlich nicht für schweres Geld abfahren lassen. In Übereinstimmung hiermit hat sich im

Jahre 1907 gezeigt, daß der Boden zwischen Dom und Kapelle aus Schutt besteht. Dieser liegt so hoch, daß man vor vielen Jahren, als zum ersten Male daran gedacht wurde, die Mauern trocken zu legen und so die Kapelle vor dem drohenden Untergange zu retten, gezwungen war, einen Graben um die Kapelle zu ziehen und durch eine Futtermauer den Boden vom Nachrutschen abzuhalten. Infolge dessen erscheint heute jedem, der sich von hier aus dem Dome nähert, der jetzige Boden im Verhältnis zur Kathedrale als der ursprüngliche, über den sich der Bau noch stattlich erhebt, im Verhältnis zur Kapelle kann er ihn nur als aufgeschüttet ansehen. Nun ist es doch undenkbar, daß Meinwerk seinen Dom auf dem Schutte und seine Kapelle gleichzeitig **darin** erbaut haben sollte.

Vier schwerwiegende Beweise zeugen also für das höhere Alter unserer Kapelle. Mag jeder für sich allein auch nicht zwingend sein, in ihrer Gesamtheit erscheinen sie unwiderleglich. Trotzdem wird es nötig sein, auf einige nahe liegende Einwendungen einzugehen. Zunächst könnte man fragen: Sollte das Mittelalter einen Bau Karls des Großen, des am meisten verehrten Herrschers, vergessen haben? Freilich nicht, wenn es sich um die Salvatorkirche gehandelt hätte, wie Güldenpfennig meinte. Diese für eine große Volksmenge bestimmte Kirche, die zudem rasch fertig werden mußte, war sicher viel ausgedehnter und ein Holzbau. Unsere Kapelle war schon ihrer geringen Größe wegen zur Pfarr- oder gar Domkirche nicht geeignet. Zudem stand sie, wie im wirklichen Sinne, so auch bildlich im Schatten des Domes. Jahrhunderte lang nahm dieser das Interesse des Kapitels und der Stadt vorwiegend in Anspruch; dafür sorgten schon die zahlreichen Brände und anderen Unglücksfälle, die ihn betrafen. Vielleicht war die kleine Kirche gar nicht einmal sichtbar, denn was hier am Dome alles gestanden hat, wissen wir gar nicht mehr; als wahrscheinlich sind zu bezeichnen eine königliche Pfalz oder ihre Nebengebäude, ein Bischofshaus, ein Teil des alten Kapitelshauses oder Wohnungen von Kapitularen. Gerade der Kapelle gegenüber ist eine ehemalige Verbindung des Domes mit verschwundenen Bauten heute noch sichtbar. Wir dürfen auch annehmen, daß ihre Westfront ganz so schmucklos, sogar mit gerade geschlossenem Eingange nicht behandelt wäre, wenn sie nicht von Anfang an verdeckt gewesen wäre.[1]) War sie das aber, wurde die Kapelle vielleicht nur zum Privatgottesdienst benutzt, wer sollte sich dann für sie besonders interessieren?

[1]) Die geteilten Fensterchen im Giebel sind ganz neu.

Bestechender erscheint schon der Einwand, Meinwerk habe die Kapelle durch operarios graecos erbauen lassen, deshalb sei sie so fremdartig; und in der Tat hat man sich bisher bei allen Unerklärlichkeiten dieses Baues hiermit beruhigt. Aber was waren das denn für operarii? Sicher keine Maurer, denn die brauchte sich Meinwerk nicht aus Oberitalien, Unteritalien oder gar Griechenland kommen zu lassen; auch keine Architekten, denn deren bedurfte er nur einen, und der wäre auch kaum als operarius bezeichnet worden. Es müssen also Steinmetzen gewesen sein. Diese Steinmetzen hatten aber doch auf den Bauplan der Kirche, auf die schwierige, für Meinwerks Zeit unerhörte Gewölbekonstruktion keinerlei Einfluß. Ja, nicht einmal die Form der Kapitäle kann man auf solche Leute zurückführen, selbst wenn sie Künstler waren; denn die ihnen und ihren Aufsätzen zu Grunde liegende Anschauung vom Verhältnis der Säule zum Gewölbe, die dies Doppelgebilde von Kapitäl und Architrav schuf, konnte nicht von Steinmetzen, nur vom Architekten ausgehen. Und hätten sie ein solches Kapitäl mitgebracht und dem Architekten annehmbar gemacht; woher sollten sie es haben? Nur in Corvey gab es doch zu Meinwerks Zeit etwas Ähnliches. Und wenn sie endlich nachahmen wollten, dann machten sie es doch, wie alle Leute vom Kunstgewerbe, sie nahmen das Modernste zum Vorbild. Archaistische Nachbildungen sind stets und überall auf den Auftraggeber zurückzuführen, nicht auf die Künstler; die wollen entweder originell sein oder folgen dem Neuesten. Sicher hat Meinwerk griechische Bauleute gehabt, das muß der Vita geglaubt werden; jedoch an dieser Kirche haben sie nicht gearbeitet; ihr Werk muß verschwunden sein; vielleicht mögen auch die Pflanzen- und Tierornamente der Abdinghofer Krypta, Kapitäle, die den gleichzeitigen in der Hildesheimer Michaeliskirche gewaltig überlegen sind, von ihrer Hand herrühren.

Endlich wird man sich auf die Vita Meinwerci berufen. Kein Zweifel, der Verfasser der Vita, der zwischen 1155 und 1160 schrieb, also 150 Jahre nach Meinwerk, dem aber, als Abdinghofer Mönche, Urkunden und Überlieferungen reichlich zu Gebote standen, erklärt ausdrücklich, sein Held habe neben dem Dome dem hl. Bartholomäus eine Kapelle erbaut und geweiht. Aber Situationsplan und Beschreibung findet man nicht, statt ihrer die Bemerkung, sie habe angestoßen an die Kapelle Gerolds. Auch dies sagt er nicht der Bartholomäi-Kapelle wegen, deren Lage ja jeder kannte, nur die Bedeutsamkeit der Gerolds Kapelle kann ihn dazu veranlaßt haben. Sie war für ihn ein Bau, den er glaubte, erwähnen zu müssen,

wenn er von dem anderen sprach. Eine Analogie wird dies erklären. Schriebe z. B. ein Chronist unserer Tage: „Unter Bischof Hubertus wurde die Herz-Jesu-Kirche erbaut, in unmittelbarer Nähe des Proviant-Magazins", so würden wir das abgeschmackt finden. Ganz natürlich wäre es aber, wenn er schriebe: „Unter seinem Nachfolger erbaute man östlich von dem Dome das Generalvikariat"; denn ein Bau, wie der Dom, kann in Verbindung mit jedem noch so großartigen Werke erwähnt werden; ja er drängt sich gewissermaßen dazu auf. In demselben Sinne konnte der Verfasser der Vita die Gerolds-Kapelle nicht unerwähnt lassen, wenn er von einem an sie anstoßenden Neubau berichtete. Daß ihm aber die Kapelle durchaus nicht unwichtig erschien, geht daraus hervor, daß er nicht einfach sagt „an die Gerolds-Kapelle anstoßend," sondern hinzufügt; wem diese geweiht ist „in honorem beatae Mariae perpetuae virginis" und den Bauherrn bezeichnet als Blutsverwandten und Fahnenträger des Kaisers Karls des Großen „a Geroldo, Karoli Magni Imperatoris consanguineo et signifero." Aus dem ganzen Satze hört man die Wichtigkeit heraus, die er diesen Umständen beilegt.

Demnach sah dieser im Jahre 1160 schreibende Mönch neben dem Dome zwei ihm gleich erwähnenswert erscheinende Kapellen, von denen die eine nach seinem zuverlässigen Zeugnis dem neunten, die andere dem elften Jahrhundert angehörte. Und damit ist *alles* erschöpft, was die Vita zu berichten hat. *Wir* sehen dagegen nur mehr *eine* Kapelle, die zwar seit Menschengedenken Bartholomäi-Kapelle *heißt*, aber kein bauliches Merkmal an sich trägt, das auf Meinwerks Zeit paßte, ja die ungefähr zu allem in Widerspruch steht, was uns aus jener Zeit erhalten ist.

Wir haben also die Wahl zwischen zwei Folgerungen: Entweder müssen wir annehmen, daß Meinwerks Bau, der, wie alle Kirchen seiner Zeit wenigstens im Hauptschiff, wahrscheinlich auch in den Seitenschiffen, mit Holz gedeckt war, schon bald nach 1160 einem der zahlreichen Brände zum Opfer fiel, als entbehrlich und platzraubend nicht wieder aufgebaut wurde und Benefizium und Namen an die ältere Nachbarin abtrat; — oder wir sind zu der unmöglichen Behauptung gezwungen, Meinwerk habe eine Kirche gebaut, die er und seine Zeit gar nicht bauen konnten. Die Entscheidung kann nicht zweifelhaft sein; was bisher als Bartholomäi-Kapelle galt, muß die von Gerold erbaute Marienkapelle sein.

Nun sind im Jahre 1907[1]) das Fundament und der Fußboden einer mit Apsis versehenen Kapelle östlich von der Bartholomäi-Kapelle aufgedeckt worden, die weder Säulen noch Pfeiler gehabt haben kann. Sie ist im Innern, einschließlich Apsis, 11 m lang und 5,55 m breit.

Von der sogenannten Bartholomäi-Kapelle trennt sie zunächst ein freier Raum 7,10 bis 7,90 m breit; dann ein Bau, von dem 2 parallele von Nord nach Süd laufende Fundamentreste (von je 83 cm Dicke) übrig sind. Die östliche dieser beiden Mauern ist zugleich Westmauer der aufgegrabenen Kapelle gewesen, sie steht von der anderen 8,83 m weit ab. Bei einem solchen Verhältnis (im ganzen über 17 m Entfernung und einem Zwischenbau) kann man nicht sagen, diese Kapelle sei der anderen contigua gewesen. Es scheint eine Hauskapelle gewesen zu sein, die zu dem verschwundenen Bau gehörte, mit dem sie eine Mauer gemeinsam hatte. Zum Überfluß wird dies dadurch bestätigt, daß der Eingang nicht in der Mitte der Westwand liegt, sondern in ihrer äußersten nordwestlichen Ecke. Aber selbst wenn man annähme, daß der sonst sehr zuverlässige Verfasser der Vita sich bei Anwendung des Ausdrucks contigua ungenau ausgedrückt habe, kann man doch in diesen Resten nicht die Fundamente der Gerolds Kapelle sehen. Von einem so winzigen Bau würde der Verfasser der Vita Meinwerci nicht in den erwähnten Ausdrücken reden.

Nachtrag.

Herr Redakteur Abels fügte seinem Referate über die vorstehenden Ausführungen (Westf. Volksblatt vom 1. November 1912) folgende Bemerkungen hinzu, welche die oben gegebenen Beweisgründe noch verstärken werden.

„Vor der sog. Bartholomäuskapelle befindet sich ein sehr roh ausgeführter Vorbau, der früher als „Sacellum Geroldi" bezeichnet war. Daß dieser Vorbau, der bei den Herstellungsarbeiten an der Kapelle bedauerlicher Weise nicht entfernt wurde, bedeutend jünger ist, als die Kapelle selbst, beweist die Tatsache, daß der Verputz der Westfront der Kapelle, soweit er von dem an sie angelehnten Vorbau verdeckt wird, erhebliche Verwitterung und Algenbildung aufweist, also lange den Witterungseinflüssen ausgesetzt gewesen sein muß. Von diesem, also

[1]) Zeitschrift, 65 II (1907), S. 222. Zeichnung am Schluß des Bandes.

wohl dem ursprünglichen Verputz habe ich 1894 aus der Ritze, die damals zwischen Kapelle und Vorbau vorhanden war, Stücke herausgenommen und, da die Beschaffenheit des Mörtels mir auffiel, diese an den mir befreundeten trefflichen Kenner der römischen, merowingischen und karolingischen Bautechnik, Architekten Karl Rhoen in Aachen geschickt, ohne ihm mitzuteilen, von welchem Bau die Mörtelproben stammten. Herr Rhoen antwortete mir nach einiger Zeit, es handle sich um eine vorzüglich hergestellte Mörtelart, die alle charakteristischen Merkmale der karolingischen Zeit aufweise."

IV.

Das Schulwesen der Stadt Warburg in fürstbischöflicher Zeit.

Von

Dr. Anton Wiegard.

Vorwort.

Vorliegende Untersuchung will das Schulwesen der Stadt Warburg in seiner historischen Entwickelung darstellen. Es liegt in der Natur des Stoffes, daß die landesherrlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Schulwesens mitberücksichtigt werden mußten; eine erschöpfende Würdigung derselben ist jedoch nicht beabsichtigt. Die Arbeit zerfällt in zwei in sich abgeschlossene Teile. Den größeren Raum der gesamten Abhandlung nimmt das Volksschulwesen ein, dem eine kurze Darstellung des höheren Unterrichtswesens beigefügt ist.

Da dem Problem der Jugenderziehung heute ein wachsendes Interesse entgegengebracht wird, bildet auch das Unterrichtswesen der früheren Jahrhunderte häufiger den Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Als früherem Schüler des Warburger Gymnasiums lag es dem Verfasser nahe, das Schulwesen der Stadt Warburg zum Gegenstand einer Darstellung zu wählen.

Die Arbeit schließt zeitlich mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts ab. Hier geht die eigene Geschichte der Warburger Schulen zu Ende, weil der Staat jetzt die Leitung des gesamten Unterrichtswesens übernimmt. Das Quellenmaterial ist zum größten Teil dem Stadtarchiv selbst entnommen; daneben wurden auch das Königliche Staatsarchiv zu Münster, das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Paderborn und das Pfarrarchiv der Neustadt Warburg benutzt.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Quellen.

a) Ungedruckte.

1. Stadtarchiv Warburg (zitiert St.-A.)
   a) Abteilung Urkunden (zit. St. A. U.)
   b) Kämmereiregister (zit. K. R.)
   c) Ratsakten, Mappe I—X. (zit. R. A.)
   d) Collectio Rosenmeyer, (Mappe I—X. (zit. Coll. Ros.)
   e) Ratsprotokolle (zit. Prot.)
   f) Akte des Magistrats zu Warburg.
2. Pfarrarchiv der Neustadt (zit. Pf. A. N.)
3. Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Paderborn.
   a) Akten (zit. A. V. P. Akten).
   b) Codices (zit. A. V. P. Cod.).
4. Kgl. Staatsarchiv Münster.
   a) Dominikaner-Urkunden (zit. St. A. M. Domin. Urk.)
5. Gerolt, Conrad: „Compendiosa historia de ortu et progressu conventus Warburgensis ord. F. Praedicatorum." Originalhandschrift im Besitze des Herrn Hagemann, Propst zu Marsberg. Eine von mir angefertigte Abschrift im Stadtarchiv zu Warburg (zit. Gerolt).
6. Archiv des Generalvikariats zu Paderborn (zit. Arch. d. Gvk.)

b) Gedruckte.

1. Hüser, Die sogenannte Bauersprache der Stadt Warburg. Beilage zum Jahresbericht über das Gymnasium der Stadt Warburg, Ostern 1903.
2. Monumenta Germaniae historica S. S. IV u. XI. (zit. M. G. h. S. S.)
3. Hochfürstlich-Paderbornische Landesverordnungen. 4 Bde. Paderborn 1785 (zit. P. L. V.).
4. Schaten, Annales Paderbornenses. Nauhaus 1693.
5. Derſ., Historia Westfaliae.
6. Stolte, Bernhard, Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn.
   I. Teil, Codices und Acten, Paderborn 1899.
   II. Teil, III. Unterabteilung, Urkunden, Paderborn 1905.
7. Westfälisches Urkundenbuch. Bd. IV. (zit. W. U. B.)

II. Literatur.

a) Besondere.

Giefers, W. E., Die Anfänge der Stadt Warburg, Westf. Zeitschrift, Bd. 31 II.

Gottlob, A., Das Diarium der Warburger Dominikaner-Prioren. 17. u. 18. Jahrhundert.

Derſ., Die Gründung des Dominikanerklosters Warburg. W. Z. Bd. 60 II.

Derſ., Ein Warburger Hexenprozeß (1674—75) in „Westfalen", Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 1. Jahrg. Heft 3, 1909.

Hagemann, L., Geschichte und Beschreibung der beiden kath. Pfarreien in Warburg. I. Teil, Paderborn 1903, II. Teil, Paderborn 1904.
Derſ., Der Warburger Burgberg, eine Pflanzſtätte des chriſtlichen Lebens. Warburg 1893.
Havenecker, Kurze Geſchichte der älteren höheren Lehranſtalt und des ſpäteren Kgl. kath. Progymnaſiums zu Warburg. Jahresbericht über das Kgl. kath. Progymnaſium zu Warburg. Schuljahr 1866—1867.
Heidenreich, J. K., Das Armenweſen der Stadt Warburg bis zum 19. Jahrhundert. Diſſert. Münſter 1909. W. Z. Bd. 68 II.
Heidtmann, L., Die Gerichtsverfaſſung der Stadt Warburg in fürſtbiſchöflicher Zeit. Diſſert. Münſter 1910. W. Z. Bd. 68 II.
Henſe, Katalog der ſogenannten Dominikaner-Bibliothek zu Warburg. Jahresbericht über das Gymnaſium zu Warburg für das Schuljahr 1885—86.
Hüſer, Kulturgeſchichtliche Bilder aus der Vergangenheit Warburgs. W. Z. Bd. 65 II (1907).
Koch, J. J., Nachrichten vom ehemaligen Zuſtande der Stadt Warburg. Neues Weſtfäliſches Magazin für Geographie, Hiſtorie und Statiſtik, herausg. von Weddigen. II. Bd. 5.—8. Heft. 1790.
Mönks, A., Die gewerblichen Verbände der Stadt Warburg bis zur Mitte des 17. Jahrh. Diſſert. Münſter 1908. W. Z. Bd. 66.
v. Pappenheim, G., Die Warburger Burgkapelle und die ehemalige Burgkirche auf dem Wartberge. W. Z. Bd. 49 II (1891).
Sagel, Joh., Warburg im dreißigjährigen Kriege. Diſſert. Münſter 1908. Beiträge für die Geſchichte Niederſachſens und Weſtfalens. 3. Bd. 13. Heft. 1908.
Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Kgl. Preuß. Stadt Warburg pro 1885, Warburg 1886.

b) Allgemeine.

Bade, Geſchichtliche Nachrichten über das Hochſtift Paderborn und ſeine höheren Bildungsanſtalten. W. Z. Bd. 10.
Beſſen, G. J., Geſchichte des Bistums Paderborn. 2. Bd. Paderborn 1820.
v. Detten, Älteſte Nachrichten über die mittelalterliche Volksſchule in Nordweſtdeutſchland. W. Z. Bd. 56 u. 57.
Falk, F., Lehrer und Schüler des Mittelalters in Bildern. Mitteilungen der Geſellſchaft für deutſche Erziehungs- und Schulgeſchichte. Jahrg. V. Heft 2.
Fechter, D. A., Geſchichte des Schulweſens in Baſel bis zum Jahre 1589. Baſel 1837.
Finke, H., Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrh. Paderborn 1891.
Fiſcher, K., Geſchichte des deutſchen Volksſchullehrerſtandes. Hannover I. Bd. 1892, II. Bd. 1893.
Frey, Joſ. Schulen im heutigen Weſtfalen vor dem 14. Jahrh. Jahresbericht für 1893:94 des Kgl. Gymnaſiums zu Münſter. Münſter 1894.
Führer, A., Geſchichte des Gymnaſiums Dionyſianum zu Rheine. Münſter 1909.
Günther, S., Geſchichte des mathematiſchen Unterrichts im deutſchen Mittelalter. Monumenta Germ. Paed. Bd. III.
Hauck, A., Kirchengeſchichte Deutſchlands. 5. Bd. Leipzig 1900—1911.

Heldmann, Aug., Westfälische Studierende zu Heidelberg (1386—1668). W. Z. Bd. 60.
Heppe, H., Geschichte des deutschen Volksschulwesens. 5 Bde. Gotha 1856—1860.
Holscher, Die alte Diözese Paderborn nach ihren alten Grenzen, Archidiakonaten, Gauen und alten Gerichten. W. Z. Bd. 41 II. (1883.)
Janssen, Joh., Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters. Bd. VII. herausg. von Ludwig Pastor., Freiburg 1904.
Kaemmel, Die Stadtschulen des Mittelalters. Leipzig 1876.
Kaemmel, H. Jul., Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit. Herausgegeben von Otto Kaemmel. Leipzig 1882.
Kaemmel, Otto., Geschichte des Leipziger Schulwesens vom Anfange des 13. bis gegen Mitte des 19. Jahrhunderts. Leipzig und Berlin 1909. Kgl. Sächs. Kommission für Geschichte, Bd. 16.
Keller, Geschichte des preußischen Volksschulwesens. Berlin 1873.
Kellner, H., Zur Geschichte der deutschen Volksschule, insbesondere im Kurfürstentum Mainz. Freiburg i. B. 1897.
Kimpel, Geschichte des hessischen Volksschulwesens, von seinen ersten Anfängen bis zum Jahre 1800. Kassel 1906.
Koch, Fr. A., Biographische Fragmente. W. Z. Bd. 23.
Derf., Blätter aus der Vergangenheit der Kirche Brakel. W. Z. Bd. 24.
Kraß, M., Geschichte der Münsterschen Normalschule. Münster 1894.
Kriegk, G. L. Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt 1868.
Derf., Deutsches Bürgertum im Mittelalter, nach urkundlichen Forschungen. Neue Folge. Frankfurt a. M. 1871.
Lappe, Jos., Das ehemalige Gymnasium Antonianum zu Geseke (1687 bis 1804). Dortmund 1911.
Leineweber, L., Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubenserneuerung. W. Z. Bd. 66 u. 67.
Lexis, W., Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich. Aus Anlaß der Weltausstellung in St. Louis unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben. 4 Bde. Berlin 1904.
Löffler, Kl., „Otto Beckmann". Münsterischer Anzeiger, 56. Jahrg. 1907, Nr. 108.
Meister, Die deutschen Stadtschulen und der Schulstreit im Mittelalter. Ein Beitrag zur Schulgeschichte des Mittelalters. Programm des Kgl. Gymnasiums zu Hadamar. Weilburg 1868.
Michael, Emil., Geschichte des deutschen Volkes während des 13. Jahrh. Bd. II. Freiburg 1894.
„Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte." Begründet von Karl Kehrbach. Berlin seit 1891.
Mone, F. J., Schulwesen vom 13. bis 16. Jahrhundert. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. I. (1850).
Derf., Über das Schulwesen vom 13. bis 18. Jahrh. Ebenda II. (1851).
Derf., Schauspiele des Mittelalters. Aus Handschriften herausgegeben und erklärt. 2 Bde. Karlsruhe 1846.
Monumenta Germaniae Paedagogica.
Müller, Joh., Quellenschriften und Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichts bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Gotha 1882.
Niemann, Franz, Jos., „Das Schulwesen der Stadt Brilon." Düsseldorf 1908.

Padberg, Aler, Die Volksschule im Verhältnisse zu Kirche und Staat gegenüber der Verfassungsurkunde des Preuß. Staates vom 31. Januar 1850. Paderborn 1869.
Paulsen, Fr., Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Bd. I. 2. Aufl. Leipzig 1896. Bd. II. 2. Aufl. Leipzig 1897.
Derf., Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwickelung. Leipzig 1906, 2. Aufl. Leipzig 1909.
v. Raumer, Karl, Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen klassischer Studien bis auf unsere Zeit. 5 Bde. Bd. I in 7. Aufl. Gütersloh 1902.
Rein, W., Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik. 10 Bde. 2. Aufl. Langensalza 1903.
Richter, W., Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. W. Z. Bd. 62–65.
v. Rönne, Ludwig, Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates. Achter Teil: Die kirchlichen und Unterrichts-Verhältnisse. Berlin 1855.
Rosenkranz, G. J., Paderbornsche Gelehrte aus dem Reformationszeitalter. W. Z. Bd. 16.
Derf., Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit. W. Z. Bd. 12.
Ruhkopf, Fr. E., Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland von der Einführung des Christentums bis auf die neuesten Zeiten. Bremen 1794.
Rückert, Georg, „Geschichte des Schulwesens der Stadt Lauingen vom Ausgange des Mittelalters bis zum Anfange des 19. Jahrh." Mitteilungen der Gesellsch. für deutsch. Erz.- u. Schulgeschichte. Beiheft 5.
Schmid, K. A., Geschichte der Erziehung von Anfang an bis auf unsere Zeit, bearbeitet in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Gelehrten und Schulmännern. 5 Bde. Stuttgart 1884 ff.
Derf., Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, bearbeitet von einer Anzahl Schulmännern und Gelehrten 1859 ff. Zweite verbesserte Auflage, von Bd. VII an fortgeführt von W. Schrader, Leipzig 1876—1887, 11 Bde.
Schneegans, Das Fest der Chorknaben im Münster zu Straßburg. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. III. Jahrg. Nürnberg 1858.
Schonlau, H., Geschichtliche Notizen über Volksschulen vom 9. bis 14. Jahrh. Paderborn 1885.
Schwarz, Fr. H. Chr., Geschichte der Erziehung nach ihrem Zusammenhang unter den Völkern von alten Zeiten her bis auf die neueste. 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1829.
Schwarz, W. E. Msgr., „Otto Beckmann, ein Nachtrag." Münsterischer Anzeiger, 56. Jahrg. 1907. Nr. 125.
Seiler, Fr., Geschichte des deutschen Unterrichtswesens. Bd. 2. Leipzig 1906. (Göschen.)
Specht, F. A., Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrh. Stuttgart 1885.
Wattenbach, W., Das Schriftwesen im Mittelalter. 3. Aufl. Leipzig 1896.

Wetzer u. Welte: Kirchenlexikon. 12 Bde. 2. Aufl. Freiburg 1882 ff.
Wigand, Paul, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
Ziegler, Theobald, Geschichte der Pädagogik mit besonderer Rücksicht auf das höhere Unterrichtswesen. München 1895. (Bd. I des Handbuchs der Erziehungs- und Unterrichtslehre für die höheren Schulen von A. Baumeister.)

A. Das niedere Schulwesen.

Erstes Kapitel. Die Unterrichtsanstalten.

1. Die Pfarrschulen.

Für die ersten Ansätze des Schulwesens in Warburg liegen keine direkten urkundlichen Belege mehr vor. Die ältesten Pfarrschulen sind sicherlich so alt wie die fest geregelten Pfarrsysteme. Es dürfte aber auch vorher nicht an jeglichem Unterricht gefehlt haben. Denn als Karl der Große, „der Erzieher der begabten, aber noch rohen germanischen Stämme,“[1]) die Sachsen mit dem Schwerte unterworfen hatte, teilte er ihr Land in Missionsbezirke ein. Warburg gehörte zu jenem Gebiete, das dem hl. Sturmius zur Christianisierung überwiesen war.[2]) Schon bald wurde hier auf dem Burgberge ein Kirchlein errichtet, um das sich die älteste Pfarrei bildete.[3]) Die Einführung des Christentums machte aber eine Unterweisung des Volkes in Glaubenssachen und gottesdienstlichen Gebräuchen notwendig. Besonders wird sich der Pfarrer der heranwachsenden Jugend angenommen haben, um sie in den Elementen des Glaubens zu unterrichten und sich aus ihr Gehülfen bei den Hauptakten des Gottesdienstes heranzubilden.

Auch die Biographen der ersten Paderborner Bischöfe wissen schon von einer, wenn auch vielleicht nur religiösen Unterweisung des Volkes zu berichten. Für das Paderborner Land ist in der Lebensbeschreibung Hathumars, des ersten Bischofs von Paderborn (806—815), der selbst ein edler Sachse war und an der Domschule zu Würzburg seine Bildung erhalten hatte, zu lesen, daß er die ihm von Karl d. Gr. bestimmte Diözese zu Fuß durchwanderte, Pfarreien errichtete, neu gegründete besuchte, Geistliche anstellte und Schulen auf dem Lande und in den bewohnten Orten angeordnet

[1]) Seiler, Bd. I. S. 6.
[2]) Hauck, Bd. II. S. 379 ff.
[3]) Hagemann I. S. 8, III. S. 19 ff.

habe, in denen die Jugend von Kindheit an unterrichtet wurde.[1]) Ihm folgte im Amte Bischof Badurad, der ebenfalls ein geborner Sachse und an der Würzburger Schule ausgebildet war. Er gab sich nach dem Zeugnisse Ido's eifrig Mühe, das Werk seines Vorgängers fortzusetzen, den Bau von Kirchen zu fördern „und Kinder sowohl adliger als auch gemeiner Herkunft in Schulen zu bringen."[2])

Unter den späteren schwachen Karolingern ließ dann infolge politischer Zwistigkeiten und Kämpfe der Bildungstrieb in Deutschland zwar nach; er lebte aber im Zeitalter der sächsischen Kaiser von neuem wieder auf. Auch im Lande der Sachsen, die das einst mit Widerstreben aufgenommene Christentum sich nunmehr innerlich zu eigen gemacht hatten, finden wir jetzt berühmte Bildungsstätten.[3]) Unter Bischof Meinwerk vor allen entfaltete sich die Domschule zu Paderborn zu größter Blüte. Die Sorge dieses berühmten Bischofs um die geistige Hebung seines Bistums trieb ihn, oft als Kaufmann verkleidet zu Fuß durch die Diözese zu wandern, um unversehens die Pfarreien zu besuchen, „für Kirche und Schule, wofür er so großen Eifer hatte, das Nötige zu ordnen, oder auch nötigenfalls das Fehlende zu leisten."[4]) Auf diesen Visitationsreisen wird Meinwerk zweifellos auch die Pfarrgemeinde Warburg, die sich um die Andreaskirche auf dem Burgberge gebildet hatte, des öfteren besucht haben, zumal er mit dem Grafen Dodico eng befreundet war und von ihm am Patronatsfeste regelmäßig eingeladen wurde.[5]) Besonders dürfte, als im Jahre 1020 nach dem Tode Dodicos dessen Grafschaft vom Kaiser Heinrich II. dem Bischof Meinwerk geschenkt wurde, dieser bei dem Eifer für die geistige Hebung seiner Untertanen den Volksunterricht durch eine Pfarrschule in der Andreaspfarrei gefördert haben. Auf jeden Fall waren nach der Entstehung der altstädter Pfarrei um 1050 und der neustädter um 1200[6]) mit den einzelnen Pfarrkirchen Schulen verbunden. Sogar in der Vorstadt Hüffert ist bereits im Jahre

[1]) Strunck I. S. 17 „....scholas denique per agros et oppida instituere, in quibus iuventus tenera statim primis unguibus simul ad litteras et legis catholicae agnitionem probe formaretur." Vergl. Schaten, Ann. Pdb. I. S. 32, Bessen I. S. 82.

[2]) Schonlau, S. 39 u. 40. M. G. S. S. IV. S. 151, XI. S. 107; vergl. Bessen I. S. 85.

[3]) Paulsen, Das deutsche Bildungswesen. S. 9.

[4]) Schonlau, S. 49, v. Detten, S. 153. M. G. S. S. XI. S. 106 ff.; vergl. Bessen I. S. 115 ff.

[5]) Heidtmann, W. Z. Bd. 68, S. 237, Hagemann, II. S. 5.

[6]) Hagemann, II. S. 6.

1282 an der Peterskirche, die damals noch keine Pfarrkirche war,[1]) ein Schulrektor urkundlich bezeugt.[2])

Mit um so größerem Rechte darf man solche Rektoren in dieser Frühzeit an den innerhalb der Städte Warburg gelegenen Pfarrkirchen vermuten. Der Schulleiter der Vorstadt, Sigfridus ist sein Name, hat sich besonders in dem Streite der Bürgerschaft gegen die Dominikaner hervorgetan. Er trat sogar in Cöln als der Anwalt der Altstädter gegen den Orden vor Gericht auf.[3])

2. Stadtschulen.

Weitere Nachrichten über das Vorhandensein von Schulen finden sich, indem ihre Lehrer als Zeugen in Urkunden genannt werden. So wird im Jahre 1317 „Henricus rector scole in Wartberg" als Zeuge aufgeführt,[4]) ebenso am 6. August 1333 „Meister Bernhard, Rektor der neustädter Schule zu Wartberg".[5]) Es ist dies der erste urkundliche Beleg für einen Schulmeister auf der Neustadt. In einer Urkunde vom 18. Januar 1346 steht unter den Zeugen ein „discretus vir Magister" als „Rector scholarum veteris oppidi".[6]) In demselben Jahre wird dem „Magister Hermann, rector scolarium in der Altstadt Wartberg" eine Urkunde auf dem altstädter Rathause notariell beglaubigt.[7])

In den Memorienstiftungen des 14. Jahrhunderts geschieht der Lehrer und Schüler fast regelmäßig Erwähnung. Bis dahin war die Existenz von Schulen nur durch das Vorhandensein von Lehrern bezeugt, jetzt tritt schon ein gewisses Verhältnis der Schulen zu den gottesdienstlichen Verrichtungen hervor. In zahlreichen Urkunden aus den Jahren 1350, 1368 und 1394 werden die Be-

[1]) Sie wurde es erst 1297. Ebenda S. 42.

[2]) St. A. M. Domin. Urk. Nr. 11. Frey, S. 25, Hagemann II, S. 80. W. U. B. Nr. 1706. „Preterea moneatis specialiter et nominatim Johannem rectorem parochialis ecclesie in Wartberg sancti Petri, Arnoldum capellanum, Sifridum rectorem scolarum ipsius et Ottonem rectorem parochialis ecclesie sancte Marie in Wartberg....."

[3]) W. U. B. IV. Nr. 1755 (anno 1283), Nr. 1761 (1283), Nr. 1903 (1286), Nr. 1924 (1287), Nr. 1926 (1287). St. A. M. Domin. Urk. Frey a. a. O. S. 25. Vergl. Gottlob in W. Z. Bd. 60 S. 127 ff.; ferner Finke, S. 30, Bessen I, S. 219.

[4]) St. A. U. Nr. V. Die Reihenfolge der Zeugen ist: „Walter Priester, Kaplan in Wormeln, Bernhard, Pfarrer in Drenmideborg, Henricus rector scole in Wartberg."

[5]) Stolte, Urkunden.

[6]) Abschrift der Urkunde im Besitze des Herrn Quick.

[7]) St. A. U. anno 1346.

träge für die Teilnahme der Schulmeister und Schüler an den Memorien festgelegt.

Ein besonderes Bildungsbedürfnis war mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt Warburg im 14. Jahrhundert gegeben. Ist durch das Auftreten einer eigenen Geldwährung um 1248 und eines besonderen Getreidemaßes um 1262 schon ein frühzeitiger Handel und Verkehr bezeugt, so nahm das städtische Wirtschaftsleben infolge der im Jahre 1366 durch den damaligen Landesherrn Heinrich III. gewährten 4 freien Jahrmärkte an Umfang noch bedeutend zu. Außerdem fanden auch Wochen- und Fischmärkte statt. Gleichzeitig mit dem regen Verkehr entfaltete sich die gewerbliche Tätigkeit. Alle möglichen Gewerbetreibende werden bereits in den Quellen des 14. Jahrhunderts erwähnt; selbst das Kunstgewerbe stand damals schon in Ansehen. Dem Hansebunde gehörte Warburg seit 1364 an.[1]) Der zunehmende Handelsverkehr und die steigende Gewerbetätigkeit forderten aber ein größeres Maß von Wissen und Können. Man hatte zu Vorstehern der kommunalen Verwaltung und der zahlreichen gewerblichen Vereinigungen auch geistig entwickelte Männer nötig. Im Interesse einer Stadt vollends, die Mitglied des Hansebundes war, lag es, daß ihre handeltreibenden Bürger ein bestimmtes Maß von Schulbildung aufwiesen. Mit der Hebung des Wohlstandes stellte sich natürlich auch die Verfeinerung der Sitten und das Bedürfnis einer gewissen literarischen Bildung ein.[2]) Gleich andern deutschen Städten, die zur Förderung des Unterrichtswesens entweder die vorhandenen Pfarrschulen ausbauten oder neue Stadtschulen gründeten, haben auch die Räte der Städte Wartberg die Bedeutung einer besseren Ausbildung der Jugend wenigstens in den Elementarfächern erkannt. Deshalb wurden in dieser Zeit die bestehenden Schulen allmählich in städtische umgewandelt. Die einzelnen Entwickelungsstadien zu verfolgen, ist leider unmöglich. Man kann aber sagen, daß etwa um 1400 die Umwandlung vollendet ist. Im Jahre 1432 wird bereits von einem der altstädter Gemeinde gehörigen Schulhause berichtet.[3]) Es geschieht durch einen Hypothekenbrief, lautend auf ein Haus, das „negest der Schole twyschen dem Kerkhove unde dem Borne belegen ist."[3]) Am deutlichsten geht jedoch die Tatsache, daß die Stadt die Sorge für das Schulwesen der Kirche aus der Hand genommen hat, aus der Aufzeich-

[1]) Mönks, S. 6 ff.
[2]) Kaemmel, H. Jul., S. 57; von Detten in W. Z. Bd. 56, S. 153 ff.
[3]) Stolte, Urk. S. 252.

nung des neuen Stadtrechts von 1436 hervor. Es ist bekannt, daß in diesem Jahre die Alt- und Neustadt Warburg zu einem Gemeinwesen vereinigt worden sind. Damals wurde jenes neue Stadtrecht ausgearbeitet. In dem „groten Breff" heißt es von den Schulen: „Ouk so scolt twe scole un twe scolemestere syn in den steden, also nu tor tiid synd, de de kerken und scole er eyn itlik in dogenden verware, also nu tor tiid don, went up vorbetteringe des Rades."[1]) Wir haben also damals zwei Schulen und zwei Schulmeister, einen in der Alt- und einen auf der Neustadt. Und der Rat wahrt sich seine Befugnis über die Schulen. Das letztere ist noch deutlicher aus folgenden Zeugnissen ersichtlich: In einer Urkunde desselben Jahres 1436 beglaubigt der Schulmeister Joh. Nathen, daß ihm von Bürgermeister und Rat zu Warburg der Schuldienst übertragen sei. Gleichzeitig verspricht er, seinen Verpflichtungen getreu nachzukommen und bei Streitigkeiten mit Mitbürgern den Rat als gerichtliche Instanz anzurufen.[2]) Im Jahre 1459 ist der „artium baccalaureus Joh. Giseler scolarum rector novi oppidi Wartberg" und Joh. Manegold alias Hoppen ist „Sublector ibidem"; beide waren „clerici Paderb. dioecesis."[3]) Ferner war im Jahre 1487 Heinrich Faber aus Nieheim Lehrer in der Altstadt; 1491 war dasselbe Joh. Molitor und in der Neustadt Joh. Langehans.[4]) Nach Ausweis der Kämmereiregister des 15. Jahrhunderts wurden die Schulmeister ganz wie städtische Beamte behandelt.

Wir wiederholen also: im Mittelalter gab es in der Alt- und in der Neustadt Warburg je eine Unterrichtsanstalt. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts, vielleicht auch schon etwas früher, sind beide Schulen städtisch. Doch unterschieden sich diese städtischen Schulen von den ursprünglichen kirchlichen Pfarrschulen ihrem Zweck und Ziele nach nicht wesentlich; sie waren nur eine Weiterentwickelung der älteren kirchlichen Schulanstalten. Es war auf dem Gebiete des Schulwesens ähnlich, wie in der Armenpflege. Auch dort traten die aufkommenden städtischen Wohltätigkeitsinstitute in keinen grundsätzlichen Gegensatz zu den kirchlichen Organen und der von ihnen geleiteten Charitas.[5])

---

[1]) St. A. U. 1436. Gedruckt bei Hüser, Bauersprache S. 23.
[2]) St. A. U. Nr. 146.
[3]) Stolte, Urk. S. 313.
[4]) St. A. U. Nr. 341, 355, 354. Hagemann I, S. 56, II S. 80.
[5]) Heidenreich, S. 10 u. 22.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts begann die als Humanismus bezeichnete Richtung des geistigen Lebens sich auch über Deutschland zu verbreiten und gab besonders den höheren Schulen einen größeren Aufschwung.[1]) Das hervorstechendste Merkmal dieser neuen Bewegung war das Studium der griechischen und römischen Schriftsteller; denn in ihnen sah man die besten Lehrmeister zu feiner Bildung und geistiger Veredelung. In Westfalen wurde Münster der Brennpunkt humanistischer Bestrebungen, und ihr hervorragendster Förderer war der Dompropst Rudolf von Langen (1438—1519). Die Schüler der Münsterschen Schule trugen die neue Bildungsart weiter in die westfälischen Städte. Auch sogar die niederen Schulen der kleinen Städte wurden von den Wirkungen des Humanismus bald berührt, sodaß sich der Bildungseifer und in gewissem Maße auch der Lehrbetrieb dadurch hoben. Selbst aus den entlegensten Winkeln ertönten die humanistischen Laute, Bürger und Adlige, Fürsten und Kleriker, alles streckte die Hand aus nach der neuen Literatur.[2]) Der Einfluß Münsters auf Warburg ist zwar nicht direkt bezeugt; man darf ihn aber schon wegen der Beziehungen Otto Beckmann's zu Münster annehmen. Ebenfalls hatte Warburg mit den beiden rheinischen Kulturzentren, die im selben Geiste wie Münster wirkten, mit Mainz und Cöln, enge Fühlung. Für die geistigen Beziehungen zu Mainz zeugt das Grabmal, das man dem Sprößling eines Patriziergeschlechts der Stadt Warburg gesetzt hat. Es handelt sich um den Kanonikus Johann Reuße, der 1511 als Propst zu St. Stephan in Mainz gestorben ist. Sein Grabstein trägt die Inschrift:

„Si patriam spectes, fuit haec Wartbergia, multis
„Faecunda eximiis Westfala terra viris.“ [3])

Von besonderer Bedeutung für die humanistischen Bestrebungen in Warburg scheint der Einfluß Otto Beckmann's, Licentiat beider Rechte, gewesen zu sein.[4]) Als Sohn des Ratsherrn Anton Beckmann um 1476 geboren, gehörte er zu den regierenden Familien der Stadt. Nachdem er seine erste Ausbildung in der Heimat erhalten hatte, war er nach Hamelmanns Angaben Schüler des berühmten norddeutschen Humanisten Alexander Hegius zu De-

[1]) Nettesheim, S. 159 ff.
[2]) Paulsen, Bd. I, S. 163; Kaemmel, H. Jul. S. 294.
[3]) W. Z. Bd. 24, S. 275.
[4]) Dr. Cl. Löffler: „Otto Beckmann“, Münsterischer Anzeiger 56. Jahrg 1907, Nr. 108. Msgr. W. E. Schwarz: „Otto Beckmann, ein Nachtrag.“ Ebenda Nr. 125. Rosenkranz, W. Z. Bd. 16 S. 34 ff.

venter.[1]) Im Sommer 1500 bezog er die Universität Leipzig, wo sein Landsmann, der unstäte Wanderhumanist Hermann von dem Busche, lehrte. Von hier begab er sich im Sommersemester 1507 nach Wittenberg. Dort schloß er sich zunächst Martin Luther und Philipp Melanchthon an. Letzterer widmete ihm 1518 seine Schrift: „De corrigendis adulescentiae studiis." Bald jedoch kehrte Beckmann Wittenberg und zugleich der Reformation den Rücken. Wir finden ihn um 1524 als Pfarrer der Neustadt Warburg wieder. Durch Wort und Schrift ist er hier tätig gewesen und seine Bemühungen um die geistige Hebung seiner Vaterstadt fanden zuletzt Ausdruck in einer Studienstiftung im Betrage von 300 Goldgulden.[2]) Seine humanistischen Anschauungen dürften jedenfalls nicht ohne Einwirkung auf die nächste Umgebung gewesen sein. Daß auch in Warburg Interesse für das klassische Altertum vorhanden war, ersehen wir aus der Zahlung von 3½ Goldgulden, die der Rat 1543 an einen Buchhändler aus Cassel für einen verdeutschten Livius und Plutarch leistete.[3]) Durch die Annahme des „Polygrammateus" Liborius Mangold aus Erfurt zum Schulmeister der Neustadt im Jahre 1553 erhielt der Humanismus in den Warburger Schulen sogar eine persönliche Vertretung.

Zum humanistischen Apparat gehörte bekanntlich auch die Aufführung von Schauspielen. Bereits im Jahre 1559 wurde von den Warburger Schülern ein klassisches Stück, die Aulularia (Topfkomödie) des Plautus aufgeführt.[4]) Die Darstellung dieser von Molière in seinem „Avare" nachgeahmten Charakterkomödie — ein Geizhals spielt auch in der alten Fassung die Hauptrolle — setzte immerhin Zuschauer voraus, die Teilnahme und Verständnis dafür besaßen. Überhaupt darf man die Schulkomödien, deren meistens biblische Stoffe in klassische Formen gebracht waren, und die in Warburg im 16. Jahrhundert sehr zahlreich zur Darstellung gelangten, als ebensoviele Zeugnisse betrachten, daß die humanistische Richtung auch in der Diemelstadt nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Dem sich im beginnenden 16. Jahrhundert über ganz Deutschland ausbreitenden Humanismus war in bedeutendem Maße der Weg geebnet worden durch die Erfindung der Buchdruckerkunst.

---

[1]) Nach Ansicht Löffler's a. a. O. ist Beckmann nicht in Deventer gewesen, sondern hat irgend einer westfälischen Lehranstalt angehört.

[2]) R. A. III[3]; Akte des Magistrats zu Warburg.

[3]) Coll. Ros. I. Hüser in W. Z. Bd. 65. S. 128.

[4]) K. R. 1559 „M. Libory discipulis von der Comedie plauti Aulularia gut zu agerende geschenket 10½ Schill."

Durch sie vor allem wurde eine höhere Bildung in die breiten Massen des Volkes getragen. Bisher war der Mangel an Lehrbüchern oder doch ihr hoher Preis eines der größten Hindernisse für das gute Gedeihen der Schulen gewesen.[1]) Durch die Erfindung des Buchdruckes wurden die Lehrmittel rasch vervielfältigt und billiger, sodaß die allgemeine Volksbildung hiervon den größten Vorteil hatte.

So waren im 16. Jahrhundert alle Bedingungen zu einer Neugestaltung und Blüteperiode auch des Volksschulwesens gegeben. Da machte die ausbrechende Kirchenrevolution alle Hoffnungen zu nichte. Die Reformation riß im Sturm die Geister mit sich fort, und leidenschaftliche Kämpfe in religiösen und politischen Fragen drängten sich in den Vordergrund. Ein Zustand allgemeiner Verwirrung trat ein, der noch durch die Greuel des Bauernkrieges erhöht wurde. So kam es in dem Jahrzehnt von 1525 bis 1535 zu einem Niedergang des deutschen Bildungswesens, wie er in der ganzen weiteren Geschichte desselben nicht wieder zu beobachten ist.[2])

In Warburg fand die Reformation mit ihrem bestimmenden Einfluß auf das Schulwesen zunächst keinen Eingang. Zwar war der Landesherr, Bischof Heinrich von Sachsen-Lauenburg, ein Anhänger der neuen Lehre. Er gedachte die Stifter Paderborn und Münster in weltliche Fürstentümer umzuwandeln. Doch ließ er sich durch das Schicksal des Erzbischofs Gebhard Truchseß von Cöln vom Glaubenswechsel abschrecken.[3]) Warburg war im übrigen Grenzwarte des Paderborner Landes gegen Hessen, das unter dem Landgrafen Philipp schon früh die Religion gewechselt hatte; insofern war auch Warburg sofort den Neuerungen ausgesetzt. An Versuchen, in der Diemelstadt für die Reformation Boden zu gewinnen, hat es in der Tat nicht gefehlt; sie blieben aber ohne dauernde Erfolge.

In größerem Maße noch machte sich in den kleinen Städten unserer Landschaft in derselben Zeit die soziale Unzufriedenheit bemerkbar. Selbst in Warburg gab es Aufruhr und Revolutionsgelüste. Bischof Erich sah sich 1525 wegen der öffentlichen Unsicherheit sogar veranlaßt, die Kalandsbruderschaft, die bisher ihren Sitz bei S. Peter in der Hüffert hatte, nach St. Johann auf der Neustadt zu verlegen.[4]) Auf dem Gebiete des Schulwesens spiegelt

[1]) Wattenbach. S. 464.
[2]) Paulsen, Das deutsche Bildungswesen, S. 33.
[3]) Sagel S. 3; Bessen Bd. II, S. 77 ff. Leineweber W. Z. Bd. 67II, S. 197.
[4]) Coll. Ros., Bericht der Stadt Warburg pro 1885, S. 9.

sich die Unruhe der Zeit wieder in dem Nachlassen des Schulbesuchs. Deshalb gewährte der Rat der Stadt 1531 bis 1534 den Schulmeistern Geldzulagen, „weil se in dusser tyd nicht vehl schoilere haben".[1])

Mit der Zeit breitete sich die Reformation nun doch im ganzen Hochstifte aus, und sogar die Hauptstadt Paderborn trat 1579 zur neuen Lehre über. Da war auch in Warburg aller Widerstand bald gebrochen. Wenn auch der Rat sich der Aufforderung Paderborn's, ihr im Glaubenswechsel zu folgen, noch widersetzte, und der neustädter Pfarrer 1584 zur Wiederbelebung des katholischen Glaubens den Magistrat unter anderm ersuchte, die Schulen für die Jugend zu verbessern, so heißt es doch bald darauf in einem Berichte: „Alles, so unser cathol. religion belanget, ist kalt, mangelhaft und gar unduchtig gewest."[2]) Die Mehrzahl der Bürger trat teils zur lutherischen, teils zur reformierten Lehre über. Der Glaubenswechsel hatte auf das Schulwesen insofern Einfluß, als beide Sekten sofort ihre Lehrer anstellten. Der Unterricht in beiden Stadtschulen wurde nun von protestantischen Lehrern erteilt. Nicht allzulange aber sollten sich diese ihres neuen Wirkungskreises freuen. Denn nach dem Tode Heinrichs von Sachsen-Lauenburg setzte im Hochstifte Paderborn unter dem Nachfolger Theodor von Fürstenberg (1585—1618) die Gegenreformation ein.[3]) Die Jesuiten kamen ins Land und ihrer unermüdlichen Predigt gelang es schnell, überall die Bevölkerung für die Kirche der Vorfahren zurückzugewinnen. In Warburg fanden die Jesuiten und damit der Katholizismus einen eifrigen Vertreter in dem Bürgermeister Herbold von Geismar. Auf dessen Betreiben entfernte man den reformierten Lehrer und ersetzte ihn durch einen Jesuitenschüler namens David aus Meissen. Auch der lutherische Schulmeister dankte nun freiwillig ab. An seine Stelle trat ein Lehrer, der seine Ausbildung ebenfalls bei den Vätern der Gesellschaft Jesu erhalten hatte.[4])

Nachdem die religiösen Wirren vorüber waren, gelangte das Schulwesen in ruhigere Bahnen und nahm unter der Fürsorge des Rates zunächst einen erneuten Aufschwung. Die Schulen hatten ja jetzt in den Städten eine neue, wichtige Aufgabe bekommen. Sie waren das beste Mittel zur Sicherung des Glaubens. Die

---

[1]) K. R.
[2]) Hagemann I. S. 34.
[3]) Leineweber in W. Z. Bd. 67II S. 189.
[4]) Schaten: Annales Pad. tom. III. p. 555. Neues Westf. Magazin Bd. II. Heft 8, S. 348. Sagel S. 3; Hagemann I. S. 35.

Lehrer wurden in Warburg vom Magistrat finanziell besser gestellt und dadurch zu größerem Fleiße angespornt.[1]) Auch genossen Buchhändler zur Beschaffung der nötigen Schulmaterialien die Begünstigung seitens der Stadt. Im Jahre 1602 sollte Daniel Behem, Buchbinder aus Corbach im Waldeckschen, 16 Taler Bürgergeld erlegen, „weil aber der Stadt behuf der Schulen an einem Buchbender merklich viel gelegen," wurde ihm die Hälfte erlassen.[2]) Um 1603 beschloß der Rat eine Neuerung, die unsere besondere Aufmerksamkeit verdient. Das ganze Warburger Schulwesen wurde nämlich in jenem Jahre zentralisiert, indem man die bestehenden Schulen zu einer einzigen unter der Leitung eines Rektors vereinigte. Auch eine neue Schulordnung wurde erlassen, die die persönlichen Verhältnisse der Lehrerschaft genau regelte.[3]) Heppe in seiner „Geschichte des deutschen Volksschulwesens" spricht von „geringen Ansätzen, welche zur Ausbildung eines geordneten Schulwesens in den Städten des Paderborner Fürstentums im Anfange des 17. Jahrhunderts gewonnen waren."[4]) Die Schulverhältnisse in Warburg zeigen dem gegenüber, daß es immer gewagt ist, solche allgemeinen Verdikte zu fällen.

Noch 1603 scheint man die „nowe schule zwischen den Stetten" bezogen zu haben. Denn in diesem Jahre wurde zum ersten Male dem Prior des Dominikanerklosters, dem das Gebäude gehörte, wegen der Schule für Hausmiete 3 Taler bezahlt.[5]) Ferner werden die im Magistratsbeschlusse von 1603 vorgesehenen, etatsmäßigen Lehrer in der Gehaltsliste des Kämmereiregisters von 1604 bereits aufgeführt. Die neue Stadtschule stand seitdem unter der Leitung eines Rektors, dem wieder ein Konrektor nebst einer dritten und vierten Lehrkraft zur Seite standen. Für den vierten Lehrer ist wahrscheinlich kein rechtes Bedürfnis vorhanden gewesen, weshalb von 1607 bis 1625 an der Schule nur ein Rektor, Konrektor und ein dritter Lehrer angestellt waren.[6])

Der aufblühenden, gemeinsamen Stadtschule wurde nun aber bald durch den dreißigjährigen Krieg ein allzu frühes Ende be-

[1]) Coll. Ros. I. 1598.
[2]) u. [3]) Coll. Ros. I.
[4]) Heppe, Bd. III. S. 202.
[5]) K. R. 1603.
[6]) K. R. 1607—1625. Nach Sagel S. 20 waren 1620 „an beiden Schulen", also an der alt- und neustädter Schule, ein Rektor, ein Konrektor und ein dritter Lehrer angestellt. Ihm war der Magistratsbeschluß von 1603, durch den die früher getrennt bestehenden Schulen vereinigt wurden, noch unbekannt.

reitet. Dieser große Krieg, der die Stadt in ihrer wirtschaftlichen und politischen Stellung bis ins Mark erschütterte, schlug ihr auch auf dem Gebiete des Schulwesens Wunden, die erst nach Jahrhunderten wieder vernarben konnten. Schon im Jahre 1625 scheint die „Schule zwischen den Städten" aufgehoben zu sein. Denn nur bis dahin wurden nach den gebuchten Ausgaben der Kämmereiregister dem Kloster die üblichen 3 Taler als Hausmiete für das Schullokal entrichtet. Im Juni 1625 starb auch Burchardus Fabritius, der dritte Lehrer an der alten Schule, und seit dem folgenden Jahre 1626 gab es nun wie früher nur noch einen altstädter und einen neustädter Schulmeister.[1]) Die Knaben wurden von jetzt ab wieder in der Alt- und Neustadt getrennt unterrichtet.

War das Volksschulwesen in diesem Abschnitte des verderblichen Krieges schon auf absteigender Bahn, so sank es bis 1648 zu seinem tiefsten Stande herab. Von 1626—1630 hatte es sich zwar durch die Fürsorge des Magistrats wieder etwas erholt. An beiden Stadtschulen erhielten damals die Schulmeister je einen Gehülfen mit einem Jahresgehalt von 10 Talern zur Unterstützung.[2]) Von 1630 aber bis zum Ende des Krieges verlor Warburg stark ein Drittel seiner Bevölkerung. Jene Gehülfen waren nun überflüssig und verschwinden deshalb wieder aus den Rechnungen. In der Folge erteilte nur mehr je ein Lehrer den Unterricht in der Knabenschule der Alt- und der Neustadt.

Der westfälische Friede, der endlich den jahrzehntelangen Verwüstungen ein Ende setzte, bedeutet in der Geschichte des deutschen Bildungswesens den Anfang einer neuen Periode. Unter dem Einflusse des furchtbaren Krieges waren die Menschen verwildert, die Sitten verdorben. Es war auch in Warburg so weit gekommen, daß das Laster das Licht des Tages nicht mehr scheute.[3]) Das wirksamste Mittel, wieder Ordnung zu schaffen, war die religiös-sittliche Hebung des Volkes durch Jugenderziehung. Man schenkte jetzt dem Unterrichtswesen eine größere Aufmerksamkeit. Besonders die Territorialherren, die bisher für die Erziehung des jungen Volkes wenig getan hatten, erkannten die Bedeutung der Schule für die Hebung der Kultur und auch für die Förderung der landesherrlichen Interessen.[4]) Eine geistliche Herrschaft nach der andern erließ nun ihre Schulverordnungen. Im benachbarten Stifte

[1]) Prot. 1626, K. R. 1626.
[2]) Prot. 11. Mai 1626 u. 27. Febr. 1627.
[3]) Sagel, S. 85.
[4]) Nettesheim S. 17.

Münster wurde das Volksschulwesen, das später unter Overberg zu großem Ruf gelangte, im Jahre 1655 durch die Constitutio Bernhardina des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen (1650—1678) geordnet. Seinem Beispiele folgte in Kurcöln Erzbischof Maximilian Heinrich und im Stifte Paderborn Ferdinand II. von Fürstenberg (1661—1683) mit neuen Schulordnungen. Der Paderborner Erlaß datiert vom 30. Oktober 1663.[1]) Vor allem wurden darin die Gemeinden zur Fürsorge für die Schulen angehalten. Hermann Werner, der Nachfolger Ferdinands II., erließ 1686 eine neue Kirchenordnung, worin er die Erlasse seines Vorgängers auch für die Schulen bestätigte und unter anderm in § 9 Abs. 9 verordnete: „Nebst der katechistisch- oder christlichen Lehre ist auch die Schul-Lehre zu dem gemeinen und eines jeden eigenen Heil und Wohlwesen hochnothig, und wollen wir derowegen allen unsern Gemeinheiten, den Bürgermeistern, Rath, Richtern und Vorstehern gnädigst und ernstlich befohlen haben, die bey dem leidigen Kriegswesen und bis dahin zerfallenen und verderbten Schulhäuser bald möglichst wieder bauen und reparieren, oder wo dergleichen nicht befindlich, von neuem errichten zu lassen, und zur Unterhaltung der Schulmeister und Schulmeisterinnen nöthige Mittel beyzutragen."[2]) Die Bestimmungen Hermann Werners wurden durch die Diözesansynode vom 10. Juni 1688 zu Paderborn wiederholt und bestätigt.[3])

Der Erfolg aller dieser Verordnungen war in der Stadt Warburg nur gering,[4]) da es vor allem auf das mehr oder weniger rege Interesse der jeweiligen Pfarrer oder des „regierenden Rates" ankam. Die beiden Knabenschulen der Alt- und Neustadt bestanden von 1650 bis 1800 jede unter Leitung eines Lehrers fort. Schien ein Schulmeister seines Amtes säumig zu walten, so wurde er „ernstlich erinnert in Instruierung der Jugend fleißiger sich einzustellen".[5]) Doch das Fehlen eines streng durchgeführten Schulzwanges, der Mangel eines pädagogisch ausgebildeten Lehrerstandes und die Unzulänglichkeit der Besoldungen waren die Haupthemmnisse für eine fortschreitende Entwickelung der bestehenden Schulen.

---

[1]) Schmid, Gesch. der Erz. Bd. V[3]. S. 74. Heppe, Bd. III. S. 202 ff.
[2]) P. L. V. 1686.
[3]) A. V. P. Acte 27.
[4]) Westf. Magazin, Bd. 4. Heft 16, S. 349.
[5]) Prot. 1697.

Der niedrige Stand der Schulen am Ende des 18. Jahrhunderts ist in Warburg nicht zuletzt eine Folge des verheerenden siebenjährigen Krieges gewesen. Die Diemelstadt wurde durch diesen, als im Grenzgebiete der beiden kriegführenden Parteien gelegen, wiederum besonders schwer heimgesucht.[1]) Die Zahl ihrer Bewohner war 1763 auf fast 2000 zusammengeschmolzen, viele Häuser waren zerstört, Feld und Flur lagen verödet, sodaß der damalige Stadtsekretär Fischer, der uns über die Schicksale Warburg's im siebenjährigen Kriege einen ausführlichen Bericht hinterlassen hat, am Schluß desselben in frommer Inbrunst betet: „Herr, gib Frieden in unsern Tagen; denn es ist kein anderer, der für uns kämpft, als du, unser Gott."[2]) Auch die beiden letzten Fürstbischöfe von Paderborn, Friedrich Wilhelm von Westphalen und Franz Egon von Fürstenberg, haben sich um die Hebung des Volksschulwesens in ihrem Sprengel bemüht. Die Schulordnung vom 31. August 1788 zeigt manche gute Anordnung und Mahnung. Von einem eigentlichen Erfolge verlautet indes nichts.

2) b. Die Stadtschulen für Mädchen.

Im frühen Mittelalter gab es öffentliche Mädchenschulen überhaupt nicht. Die Töchter der Vornehmen wurden in Damenstiften, meist Gründungen des Adels, oder in Nonnenklöstern erzogen. Die Bürgermädchen dagegen genossen keinen Schulunterricht. Die Unterweisung in der Religion erhielten sie in der Christenlehre. Alles übrige, dessen sie für das praktische Leben bedurften, erlernten sie von der Mutter oder im Kreise der Familie.[3]) Seit dem 14. Jahrhundert nahm sich an manchen Orten die Genossenschaft der Beginen der Unterweisung der weiblichen Jugend an.[4]) Die Beginen wollten die Werke der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit üben; deshalb beschäftigten sie sich nicht nur mit Krankenpflege, sondern auch mit Jugendunterricht. Sie lehrten die Mädchen vorzüglich praktische Kenntnisse und Fertigkeiten, wie Spinnen, Weben und Nähen, mitunter auch Lesen und Schreiben.[5]) In Warburg gab es in beiden Städten Beginen. Nach ihnen war in der Altstadt sogar eine Straße benannt.[6]) Es ist deshalb nicht

[1]) Coll. Ros. VI[2].
[2]) Hagemann I. S. 44.
[3]) Niemann, S. 17.
[4]) Beispiele aus den Niederlanden, siehe Nettesheim, S. 50.
[5]) Gertrud Bäumer: „Das Mädchenschulwesen," in W. Lexis: „Das Unterrichtswesen im deutschen Reich." Bd. II. Teil 2.
[6]) Heidenreich S. 20.

unwahrscheinlich, daß sie sich mit der Unterweisung von Mädchen auch in Warburg beschäftigt haben. Vielleicht darf als Zeugnis hierfür die „Göda Ungering, ludimagistra puellarum," die 1670 in der Altstadt im Alter von 101 Jahren starb,[1]) angeführt werden. Erst als nach der Verfügung des Fürstbischofs Ferdinand II. von 1663 auch die weibliche Jugend zum Schulbesuch angehalten werden sollte, wurde in Warburg 1665 in der früheren Weinstube eine öffentliche Mädchenschule eingerichtet.[2]) Die niedrige Einschätzung der Bedeutung des Mädchenunterrichts zeigt sich jedoch schon darin, daß das Gehalt der Schulmeisterin nur ein Fünftel der Bezüge ihrer männlichen Kollegen betrug, obschon ihr allein die Unterweisung der ganzen weiblichen Jugend oblag. Die Geschlechter sind in den öffentlichen Schulen zu Warburg stets getrennt unterrichtet worden. Ein gemeinsamer Unterricht war durch die bischöflichen Verordnungen streng verboten.[3]) In den Kämmereiregistern wird die Lehrerin häufig als „die Schulmeisterin twisgen den stetten" bezeichnet.[4]) Es folgt daraus, daß die Mädchenschule auf der Grenze zwischen Alt- und Neustadt gelegen war.

3. Privat- oder Winkelschulen.

Neben den öffentlichen Stadtschulen entstanden in größeren Städten schon im 15. Jahrhundert deutsche Lese- und Schreibschulen als private Unternehmungen. Ihre Entstehung ist teils in dem im Mittelalter blühenden Vagantentum von Geistlichen und Studenten, teils in der „Verbreitung des deutschen Schreibertums und Kanzleiwesens" begründet.[5]) Leute, die Fähigkeit und Lust zum Unterrichten hatten, oder in dem „Schulehalten" eine leichte Erwerbsquelle sahen, ließen sich an geeigneten Orten als Lehrer nieder und luden durch Aushängeschild zum Schulbesuch ein. Da diese Privatunternehmungen die städtischen Anstalten durch Entziehung der Schüler schädigten, wurden sie vielfach angefeindet und als Bei-, Klipp- oder Winkelschulen bezeichnet. Solche Privatschulen gab es in Warburg seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Verschiedentlich boten Wanderlehrer dem Rate ihre

[1]) Hagemann I, S. 57.
[2]) K. R. 1665.
[3]) P. L. V. 1686 § 9, Abs. 10. I. Teil. S. 312.
[4]) K. R. 1680, 1682, 1685.
[5]) Müller, S. 319 ff.

Dienste an und erhielten bei dieser Gelegenheit ein Trinkgeld.[1]) Im Jahre 1580 wurde der deutsche Schulmeister Eberhard Poppingk von der städtischen Behörde in 2 M. Strafe genommen.[2]) Für einen „deutschen Meister", der im Stift Cöln ausgeplündert war, suchte Philipp Spiegel 1586 bei einem ehrbaren Rate die Erlaubnis nach, eine Privatschule in Warburg einrichten zu dürfen.[3]) Aus dem folgenden Jahre haben wir von einem Privatlehrer dadurch Kenntnis, daß er wiederholt in Raufhändel verwickelt war.[4]) Der Paderborner „teutsche Magister" schenkte 1595 dem Rate eine Tafel und erhielt als Gegengeschenk dafür 1½ Taler.[5]) Wesselen, dem Küster von Ossendorf, wurde 1597 in der Neustadt gestattet „teutsche Schulen zu halten, jedoch also daß es beiden lateinischen Schulen unschädlich sei".[6]) Um in Warburg eine Nebenschule zu errichten, erwarb 1613 Johannes Schikius, der deutsche Schulmeister von Arolsen in der Grafschaft Waldeck, für sich und seine Frau mit 9 Talern das Bürgerrecht.[7]) Er scheint ein vielseitiger Mann gewesen zu sein. Denn 1615, „wie man gegen unsern Gogreven gehandelt", mußte er verschiedene Briefe abschreiben, und einige Zeit später trat er in einem Prozeß sogar als Anwalt auf.[8]) Daniel Sprengel erhielt 1626 die Erlaubnis „teutsche Schulen zu halten,"[9]) und 1655 gelangte an den Magistrat in derselben Angelegenheit ein Gesuch aus Dössel, in dem der Schreiber hervorhob, daß ihn mehrere Bürger der Stadt zum deutschen Schulmeister wünschten.[10])

Im 18. Jahrhundert nahmen Lehrer und Lehrerinnen an den Stadtschulen gegen die immer größer werdende private Konkurrenz energisch Stellung. Der altstädter Lehrer Joh. Reineken beklagte sich 1704 bei der städtischen Behörde, daß ein Mann namens

---

[1]) K. R. 1565 „Einem deutschen Schulmeister, welcher Schule zu halten fürhabens gewesen, zur Zehrung gegeben 3 Schill." K. R. 1574 „Einem deutschen Scholmeister, so dem Rate seinen Dienst angeboten, verehret 3 Schill."

[2]) K. R. 1580.

[3]) K. R. 1586.

[4]) K. R. 1587.

[5]) K. R. 1595.

[6]) u. [7]) Coll. Ros. I.

[8]) K. R. 1615; R. A. VI[2]). 1617.

[9]) Prot. 25. Aug. 1626 „Daniel Sprenger hat angesucht ad tempus hie in der Stadt die Beiwohnung zu haben und teutsche Schule zu halten, auch ab omnibus oneribus befreit zu sein. — Obtinuit, doch daß er die Wacht mit verrichten soll."

[10]) R. A VI[2].

Schirrling im Hause des Mitbürgers Anton Meyer eine Nebenschule eingerichtet habe, wodurch ihm eine große Zahl seiner Schüler entzogen würde. Mit der Begründung, daß „vi ordinationis ecclesiasticae die instructio trivialium den publicis magistris allein anbefohlen sei," bat er den Rat, dem Schirrling den Unterricht zu verbieten. Höchstenfalls könne dem Privatlehrer, falls die Schüler regelmäßig die Stadtschulen besuchten, nebenher ein „studium privatum" gestattet werden.[1])

Von den kleinen Winkelschulen beschäftigten sich auch manche mit der Unterweisung der Mädchen, da sie nur notdürftige Kenntnisse im Lesen und Schreiben zu vermitteln hatten. In einer Beschwerdeschrift führte die Lehrerin Türck unter anderen an, daß der Unterricht in der Mädchenschule sich nicht lohne, weil „jetzt doch so viel Schulen gehalten werden".[2]) Im Jahre 1721 hatten „die Küstersche" in der Altstadt und eine „Jungfer Windelina" eine Privatschule eröffnet, der die ganze weibliche Jugend zuströmte. Die Stadtschule stand infolgedessen leer und verlassen da. Die städtische Lehrerin Gertrud Wreden mußte zu ihrem größten Ärger sehen, wie die Kinder an ihrer Wohnung lachend vorüber gingen. Schließlich machte der Rat diesem Zustande ein Ende, indem er den Bürgern bei zwei Mark Strafe anbefahl, die Mädchen in die städtische Schule zu schicken. Der Unterricht in der Nebenschule aber wurde ganz und gar verboten.[3])

Zweites Kapitel. Die Schulgebäude.

1. Die Knabenschulen.

Die Nachrichten über die Schulhäuser in Warburg reichen bis in das 15. Jahrhundert zurück. Das Schulgebäude in der Altstadt, von dem wir durch einen Hypothekenbrief aus dem Jahre 1432 Kunde haben, stand auf der südöstlichen Ecke des Kirchhofs in dem Winkel, den heute die Oberestraße mit der Sackstraße bildet.[4]) Hier an dieser Stelle hat vier Jahrhunderte lang sich das altstädter Schulhaus befunden; denn man hat bei Baufälligkeit des alten das neue immer wieder auf dem alten Platze errichtet. Die Baukosten wurden aus städtischen Mitteln bestritten,[5]) ebenso

[1]) u. [2]) R. A. VI[2].
[3]) R. A. VI[2] u. Prot. 1721.
[4]) Stolte, Urk. S. 252.
[5]) K. R.

wie die Stadt auch für die Instandhaltung Sorge trug.[1]) Die äußere und innere Ausstattung, soweit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, war sehr primitiv und in hygienischer Hinsicht bei weitem nicht mit derjenigen zu vergleichen, die wir heute gewöhnt sind. Der Bauart nach waren die Schulhäuser, wie die Wohnungen der Bürger in den Städten, warm und sicher, aber auch eng und finster.[2]) Wände und Giebel bestanden aus Holz und Lehmfachwerk, und die Dächer waren mit Stroh gedeckt. Dies ist deutlich zu ersehen an dem bei Reparaturen verwendeten Material.[3]) Das älteste Schulgebäude der Altstadt, das wir kennen, scheint 1545 so baufällig gewesen zu sein, daß man sich nach einem andern Schulraume umsehen mußte. Es wurde deshalb ein dem Kaplan Johannes Richter gehöriges Haus gemietet und ihm „von der Hußmedung der Scholen" jährlich vier Mark bezahlt.[4]) Im Jahre 1547 ließ dann die Stadt das alte Schulgebäude abbrechen und an derselben Stelle ein neues bauen. Der Neubau wurde 1548 fertig und bald darauf bezogen.[5]) Er war so geräumig, daß er gleichzeitig als Lehrerwohnung dienen konnte.[6]) Das Schullokal selbst ward mit dem nötigen Mobiliar, wie Bänken, Tafeln, Pult, Tisch, Schrank und Stühlen, ausgestattet.[7])

Auch die Neustadt besaß schon früh ein eigenes Schulhaus. Denn im Jahre 1530 heißt es im Kämmereiregister: „Up der Scholen up der Niggenstadt hebben unsere Heren düsses Jahrs twe Kachelofen setten laten, einen vor den Skolemeister und den andern vor die Schölere, wanten de Ofene in langer Tyd nicht weren togerüstet gewesen". Häufig vorgenommene Reparaturen beweisen, daß die Bauart dieselbe wie bei dem altstädter Schulgebäude war.[8]) Die neustädter Schule diente bis ins 18. Jahrhundert hinein gleichzeitig auch dem Kirchenküster als Wohnung;

---

[1]) K. R.
[2]) Schmid, Geschichte der Erzieh. Bd. V³. S. 53.
[3]) K. R. 1529.
[4]) K. R. 1545, 1546, 1547 u. 1548.
[5]) K. R. 1547 u. 1548. Hier befindet sich eine ausführliche Aufzeichnung der verwendeten Materialien und der Arbeitslöhne.
[6]) K. R. 1550 „Uff der Scholen der Oldenstadt vor den Skolemeister und dat uff der Scholen ymer blieven soll, eine Bettspende und einen Tisch getüget, davor gegeben 2½ M. 1 Schill." K. R. 1567 „Vor ein bettespann auf der altenstedter Schole geben 5½ Schill. 2 Pf."
[7]) K. R. 1548, 1567, 1574, 1578.
[8]) K. R. 1530 bis 1553.

der Lehrer erhielt dafür eine Entschädigung.[1]) Im Jahre 1563 schritt der Magistrat auf der Neustadt zum Bau eines neuen Schulhauses, dessen Kosten sich auf 103 Taler 10 Schill. beliefen.[2]) Um dem Gebäude auch nach außen ein gefälliges Aussehen zu geben, waren die Fenster mit roter Farbe gestrichen.[3]) Die innere Ausstattung wird ähnlich gewesen sein, wie in der Altstadt.[4])

Als 1603, wie erzählt, die bestehenden Schulen zu einer einzigen unter dem Rektorate Cappio's vereinigt wurden, besuchten die alt- und neustädter Schüler das gemeinsame Unterrichtsgebäude. Dieses lag „zwischen den Städten, unter dem Brüderkirchhof" und war Eigentum des Dominikanerklosters, dem deshalb von der Stadt jährlich drei Taler als Miete entrichtet werden mußten.[5]) Es war ein für damalige Verhältnisse recht stattliches Haus mit mehreren Klassenräumen und sonstigen Kammern[6]) und ist als gemeinsame Schule bis ungefähr 1625 benutzt worden. Die alten Schulgebäude der Alt- und Neustadt hat man inzwischen zu Lehrerwohnungen eingerichtet; wir ersehen es aus Ausgaben, die für Reparaturen an ihnen gemacht wurden. Als dann in den Kriegswirren das einheitliche Schulsystem nicht beibehalten werden konnte und aufgelöst wurde, ist man zu den früheren Gebäuden als Unterrichtsräumen zurückgekehrt. Ihre Lage, nahe bei den Pfarrkirchen, entsprach durchaus den landesherrlichen Vorschriften.[7]) Für ihre Instandhaltung freilich konnte die Stadt infolge ihrer großen Erschöpfung nach dem Kriege nicht immer hinreichend sorgen. Nach dem Visitationsbericht zweier Magistratsmitglieder befand sich das altstädter Schulgebäude 1691 in so traurigem Zustande, daß den Schülern während des Unterrichts nicht selten Lehmklumpen von der zerbrochenen Decke auf die Köpfe fielen. Sonderbarer Weise

---

[1]) Prot. 1703: K. R. 1561, 1562 „Dem neustädter Schulemeister, daß der Custos novi opp. uff der Schole gewohnt, geben 21 Schill."

[2]) u. [3]) K. R. 1563.

[4]) K. R. 1574.

[5]) K. R. 1603, 1606, 1619; R. A. VI[2]. 1607.

[6]) K. R. 1608 „Auf der obersten Schole zwischen den Städten a c h t neue Fenster gemacht 5 M. ½ Schill. Item die a n d e r n Fenster geflicket auf der mitteln Schole, davor geben 7½ Schill. K. R. 1614 „Auf der Scholen in der Schlafkammer machen lassen und auf der großen Stuben ein Fenster flicken lassen." K. R. 1615 „In der Scholen etzliche Treppen gemacht, dadurch die Jungen gefallen."

[7]) P. L. V. I. Teil, S. 313 „Scholae sint in loco aliquo comodo iuxta templum, ut tam Praeceptores, quam discipuli frequentissime a Pastoribus aliisque observari et in Religionis nostrae initiis commodius exerceri possint."

erhielt dann der Schulmeister den Befehl, die Schäden zu beseitigen und sich dafür an den Einwohnern schadlos zu halten.[1]) Da die Lehrer in der Altstadt im 18. Jahrhundert meist eigene Wohnungen besaßen, wurde das altstädter Schulhaus fast gar nicht mehr als Dienstwohnung benutzt. Weil nun niemand für die notwendigen Ausbesserungen sorgte, so ging es dem Ruin entgegen. Erst als der Lehrer Benseler wegen der Einsturzgefahr für die persönliche Sicherheit seiner Schüler besorgt wurde und in wiederholten Gesuchen das Schulzimmer als „stabulum Bethlemiticum" bezeichnete, da erst wurde das Gebäude wieder in wohnbaren Stand gesetzt.[2]) Es hat bis zum Jahre 1822, d. h. bis zur Verlegung der Knabenschule in das aufgehobene Dominikanerkloster, dem Unterrichtszwecke gedient.

Das 1563 errichtete neustädter Schulgebäude war im 17. Jahrhundert arg im Verfallen. Bei einer Besichtigung durch zwei städtische Beauftragte stellte sich die Notwendigkeit heraus, die Fensterrahmen sowohl in dem eigentlichen Unterrichtszimmer, als auch in der darüber befindlichen Wohnung durch neue zu ersetzen. Der Lehmestrich in den einzelnen Räumen war ausgetreten, sodaß man nicht mehr ohne Gefahr darüber gehen konnte. Auch das Dach bedurfte der Ausbesserung. Im Schullokal selbst befanden sich mehrere vollständig zertrümmerte Bänke. Da die neben dem Hause gelegene Gasse als Dungstätte benutzt wurde, waren hier die Wände teils vom Vieh ausgeworfen, teils „von einem Sekret dermaßen verdorben, daß Riegel, Schwellen und Alles verfaulten".[3]) Nachdem man dieses alte Gebäude noch öfters notdürftig repariert hatte, fiel es im siebenjährigen Kriege der Zerstörungswut der Soldateska zum Opfer. Am 31. Juli 1760 waren die Franzosen bei Warburg von den Alliierten geschlagen worden. Der Sieger, Herzog Ferdinand von Braunschweig, übergab die Stadt den Soldaten zur Plünderung. Dann wurden viele Häuser niedergerissen, um Holz für die Backöfen der verbündeten Truppen zu gewinnen.[4]) Bei dieser Gelegenheit erlitt auch das neustädter Schulhaus eine derartige Beschädigung, daß der damalige Lehrer Philipp Krewet sich genötigt sah, die Knaben in seiner eigenen Wohnung zu unterrichten.[5]) Er bat deshalb 1763 den Magistrat,

[1]) Prot. 13. Okt. 1691.
[2]) R. A. VI²; Prot. 19. Sept. 1752, Akte des Magistrats zu Warburg.
[3]) Prot. 22. Okt. 1698.
[4]) Bessen Bd. II. S. 336.
[5]) Coll. Ros. VI².

ihm aus den städtischen Kornvorräten eine Vergütung zu gewähren. Aber erst 1766 war die Stadt in der Lage, ihm für die Stellung eines Schulzimmers 2 Scheffel Roggen im Kornregister anzuweisen.[1]) Später bewilligte man dem Lehrer entweder 5 Reichstaler oder 6 Scheffel Roggen. Als Philipp Krewet 1772 starb, unterrichtete sein Nachfolger Hueck die Schüler noch bis 1780 in seiner Privatwohnung.[2]) Das zerfallene Schulgebäude brach 1774 der Baumeister Rostvig aus Dalhausen vollständig ab. Der Neubau wurde wieder auf dem alten Platze hinter der Kirche, wo heute das Vikariegebäude steht, errichtet und 1780 vollendet.[3]) An demselben befand sich die Inschrift:

„Tecta tyrocinii patriae coelisque dicati
Fecit Jo. Wartberg; haec tege tecta Deus."

Über der Tür standen die Bibelworte:

„Parvulos curate venire ad me, talium est enim
regnum coelorum."[4])

Als Schule ist auch dieses Gebäude bis 1822 benutzt worden.

Im Winter wurden die Schulräume durch Kachelöfen, die aus Tonfliesen aufgebaut waren, geheizt, weshalb die Stadt dieselben jedesmal bei eintretender Kälte besichtigen und nötigenfalls ausbessern ließ.[5]) Das Holz zur Feuerung dagegen hatten, ähnlich wie in andern Städten,[6]) die Schüler selbst zu beschaffen. Anfangs werden sie die Holzscheite selbst täglich mit zur Schule gebracht haben. Später übernahm der Lehrer das Heizen der Schulzimmer, wofür er dann von den Schulkindern das sog. Holzgeld erhielt. Da dieses meist nur die wohlhabenderen Schüler bezahlten, und der Lehrer das Material zum Heizen des Schulzimmers nicht selbst zu stellen brauchte, wandte er sich im 18. Jahrhundert jeden Winter im Namen seiner „armen Scholaren" an den Magistrat mit der Bitte um Brennholz.[7]) Auf das jedesmalige Gesuch hin erfolgte sofort, jedoch immer mit dem Vorbehalt „citra ullam consequentiam" — eine Anweisung auf ein oder zwei Fuder Holz aus dem städtischen Asseler Walde.[8])

---

[1]) Prot. 9. Mai 1766.
[2]) Prot. 1772 u. 1780.
[3]) Prot. 19. Juli 1774 und 1780.
[4]) Nach einer Niederschrift des Herrn Quick im K. K. von 1563.
[5]) K. K.
[6]) Lappe S. 15.
[7]) K. A. VI.[2].
[8]) Akte des Mag. zu Warburg, K. A. VI[2], Prot. 1726.

2. Die Mädchenschule.

Die Mädchen der Altstadt besuchten zusammen mit denen der Neustadt ein Schullokal, das 1665 in der alten Weinstube eingerichtet war. Auch die Privatwohnung der Lehrerin befand sich darin. Denn der Rat ließ der Schulmeisterin Schilp, als sie sich 1714 verheiratete, die Wohnung in der Schule kündigen. Da sie sich weigerte, der Aufforderung Folge zu leisten und das Haus zu verlassen, wurde sie durch den Stadtdiener gewaltsam daraus entfernt. Ihre Nachfolgerin aber erhielt sofort die Schlüssel zum Hause ausgehändigt mit dem Befehle, es sofort zu beziehen.[1]) Im Jahre 1752 war das Schulgebäude so baufällig, daß es von außen gestützt werden mußte. Infolgedessen wurde mit Heinrich Grothen ein Vertrag geschlossen, daß er die Lehrerin und die Mädchen „in sein Haus, in die Stube eingangs rechter Hand, ein Jahr lang aufnehmen solle", wogegen die Stadt sich verpflichtete, ihm dafür 5½ Taler zu zahlen.[2]) Von der Errichtung eines neuen Schulgebäudes sah man ab, weil sich gerade die Gelegenheit bot, das Wohnhaus des verstorbenen Joh. Caspar Schilp käuflich zu erwerben. Die städtische Kasse hatte darauf eine Hypothek von 60 Talern nebst rückständigen Zinsen stehen und fürchtete deren Verlust, da die Erben das Haus verfallen ließen.[3]) Nachdem diese wegen Überschuldung auf jegliche Erbansprüche verzichtet hatten, setzte der Magistrat das Gebäude öffentlich zum Verkauf aus und erstand es für 105 Reichstaler, um es zur Mädchenschule umzubauen. Von der alten Schule wurde der vordere Teil nach dem Ikenberge hin, der „abgewichen" war, niedergelegt, und das noch brauchbare Holz zur Reparatur der neuen Schule und der altstädter Pastorat verwendet. Der übrige Teil ist 1754 abgebrochen und das Nutzholz anderweitig verbraucht worden.[4]) Das Schilp'sche Haus war so ruiniert, daß es von Grund auf ausgebessert werden mußte,[5]) ehe

[1]) Prot. 1714.

[2]) Prot. 3. Nov. 1752.

[3]) Die nächsten Erben waren die Söhne des verstorbenen Caspar Schilp, nämlich: Der Notar Conrad Schilp zu Warburg, der Pastor Schilp zu Bühne und Anton Bernhard Schilp, Bürgermeister zu Borgholz. Prot. 1753.

[4]) Prot. 15. Juli 1754.

[5]) Prot. 26. Okt. 1753. „Anheute ist in sessu magistris mit dem Maurer Cajetano Jonn folgender Contractus getroffen und geschlossen:
1) soll der Cajetanus Jonn das Angebäuwede untermauern und was ferner unter den Schwellen und sonsten an Mauerwerk zu reparieren oder auszuflicken, alles dasjenige obntadelhaft machen solle.

man es als Schullokal benutzen konnte. Kaum war die Lehrerin mit ihren Schülerinnen in die erneuerten Unterrichtsräume eingezogen, da erschien der Soldat Valandt, ein Schwiegersohn des Notars Conrad Schilp, und machte Rechtsansprüche an dem Hause geltend. Er gab denselben dadurch Ausdruck, daß er mit seiner Frau in die Schule eindrang und einen Stuhl in der Stube niedersetzte. Die Lehrerin Birkenfeld rief empört über die Störung des Unterrichts die Hilfe des Rates an. Sie verlangte energisch, den Eindringling „manu forti" aus dem Schulhause entfernen zu lassen. Vor den Magistrat zitiert, wurde dem Valandt erklärt, er könne auf das Haus keinen Anspruch erheben, weil sein Schwiegervater auf das Erbe verzichtet habe. Trotzdem belästigte er die Schulmeisterin wieder, sodaß zu ihrem Schutze drei Mann von der Schützenkompagnie des Nachts in der Schule Wache halten mußten. So leicht ließ sich der Soldat aber sein vermeintliches Recht nicht streitig machen. Er kam zum dritten Male mit seiner Frau und dem beurlaubten Musketier Stuhldreyer in das Schulgebäude und trieb die Mädchen heraus. Zum Zeichen der Besitzergreifung aßen die drei Ruhestörer im Schulzimmer vergnügt zu Mittag und zechten tüchtig dazu. Erst als auf die Beschwerde des Magistrats der General von Mengersen die beiden Soldaten zum Regiment zurückrief, kehrten Ruhe und Ordnung in die Mädchenschule zurück.[1]) Das Schilp'sche Haus, später auch „alte Schule" genannt, liegt südwestlich vom Rathaus und wurde auch bis 1822, bis zum Umzug in das Dominikanerkloster, als Schule benutzt.

In der Mädchenschule hatte stets die Lehrerin für die nötige Heizung des Unterrichtsraumes zu sorgen. Sie erhielt dafür von jedem Mädchen um 1752 an Holzgeld 2 Mariengroschen, später 6 Gr.[2]) und von der Stadt 2 Fuder Holz. Als der Magistrat die

2) die Stube und Kammer auszubessern, die Wände auszuschmieren und selbige mit Kalk zuschmieren und zu überstreichen und auszuweißen, sodann die Ofens darin zu setzen, ferner
3) die Wände mit spiehlen und stiftern auch Zaunstöcken ausmachen, sowohl in- und umwendig mit Leimen in doppelte Wände diesen Herbst und auf nächsten Frühjahr zu bringen, die Löcher auszuschmieren,
4) soll derselbe die Estriche auf dem Balken, auf dem Stall und über der Stube oder Kammer ausfertigen und schlagen, wohingegen
5) Magistratus sich verpflichtet, demselben ein für all für diese Arbeit zu geben 6 Rtlr., wie auch das Material auf den Platz zu schaffen."

[1]) R. A. VI², Prot. 18. und 20. März 1754, Akte des Mag. zu Warb.
[2]) Prot. 11. Okt. 1799; R. A. VI².

Holzlieferung der Lehrerin Birkenfeld (1752—1761) verweigerte, erklärte sie, unter ihren 30 Schülerinnen seien kaum 15, die das „nur mit größter Mühe herauszupressende Holzgeld ad 2 mgr." zu bezahlen imstande seien, und für 30 Groschen könne sie ohnehin den ganzen Winter hindurch ein geheiztes Zimmer nicht stellen. Um nicht den Anschein zu erwecken, als müßte sie dafür das Schullokal heizen, wollte sie lieber auf das Holzgeld der Schülerinnen verzichten. Hingegen verlangte sie vom Magistrate die ihr versprochenen und ohnedies üblichen 2 Fuder Holz aus den städtischen Waldungen. Andernfalls drohte sie mit einer Klage beim Archidiakon. Der Erfolg der Beschwerde war die Anfuhr des städtischen Holzes in der früher üblichen Weise.[1])

Drittes Kapitel. Verhältnisse des Lehrpersonals.

1. Die Lehrpersonen.

An den ursprünglichen Pfarrschulen des frühen Mittelalters war der Pfarrer auch zugleich Lehrer, indem er verpflichtet war, Knaben in den Elementen des Christentums zu unterrichten und zu Gehülfen beim Gottesdienst heranzubilden.[2]) Als mit der Zeit die Anzahl der Schüler größer wurde, konnte der Pfarrer das Seelsorge- und Lehramt nicht mehr allein verwalten und übertrug deshalb den Schuldienst häufig einem Hilfsgeistlichen. So wird in Warburg 1282 „Sigfridus" ausdrücklich als Schulrektor des Pfarrers an der Peterskirche bezeichnet[3].) Der Umstand, daß er fast immer mit den anderen Geistlichen zusammen genannt wird, läßt darauf schließen, daß er auch selbst dem geistlichen Stande angehörte. Sehr oft haben später noch an den Stadtschulen Geistliche das Lehramt verrichtet, als die Lehrer bereits dem Laienstande entnommen wurden.[4]) Mit der größeren Verbreitung der Universitätsbildung nahm das Angebot von Lehrern zu. Sie besaßen im 15. Jahrhundert entweder akademische Grade,[5]) oder hatten doch an einer Universität studiert. Das Amt eines Schullehrers wurde leicht als Refugium omnium aufgefaßt. Nicht nur Theologen, sondern auch Mediziner meldeten sich dazu. Johannes Nathen aus Cörbeke, der 1436 zum Lehrer in Warburg angestellt

[1]) R. A. VI[2].
[2]) Paulsen, Bildungswesen des M. S. 18. Seiler I, S. 9.
[3]) Siehe S. 150.
[4]) Prot. 1554.
[5]) K. R. 1497 „dem swarten Baccalario to Winkope 1 Schill."

wurde, war 1421 an der Heidelberger Universität immatrikuliert gewesen[1]) und nannte sich in der Bestallungsurkunde „Licentiatus in Medicinis".[2]) Ebenso war Joh. Giseler, 1459 Lehrer in der Neustadt, als „artium Baccalaureus" ein Graduirter der Universität. Zur Bezeichnung des Leiters einer mittelalterlichen Stadtschule gebrauchte man, wie überall, so auch hier bald das Wort: „Rector scolarum oder scolarium", bald die Benennung „Rector scholae oder parvulorum". In dem „groten Breff", jener Aufzeichnung der Stadtrechte von 1436, ist auch schon das Wort „scolemester" gebräuchlich. Später sind die häufigsten Benennungen Ludimagister, Ludimoderator und Schuldiener.[3])

Da im Mittelalter kein Schulzwang bestand, war der Schulrektor auf den freiwilligen Besuch Lernbegieriger angewiesen. Eine bestimmte Anzahl fester Lehrerstellen gab es deshalb nicht. Vielmehr nahm der Schulleiter je nach Bedarf Gehülfen an; man nannte diese Lokati.[4]) In einer Ernennungsurkunde von 1436 verspricht der Lehrer, sein Amt zu verwalten „myt lare und locaten". Weil ihm die Leitung der Schulen in der Alt- und Neustadt übertragen ist, will er den Dienst in einer von beiden durch seine „Lokaten bestellen" lassen. Solche Unterlehrer zu finden, fiel dem Schulrektor nicht schwer. Entweder nahm er sie aus den älteren Schülern[5]) oder aus den fahrenden Scholaren, die von Land zu Land, von Stadt zu Stadt zogen.[6]) 1497 wird der Unterlehrer in der Neustadt, der ein Kleriker war, „sublector" genannt. Angehende Theologen versahen oft das Amt eines Hilfslehrers. So schenkte der Rat „Thomas dem Lokaten 1½ Taler zu behuf seiner ersten Weihung".[7]) Die Lokaten waren als Gehilfen des Rektors nur diesem unterstellt und von ihm abhängig. Allmählich aber entwickelte sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus ihrer Mitte der Hypodidascalus oder Unterlesemeister" und aus ihm wieder der Konrektor.[8]) Letzterer war durchaus selbständig und wurde

[1]) Westfälische Studierende zu Heidelberg, W. Z. Bd. 60. S. 19.
[2]) St. A. N. Nr. 146.
[3]) K. R., R. A.
[4]) Das Wort Lokat ist wohl nicht herzuleiten von locare (mieten, dingen), sondern von loca, die Schülerabteilung, der ein Unterlehrer, d. h. Lokat vorgesetzt war. Vergl. Fischer, Bd. I, S. 25. Anm. 4, M. G. P. Bd. I. S. 43.
[5]) Paulsen, Das deutsche Bildungswesen. S. 18.
[6]) Fischer Bd. I. S. 25; Raemmel, Gesch. d. deutsch. Schulwesens S. 123.
[7]) K. R. 1592.
[8]) K. R. 1556, 1563, 1565.

von der Stadt angestellt und besoldet. An der um 1603 neu errichteten gemeinsamen Stadtschule bestand das Lehrerkollegium aus dem Rektor, dem Konrektor, dem dritten und vierten Kollegen. Dem Rektor stand die Aufsicht über den gesamten Schulbetrieb zu, wogegen dem Konrektor besonders die Leitung des Kirchengesanges übertragen war.[1]) Nach dem 30jährigen Kriege gab es bis zum 19. Jahrhundert in Warburg an der alt- und neustädter Knabenschule nur noch je einen „Ludimagister" ohne jeden Hilfslehrer. Sie gehörten stets dem Laienstande an.

Nicht gerade die besten Elemente waren es immer, die als Lehrer der Jugend angestellt wurden. Manchmal waren sie unbotmäßig, wirtschaftlich und sittlich gescheitert. In allerlei Raufhändel ließen sie sich ein und gaben so den Schülern ein wenig nachahmenswertes Beispiel.[2]) Besonders um die Wende des 16. Jahrhunderts meldeten sich stellenlose Schulmeister und fahrende Scholaren in großer Zahl beim Rate der Stadt zum Schuldienste. Infolge des großen Angebots verübten sie nicht selten aus Brotneid und Eifersucht gegenseitig Gewalttätigkeiten, sodaß die Stadtbehörde mit Geld- und Freiheitsstrafen einschreiten mußte.[3]) Ja, ein aus Corbach gebürtiger Warburger Schullehrer, der nachts in Liebeshändel mit einem Mitbürger geraten war, wurde an diesem sogar zum Mörder. Man setzte ihn gefangen, ließ ihn aber auf die Fürbitte des Fürsten von Paderborn, des Landgrafen von Hessen, sämtlicher Spiegel von Desenberg, der Stadt Corbach und seines Vaters schließlich „auf gewöhnliche Urfehde" wieder frei.[4]) Sittliche Verirrungen eines anderen Jugenderziehers zeigt uns ein Brief des Rentmeisters von Dringenberg an den P. Rektor des Paderborner Gymnasiums aus dem Jahre 1666.[5]) Der Rektor wird gebeten, einen in Warburg beheimateten Schüler zu einer gerichtlichen Vernehmung nach Dringenberg zu schicken. Der

---

[1]) K. R. 1606. „Dem Conrectori wegen daß er den Cantum in der neustädter Kirche verwahret 6 Schill."

[2]) K. R. 1497 „Von einem Kramerknechte, der sek mit dem Skolemester sloch, empfangen 2 M."

[3]) K. R. 1598 „Jacob Weddigen Gewalt geübt mit dem neustädter Kollegen." — „Bernhardus collega zur Bruch 6 Schill. $3\frac{1}{2}$ Pf. Wedegelt." K. R. 1585 „Der gefangene Lokat, als derselbe wiederum aus Gnaden liberiert wurde, wegen der Atzung und allerhand ufgewandten Kost, dem Rate geben 6 Daler."

[4]) Coll. Ros. I, Hüser in W. Z. Bd. 65, S. 132.

[5]) Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehung- und Schulgeschichte, Jahrgang 4, Heft 4, S. 269.

Schüler sollte über unzüchtige Handlungen eines Warburger Lehrers vernommen werden. Die natürliche Erklärung für solche Vorkommnisse gibt uns die Kirchenordnung des Jahres 1686 an die Hand. Im § 5 derselben wird verordnet: „Sollen auch die Küster sowohl, als Schulmeister des Saufens und der Trunkenheit, wie auch des einen Kirchendiener übel anstehenden Kartenspieles sich enthalten."[1]) Wie angebracht diese Verordnung war, geht aus der Klageschrift des 1719 verstorbenen altstädter Lehrers Reichenberg gegen seine Zechgenossen hervor. Er hatte mit einigen Bekannten im „Korb" Bier getrunken und Karten gespielt. Durch die Behauptung des Schulmeisters, es sei ihm während einer kurzen Abwesenheit Geld abhanden gekommen, kam es zu einem lebhaften Streit, der bald in eine arge Wirtshausschlägerei ausartete. Hinterher verfolgten ihn seine Gegner bis in seine Wohnung, warfen sein „Clavichordium" um, verprügelten ihn und bedrohten sogar seine Mutter.[2])

Übrigens trieb sich viel fahrendes Volk im Lande herum, das die Bezeichnung „Schulmann" nur als Deckmantel für allerlei Betrügereien und Täuschungen benutzte, in Wahrheit aber mit der Schule nichts zu tun hatte.[3]) Zur Ehre des Standes hat natürlich auch das nicht beigetragen.

Bezüglich der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrer gab es zwischen den verschiedenen Epochen, ja man kann sagen zwischen den einzelnen Jahrhunderten, große Unterschiede. Im 15. Jahrhundert besaßen, wie wir sahen, mehrere Rektoren akademische Grade oder hatten doch eine höhere Schule besucht. Auch haben einige Warburger Lehrer das Amt eines Stadtschreibers oder Anwalts bekleidet,[4]) wozu nur Leute zu gebrauchen waren, die eine höhere Bildung ihr eigen nannten. Unter den Schulmeistern des 16. Jahrhunderts ragt in Warburg besonders der spätere Stadtschreiber Liborius Mangold aus Erfurt hervor. Seine gute Kenntnis des Lateinischen trug ihm den Beinamen „Polygrammateus" ein. An den Anfang seiner Schriftstücke setzte er gern eine lateinische

---

[1]) P. L. V.

[2]) Prot. 3. 3. Okt. 1714.

[3]) Coll. Ros. VI². Um 1700 bat ein junges Mädchen den Rat zu Warburg, ihr Verlöbnis mit Peter Klein aus Welda zu lösen, „denn er hat das Wort: „Ich bin ein Schulmann und Musikant," in ein Gaukler und dergl. loser Gesindel-Namen verändert."

[4]) K. R.

Sentenz.[1]) Er schrieb eine schöne und gleichförmige Handschrift, und man gewinnt aus allen seinen Arbeiten den Eindruck, daß er ein ehrenwerter und tüchtiger Mann gewesen. Überhaupt kann man bis zum dreißigjährigen Kriege allen Warburger Lehrern, wie auch den Stadtschreibern, einen angemessenen Bildungsgrad zusprechen. Dieser Krieg erst hat die Bildung des deutschen Volkes, insbesondere auch des deutschen Lehrerstandes, auf lange Zeit zurückgeworfen.[2]) „Inter arma musae silent". Handel und Gewerbe erholen sich nach einem Kriege leichter wieder, weil sie den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen dienen. Geistige Güter aber können erst wieder erstehen, wenn die Bevölkerung ihre wirtschaftliche Lebenskraft und Leistungsfähigkeit zurückerlangt hat.

Wie wenig während des großen Krieges bei den anzustellenden Lehrern auf Kenntnisse gesehen werden durfte, und wie schwierig es oft sein mochte, brauchbare Kräfte zu gewinnen, das zeigt u. a. die Tatsache, daß man 1626 den altstädter Küster als zweiten Lehrer der Neustadt Warburg angestellt hat.[3]) Nach dem Westfälischen Frieden geschah es nicht selten, daß sich sogar entlassene Soldaten um eine Lehrerstelle bewarben. Im Jahre 1648 hielt Maximilian Leitner, der bei der Leibkompagnie des Obersten von Wintherodt Musterschreiber gewesen war, beim Rate der Stadt um Verwendung im Schuldienste an. Er begründete sein Gesuch damit, daß nach dem Frieden ein jeder darauf bedacht sein müsse, wie er sein täglich Brot mit Ehren verdiene.[4]) Übrigens legten auch die bischöflichen Verordnungen bezüglich der Anstellung von Schullehrern weniger Wert auf wissenschaftliche Befähigung, als vielmehr auf gute Herkunft, fromme Gesinnung und Rechtgläubigkeit.[5]) An eine eigentliche Vorbildung für den Lehrerberuf hat man bis zu der im Jahre 1789 erfolgten Gründung der Normalschule zu Paderborn überhaupt nicht gedacht. Die Lehrerfamilien waren die natürlichen Seminarien, aus denen die Lehrer hervorgingen.[6])

---

[1]) Auf dem Kämmereiregister des Jahres 1553 stehen folgende Sentenzen von seiner Hand:

„Gravis est inceptio prima omnis, sed usus et exercitatio omnia vincunt."

„Facile contemnit omnia, qui semper cogitat se moriturum."

„Grave et periculosum, rebus publicis bene recteque praeesse."

[2]) Fischer, Bd. I, S. 149. — [3]) Prot. 1626. — [4]) R. A. VI[2].

[5]) P. L. V. 1686. Kap. 22. S. 276. § 1. „Zu Schulmeistern und Schulmeisterinnen sollen hinführo keine, als diejenigen, welche guten und ehrlichen Namens, auch von ehrlich- und frommen nicht verdächtigen und untadelhaften Eltern geboren sind, angenommen werden."

[6]) Schmid, Geschichte der Erz. Bd. V[3]. S. 57.

Dort wuchs der Lehrerssohn gleichsam von selbst in den Lehrerstand hinein. Lesen, Schreiben, Rechnen, etwas Latein und Musik lernte er von seinem Vater, und mehr brauchte er nicht. In Warburg wurde auf die musikalische Ausbildung Gewicht gelegt, weil der Lehrer auch für den Kirchengesang verantwortlich war. Johannes Reinecken z. B. mußte, als er 1693 seinem verstorbenen Vater im Amte nachfolgen wollte, von den Dominikanern sich im Kirchengesang weiter ausbilden lassen.[1]) Ebenso wurde Laurentius Beuseler 1719 nur zur Probe angestellt, weil er des „Orgelschlagens" noch nicht genug erfahren war.[2]) Nach dem Tode des Neustädter Lehrers Philipp Krewet im Mai 1772 schlug man den Mitbürger Hueck zur Präsentation vor, weil er nach Ansicht des Magistrates zur Unterweisung der Jugend in Latein und Deutsch hinreichend befähigt und im Singen ziemlich geübt war; auch gegen seine bisherige Lebensführung und sein Herkommen konnte nichts eingewendet werden.[3]) Eine wissenschaftliche Prüfung, um die Qualifikation nachzuweisen, gab es nicht. Es genügte, wenn der Bewerber um eine Lehrerstelle von seinem Ortspfarrer ein Zeugnis über einige Kenntnisse in Latein, Deutsch und Musik beibringen konnte. Erst im Jahre 1789 wurde in Paderborn eine Normalschule errichtet, in der die angehenden Lehrer auf ihren Beruf auch in pädagogischer Hinsicht vorbereitet werden sollten.[4]) Diese Lehrerbildungsanstalt war ein Hauptglied der großen Schulreform, die der Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg damals unternommen und zum Teil durchgeführt hat. Die Leitung der Normalschule erhielt der Franziskaner Enshoff. Der neue Schulerlaß ordnete auch eine Kommission an, vor der ein jeder, der zum Lehrer vorgeschlagen wurde, vor der Anstellung eine Prüfung ablegen sollte. Freilich der Magistrat zu Warburg hat sich zunächst um diese landesherrliche Verfügung nicht gekümmert. Er nahm noch 1791 den Philipp Gocken aus Erckelen nur auf Grund guter Empfehlungen zum neustädter Schulmeister an; wir wollen dabei aber bemerken, daß Gocken der tüchtigste Lehrer gewesen ist, den Warburg in dieser Zeit hatte.[5]) Erst 1794 wurden bei der Neubesetzung der altstädter

[1]) R. A. VI². — [2]) Prot. 10. März 1719.
[3]) Akte des Magistrats zu Warburg 1772.
[4]) Neues Westf. Magazin, Bd. I. Heft 2. S. 180.
[5]) R. A. VI². Seine Anstellung erfolgte, „weil derselbe von verschiedenen bestens recommendirt worden, der auch ein Mensch schon von 32 Jahren und glaubhafte attestata von seiner Ehe und ehelichen Geburt, guten Sitten und Lebenswandel vorgezeigt, eine gute Hand zu schreiben habe, im Rechnen geübt und guter Organist sei."

Lehrerstelle die fünf Bewerber gemäß der bischöflichen Vorschrift von einer Kommission geprüft. Dieselbe bestand aus dem neustädter Pastor Kröger, dem P. Lector des Dominikanerklosters und dem Kaplan Kohlschein aus der Altstadt. Am Tage nach der Prüfung ging der Kandidat Meyer aus Altenberge auf Grund der besten Leistungen im Examen und eines Empfehlungsschreibens des Normallehrers Enshoff zu Paderborn in der Magistratssitzung als Sieger aus dem Wettbewerb hervor.[1]) Aber schon sein Nachfolger Martin Eberle (1799), aus Warburg gebürtig, war wieder ein Mann ohne jegliche berufliche Vorbildung. Er hatte mehrere Klassen der Lateinschule absolviert und war daher nach Ansicht des Rates für die Unterweisung der Knaben in Deutsch und Latein geeignet. Was von seiner Befähigung zu halten war, geht daraus hervor, daß er 1804 in einer von der angesetzten Schulkommission im Beisein des Archidiakonalgerichts-Kommissars abgehaltenen Prüfung in allen Punkten als unfähig befunden wurde.

Man darf sich unter der Normalschule des Franziskaners Enshoff noch kein Lehrerseminar vorstellen. Es war noch keine Fachschule, in der den zukünftigen Lehrern zugleich wissenschaftliche Kenntnisse und auch die Methode des Unterrichtens beigebracht wurden. Lehrerbildungsanstalten dieser Art hat erst das 19. Jahrhundert gebracht.

Noch armseliger, als die Bildung der Lehrer war die der weiblichen Lehrkräfte. Die Lehrerinnen an der Mädchenschule zu Warburg waren bis 1800 mit wenigen Ausnahmen arme Witwen, deren Hauptzweck war, von der kargen Besoldung sich und ihre Kinder zu ernähren. Es genügte, wenn sie notdürftige Kenntnisse im Lesen und Schreiben besaßen. Zwar wurde in dem Präsentationsschreiben des Magistrats an den Archidiakon die Regina Schilp wegen ihrer Tüchtigkeit gerühmt,[2]) doch ist hiervon, ähnlich wie beim Lehrer Benseler, nicht viel zu halten. Die äußerst kärgliche Besoldung und die geringe Achtung, die die Lehrerinnen in der Bürgerschaft genossen,[3]) mußte ja jede tüchtige Kraft von der An-

[1]) Prot. 26. Juli 1794.

[2]) R. A. III[1]. 1682.

[3]) Die Lehrerin Ww. Neumann, geb. Türck, aus Peckelsheim wurde verleumdet, als habe sie „das Haus voll Mannsleute" und führe ein liederliches Leben. Besuchte sie ihren Schwager, so hieß es gleich, sie ginge zu dessen Gesellen. Um ihre angegriffene Ehre zu schützen, war sie genötigt, die Hilfe des Magistrats anzurufen, indem sie erklärte, sie habe in Warburg zwar viel Verfolgung unschuldig erleiden müssen, aber solche Verleumdung könne sie nicht länger ertragen. R. A. VI[2].

nahme der Stelle zurückschrecken. So geschah es auch 1718, daß sich die Borgentreicher Lehrerin Baden um den Warburger Schuldienst bewarb. Sie konnte sich rühmen, die Jugend bisher im Lesen, Schreiben, Nähen und „Klüppelung" zur vollen Zufriedenheit Aller unterrichtet zu haben. Ihrem Gesuche um Anstellung wurde vom Rate der Stadt Warburg gern stattgegeben; nachdem sie aber einen Einblick in die Warburger Verhältnisse gewonnen hatte, verzichtete sie freiwillig und gab die Stelle wieder auf.[1]) Ein Fortschritt in der Qualifikation der Lehrerinnen ist während des ganzen 18. Jahrhunderts nicht zu verzeichnen. Noch 1799 reichte die Kenntnis des Lesens, Schreibens, Nähens und Strickens aus, um zur Ausübung des Mädchenunterrichts zugelassen zu werden.[2])

2. Anstellung und Absetzung.

Das Recht, die Lehrer und Lehrerinnen anzustellen und abzusetzen, stand nach urkundlichen Zeugnissen seit 1436 dem Rate der Stadt zu.[3]) In den noch früheren Jahrhunderten ist das wohl nicht der Fall gewesen. Denn die Pfarrschulen waren Schöpfungen der Kirche und unterstanden als solche natürlich dem Diözesanbischof.[4]) Dieser war in seinem Amtsbereiche Patron aller Kirchen und Schulen, die nicht unter einem andern rechtlich erworbenen Patronate standen.[5]) In der Altstadt Warburg besaß bis 1559 der Bischof von Paderborn das Patronatsrecht über die Pfarrei, und in der Neustadt ist es stets in seinen Händen geblieben.[6]) Daraus folgt, daß ihm auch das Patronatsrecht über die von der Kirche ausgegangenen Pfarrschulen zustand. Als der Magistrat von Warburg nun anfing, sich an den Schulunterhaltungskosten zu beteiligen, und den Lehrern das Bürgerrecht erteilte, was lag da näher, als den Schulmeister als städtischen Beamten zu betrachten und seine Anstellung durch den Rat zu erstreben! Doch scheint die Stadt nicht ohne Widerspruch in den Besitz dieser Berechtigung gekommen zu sein. Denn daß sie von dem neu in sein Amt einge-

[1]) R. A. VI[2].
[2]) Prot. 29. Okt. 1799.
[3]) St. Arch. Urk. 1436.
[4]) Ruhkopf S. 93, Meister S. 15, Kaemmel, Die Stadtschulen des Mittelalters, S. 7.
[5]) Nettesheim, S. 99.
[6]) Hagemann I. S. 45, II. S. 65.

führten Lehrer sich eine Urkunde über die Anstellung durch „Bürgermeister und Rat" ausfertigen ließ,[1]) deutet darauf hin, daß ihr Anstellungsrecht damals noch bestritten war, und sie es sich zu sichern suchte. Jahrhunderte hindurch ist sie dann im unzweifelhaften Rechte, ihre städtischen Lehrer anzustellen und abzusetzen, geblieben. Von einer Bestätigung durch den Landesherrn oder dessen Bevollmächtigten findet sich keine Spur. Daß die etwa vorhanden gewesenen Belege alle verloren gegangen seien, läßt sich doch nicht gut annehmen. Erst als Warburg nach dem dreißigjährigen Kriege dem fürstlichen Absolutismus gegenüber stand und in hundertjährigem Kampfe um die städtische Selbstständigkeit der erstarkten landesherrlichen Gewalt unterlag,[2]) nahm der Archidiakon im Sendgericht auch das Bestätigungsrecht der Lehrpersonen für sich in Anspruch, und es wurde dieses seitdem auch in den bischöflichen Schulverordnungen immer wieder eingeschärft.[3]) Der Archidiakon des Warburger Bezirks war seit 1231 der jedesmalige Domkantor zu Paderborn.[4]) Noch von den Leiden des dreißigjährigen Krieges erschöpft, scheint die Stadt zunächst gegen die Schmälerung ihres Rechts keinen Widerspruch erhoben zu haben. Denn 1682 wurde Regina Schilp dem Herrn „Thumkantoren von Schell" als Lehrerin zur Bestätigung präsentiert. Er hatte gegen sie nichts einzuwenden, behielt sich jedoch vor, sie bei der nächsten Kirchenvisitation bezüglich ihrer „Capabilität" zu prüfen.[5]) Doch bereits 1693 suchte man das preisgegebene Vorrecht wieder zu gewinnen. In diesem Jahre bemerkten die beiden Bürgermeister, die bei der Synodalvisitation in der altstädter Kirche zugegen waren, daß der Schulmeister Joh. Reinecken, den sie auf Probe angenommen hatten, auch vom Archidiakon nochmals angestellt wurde.[6]) Sie erhoben hiergegen Beschwerde und schalten sein Vorgehen als Übertretung seiner Machtbefugnisse. Bei der nächsten Neubesetzung

---

[1]) St. A. U. anno 1436, 1487, 1491.

[2]) Sagel, S. 96.

[3]) P. L. V. 1686 S. 279. — P. L. V. 1688 S. 313 § 11: „Ludimagister et ludimagistrae constituantur a Pastore, Magistratu et primariis Parochiae incolis, cum consensu tamen et approbatione Archidiaconorum, sine quorum consensu etiam non destituantur."

[4]) W. U. B. IV. Nr. 198. — Heidtmann in W. Z. Bd. 68 I, S. 311.

[5]) R. A. III[1]. 1682. In der Nachbarstadt Borgentreich wurden die Lehrerinnen auch vom Archidiakon „admittirt und approbirt". R. A. VI[2]. 1718.

[6]) Akte des Magistrats zu Warburg 1693.

der Lehrerstelle in der Neustadt verweigerte 1706 der Rat dem Archidiakon nicht nur die Präsentation, sondern ließ sich auch von dem Lehrer Schilp urkundlich bestätigen, daß er nur vom Magistrate in Eid und Amt genommen sei.[1])

Offen zum Ausbruch kam der Streit zwischen Stadt und Archidiakon acht Jahre später. Die Lehrerin Regina Schilp war im hohen Alter häufig von ihrer Tochter Christine im Unterrichten vertreten worden. Letztere folgte ihrer Mutter nach deren Tode im Schuldienste nach unter der Bedingung, daß sie als Schulmeisterin ledigen Standes sein und bleiben müsse.[2]) Da sie sich trotzdem 1714 verheiratete, wurde sie von der städtischen Behörde ihres Amtes entsetzt und ihr die Wohnung im Schulgebäude gekündigt. Gleichzeitig berief man an ihren Platz die Peckelsheimer Lehrerin Witwe Neumann geb. Türck. Als sich die Schilp nun weigerte, der Gegnerin zu weichen, und der Magistrat ihr infolgedessen androhte, sie mit Gewalt aus dem Schulhause entfernen zu lassen, wandte sie sich an den Archidiakon. Jetzt war eine klare Entscheidung darüber, ob dem Magistrate zu Warburg, oder dem Archidiakon die Jurisdiktion über die Lehrerstellen zustand, unvermeidlich geworden. In der Ratssitzung vom 16. Oktober 1714, in der ein die Angelegenheit Schilp betreffender Archidiakonalbefehl zur Debatte stand, wurden die früheren Bürgermeister eingehend um ihre Ansicht befragt. Sie äußerten sich alle dahin, daß sie entweder meistens gar keine derartigen Befehle erhalten, oder aber sie nicht berücksichtigt hätten, weil man sich bei der hochfürstlichen Regierung über die Jurisdiktion selbst nicht imklaren sei. Daraufhin wurde unter Hinzuziehung des alten und neuen Rats einhellig beschlossen, es bei der Absetzung der Lehrerin Schilp zu lassen, und bei der Regierung vorstellig zu werden.[4]) Die abgesetzte Schulmeisterin wurde, als sie zum zweiten Male durch den Stadtdiener aus der Schule verwiesen werden mußte, mit einer Freiheitsstrafe, dem „bürgerlichen Gehorsam", bestraft,[5]) und der neu angenommenen

[1]) Akte d. Mag. zu Warb. 8. Nov. 1706. „Ich Endsbeschriebener bezeuge hiermit, daß ich anheut dato von einem wohledl. und ehrenfesten Rat allhie in wirkliche Beeidigung genommen und den Eid, sowohl dem Magistratui, von dem ich angenommen, mich jederzeit gehorsam zu erzeigen, als auch die Jugend fleißig zu instruieren und meinem Amt so viel als möglich genug zu tun, sofort abgeschworen. Caspar Schilp."

[2]) Prot. 21. Aug. 1714.

[3]) Prot. 3. Okt. 1714.

[4]) Prot. 16. Okt. 1714.

[5]) Prot. 22. Okt. 1714.

auf dem Rathause der Diensteid abgenommen. Solange der Rechtsstreit mit der Regierung schwebte, hat dann der Magistrat allein die Lehrpersonen angestellt und vereidigt, was er im Protokoll jedesmal ausdrücklich vermerken ließ.[1]) Zäh verfocht er sein altes Privileg durch alle gerichtlichen Instanzen bis zum Reichskammergericht in Wetzlar. Als 1735 das Urteil zu Ungunsten der Stadt ausgefallen war, legte der Rat sogar Revision ein, weil angeblich neues Beweismaterial vorgebracht werden konnte.[2]) Da die Stadt das Urteil nicht anerkannte und infolgedessen sich weigerte, die Lehrpersonen zur „Approbation" zu stellen, wurde sie in 115 Goldgulden Strafe genommen.[3]) Bei der Revisionsverhandlung brachte man hauptsächlich vor, es sei aus schriftlichen Aufzeichnungen, von denen man vorher nichts gewußt habe, und die in den früheren Akten nicht herangezogen wären, ersichtlich, daß die Stadt Warburg „a tempore immemorabili sine ulla interruptione" das Recht, einen Schulmeister und Küster, auch Schulmeisterin ohne weitere Approbation des Archidiakonatgerichts anzusetzen, unstreitig geübt habe.[4]) Trotzdem wurde 1751 die Revision verworfen und die Stadt zur Tragung der Kosten verurteilt.[5]) Es kam nun ein Vergleich zustande, in dem der Magistrat erklärte, in der einseitigen Annahme und Vereidigung der Kirchen- und Schulbedienten, obschon dieselbe durch die städtischen Protokolle bezeugt sei, dahin nachgeben zu wollen, daß ihm das ius praesentandi reserviert blieb, die Bestätigung und Vereidigung dagegen dem Archidiakon zustehen sollte.[6]) Durch die Praxis gewann letzterer dann mit der Zeit immer größeren Einfluß auf das städtische Schulwesen, sodaß er 1799 Bürgermeister und Rat zu Warburg in der Art eines Befehles

---

[1]) Prot. 23. Febr. 1715, 15. Nov. 1718, 8. März, 1719, 22. Febr. 1720, 22. Febr. 1732, 27. März 1751.

[2]) R. A. III[1]. 1736.

[3]) R. A. III[1]. 1737.

[4]) R. A. VI.[2].

[5]) R. A. VI[2] „Sententia publ. den 24. Sept. 1751: In Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Warburg wider den Archidiakonum zu Paderborn, weiland von Imbsen, modo von Böselager, decisae Appellationis inae nunc petitae Restitutionis in integrum, in specie die Schilpin und Verordnung über den Schuldienst betr., ist die durch Dr. Besserer gebetene Restitutio in integrum abgeschlagen, sondern laßt man es bei dem am 20. Sept. 1735 ergangenen Urteil lediglich bewenden, Imploranten die Gerichtskosten in dieser Restitutions-Instanz aufgelaufen, ihnen Imploranten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig erteilend."

[6]) Prot. 22. April 1751, Coll. Ros. VI[2].

auffordern durfte, binnen 14 Tagen eine tüchtige Lehrerin zu präsentieren.[1]) Das Vorschlagsrecht verblieb der Stadt auch noch nach der Säkularisation des Bistums Paderborn, nur war das Präsentationsschreiben zunächst, d. h. bis zur völligen Regulierung des Diözesan- und Schulwesens, an die Königl. Preuß. Kriegs- und Domänenkammer in Münster zu richten.[2])

Die Stadt Warburg bezog anfangs ihre Lehrer bald aus benachbarten Städten und Dörfern, bald aus weiter Ferne. Um ihnen die Erwerbung des Bürgerrechtes zu erleichtern, ermäßigte sie ihnen wohl das Bürgergeld, oder gestattete dessen Abzahlung in Raten.[3]) Im 18. Jahrhundert hatten jedoch einheimische Bewerber den Vorzug. Entweder stellten sich die fremden stellungsuchenden Lehrer dem Rate selbst vor und erhielten nach erfolgter Annahme in der Herberge freie Zeche,[4]) oder aber der Stadtbote wurde mit einem Schreiben des Magistrates an den in Aussicht genommenen Kandidaten geschickt.[5]) Hatte man sich geeinigt, so wurde ein Vertrag geschlossen,[6]) und der Schulmeister durch ein Handgeld auf sein neues Amt verpflichtet. Beim Antritt desselben mußte der Lehrer und später auch die Lehrerin vor versammeltem Rate den Diensteid leisten[7]) und außerdem vor dem Archidiakon oder dessen Stellvertreter bei der Synodalvisitation „praesentibus consulibus et secretario civitatis Warburgensis" das Glaubensbekenntnis ablegen.[8]) Nach dem Jahre 1751 erfolgte auch die Vereidigung durch den Archidiakon. Waren über die wissenschaftliche Befähigung zum Lehramt noch Zweifel vorhanden, dann

---

[1]) Akte des Mag. zu W. 26. Aug. 1799.

[2]) A. V. P. Akte 26—28 „..... daß den Privatpatronen ihr ius praesentandi bleibt, die Praesentation aber an die Kriegs- und Domänenkammer gerichtet werden muß, welche nach vorgenommener Prüfung die Bestätigung erteilen wird."

[3]) Coll. Ros. I. 1585.

[4]) K. R. 1596, 1602 „vor Bier, so in der Herberge des Rektoris, wie selbiger angenommen, verdrunken, bezahlt $1\frac{1}{2}$ m 2 Schill."

[5]) K. R. 1542, 1552, 1559, 1576.

[6]) K. R. 1542 „als man nun eine (den Lehrer) angenommen uff etliche Pakt und Kondition, so unsern Herrn bewost, hevet man ihme thom Winkope geschenket ½ M."

[7]) St. A. U. Nr. 354 anno 1491.

[8]) R. A. III[1]. „.... daß aber die Küster und Schulmeister praeter iuramentum oboedientiae et diligentiae Magistratui praestitum coram Archidiacono aut eius Commissario iuramentalem professionem fidei abzulegen pflegen."

fand die Anstellung zunächst „auf Probe" statt, und die Leistung des Diensteides wurde auf einige Zeit verschoben.[1])

Die Anstellung der Lehrpersonen durch die städtische Behörde hatte immer nur für ein Jahr Geltung. In der Bestallungsurkunde des Joh. Nathen aus dem Jahre 1436 heißt es, daß er „von Paschen (Ostern) wento Paschen" angestellt sei.[2]) Überhaupt zählten die Schullehrer zu den städtischen Beamten. Genau wie diese wurden sie nur auf die Dauer eines Jahres angenommen und erhielten als Zeichen der Verpflichtung zum Dienst den sog. Weinkauf.[3]) Eine Anstellung auf Lebenszeit kannte man überhaupt nicht. Alljährlich mußten die Lehrer und Lehrerinnen gewöhnlich am Tage nach der feierlichen Einführung des neuen Magistrats „in Curia" erscheinen und geziemend um Neuübertragung des Amtes bitten.[4]) Bei dieser Gelegenheit konnten Beschwerden gegen ihre Person oder Amtsführung erhoben werden. Auch versäumte es der neue Rat nicht, sie jedesmal zu treuer Pflichterfüllung zu ermahnen.[5]) Bei grober Pflichtverletzung drohte er mit Amtsentsetzung, schob aber die Bestätigung in der Regel auf ein Vierteljahr hinaus. So wollte er 1701 beim altstädter Schulmeister Joh. Reinecken, weil über ihn Klagen eingelaufen waren, erst seine Besserung abwarten[6]) und 1544 setzte er den Lehrer Lambertus Schulten seines Unfleißes halber ab. Allein nicht nur Tadel wurde bei der jährlichen Neubestallung ausgesprochen, sondern auch das Verdienst fand lobende Anerkennung. Als der neustädter Ludimagister Caspar Schilp sich 1719 um die Lehrerstelle in der Altstadt bewarb, wollten ihn die Neustädter nicht gehen lassen und stellten ihm das ehrende Zeugnis aus, daß er überall seines großen Fleißes wegen gerühmt werde.[7])

---

[1]) Prot. 8. März 1719 „Ludimagistra Wrede ad ulteriorem probam readmissa und soll mit der Beeidigung noch etwas angestanden werden, bis dessen Capacität völlig eingenommen ist."

[2]) St. A. U. Nr. 146.

[3]) K. R.

[4]) R. A. III[1].

[5]) Coll. Ros. I, Prot. 1. März 1697 „Regina Schilp zur Mädchenschulmeisterin wieder angenommen und ernstlich erinnert in Information der Jugend fleißiger als bishero sich einzufinden." — „Christoph Becker nov. opp. zu seinem vorigen Dienste wieder admittirt und ernstlich erinnert, die Jugend fleißig zu informieren."

[6]) Prot. 12. März 1700, März 1701.

[7]) Prot. 12. März 1719 und 22. Febr. 1720.

Unter den Motiven, von denen sich der Rat der Stadt Warburg bei der Auswahl der Lehrer leiten ließ, trat in späterer Zeit die Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ausrüstung immer mehr zurück. War bis 1600 immerhin noch das Maß der Kenntnisse für die Anstellung ausschlaggebend gewesen, so wurde nachher das Lehramt häufig die reinste Versorgungsstelle für bedürftige und begünstigte Mitbürger. Im Jahre 1692 war durch den Tod des Conrad Reinecken die Lehrerstelle in der Altstadt frei geworden. Obschon sich unter den zahlreichen Bewerbern tüchtige Männer befanden, wie aus den noch erhaltenen Gesuchen hervorgeht,[1]) wählte man doch den Sohn des Verstorbenen trotz seiner Unfähigkeit zum Nachfolger in der Erwägung, daß sein Vater diesen Dienst lange Jahre inne gehabt hatte und „in solatium afflictae matris viduae".[2]) Die Folge war, daß die Klagen über ihn kein Ende nahmen. Bei der Wahl des Lehrers Martin Eberle 1799 berücksichtigte der Magistrat hauptsächlich den Umstand, daß er ein Waisenkind war.[3]) Besonders aber tritt die Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Not bei der Anstellung der Lehrerinnen hervor. Verlassenen Witwen wollte die Stadt Gelegenheit geben, durch Unterrichten den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder zu erwerben. In dem Präsentationsschreiben an den Archidiakon von 1773 wird deshalb zur besonderen Empfehlung hervorgehoben, daß die präsentierte Schumacher eine arme Witwe mit sieben unmündigen Kindern ist.[4]) Außerdem genossen bei der Anstellung diejenigen Bevorzugung, die durch Ortsgeistliche oder Adelige warm empfohlen waren.[5]) Die Lehrerin Birkenfeld z. B. verdankte ihre Annahme nur der Fürsprache des Freiherrn von Haxthausen in Welda, bei dessen Gemahlin sie bisher Kammerjungfer gewesen war.[6]) Ledige Personen stellte der Rat als Lehrerinnen jedoch nur unter der Bedingung an, daß sie eine etwaige Verheiratung ein Vierteljahr zuvor anzuzeigen sich verpflichteten.[7])

---

[1]) R. A. VI[2]. 1692.
[2]) Akte des Mag. zu Warb. 22. April 1693.
[3]) Prot. 25. Okt. 1799.
[4]) Akte des Mag. zu Warb. 17. Febr. 1773.
[5]) Prot. 3. April 1770, 11. Mai 1777.
[6]) Akte d. Mag. zu Warb. 26. Mai 1752.
[7]) Prot. 27. März 1751.

3. Einkünfte.

Das jährliche Einkommen der Warburger Schulrektoren im Mittelalter setzte sich zusammen aus den Stolgefällen und dem Schulgeld. Erstere waren Gaben für die Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen. Infolge der engen Verbindung von Kirche und Schule jener Zeit hatten die Lehrer nämlich mancherlei kirchliche Dienste zu verrichten.[1]) Hierzu gehörte vor allem die Ausbreitung und Pflege des Kirchengesanges, wofür Lehrer und Schüler bestimmte Gefälle erhielten.[2]) Als Sänger hatten sie besonders mitzuwirken bei den gestifteten Memorien oder jährlichen Totenmessen. Daher werden sie stets in den zahlreichen Memorienstiftungen mit einer Geldspende bedacht.[3]) Die Höhe derselben war verschieden. Im Jahre 1350 setzten die Stifter einer Memorie, die in der altstädter Kirche „am Montag nach Mariä-Geburt mit Vigil, Messen und Commendation" im Beisein der Schulkinder abgehalten werden mußte, für den Schulrektor 18 Pf., für die Schüler 30 Pf. aus.[4]) Im allgemeinen jedoch waren die Memorienanteile geringer bemessen und schwankten zwischen ein und sechs Pfennigen.[5]) Auch nahmen die Rektoren wohl teil an den Einkünften eines Benefiziums, das mit der Errichtung eines Altars in der Pfarrkirche verbunden wurde. Das am 24. November 1490 vom neustädter Pfarrer Udalricus Russen gegründete Benefizium bestimmte, daß jeden Dienstag ein Hochamt auf dem Chore abzuhalten sei, bei dem die Schüler des Gesanges wegen anwesend sein mußten. Der Lehrer erhielt für seine Bemühungen jährlich $1\frac{1}{2}$ Mark.[6]) Ferner wurde die Beteiligung an Prozessionen, am Kirchweihfest, an Altarumgängen, Begängnissen,[7]) Bruderschaftsversammlungen, Hochzeiten und Begräbnissen mit kleineren Beträgen oder Viktualien honoriert.[8]) So kam es, daß mit der Zeit die Erträge aus den

---

[1]) Rukhkopf S. 112.

[2]) R. A. III[1]. „1652 Johannes Pauli der Scholmeister von salve zu singen geben 6 Schill.

[3]) Heidenreich S. 6, St. A. Urk. 10. Juli 1350.

[4]) St. A. U. 3. Aug. 1350.

[5]) St. A. U. 1394. Stolte, Urk. S. 289, 347, 398, 411.

[6]) A. V. P. U. 1490; Stolte Urk. S. 364.

[7]) Kriegk: Deutsches Bürgertum im Mittelalter 1868 S. 360. „Die sog. Begängnisse waren feierliche Seelenmessen. Sie wurden von den Korporationen und Bruderschaften für ihre verstorbenen Mitglieder, sowie von der ganzen Bürgerschaft für eine hochstehende fürstliche oder geistliche Person gehalten."

[8]) K. R.; St. A. U. Nr. 146. R. A. VI[2]. Coll. Ros. VI[2].

kirchlichen Funktionen einen beträchtlichen Teil des Einkommens ausmachten.

Die Haupteinnahmequelle der Lehrer bildete jedoch bis zum 16. Jahrhundert das Schulgeld. Die Höhe desselben läßt sich zunächst nicht feststellen. In der Bestallungsurkunde von 1436 verspricht der Lehrer, „Lohn von den Scholen" wie früher zu nehmen, bis Veränderungen durch den Rat getroffen würden.[1]) Aus letzterem geht hervor, daß der Magistrat festsetzte, wieviel als Schulgeld von den Schülern zu erheben war. Die aus den Stolgefällen und dem Schulgeld bestehenden Einkünfte erhielt im Mittelalter nur der Schulrektor. Seine „Lokaten" oder Unterlehrer hatten darauf keinen Anspruch, sondern erhielten von jenem nur den vereinbarten Lohn. Erst als die Stellung der Unterlehrer um die Wende des 16. Jahrhunderts eine selbständigere geworden war, partizipierten auch sie am Schulgeld. An der 1603 neu errichteten gemeinsamen Stadtschule war das Verhältnis der von jedem Lehrer zu erhebenden Beträge folgendermaßen geregelt: Dem Rektor sollte das halbe Schulgeld von sämtlichen Schülern zustehen. Die Verteilung der anderen Hälfte auf die drei übrigen Lehrer richtete sich nach der Anzahl der von ihnen unterrichteten Knaben.[2]) Nach der Auflösung dieser Schule wurden natürlich mit dem Verschwinden der Hülfslehrer die Bestimmungen hinfällig. Der alt- und neustädter Lehrer bezogen von nun ab ein jeder das ganze Schulgeld. Es betrug nach den Berichten, die 1656 über den Stand der Pfarrkirchen, Benefizien und Kaplaneien im Bistum Paderborn in den Visitationsakten aufgenommen sind, in Warburg 18 Groschen für jedes Schulkind.[3]) Hiervon befreit waren arme Schüler, die nach den Vorschriften der Kirchenordnung von 1686 umsonst unterwiesen werden mußten.[4]) Außerdem bezahlte jeder Knabe, der in der Neustadt „zum Silentium ging", d. h. Latein lernte, jährlich 2 Reichstaler, hingegen in der Altstadt nur 1 Rtlr,[5]) Das Einsammeln der Schulgelder geschah durch die Lehrer selbst, indem sie von Haus zu Haus gingen und von den Eltern sovielmal 18 Groschen erhoben, als schulpflichtige Kinder vorhanden waren. Da im 18. Jahrhundert die Einwohner, wie im übrigen Bistum,

[1]) St. A. U. Nr. 146.
[2]) Coll. Ros. I.
[3]) A. V. P. Cod. 137. Arch. d. Gyk.
[4]) P. L. V. I. Teil S. 286. R. A. VI² 1687 „.... die par Armen sollen um Gottes willen unterwiesen werden."
[5]) Coll. Ros. VI², R. A. VI².

so auch in der Stadt Warburg immer mehr verarmten,[1]) mehrten sich die Klagen über die säumigen Zahler. Schließlich kam nach den Aufzeichnungen des Lehrers Gocken vom größten Teil der Schüler überhaupt nichts mehr oder doch nur sehr wenig ein.[2])

Auch die Lehrerinnen erhoben ähnlich wie die Lehrer das Schulgeld selbst, das für jedes Mädchen 18 Groschen betrug.[3]) Da sie meist arme Witwen waren, empfanden sie es besonders hart, wenn die Leute mit dem Gelde rückständig blieben. Die Lehrerin Türck (1714—1716) bat wiederholt den Magistrat um seine Unterstützung bei der Eintreibung der Rückstände. Sie hatte Schulden machen müssen und sich geduldet, bis die Ernte eingebracht sei, in der Hoffnung, daß die Bürger dann zahlungskräftiger sein würden. Doch sah sie sich auch hierin getäuscht. Eine ganze Woche lang hatte sie bereits bei ihren Schuldnern einzeln um Zahlung angehalten, aber nichts bekommen.[4]) Aus demselben Grunde übergab die Lehrerin Lotz 1800 dem Rate eine Liste aller derer, die ihr das Schulgeld noch schuldeten. Die „Restanten" wurden zwar durch den Stadtdiener aufgefordert, die Schulmeisterin zu befriedigen, widrigenfalls sie die Exekution zu gewärtigen hätten. Doch es war das nur eine leere Drohung; eine wirkliche Exekution hat nicht stattgefunden.[5])

Erst unter der französischen Herrschaft wurde diesem mühsamen und umständlichen Einsammeln der Schulgelder ein Ende gemacht. Am Sonntag den 23. April 1809 ließ der Cantonsmaire von Hiddesen durch den Pastor Kröger von der Kanzel bekannt machen, daß von jetzt ab die Schullehrer nicht mehr selbst das Schulgeld von den Einwohnern einnehmen sollten, sondern daß dieses fürderhin von „gemeinheitswegen" eingesammelt und ausbezahlt werden würde. Gleichzeitig wurde ein Termin festgesetzt, bis zu welchem die Zahlung unwiderruflich geschehen sein mußte.[6])

---

[1]) Heidenreich S. 80.

[2]) Coll. Ros. VI[2]. Folgendes Beispiel sei unter vielen andern angeführt: „Joseph, Philipp und Johannes N. sind drei starke Kerls, besonders Johannes ein Bengel, da ich viel Verdruß von gehabt, können ihr Schulgeld wohl bezahlen, haben noch nie was gegeben. Die Mutter hat eine Kleinigkeit mit graben verdient."

[3]) Prot. 11. Okt. 1799; R. A. VI[2].

[4]) R. A. VI[2].

[5]) Prot. 10 Okt. 1800.

[6]) Coll. Ros. VI[2].

Neben dem Schulgelde hatten die Schulkinder oft auch noch Holzgeld zu entrichten. Freilich kam es in der Regel wohl in Wegfall, wenn nämlich die Stadt den Lehrern und der Lehrerin aus den städtischen Waldungen freie Holzfuhren bewilligte. Die Knaben sollten um 1800 an Holzgeld 12 Groschen, die Mädchen 6 Groschen zahlen.[1])

Endlich gab die Schuljugend noch freiwillige Geschenke an die Lehrer aus Veranlassung der Jahrmärkte, ferner auf Neujahr, am Namenstag des Lehrers und auf Fastnacht.[2])

Seit dem 16. Jahrhundert beginnt eine Zulage des Rates der gesichertste und beständigste Teil des Einkommens der Lehrer zu werden und sich zu einem festen Jahresgehalt auszubilden. Im Jahre 1531 wurden zum ersten Male für diesen Zweck aus dem Stadtsäckel 2½ Mark bewilligt.[3]) Für die folgenden 10 Jahre erhöhte der Rat die Beihülfe fast immer auf 5 Mark, weil in dieser unruhigen Zeit die Zahl der Schüler klein und somit die Einnahme an Schulgeld gering war. Bald jedoch konnte man für so geringen Verdienst keinen Schullehrer mehr bekommen. Der Magistrat hatte 1541 den Stadtschreiber von Brakel zum Schuldienst in der Neustadt durch den üblichen Weinkauf verpflichtet. Trotzdem trat dieser seine Stelle nicht an, und nur unter bedeutenden Aufwendungen seitens der Stadt ließ sich ein Ersatz für ihn schaffen.[4]) Da die Unterstützungen von nun ab jährlich vom Rate unter dem Titel „Aufbesserung des Einkommens" oder „Belohnung" zugebilligt wurden,[5]) entwickelte sich mit der Zeit daraus ein festes Gehalt. Die Höhe war zunächst schwankend. Seit 1546 erhielt der neustädter Lehrer regelmäßig als Jahresbesoldung 15, der altstädter dagegen nur 5 Mark. Letzterer kam 1550 seinem Kollegen an Gehalt gleich; denn er bezog nun von dem „Lehen S. Laurentii", einem kirchlichen Benefizium, jährlich 10 Mk.[6]) Als der Fürstbischof Rembert 1559 das genannte Benefizium mit der altstädter Pfarrstelle verknüpfte,[7]) zahlte hinfort die Kämmereikasse dem Lehrer das volle Gehalt aus.

[1]) Coll. Ros. VI[2]
[2]) R. A. VI[2].
[3]) K. R. 1531 „Den Scholemeistern in beiden Städten gegeven tho bate eines Kledes oder vor se es sönsten tho gebruken willen, derwyle se weinige Schölern und Verdenstes nicht viele haben 2½ M."
[4]) K. R. 1541, 1542.
[5]) K. R. 1542 bis 1545.
[6]) K. R. 1546, 1550.
[7]) Hagemann I. S. 40.

Ursprünglich wurde nur der Schulrektor besoldet. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erhielten auch die Konrektoren gelegentlich Geldgeschenke.[1]) Mit der Weiterentwickelung des Warburger Schulwesens steigerten sich die Anforderungen an die Lehrer. In richtiger Erkenntnis dessen suchte der Rat ihre Arbeitsfreudigkeit durch materielle Zuschüsse aus den damals noch vollen städtischen Kassen zu beleben. Schon 1570 erhöhte er das jährliche Gehalt von 15 auf 17½ und fünf Jahre später sogar auf 20 Mark. Außerdem bewilligte er 1579 sowohl dem altstädter, als auch dem neustädter Rektor eine Gehaltszulage von 5 Mark und 1587 eine solche von 16 Mk. 3 Schill.[2]) Auch bei der Regelung des Unterrichtswesens um 1603 wandte die Stadt der neu gegründeten Schule reiche Mittel zu. Für den Anstaltsleiter waren jährlich zweimal 30 Reichstaler, zahlbar auf Ostern und Michaelis, ferner je zwei Malter Roggen und Gerste und eine gute Dienstwohnung vorgesehen. Der Prorektor sollte als Gehalt 40 Reichstaler, der dritte Lehrer 20 Rtlr. und der vierte 10 Rtlr. erhalten.[3]) In der Folgezeit blieb man aber hinter den Sätzen dieser Skala zurück. Schließlich im Jahre 1625 bezog der Rektor jährlich 40 Taler, der Konrektor und der dritte Lehrer je 30 Tlr. Lohn.[4]) Das Gehalt des Konrektors wurde zum größten Teil aus Einkünften des Benefiziums S. Catharinae gewonnen. Seitdem im Jahre 1625 das gemeinsame Schulsystem aufgegeben war, betrug die städtische Besoldung bis zum 19. Jahrhundert für den Lehrer der Alt- und Neustadt je 30 Taler.[5]) Ähnliche Gehälter bezogen die Lehrer in den Nachbar-

---

[1]) K. R. 1556, 1563.
[2]) K. R. 1570 bis 1587.
[3]) Coll. Ros. I.
[4]) K. R. 1608 bis 1625. Sagel S. 20 gibt nur die halbjährigen Besoldungen an.
[5]) R. A. V. Dem Gehalte nach standen die Warburger Lehrer in der Besoldungsliste der städtischen Beamten jetzt an dritter Stelle. Es bezogen nämlich:

der Secretarius	50	Taler	
jeder der beiden Bürgermeister	40	„	
jeder „ „ Lehrer	30	„	
der Förster	16	„	24 Schill.
der Wildschütze	16	„	24 „
der Stadtdiener	12	„	12 „
der Küster	8	„	12 „
der Stadtmusikus	5	„	— —

städten Borgentreich und Brakel.[1]) Die merkwürdige Stetigkeit bezüglich des Gehaltssatzes während zweier Jahrhunderte läßt sich nur dadurch erklären, daß die Blütezeit Warburg's vorbei war und die Stadt sich nach dem großen Kriege in fürstbischöflicher Zeit finanziell nie wieder soweit erholt hat, um größere Beträge für Schulzwecke zur Verfügung stellen zu können. Hierfür sprechen deutlich die zahlreichen Klagen und Beschwerden über die rückständigen Gehälter. Konnten diese früher regelmäßig an den fälligen Terminen, Anfang Februar und August, ja sogar oft praenumerando ausbezahlt werden, so unterblieb später ihre Ausfolgung während des dreißig- und siebenjährigen Krieges fast gänzlich und mußte auch in Friedenszeiten mitunter in Naturalien geschehen.[2]) Dem Lehrer Conrad Reineken schuldete die Stadt vom 11. April 1635 an gerechnet bis „kurz vor Mariä-Reinigung" 1644 nicht weniger als 224 Taler. Sein neustädter Kollege Deters verzichtete wegen der schlechten Bezahlung auf den Schuldienst.[3]) Im Jahre 1686 waren die Lehrergehälter von drei Jahren rückständig. Um die Stadt in ihrer Finanznot zu unterstützen, steuerte der Kaland seit 1608 jährlich 10 Taler für das Schulwesen bei.[4]) Trotzdem konnten auch noch im 18. Jahrhundert den Lehrern auf ihre Gehaltsansprüche oft nur Abschlagszahlungen gemacht werden.[5])

Den Lehrerinnen wurden seitens der Stadt gewöhnlich 6 Reichstaler ausgezahlt und ferner 2 Scheffel Roggen und 2 Fuder Holz geliefert. War die Schulmeisterin sehr bedürftig, so fügte der Rat oft noch 2 Scheffel Roggen aus der städtischen Kornrezeptur hinzu.[6]) In Kriegszeiten oder bei Mißernten wurde das Korn manchmal ganz oder zum Teil durch Geld ersetzt. Dieses kärgliche Gehalt ist erst 1799 aufgebessert worden, indem der Magistrat, um eine fähigere Lehrerin zu erhalten, versprach, zunächst auf drei Jahre 12 Taler jährlich zuzulegen.[7])

---

[1]) A. V. P. Cod. 137.

Borgentreich:	Custos et Ludimagister	24	Tlr.	23 Brote.
Brakel:	Ludimagister	32	„	a senatu.
	„	3½	„	ex memoria.
„	Conrector	16	„	a senatu.
	„	2	„	ex memoria.

[2]) u. [3]) R. A. VI².

[4]) R. R. 1608 „Wegen des Kalands zur Schule 10 Taler facit 17½ M." R. A. III²; Heidenreich S. 16 gibt 16 Taler an.

[5]) R. A. VI². Prot. 12. Juni 1770.

[6]) R. A. VI².

[7]) Prot. 11. Okt. 1799.

Neben dem Gehalte erhielten die Lehrer als städtische Beamte alljährlich noch den sog. Weinkauf.[1]) Er betrug zuerst 6 Pf. und stieg im Laufe der Jahrhunderte bis zu einer halben Mark. Seit 1716 wurden auch die Lehrerinnen durch den Weinkauf jeweils zum Schuldienst verpflichtet.[2]) Sie sollten dadurch unter die städtischen Beamten eingereiht werden. Es geschah dies infolge des Streites mit dem Archidiakon bezüglich der Jurisdiktion. Außerdem hatten Lehrer und Lehrerinnen freie Dienstwohnung. Letzteren stand überdies der Garten hinter der Mädchenschule zur freien Verfügung.

Die Lehrer selbst suchten häufig ihr Einkommen durch Nebenbeschäftigung zu verbessern, sei es, daß sie für die städtischen Behörden gegen besonderes Entgelt Schreibarbeit leisteten,[3]) sei es, daß sie im Auftrag der Stadt vor Gericht als Ankläger oder Offizialverteidiger auftraten. Lambert Schulten erhielt 1561, als er „Josten von Segge" von Rats wegen vor dem Halsgerichte angeklagt hatte, für seine Bemühungen aus der Kämmereikasse eine Mark.[4]) Ebenso bekam 1618 der Konrektor Gobelinus Nobis „vor peinliche Anklage wider Norbert Schwingen 1 Mk.[5]) Eine besondere Einnahmequelle erschloß sich dem Lehrer Mangold dadurch, daß er 1553 gleichzeitig das Amt des Stadtschreibers versah.[6]) Für ihn war die Nebenbeschäftigung überhaupt der Übergang zu den städtischen Ämtern. Er besaß hinreichend Kenntnisse und Gewandtheit und trat also im folgenden Jahre völlig zur Stadtverwaltung über. Auch die Aufführung von Schulkomödien war im 16. Jahrhundert noch eine Art Nebenerwerb. Der Rat gab den Lehrern für ihre Mühewaltung jeweils Geldgeschenke von 6 Schill. bis zu 5 Talern.[7]) Ein einträgliches Nebengeschäft war für den Schulmeister ferner die Bedienung der Orgel. In der Altstadt ist die Organistenstelle fast stets, in der Neustadt größtenteils mit dem Schulamte verbunden gewesen. Die Einkünfte der Organisten waren verschieden. Dem altstädter Lehrer Konrad Reinecken (1635—92) trug die Orgelbedienung jährlich neben einigen Erträgen aus dem Benefizium S. Catharinae von der Stadt 12 Scheffel Korn ein.[8]) Sein Sohn und Nachfolger erhielt 1704 für das gleiche Amt 2 Taler 2 Schill. 3 Pf.[9]) In der Neustadt war die Organisten-

[1]) Vergl. S. 182.
[2]) K. R.
[3]) [4]) [5]) [6]) s. K. R.
[7]) Coll. Ros. I; K. R.
[8]) R. A. VI[2].
[9]) R. A. III[1].

stelle um 1700 mit 4 Talern dotiert, dagegen hundert Jahre später mit 16 Scheffeln Roggen, 17 Schillingen, 8 Maß Wein und einem Stück Land.[1]) Auch als Provisoren oder Vorsteher der Hospitäler waren die Schulmeister tätig, besonders beim Cyriacihospital.[2]) Schließlich gab es noch außergewöhnliche Gelegenheiten zu einem kleinen Nebenverdienst. Dem Lehrer Hueck z. B. ließ der Magistrat 1775 „zur Zeit, als Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Kloster Hardehausen die Firmung vorgenommen", für die Mühen, die er mit den Schulkindern daselbst gehabt hatte, 18 mg. überreichen. Mit dem gleichen Geschenk wurde aus demselben Anlaß die Lehrerin Schumacher bedacht.[3]) Dem Schulmeister Eberle bewilligte der Rat 1787 „pro labore extraordinario" 2 Scheffel Roggen.[4]) Daß ein Warburger Lehrer nebenher ein Handwerk betrieben, oder im Streben, sein Einkommen zu verbessern, nicht standesgemäße Verrichtungen auf sich genommen hätte, kommt in den Quellen nicht vor. Auch die Vereinigung des eigentlichen Küsterdienstes mit dem Amte des Lehrers war in Warburg nicht beliebt.

Bei der Vergleichung der Einkünfte in den verschiedenen Jahrhunderten ergibt sich die Tatsache, daß die Lehrer vor dem 30jährigen Kriege finanziell so gestellt waren, daß sie von ihrem Einkommen bei vernünftiger Lebensführung standesgemäß leben konnten. Die Bürger waren damals noch zahlungskräftig und die städtischen Kassen gefüllt.[5]) Daher werden in dieser Zeit nie Klagen über rückständige Schulgelder und Gehälter laut. Anders gestalteten sich die Verhältnisse in den auf den großen Krieg folgenden Jahrhunderten. Da war der Wert des Geldes gesunken, der Lebensunterhalt teurer geworden. Eine dementsprechende Erhöhung des Einkommens aber konnte wegen der Verarmung des

[1]) Coll. Ros. VI². 1809. „Zeitiger Organist in Ecclesia S. Jois Baptistae in oppido Warburgensi hat jährlich an Gehalt:

Von der Stadt Warburg	8	Scheffel Roggen
„ Karl Krewet	4	„ „
„ Jos. Krewet junior	2	„ „
„ Clemens Müller zu Germete	2	„ „
„ Bernhard Honervogt	17	Schillinge.
„ der Stadt in partem Salarii	8	Maß Wein.

Ein fünf Gahrt vor dem Papenheimer Tore getauscht gegen den Hügel im Hellegrabgn."

[2]) Coll. Ros. VI²; Prot. 1. Aug. 1719. Heidenreich S. 48.

[3]) Prot. 6. Okt. 1775.

[4]) Prot. 5. April 1787.

[5]) Sagel, S. 11. Die Kämmereiregister verzeichnen jährliche Überschüsse von 500 bis 800 M.

Volkes nicht stattfinden. Der alte Bürgersinn und Stolz war geschwunden[1]) und die Opferfreudigkeit der Stadt für Schulzwecke erlahmt. Auf eine Anfrage der bischöflichen Regierung bezüglich der Verbesserung der Lehrergehälter antwortete der Magistrat, die Lehrer könnten von ihren Einkünften ganz gut leben, die Eltern bezahlten das Schulgeld frühzeitig, oft anticipando, sodaß auch die Offizialerhebung überflüssig sei.[2]) Wie wenig diese Auskunft der Wirklichkeit entsprach, geht daraus hervor, daß der Rat noch 1775 dem Lehrer Hueck zur Erlangung des Volmar'schen Stipendiums ein „attestatum paupertatis sub sigillo civitatis" erteilt hatte. In diesem amtlichen Armutszeugnis war bestätigt, daß es dem Schulmeister sauer werde, für sich und seine Frau mit drei Kindern das liebe Brot zu beschaffen.[3]) Die Lehrerin Birkenfeld kündigte 1761 ihren Dienst und folgte einem Rufe nach Nieheim, weil die dortige Stelle einträglicher war.[4]) Besaß ein Lehrer Privatvermögen, dann war er allerdings den Sorgen überhoben. Konnte doch Christoph Becker 1696 sogar zum Benefizium S. Huberti ein Kapital von 50 Talern aus seinem eigenen Besitze stiften.[5]) Im 18. Jahrhundert gingen die Lehrer häufig aus den eingesessenen Bürgern hervor und hatten infolgedessen manchmal liegendes Vermögen. Die bischöfliche Landesregierung hat sich wenig um die Besoldungsfrage gekümmert. Sie überließ deren Regelung den einzelnen Kommunen. Erst durch die im Jahre 1789 erfolgte Neuregelung des Schulwesens im Bistum Paderborn wurde ein schwacher Versuch zur Aufbesserung des Einkommens der Lehrpersonen gemacht.[6])

4. Altersversorgung.

Obwohl die Lehrer und Lehrerinnen oft ihre ganze Lebenskraft im Schuldienste geopfert hatten, war es ihnen nicht vergönnt, ihren Lebensabend in wohlverdienter Ruhe zu beschließen. Pensionen und Ruhegehälter gab es nicht. Es mußte deshalb der im Amte ergraute Schulmann auf seinem Posten ausharren, bis er starb. Nur vereinzelt finden sich Nachrichten, daß der Rat Beihilfen oder Altersunterstützungen auf dem Gnadenwege gewährte.

---

[1]) Heidenreich, S. 41.
[2]) Coll. Ros. VI², R. A. VI².
[3]) Akte des Mag. zu Warb. 9. Nov. 1761.
[4]) Akte des Mag. zu Warb. 9. Nov. 1761.
[5]) R. A. VI².
[6]) Coll. Ros. VI², R. A. VI². Neues Westf. Magazin.

Zu den Begräbniskosten des verstorbenen Schulmeisters Bockenow steuerte er 1666 vier Taler bei und ließ der hinterbliebenen Witwe 2½ Taler überreichen.[1]) Zu den Särgen für den altstädter Lehrer Joh. Reinecken und seine Mutter lieferte die Stadt freiwillig das Holz.[2]) Als der Lehrer Caspar Schilp im hohen Alter geistesgestört geworden war, wurde er abgesetzt und ihm für den Fall seiner Wiedergenesung eine kleine Zulage in Aussicht gestellt.[3]) Altersschwache Lehrerinnen brachte man gelegentlich in den Hospitälern unter. Die Schulmeisterin Christine Schilp nahm der Rat 1753 in das Hospital S. Cyriaci auf und versprach gleichzeitig, sie nach ihrem Tode auf Kosten der Stadt begraben zu lassen.[4]) Auch die Lehrerin Lotz erhielt bei ihrer Absetzung die Aufnahme in jenes Armenhaus zugesichert.[5])

Viertes Kapitel. Der Schulbetrieb.

1. Schulbesuch.

Der Schulbesuch war im Mittelalter ein vollständig freiwilliger. In der Regel nahmen nur diejenigen am Unterrichte teil, die später im öffentlichen Leben größerer Kenntnisse bedurften.[6]) Einen Schulzwang im heutigen Sinne des Wortes hat es bis ins 19. Jahrhundert hinein nicht gegeben. Zwar befaßten sich die Kirchenordnungen der beiden letzten bischöflichen Jahrhunderte auch mit der Schulpflicht der Kinder. Der Schulerlaß des Jahres 1686 verpflichtete alle Untertanen im Bistum Paderborn, die Kinder, „welche unter 12 Jahren und zu anderer Arbeit oder einem Handwerk noch nicht tauglich sind," zur Schule zu schicken.[7]) Auf die Erfüllung dieser Pflicht sollten alle Ortspfarrer genau Obacht geben. Infolgedessen ordnete der Archidiakon Wilhelm Franz von Vittinghoff-Schell im Archidiakonatsprengel Warburg an, diejenigen Eltern, die ihre Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren nicht zum Schulbesuch anhielten, jeden Monat namentlich von der Kanzel zu verlesen und ihnen gleichzeitig einen Verweis vor der ganzen Gemeinde zu erteilen. Zudem wurde ihnen eine im nächsten Sendgericht zu verhängende Strafe von zwei Goldgulden für jedes Ausbleiben ihrer Kinder aus der Schule, oder gar eine „leibliche Buße" ange-

[1]) K. R. 1666. — [2]) K. R. 1715.
[3]) Akte des Mag. zu Warb. 1732.
[4]) Prot. 12. Januar 1753.
[5]) Hagemann I. S. 82.
[6]) Kellner, S. 4. Rein, Bd. 8. S. 1 ff.
[7]) P. L. V. I. Teil, S. 286.

droht.[1]) Die nachfolgenden Kirchenordnungen wiederholten diese Bestimmungen und verschärften sie zum Teil.[2]) Die Vollziehung einer verhängten Strafe war aber Sache des Rates; er stellte das „brachium saeculare",[3]) und da war von den Schulversäumnisstrafen nicht viel zu erwarten. Immerhin wurden hin und wieder Bürger der Stadt wegen Schulversäumnis ihrer Kinder mit Geld- oder Freiheitsstrafen belegt. Am 18. März 1689 verordnete der Rat: „Morgen nach verrichtetem Gottesdienst soll Adam Weddigen, weil er seinen Sohn nicht zur Schule geschickt, mit der Küchen abgestraft werden," d. h. er wurde einige Stunden in die Rathausküche eingesperrt.[4]) Im Jahre 1743 hatten mehrere Einwohner ihre schulpflichtigen Kinder zu Hause behalten. Der Magistrat ließ deshalb die Eltern bei Androhung einer Strafe von 1 Mark durch den Stadtdiener zur Verantwortung laden. Da sie nicht erschienen, wurde ihnen die genannte Geldbuße zudiktiert und eine neue Vorladung mit erhöhter Strafandrohung zugesandt.[5]) Doch läßt sich aus diesen wenigen Beispielen nicht ohne weiters ein streng durchgeführter Schulzwang ableiten. Im Gegenteil! Aus den vom Lehrer Gocken sorgfältig angefertigten Tabellen aus den Jahren 1801 und 1802 ist zu ersehen, daß der Schulbesuch selbst damals noch sehr willkürlich war.[6]) Diese Absentenlisten verzeichnen genau, wievielmal ein jeder Schüler monatlich zuspät zum Unterricht erschien oder ihn ganz versäumte. Für den Monat Mai 1801 kommen auf die 55 neustädter Schüler 264 Schulversäumnisse und 69maliges Zuspätkommen.[7]) Ähnlich, oft noch schlimmer, lagen die Verhältnisse in den übrigen Monaten.

Eine fest umgrenzte Zeit, innerhalb der die Kinder schulpflichtig sein sollten, ist erst durch die bischöfliche Schulverordnung im Jahre 1686 festgesetzt worden. Sie sah eine sechsjährige Schulzeit, nämlich vom 6. bis zum 12. Lebensjahre, vor. Durch die große Schulreform

---

[1]) R. A. VI[2]. 1687.

[2]) P. L. V. I. Teil, S. 312. „Pastores tam e suggestu, quam privatim parentes frequenter admoneant, ut ad scholas pueros suos mittant et, si neglegentes reperiantur, ad id per Magistratus et Praefectos locorum sine conniventia compellantur."

[3]) Vergl. Heidtmann, W. Z. Bd. 68, S. 312.

[4]) Prot. 18. März 1687.

[5]) Prot. 29. Nov. 1743.

[6]) Coll. Ros. VI[2]). „N. N. ist von Ostern 1800 her bis 1808 2415 mal ausgeblieben, 3306 mal ist Schule gehalten; er ist diesen Sommer gar nicht in der Schul gewesen."

[7]) Coll. Ros. VI[2].

von 1788 wurde dann die Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert. Den Abschluß der Schulzeit bildete der Tag der ersten hl. Kommunion.[1]) Manche Eltern nahmen jedoch, um das Schulgeld zu sparen, ihre Kinder schon aus dem Unterricht von dem Tage ab, an dem sie 14 Jahre alt wurden.

Über die Anzahl der Schulkinder sind bestimmte Nachrichten nur aus späterer Zeit erhalten. In den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts waren so wenig Schüler vorhanden, daß die Stadt die Schulmeister wegen des allzu geringen Verdienstes unterstützen mußte.[2]) Um 1700 besuchten in der Altstadt unter dem Lehrer Joh. Reinecken 48 Knaben den Unterricht.[3]) Nach Schülerlisten aus den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts betrug die Zahl der Schulknaben in der Alt- und Neustadt ungefähr je 60.

Die Frequenz der am Unterricht teilnehmenden Mädchen scheint sehr schwankend gewesen zu sein. Die Lehrerin Regina Schilp konnte gegen 1700 dem Rate von der weiblichen Jugend berichten, daß sie fleißig zur Schule eile. Dagegen klagte ihre Nachfolgerin darüber, daß durch die privaten Nebenschulen ihr die Schülerinnen entzogen würden. Die Lehrerin Birkenfeld hatte 1752 nur 30 Mädchen zu unterrichten.[4]) In einer Gehaltsliste von 1799 wird die Zahl der Schülerinnen, die Schulgeld entrichten müssen, aus beiden Städten zusammen auf 90 bis 100 angegeben.[5]) Diese Zahl ist wahrscheinlich absichtlich etwas hoch gegriffen, um der neuen Schulmeisterin das Einkommen möglichst günstig erscheinen zu lassen.

2. Klasseneinteilung, Unterrichtszweige und Lehrbücher.

Die Schüler einer mittelalterlichen Stadtschule zerfielen gewöhnlich in drei Abteilungen. Doch war diese Einteilung oft abhängig von der Anzahl der Lehrer und Schüler, sowie den zur Verfügung stehenden Schulräumen.[6]) Deshalb mag auch in Warburg zu gewissen Zeiten jene übliche Dreiteilung unterblieben sein. Bei der Zentralisierung des Schulwesens um 1603 ist jedenfalls

[1]) Coll. Ros. VI². „Anton Hoppe's Sohn ist noch nicht vom Herrn Pastor zur ersten hl. Communion genommen, also muß er noch zur Schule angehalten werden."
[2]) St. R.
[3]) u. [4]) R. A. VI².
[5]) Prot. 11. Okt. 1799, Akte des Magistrats zu Warburg.
[6]) Kaemmel S. 185, Seiler I. S. 24.

das alte Dreiklassensystem wieder verwendet worden. Denn es werden öfter Fensterreparaturen „auf der obersten" und auf der „mittleren Schole" erwähnt.[1]) Daraus folgt wiederum, daß in jener Zeit jeder Klasse ein besonderes Zimmer zur Verfügung stand. Von der Mitte des 17. bis zum 19. Jahrhundert fand die Unterweisung der einzelnen Klassen zusammen in einem Unterrichtsraume statt.

Bezüglich der täglichen Verteilung der Unterrichtsstunden in früheren Jahrhunderten läßt sich nichts Bestimmtes ermitteln. Die Regelung derselben scheint recht oft von der Willkür des Lehrers abhängig gewesen zu sein; denn der Rat ermahnte 1691 den neustädter Schulmeister, darauf zu achten, daß die Kinder zur rechten Zeit zur Schule kämen.[2]) Im 19. Jahrhundert fand der Unterricht für alle Schüler morgens von 7 bis 9 Uhr und nachmittags von 1 bis 3 Uhr statt.[3]) Außerdem wurde am Morgen von 10 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 6 Uhr das sogenannte Silentium gehalten, an dem nur solche Schüler teilnahmen, die sich auf die „Infima" der Klosterschule vorbereiteten.[4])

Die Unterrichtszweige in den Pfarrschulen des frühen Mittelalters beschränkten sich zunächst auf die Unterweisung in den Anfangsgründen des Christentums und den Kirchengesang.[5]) Denn diese Schulanstalten hatten wesentlich kirchlich-religiöse Pflichten zu erfüllen. Der unterrichtende Geistliche wird seinen Schülern das Symbolum, das Vaterunser und dergl. lateinisch vorgesagt und durch Nachsprechen eingeprägt haben.[6]) Die Einübung von kirchlichen Melodien war schon erforderlich, weil Lehrer und Schüler den Gesang bei gottesdienstlichen Verrichtungen zu übernehmen hatten. Auf die Pflege des Kirchengesanges und nicht auf den eigentlichen Küsterdienst bezieht sich daher die Bestimmung im „groten Breff" von 1436, daß die Schulmeister „de kerken in dogenden verwaren" sollen.[7]) Für diese Auffassung spricht eine Urkunde desselben Jahres, in der der Lehrer sagt, daß er „sulves to kore gan" will.[8]) Hier auf dem Chore der Kirche standen die Knaben, und hierhin hatte sich der Lehrer zu begeben,

[1]) K. R.
[2]) Prot. 1691.
[3]) Denselben Stundenplan in Gesetze siehe bei Lappe, S. 13.
[4]) Coll. Ros. VI[2].
[5]) Rubkopf, S. 96.
[6]) Niemann, S. 12.
[7]) St. A. U. 1436, Hüser, Bauerspr. S. 23.
[8]) St. A. U. Nr. 146.

um die Kirchengesänge zu leiten. Daß der Pflege des Gesanges eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, zeigt, daß im Schulzimmer eigens eine „Sanktaffeln" vorhanden war.[1]) Noch bis zum 19. Jahrhundert nahm unter den Unterrichtszweigen der Kirchengesang eine besondere Stelle ein. Selbst in den Kirchenordnungen wurde die Übung des „Cantus Gregorianus" befohlen.[2]) Auch die Gemeinde achtete sehr darauf, daß die Schüler gut sangen. Deshalb ermahnte der Rat 1698 den altstädter Schulmeister „in Instruierung der Jugend und cantu chorali sich fleißiger als bisher zu halten und zu exerzieren".[3])

Wurde in den Pfarrschulen zum Verständnis der lateinischen Kirchengesänge wahrscheinlich schon etwas Latein durchgenommen, so bildete es sich im 16. Jahrhundert unter dem humanistischen Einflusse an den städtischen Schulen zu einem wichtigen Unterrichtsfache heraus. An manchen Orten mußten die Schüler sogar im Umgange unter einander lateinisch sprechen nach dem damals vielfach herrschenden Grundsatze: „Melius malum Latinum, quam bonum Teutonicum.[4]) Der lateinische Unterricht umfaßte gewöhnlich das Trivium der Dom- und Stiftsschulen, weshalb noch in späterer Zeit die Stadtschulen fälschlich auch Trivialschulen genannt wurden.[5]) Wie sehr man in Warburg die lateinische Sprache pflegte, geht daraus hervor, daß 1597 die beiden Stadtschulen geradezu als „lateinische Schulen" bezeichnet werden.[6]) Nach der Gründung der Klosterschule im Jahre 1628 fand dann an den niederen Schulen nur noch ein fakultativer Unterricht in den Anfangsgründen des Lateinischen statt. Hierzu diente das sogenannte Silentium, das täglich 3 Stunden umfaßte.[7])

Lese-, Schreib- und Rechenübungen wird man in den Lehrplan aufgenommen haben, als sich am Unterricht immer mehr Bürgersöhne beteiligten, die wegen der Ausdehnung von Handel und Gewerbe jener Fertigkeiten im geschäftlichen Leben bedurften. Bei den Übungen bediente sich der Schulmeister einer großen

---

[1]) K. R. 1574. Arch. d. Gvk.
[2]) P. L. V. I. Teil, S. 312 „Insuper hortatur haec Synodus, ut in scholis latinis doceatur Cantus Gregorianus."
[3]) Prot. 11. März 1698.
[4]) Müller, Quellenschriften... S. 198. Seiler I, S. 24. Nettesheim S. 135 u. 482.
[5]) R. A. VI². 1704. Ruhkopf S. 135 ff.
[6]) Coll. Ros. I.
[7]) R. A. VI².

hölzernen Tafel, die im Schullokal aufgestellt war.[1]) Zur Zeit des Humanismus überließen die Stadtschulen den Unterricht im Lesen und Schreiben größtenteils den deutschen Privatschulen.[2]) Obgleich diese, wie wir gesehen haben, auch in Warburg seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nachzuweisen sind,[3]) gab es doch hauptsächlich unter den ärmeren Bewohnern zahlreiche Analphabeten. Sollten z. B. die städtischen Hirten aufzeichnen, wieviel Stück Vieh von den Einwohnern auf die gemeinsame Hude getrieben wurden, dann mußte ein des Schreibens kundiger Schüler mit in der Stadt herumgehen und das Amt des Schreibers übernehmen, wofür ihn der Magistrat mit einer Geldspende belohnte.[4]) Auch bei Besichtigung der kriegerischen Ausrüstung wurden Schüler als Protokollführer benutzt, da die Stadtknechte dazu nicht imstande waren.[5]) Als 1657 ein Warburger Bürger den Dominikanern einen Teil seines Gartens verkaufte, mußte der altstädter Lehrer Conrad Reineken den Kaufvertrag ausfertigen und an Stelle des im Schreiben unerfahrenen Verkäufers unterschreiben.[6]) Im 18. Jahrhundert wurden die Schüler in den niederen Schulen an deutliches Lesen nach Interpunktionen gewöhnt, zu einer guten Schreibweise in deutscher und lateinischer Schrift angehalten und in der Abfassung von Briefen, Rechnungen und Quittungen unterrichtet.[7])

Seit im Bistum Paderborn im Sinne der Gegenreformation eine Neuregelung des Schulwesens erfolgte, nahm die Religionslehre im Unterrichtsplan die erste Stelle ein. Alle übrigen Fächer waren ihr untergeordnet. Galt es doch jetzt den katholischen Glauben durch die Tätigkeit der Schule wieder zu befestigen und neu zu beleben.[8]) Diese Absicht tritt in allen Schulverordnungen deutlich hervor. Am klarsten zeigt es der Schulerlaß von 1686. Er verordnete, daß die Lehrer und Lehrerinnen die Kinder vor allem zur Andacht, Gottesfurcht und zum Beten fleißig anführen und sie „in den Rudimentis fidei und dem Catechismo wohl instruieren"

---

[1]) K. R. 1578.
[2]) Kriegk, S. 73, Nettesheim S. 135.
[3]) Vergl. S. 161.
[4]) K. R. 1525, 1529.
[5]) K. R. 1544 „Coll. Ros. I. „Als man den Harnisch besichtiget in der Oldenstadt, dem Schölern so mit den Stadtknechten umbgegangen und uffgeteken, wu ein Jcklicher mit seiner Rüstung geschicket gewesen, geben V Pf."
[6]) R. A. III³; St. A. M. Domin. Urk. Nr. 127.
[7]) R. A. VI²; Neues Westf. Mag. Bd. I. Heft 3, S. 195.
[8]) Lappe, S. 11.

sollen, damit sie des Sonntags in der Christenlehre dem Pfarrer auf seine Fragen richtig antworten könnten. Ferner war bestimmt, jede Woche dreimal „den hl. Rosenkranz mit den Geheimnissen entweder in der Kirche unter der Messe, oder in der Schule, wann sie geendigt, zu beten", und zu diesem Zwecke lieber den Unterricht etwas früher abzubrechen, als das Gebet zu unterlassen.[1])

In der Mädchenschule erstreckte sich der Unterricht, wie aus den Anstellungsgesuchen der Lehrerinnen zu ersehen ist, neben Religion auf Lesen, Schreiben, Nähen und Stricken.[2]) Daß eine der Schulmeisterinnen fähig gewesen sei, die jungen Töchter im Rechnen zu unterweisen, wird in keinem der noch vorhandenen Bewerbungs- oder Präsentationsschreiben des Magistrats erwähnt. Der Ansicht Hagemanns jedoch, daß die Mädchen nicht im Schreiben unterrichtet worden seien, weil sie die Schreibkunst „zu Liebesbriefen und ähnlichen gefährlichen Dingen mißbrauchen würden",[3]) kann ich mich nicht anschließen. Dieser Grund mag irgendwo einmal angegeben sein; es ist aber eine Erklärung „ex post". Überdies wird in sämtlichen Anstellungsgesuchen von den Bewerberinnen ihre Befähigung, die Mädchen im Schreiben zu unterweisen, als Empfehlung hervorgehoben. Der Rat ermahnte 1690 die Lehrerin, sich in der Unterrichtsstunde nicht auf Handarbeit zu beschränken, also mehr Gewicht auf Lesen und Schreiben zu legen.[4])

Über die gebrauchten Lehrbücher sind wir in Warburg wenig unterrichtet. An den Lateinschulen des 16. Jahrhunderts wird man die allgemein gebräuchlichen Grammatiken, den Donat und das doctrinale des Alexander de Villa dei, benutzt haben. Die Schulverordnung von 1688 verbot solche Bücher, die nicht ganz einwandfrei, oder vom Bischof nicht approbiert waren.[5]) Im 18. Jahrhundert wurden in den Volksschulen häufig Katechismen, alte Gebet- und Evangelienbücher zum Lesen gebraucht.[6]) Erst 1789 begann man im Paderborner Fürstbistum eigentliche Lehrbücher für die Schulen einzuführen. Die Herausgabe derselben lag in den Händen einer eigens dazu gebildeten Kommission.[7])

[1]) A. V. P. Akte 26—28. P. L. V. S. 282.

[2]) Akte des Mag. zu Warburg; Prot. 1799.

[3]) Hagemann, Neust. Pf. S. 58. Auch Heidenreich S. 68 hat auf Hagemann fußend sich dessen Meinung ohne weiteres angeschlossen.

[4]) Prot. 17. März 1690.

[5]) P. L. V. I. Teil. S. 312 „Nec ulli omnino libris in iis (scholis) praelegantur, qui turpe aut obscoenum quid contineant, quique a Nobis approbati non sint."

[6]) Niemann, S. 28; Lappe S. 13.

[7]) Pf. A. N.; Neues Westf. Mag. Bd. I, Heft 3.

3. Schulzucht.

Die Schulzucht war im Mittelalter den Zeitverhältnissen entsprechend streng und hart.[1]) Das ständige Zuchtmittel war überall die Rute, die deshalb das gewöhnliche Attribut des mittelalterlichen Lehrers bildete. Sie wurde auf Siegeln als Symbol der Strafgewalt dargestellt, wie ein aus dem Jahre 1356 erhaltenes Schulsiegel der Stadt Höxter zeigt.[2]) Auch später blieb, wie Paulsen treffend sagt, die Rute „das Universalmittel der Erziehung und des Unterrichts; keine Schule, wo sie nicht täglich gehandhabt wurde".[3]) In seinem Diensteid gelobte der Lehrer, die ihm anvertraute Jugend der Gebühr nach zu strafen. Dasselbe machten ihm auch die Schulverordnungen zur Vorschrift.[4]) Anderseits sollten die Schulmeister den Schülern mit gutem Beispiel vorangehen und keinerlei Anlaß zu Klagen geben.[5]) Diese Ermahnung war, wie früher gezeigt,[6]) bei manchen Pädagogen sehr wohl angebracht.

Geschädigt wurden ferner gute Zucht und Ordnung wenn unvernünftige Eltern sich gegen das Züchtigungsrecht des Lehrers in ungerechtfertigter Weise auflehnten. Im Jahre 1692 erstattete ein Vater beim Magistrate die Anzeige, daß sein Sohn vom Lehrer mit dem Stocke über den Kopf geschlagen sei, sodaß er in Lebensgefahr schwebe. Darauf ordnete der Rat eine ärztliche Untersuchung des Schülers in Gegenwart zweier städtischer Beauftragten an, wobei sich herausstellte, daß die ganze Verletzung erlogen war. Zur Strafe mußte der Vater dem „Chirurgen" für seine Bemühungen eine Kanne Wein bezahlen.[7]) Der neustädter Lehrer Gocken war 1793 von mehreren Bürgern, deren Söhne er gezüchtigt hatte, öffentlich in der Schule mit Schimpfwörtern beleidigt worden. Um dem Gekränkten Genugtuung zu verschaffen, verhängte der Rat über die unvernünftigen Väter Geldstrafen bis zu vier Mark.[8]) Ein anderes Mal rief demselben Lehrer jemand im Beisein sämtlicher Schüler zu: „Du roter Spitzbube hast meinen Jungen geschlagen".[9]) Es ist klar, daß man auf diese Weise den Lehrpersonen

---

[1]) Fischer, S. 29 ff.: Kaemmel, S. 194 ff.: Specht S. 202.
[2]) Kriegk S. 68; Janssen Bd. I, S. 57; Nettesheim S. 141.
[3]) Paulsen S. 49.
[4]) Coll. Ros. III[1]; P. L. V. I. Teil, S. 279.
[5]) P. L. V. I. Teil, S. 313 „.... ipsique magistri bono vitae suae exemplo discipulos ad virtutem provocent."
[6]) Siehe Cap. III[1].
[7]) R. A. VI[2].
[8]) Prot. 13. Dez. 1793. — [9]) Coll. Ros. VI[2].

ihr ohnehin schon schwieriges Amt der Jugenderziehung noch unnötig erschwerte.

4. Schülerfreuden: Ferien, Schulfeste und Prämien.

Schulferien von längerer Dauer gab es im Mittelalter nicht. Dafür boten neben den Sonntagen die kirchlichen Festtage Abwechselung und Ruhe im Kreislauf des Jahres.[1]) Selbst die Schulverordnungen des 17. Jahrhunderts legten noch keine bestimmte Zeit für die Ferien fest. Man behielt eben die Schulkinder zu Haus, wann man ihrer bedurfte. Erst die Verordnung von 1788 enthielt die Bestimmung, daß der Unterricht in den Monaten April, Mai, August, September und Oktober wegen der Verwendung der Schüler bei den landwirtschaftlichen Arbeiten ausfallen durfte.[2])

In der Zeit, wo es an größeren Ferien mangelte, fiel den Schulfesten ein regeres Interesse und eine besondere Bedeutung zu. Lehrern sowohl als Schülern war jede angenehme Unterbrechung des einförmigen Unterrichts willkommen. An den Schulfesten fanden in der Regel Umzüge und Mummereien in den Straßen statt, wobei ein Schülerchor Lieder vortrug, oder einzelne Knaben „halbsingend" Verse rezitierten.[3]) Im Kleinen wiederholten sich die großen Umzüge täglich durch das Herumziehen der Correndeschüler, die in Warburg mit Erlaubnis des Rates durch Singen vor den Häusern sich ein Almosen erbitten durften.[4])

Eins der ältesten Schulfeste, an dem der Frohsinn seine Rechte forderte, war das des hl. Nikolaus, des Schutzpatrons der Schulen.[5]) Zur Feier dieses Festes veranstalteten die Warburger Schüler „am Sonntage nach Nikolai" das sogenannte Bischofsspiel.[6]) Letzteres war zuerst in den Klosterschulen aufgeführt worden, von wo es die Domschulen entlehnten. Von ihnen wurde es wieder weiter in die Pfarr- und Stadtschulen verpflanzt. Am Vorabende des Festes wählten die Knaben aus ihrer Mitte einen Bischof, den „episcopus puerorum". Am folgenden Tage zogen sie mit

[1]) Specht S. 216 ff. Michael Bd. 2. S. 382.
[2]) Neues Westf. Mag. Bd. I. Heft 3.
[3]) Schwarz, Gesch. d. Erz. Bd. 2. S. 363.
[4]) Heidenreich, S. 32.
[5]) Kaemmel S. 201; Rubkopf S. 159; Nettesheim S. 42 u. 153; Michael Bd. II, S. 382; Rein Bd. 8, S. 103 ff.
[6]) K. R. von 1497 bis 1600.

ihm prozessionsweise durch die Straßen der Stadt. Sowohl in der Kirche als auch bei dem Umzuge ahmte der Knabenbischof im vollen Ornate mit ernster und würdiger Haltung alle Handlungen eines wirklichen Bischofs nach.[1]) Mit der Zeit streifte dies kindliche Spiel seine ursprüngliche Naivität ab. Es beteiligten sich mehr und mehr erwachsene Leute am Umzuge, und diese benutzten die den Kindern gewährte Freiheit zu allerlei Ungehörigkeiten.[2]) Der Schülerbischof ritt jetzt hoch zu Roß an der Spitze eines Gefolges, das sich aus vermummten Personen zusammensetzte, unter Singen und ausgelassenen Possen durch die Stadt. So gestaltete sich das anfänglich harmlose Kinderspiel zu einem allgemeinen Narrenfeste. Beim Herumziehen sammelten die Schüler von der neugierig gaffenden Menge Gaben als Steuer für ihren Bischof ein. Auf dem Marktplatze, oder vor dem Rathause hielt der Festzug an und wurde auf Kosten der Stadt mit Bier bewirtet.[3]) Unter Böllerkrachen und auch wohl Glockengeläute bewegte er sich von hier aus weiter durch die Alt- und Neustadt.[4]) Den Abschluß der Feier bildete ein großes Festmahl beim alt- oder neustädter Schulrektor, die sich beide jährlich in der Rolle des Gastgebers abwechselten. Alles, was am Festzuge teilgenommen hatte, war geladen, weshalb der Rat dem Lehrer für seine Mühen bald ½, bald 1 Mk. vergütete.[5]) Auch der Magistrat scheint diesen Freudentag der Schüler durch ein Festessen gefeiert und gewürdigt zu haben. Denn 1534 „schenkede der Abt von Hordehusen unsern Heren eine Rehkülen gebraden, alse de Scholemeister seine Geste gehat Sondag nach Nicolai".[6]) Ungeachtet zahlreicher kirchlicher Verbote[7]) gegen das ausgeartete Bischofsspiel hat sich dasselbe in vielen Gegenden

---

[1]) Schneegans, „Das Fest der Chorknaben im Münster zu Straßburg." Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, III. Jahrg., Nürnberg 1858, S. 23 ff. Eine poetische Beschreibung dieses Schulfestes von Nicolaus von Bibera, siehe bei Specht S. 226.

[2]) K. R. 1532 u. 1559.

[3]) K. R.

[4]) K. R. 1560 „Im Umreiten der Schölere die Diener, so die halben Hackene loisgeschossen verdrunken und den Schölern geschenket vor 2½ Schill. Bier." K. R. 1568 „Vor eine Lunten im Umreiten der Schölern gebraucht...."

[5]) K. R. 1532 „Also den Schölern up Sundach nach Nicolai nach older Gewohnheit umbgereden haben, und de Scholemeister den Abend den Kindern und Stadtknechten de Koist hadde bereden laten, eme thobate der Koist ½ M."

[6]) K. R. 1534.

[7]) Specht S. 227.

noch lange erhalten. In Warburg wurde der Umzug mit dem Schülerbischof noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts veranstaltet.

Ein anderer großer Freudentag für die Schuljugend war das Maifest. An einem schönen Maientage gingen die Schüler virgatum, d. h. sie zogen singend und jubelnd in den Wald. Hier verbrachte man die Zeit mit mancherlei Kurzweil. Wenn die Sonne sich dem Untergange neigte, lenkte die jugendfrohe Schar mit den Werkzeugen ihrer Züchtigung, wie auch mit Maiengrün beladen, ihre Schritte wieder heimwärts.[1] In manchen Gegenden, so am Niederrhein, war dieses schöne Frühlingsfest ein allgemeines Volksfest, an dem sich die ganze Gemeinde beteiligte. Es ist natürlich, daß die Art der Feier in den verschiedenen Gegenden durch lokale Verhältnisse beeinflußt, etwas von einander abwich.[2] Ob in Warburg sich eine besondere Form der Maifeier ausgeprägt hatte, ist nicht bekannt. Wir wissen nur aus Aufzeichnungen der Kämmereiregister, daß ein Maigang üblich war.[3] Doch wird auch hier das Schulfest sich auf die im allgemeinen übliche Weise abgespielt haben.

Zu den Festlichkeiten der Schule sind besonders die theatralischen Aufführungen[4] zu rechnen, die im 16. Jahrhundert von den Warburger Schülern eifrig veranstaltet wurden. Ihr Hauptzweck war, den Zuschauern religiöse und sittliche Ideen auf der Bühne vor Augen zu führen. Der Stoff der Schauspiele war meist der Bibel entnommen, weshalb der kirchliche Charakter vorherrschte. Es gelangten unter anderen zur Aufführung 1553 die Auferstehung Christi und die „historia dispensatoris iniqui," 1557 die „Comoedia divitis epulonis," 1558 ein „teutsches Spiel von dem verlorenen Sohne", 1564 „die evangelische Historie Lazari," 1565 „die Historie des alten Testamentes von dem David und Goliat.[5] Daß auch Komödien weltlichen Inhalts gegeben wurden, zeigt die Aufführung von klassischen Stücken und Fastnachtsspielen.[6] Leider sind uns keine Festprogramme erhalten, aus denen die Zahl der Mitspieler, sowie die Verteilung der Rollen zu ersehen wäre. Etwaige Kostüme und Dekorationen haben wir uns schlicht und einfach vorzustellen. Die Schauspiele fanden gewöhnlich an

---

[1]) Rückert in Mitt. d. Ges. für Gesch. d. Erz. Beiheft 5, S. 50. Fischer S. 33; Kriegk S. 98; Janssen Bd. I, S. 57.
[2]) Kaemmel S. 200.
[3]) K. R. 1574 u. 1585. Hüser in W. Z. Bd. 65, S. 130.
[4]) Rein, Bd. 8, S. 204 ff.
[5]) K. R., Gottlob: Diarium S. 10.
[6]) Vergl. S. 154.

kirchlichen Festen teils auf der Ratsstube, teils auf dem alt- oder neustädter Kirchhof, d. h. auf dem bei der Kirche gelegenen freien Platze statt. Als Schauspieler traten bald die Schüler der Altstadt, bald die der Neustadt auf. Ja, sogar die Schulen der Nachbarstädte gaben in Warburg Gastrollen. Im Jahre 1571 spielten Knaben aus Paderborn „eine Komödie von dem Stern, so den Magis erschienen, wofür sie 6½ Schill. 1. Pf. als douceur erhielten". Es kamen ferner 1576 die Schüler von Peckelsheim und 1578 die von Borgentreich mit ihrem Lehrer, um sich in theatralischen Darbietungen zu erproben. Wie sehr überhaupt in Warburg die dramatische Kunst beliebt war, zeigt die Häufigkeit der Aufführungen. Führten doch 1579 hier Schüler aus Borgentreich, Hohenwepel, Dringenberg, Niedermeißer und Volkmarsen Theaterstücke auf.[1]) Die städtische Behörde zeigte ihr lebhaftes Interesse an den Schulkomödien dadurch, daß sie Lehrern und Schülern jedesmal ein Geldgeschenk, dessen Höhe wohl von dem Stande der Kasse und der Stimmung des Rates abhing, überreichen ließ.

Es ist selbstverständlich, daß an patriotischen Festlichkeiten sich auch die Schuljugend in Scharen beteiligte. Wenn der Landesherr unter dem donnernden Gruße aus dem ehernen Munde der Geschütze in Warburg einritt, schlossen sich die Schüler der allgemeinen Begrüßung an und wurden dafür mit einer Bierspende belohnt.[2])

Da man den Figuralgesang in den Schulen eifrig pflegte und ihn oft zu bedeutender Ausbildung brachte, ist es natürlich, daß die Stadt sich der Schülerchöre „im Aufgange des Rats," d. h. beim feierlichen Amtsantritte der neugewählten Stadtbehörde, zur Verschönerung des Festes bediente.[3]) Auch bei anderen festlichen Gelegenheiten schätzte der Magistrat den Chorgesang und belohnte die Schüler, „die sungen up der Dorntzen" (Ratsstube), für ihre gesanglichen Darbietungen. So wurde den Knaben, die „auf Pantaleonis den Herren zum fröhlichen Gefallen sich im Singen gepraucht," auf Befehl ½ Mk. gegeben.[4])

Alle diese Feste waren seit dem dreißigjährigen Kriege aus dem Schulleben verbannt, nur die mannigfachen Schulleiden sind geblieben. Erst in unseren Tagen geht wieder eine neue Bewegung zur Verbreitung von Jugendspielen durch das Volk, um die Ge-

---

[1]) K. R. Hüser in W. Z. Bd. 65, S. 128.
[2]) Hüser, in Westf. Z. Bd. 65, S. 128.
[3]) u. [4]) K. R. 1588.

sundheit der Schüler zu fördern und möglichst viel Freude in das Leben des Kindes zu flechten.

Schulprämien führte um 1730 der neustädter Lehrer Schilp für seine aus zwei Klassen bestehenden „Latinisten" ein. Er hatte auf Bitten derselben bei dem Buchbinder zwei Prämien machen lassen. Die Bezahlung und Verteilung derselben bat er den Magistrat zur Aufmunterung der lieben Jugend ähnlich wie bei den Klosterstudenten übernehmen zu wollen.[1])

Fünftes Kapitel. Die Schulaufsicht von seiten der Kirche, der Stadt und des Staates.

1. Die Schulaufsicht von seiten der Kirche.

In der Schulaufsicht haben Kirche, Stadt und Staat nacheinander sich nach und nach ergänzt. Im frühen Mittelalter stellte die Kirche als die Trägerin von Gelehrsamkeit und Bildung das Lehrpersonal ganz selbständig; sie unterhielt die Schulen aus ihren Mitteln. Infolgedessen stand ihr auch das Aufsichtsrecht über sämtliche von ihr ausgegangenen Unterrichtsanstalten zu. Dasselbe übte im Paderborner Bistum, genau wie in anderen Diözesen, ein Mitglied des Domkapitels. Auch später, als der Kirche die eigentliche Oberleitung aus der Hand genommen war, blieb ihr noch ein bedeutender Einfluß auf die Schule gesichert. Der Pfarrer wurde bei allen wichtigen Schulangelegenheiten um Rat gefragt. Kein Bewerber um eine vakante Lehrerstelle erhielt seine definitive Anstellung, bevor er einen vom Ortspfarrer ausgefertigten Schein über seine Befähigung und sittliche Führung beigebracht hatte. Dem Lehrer Christoph Beker befahl man 1699 „ein attestatum des Herrn Pastor Meyer, quod officio satisfaciat et ulteriore ministerio dignus sit" vorzuzeigen, damit er endgültig in sein Amt eingeführt werden könne.[2]) Ebenso drohte der Rat 1773 der Lehrerin Schumacher bei Verlust der Stelle den Befähigungsschein, den sie von den Geistlichen der Stadt beizubringen versprochen hatte, innerhalb acht Tagen zur Stelle zu schaffen.[3]) Da mit dem Amt des Lehrers meistens auch das des Organisten verbunden war, mußte bei der Anstellung wiederum erst das Gutachten des Pfarrers

[1]) R. A. VI[2].
[2]) Prot. 4. März 1699.
[3]) Prot. 25. Febr. 1773.

einge holt werden.[1]) Vor dem Pfarrgeistlichen als dem Vertreter des Archidiakon, hatten die neu angestellten Lehrer die „professio fidei" abzulegen, um ihre Rechtgläubigkeit kund zu tun. Die Schulverordnungen räumten der Geistlichkeit noch besondere Vorrechte bezüglich der Beaufsichtigung ein. So wurde 1686 verordnet, die Pfarrer sollten über die Schulen fleißig Aufsicht führen, dieselben öfters besuchen, auf die Art der Unterweisung Obacht geben und über die persönlichen Mängel der Lehrer, sowie über den Schulbesuch Bericht erstatten.[2]) Daher konnte der altstädter Lehrer Joh. Reineken, als er 1704 der Unfähigkeit und Nachlässigkeit beschuldigt wurde, den Pfarrgeistlichen, der täglich die Schule visitierte, als Zeugen seines Könnens und Fleißes aufrufen.[3]) Die Schulverordnung vom 31. August 1788 erweiterte die Befugnisse der Pfarrer und übertrug ihnen die Ortsschulinspektion vollständig. Denen, die sich in diesem Amte durch Fleiß und Eifer auszeichneten, wurde sowohl bei Verleihung einer Pfarre, als auch bei den „Concursen" ein gewisses Vorzugsrecht zugesichert.[4]) Auch die Prüfungskommission für Schullehrer, die der genannte Schulerlaß anordnete, setzte sich in Warburg aus Vertretern des Klerus zusammen.[5])

2. Schulaufsicht von seiten der Stadt.

Gegen Ende des Mittelalters nahm die Stadt in dem Maße, wie sie sich an den Schullasten beteiligte, auch die Leitung des Schulwesens für sich in Anspruch. Wie sie mit der wachsenden Ausdehnung ihrer Verwaltung auf dem Gebiete des Gerichtswesens nach Emanzipation strebte und ihrem Landesherrn 1436 im „großen Briefe" das ius primae instantiae abrang,[6]) wird sie natürlich auch versucht haben, auf dem Gebiete des Schulwesens das Aufsichtsrecht zu erlangen. Dieses Streben nach Selbständigkeit hatte in vielen deutschen Städten zu dem bekannten mittelalterlichen Schulstreit geführt. Dieser war nicht ein Kampf verschiedener

[1]) Akte des Mag. zu Warb. Der neustädter Lehrer Caspar Schilp war 1721 „weil gegen ihn nichts einzuwenden, readmittirt, wegen des Orgelschlags aber noch bis dato, bis zur Unterredung mit dem Herrn Pastor, ob solches ohne turbation oder Verhinderung des Singens auf dem Chore geschehen kann, ausgesetzt."

[2]) P. L. V. I. Teil. S. 287. R. A. 1704.

[3]) R. A. 1704.

[4]) Neues Westf. Magazin Bd. I, Heft 3. S. 202. Pf. A. N.

[5]) Prot. 25. Juli 1794.

[6]) Heidtmann, W. Z. Bd. 68. S. 273.

Weltanschauungen, sondern lediglich ein Rechtsstreit zwischen Scholastikus und Stadt.[1]) Für Warburg schweigen sich die Quellen über einen derartigen Streit aus. Der „grote brefl", jene Aufzeichnung des Stadtrechts, die den Rat zur ersten gerichtlichen Instanz bei Streitigkeiten machte, erhob ihn auch zum Schulherrn. Denn es heißt darin ausdrücklich, die beiden Schulmeister sollten ihr Amt verwalten „also nu tor tid don, went up vorbetteringe des Rades.[2]) Seit dieser Zeit stellte der Magistrat die Lehrer an, regelte ihr Einkommen und zog sie zur Verantwortung. Aus städtischen Mitteln wurden die Schulgebäude errichtet und unterhalten. Zur Beaufsichtigung derselben bildete man aus den jeweiligen Magistratsmitgliedern eigens eine Kommission, wie aus Berichten über Schulhausbesichtigungen hervorgeht.[3]) Ferner erließ der Rat Schulordnungen, achtete auf den Schulbesuch, genehmigte oder versagte die Errichtung neuer Schulen und führte überhaupt in äußeren und inneren Angelegenheiten die Aufsicht über das gesamte städtische Schulwesen. Daß er eifersüchtig über die Wahrung aller dieser Rechte wachte, zeigt so recht der mit großer Hartnäckigkeit in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geführte Kampf mit dem Archidiakon um das Anstellungsrecht der Lehrpersonen.

3. Schulaufsicht von seiten des Staates.

Der Staat hat sich Jahrhunderte lang nicht um das Warburger Schulwesen gekümmert. Durch den Erlaß einiger Kirchenordnungen, die in einem Kapitel auch das Unterrichtswesen behandelten, glaubte er seine Pflicht der Schule gegenüber erfüllt zu haben. Es berührt das um so eigentümlicher, als wir heute die Sorge für die Jugenderziehung als eine der vornehmsten Pflichten des Staates betrachten. Die einzige Gelegenheit, bei der sich die alte bischöfliche Regierung auch an der Schulaufsicht beteiligte, waren die Synodalvisitationen oder das Sendgericht, zu dessen Kompetenz auch Schulsachen gehörten. Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule geschickt, oder das Schulgeld nicht bezahlt hatten, wurden hier oft zur Verantwortung gezogen und zur Bestrafung dann dem Rate überwiesen. Bei dem am 18. Juli 1691 abgehaltenen Synodalgericht erhielten Bürgermeister und Rat den Auftrag, wider mehrere Bürger wegen Schulversäumnis ihrer Kinder und Entziehung des Schulgeldes „die wirkliche Execution zu verrichten".[4])

[1]) Paulsen S. 19. — [2]) St. A. Urk. 1436. Hüser, Bauerspr. S. 23. [3]) Prot. — [4]) R. A. VI[2].

Im 18., dem sogenannten pädagogischen Jahrhundert ging infolge der Aufklärungsbewegung, wie in anderen Teilen Deutschlands, so auch in den geistlichen Territorien die Leitung des Schulwesens in die Hand des Staates über. Über diese Entwickelung wird aus dem benachbarten Bistum Münster 1785 berichtet: „Das öffentliche Schul- und Erziehungswesen scheint bei uns mehr ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des Staates zu werden. Die gewöhnlichen Klagen über kärgliche Besoldungen öffentlicher Lehrstellen sind bei uns ohne Grund. Unser Minister ist gewöhnlich bei allen öffentlichen Schulprüfungen selbst zugegen; und das muntert auf und wirkt auf Lehrer und Schüler".[1]) Auch die bischöfliche Regierung zu Paderborn arbeitete nach dem Vorbilde Münster's eine am 11. August 1788 publizierte Schulreform aus, welche die Schulaufsicht als ein Hoheitsrecht des Staates erklärte. Daß dieselbe sich sowohl auf äußere, als auch innere Verhältnisse im Unterrichtswesen bezog, läßt eine am 20. Juni 1801 veranstaltete Umfrage über den Stand der Schulen erkennen. Die Stadt Warburg beeilte sich „den ihr abgeforderten, pflichtmäßigen Bericht" über die Verfassung der Schulen, die Lehrerstellen, die Schulgebäude, die Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften der zeitigen Lehrer zu erstatten.[2]) Im Jahre 1802 fiel das Fürstbistum Paderborn an Preußen, das am 3. August desselben Jahres in Warburg Besitz ergriff.[3]) Die preußische Regierung nahm sofort die Leitung und Förderung des Schulwesens in die Hand. Durch eine Verordnung vom 16. Juni 1806 wurde die Schulaufsicht bis zur endgültigen Regelung des Unterrichtswesens in den neuen Besitzungen der Königl. Kriegs- und Domänenkammer in Münster übertragen.[4])

Hiermit hat die eigene Geschichte der Warburger Volksschulen ein Ende. Denn die Zeit, wo jede Schule ihre besondere Entwickelung nimmt, ist vorbei. Das Schulwesen in Warburg wurde von nun ab — die kleine Unterbrechung während der Dauer des Königreichs Westfalen abgerechnet — unter preußischem Regime zunächst langsam aber stetig weiter ausgebaut, bis es jenen Höhepunkt erreicht hat, dessen es sich heute erfreut.

---

[1]) Westf. Magazin Bd. II., Heft 5, S. 79.
[2]) Pf. A. N. Coll. Ros. VI². R. A. VI².
[3]) Bericht über die Verwaltung . . . pro 1885.
[4]) A. V. P. Akte 26—28.

Das höhere Schulwesen.

Erstes Kapitel. Äußere Verhältnisse.

1. Die Gründung der Klosterschule.

Ähnlich wie in vielen anderen Städten war in Warburg an das dort befindliche Kloster der Dominikaner eine höhere Schule angeschlossen. Es hat allerdings lange gedauert, bis die Wohltat einer solchen Lehranstalt der Bevölkerung zu teil geworden ist. Die Warburger Niederlassung des Predigerordens fällt bereits in das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts. Der Paderborner Bischof Otto von Rietberg hat die Söhne des hl. Dominikus 1281 in sein Land berufen und sie unter den größten Schwierigkeiten und dem heftigsten Widerstreben der Bürgerschaft in Warburg, der zweiten Hauptstadt des Bistums, angesiedelt.[1]) Die Ordensbrüder bewohnten zunächst ein bischöfliches Haus in der Altstadt, verrichteten hier den Gottesdienst und legten einen Friedhof an. Schon bald (1283) wurde ihnen vom Bischof die damalige altstädter Pfarrkirche S. Maria in vinea mit Glocken und Friedhof und auch der anstoßende Berghang, der Ikenberg, zur Errichtung eines Klosters überwiesen. Gegen diese Schenkung lehnte sich die Bürgerschaft unter Anführung der Pfarrgeistlichkeit auf. Man suchte die Besitznahme zu hintertreiben; ja eines Tages gab es einen förmlichen Aufruhr, indem die Bürger die Sturmglocken läuteten und die Mönche tätlich angriffen. Nur durch die äußeren Mittel, durch Exkommunikation und Interdikt, konnten die Rebellen zur Ruhe gebracht werden. Im Mai 1287 kam dann ein Vertrag zustande, der den Bürgern für den Verlust der Kirche Ersatz bot und den Konvent in seinem Besitze bestätigte. Mit der Zeit wußten die Dominikaner sich auch das Vertrauen und die Zuneigung des Volkes zu gewinnen. Sie beschäftigten sich sowohl in Warburg selbst, als auch in den benachbarten Orten hauptsächlich mit Seelsorge. Um den eigenen Nachwuchs zu erzielen, war für junge Zöglinge im Kloster eine „innere Schule" eingerichtet, die von einem Lektor geleitet wurde. Als erster „Dominikanerlesemeister" wird uns Conradus in mehreren Urkunden des Jahres 1283 genannt.[2]) Dieser Unterricht war nur für solche Schüler bestimmt, die sich auf den Klosterberuf vorbereiteten; andere Stu-

[1]) Gottlob, in W. Z. Bd. 60, S. 109 ff., siehe dort auch die sonstige Literatur über die Klostergründung.

[2]) St. A. M. Domin. Urk. W. U. B. IV. Nr. 1751; Frey S. 28.

dierende hatten keinen Zutritt. Für die Angabe Sagel's, daß bei dem Mangel einer höheren Schule in Warburg die dortigen Dominikaner wohl begabte Knaben der Stadt in den Anfangsgründen der höheren Wissenschaft unterrichtet hätten,[1]) findet sich nirgends eine Andeutung. Im Gegenteil, die beiden Stadtschulen, die im 16. Jahrhundert besonders in Blüte standen, boten der lernbegierigen Jugend hinreichend Gelegenheit, sich die nötigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache anzueignen, um an einem auswärtigen Gymnasium eine oder mehrere Klassen überspringen zu können. So erklärt sich auch die relativ große Anzahl der im 16. Jahrhundert hauptsächlich an der Hochschule zu Marburg immatrikulierten Warburger Studenten.[2]) Ferner sprechen gegen die Annahme einer öffentlichen Dominikanerschule in dieser Zeit die Verhandlungen, die Hermann von der Malsburg 1542 zwecks Errichtung einer Schule in beiden Städten mit dem Rate geführt hat.[3])

Erst durch die Stiftung von 2000 Talern des Heinrich Thönen,[4]) des Scholasters der Kollegiatkirche zu St. Viktor bei Mainz, war die Gründung einer höheren Schule in Warburg finanziell ermöglicht und gesichert. Der edle Stifter entstammte einer alten Warburger Patrizierfamilie, aus der zahlreiche Mitglieder des Stadtrats und auch hervorragende Geistliche hervorgegangen sind. Das Thönensche Stammhaus ist jüngst auf dem „Rothof" zu Warburg wieder aufgefunden worden.[5]) Heinrich Thönen hat seine Obligation „auf 100 Taler jähriger Zinsen gegen 2000 Reichstaler Kapital" im Jahre 1619 beurkundet.[6]) Wann nun die Schule eröffnet worden, darüber ist man lange im Zweifel gewesen. Havenecker,[7]) durch die Erwähnung einer anderen Geldverschreibung irregeleitet, und ihm folgend Hense[8]) glaubten, 1642 sei das Eröffnungsjahr. Hage-

[1]) Sagel, S. 20. Auch seine übrigen Angaben über das Schulwesen sind vielfach unrichtig.

[2]) Heldmann, Westfälische Studierende zu Marburg. W. Z. Bd. 55 und Bd. 66, S. 38.

[3]) R. A. I. „Der ehrenhafte Hermann von der Malzburg hat etliche Anbietungen getan zu Anrichtung einer Schule in beiden Städten gegen den fürnehmen Libor. Manegolt und darum uppgenannten Liborium an Seine Exzell. geschickt, zu vernehmen, in was Gestalt solches sollt ausgerüstet werden."

[4]) A. Koch, Biographische Fragmente S. 8; Gerolt S. 5; Gottlob, Diarium S. 12.

[5]) Im Mai 1911 nach Mitteilungen des Herrn Fr. Quick.

[6]) R. A. III[1].

[7]) Harnecker, Programm 1866/67.

[8]) Hense, S. 3.

mann hingegen, der sich für seine Darstellung auf die „Compendiosa historia" des Priors Gerolt stützen konnte, gibt 1627 als Gründungsjahr an.[1]) Heute sind wir durch urkundliche Belege in der Lage, diese Daten zu vervollständigen. Die Eröffnung der Schule fand erst im Mai 1628 statt, nachdem auch der aus dem dreißigjährigen Kriege bekannte Oberst Erwitten, zu dem die Stadt gute Beziehungen unterhielt, durch Schenkungsurkunde vom 10. April 1628 noch 50 Reichstaler beigesteuert hatte.[2])

Es lag nahe, den Unterricht den Dominikanern zu übertragen, und überdies scheint dieses von dem Kanonikus Thönen sogar gefordert zu sein. Der Konvent übernahm die Verpflichtung, für die 100 Taler Zinsen, die das Stiftungskapital jährlich abwarf, eine gelehrte Schule von drei Klassen (Infima, Secunda, Syntaxis) zu unterhalten.[3]) Die Rektoren der beiden Stadtschulen fühlten sich natürlich durch den Übertritt vieler Knaben in die neue Lehranstalt in ihren Einkünften geschädigt. Ihre Befürchtung war umsomehr begründet, als ja der Unterricht in der Klosterschule unentgeltlich war. Um deshalb die Stadtschul-Lehrer zu beruhigen, beschloß der Rat, daß nur die besten Knaben nach Ablegung eines Examens zugelassen werden sollten. Der Pater Dominicus hielt auch sofort eine Aufnahmeprüfung ab, deren Ergebnis wir aber leider nicht kennen. Den beiden städtischen Rektoren wurde ferner gestattet, auch von den Schülern, die nicht sie selbst, sondern ihre Unterlehrer unterrichteten, — es waren das nämlich die kleinen „alphabetarii" —, den vierten Teil des sonst üblichen Schulgeldes zu erheben.[4])

Das Kapital von 2000 Reichstalern, das der Domherr Thönen für die Warburger Schule gestiftet hatte, befand sich anfangs noch in Händen des Kurfürsten von Mainz. Auf ihn wurde in der Stiftungsurkunde die jährliche Zinszahlung angewiesen. Diese erfolgte aber in den traurigen Kriegszeiten recht unregelmäßig, und schließlich wurde überhaupt nichts mehr gezahlt. Im Jahre 1657 betrug die Summe der rückständigen Zinsen bereits 1600 Reichstaler. Trotz mehrfacher, beschwerlicher Reisen nach Mainz und persönlich

[1]) Gerolt, S. 5.

[2]) R. A. VI²; Prot. 2. Mai 1628.

[3]) Gerolt, S. 5: „Conventus tantum tenebatur vi fundationis D. Henrici Thönen Warburgensis ad instructionem inventutis pro ima, 2da. et 3tia classi."

[4]) Prot. 2. Mai 1628. Der Passus über das Schulgeld bezieht sich also auf die Stadtschulen und nicht, wie Sagel S. 55 es fälschlich aufgefaßt hat, auf die Klosterschule.

vorgebrachter Bitten und Vorstellungen waren weder der Warburger Rat, noch der Konvent imstande, Wandel zu schaffen. Unsere Fratres beschlossen deshalb, die mit so großen Hoffnungen begonnene Unterweisung der Jugend in den Humanioribus wieder aufzugeben. Der Fortbestand der Klosterschule wurde damit überhaupt unsicher. Glücklicher Weise gelang es aber im letzten Augenblicke, die Bildungsanstalt doch noch vor dem Untergange zu bewahren. Der Paderborner Bischof Dietrich Adolf v. d. Recke und ein Herr von Metternich hatten die Vermittelung übernommen. Infolgedessen erklärte sich der „Electus Moguntinus", Graf Johann Philipp von Schönborn, bereit, das Stiftungskapital durch eine Lieferung Wein abzulösen; nur sollte das Kloster auf die noch fälligen 1600 Reichstaler verzichten. Wohl oder übel gingen die Dominikaner auf diese Bedingung ein. Eine schwierige Aufgabe war nun noch, den Wein von Mainz nach Warburg zu holen. Denn bei der weiten Entfernung und den damals überaus schlechten Wegen konnte der Transport nicht ohne Gefahr für Fuhrwerk und Ladung geschehen. Auch das Verkaufen des Weines an Ort und Stelle, d. h. in oder bei Mainz, erschien untunlich, weil der Wein im Paderborner Lande natürlich einen höheren Wert als dort im Rheingau hatte. Wieder half der Fürstbischof von der Recke aus der Verlegenheit, indem er sich erbot, den Wein zu übernehmen und ihn auf eigene Kosten kommen zu lassen. Statt des Kaufpreises wollte er ihnen dafür eine Schuldobligation über 2000 Reichstalern auf das Stift Paderborn anweisen. Am 30. April 1657 wurde dann eine mit den Siegeln sämtlicher Stiftsstände versehene Schuldurkunde über genanntes Kapital ausgefertigt und den Warburger Vertretern der Stadt und des Konventes, als den „Provisoribus der Schulen" ausgeliefert.[1]) Durch diese Urkunde war der Schatzeinnehmer des Stifts Paderborn verpflichtet, mit 1658 beginnend jährlich auf Neujahr an die Dominikaner zu Warburg eine Rente von 100 Talern abzuführen. Es wurde dabei vorbehalten, daß die Obligation nach halbjähriger Kündigung mit 2000 Talern ablösbar sei. Der Prior Gerolt, der seine „Compendiosa historia" 1799 geschrieben hat, bezeugt, daß das Kloster die 100 Taler Zinsen immer richtig erhielt. Ja, sogar der Mainzer Kurfürst hat sich noch erweichen lassen und auch für die im Jahre 1657 rückständigen 1600 Reichstaler, auf die der Konvent bereits verzichtet hatte, als Entschädigung noch eine halbe Fuhre Wein gegeben.[2])

[1]) R. A. III[1].

[2]) Gottlob, Diarium S. 13: „Valde bene notandum: Secundum suam innatam liberalitatem dedit R(everen)dissimus Moguntinus loco

2. Die weitere Entwickelung der Lehranstalt und ihr Verhältnis zur Stadt.

Es war ein köstliches Geschenk, das der Stadt Warburg durch die Errichtung der höheren Lehranstalt gemacht worden war. Die Stadtverwaltung hat damals alles getan, um die Hindernisse zu beseitigen, die dem Werke entgegenstanden. Daß der Rat zur Verhinderung einer allzustarken Abwanderung aus den Stadtschulen, wie wir gesehen haben, eine Aufnahmeprüfung anordnete, geschah sicherlich nicht zum Nachteil der Schule; wurde diese doch durch das Examen sogleich in eine höhere Sphäre erhoben. Sie hat dadurch gewiß an Ansehen gewonnen. Die Grenzen zwischen dem Unterricht an den beiden Stadtschulen und dem der Klosterschule wurden von neuem 1639 festgesetzt. Nach dem am 15. März dieses Jahres mit dem Konvent abgeschlossenen Vertrage verblieb den beiden Schulrektoren die Unterweisung in den Anfangsgründen des Lateinischen. Dagegen sollten die Fratres „einen elenchum[1]) machen, welchem die saeculares Magistri sich accomodieren sollen". Auch über den Kirchengesang und den Besuch des Gottesdienstes seitens der Schüler traf man Bestimmungen. Etwa nötig fallende Beschwerden hatten die städtischen Lehrer beim Magistrate vorzubringen und dessen Vermittelung bei den Dominikanern abzuwarten.[2])

Auch den Ausbau der Schule zu einer Vollanstalt nahm der Magistrat trotz der durch den dreißigjährigen Krieg bewirkten ungünstigen finanziellen Lage schon bald in Aussicht. Er sah sich dazu umsomehr veranlaßt, als die eigenen Söhne der Stadt entfernte Studienanstalten wegen der Unsicherheit der Kriegszeit nicht gut aufsuchen konnten. War nicht noch jüngst, im Jahre 1640, ein Warburger Kind, ein Schüler der Syntaxis, auf der Heimreise von fahrendem Kriegsvolk überfallen und beraubt worden?[3]) Nach damaligem Brauch fehlten zur Vervollständigung der Anstalt, da drei Klassen vorhanden waren, nur noch die beiden oberen Klassen. Diese brachte nun der Vertrag, der zwischen Dominikaner-Konvent und Stadt am 18. März 1643 zustande kam. Der Prior übernahm darin für sich und seine Nachfolger die Verpflichtung, ständig fünf

1600 Imp. interesse medium plaustrum vini. Sat certe carum. Gaudemus tamen rem eo esse deductam, quae plurimas Conventui et itinerantibus causavit molestias." Vergl. auch Gerolt S. 5.

[1]) D. i. ein Register oder kurzer Begriff eines Buches.

[2]) R. A. III[5].

[3]) Coll. Ros. III[3].

Professoren „pro Infima ad Rhetoricam alles inclusive" zu stellen, falls sich Knaben für genannte Klassen meldeten. Dagegen versprach ein ehrbarer Rat trotz der beschwerlichen Kriegslasten jedem Lehrer der neu hinzugefügten Klassen ein Gehalt von 30 Talern zu zahlen und später, wenn wieder bessere Zeiten kämen, dieses Gehalt um 10 Taler zu erhöhen. Außerdem hatte die Stadt für die Professoren „die autores, so sie der Jugend vorlesen" zu beschaffen und die Reparaturen am Schulgebäude auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.[1]) Von da ab umfaßte also die Warburger Klosterschule nach dem System der Jesuitenschulen fünf Klassen: Infima, Secunda, Syntaxis, Poetica und Rhetorica, d. h. Warburg besaß nun ein vollständiges Gymnasium. Nach der Patronin der Klosterkirche wurde dieses „Gymnasium Marianum" genannt.[2])

Die Kosten, die dieses Gymnasium der Stadt verursachte, waren gering. Sie betrugen nach den bisherigen Angaben höchstens 100 Taler im Jahre. In der Entwickelung der Anstalt folgt nun aber nach dem Aufstieg zur Vollanstalt alsbald auch der Abstieg. Wenigstens ist die Bürgerschaft des Besitzes ihrer Vollanstalt nicht lange froh gewesen. Zunächst stellten sich infolge des grausamen dreißigjährigen Krieges wirtschaftliche Schwierigkeiten ein. Die durch Kriegskosten verarmte Gemeinde konnte bald nach Abschluß des Vertrages von 1643 die darin übernommenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen. Deshalb schickte sie 1657 an den damaligen Pater Provinzial der Dominikaner, Georg von Herberstein, als er gerade im Warburger Kloster weilte, eine Deputation mit der Bitte, der Konvent möge die fünf Professoren auf die 100 Taler Zinsen aus der Stiftung des Heinrich Thönen allein übernehmen. Man wird das Verlangen mit der völligen finanziellen Erschöpfung der Stadt entschuldigt haben. Anderseits kann man aber auch dem Kloster nicht verdenken, daß es auf seinem durch Vertrag gesicherten Rechte bestand.[3]) Die Stadt hat nun ihre Verpflichtungen bald erfüllt, bald nicht erfüllt, je nachdem der Barbestand ihrer Kasse es zuließ oder verweigerte. Dem entsprechend war auch das Verfahren der Dominikaner. Da so wie so zwischen ihnen und den städtischen Behörden in dieser Zeit nicht immer gerade das beste

[1]) R. III[5].

[2]) R. A. III[5]; Havenecker.

[3]) Gottlob, Diarium S. 12. Gerolt, S. 5 „Quattuor Consules cum Secretario civitatis visitabant 1657 dignissimum P. Provincialem. P. Magr. Georgium de Herberstein, petentes ab eo, ut, quia Conventus ratione scholarum annue gauderet 100 imp., darentur in futurum 5 Professores. Mira sane petitio!

Verhältnis bestand, wurde der Unterricht in den beiden oberen Klassen oft genug ausgesetzt. Schließlich verlangte der Rat von den Patres sogar, daß sie jedesmal zu Beginn des Schuljahres eine Anweisung des Magistrats, ob sie die beiden oberen Klassen halten könnten, oder nicht, einholen sollten. Die Anweisung galt im bejahenden Falle gleichzeitig als Versprechen, die vertragsmäßigen Gefälle zu zahlen. Im Jahre 1676 ging z. B. die Rhetorica ein, 1677 auch die Poetica. Die Dominikaner hatten 1685 fünf oder sechs Schüler in der Rhetorica unterrichtet, ohne die erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben. Weil die Stadt nun mit dem Kloster auch wegen öffentlichen Weinverkaufs im Streite lag, versagte sie die üblichen 30 Taler für jene Klasse. Zur Schlichtung des Streites wandten sich beide Parteien an den Fürstbischof. In der städtischen Beschwerde interessiert uns dabei besonders der Vorwurf, daß die Schüler schlecht unterrichtet würden. Viele Mitbürger ließen deshalb ihre Kinder nach Paderborn, oder auf andere Anstalten gehen, und an diesen auswärtigen Schulen wurden die Warburger Schüler in die untersten Klassen versetzt.[1]) Der Fürst scheint die beiderseitigen Beschwerden in verständiger Weise ausgeglichen und den Magistrat zur Befriedigung des Klosters veranlaßt zu haben. Das Verhältnis zwischen Konvent und Stadt wurde aber wenig oder gar nicht gebessert. Der Bürgerschaft war scheinbar an dem Unterricht der Dominikaner nicht mehr viel gelegen; denn nicht nur fiel der Unterricht in der 4. und 5. Klasse immer noch lange Jahre aus, sondern 1692 mußten auch die Patres selbst wieder für die Vervollständigung der Bildungsanstalt eintreten. Der Prior schrieb damals an seinen Vetter, der Sitz und Stimme im Stadtrate hatte, und bat mit bewegten Worten, er möge doch seinen ganzen Einfluß bei der Schuldebatte dahin geltend machen, daß die Poetica wieder eingeführt werde. Er führte Gründe an, die auf die Stadtväter wirken sollten: Durch den Wegfall der höheren Klassen würde bald Mangel an Pädagogen eintreten, sodaß auch die niederen Klassen eingehen müßten; ferner solle man auch die Erschöpfung der Bürgerschaft bedenken. Der Unterhalt der Söhne an auswärtigen Gymnasien würde manchem sehr schwer fallen. Als auf ein ermunterndes Beispiel verwies der Ordensobere auf die Stadt Warendorf. Diese lasse aus denselben Gründen ihre Kinder lieber daheim durch die Franziskaner

[1]) R. A. III[5].

„usque ad Rhetoricam inclusive" unterrichten, als daß sie sie nach Münster schicken wolle.[1])

Der Erfolg des Antrags war, daß der Rat nunmehr sich bereit erklärte, für den Professor der Poetica, falls er wenigstens 7 Schüler hätte, ein Gehalt von 15 Talern auszusetzen. An die frühere Abmachung, die für jede der beiden oberen Klassen 30 Taler vorsah, hielt man sich also nicht mehr für gebunden. Im Jahre 1696 gab es nun bloß 6 Knaben in der vierten Klasse; infolgedessen teilte die städtische Behörde dem Konvente die Sperrung auch der 15 Taler mit.[2]) Die Antwort des Priors war wiederum eine Denkschrift, in der er die zwingende Notwendigkeit einer höheren Lehranstalt in Warburg dargelegt und um weitere Unterstützung bat.[3]) Wir sehen also eine vollständige Vertauschung der Rollen. Nicht der Magistrat bewarb sich um die Anstalt, sondern das vervollständigte Gymnasium mußte ihm gleichsam aufgezwungen werden! Das Gesuch des Priors fand erst zwei Jahre später beim Rate Gehör, als er zugleich anzeigen konnte, daß eine ziemliche Anzahl „Studenten" in der Syntaxis gewesen, und daß deren Eltern gesinnt seien, wenn „Poetica gehalten werde", ihre Söhne an der Schule zu lassen. Der Magistratsbeschluß vom 27. Oktober 1698 fiel daraufhin im günstigen Sinne aus. Er forderte aber als Bedingung für die fernere Beihülfe von 15 Talern in der 4. Klasse die Mindestzahl von 10 Schülern.[4])

Auch in der Folgezeit hat sich das Gymnasium nur so hingeschleppt. Schon im September 1699 setzte der Magistrat den Konvent davon in Kenntnis, daß er bei den beschwerlichen Zeiten sich zu ferneren Zulagen nicht mehr entschließen könne.[5]) Bis 1733 haben dann die Dominikaner nur die Klassen Infima, Secunda und Syntaxis unterhalten, wozu sie gemäß der Thönenschen Stiftung verpflichtet waren. Im Oktober desselben Jahres wurde in einer zahlreich besuchten Ratsversammlung abermals der Versuch gemacht, durch einen einmaligen Zuschuß von 30 Talern die Poetica der Schule wieder anzugliedern. Man gab sich der Hoffnung hin, daß sich die Zahl der Studenten durch auswärtige Schüler vermehren werde, deren Verpflegung den Bürgern wiederum Nutzen brächte. Auf jeden Fall aber war die jederzeitige Widerrufung

[1]) R. A. III[5].
[2]) Prot. 9. Januar 1696.
[3]) R. A. III[5].
[4]) Prot. 1698.
[5]) Prot. 25. Sept. 1699.

dieses Beschlusses vorbehalten.[1]) In der Tat erhielt die Klosterschule von jetzt ab größeren Zuzug, sodaß die beiden oberen Klassen Poetica und Rhetorica wenigstens „wechselweis gehalten" werden konnten.

Man hätte die Anstalt bei einiger Sorgfalt vielleicht besser entwickeln können; aber es fehlte dazu nun wohl auch am guten Willen. Bei der einen oder andern der maßgebenden Persönlichkeiten stand vielleicht auch sogar der Geist der Aufklärung entgegen, und auf der Dominikanerseite war der ganze Schulbetrieb der Erneuerung dringend bedürftig. In der gewöhnlichen Bürgerschaft dagegen handelte es sich nicht um solche Fragen, sondern da war es das kleinbürgerliche Banausentum, das sich breit machte, und das durch die wirtschaftlichen Nöte des bald ausbrechenden siebenjährigen Krieges, der Warburg wieder besonders hart mitgenommen hat, noch verstärkt wurde. Man stritt nun sozusagen um jeden Taler, der den Klosterbrüdern im Interesse der Schule zugewendet werden sollte.

Am Ende des 18. Jahrhunderts trat in der Bürgerschaft die Ansicht hervor, es sei Pflicht der Dominikaner, für die gestifteten 100 Taler jährlicher Zinsen die ganze fünfklassige Lehranstalt zu unterhalten.[2]) Der Prior Dransfeld hat dagegen 1784 öffentlich protestiert. Da man sich über die Verpflichtungen, welche die Stadt durch den Vertrag vom 18. März 1643 eingegangen war, vollständig im unklaren befand, wurden dem Kloster seit dem Jahre 1786 nur noch 10 Taler „aus Erkenntlichkeit" zugestanden.[3]) Auch diese äußerst geringe Vergütung suchte der Rat 1796 dem Konvente noch zu entziehen, weil er keinen besonderen Professor für die höheren Klassen angestellt habe.[4]) Nach langen Verhandlungen gelang es endlich dem Prior, die städtische Zulage von jährlich 10 Talern für die Schule zu sichern. So bestand die Anstalt fort, bis sie samt dem Kloster durch das Dekret der Westfälischen Regierung vom 1. Dezember 1810 dem Untergange geweiht schien. Schließlich mochte den wenigen noch anwesenden Patres die Notwendigkeit eines höheren Unterrichts in Warburg als der einzige Rettungsanker ihres Konvents erscheinen. So ungewiß auch die Zukunft vor ihnen stand, sie fuhren dennoch fort, ihre Schüler zu unterrichten. Das Kloster wurde aber dann durch Allerhöchste

[1]) Prot. 30. Okt. 1733.
[2]) Coll. Ros. III[5].
[3]) Prot. 4. März 1786.
[4]) R. A. III[5].

Kabinettsordre vom 31. Dezember 1824 definitiv aufgehoben. Die Klosterschule hingegen, die nun bald 200 Jahre bestanden hatte und gegen Ende nur noch mühsam erhalten werden konnte, erstand von neuem in der Form eines Königlichen Progymnasiums. Die Eröffnung desselben hat im Herbst 1826 stattgefunden, und 50 Jahre später ist aus dem Progymnasium das heute blühende vollständige Gymnasium geworden.

3. Die Schulgebäude.

Der ärmliche Eindruck, den die ältere Geschichte der Warburger Bildungsanstalt hinterläßt, wird noch verstärkt durch die Geschichte der Schulgebäude. Das erste Heim, das der höheren Schule in Warburg zur Verfügung stand, war das bis dahin sogenannte Frauenhaus des Klosters.[1]) Es stand an der Stelle, wo sich jetzt der Priorats- oder Westflügel befindet und war so geräumig, daß jede der fünf Klassen darin ein besonderes Unterrichtszimmer besaß.[2]) Durch den Vertrag vom 18. März 1643 hatte die Stadt die Verpflichtung übernommen, notwendige Reparaturen auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Als das Schulgebäude 1698 äußerst reparaturbedürftig war,[3]) erfolgte auf Antrag des Priors die Ausbesserung aus städtischen Mitteln. Doch war das Haus schon 1705 abermals dermaßen baufällig, daß der Abbruch beschlossen wurde. Den Neubau ließ die Stadt im Sommer 1706 auf ihre Kosten aufführen. Zum Zeichen dessen brachte man die Inschrift an: „Haec schola sumtibus civitatis aedificata".[4]) Die Bauart entsprach dem Stile jener Zeit. Das Haus war ganz aus Holz, das dem „Blankenroder Gehölze"[5]) entstammte, errichtet, und

[1]) Gerolt S. 4.

[2]) K. R. 1663.

[3]) Prot. 27. Okt. 1698. „Weinherr Breithaupt referierte, daß er neben Käm. Hönervogt jüngster Tage die Dominikanerschule besichtigt und befunden hätten, daß die erste und andere Schule an den Fenstern mangelhaft, in der dritten und vierten auch die Fenster zerbrochen wären, und in dieser vierten keine einzige Bank mehr befindlich sei; in den Wänden waren hin und her Ritzen, so mit einer Karren voll Leimen ausgebessert werden könnten; es wären zwei ganze Wände unten auf dem Gange offen, welche der Diener mit Brettern zuzunageln sich obligiert hätte. Item wäre ein Riegel mit der Wand in der ersten Schule ausgewichen, so wieder eingetrieben und mit Eisen angehängt werden müßte."

[4]) Hagemann, Altst. Pf. S. 94., Prot. 4. Mai 1750.

[5]) Aus diesem städtischen Walde schenkte der Rat 1769 dem Paderborner Gymnasium „drei gute Eichenbäume" als Material zu neuen Schulbänken, die während des 7jährigen Krieges „gänzlich zerschlagen und fortgekommen" waren. Prot. 18. Okt. 1769.

dann das Fachwerk mit Lehm ausgefüllt. Nur die sonst übliche Strohbedeckung des Daches wurde durch Ziegeln ersetzt. Außerdem erhielt das Gebäude durch einen weißen Anstrich ein gefälliges Aussehen. Die Zimmerarbeiten führte Meister Heinrich Frosch „aus Stammen im Hessenland" mit seinen acht Gesellen auf dem freien Platze neben der Klosterkirche aus. Die Oberleitung über den Abbruch des alten und die Errichtung des neuen Schulhauses hatte der städtische Deputierte Berndt Bowinkelmann, dem nach Vollendung der Arbeiten im Kornregister 1½ Scheffel Hafer „wegen gehabter extraordiner Mühewaltung und Aufsicht im Schulenbauen" angewiesen wurden.[1]) Da das aus städtischen Mitteln errichtete Gebäude auf einem zum Kloster gehörigen Platze erbaut war, fiel es auch unter die Klosterimmunität. Dieser Umstand ist verschiedentlich von Gefangenen, die aus dem naheliegenden Rathause ausgebrochen waren, ausgenutzt worden. Im Jahre 1712 hatte sich der im Gefängnisse befindliche von Wangenheim „mit ein oder zwei, drei Sprüngen vom Rathaus in die Klosterschule salviert".[2]) Denselben Versuch zur Gewinnung der goldenen Freiheit machte 1729 der des Gattenmords angeklagte Jobst Rasche.[3]) Um ihn nicht entschlüpfen zu lassen, ließ die Stadt durch ihre Schützen die Schule bewachen. Als sich die Wachtposten lästig machten, legte der Konvent beim Magistrate Protest ein, indem er darauf hinwies, daß seine Maßnahmen gegen alle „Privilegia immunitatis" liefen.[4]) Schließlich lieferte das Kloster den Gefangenen wegen der Größe seines Verbrechens freiwillig aus. Zu Schulzwecken ist das Gebäude bis 1750 benutzt worden. In diesem Jahre waren die Dominikaner im Bau des Westflügels soweit fortgeschritten, daß sie des Platzes, auf dem die Schule stand, bedurften. Sie wandten sich deshalb an den Rat mit dem Ersuchen, die „Studentenschule" abbrechen zu lassen. Der jedoch beschloß, dieselbe weder selbst niederzulegen, noch in den Abbruch zu willigen. Jetzt rief der Konvent die Vermittelung der bischöflichen Regierung an, die den Geheimen Rat von Spiegel zu Canstein und Übelgönne beauftragte, die Streitigkeiten zwischen Kloster und Stadt zu

[1]) R. A. III⁵ u. VI². K. R. 1706 u. 1707.
[2]) Coll. Ros. III⁵.
[3]) Gottlob in Zeitschr. Westfalen 1. Jahrg. Heft 3. 1909. Gerolt S. 3.
[4]) Coll. Ros. III⁵. „..... allermaßen die Schule, worin der Raschen sein Asylum gesuchet, locus immunitatis et intra septa Monasterii dictorum Dominicanorum et quidem contigue ad portam dicti Monasterii sub uno tecto notorie et evidenter gelegen." R. A. V.

schlichten. Auf sein Anraten schlossen beide Parteien am 14. Mai 1750 einen Vergleich.[1]) Der Konvent verpflichtete sich, das Schulgebäude abzubrechen und „über oder bei der Fahrpforten unweit der Mädchenschule" wieder zu errichten. Da es jedoch wegen Platzmangels nicht ganz in der früheren Gestalt aufgebaut werden konnte und nur für 4 Klassen Raum bot, sollte der fünften Klasse im Bedarfsfalle ein passendes Zimmer im Kloster angewiesen werden. Die Stadt dagegen machte sich verbindlich, das neue Schulhaus stets in gutem Zustande zu erhalten und den Dominikanern für Abbruch und Neubau 140 Taler zu vergüten.[2]) Letztere Summe wurde 18 Jahre später infolge eines Vergleichs auf 100 Taler reduziert.[3]) Das neue Schulhaus, das dritte in der historischen Folge, stand über der Fahrpforten, dem heutigen Toreingang zum alten Gefängnis. Die Balken, auf denen es ruhte, lagen quer über der äußeren und inneren Klostermauer, die damals jedenfalls gleich hoch waren, sodaß der jetzige Torweg unter der Schule herführte. Der Eingang war vom Brüderkirchhof her. So ist es auch zu verstehen, daß A. J. Rosenmeyer, der selbst von 1778 bis 1782 die Lehranstalt besuchte, in seinen „historischen Notizen über die ehemalige Klosterschule" berichtet, das Gebäude sei von allen Seiten dem Winde und Schlagwetter ausgesetzt gewesen und habe bei heftigen Stürmen dermaßen gewackelt, daß Lehrer und Schüler es verlassen hätten aus Furcht an den Ikenberg geworfen zu werden[4]). Obschon vier Schulzimmer vorhanden waren, wurde bis 1768 doch nur eines für den Unterricht verwendet. Als sich die Schülerzahl vergrößerte, und die Studenten sich beklagten, daß „sie alle in einer Stube nicht sitzen könnten," ließ der Konvent auf Rechnung der Stadt ein zweites Zimmer herrichten.[5]) Es waren mithin von den 4 Klassen jedesmal zwei kombiniert untergebracht. Da das Schulgebäude auf keinem festen Untergrunde stand, und Wind und Regen ihm von allen Seiten arg zusetzten, war es schon 1782 so baufällig, daß es ohne Lebensgefahr nicht mehr betreten werden konnte. Aus diesem Grunde hatten die Dominikaner den Unterricht bereits in das Kloster verlegt. Der Magistrat schloß nun, weil sich eine Reparatur des alten Hauses nicht lohnte, mit dem Zimmermeister Ignatz Sommer einen Baukontrakt zwecks Errichtung eines

[1]) Prot. 13. Mai 1750.
[2]) R. A. III[5].
[3]) Prot. 14. Dez. 1768; Gerolt S. 7.
[4]) Hagemann, Altst. Pf. S. 94 u. 95.
[5]) Prot. 8. u. 19. Juli 1768.

neuen Gebäudes ab.[1]) Es wurde auf dem Platze zwischen der Klosterkirche und dem Rathause erbaut, hatte nur zwei Schulzimmer und diente als Lehrgebäude bis zur Aufhebung des Klosters im Jahre 1824.

In allen Schulgebäuden mit Ausnahme des dritten waren wenigstens die Anlagen zum Heizen der Klassenzimmer vorhanden. Doch wurden letztere, ähnlich wie heute noch vielfach die Kirchen, selbst bei der strengsten Kälte für die eigentlichen Unterrichtsstunden nicht geheizt. Lehrer und Schüler saßen aller Schulhygiene zum Spott, umgeben von der verbrauchten Zimmerluft, stundenlang in einer engen Stube beisammen. Später stellten die Studenten ein Fuder Holz, damit das Silentium in einem warmen Raume gehalten werden konnte.[2]) In dem Schulhause über der Fahrpforten waren gar keine Öfen angebracht, nicht wie Rosenmeyer meinte, weil bei einem Ausbruch des Feuers die ganze Altstadt in Gefahr geraten wäre abzubrennen, sondern jedenfalls weil wegen der leichten Bauart des Hauses und wegen des darunter herführenden Weges überhaupt kein Schornstein errichtet worden war. Von diesem Schulgebäude berichtet der genannte Rosenmeyer, daß er darin vier Jahre lang im Winter die fürchterlichste Kälte ausgestanden und im Sommer viel Schweiß vergossen habe.[3])

4. Schulstipendien.

Zur Förderung der Studien gab es und gibt es noch heute in Warburg drei größere Schulstipendien. Das älteste ist das Wichard-Beckmann'sche Stipendium.[4]) Stifter desselben war der im Jahre 1540 verstorbene, frühere neustädter Pfarrer Otto Beckmann. Er besaß in Warburg „zwischen den Städten" zwei Häuser, die von ihrem Eigentümer Wichard, Vikar zu Halberstadt, durch

---

[1]) Prot. 24. Mai 1782. „Zimmermeister Sommer bekommt von der Stadt für Zimmerarbeit, Dach zu decken, die Schule zu untermauern, alle Wände zu kleiben, Stuben zu wellern, Ofen einzusetzen, Schornstein aufzuführen in Summa für alle Arbeiten, ausgenommen was Schreinerarbeit ist, 50 Rtlr., gleichwohl verschaffet der Magistrat ihm alle darzu nötig habende Materialien bei den Bauplatz und stellet auch ihm zum Abbrechen der alten Schule und bei Errichtung der neuen Schule jedesmal 4 Mann, übrigens bekommt er von der Stadt kein Branntwein und Bier sondern bloß gemelte 50 Rtlr. und ist hiermit die nächtliche Bewachung des Bauholzes mit accordiret worden."

[2]) Prot. 1740.

[3]) Hagemann, Altst. Pf. 94.

[4]) St. A. U. Nr. 485, Akte des Mag. zu Warburg, Coll. Ros. III[3].

Erbschaft und Kauf in seinen Besitz übergegangen waren. In seinem Testamente hatte er bestimmt, daß die Gebäude „mit ihren Höfen und Zubehör" verkauft und aus dem Erlös eine Studienstiftung errichtet werden sollte. Aus dem Verkauf kamen 300 Goldgulden ein, die bei Jost von Calenberg zu Wettesingen gegen „15 Talergulden" jährlicher Zinsen angelegt wurden. Hier stand das Kapital, bis es um die Mitte des 18. Jahrhunderts die testamentarische Vormundschaft des jugendlichen Johann Werner von Calenberg und seiner Geschwister mit 418 Reichstalern ablöste.[1]) Diese Summe gaben darauf die Verwalter der Stiftung in mehreren Teilen an verschiedenen „Debitoren" verzinslich ab. Als einer von ihnen, Geusen zu Hohenwepel, in Konkurs geriet, zahlte das Oberamt Dringenberg im April 1803 aus der Konkursmasse abschlägig 160 Reichstaler in Krontalern, a 1 Rtlr. 20 mg., der Stadt Warburg aus, die das Geld wieder weiter auslieh.[2]) Da die Stiftung in einer Zeit gemacht wurde, wo es in Warburg noch keine höhere Schule gab, war sie hauptsächlich dazu bestimmt, den Studenten den Aufenthalt an auswärtigen Gymnasien und Universitäten zu erleichtern. Länger wie fünf Jahre sollte keiner im Genusse des Stipendiums sein. Nächstberechtigt zu demselben waren Söhne aus den Familien Wichard und Beckmann. Im Falle, daß von beiden Seiten je ein Bewerber zugleich gestellt wurde, hatte der älteste und fähigste den Vorzug. In Ermangelung von Verwandten durfte das Stipendium auch einem andern „frommen, ehrlichen, tüchtigen und fleißigen" Schüler aus Warburg verliehen werden. Unfleiß und Unwürdigkeit sollten den Verlust desselben nach sich ziehen. Um die genaue Erfüllung der Bestimmungen des Stifters sicher zu stellen, und um alle Parteilichkeit zu vermeiden, wurde dem jeweiligen Pfarrer der Neustadt und den beiden zeitigen Bürgermeistern die Aufsicht und Verwaltung der Fundation übertragen.

Die nächstälteste Studienstiftung ist die des Heinrich Volmar aus Warburg, weiland Propst zu Fritzlar und Dechant „S. Petri Moguntinensis".[3]) Das 1616 gestiftete Kapital betrug 1000 Goldgulden, die beim Churfürsten zu Mainz standen. Berechtigt zum

[1]) Bezüglich der Münzsorten hat man sich dahin geeinigt, daß „jedes Stück der 300 Goldgulden mit 1 Rtlr. 12 mg., sodann für agio 18 Rtlr., also in Summa 418 Rtlr. bezahlt worden sind."

[2]) Im Jahre 1909 betrug das Stiftungskapital 795,47 M., der Etatsbetrag 22,85 M.

[3]) R. A. III[3], Akte des Mag. zu Warburg.

Genusse des jährlich 45 Goldgulden betragenden Stipendiums waren „alle armen katholischen Studenten von Warburg" unter Bevorzugung der Verwandten des Stifters. Bei der Verleihung sollten besonders Tüchtigkeit und Armut des Bewerbers berücksichtigt werden. Der Stipendiat durfte ferner nicht unter 14 Jahre alt sein und mußte sich zum Besuch einer katholischen Lehranstalt verpflichten. Patron der Stiftung war zunächst Heinrich Thönen,[1]) der Testamentsvollstrecker des Stifters und nach dessen Tode der Rat der Stadt Warburg. War die Verleihung des Stipendiums bei mehreren Bewerbungen zweifelhaft, dann sollte „ein katholisch Offizial zu Paderborn" die Entscheidung haben. Im Jahre 1618 vermehrte der schon genannte Heinrich Thönen die Stiftung seines Onkels Volmar um weitere 500 Goldgulden, die auf den Zoll zu „Vitzhausen" bei der Churfürstlichen Kammer zu Mainz eingetragen waren. Als Beweggrund für seine edle Tat gab er an, daß ein Stipendiat mit 45 Gulden bei den teuren und dazu noch „besorglichen und schweren Zeiten auf hohen katholischen Universitäten" sich nicht mehr unterhalten könne. Das Volmar'sche Stipendium wurde hierdurch um jährlich 25 Goldgulden erhöht.[2])

Das Hoverden-Plenck'sche Familienstipendium[3]) ist das dritte und größte von allen. Gründer desselben war „Johannes Josephus Hoverd Eques de Plencken." Besitzer von Hünern-Heidau in Schlesien. Die Familie von Hoverden-Plencken stammte aus Warburg.[4]) Johann Adrian von Plenck oder Plencken (ursprünglich Pleging) war der Sohn des Ratsherrn und Kaufmanns Bernhard Plencken und seiner Ehefrau Anna geb. Weddigen. Er kam nach Absolvierung der Warburger Klosterschule und Beendigung seiner Universitätsstudien zu Prag nach Wien, wo er auf Empfehlung seines Vetters, des Dominikaner-Provinzials Jacob Plencken, eine Reichshofratsstelle erhielt. Wegen seiner Verdienste um das Reich erhob ihn der Kaiser später in den Freiherrnstand. Er starb 1719 im Besitze eines großen Vermögens zu Breslau und wurde in der dortigen Dominikanerkirche begraben. Seine Mutter hatte sich nach dem Tode ihres Mannes mit Johann Hoverden, Bürgermeister zu Warburg, 1638 wieder verheiratet. Zwei Enkel dieses

[1]) Er war der „Scholasticus et Canonicus Sancti Victoris Moguntinensis" und spätere Gründer des Gymnasiums.

[2]) Das Stiftungskapital betrug 1909 4047,79 M., der Etatsbetrag 136,08 M.

[3]) Akte des Mag. zu Warburg.

[4]) Ihr Stammhaus stand an Stelle des heutigen Krögerschen Hauses bei der ältstadter Kirche.

Ehepaares, Johann Joseph und Johann Adrian, erbten das bedeutende Vermögen des 1719 verstorbenen Freiherrn von Plencken und wurden vom Kaiser in den Ritterstand versetzt.[1]) Der genannte Johann Joseph Hoverden, Ritter von Plencken, stiftete am 8. Dezember 1725 5000 Goldgulden zu einem Familienstipendium.[2]) Von den 250 Gulden betragenden jährlichen Zinsen des Kapitals sollten 200 zu Studienzwecken vergeben werden, und zwar in Abteilungen von 30, 35, 40, 45 und 50 Gulden, sodaß gleichzeitig mehrere Schüler unterstützt werden konnten. Die übrigen 50 Gulden waren für Honorierung der Verwaltung bestimmt. Zu Inspektoren der Fundation wurden der Generalvikar zu Paderborn und der Magistrat zu Warburg ernannt. Das „ius nominandi Stipendiatos" war zunächst den beiden Brüdern des Stifters und deren männlichen Nachkommen reserviert. Nach dem Aussterben dieser beiden Linien sollte es an die nächste Verwandtschaft übergehen. War auch diese nicht mehr vorhanden, traten an ihre Stelle die beiden erwähnten Inspektoren der Stiftung. Bei Verleihung des Stipendiums ist immer der Nächstverwandte zu berücksichtigen. In Ermangelung dessen dürfen auch andere Warburger damit belehnt werden.

Zweites Kapitel: Aus dem inneren Leben der Klosterschule.

1. Lehrer und Schüler.

Wie andere Ordensgymnasien, so stand auch das Warburger unter der Leitung eines Pater Praefectus (Direktor).[3]) Dieser führte die Aufsicht über Schüler, Lehrer und Schulbetrieb. Er selbst unterstand wieder dem Prior, der, wie aus den Verhandlungen des Konvents mit der Stadt hervorgeht, sowohl das Kloster, als auch die mit ihm verbundene Schule nach außen vertrat. Der Präfekt war ihm für eine geordnete und erfolgreiche Unterweisung der Schüler verantwortlich und wurde von ihm bei Beschwerden zur Rechenschaft gezogen. Die Lehrer, Professoren genannt, waren

[1]) Der letzte Träger dieses Namens war Petrus, Graf von Hoverden — Plencken, der als Majoratsherr von Hünern - Heidau am 10. Juni 1907 starb.

[2]) Akte des Mag. zu W. „.... statui fundationem seu Stipendium familiae pro ag—et cognitione mea Warburgi in Westfalia, vel alibi existentium perpetuis temporibus valiturum in favorem studiorum erigere. Er ist auch Stifter des aus Alabaster verfertigten Kreuzaltares in der Pfarrkirche der Altstaft Warburg.

[3]) Coll .Ros. III[5].

teils ältere, teils jüngere Ordensmitglieder. Von den Professoren des Jahres 1656 war P. Johannes Risebeck zugleich Senior des Konventes.[1]) Dagegen unterrichteten verschiedene schon auf der Poetica, ehe sie die Weihe erhalten hatten.[2]) Im allgemeinen wurden für den Unterricht nur junge Konventsmitglieder verwendet, in deren Ermangelung freilich ältere aushelfen mußten. So vertrat im Herbst 1657 gar der Prior wegen Versetzung des P. Risebeck nach Dortmund den Professor der Rhetorica 1½ Monate lang. Weil man in jener Zeit keine Fachlehrer kannte, oblag die Erteilung des gesamten Unterrichts einer Klasse einunddemselben Lehrer, der mit der Infima beginnend von Jahr zu Jahr mit seiner Klasse weiterstieg. Nach Ablauf des Kursus vertauschte er gewöhnlich den Lehrstuhl mit der Kanzel,[3]) die Rute mit dem Bettelsack. Für die jungen Dominikaner war genau wie bei den Franziskanern[4]) nach dem Grundsatz: „Docendo discimus" das Schulehalten eine Vorbereitung auf den späteren Beruf, sodaß ihnen die pädagogische Tätigkeit sehr zustatten kam. Der Schule selbst aber gereichte dieses System zum Schaden. Denn die jungen Ordensbrüder hatten beim Antritt ihres Lehramts eben erst ihre Studien beendet und waren in der Pädagogik praktisch durchaus nicht geschult. Da sie keine besonderen Anweisungen erhielten, unterrichtete ein jeder so gut er konnte. Auch kamen die im Laufe der Jahre gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen der Schule nicht zugute, weil die Lehrtätigkeit nicht einen Lebensberuf, sondern nur ein Durchgangsstadium bildete. Auch war ein Schüler, der einen weniger fähigen Lehrer getroffen hatte, zu seinem Nachteil zeit seines Studiums an denselben gebunden. Ob das Lehramt die Inhaber desselben von der Verrichtung der Ordenspflichten befreite, ist nicht gewiß. Jedenfalls spricht die Tatsache, daß 1658 P. Albertus Stephani als Professor der Syntaxis zugleich die Pfarrstelle im nahen Germete versah, und P. Conradus Frie als Pro-

---

[1]) Gottlob, Diar. S. 6.

[2]) Gottlob, Diar. S. 14, Anm. 4. P. Thomas Helle aus dem Konvent zu Münster war als „Professor Poeseos" noch Bruder. Er feierte seine Primiz erst am 24. März 1658. — Derf., S. 21, „8. Martii (1660) in festo S. Thomae Aquinatis R. P. Benedictus Ludovici, conventus Osnaburg. filius, Professor poeseos, celebravit Warburgi suas primitas."

[3]) Gottlob, Diar. S. 6, Anm. 3. P. Crichenius war 1566 Professor in Warburg und ging am 9. Januar 1660 nach Eichstadt als „Concionator".

[4]) Niemann S. 76; Lappe S. 34.

fessor der Infima Pfarrer von Lütgeneder und Terminarius war, dagegen.[1])

Die Schüler des Gymnasiums stammten naturgemäß zum größten Teil aus der Stadt Warburg selbst. Manche Bürgersöhne, die sich zwar nicht dem höheren Studium weiter widmen wollten, besuchten dennoch die drei unteren Klassen, weil ihnen die Kenntnis des Lateinischen im bürgerlichen Leben immerhin dienlich war. Doch auch die umliegenden Dörfer sandten damals schon manch fähigen Jüngling zur nahen Lehranstalt.[2]) Die nicht täglich heimkehrenden, auswärtigen Studierenden wohnten in Ermangelung eines Internates bei den Bürgern der Stadt,.[3]) Die Benennung der Schüler erfolgte nach den einzelnen Klassen, denen sie angehörten. Sie hießen also Infimistae, Secundani, Syntaxistae, Poetae und Rhetores. Über die Schülerzahl sind nur wenige Angaben vorhanden. Aus dem Jahre 1656 wurden 14 Rhetoren erwähnt,[4]) eine im Verhältnis zur späteren Zeit große Zahl. Denn 1685 hatten die Dominikaner in der Rhetorica nur 5 oder 6 Knaben,[5]) um 1694 in sämtlichen Klassen nur 24,[6]) 1696 in der Poetica 6 und in der Rhetorica gar keine.[7]) Als von 1700 bis 1733 die beiden oberen Klassen ganz ausfielen, waren natürlich auch keine Poeten und Rhetoren vorhanden. In den 50er und 60er Jahren des 18. Jahrhunderts schrumpfte die Zahl der Schüler so zusammen, daß alle in einem Schulzimmer untergebracht werden konnten. Im Jahre 1804 befanden sich in der ersten Klasse 13 Knaben (darunter 2 auswärtige), in der zweiten 7 (1), in der fünften 7 (3).[8]) Aus den angeführten Zahlen und dem häufigen Ausfall einer oder beider höheren Klassen geht klar hervor, daß die von Havenecker berechnete Durchschnittszahl von 80 bis 100 Schülern zu hoch gegriffen ist. In normalen Zeiten mögen durchschnittlich 50 Schüler jährlich die Anstalt besucht haben. Nach vollständiger Absolvierung derselben gingen die meisten zur Universität über. Manche von ihnen traten auch gleich in den Orden ein.

---

[1]) Gottlob, Diar. S. 13 u. 16.

[2]) Es sei nur erinnert an den General Schlaun aus Nörde, den genialen Erbauer des Erbdrostenhofes und Fürstbischöflichen Schlosses zu Münster. Er ist einer von den auswärtigen Schülern, die später zu hohen Würden gelangten.

[3]) Prot. 30. Okt. 1733.

[4]) Gottlob, Diar. S. 7.

[5]) R. A. III[5]. — [6]) R. A. VI[2]. — [7]) R. A. III[5].

[8]) Akte des Mag. zu Warburg.

2. Der Unterricht.

Bei der Aufnahme in die Klosterschule wurde schon eine gewisse Kenntnis in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache verlangt. In die Infima durften nur solche Knaben aufgenommen werden, die „wirklich argumenta componiren" konnten.[1]) Die Vorkenntnisse erhielten dieselben in Warburg in den Trivialschulen, wo die Schulmeister zu dem Lateinunterricht befähigt sein mußten. Auf dem Lande bereiteten Geistliche gerade wie heute noch talentierte Knaben auf das Gymnasium vor. Letzteren stellte der Prior das ehrende Zeugnis aus, daß sie besser vorgebildet seien, als die Trivialschüler aus der Stadt.[2]) Der Lehrplan war ebenso wie die Klasseneinteilung dem der Jesuitengymnasien nachgebildet. Hauptgegenstand desselben bildete Latein, das in einer Unmenge von Wochenstunden gelehrt wurde. Diesem Fache schenkte man an den Klosterschulen eine große Aufmerksamkeit, damit die Schüler imstande waren, dem lateinischen Unterrichte an den Universitäten zu folgen.[3]) Auf den unteren Klassen standen die Grammatik und in Verbindung damit Übungen im Übersetzen im Vordergrunde, während auf den oberen Klassen die eifrige Lektüre von Schriftstellern den größten Raum einnahm. Mit Vorliebe wurden die Klassiker gelesen, wie aus den Resten der ehemaligen Klosterbibliothek hervorgeht.[4]) Daneben erfreute sich die Dichtkunst ganz besonderer Pflege, da gute lateinische Verse die volle Beherrschung der Sprache zu verbürgen schienen. In Warburg trugen sogar beim feierlichen Amtsantritte des neuen Rates Poeten und Rhetoren zur Verherrlichung des Festes ihre Gedichte vor.[5]) Andere Unterrichtsgegenstände waren später neben Latein, wie Havenecker aus den noch erhaltenen Schulbüchern erschlossen hat, Religion, Griechisch, Mathematik, Geschichte und Geographie. Für diejenigen, welche nach Absolvierung der Rhetorica als Theologen im Kloster weiterstudierten, war außerdem noch ein philosophischer Kursus eingerichtet. Den Übungsstoff enthielten die Lehrbücher jedesmal für eine Klasse zusammengedruckt.[6]) Ein recht merk-

[1]) R. A. VI[2]. Die Infima entsprach also etwa der heutigen Quarta oder Tertia.

[2]) R. A. III[5].

[3]) Paulsen, Gesch. d. gelehrt. Unterrichts, S. 244.

[4]) Hense, Jahresbericht 1885—86.

[5]) Gottlob, Diar. S. 15.

[6]) Havenecker führt als Beispiel „Die Praelectiones scholasticae pro classe rhetorices an (Kölln bey Johan Peter Danjard in der Neugaß im Wollsack): zuerst stehen Institutiones rhetoricae, dann Institutiones

würdiges Licht auf die Unterrichtsweise wirft eine Beschwerdeschrift aus dem Jahre 1662. Der Magistrat hatte dem Prior angezeigt, daß die Professoren nach den Angaben mehrerer Schüler die Zeit mehr mit Schlafen, als Unterrichten verbrächten. Die eingeleitete Untersuchung ergab eine gewisse Bestätigung der Anzeige. Denn P. Albertus mußte eingestehen, daß er, wenn er nachmittags seinen Schülern den Text zu einer lateinischen Übersetzung diktiert hatte, zuweilen auf dem Stuhle sitzend während der Bearbeitung eingeschlummert sei. Der Prior suchte die Unachtsamkeit des Lehrers damit zu entschuldigen, daß das Einschlafen eine menschliche Schwäche sei, die selbst bei den als tüchtigen Lehrern bekannten Jesuiten gelegentlich vorkomme.[1])

Eine Unterbrechung des Unterrichts während des Schuljahres fand nur an den kirchlichen Sonn- und Festtagen statt. Das Schuljahr selbst begann Anfang November (circa festum omnium sanctorum) und endete um Michaelis (29. Sept.).[2]) Vor Schluß desselben wurde ein allgemeines Examen abgehalten. Dasselbe setzte sich aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die öffentlich war, zusammen. Zu der öffentlichen Prüfung ergingen auch wohl Einladungen an Freunde und Gönner der Schule.[3])

Außer dem eigentlichen Unterricht hielten die Professoren das sogenannte Silentium. Hier wurde unter Aufsicht des Lehrers die häusliche Arbeit angefertigt, und das Durchgenommene dem Gedächtnis eingeprägt.[4]) Während die Schüler sonst kein Schul-

---

poeticae (über Lyrik und Drama): darauf folgen Reden des Cicero und andere, von denen die pro lege Manilia übersorgfältig analysiert ist; nun folgt eine ziemliche Menge Oden des Horaz, des Sarbievius, Balde und Wallius, dann die ars poetica analysiert und mit lateinischen Anmerkungen versehen. Daran schließen sich Institutiones linguae Graecae pro schola rhetoricae und zwar prosodia contractior cum exemplis stili Graeci oratorii et poetici mit einem Appendix de dialectis; die Beispiele bestehen aus einer Rede des D. Chrysostomus ad Theodosium pro Antiochenis perduellibus, aus Demosth. orat. I in Phil., aus einigen Anakreontischen Oden und aus Homer Odyssea IX 1—122 mit lateinischer Übersetzung. Dann folgt eine sehr dürftige Übersicht der Weltgeschichte und ein Teil der Algebra; den Schluß macht Petri Canisi Catechismus."

[1]) Coll. Ros. III[5].

[2]) Gottlob, Diar. S. 14 u. 16.

[3]) Akte d. Mag. zu Warburg 1804.

[4]) Noch heute wird am Warburger Gymnasium das Silentium in der Weise gehalten, daß die Schüler während der Silentiumszeit ihre Wohnung nicht verlassen dürfen und zur Anfertigung ihrer Arbeiten verpflichtet sind.

geld bezahlten, werden sie für das Silentium, ähnlich wie an anderen Gymnasien, kleinere Abgaben und gewisse Geschenke entrichtet haben, ebenso wie sie auch das Klassenzimmer in dieser Zeit auf ihre Kosten heizen ließen.[1])

3. Schulkomödien und Prämien.

Freudige Ereignisse im Schulleben der Klosterstudenten bildeten die Declamationes und Actiones. Erstere bestanden im Vortrag von lateinischen Reden und selbstverfertigten Gedichten bei festlichen Anlässen.[2]) Actiones wurden die von Schülern veranstalteten Aufführungen von Schauspielen genannt. Sie hatten den Zweck, die Knaben aufzumuntern, sie im öffentlichen Auftreten und im Gebrauch der Sprache frei und gewandt zu machen und sie anzulernen, wie man seinen Worten durch Mienenspiel und Gesten besonderen Ausdruck verleiht.[3]) Der Stoff war, wie die Titel der Theaterstücke zeigen,[4]) meist der Bibel oder dem Leben eines Heiligen entnommen, um auf Zuschauer und Darsteller gleichzeitig sittlich bildend einzuwirken. Das Schauspiel samt den musikalischen Einlagen wurde eifrig und sorgfältig vorbereitet. Die Aufführungen fanden gewöhnlich am Schlusse des Schuljahres auf Michaelis (actio finalis), mitunter auch während der Schulzeit (actio intermedia) statt, und nahmen zuweilen 2 Tage in Anspruch. Bald waren es Schüler der Syntaxis, bald der Poetica, die eine Probe ihrer theatralischen Kunst ablegten. Die Kosten der Aufführung übernahm die Stadt Warburg, indem sie — entgegen ihrer sonstigen Knickerigkeit der Anstalt gegenüber — dem betreffenden Professor, als dem Leiter des Schauspiels, je nach dem Umfange der Auslagen Geschenke bis zu 12 Talern machte.[5]) Außerdem lieferte sie unentgeltlich aus ihren Waldungen das Holz zum Aufbau der Bühne und grüne Zweige zur Ausschmückung der-

[1]) Prot. 21. Nov. 1740.

[2]) Gottlob, Diar. S. 15 „In renovatione Senatus Poetae et Rhetores in domo civica declamando recenter electis Consulibus et senatoribus carmina obhibuerunt." Führer S. 44.

[3]) Scherer, Das Schuldrama, S. 1.

[4]) Gottlob, Diar. S. 9 u. 10. „In Junio (1656) exhibita est actio de patriarcha Joseph, ut in libro genesis, per Professorem Syntaxeos." „In festo Michaelis (1657) exhibita est actio de S. Landelino per Professorem Poeseos." Zur Aufführung gelangten 1658 die Decollatio S. Johannis Babtistae, 1657 die actio de duobus discolis discipulis, 1701 die actio de S. Erasmo.

[5]) K. R.; R. A. III[5].

selben.[1]) Zum Danke dafür wurde Bürgermeister und Rat das Festprogramm in zierlichen und gewählten Redewendungen gewidmet.

Nach Beendigung des Schauspiels gelangten am Schlusse des Schuljahres Bücher als Prämien an die besten Schüler öffentlich zur Verteilung. Hierdurch sollten gute Leistungen belohnt, und die übrigen Schüler zur Nacheiferung angespornt werden. Im allgemeinen wurden auf jeder Klasse zwei Prämien verteilt,[2]) wohl für die besten Erfolge in den beiden Hauptfächern Religion und Latein, sodaß ein Schüler zwei Preise zugleich erringen konnte. Die Verleihung derselben erfolgte nach dem Resultate einer vor der actio finalis stattfindenden schriftlichen und mündlichen Prüfung.[3]) Ebenso wie die Stadt die Auslagen für die Schauspiele aus ihren Mitteln deckte, stiftete sie auch in freigebiger Weise die Schulprämien.[4]) Dieser Brauch hat stets bestanden. Während des siebenjährigen Krieges scheinen jedoch sowohl die actiones, als auch die Verteilung der Preise unterblieben zu sein. Infolgedessen ersuchten die „Studiosi" 1768 den Magistrat, wieder wie früher seine Ehrenpflicht zu übernehmen. Das Gesuch wurde mit Rücksicht darauf, daß auch „vor Zeiten die Prämien von der Stadt den Studiosis verliehen und geschonken," genehmigt.[5]) Außerdem gab der Rat den prämierten Schülern, um sie zur Ausdauer im Studium anzufeuern, häufig noch ein besonderes Geldgeschenk.

[1]) Prot. 27. Juli 1690; 7. Aug. 1736.

[2]) R. A. III[5]. 1702 „R. R. wolle belieben, zu behuf der Prämien pro ima, 2da et 3 tia ad 6 Bücher als Palestra oratoria Masenv. Dictionarium, Gradum ad parnassum, flores latinitatis, candidatum et phrases aldimanuty kraft dieses eingebunden und fertig an hiesige Dominikaner ausfolgen lassen und hierunter den geringsten Preis dafür designiren, welches (bei) erster Gelegenheit vom hiesigen Magistrat bezahlt zu werden eingewilligt."

[3]) Über die Verteilung von Prämien zu Gesetze siehe Lappe S. 30 ff.

[4]) R. A. III[5], VI[2]. K. R. Gottlob, Diar.

[5]) Prot. 8. Okt. 1768.

Anhang.

I.

Bestallungsurkunde eines Schulrektors. 1436, März 21.

Ich, Johannes Nathen, Licentiaten in Medicinis von Corbecke bekenne such myddest dusse breve, und do kunt allen luden de en seen hern ederlesen, dat ich entfangen hebbe von den ersamen vorsichtigen luden Borgenmesten und Rade der Stede Wartberg de Scole von beyden Steden dut to komende jar von paschen went to paschen, und schal und wyl der Skole und beyden parkerken der stede vorg. vor syn myt lare und locaten nach mynen vormoghe und redelichkeit so vele also ich kan, so dat de scolere und parkerken vorg. vorwart syn so sich gehort, und schal und wyl eynen Sundach vor in der eynen kerken, und den andern na in der andern sulves to kore gan, und de kerken dar ich nicht to kore en were bestellen myt mynen locaten so dat godes dinst in beyden parkerken der Stede vorg. wol vorwar sy und des gelich auk holden und bestellen mit den hilghen daghen und festen so vorg. is, und de scolere se syn vromede eder nicht, scholt in der kerken an den hilghen daghen to kore gan in wekker stad se wonende synt, und schal und wyl sodann lon von den scholen vorg. nemen also et wet ab dusse tyd in den steden von en genomen is up vorbetteringe des Rades, und wert dat dedicacie der kerken, alterumginge, begenknisse, memorie eder broderschop were in eyner kerken und nicht in der andern, wor dat were dat schal ich und wyl sulwes wesen in dem godesdinste, wer auk dat de vorg. gelich quemen in beyden kerken, so schal ich und wyl sulwes de eynen kerken bewaren, und de anden vort bestellen myt mynen locaten so also vorg. is. Ouk so en scal ich noch en wyl meynen vorg. medewonern eder borgersknecht neynerleye wis laden vor geistliche Gerichte, ich en hebbe de sake de ich to deme vorg. medewoner eder borgersknechte hebbe, so waker dat geschege erst vervolget und utgedregen myt rechte vor dem Rade to der tyd na wonde und rechte der Stede vorg. Also ich Johannes dyt also vorg. is hebbe geredet und gelovet rede und love dat in kraft dusse brewes to ewyge tyde in truwen stede vast und unverbroken to haldede suder allerleyge argelist und hebbe dusse to vorder kundschop gebeden den bescheden man Johan Sucketappen dat he sin Ing.(esiegel) vor meke ume myn bede wyllen vestlichen an dusse breff hevet gehangen des

ich Johan vorg. also bekenne hir synt by und awer gewest Diderich Kleinenberge und Hinrich Sparenberg klerike des Sticht von Pad. Datum Anno MCCCCXXXVI Sabbati ante Dominicam palmarum.

Original auf Pergament im Warburger Stadtarchiv.

II.

um 1603.

Bestallung deroselbtlichen, des Herrn Rectoris, wie dan auch andern Schuldiener wegen der neu angestellten Schule.

Bürgermeister und Rath beider stedte haben sich in nachfolgenden Punkten vereinbahrt und ingelassen:

1.) Erstlich daß zwischen beiden Städten nur eine schul gehalten werden soll und wollen also alle drei schulen, darin die Kinder rechnen, schreiben und lesen lernen müegten, ganz und gar abschaffen,

2) zum anderen soll Cappio die administratio sothaner schulen als dem Rectori befohlen sein,

3) sollen neben M. Cappio drei collegae angeordnet und aufgestellet werden,

4) soll der infimus jährlichs von den Herren pro salario auf baren zehn reichstaler, neben dem halben theil des schuelgeldes von den discipulen, so ihme angewiesen sollen werden. — Imgleichen soll der andere collega von gemelten Herrn auf baren jährlich zwanzig reichsthaler neben dem vollen schuelgeld von zehn Knaben, — auch der prorector vierzig Daler jedoch nach gelegenheit der persohn, und das halbe schuelgeld von seinen discipulen.,

5) zum letzten so wollen vorg. Herrn dem rectori vor jährliche Besoldung verrichten und bezahlen dreitzig reichsthaler auf termin, Ostern und Michaelis, wie auch zwei malter roggen und zwei malter gersten gleichfalls auf ernente zwei termine, neben einer ehrlichen behausung, welche ihme, wofern die beforderung mit dem hordehausischen Hofe nicht erfolgen würde, auf der neustädter schuele angewiesen und aptiret werden soll. — Es soll auch vorg. Rektor durch die gantze schul das halbe schuelgeld von den Scholaribus ufheben und empfangen.

Abschrift im Warburger Stadtarchiv Collectio Rosenmeyer, Mappe I.

III.

Verzeichnis von Warburger Lehrern und Lehrerinnen aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

a) **Lehrer:**

1. Altstadt.

Conrad Reineken 1635—1692,
Johannes Reineken 1692—1715,
Jodocus Reichenberg 1715—1719,
Laurentius Benseler 1719—1770,
Edmundus Eberle 1770—1794,
Johannes Meyer 1794—1799,
Martin Eberle 1799—1822.

2. Neustadt.

Conrad Deters 1636—1645,
Johannes Pauli 1645—1654,
Joh. Stockebrand 1655—1666,
Heinrich Buckenau 1666, 7. Mai bis 30. Juli,
Jodocus Leistenschneider 1667—1686,
Christoph Becker 1686—1706,
Joh. Caspar Schilp 1706—1732,
Philipp Krewet 1732—1772,
Franz Theodor Hueck 1772—1787,
Franziskus Dahme 1787—1791,
Philipp Gocken 1791— ?

b) **Lehrerinnen:**

Gode Kohs 1677,
Regine Schilp, geb. Schuster 1682—1707,
Anna Christina Schilp 1707—1714,
Anna Maria Neumann, geb. Türk 1714—1716,
Catharina Strack 1716—1718,
Anna Gertrud Hönervogt, geb. Wrede 1718—1750,
Anna Christina Hönervogt 1750—1752,
Maria Catharina Birckenfeld 1752—1761,
Anna Christina Stüven, geb. Hönervogt 1761—1773,
Maria Christina Schumacher, geb,. Meyer 1773—1799,
Maria Theresia Lotz 1799—1822.

V.

Miszellen.

I.

Beiträge zur Geschichte des Schönhofs zu Wiedenbrück.

Von C. Harssewinkel, Amtsrichter in Recklinghausen. (†)

Der Schönhof, ein ehemaliges Ravensbergisches Lehen, bestand aus zerstreuten Grundstücken in und bei Wiedenbrück. Er hatte den Geldzehnten in einem Teile des Stadtfeldes Wiedenbrück und den Kornzehnten von den in der Gemeinde St. Vit, nahe der münsterländischen Grenze belegenen Höfen Rüdingloh, Meintrup, Veringmeier, Vencker und Knipphöver oder von Teilen dieser Höfe.[1])

Der in der Stadt beim neuen (Lippstädter) Tore belegene Schönhofplatz mit dem Lehnshause erstreckte sich von der Wasserstraße bis an die Ems und die städtischen Befestigungen. Von dem Amtshause Reckenberg war er durch die sog. Tiefe, einen sehr breiten und tiefen Festungsgraben, getrennt. Ehedem gehörte dazu auch ein dem Lehnshause gegenüberliegendes Leibzuchtshaus nebst Garten, sodaß der Platz von der Wasserstraße durchschnitten wurde.

Die übrigen Grundstücke lagen vor dem neuen und dem Langenbrücker Tore, also am linken Ems-Ufer, und zwar hauptsächlich an der Faulenstraße, dem Lühmernwege, der Hövetlindenstraße, am Heitbrink und an der Lehmkuhle. Eine Wiese, die indes in den ältesten Verzeichnissen nicht erwähnt wird, lag an der Eggester (Eusternbach) in Batenhorst.

Im Gemenge mit den im Stadtfelde liegenden Grundstücken befanden sich die Zehntländereien, welche sich vom Hamelbache (hinter der Burg)[2]) bis zum freien Stuhl (am Wege nach Rheda) erstreckten. Diese umfaßten nach einem notariellen Verzeichnisse vom Jahre 1639 zirka 180 Wiedenbrücker Müddesaat (1 Müddesaat = 2 Wiedenbrücker Scheffelsaat = $1^1/_2$ Osnabrücker Scheffelsaat)[3]), die Bestandteile des Schönhofs ungefähr 80 Müddesaat, also 120 Osnabrücker Scheffelsaat.

Daß der Schönhof ein Burgmannsleben (feudum castrense) gewesen ist, wie Eickhoff vermutet, dürfte wohl ausgeschlossen sein. Die Stadt Wiedenbrück ist von dem Bischofe zu Osnabrück auf bischöflichem Grunde

---

[1]) Soweit Quellenangaben fehlen, beruht die Darstellung auf Urkunden im Besitze des Verfassers.

[2]) Die jetzige Bezeichnung „auf der Burg" ist unrichtig.

[3]) Allgem. Reichs-Kalender für Osnabrück. Jahrg. 1811. S. 40 a. E.

angelegt worden.[1]) Infolgedessen unterstanden die dortigen Burgmannshöfe der Lehnshoheit des Bischofs, während der Schönhof von jeher ein Ravensbergisches Lehen war.

Es ist auch durchaus wahrscheinlich, daß dem Grafen von Ravensberg die Grafenrechte in Wiedenbrück zugestanden haben, welche der Bischof von Osnabrück hier unzweifelhaft nicht besaß. Die Lage des Schönhofs, welcher nebst den Zehntländereien die Südseite der kleinen Stadt in einem weiten Bogen umspannte, von uralten Landstraßen[2]) durchschnitten wurde und sich mit einem verhältnismäßig kleinen Stücke zu beiden Seiten des neuen Tores über das rechte Ufer der Ems in die befestigte Stadt hineinschob, sowie die geringe Entfernung der münsterländischen Grenze, welche Nordhoff aus wichtigen Gründen für eine uralte Völkergrenze hält,[3]) scheinen dafür zu sprechen, daß vor der Gründung der Stadt die Grafen von Ravensberg hier, an der südlichen Grenze ihres Amtsbezirks, je eine Tagereise von Bielefeld, Lippstadt und Hamm entfernt, den Versuch gemacht haben, durch Landerwerb ihre Herrschaft zu befestigen und sich einen Übergang über die Ems zu sichern, und daß der Schönhof den Rest ehemaliger größerer Besitzungen dieser Grafen gebildet hat.

Nach der Lage und Größe des Hofes und der erwähnten Zehntländereien zu urteilen, scheint das Lehen ehemals ein aus einem Haupthofe und mehreren Nebenhöfen bestehendes Landgut (Villikation) gewesen zu sein. Vermutlich haben nach der Entstehung der Stadt Wiedenbrück die Besitzer der Höfe nach und nach zu ihrer Sicherheit ihren Wohnsitz in die befestigte Stadt verlegt, und der Hofesverband hat sich allmählig aufgelöst. An der Stelle der an den Haupthof zu leistenden Dienste und Naturalabgaben ist ein Geldzehnt getreten, dessen niedriger Betrag sein hohes Alter bestätigen dürfte.[4])

Der Schönhof gehörte vom Anfange des 14. bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts nacheinander den Familien Vinke von Ostenfelde, Hoberg zu Tatenhausen, von Ketteler zu Hovestadt und von Heyden zu Hovestadt als Lehen.

Bis 1638 wurde der Hof von einem Meier (Villicus) bewirtschaftet, dessen Recht als eine Meierstattsche Gerechtigkeit (jus colonatus) bezeichnet wird. Damals wurde der Meier zu Schönhof, der seit 1625 zahlreiche

[1]) Ludorff, — Eickhoff, Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wiedenbrück, Münster 1901, S. 72.

[2]) Es kommen in Betracht die Landstraßen von Wiedenbrück nach Lippstadt, nach Stromberg-Hamm mit einer Abzweigung nach Oelde und nach Rheda-Münster.

[3]) Nordhoff, Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Warendorf.

[4]) Er belief sich im ganzen auf 20 Taler $^1/_2$ Blaumüser.

Lehnstücke widerrechtlich veräußert hatte, aus diesem Grunde durch Urteil des Grafen Aseuerus Eggers, welches 1674 in höherer Instanz bestätigt wurde, seines Rechts für verlustig erklärt und mit Weib und Kindern von dem Hofe verwiesen. Seitdem haben die Lehnträger das Gut auf ihre eigene Rechnung bewirtschaftet.

Als erster Besitzer des Schönhofes wird Amor Vinke[1]) (Niederdeutsch Omer, in lat. Urk. auch wohl Omerus), ein Sohn des Ritters Heinrich von Ostenvelde, urkundlich erwähnt. Die Familie Vinke besaß damals mehrere Güter in der Wiedenbrücker Gegend. Am 21. Dezember 1329 verkaufte der genannte Heinrich mit Zustimmung seiner Frau Ida und seiner Söhne Requinus und Omerus dem Dechant und dem Kapitel zu Wiedenbrück eine ihm nach Zehntrecht zustehende Geldrente aus dem Hofe Burber. — Um 1350 wurde Amor Vinke vom Bischofe zu Osnabrück mit dem Hofe Rüdingloh in St. Vit, 3 Burgmannshäusern, einem Hause zu Röckinghausen und dem Hause des Arnold zu Spechterhardt (Speyard) in den Pfarreien Wiedenbrück und Neuenkirchen belehnt.[1]) — 1358 verkauften Albrecht Vinke von Ostenvelde, Drude, seine Ehefrau und ihr Sohn Requin dem Dechant und Kapitel zu W. eine Geldrente aus ihrem Hause „tome Dyke" im Kirchspiel Ostenvelde. — 1361 verkauften Hermann Gryp und Albrecht von Asholte dem Ritter Omer Vinke von Ostenvelde sechs Stücke Pachtland in Batenhorst. — Omer Vinke und seine Frau Margareta stifteten sechs Mütte Korn aus ihrem Kamp an der Hövetlindenstraße zum Besten des Gasthauses zum heiligen Geist zu W. Dieser Kamp gehörte zum Schönhof, und die Stiftung ward 1494 von den Brüdern Johann und Heinrich Hoberg erneuert. — Im Jahre 1360 wurde Omer Vinke von dem Propst zu St. Mauritz bei Münster mit dem Haupthofe Beckingtorp im Kirchspiel Herzebrock belehnt. Dieses Lehen blieb bis 1483 bei der Familie Vinke. Damals wurde Johann Hoberg zu Tatenhausen, ein Sohn des Johann H., damit belehnt.[2]) — In demselben Jahre wurde diesem der Schönhof als Ravenbergisches und der Burghof zu Hovestadt als Kölnisches Lehen übertragen. Der den Schönhof betreffende Reversalbrief, in welchem derselbe als Mannlehen bezeichnet wird, ist am 28. Mai 1483 ausgestellt. — Heinrich Hoberg, ein Sohn des Johann,

[1]) Ludorff, — Eickhoff, Bau- u. Kunstdenkmäler d. Kr. Wiedenbrück. Münster 1901, S. 77 nennt ihn fälschlich Clamor.

[2]) Lodtmann, Acta Osnabrugensia, S. 82 u. 164. Man könnte hiernach vermuten, daß der ehemalige Haupthof Rüdingloh später unter die Besitzer der benachbarten Bauernhöfe aufgeteilt, und diesen hierbei der Kornzehnte von den erhaltenen Teilen zum Besten des Schönhofs auferlegt ist. Stammtafel d. Familie Vinke bei Fahne, Gesch. d. Dynasten v. Bocholtz I, 170.

ward 1527 mit dem Burglehen zu Hovestadt[1]) und 1528 mit dem Schönhofe belehnt. Die Erbtochter Klara Hoberg zu Tatenhausen, eine Tochter des Johann H., heiratete Goswin Ketteler zu Hovestadt. Deren Sohn Dietrich Ketteler zu Horst wurde 1543 von der Abtei Werden nach dem Tode des Heinrich Hoberg belehnt.[2]) — Am 30. März 1640 wurde der unmündige Konrad Ketteler als Lehnsfolger seines Vaters Goswin und am 14. Januar 1670 Dietrich Georg von Heyden mit dem Schönhof samt den dazu gehörigen Zehnten belehnt.[3]) — Gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts befand sich der Schönhof in einem sehr verwahrlosten Zustande. An der Stelle des längst verfallenen Wohnhauses lag ein Wassergraben, Meierteich genannt, hinter diesem ein Erdwall und in einiger Entfernung hinter dem Walle ein zweiter Graben (der vermutlich die östliche Grenze bildete). Vielleicht waren die Gräben und Wälle im dreißigjährigen Kriege zur Verstärkung der städtischen Befestigung angelegt worden. Der Schönhofplatz wurde von den Bürgern als Viehweide benutzt. Alle sonstigen Teile und Zubehörstücke des Lehens waren im Laufe der Zeit teils durch die Vasallen, teils durch den Meier verpfändet oder veräußert worden. Zwar hatte bereits der Vormund des minderjährigen G. C. Ketteler, Oberst W. D. von Wendt zu Krassenstein, gegen die Detentoren geklagt, und in den Jahren 1638, 1642 und 1674 obsiegende Urteile erwirkt.[1]) Die Vollstreckung der Urteile stieß indes auf unüberwindliche Schwierigkeiten, und G. D. von Heyden gelangte, wie seine Witwe später in einem Briefe hervorhob, zeitlebens nicht in den Genuß von eines Hellers Wert vom Schönhof.[4]) — Im Jahre 1705 bot der Klevische Hofgerichtsrat Dietrich Georg von Heyden zu Hovestadt das Lehen dem Rentmeister des Amts Reckenberg, Franz Wilhelm Harsewinkel zum Kauf an. Er erwirkte auch den lehnsherrlichen Veräußerungskonsens, starb aber, bevor ein Kauf zustande gekommen war, am 2. März 1706, ohne Leibeserben zu hinterlassen. Da seine Agnaten die rechtzeitige Mutung versäumten, wurde der Schönhof auf Veranlassung der Ravenbergischen Lehnkammer dem Rentmeister Harsewinkel offeriert und von ihm gemutet. Nach dem Berichte, den der Rat Arn. Henr. v. Meinders am 23. 11. 1710 der Lehnkammer, und diese damit übereinstimmend

[1]) Fahne, Gesch. d. westfäl. Geschlechter, S. 219. Westfalia III, 1, S. 24.

[2]) Fahne, daselbst.

[3]) Fahne, daselbst S. 219.

[4]) In der Regel besorgte der Droste gemeinsam mit dem Rentmeister die Verwaltung des Amtes, wozu auch die Zwangsvollstreckung gehörte. Keiner dieser beiden Beamten durfte ohne Einwilligung des anderen eine Verwaltungshandlung vornehmen, zu der er nicht besonders beauftragt war.

am 10. Januar 1711 dem König erstattete, bestand der Schönhof „aus einem wüsten Platze in der Stadt Wiedenbrück und einem Zehnten, dessen Importanz man nicht eigentlich wissen kann, weil viele Stücke davon verloren gegangen und davon abgerissen." — Am 7. Februar 1711 wurde die Belehnung unter bestimmten Bedingungen von Friedrich I. verfügt. Harsewinkel[1]) leistete sodann durch seinen in Berlin wohnenden Vetter Mathias Bernard Alemann[2]) in der vorgeschriebenen Weise Huld und Eid, und am 11. Februar 1712 wurde der Lehnbrief gegen Zahlung der Lehntaxe (60 Tlr.) ausgestellt.

Nach den Bedingungen sollte der Schönhof als feudum promiscuum ohne besondere Kosten verliehen, dem Vasallen zur Wiederherstellung des Lehnhauses und Hofes nachdrücklich verholfen, die nachweislich vom Lehen abgerissenen Stücke wieder damit vereinigt, die Pfandgläubiger auf Kosten des Fiskus im Wege des Aufgebots und ordentlichen Prozesses ermittelt und gegen Rückgabe der von ihnen besessenen Lehnstücke mit Geld abgefunden, und der Vasall in allen zu dem Lehen gehörigen Rechten hergestellt und dabei kräftigst geschützt werden. Abweichend hiervon ist der Schönhof in dem Lehnbriefe als ein rechtes Mannlehen bezeichnet, was Ahlemann für einen Schreibfehler erklärte, und es war eine Diskretionssumme von ca. 1500 Talern zu entrichten. Das verabredete Aufgebot wurde im Juli 1712 von der Lehnkammer erlassen. Es meldeten sich daraufhin nur die Erben des Richters Heinrich Kothe zu Wiedenbrück, welche Ansprüche auf größere Teile des Lehens von dem Oberstleutnant von Wittenberg herleiteten, dem Gottfried von Heyden 1669 den Hof verkauft hatte. Sie wurden auf Grund eines Spruches der Juristenfakultät zu Leipzig am 21. September 1714 abgewiesen. Die unbekannten Berechtigten wurden im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen. Die Lehnkammer ersuchte im Januar 1714 die Land- und Justizkanzlei zu Osnabrück um Vollstreckung der erlassenen Urteile, und diese übertrug die Vollstreckung dem Gografen Kahle zu Wiedenbrück. Kahle leitete darauf gegen ungefähr 20 Grundbesitzer die Zwangsvollstreckung ein, was zu zahlreichen Streitigkeiten führte, indem viele Besitzer bestritten, daß die von ihnen besessenen Stücke Bestandteile des Schönhofs seien. Die Besitzergreifung des Schönhofplatzes führte zu einem

[1]) F. W. H. war am 7. August 1655 als Sohn des Amtsrentmeisters Andreas H. aus dessen 1. Ehe mit Maria Anna Schnur geboren und seinem Vater auf Grund einer diesem von Ernst August I. erteilten Expektanz vom 6. VI. 1675 im Amte gefolgt. Sein Großvater Conrad H. war nacheinander als Osnabrücker Rentmeister in mehreren Ämtern tätig gewesen.

[2]) Ein Stammbaum der Herforder Familie Alemann ist bei v. Steinen, Vorbericht zu J. Hobbelings Beschreibung des Stifts Münster unter V abgedruckt.

Streit mit der Stadt Wiedenbrück, welche dagegen an Ort und Stelle Einspruch erhob und sich nachträglich bei dem Bischof zu Osnabrück beschwerte. Auch aus der Bürgerschaft gingen zahlreiche Beschwerden über das Vorgehen des Grafen ein. Infolgedessen hielt der im März 1716 zur Regierung gelangte Bischof Ernst August II. eine gründliche Untersuchung der Angelegenheit für geboten. Am 15. August 1716 verfügte er persönlich auf eine Eingabe des Bürgers Karl Heising die vorläufige Einstellung der Vollstreckung und die Einforderung der Entscheidungsgründe des Grafen. Der Kanzlei befahl er, bis zu anderweiter Verordnung in der Sache nichts vorzunehmen. Um dieselbe Zeit wurde der Wiederaufbau des Lehnhauses, wozu die Materialien bereits herbeigeschafft waren, von der Stadt W. durch allerhand Vorstellungen verhindert. Infolge einer Immediateingabe des Rentmeisters richteten die Ravensbergischen Beamten neue Rechtshülfegesuche an die Kanzlei und an den Bischof. Diese hatten aber nicht den gewünschten Erfolg, vielmehr wurde dem Rentmeister „auf gnädigsten Befehl seiner königlichen Hoheit" von der Kanzlei befohlen, am 18. 1. 1719 in Person vor ihr zu erscheinen und durch Urkunden nachzuweisen, daß die von ihm beanspruchten Grundstücke zum Lehen gehörten. Zugleich berichtete sie der Lehnkammer, die Vollstreckung sei auf bloßes Angeben des Rentmeisters hin auf Grundstücke ausgedehnt worden, welche in dem Vollstreckungsersuchen nicht erwähnt seien, und deren Inhaber sich zum Teil eines vieljährigen Besitzes berühmten. Es handle sich mithin um Rechtsstreitigkeiten, für welche die ordentliche landesfürstliche Obrigkeit allein zuständig sei. Die Beamten rieten darauf Harsewinkel, dem Befehl der Kanzlei nachzukommen. Diesem und dem Grafen Kahle wurden von der Kanzlei zahlreiche Fragen vorgelegt. Die Untersuchung beschränkte sich nicht auf den Vorwurf unberechtigter Aneignung von Grundstücken, sondern es wurde auch getadelt, daß H. als Osnabrückscher Beamter in einer vor die ordentlichen Landesbehörden gehörigen Sache ein Ravensbergisches Gericht angerufen und den König in Preußen um seine Einmischung gebeten habe. Sie hatte das Ergebnis, daß H. zur Zurückgabe einiger Ländereien und Erstattung der davon gezogenen Nutzungen (ca. 400 Tlr.) verurteilt und disziplinarisch seines Rentmeisterdienstes, den er seit 1688 innegehabt hatte, entsetzt wurde. Infolgedessen trat sein Sohn Ferd. Otto Jos. an seine Stelle. Er hatte nämlich durch Zahlung von 1000 Talern ein Dekret des sede vacante regierenden Domkapitels vom 20. 3. 1716 erwirkt, wodurch ihm der Genannte als Rentmeister mit dem Recht der Nachfolge beigeordnet war.

In dieser Lage wandte H. sich in mehreren Immediateingaben an den König mit der Bitte um Beistand. Der König entsprach dieser Bitte,

indem er für ihn unter ausführlicher Darlegung der Sachlage Fürsprache beim Bischofe einlegte. Es wurden noch 3 weitere Schreiben zwischen König und Bischof gewechselt, auch Beschwerden gegen die Wiedenbrücker eingereicht von H., ohne daß greifbare Resultate erzielt wurden.

Inzwischen war im Jahre 1721 die Lehnbarkeit des Schönhofs und anderer kleiner Güter dergestalt aufgehoben, daß dieselben „hinfüro als Erbgüter besessen und genützet, über selbige von den Eigentümern frei und ungehindert disponiert, und sie von allen Lehnprästandis gänzlich befreit sind." Anstelle der Lehnprästanda wurde dem Besitzer ein jährlich zu entrichtender Canon von sechs Talern auferlegt. Seine Verpflichtung zur Leistung des Huldigungseides blieb bestehen, da der Schönhof nach wie vor ein Rittergut war. — Franz Wilhelm Harsewinkel starb am 20. Januar 1727. In seinem Testamente vom 11. Dezember 1726 hatte er seiner Frau Brigitta Körber den Schönhof und das von seinem Vater ererbte Hachtmeister'sche Lehen mit der Bestimmung vermacht, darüber durch ein Testament nach eigenem Belieben unter Söhnen und Töchtern zu verfügen. Sie starb schon am 7. Oktober 1727. Darauf wurde die Nachlassenschaft laut Teilungsrezeß vom 21. Dezember 1727 unter den Söhnen und Töchtern verlost. Hierbei fiel der Schönhof dem ältesten Sohne Gerhard Ernst H., geb. 28. 9. 1690, zu, welcher um 1715 bei dem Leib-Gardebataillon zu Potsdam als Unteroffizier eingetreten war. Er starb im Jahre 1734 und wurde von seinen ihn überlebenden 7 Geschwistern beerbt. Von ihnen übernahm der Stadtrichter Carl Josef H. den Schönhof bei der Erbteilung für 2100 Taler. Er war der erste Besitzer des Hofes, der das dazu gehörige Haus, welches sein Vater erbaut hatte, selbst bewohnte.

Der Richter H., welcher unverheiratet war, verkaufte den Schönhof unter Vorbehalt des lebenslänglichen Wohnungsrechts seinem Neffen, dem Amtsrentmeister Franz Wilhelm H. in Wiedenbrück. Dieser räumte das Wohnhaus nach dem Tode des Richters (1774) seinem Bruder Karl Florenz, Dechant des Kollegiat-Stifts zu Wiedenbrück, als Wohnung ein. Der Dechant hat dann das Haus instand gesetzt und den darin befindlichen Saal mit den zum Teil noch vorhandenen Wandmalereien ausschmücken lassen. Er hatte dort die seit 1759 von ihm angelegte Sammlung alter, hauptsächlich holländischer und deutscher Gemälde untergebracht.[1])

Nach dem Tode Friedrichs des Großen wurde Franz Wilhelm H. aufgefordert, den Untertänigkeitseid, den sein Vorgänger 1742 durch einen

[1]) Bartscher, Beschreibung einiger Gemählden a. d. Bildersammlung d. Dechanten H. Holzminden 1784. Weddegen, Westfäl. Magazin 1784. I. 3. S. 32 ff. Die Sammlung ist 1795 von dem Besitzer in St. Petersburg verkauft worden.

Vertreter geleistet hatte, entweder in Person bei der Erbhuldigung der Ravensbergischen Ritterschaft zu Minden, oder in Berlin zu leisten.

Die Osnabrück'sche Landkanzlei, durch deren Vermittelung die Aufforderung zugestellt ward, tat dies mit dem Bemerken, „der Rentmeister H. werde von selbst wissen, bei seiner nachsuchenden Belehnung dasjenige, was in ged. Schreiben von einer an seine Königliche Majestät in Preußen als Landesfürsten zu leistenden Untertänigkeitspflicht enthalten sei, abzulehnen." Daraufhin lehnte H. die Leistung des Eides ab. Seitdem ist der Eid nicht mehr gefordert und geleistet worden.

Das zum Schönhof gehörige Haus nebst Garten wurde nach dem Tode des F. W. H. (12. II. 1815) von seiner Tochter Maria Theresia, Witwe des Kammerrats v. Meinders und nach deren Tode (1861) von Ehefrau F. W. Uhle, Theodora geb. Harssewinkel übernommen, deren Sohn F. U. es jetzt besitzt.

Die übrigen Grundstücke sind im Laufe des 19. Jahrhunderts nach und nach veräußert und die Zehnten sind abgelöst worden.

II.

Die Theodorianische Bibliothek zu Paderborn.

Von Professor W. Richter.

Den Grund- und Hauptstock der Theodorianischen Bibliothek bildet die Bibliothek des ehemaligen Paderborner Jesuitenkollegiums. Es war, zumal bei ihrer exponierten Stellung, für die Jesuiten eine Notwendigkeit, daß sie alsbald nach ihrer Berufung (1580) auf die Beschaffung derjenigen theologischen Werke Bedacht nahmen, deren sie bei ihrer Seelsorgetätigkeit bedurften. Neue Aufgaben und damit neue Bedürfnisse brachte ihnen die Übernahme des Gymnasiums (1585) sowie der 1614 gegründeten Universität.

Bei der Knappheit ihrer Geldmittel sahen sie sich von vornherein auf die Unterstützung von Freunden und Gönnern angewiesen, und in der Tat wurde ihr Bücherbestand schon früh durch größere und kleinere Schenkungen erheblich vermehrt. So schenkte ihnen 1597 ein Geistlicher in Friesland eine ansehnliche Sammlung und der Paderborner Dombenefiziat Sebastian Schulte mehr als 400, zum Teil noch vorhandene Werke. 1608 bekamen sie von den Erben des bischöflichen Leibarztes Jakob Theodori zahlreiche Bücher im Gesamtwert von 200 Tlr., darunter auch medizinische, von denen ebenfalls mehrere noch heute sich vorfinden.[1])

[1]) Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I. S. 47, 91.

Die wertvollste Bereicherung indes erfuhr die Bibliothek durch den Fürstbischof Theodor v. Fürstenberg, von dem sie ihren Namen trägt. Zunächst vergrößerte er sie durch eine Reihe von Handschriften und Druckwerken aus dem 1596 aufgehobenen Kreuzherrenstift Falkenhagen.[1]) Sodann überwies er dem Kollegium 1604 seine eigene Bibliothek. Unter den Handschriften besaß ganz besonderen Wert ein sehr alter Pergamentband mit einigen Abhandlungen des jüdisch-hellenischen Philosophen Philo, der eine Widmung von Bischof Imads (1051—1076) Hand trug. Eine andere Handschrift enthielt den „Weltenlauf" von Gobelin Person; sie war Theodor durch den Prior des Klosters Bödeken bei Gelegenheit eines Besuches 1588 geschenkt worden.[2])

Im Todesjahre Theodors brach der Dreißigjährige Krieg aus, in dem die Stadt Paderborn nicht weniger als sechzehnmal besetzt, belagert oder erobert wurde. Es wäre fürwahr ein Wunder gewesen, wenn in jener wilden Zeit nicht auch unsere Bibliothek schweren Schaden erlitten hätte. 1622 schwebte sie in der größten Gefahr, fortgeführt zu werden. Christian v. Braunschweig hatte sie nämlich seinem Rittmeister Quadt v. Wickerad zum Geschenk gemacht, und die Bücher waren bereits in Kisten verpackt. Vergebens bot Anastasia v. Meschede, eine Gönnerin der Jesuiten, 3000 Tlr., um sie dem Kollegium zu erhalten. Nur der Zufall rettete sie: es fehlte an den erforderlichen Transportwagen.[3]) Als im Oktober 1631 die Hessen Paderborn besetzt hatten, wurde die Bibliothek ausgeplündert durch den Prediger Stark, der, wie der Jesuit Sander meint, „mehr ein Anführer von Dieben und Räubern, als ein Verkündiger des Evangeliums" war.[4]) Einen Teil der damals fortgeschleppten Bücher hatte ein Herr v. Canstein geschenkt.[5]) Im Juli 1633 rückten die Hessen abermals in die Stadt ein, und diesmal blieben sie drei volle Jahre. Eine ihrer ersten Taten war die Vertreibung der Jesuiten, die „als öffentliche Professoren und gelehrte Männer" 50 Tlr. Reisegeld empfingen und am 16. August zum Tore hinaus geleitet wurden. Sie

[1]) Aus Falkenhagen stammen z. B. die Handschriften Ba. 5, 7, 8, 10, 14, 15, 18, 22. (Vergl. Richter, Handschriftenverzeichnis der Theodorianischen Bibliothek. — Beilage zum 73. Jahresbericht über das Kgl. Gymnasium Theodorianum. Ostern 1897.) Sie kamen in den Besitz des Kollegiums im Jahre 1610. Denselben Jahresvermerk tragen mehrere Inkunabeln, in denen jede Bezeichnung des früheren Besitzers fehlt; vielleicht befanden sie sich ebenfalls ursprünglich in Falkenhagen.

[2]) Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I. S. 140[1].

[3]) Richter, Geschichte der Stadt Paderborn II. S. 250.

[4]) Sander, Joh. S. J., Historia collegii S. J. Paderbornensis ab anno 1580 ad annum 1659. Mskr. Pa. 43 der Theod. Bibl.

[5]) Mskr. Pa. 97 der Theod. Bibl.

gingen nach Köln, ihre Schüler zerstreuten sich in alle Winde. Helmichius Faber übernahm die Verwaltung des Kollegienhauses, das zum Absteigequartier des Landgrafen in der Hauptstadt seines neuen „Erblandes" bestimmt schien.[1]) Erst im August 1636 kehrten die Jesuiten zurück. Der Anblick, der sich ihnen bot, war schmerzlich genug: ihr Heim hatte kein Mobiliar mehr noch sonstigen Hausrat, die noch vorhandenen Bücher befanden sich in einem kläglichen Zustand.[2])

Wie sollten die schweren Verluste ersetzt werden? 1649 vermachte der Jesuit Simon v. Lippe, der damals im Paderborner Kollegium lebte, diesem „zur Ergänzung der durch die Plünderungen der letzten Zeit vollständig verarmten Bibliothek" eine jährliche Einnahme von 100 Tlr.[3]) Das war eine bedeutende Beihülfe, aber zur schnellen Ausfüllung der großen Lücken reichte sie offenbar nicht aus.

1661 bestieg den Paderborner Bischofsstuhl Ferdinand v. Fürstenberg, der Großneffe jenes Theodor v. Fürstenberg, dessen Verdienste um die Bibliothek bereits hervorgehoben sind. In mancher Hinsicht einander unähnlich, stimmten beide Männer jedenfalls darin überein, daß sie in freundlichen Beziehungen zu den Jesuiten standen und das von diesen geleitete höhere Unterrichtswesen tatkräftig förderten. Ferdinand vervollständigte die von seinem Großoheim aufgeführten Gebäulichkeiten des Kollegiums durch den Bau einer prächtigen Kirche. Er ist es auch gewesen, der, wenigstens soweit ihm das möglich war, der Bibliothek ihren früheren Wert und Glanz zurückgegeben hat. 1671 schenkte er ihr die 37 Folianten umfassende, auf 300 Tlr. geschätzte Pariser Ausgabe der Konzilienbeschlüsse, 1682 die neueste Ausgabe der Kirchenväter,[4]) und nach seinem Tode wurde auf Grund seines am 29. April 1683 errichteten Testaments[5]) seine gesamte Bibliothek mit Ausnahme der Handschriften[6]) ihr einverleibt. Die prächtigen Drucke von Elzevir in ihrem vornehmen Einband erfreuen jeden Bücherliebhaber. Eine besonders interessante Gruppe bilden die Werke, in denen sich die Beziehungen des feinsinnigen Fürstenbergers zu seinen Freunden in Frankreich und

[1]) Richter, Geschichte der Stadt Paderborn II. S. 271.

[2]) . . . „ , ut libri plerique ad costas exesi et resoluti cadaveris instar intra manus in tenuem pulverem aut uliginem conciderent." (Sander, a. a. O.)

[3]) Bessen, Collectanea ad historiam Paderbornensem spectantia p. 4. (Mskr. Pa. 98 der Theod. Bibl.)

[4]) Bessen, Collectanea p. 69, 85.

[5]) Micus, Denkmale des Landes Paderborn S. 137.

[6]) Handschriftliches von Ferdinand findet sich in folgenden Nummern der Handschriften unserer Bibliothek: Pa. 46, 55, 68, 71, 77, 98, 106, 130. (III. VIII.)

Holland widerspiegeln.[1]) Zahlreiche in der Theodorianischen Bibliothek aufbewahrte Handschriften von Paderborner Jesuiten, vorwiegend geschichtlichen Inhalts, verdanken ihr Entstehen Ferdinands Anregung und Unterstützung.

Im Beginne des 18. Jahrhunderts machten zwei französische Benediktiner eine Studienreise durch Deutschland. Der Weg führte sie auch nach Paderborn, und einer von ihnen besichtigte die Bibliothek des Jesuitenkollegiums. „Sie ist", so berichtet er, „die beste, die ich in Deutschland gesehen habe, würdig einer Gesellschaft, deren Beschäftigung im Studium und im Unterricht besteht."[2])

Fast zwei Jahrhunderte hindurch hatte der Jesuitenorden das höhere Schulwesen des Paderborner Landes beherrscht, da wurde seiner Tätigkeit ein jähes, gewaltsames Ziel gesetzt. Durch das Breve vom 21. Juli 1773 erklärte Papst Klemens XIV. ihn für aufgehoben und übertrug alle Rechte der Ordensobern den Diözesanbischöfen. Noch in demselben Jahre brachte Wilhelm Anton v. Asseburg, der damalige Fürstbischof von Paderborn, in seinem Lande das Breve zur Ausführung und verfügte kraft der ihm erteilten Vollmacht: „Das Kollegium zu Paderborn wollen Wir Unserer Theodorianischen Universität gewidmet und zum Universitätshaus und Priesterseminar bestimmt haben." Im übrigen erlitten die bestehenden Einrichtungen keine wesentliche Änderung. Auch der Bibliothek blieb ihre bisherige Verfassung und Gestalt. Einen bedeutenden Zuwachs erhielt sie durch Wilhelm Anton. „Ich vermache", so lautete § 42 seines Testaments, „meine Bibliothek, soweit dieselbe in theologischen, kanonischen und juristischen und besonders ad ius publicum gehörenden Büchern besteht, der Bibliothek hiesigen Universitätshauses dergestalten, daß es einem jeden, den es benötiget ist oder der dazu Lust hat, solche daselbst zu lesen und nachzuschlagen freistehen soll."[3]) Ebenso betätigte Franz Egon, der dritte Paderborner Fürstbischof aus dem Fürstenbergischen Geschlecht, sein Interesse für die Universitätsbibliothek; 1797 überwies er ihr 700 Tlr.[4])

1802 erfolgte der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gab dem neuen Landesherrn das Recht, die fürstbischöflichen Domänen, die Besitzungen des Domkapitels, sowie aller Stifter und Klöster zu säkularisieren, und Preußen

---

[1]) Vergl. Richter, Ferdinands v. Fürstenberg Bildungsgang und literarische Tätigkeit. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens Bd. 56^2. S. 33 ff.)

[2]) Voyage litteraire de deux Benedictins (Paris, 1724) II. p. 246.

[3]) Bessen, Collectanea p. 314.

[4]) Bessen, Collectanea p. 332.

hat nach der Besitzergreifung von seinem Rechte in umfangreichem Maße Gebrauch gemacht. Der aus den Gütern des ehemaligen Jesuitenkollegiums gebildete „Paderborner Studienfonds", wozu auch die Theodorianische Bibliothek gehörte, war gegen die Säkularisierung geschützt durch die Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses, daß die Kirchen- und Schulfonds konserviert werden und jeder Religionspartei zum ungestörten Genuß verbleiben sollten. Die preußische Regierung respektierte diese Klausel. Anfangs ließ sie auch, wie die bisherige Verwaltung, so insbesondere das Oberaufsichtsrecht des Bischofs bestehen, nahm jedoch 1804 die Aufsicht über die Verwaltung für sich in Anspruch.[1]) In der französisch-westfälischen Zeit (1806–1813) wurde über sämtliche „geistliche Stiftungen" mit alleiniger Ausnahme der „dem öffentlichen Unterricht ausschließlich gewidmeten" das Todesurteil gesprochen. Der Paderborner Studienfonds gehörte unzweifelhaft zu letzteren und entging so der Säkularisation. Seit 1825 untersteht er der Verwaltung des Kgl. Provinzialschulkollegiums in Münster.[2])

Die preußischen Behörden haben von Anfang an bewiesen, daß sie die große Bedeutung der Theodorianischen Bibliothek für die Hauptstadt des nunmehr preußisch gewordenen Paderborner Landes wohl zu würdigen wußten. Von den außerordentlichen Zuwendungen sind zunächst hervorzuheben die zahlreichen Handschriften und alten Drucke aus den Bibliotheken der 1803 aufgehobenen Klöster Abdinghof und Bödeken[3]); hinzukam 1835 die Bibliothek des aufgehobenen Kapuzinerklosters in Paderborn,[4]) 1889 ein Bestand von mehr als hundert Nummern aus der ehemaligen Warburger Dominikaner-Bibliothek. Außerdem schenkte das Kgl. Kultusministerium jährlich Zeitschriften und sonstige neuere Publikationen, worunter das kostbare Prachtwerk „Denkmäler aus Ägypten und Äthiopien" von Lepsius besondere Erwähnung verdient.

Ähnlich wie früher fehlte es auch in der preußischen Zeit nicht an freigebigen Wohltätern unter der Geistlichkeit. Mehrere Hundert Bände stammen aus dem Nachlaß von Bischof Dammers († 1844): der Name von mehr als einem Domherrn steht in einer größeren oder kleineren Anzahl Bücher vermerkt; genannt sei hier nur H. Schulte († 1891).

---

[1]) Näheres bei Freisen, Die Universität Paderborn I. S. 231 ff.

[2]) Vergl. Richter, Die Einrichtung der bischöflichen philosophisch-theologischen Lehranstalt in Paderborn. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. 69[2]. S. 118 ff.)

[3]) Richter, Preußen und die Paderborner Stifter und Klöster S. 70, 103.

[4]) Der 1761 von dem Kapuzinerpater Julian aus Steele angefertigte Katalog umfaßte über 3000 Bände.

Übrigens verlor die Bibliothek je länger desto mehr ihren vorwiegend theologischen Charakter; bereits mehrere Jahrzehnte hindurch waren bei der Anschaffung neuer Werke ausschließlich maßgebend die Bedürfnisse des Gymnasiums. Gegenwärtig zählt sie etwa 24 000 Bände.

Die Kataloge sind hergestellt durch den Bibliothekar Brand, der mit ungewöhnlichem Interesse und Verständnis, mit rührender Liebe und Aufopferung die ihm anvertrauten Bücherschätze lange Jahre verwaltet hat.[1])

Sein Nachfolger, Professor Hülsenbeck, veröffentlichte 1877 eine „kurze Geschichte und Statistik der Theodorianischen Bibliothek nebst Verzeichnis der darin vorhandenen Handschriften, Inkunabeln und seltenen Werke".[2])

Nach seinem Tode (1888) wurde die Verwaltung mir übertragen. Da der Abschnitt der Hülsenbeckschen Arbeit, der die Handschriften behandelt, sich schon bald als unzureichend herausstellte, so bearbeitete ich ein neues „Handschriften-Verzeichnis", das nicht nur die Titel sämtlicher Handschriften enthält, sondern auch Angaben über ihr Format und ihre

---

[1]) Franz Joseph Brand, seit 1826 besonders als Zeichenlehrer am Gymnasium tätig, übernahm im Mai 1846 die Verwaltung der Bibliothek in der Weise, daß er die Geschäfte besorgte, während Professor Leßmann dem Namen nach Bibliothekar blieb und auch die Remuneration für sich weiter bezog. Bei seiner Pensionierung (1. April 1848) blieb Brand mit Genehmigung der Behörde in dieser Stellung als „Unterbibliothekar" und so in Verbindung mit dem ihm überaus teuren Gymnasium. Erst 1856 legte Leßmann seine Stelle nieder, und nun wurde Brand sein Nachfolger mit einer jährlichen Remuneration von 50 Tlr. Brand hat für die Bibliothek sehr viel getan; sie war bis zu seinem Tode (1869), wie Gymnasialdirektor Schmidt im 45. Jahresbericht des Gymnasiums rühmend hervorhebt, „so zu sagen sein heiß geliebtes Kind, der teure Gegenstand seiner meisten Sorgen". Der Zustand, in dem er sie verfand, war ein durchaus unerfreulicher: es gab nicht einmal einen vollständigen Katalog. Er begann seine Tätigkeit mit einer gründlichen Revision, sammelte — ein unter den damaligen Verhältnissen verdrießliches Geschäft! — die ausgeliehenen Bücher ein und fertigte ein Inventar sämtlicher vorhandenen Werke sowie 18, je 15—20 Bogen starke Fachkataloge an. Diese Arbeit, die ihn zwei Jahre (1846/48) in Anspruch nahm, brachte ihm 110 Tlr. ein. Dann ging er an die Herstellung eines Generalkatalogs in 2 Foliobänden, den er 1859 zum Abschluß brachte; dafür erhielt er eine besondere Vergütung von 30 Tlr. Mit dieser äußeren Ordnung der Bibliothek begnügte sich Brand indes nicht. Die ausgedehnten, nicht selten überraschenden bibliographischen Kenntnisse, die dieser große Bücherfreund sich namentlich in den 20 Mußejahren seines Alters erwarb, machte er nutzbar, indem er eine große Zahl der Bücher mit Bemerkungen über Seltenheit, Druckort usw. versah. Gerade diese Notizen bekunden, wie sehr er an „seinem heißgeliebten Kinde" hing.

[2]) Beilage zum 53. Jahresbericht des Gymnasiums.

Herkunft, sowie über ihre Verfasser und die Bedeutung einzelner, besonders für die Geschichte des Jesuitenkollegiums und der engeren Heimat wichtiger Quellen.[1])

Bei dem 1890/93 vorgenommenen Umbau des Gymnasiums wurde für die Bibliothek ein neuer Raum hergerichtet. Aber schon bei der Einordnung der Bücher zeigte es sich, daß dieser den Bedürfnissen nicht entfernt entsprach. Da ein anderer Raum innerhalb des Gymnasiums nicht zu beschaffen war, so trat Gymnasialdirektor Geheimrat Dr. Hense in Unterhandlung mit der Bischöflichen Behörde, um namentlich die theologischen, philosophischen und kirchengeschichtlichen Werke im Kollegium Leoninum unterzubringen. Die Verhandlungen führten zu dem am 14. März 1909 zwischen dem Kgl. Provinzialschulkollegium und dem Bischöflichen Stuhl abgeschlossenen Vertrage, durch den rund 11800 Bände unter Wahrung des staatlichen Eigentumsrechtes mit der Bischöflichen Akademischen Bibliothek vereinigt wurden.[2])

Zu den Verpflichtungen, die der Bischöfl. Stuhl einging, gehörte auch die Neukatalogisierung der übernommenen Bücher. Diese ist inzwischen erfolgt. Bibliothekar Steinbauer hat mit großer Sorgfalt einen alphabetischen Zettelkatalog nach Maßgabe der „Preußischen Instruktionen vom 10. Mai 1899" fertiggestellt.

Besondere Mühe verwandte er auf die Katalogisierung der in 414 Bänden enthaltenen 578 Inkunabeln (bis 1500), wobei er sich der ebenso liebenswürdigen als wertvollen Hilfe des Hofbibliothekars Dr. Ad. Schmidt in Darmstadt zu erfreuen hatte. Bei 377 Inkunabeln konnte die Herkunft bestimmt werden. Es stammen 14 aus der Schenkung des Dombenefiziaten Schulte (1597), 5 aus dem Nachlaß des Fürstbischofs Ferdinand v. Fürstenberg, 10 aus dem Kloster Bödeken, 23 aus dem Warburger Dominikanerkloster, 36 aus dem Paderborner Kapuzinerkloster, 289 aus dem Paderborner Benediktinerkloster Abdinghof.

Im vergangenen Jahre sollte das Verzeichnis der Inkunabeln als Beilage zu der Jubiläums-Festschrift gedruckt werden, es fehlten indes die erforderlichen Geldmittel. Hoffentlich wird der Gedanke in nicht allzu ferner Zeit doch verwirklicht.

Dringend wünschenswert, um nicht zu sagen notwendig, wäre auch die Neukatalogisierung des im Gymnasium verbliebenen Bücherbestandes.

---

[1]) Beilage zum 72. und 73. Jahresbericht des Gymnasiums.
[2]) Näheres in der Festschrift zur Feier des 300jährigen Jubiläums des Gymnasiums S. 79.

III.

Der Name Geseke.

Von Dr. Paul Henke, Saarbrücken.

Über den Namen Geseke, seine Herkunft und Bedeutung, ist schon viel geschrieben. Der erste, der dieses Wort zu deuten versuchte, ist wohl Jobst Mattenkloidt.[1]) Was er aber in seiner Schrift[1]) im cap. I. (de origine nominis Gesecae) über den Namen sagt, kann man wohl kaum eine Etymologie nennen. Er kommt selbst zu dem Schluß: Bis jetzt habe sich nichts Sicheres über den Namen finden lassen. Der um die Geschichte von Geseke hochverdiente Pfarrdechant Kampschulte schreibt, „der Ortsname Geseke ist von einem altdeutschen Worte abzuleiten, welches dem heutigen „sickern" oder „gießen" entspricht.[2]) Kampschulte war mit dieser Erklärung auf der richtigen Fährte, es fehlten ihm indes die tieferen germanistischen Kenntnisse, um seine Vermutung auch wissenschaftlich zu stützen. Aug. Löhers hält das Wort Geseke für ein Kollektivum und meint, „es bedeute „Mehrheit von Quellen."[3]) Wie z. B. aus dem Präfix ge und dem Substantivum Wolke der Sammelname Gewölk, aus Berg

---

[1]) Jodocus Mattenkloidt, 1632 zu Geseke geb., im Augustinerorden Mönch im Kloster Böddeken, seit 1683 Pfarrer ad St. Barbaram in Unna und hier 1698 gest. Schriften: 1. Chronicon monasterii s. Barbarae virg. et martyr. ordinis canonissarum regularium s. Augustini intra Unnam sili. Inceptum 1683 sub Jodoco Mattenkloidt canonico regulari s. Augustini, professo in Boedeken, pastore catholicorum in Unna.

2. Lumen maius obfuscans minus, sive nobilissimae urbis Gesecae, inter laudatissimas et antiquissimas districtus Westphalici civitates oppidi celeberrimi, origo, flos et praeclare gesta ad admodum reverendo domino Jodoco Mattenkloidt, ipsius urbis Gesecae quondam concive et canonico regulari in Boedeken, olim annotata et conscripta, nunc vero perfecta et in unum redacta a reverendo Jodoco Poetteken, canonico regulari in Boedeken. Anno incarnationis Dominicae 1699. Veröffentlicht bei Seibertz, Quellen der westfäl. Geschichte Bd. I, S. 429—473: Die erste zusammenhängende Darstellung einer Geschichte von Geseke.

[2]) Kampschulte, Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. Wert 1868. S. 33.

[3]) Löhers, Geschichte von Geseke. Geseke 1895. S. 25. Die Geschichte von Geseke, gesammelt und zusammengestellt von dem am 25. Okt. 1898 verstorbenen Landwirt August Löhers, der das handschriftliche Material von seinem Oheim, dem früheren Pfarrer Löhers zu Störmede, übernommen hat, ist wegen der vielen Mängel, geschichtlichen Unrichtigkeiten und einseitigen Urteile mit Vorsicht zu lesen. Es fehlen ihr die nötigen Quellenangaben und Urkundenbelege, dem Verfasser selbst mangelte für eine solche Arbeit die nötige Vorkenntnis. Dessenungeachtet enthält das Buch immerhin manches Schätzenswerte und Brauchbare, besonders gut ist der Abschnitt „Die Feldmark" S. 217 ff.

Gebirge, Wetter Gewitter u. a. sich gebildet habe, so sei auf gleiche Weise aus ge und sik Gesike entstanden, das dann Mehrheit von Quellen heiße. Diese Erklärung widerspricht gänzlich dem germanischen Laut- und Betonungsgesetz, wonach die Stamm- oder Wurzelsilbe den Hauptton, die Nebensilben aber einen schwächeren Ton erhalten. Nach der Löherschen Erklärung müßte also der Ton in dem Worte Geseke auf der zweiten Silbe ruhen: also Geséke lauten; so aber ist nie das Wort betont worden. Endlich vernachlässigt die Erklärung von Löhers vollends die letzte Silbe, die doch ein wesentlicher Bestandteil in dem Worte Geseke ist. Eine dritte Deutung ist die von Jos. Lappe.[1]) Dieser sagt, „die Urkunden aus der frühesten Zeit haben die Formen gisicum, gisica, gisikae, gisiken. Streichen wir die verschiedenen Endsilben ab, so erhalten wir die beiden Grundformen gisik und gesik = Gesenke, Niederung, tiefer gelegene Gegend, und damit wäre denn die Bedeutung des Namens unserer Vaterstadt erklärt." Zur Erhärtung dieser „richtigen Deutung" werden altnordische, altsächsische und niederdeutsche Formen herangezogen, die alle dem hochdeutschen „sickern" = herabtröpfeln, herabfließen gleichkommen sollen. Schon bei der Löherschen Erklärung war zu beanstanden, daß sie die äußerst wichtige Endsilbe unberücksichtigt gelassen habe; von Lappe wird sie ganz und gar gestrichen! Es gibt viele Städte und Ortschaften, die ähnlich wie Geseke in einer Niederung liegen, aber alle tragen andere Namen. Zudem kann auch gesik anders wiedergegeben werden als mit Niederung; Förstemann übersetzt gesik mit stagnum oder lacus.[2]) Endlich wollen wir daran erinnern, daß „sickern" auch niemals „herabtröpfeln" oder „herabfließen" bedeuten kann, denn so lange etwas herabfließt, sickert es nicht. In Geseke aber „sickert" es nirgendwo, wie jeder zugeben muß, der dort ortskundig ist, wohl aber quillt es da überall.

Versuchen wir eine andere Deutung.[3]) Die Urkunden der älteren Zeit haben die Schreibweise: gesica, geseca, geseka, gesecca, gesekae, geseeho, geseca, neben diesen auch die Formen: ghesike, gesiki, gesieke, gisiken, gesike, gysike, jesike, geseke u. a. Die letzteren Namen treten meist in jüngerer Zeit auf. Je weiter wir hinaufgehen, desto voller die Laute, desto schöner der Ton. Betrachtet man die vollklingenden Namen der älteren Zeit genauer, so wird man zu der Überzeugung kommen, daß das Wort geseca oder gesika aus zwei Bestandteilen besteht. Die

[1]) Geseker Zeitung vom 12. März 1904.

[2]) Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, Bd. II, S. 574. An dieser Stelle drückt sich außerdem F. sehr vorsichtig aus, er sagt, „wahrscheinlich" kommt Geseke von gesik.

[3]) Die Anregung hierzu verdanke ich meinem Kollegen Herrn Oberlehrer Dr. Alb. Brand in Münster, mit dem ich in einer kurzen Besprechung über diesen Gegenstand verhandelte.

ersten drei Buchstaben sind der Überrest des althochdeutschen Wortes gësan, verwandt mit dem gotischen jêsan = sprudeln, quellen, aufbrechen. In den letzten drei Buchstaben erkennt man das althochdeutsche aha = fließendes Wasser, Bach (got. ahwa, lat. aqua) wieder. Durch Zusammensetzung resp. Zusammenziehung würde sich folglich aus gësan = quellen und aha (spr. acha) = Bach das Wort geseca gebildet haben und soviel bedeuten wie Quellbach. Das trifft für Gesecke auch zu. Man stelle sich nur an eine der vielen Quellen im „Rosenteich" oder am „Spring", da ist alles am Quellen und am Sprudeln. Das aus den Quellen am „Spring" sich ergießende Wasser heißt noch heute die „Bache" und die Straße, die diesem Wasser entlang führt, „Bachstraße".[1]) Das Endungs-e in der späteren und heutigen Schreibweise des Namens Gesecke ist nur die abgeschwächte Form für das frühere volltönende a. Bereits im 10. und besonders im 11. Jahrhundert begann eine Verwitterung der Selbstlaute in den Nebensilben., und anstatt der volltönenden Selbstlaute trat das abgeschwächte e ein, wie es kaum deutlicher als an dem Worte Gesecke veranschaulicht werden kann.[2]) Das k in dem Worte Gesecke kann sich jeder, der etwas näher mit der Germanistik vertraut ist, leicht erklären. In dieser Hinsicht sei auf einen Aufsatz von Alb. Brand aufmerksam gemacht.[3]) Vielleicht könnte noch folgender Einwand erhoben werden: es gibt doch auch andere gleich- oder ähnlichlautende Orte, bei denen andere Verhältnisse in Betracht kommen, z. B. Alten- und Neuengesecke bei Soest und Geisecke bei Schwerte. Aber die Namen dieser Dörfer sind in den Urkunden ganz anders geschrieben. Altengesecke wird schon 833 erwähnt und heißt in der Urkunde Geiske.[4]) Neuengesecke wird im Jahre 1280 Nigengeschen geschrieben.[5]) Das Rittergeschlecht, das später in Altengesecke ansässig war und von diesem Orte seinen Namen trug, führte eine Geiß im Wappen![6]) Der Name dieser Orte ist also andern Ursprungs. Für Gesecke im Kreise Lippstadt aber paßt keine Erklärung besser als die, welche wir zu geben versucht. Die vielen Quellen in Gesecke, ganz in der

---

[1]) Heute ist diese Straße trocken gelegt und der Bach seit der Kanalisation unterirdisch weitergeführt, vor mehreren Jahrzehnten floß er in seiner ganzen Breite über die Straße, und nur durch die sog. „Stäppeln" (Querhölzer in 30—40 cm Entfernung) wurde der Personenverkehr aufrecht erhalten.

[2]) Um einige andere Beispiele zu nennen: aus salbota wurde salbte, aus sageta sagte, aus haba Habe, ouwa Aue u. a.

[3]) Geseker Zeitung vom 21. Sept. 1912.

[4]) Seibertz, U. B. I, Nr. 3, S. 4 „in villa cuius vocabulum est Geiske."

[5]) Ebd. a. a. O. Bd. I, Nr. 390; S. 477.

[6]) Ilgen, Westfälische Siegel des Mittelalters, S. 37; ferner Fahne, Gesch. der westfälischen Geschlechter, S. 234.

Nähe der alten Heer- und Handelsstraße, des Hellwegs, mußten jedem auffallen, und oft werden Menschen und Tiere hier Rast gehalten haben, ehe mal von Gesecke etwas stand. Sollte das nicht Anlaß genug gewesen sein, dem Orte, der später hier erstand, einen Namen zu geben, der auf diese Quellen Bezug nahm?

IV.

Aus dem Pfarrarchive und Gemeindearchive der Freiheit Bödefeld (Kr. Meschede)

gab mir Herr Subregens Giersc-Paderborn eine Reihe von Urkunden und Akten zur Durchsicht, deren Inhalt hier notiert sei.

I. Pfarrarchiv. (Urkunden).

1. 1503.

Der Pfarrer Hinrich Collen, Dietrich von Hanxleden, Bürgermeister und der Rat und die Kirchspielsgemeinde zu Bödefeld stiften eine Bruderschaft zu Ehren der Kirchenpatrone Cosmas und Damianus und des Apostels Jacobus.

Tho wetten und tho gedencken, dat yn dem iare unses heren, als men schreff dusint vyfthundert und drey iar, myt rade und vulbort des erbern hern Hinrichs Collen nu tor tyt pastor to Bodevelde, des erbern und vesten Diederichs van Hanxlede, borgermester und rade vort gemeynen kerspelslude des kerspels to Bodenvelde ist vorgenomen und angehaven eyne erber gotliche broderschap to love und eren gode almechtich und syner verden hilgen moder der yunefrowen Marien und ynsunderheit den hoigeloveden hemmelsforsten unsen leven hilgen patronen und hovetheren unsir kerspelkerken to Kerckbodevelde sancto Cosma und sancto Damyano und dar myt yngenommen den werden hilgen Apostel sunte Jacob in wyse und forme, als hye nae beschreven volget.

Dat eyn yglich persone man oder vrowe, knecht off maget bynnen dessem kerspell oder dar buten dey deser broderschap begerende were, mach komen to den vormunden der broderschap und laten sych yn-schryven; sall yglich persone den vormunden van dem ynschryven eynen penninck reyde yner hant geven und dey selven penninge sullen dey vormunden vort yn den besloten stock werpen, dey vor unsen hovetheren yn der kerken steit. Vort sall yglich broder und suster dey sych also heben laten ynschryven to der broderschap geven eyn schepill havern und dat den vormunden hantreken; de sullen sulke havern to sych nemmen und unssen leven hovetheren und dem guden heren sunte

Jacobe myt allem vlyte vor wert und tom besten keren, so veel als sey konnen und mogen. Vort ist man eyndrechtlich overkomen und virdregen, dat men desse broderschap erlyke und hoichtytliken begaen und halden sall in unser kerspelskerken to Bodevelde des jars eyns: nemptlich up sunte Panthaleonss dach, des hilgen mertelers. Alsdann up den selven dach salmen heben eynen vrumeden preister to unßem pastor, so datmen twe mysse halden sall. Dey erste mysse sall syn eyne seyle mysse gesungen; darinnen sall dey preyster ynnenclich over den predichstoill biden vor de suster und broder, dey uit der broderschap gestorven syn und vort vor alle gelovige zeylen, und des sullen de vormunder in der zeyle mysse ton alter gaen myt eyner quarte berß und eyn penning wert weyten brodes. Dyt sall dey pastor to sich nemen und behalden. Als deße misse gehalden ist, so salmen sich bereyden myt eyner erliken processien myt crucen, vanen und kerßen umb den kerckhoff to gaen und unse leven hovetheren und den guden heren sunte Jacob erliken myt umb dregen. Dar sall dey preyster mit dem hilgen sacramente in opener monstrancie nae volgen myt gesange, als sych gebort, und de processie hoichtytliken to halden gelych den verhoichtyden; und als desse processie also gescheyn ist, so salmen anheven eyne hoichtytlik homysse to singen van unsen leven hovetheren myt eren collecten erst yn der mysse und ok eyne kollecten lest yn der selven mysse van dem guden heren sunte Jacobe. Und als men dat offertorium singet, so sal yglich broder und suster to offer gaen und eyn iuwelich persone sall offeren eynen hellinck und nicht myn; wey aver mer offeren will, dat sall stain to synen guden willen. Und als desse mysse alsus gesungen und gehalden ist, so sullen dey vormunden by den altar gaen und to sych nemmen, was dar geoffert ist und dem pastor dar van geven VI ß, und nicht mer und dem vromeden preister ok VI ß und dar to syne kost eyne maeltyt. Wes dar dan overblyvet, sullen dey vormunder to sych nemmen und unsen hovetheren und sunte Jacobe ok myt allem vlyte tom besten keren. Und dey pastor sall sych myt dem offer, dat up deßen dach geoffert wert, nicht kroiden noch under wynden und dey vormunder dar mit bewerden laten, und ouch wes unßen hovetheren und sunte Jacobe dor dat gantze iar vor eren bylden geoffert wert an geluchte, waßlechte off ungellechte oder anderß waid, waed dat is, ok in eren besloten stoick an gelde, sall und enwell dey pastor sych nicht under wynden. Ouch ist men claerlich overkomen, dat dese broderschap unschedelich syn sall den dagen erer hoichtyt, als dey yn dem jaer komende werden, als dan dey dage in allir mathen hoichtatliken to halden und vyren, als dat sus lange gewontlich und geborlich ist gewesen, und den pastor alsdan myt dem offer, als up den

altar komet, genslich bewerden laten, und dey vormunden sych myt all dar nicht mede kroiden noch underwynden. Ouch ist men eyndrechtlich overkomen, dat up den dach der broderschap vurg. sall yglich broder und suster sunder virsumen to kerken komen und de broderschap helpen halden, it ensy dan eehaftige noit und redelich oirsake, dey sey dar ane verhinderde, dat sey nicht komen mochten noch enkonden, so sullen doch de selven er offer als vurg. ist up den altar schycken und ere broderschap dar myt waren. Vort ist men overkomen als eyn broder und suster uit der broderschap gestorven ist, den salmen begaen; als hey noch boven erden steit, offte des nesten gelegen hilgen dages nae synem dode myt eyner kannen beerß und twen penningwert weytenbrotes. Ist ok sake, dat dey broder und suster up den dach der broderschap nae der mysse gern to samen teren welden, so mach yglich broder und suster dar to geven eyn halff schepél haveren oder wue sey des eyns werden und dan myt raide der vormunder eyne erlyke teringe vernemmen und halden, als einem bequemlich und behegelich ist; und dese teringe sall sunder unsir hovetheren und sunte Jacobs schaden gehalden werden. Und dat nu deßen broderschap sunder alle versamenisse und na ynhalde dyß brieffs vullenkomelyken gehalden und nicht virgencklich werde, so heb ich Hinrich, pastoir, und ich Diederich van Hainxleden unse segele vestlich an desen breff gehangen und wyr borgermester und raid der vryheit Bodevelde, heben ouch unßir vryheit ingesegel vor uns und dat gemeyne kerspell an deßen breff gehangen, des wyr kerspels lude hyr innen myt gebruken. Datum als vurgeschr. steit.

3 Siegel ab.

2. **1512 Auguſt 22.** (des sundages nach unser leywen frauwen hemmelfart).

Johann von Hanxleden vertauſcht ſein auf der Hollollern gelegenes, auf der einen Seite an des Kremers, auf der andern an des Hynrych Schverten Garten ſtoßendes Haus, welches Henſken Moller bewohnte, mit den Eheleuten Johann Scharpen und deſſen Ehefrau Grete gegen ein näher bezeichnetes Haus.

Siegel ab.

3. **1558 Juni 24.** (am taige Joannis deß Teuffers).

Johann von Hanxleth zu Bödefeld ſchenkt ſeinem natürlichen Sohne Jorgen wegen ſeiner treuen Liebe einen Acker in der Brochemeke vor Bödefeld und ein Land oberhalb Bödefeld an den „Luithken Khellenberge" gelegen, das z. Zt. Degenhart innehat.

Siegelrest. Unterschrift: Dysses ich Johann van Hanxleden myner eyghen hant also woirt bekennen.

4. **1563.**

(Johann von Hanxleden) gibt an „achtpare und ersame richter und scheffen, guinstige nachbarn" die Erklärung ab, daß Jorg, sein natürlicher Sohn, durch etzliche misguinstige, heimliche winckellsmeher und spitzbuben" bei den Söhnen seiner Tochter, den Johann, Volparten und Jorgen, Gebrüdern, von Dersen zu Viermoden verleumdet sei. Dem „loegenhafftigen andrager und smeichelhafftigen voß-schwentzer" tritt der Aussteller entgegen; die seinem Sohne Jürgen zur Last gelegten unzähligen Vergehen (Abholzen eines Waldes usw., Schädigung des Junkers Gaugreben) seien mit seinem Wissen und Willen geschehen.

Siegel ab. Unterschrift: Dysseß ich bekennen myner eygen hantschryfft. (Name fehlt.)

5. **1622 Februar 16.**

Hans Albert von Hanxleden zu Bödefeld und seine Ehefrau Anna vertauschen ihr Haus, Hof und Miststätte an der freien Straße und den daneben liegenden Speicher in der Freiheit Bödefeld zwischen Johann von Hanxleden und Hans Winand Schmidts genannt Claeßmans Behausungen nebst einer Scheune, die außerhalb der Freiheit auf der Hütten bei Schimmels und Richters Scheune liegt, mit Zubehör gegen ein Haus, Hof, Miststätte und Scheune bis an den Wasserfluß, welche Hans von Hanxleden, Bürgermeister, und dessen Frau Anna von Hans Knapen gekauft haben. Hans H. zahlt dem Hans Albert, dessen Haus besser ist, eine Summe Geldes heraus.

Es siegelt der regierende Bürgermeister Johann Schmidt mit dem Gemeindesiegel. Zeugen: Johann Hanxleden, Vater, Hans Wienandt Claeßmann, Hans Brandt von Braunschweig und Franz Schöerte.

Siegel ab.

In dorso: Erbbrief über den Ort, wo jetzt das Vikarie-Haus steht, welches anno 1622 Johan Albert vertauscht.

6. **1736 Juni 16.**

Richter und Schöffen der Freiheit und des Gerichts Bödefeld bekennen, daß der Bödefelder Bürger und Einwohner Adam Bäcker und dessen Frau Catharina Knibschilt (vulgo Drannemer) verkauft haben einen zwischen ihrem sogen. Drannemers Hause und Clasmanns Stalle gelegenen Baumgarten und anstoßenden Gemüsegarten, dessen Grenzen genau angegeben sind, dem Vikar Mathias Selmann unter näher bezeichneten Bedingungen.

Siegel in Holzkapsel. Unterschrift: F. M. A. Honcamp, Richter, Joannes Jodocus Mause, Gerichtsschreiber.

II. Gemeindearchiv.

I. Zwei Urkunden:

1. 1342 Februar 22.

Graf Gottfried IV. von Arnsberg gibt dem Dorfe Bödefeld die Freiheit und das Recht der Stadt Arnsberg.

Siegel beschädigt.

Gedr. Seibertz U. B. II Nr. 683, S. 324 f.

2. 1479 April 12.

Hans van dem Darne, Godert, Hinrick, Alke und Katherine, Hauskinder; Herman Menges, dessen Frau Katherine, deren Sohn Godert, und Gerdrut, Schwester der Katherine verkaufen ihren Hof zu Langenbeck dem Bürgermeister und Rat der Freiheit Bödefeld. Der Lehnsherr Junker Diederick Gogreven gibt seine Einwilligung zum Verkaufe und besiegelt die Urkunde.

Zeugen: Hans Roulves, Clemen Schrader, Gerke Schmid, Clemen Welteken und Henneke up der Rote.

Siegel ab.

II. Neuere Urkunden und Akten.

1. 7 Quittungen über Entrichtung der Landsteuer (1462–1516).

2. 1510 Mai 5.

Bürgermeister und Rat der Freiheit Bödefeld sagen vor dem kurkölnischen Richter Johann Raidt daselbst aus über die Rechte der Freiheit.

Gleichzeitige Abschrift beschädigt; außerdem eine spätere Kopie.

Gedr. Seibertz U.-B. III, Nr. 1010, S. 221.

3. Auf den Hof zu Langenbeck beziehen sich eine Reihe Urkunden, zumeist Lehnbriefe der Herren von Gaugreben, und Akten, meist Quittungen über Entrichtung des Lehngeldes, 16.—18. Jahrh.

4. Ein weiteres Paket enthält:

a. Streitigkeit zwischen B. und Kloster Grafschaft (1514, 1543, 1606).
b. Einigung zwischen B. und der Familie Hanxleden. (1566).
c. Festsetzung der Grenzen B. (1593).
d. Freibrief, ausgestellt von Johann von Ders. (1600.)
e. Einigung zwischen B. und der Familie von Ders. (1607).
f. Kaufbriefe. 17. u. 18. Jahrh.
g. Bescheinigung der kurkölnischen Kanzlei zu Arnsberg, daß B. nur wie die anderen „Freiheiten" den Wachtdienst auf dem Schlosse zu Arnsberg auf Erfordern hin auszuüben habe, im übrigen aber vom Schützendienst frei sei. (1678). — Eine Gemeindeordnung unter Erzbischof Clemens August von Cöln (1723—1761).
h. Vereinigung der Lehrer- und Küsterstelle in B. (1792.)

Linneborn.

VI.

Chronik des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

(Abteilung Paderborn.)

I. **Mitgliederbestand.** Am 1. November 1912 zählte unser Verein in Paderborn **164**, auswärts **387**, insgesamt **551** Mitglieder.

Im Laufe dieses Jahres wurden neu aufgenommen (bis zum 1. November):

a) in Paderborn:

1. Bathe, Joseph, Professor, Jühenplatz.
2. Bergenthal, Hauptmann, Neumontstr.
3. Dewald, Baurat.
4. Franziskanerkloster.
5. Hartmann, Ferd., Pfarrer.
6. Kremer, Paul, Kirchenmaler.
7. Kriwet, Friedr., Oberpostassistent.
8. Dr. Liedig, Kreisarzt.
9. Menkhaus, Konr., Kandidat d. höh. Schulamts.
10. Nordbeck, Landgerichtspräsident.
11. Kath. Privat-Lyzeum u. Oberlyzeum Pelizaeus (Schulvorsteherin A. Witkop).
12. Volkhausen, Hermann, Kirchenmaler.
13. Voigt, Erster Staatsanwalt.

b) auswärts:

1. Alfes, Pfarrer, Oberkirchen (Kr. Meschede).
2. Dr. Begiebing, Realgymnasialdirektor, Neheim.
3. Berkemeyer, Hauptlehrer, Delbrück.
4. Böger, Aloys, Zahntechniker, Steinheim i. W.
5. Dr. Borchmeyer, Julius, Eickelborn bei Soest.
6. Fürstl. Landesbibliothek (Prof. Dr. Anemüller), Detmold.
7. v. Detten, Leutnant im J. R. 13., kommand. z. Hus. Rgt. 8, Neuhaus

8. Ebers, Anton, Pfarrvikar, Alhausen bei Driburg.
9. Engemann, Vikar, Ostinghausen, Post Bettinghausen.
10. Franke, Joh., Prof., Gelsenkirchen.
11. Realgymnasium zu Gelsenkirchen.
12. Gerdes, Anton, Oberlehrer, Langendreer, Hauptstr.
13. Hallermann, Bernhard, Landwirt, Holtum b. Büderich, Kr. Soest.
14. Halsband, J., Pfarrer, Gehrden i. W.
15. Städtisches Lyzeum, Hamm i. W.
16. Städtische Realschule, Hamm i. W.
17. Städtische Realschule, Haspe i. W., z. H. des Direktors Dr. Burgaß.
18. Hermens, Johannes, stud. hist., Nieheim.
19. Hermes, Pfarrer, Grafschaft, Kr. Meschede.
20. Hüser, K., Oberlehrer, Lippstadt.
21. Klare, Otto, Referendar, Warburg i. W.
22. Kleine, Kreisschulinspektor, Arnsberg.
23. Koch, Paul, Gerichtsassessor, Essen, Aldegreverstr. 5 II.
24. Lamers, Vikar, Amecke, Kr. Arnsberg.
25. Realschule nebst Realgymn. i. E., Langendreer.
26. Ludolph, Pfarrer, Medebach.
27. Dr. Maas, Professor, Gütersloh i. W.
28. Städtisches Realgymn., Menden (Direktor Dr. Wolfschläger).
29. Möhring, Pfarrer, Hesborn.
31. Dr. Nebert, Prof., Gymnasialdirektor, Gütersloh i. W.
31. Nehermann, R., Oberlehrer, Brakel, Kr. Höxter.
32. Rolff, Franz, Amtsbaumeister, Lippspringe.
33. Schleich, H., Kreisbaurat, Warburg.
34. Städtisches Lyzeum, Schwelm.
35. Städtisches Lyzeum, Soest.
36. Steinrücken, Kaplan, Entrop bei Nieheim.
37. Waupel, W., Pfarrer, Kohlhagen bei Kirchhundem.
38. Voigt, Professor, Gütersloh i. W.
39. Städtisches Gymnasium, Wattenscheid.
40. Wüseke, Vikar, Iserlohn.
41. Wulf, Jos., Kreistierarzt a. D., Mettmann Rhld.

Ausgeschieden sind:

1. Heller, Major, Ansbach.
2. Kozlowski, Reg.-Rat, Arnsberg.

3. Nolte, Vikar, Langenholthausen bei Balve.
4. Busch, Rektor, Neheim.
5. Evers, Amtsgerichtsrat a. D., Werl.
6. Plümpe, Fabrikdirektor a. D., Bonn.
7. Wissemann, Georg, Superintendent, Hofgeismar.
8. Rüther, Vorsteher, Steinhausen, Kr. Büren.
9. Dietrich, Seminarlehrer, Arnsberg.
10. Hofffknecht, Präparandenlehrer, Hamm i. W.
11. Peine, Geh. Reg.-Rat, Paderborn.
12. Brand, Schulrat, Paderborn.

Zur Abteilung Münster ist übergetreten:

1. Dr. Drobig, Seminaroberlehrer, Coesfeld.

Gestorben sind:

1. Schnitz, Generalvikar und Dompropst, Paderborn.
2. Heinekamp, Domkapitular, Paderborn.
3. Dr. Tenckhoff, Albert, Professor, Paderborn.
4. Dr. Gockel, Augustinus, Weihbischof, Paderborn.
5. Taschenmacher, Ludwig, Rentner, Paderborn.
6. Dr. Hense, Geh. Reg.-Rat, Gymnasialdirektor, Paderborn.
7. Becker, Veterinärrat, Warburg.
8. Klare, Steuerrat, Warburg.
9. Harssewinkel, Amtsgerichtsrat, Recklinghausen.
10. Büsse, Pfarrer, Ovenhausen.
11. Callenberg, Gutsbesitzer, Ludwigshafen.
12. Bindel, Professor, Schalke.
13. Alfes, Pfarrer, Oberkirchen.
14. Rochell, Pfarrdechant, Höxter.

Danach stellt sich der Mitgliederbestand am 1. November 1913 in Paderborn auf **169**, auswärts auf **410**, insgesamt auf **579**.

Wir bitten die Vereinsmitglieder, etwaige Veränderungen im Mitgliederbestande (vergl. die Verzeichnisse in dieser Zeitschrift 1910, 1911, 1912) und in ihren Adressen uns gefl. mitteilen zu wollen.

II. **Vorträge.** Im Laufe des Winters wurden, wie üblich, seitens des Vereins in den Räumen des Bürgervereins Vorträge veranstaltet. Direktor H. Reismann in Paderborn behandelte am 30. Oktober 1912 die Frage: „Ist die Bartholomäus-Kapelle in Paderborn ein karolingischer Bau? Der Redner glaubte, die Frage bejahen zu müssen. Sein Vortrag wird gedruckt in der westfälischen Zeitschrift 71 (1913), S. 129 ff.

Oberlehrer Dr. phil. et rer. polit. Jos. Lappe aus Lünen sprach am 17. November über: „Landesherrliche Städtegründungen in Westfalen seit dem Tode Heinrichs des Löwen", wobei er die weit verbreiteten Meinungen über die Entstehung der Städte aus der Burg und der Verleihung des Marktrechtes einer Kritik unterzog, und selbst seine Meinung dahin aussprach, daß die Landesherren an strategisch wichtigen Punkten die Bewohner nahe liegender Dörfer zusammenzogen. Die Bauerschaften behielten besondere Gerechtsame. Am 6. Dezember führte Prof. Dr. Fuchs, Paderborn, „das Hauptstück des Paderborner Domschatzes, einen Tragaltar aus dem 11. Jahrhundert", im Lichtbilde vor und gab zugleich eine interessante vergleichende Übersicht über die anderen Hauptwerke des Meisters des Altars, des Rogerus von Helmarshausen. Die parallele Entwicklung der „Papst-, Bischofs- und Königswahl im Mittelalter" wußte Prof. Dr. Teuckhoff in Paderborn am 24. Jan. 1913 in lehrreicher Erörterung zu zeichnen. Den letzten Vortrag hielt Prof. Dr. Linneborn, Paderborn, über „die geistliche Verwaltung der Diözese Paderborn von ihrer Gründung bis heute".

III. **Vorstandssitzungen.** Während des Sommers mußte sich der Vorstand wiederholt mit der Museumsfrage beschäftigen. Die Stadt Paderborn hat die Räume auf der Nordseite des Rathauses, die früher von der Städtischen Sparkasse benutzt wurden, herrichten lassen und dem Vereine vorläufig überlassen. Die Zuweisung konnte nur eine vorläufige sein, weil die Stadt selbst die Räume für Verwaltungszwecke nötig hat. Die Neueinrichtung haben die beiden Herren Konservatoren des Museums, Prof. Dr. Fuchs und Regierungs- und Forstrat Hüffer, vorgenommen.

IV. **Beteiligung an der Kunstausstellung in Paderborn.** An der in Paderborn vom Juni bis September veranstalteten Kunstausstellung hat der Verein sich unter der Leitung des Prof. Dr. Fuchs erfolgreich beteiligt. Er hat selbst eine große Anzahl hervorragender Stücke seiner Sammlung ausgestellt, namentlich seltene Drucke und die Porträts Paderborner Bischöfe. Seine eigene Ausstellung ist dann aus Paderborner Privatbesitz ergänzt worden, besonders durch die Werke Paderborner Künstler, so daß die beiden Abteilungen: „Alt Paderborn" und „Paderborner Privatbesitz" einen Überblick über die Gesamtentwicklung Paderborner Kunsttätigkeit, namentlich für die Malerei und Goldschmiedekunst, gewährten und die Abtei-

lungen für moderne Kunst glücklich ergänzten. Der Besuch dieser Abteilungen war darum ein sehr reger.

V. **Generalversammlung in Paderborn.** 1. Am 6. und 7. August feierte der Verein mit Rücksicht auf die Kunstausstellung seine Generalversammlung in Paderborn. Der Direktor des Vereins eröffnete am ersten Tage, 6. August, um 11 Uhr die Versammlung und konnte unter den Erschienenen den Herrn Landeshauptmann Dr. Hammerschmidt, Münster, und den Herrn Regierungspräsidenten von Bake, Arnsberg, den Museumsdirektor Prof. Dr. Geisberg, Münster, sowie die Vertreter der weltlichen und geistlichen Behörden und der in Paderborn garnisonierenden Regimenter begrüßen. Der Herr Bischof von Paderborn Dr. Karl Joseph Schulte und der Abgeordnete Geheimrat Dr. von Savigny schickten Begrüßungstelegramme; manche Ehren- und Vorstandsmitglieder, die am Erscheinen verhindert waren, hatten schriftlich ihre Wünsche für die Tagung ausgesprochen. In dem geschäftlichen Teile wurde Herr Kaufmann Adolf Wameling, Paderborn, zum Rendanten, die Herren Professor Kork in Warburg, Pfarrer Hüttemann in Büren, Präses Dr. Leineweber in Brilon und Bankdirektor Loer, Paderborn, in den erweiterten Vorstand gewählt. Diesem Herrn wurde der Dank für die Führung der Kassengeschäfte und Herrn Oberpostsekretär a. D. Stolte für die Mühen in der Verwaltung des Museums besonders ausgesprochen. Prof. W. Richter hielt dann einen Vortrag über „Das Paderborner Land vor 100 Jahren." Der Vortrag zeichnete sich aus durch die volle Beherrschung des Materials und ein freimütiges, aber allseitig wohl abgewogenes Urteil; er fand ungeteilte Aufmerksamkeit. Des besonderen Interesses wegen für das engere Paderborner Land ist er in dem „Westfälischen Volksblatte" vom 6. August (und den folgenden Tagen) abgedruckt worden. Den zweiten Vortrag hielt Prof. Dr. Th. Grobbel über die Freiheitskriege, besonders nach der militärischen Seite hin. Er setzte im ersten Teile seines Vortrages die Gründe für das Emporkommen Napoleons auseinander und führte im zweiten Teile die hauptsächlichsten Phasen des Freiheitskampfes gegen ihn den Zuhörern vor das geistige Auge. Er zeichnete den alten Staat des 18. Jahrhunderts und den neuen Staat der französischen Revolution. Insbesondere wurde dem alten Kriegswesen mit seiner Ermattungsstrategie, seiner Magazinalverpflegung und Lineartaktik das neue, auf dem neuen französischen Staate sich aufbauende Kriegssystem mit der Requisition und Tirailleurtaktik gegenübergestellt. Die dadurch erst ermöglichte

Niederwerfungsstrategie hat recht eigentlich Napoleon ausgebildet. Ihr verdankt er in erster Linie seine Erfolge. So wird er Herr eines Riesenreiches, das sich über die eine Hälfte von Europa erstreckt. Im zweiten Teile seines Vortrages schilderte der Redner den Freiheitskampf wider Napoleon, besonders den deutschen. Seit 1809, vor allem aber seit 1812, werden die Kräfte entfesselt, denen schließlich der erste Franzosenkaiser erliegt. Auf der Pyrenäenhalbinsel findet die französische Tirailleurtaktik in dem Kleinkriege der irregulären spanischen Volksaufgebote, verbunden mit der Ermattungsstrategie Wellingtons, den schärfsten Widerstand. In Rußland versagt 1812 die Requisition. 1813 steht der Niederwerfungsstratege Gneisenau, der einzige auf verbündeter Seite, auf gegen den Niederwerfungsstrategen Napoleon. Da auch das gesamte preußische Heerwesen inzwischen dem französischen nachgebildet und der preußische Staat durch Stein reformiert und neu erstarkt ist durch die Erweckung der schlummernden Volkskräfte, so gelingt es endlich, Napoleon niederzuringen und die Fremdherrschaft abzuschütteln. An geeigneter Stelle wurde der Neuschöpfung der Landwehr, des Landsturms und der Freiwilligen Jäger gedacht. Überhaupt war der Vortragende bestrebt, die entscheidenden Faktoren jedesmal ins rechte Licht zu rücken und den Verdiensten all der Großen gerecht zu werden. Auch die wahrhaft erhebenden Momente und der erschütternde Opfersinn in den Tagen der Freiheitskämpfe wurden gebührend geschildert. An einer Reihe von Beispielen wurde insbesondere die Niederwerfungsstrategie Gneisenaus im Lichte der Geschichtsforschung vorgeführt. Zum Schluß gedachte der Redner des Anteils der außerpreußischen Deutschen an dem Freiheitskampfe.

2. Beide Vorträge wurden von lebhaftem Beifall begleitet, und der Vorsitzende sprach den Rednern den wohlverdienten Dank aus. An dem Festessen beteiligten sich ca. 100 Personen. Der Vereinsdirektor brachte das Hoch aus auf Se. Majestät, Direktor Reismann auf die Wohltäter des Vereins, wobei er besonders die Provinz und die Stadt Paderborn hervorhob. Herr Landeshauptmann Dr. Hammerschmidt betonte in seiner, auch die Bestrebungen und die Leistungen des Vereins anerkennenden Antwort, daß es ihm eine Freude sei, die Pflege der heimischen Kunst und Wissenschaft und des Heimatschutzes namens der Provinz unterstützen zu können; die Provinz werde dem Altertumsverein auch fernerhin gerne beistehen. Herr Bürgermeister Müller versprach letzteres auch für die Stadt und schloß daran ein Hoch auf die Damen, das er durch interessante Mitteilungen aus dem

patriotischen Verhalten der Paderborner Damen zur Zeit der Freiheitskriege zu begründen wußte. Herr Geheimrat Gymnasialdirektor Prof. Dr. Hense dankte dann noch in einem Hoch dem Vereinsvorstande. Nach dem Essen wurde die Kunsthalle besichtigt, wobei Professor Dr. Fuchs die Führung übernahm und Prof. Dr. Linneborn für den leider erkrankten Herrn Regierungsrat Hüffer eintrat. Abends 8½ Uhr hielt Professor Dr. Fuchs im großen Saale des Bürgervereins einen Vortrag „über Paderborner Kirchenschätze" mit zahlreichen, zum Teil neu aufgenommenen Lichtbildern. Die Werke des Meisters Rogerus von Helmarshausen und die Schilderung der Entwicklung der Monstranzenformen bildeten besonders interessante Teile des Vortrages.

3. Am Donnerstag, 7. August, begann um 9 Uhr die Besichtigung der Hauptsehenswürdigkeiten der Stadt Paderborn: Rathaus, Museum des Altertumsvereins, Abdinghofkirche, Bartholomäikapelle, Domschatz, Diözesanmuseum; Herr Professor Dr. Fuchs gab die Erläuterungen. In der evangelischen (Abdinghof-) Kirche führte Herr Superintendent Klingender, der auch auf die Schönheiten der von Herrn Pfarrer Hartmann gütigst ausgelegten Paramente aufmerksam machte. Das Domkapitel und der Herr Bischof von Paderborn gestatteten bereitwilligst die kostenlose Besichtigung ihrer Kunstschätze.

An dem Ausfluge nach den Externsteinen, der wegen der eingehenden Besichtigung der dortigen Skulpturen sich sehr genußreich gestaltete, beteiligten sich noch 20 Herren.

VI. Geschenke für Bibliothek, Archiv und Museum.

1. Herr Präses Steinbrück-Attendorn schenkte die von ihm verfaßte „Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Konviktes Bernardinum zu Attendorn". Attendorn 1912.

2. Dr. Lappe-Lünen 2 Aufsätze in der wissenschaftlichen Beilage der Köln. Volkszeitung (Nr. 2 u. 7). „Burgmannschaft und Stadtgemeinde" und „Das Schicksal der Kirchen wüster Ortschaften"; ferner „Zur Geschichte der Sondergemeinden in den westfäl. Städten". Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 10 (1912), S. 438 ff.

3. Amtsgerichtsrat C. Harsewinkel-Recklinghausen machte Mitteilungen über die Einführung der Glasindustrie im Fürstbistum Paderborn (durch Joh. Karl Heinrich Temme in Neuhaus um 1650).

4. Lehrer Jos. Friedel-Marienloh schenkte seine Schrift „General Spork, der größte Held des Delbrücker Landes." Paderborn (1913).

5. Pfarrer Kreutzmann-Stukenbrock schenkte ein Zehntregister des Heinr. Wolff in Westönnen von Gütern in der Soester Börde (15. Jahrh.).

6. Vikar Greve-Paderborn schenkte 4 Aktenstücke 1646, 1681, 1797, 1803.

7. Pfarrer Bannemeyer-Neuenbeken schenkte die Dissertation F. Baumbach, Arnold von Selehofen, Erzbischof von Mainz 1153—60. Göttingen 1871.

8. Geh. Reg.-Rat Jentzsch-Charlottenburg schenkte 2 silberne Medaillen zum Regierungsantritt und zum silbernen Regierungsjubiläum des Kaisers.

9. Bauunternehmer Disselmeyer-Elsen schenkte 2 Quittungen über Konsumtionssteuer 1810 und 1 Quartierbillet 1821.

10. Geh. Medizinalrat Dr. Dörrenberg-Soest schenkte die von Prof. Konst. Koenen bei den Ausgrabungen auf Wilhelmshöhe bei Elsen gefundenen Steinzeuggeräte und eine Photographie der daselbst in der Nähe der alten Frankfurterstraße bloßgelegten Fundamentmauern, ebenso die im Garten des Krankenhauses zu Neuhaus ausgegrabenen Pfähle einer Uferbefestigung.

11. Frl. Klara Eichholtz-Haltern schenkte einen 1825 von ihrer Großmutter geb. Bernhardine Stallmeister dem Großvater Georg Ludwig Eichholtz geschenkten feinen perlengestickten Tabaksbeutel.

12. Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen Dr. phil. et iur. Hammerschmidt, Münster, schenkte das Werk: Die provinzielle Selbstverwaltung Westfalens. Münster 1909.

Allen Gebern dankt der Verein herzlich, ebenso den Provinzialbehörden, der Stadt Paderborn und dem Bischof von Paderborn für die gütigst gewährten Unterstützungen.

Paderborn, im November 1913.

Prof. Dr. **Grobbel.**

II. Für die Sonderabteilung Brilon.

I. **Gründung.** Am 14. Januar dieses Jahres wurde auf Anregung verschiedener Geschichtsfreunde vom Unterzeichneten eine Versammlung einberufen zum Zwecke der Gründung eines Alter-

tumsvereins für den Kreis Brilon. Nachdem Herr Professor Dr. Linneborn aus Paderborn, der liebenswürdiger Weise einer Einladung zu dieser Versammlung gefolgt war, in längerer Rede über Zweck und zweckmäßige Einrichtung eines solchen Vereins referiert hatte und sich ungefähr 20 Herren zum Beitritt gemeldet hatten, wurde die Gründung des Vereins und seine Angliederung an den Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, beschlossen und ein provisorischer Vorstand gewählt.

II. 1. Eine **Generalversammlung** fand statt am 17. April. Auf dieser wurde vom Unterzeichneten ein Vortrag über die Quellen zur Geschichte der Stadt und des Kreises Brilon gehalten. Es fand die Beratung der Sonderstatuten statt, deren vom provisorischen Vorstand vorgeschlagene Form im wesentlichen von der Versammlung angenommen wurde. Nachdem der provisorische Vorstand über die bisherige Tätigkeit, besonders über die Werbearbeit berichtet hatte, wurde ein Ehren- und ein Arbeitsvorstand gewählt.

2. Zum Ehrenvorstand gehören die Herren Dechant Dr. Brockhoff, Brilon; Fabrikant Ewers, Küstelberg; Geheimer Regierungsrat Dr. Federath, Olsberg; Königl. Landrat Jansen, Brilon; Geheimer Regierungsrat Hövener, Brilon; Bürgermeister Göpfert, Brilon; Pfarrer Dr. Jacobs, Hallenberg; Kreisschulinspektor Kaufmann, Brilon; Medizinalrat Dr. Lüttig, Brilon; Rendant Lohmann, Brilon; Gymnasialdirektor Prof. Dr. Müller Brilon; Graf Droste-Padberg; Graf Spee, Almc.

2. In den Arbeitsvorstand wurden gewählt der Unterzeichnete als Vorsitzender, außerdem die Herren Prof. Cruse, Brilon; Propst Hagemann, Niedermarsberg; Pfarrer Jelkmann, Altenbüren; Oberlehrer J. Rüther, Brilon. — Die Vereinsbeiträge sind zu richten an Herrn Pfarrer Jelkmann, Altenbüren.

III. Ferner wurde die **Gründung eines eigenen Organs** für zwanglose Veröffentlichungen der Sonderabteilung Brilon beschlossen. Es ist betitelt „die Heimat" und erscheint als Beilage zur „Sauerländer Zeitung" ungefähr monatlich. Bisher liegen sieben Nummern vor.

IV. Die **Mitgliederzahl** beträgt augenblicklich 95.

V. An **Schenkungen** erhielt der Verein vom Herrn Prof. Förster 15 und vom Unterzeichneten 8 Bände der Westfälischen Zeitschrift, von Fräulein Liste, Brilon, das wertvolle Werk „Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln bis zur französischen Staatsumwälzung, neu bearbeitet von Albert Mooren, 1. u. 2. Band, Düssel-

dorf 1892/3," vom Herrn Landrat Jansen, Brilon „die statistischen Verhältnisse des Kreises Brilon, nach amtlichen Quellen bearbeitet vom Freiherrn von Droste zu Padberg.

Den Gebern spricht die Vereinsleitung auch hier den herzlichsten Dank aus.

VI. Am 16. Juli machte der Verein einen **Ausflug** nach Marsberg, an dem sich ungefähr 40 Personen beteiligten. Unter der kundigen und feinsinnigen Führung des Herrn Propstes Hagemann wurden die Altertümer und Kunstdenkmäler der ehrwürdigen Stadt besichtigt. Die bisherige Entwicklung des Vereines hat die Hoffnungen seiner Gründer bei weitem übertroffen.

Dr. **Leineweber.**

Besondere Bemerkungen für die Mitglieder der Abteilung Paderborn:

Der Jahresbeitrag wird am besten entrichtet an den **Rendanten des Altertumsvereins** (Kaufmann Adolf **Wameling,** Paderborn) bei Empfang der Zeitschrift. Der Band der Zeitschrift für das verflossene Jahr wird gewöhnlich versandt anfangs Januar des neuen Jahres. Sollte bis April des neuen Jahres der Beitrag für das verflossene Jahr nicht entrichtet sein, so wird er mit Postauftrag erhoben. Entliehene Bücher mögen zurückgeschickt werden an die **Bibliothek des Altertumsvereins Paderborn, Leoninum.** Zuschriften sind zu richten an den **Vorstand des Altertumsvereins.**

Inhalt

des einundsiebzigsten Bandes.

I. Abteilung.

Seite

Das Domkapitel zu Münster zur Zeit der Säkularisation. Von Josef Müller. 1

Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenserklosters Cappenberg. Von Franz Schöne. 107

Die Wirkung des wirtschaftlichen Kampfes zwischen Frankreich und England von 1791 bis 1813 auf Westfalen. Von Aloys Meister. 219

Der selbständige Teil von Kerssenbrochs „Catalogus episcoporum Mymingardevordensium, nunc Monasteriensium" (1532—1577). Von Kl. Löffler. 290

Mimigernaforde-Mimigardeford, die ältesten Namen Münsters. Von Franz Cramer. 309

Zwei Papsturkunden aus den Jahren 1428 und 1430 gegen die westfälischen Freigerichte. Von M. Zingsheim. 324

Das städtische Armenwesen Münsters vom Ausgange der fürstbischöflichen Zeit bis zum Beginne der französischen Herrschaft einschließlich. Ein Beitrag zur Geschichte des Armenwesens im Zeitalter der Aufklärung. Von Johannes Vahle. 331

Miszellen: 1. Ein Bronzemesser aus dem Urnenfriedhofe bei Stemmer (Kr. Minden). Von Dr. Walther Schulz-Halle a. d. S. 2. Die zwei Jungfrauen von Beckum. Von Dr. Klemens Löffler. 3. Ein Brief König Theodors I. von Korsika. Von Dr. Arnold Merker-Weißenfeld. . . . . 495—501

Chronik des Vereins (Abteilung Münster) 502

II. Abteilung.

Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen bis zum 14. Jahrhundert. Von Heinrich Brebaum. 1

Die Stellung des Benediktinerklosters Grafschaft zur Pfarrseelsorge. Von Alois Friedhoff. 60

Ist die Bartholomäi-Kapelle in Paderborn ein karolingischer Bau? Von H. Reismann. 129

Das Schulwesen der Stadt Warburg in fürstbischöflicher Zeit. Von Anton Wiegard. 143

Miszellen: 1. Beiträge zur Geschichte des Schönhofs zu Wiedenbrück. Von C. Harsewinkel, Amtsrichter in Recklinghausen (†). 2. Die Theodorianische Bibliothek zu Paderborn. Von Professor W. Richter. 3. Der Name Gesecke. Von Dr. Paul Heute, Saarbrücken. 4. Aus dem Pfarrarchive und Gemeindearchive der Freiheit Bödefeld (Kr. Meschede). Von Linneborn. 234—255

Chronik des Vereins. (Abteilung Paderborn.) 256

DATE DUE

UIC-REC'D JAN 09 '98

GAYLORD

PRINTED IN U.S.A.

3 8198 311 011 793
THE UNIVERSITY OF ILLINOIS AT CHICAGO

DD
491
W4W3
vol.71